

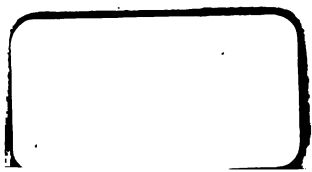
340.05

Z48

www.libtool.com.cn



LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY



www.libtool.com.cn

J
M
7
V.

www.libtool.com.cn

ZEITSCHRIFT
www.libtool.com.cn
DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.

NEUNZEHNTER BAND

XXXII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG.

STANFORD LIBRARY

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1898.

www.libtool.com.cn



220660

УНАДНІ ОНОМАТ?

WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XIX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

	Seite
Behrend, Richard, Das Ungefährwerk in der Geschichte des Seerechts	52
Brunner, Heinrich, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volkarechte	76
— —, Der Todtentheil in germanischen Rechten	107
Halban, Alfred von, Zur Geschichte des deutschen Rechtes in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa (Archivalischer Reisebericht)	1
Knapp, Theodor, Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters	16

Miscellen:

Casso, L., Der Satz des Sachsenspiegels von den „essenden Pfändern“ in Russland	140
Isay, Hermann, Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts	145
Liebermann, F., Ein Ordal des lebendig Begrabens	140
Meyer, Chr., Das Stadtrecht von Hof vom Jahre 1436	152
Schröder, Edward, Bruchstück einer Pergament-Handschrift vom Lehnrecht des Sachsenspiegels	143

Litteratur:

Repertorium diplomaticum regni Danici medisevalis. Første Bind (1085—1350), Andet Binds første Hæfte (1351—1382)	161
Besprochen von Max Pappenheim.	
Werminghoff, Albert, Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. — Hildebrand, Richard, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Culturstufen. Erster Theil	165—167
Besprochen von H. Schreuer.	
Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgegeben im Auftrage der Savignystiftung von F. Liebermann. Erster Band. Erste Lieferung	174
Besprochen von F. Liebermann.	

	Seite
Hassenpflug, Rudolf, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs	178
Besprochen von Richard Schmidt.	
Schultze, Alfred, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentvollstreckung	181
Besprochen von K. Beyerle.	
Rietschel, S., Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. — Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. — Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. — Liesegang, E., Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. — Beyerle, K., Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters	183—189
Besprochen von A. Werminghoff.	
Huber, Max, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. — Lex Salica, herausg. von Heinrich Geffcken. — Albert, Paul, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. — Merz, Walther, Die Rechtsquellen der Stadt Arau. Erster Band. — Merz, Walther, Die Rechtsquellen des Cantons Argau. Erster Theil. Erster Band	190—201
Besprochen von Ulrich Stutz.	
Köhne, Karl, Die Reformation des Wormser Stadtrechts vom Jahre 1499. — Eggert, Christian, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. — Brünneck, W. von, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II., 1. u. 2. Abth. — Oberrheinische Stadtrechte, herausg. v. d. Badischen Histor. Commission. 1. Abth., 1. bis 4. Heft	205—213
Besprochen von E. Schröder.	
Planiol, Marcel, La très ancienne Coutume de Bretagne avec les assises, constitutions de parlement et ordonnances duciales	213
Besprochen von Heinrich Brunner.	
Stutz, Ulrich, Erklärung	215

Germanistische Chronik:

H. v. Marquardsen † — Joh. Adolf Tomaschek † — Karl Häberlin † — H. Bennecke † — Karl Erdmann † — August Potthast † — L. Schmidt † — Bernhard von Kugler † — Alfons Huber † — Universitätsnachrichten — 16. Plenarversammlung der badischen historischen Commission — 39. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission — 2. Jahresversammlung der sächsischen Commission für Geschichte	217
Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica	220
Bericht der Commission für das Rechtswörterbuch für 1897	220

I.

**Zur Geschichte
des deutschen Rechtes in den Gebieten
von Tschernigow und Poltawa.**

(Archivalischer Reisebericht.)

Von

Herrn Professor Dr. **Alfred v. Halban**
in Czernowitz.

I.

In meiner Schrift „Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine“ (Berlin, Prager, 1896) habe ich (S. 133) darauf aufmerksam gemacht, dass eine genaue und kritische Zusammenstellung des gesammten, für die Geschichte des deutschen Rechtes ausserhalb Deutschlands wichtigen Materials als unerlässliche Vorbedingung für eine wissenschaftliche Behandlung dieser Frage betrachtet werden müsse. In der erwähnten Schrift habe ich auch den Versuch unternommen, die diesbezüglich interessanten Acten des Central-Archivs in Kiew zu beschreiben und ihre grosse Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte des deutschen Stadtrechtes hervorzuheben.

Die Sommerferien des Jahres 1897 gaben mir die längst ersehnte Möglichkeit, nun auch Charkow zu besuchen, und dank der überaus freundlichen Bereitwilligkeit des Archiv-directors Prof. Dmitri Bagalej, sowie der Herren D. Miller und M. Plochinskij war es mir möglich, in raschester Zeit wenigstens einen Ueberblick über das dort aufbewahrte Material zu gewinnen.

Das Archiv in Charkow ist, ebenso wie das Central-Archiv in Kiew, mit der Universität verbunden. Die speciell zur

Verwerthung des historischen Materials des Archivs begründete historisch-philologische Gesellschaft in Charkow beschäftigt sich ganz besonders mit der Bearbeitung der für die Landesgeschichte wichtigen Acten und hat auch in dieser Hinsicht thatsächlich Nennenswerthes geleistet.

Das Archiv könnte in drei Hauptabtheilungen eingetheilt werden.

Die erste umfasst die Acten des ehemaligen sogenannten „kleinrussischen Collegiums“ und zwar für das Gebiet von Tschernigow (heutiges Gouvernement dieses Namens), sowie der übrigen Behörden dieses Territoriums. Diese Abtheilung enthält nahezu 31 000 Stücke und zwar vorwiegend einzelne Acten, während Gerichtsbücher, wie wir sie in Kiew vorfanden, weniger häufig vorkommen. Wir haben es hier vor Allem mit Acten von ehemaligen Verwaltungsbehörden, sodann aber auch mit Acten der ehemaligen Regiments- und Grodgerichte, sowie der militärischen Generalkanzlei von Kleinrussland zu thun.

Die zweite umfasst Acten ähnlicher Art und ähnlichen Inhaltes für das Gebiet von Poltawa (heutiges Gouvernement dieses Namens), welches zusammen mit dem Gebiete von Tschernigow dem kleinrussischen Collegium und überhaupt den für Kleinrussland autonom organisirten Behörden des 17. und 18. Jahrhunderts unterworfen war.

Die dritte Abtheilung des Archivs enthält Acten des Gouvernements Charkow und überhaupt einer Reihe ehemaliger Behörden des nunmehr als Gouvernement Charkow bezeichneten Gebietes (früher die sogenannte Slobodskaja Ukraina). Wir haben es hier vor Allem mit Denkmälern der Thätigkeit der freien Kosakengerichte zu thun. Die Gerichtsacten bilden etwa $\frac{1}{6}$ des ganzen Archivs.

Ausserdem wird das Archiv noch immer vergrössert, namentlich durch Erwerbung wichtiger Documente aus den Privatsammlungen; in dieser Beziehung hat die Archivleitung eine aner kennenswerthe Thätigkeit entwickelt, und es ist ihr gelungen, eine Reihe interessanter Acten zu retten.

Sonach hätten wir es hier mit einem grossen Theile der Acten des ehemaligen sogenannten kleinrussischen Collegiums zu thun; bei der Wichtigkeit, welche diese Behörde für das gesammte Rechtsleben Kleinrusslands hatte, ist zu bedauern,

dass ein grosser Theil, namentlich des für das Gebiet von Tschernigow relevanten Materials in Verlust gerathen ist¹⁾. Denn das Archiv des kleinrussischen Collegiums gehörte seit langer Zeit zu den meist vernachlässigten des ganzen russischen Reiches. Die Amtsführung der kleinrussischen Behörden war überwiegend eine gute, und die Nachlässigkeit, mit welcher man noch zur Zeit des Bestehens der betreffenden Behörden die Archive behandelte, bildet hierzu einen bemerkenswerthen Gegensatz.

Auch das heutige Schicksal dieses Archivs ist ein ungünstiges. Mit der Universität und der historisch-philosophischen Gesellschaft verbunden, ist es wohl vor dem Untergange geschützt, es wird auch vielfach besucht und benützt, aber es entbehrt einer Organisation in jeder Hinsicht. Es ist in einem Nebenraume der Universitäts-Bibliothek in einer gewiss einzig dastehenden, mehr als kümmerlichen Weise untergebracht, so dass schon deshalb an eine bequeme Benützung und an einen regelmässigen Besuch gar nicht zu denken ist; an dem einzigen Arbeitstische, der zwischen dem Ofen und dem ebenfalls einzigen Fenster steht, können höchstens zwei Personen arbeiten. Selbstverständlich fehlt auch ein rationeller Katalog und die sehr summarische Inventarisirung kann wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen.

Wir können aber der Archivverwaltung keinen Vorwurf machen, und zwar vor Allem deshalb nicht, weil eine Archivverwaltung hier eigentlich nicht besteht. Das Archiv existirt thatsächlich ohne Beamte und ohne Subsidien. Wenn man nun berücksichtigt, wie wenig in so manchem Archive ungeachtet eines zahlreichen Personals und reichlicher Mittel geleistet wird, dann muss man dasjenige, was hier, zumeist durch freiwillige Arbeit, namentlich seitens der oben genannten drei Herren, geschehen ist, desto höher anschlagen und den dringenden Wunsch aussprechen, dass endlich doch das Nöthige veranlasst werde.

Eine weitere und speciell für unsere Aufgabe sehr empfindliche Schädigung des Archivs des kleinrussischen Collegiums

¹⁾ Von den Acten des Gebietes Tschernigow soll kaum der zwanzigste Theil vorhanden sein.

besteht darin, dass die meisten städtischen Gerichtsacten aus-
 geschieden und dem Archive des Justizministeriums in Moskau
 überwiesen worden sind. Von städtischen Acten befinden sich
 hier — neben einer Reihe städtischer Rechnungen, die für
 uns gegenstandslos sind — nur Abschriften der zu verschie-
 denen Zeiten den wichtigsten Städten, namentlich Tschernigow,
 Poltawa, Starodub, Nieschin, Pogar, Kozelec und Oster ver-
 liehenen Privilegien. Aus der Art und Weise, in welcher
 diese Urkunden gesammelt erscheinen, ist zu ersehen, welche
 Wichtigkeit man ihnen beilegte. Die Städte waren offenbar
 bemüht, dem kleinrussischen Collegium eine Art Codex diplo-
 maticus vorzulegen, um von ihren wohlverbrieften Freiheiten
 und Rechten nichts zu verlieren; die Hss. Nr. 1561, 1562 des
 Archivs machen den Eindruck eines solchen Codex diplomaticus
 und bieten eine gut brauchbare Grundlage zu einer diesbezüg-
 lichen Publication. Die hier enthaltenen Urkunden wären
 chronologisch und nach Städten zu ordnen, und wir hätten so-
 dann eine interessante, gewissermassen offizielle Sammlung der
 wichtigsten Verfassungsurkunden der deutschrechtlich organi-
 sirten Städte Kleinrusslands, eine Sammlung, die uns zugleich
 in massgebender Weise darüber belehren würde, was in diesen
 Städten im 17. und 18. Jahrhundert noch als actuell angesehen
 wurde. Es ist wohl unzweifelhaft, dass man den kleinrussi-
 schen Oberbehörden nur dasjenige vorlegte, was praktische Be-
 deutung hatte oder haben konnte.

Von städtischen Gerichtsacten kommt fast gar nichts
 vor; das Wichtigste sind die sehr spärlichen, in der Hand-
 schrift Nr. 1921 vorliegenden Protokolle des Stadtgerichtes von
 Starodub aus den Jahren 1690—1722, die von Miller und
 Plochinskij publicirt worden sind, sowie dasjenige, worauf sich
 Bagalej in seiner im Jahre 1892 erschienenen Arbeit beruft¹⁾.
 Sonst soll nichts mehr vorkommen, und Angesichts der höchst
 ungenügenden Inventarisirung mussten wir uns selbstverständ-
 lich mit vollem Vertrauen der Führung der mehrmals genannten
 Herren anvertrauen. Der Mangel städtischer Acten ist darauf
 zurückzuführen, dass nach Einstellung der Thätigkeit der

¹⁾ Ich habe diese schöne Arbeit in meiner Eingangs genannten
 Schrift verwerthet.

städtischen Gerichte ihre Acten dem Justiz-Ministerium übersendet, die Acten der Verwaltungsbehörden, der Generalkanzlei und zum Theile auch der Kosakengerichte den neuen Gouvernements-Behörden übergeben und von ihnen dann dem Charkow'er Archive überlassen worden sind. Die Stadtgerichtsacten, um die es uns natürlich am meisten zu thun war, wären demnach in Moskau zu suchen; ich habe übrigens eine diesbezügliche Vermuthung schon ausgesprochen¹⁾, wollte aber dennoch das Charkow'er Archiv nicht ausser Acht lassen.

II.

Es wäre nämlich gefehlt, aus den soeben angeführten Gründen das genannte Archiv als ein für unsere Aufgabe unwichtiges zu betrachten. Ganz im Gegentheil; es liegt hier ein anders geartetes, aber ebenso wichtiges Material vor, wie in Kiew. Ja, man könnte sogar sagen, dass dasjenige, worüber wir hier informirt werden, noch bei weitem interessanter ist und der Phantasie des Rechtshistorikers neue Horizonte erschliesst.

Ich meine nämlich die Anwendung des deutschen Rechtes durch die Kosakengerichte, also durch ausserstädtische, landrechtlich organisirte Gerichte.

Ich habe schon seinerzeit²⁾ auf Grund einer Notiz Kistiakowskij's bemerkt, dass im 18. Jahrhundert in Kleinarussland auf dem Gebiete des Rechtes eine heillose Confusion herrschte. Man war sich nicht mehr darüber klar, welches Recht anzuwenden sei, so dass das Generalgericht willkürlicher Weise hie und da deutsches Recht benützte und zwar durchaus nicht etwa in Angelegenheiten, die durch städtische Gerichte behandelt worden waren, sondern in solchen, die aus einem Kosakengerichte herrührten und nun in zweiter Instanz entschieden werden sollten. Ich erklärte mir diese Confusion damit, dass ja sowohl im Landrechte, nach welchem die Kosakengerichte urtheilten, als auch im Stadtrechte eine Reihe antiquirter, unverständlicher Vorschriften vorkam, so dass eine weitgehende Rechtsunsicherheit eintreten musste. Diese von Kistiakowskij

¹⁾ Auf S. 133 meiner Schrift „Zur Geschichte des deutschen Rechts in Podolien etc.“ — ²⁾ In meiner mehrmals erwähnten Schrift S. 79.

notirte Erscheinung betrachtete ich aber als eine ganz exceptionelle und war mir ihrer Bedeutung und namentlich ihrer Verbreitung durchaus nicht bewusst. Für diese Frage nun, nämlich für die Anwendung des deutschen Rechtes in den ausserstädtischen, also landrechtlichen Gerichten Kleinrusslands bietet das Charkow'er Archiv ungemein werthvolle Aufschlüsse.

Die Sache muss näher besprochen werden.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die ganze, am linken Ufer des Dniepr gelegene Ukraine mit Russland vereinigt. Das deutsche Recht der Städte wurde beibehalten. Im Jahre 1654 gingen Deputationen von Kiew und Perejaslawl nach Moskau, um neben der schon erfolgten allgemeinen, noch eine specielle Gewährleistung ihrer städtischen Einrichtungen zu erreichen. Bei dieser Gelegenheit wurden den des deutschen Rechtes unkundigen Räthen des Zaren die deutschrechtlichen Einrichtungen dargestellt. Dem Vortrage der Kiew'er Deputation entnehmen wir, dass die Stadt für sich freie Zunftverfassung, das Recht mit allen Waaren Handel zu treiben, jährlich zwei Märkte abzuhalten und ein Freilager für allerlei Waaren in der Stadt zu haben, beanspruchte; selbstverständlich auch freie Wahl des Vogtes, der nach Magdeburger Recht zu richten hatte, aber durch den Monarchen bestätigt werden musste; daneben eine Reihe von Vergünstigungen bezüglich der Mauthgebühren, der Frohn- und Festungsdienste u. s. w. Dies Alles wurde bestätigt.

Diese und ähnliche Vorgänge beweisen, dass die Städte durchaus nicht die Absicht hatten, auf ihre Stellung zu verzichten; eine Verzichtleistung wurde auch gar nicht gefordert, denn bei der Vereinigung Kleinrusslands mit Russland wurden die Rechte aller Stände ausdrücklich hervorgehoben und gewährleistet.

Die thatsächliche Entwicklung war aber eine andere. Ein kleinrussischer Chronist erwähnt, dass schon im Jahre 1648 viele Bürger ihre Städte verliessen und sich den Kriegern anschlossen. Die unruhige Zeit war überhaupt der friedlichen Entwicklung des Bürgerthums namentlich in den unbefestigten Städten nicht zuträglich, es war vielfach praktischer, Kosake

zu werden, als sich auf die wohlverbrieften Rechte der Stadt zu berufen. Von genauer Unterscheidung der Stände kann somit keine Rede sein; eine und dieselbe Person betrachtet sich einerseits als Bürger einer Stadt, andererseits aber auch als Mitglied der in dieser Stadt dislocirten Kosakenhundschaft; dadurch erhält natürlich der Kosakenanführer eine übermässig bedeutende Stellung und drängt die etwa noch vorhandenen städtischen Behörden stark zurück.

Es musste denn auch die Competenz der städtischen Gerichte darunter oftmals leiden; die Kosakengerichte traten in den Vordergrund.

Im Moskauer Archive des Justiz-Ministeriums hoffe ich über die Thätigkeit der kleinrussischen Stadtgerichte nach 1648 Aufschluss zu finden. Die bisher publicirten Bruchstücke der Gerichtsacten von Borispol, Nieschin und Starodub beweisen, dass selbst da, wo die Thätigkeit der deutschrechtlichen Stadtgerichte nicht ganz aufgehört hatte, dennoch der Kosakenanführer der betreffenden Ortschaft sich den Vorsitz im Stadtgerichte angeeignet hat. Das Gericht wird in eigenthümlicher Weise besetzt. Neben dem Kosakenofficier erscheinen: der Vogt, die Mitglieder des Rathes und die Schöffen. Das Gericht versammelt sich im städtischen Rathhause und zieht den Stadtschreiber bei. Je nach der Bedeutung des Falles (doch scheint hierbei keine principielle Ordnung geherrscht zu haben) begegnen wir einem zahlreichen oder weniger zahlreichen Richtercollegium; als kleinstes Collegium kommen vor: Kosakenanführer, Vogt und Stadtschreiber. Andererseits ist zu bemerken, dass z. B. in Nieschin an der Thätigkeit des sogen. Regimentsgerichtes (nämlich des höheren Kosakengerichtes) auch der Stadtmagistrat Theil nahm, so dass hierbei wiederum eine bedeutsame Ueberschreitung der städtischen Competenz vorlag.

Im Verfahren ausser Streitsachen behält das Stadtgerichtsbuch seine ehemalige Bedeutung, es werden also die Eintragungen nach alter Weise vorgenommen, ja das Stadtbuch ist sogar zu diesem Zwecke auch von Personen benützt worden, die der Stadt nicht angehörten. Andererseits wurden Eintragungen über Rechtsverträge unter Stadtbürgern im Nothfalle, nämlich da, wo es keine Stadtbücher und überhaupt

keine städtischen Aemter gab, dem Gerichtsbuche der betreffenden Kosakenhundredschaft einverleibt¹⁾.

~~Selbstverständlich~~ verfahren derart combinirte Gerichte durchaus nicht nach Stadtrecht, sondern in ganz willkürlicher Weise auch nach Landrecht, und es wäre schwer zu sagen, welches Element das entschiedene Uebergewicht behauptete.

In den dreissiger Jahren des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Regelung dieser Verhältnisse. Stadtgerichte und Kosakengerichte wurden getrennt, und sofort erweist sich das deutsche Stadtrecht so lebensfähig, als ob seine Entwicklung in diesen Gebieten durch nichts gestört worden wäre; man wehrt von nun an jede Beeinträchtigung der städtischen Gerichtsbarkeit ab.

Die langjährige Combination des stadtrechtlichen und landrechtlichen Gerichtswesens konnte aber natürlich nicht ohne wichtige Folgen bleiben. Die Rechtssicherheit, die ohnehin sehr viel zu wünschen übrig liess, ist in arger Weise untergraben worden; als die für uns interessanteste Frucht der oben erörterten Combination erscheint das Eindringen des Landrechtes in die städtischen, dafür aber auch — und vielleicht in noch höherem Grade — des Stadtrechtes in die landrechtlichen Gerichte. Der Einbusse auf eigenem, entspricht eine hochbedeutsame Ausdehnung auf fremdem Gebiete, ein Vorgang, der nach und nach zur Ausgleichung der Rechtsverschiedenheit führen musste.

Mit der Frage des Eindringens des Landrechtes in die Städte können wir uns hier nicht beschäftigen, weil ich nähere Aufschlüsse darüber erst im Archive des Justiz-Ministeriums in Moskau zu finden hoffe; das Archiv in Charkow bietet reiches Material für die andere Frage, nämlich für die Beurtheilung des Eindringens des Stadtrechtes in die landrechtlichen, d. i. in die Kosakengerichte.

Man hatte sich in der Zwischenzeit, in der aus den oben genannten Gründen die Stadtgerichte und die Kosakengerichte so eng verbunden waren, daran gewöhnt, neben dem Landrechte (d. i. dem Litthauer Statute) auch die stadtrechtlichen Quellen zu berücksichtigen. Eine äussere Rechtfertigung lag

¹⁾ s. Miller: Otscherki (Jahrb. d. hist.-phil. Gesellsch. in Charkow 1895) S. 11.

darin vor, dass das Litthauer Statut die Bestimmung enthielt, es seien bei etwaiger Unzulänglichkeit seiner Rechtsätze die Rechte anderer christlicher Nationen anzuwenden. Selbstverständlich hätte dieser Umstand allein nicht genügen können; denn mit Recht hob ein russischer Jurist des 18. Jahrhunderts (Teplow) hervor, dass zur Ergänzung des kleinrussischen Landrechtes sich doch das russische Recht ebenso gut eigne, wie das deutsche; die russischen Centralbehörden hätten eine solche Bewegung im Interesse eines engeren Anschlusses Kleinrusslands an Russland natürlich gefördert. Die grosse Popularität des deutschen Rechtes brachte es aber mit sich, dass die Praxis der Kosakengerichte sich zur Ergänzung des Landrechtes nicht des russischen, sondern des deutschen Rechtes bediente, trotzdem dass die höheren Behörden die Benützung fremder Rechte sehr ungerne sahen. General-Gouverneur Graf Rumianzow hat sich in der Ordre vom 1. December 1777¹⁾ hierüber sehr missbilligend ausgesprochen; er trat der übergrossen Anwendung des deutschen Rechtes in den Landgerichten entgegen, erwähnte auch die hie und da vorkommende Benützung des Landrechtes in den städtischen Gerichten — worum ihm natürlich weniger zu thun war —, aber eine gänzliche Abschaffung forderte auch Graf Rumianzow nicht und begnügte sich damit, dass er eine Einschränkung begehrte und eine Anwendung in solchen Fällen, in denen wegen voller Unzulänglichkeit des Landrechtes zum Stadtrecht die Zuflucht genommen werden musste, gestattete.

Herr D. Miller in Charkow, der sich mit der Geschichte und der Verfassung der Kosakengerichte beschäftigt, hat mich mit grosser Liebenswürdigkeit auf die für diese Frage wichtigsten Acten aufmerksam gemacht. Es handelt sich vor Allem um die Actenfascikel des kleinrussischen Collegiums Nr. 438, 12919, 13256, 20107, 21910.

Die Kosakengerichte citiren neben dem Landrechte, nach dem sie eigentlich vorzugehen hatten, auch städtische Rechtsquellen, und zwar vorwiegend das Groicki'sche Werk „Ordnung der städtischen Gerichte und Angelegenheiten nach Magdeburger Recht“²⁾, sowie das gewöhnlich als „Saxon“

¹⁾ Arch. d. kleinruss. Coll. Nr. 5165. — ²⁾ S. in meiner Schrift S. 71 ff.

bezeichnete alphabetische Repertorium „Speculum Saxonum“ des Paul Szczerbiczy¹⁾. Seltener werden die übrigen kleineren Schriften Groicki's angeführt; am häufigsten noch das, als zweite Beilage der „Ordnung“, in den meisten Ausgaben vorkommende „Verfahren, entnommen den kaiserlichen Gerichten, welches Carolus V. verkünden liess“²⁾; dieses Werk wird gewöhnlich kurzweg als „Kaiserrecht“ bezeichnet.

Das deutsche Recht diente vor Allem als theoretische Handhabe und zur Erweiterung des juristischen Gesichtskreises des Richters. Es wird in ähnlicher Weise citirt, wie z. B. das römische Recht in den Städten Wolhyniens und Podoliens³⁾. Nachdem, soviel uns bekannt, in den Gebieten von Tschernigow und Poltawa römisches Recht nicht mehr erwähnt wurde und höchstwahrscheinlich so gut wie ganz unbekannt war, wurde das deutsche Recht gewissermassen als höchste juristische Autorität angesehen und diente als eine allgemeine und moralische Grundlage der richterlichen Thätigkeit. Neben dieser theoretischen Bedeutung, die keineswegs unterschätzt werden darf, übte aber das deutsche Recht auch praktischen Einfluss und zwar sowohl im Prozesse, als auch im materiellen Rechte.

Hinsichtlich des Verfahrens ist ein Process, den die Kosaken Emil, Ignatz und Johann Rudnenko mit einem Kloster in Tschernigow im Jahre 1766 führten⁴⁾, interessant. Das Verbot der Selbsthilfe und der gewaltsamen Besitzergreifung wird hier aus dem deutschen Rechte abgeleitet; ebenso wird das gerichtliche Geständniss im Sinne des dritten Theiles des Groicki'schen Werkes als gerichtlicher Beweis aufgefasst; auch die Wichtigkeit eines jeden vor Gericht geführten Beweises, im Gegensatze zum aussergerichtlichen Beweise, wird unter ausdrücklicher Berufung auf Groicki hervorgehoben.

Bezüglich des materiellen Rechtes scheint, wie auch Herr Miller annimmt, das deutsche Recht nur gewissermassen als Bestätigung des Landrechtes, namentlich in zweifelhaften Fällen, angewendet worden zu sein. Es wurde vielfach, behufs grösserer Sicherheit, das Urtheil nicht nur auf die betreffende Stelle des Landrechtes, sondern auch auf eine entsprechende Be-

¹⁾ l. c. S. 73. — ²⁾ l. c. S. 72. — ³⁾ l. c. S. 99. — ⁴⁾ Archiv des kleinruss. Coll. Nr. 13256.

stimmung des Stadtrechtes gestützt; solche Fälle sind häufig. Ergänzend tritt das deutsche Recht hinsichtlich des Urtheilspruches nur da ein, wo im Landrechte eine empfindsame Lücke bestand, so z. B. betreffs des Diebstahles kirchlicher Sachen, der nach dem Litth. Statute nicht als eigenartiges Verbrechen bestraft wurde, womit das allgemeine Rechtsgefühl offenbar nicht zufrieden war; man wandte sich also den strengeren Begriffen des deutschen Rechtes zu¹⁾).

Somit wäre doch wenigstens für das Gebiet des Strafrechtes dem deutschen Rechte die Rolle eines Subsidiarrechtes gegenüber dem kleinrussischen Landrechte einzuräumen; wenn auch eine systematische Benützung des deutschen Rechtes fehlte, und wenn auch die Frage, ob und inwiefern im einzelnen Falle die Anwendung des deutschen Rechtes nothwendig war, vom Richter in der willkürlichsten Weise gelöst werden konnte, so ist dennoch die Bedeutung dieser Thatsache eine unzweifelhaft sehr grosse, namentlich wenn wir, wie schon erwähnt, bemerken, dass es nicht an Bemühungen fehlte, dem deutschen Rechte diese seine Rolle zu Gunsten des russischen Rechtes streitig zu machen.

Dem Gesagten muss aber doch eine Einschränkung hinzugefügt werden. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht²⁾, dass man sich ungeachtet der Benützung des deutschen Rechtes an das Strafausmass des Sachsenspiegels nicht halten wollte, weil man es oft zu hart fand; für das Gebiet, von dem hier die Rede ist, kommt ausserdem in Betracht, dass schon Kaiserin Elisabeth die Todesstrafe abzuschaffen bemüht war. Wenn sich nun auch die kleinrussische Praxis gegen die subsidiäre Anwendung des russischen Rechtes wehrte und, wie wir wissen, lieber das deutsche Recht als Subsidiarrecht benützte, so mussten doch die neueren kaiserlichen Gesetze befolgt werden; es handelte sich eben nicht mehr um Subsidiarrecht, sondern um ein neues Reichsrecht, dem sich das kleinrussische Recht absolut zu unterwerfen hatte. Die Folge davon war, dass in den Fällen, wo nach deutschem Rechte auf Todesstrafe zu erkennen war, eine andere Strafe gewählt werden

¹⁾ Kleinruss. Coll. Nr. 21910. — ²⁾ In meiner mehrmals citirten Schrift S. 97.

musste, nämlich die in Russland an Stelle der Todesstrafe aufgekommene Verschickung nach Sibirien, eventuell zu Zwangsarbeiten in die sibirischen Bergwerke.

Kann man sich nun eine interessantere und eigenthümlichere Combination denken als z. B. das Urtheil des Gerichtes von Tschernigow, wonach ein gewisser Strojewskij, Diener des Dreifaltigkeitsklosters in Tschernigow, auf Grund des „Saxon“ zur lebenslänglichen Verbannung nach Sibirien und zur Zwangsarbeit in dem Silberbergwerk in Nertschinsk verurtheilt wurde¹⁾. Eine Verurtheilung zu sibirischen Bergwerksarbeiten auf Grund des Sachsenspiegels!

Man sieht, welch ein interessantes Forschungsgebiet hier vorliegt, und es wäre in höchstem Grade zu wünschen, dass Herr D. Miller seine Studien über die Kosakengerichte fortsetze und zum Abschlusse bringe. Ich konnte mich selbstverständlich nicht weiter damit beschäftigen, nachdem ja die hierfür vorzunehmende Arbeit zu den voraussichtlichen Ergebnissen germanistischer Art in einem argen Missverhältnisse steht. Es müssten ja alle Acten der Kosakengerichte durchforscht werden, und in sehr vielen wäre wenig zu finden; bei dem Zustande aber, in dem sich das Archiv befindet, müsste eine solche Arbeit Jahre beanspruchen. Wer jedoch die Geschichte dieser Kosakengerichte selbst studirt und zu diesem Zwecke alle Acten durchnimmt, dem ist es ein Leichtes, gelegentlich auch die Fälle zusammenzustellen, in denen deutsches Recht citirt wird, und auf diese Weise die germanistische Behandlung dieser Frage zu ermöglichen.

Von einer Entwicklung des deutschen Rechtes in den Kosakengerichten kann natürlich keine Rede sein; war — wie bekannt — schon die Entwicklung in den Stadtgerichten eine äusserst schwache, so ist hier vollends nichts Derartiges mehr zu suchen. Der Einfluss, den das deutsche Recht als Subsidiarrecht auf die Rechtsentwicklung des Landes ausübte, könnte natürlich nur in der russischen Rechtsgeschichte entsprechend gewürdigt werden. Dem Germanisten ist die Thatsache selbst an und für sich wichtig und zwar nicht nur vom rechtshistorischen, sondern auch vom culturhistorischen Interesse; eine

¹⁾ Kleinruss. Coll. Nr. 438.

nähere Behandlung wäre sehr erfolgreich, ist aber derzeit aus den oben erwähnten Gründen nicht gut möglich.

www.libtool.com **III.**

Damit ist die Rolle des deutschen Rechtes in diesen Gebieten noch lange nicht erschöpft.

Fasst man die Bevölkerungsgeschichte der östlichen Theile Kleinrusslands und Südrusslands ins Auge, so bemerkt man eine grosse Mannigfaltigkeit. Die Hauptrolle spielen Auswanderer aus der westlichen Ukraine, unter denen sich auch sehr viele Städter befanden; dieselben schlossen sich entweder dem kriegerischen Kosakenthume an, oder sie wählten neugegründete Dörfer und Städte zu ihrem Aufenthaltsorte.

Das städtische Element brachte aber in das neu colonisirte Land unzweifelhaft auch gewisse Traditionen und Rechtsbräuche mit, die den in den früheren Sitzen üblichen Einrichtungen entsprachen. So z. B. begegnen wir im 18. Jahrhundert in dem Gebiete von Charkow, ja in dieser Stadt selbst, wo doch von deutschem Stadtrecht keine Rede war, einer rudimentären Zunftverfassung, die nur auf diese Immigration aus dem Westen zurückgeführt werden kann.

Die Zunftverfassung reicht somit in diesen Gebieten noch weiter als das Stadtrecht, denn sie kommt ab und zu sogar in solchen Städten vor, die niemals nach deutschem Rechte eingerichtet waren, und in denen die Existenz des deutschen Rechtes höchstens vom Hörensagen bekannt war. Selbstverständlich wird man nicht sagen dürfen, es sei hier von deutscher Zunftverfassung die Rede; nicht als deutsche, sondern wohl als gut und praktisch bewährte Organisation wird sie auch hier nachgeahmt, ohne dass man sich mit ihrer Provenienz beschäftigt und dieselbe vielleicht auch gar nicht kennt.

Die Zunftverfassung bildet zugleich, soweit ich auf Grund meiner bisherigen Informationen sagen kann, dasjenige Institut des deutschen Rechtes, welches am weitesten gegen Osten hin vorgedrungen ist, die letzte im Osten noch vernehmbare Schallwelle des mächtigen Magdeburger Rechtes. Ueber Charkow hinaus scheint weder das deutsche Recht, noch auch seine Zunftverfassung je gekommen zu sein.

So ganz bestimmt könnte man dies aber doch nicht behaupten. Ist ja doch das Dorfrecht dieser Gebiete bisher so gut wie gar nicht studirt worden; und ich sehe den Ergebnissen der diesbezüglichen Forschungen Professor Sumzow's mit Spannung entgegen. Es wäre nämlich Angesichts der westlichen Immigration namentlich in der ehemaligen Slobodskaja Ukraina (heute Gouvernement Charkow) durchaus nicht unmöglich, dass Auswanderer aus den Städten Podoliens und der westlichen Ukraine den Ortschaften, in denen sie sich hier niederliessen, Manches von den städtischen Einrichtungen mittheilten und die Entwicklung des Dorfrechtes in dieser Hinsicht beeinflussten. Es ist also möglich, dass das deutsche Recht, natürlich nur in ganz kümmerlichen Ueberresten, auch auf dem flachen Lande, namentlich in den Gegenden, wo die autonome Entwicklung durch keinerlei feindselige Momente behindert wurde, eine gewisse Rolle spielte.

IV.

Man müsste also, — dem soeben (sub II und III) Erörterten gemäss — dem deutschen Rechte in diesen, von der germanistischen Forschung zu wenig beachteten Gebieten, eine viel grössere Bedeutung beilegen, als dies bisher geschah.

Wir begegnen Beweisen einer geradezu unglaublichen Lebensfähigkeit dieses Rechtes. Nicht nur in den Ortschaften, die von vornherein nach deutschem Rechte eingerichtet, oder später damit bewidmet wurden, hat es sich, mitunter bei sehr ungünstigen Bedingungen, behauptet. — Es hat gerade in einer Zeit härtester Bedrängung dem Landrechte gegenüber die Stellung eines gerne angewendeten Subsidiarrechtes eingenommen und vertheidigte diese Stellung mit dauerndem Erfolge gegen einen so übermächtigen Gegner, wie es das russische Reichsrecht gewesen. — Als Zunftrecht bahnte es sich den Weg in Ortschaften, denen niemals deutsches Recht ertheilt worden ist, — und vielleicht hat es auch die Entwicklung des Dorfrechtes beeinflusst.

Diese nicht zu unterschätzende Summe von Arbeit aber wurde geleistet ohne jede obrigkeitliche Pression, ja sogar in stetem Kampfe mit einer Reihe ungünstiger Momente, ohne

jede Nachhilfe von Deutschland aus, und überhaupt ohne die Mitwirkung des deutschen Elementes¹⁾, offenbar also einzig und allein dank dem praktischen Werthe des deutschen Stadtrechtes, welches selbst in dieser, für jene Zeiten geradezu enormen Entfernung vom deutschen ethnographischen Gebiete, eine allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Weder dem Lehenrechte, noch irgend einem andern Institute des deutschen Rechtes war Aehnliches vergönnt gewesen; der innere Werth und die innere Kraft des deutschen Stadtrechtes erscheinen in schönem Lichte; ich darf wohl Angesichts dieser Thatsachen meine Behauptung²⁾ wiederholen, dass die Kenntniss der Rolle, die gewisse deutsche Rechtsbegriffe und Einrichtungen im Auslande gespielt haben, unser Urtheil über den Werth derselben beeinflussen muss.

¹⁾ Bekanntlich fehlte es hier an deutschen Niederlassungen. —

²⁾ S. mein öfters erwähntes Buch S. VIII. Anderer Meinung Dr. Geffcken in v. Kirchenheims Centralblatt f. Rechtswissenschaft. XVI. Heft 4. S. 100 und meine Entgegnung.

Ueber Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters.

Von
Herrn Gymnasialprofessor **Theodor Knapp**
in Heilbronn.

Vorbemerkung.

Zu Grunde liegt ein Vortrag, den ich am 1. Februar 1896 im Württembergischen Alterthumsverein zu Stuttgart gehalten habe. Er ist abgedruckt in der besonderen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1897 S. 280 ff. 1898 S. 13 ff. Weitere Beschäftigung mit westdeutschen, hauptsächlich altwürttembergischen Verhältnissen sowie das 1896 erschienene Buch von Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg unter der Leitung von Professor G. F. Knapp, Verlag von K. J. Trübner, Heft XVI), gaben mir Anlass zu manchen Ergänzungen. Ebenfalls 1896 ist erschienen: W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig, Duncker u. Humblot. (Dazu G. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897 S. 77—100.) Den Vorläufer dieses Werks, Wittichs Strassburger Dissertation von 1891 über die ländliche Verfassung Niedersachsens hatte ich schon für meinen Vortrag verwerthen können. Das Buch selbst giebt nicht nur über das zunächst behandelte Gebiet die willkommensten Aufschlüsse, sondern lässt auch die Verhältnisse der andern westdeutschen Länder grossentheils in neuem Licht erscheinen, so dass die Darstellung in manchen Punkten umzuändern war.

Im übrigen sind folgende Quellen benützt. Für das westliche Deutschland Urkunden aus dem städtischen Archiv zu Heilbronn, von mir theilweise veröffentlicht Württb. Vierteljahrshefte 1895 S. 79 ff., bearbeitet in meiner Abhandlung „Ueber die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn“, Einladungsschrift des K. Karls Gymnasiums in Heilbronn 1894 (Progr. N. 590). Urkunden der Herrschaft Haunsheim (bei Gundelfingen), jetzt im K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg, bearbeitet und zum Theil abgedruckt in meiner Abhandlung: „Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben“ Württb. Vierteljahrshefte 1896 S. 1—62. Reyscher, Altwürttembergische Statutarrechte. Tübingen 1834. Derselbe,

Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart und Tübingen 1828 ff. Wächter, Württembergisches Privatrecht I. Stuttgart 1839 ff. Handschriftliche Aufzeichnungen über Leibeigenschaft im Gebiet der Reichsstadt Ulm 1423—1783, aus dem Nachlass des † Prälaten Schmid mir von Herrn Oberstudienrath Dr. Pressel in Heilbronn freundlich mitgetheilt. Bayerisches Landrecht von 1756 mit Kreittmayrs gleichzeitigen Anmerkungen; dazu Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern (Abhh. aus dem staatsw. Sem. zu Strassburg Heft X) 1892, sowie meine Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft, Württb. Vierteljahrshefte 1896 S. 371 ff. Urkunden zum Wildfangstreit 1653 ff. bei Londorp Acta publica VII 399 ff. IX 340 ff. 486 ff. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, Leipzig 1832; darin aufgenommen Osnabrücksche Eigenthumsordnung von 1722. Derselbe, Provinzialrechte von Minden, Ravensberg u. s. w. Leipzig 1834.

Für den deutschen Osten G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens. Leipzig 1887. Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891. Böhlau, Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschrift für Rechtsgeschichte X (1872) S. 357—426. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg bis 1700, ebd. XI (1873) S. 1—44. Grossmann, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen IX. 4. 1890; dazu Fuchs in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. XXV (1891) S. 17—34. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern und Rügen, Abhh. aus dem staatswissensch. Seminar zu Strassburg VI. 1888. G. F. Knapp und A. Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in Schmollers Jahrbüchern XIX (1895) S. 69—93. (Knapps Abhandlung aufgenommen in „Grundherrschaft und Rittergut“ — s. o. — S. 27 ff.) Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. Leipzig 1893 f., dazu G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in Oesterreich und Preussen, in Schmollers Jahrb. 1894 S. 410—431 (aufgenommen in „Grundh. und R.“ — s. o. — S. 47 ff.).

Eine Fundgrube für die westdeutsche, möglicherweise auch die ostdeutsche Leibeigenschaft ist leider verschüttet. Während des Wildfangstreites richtete die von den kurpfälzischen Ansprüchen bedrohte kurmainzische Regierung an mehrere Reichsstände die Frage, wie es bei ihnen mit ihren Leibeigenen gehalten werde. Die Antwort der Reichsstadt Heilbronn ist im Entwurf vom 31. December 1666, die der Stadt Frankfurt a. M., vom 21. December 1666, in einer Abschrift im Heilbronner städtischen Archiv zu finden. Ver-

muthlich ist aber eine ganze Reihe weiterer Berichte eingelaufen. Jedoch bei dem traurigen Schicksal der Mainzer Archive ist wenig Hoffnung, diese Schriftstücke wieder aufzufinden. Vom Grossherzoglich Hessischen Haus- und Staatsarchiv, dem nach Burkhardt S. 121 Theile der Mainzer Archive zugefallen sind, ist mir auf eine Anfrage mitgetheilt worden, dass dort die gesuchten Urkunden nicht sind. Eine leise Hoffnung, sie möchten als Bestandtheil der Miltenberger Sammlung ins Königl. Reichsarchiv zu München gekommen sein (Burkhardt S. 93), hat sich ebensowenig erfüllt. Es scheint, die Schriftstücke sind zu Grunde gegangen.

Wer sich je mit der Rechtsgeschichte des Bauernstandes befasst hat, der weiss, wie gross gerade auf diesem Gebiete die örtlichen Abweichungen sind. Das einmal ist es die Beschaffenheit des Bodens — denken wir an den Schwarzwald oder auch das Allgäu auf der einen, das Neckarland auf der anderen Seite — das anderemal die Eigenart der Bewohner — z. B. Westfalen und Rheinländer — die rechtliche Gestaltung der Landesherrschaft — geistlich oder weltlich, fürstlich oder städtisch — das Verhältniss zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen — ob er von ihnen abhängig ist oder sie in einen Zustand der Machtlosigkeit hinabgedrückt hat — dann wieder besondere Schicksale eines Landes, z. B. die schwedische Fremdherrschaft in Pommern, oder auch die Wirksamkeit eines hervorragenden einzelnen Mannes, was die Abweichungen da und dort erklärt. So finden sich gerade auch bei der Leibeigenschaft mancherlei örtliche Verschiedenheiten. Doch sind sie nicht so gross, dass wir nicht gewisse Grundzüge herausfinden könnten; aber nicht für ganz Deutschland, sondern nur je für eine Hälfte.

Es ist eines der sichersten Ergebnisse der neueren Forschung, wenn es auch meines Wissens noch in keinem Lehrbuch der Rechtsgeschichte steht, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft zwei ganz verschiedene Dinge sind. Die Grenze zwischen dem Westen und dem Osten bildet im wesentlichen die Elbe und der Böhmerwald. Links haben wir Altdeutschland, rechts Neudeutschland, d. h.

auf der einen Seite das Gebiet, das schon seit der Völkerwanderung deutsch gewesen ist, auf der anderen Seite das erst im Laufe des ~~Mittelalters~~ ~~gewonnene~~ Land. Ebenso sicher ist ein zweites Ergebniss: die Leibeigenschaft im westlichen Deutschland ist ein Vermächtniss des Mittelalters, die Leibeigenschaft im östlichen Deutschland ein Erzeugniss der Neuzeit.

Betrachten wir zuerst die westdeutsche Leibeigenschaft. Um 1500 besteht im westlichen Deutschland ein Rechtsverhältniss, das meist als Leibeigenschaft bezeichnet wird. In früheren Jahrhunderten gebrauchte man dafür das einfache Wort „eigen“, das sich bis ins 16. Jahrhundert erhält. Der Ausdruck „leibeigen“ ist zum ersten Mal bezeugt im Jahr 1388¹⁾, wird häufiger im 15. Jahrhundert und drängt dann die frühere Bezeichnung zurück, ohne dass dem Wechsel des Namens eine Aenderung in der Sache entspräche, am wenigsten, wie man vielleicht meinen könnte, eine Verschärfung der Abhängigkeit. Wir finden diese Leibeigenschaft in Schwaben und in Franken, in der Rheinpfalz und in Bayern, auch in Westfalen, wo die Eigenbehörigkeit und der Eigenthum²⁾, in Niedersachsen, namentlich dem Fürstenthum Hildesheim, wo die Halseigenschaft, wenn sie auch manche eigenthümliche Züge aufweisen, doch das Gepräge der westdeutschen Leibeigenschaft deutlich genug erkennen lassen. Ueberall finden wir sie auf dem offenen Lande, auch in kleinen Landstädtchen, während in den Reichsstädten fast durchweg, und auch in manchen der grösseren landesherrlichen Städte der Grundsatz gilt, dass kein Leibeigener in's Bürgerrecht aufgenommen werden dürfe.

Was für eine Bewandniss hat es nun mit dieser Leibeigenschaft? Fragen wir zuerst, was Leibeigenschaft nicht ist. Um darüber klar zu werden, verfügen wir uns nach irgend einer bestimmten Ortschaft, etwa nach dem kleinen Dorfe Haunsheim in Schwaben, nahe bei Gundelfingen. Blättern wir in dem Salbuch des Dorfes aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, also in dem Buche, worin alle Häuser und Grundstücke des

¹⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. von 1894, S. 443.

— ²⁾ Bis in's 18. Jahrhundert hinein regelmässig männlich gebraucht.

Dorfes sammt den darauf liegenden Lasten und den Namen ihrer Besitzer verzeichnet sind. Das Dorf gehört dem Eigenthümer des Schlosses Haunsheim, einem Mitgliede der freien Reichsritterschaft, und zwar zu der angegebenen Zeit einem Herrn Wolf Caspar von Horkheim. Diesem Reichsfreiherrn sind sämmtliche Einwohner von Haunsheim unterthan; er hat die obrigkeitliche Gewalt, insbesondere die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf; er ist, wie man anderswo, z. B. in Bayern, sagt, der Gerichtsherr, und zwar der einzige und ausschliessliche Gerichtsherr des Dorfes. Aber er ist nicht der einzige Grundherr. Zwar weitaus die meisten Häuser und Güter gehen bei ihm zu Lehen, sind von ihm theils auf Lebenszeit, theils zu erblichem Besitz verliehen; aber nicht alle: zwei Lehen, je Haus und Hof sammt Ackerland und Wiesboden, sind Eigenthum des benachbarten Klosters Echenbronn, ein drittes gehört dem Kloster Liersheim, das sich mit der pfälzischen Herrschaft Gundelfingen in die Abgaben dieses Lehens theilen muss. Die Inhaber dieser drei Lehen haben also den Freiherrn von Horkheim zum Gerichtsherrn, zum Grund- oder Giltherrn aber den Abt von Echenbronn oder den von Liersheim. Keines dieser beiden Rechtsverhältnisse fällt mit der Leibeigenschaft zusammen. Zwei von den drei Lehenbauern sind leibfrei, der dritte ist zwar leibeigen, aber weder dem Inhaber des Schlosses Haunsheim, der sein Gerichtsherr ist, noch dem Abt von Echenbronn, seinem Grundherrn; sein Leibherr ist vielmehr der Bischof von Augsburg. Er steht also in dreifacher Abhängigkeit: er ist Unterthan des Herrn von Horkheim, Lehenbauer oder, allgemeiner ausgedrückt, Grundholde des Abts von Echenbronn, Leibeigener des Bischofs von Augsburg.

Welche Pflichten bringt diese Leibeigenschaft mit sich? Eine schlechthin allgemein zutreffende Antwort lässt sich auf diese Frage überhaupt nicht geben, da hier jede Regel durch Ausnahmen durchbrochen ist. Als die gewöhnlichen Folgen der (westdeutschen) Leibeigenschaft erscheinen der Leibzins und der Sterbfall oder Todfall, lateinisch Mortuarium, in Niedersachsen Baulebung, Kurmede. Einen Sterbfall erhebt übrigens nicht nur der Leibherr von seinem Leibeigenen, sondern zuweilen, allerdings selten, auch der Gerichtsherr von

seinem Unterthanen, häufig der Grundherr von seinem Grundholden. Dieser grundherrliche Sterbfall wird vielfach als Güterfall bezeichnet und im Gegensatz dazu der Sterbfall des Leibeigenen als Leibfall. Man kann also vom Sterbfall nicht ohne weiteres auf Leibeigenschaft schliessen; freilich auch von der Leibeigenschaft nicht mit unbedingter Sicherheit auf den Sterbfall; denn ausnahmsweise kommt es vor, dass die leibeigenen Bewohner bestimmter Ortschaften von dieser Verpflichtung befreit sind.

Ueber die Höhe des Sterbfalls und die Art der Erhebung giebt es sehr verschiedene Bestimmungen. In Westfalen gilt noch im 18. Jahrhundert, allerdings in der Anwendung wesentlich gemildert, der Grundsatz: was der Leibeigene erwirbt, erwirbt er seinem Herrn. Grundstücke, die er neben dem vom Herrn ihm zu erblicher Nutzniessung überlassenen Gut an sich gebracht hat, darf er zwar bei Lebzeiten wieder veräussern; aber wenn er das nicht thut, so werden sie bei seinem Tode mit jenem Gut untrennbar vereinigt, gehen also in das Eigenthum des Herrn über. Sterben zwei leibeigene Ehegatten in einem Jahr, so fällt der gesammte bewegliche Nachlass, stirbt der eine von beiden, so fällt die Hälfte dem Leibherrn oder, wie er hier genannt wird, dem Eigenthumsherrn zu. Dass dieses Beerbungsrecht nicht als ein Gewächs der rothen Erde Westfalens aufgefasst werden darf, sondern vor Zeiten viel weiter, vermuthlich allgemein verbreitet war, beweist uns das Kloster Alpirsbach im württembergischen Schwarzwald, wo mindestens noch im 15. Jahrhundert, wenn beide leibeigenen Ehegatten gestorben sind, das Gotteshaus die gesammte Fahrniss erbt, allerdings hier nur in dem Fall, dass keine unversorgten Kinder da sind. Aehnliche Spuren mögen sich auch anderwärts da und dort noch vorfinden. Sonst aber ist ausserhalb Westfalens nur ein Ueberrest des Beerbungsrechtes übrig geblieben in der Gestalt des Hauptrechts und ähnlicher Abgaben: es verfällt dem Leibherrn das beste — zuweilen, wie in Hildesheim, das nächstbeste — Thier aus dem Stall des verstorbenen Leibeigenen; daneben manchmal noch Wat und Waffen, das alte Heergewäte; aus der Hinterlassenschaft der leibeigenen Ehefrau wird meist das beste Kleid genommen. Besthaupt und Kleiderfall sind aber schon im 16. Jahr-

hundert fast überall in eine Geldabgabe verwandelt. Ueber die Höhe verständigen sich der Leibherr und die Hinterbliebenen des Leibeigenen von Fall zu Fall: das Hauptrecht wird getheidigt oder vertheidigt (theidigen = verhandeln); oder es richtet sich der Betrag nach dem Werth des verfallenen Stücks; oder ist ein für allemal ein bestimmter Bruchtheil der Hinterlassenschaft, z. B. 1%, 3%, 5% als Hauptrecht festgesetzt. Auch in Westfalen pflegt man mindestens seit dem 17. Jahrhundert den Sterbfall nach mässigem Anschlag zu dingen, eine grosse Erleichterung gegenüber der Strenge des grundsätzlich immer festgehaltenen Rechtes.

Der Leibzins besteht entweder in Geld oder in einem Huhn oder in beidem. Auch freie Leute werden behühnert, theils vom Grundherrn, theils vom Gerichtsherrn. Auf Leibeigenschaft kann man nur da sicher schliessen, wo ausdrücklich ein Leibhuhn oder Halshuhn erwähnt wird.

Die jährliche Leibeigenschaftsabgabe wurde im Heilbronnschen Gebiet bis ins 17. Jahrhundert hinein bei Gelegenheit der Weisung von den männlichen Leibeigenen erlegt. An einem bestimmten Tag des Jahres, und zwar am St. Stephans-tag, d. h. am 26. December, also um die Zeit der Jahreswende und der Winterruhe, mussten die sämmtlichen männlichen Leibeigenen der Stadt Heilbronn „zu fruer Tagzeit, ungemant und ungeboten“ zu Heilbronn vor dem Rathhaus erscheinen, geordnet nach den vier Dörfern der Stadt; auch wer auswärts wohnte, war ein für allemal einem jener vier Dörfer zugewiesen. Sie wurden in den Rathssaal geführt, wo die Bürgermeister, der Stadtschultheiss und einige Rathsherren sammt dem Stadtschreiber an einem Tische sassen. Der Stadtschreiber rief aus einer bereits aufgestellten Liste einen Namen nach dem andern auf. Der Aufgerufene trat vor und zahlte eine kleine Abgabe, Weisgeld genannt, deren Betrag nicht von jeher unabänderlich feststand, sondern zwischen 5 und 14 Kreuzern schwankte, schliesslich aber auf 6 Kreuzer festgesetzt wurde. Abwesende wurden angemerkt, besonders wer seit der letzten Weisung gestorben und dadurch dem Hauptrecht verfallen war. Am Ende meldeten sich die Neulosen, d. h. diejenigen, die seit der letzten Weisung einen eigenen Hausstand gegründet hatten und dadurch weisungspflichtig geworden waren. Sie hatten

einen Eid zu leisten, worin sie gelobten, nicht nur selbst ihren Leibeigenschaftspflichten nachzukommen, sondern auch andere Leibeigene, die sich etwa entziehen wollten, anzuzeigen. Die Aelteren wurden auf ihren früher geleisteten Eid verwiesen. War das Geschäft abgemacht, so folgte das Vergnügen. Alles zusammen, die Herren aus der Stadt wie die Leibeigenen, begab sich in ein Wirthshaus, wo ein Mahl gerüstet war. Zur Bezahlung der Mahlzeit wurde das Weisgeld verwandt; es reichte aber nicht aus; den Rest zahlte die Stadt aus ihrer Kasse, machte also bei dieser Gelegenheit kein gutes Geschäft. Das war aber auch gar nicht die Absicht; es handelte sich, ebenso wie bei der Leibhenne, lediglich um die Anerkennung der Leibeigenschaft, die auf solche Weise jedem Zweifel und Streit enthoben werden sollte. Weisung und Weismahl kommt auch anderswo vor, in Württemberg, in Baden; ob die Einrichtung zu irgend welcher Zeit allgemein üblich war, weiss ich nicht zu sagen. Uebrigens findet sich etwas Aehnliches wie die Weisung auch als Ausfluss der Grundherrschaft, ohne Leibeigenschaft¹⁾; kein Wunder, wenn man bedenkt, dass ursprünglich Grundherrschaft und Leibeigenschaft, wie später besprochen werden soll, ohne allen Zweifel in engster Verbindung standen.

Weiber erscheinen nicht bei der Weisung in Heilbronn; vielmehr erhob die Stadt, solange die Weisung bestand, von ihren weiblichen Leibeigenen zum Zeichen ihrer Leibeigenschaft jährlich ein Leibhuhn. Dabei galt die bekannte Bestimmung, dass einem Weib, das im Kindbett lag, die Henne zurückgegeben wurde, nachdem ihr zuvor der Hals umgedreht war. Auch in Württemberg werden in der Regel Leibhennen von Frauen gegeben, Leibsteuern oder Mannsteuern von Männern; doch kommt es schon im 16. Jahrhundert da und dort vor, dass beide Hennen geben.

Weitere Verpflichtungen hat der Heilbronnische Leibeigene,

¹⁾ In Michelfeld hat Kloster Odenheim (bei Bruchsal) einige Höfe; vom ersten heisst es: gibt jährlich 8 Malter Weizen, 8 Spelten, 7 Haber, und soll man Jahrs an St. Stefans Dage dazu dienen mit 3 Sh. Stocker, Chronik der Familie v. Gemmingen, Heidelberg 1865—80, II S. 12. Weisat — einmal ausdrücklich weihennächtig W. — ist eine ganz gewöhnliche grundherrliche Abgabe.

solange er leibeigen bleibt, nicht zu tragen. Anderswo, z. B. in Bayern und in manchen württembergischen Orten muss der Leibeigene von seinem Leibherrn Heirathserlaubniss einholen; verweigern darf sie der bayerische Leibherr nicht; auch ist hier seit 1508 die Heirathsteuer aufgehoben. Anderswo wird sie noch im 18. Jahrhundert eingezogen unter dem Namen Brautlauf, Gürtelgewand, Bedemund. Häufig besteht sie in einer Salzscheibe. Zuweilen wird diese auch nur bei der Heirath mit einer Person, die nicht demselben Herrn leibeigen ist, als Ungenossame oder für die Ungenossenschaft erlegt. Eigenthümlich verzerrt begegnet uns der Bedemund in Westfalen: wenn nämlich eine leibeigene Magd ein uneheliches Kind bekommt, muss sie, anderswo der Vater des Kindes, dem Eigenthumsherrn der Magd den Bedemund bezahlen.

Sodann ist in manchen Gegenden der erwachsene Leibeigene zu Diensten verpflichtet, seine Kinder dem Gesindezwang unterworfen, und gegen beide steht dem Herrn das Recht mässiger Züchtigung zu. Doch treten diese Leibdienste sehr zurück hinter den Fronen, die zuweilen dem Grundherrn, viel häufiger dem Gerichtsherrn zu leisten sind. So sind z. B. die sämmtlichen bauerlichen Einwohner der Dörfer, die zum Gebiet der Reichsstadt Heilbronn gehören, eben dieser Stadt als ihrer Obrigkeit, gleichviel ob sie ihr leibeigen sind oder nicht, ungemessene Dienste schuldig, sonst aber keiner Herrschaft; so nimmt von jenem vorhin besprochenen dreifach abhängigen Haunsheimer Lehenbauern nicht sein Leibherr, der Bischof von Augsburg, nicht sein Grundherr, der Abt von Echenbronn, wohl aber sein Gerichtsherr, der Schlossherr von Haunsheim Fronen, und zwar, wie von allen Einwohnern des Dorfes, ungemessene Fronen in Anspruch. Auch der Gesindezwang ist, in Bayern wenigstens, viel mehr auf das gerichtsherrliche oder Unterthanenverhältniss als auf die Leibeigenschaft begründet.

Dass der Leibeigene in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bringt der Anspruch des Leibherrn auf den Sterbfall mit sich. In Osnabrück, in Ravensburg darf der Leibeigene kein Testament machen; natürlich; denn was er erwirbt, erwirbt er ja nach westfälischem Rechte dem Herrn. Wo als Sterbfall ein bestimmter Bruchtheil des Vermögens

erhoben wird, müssen Schenkungen, die ein Leibeigener bei Lebzeiten macht, angezeigt und verhauprechtet werden, damit dem Anspruch des Leibherrn kein Eintrag geschieht.

Beschränkung der Wegzugsfreiheit auf Grund der Leibeigenschaft begegnet uns namentlich in Bayern: der freie Bauer kann dem Grundherrn den Hof aufkündigen, der Leibeigene seinem Leibherrn nicht; auch ist er verpflichtet, einen Hof des Leibherrn auf dessen Verlangen zu übernehmen; wer ohne Erlaubniss davon gezogen ist, kann von seinem Herrn abgerufen werden. Hier hat sich das alte Recht in voller Strenge behauptet, während es anderwärts abgegangen ist.

Einen Nachklang noch weitergehender Ansprüche finde ich in einem merkwürdigen Vorgang des Jahres 1519. Damals rief der geächtete Herzog Ulrich von Württemberg seine Leibeigenen in dem Heilbronnischen Dorfe Flein zur Kriegshilfe auf. Diese fragten Bürgermeister und Rath zu Heilbronn, wie sie sich zu verhalten hätten, und wurden sehr nachdrücklich bedeutet, dass Heilbronn und niemand anders ihre Obrigkeit sei. Noch im 17. Jahrhundert machte Kurpfalz einen ähnlichen Versuch, ebenfalls ohne Erfolg.

Die Gerichtsbarkeit über den Leibeigenen kommt dem Leibherrn nicht zu. Vielmehr sind für die Einwohner der ganzen Ortschaft dieselben Gerichte zuständig, gleichviel ob die Leute dem oder jenem leibeigen oder ganz frei sind; nur dass in gewissen westfälischen Gebieten der Eigenbehörige nicht ohne Zustimmung seines Herrn klagen darf. In manchen niedersächsischen Gebieten allerdings, vornehmlich in Hildesheim, besteht für die Halseigenen ein sogenanntes Meierding, dessen Zuständigkeit aber auf die Streitigkeiten und Rechtsgeschäfte beschränkt ist, die sich auf die liegenden Güter der Halseigenen, die sogenannten Meierdingsgüter beziehen. Auch auf die Besetzung der Gemeindeämter hatte da, wo Leibeigene überhaupt zu Bürgern angenommen wurden, die Leibeigenschaft keinen Einfluss. Ja im 17. Jahrhundert konnte es sogar vorkommen, dass ein Leibeigener Pfarrer wurde, ohne dass er deshalb aufhörte, leibeigen zu sein. Die Schulmeister waren da, wo Leibeigenschaft üblich war, sogar ganz regelmässig leibeigen.

Begründet wird die (westdeutsche) Leibeigenschaft vor allem durch Geburt; und zwar geht sie von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder über. Also, wenn der Mann Heilbronner Leibeigener, die Frau aber dem Herzog von Württemberg mit Leibeigenschaft verhaftet ist, so sind sämtliche Kinder württembergische Leibeigene. So in Schwaben, in Franken, in Westfalen. Anders in Bayern. Wenn hier beide Eltern leibeigen sind, aber verschiedene Leibherren haben, so folgen nur die Töchter der Mutter, die Söhne dem Vater. Und zwar ist dies nicht etwa erst im bayerischen Landrecht von 1756, sondern schon im 14. Jahrhundert bei Ruprecht von Freising ausgesprochen¹⁾; es kann sich also dabei nicht um eine erst in der neueren Zeit entstandene Abweichung handeln. Für den Fall, dass von den Eltern der eine Theil frei, der andere leibeigen war, galt in manchen Gegenden Bayerns bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts der alte Rechtsatz, dass die Kinder der ärgeren Hand folgen, wenigstens noch insoweit, dass eine Freie, die sich wissentlich mit einem Leibeigenen verheirathete, dadurch ebenfalls leibeigen wurde, womit dann ohne weiteres die Leibeigenschaft auch der Kinder gegeben war. Erst das Landrecht von 1756 bestimmt, dass in diesem Fall der Stand der Mutter, in dem sie sich vor der Heirath befinde, für die Kinder entscheidend sei, bequemt sich also dem anderswo längst gültigen Rechte an.

Ferner wird die Leibeigenschaft durch freiwillige Ergebung begründet. Nicht selten begaben sich freie Leute in Leibeigenschaft, um den Schutz eines Herrn zu erwerben, namentlich aber, um von ihm Haus und Hof zu erhalten; davon nachher mehr; desgleichen über die Begründung der Leibeigenschaft durch die Geburt an einem bestimmten Orte.

In manchen Gegenden wird die Leibeigenschaft auch durch Verjährung erworben, wenn sich nämlich ein Freier eine gewisse, verschieden bestimmte Zeit, z. B. 30 Jahre lang, als Leibeigenen hat behandeln lassen.

Die Leibeigenschaft gegenüber einem bestimmten Herrn kann durch Kauf oder Tausch begründet werden. Es steht

¹⁾ Ich entnehme diese Angabe der Abhandlung von Hagelstange, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter, Leipzig 1898, S. 20.

dem Leibherrn frei, seinen Leibeigenen an einen andern Herrn abzutreten. Von Menschenhandel kann dabei keine Rede sein; denn der Herr verkauft ja natürlich nur die eng begrenzten Rechte, die er selbst bisher besass, mehr nicht; so wenig er bisher über den Leibeigenen willkürlich verfügen konnte, so wenig von jetzt an der Käufer.

Eine eigenthümliche Art, Leibeigene zu erwerben, ist in dem Wildfangsrecht begründet. Für einen Theil des südwestlichen Deutschlands, nämlich für die Kurpfalz und einige benachbarte Gebiete, nahm der Kurfürst von der Pfalz das Recht in Anspruch, alle diejenigen Einwanderer, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, d. h. von keinem Leibherrn als seine Leibeigenen bezeichnet wurden, durch einen Wildfang oder als Wildfänge an sich zu ziehen, d. h. in seine Leibeigenschaftslisten einzutragen. Dieses für die Nachbarn höchst lästige Vorrecht des Kurfürsten in Verbindung mit ganz ungewöhnlichen oder jedenfalls veralteten Forderungen, die er an seine Leibeigenen in den Nachbargebieten stellte, — er versuchte sie sogar, wie vorhin erwähnt, zum Heerdienst aufzubieten — führten zu dem pfälzischen Wildfangstreit, der kurz nach dem dreissigjährigen Kriege begann, schliesslich zu offenen Feindseligkeiten führte und erst 1667 in Heilbronn durch den Schiedspruch des französischen und des schwedischen Gesandten, das sogenannte „*laudem Heilbronnense*“, entschieden wurde. Dabei wurde jenes Wildfangsrecht für die Gegenden, wo es bisher geübt worden sei, ausdrücklich bestätigt, andere Ansprüche wie der auf die Heerespflicht der auswärtigen Leibeigenen zurückgewiesen. Anderswo, wie in einigen württembergischen Orten, wurde das Wildfangsrecht vom Landesherrn ausgeübt.

Gelöst wurde die Leibeigenschaft, abgesehen vom Tod, hauptsächlich durch Freilassung, deren gewöhnliche Voraussetzung der Loskauf war; die Loskaufsumme konnte der Leibherr meist beliebig festsetzen; sodann da und dort durch den Eintritt in einen höheren Stand; ferner durch Verjährung, wofür an verschiedenen Orten die allerverschiedensten Bestimmungen gelten. So behaupteten in Bayern gewisse Städte, die übrigens keinen Leibeigenen, wenn ihnen diese seine Eigenschaft bekannt war, ins Bürgerrecht aufnahmen oder zum Handwerk zuließen: wer ein Jahr in ihren Mauern

gewohnt habe, dürfe nicht mehr als leibeigen in Anspruch genommen werden. Hier ist also der Grundsatz festgehalten: Die Luft, nämlich die Stadtluft, macht frei. Anderswo findet sich die Bestimmung, dass die Leibeigenschaft wieder auflebt, wenn der durch die Niederlassung in der Stadt Freigewordene wieder aus der Ringmauer hinauszieht. Der württembergische Leibeigene wurde auf Grund des Tübinger Vertrags von 1514 oder vielmehr der Erläuterungen dieses Vertrags von 1520 und 1551 mit der Auswanderung aus dem Herzogthum ohne weiteres der Leibeigenschaft ledig.

Dagegen der Wegzug in ein fremdes Dorf befreit an sich keineswegs von der Leibeigenschaft. Heirathet die Leibeigene einer Herrschaft, sagen wir der Stadt Heilbronn, ohne sich loszukaufen, in eine Ortschaft, die einer anderen Herrschaft, etwa Württemberg gehört, so bleibt sie nicht nur für ihre Person ihr Leben lang Heilbronnische Leibeigene, sondern auch alle ihre Kinder sind der Heilbronnischen Leibeigenschaft verfallen. So kam es, dass z. B. eben Heilbronn noch im 17. Jahrhundert seine Leibeigenen weit in der Umgegend zerstreut sitzen hatte; zwischen 1563 und 1634 sind solche in nicht weniger als 21 fremden Ortschaften nachzuweisen, die theils zum Herzogthum Württemberg, theils zum Gebiet des deutschen Ordens, der Reichsstadt Wimpfen, der Reichsritterschaft gehören; während andererseits in den Heilbronner Dörfern um 1650 Leibeigene des Bischofs von Speyer, des Kurfürsten von der Pfalz, des Herzogs von Württemberg, des Deutschen Ordens, der Grafen von Hohenlohe, der Herren von Gemmingen und von Neipperg, der Stadt Wimpfen u. a., oder in dem kleinen ritterschaftlichen Dorfe Haunsheim um 1550 neben leibfreien Leuten und Leibeigenen der einheimischen Herrschaft solche des Bischofs von Augsburg, des Herzogs von Württemberg, der Grafen von Wallerstein und von Königseck, der Herren von Staufen und Haldenwang, des Christoph Schenken von Gaildorf sassen; gewiss eine bunte Liste. Zur Aufsicht über die Leibeigenen in fremden Gebiete, namentlich zur Einziehung der Leibhühner und der Sterbfälle wurde häufig aus der Mitte dieser Leibeigenen ein Hühnervogt oder -faut, auch Ausvogt (= auswärtiger Vogt) bestellt; so kommen in den Heilbronner Dörfern württembergische und neippergische

Hühnervögte vor. Manchmal wohnte auch der Hühnervogt in einer benachbarten Ortschaft, die seiner eigenen Herrschaft gehörte, und hatte dann die Dörfer, in denen Leibeigene seines Herrn sassen, von Zeit zu Zeit zu besuchen. Für diesen Fall findet man den Namen Nachvogt.

Bis tief ins 16. Jahrhundert hinein scheint — wenigstens im südwestlichen Deutschland — dieser Thatbestand, die Ansässigkeit von Leibeigenen der verschiedensten Herrschaften in einem und demselben Dorfe, keinen Anstoss erregt zu haben. Wenigstens trug die Herrschaft Haunsheim kein Bedenken, fremde Leibeigene nicht nur überhaupt unter ihre Unterthanen aufzunehmen, sondern ihnen sogar ihre eigenen leibfälligen, d. h. nur auf Lebenszeit nach freiem Belieben der Herrschaft verliehenen Bauernhöfe zu vergeben. Auch in den Heilbronner Dörfern wird bei solchen Höfen, die bei irgend einer Herrschaft zu Lehen gehen, kein Werth darauf gelegt, dass der Lehenbauer einer Herrschaft zugleich ihr und keinem andern leibeigen sei. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts tritt allmählich eine Wendung ein. Je kräftiger sich der Gedanke einer geschlossenen Staatseinheit entwickelte, um so unangenehmer musste es für eine Herrschaft sein, wenn in ihrem Gebiete Leute sassen, an die von auswärts auf Grund der Leibeigenschaft Ansprüche erhoben wurden, und wenn dies auch nur Vermögensansprüche waren; denn auch abgesehen von jeder landesväterlichen Theilnahme für das Geschick bedrückter Unterthanen wurde sie selbst, die Obrigkeit, dadurch in der Besteuerung dieser Unterthanen beeinträchtigt. Aber auch darüber hinaus konnte ein mächtiger Nachbar Streitigkeiten über Leibeigenschaftsfälle, die sich kaum vermeiden liessen, zum Vorwand nehmen, um seinem minder mächtigen Mitstand Schwierigkeiten zu bereiten.

Daher finden wir etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts manche Herrschaften ernstlich bemüht, fremde Leibeigenschaft aus ihrem Gebiete zu beseitigen. Darin waren z. B. die badische Regierung, die Stadt Heilbronn, die Herrschaft Haunsheim einig. Dagegen gingen sie aus einander in Beziehung auf das, was sie an die Stelle setzen wollten: Haunsheim hat angestrebt und durchgesetzt, dass schliesslich alle

Einwohner leibfrei waren; Baden, dass alle seine Unterthanen, die überhaupt leibeigen waren, den Markgrafen zum Leibherrn hatten. Diesem Zweck dienten u. a. Verträge mit benachbarten Herrschaften über gegenseitige Freizügigkeit hinsichtlich der Leibeigenschaft: der Leibeigene der einen Herrschaft, der aus ihrem Gebiet in das der andern auswanderte, wurde eben damit von seiner bisherigen Leibeigenschaft befreit und trat unter die Leibherrschaft seines neuen Landesherrn; ein Austausch im grossen, der auch anderswo vorkommt. Heilbronn wollte alle seine Dorfbewohner ohne Ausnahme, gleichviel, ob sie vorher leibfrei oder einer andern Herrschaft mit Leibeigenschaft zugethan waren, in seine eigene Leibeigenschaft bringen. Dieses Ziel hat aber die Stadt nicht erreicht. Zwar hatte es keine Schwierigkeit, zu verhindern, dass fremde Leibeigene neu hereinzogen; man gestattete ihnen den Einzug nicht, ehe sie sich von ihrem fremden Leibherrn losgekauft hatten. So wurde es auch in Württemberg, in Baden etwa seit derselben Zeit gehalten. Aber wie sollten die schon ansässigen Leibeigenen fremder Herrschaften von ihrer fremden Leibeigenschaft, die sich immer weiter vererbte, gelöst werden? Man konnte allenfalls auf sie einen Druck ausüben, dass sie um Freilassung bei ihrer auswärtigen Herrschaft einkamen: z. B. indem man kraft des Unterthanenverhältnisses solchen Mädchen, die einer fremden Herrschaft mit Leibeigenschaft verfangen waren, verbot sich zu verheirathen, bis sie sich von der fremden Leibherrschaft losgekauft hätten. Wenn aber diese nicht darauf einging — und die kurpfälzische Regierung verwahrte sich sehr entschieden dagegen —, was dann? Zu der schroffen Massregel der Ausweisung, die von Baden verfügt wurde, wagte die Stadt als ein „ring frei Glied des Reiches“, aus Furcht vor dem mächtigeren Nachbar, der dadurch beleidigt worden wäre, nicht zu schreiten. Thatsächlich haben zum grossen Leidwesen der Heilbronnischen Regierung trotz allen ihren Bemühungen, solange es eine Reichsstadt Heilbronn gab, in ihren Dörfern fremde Leibeigene gewohnt; sie war nicht so glücklich wie Baden, wo es um die Mitte des 18. Jahrhunderts keinen fremden Leibeigenen im landesherrlichen Gebiet mehr gab, oder wie das unter badischer Landeshoheit stehende Kloster Schwarzach, das am Ende des 18. Jahrhunderts durch einen Vergleich er-

reichte, dass alle seine Unterthanen ihm leibeigen waren, während bis dahin viele Leibeigene des Landesherrn auf dem Gebiet des Klosters gewohnt hatten. Andererseits legte die Stadt Heilbronn — ganz im Gegensatz zur Kurpfalz — durchaus keinen Werth darauf, selbst in fremden Gebieten Leibeigene zu haben. Wo solche von früher her waren, wurde im 17. Jahrhundert der Versuch gemacht, sie zum Abkauf zu bestimmen; und wenn ein Heilbronnischer Leibeigener aus einem Dorfe der Stadt auswandern wollte, so wurde ihm das jetzt nicht mehr erlaubt, ehe er sich von seiner Leibeigenschaft losgekauft hatte. Ob durch diese Massregel wirklich erreicht wurde, dass Heilbronn schliesslich keine Leibeigenen mehr ausserhalb seines Gebietes hatte, weiss ich nicht zu sagen; Baden hat es schon 1733 so weit gebracht.

Wer freigebohren oder von seiner bisherigen Leibherrschaft losgekauft in eines der Heilbronnischen Dörfer einwanderte, der fiel seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eben damit der Heilbronnischen Leibeigenschaft. Hier machte die Luft leibeigen; es bestand eine Lokalleibeigenschaft, wie sie sich auch anderswo, z. B. in vielen Dörfern und manchen Städtchen Württembergs, desgleichen in badischen Ortschaften findet. Man kann diese Art, Leibeigenschaft zu begründen, unter den Begriff der freiwilligen Ergebung bringen, da es ja vom Belieben des Einzelnen abhing, ob er sich in einem solchen Dorfe niederlassen wollte. Anderswo machte wenigstens die Geburt in einer bestimmten Ortschaft leibeigen. So schreibt ein Paderbornscher Unterthan 1779 in einer Bittschrift um Freilassung: „Ich bin aus Grosseneder bürtig, wo das sogenannte Eigenthum jedem da geboren wie die Erbsünde den Adamskindern anklebt.“ Leibherr ist in allen diesen Fällen der Gerichtsherr der Ortschaft; die Leibeigenschaft ist hier in engste Verbindung mit der Gerichtsherrschaft getreten.

Anderswo besteht eine ebenso enge Verbindung der Leibherrschaft mit der Grundherrschaft. In Bayern, desgleichen in Minden, in Ravensberg, in Osnabrück giebt es Bauernhöfe, deren Uebernahme den Eintritt in die Leibeigenschaft des Grundherrn, dessen, dem der Hof zu eigen gehört, zur Voraussetzung oder auch zur selbstverständlichen Folge

hat: abermals ein Fall freiwilliger Ergebung; man hat dafür in Bayern den Namen Realleibeigenschaft¹⁾. Was hier nur in einzelnen, wenn auch zahlreichen Fällen vorkommt, findet sich in Niedersachsen, hauptsächlich in Hildesheim, und in den westfälischen Gebieten, die zu Hannover gehören, völlig zum System ausgebildet. Die Leibeigenschaft ist hier mit der Grundherrschaft unauflöslich verflochten: wie einerseits eine gewisse Klasse von Gütern nur von Leibeigenen (Halseigenen, Eigenbehörigen) des Grundherrn besessen werden kann, so giebt es andererseits keinen Leibeigenen, der nicht entweder ein solches Gut besitzt oder doch gewisse Ansprüche daran hat. In Niedersachsen begegnet uns überdies die Eigenthümlichkeit, dass die sämtlichen Halseigenen, die einem und demselben Herrn durch Halseigenschaft verbunden sind und zugleich von ihm als ihrem Grundherrn ein Gut im Besitz haben, mit einander eine Genossenschaft bilden, für die ein Meierding unter dem Vorsitz eines Beamten des Meierdingsherrn mit der früher angegebenen Zuständigkeit besteht. Dabei liegt ein wichtiger Unterschied darin, dass die Heilbronnische, die württembergische, die badische Lokalleibeigenschaft, ebenso aber auch die mit der Grundherrlichkeit verbundene Eigenbehörigkeit in manchen westfälischen Gebieten nur durch den Tod oder den Loskauf gelöst wird, während in Bayern — wenigstens im 18. Jahrhundert — und im westfälischen Hannover die Aufgabe des Gutes ohne weiteres auch die Aufhebung der Leibeigenschaft mit sich bringt. In Hildesheim scheint dies im 18. Jahrhundert ebenso gewesen zu sein; im 17. noch nicht; damals bestand in dieser Hinsicht hier dasselbe Recht wie für die Lokalleibeigenschaft. Für Minden und Ravensberg bestimmt die Eigenthumsordnung von 1741, dass wenigstens bei der Abässerung, der Entziehung der Stelle, des Bauernguts, die Freiheit ertheilt werden muss.

So gross im übrigen die Aehnlichkeit zwischen Lokal- und Realleibeigenschaft auf den ersten Blick zu sein scheint, so gross ist der Gegensatz, wenn wir den Ursprung der beiden Rechtsverhältnisse ins Auge fassen: die Verbindung der

¹⁾ In Baden scheint reale Leibeigenschaft im Sinn der württembergischen Lokalleibeigenschaft gebraucht zu werden.

Leibeigenschaft mit der Gerichtsherrschaft, die Lokalleibeigenschaft, wird unter unseren Augen durch die Gesetzgebung künstlich erzeugt; die Verbindung mit der Grundherrschafft dagegen, und zwar in der Form der Genossenschaft, wie sie in Hildesheim besteht, wird man ohne Zweifel als einen Ueberrest des vormals allgemeinen Zustandes ansehen dürfen, dessen Strenge freilich in anderer Hinsicht gerade hier in Hildesheim — zum Theil erst mit dem 17. Jahrhundert — ganz wesentlich gemildert worden ist.

Andere im Laufe der Neuzeit erst eingetretene Veränderungen beobachten wir im Südwesten. Im Heilbronnschen Gebiet hörte seit dem 30jährigen Krieg, genauer seit der Schlacht bei Nördlingen, deren Folgen gerade jene Gegend ganz besonders hart zu fühlen bekam, die Weisung auf. Dafür wurde seit dem Ende des Krieges das Leibhuhn, das früher die Frauen gegeben hatten, jetzt den Männern abverlangt. Württemberg entbot seine Leibeigenen aus den Heilbronner Dörfern nach dem 30jährigen Kriege noch ein paarmal nach Lauffen zum Weismahl, dann schief auch hier die Einrichtung ein. Seitdem war für diese Gegenden die Leibeigenschaft nichts anderes mehr als eine besondere Form der Besteuerung: jährlich ein Huhn oder ein Leibschilling, oder beides, nach dem Tode eine Erbschaftsteuer unter dem Namen Hauptrecht, die für die Leibeigenen der Stadt Heilbronn seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts auf 5% der gesamten Hinterlassenschaft festgesetzt wurde; bei der Auswanderung ein Loskaufsgeld, jetzt meist $2\frac{1}{2}$ % des Vermögens, das die Stadt als Ergänzung der allgemein von den Auswandernden, Städtern wie Dörflern, entrichteten Nachsteuer (10% des Vermögens) von ihren Leibeigenen erhob, so dass, wer nicht leibeigen war, ein Zehntel, wer leibeigen war, ein Achtel seines Vermögens bei der Auswanderung zu zahlen hatte. Was jetzt noch als drückend empfunden wurde, das war weniger die Höhe der Belastung als die Unberechenbarkeit des Augenblicks, in dem das Hauptrecht fällig wurde, und besonders der entehrende Name.

Was die Ausbreitung der Leibeigenschaft betrifft, so ging sie im Laufe der Jahrhunderte entschieden zurück. In

Corvey ist schon im 16. Jahrhundert die Hörigkeit ganz erloschen. In Bremen verschwindet sie seit dem 16. Jahrhundert. In Paderborn nehmen während dieses Jahrhunderts die eigenen Leute zusehends ab. In einem Ravensbergischen Edikt des Herzogs Wilhelm von 1590 wird ausgesprochen, die Leibeigenschaft sei bei dem mehren Theil der Christgläubigen als etwas unmild in Abgang kommen. Er selbst soll den Ravensbergischen Leibeigenen freigestellt haben, sich gegen Erhöhung ihrer Pächte vom Eigenthum zu lösen. In dem mehrgenannten Dorfe Haunshausen gab es zur Zeit des dreissigjährigen Krieges keinen einzigen Leibeigenen mehr, während im 15. und 16. Jahrhundert ein beträchtlicher Theil der Einwohner leibeigen gewesen war. Die ganze Oberpfalz kannte damals, als sie an Bayern kam, also um's Jahr 1620, keine Leibeigenschaft; es ist aber mindestens zweifelhaft, dass dies von jeher so gewesen sein sollte. Anderswo sassen im 17. und 18. Jahrhundert leibeigene und freie Bauern neben einander, wobei in manchen Gegenden die leibeigenen von ihren freien Nachbarn über die Achsel angesehen wurden. So klagen um 1700 und wieder um 1800 die Heilbronner Dörfer über die Missachtung, die sie wegen ihrer Lokalleibeigenschaft zu tragen hätten; und aus Paderborn wird berichtet, dass es den Einwohnern gewisser Dörfer mit eigenbehöriger Bevölkerung fast unmöglich gefallen sei, eine Person aus den umliegenden freien Dörfern zur Heirath zu bewegen, obgleich dort Sterbfall und Freikauf sehr mässig angesetzt zu werden pflegten. Desshalb mehren sich denn auch im 18. Jahrhundert wieder gerade in Paderborn, desgleichen im westfälischen Hannover die Befreiungen durch Loskauf ganz bedeutend. Für Ravensberg eröffnete König Friedrich I. 1708 den landesherrlichen Leibeigenen die Möglichkeit, sich durch eine Geldsumme ein für allemal von der Leibeigenschaft loszukaufen; sie waren dann nur noch verpflichtet, jährlich in recognitionem libertatis, d. i. zur Urkunde der erlangten Freiheit, ein Leidliches zu entrichten. In Münster wurden 1783 die nicht gewissen Abgaben, Sterbfall und Freikauf, fixirt und die Eigenbehörigen in Erbpächter verwandelt. Im gleichen Jahre wurde die Leibeigenschaft in Baden von dem Markgrafen Karl Friedrich ganz aufgehoben. Im Königreich Westfalen ist sie unter der französischen Fremdherrschaft, in Bayern während der

Rheinbundszeit 1808 abgeschafft worden. In Württemberg, wo schon 1798 ein Landtagsausschuss mit Berufung auf die angeborenen Menschenrechte die Hoffnung ausgesprochen hatte, der Herzog werde die Leibeigenschaft aufheben¹⁾, geschah dies erst 1817 unter König Wilhelm. In Kurhessen wurde sie nach der Rückkehr des Kurfürsten wiederhergestellt und erst 1831 endgiltig beseitigt. Den Schluss machte Hohenzollern-Sigmaringen, das sich erst 1833 zur Aufhebung ermannte²⁾.

Damit nehmen wir Abschied von der westdeutschen Leibeigenschaft und begeben uns nach dem Osten, wo uns ein vollständig anderes Bild entgegentritt. Es gehört abermals zu den sichersten Ergebnissen der neueren Forschung, dass die deutschen Ansiedler rechts der Elbe ursprünglich freie Männer gewesen sind. Das ist für Brandenburg, für Pommern, für Mecklenburg, für Holstein nachgewiesen³⁾. Lasten hatten sie freilich von Anfang an zu tragen, und zwar finden wir zunächst einmal alle insgesamt verpflichtet, dem Landesherrn Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten, Dienste zu öffentlichen Zwecken: Vorspann für sein Gefolge, Burgwehre, d. h. Führen beim Bau der Burgen, Brücken und Dämme, ferner Stellung eines Rüstwagens im Kriege. Ausserdem haben viele schon früh, vermuthlich schon seit der Besiedlung, einen Grundherrn über sich, auf dessen Boden sie sich angesiedelt haben und der zum Entgelt dafür Dienste und Abgaben von ihnen fordert, überdies im Namen des Landesherrn Gericht über sie hält, Grundherr und Gerichtsherr in einer Person. Anderswo hat sich eine solche Grund- und Gerichtsherrschaft erst im Laufe der Zeit zwischen den Landesherrn und den Bauern gedrängt, während anfangs die Bauern unmittelbar unter dem Landesherrn standen. Die Landesherrn verschenkten, verkauften,

¹⁾ vgl. „Der Landtag im Herzogthum Württemberg im Jahr 1798“, Tübingen und Stuttgart 1798, 7. Heft S. 56 f. 109 ff. — ²⁾ vgl. Schröder a. O. S. 766. — Die Aufhebung der Gerichts- und der Grundherrlichkeit sowie der daraus entspringenden Dienste und Abgaben berührt uns hier nicht. — ³⁾ Auch für Ostpreussen; vgl. v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen; Zeitschrift für Rechtsgesch. XXI (1887) S. 41; ja selbst für Polen; derselbe, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. ebenda XXIII (1889) S. 48.

verpfändeten unbedenklich Abgaben und Dienste, auch das Recht, Gericht zu halten und Strafen und Gebühren einzuziehen, an beliebige Leute, Adlige oder Bürger, auch an Städte, Klöster, Universitäten, Hospitäler, welche dadurch entweder die Grundherrschaft oder die Gerichtsherrschaft über die Bauern oder beides erwarben.

Für die Bauern war es ohne Zweifel der günstigere Fall, wenn Gerichts- und Grundherrschaft nicht in einer Hand vereinigt waren; es konnte sich keine so straffe Abhängigkeit entwickeln, wenn die Bewohner eines und desselben Dorfes von verschiedenen Herren in der einen oder der anderen Weise abhängig waren, während sie doch zusammen eine Gemeinde mit gemeinsamer Dorfbrogrigkeit bildeten. So verhielt sich's lange Zeit ganz gewöhnlich. Es sassen in einem Dorfe zwar nicht wie in Polnisch-Preussen bis zu sechzig, aber doch manchmal zwei, drei, vier, ja fünf verschiedene Ritter — um von den anderen Grund- und Gerichtsherren abzusehen — welche nicht nur von Leuten aus dem Dorfe, sondern ebenso auch von solchen aus der näheren und ferneren Nachbarschaft Abgaben oder Dienste oder beides zu fordern hatten, je nachdem eben dieser oder jener Hof oder der Anspruch auf seine Leistungen aus irgend einem Grunde an sie übergegangen war. Das Bestreben der Herren war nun aber mit Erfolg darauf gerichtet, ihre abhängigen Leute oder vielmehr die Ansprüche, die sie an dieselben hatten, gegenseitig auszutauschen. Dazu kamen Erwerbungen durch Heirath, Erbschaft, Kauf. Das Ergebniss war, dass beim Ausgang des Mittelalters regelmässig jedes Dorf in seiner Gesammtheit einem einzelnen Herrn seine Abgaben und Dienste zu leisten hatte; er galt als der Eigenthümer des Grundes und Bodens, den die Bauern in Besitz hatten; zugleich stand ihm das Gericht über das Dorf zu; auch er war also jetzt Grund- und Gerichtsherr in einer Person, in jeder Hinsicht die natürliche Obrigkeit, der Herr der Bauern, sie seine Unterthanen.

Damit war im Osten die Entwicklung des Westens in der Richtung auf Einheitlichkeit und Straffheit überholt. Von der Leibeigenschaft aber, die sich im Westen mit Gerichts- und Grundherrschaft regellos durchkreuzt, finden wir im Osten keine Spur, kein Leibhuhn, keinen Sterbfall, aber auch keine

der Beschränkungen, die uns später im Osten begegnen. Noch hindert diese Bauern Niemand abzuziehen; noch sind sie nicht beschränkt in Hinsicht auf Heirath, auf Berufswahl; noch steht es in ihrem Belieben, ob sie ihre Kinder auf dem Herrenhofe dienen lassen wollen oder nicht. Meist sind sie im erblichen Besitz ihrer Häuser und Güter und haben das Recht, diese zu verkaufen. Der Schlossherr, ein Ritter, der sein Leben im Harnisch zubringt, bald im Dienste des Landesherrn, bald im Kampfe mit ihm, bald als Wegelagerer an der Landstrasse, begnügt sich mit den Abgaben seiner Bauern und mit ihrer Verpflichtung, die Herrenäcker, die mitten unter den Bauernäckern liegen, neben den ihrigen mitzubebauen; keine drückende Last, da das Herrenland von sehr mässigem Umfang ist.

Erst mit dem Beginn der Neuzeit ist das anders geworden, und den grössten Antheil an der Umwandlung hat die Umgestaltung des Heerwesens. Seit der deutsche Landsknecht den Ritter vom Schlachtfeld verdrängt hatte, musste dieser einen anderen Inhalt für sein Leben suchen. Im südwestlichen Deutschland trat er meist in den Dienst eines der zahlreichen Landesherrn, von dem er sich Geld und Ehre versprach; im nordöstlichen Deutschland aber zog er sich auf sein Schloss zurück und begann, sich der Landwirthschaft zuzuwenden. Damit beginnt die Leidensgeschichte des ostdeutschen Bauernstandes. Der ritterliche Landwirth sucht seinen Grundbesitz auszudehnen und in seinen Bauern sich die nöthigen Arbeitskräfte zu verschaffen. Die Landesherrn, weit entfernt, dieser Entwicklung entgegenzutreten, begünstigen sie vielmehr; um ihre unbotmässigen Ritter zu zähmen, opfern sie die Bauern. Merkwürdige Verflechtung der Dinge: der Bauer ist am glücklichsten, solange das Fehde- und Raubritterwesen im Schwange geht; wenn ihm auch zu Zeiten die Aecker verwüstet werden das Haus über dem Kopf angezündet wird, er bleibt doch im Besitze seines Hofes und kann sich bald wieder erholen. Wie der Friede in's Land einzieht, da beginnt sein Unglück.

Betrachten wir zunächst die Ausdehnung des Herrenlandes. Der unanfechtbare Weg des Aufkaufs freiwillig feilgebotener Güter führt viel zu langsam vorwärts bei der Zähigkeit, mit der der Bauer an seiner Scholle klebt; auch die Ein-

ziehung heimgefallener Güter hilft nicht viel weiter. Dessenwegen lässt sich der Ritter zwei Rechte zugestehen: das Recht, unbotmäßige Bauern auszutreiben, und das Recht, Bauern auch wider ihren Willen auszukaufen. Jene Befugniß, das Relegationsrecht, finden wir schon vor der Mitte des 16. Jahrhunderts anerkannt. Das Recht, Bauern auszukaufen, besteht nicht überall in gleicher Ausdehnung. In Brandenburg gilt es schon vor 1540, aber nur für den Fall, dass ein Rittersitz errichtet werden soll. Und doch sind auf Grund dieser Bestimmung in dem halben Jahrhundert, ehe der dreissigjährige Krieg nach dem Norden kam, allein in der Mittelmark 389 Bauern ausgekauft worden, etwa der zwanzigste Theil der gesammten Bauernschaft des Landes. In Mecklenburg aber nimmt etwa seit 1600 der Adel ein vollkommen unbeschränktes Legungsrecht in Anspruch; nicht viel anders ist es in dem später schwedischen Pommern.

Was in friedlicher Zeit begonnen hat, das wird durch den dreissigjährigen Krieg in ganz unheimlichem Masse gefördert. Damals, als ganze weite Strecken Deutschlands vollständig wüste lagen, ganze Dörfer verlassen standen, anderswo die Einwohnerzahl auf ein Zehntel und noch weniger herabgesunken war, als in der Priegnitz auf einem Raum von 4 Quadratmeilen ein Pfarrer jährlich vier bis fünf Kinder taufte, da stand es dem Schlossherrn frei, sich so viel Land anzueignen, als er nur immer wollte; wer sollte es ihm streitig machen? war man doch froh, wenn der Boden nur irgendwie wieder angebaut wurde. So sind denn gerade in und nach dem dreissigjährigen Kriege die Rittergüter ganz gewaltig angewachsen. Zugleich wurde für die Zukunft eine weitere Vergrößerung vorbereitet. Die Höfe nämlich, die überhaupt wieder besetzt wurden, verlieh — nicht überall, aber in den meisten ostelbischen Ländern — der Grundherr nicht als erblichen Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder gar nur auf Herrngnade, d. h. auf solange, als es ihm belieben würde. Und der Bauer, vielfach aller Mittel entblöst, musste sich jede Bedingung gefallen lassen, froh, wenn ihm der Grundherr das Haus baute und Saatkorn vorstreckte. So die neu angesetzten Bauern; aber auch diejenigen, die sich über den Krieg hinüber auf ihren Höfen gehalten hatten, waren in solcher Noth und

so ganz auf die Hilfe der Herrschaft angewiesen, dass sie grossentheils in die gleiche Lage hinabgedrückt wurden, wie die neu angesiedelten. So finden wir in Schwedisch-Pommern nach dem dreissigjährigen Kriege nur noch lebenslänglichen Besitz, keinen erblichen mehr. Zwar folgte gewöhnlich der Sohn dem Vater nach, aber ein Recht auf die Nachfolge hatte er nicht. Dem Herrn stand völlig frei, nach dem Tode des Inhabers den Hof zu besetzen mit wem er wollte, oder auch ihn für sich einzuziehen; wo aber der Bauer nur auf Herrennade sass, da brauchte der Grundherr seinen Tod gar nicht abzuwarten, sondern er konnte jederzeit das Bauerngut zum Herrenlande schlagen, „den Bauern legen“.

Von der Möglichkeit der Kündigung und Austreibung ist im 18. Jahrhundert, als der landwirthschaftliche Betrieb einen ganz gewaltigen Aufschwung nahm, der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden. Nicht überall; Friedrich der Grosse hat mit unerbittlicher Strenge darauf gehalten, dass nicht nur kein besetzter Bauernhof zum Herrenhof eingezogen, sondern die während des siebenjährigen Krieges leer gewordenen Bauernstellen so bald wie möglich wieder besetzt wurden; unter ihm ist das Bauernland nicht mehr zum Besten des Herrenlandes verringert worden, Das ist es, was unter dem Bauernschutz Friedrichs des Grossen zu verstehen ist. Aber in der Nachbarschaft, in Holstein, in Mecklenburg, in Schwedisch-Pommern, wo nicht ein mächtiger König die Zügel führte, sondern der Grundadel die Staatsgewalt in Händen hatte, da schmolzen die Bauernstellen zusammen wie der Schnee in der Frühlingssonne, und an ihrer Statt blieben nur noch die grossen Rittergüter.

Das vermehrte Ackerland bebaute nun aber der Grossgrundbesitzer nicht etwa mit bezahlten Arbeitern, sondern dazu verwandte er in erster Linie die Fronen seiner Bauern. Wir haben gesehen, dass es anfangs keine übermässige Last für die einst zahlreichen Bauern war, die damals wenigen Aecker des Grundherrn mit den ihrigen zusammen zu bestellen. Wir finden in Böhmen Ende des 14. Jahrhunderts Verpflichtung zu 6—12, im brandenburgischen Stifte Lebus um 1400 zu vier Frontagen im Jahre, anderswo in Brandenburg noch 1471 gar nur jährlich drei halbe Tage Pflugdienst. Nun aber

war das Herrenland gewachsen, die Zahl der verpflichteten Bauern zusammengeschwunden, und in Folge dieser doppelten Veränderung die Last in's Unerträgliche gesteigert. Zwar finden sich namentlich bis zum dreissigjährigen Kriege überall in beträchtlicher Zahl solche Bauern, deren Dienste durch Herkommen oder Vertrag geregelt sind: gemessene Dienste; aber in einer Zeit, wo der Bauer meist weder lesen noch schreiben konnte, war es nicht schwer, die Urkunden zu fälschen oder zu wenden; und da der Grundherr zugleich die geborene Obrigkeit des Bauern war, fand er hundert Mittel und Wege, um sich Gefälligkeiten zu ertrouten, die dann zu Gewohnheiten und endlich zu Rechten und Pflichten wurden. Klagen der Bauern hatten wenig Aussicht auf Erfolg; denn die Behörden, an die er sich wandte, waren meist mit den Standesgenossen seines Grundherrn besetzt. Vollends aber seit dem dreissigjährigen Kriege wurden im östlichen Deutschland ungemessene Dienste die Regel, aus demselben Grunde, aus dem sich der neu angesiedelte Bauer auch das schlechteste Besitzrecht gefallen lassen musste. So kommen in Schwedisch-Pommern Bauern vor, die vier bis fünf Tage in der Woche je mit vier Pferden und zwei Männern fronen; andere, die für gewöhnlich drei Tage, in den wichtigsten Arbeitszeiten aber die ganze Woche für den Herrn zu arbeiten haben.

Der Druck der Fronen, der dem Bauern oft kaum erlaubte, den eigenen Acker zu bestellen, oder ihn zwäng, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen, wurde so stark, dass er die Anhänglichkeit an den Boden überwand und der Bauer in eine Stimmung kam, in der er am liebsten alles hätte liegen und stehen lassen, um in die weite Welt hinauszuwandern. Aber das war ihm jetzt nicht mehr erlaubt. Ganz allmählich war ihm seine Freizügigkeit verloren gegangen. Für das 14. Jahrhundert ist aus der Uckermark, wo später die bäuerlichen Verhältnisse besonders schlecht waren, ausdrücklich bezeugt, dass der Bauer das unbedingte Recht des Abzugs hatte; er musste nur an St. Peters-Tag oder vorher dem Grundherrn aufsagen, dann konnte er mit seinem Gute, d. h. seiner fahrenden Habe, ziehen, wohin er wollte, und der Herr mochte zusehen, wie er den verlassen Hof wieder besetzte. Aber schon um 1500 wird diese Abzugsfreiheit insoweit beschränkt,

dass der Bauer nur abziehen darf, wenn er einen Nachfolger, einen Ersatzmann, einen sogenannten Wehrmann oder Gewährsmann stellt, damit, wie es im Entwurf einer brandenburgischen Landesordnung um 1600 heisst, der Obrigkeit, d. h. dem Grundherrschaft, Pächte und Dienste nicht geschwächt werden. So blieb es für einen grossen Theil der Bauernschaft in Brandenburg, auch in Niederschlesien¹⁾. Für einen andern Theil des Bauernstandes ging aber auch diese bedingte Abzugsfreiheit verloren. Eine Uebergangsstufe finden wir auf der Insel Rügen. Dort war zur Zeit des dreissigjährigen Krieges der Bauer verpflichtet, nicht einen, sondern drei Wehrmänner zur Auswahl der Herrschaft zu benennen. Das wird bei dem grossen Menschenmangel jener Zeit in den meisten Fällen unmöglich gewesen sein, und so sehen wir denn auch, dass bald nachher von einem Abzugsrecht auf Rügen überhaupt keine Rede mehr ist, so wenig als in dem später preussischen Theil von Pommern, wo dieser Zustand schon früher eingetreten war. Wird der Bauer seines Hofes von der Herrschaft entsetzt, ohne dass sie ihm einen andern Hof überweist, so muss sie ihn frei ziehen lassen; so ist es rechtens in Pommern noch zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. Aber im Laufe des nächsten Jahrhunderts geht, im schwedischen Pommern wenigstens, auch dieser Anspruch verloren. Vergeblich berufen sich die pommerischen Bauern im 18. und noch im Anfang des 19. Jahrhunderts auf jene frühere Rechtsanschauung; man entgegnet ihnen, die Bestimmung sei längst nicht mehr üblich. Vielmehr wird der seines Hofes entsetzte Bauer zum Einlieger, d. h. zum ansässigen Gutstagelöhner. Verlässt der Bauer eigenwillig das Gut, auf dem er geboren ist, so hat der Herr das Recht, ihn abzufordern. So ist der Bauer jetzt an die Scholle gebunden, glebae adscriptus.

Die Fronen der ansässigen, besitzenden Bauern genügten aber dem Grundherrschaft nicht. Für die täglichen Arbeiten auf dem Hofe und im Schlosse brauchte er Dienstboten. Dazu nahm er sich die halbwüchsigen und erwachsenen Kinder seiner

¹⁾ Ebenso in Kursachsen, vgl. Haun, Bauer und Guts herr in Kursachsen (Abhh. aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, herausgegeben v. G. F. Knapp, IX), Strassburg 1892, S. 176.

Bauern. Zunächst nur mit ihrem Willen gegen den ortstüblichen Lohn. Aber aus der Gewohnheit wurde auch in diesem Stück mit der Zeit ein Zwang: es entwickelte sich der Gesindezwangsdienst. Auch in diesem Punkte finden wir mancherlei Verschiedenheiten und Abstufungen. Es kommt vor, dass der Sohn oder die Tochter des Bauern nur dann auf dem Herrenhofe dienen muss, wenn sie überhaupt in fremde Dienste treten, so dass die Herrschaft nur ein Vorzugsrecht hat; so in Brandenburg am Anfang des 16. Jahrhunderts. Später aber fällt diese Beschränkung weg, und der Anspruch gilt auch hier, wie anderswo schon früher, ganz allgemein. Bald erstreckt sich die Verpflichtung auf eine bestimmte Zahl von Jahren, bald dauert sie bis zur Verheirathung oder zur Uebernahme eines Hofes. Das Verbot des Abzugs, das anfangs nur für den Inhaber des Bauernhofes galt, wird auch auf seine Kinder ausgedehnt. Sie gelten für geborene Unterthanen des Grundherrn. Dieser kann den erwachsenen Bauernsohn zur Uebernahme eines Hofes zwingen. Ohne die Erlaubniss des Herrn darf der Bauer seinen Sohn kein Handwerk lernen lassen. Auch zur Heirath ist die Einwilligung des Herrn erforderlich.

So sehen wir um den Anfang des 18. Jahrhunderts die grosse Mehrheit des ostdeutschen Bauernstandes — nicht die Gesammtheit; ausnahmsweise finden wir freie Bauern, hier in kleinerer, dort in grösserer Zahl jederzeit auch in den Ländern des deutschen Ostens; aber die grosse Mehrheit sehen wir unter einem Joch der Knechtschaft, von dem sich ihre Vorfahren, die Ansiedler des 13. Jahrhunderts, nichts hatten träumen und das sie sich auch nie hätten gefallen lassen. Man schreibt gewöhnlich einen wesentlichen Antheil an dieser Entwicklung der Einführung des römischen Rechtes zu; die römisch gebildeten Richter hätten ohne Kenntniss des Landesbrauchs Bestimmungen des römischen Rechtes über das Enteignungsrecht, über Pachtverhältnisse u. dgl. zum Schaden der Bauern auf die heimischen Verhältnisse angewandt. Es ist aber neuerdings nachgewiesen worden, dass das für Brandenburg wenigstens nicht zutrifft, dass hier im Gegentheil während des 16. Jahrhunderts das Kammergericht auf Grund des römischen Rechtes zu Gunsten der Bauern den Ansprüchen der Ritter entgegentrat. Anderswo aber ist ein verderblicher

Einfluss des römischen Rechtes nicht zu leugnen. So hat der mecklenburgische Rechtsgelehrte Husanus in seinem tractatus de servis seu hominibus propriis 1590 dadurch grossen Schaden angerichtet, dass er die Bauern als Sklaven im Sinne des römischen Rechtes bezeichnete und dadurch der mecklenburgischen Ritterschaft einen erwünschten Vorwand gab, um ihre Ansprüche an die Bauern über das bisher übliche Mass hinaus zu steigern.

Wie kam Husanus dazu, in dem Bauern seiner Heimath einen Sklaven zu sehen? Es war dies ein falscher Schluss aus einer eben so falschen Voraussetzung, aus der Voraussetzung nämlich, dass auf den ostdeutschen Bauern der Begriff der Leibeigenschaft anzuwenden sei, den man aus dem Westen kannte oder doch zu kennen glaubte. Dass der Leibeigene mit dem römischen Sklaven auf gleicher Stufe stehe, war im westlichen Deutschland schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgesprochen worden, damals als man, be rauscht durch die Freude über die neuerworbene Kenntniss römischer Verhältnisse, sich durch die oberflächlichsten Aehnlichkeiten verführen liess, das Alterthum in der Gegenwart wiederzufinden, so hier durch das Wort leibeigen, das ja in der That an Sklaverei erinnert, durch die Freilassung, durch die Vererbung von mütterlicher Seite u. dgl. Freilich hätte schon die Vermögenfähigkeit des Leibeigenen und die Möglichkeit, ihm ein Gemeindeamt zu übertragen, ihn vor dieser Gleichstellung beschützen sollen. Indess die Wissenschaft hatte nun einmal diesen Irrweg eingeschlagen; sowie also angenommen wurde, dass der ostdeutsche Bauer leibeigen sei, war die Folgerung, dass er Sklave sei, ohne weiteres gegeben.

Die Annahme aber, dass er leibeigen sei wie sein westdeutscher Berufsgenosse, ist nur zu begreiflich in einer Zeit, die ihre Stärke nicht in der Beobachtung der Thatsachen, sondern in der deduktiven Entwicklung der Begriffe suchte. In den Begriff des Bauern nahm man ohne jede Rücksicht auf den Unterschied der Zeiten und der Orte alle möglichen Merkmale auf, die man da und dort verzeichnet fand, und verlangte dann für diesen willkürlich zurechtgemachten Begriff allgemeine Giltigkeit. So müssen sich im 17. Jahrhundert westfälische Landstände dagegen verwahren, dass man

den Sachsenspiegel und andere Rechtsbücher für die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse ihres Landes zu verwerthen suche. So kommt um 1700 ein Heilbronner Rechtsverständiger auf den Gedanken, die Rechtsstellung der heimischen Leibeigenen den ganz anders gearteten pommerischen Zuständen anzunähern. Es blieb hier bei dem Gedanken; die thatsächlichen Verhältnisse waren stärker als gelehrte Einfälle. Im Osten aber kam die Entdeckung, dass zum Begriff des Bauern die Leibeigenschaft gehöre, den Bedürfnissen der herrschenden Klasse, der adligen Gutsbesitzer, entgegen.

Der zutreffende Ausdruck für das Rechtsverhältniss, in dem sich der ostdeutsche Bauer befand, war Erbunterthänigkeit. Dies ist denn auch die stehende Bezeichnung in Niederschlesien immer geblieben, in Böhmen und Mähren bis auf die Zeit Josephs II. Auf Rügen sagte man dafür um 1550 Bauerspflcht, ebenfalls ein ganz passender Ausdruck. Aber im Laufe des 17. Jahrhunderts greift nun im Anschluss an Husanus der Gebrauch des Wortes Leibeigenschaft immer weiter um sich; so in Pommern, wo noch um 1540 Kantzow in seiner Pomerania von dem schlechter gestellten Theil der Bauern sagt, sie seien „nicht viel anders als leibeigen“, ein Beweis, dass er für sie den Ausdruck Leibeigenschaft nicht eigentlich als zutreffend betrachtet; so gerade auch auf Rügen; so in Mecklenburg, wo die Erinnerung, dass diese sogenannte Leibeigenschaft eigentlich nur Unterthänigkeit sei, erst im 19. Jahrhundert, unmittelbar vor der Aufhebung der Leibeigenschaft wieder auftaucht. In der Mark Brandenburg, wo noch 1552 ausgesprochen worden war, dass alle Bauern freigeboren seien (im Gegensatz offenbar zur westdeutschen Leibeigenschaft), wurde die Bezeichnung Leibeigenschaft im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens auf eine Klasse der Bauernschaft angewandt, nämlich auf diejenige, die rechtlich am tiefsten stand, ungemessene Dienste unentgeltlich zu leisten und schlechterdings kein Anrecht auf den Besitz ihrer Güter hatte, nur auf Herrengnade in deren Genuss stand.

Dieser Sprachgebrauch ist verhängnissvoll geworden; einmal für die Wissenschaft; denn er hat verschuldet, dass man zwei Rechtsverhältnisse zusammenwarf, die nicht nur vermöge der Geschichte ihrer Entstehung — die

echte Leibeigenschaft des Westens ein Vermächtniss des Mittelalters, die unechte des Ostens ein Erzeugniss der Neuzeit —, sondern auch in ihrem Wesen grundverschieden sind. Der Leibeigene des Ostens „gehört zum Inventar des Ritterguts“ (Böhlaus), er ist pars fundi; im Westen finden wir den Hörigen des Mittelalters allerdings auch an ein Gut gebunden, aber nicht an das Herrengut, sondern an das Bauerngut, das ihm der Grundherr überlassen hat; in der Neuzeit, in der sich die sogenannte Leibeigenschaft des Ostens erst entwickelt hat, ist im Westen die alte Verbindung zwischen Leibherrschaft und Grundherrschaft fast überall gelöst, die Leibeigenschaft zu einem rein persönlichen, durch keine Grundherrlichkeit mehr beeinflussten Abhängigkeitsverhältniss geworden. Der Leibeigene des Westens hat, eben weil Wohnort und Leibeigenschaftsverhältniss nicht nothwendig zusammenfallen, jedes Jahr als Anerkennung der Leibeigenschaft eine bestimmte Abgabe zu zahlen; bei dem des Ostens ist das nicht nöthig, denn schon sein Wohnort genügt als Beweis für seine Leibeigenschaft¹⁾. Die drückendste Leibeigenschaftsabgabe des Westens ist der Sterbfall; dem Osten ist dieser Anspruch des Herrn an die Erbschaft des Bauern fast durchweg fremd²⁾. Der Kern der Leibeigenschaftspflichten des Ostens besteht aus Fronen und Gesindediensten; beide finden wir auch im Westen, aber ganz überwiegend als Ausfluss nicht der Leibeigenschaft, sondern des gerichtsherrlichen oder auch des gutherrlichen Verhältnisses. Die Eigenthümlichkeit, dass die Leibeigenschaft von der Mutter, nicht vom Vater auf die Kinder übergeht, findet sich im Westen weit und breit, im Osten nur ganz vereinzelt. Die Frage kann hier nur in seltenen Ausnahmefällen aufgeworfen werden; denn die Mischung von Leibeigenen ver-

¹⁾ Aus demselben Grunde wird in Baden an solchen Orten, wo — nach württembergischem Sprachgebrauch — Lokalleibeigenschaft besteht, d. h. wo sämtliche Einwohner Leibeigene des Markgrafen sind, im 18. Jahrhundert den Leibeigenen kein Leibhuhn und kein Leibschild mehr abgefordert; es bedarf ja für sie keiner solchen Recognitionengebühr, weil sich von selbst versteht, dass sie leibeigen sind.

— ²⁾ Das Erbpferd auf Rügen, um 1550 erwähnt, ist eine Belohnung des Herrn für die Errichtung der Erbschaft, die um 1520 aufgekommen sein soll; auf Leibeigenschaft ist diese Abgabe nicht begründet; damals war auf Rügen der Ausdruck leibeigen gar nicht bekannt.

schiedener Herren in einem Dorfe, das einem von ihnen allein oder am Ende gar keinem von ihnen gehört, ist im Westen, wie wir gesehen haben, ganz gewöhnlich; im Osten dagegen gehören alle Unterthanen des Schlossherrn ihm und keinem andern zu eigen; nur Tagelöhner und Dienstboten können sich allenfalls mit Erlaubniss ihres Herrn vorübergehend in den Dienst einer andern Herrschaft begeben, ohne dass ihre Verbindung mit dem angeborenen Herrn gelöst wird; dass aber ein ansässiger Bauer nicht dem Herrn seines Dorfes, sondern einer auswärtigen Herrschaft durch Erbunterthänigkeit oder, wenn wir den Ausdruck doch einmal gebrauchen wollen, durch Leibeigenschaft verbunden wäre, das ist im Osten für das 18. Jahrhundert ganz undenkbar. Gründe genug, um die Anerkennung zu erlangen, dass westdeutsche und ostdeutsche Leibeigenschaft strenge auseinanderzuhalten sind.

Aber ebenso verhängnissvoll wie für die Wissenschaft ist jene Vermengung der beiden Begriffe für das Leben geworden. Sie trägt einen Theil der Schuld daran, dass der Bauer immer tiefer in's Elend hinabgedrückt worden ist. Zu der ungemessenen Steigerung der Dienste, zu dem Verlust der Abzugs- und Heirathsfreiheit hat ohne Zweifel die Vorstellung, dass der Bauer leibeigen sei, das Ihre beigetragen. Wenn aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts vereinzelt Fälle angeführt werden, in denen von brandenburgischen Grundherren der bewegliche Nachlass eines Unterthanen (das unbewegliche Vermögen war in diesen Fällen ohnehin Eigenthum des Herrn) ganz oder zum Theil in Anspruch genommen worden sei, so haben wir in diesem Missbrauch ohne Zweifel die Uebertragung des aus Westfalen uns bekannten Grundsatzes zu sehen. Die schlimmste Folgerung aber aus dem Begriff der Leibeigenschaft ist das Recht, den Leibeigenen zu verkaufen ¹⁾.

¹⁾ Man könnte zweifeln, ob das Verkaufsrecht nicht vielmehr auf den römischen Begriff des Sklaven zurückzuführen sei. Indess war man im 17. Jahrhundert, wie Mevius (1645) beweist, doch nicht mehr so blindlings wie im 16. geneigt, römische Rechtsbegriffe auf deutsche Verhältnisse anzuwenden, während man kein Bedenken trug, Rechtssätze aus einem Theile Deutschlands in einen andern als gemein deutsch zu übertragen. Freilich könnte man auch an polnischen Einfluss denken.

Nach der überwiegenden Rechtsanschauung des deutschen Ostens gilt der Bauer, seit er die Abzugsfreiheit verloren hat, an die Scholle gebunden worden ist, als Zubehör des Bodens; mit dem Boden zugleich wurde auch der Bauer, mit dem Dorf seine Insassen verkauft; genau so wie auch im Westen mit dem Schlossgut zugleich die gerichtlichen und grundherrlichen Rechte verkauft zu werden pflegten. Aber der Leibeigene des Westens kann in dem früher entwickelten, beschränkten Sinne auch für seine Person einzeln verkauft werden, was nach westdeutschem Rechte nichts anderes heisst, als dass ein Leibeigener seine Ansprüche auf Leibzins und Hauptrecht u. dergl. einem andern Herrn abtritt. Dieses Recht des Verkaufs wird nun, offenbar als Folgerung aus dem Begriff der Leibeigenschaft, etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch in den Osten übertragen, erhält aber hier in den veränderten Verhältnissen eine ganz andere thatsächliche Bedeutung: hier sind es nicht fest bestimmte Ansprüche an das Vermögen des Leibeigenen, hier ist es die Person selbst, die verkauft wird. So wird aus Mecklenburg für die Zeit von 1640—1770, so aus Pommern für die Zeit des dreissigjährigen Krieges, und dann wieder aus Schwedisch-Pommern für die Zeit von 1720—1750, so aus Holstein, aus Niederschlesien berichtet, dass dort Leibeigene vom Boden weg verkauft worden seien; auch in einzelnen Theilen der Mark galt dies für erlaubt, wenn auch thatsächlich vielleicht von diesem Rechte hier kein Gebrauch gemacht worden ist. Damit war der Bauer zum Haushier, zur Waare herabgesunken, wie denn auch die Landstände in Neuvorpommern 1720 ihre Leibeigenen als ein in den Gütern steckendes Kapital bezeichnen. Wo die Entwicklung so weit gedieh, da stand der Bauer, der Nachkomme freigebohrer deutscher Männer, auf derselben Stufe wie der polnische, der russische Leibeigene, der ebenfalls wie ein Stück Vieh vom Boden weg verkauft werden konnte. Kein Wunder, wenn der Greifswalder Rechtsgelehrte Balthasar 1779 sagt, Landesverweisung könne nicht als Strafe gegen einen Leibeigenen angewandt werden, weil sie für ihn eine Wohlthat wäre.

Zur Ehre des deutschen Namens darf übrigens bemerkt werden, dass im josephinischen Zeitalter, noch vor dem Ausbruch der französischen Revolution, unter dem Einfluss der

Aufklärung dieser hässlichste Auswuchs der ostdeutschen Leibeigenschaft, der Menschenhandel, spurlos wieder verschwindet, während er bekanntlich in Russland noch Jahrzehnte lang unbehindert fortbestand.

Die Leibeigenschaft in ihrer ostdeutschen Ausprägung ist es, mit der die preussischen Könige einerseits und auf der anderen Seite Joseph II. ihre Kämpfe ausgefochten haben; die preussischen Könige lange Zeit mit sehr mangelhaftem Erfolg. Der Grund dafür liegt zum Theil in der Unsicherheit des Sprachgebrauchs. Wenn schon Friedrich I. und dann wiederholt Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. gebieten, dass die Leibeigenschaft aufzuheben sei, so fragt sich: was ist hier unter der Leibeigenschaft zu verstehen? und man wird den hohen Herren nicht Unrecht thun, wenn man annimmt, dass sie das selbst nicht genau wussten. Sicherlich war ihre Absicht nicht, das Verhältniss zwischen Gutsherrn und Bauern zu lösen, sondern nur Auswüchse abzuschneiden. Sie mussten's aber erleben, dass ihnen von einer der Landesregierungen die kühle Antwort gegeben wurde: bei uns zu Lande giebt es gar keine Leibeigenschaft, sie kann also auch nicht aufgehoben werden. Das war ganz richtig, wenn man Leibeigenschaft im westdeutschen oder auch im slavischen Sinne nahm; auch war dort, wo diese Antwort gegeben wurde, der Ausdruck im amtlichen Sprachgebrauch eben so wenig anerkannt als in Böhmen und Mähren; man gebrauchte eben den Namen Erbhöflichkeit. Das entscheidende Hinderniss war freilich nicht dieses Schwanken der Ausdrucksweise, sondern das Widerstreben der adligen Behörden, die durch stillen Widerstand die Bemühungen der Könige lange Zeit zu nichte machten¹⁾.

Auf die Dauer war dies doch nicht möglich. Die grossen Reformen Friedrich Wilhelms I., Schulzwang und Wehrpflicht, haben die Herrschaft des Grundherrn über den

¹⁾ Im Neuen Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1897 S. 377 ff. habe ich den Nachweis versucht, dass das Patent Friedrich Wilhelms I. vom 10. Juli 1719, worin für die ostpreussischen Domänenbauern die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt wurde, wenigstens insofern einen thatsächlichen Erfolg hatte, als fortan von ihnen, wenn sie die Erlaubniss erhielten, wegzuziehen, nicht mehr wie bisher ein Loslassungsgeld erhoben wurde.

Bauern innerlich unhaltbar gemacht. Sodann haben Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den Tausenden der von ihnen neu angesiedelten Bauern eine viel bessere Rechtsstellung eingeräumt, als diejenige war, in der sich die Masse der Bauernschaft befand. Friedrich II. hat für die Domänenbauern in Ostpreussen (1763) den Gesindezwang aufgehoben ¹⁾; Friedrich Wilhelm III. durch Einzelverträge (seit 1799) einen grossen Theil der Domänenbauern ganz von der Erbunterthänigkeit befreit; aufgehoben wurde dadurch der Gesindezwang, gewährt Freiheit der Eheschliessung, der Berufswahl, des Abzugs. Die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit der eben bezeichneten Wirkung, nicht nur für den Rest der Domänenbauern, sondern auch für die ganze grosse Masse der Adelsbauern, d. i. der Bauern auf den Adelsgütern, ist die grosse Errungenschaft des Jahres 1807. Damals, als der preussische Staat scheinbar vernichtet am Boden lag, hat er doch noch in sich die Kraft gefunden, wenigstens einen Theil des Unrechts wieder gut zu machen, das der Grundadel in früheren Jahrhunderten, ungehindert von den brandenburgischen Fürsten, am Bauernstande begangen hatte. Es würde zu weit von unserem Gegenstand abführen, wollten wir auch die ergänzenden Massregeln, nämlich die Abschaffung der Dienste und die Verleihung des Eigenthumsrechts an die Bauern eingehend behandeln. Ich begnüge mich also, daran zu erinnern, dass einem grossen Theil der Bauern im engeren Sinne, der spannfähigen Besitzer, die Möglichkeit eröffnet wurde, entweder durch Abtretung eines Theils ihrer Güter oder durch Umwandlung in eine Jahresrente sich von den Fronen loszumachen und, soweit sie es nicht schon vorher besaßen, das Eigenthumsrecht für den Rest ihrer Güter zu erwerben. Die Kehrseite war die Aufhebung des Bauernschutzes

¹⁾ Anderswo hatten seine Bemühungen nur den Erfolg, dass der gehässige Name Leibeigenschaft aus dem amtlichen Sprachgebrauch verschwand und durch den aus Westfalen übertragenen Namen Eigenbehörigkeit (Pommern 1764) oder den geschichtlich richtigen Ausdruck Unterthänigkeit (Uckermark 1769) ersetzt wurde. Vgl. v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das allgemeine preussische Landrecht. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII (1889) S. 36 bis 47.

in dem früher festgestellten Sinne, d. h. des Verbots, Bauernland in Herrenland zu verwandeln; eine Freiheit, von der die grossen Grundbesitzer in den folgenden Jahrzehnten den ausgedehntesten Gebrauch machten, indem sie theils bäuerliche Besitzer auskauften, theils solches Gut einzogen, das nicht zu erblichem Besitz, sondern nur auf Lebenszeit oder auf Widerruf ausgeliehen war.

Auch in Böhmen, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien bestanden der Hauptsache nach die gleichen Zustände wie im ostelbischen Preussen; der amtliche Name für das Verhältniss des Bauern zur Gutsherrschaft war auch hier Erbunterthänigkeit; erst im Laufe des 18. Jahrhunderts kam daneben das Wort Leibeigenschaft auf, und zwar wurde es meist in der Absicht gebraucht, den damit bezeichneten Zustand als unmenschlich und verabscheuungswürdig zu bezeichnen. Joseph II. hat sich diesem Sprachgebrauch und der damit verbundenen Auffassung angeschlossen. Schon seine Mutter Maria Theresia hatte für die Hebung des Bauernstandes viel gethan; sie hatte die ungemessenen Frondienste auf höchstens drei Tage wöchentlich festgesetzt; hatte überall Aufzeichnung der bäuerlichen Lasten verfügt, damit sie nicht mehr willkürlich erhöht werden könnten; sie hatte den adligen Grossgrundbesitzern ein gutes Beispiel gegeben, indem sie viele ihrer Hausgüter in Bauernstellen zerschlugen und an Bauern ohne Erbunterthänigkeit und ohne Fronen vergeben liess. Joseph aber stürmte nun in seiner rücksichtslosen Entschiedenheit vorwärts und stürzte das ganze Gebäude der ländlichen Verfassung so gründlich um, dass kaum die französische Revolution über ihn hinausgegangen ist. Zunächst schaffte er das, was er als Leibeigenschaft bezeichnete, die persönliche Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, also mehr als ein Vierteljahrhundert, ehe in Preussen der gleiche Schritt gewagt wurde, mit einem Federstrich aus der Welt. Sodann verfügte er, dass alle Bauerngüter, die bisher auf Lebenszeit oder auf Herrengnade besessen worden waren, in den erblichen Besitz ihrer Inhaber übergehen sollten. Endlich ordnete er die Verwandlung aller Fronen in sehr mässige Abgaben an. Diese Massregel wurde nun freilich nach seinem Tode, ehe sie recht in's Leben ge-

treten war, von Leopold II. rückgängig gemacht, die Fronen wieder hergestellt. Dagegen blieb es bei der Aufhebung der Leibeigenschaft; der Bauer konnte vom Gutsherrn nicht mehr gezwungen werden, seine Kinder auf dem Herrenhofe dienen zu lassen, nicht mehr verhindert werden, sie zu verheirathen, einen beliebigen Beruf für sie zu wählen, abzuziehen. Die Aufhebung der Fronen brachte dann erst das Jahr 1848.

Wir sind am Ende. Werfen wir einen Blick zurück. Die Leibeigenschaft des deutschen Westens ist im vorigen Jahrhundert fast nur noch eine alterthümliche Seltsamkeit, schreckhaft mehr durch ihren abstossenden Namen als durch ihre wirkliche Bedeutung, die sich mit der der Gerichtsherrschaft einerseits, der Grundherrschaft andererseits entfernt nicht messen kann¹⁾. Im östlichen Deutschland ist sie der brutale, aus Missverständniß hierher übertragene Ausdruck für die höchste Steigerung der vereinigten Grund- und Gerichtsherrschaft, also für eine furchtbare Macht des wirklichen Lebens, die den Bauern an Händen und Füßen gefesselt hält, bis ihm nach langen, vergeblichen Bemühungen wohlwollender Fürsten endlich zunächst in Oesterreich der edle Menschenfreund auf dem Kaiserthron die Freiheit zurückgibt, während der preussische Staat erst in seinen Grundfesten erschüttert werden muss, bis es gelingt, dasselbe Ziel zu erreichen.

¹⁾ Vgl. für Bayern Kreittmayrs Aeusserung (1759): „Dass heut zu Tag ein Leibeigner und anderer gemeiner Bauer fast wie zwei Tropfen Wasser einander gleich sehen.“

III.
Das Ungefährwerk
in der Geschichte des Seerechts.

Von
Herrn Dr. **Richard Behrend**
in Berlin.

Mehrfach ist, namentlich von Brunner¹⁾, darauf hingewiesen worden, dass einzelne Institute des geltenden Seerechts in Gedanken des ältesten deutschen Strafrechts ihre historische Erklärung finden. Insbesondere gilt dies von der Verklarung und der Vertheilung des Schadens bei Schiffszusammenstoss. Beide wurzeln in demselben germanischen Rechtsgedanken, der Haftung für Ungefährwerk. Freilich lässt sich ihre heutige Ausgestaltung nicht allein hieraus erklären. Denn wie kein anderes Rechtsgebiet zeigt das Seerecht, das älteste internationale Recht, die gegenseitige Durchdringung romanischer und germanischer Geistesarbeit.

¹⁾ Brunner, „Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte“ in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1890 S. 815—842, mit Zusätzen abgedruckt in „Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts“ S. 487—523; hier wird nach letzterem Buche citirt. Vgl. insbesondere S. 500. 505. 523. — Deutsche Rechtsgeschichte Bd. II §§ 125. 126, besonders S. 550 Anm. 25. Ferner Tönsen, Grundsätze eines allgem. posit. Privatrechts 1828. S. 307. 327 ff. Hepp, Die Zurechnung auf dem Gebiete des Civilrechts S. 118 ff. 164 ff. 230. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 545 ff. 577 ff. Kaltenborn, Grundsätze des prakt. europ. Seerechts II S. 8 f. Lamprecht in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 21 S. 12 ff. Wagner, Seerecht S. 398. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 345. Wigmore, Responsibility for tortious acts: its history in der Harvard law review Febr. bis April 1894. Prien, Der Zusammenstoss von Schiffen 1896 S. 946 ff. Matzen, Forelaesninger over den danske retshistorie, Strafferet S. 162. Die Quellensammlungen von Pardessus (Collection des lois maritimes antérieures au XVIII^me siècle) und Travers Twiss (Monumenta iuridica. The black book of the admiralty) sind nachstehend nur mit den Namen der Herausgeber citirt.

Eine solche Verschmelzung weist auch, wie Goldschmidt¹⁾ ausführlich dargelegt hat, die Geschichte der Haverei auf. Hier kreuzen sich nach seiner Darlegung²⁾ der romanische Gedanke einer vertragsmässigen Gefahrgemeinschaft (agermanament) und der germanische eines formellen Beweisacts:

„Kaum minder nahe liegt der Jugendzeit des Rechts die Auffassung, dass für Acte von weitgreifender, Verpflichtungen erzeugender Rechtswirkung wo möglich bereits im Augenblick ihrer Vornahme ein prägnanter Beweis gesichert werden muss und zwar des Actes selbst wie der vertragsmässigen oder gewöhnheitlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen. Der Beweisact selbst trägt so eine Art vertragsmässigen Charakters. — Gerade in der hier vorliegenden Materie lässt sich der Stufengang der Entwicklung evident darthun: ursprünglich solenne Erklärung der Beteiligten im Augenblick des Schiffswurfs unter womöglich gleichzeitiger oder doch alsbald nachfolgender Beurkundung (durch den Schiffsnotar u. dgl.); nur spätere Beurkundung und (oder) eidliche Erklärung von Schiffer und Mannschaft, sobald solche erfolgen kann (Seeprotest, Verklarung) mit voller gesetzlicher Beweiskraft; endlich Einreihung der Beurkundung (im Schiffsjournal) und der Verklarung, welche selbstverständlich immer noch eine hervorragende Stelle behaupten, unter die gemeinen, dem richterlichen Ermessen unterstehenden Beweismittel. Den Ausgangspunkt würde somit ein formeller Beweisact bilden³⁾.“

Soweit diese Ausführungen die Verklarung betreffen, ist als richtig zuzugeben, dass sie ein formeller Beweisact ist. Aber sie ist nicht ein Beweisvertrag des germanischen Rechtes und ebensowenig die Abschwächung einer im Moment des Unfalls erfolgten Beweisaufnahme. Die Forderung, dass die Unschuld des Schiffers in bestimmter Form, durch den mit Eidhelfern geschworenen Reinigungseid, bewiesen werde, beruht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Schiffer und den Ladungseignern, sondern auf dem Gesetz. Und die eidliche Verklarung ist nicht ein Zwischenglied in der Entwicklungskette der Beweismittel, sondern der Ausgangspunkt, in dem

¹⁾ In seiner Abhandlung „Lex Rhodia und Agermanament“ Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 35. — ²⁾ A. a. O. S. 321 ff. — ³⁾ A. a. O. S. 329.

das Seerecht mit dem ältesten deutschen¹⁾ Schuldrecht zusammentrifft.

„Aus dem zugefügten Uebel wird mit schroffer Consequenz ohne Untersuchung des individuellen Falles auf das Dasein des verbrecherischen Willens geschlossen. Das Strafrecht hat einen formellen, einen typischen Zuschnitt. Wie der Rechtsgang am Worte, klebt das Strafrecht an der That. Wie jener aus Worten, folgert dieses aus Werken den Willen. Soweit Ausnahmen sich Bahn brechen, sind sie typisch gestaltet. Im Gewande des Ungefährwerkes wandert die absichtslose Schädigung aus dem Bereiche des Strafrechtes hinaus²⁾.“

Will der Thäter der unerbittlichen, aus der That die Absicht folgernden Logik des Rechts entgehen, so muss er die That verklaren, d. h. sobald als möglich mit Eidhelfern schwören, dass er von ungefähr, nicht in böser Absicht, gefehlt habe³⁾. Zwischen Fahrlässigkeit und Zufall unterscheidet das älteste Recht nicht⁴⁾.

¹⁾ Dieselbe Idee lässt sich aber auch in der Geschichte fremder Rechte nachweisen. Ausführlich handelt darüber Holmes, Common law in dem (1.) Capital: Early forms of liability. Vgl. noch Odyssee XXII 26—32 (*ἴπαι ἢ φάσαν οὐκ ἐθέλοντα ἄνδρα κατακτεῖναι*). — ²⁾ Brunner, Rechtsgeschichte II S. 537. — ³⁾ Die Belege hierfür s. bei Brunner, Forschungen S. 501 ff. Nachtragsweise sei angeführt Costumes der Stadt Antwerpen von 1545 l. III c. 12 (bei De Longé: Coutumes du pays et duché de Brabant Bd. I S. 159): Item, quiconque frappe ou blesse ou navre autrui, ou qui le tue, doit, dans les vingt-quatre heures après, faire mettre cela en trêve ou enregistrer par l'écoutète (heere) et officier envers la partie lésée, autrement ce délit est corrigé et puni comme brigandage, violence ou meurtre. Vgl. ebenda S. 43. Ueber lübisches Recht v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Cimbricarum III S. 649. Von der Behandlung des Ungefährwerkes im nordischen Rechte handelt v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 378 ff. II S. 405 ff. „Vermuthet wird Absichtlichkeit, solange nicht bestimmte Kennzeichen den Mangel der Absicht erweisen. — Diese Kennzeichen sind gesetzliche.“ (II S. 405.) Das ostnordische Recht verlangt bei vathavaerk (Ungefährwerk) einen ausserprocessualischen Eid des Thäters. (I S. 379 f.) Auch das westnordische Recht kennt eine Verklarung, insbesondere bei irrthümlicher Vergriffung an fremdem Eigenthum (II S. 410). Aber der Ungefährreid, der in gewissen Fällen zum Beweise der Absichtslosigkeit erfordert wird, ist mit dem schwedischen vathæther nicht zu verwechseln, er ist ein processualischer Reinigungseid (II S. 409.) ⁴⁾ Brunner, Rechtsgeschichte II S. 545. v. Amira I S. 377, II S. 405.

Die Verklärung ist freilich nicht das einzige Mittel, über das der Thäter verfügt, um sich den Beweis seiner Unschuld zu sichern. Auch ein Zeugenbeweis kann geführt werden ¹⁾. Mitunter verlangt das Recht auch ein bestimmtes Benehmen vor der That, um hieraus auf die Unabsichtlichkeit der Schadenszufügung zu schliessen ²⁾. Immer aber sind es ganz bestimmte, typisch gestaltete Handlungen und Erklärungen des Thäters, durch die er das Fehlen der bösen Absicht aller Welt offenbart ³⁾. Der Ungefährleid ist nur das wichtigste dieser auf dasselbe Princip zurückzuführenden Beweismittel.

Ein Beispiel bildet eine Revaler Urkunde aus dem Jahre 1390 ⁴⁾. Albert von Caspel meldet dem Rathe von Reval, dass er den Claus Jetevere in der Nothwehr erschlagen habe und bittet um sicheres Geleit.

„Weten scal gi, erliken herren van Revale, ik bidde ju to wetende, dat ik geslagen hebbe Claws Jeteveren, also dat Gode geclaget si, und hebbe dat gedan in rechter notwere mines lives in aller sake also hir na gescreven steit.“ Es folgt eine genaue Erzählung des Herganges, wie er von dem Getödteten angegriffen und hart bedrängt worden sei. „Gi erliken heren! alto male ductes mi tit wesen, dat ik en sloch. Ok wetet, dat manich bederve man wol sach an mi, dar ik kam, wo ik scapen was.“

Nach dem älteren Rechte, das sich vielfach noch bis in jüngere Zeit erhalten hat, befreit der Beweis der Schuldlosigkeit nicht von der Pflicht zum Schadensersatz und zur Bussleistung. Nur die öffentliche Strafe wendet der Thäter ab ⁵⁾. Nach salischem Rechte schuldet auch der unmündige Knabe Wer-

¹⁾ S. unten S. 57 zu Anm. 3. — ²⁾ S. z. B. Schwabenspiegel (herausgegeben von Gengler) art. 156: wer einen Baum fällt dem Wege so nahe, dass der fallende Baum einen Menschen erschlägt, hat sein Leben verwirkt. Schlägt er dort, wo die Menschen nicht gewöhnlich gehen, so muss er doch vor dem letzten Schlage dreimal rufen: „Ist jemand da, der fliehe.“ Wenn dennoch ein Unglück geschieht, so bleibt er ohne Verantwortung. Vgl. artt. 155. 157. — ³⁾ Brunner Rechtsgeschichte II S. 545 f. v. Amira a. a. O. — ⁴⁾ Bunge, Liv-, esth. und kurländisches Urkundenbuch III S. 597 f. Nr. 1286. — ⁵⁾ Belege bei Brunner, Forschungen S. 487 ff. Vgl. Leges provinciales terrae Scaniae von 1163 c. 25 (v. Westphalen, Monumenta inedita rerum Cimbricarum Bd. IV S. 2057): Si casu quis alium vulnerabbit. Si quis non voluntarie sed

geld und Busse, nur von der Zahlung des Friedensgeldes an die öffentliche Gewalt bleibt er frei ¹⁾. Tödtet ein Sklave einen Freien, so muss der Herr die Hälfte des Wergeldes zahlen und für die andere Hälfte den Sklaven geben. Aber schon die jüngeren Texte des Gesetzes lassen, wie Brunner nachgewiesen hat, eine Milderung der Haftung durch einen Gefährdeid des Herrn zu; dieser braucht dann nur den Sklaven auszuliefern ²⁾. Die Schuld wird also auf die Hälfte herabgemindert ³⁾.

Von allen Rechtsgebieten hat das Seerecht diese Grundsätze der ältesten Rechtsordnung am treuesten und am deutlichsten bewahrt.

Zu den leblosen Gegenständen ⁴⁾, deren Verschuldungen wie die des Sklaven und des Thieres ⁵⁾ dem Herrn zugerechnet

casualiter cuiquam vulnus infixerit, non idcirco minus integram vulneratus recipiet emendationem, cuius dolorem lenire non novit casus potius quam propositum infligendi. Nec ipsius multum interest ex casu potius quam ex proposito laesum esse. Ex casu tamen hoc beneficium praestatur auctori, ut nihil eo nomine regi vel antistiti debeatur. Vgl. die lübische Urkunde vom 2. Februar 1448 (Lüb. Urkundenbuch VIII Nr. 499). — Pollock und Maitland, History of english law II S. 468: Law in its earliest days tries to make men answer for all the ills of an obvious kind that their deeds bring upon their fellows. Vgl. das. S. 469. 471. „Das alte Recht kennt keinen Zufall, sondern sucht stets nach einem Verantwortlichen.“ (Brunner, Rechtsgesch. II S. 549.)

¹⁾ Lex Salica 24,5. — ²⁾ Lex Salica 35,5. 36. Brunner, Rechtsgesch. II S. 546. Forschungen S. 502. — ³⁾ Nach der Reception noch sagt das Huser Stadtrecht von 1608 IV 7 (Corpus statutorum Slesvicensium II S. 643): So jemand Schaden thut unversehens und doch dabey befunden wird, dass der Schaden wol wäre weggeblieben, so er fleissige Aufachtung gegeben, so soll er gleichwol den Schaden bessern zum halben Theile. Ebenso das Eiderstädter Landrecht von 1591 IV 8. (Das. I S. 109.) — ⁴⁾ Ueber Ersatz des durch leblose Gegenstände verursachten Schadens Brunner, Rechtsgesch. II S. 556 ff. Forschungen S. 520 ff. Vgl. auch Les bons usages etc. de la coutume d'Oléron art. 26. (Twiss II S. 290.) — ⁵⁾ Schaden durch Thiere: Brunner, Rechtsgesch. II 555 f. Forschungen S. 512 ff. Les bons usages etc. de la coutume d'Oléron art. 12 (Twiss II S. 270): Et est assaver que si cil qui sera li chens o li chaz lon veaut forbenir por la malefaite a la plainte, yl le puet bien fere et ia ne len fera autre amande. (Hierin dürfte der Gedanke einer Friedloslegung des Thieres ausgesprochen sein. S. darüber v. Amira II S. 424 Anm. 1. Brunner, Forschungen S. 515. 517 Anm. 1.) Dasselbe art. 31 (Twiss II S. 300 f.) — Coutumes de la Bourt IV 2 (Bourdot de Richebourg, Nouveau

werden, gehört insbesondere auch das Schiff. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 schreibt vor (IX 17): „Ofte hengelrode (hängender Querbalken) ofte schip dat uprechte ware schaden dede. Velle en hengelrode ofte holt ofte en schip, dat uprechtet ware, ofte en hus, ofte wat it were, unde schude dar ienich schade af, unde were it vor deme rade nicht beschuldeget, des it were, bleves ane schaden. Mer were it vore beschuldeget van deme rade, he schal it beteren to rechte, unde den schaden uprichten. Were ok enes mannes brugge van deme rade beschuldeget, unde breke we syn ben dar, it were man ofte wiff ofte quik ofte wat ungeluckes dar schude: dat schal beteren des de brugge is. Unde were de brugge ungeschuldeget, he blift is ane schaden na stad rechte¹⁾).

Für alle Unglücksfälle, die durch das Schiff oder auf dem Schiffe geschehen, ist der Schiffer verantwortlich, wenn er nicht durch Verklarung seine Unschuld beweist.

Nach einer Dordrechter Urkunde von 1427 kamen der Schiffer Heinrich Lange von Nymwegen und einer seiner Schiffsleute vor die Schöffen und schwuren mit opgerechten vingheren, gestaefts eets, dass ein Schiffsmann by hem selven uut der playte overboert vyel int water . . ende daer int water aflivich geworden is by crancker aventuer ende by sijn selfs versumenisse sonder yements toedoen²⁾. In einer Urkunde von 1436, die einen gleichen Fall behandelt, bringt der Schiffe vier Zeugen, die den Hergang eidlich bekunden³⁾.

coutumier général S. 969). Coutumes de Sole XV 11 (ebenda S. 987). Viollet, Les établissements de Saint Louis II S. 234 ff. III S. 77. IV S. 116.

¹⁾ Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs S. 56. Ebenso Stadtrecht von 1292 M XIV (das. S. 148). Stadtrecht von 1497 L XVII (das. S. 287). Aus dem nordischen Rechte vgl. über die Gleichstellung von Schiff und Haus den bei Pardessus III S. 26 Anm. 5 weggelassenen Passus des Jonsbok Farmannalov c. 27 (Norges gamle love IV S. 329). Zum altenglischen Recht vgl. Bracton I. III tract. 2 c. 17 i. f. (Darüber, dass Bracton im Uebrigen hier seiner Zeit voraneilt: Brunner, Forschungen S. 495 Anm. 2.) Pollock und Maitland, a. a. O. II S. 472. Holmes a. a. O. S. 25 ff. — ²⁾ Fruin, de oudste rechten der stad Dordrecht II Nr. 70. Brunner, Forschungen S. 504 f. — ³⁾ Fruin a. a. O. Nr. 99. Das Haderslebener Stadtrecht von 1292 verordnet in art. 33: Wirft ein Schiffsmann den andern vorsätzlich über Bord, so wird die That von der Sippe des Getödteten verfolgt, wie andere Todtschläge; bleibt der Angegriffene am Leben, so muss der Thäter ihm

Immer handelt es sich hier um eine ausserprocessualische Beweisaufnahme, wie aus den Urkunden klar hervorgeht.

Mit grosser Regelmässigkeit und Uebereinstimmung behandeln die germanischen Seerechtsquellen den Fall des Schiffszusammenstosses¹⁾. Allgemein gilt das Princip, dass bei unbeabsichtigtem Zusammenstosse der ansegelnde Schiffer die Hälfte des Schadens ersetzen muss.

Zweifellos aber ist diese Herabminderung des Schadensersatzes eine Abschwächung des alten Principes, dass auch der unabsichtlich zugefügte Schaden voll gebüsst wird. Deutliche Spuren dieses Rechtssatzes zeigen noch im 13. Jahrhundert die nordischen Seerechte. Das Farmannalov des isländischen Jonsbok behandelt ausführlich den Fall des Ansegelns oder Anruderns²⁾. Es werden genaue Vorschriften gegeben, wie der Werth des Schiffes zu berechnen und zu vergüten ist. Zu diesen Bussen tritt die öfundarböt³⁾, die Strafe für die Feindseligkeit. Dann heisst es⁴⁾: Enn ef vodaverk verdur, tha sanne med eidan⁵⁾ og falle tha nidur öfundarböt. Aber wenn es Ungefährwerk war, dann mache er es wahr mit Eiden und

und dem Richter je 12 M. geben, berichtet er aber, dass er ihn nicht mit Willen, sondern unversehens aus dem Schiffe gestossen (at thet var hannem et wathe og ey af villie), so soll er mit seinem Eide schwören, alsdann soll er frei erkannt werden (Corpus statutorum Slesvicensium II S. 467). — Vgl. noch Holmes a. a. O. S. 26: if a man falls from a ship and is drowned, the motion of the ship must be taken to cause the death, and the ship is forfeited, provided however that this happens in fresh water. — Marsden, Select pleas in the court of admiralty (unten S. 67 Anm. 1) S. 58.

¹⁾ Der Gegenstand hat bereits bei Lamprecht in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 21 S. 15 ff. und bei Prien a. a. O. S. 946 ff. eingehende Erörterung erfahren. Deshalb wird hier auf eine ausführliche Inhaltsangabe der einschlägigen Quellenstellen verzichtet; eine solche bietet übrigens auch wenig Interesse. Nur einzelne Punkte der Entwicklung seien hervorgehoben. — ²⁾ Pardessus III S. 80f. Norges gamle love IV S. 324. — ³⁾ Ueber diese v. Amira II S. 396. Sie kann nicht, worauf mich Herr Professor Pappenheim freundlichst aufmerksam machte, als Busse für die böse Absicht bezeichnet werden, da sie auch bei Fahrlässigkeit verfällt. (Allerdings nur bei einem dem Vorsatz nabekommenden Grade der Fahrlässigkeit. v. Amira a. a. O.). Brandt Forelaesninger over den norske retshistorie II S. 124 übersetzt sie mit avindsbod. — ⁴⁾ Pardessus III S. 81 c. 19. Norges g. l. a. a. O. — ⁵⁾ So die Mehrzahl der Handschriften, nicht eineide wie Pardessus liest.

es falle nieder die Feindschaftsbusse.“ Aber auch in diesem Falle wird voller Ersatz geleistet¹⁾.

Gleiche Bestimmungen enthält das aus dem 13. Jahrhundert stammende Seerecht von Bergen²⁾.

Diese Regeln gelten aber nur, wenn die Ansegelung nandsynialaust, nicht im Nothstande, erfolgt ist³⁾. Die durch die Noth gebotene Handlung gilt nicht als strafbar. Die Fälle des Nothstandes aber sind, dem formalistischen Zuge des Rechts entsprechend, engbegrenzt⁴⁾. Das Gesetz stellt typische Fälle des Nothstands auf. So wird z. B. kein Ersatz geschuldet, wenn das beschädigte Schiff sich quer vor das ansegelnde gelegt hat:

„Roa menn a menn eda sigla, giallde skada thann allan er thär gera, nema menn roe firi bard tham.“ Rudert oder segelt Mann gegen Mann, so soll er allen Schaden, der da entsteht, ersetzen, ausser wenn jener ihm quer vor Bord gefahren ist⁵⁾.

Um dieselbe Zeit aber kennt bereits die älteste gemeinrechtliche Quelle des atlantischen Seerechtsgebietes, die Rôles d'Oléron, das Princip der Theilung des absichtslos verursachten Schadens. In art. 15 heisst es⁶⁾: „Une nef est en ung cou-

¹⁾ Darüber kann kein Zweifel obwalten. Vgl. v. Amira II S. 866 f. 563. Brandt sagt a. a. O.: Skede sammenstødet af vaade bortfaldt avindsboden, hvorimod skaden, som det synes, ligefuldt maatte erstattes. Led begge skibbe skade, maatte vel i dette tilfaelde en fordeling af skaden finde sted. — ²⁾ Pardessus III S. 39 f. Norges g. l. II S. 283. Hier werden genaue Werthsansätze für die einzelnen Theile des Schiffes gegeben. — ³⁾ Nothstandshandlung und absichtsloses Delict, die beiden Unterarten des Ungefährwerkes, müssen scharf geschieden werden. Auch das alte Recht hält beide Begriffe klar aus einander. Den Ausgangspunkt der Haftung für die ungewollte That bildet die Unbeachtlichkeit des Mangels der Absicht, Wille und Absichtslosigkeit galten gleich; die — selbstverständlich immer beabsichtigte — Nothstandshandlung bildet einen eigenen Delictstypus gegenüber der vermessentlichen Uebelthat (vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II S. 629 f.). Dass die Verklarung bei beiden Arten von Handlungen erscheint, ist nicht entscheidend. — ⁴⁾ Darüber vgl. v. Amira II S. 400 f. — ⁵⁾ So schon das ältere Gulathingsslov und übereinstimmend das jüngere. Pardessus III S. 26. Norges g. l. I S. 58. II S. 165. 262. — ⁶⁾ Nach Pardessus I S. 334 f. citirt. Die übrigen gedruckten Texte weichen nicht in wesentlichen Punkten ab. Die alte englische Uebersetzung bei Twiss I S. 109. II S. 449 sagt versehenlich marchauntes für mariners. Das geht ver-

vert amarrée et ostante de la marrée une autre nef vient et et fiert la nef qui est en sa pées en tiele maniere que éle est en damage del coup que l'autre li donne et y a des vyns enfondrés d'asquins, le damage doit estre apprisé et parti moitié entre les deux neefz et les vyns qui sont dedans les deux neefz deibvent partir du damage entre les marchantz; et le mestre de la neef qui a ferue l'autre neef est tenu a jurer et ses mariners. qu'ilz nel faisoient mye de gré. Et est réson pourquoi ce juggement est fait: si ensi soit qu'une veile neef se met voluntiers en la voie d'une meilloure pour guidoir avoir l'autre neef si elle eust tous ses damages; mès quant ensi soit qu'éle doit partir à la moitié éle se met voluntiers hors de la voie. Et ce est le juggement en ce cas.

Es wird hier nur der specielle Fall der Ansegelung im Hafen behandelt; den Zusammenstoss auf offener See erörtern die Rôles d'Oléron nicht. Man könnte glauben, dass hierfür dasselbe Princip gegolten habe. Aber das Gegentheil ist wahrscheinlicher. Der eigenthümlich rationalistische Schlussatz des art. 15 deutet an, dass es sich hier um eine Neuerung handelte, für die man nach einer Rechtfertigung suchte. Bisher hatte bei absichtslosem Zusammenstosse der Urheber des Schadens vollen Ersatz leisten müssen. Der Verfasser des Oléron'schen Seerechts meint, das habe zu Ungerechtigkeiten geführt; es sei vorgekommen, dass man absichtlich ein altes Schiff in den Weg gelegt habe, um den vollen Werth ersetzt zu erhalten. Deshalb sei die Ersatzpflicht auf die Hälfte herabgesetzt worden. Das Unhistorische dieser Erklärung leuchtet ein. Versperrte absichtlich ein Schiff dem andern die Fahrstrasse, so lag ein Nothstand vor, der den Beschädiger von der Haftung befreite, wofern er nur den Nothstand zu beweisen vermochte. Trotzdem wird uns in allen Tochterrechten der Rôles d'Oléron die erwähnte Begründung getreulich mit überliefert¹⁾.

Das Oléron'sche Recht selbst hebt einen Fall des Noth-

muthlich auf das luy et ses marchans des ältesten Druckes (Twiss II S. 448) zurück. — Goudsmit, Geschiedenis van het nederlandsche zeerecht 1882 Bd. I S. 94 f. giebt nur den Inhalt der Quellen wieder.

¹⁾ Iugemens de Damme art. 15 (Pardessus I S. 379. 389). Seerecht von Wisby art. 30 (Pardessus I S. 482. Twiss IV S. 86. 272. 434).

standes besonders hervor. Liegt in einem wasserarmen Hafen ein Schiff zu nahe dem andern, so muss der Führer des dadurch gefährdeten Schiffes zu dem fremden Schiffsvolk sagen: „Ihr Herren, **lichtet Euren Anker**, denn er ist zu nah bei uns und könnte uns Schaden thun“; wollen sie ihn nicht lichten, so kann es der bedrohte Schiffer mit seinen Leuten selbst thun; widersetzen jene sich, so müssen sie den Schaden entgelten¹⁾.

Zweifellos trat hier keine Verpflichtung zum Ersatze ein, wenn das gefährdete Schiff, um sich zu retten, dem fremden Schiffe Schaden zufügte²⁾.

In beiden Fällen gehört zu dem gesetzlichen Thatbestande des Ungefährwerkes die Kundmachung der That, die Verklarung³⁾. Sie besteht das eine Mal aus dem nach der That

¹⁾ Rôles d'Oléron art. 16 (Pardessus I S. 335): Une neef, ou deux, ou plus sont en un haven où il y a poy de ealbe et se aseiche; une des neefs est trop près de l'autre; le mestre de céle neef doit dire as autres mariners: Seignors, levez vostre ancore, qar éle est trop prez de nous et poroit faire damage; et ils ne la voilent lever, le mestre paoureux et ses mariners la vont lever et enloigner de li, et s'ilz la tolent à lever et l'ancre face damage, ilz seront tenez à l'amender tut à long. Et s'ilz sont tut en ung haven qui aseiche, ilz sont tenez à mettre balingues (Bojen) as ancores qu'il apiergent au plein. Et c'est le juggement en ce cas. Vgl. Jugemens de Damme art. 16 (Pardessus I S. 380. 390). Seerecht von Wisby art. 31 (Pardessus I S. 482 f.). Twater recht in Vlaenderen art. 16 (Pardessus IV S. 25 f. Vgl. Twiss IV S. 88 f. 273. 436). — Nach dem englischen Rechte des Mittelalters wurde gehängt, wer, ohne den Schiffer oder die Mannschaft eines Schiffes zu warnen, den Anker bewegte, wenn in Folge davon das Schiff unterging oder ein Mensch den Tod fand. (Item, se aucun homme remue une ancre par nuyt ou par jour d'une nef sans garnir le maistre ou les mariners de la nef et la nef est par defaute de la dite ancre perye ou aucun homme moeurt ait il mesme le jugement comme dessus est dit. Liber niger admiralitatis Twiss I S. 46 vgl. Pardessus IV S. 204.) — ²⁾ Denn hier hatte der Führer des geschädigten Schiffes selbst seinen Schaden verursacht, da er trotz der Aufforderung des fremden Schiffers die Gefahr nicht beseitigt hatte. — ³⁾ Dass voller Ersatz zu leisten ist, wenn die Verklarung versäumt wird, hebt das Oléron'sche Recht als selbstverständlich nicht besonders hervor. Spätere Quellen sprechen diesen Satz ausdrücklich aus. So das von dem Hamburger Rath dem Lübecker um 1260 mitgetheilte Seerechtsweisthum: si vero non fuerit ausus iurare (das ist hier freilich ein processualischer Reinigungs Eid), tum debet dampnum quod fecit totaliter emendare (Lüb.

zu leistenden Eide des Schiffers und der Schiffsmannschaft, das andere Mal aus der vor der That an die Besatzung des fremden Schiffes zu richtenden formelhaften Aufforderung¹⁾. So verschieden diese Beweise auch sind, sie wurzeln beide in demselben formalistischen Princip.

Im Wesentlichen beherrschen diese Grundsätze den Norden und Nordwesten Europas bis in die neueste Zeit. Wir begegnen ihnen in dem niederländischen wie in dem hanseatischen Quellenkreise. Im Einzelnen freilich treten mannigfache Wandlungen hervor.

Niederländische Seerechte unterscheiden die Fälle des Zusammenstosses auf offenem Meer und des Antreibens an ein im Hafen liegendes Schiff. In beiden Fällen wird bei Absichtslosigkeit halber Ersatz geleistet. Wer in einen Hafen einläuft, soll einen „dobber“, eine Boje an seinem Anker haben; fehlt dieser, so muss er etwaigen Schaden zur Hälfte büssen²⁾.

Urk.-B. I Nr. 260. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs S. 82 Anm. 3. Vgl. das. S. 85 Nr. 33). Jugemens de Damme art. 15 i. f.: ende en derft hy dat met syne schipluden niet sweren, soo moet hy de schade gantsch ende geheel betalen. (Pardessus I S. 379. 390). Coutumes d'Amsterdam art. 12. (Pardessus I S. 412). Seerecht von Wisby art. 65 (Pardessus I S. 509). Coutumes de la ville d'Anvers dites compilatae VIII § 5 Nr. 135 (De Longé: Coutumes du pays et duché de Brabant IV S. 142).

¹⁾ Vgl. oben S. 55 Anm. 2. — ²⁾ Coutumes d'Amsterdam art. 12—14. Een schip seilt van Amstelredam of van anderen steden; ende dat een dat ander aenseylt, ende en geschied niet mit willen; een ygelick sal de schade half gelden ende hebben. Maer geschiedet mit willen, soo soude die, die dat ander schip aenseilde, die schade alleen gelden ende beteren. — Een schip lage in een der haven, t'Amstelredam of anderswaer, ende worde drijvende of een ander schip; indien't schade dede, souden sy de schade half en half betalen. — Een schip komt in een haven tot Amstelredam of anderswaer, dat sal eenen dobber op syn anker hebben: is dat niet, ende daer schade van komt, soo sal hy die half beteren (Pardessus I S. 412). Vgl. die späteren flandrischen Quellen bei Pardessus IV S. 34. 62. — Goudsmit a. a. O. S. 182 vgl. S. 129. Noch nach den rôles d'Oléron art. 16 i. f. (vgl. Twiss I S. 110. III S. 22. IV S. 322. Pardessus I S. 381) musste das Schiff, dem die Boje fehlte, den ganzen Schaden ersetzen. Das Fehlen der Boje galt als Typus der absichtlichen Beschädigung. In dem niederländischen Recht ist dieser Standpunkt überholt; der Zusammenstoss gilt überhaupt, gleichviel ob das Anbringen der Boje versäumt war oder nicht, als Typus des Un-

Wie übrigens die Absichtslosigkeit zu erhärten sei, sagt das Gesetz nicht. Ausdrücklich wird noch der Fall hervorgehoben, dass das beschädigte Schiff gänzlich verloren geht. Dann sollen beide Ladungen und Schiffe taxirt werden und beide Schiffe zusammen den Verlust des einen tragen¹⁾. Das Princip des halben Schadensersatzes ist hier — offenbar aus praktischen Rücksichten — verlassen zu Gunsten der verhältnissmässigen Schadensvertheilung. Der Schiffszusammenstoss gilt als Havarie²⁾.

Aehnlich behandeln das gotländische Wasserrecht und das Seerecht von Wisby den Fall der Ansegelung³⁾.

gefährwerks. Das ist aber nicht gemeines Recht geworden. Vgl. unten S. 65 f. Anm. 3. — Nach rigischem Rechte soll jedes Schiff in der Nacht ein Licht führen; geschieht ein Zusammenstoss, so ersetzt das Schiff, das unbeleuchtet war, dem anderen seinen Schaden, erhält aber selber keinen Ersatz. Daneben gilt die unten zu erwähnende Regel des lübischen Rechts (Pardessus III S. 505).

¹⁾ Het oldermansboek van de stad Groningen (herausgegeben von H. O. Feith) 3. Buch § 2 (S. 22 f.): Item ghevalt dat dat een scip dat ander seylt mit onghewall alsoo dat dat eene scip mit sinen guede blijft verlooren, soo salmen weederen die gueden in beiden schepen te ghelde eer eenich scip verloren was, dan soo sal de prijs van beiden gueden te gader ghesumet betalen dat verlooren goet pont pont gelijk marcke marcke gelijk, voert ghelijcker wijs soo salmen die waerde van beiden scepen to gader gesommet betalen dat verlooren scip pondt ponde gelijk marc marcke gelijk. Vgl. Coutumes d'Amsterdam art. 32 (Pardessus I S. 416 f.) Bynkershoek quaest. iur. priv. I. IV c. 20 S. 689. Goudsmit a. a. O. S. 128. — ²⁾ In den Antwerpener coutumes von 1608 wird dies ausdrücklich hervorgehoben: Soo wanneer een schip van binnen oft bujen slants een ander vast liggende metten seijle oft focke insejlt ende schade doet, die schade moet als avarie grosse over beide de schepen ende henne ladinge gedraegen worden, als vore, soo verre den schipper, die also compt seijlen met sijne schiplieden derft sweiren sulcx sonder sijne schult geschiet te sijne. Hier wird also auch das Erforderniss der Verklarung ausdrücklich wieder aufgestellt. — Der von Schröder in Endemanns Handbuch IV S. 287 aufgestellten Ansicht, dass das germanische Recht den Schiffszusammenstoss von Anfang an als Havereifall aufgefasst habe, kann nicht beigetreten werden. Die Halbtheilung des Schadens geht nicht auf den Gedanken einer Gefahrgemeinschaft zwischen beiden Schiffen zurück. Eine andere Frage ist, wieweit die Beitragspflicht der Ladung auf dem Gedanken einer Gefahrgemeinschaft zwischen Schiff und Ladung beruht. — ³⁾ Pardessus I S. 481 f. 496 f. 512. 519 f. 523. Sowohl der Satz der Rôles d'Oléron, wie die Unterscheidungen der coutumes d'Amsterdam sind hier aufgenommen. In art. 65 ist — in offenbarer Anlehnung an das hamburgische-

Auch für England bezeugt uns der liber niger admiraltatis das Princip der Schadenstheilung bei zufälligem Zusammenstosse¹⁾. Dass aber die Vorschrift des Oléron'schen Rechts über den von Schiffer und Schiffsvolk zu leistenden Eid auch hier Eingang gefunden hat, steht ausser Zweifel²⁾.

Freilich erscheint es auf den ersten Blick fraglich, ob dieser in den Rôles d'Oléron und den niederländischen Quellen erwähnte Ungefährleid den Charakter einer Verklarung, d. h. eines ausserprocessualischen Unschuldsbeweises trug. Denn es wird hier nicht, wie es zum Wesen der Verklarung gehört, ausdrücklich hervorgehoben, dass der Eid zu leisten sei, sobald das Schiff einen Hafen erreicht habe. Wie aber sollte sonst eine solche Beweisführung überhaupt möglich sein, wie sollte in einem späteren Prozesse der Schiffer seine Leute³⁾ zur Eidesleistung herbeibringen? Anders lag der Fall, wenn sofort im Hafen zwischen Befrachtern und Schiffer ein Streit über Ersatz verlorener oder beschädigter Waaren sich erhob; dann schwor sich der beklagte Schiffer mit dreien seiner Leute frei⁴⁾.

lübische Recht (vgl. S. 65 Anm. 2) — als allgemeine Vorschrift hinzugefügt: Deyt yenich man mit syneme schepe schaden eneme anderen myt seygelende, wert he beklaget, de den schaden heft ghedan, unde dor he dat sweren, myt synen eyde an den hilgen, dat it em leyt were, unde den schaden nicht bewaren mochte, so scal he eme den scaden half betalen, un dor he des nicht waren unn sweren an den hilgen, so scal he em den schaden al hel gelden (Pardessus I S. 501). — Twiss IV S. 86 ff. 114 ff. 124 f. 272. 283. 348.

¹⁾ Twiss I S. 36. Et qui endommage et deboyse autres entrants aux ports ou dedens ports ou sur la mer nonvoillantz par cause de tempeste, ou autrement, il paiera et amendera la moitié du dommage à la discrecion et jugement de l'admiral. — ²⁾ Vgl. die alten englischen Uebersetzungen der Rôles d'Oléron bei Twiss. — ³⁾ Und zwar die ganze Schiffsbesatzung, wie überall gefordert wird. — ⁴⁾ Rôles d'Oléron art. 11: Une nef est à Burdeux ou ailleurs et léve sa veile pour ariver ses vynes et s'en part et n'affient le mestre et ses mariners lor boucle si comme ils deussent, et les prent mal tems en la meer en telle manere que les fustailles de dedans enfondrent tonnel ou pipe; la nef vient à saufveté, les marchantz dyent que les fustailles de dedans a leurs vynes perdus, le mestre dit que non fist. Si le mestre peut nyer lui et les tiers compaignons ou quatre de ceulx que les marchantz eslirent (mehrere Handschriften lesen veut jurer lui et ses mariniers soy tiers), que leurs vynes ne se perdirent pas par les fustailles si come les marchantz leur mettent sus, ilz deivent estre quittes et delivrés et s'ilz ne voient

Hier muss angenommen werden, dass der Beweis im Process geführt wurde¹⁾).

Hanseatische Rechtsquellen lassen deutlich einen processualischen und einen ausserprocessualischen Ungefährereid im Falle der Anseglung unterscheiden. Den Beweis seiner Unschuld zu führen, war auch noch dem beklagten Schiffer gestattet. Schwor er bei den Heiligen, dass es ihm leid wäre und er den Schaden nicht verhüten konnte, so ersetzte er nur die Hälfte²⁾. Daneben kennt das hansische Recht die Verklärung des Unfalls durch Schiffer und Schiffsmannschaft³⁾.

jurer, ilz deivent rendre as marchantz tous les damages qu'ilz auront (Pardessus I S. 329 f.).

¹⁾ Der Zusammenhang, insbesondere die Auswahl der Eidhelfer durch die Kaufleute, ergibt, dass es sich um einen processualischen Reinigungseid handelt. — ²⁾ Hamburgische Seerechtsweisung (um 1260): Item ubicumque quis alium advelat, quod dicitur anghesegehet, et dampnum fecerit eidem, cum idem culpaverit eundem hoc voluntarie fecisse, si idem audet supra reliquias iurare, quod fecerit sine suo consensu, medietatem dampni persolvat, prout ostendere possit bonis hominibus et iurare. Si vero non fuerit ausus iurare, tunc debet dampnum quod fecit totaliter emendare. (Lüb. Urk.-B. I Nr. 260. Lappenberg a. a. O. S. 85 Anm. 3). Aelteres Hamburger Schiffrecht art. 21: So welc man den anderen ansegehet oder oppe ene drift mit ungherade, so welc ereme schade dar scuht, den scal de andere half ghelden. Unde den schaden scal men bewisen, unde dhe ansehlinge ofte dhe drift scal men tugen. Unde de den andern den schaden deit, de scal sweren, dat id ane sinen danc si gheschen. (Lappenberg S. 82. Pardessus III S. 345). Vgl. Pardessus III S. 321. 507. 508. Allgemein sagt das lübische Recht: Doit jenichman mit sineme schepe eneme anderen manne schaden an sineme schepe mit seghellende oder mit ronde, oder so wo dane wis de schade to cumt, he schal eme sinen schaden beteren. Dar aver de ghene, de den schaden ghedan hevet, dat waren an den hilleghen, dat it eme let si unde hes nicht bewaren mochte, do he eme den schaden dede, he schal eme halven schaden beteren. Dar he des nicht waren an den hilleghen, he schal eme ganscen schaden beteren. (Lüb. Urk.-B. II Abth. 1 Nr. 105. Pardessus III S. 402. Twiss IV S. 372.) Dem liegt ein noch allgemeinerer Grundsatz des hansischen Rechts zu Grunde: so we deme anderen schult ghevet, dat he eme schadet hedde, de schal den schaden benomen. De andere, de beclaghet is, de schal den schaden beteren, oder he schal sic des utnemen mit siner enen hant up den hilegen. (Vgl. die Zusammenstellung bei Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter III S. 2.) — ³⁾ Hamburger Statut von 1306 art. 2: . . id en were also dat de schiphere de bovene bleven is sweren wille in den hilghen myt zyneme sturemanne unde mid zinen

Der Grundsatz der Schadenstheilung hat sich bekanntlich auch nach der Reception des römischen Rechtes in den germanischen Ländern erhalten¹⁾. Der englische Seegerichtshof

www.libtool.com.cn

schipmannes, dat id zynes undankes ghescheen is; so en darf he men den halven schaden beteren. (Lappenberg S. 85. Pardessus III S. 348.) Der Hanserecess von 1614 unterscheidet: Segeln zwei Schiffe gegeneinander, so müssen beide Schiffer mit ihrem Volke schwören, dass es nicht mit Willen, sondern unvorsehens geschehen; dann tritt Theilung des Schadens ein. Liegt ein Schiff im Hafen, ein anderes fährt dagegen, so trägt dessen Schiffer den Schaden, wenn der Unfall auf seine Nachlässigkeit zurückzuführen ist. Waren aber die Ankertaue vom Sturm zerrissen und werden beide Schiffe beschädigt, so entscheidet über die Vertheilung des Schadens das Ermessen seefahrender Leute; nimmt nur das antreibende Schiff Schaden, so trägt es ihn allein. Liegen zwei oder mehr Schiffe in demselben Hafen und schlippt eines zur Verhütung drohenden Zusammenstosses die Ankertaue, so zahlen beide Schiffe den Schaden nach Ermessen guter Leute. Wird ein Schiff durch den Anker eines anderen beschädigt, weil sich an dem Anker keine Boje befand, so trägt letzteres Schiff den Schaden. Schwört aber der Schiffer mit zwei Zeugen, dass die Boje noch an dem Anker sich befand, als dieser geworfen wurde, und dass der Schiffer nicht anders gewusst habe, als dass eine Boje an dem Anker gewesen sei, da der Schaden geschehen, so sollen beide Schiffe, doch des Kaufmanns Güter ausgenommen, den Schaden zugleich bezahlen.

¹⁾ Vgl. die Nachweise bei Lamprecht und Prien a. a. O., auch Harder, Zur Lehre von der Ansegelung. Deutsches Recht enthalten insbesondere die §§ 1911 ff. A.L.R. II 8, die auch den Zuruf zum Ankerlichten (§§ 1918 ff.) aus art. 16 der rôles d'Oléron bewahrt haben. Vgl. Preussisches Seerecht vom 1. Dec. 1727 cap. IX art. 20 ff., die aber statt der Verklarung eine Anzeige bei dem nächsten Licent- oder Zollamt und eine Untersuchung durch dasselbe anordnen. Die Verklarung ist hier durch den Seeprotest verdrängt. Im Jahre 1710 entschied das Amsterdamer Seegericht über einen Zusammenstoss zwischen einem Schiffe der ostindischen Gesellschaft und einem hamburgischen: *mero casu, sine ullius culpa . . . accidisse damnum, atque eapropter esse commune.* (Bynkershoek quaest. jur. priv. I. IV c. 18 S. 677 f. vgl. Neostadius decisiones supr. cur. c. 48 S. 194.) Der Besonderheit dieses Rechtsatzes und der Unzulänglichkeit der in den rôles d'Oléron gegebenen Begründung war man sich wohl bewusst. (*Ut ab eo jure [dem römischen] recederetur, sola utilitas efficit, sola, inquam, utilitas, nam alia ratio communicandi damni, quam dedit § 28 het gevalt Ll. Wisbuyc. acuminis est nautici, quod ego non percipio . . . mollior jurisprudentia placuit, et media via electa est. In totum esse resarcendum damnum sine culpa datum durum et avarum est; ut nihil plane resarciretur, si casus damno causam dederit, justum quidem, sed . . . inutile visum est. Ut*

stellte sich im 16. Jahrhundert sogar auf den Standpunkt, dass bei Zusammenstoss das antreibende Schiff dem beschädigten vollen Ersatz zu leisten habe; ob dem Beschädiger Fahrlässigkeit zur Last fiel, blieb ausser Frage¹⁾. Nach neuem englischen Seerecht trägt bei beiderseitigem Verschulden jeder Theil die Hälfte des Schadens, bei rein zufälligem Zusammenstoss findet eine Schadensvertheilung überhaupt nicht statt²⁾. Erst das deutsche Handelsgesetzbuch hat auch hier die römischen Grundsätze zur Geltung gebracht³⁾. Aber der heimische Rechtsgedanke erwies sich als stärker als der Gesetzgeber. Das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ist wenigstens für den Fall des durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführten Zusammenstosses zu dem Princip der Vertheilung des Schadens zurückgekehrt⁴⁾. Ohne es zu

ei rei succurreretur, injusta quidem sed utili ratione placuit etc. Bynkershoek a. a. O. c. 18 S. 672f.)

¹⁾ Marsden Select pleas in the court of admiralty (Bd. VI der von der Selden Society herausgegebenen Quellen) S. 70. 83. 133. 143. (Vgl. in der Vorrede S. LXIX und LXXI.) In den älteren Urtheilen S. 70 und 83 wird die Schuldfrage gar nicht erörtert. S. 133 heisst es: *incuria culpa et negligencia magistri et gubernatoris et marinariorum dicte navis*. Aehnlich S. 143. — ²⁾ Ueber die Entwicklung des englischen Rechts s. Marsden A treatise on the law of collisions S. 131ff. Wenn Marsden S. 131 meint, dass der im Text erwähnte Satz des heutigen englischen Rechts nicht aus dem älteren Rechte, insbesondere den rôles d'Oléron, abgeleitet werden könne, so verkennt er, dass das ältere Recht zwischen Zufall und Fahrlässigkeit nicht unterschied, dass also der verschuldete Zusammenstoss des heutigen Rechts (soweit nicht dolus vorliegt, und ein beiderseitiger dolus ist ein Fall, der nicht vorkommt) im Sinne des älteren Rechts ein Ungefährwerk war. Zudem widerlegt ihn seine eigene Darstellung. Englische Urtheile aus dem 17. Jahrhundert stellen *casus fortuitus* und *negligentia* gleich. (Marsden S. 134f.) Noch 1789 wird der Schaden bei beiderseitiger Schuldlosigkeit getheilt. (S. 142.) Vgl. noch Wigmore in Harvard law review 1894 März S. 401, April S. 459f. — ³⁾ H.G.B. artt. 736—741. Vgl. v. Duhn in Zeitschr. f. Handelsr. 14 S. 216. — ⁴⁾ H.G.B. vom 10. Mai 1897 § 735 Abs. 2: „Ist der Zusammenstoss durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Zusammenstoss vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist.“ Diese Vorschrift wird auch für die Binnenschifffahrt gelten, auf die bisher die artt. 736ff. des alten H.G.B. Anwendung fanden. (§ 92 des Binnenschifffahrtsges. vom 15. Juni 1895, art. 3 des Einf.-G.

wissen¹⁾, hat hier die Reichstagscommission einer uralten deutschen Rechtsidee neue Geltung gesichert.

Nicht absichtslose Missethat, sondern Nothstandshandlung ist der Seewurf²⁾. Wird das Schiff vom Sturm bedrängt, so soll der Schiffer die Befrachter, die auf dem Schiffe sind, fragen, ob sie die Preisgabe von Gütern billigen. Verweigern sie ihre Einwilligung, so darf er dennoch zum Seewurf schreiten, muss aber, um sich von der Verantwortung zu befreien, sobald er an Land kommt, selbdritt, mit zweien von den Schiffsleuten, schwören, dass er es nicht aus Arglist that, sondern um Leben, Schiff und Gut zu retten. Der Schaden wird dann auf die gesammte Ladung vertheilt, der Schiffer trägt nach seiner Wahl mit Schiff oder Fracht bei.

Rôles d'Oléron art. 8³⁾: Une nef s'enpart de Burdeux ou d'aillours, et avient que turment la prent en meer et qu'il ne poet eschaper sans jettre hors des darrées de dedans; le mestre est tenu dire as marchantz: Seignors, nous ne pouvons eschaper sans jettre des vins et des darrées. Les marchantz, si en y a, repondront leur volonté qui agréeront bien de ce giectement si que les resons du mestre sont les plus cleres; et s'ils ne gréent mye, le mestre ne doit pas lesser pur ce qu'il n'en giécte tant qu'il verra que bien soit, jurant soi tiers de ses compaignons⁴⁾ sur les saints evangelies, quant sera

zum H.G.B. vom 10. Mai 1897.) Beim Zusammenstoss von Flössen findet eine Vertheilung des Schadens nicht statt. (§ 22 des Flössereiges. vom 15. Juni 1895.)

¹⁾ Das muss wenigstens nach dem Kommissionsbericht (Nr. 735 der Drucksachen des Reichstags 1895/97) S. 128f. angenommen werden. — Die Vorschrift stellt, wie der Regierungsvertreter (Kommissionsbericht S. 129) bemerkte, in einem speciellen Punkt die Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Recht her. Es kann hier nicht untersucht werden, inwieweit auch § 254 B.G.B. auf deutschrechtliche Grundsätze zurückzuführen. — Vgl. § 1930 A.L.R. II 8, der auf § 22 I 6 Bezug nimmt. — ²⁾ Bezüglich der Geschichte dieses Instituts, insbesondere der Entwicklung der Gefahrgemeinschaft, wird auf die oben (S. 53 Anm. 1) erwähnte Abhandlung von Goldschmidt verwiesen. — ³⁾ Pardessus I S. 328f. — ⁴⁾ Die Bedeutung der Worte ist zweifellos, der Schiffer schwört selbdritt, mit zweien seiner Leute. In der Handschrift des liber Horn heisst es entsprechend: jurant le (wohl für luy) tiers de ses compaignouns (Twiss übersetzt III S. 12f. unrichtig „swearing himself and three of his companions). Daraus macht der älteste Druck: jurant

venu à saufveté à terre qu'il ne faisoit de nul malice, mès pur saufver leurs corps, la neef et les darrées et les vyns¹⁾.

luy et le tiers de ses compagnons und die alte englische Uebersetzung folgt dem: hymselfe and the thyrede part of his felowes (Twiss II S. 41 f. vgl. I S. 99). Vgl. Twiss IV S. 271. Auch Vinnius in seinen Noten zu Peckius in titt. Dig. et Cod. ad rem nauticam pertinentes commentarii Amstelodami 1668 S. 195 (zu l. 2 D. 14, 2) sagt: Galli . . juratam depositionem tertiae partis nautarum requirunt. — Bynkershoek a. a. O. I. IV c. 24 S. 719. Nach der Gaskogner Redaktion wird der Eid von der gesammten Schiffsmannschaft geleistet: jurant se et ses companhons sus les sants evangeliz (Twiss I S. 218). Dieses Erforderniss kehrt in den Antwerpener coutumes von 1608 wieder: verweigert der Kaufmann oder sein bevelhebber die Genehmigung zum Seewurf, so soll der Schiffer sich mit den Schiffaleuten berathen und mit Zustimmung der Mehrheit die Güter werfen; des moeten sij, te lande commende, onder eedt verclaeren ende sweiren sulcx noodelijck gewest te sijne, ende dat naer weijgeringe van den coopman oft sijnen bevelhebber, sulcx is geschiedt bij hennen advijse. (De Longé a. a. O. IV S. 120.) Auch nach dem englischen Recht des 17. Jahrhunderts musste die Mehrheit der Besatzung den Eid des Schiffers bekräftigen (Malynes: Consuetudo vel lex mercatoria. S. 113). — An den im Text angeführten Wortlaut der rôles d'Oléron schliessen sich an und dessen Bedeutung stellen ausser Zweifel: Jugemens de Damme art. 8, wo auch zum ersten Mal der Ausdruck „Verklarung“ auftaucht (ende selfs't derde van syne gesellen sweren ende mit waeragtigen eede verklaren Pardessus I S. 375) und das Seerecht von Wisby nach der Greifswalder und der Husumer Handschrift (sulff drude van sijnen gesellen, Pardessus I S. 475 Anm. 6. Vgl. auch Codex Brugensis art. 8: zwerende hem darder met zinen ghesellen Twiss IV S. 310. Ebenso das flandrische Wasserrecht, Pardessus IV S. 22. Twiss IV S. 42). — Aber schon Texte der rôles d'Oléron lassen den Schiffer mit drei von seinen Leuten schwören (jurant soy et trois de ses compagnons. Twiss I S. 99 Anm. 1); dieselbe Eidhelferzahl verlangen die lois de Westcapelle (sweeren dat drie van sijne ghesellen Pardessus I S. 387). Niederländische Keuren und ihnen folgend Redaktionen des Seerechts von Wisby lassen den Eid von zwei oder drei Schiffsleuten leisten (Pardessus I S. 406. 419. 475. IV S. 30. Twiss IV S. 74 f. 338. Goudsmit a. a. O. S. 177). An dem Wesen der Verklarung ändert es nichts, wenn niederländische Quellen ihre Ablegung nur auf Verlangen der Befrachter geschehen lassen (z. B. Pardessus I S. 406. 419). Das Groninger Seerecht erwähnt seltsamer Weise die Verklarung beim Seewurf nicht, obschon es sie in andern Havereifällen kennt (Feith: het oldermansboek van de stad Groningen 3. Buch, art. 5 S. 24).

¹⁾ Die Worte de nul malice sind entscheidend für den Charakter des Eides als eines Ungefährreides. Zweifellos standen sie in dem ältesten Texte der rôles d'Oléron. Ihr frühes Verschwinden (vgl. Twiss I

Ceux qui seront gicetés hors deivent estre apprisés à fur de ceux qui seront venus en saufveté et seront partis livre par livre entre les marchantz, et y doit partir le mestre à compter la nef ou son fret à son choix pour restorer le damage.

Die Forderung der Verklarung für den Seewurf wird in allen Tochterrechten der Rôles d'Oléron wiederholt¹⁾. Wir finden sie auch im hansischen Rechte, dessen älteste Quellen sie freilich nicht erwähnen²⁾. Die nordischen Rechte schweigen von ihr³⁾. Ein Fall der Haverei war auch — schon nach alten Seerechten — das Kappen des Mastes. Auch hier wird regelmässig das Erforderniss einer vorgängigen Berathung mit den Befrachtern, und falls diese ihre Zustimmung nicht ertheilen, einer Verklarung erwähnt⁴⁾.

S. 98 II S. 218. 440 III S. 12 IV S. 310, erkennbar sind sie noch in der eigenthümlichen Fassung *qil ne fesoit mes Twiss* III S. 12 vgl. II S. 218) beweist, wie die ursprüngliche Bedeutung der Verklarung dem Rechtsbewusstsein der Zeit sich entrückte. Für Leben und Schiff, „leur“ oder „le corps, la nef“ setzt der an Missverständnissen reiche älteste Druck der rôles d'Oléron le corps de la nef. Twiss II 440 f. — Nach niederländischen Quellen beschwört der Schiffer, dass er im Nothstand gehandelt habe, dat et noetsake dede. (Pardessus I S. 419, häufig in der Form: dat het noodsake was. das. S. 406, IV S. 30 oben S. 68 f. Anm. 4).

¹⁾ Vgl. S. 68 f. Anm. 4 und S. 69 f. Anm. 1, Goldschmidt a. a. O. —

²⁾ Das lübische Recht von 1299 verordnet: So wor en schip dor not ghyt unde werpet dat ghut, dat in deme schepe is, unde dat selve schip schal mede gelden marc marke like Wert ok en mast ofte twe ghecorven, de schipher hevet den schaden allene, dar ne werde en willkor ghedan unde den willkore scholen highen de in deme schepe do weren. (Twiss IV S. 372.) Entsprechend das Hamburger Recht (Pardessus III S. 346. 410) und die Nowgoroder Skraa der deutschen Kaufleute (Frensdorff in Abhandl. d. Ges. f. Wiss. zu Göttingen Bd. 34 S. 26). Die Willkür ist das selbstständig entwickelte agermanament des hansischen Rechts. Um eine Verklarung kann es sich nicht gehandelt haben, wie der Ausdruck tügen beweist. Sie wird erst in jüngeren Quellen erwähnt. (Lappenberg S. 313. Pardessus III S. 357. 381. — ³⁾ Pardessus III S. 32 f. Goldschmidt a. a. O. v. Amira I S. 651. II S. 929 f. — ⁴⁾ Die rôles d'Oléron art. 9 schreiben nur eine vorgängige Berathung mit den Befrachtern vor. Was geschehen solle, wenn letztere ihre Einwilligung verweigern, sagen sie nicht. Natürlich ist auch von Verklarung noch keine Rede. (Pardessus I S. 329 f.). Nach den coutumes von Amsterdam schwört er als *hy te lande queme mit hemderden als dattet hem noetsaken dede* (Pardessus I S. 420). Gleiche Vorschriften enthält das Seerecht von Wisby (Pardessus I S. 491 f.), das Gotländische Wasser-

Auch das Umladen der Güter in Leichterschiffe¹⁾, das Anlaufen eines anderen als des Bestimmungshafens²⁾ bedurfte der Verklarung, wollte nicht der Schiffer sich den Kaufleuten verantwortlich machen.

Ein Beispiel einer solchen Verklarung giebt uns eine Lübecker Urkunde aus dem Jahre 1444³⁾. Der Schiffer Klaus Steinbeck kommt mit seinem Steuermanne, seinem Zimmermanne, seinem Koch und 5 Schiffskindern, also offenbar mit der ganzen

recht (Twiss IV S. 106. 340, Goudsmit S. 179). Vgl. noch het oldermansboek van de stad Groningen von Feith S. 25. Nach dem dänischen Seerecht von 1561 schwört der Schiffer sulff veerde van den besten im schepe ide sy geschehn dat levendt schip und guht tho reddene (v. Westphalen Monumenta inedita IV S. 1836, Pardessus III S. 259). Vgl. auch über das spätere hansische Recht Lappenberg S. 314, Pardessus III S. 358. 382. 442. Nach den Antwerpener coutumes gilt Seewurf, Kappen des Mastes und absichtlich verursachte Strandung des Schiffes als Haverei und erfordert den oben S. 68 f. Anm. 4 erwähnten Eid. (De Longé IV S. 120).

¹⁾ Segelt das Schiff am Grunde und wird es nothwendig, die Ladung in Leichterschiffe zu bringen, so darf der Schiffer diesen Ausweg ergreifen, nachdem er sich zuvor mit den Befrachtern verständigt hat. Unde were dar neyn kopmann jnne, also men in de grunde segelde, so scholde de schipper unde twe schipmanns sweren, wolde men it nicht vor dregen, dat dat schip unde gud in vresen was an den grunden. (Gotland'sches Wasserrecht art. 56, Twiss IV S. 118 f., vgl. S. 350; Pardessus I S. 413 f. 423. 498 f. 520 f., III S. 360. 384; Lappenberg S. 316.) Auch die coutumes von Antwerpen erfordern hier ausdrücklich eine Verklarung. (Als een schip bij ongeluck aen den grond compt . . . ende dat den schipper, bij goetduncken van den coopman, ofte meerderdeel van de schiplieden, die sulcx onder eet verclaeren, eenige lichtschepen heft gehuert om tship te lossen, alsucke huere wort gelijckelijc gedragen, ende gebrocht in groote avarie overt schip ende goet als voora. (De Longé IV S. 138.) — ²⁾ Das Hamburger Seerechtsweistum von 1260 erwähnt in diesem Fall die Verklarung nicht. (Lüb. Urk.-B. I Nr. 260.) Vgl. aber Twiss IV S. 118. 280. 350. Pardessus I S. 413. 422. 498, III S. 263. v. Westphalen Monumenta inedita IV S. 1838. Bei Malynes Consuetudo vel lex mercatoria heisst es (S. 99): If a ship doe enter into any other port or harbour than she was freighted for, against the masters will, as by storme or some force, then the goods shall be transported to the port conditioned on the masters charges, but this must be tried by the masters oath and of two of his mariners or else the master may be in further danger. Hierher gehört auch der Fall der absichtlich herbeigeführten Strandung des Schiffes (oben S. 70 f. Anm. 4). — ³⁾ Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 241. Pauli, Lübeck. Zustände III S. 245.

Schiffsbesatzung vor den Rath. Sie schwören vormiddest eren utgestreckeden armen unde upgerichteden vingern staveder eeden to den hilgen, dat se mit dem holke, de nu de erbenomt schipper Claves Steenbeke voret, van ehafftiger notzaken wegen ene anliggende in der see vor de Traven mosten segelen, anders van lecke unde anderen notzaken mosten se mit dem holke an den strant hebben gesegelt.

Die Verklarung über die Haverei war in dem ersten Landungsplatz abzulegen¹⁾. Nur vereinzelt wird der Bestimmungshafen als Verklarungsort genannt²⁾.

Nach lübischem Rechte ist auch hier die Verklarung nicht das einzige Beweismittel. Auch im Prozesse kann noch — durch den Reinigungseid des Schiffers — der Beweis seiner Unschuld geführt werden³⁾. Aber die Verklarung selbst kann

¹⁾ Vgl. die Citate in S. 68 ff. Anm. 4 ff. — ²⁾ Statt der Worte *quant sera venu à saufveté à terre* haben mehrere Handschriften der rôles d'Oléron in art. 8: *quant sera venu à sa droiste descharge* (Pardessus I S. 329 Anm. a). Twiss II S. 440. Dementsprechend heisst es in der alten englischen Uebersetzung: *when they be come to the right place of they dyscharge.* (Twiss I S. 99. II S. 441.) Gemeines Recht ist diese Abweichung nicht geworden. — ³⁾ Lüb. Urk.-B. V Nr. 564: — *ceterum quod periclitacio navis sue et honorum suorum pariter et ipsorum sua culpa aut negligentia nullatenus accidisset, idque suo affirmans juramento per consulatum sibi super hiis adjudicato. Quapropter prestito ipso sacramento domini consules interlocuti pronunciarunt ipsum . . nautam . . racione premissorum ab omni impetitione et inquietacione penitus absolutum.* — Pauli a. a. O. III S. 246: *Schippher Claves U, vor deme ersamen rade to Lubeke heft tosprake gedaen to Diderik O. . . van wegen etliker gudere, de de schippher in groter nodt, widders unde wyndes halven in der szee geworpen hadde, vor hoppede, sodane schade over schip unde gudt gaenscholde etc. — De radt to L. hebben vor recht affseggen laten:*

Wolde de schippher mydt synem volke, de he eyndels dar yegewardich hadde, der beschedentliken twe weren myt sineme rechte beholden unde vor eeden, dat sodane gudt widders unde wyndes halven geworpen were, so moste sodane schade aver schip unde gud gaen.

Des denne de schypher unde syn volk mit eme, dar tor stede wesende, ere recht dar to boden, dat se sodane gudere in groter nodt etc. geworpen hadden: welke eede van den vorben. copluden vorlaten worden etc. In einem andern Falle war der Schiffer, der Salz von Lübeck nach Reval bringen sollte, bei der Fahrt durch den Sund von der Krone Dänemark gezwungen worden, ihr den grössten Theil seiner Ladung zu verkaufen; im Streite zwischen den Befrachtern und dem Schiffer ent-

nicht nachgeholt werden, wenn sie einmal versäumt worden ist ¹⁾).

Ueber die Fälle der Haverei hinaus ²⁾ finden wir die Verklarung auch bei einem Totalverlust des Schiffes, sei es durch Untergang ³⁾, sei es durch Nothverkauf ⁴⁾.

Der Endpunkt dieser Entwicklung ist die Vorschrift der neueren Seerechte ⁵⁾, dass jeder erheblichere Unfall, der dem

schied der Rath, dass diesem die Fracht nach Verhältniss der zurückgelegten Reise gebühre. Darauf schworen vor dem Rathe drei Schiffer mit ausgestreckten Armen und aufgerichteten Fingern gestabten Eid, dass von Lübeck bis in den Sund zwei Drittel des Weges bis Reval seien. (Pauli a. a. O. S. 90. 175 f.) Vgl. noch die Urkunden bei Pauli S. 242 (Nr. 238) S. 243 f. Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 499.

¹⁾ Das ergiebt sich aus den vorhandenen Verklarungsurkunden und den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften, wonach die Verklarung alsbald nach der ersten Landung stattfinden soll. A. M., wie es scheint, Pauli S. 92. — Dass nur, was auf der See, nicht was im Hafen, geschehen ist, verklart werden könne, ergiebt sich aus der Urkunde bei Pauli S. 247 (Nr. 246) nicht; hier lag ein Verklarungsfall garnicht vor. — ²⁾ Als Haverei gilt auch das im Fall der Erbeutung des Schiffes durch Piraten gezahlte Lösegeld. Coutumes von Antwerpen Nr. 110. (De Longé IV S. 130 f.), wo Verklarung nicht gefordert wird. Dass aber auch die Gefangennahme des Schiffes verklart wurde, ist uns anderweit bezeugt. Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 280. vgl. Nr. 493. — ³⁾ Vgl. die Verklarung von 1484 bei Pauli S. 245 f. 94, die Dordrechter Urkunde von 1428 bei Fruin de onste rechten der stad Dordrecht II Nr. 74, Preussisches Seerecht von 1727 cap. IX art. 6. L'Estocq Auszug der Historie des allgemeinen und preussischen Seerechts. Königsberg 1747 S. 67. — ⁴⁾ Nach einer Urkunde von 1445 legte Schiffer Hans Erikson vor dem Rathe in Oslo seinen Rhedern genaue Rechenschaft ab über seine Fahrt und den aus Noth vorgenommenen Verkauf des Schiffes und bot sik alle desser vorgeschreven stücke unde artikele warheit mit syneme rechte to beholdende wor he dár to gheeschet wert eft se em des nicht belonen wolden. Dass diese Erklärung eidlich bestärkt wurde, wird nicht erwähnt. (Diplomatarium Norvegicum II Nr. 764.) — Für den Nothverkauf der Ladung ist uns zwar nicht aus dem lübischen (Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 327. 377. Pauli S. 247 Nr. 246), wohl aber aus dem niederländischen Recht (Feith: het oldermansboek van de stad Groningen S. 23 f. vgl. S. 63) das Erforderniss der Verklarung bezeugt. — ⁵⁾ H.G.B. I art. 490, II § 525. Vgl. Meyersieck: de protestu maritimo, übers. u. d. T. „Abhandlung vom Seeprotest“ S. 14 f. Der Seeprotest ist eine eidliche Aussage des Schiffers und seiner Leute über die Schäden und Zufälle, welche während der Fahrt dem Schiffe oder den Waren begebenen. Das preussische Landrecht stand noch dem

Schiff oder der Ladung begegnete, zu verklaren sei. Unter dem Einflusse der Reception suchte man nach einer Anlehnung des Instituts in römischen Kaisergesetzen¹⁾, obgleich das römische Recht **nie eine Verklarung gekannt hat**²⁾. Viel wichtiger war für die weitere Geschichte der Verklarung die Vermischung mit dem in romanischen Seerechten entwickelten Seeprotest³⁾. Dieser knüpft an die Pflicht des Schiffers an, ein Tagebuch entweder selbst oder durch einen besonderen Schiffsschreiber zu führen⁴⁾; auf Grund dieser Aufzeichnungen findet bei Seeunfällen zur Wahrung der Rechte des Schiffers eine Beweisaufnahme unter Zuziehung der Besatzung statt⁵⁾.

früheren Rechte näher. Es schrieb in § 1843 II 8 eine Anzeige des Havereifalls im ersten Hafen vor; eine erneute Anzeige und eine eidliche Verklarung durch den Schiffer und die „Vornehmsten des Schiffvolks“ erfolgte im Bestimmungshafen. Dagegen ist das preussische Seerecht von 1797 stärker von romanischen Rechten beeinflusst (cap. VIII art. 21 f. cap. IX artt. 6. 26. oben S. 66 Anm. 1). — Die allgemeine Vorschrift des Flensburger Stadtrechts von 1284 art. 93 (Corpus stat. Slesvic, II S. 210): Scipmans-Ede. Wenner de sciphere kumpt yn de havene und wert jemant schuldiget umme sake, de schuldiget wert scal sik weren mit syneme scipheren unde mit synen scipkynderen bezieht sich wohl nicht auf einen ausserprocessualischen Eid. Vgl. übrigens noch die Urkunde bei Bunge, Liv-, esth- u. kurländ. Urk.-B. II Nr. 775.

¹⁾ L. 2 C. Th. de naufrag. 13, 9: Si quis navicularius naufragium sustinuisse adfirmat, provinciae judicem, ejus videlicet, in qua res agitur, adire festinet ac probet apud eum testibus eventum, relatioque ad sublimissimam referatur praefecturam, ita ut intra anni spatium veritate relata remedium ex indulgentia consequatur. Quod si per negligentiam praefinitum anni spatium fortasse claudatur, supervacuas serasque interpellationes emenso anno placuit non admitti. Das Gesetz ist (mit der Abänderung veritate revelata competens dispositio procedat) in den justinianischen Codex übergegangen (l. 2 C. de naufr. 11, 6). Eine Ausführungsvorschrift ist l. 3 C. Th. de naufr. 13, 9 (ebenfalls mit einigen Abweichungen als l. 3 C. ib. wiedergegeben). — ²⁾ Die vorstehend angeführten Constitutionen handeln weder von Seeprotest noch von Verklarung. Es sind singuläre Vorschriften, die für die Fälle gegeben sind, in denen Lieferanten des Fiskus wegen Schiffsbruchs sich für ausser Stande erklärten, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und um Indulgenz nachsuchten. Darauf ist schon von den alten Erklärern Gothofredus und Peckius (vgl. dazu Vinnius a. a. O. S. 393 ff., Meyersieck a. a. O. S. 58f.) hingewiesen worden. — ³⁾ Vgl. Wagner Seerecht I S. 398, auch Meyersieck S. 17f., der S. 31 ff. in unklarer Weise die Bedeutung dieses Beweismittels erörtert. — ⁴⁾ capp. 12—15 des Konsulats der See. (Pardessus II S. 66 ff.) — ⁵⁾ Das Konsulat handelt capp. 178—180 (Pardessus II

Der für diesen Beweisakt gebrauchte Name des protestus maritimus wurde zur Bezeichnung der germanischen Verklärung ¹⁾. Protest und Verklärung beruhen auf völlig verschiedenen Rechtsgedanken ²⁾. Ist diese ein Thatbestandsmerkmal des Ungefährwerkes, so dient jener der Sicherung des Beweises über den Seeunfall. Die romanische Auffassung hat schliesslich den Sieg davongetragen; der Nivellirungsprozess, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen darf, der die Verklärung zur gewöhnlichen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss herabgedrückt hat, darf heute als abgeschlossen betrachtet werden ³⁾.

S. 202 ff.) über das Zeugniß der Matrosen und der Befrachter. Eine sofortige Beweisaufnahme über den Unfall zur Wahrung der Versicherungsansprüche schreibt der Guidon de la mer III, 2 (Pardessus II S. 385 f.) vor; daneben wird die attestation des Unfalls auf Grund des Journals besprochen (VIII, 1. Pardessus II S. 405 f.; über die Dispache V, 37. Pardessus II S. 396 f.). Vgl. die Bestimmungen des codice per la Veneta mercantile marina v. 1786 (p. seconda tit. 9), der unter der Ueberschrift prove di fortuna den Seecontest behandelt. — Pardessus Cours de droit comm. Bd. III (4. Aufl. 1831) S. 85 f. Auch das preussische Landrecht hebt hervor, dass die Verklärung auf Grund des Tagebuchs stattfindet (§ 1846 A.L.R. II 8).

¹⁾ Vgl. z. B. die angeführte Schrift von Meyersieck. — ²⁾ Ueber die ursprüngliche Bedeutung des Protestes vgl. Brunner in Endemann's Handbuch II S. 158 Anm. 15. — ³⁾ Die ausserprocessualische Eidespflicht des Schiffers und der Besatzung ist das einzige, was an das alte Recht erinnert. Die binnenrechtliche Verklärung wird vom Gesetz der processualischen Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniss völlig gleichgestellt (§§ 11—14 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 §§ 8—11 des Flössereigesetzes vom 15. Juni 1895).

IV.
**Nobiles und Gemeinfreie
der karolingischen Volksrechte.**

Von
Heinrich Brunner.

Die in der rechtsgeschichtlichen Litteratur seit langem herrschende Auffassung des germanischen Ständewesens hat in jüngster Zeit wiederholte Angriffe erfahren, die auf die Dauer nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Den Kernpunkt der Streitfrage bildet die Stellung der Gemeinfreien. Die hergebrachte Ansicht sieht die breite Masse, den Kern des Volkes in freien Leuten, die nach dem Uebergang von der Weidewirtschaft zu sesshaftem Ackerbau als freie Bauern lebten. Ueber ihnen standen die Adeligen, *nobiles*, *adalingi*, unter ihnen die Halbfreien und die Knechte.

In seinen verdienstvollen Untersuchungen über die altfriesische Gerichtsverfassung (1894) versuchte Philipp Heck zunächst für die *Lex Frisionum* auszuführen, dass die darin genannten *nobiles* die Gemeinfreien, die *liberi* dagegen die ungesippten Leute, nämlich die Freigelassenen, die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, wohl auch die Volksfremden und die Nachkommen dieser Personen gewesen seien. Diese Annahme wird dann in der Hauptsache auch für die *nobiles* (*adalingi*) und für die *liberi* oder *ingenui* der *Lex Angliorum* et *Werinorum*, der *Lex Saxonum* und der *Ewa Chamavorum* geltend gemacht.

Hecks Meinung hat bei einem Theile der Agrarhistoriker lebhaften Anklang gefunden. Wittich, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland* (1896) bemüht sich sie für Sachsen näher zu begründen und verfißt ausserdem die Behauptung, dass

schon in der Zeit des Tacitus die vollfreien Volksgenossen Grundherren, die Unfreien selbständige und zinspflichtige Ackerbauer waren.

Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, ist seinem Schüler Wittich beigetreten. Die freien Germanen denkt er sich als Landjunker und Grundherren, die, wenn sie nicht mit Krieg und Jagd zu thun hatten, auf der Bärenhaut lagen und sich von ihren ackerbauenden Sklaven ernähren liessen.

Zu einem ähnlichen Ergebniss gelangt Richard Hildebrand in seinem absonderlichen Buche: Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen 1896. Die ingenui des Tacitus sind ihm die Reichen, „die Nachkommen der principes des Cäsar“¹⁾. Der Ackerbau sei nur Sache der servi gewesen. „Diese können aber wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach keine Sklaven oder Leibeigenen“ gewesen sein²⁾, sondern „nur heruntergekommene durch Verschuldung zinspflichtig oder hörig gewordene germanische Bauern“³⁾.

Die grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens, wie man jene Auffassung der Gemeinfreien kurzweg bezeichnen mag, hat Schule gemacht oder droht doch Schule zu machen. Für die germanische Zeit erfuhr sie bereits begründeten Widerspruch⁴⁾. Dagegen ist eine quellenmässige Widerlegung ihres Ausgangspunktes, der Theorie Hecks über die nobiles der karolingischen Volksrechte bisher nicht versucht worden. Wenn ich im Folgenden meine Ablehnung dieser Theorie des Näheren begründen will, gilt es den Gegenbeweis für jedes einzelne der karolingischen Volksrechte zu führen. Doch sei es gestattet zwei allgemeine Erwägungen vorweg zu nehmen, die für alle Stammesrechte zutreffen.

Unter den liberi im Sinne Hecks sollen auch die unehe-lich oder nicht vollehelich geborenen Personen inbegriffen sein.

¹⁾ S. 104. — ²⁾ S. 102. — ³⁾ S. 104. — ⁴⁾ Ich nenne u. a. Meitzen's Besprechung von Wittich's Schrift in der Deutschen Litteraturzeitung vom 4. December 1897; Köttschke, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II 269 ff.; Köcher, Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 1 ff.

Das ist in dieser Allgemeinheit schlechterdings unmöglich¹⁾. Von vornherein wird man zwischen freigebornen und unfreigebornen Bastarden zu unterscheiden haben. Das uneheliche Kind, das eine Unfreie geboren hatte, galt für unfrei, mindestens dann, wenn es ein Unfreier oder wenn es ein Freier mit der Magd eines anderen erzeugt hatte. Das von einer Freien ausserhehlich geborene Kind zählte, wenn es der Vater anerkannte, zum Stande des Vaters. Uneheliche Sprossen fränkischer Könige succedirten bekanntlich nicht selten in Thron und Reich. Sie gehörten, wenn vom Vater anerkannt, dem Königsgeschlechte an. Dass die Zahl der unehelichen Kinder, die von freien Frauenspersonen geboren und vom Erzeuger nicht anerkannt waren, so erheblich war, um irgendwie für die Erklärung der Standesverhältnisse ins Gewicht zu fallen, darf billig bezweifelt werden, wenn man erwägt, was uns über die Behandlung gefallener Mädchen bei den alten Sachsen berichtet wird. Zudem fehlt aber jeder quellenmässige Beweis für die Annahme, dass in fränkischer Zeit nach irgend einem deutschen Volksrechte das uneheliche Kind niedrigeren Standes gewesen sei als der für dessen rechtliche Stellung massgebende Eltertheil. Die nachmals unter dem Einfluss kirchlicher Anschauungen herrschende Zurücksetzung der Unehelichen war dem germanischen Heidenthum und ebenso den christianisirten deutschen Stämmen des fränkischen Reiches noch unbekannt.

Die Volksfremden reiht Heck selbst nur mit leisem Zweifel unter die Bestandtheile seiner ingenui ein. Soweit sie Stammesfremde aber Unterthanen des fränkischen Reiches waren, lebten sie nach ihrem persönlichen Stammesrecht. Fremde, die nicht Reichsangehörige waren, theilten das Stammesrecht ihres Schutzherrn oder waren rechtlos. Die Ewa Chamavorum giebt dem wargengus, dem Fremden, der im Schutze des Königs steht, ein Wergeld von 600 Solidi, dem ingenuus nur ein Wergeld von 200 Solidi. Nach alledem kann man die Fremden nicht zu der von Heck construirten Klasse der liberi oder ingenui rechnen. Von den Bevölkerungselementen, aus denen dieser Stand sich zusammensetzen soll, bleiben sonach im Grunde

¹⁾ Die Belege für die folgenden Ausführungen siehe in dieser Zeitschrift XVII (30) 1 ff.

genommen, nur die Freigelassenen und deren Nachkommen übrig¹⁾).

Lex Angliorum et Werinorum.

Heck operirt mit den Wergeldsätzen des anglowarnischen Volksrechtes, deren richtige Würdigung von dem Verständniss des fränkischen Münzwesens abhängt.

Das Wergeld des freien Saliers und Ribuariers betrug bekanntlich 200 Solidi. Diese Solidi waren zur Zeit, da die Lex Salica und die Lex Ribuarica entstanden, und lange darüber hinaus Goldsolidi. Die Lex Angliorum et Werinorum wurde erst nach dem Uebergang von der Goldwährung zur Silberwährung, wahrscheinlich 802/803, jedenfalls unter Karl dem Grossen abgefasst, wie die karolingischen Bannbussen und die Verwandtschaft mit der Lex Saxonum ergeben. Das anglowarnische Volksrecht gewährt dem Adaling ein Wergeld von 600 Solidi, dem liber ein Wergeld von 200 Solidi. Da Silbersolidi gemeint sind und der rechnungsmässige Silbersolidus²⁾ etwa den dritten Theil vom Werthe des Goldsolidus gehabt habe, so entsprechen nach Heck die 600 Solidi des anglowarnischen Adaling³⁾ den 200 Goldsolidi des gemeinfreien Franken. Demnach sei der Adaling der Lex Angliorum als der Gemeinfreie zu betrachten.

Die Rechnung würde jedenfalls nur dann stimmen⁴⁾,

¹⁾ Was Heck für die fränkische Zeit unter nicht vollehelich Geborenen versteht, ist mir unklar. Jedenfalls könnte der nicht vollehelich Geborene nicht schlechter gestellt gewesen sein, als der unehelich Geborene. — ²⁾ Silbersolidi wurden nicht ausgeprägt, ebensowenig Silbertrēmissen. Auch die Prägung von Goldmünzen hatte in karolingischer Zeit fast völlig aufgehört. Geprägt wurden für den Verkehr seit dem Uebergang zum Silbersolidus nur noch Denare, deren 12 auf den Solidus gingen und Obolen (halbe Denare). Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Carolingiennes de la Bibliothèque nationale 1896. — ³⁾ Das Verhältniss von Magsühne und Erbsühne, von dem Heck sagt, es sei nicht bekannt, kann dabei keine Rolle spielen. Denn nach Lex Angliorum c. 31 fällt das Wergeld ungetheilt an den Erben, der das Land und das Heergeräthe empfängt. Das anglowarnische Recht stimmt in diesem Punkte mit dem ribuarischen überein. Siehe diese Zeitschrift III (16) 46f. — ⁴⁾ Dass zur Zeit der Entstehung der Lex Angliorum bereits der Uebergang vom römischen Pfunde zum schwereren Karlischen Pfunde

wenn zur Zeit der Abfassung des anglovarnischen Volksrechtes das Wergeld des gemeinfreien Franken noch allgemein ein Wergeld in Goldsolidi gewesen wäre. Von den Franken kommen bei der Gleichung nicht sowohl die Salier als die Ribuarier in Betracht. Denn die Lex Ribuarica hat nachweislich bei der Abfassung der Lex Anglorum als Vorlage gedient. Der freie Ribuarier wurde aber damals nur noch mit 200 Silbersolidi vergolten. Der Nachweis dieser Thatsache führt uns in die Geschichte der karolingischen Münzreform¹⁾.

Die auf dem Silbersolidus beruhende Münzordnung wird zuerst im Jahre 743 erwähnt²⁾. Ein Rheimser Concil von 813 nimmt Bezug auf ein Statut Pippins, nach welchem die in Solidi angesetzten Bussen in Silbersolidi zu zahlen seien³⁾. Diese Erniedrigung der Bussen fand aber eine Schranke in dem Wortlaut der in der Lex Salica enthaltenen Bussätze⁴⁾. Denn im Gegensatz zu den übrigen Volksrechten giebt die Lex Salica die Bussen zunächst in Denaren an, die dann nach dem Verhältniss von 40:1 in Solidi umgerechnet werden. So ist das Wergeld des freien Saliers zu 8000 Denaren angegeben, die 200 Solidi ausmachen.

Wohl nur um Zweifel und Controversen zu beseitigen, die sich für das salische Recht ergeben hatten, bestimmte ein Capitular von 803⁵⁾, dass alle debita, die an den Fiscus zu zahlen seien, in Schillingen zu 12 Denaren entrichtet werden sollen, ausgenommen die aus der Lex Salica sich ergebenden Friedensgelder, die in demselben Solidus zu zahlen seien, sicut ceterae compositiones⁶⁾. Das Friedensgeld betrug bei den Saliern ein

vollzogen war, möge hier zunächst ausser Betracht bleiben. Ich werde bei der Behandlung der Ewa Chamavorum darauf zurückkommen.

¹⁾ Darüber handelt neuerdings Prou a. O. p. XXXIV ff. Vergleiche desselben Introduction au Catalogue des monnaies Mérovingiennes 1892, p. CV ff. — ²⁾ Cap. Lipt. I 28, c. 2. — ³⁾ Mansi XIV 81. — ⁴⁾ Man erwäge die Schwierigkeiten, die der Aenderung des Volkrechtes durch die königliche Gewalt im Wege standen. Diese musste eine Zeit lang vor dem geschriebenen Texte der Lex Salica Halt machen. — ⁵⁾ Cap. I 114 c. 9.: Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant excepto freda quae in lege Salica scripta est. Illa enim eodem solido quo ceterae compositiones solvi debent componatur. — ⁶⁾ Die Zahlung der Friedensgelder der Lex Salica in Solidi zu 40 Denaren bedeutete mindestens seit circa 781 in Wahrheit eine Erhöhung

Drittel der ganzen Composition und musste füglich ebenso in Solidi zu 40 Denaren gebüsst werden wie der dem Verletzten gebührende Theil der compositio¹⁾. Zu den debita fiscalia, die in Silbersolidi zu zahlen waren, gehörten insbesondere die Bannbussen.

Im Jahre 816 wurde wahrscheinlich auf Grund einer Anregung des genannten Rheimser Concils die aus der Textirung der Lex Salica sich ergebende Ausnahme abgeschafft. Ein Capitular von 816²⁾ bestimmte nämlich: *de omnibus debitis solvendis, sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem*. Nur wenn ein Sachse oder ein Friese einen Salier tödtet, solle das Wergeld noch in Solidi zu 40 Denaren gezahlt werden.

Hinsichtlich der ribuarischen Franken, deren Volksrecht die Wergelder und Bussen nur in Solidi angiebt, bestand kein Anlass eine derartige Ausnahme zunächst bestehen zu lassen und nachträglich abzuschaffen. Die Lex Ribuarica enthält in Titel 36, c. 11 eine Reihe von Preistaxen für Gegenstände, in denen man das Wergeld zu zahlen pflegte. So soll ein Schwert ohne Scheide zu 3 Solidi, ein Kranichfalke zu 6, ein gezähmter Falke zu 12 Solidi in Zahlung genommen werden. In c. 12 schliesst sich daran die Vorschrift: *quod si cum argento solvere contingerit, pro solido 12 dinarios sicut antiquitus est constitutum*. Die Capitel 11 und 12 haben, wie schon von anderen

der Compositionen, da von den Denaren, deren 240 aus dem schwereren karlischen Silberpfunde geprägt wurden, nicht 40 sondern bedeutend weniger, nach Prou nur 22, auf den Goldsolidus des alten Gewichtes gingen. Der Solidus zu 40 Denaren war 803 nicht eine wirkliche Münze sondern nur ein rechnungsmässiger Ausdruck für 40 Denare.

¹⁾ Unzulässig ist es mit Heck a. O. S. 483 aus dem Ausdruck *ceterae compositiones* zu schliessen, dass 803 bei sämtlichen Stämmen nicht bloss bei den Saliern die Compositionen noch in Goldsolidi berechnet worden seien. Die *ceterae compositiones* bilden die Ergänzung der *freda in lege Salica scripta*, sie sind die dem Verletzten gebührenden zwei Drittel der *compositiones, quae in Lege Salica scriptae sunt*. Andernfalls käme man zu dem Ergebniss, dass bei den Ribuariern ein Drittel der *compositio*, nämlich der *fredus*, in Silbersolidi, der Rest von zwei Dritteln in Goldsolidi zu bezahlen war. — ²⁾ Cap. legi add. I 269, c. 2. Cf. I 268, c. 3. Prou, Introduction au Catalogue des monnaies Carol. p. XXXIV citirt noch Cap. de 801, c. 76. Mit Unrecht. Liber Papiensis, Karol. M. c. 76 stammt aus Cap. legi add. v. 816, c. 2.

nachgewiesen worden ist, dem Texte der *Lex Ribuaria* ursprünglich nicht angehört. Sie sind nachträglich eingefügte Zusätze jüngerer Entstehungszeit. Capitel 12 setzt den Uebergang vom Goldsolidus zum Silbersolidus voraus. Das Gesetz, auf das darin Bezug genommen wird, ist höchst wahrscheinlich die in dem Rheimser Concil von 813 erwähnte Satzung Pippins.

Heck vermuthet ¹⁾, dass *Lex Rib.* 36, c. 12 aus dem Capitular von 816 stamme. Diese Annahme ist aus zwei Gründen unzulässig. Das Capitular von 816 spricht nur von den Compositionen der *Lex Salica* und nur von den salischen Franken. Weil die Salier betreffend, konnte die Vorschrift von 816 nicht in die *Lex Ribuaria* eingefügt werden, wie denn auch die für den sächsischen und friesischen Todtschläger gemachte Ausnahme der *Lex Ribuaria* fremd blieb ²⁾. Der zweite Grund ist, dass die Capitel 11 und 12 jedenfalls schon vor 816 in den Text der *Lex Ribuaria* eingefügt worden sind.

Alle vorhandenen Texte der *Lex Ribuaria* sind vor dem Aachener Reichstage von 818/19 entstanden. Ein auf diesem Reichstag beschlossenes Capitular ³⁾ enthält das Verbot einen Unfreien zum Kleriker zu ordiniren. Die *Lex Ribuaria* kennt es noch nicht. Das Capitulare *legibus addendum* von 818/19 bestimmt: *in compositione wurgildi volumus ut ea dentur, quae in lege continentur excepto accipitre et spata . . .* ⁴⁾. Damit wird die Preistaxe für Schwert und Falken aufgehoben, wie sie noch in allen Texten der *Lex Ribuaria* enthalten ist. *Lex Rib.* 36, c. 11 muss daher geraume Zeit vor 818/19 entstanden sein. Denn die Aufhebung der Taxe setzt voraus, dass eine bedeutende Veränderung des in c. 11 für Schwert und Falken angesetzten Werthes eingetreten war. Eine solche Werthveränderung vollzog sich nicht in wenigen Jahren. Auch ist sicherlich dann noch etliche Zeit vergangen, bis der Gesetzgeber wegen der Erfahrung, dass die alte Werthtaxe Anlass zu Meineiden gab, Schwert und Falken aus der Preis-

¹⁾ A. O. S. 478, Anm. 15. — ²⁾ Ein Zusammenhang zwischen der Fassung des Capitulars und *Lex Rib.* 36, c. 12 ist damit natürlich nicht ausgeschlossen. Nur wird man das umgekehrte Verhältniss annehmen müssen. Das Capitular hat sich an die Fassung der *Lex Rib.* angeschlossen. — ³⁾ *Cap. eccles.* I 276, c. 6. — ⁴⁾ *Cap.* I 282, c. 8.

tabelle strich. Mit c. 11 hängt c. 12 stilistisch und sachlich so enge zusammen, dass gleichzeitige Entstehung angenommen werden muss. www.libtool.com.cn

Schlechterdings ausgeschlossen ist, dass die vorhandenen Texte der Lex alle auf einen zwischen 816 und 818 entstandenen Grundtext zurückgehen. Von den Handschriften der Lex werden zwei aus paläographischen Gründen in den Anfang des neunten Jahrhunderts und wird eine in das Ende des achten oder in den Anfang des neunten Jahrhunderts gesetzt. Eine der wichtigsten Handschriften, A 5, enthält die Ueberschrift: *in nomine trino divino incipit pactus legis Ribuariae, qui temporibus Karoli renovatus est*. Damit ist eine abschliessende Recension der Lex für die Regierungszeit Karls des Grossen, also vor 814, bezeugt. Die in den meisten Handschriften der Lex vorliegende Fassung kann nicht nach dem *Capitulare legi Ribuariae addendum* von 803 entstanden sein, weil dessen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt sind. Nur die Heroldina und eine verlorene Handschrift lassen je eine Spur der Benutzung des Capitulars von 803 erkennen¹⁾. Demnach muss c. 12 des Titels 36 schon vor 803 in die Lex eingefügt worden sein. Für sehr wahrscheinlich halte ich es, dass die überlieferte Textform der Lex Ribuararia eine noch im achten Jahrhundert auf ähnlichem Wege wie die Lex Salica emendata entstandene Recension darstellt.

Da sonach Lex Ribuararia 36, c. 12 vor Entstehung des Capitulars von 803 in die Lex aufgenommen wurde und die Zahlung des Wergelds in Silbersolidi auf eine *antiqua constitutio* zurückgeführt wird, so muss man bei der Vergleichung der ribuarischen und der anglowarnischen Wergeldsätze auf beiden Seiten von Silbersolidi ausgehen. Der anglowarnische Adaling kann daher mit seinem Wergelde von 600 Solidi nicht dem ribuarischen *ingenuus* gleichgestellt werden, der zur Zeit, da die Lex Angliorum abgefasst wurde, nur noch ein Wergeld von 200 Silbersolidi hatte.

Gesetzt, aber nicht zugegeben, dass das Wergeld des anglowarnischen Adaling und des freien Ribuariers um die Wende des achten Jahrhunderts ein gleichwerthiges gewesen

¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 304, Anm. 4.

sei, so wäre es kaum verständlich, dass man nach 816, wie Heck annehmen muss, das Goldwergeld des freien Ribuariers auf ein Silberwergeld reducirte, dagegen das höhere Wergeld des ihm nach Heck ständisch gleichstehenden Anglowarnen und Chamaven bestehen liess. Nach meiner Auffassung bestand bei den Wergeldsätzen der Gemeinfreien nur zu Gunsten der Salier eine vorübergehende in dem Wortlaut der Lex Salica begründete Ausnahme, nach Heck eine sehr temporäre Gleichstellung der fränkischen Wergeldsätze einerseits, der anglo-warnischen und chamavischen andererseits, dann aber eine dauernde Verschiedenheit.

Ein durchschlagendes Argument für meine Voraussetzung, dass man bei Abfassung der Lex Angliorum et Werinorum die Solidi der Lex Ribuarica als Silbersolidi berechnete, ergibt sich aus der Vergleichung von Lex Angliorum c. 57 mit Lex Ribuarica 64. Bei dem Verbrechen der Heimsuchung zahlen nach Lex Angl. c. 57 die drei Hauptbetheiligten je 60 Solidi an den Verletzten und je 60 Solidi als Königsbann¹⁾. Von den Folgern büsst jeder 10 Solidi an den Verletzten, 60 Solidi als Königsbann. Vorbild dieser Satzung war Lex Rib. 64, wonach die tres priores je 90 Solidi, die Folger je 15 Solidi zu zahlen haben²⁾. Da bei den Ribuariern von den 90 bez. 15 Solidi ein Drittel als fredus an den Fiskus abging, so stimmen die an den Verletzten gelangenden Beträge der Lex Rib. genau mit denen der Lex Angl. überein. An Stelle der ribuarischen Friedensgelder trat in der Lex Angl. die karolingische Bannbusse von 60 Solidi. Von der Bann-

¹⁾ Lex Angl. c. 57: qui domum alterius collecta manu hostiliter circumdederit, trium primorum, qui fuerint, unusquisque solidos 60 componat; et regi similiter; de ceteris, qui eos secuti sunt, solidos 10 unusquisque et in bannum regis solidos 60. — ²⁾ Lex Rib. c. 64: si quis hominem ad domum propriam cum hariraida interficeret, auctor facti ut triplicem weregildum multetur et tres priores 90 solidos culpabiles iudicentur. Et quanti ei sanguinem funderent, unusquisque weregildum eum componant. Et quantumque post auctorem et sanguinis effusores vel post tres priores fuerint, unusquisque ter quinos solidos multetur. In der Lex Rib. ist Todtschlag und Heimsuchung combinirt. Der Todtschläger und die sanguinis effusores verurtheilt dreifaches (wegen qualificirten Todtschlages) beziehungsweise einfaches Wergeld. Die Bussen der tres priores und der Folger sind Heimsuchungsbussen.

busse steht es fest, dass sie in Silberwährung zu zahlen war. Daraus müssen wir schliessen, dass in der anglowarnischen Lex, was ja auch Heck annimmt, Silbersolidi gemeint sind. Aber noch eine zweite Schlussfolgerung liegt auf der Hand. Wenn man die Heimsuchungsbussen der Lex Angliorum absichtlich durch Abzug des fredus den ribuarischen anglich, so hat man damals auch bei den Ribuariern die Bussen in Silber gezahlt. Andernfalls wäre bei den tres priores die an den Fiscus zu zahlende Gebühr in der Lex Angliorum niedriger als im gleichzeitigen ribuarischen Rechte. Denn dem ribuarischen Friedensgelde von 30 Goldsolidi würden nach Heck 90 Silbersolidi entsprechen, wogegen der Königsbann nur 60 Silbersolidi betrug. Eine Ermässigung der Brüche für den schweren Friedensbruch der Heimsuchung widerstreitet aber dem Geiste der karolingischen Gesetzgebung. Die Bannbusse tritt allenthalben zwar an Stelle eines niedrigeren, niemals an Stelle eines erheblich höheren Friedensgeldes¹⁾. Würden wir mit Heck voraussetzen, dass die ribuarischen Bussen zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch in Goldsolidi vom dreifachen Werthe des Silbersolidus zu zahlen waren, und dass der anglowarnische Adaling dem gemeinfreien Ribuarier entspricht, so müssten wir ausserdem in Lex Angl. c. 57 als Bussen, die an den Verletzten zu zahlen waren, statt 60 Solidi 180, statt 10 Solidi 30 Solidi erwarten, da wir füglich nicht annehmen können, dass die Redactoren der Lex Angliorum et Werinorum sich einen Normalfall der Heimsuchung construiert hätten, bei welchem der Verletzte oder die Thäter oder Beide nur liberi im Sinne Hecks nämlich Nachkommen von Freigelassenen waren.

Denn für die liberi der Lex Angliorum würden uns nach dem was oben über die Unechten und die Fremden gesagt worden ist, nur die Nachkommen der Freigelassenen übrig bleiben. Die Freigelassenen selbst rechnet in diesem Volksrechte auch Heck nicht zu seinen liberi²⁾. Die Lex Angl. bestimmt nämlich in c. 45, dass dem Freigelassenen nur das halbe Wergeld des liber homo gebühre. Servus a domino per manu-

¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 40, Anm. 36. — ²⁾ Heck a. O. S. 302.

missionem libertate donatus, si occisus fuerit, 80 solidis conponatur vel quicquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur. Da der Freigelassene das halbe Wergeld des liber homo hat, kann er natürlich nicht zu dem Stande der liberi homines gehören.

Heck hält sich daher hier an die Nachkommen von Freigelassenen. Die vorsichtige Fassung von Lex Angl. c. 45 sei ja ersichtlich darauf berechnet, jede Anwendung auf die Nachkommen der aus der Sklaverei Befreiten auszuschliessen. Die Fassung von c. 45 dürfte sich jedoch zur Genüge aus Lex Rib. 62 erklären, wo es heisst: si quis servum suum tributarium aut litum fecerat, si quis eum interfecerit, 36 solidos culpabilis iudicetur. Mit 36 Solidi wird aber nach der Lex Ribuaria schon die Tödtung des servus selbst gebüsst, so dass durch jene Freilassung eine Erhöhung des Sühngeldes nicht eintritt. Im Gegensatz zur Lex Ribuaria, die, wie gesagt, bei Abfassung der Lex Angl. als Vorbild gedient hat, giebt diese dem freigelassenen Knechte das halbe Wergeld des freien Mannes, wie es die Lex Rib. dem zum tabularius freigelassenen Knechte gewährt. Dass bei den Nachkommen des anglowarnischen Freigelassenen eine weitere Erhöhung des Wergeldes eingetreten sei, halte ich für unwahrscheinlich. Ein Beweis dafür liegt nicht vor. Dagegen spricht die Analogie von Lex Rib. 58, wonach die Nachkommen eines tabularius tabularii bleiben.

Die Beschränkung des Kreises der anglowarnischen liberi auf Nachkommen von Freigelassenen scheidet an der Tatsache, dass die Lex Strafsatzungen enthält, die ausschliesslich oder in erster Linie auf liberi gemünzt sind. So in c. 58: si servus liberam feminam rapuerit, dominus compositionem solvat, ac si occisa fuisset. Ferner in c. 40: qui hominem liberum infra patriam vendiderit, solvat eum quasi occisum und in c. 47: si libera femina sine voluntate patris aut tutoris cuilibet nupserit. Für den Adaling sind entsprechende Rechtssätze nicht vorhanden. Dass Frauenraub und plagium vorzugsweise an Nachkommen von Freigelassenen und nicht oder nur selten an Gemeinfreien im Sinne Hecks begangen worden seien, dass Ehen ohne Consens des Vormundes vorzugsweise bei Nachkommen von Freigelassenen vorgekommen seien, ist doch wohl ausgeschlossen. Wenn also jene Rechtssätze bloss die liberi

nennen, so lässt sich das nur dadurch erklären, dass die liberi den Kern der Bevölkerung bildeten und die Lex die Normalfälle in Betracht zog.

Lex Angliorum c. 46: qui liberam feminam rapuerit, redat eam cum solidis ducentis, geht von der Voraussetzung aus, dass die Geraubte eine libera und der Thäter ein liber sei; denn der Busse von 200 Solidi liegt das Wergeld des liber homo zu Grunde ¹⁾).

Die Ewa Chamavorum.

Die Aufzeichnung über das Sonderrecht der chamavischen Franken unterscheidet den homo Francus mit einem Wergelde von 600 Solidi und den ingenuus mit einem Wergelde von 200 Solidi. Da darunter Silbersolidi gemeint sind, so entspricht nach Heck der homo Francus dem Gemeinfreien der Lex Ribuarica, der ein Wergeld von 200 Goldsolidi hat und der chamavische ingenuus dem ribuarischen Halbfreien (homo regius, tabularius, Romanus), dessen Wergeld von 100 Solidi bei dieser Vergleichung als ein Wergeld in Goldsolidi zu denken wäre ²⁾).

Da die Ewa Chamavorum um dieselbe Zeit wie die Lex Angliorum, wahrscheinlich in den Jahren 802 bis 803, aufgezeichnet worden ist, so gilt für die Vergleichung der chamavischen Wergeldsätze mit den ribuarischen, was in dem Abschnitte über die Lex Angliorum gesagt worden ist. Die ribuarischen Wergelder wurden zu der Zeit, da das chamavische Weisthum zu Stande kam, bereits in Silbersolidi bezahlt. Auch wäre es an sich sehr unwahrscheinlich, dass die Chamaven, die durch ein Weisthum die Abweichungen ihres Rechtes von dem ribuarischen angaben, die Wergeldsätze in Silbersolidi bezeichneten, während ihre Nachbarn, die Ribuarier, die Wergelder damals noch in Goldsolidi bezahlten.

¹⁾ Bei Frauenraub ist an eine femina pariens zu denken. Diese hat aber nach c. 49, wenn sie eine libera ist, ein Wergeld von 600 Solidi. Es kann sich also in c. 46 nicht um das Wergeld der rapta, sondern nur um das des Thäters handeln. Auch nach ribuarischem Rechte verurteilt der Frauenräuber sein eigenes Wergeld. Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 668. — ²⁾ Heck a. a. O. S. 303f.

In den ersten zwei Capiteln des chamavischen Weisthums heisst es: *sic habemus quomodo et alii Franci habent, sicut alii Franci habent*. In Capitel 3 wird ein Rechtssatz ausgesagt, in dem die Chamaven sich von den Ribuariern unterscheiden. Wäre der chamavische homo Francus der Gemeinfreie, so müssten wir in c. 3 erwarten: *De weregildo hominis Franci sic habemus sicut alii Franci*¹⁾.

Die Lex Ribuarica nennt den Gemeinfreien *ingenuus*, homo *ingenuus* oder *ingenuus Ribuaricus*. Da die Ewa Chamavorum die Abweichungen vom ribuarischen Rechte angeben will, wäre es auffallend, wenn sie unter dem *ingenuus* den Freigelassenen verstünde. Dass die Ewa den Freigelassenen wiederholt erwähnt, ist richtig. Dass sie ihn aber *ingenuus* nennt, wie Heck bemerkt, kann ich nicht zugeben. Sie spricht in c. 11 und 14 von *ingenuum dimittere* um die Freilassung zu bezeichnen, in c. 12 und 13 von einem *qui per cartam aut per hantradam est ingenuus*. Genau so spricht aber auch die Lex Ribuarica, deren homo *ingenuus* zweifellos der Gemeinfreie ist, von der Freilassung zum *tabularius*. In Lex Rib. 58, 5 heisst der *tabularius: ingenuus relaxatus*. In Lex Rib. 58, 6. 7 ist die Rede von dem *auctor, qui eum ingenuum dimisit, ingenuum fecerit*. Trotzdem hat der *tabularius* nur das halbe Wergeld des *ingenuus*. Man mag die Ausdrucksweise der Ewa Chamavorum als unpräcis bezeichnen. Eine Verwechslung des Freigelassenen mit dem *ingenuus* war aber in den citirten Stellen nicht zu befürchten, denn der Zusammenhang ergibt, dass der, *qui per cartam, per hantradam ingenuus est*, ein *ingenuus dimissus* sei.

Die Ewa Chamavorum unterscheidet in den Capiteln 12 bis 14, ob der Freigelassene unter der Schutzherrschaft des Freilassers stehe (*de mundeburgio aliquid habuerit*) oder ob der Freilasser jedes Verhältniss zum Freigelassenen aufgehoben habe (*se ille foris de eo miserit*)²⁾. Im ersten Falle gelangt

¹⁾ Dagegen fällt es gegen meine Auffassung nicht in's Gewicht, dass in c. 4 das Wergeld des *ingenuus* genannt ist, nachdem einmal die Sonderstellung des homo Francus den Anlass gegeben hat die Frage der Wergeldsätze anzuschneiden, zumal die Wergelder des *lidus* und des *servus* als Bruchtheile des Freienwergeldes gebildet sind. — ²⁾ Ewa Cham. c. 12: *qui per cartam aut per hantradam ingenuus est et se ille*

der Nachlass des Freigelassenen an den Freilasser. Im zweiten dagegen nicht. Wem er gebühre, sagt die Ewa nicht. Bezüglich der cartularii schiebt sie in c. 13 die Bemerkung ein: qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci. Dass die cartularii in jeder Beziehung wie Vollfreie behandelt worden seien, ist schon dadurch ausgeschlossen, dass im Falle des c. 12 ihr Wergeld an den Fiscus fällt. Aber auch erbrechtlich steht der cartularius dem ingenuus nicht gleich. Im neunten Jahrhundert war es fränkisches Reichsrecht, dass der König das Erbe des cartularius empfing. Nach Lex Ribuaria 61, 1 erhielt er es wenigstens bei kinderlosem Tode des cartularius, nach Capitulare legi Ribuarie addendum von 803, c. 10 auch ohne jene Voraussetzung. Ludwig I. sagt in formula imperialis 38: Nemini putamus esse incognitum eorum videlicet, quos aliquam iuris Francorum constat habere noticiam, quod omnes manumissi, qui liberti vocantur, si intestati decesserint, non alium quam fiscum nostrum rerum suarum heredem sunt relicturi¹⁾. Dass gerade bei den chamavischen Franken das Recht des fränkischen Königs auf das Erbe der cartularii nicht gegolten haben sollte, wäre schlechterdings nicht zu erklären. Die Ewa Chamavorum bezeichnet mit homo Francus den ersten Stand der Chamaven. Was immer man unter den homines Franci verstehen mag, so wird doch Niemand behaupten wollen, dass der cartularius wie ein homo Francus behandelt wurde. Dagegen braucht die Ewa in c. 1 und in c. 2 die Worte quomodo (sicut) alii Franci (habent) für den Stammesnamen der Franken. Nun giebt in c. 13 der Hinweis auf die alii Franci keine Entscheidungsnorm an die Hand, weil damit kein einzelner Stand bezeichnet wird. Damit die Stelle überhaupt einen Sinn erhalte, ist sie als Anakoluth zu ergänzen, sicut alii Franci habent. Auf die Anfrage, wie es mit den cartularii gehalten werde, wurde das Weis-

foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat et suus peculiaris traditum iam dicto domino non fiat. L. c. c. 13: qui per cartam est ingenuus, sic debet in omnia pertinere sicut alii Franci. L. c. c. 14: qui de mundeburgio aliquid habuerit, ad illum seniore, qui eum ingenuum dimisit, sua peculia reverti faciat.

¹⁾ Siehe Zeumer, Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus, Forschungen XXIII 189 ff.

thum abgegeben: Wir Chamaven halten es damit wie die anderen Franken. Eine Gleichstellung der cartularii mit den ingenui der Ewa Chamavorum kann aus c. 13 nicht gefolgt werden. www.libtool.com.cn

Dass die Ewa das Wergeld der cartularii nicht nennt, lässt nicht darauf schliessen, dass es wie bei den ingenui 200 solidi betrug, wohl aber darauf, dass in dieser Beziehung keine Abweichung von dem ribuarischen Rechte bestand, nach welchem der cartularius ein Wergeld von 100 Solidi hatte.

Bemerkenswerth ist, dass in c. 47 der Busse des Brautraubes das Wergeld des ingenuus zu Grunde liegt, was dafür spricht, dass der ingenuus der Gemeinfreie war.

Der Freigelassene ist, wie Heck mit Recht bemerkt, ein ungesippter Mann. Nach c. 10 soll aber der homo ingenuus im Statusprocess seine Freiheit mit zwölf von seinen nächsten Magen (cum duodecim de suis proximis parentibus) beschwören. Unter dem homo ingenuus des c. 10 kann also nicht ein Freigelassener verstanden sein.

Die von Heck S. 304 gerügte Inconsequenz, dass ein Francus homo, der zum Grafen ernannt war, ein Wergeld von 1800 Solidi, ein Graf aus anderen Theilen des fränkischen Stammesgebietes nur ein Wergeld von 600 Solidi hatte, wird man zum Theil in Kauf nehmen dürfen. Nur zum Theil. Denn nach c. 7 der Ewa Chamavorum hat der Graf das dreifache Wergeld seiner Geburt nur, wenn er in suo comitatu occisus fuerit, eine Beschränkung, die das salische und das ribuarische Recht nicht kennen. Lag jene Voraussetzung nicht vor, so hatte er wie ein freier Salier oder Ribuarier, der Graf geworden war, nur ein Wergeld von 600 Solidi. Für die Tödtung des Grafen in suo comitatu würde die von Heck gerügte Inconsequenz auch nach der von ihm entwickelten Ansicht bestanden haben, seit die Wergeldsätze bei den Saliern und Ribuariern in Silbersolidi gerechnet wurden¹⁾. Uebrigens

¹⁾ Schliesslich wäre diese Inconsequenz noch immer nicht so schlimm als die, dass ein freier Ribuarier als Graf nur durch ein Wergeld von 600 Solidi, ein sächsischer Gemeinfreier im Sinne Hecks (ein sächsischer nobilis) im Grafenamte durch ein Wergeld von 2880 Solidi (dreimal 960 solidi maiorea) geschützt war.

ist es nicht geradezu ausgeschlossen, dass es zu Anfang des neunten Jahrhunderts auch bei diesen Stämmen *Franci homines* im Sinne der chamavischen gab.

Weil das Wergeld des *homo Francus* der *Ewa Chamavorum* nur durch Umrechnung aus den 200 grossen Schillingen der *Lex Ribuaria* entstanden sein könne, so müsse, folgert Heck¹⁾, das Wergeld der Ribuarier unter Karl noch in grossen Schillingen bezahlt worden sein. Aber in Wirklichkeit können zur Zeit der Abfassung der *Ewa Chamavorum* die 600 Silbersolidi dem Werthe von 200 Goldsolidi nicht entsprochen haben. Die Wergelder sind in der *Lex Ribuaria* nicht wie in der *Lex Salica* in Denaren, sondern in Solidi angesetzt. Ursprünglich Goldsolidi haben sie die Wandlungen des fränkischen Solidus mitgemacht. Zur Zeit, da Pippin die Zahlung der Bussen in Silbersolidi gestattete, war das Werthverhältniss des Goldsolidus zum rechnungsmässigen Silbersolidus allerdings wie 3 : 1²⁾. Allein Karl der Grosse nahm etwa 781 eine Veränderung des Pfundes vor. An Stelle des römischen Pfundes von circa 327 Gramm setzte er ein schwereres Pfund. Nach Prou, der es auf 491 Gramm berechnet, war es um die Hälfte schwerer, als das römische³⁾. Seitdem entsprachen 600 rechnungsmässige Silbersolidi (da 240 Denare aus einem Karlischen Pfunde ausgeprägt wurden) etwa dem Werthe von 300 Goldsolidi alten Gewichtes. Die Abfassung der *Ewa Chamavorum* wird allgemein in den Anfang des achten Jahrhunderts gesetzt. Wenn damals der freie Ribuarier noch ein Wergeld von 200 Goldsolidi (600 Goldtremissen) besass, so hätte man dem chamavischen Gemeinfreien, um sein Wergeld dem des freien Ribuariers gleichzustellen, nur ein Wergeld von ungefähr 400 Silbersolidi geben dürfen.

Das Verhältniss der chamavischen und der ribuarischen Wergelder bestätigt meines Erachtens das aus anderen Prämissen gewonnene Resultat, dass zur Zeit der Entstehung der

¹⁾ S. 481. — ²⁾ Der Werth des Goldes verhielt sich zu dem des Silbers wie 12 : 1. Andererseits war damals der aus 12 Denaren bestehende Silbersolidus viermal (später sechsmal) schwerer als der Goldsolidus. —

³⁾ Auch wenn etwa Prou, dem ich mich im Folgenden anschliesse, das Gewicht des Karlischen Pfundes zu hoch gegriffen haben sollte, so müsste doch auf alle Fälle eine erhebliche Differenz in Rechnung gestellt werden.

Ewa die ribuarischen Wergelder nach dem Solidus zu 12 Denaren gebüsst wurden.

Ebenso stellt sich die Sache bei den Wergeldern der *Lex Angliorum*. Eine Uebereinstimmung in den Wergeldsätzen ist für die Entstehungszeit der *Lex* nur zu gewinnen, wenn damals der gemeinfreie Ribuarier mit 200 Silbersolidi vergolten wurde. Die 600 Silbersolidi des Adaling würden ja zu Anfang des neunten Jahrhunderts, jedenfalls seit circa 781, dem Werthe von dreihundert alten Goldsolidi entsprochen haben.

Die *Lex Frisionum*.

Nach der *Lex Frisionum* beträgt bei den Mittelfriesen die *simpla compositio* des nobilis 80, die des liber $53\frac{1}{2}$, die des litus $35\frac{1}{4}$ Solidi. Bei den Ost- und Westfriesen ist das Wergeld des nobilis doppelt, das des Liten halb so gross, als das des liber homo. Bei Todtschlag, der nicht Ungefährwerk ist, werden die angeführten Beträge verdreifacht.

Die Wergeldsätze des Titels I der *Lex Frisionum* sind, wie ich anderwärts bemerkte¹⁾, ursprünglich in Goldsolidi angesetzt worden und zwar zu einer Zeit, da die Franken bereits den Uebergang zur Silberwährung vollzogen hatten²⁾. Die sogenannte *Lex Frisionum* ist eben kein officiell redigirtes Volksrecht, sondern eine Privatcompilation von Rechtsaufzeichnungen, Satzungen und Weisthümern verschiedener Entstehungszeit. Als Titel I der *Lex* abgefasst wurde, berechnete man die Wergeldsätze in Goldschillingen, weil vermuthlich damals in Friesland die Goldrechnung noch vorherrschte. Als dann bei den Friesen die Wergeldrechnung in Silbersolidi umgesetzt wurde, hat man für nicht casuelle Tödtungen die Wergeldsätze des Titel I verdreifacht und die alten Wergeldziffern, die nunmehr in Silbersolidi gedacht wurden, als *simpla compositio* für das Ungefährwerk eingestellt.

Das Wergeld des liber steht in Mittelfriesland von dem des nobilis um ein Drittel ab. Ein Drittel des Wergelds beträgt aber bei den Friesen die Magsühne, jener Theil des Wergeldes, der nicht an die Erben, sondern an die gemeine

¹⁾ In meiner Rechtsgeschichte I 225f. — ²⁾ Noch vor der Einführung des karlischen Pfundes.

Magschaft gelangt. Das Wergeld des liber steht um den Betrag der Magsühne unter dem des nobilis. Heck verwerthet dieses Verhältniss für seine Ansicht, die liberi homines seien die ungesippten Leute, insbesondere die Freigelassenen und deren Nachkommen.

Er beruft sich Seite 230, Anm. 9 darauf, dass ich denselben Gesichtspunkt geltend mache, um das geringere Wergeld des Römers im salischen Rechte zu erklären. Allerdings habe ich ¹⁾ das geringere Wergeld des Römers darauf zurückgeführt, dass dem Römer eine Magschaft mit den Functionen der germanischen Sippe fehlte, eine Magschaft, die für das Wergeld haftete, der Fehde ausgesetzt und zur Hilfe bei der Fehde verpflichtet war. Das geringere Wergeld des Römers dürfe daher nicht als ein Ausdruck ständischer Zurücksetzung aufgefasst werden. Allein auf einer solchen beruht sicherlich die Differenz zwischen den friesischen Wergeldern des nobilis und des liber. Propter vilio rem personam liberi braucht nach Lex Fris. II, c. 4 der Adelige im Rechtsstreite mit dem liber eine geringere Zahl von Eidhelfern. Aus dem Umstande, dass das Wergeld des liber von dem des nobilis um den Betrag der Magsühne des nobilis absteht, können wir nicht ohne weiteres auf das Fehlen der Magsühne bei den liberi schliessen und zwar um so weniger als selbst den Magen des Liten eine Magsühne gewährt wird ²⁾. Das Verhältniss der Adelswergelder zu den Freienwergeldern ist eben in den verschiedenen Volksrechten verschieden normirt. In Mittelfriesland verhalten sie

¹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte II 614, Anm. 7. — ²⁾ Das Gesamtwergeld des Liten steht von dem des liber gleichfalls um den Betrag der Magsühne ab. Von diesem Wergeld erhielt aber der Herr des Liten drei Viertel, nämlich 26 % Solidi, während ein Viertel 8 % Solidi an die Magen des Liten gezahlt wird. Wahrscheinlich aber betrug das Wergeld des Liten, wie bereits von Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten S. 142f., ausführt, ursprünglich nur die Hälfte von dem Wergelde des Freien, also nur 26 % Solidi. Als dann auch den Verwandten des Liten ein Wergeldantheil eingeräumt wurde, konnte man nicht umhin, dem Herren die vollen 26 % Solidi zu belassen. Man erhöhte daher das Wergeld des Liten um den Antheil seiner propinqui und berechnete diesen als Magsühne, indem man ihnen ein Drittel vom alten Wergeldsatze des Liten gewährte, also soviel, als sie erhalten hätten, wenn der Herr ein Drittel des von ihm bezogenen Wergeldes als Magsühne an sie abgegeben hätte.

sich zu einander wie 3 : 2, so dass die Differenz der Magsühne des Adelligen entspricht. Wir können daraus folgern, dass der ständische Gegensatz zwischen Adelligen und Gemeinfreien bei den Mittelfriesen geringer war als bei anderen Stämmen. Der Mangel einer Magsühne für die Tödtung des liber kann aber jener Relation nicht zu Grunde liegen. Denn die *Lex Frisionum* setzt eine volkrechtlich anerkannte Magschaft des liber geradezu voraus. Nach *Lex Frisionum* II, c. 7 ist der Anstifter des an einem liber begangenen Todtschlags der Fehde der Magen des Erschlagenen ausgesetzt, *donec in gratiam cum propinquis occisi revertatur*. Die Magen des liber stehen da nicht anders als die Magen des nobilis, deren Feindschaft der Anstifter des Todtschlags nach II, c. 6 zu tragen hat, *donec cum eis in gratiam revertatur*. Das im Falle der Anstiftung den Magen des liber eingeräumte Fehderecht setzt einen Anspruch auf Magsühne gegen den Todtschläger voraus. Denn nur weil der Todtschläger im Lande blieb und daher auf die Sühne des Todtschlags belangt werden kann, ist gegen den Anstifter keine Klage auf Wergeld gegeben, wohl aber das Recht der Fehde, von der er sich durch aussergerichtliche Taidigung befreien mag¹⁾.

Die Compilation des friesischen Rechtes rechnet, wie Heck selbst S. 234 ff. bemerkt, mit einer zahlreichen Klasse von liberi und geht vorwiegend von den Verhältnissen dieses Standes aus. Mit Freigelassenen und deren Nachkommen lässt sich die grosse Zahl der liberi füglich nicht erklären. Heck hilft sich daher mit der Vermuthung, dass die Eroberung Frieslands durch die Franken und die Niederwerfung der Aufstandsversuche zahlreiche Bevölkerungselemente aus dem Ethelingsstande in den der Liten und Frilinge hinabgedrückt habe. Er beruft sich dafür auf die mit Recht als unklar und unsicher berüchtigte²⁾ Nachricht der *Vita Hludovici* c. 24, die mit grosser Parteilichkeit für Ludwig I. geschrieben ist, dass Ludwig den Sachsen und Friesen das *ius paternae hereditatis* zurückgegeben habe, das sie unter seinem Vater ob *perfidiam legaliter perdiderant*. Was unter dem *ius paternae hereditatis*

¹⁾ Siehe Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 162, Anm. 33. —

²⁾ Vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 5. Aufl. I 198.

gemeint sei, bleibt zweifelhaft. Jedenfalls ist unter *hereditas Grundeigenthum* zu verstehen. Dass die Restitution auch das verlorene Standesrecht betraf, zahlreiche Liten und Frilinge in den Ethelingstand erhob, lässt sich aus der *Vita Ludovici* schwerlich herauslesen. Soweit übrigens diese von den Friesen spricht, könnte sich die Nachricht nur auf jene Ost- und Mittelfriesen beziehen, die sich 782 dem Aufstande der Sachsen unter Widukind angeschlossen hatten. Nun reichen aber einzelne Bestandtheile der *Lex Frisionum* sicherlich über das Jahr 782 hinauf¹⁾. Für all' diese Stellen können ständische Verschiebungen, welche die Kriege Karls des Grossen herbeiführten, nicht in Betracht kommen. Zudem liefern uns das Kriegerrecht und das Strafrecht der Germanen wohl Beispiele, dass freie Leute in den Zustand der Knechtschaft oder der Lilität versetzt wurden. Allein eine im Wege der Unterwerfung oder zur Strafe erfolgte Herabdrückung in einen Stand, der den *liberi Hecks* entsprechen würde, ist nirgends bezeugt.

Das Wergeld des friesischen *liber homo* betrug in Silberwährung dreimal $53 \frac{1}{2}$, also 160 *Solidi*. Ebenso viele *Solidi* nennt aber auch die *Lex Ribuaria* in Titel 36, 4 als das Wergeld des Friesen. *Si quis Ribuarus advenam Alamannum seu Fresionem vel Bogium, Saxonem interempserit, bis octuaginta solidos culpabilis iudicetur*. Sind hier unter den 160 *Solidi* Silbersolidi gemeint, so stimmt der Ansatz mit dem Freienwergelde der *Lex Frisionum* überein. Der *liber homo* des friesischen Volksrechtes kann dann nur der Gemeinfreie gewesen sein. Heck bestreitet solche Uebereinstimmung, indem er sich darauf stützt, dass unter den 160 *Solidi* der *Lex Ribuaria* Goldsolidi zu verstehen seien.

Der Friesen und der Sachsen sind in Titel 36 der *Lex Ribuaria* eine jüngere Interpolation. Die Fixirung ihres Wergeldes setzt die Reichsangehörigkeit friesischer und sächsischer Bevölkerung voraus. Die Festsetzung eines Wergeldes für nicht reichsangehörige Stämme findet sich in keinem Volksrechte der fränkischen Zeit. Der *wargengus* der *Lex Chamavorum* darf dafür nicht angeführt werden. Denn da handelt es sich um

¹⁾ Siehe Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I 343, Schröder, *RG.* 2. Aufl. S. 241.

den Fremden überhaupt, der im Schutze des Königs steht, ohne dass die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke oder Stamme in Frage kommt. Auch die Fassung der Stelle verrieth die Interpolation. Der Fresio ist zwischen dem Alamannus und Bogius, die doch als oberdeutsche Nachbarn zusammengehören, eingeschoben worden. Der Saxo ist dem Bogius ohne jede Partikel hinzugefügt¹⁾.

Die 160 Solidi des Alamannen und des Baiern, die dem Texte der Lex von jeher angehörten, waren ursprünglich allerdings in Gold gemeint. Aber der uns vorliegende karolingische Text der Lex versteht darunter, wie c. 12 des Titels 36 ergibt, Silbersolidi. Zur Zeit, da der Friese und Sachse in die Wergeldtabelle eingefügt wurde, waren bereits sämtliche darin enthaltene Wergeldsätze solche der Silberwährung. Das gilt auch für den advena Francus, soweit er Salier war, obwohl der Salier gemäss dem Capitulare von 803 bis zum Jahre 816 sonst ein Wergeld von 8000 Denaren besass²⁾.

Den ursprünglichen Wergeldsätzen in Lex Ribuaria 36 liegen die einheimischen Wergelder der dort genannten Stämme zu Grunde. Bei den Alamannen und Baiern ist uns in deren Leges ein Wergeld des Gemeinfreien von 160 Solidi bezeugt. Da spricht denn von vornherein die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Friese und Sachse mit Rücksicht auf ihre stammesrechtlichen Wergelder in die Wergeldtabelle der Lex Ribuaria eingefügt worden sind. Die Uebereinstimmung ergibt sich ja in der That für den Friesen aus der Lex Frisionum, wenn zur Zeit der Interpolation die 160 Solidi der Lex Ribuaria als Silbersolidi gedacht waren. Mit dem Wergeld des Saxo werden wir uns unten noch zu beschäftigen haben.

¹⁾ Die Stelle macht den Eindruck, als wären in einer Handschrift, die nur den Alemannum vel Bogium enthielt, die Worte Fresionem, Saxonem über der Zeile oder am Rande hinzugeschrieben und dann von den Abschreibern in den Text hineingezogen worden. — ²⁾ Diese vorübergehende Abweichung von dem Princip der Persönlichkeit der Rechte erklärt sich, wenn man sich ihrer überhaupt bewusst wurde, zur Genüge daraus, dass das ribuarische Recht im ribuarischen Dukat dem salischen advena Francus nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit kein höheres Wergeld einräumte als dem ribuarischen Franken. Uebrigens ist unter dem advena Francus nicht bloss der Salier gemeint.

In meiner Deutschen Rechtsgeschichte wies ich darauf hin, dass die Freienwergelder der verschiedenen deutschen Stämme des fränkischen Reiches bis auf unerhebliche Differenzen übereinstimmen, weil in dem fränkischen und anglo-warnischen Wergelde von 200 Solidi das Friedensgeld inbegriffen wird, während in den 160 Solidi, die sich als Wergeld der Oberdeutschen, Friesen und Sachsen ergeben, der fredus nicht eingeschlossen sei.

Heck wendet S. 306 ein, dass die Wergelder der friesischen, thüringischen und chamavischen Frilinge nur in Silberschillingen den Betrag von 200 erreichen, eine ursprüngliche Uebereinstimmung dem Werthe nach daher keinesfalls vorliege. Dieses „keinesfalls“ kann ich nicht zugeben. Die Chamaven und die Anglowarnen haben, da sie dem fränkischen Reiche schon vor der Einführung der Silberwährung angehörten, den Uebergang vom Goldsolidus zum Silbersolidus mitgemacht, wie er sich bei den Ribuariern vollzogen hat. Wie hoch und in welcher Münze die Friesen vor der fränkischen Eroberung das Wergeld des Gemeinfreien berechneten, wissen wir nicht¹⁾. Für die von mir behauptete Uebereinstimmung²⁾ genügt die Thatsache, dass es nach der Unterwerfung, zur Zeit als der jetzige Titel I der Lex Frisionum abgefasst wurde, 160 Silbersolidi gleichkam.

Heck macht ferner geltend, dass nach der Fassung in Lex Ribuarica 36 die Gesamtleistung des Todtschlägers von der Nationalität des Erschlagenen abhing und in dem Wergelde von 160 Solidi der fredus inbegriffen war. Auch wenn dies richtig wäre, verlöre Lex Ribuarica 36 nicht jegliche Beweiskraft für die heimischen Wergelder der dort angeführten deutschen Stämme. Die Lex hätte dann eben die nationalen Wergeldsätze zu Grunde gelegt, ohne die nationalen Friedens-

¹⁾ Vielleicht ursprünglich 200 Mancusen, circa um ein Sechstel weniger als 200 fränkische Goldschillinge. Nach der Eroberung mag dann dieser Betrag (500 Silbersolidi) in Consequenz der fränkischen Bussreduction auf 160 Silbersolidi in runder Summe herabgesetzt worden sein. — ²⁾ Nur für die im fränkischen Reiche vereinigten Stämme ist von mir die grundsätzliche Gleichheit der Wergelder des vollfreien Mannes behauptet worden.

gelder hinzuzufügen, so dass der fredus in den 160 Solidi enthalten war.

Allein die Friedensgelder werden in den Wergeldsätzen der Volksrechte nicht selten ignorirt, wo von der Gesamtleistung des Todtschlägers die Rede zu sein scheint¹⁾. Die Lex Ribuarica nennt in Titel 36 nur die Beträge, die an den Verletzten gezahlt wurden. Bei den Franken empfing gemäss Lex Ribuarica 89 der Verletzte die ganze Composition, von der er ein Drittel an den Fiscus abzugeben hatte. Heck beruft sich darauf, dass der Fredus allgemein nach dem eigenen Rechte des Uebertreters bestimmt werde. Das könnte nach dem Princip der Persönlichkeit der Rechte höchstens nur dann zutreffen, wenn die Rechte beider Theile, des Verletzten und des Thäters, fixe Friedensgelder hatten. In anderen Fällen würde jener Grundsatz zu unerträglichen Consequenzen geführt haben. Das Wergeld bestimmte sich stets nach dem Rechte des Verletzten. Hatte ein Oberdeutscher einen Franken getödtet, so zahlte er sicherlich nicht etwa 200 Solidi an die Verwandten und 40 Solidi als fredus an den Richter. Die Verwandten hatten ja nur Anspruch auf die üblichen zwei Drittel der Compositio. Wenn ein Franke einen Oberdeutschen mit 160 Solidi zu büssen hatte, so konnten die Verwandten nach dem Rechte des Getödteten die vollen 160 Solidi beanspruchen. Mussten sie davon ein Drittel an den Richter herausgeben, so behielten sie als Wergeld nur $106\frac{2}{3}$ Solidi und der fredus würde in Wahrheit nicht vom Thäter, sondern von den Verwandten des Erschlagenen bezahlt worden sein²⁾.

¹⁾ Z. B. Pactus Alam. II, 37: si baro fuerit de minoflidis, solvat sol. 160; II, 80: si medianus Alamannus fuerit, 200 sol. componat. Der fredus ist da nicht inbegriffen. Lex Angl. et Wer. c. 45: servus . . per manumissionem libertate donatus . . . 80 solidis componatur vel quicquid ei solvi debeat, medietas compositionis liberi hominis solvatur. Da der liber homo ein Wergeld von 200 Solidi (mit Einschluss des fredus) besitzt, ist in c. 45 der fredus in den 80 Solidi nicht enthalten. — ²⁾ Vielleicht zog in solchem Falle der Richter, nachdem die Magschaft ihr volles Wergeld erhalten hatte, im fränkischen Rechtsgebiete $53\frac{1}{3}$ Solidi als fredus von dem Thäter ein. Denn für den fredus könnte auch die lex fori in Betracht kommen.

Die Lex Saxonum.

Das sächsische Volksrecht spricht dem nobilis 1440 (zwölf Grosshundert) Solidi, dem litus 120 Solidi als Wergeld zu. Gemeint sind solidi minores zu zwei Tremissen. Rechnet man diese Beträge in Solidi zu drei Tremissen um, so ergeben sich die Wergeldsätze von 960 und 80 Solidi.

Das Wergeld des liber homo, den die Lex Saxonum nur in drei Stellen nennt, ist nicht ausdrücklich angegeben. Doch ist die Vermuthung, dass es 240 solidi minores betragen habe, nicht so schwach begründet, als Heck vermeint. Nach Lex Saxonum c. 40 wird der Frauenraub mit 240 Solidi gebüsst, die an die Geraubte zu zahlen sind. Diesem Ansatz liegt, wie die Vergleichung des angelsächsischen, ribuarischen und anglo-warnischen Rechtes ersehen lässt, das Wergeld des Thäters zu Grunde, der hier selbstverständlich nur als ein Gemeinfreier gedacht sein kann¹⁾. Dazu stimmt, dass nach c. 17 die Eideswerthe der nobiles und der liberi sich wie 6 : 1 verhalten. Endlich fällt nach den bisherigen Erörterungen noch das für den Saxo in Lex Ribuarica 36 genannte Wergeld von 160 Solidi ins Gewicht, die genau 240 solidi minores entsprechen.

Nach Heck²⁾ und Wittich³⁾ sind die nobiles die Gemeinfreien, die liberi die ungesippten Leute, nämlich die Freigelassenen, die unehelich oder nicht vollehelich Geborenen, die Volksfremden und die Nachkommen dieser Personen.

Mit der Einreihung der Freigelassenen unter die sächsischen liberi lässt sich schlechterdings nicht vereinigen, was Rudolfs von Fulda *Translatio Alexandri*, die im Jahre 863 verfasst ist, über das sächsische Ständewesen sagt: *Quatuor igitur differentiis gens Saxonum consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum*. Auch gelte zu Recht, dass der nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus coniugatur libertae et servus ancillae⁴⁾. Wer eine Frau

¹⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II 668. — ²⁾ Altfries. Gerichtsverfassung S. 298 ff. — ³⁾ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 116*. — ⁴⁾ Der litus ist nicht genannt, dürfte aber unter den servi inbegriffen sein, wie ja auch Nithard das Wort *lazzi* mit *serviles* übersetzt. Die Schilderung, die Tacitus von den germanischen servi giebt, konnte den Verfasser der *Translatio*, der bekanntlich die Germania benutzte, in der Bezeichnung der liti als servi nur bestärkt haben.

höheren Standes heirathet, cum vitae suae damno componat. Eine Ehe zwischen ihnen ist eine unebenbürtige und todeswürdige Ehe. libtool.com.cn

Die liberti, die Freigelassenen, können sonach nicht zu den liberi gehört haben.

Mit Unrecht macht man das Heirathsverbot für eine tiefe, rechtliche und sociale Kluft gerade zwischen nobiles und liberi geltend ¹⁾. Denn diese Kluft war nicht geringer zwischen liberi und liberti, zwischen liberti und servi, da ja auch Ehen zwischen diesen Ständen nach Rudolf von Fulda mit dem Tode bestraft wurden. Der Abstand zwischen nobiles und liberi ist nach dieser Quelle nicht grösser, als der zwischen liberi und liberti, liberti und servi.

Heck und Wittich betonen, dass die liberi in der Lex Saxonum nur selten erwähnt werden und dass die Lex sich fast nur mit den Rechtsverhältnissen der nobiles befasse. Dieser Umstand gestatte nicht in den liberi den Kern der Nation, die Freigeborenen des Sachsenvolkes zu erblicken.

Allein in den sächsischen Capitularien und in den historischen Quellen, so bei Nithard, in der Vita Lebuini und in der Translatio werden die ingenui oder Frilinge constant neben den nobiles genannt. Nithard spricht IV, c. 2 von einer infinita multitudo der Frilinge und Liten. Dass das Capitulare Saxonicum von 797 für nobiles den Ausdruck nobiliores gebraucht ²⁾, lässt sich mit deren Gemeinfreiheit kaum vereinigen. Denn eine eigenthümliche Redeweise wäre es, den Kern der Nation, die Gemeinfreien als die nobiliores des Sachsenstammes zu bezeichnen.

Zudem sind uns Satzungen überliefert, die von den freien Ständen nur den liber nennen.

In einem nur bei Ansegisus erhaltenen Capitular Karls des Grossen, das weder von Heck noch von Wittich berücksichtigt ist, Ansegisus App. II, c. 34. 35 findet sich der Rechtsatz: Si aliquis Saxo hominem (ergänze liberum) comprehenderit . . . cum suis iuratoribus ipse liber homo se idoneare faciat. Et si servum comprehenderit, ipse servus . . se idoneare faciat. Ferner die Vorschrift: Si aliquis Saxo caballos in sua

¹⁾ So Wittich S. 118*. — ²⁾ Cap. I 71f. c. 3. 5.

messe invenerit — die er pfänden will. — si quis liber homo ei contradixerit . . . secundum legem et secundum eam contra eum emendare studiat . . . Si servus hoc fecerit etc. Auf Sachsen beziehen sich ausserdem wahrscheinlich auch die bei Ansegisus III, 65. 66 erhaltenen Kapitel über Heimsüchung und widerrechtliches Fouragiren¹⁾, wo nur der liber homo und der servus als Thäter genannt sind.

Nach Wittich²⁾ können die liberi den wichtigsten Stand des Volkes nicht gebildet haben, wenn man die Lex Saxonum für ein wirkliches Volksrecht halten will. Die Stellung der nobiles in der Lex ist ihm, solange man diese für ein wirkliches Volksrecht ansieht, ein vollgiltiger Beweis für die Annahme Hecks. Da die sächsischen Capitularien und die Profanquellen ein anderes Bild geben als die Lex Saxonum, wird man aus der nebensächlichen Behandlung der liberi in der Lex keinen Schluss auf deren geringe Zahl oder untergeordnete Bedeutung ziehen dürfen. Die Lex bietet eben hinsichtlich der liberi eine Lücke dar. Ob man ihr deshalb das Prädikat eines wirklichen, eines eigentlichen Volksrechtes vorenthalten darf, ist ein für die Auffassung des sächsischen Ständewesens unerheblicher Wortstreit. Eine Codification, ein erschöpfendes Gesetzbuch ist keines der sogen. Volksrechte. Lücken haben sie alle, die karolingischen noch mehr als die merowingischen. Wie ich anderwärts bemerkt habe³⁾, sind die Kapitel 1—20 der Lex Saxonum wahrscheinlich eine Satzung, der ein auf Verlangen des sächsischen Adels aufgenommenes Weisthum zu Grunde liegt. Sie fixirt nur die Wergelder und Wundbussen des Adels und der Liten. Am Wergeld der Liten hatte der Adel ein naheliegendes Interesse, da er mindestens einen Theil davon erhielt. Damit erklärt es sich zur Genüge, dass vom liber in der Lex so selten die Rede ist.

Der liber homo hat nach Lex Saxonum c. 64 proximi und besitzt eine hereditas, ein Einwurf, den sich auch Wittich macht. Doch glaubt er über die proximi dadurch hinwegzukommen, dass er die ungesippten Leute, zu denen die liberi

¹⁾ Vgl. Boretius, Cap. I 159f. Man beachte die mit App. II 34. 35 fast gleichartige Fassung. — ²⁾ A. O. S. 116*. — ³⁾ Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I 347.

gestempelt werden, mit Heck als diejenigen definiert, die keiner volksrechtlich anerkannten Sippe angehören. Richtig ist daran nur, was ja selbstverständlich ist, dass der Freie nur eine freie, keine adelige Sippe hatte. Volksrechtlich ist seine Sippe nicht weniger anerkannt als die des Liten. Wie bei den Friesen die propinqui des Liten am Wergeld participiren, so setzt die Lex Saxonum die Verwandten des Liten der Blutrache aus und zieht sie zur Wergeldhaftung heran.

Dass der liber homo eine hereditas habe, giebt Wittich zwar zu; doch sei er mit seinem Grundeigenthum dauernd in dem Mundium seines Freilassers, des nobilis, geblieben. Nun spricht die Lex allerdings von einem liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est. Aber daraus lässt sich nicht schliessen, dass jeder Freie sub tutela nobilis war. Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse, die freie Leute eingingen, finden sich bekanntlich auch ausserhalb Sachsens, insbesondere auch bei den Franken.

Für das elfte und zwölfte Jahrhundert bemerkt Wittich¹⁾, dass die Bezeichnungen nobiles und liberi ihre Bedeutung verändert haben. „Liber bedeutet nicht mehr so viel wie Freigelassener, sondern unter liberi versteht man sämtliche vollfreie Leute, also die nobiles im alten Sinne des Wortes (Edelinge).“ Die liberi in der Bedeutung von Freigelassenen, die Frilinge seien im Laufe des 10. Jahrhunderts verschwunden. Liberi in der altsächsischen Bedeutung des Wortes habe es im 11. Jahrhundert nicht mehr gegeben. „Freilassungen fanden in dieser Epoche zu selten statt, als dass sich eine eigene Klasse von Freigelassenen hätte bilden können.“

Mit Recht wendet Köcher²⁾ ein, dass damit der ganzen Umdeutung der liberi in Freigelassene der Boden ausgeschlagen wird. Woher weiss denn Wittich, dass seit dem 10. Jahrhundert die Freilassungen selten und dass sie etwa im 8. Jahrhundert minder selten waren? Auch hätte ja der Stand der liberi sich nicht erst zu bilden brauchen. Er müsste ja schon dagewesen sein. Und da zu den liberi auch die Nachkommen der Freigelassenen gehört haben sollen, darf man füglich fragen,

¹⁾ A. O. S. 130*. — ²⁾ Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1897, S. 7.

ob denn die Freigelassenen aufgehört hätten Nachkommen zu haben. Auch der unehelichen Kinder, aus denen sich der Stand der *liberi* nach Heck und Wittich ergänzte, dürften im zehnten und elften Jahrhundert nicht weniger gewesen sein als im achten und neunten.

Dass der Adel bei den Sachsen im achten Jahrhundert zahlreicher war als bei den meisten übrigen Stämmen, dass er in Sachsen eine mehr als anderwärts hervorragende Stellung besass und dass sein Uebergewicht durch die Politik der Karolinger, die in erster Linie den Adel zu gewinnen suchte, befestigt und gestärkt wurde, kann unbedenklich zugegeben werden. All' das ist aber kein Grund die *nobiles* als Gemeinfreie zu betrachten.

Wenn die herrschende Theorie die *nobiles* der karolingischen Volksrechte als einen Standesadel auffasst, so übersieht sie dabei nicht die unleugbare Thatsache, dass das Wort *nobilis* in den Quellen, namentlich in Urkunden und Profanquellen nicht selten auch gebraucht wird, um einen Freien zu bezeichnen, während andererseits das Wort *frei* sich mitunter auf den Adeligen bezieht. Das echte Eheweib heisst im Norden *apalkona*, der echtgeborene Sohn *apalborinn*; das Hochdeutsche hat den Ausdruck *adalerbo*. Den in ebenbürtiger Ehe freier Leute Erzeugten nennt der *Sachsenspiegel* *adel kint*. In langobardischen Glossen heisst der Uneheliche *ignobiliter natus*¹⁾. Aber nicht darauf kommt es in unserer Streitfrage an, ob das Wort *edel* mitunter auch im Sinne von *legitimus* gebraucht wird oder gelegentlich einen gemeinfreien Mann bezeichnet, sondern darauf, was die Volksrechte unter jenem *nobilis* oder *adaling* verstehen, dem sie ein ausgezeichnetes Wergeld beilegen. Die herrschende Ansicht sondert diese *nobiles* als höheren Stand von den Gemeinfreien. Die Theorie, die sie mit den Gemeinfreien identificirt, lässt sich, wie ich gezeigt zu haben glaube, für keines der karolingischen Volksrechte aufrechterhalten.

¹⁾ Ueber den Gebrauch von *edel* für *echt* siehe Rive in der Zeitschrift für RG. III, 213f.; Diemer, Deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Bücher Moses S. 18.; Wilda, Zeitschrift für deutsches Recht XV 256; Grimm, Rechtsalterthümer S. 475.

Der Gemeinfreie der germanischen Zeit.

Sind die *nobiles* der karolingischen Zeit Gemeinfreie, die als Grundherren ihre Güter von Frilingen, Liten und Knechten bewirtschaften lassen, so liegt es nicht ferne, sich schon die freien Germanen des Tacitus in ähnlicher Stellung zu denken. In der That zieht Wittich aus der Ansicht Hecks die Consequenz, dass die Freien, von welchen Tacitus in seiner *Germania* spricht, Grundherren gewesen seien. Da die Knechte, von denen sie sich ernähren liessen, die Mehrheit der Bevölkerung gebildet haben müssten — denn der Grundherr hatte eine Mehrzahl von Knechten — so wären also genau genommen, die Germanen ein Volk von Knechten gewesen, das durch eine Minderheit von Grundherren regiert wurde. Und wenn Tacitus die *libertas Germanorum* rühmt, so ist das, im Lichte Wittichs gesehen, eine sehr bedenkliche Redensart in Bezug auf ein Volk, dessen Mehrheit in Knechtschaft lebte.

Wittich stützt sich auf Tacitus, nach dessen Schilderung der freie Deutsche seine Zeit im Frieden mit Essen, Trinken und Schlafen verbracht habe. Zweifellos habe er vom Ertrag seines Ackers und seiner Herden gelebt. Nun berichte zwar Tacitus, dass Weiber, Kinder und Greise, die Schwächsten in der Familie, sich der dafür nöthigen Arbeit annehmen mussten. Völlig undenkbar sei es aber, dass ein Volk, das schon grösstentheils vom Ackerbau lebte, die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf die körperlich Leistungsunfähigen abgewälzt habe. Nicht Frauen, Kinder und Greise, sondern Sklaven, die als selbständige Ackerbauer angesiedelt waren, seien die Ernährer der freien Männer gewesen.

Wollte man nach diesem Vorbilde die Worte des Tacitus pressen, so könnte man auch beweisen, dass ackerbauende Sklaven für die Germanen ein überflüssiger Luxus waren. Denn aus c. 23 ergebe sich, dass die Germanen überhaupt keine Cerealien assen. *Cibi simplices*, heisst es da, *agrestia poma, recens fera aut lac concretum*. Von Getreide ist da ebensowenig die Rede als vom Fleisch des Heerdenviehs. Nur wo es sich um das Getränk handelt, wird des Getreides erwähnt: *potui humor ex hordeo aut frumento*. Um das für Bier nöthige Getreide herzustellen, hätten doch wohl Frauen, Kinder und Greise ge-

nügt. Ich will ebensowenig wie Wittich behaupten, dass den Germanen nicht auch die Körnerfrüchte zur Speise dienten. Aber ich nehme das Recht, Tacitus nicht zu pressen, wie hier auch für andere Stellen der Germania in Anspruch.

Die Darstellung in c. 15 der Germania, auf die Wittich sich beruft: *fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebet . . .* bezieht sich nur auf die freien Männer, die ganz vorzugsweise das Waffenhandwerk trieben. Dass solches Leben allgemein gewesen sei, sagt Tacitus nicht. Deshalb dem freien Germanen jede wirthschaftliche Beschäftigung abzusprechen, muthet gerade so an, als wollte man die Thätigkeit des deutschen Studenten nur nach der Lebensweise der *fortissimi ac bellicosissimi* gewisser studentischer Verbindungen beurtheilen.

Weiber, Kinder und Greise schlechtweg als leistungsunfähig zu bezeichnen, geht zu weit. Bei manchen Völkern ist noch heute das Weib die eigentliche Arbeitskraft¹⁾. Dass es auch bei den Germanen als solche geschätzt wurde, beweisen die Kaufpreise des Frauenkaufs.

Wittichs Ansicht, dass die Existenz der freien Leute auf Abgaben ihrer angesiedelten Sklaven beruht habe, setzt voraus, dass jeder Freie eine Mehrzahl von Knechten hatte. Das ist aus Tacitus nicht herauszulesen, nicht einmal, dass überhaupt jeder einzelne Freie auch nur einen Knecht besass.

Obwohl Tacitus in Germ. c. 25 nur von *servi* spricht, die nach Art von Colonen leben, setzt er doch, wie ich in meiner deutschen Rechtsgeschichte I 97, Anm. 8 bemerkte, in anderen Stellen ein unfreies Hausgesinde voraus. Germania c. 20, wonach die Kinder der Herren und der Knechte *inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat*, soll nach Wittich nur besagen, dass Freien- und Sklavenkinder sich gemeinsam in einer Viehherde und auf einem Spielplatz umhertummeln. Allein *degere* heisst nicht umhertummeln, *humus* nicht Spielplatz. Auch die Stelle in

¹⁾ Bei den seefahrenden Friesen haben sich ähnliche Verhältnisse bis in die Gegenwart erhalten. Waitz, Verfassungsgeschichte I 164, Anm. 1. Auch auf die Schilderung des Lebens der südrussischen Kosacken bei Tolstoi mag hier verwiesen werden.

c. 25: liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo nunquam in civitate, aus der ich folgerte, dass der Freigelassene wohl nicht erst durch die Freilassung in das Haus des Herrn aufgenommen wurde, will Wittich nicht gelten lassen. Domus soll hier soviel als privatrechtlich und wirthschaftlich, civitas Oeffentlichkeit bedeuten. Allein unter domus ist nach dem ganzen Zusammenhang das Hauswesen des Herrn, nicht die Stellung des libertus in seiner eigenen Wirthschaft und Privatrechtssphäre zu verstehen. Wie in anderen Stellen hat auch hier Tacitus den Gegensatz zu römischen Zuständen im Auge.

Die Volksrechte der merowingischen Zeit zeigen uns den Freien in bäuerlicher Beschäftigung. Eine Reihe von Belegen stellt Kötzschke¹⁾ zusammen. Dasselbe gilt für die nordgermanischen Quellen. Um nur eins anzuführen, so wird in der Rigþula der Ahnherr des Bonden, des freien Bauers im Gegensatz zu dem der Jarle und zu dem des Knechtes mit den Worten geschildert:

Da zähmte er Stiere, zimmerte Pflüge,
Schlug Häuser auf, erhöhte Scheuern,
Fertigte Wagen, bestellte das Feld.

Die grundherrliche Theorie des germanischen Ständewesens ist ihrem Kerne nach nicht neu. Schon Waitz²⁾ sah sich veranlasst die Ansicht Wirth's zurückzuweisen, dass Knechte und Hörige die Masse der Bevölkerung ausgemacht, die Freien nur wie ein herrschender Stamm unter ihnen gelebt, über sie geboten hätten. Die rechtsgeschichtliche Litteratur hat dieses Zerrbild schlechtweg abgelehnt. Sie wird, wie ich hoffe, auch über die jüngsten Versuche einer Wiedererweckung der grundherrlichen Theorie zur Tagesordnung übergehen.

¹⁾ Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. II 310. —

²⁾ Deutsche Verfassungsgeschichte I 163.

* Ernst von Möllers Dissertation, Das Wergeld des Thäters und des Verletzten, Bonn 1898, habe ich zu spät erhalten, um sie noch berücksichtigen zu können. Sie hätte mich nicht veranlasst, die Bemerkungen oben Seite 87, Anm. 1 und S. 99 zu Anm. 1 zurückzunehmen.

V.

Der Todtentheil in germanischen Rechten.

Von

Heinrich Brunner.

I.

Da der Begriff des Todtentheils d. h. eines Antheils, der dem Todten von Rechtswegen am eigenen Nachlasse gebührt, sich am längsten im Herrschaftsgebiete des englischen Rechtes erhalten hat, mag dieses als Ausgangspunct der folgenden Erörterungen dienen.

Eine der auffallendsten Eigenthümlichkeiten des englischen Common Law ist der Mangel eines eigentlichen Intestaterb-rechts am beweglichen Nachlass. Starb jemand ohne letzt-willige Anordnung, so stand bis zu dem Statut 20. 21 Victoria c. 77 v. J. 1857 die Verfügung über die Fahrniss des Erb-lassers grundsätzlich der Kirche zu¹⁾. Mit dem Tode des Erblassers ging die Gewere an dem beweglichen Nachlass auf den Bischof über. Der Bischof galt hinsichtlich der Fahrhabe als Repräsentant des Erblassers oder derjenige, dem er als sogenanntem Administrator seine Rechte und Obliegenheiten übertrug. Seit Eduard III. wurde der Bischof verpflichtet, die Administration der nachgelassenen Fahrhabe bestimmten Per-sonen, dem nächsten Verwandten des Verstorbenen, dem Wittwer, der Wittwe zu übertragen²⁾. Die Art der Verthei-lung des Nachlasses bestimmten feste gewohnheitsrechtliche oder statutarische Grundsätze. Nach dem Rechte der Provinz York, der Stadt London und nach schottischem Rechte wurde bei Auflösung einer beerbten Ehe das Vermögen des ver-

¹⁾ Vgl. Sam. Warren, Introduction to Law Studies, 3. ed. 1863, I 306, II 879ff. — ²⁾ Blackstone, Comm. II 495f.

storbenen Ehemannes in drei gleiche Theile getheilt. Ein Drittel erhielt die Wittwe, ein Drittel fiel an die Kinder. Ueber das letzte Drittel, *dead mans part, dead's part*, verfügte bis zum Statut Jacob II, c. 17 der Administrator¹⁾.

Gehen wir in der Geschichte des Common Law weiter zurück, so finden wir, dass der Todtentheil (*deads part*) einst die Bestimmung hatte für das Seelenheil des Verstorbenen verwendet zu werden²⁾. Schon Innocenz IV. bezeichnet es als englischen Brauch, dass das Drittel der nachgelassenen Fahrhabe der Kirche und den Armen anheimfiel³⁾.

Die Theilung des beweglichen Nachlasses in das Drittel der Wittwe, in das Drittel der Kinder und in das Drittel des Todten begegnet uns auch im testamentarischen Erbrechte Englands und Schottlands. In der Provinz York war bis 1692, in Schottland bis zur Gegenwart der Erblasser, der Weib oder Kinder oder beide hinterliess, in der letztwilligen Verfügung über seine Fahrhabe beschränkt. Sind Weib und Kinder vorhanden, so gebührt der Wittwe und den Kindern je ein Drittel. Der Erblasser kann daher nur über ein Drittel (*dead's part*) frei verfügen. Ueberlebt ihn nur die Wittwe oder sind nur Kinder vorhanden, so beträgt der Antheil des Todten die Hälfte⁴⁾.

In den älteren englischen Rechtsquellen erscheint jene Dreitheilung als gemeine *Consuetudo terrae*. Nach Glanvilla VII, 5, 4 ist der bewegliche Nachlass vom Testator in drei gleiche Theile zu theilen, in *tres partes equales, quarum una debetur heredi, secunda uxori, tertia vero ipsi reservatur, de qua tertia liberam habebit disponendi facultatem*. Hinterlässt er keine Wittwe, so beträgt sein Freitheil die Hälfte. Die Magna Charta von 1215 bestimmt (c. 26), dass nach Abzug dessen, was der Testator etwa dem König schuldet, *omnia cattailla cedant defuncto salvis uxori ipsius et pueris rationabilibus partibus suis*. Laut Bracton fol. 60^b ist die Fahrniss nach Abzug aller Schulden und der Begräbnisskosten in drei Theile zu theilen, in jene drei Theile, die schon Glanvilla nennt. Ist eine Ehefrau oder sind Kinder nicht vorhanden, so kann

¹⁾ Blackstone, Comm. II 517f. — ²⁾ A. O. II 495. — ³⁾ Pollock and Maitland, History of English Law II 357. — ⁴⁾ A. O. II 346.

der Testator über die Hälfte verfügen. Si autem sine uxore et liberis (decesserit), tunc id totum defuncto remanebit.

Die Quote des Testators gelangte in der Regel wenigstens zum Theile an die Kirche. Denn irgend eine Zuwendung an die Kirche war nicht nur herrschende Sitte, sondern galt als kirchliche Pflicht. Das ging soweit, dass, wenn die Kirche nicht bedacht war, Absolution und letzte Oelung verweigert wurden. Der intestatus galt daher geradezu als inconfessus und wurde dem Selbstmörder gleichgestellt. In der Normandie verwirkte derjenige, der kein Testament gemacht hatte, obwohl er dazu im Stande war, sein bewegliches Gut an den Herzog. Ohne Testament zu sterben galt für eine Schande. Von einem Feinde der Kirche Sanct Albans, der an Gift starb, berichtet der englische Chronist, dass man ihn gefunden habe todt, schwarz, stinkend und intestatus¹⁾.

Nichtsdestoweniger hat die Theilung des Nachlasses in wife's part, bairns' part und dead's part ihren Ursprung nicht im testamentarischen sondern im gesetzlichen Erbrechte. Darauf weist m. E. schon die technische Bezeichnung dead's part und weist der auffallende Sprachgebrauch der Magna Charta und Bractons hin, der den Freitheil des Testators als die dem defunctus zufallende Fahrniß bezeichnet. Der Begriff der pars defuncti ist sicherlich nicht für den Testator, der im Moment der Verfügung noch kein defunctus ist, sondern für den ohne Testament Verstorbenen erfunden worden, dessen Nachlass von den Erben zum Theil zu seinen Gunsten verwendet werden musste. Auch die vom Standpunct der römischen Testamentslehre unbegreifliche Redeweise englischer Testamente, dass der Testator eine Quote seines Vermögens ausdrücklich sich selbst zuwendet, scheint mir ein älteres gesetzliches Erbrecht vorauszusetzen, nach welchem eine Quote des Nachlasses in bestimmter Weise dem Verstorbenen zu Gute kam.

II.

Pollock und Maitland haben in ihrer vortrefflichen History of English Law II 347 Zweifel an dem normannischen Ur-

¹⁾ Pollock and Maitland II 356. Siehe noch Du Cange-Henschel, Gloss. III 871, s. v. intestatio.

sprung der Dreitheilung des beweglichen Nachlasses ausgesprochen. Sie vermissen jeden Beweis, dass sie jemals in der Normandie geherrscht habe und betrachten sie als einen der Compromisse, durch die man allerwärts die herkömmlichen Rechte der Wittve und der Blutsverwandten mit der früher unbekanntem Testirbefugniss zu vereinigen suchte.

Ich glaube zunächst den normannischen Ursprung der Dreitheilung vertreten zu müssen. Aus der Beweisführung wird sich zugleich ergeben, dass sie von dem gesetzlichen Erbrechte auf das testamentarische übertragen worden ist.

Zu den Rechten, die durch das normannische Recht stark beeinflusst worden sind und wichtige normannische Rechtsgrundsätze aufgenommen haben, zählt die Coutume der Bretagne. Nach der aus dem 14. Jahrhundert stammenden Très ancienne Coutume galt für bourgeois und gens de basse condition folgende Erbrechtsregel: Les biens meubles doivent estre departiz après la mort de le homme ou de la femme, ou cas qu'ils ont enffanz, tierz à tierz. C'est assavoir le tierz au mort pour faire son obseque et pour acomplir son testament et l'autre tierz à le homme ou à la femme qui demoure et l'autre tierz es enffanz d'iceulx deux¹⁾.

Dead's part, wife's part und bairns' part treten uns in dieser Stelle mit voller Deutlichkeit entgegen. Anderwärts heisst es in derselben Rechtsquelle: les meubles es bourgeois et es gienz de basse condicion sont partiz par coustume entr'eulx et leurs fammes et leurs enffanz tierz à tierz et auront les enffanz la partie au mort, son testament et son obseque acompliz²⁾. Ausdrücklich wird das Drittel, das für Begräbnisskosten und letztwillige Verfügungen offen bleibt, als Todtentheil, partie au mort, biens au mort bezeichnet³⁾.

¹⁾ Édition Planiol 1896, ch. 207. Die Begräbnisskosten fallen nach dem Rechte der Bretagne dem Freitheil des Todten zur Last, während sie nach Bracton vor der Dreitheilung der Fahrniss davon wie eine Erbschaftsschuld abgezogen werden. Bracton giebt, wie ich glaube, hierin jüngerer Recht. In der Normandie hielt man es wie in der Bretagne. Coutume de Normandie v. 1583, art. 418. Vgl. Loisel. Institutes coutumières Nr. 330. — ²⁾ A. O. ch. 42. — ³⁾ Soweit der Freitheil durch die Begräbnisskosten und durch letztwillige Verfügungen nicht erschöpft wird, wächst er nach der Coutume den Kindern zu, Vgl. ch. 207: et les enffanz auront le parsur des biens au mort.

Fehlt es an Kindern oder sonstigen Leibeserben, so gebührt die Fahrniß (bei überjähriger Ehe) zur Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur Hälfte dem Verstorbenen.

Einen weiteren Beleg der Dreitheilung bieten die normannischen Stadtrechte Siciliens dar. Er führt uns bis in das elfte Jahrhundert zurück. Denn in diese Zeit reicht die Abzweigung der sicilischen Stadtrechte vom normannischen Mutterrechte hinauf. Nach den normannischen Stadtrechten Siciliens entstand mit der Geburt eines lebenden Kindes eine Gütergemeinschaft, an welcher Vater, Mutter und Kinder zu je einem Drittel Antheil hatten. Die Testirbefugniss des Vaters und der Mutter beschränkte sich auf das Drittel, mit dem sie an dem Gemeingute participirten. In Syracus erfasste diese Gütergemeinschaft nur das bewegliche Vermögen und die Erzungenschaft. Sonst war sie allgemeine Gütergemeinschaft, so dass sie sich auch auf Liegenschaften erstreckte. Selbstverständlich waren solche Liegenschaften Weichbildgüter, also städtischer Grundbesitz, der dem anglonormannischen Bürgergut, dem burgagium, entspricht. Darin liegt kein grundsätzlicher Unterschied vom anglonormannischen Rechte, das nur die Fahrniß der Dreitheilung unterwirft. Denn in England und in der Normandie galten die städtischen Grundstücke *de iure communi* für *quasi catalla testatoris*¹⁾. Wie bereits Julius Ficker²⁾ bemerkt, scheint die normannische Einwanderung in die Städte Siciliens hauptsächlich aus bürgerlichen Kreisen erfolgt zu sein.

Auf italienisch-normannisches Recht geht die Assise von Antiochia zurück, das bekanntlich 1098 von Boemund von Tarent in Besitz genommen worden war³⁾. Nach der Assise⁴⁾ kann

Da bis zum Jahre 1308 der Parochialclerus der Bretagne das volle Drittel der nachgelassenen Fahrhabe als sog. *tertiagium* in Anspruch nahm, ergeben ch. 42 und 207 der *très ancienne Coutume de Bretagne* einen Anhaltspunct, um die Entstehungszeit dieser Rechtsquelle zu bestimmen. Planiol setzt p. 7 das Jahr 1306 als sicheren terminus a quo ein. Das Verhältniss des ch. 42 zur Bulle Clemens' V. von 1308 (siehe unten Abschnitt IV) ergibt m. E. als solchen das Jahr 1308.

¹⁾ Bracton fol. 409^b. Nach der *Summa de legibus Normanniae* c. 29, 1, ed. Tardif p. 98, kann burgagium wie Fahrniß verkauft werden. — ²⁾ Erbenfolge der ostgermanischen Rechte II 278. — ³⁾ Vgl. diese Zeitschrift XVI 86. — ⁴⁾ Assise des bourgeois ch. 1, p. 49.

ein Mann, der Weib und Kinder hat, wenn er ein Testament machen will, nur über seinen Theil verfügen. „Sein Theil ist ein Drittel von allen Sachen und den paterna“ (den Erbgütern). Dieses Drittel kann er geben, wem er will und thun, was er will. Und die zwei anderen Theile gehören einer der Frau und einer den Kindern.“ Die durch die Geburt eines Kindes eintretende Gütergemeinschaft war nicht, wie man aus dem citirten Wortlaut der Assise schliessen könnte, eine allgemeine. Denn die Erbgüter, die ein Gatte von dem anderen erbte, blieben dem Rückfalle an dessen nächste Verwandtschaft unterworfen. Die Frau erhielt jene paterna, die dem Manne vor der Eheschliessung zugekommen waren, nur zu lebenslänglichem Niessbrauch. Nach ihrem Tode fielen sie an die Erben des Mannes. Ebenso hatte der Mann bei fruchtbarer Ehe an dem etwaigen Erbgute, das die Frau einbrachte, nur die Leibzucht.

Die klassischen Quellen des älteren normannischen Rechtes, die *Très ancienne Coutume*, der *Tractatus de brevibus* und die *Summa de legibus Normanniae* schweigen sich über die Dreitheilung der Fahrhabe aus. Der Grund dieses Schweigens liegt darin, dass die Gerichtsbarkeit in Testamentssachen und die Regulirung des beweglichen Nachlasses bereits der Kirche zustand, also dem weltlichen Rechte, welches jene Quellen darstellen wollen, nicht mehr angehörte. Ausdrücklich sagt die *Summa*: *episcopus de catallis, prout debuerit, ordinabit, cum de catallis mortuorum ad ipsum pertineat generaliter ordinare*¹⁾.

Allein die Glosse zur *Summa* — sie ist jedenfalls nicht nach dem 15. Jahrhundert entstanden — entschleiert uns gelegentlich die Art der Vertheilung der Fahrhabe. Sie wirft nämlich die Frage auf²⁾, ob die Selbstmörder all ihr Gut verwirkt haben oder ob ihre Frauen und Kinder daran ihren Antheil erhalten. Man müsse diese Frage dahin beantworten, dass die Selbstmörder *ne forfont que leur part et auroyent leurs femmes et enfans part en iceulx meubles*. Denn der Mann könne durch letztwillige Verfügung nicht bewirken, dass Frau und Kinder *n'ayent leur part en ses meubles*. Die Stelle

¹⁾ *Summa* XIX, 6, ed. Tardif S. 55. — ²⁾ Zu *Summa* c. 21, fol. 27^b der Ausgabe des *Grand Coutumier de Normandie* von 1523.

setzt die Theilung des Nachlasses in die Theile des Todten, der Wittve und der Kinder voraus.

Die normannische Coutume von 1583 bestimmt, dass ein Testator, der Kinder hat, über seine Fahrhabe nur bis zu einem Drittel testiren könne, auf welches auch die Begräbnisskosten anzurechnen seien¹⁾). Als eine Neuerung wurde in der Coutume von 1583, wie der Procès verbal bemerkt²⁾, der Rechtssatz eingeführt, dass der Testator, der nur ausgeheiratete und abgefundene Töchter hinterlässt, über die Hälfte der Fahrhabe testiren könne, während die andere Hälfte seiner Ehefrau gebühre. Da Artikel 392 der Coutume von 1583 für den Normalfall der beerbten Ehe der Wittve ein Drittel der Fahrhabe zuspricht³⁾, so ergibt sich, dass nach normannischem Rechte der Antheil des Erblassers, der Antheil der Wittve und demgemäss auch der der Kinder je ein Drittel der Fahrhabe betragen⁴⁾.

Wie hinsichtlich der Coutume von 1583 bereits von Brünneck⁵⁾ bemerkte, liegt der Dreitheilung der jüngeren normannischen Quellen eine Fahrhabsgemeinschaft zu Grunde, wie wir sie in den normannisch-sicilischen Stadtrechten gefunden haben. Eine deutliche Spur solcher Fahrhabsgemeinschaft glaube ich bereits in der Très ancienne Coutume de Normandie ch. 5. §§ 4. 5 zu erblicken⁶⁾. Wenn der Ehemann keine Liegenschaften besitzt, die er der Frau zur dos bestellen könnte, et uxori sue argentum vel aurum promiserit in dotem, de communi catallo ad obitum viri sui dos sua capiatur⁷⁾ et illud expendere poterit. Die in Gold oder Silber versprochene Dos soll aus der gemeinschaftlichen bei Auflösung der Ehe vorhandenen Fahrhabe genommen werden. Begnügt sich die Wittve

¹⁾ Coutumier général IV 81, Art. 418. — ²⁾ A. O. IV 125. — ³⁾ la femme a le tiers aux meubles. — ⁴⁾ Nach dem Localrechte der Vicomté von Evreux nahm die Frau bei beerbter und bei unbeerbter Ehe die Hälfte der Fahrhabe. Demgemäss haftete sie auch für die Hälfte der Mobiliarschulden, zu welchen die Begräbniss- und Trauerkosten nicht gerechnet wurden, die sie noch daneben zu tragen hatte. Cout. gén. IV 96. Vgl. den Procès verbal IV 125. — ⁵⁾ Siciliens mittelalterliche Stadtrechte II 11. — ⁶⁾ Tardif, Le très ancien Coutumier de Normandie S. 5. — ⁷⁾ Im französischen Texte bei Marnier, Etablissements et coutumes . . . de Normandie 1839, S. 7: li doères soit pris del commun chatel . . .

mit dieser Mobilardos, so kann sie solche beliebig veräussern. Si vero vidua partem suam propriam de catallis habere voluerit et aliam portionem viri sui defuncti in dotem voluerit habere¹⁾, eam **habebit in hunc modum**, quod portio illa reservabitur in manibus legitimatorum hominum²⁾, donec terra et redditus inde ematur, de quorum exitu vidua vivat et terram et redditus habeat in dotem. Que terra et redditus post decessum mulieris venient ad heredem. Die Wittve, deren Ehemann keine Liegenschaften besass, ist befugt einerseits ihren Antheil an der gemeinsamen Fahrhabe, andererseits die Auskehrung einer Dos aus dem Antheil des Verstorbenen zu verlangen. Diese Dos erhält sie aber nur zu Leibzucht. Es werden nämlich aus der Fahrhabe Liegenschaften oder Renten gekauft, die als Dos fungiren und nach dem Tode der Wittve an die Erben des verstorbenen Ehemanns fallen. Die Rechtssätze der Très ancienne Coutume gehen von der Regel aus, dass die Frau eine Liegenschaftsdos zur Leibzucht erhält, neben welcher sie bei Auflösung der Ehe eine Quote der gemeinsamen Fahrhabe als freies Eigenthum erhält. Hat der Mann keine Immobilien, so tritt eine Ersatzdos ein. Entweder nimmt die Wittve die als Dos vom Manne versprochenen Mobilien zu Eigenthum, indem sie auf ihre Fahrhabequote verzichtet. Oder sie hält sich an ihre Fahrhabequote und lässt sich eine Mobilardos zu Leibzuchtrecht einräumen, die aus der Fahrhabequote des Mannes nach Auflösung der Ehe gemäss der Höhe des versprochenen Betrages gekauft wird.

Auch das ältere englische Recht bietet Spuren einer Fahrhabe-Gemeinschaft dar, auf die bereits Pollock und Maitland aufmerksam gemacht haben³⁾. Es findet sich nämlich, dass eine Frau letztwillig über ihre portio an der Fahrhabe verfügt oder, wie es bei Bracton heisst, de rationabili parte, quam habitura esset, si virum supervixisset⁴⁾.

¹⁾ Im französischen Texte: se elle velt avoir sa part des chatex et elle velt avoir son doère seur la partie son mari. . . — ²⁾ Im französischen Texte: que li denier seront gardé en la main de léaus homes. . . — ³⁾ History of English Law II 425f. — ⁴⁾ Der Annahme einer Fahrhabe-Gemeinschaft steht nicht im Wege, dass Bracton das Erforderniss der Zustimmung des Mannes aufstellt. Dieses Erforderniss hat auch die Assise von Antiochia.

III.

Das älteste Zeugniß für eine Dreitheilung der Fahrhabe und für das Drittel des Todten enthält im Gebiete der germanischen Rechte vermuthlich der Bericht des arabischen Schriftstellers Ibn Faqlän¹⁾, der in den Jahren 921 und 922 vom Kalifen MuktaDIR zu den Wolga-Bulgaren abgesandt worden war und bei dieser Gelegenheit die nähere Bekanntschaft von Russen machte, die sich mit ihren Waaren an der Wolga gelagert hatten²⁾. Ibn Faqlän berichtet u. A. über die Gebräuche der Russen bei der Todtenbestattung. Der Name Russen bezeichnete, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, ursprünglich jene östlichen Nordgermanen, von denen die Gründung des russischen Staates ausging. Allerdings haben die Araber den Namen Rûs schon frühzeitig nicht nur auf die echten, die skandinavischen Russen, sondern auch auf andere Völker angewendet, die wie Slaven und Finnen von jenen unterworfen worden waren. Dass wir es aber bei Ibn Faqlän mit skandinavischen Russen und in der Hauptsache mit skandinavischen Bestattungsformen³⁾ zu thun haben, ergibt die Uebereinstimmung charakteristischer Züge mit dem nordgermanischen Quellenbefund und ergibt insbesondere, was in dem ungefähr gleichzeitigen Berichte⁴⁾ des Arabers Ibn Dustah (Rosteh) über die bei den Russen übliche Erledigung von Rechtshändeln durch Zweikampf erzählt wird⁵⁾.

¹⁾ Frähn, Ibn Fozlan's und anderer Araber Berichte über die Russen alter Zeit 1823. J. Grimm, über das Verbrennen der Leichen in den Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 253ff. Russische Historiker nehmen den Bericht für die Slaven in Anspruch. So Bestushew Rjumin, Gesch. Russlands übersetzt von Schieman 1874, I 20. — ²⁾ In deutscher Uebersetzung bei Thomsen, der Ursprung des russischen Staates 1879, S. 29ff. und bei Schieman, Russland, Polen und Livland 1886, I 33ff., wo auch neuere Litteratur darüber angeführt wird. — ³⁾ Kälund in Pauls Grundriss der german. Philologie II 2 (1. Aufl.) S. 228. — ⁴⁾ Bei Thomsen S. 27. — ⁵⁾ Hat einer mit einem andern Händel, so rechten sie vor dem König, und wenn der König sein Urtheil gefällt hat, so wird, was er befiehlt, vollzogen. Ist aber keine von beiden Parteien zufrieden, so befiehlt er ihnen die Sache mit ihren Schwertern auszufechten. Der, dessen Schwert am schärfsten ist, behält Recht. Zu diesem Kampfe finden sich die beiderseitigen Verwandten ein und wohnen ihm bei. Vgl. von Amira, Grundriss des german. Rechts 2. Aufl. S. 167. Wenn Ibn Dustah's Russen Nordgermanen waren, so müssen es füglich auch die des Ibn Faqlän gewesen sein.

Ueber die Todtenbestattung berichtet Ibn Faḍlān u. A. Folgendes: „Ist ein armer Mann gestorben, so bauen sie für ihn ein kleines Schiff, legen ihn hinein und verbrennen es¹⁾. Beim Tode eines Reichen aber sammeln sie seine Habe und theilen sie in drei Theile. Das eine Drittel ist für die Familie. Für das zweite schneiden sie dem Todten Kleider zu. Für das dritte kaufen sie berauschendes Getränke, um es an dem Tage zu trinken, an dem das Mädchen sich dem Tode preisgibt und mit dem Herrn verbrannt wird.“

Nachdem das Schiff auf das Land gezogen²⁾ und auf vier Holzblöcke gestellt worden, „brachten sie eine Ruhebänk, stellten sie auf das Schiff und bedeckten sie mit wattirten gesteppten Tüchern, mit griechischem Goldstoff und mit Kopfkissen von demselben Stoffe. Dann wurde der Todte aus dem Grabe, wo er bis dahin gelegen, herausgezogen. . . Ihn bekleideten sie dann mit Beinkleidern, mit einem Gürtel, Stiefeln, einem Kurtak und Kaftan von Brokat mit goldenen Knöpfen und setzten ihm eine brokatene Mütze auf mit Zobel besetzt³⁾. Darauf trugen sie ihn in das auf dem Schiffe befindliche Gezelt, setzten ihn auf die mit Watte gesteppte Decke, unterstützten ihn mit Kopfkissen, brachten berauschendes Getränk, Früchte und Basilienkraut und legten das alles neben ihn. Auch Brot, Fleisch und Zwiebeln legten sie vor ihn hin⁴⁾.

¹⁾ Die Bestattung im Schiff ist uns durch Gräberfunde, durch Mythologie und Sage als nordgermanische Sitte vielfach bezeugt (vgl. den *naufus*, *naucus*, *nachaus* (Nachen) in der *Lex Salica*). Grimm, *Abhandl. der Berl. Akad.* 1849, S. 239. 227. Weinhold, *Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland.* Kälund a. O. S. 211. 227. Slavische Sitte war das Verbrennen im Schiffe nicht. — ²⁾ J. Grimm bemerkt a. O. S. 257: Verbrennen zu Schiffe war hier den auf der Wolga fahrenden sonst im Lande fremden Russen von selbst geboten. Allein das Schiff, in dem der russische Häuptling verbrannt ward, hat man vorher auf das Land gezogen und mit seinem Inhalte auf dem Lande verbrannt. Auf dem Lande wurde der Todtenhügel aufgeworfen. Das Verbrennen zu Schiffe war also nicht von selbst geboten. Für den armen Mann wird der Kahn erst nach dem Tode gebaut. — ³⁾ Man vergleiche etwa, was die *Augsburger Chronik* von 1368—1406, *Chroniken der deutschen Städte IV*, 60, über die Bestattung Karls IV berichtet: er lag uff der paure (Bahre) uff guldin tüchern und uff guldin pölstern . . . und hett goldin purpurhosen und mantel an und die kron . . . hett er uff sinem haubt. — ⁴⁾ Die Sitte, dem Todten Nahrungsmittel mitzugeben, war und

Hierauf brachten sie einen Hund, schnitten ihn in zwei Theile und warfen die in's Schiff, legten dann alle seine Waffen ihm zur Seite¹⁾, führten zwei Pferde herbei, die sie so lange jagten, bis sie vor Schweiss troffen, worauf sie sie mit ihren Schwertern zerhieben und das Fleisch in das Schiff warfen²⁾. Endlich brachten sie einen Hahn und ein Huhn, schlachteten auch die und warfen sie ebenfalls dahin³⁾.

Die Vorgänge, die Ibn Faḍlān hinsichtlich des Mädchens berichtet, das sich dem Tode preisgab, können hier füglich übergangen werden, zumal sie ungermanische Züge aufweisen und auf Gebräuche unterworfenener oder benachbarter Völker zurückgehen können. Der Schluss der Darstellung ist der Verbrennung des Schiffs und seines Inhalts und dem Aufwerfen des Todtenhügels gewidmet.

An dem Berichte des Arabers interessirt uns hier in erster Linie die Dreitheilung des Vermögens. Das Drittel, das an die Familie des Verstorbenen fällt, entspricht dem Kindestheil des anglonormannischen Rechtes. Das Drittel, für das dem

ist bekanntlich vielfach verbreitet. Thomas Kantzow schreibt in seiner Pommerschen Chronik: Die Freundschaft ging am 30., 60., 100. Tag zu dem Grabe, haben da gegessen und getrunken . . . und dem toten sein teil in das Grab unter die Steine gesetzt. Homeyer, der Dreissigste S. 110.

¹⁾ Ueber das Mitbegraben der Waffen siehe unten Abschnitt V. Saxo Grammaticus berichtet über eine Satzung Frothos, ut quisquis paterfamilias eo conideret bello, cum equo omnibusque armaturae suae insignibus tumulo mandaretur. Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 239. Vgl. Knut II 78. — ²⁾ Man vergleiche, was Peter von Dusburg über die Pferdeopfer der heidnischen Litauer berichtet: sed antequam equi comburerentur, cursu fastigantur in tantum quod vix possunt stare supra pedes suos. Chronica terre Prussie III, 5, SS. rerum Prussicarum I 54. — ³⁾ Die erwähnten Thieropfer lassen sich sämmtlich bei den Nordgermanen nachweisen, finden sich aber freilich auch anderwärts, so dass sie an sich (vgl. J. Grimm S. 257) einen zwingenden Schluss auf die skandinavische Herkunft des Russen Ibn Faḍlān's nicht abgeben würden. Siehe aber oben S. 115 Anm. 5, S. 116 Anm. 1. Die Dänen opferten nach Thietmar von Merseburg I, 17 den Göttern Menschen und Pferde cum canibus et gallis pro accipitribus oblatis. Zwei Hunde und zwei Habichte werden nach der Sigurdharkvidha mit Sigurds Leiche verbrannt. Ueber Opfer von Hähnen und Hühnern siehe Sloet, De Dieren in het germaansche volksgelooft en volksgebruik 1887, S. 243 ff.

Todten Kleider zugeschnitten werden, vertritt den Todtentheil. Sicherlich wurden davon nicht nur die Kleider des Todten bestritten, sondern auch das, was ihm sonst noch in's Jenseits mitgegeben wurde. Das Wittwendrittel ist in dem Berichte des Arabers nicht vertreten. Der russische Häuptling, dessen Bestattung geschildert wird, scheint nur Concubinen gehabt zu haben. Der Bericht des Ibn Dustah (ca. 912) bekundet, dass die Russen in das Grab eines hervorragenden Mannes dessen Kleider, die goldenen Armbänder, Geld und einen Vorrath von Lebensmitteln und Getränken zu legen pflegten, ausserdem aber auch das Lieblingsweib des Verstorbenen¹⁾. Der nordgermanische Brauch, dass die Wittwe dem Manne in den Tod folgte²⁾, schloss natürlich von vornherein einen Antheil der Wittwe aus.

Ueber eine Sitte, die im elften Jahrhundert bei den finnischen Biarmern³⁾ am Weissen Meere herrschte, berichtet die nordische Ólafssaga ins Helga. Sie hatten die Gewohnheit nach dem Tode eines reichen Mannes dessen Fahrhabe zwischen dem Todten und seinen Erben derart zu theilen, dass der Todte die Hälfte oder ein Drittel mitunter auch weniger erhalte. Das werde dann in die Wälder hinausgetragen und darüber ein Grabhügel oder wohl auch ein Bauwerk errichtet⁴⁾.

Die arabischen Berichte über die Bestattungsformen der skandinavischen Russen und die verwandte Mittheilung der Ólafssaga über die Finnen setzen es meines Erachtens ausser Zweifel, dass der Todtentheil ursprünglich aus der Fahrniss bestand, die mit dem Verstorbenen verbrannt oder begraben wurde.

Gräberfunde, historische Quellen und Litteratur-Denkmäler bekunden die germanische Sitte, dem Todten nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände, sondern auch Geld und Gut

¹⁾ Der Vergleich mit dem Berichte Prokops über die Heruler (Grimm, Rechtsalterthümer S. 451) liegt nahe genug. — ²⁾ Weinhold, Die deutschen Frauen II 9 f. — ³⁾ Siehe darüber Bestushew Rjumin I 54 ff. — ⁴⁾ þorir sagði at þannoc veri þar hattat: þa er audger menn aundvðvz at lausafe scylldi scipta með enom davða oc avrfum hans, scylldi hann hafa halft eða þrívíng oc stundum minna. Í at fe scylldi bera ut í scoga stundum í hauga oc ausa við molldo, stundum varv hus at gor. Saga Olafs Konungs ens Helga ed. Munch und Unger 1853, cap. 122, S. 134.

in das Jenseits mitzugeben. Man denke an die Münzfunde im Grabe des Frankenkönigs Childerich. Cum multis opibus wurde nach Jordanes der Westgothenkönig Alarich begraben. Nach der Egilssaga ok Asmundar schwuren sich zwei Blutsbrüder zu, dass der länger lebende einen Hügel aufwerfen und so viel Gut darin lassen solle, als ihm geziemend schiene¹⁾. Eine Scholie zu Adam von Bremen bemerkt von den Nordgermanen: *ceterum pecuniam hominis tumulant cum eo armaque et cetera, quae ipse vivens habuit cariora*²⁾.

Der Todtentheil ist Ausstattung für das Leben nach dem Tode. Nach der Ynglingasaga soll, was dem Verstorbenen mitgegeben wird, ihn nach Valhöll begleiten³⁾. Als Högnir seinem erschlagenen Vater Gunnar dessen Speer bringen will, bemerkt er: und er nehme ihn nach Valhöll und trage ihn dort am Waffendinge⁴⁾.

Das Leben im Jenseits ist nach den Vorstellungen der Germanen dem irdischen Dasein ähnlich. Darum der Todtentheil. Er entstammt demselben Gedanken wie die noch für das laufende Jahrhundert bei den schwedischen Bauern bezugte Gewohnheit, dem Todten die Tabakspfeife, das Handmesser und zuweilen die gefüllte Branntweinflasche in den Sarg zu legen. Auch auf die Germanen passt, was Peter von Dusburg über die alten Preussen erzählt. Sie glauben an die Auferstehung des Leibes, aber nicht so, wie man soll. Denn sie glauben, dass, je nachdem einer in diesem Leben angesehen oder gering, reich oder arm, mächtig oder schwach gewesen sei, er ebenso im künftigen Leben erstehe. Daher kommt es auch, dass man mit den vornehmen Todten Waffen, Pferde, Sklaven, Sklavinnen, Kleider, Jagdhunde, Falken und alles, was

¹⁾ Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden S. 42f. — ²⁾ Scholie 140 zu Adam IV, 30. Gleicher Brauch herrschte bei den alten Galliern. Caesar, De bello gall. VI, 19: *omniaque quae viris cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt etiam animalia ac paulo supra hanc memoriam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, iustis funeribus confectis una cremabantur. Pomponius Mela, Chorographia III 2: itaque cum mortuis cremant ac defodiunt apta viventibus. Vgl. den Schlusssatz im Testamente des Lingonen bei Bruns, Fontes iuris Romani antiqui 6. Aufl. S. 278. — ³⁾ Grimm Abh. a. O. S. 233. Weinhold, Altnordisches Leben S. 480. — ⁴⁾ Njállssaga c. 80, Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes II 80.*

zu einem Kriegerleben gehört, verbrenne. Denn sie meinen, dass mit dem Verstorbenen alles Verbrannte erstehen wird, um ihm wie früher zu dienen¹⁾.

IV.

Als nach Christianisirung der Germanen die Kirche die Sorge für das Heil der Verstorbenen im Jenseits übernommen hatte, erhielt der Todte seinen Antheil am eigenen Nachlass dadurch, dass dieser zu kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken verwendet wurde. Er dient nicht mehr zum persönlichen Gebrauch des Abgeschiedenen, sondern wird pro salute animae der Kirche oder den Armen gewidmet. Anklänge an diese Umwandlung bietet der nordische Volksglaube (Z. f. d. Mythologie IV 421), dass die dem Armen geschenkte Kuh dem Geber auf der Reise ins Jenseits zu Gute kommen werde.

Der alte Todtentheil wurde so in christlicher Zeit zum Seelgeräth, Seelschatz, Seelheil, Seelding. Das Wort Seelgeräth deutet, wie bereits Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts S. 616, bemerkt, auf eine Ausstattung für das Jenseits hin. Der geschichtliche Zusammenhang zwischen der heidnischen und der christlichen Ausstattung des Todten spiegelt sich u. A. darin, dass nach angelsächsischem Recht der Seelschatz, *sáwlsceat*, den man der Kirche entrichtet, bei offenem Grabe geleistet werden soll²⁾. Die *vetus versio* übersetzt den Ausdruck mit *pecunia sepulturae*. Vor offenem Grabe empfängt die Hand der Kirche, was einst die Bestimmung hatte, in das Grab gelegt oder mit dem Todten verbrannt zu werden. Nach dem Concil von Celchyth v. 816, c. 10 sollte der Seelschatz eines Bischofs den zehnten Theil seines Viehs und des Speisevorraths umfassen³⁾. Ursprünglicher Antheil des Todten

¹⁾ *Credebant quod res exuste cum eis resurgerent et servirent sicut prius. Petri de Dusburg Chronica terre Prussie III, 5, SS. rerum Prussicarum I 54.* Auf die Stelle macht Schieman, *Russland I 213* aufmerksam. Vgl. die von Grimm, *Ueber das Verbrennen der Leichen S. 247*, mitgetheilten Verse der livländischen Reimchronik: *daz sie die tóten branten und von hinnen santen mit ir wápen ungespart, sie solden dort ouch hervart unde reise ríten; des gloubtens bi den zítten.* — ²⁾ *Aethelred V, 12; VI, 20; VIII, 13. Knut I, 13.* — ³⁾ *Haddan and Stubbs, Councils III 583: pro anima illius praecipimus ex substantia uniuscuiusque rei decimam partem dividere ac*

am eigenen Wergeld waren wohl auch die zwanzig Schillinge, die nach Aethelberht 22 an dem offenen Grabe des Erschlagenen zu zahlen waren.

Im Spiegel der deutschen Leute, im sogen. Schwabenspiegel und in verwandten Quellen wird der christianisirte Todtentheil als Seelentheil bezeichnet ¹⁾. Die Erben sind verpflichtet ihn auszukehren, auch wenn eine ausdrückliche Verfügung des Erblassers fehlt. Als Seelentheil des Mannes scheinen beide süddeutschen Spiegel bei der Theilung der nachgelassenen Fahrniß zwischen Seele, Weib und Kindern einen Kopftheil ²⁾ vorauszusetzen. Dsp. c. 8: Ist der vater an geschaeftē vevarn, daz er niht geschaffet hat, von dem vaern dem guote man sol der sele ein tail ³⁾ geben und dar nach geleichen tail under weib und under chint dev niht aus geben ⁴⁾ sint. Liegt ein Mann auf dem Todtenbette, der weder Weib noch Kind hat, so mag er nach Swsp. Lassberg c. 166 sein fahrendes Gut geben, wem er will, und der Seele ihr Theil; hat er einen herren, dez eigen er ist unde ververt er ane gescheffede, sin varende guot ist des herren und sol der sele daz vierde teil geben ⁵⁾.

Nach dem Augsburger Stadtrechte darf der Mann als seiner sele dinck bestimmen so viel 'als seiner chinde einem gevallen mack ze rechtenn taile' ⁶⁾. Dagegen kann die Wittwe als Seel- ding nur geben ihr verschnitten Gewand und dazu den zehnten Theil ihrer Fahrniß ⁷⁾.

Auch sonst findet sich nicht selten ein gesetzliches Maximum des Seelgeräthes, indem als solches entweder eine be-

distribuere pauperibus in elemosinam sive in pecoribus et armentis seu de ovibus et porcis vel etiam in cellariis. . . Letztwillige Bestimmung eines Seelschatzes enthält das Testament des Erzbischofs Aelfric von Canterbury von 1006, Earle, Land Charters (1888) S. 222, Kemble 716: ðæt is ærest him tó sáulsceate he becvæd intó Christes cyrcan ðæt land æt W. and æt B. and R.

¹⁾ Vgl. Heusler, Institutionen II 644. — ²⁾ Vgl. Decretum Gratiani c. 8, causa XIII, qu. 2. — ³⁾ der sele ir teil in Swsp. Lassberg c. 5. — ⁴⁾ und darnach geliche teilen under wip und under kint, die unuzgestiuret sint in Swsp. Lassberg c. 5. Vgl. noch Swsp. Lassberg c. 147. 161. 162. — ⁵⁾ Vgl. Ruprecht von Freising I, 108, S. 130f. — ⁶⁾ Augsburger Stadtrecht, herausgegeben von Christian Meyer S. 187, Zusatz zu Art. 112. — ⁷⁾ Augsburger Stadtrecht Art. 73, § 8. S. 144.

stimmte Quote der Fahrniß oder ein fixer Werthbetrag angegeben wird¹⁾).

Die bairische Sitte, dass der Erblasser seine eigene arme Seele zum Erben einsetzte, bezeugt noch eine bairische Verordnung von 1806, die Erbeinsetzung der armen Seele betreffend²⁾.

Die Coutume der Bretagne betrachtete, wie oben S. 110 ausgeführt worden ist, den dritten Theil der Fahrniß verstorbenen Bürger und gens de basse condition als Todtentheil, partie au mort. Dieser Theil gelangte an die Kirche. Ausdrücklich musste im Jahre 1256 der Herzog der Bretagne der Kirche versprechen, dass die tertia pars iudicii defunctorum secundum terrae consuetudinem approbatam libere et integre persolvatur ecclesiis³⁾. Der Pfarrclerus der Bretagne nahm den Todtentheil als eine gewohnheitsrechtliche Abgabe in Anspruch. Er bezog bis zum Jahre 1308 das Drittel der Fahrniß unter dem Namen mortuagium oder tertiagium, tierçage, als hergebrachte Gebühr⁴⁾.

Noch engeren Zusammenhang des Todtentheils mit der Todtenbestattung ergibt ein Urtheil des Pariser Parlaments vom Jahre 1416 über Rechte des Clerus in Maine. Darnach übte die Kirche nicht nur in Maine, sondern auch in den Landschaften Anjou, Touraine, Normandie und Bretagne das Recht aus, dass die Curaten der Pfarrkirchen den dritten Theil

¹⁾ Stobbe, Deutsches Privatrecht V 205f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I 523. Heusler, Institutionen II 645. — ²⁾ „Dass, wenn dergleichen Dispositionen, worin die arme Seele des Erblassers als Universal-Erbe ernannt werde, ferner vorkommen sollen, auf dem Abzug des vierten Theiles für den Armenfond und des vierten Theiles für den Schulfond bestanden, übrigens aber die Erbschaft der Pfarrkirche, wo der Erblasser seinen Wohnort hatte, überlassen werden soll.“ Vierling, Die fragmentarischen civilrechtlichen Gesetze des Königreichs Bayern 1876, S. 17f. — ³⁾ Dom Morice, Mémoires pour servir de preuves à l'histoire de Bretagne 1742, I col. 963. Regest bei Planiol, La très ancienne Coutume de Bretagne S. 331, Nr. 9. — ⁴⁾ Concordat mit Clemens V von 1308, Dom Morice a. O. I 1219, super mortuagiis seu praestationibus ecclesiis parochialibus dicti ducatus Britanniae . . . videlicet in tertia parte bonorum mobilium quae tertiagium dicitur . . . debitis . . . in bonis seu ex bonis defunctorum seu decedentium parochianorum suorum. Regest bei Planiol a. O. S. 344, Nr. 18.

der Fahrniss derjenigen erhielten, die in der Pfarrei verstorben waren. Dies Recht hiess *sepultura seu funeralia*. In der Bretagne habe man sich dahin verglichen, dass als *ius sepulturae* die Geistlichen nonam partem dictorum bonorum decedentium loco dictae tertiae partis perciperent et haberent¹⁾. Der Brauch widerstreite nicht, so behaupten die Vertreter der Kirche, den guten Sitten. Er sei pro salute animarum eingeführt worden, ut dicti curati et ceterae gentes ecclesiasticae ad rogandum pro defunctis multo plus astringerentur²⁾. Das Urtheil des Parlaments setzte für die Diöcese von Le Mans das *ius funeralium seu sepulturarum* auf den zehnten Theil der Fahrniss oder auf die fixe Summe von 30 Solidi (bei Lohnarbeitern 7 Solidi 6 Denare) herab³⁾.

Schon Beda erzählt in seiner *historia ecclesiastica* von einem Northumbrier, der vom Tode auferstanden war und dann sein ganzes Vermögen in drei Theile theilte, von denen er einen seiner Ehefrau⁴⁾, den andern den Kindern übergab, während er den dritten, sibi retentans, an die Armen vertheilte. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Rechte der Angeln Northumbriens und dem anglonormannischen Todtentheil kann aus dieser Notiz nicht erschlossen werden⁵⁾. Zwischen Beda und Glanvilla liegen mehr als vierhundert Jahre. Die erhaltenen angelsächsischen Testamente lassen jedes Verbindungsglied vermissen. Auch liegt bei Beda eine Verfügung inter vivos über das gesammte Vermögen, nicht bloss über die Fahrniss vor. Zudem hat bei den Angelsachsen der Todtentheil vermuthlich nicht ein Drittel sondern ein Zehntel betragen⁶⁾. Dagegen könnte bei dem Berichte Bedas allerdings mit der Möglichkeit keltischer Einflüsse gerechnet werden.

¹⁾ Die Umwandlung des *tertiarium* in ein *nonagium* war in der Bretagne 1308 durch Clemens V erfolgt. — ²⁾ Die Adelligen waren wie in der Bretagne von dem *ius sepulturae* eximirt. A nobilibus qui dictas sepulturas non solvebant, meliorem eorum lectum pannis et cooperatura munitum (das Federwat) habere consueverant. — ³⁾ Der Wortlaut des Urtheils ist zum grössten Theile bei Du Cange-Henschel, Gloss. III 436 mitgetheilt. — ⁴⁾ Nach Ine 57 gebührt der Ehefrau ein Drittel der häuslichen Fahrniss. — ⁵⁾ Pollock and Maitland, *History of English Law* II 312. 347. — ⁶⁾ Siehe oben S. 120 Anm. 3. Ein Zehntel liegt auch der vielbesprochenen Schenkung Aethelwulfs von 855

Die räthselhafte irische Kanonensammlung, die als *Collectio Hibernensis* bekannt ist, bemerkt in Liber 32, c. 13: *Origenes in libris de heredibus ait: Pater moriens det tertiam partem filiis et tertiam Caesari et tertiam ecclesiae. Si non habuerit ecclesiam, det pauperibus; si non habuerit Caesarem nec ecclesiam, dividat inter filios et pauperes.* Die Bezugnahme auf Origenes ist gleich vielen anderen patristischen Citaten der *Hibernensis* eine Fälschung. Origenes hat niemals eine Schrift *de heredibus* geschrieben ¹⁾. Man könnte sich versucht fühlen, die Entstehung der Stelle in das römische Reich und zwar in die Zeit seiner Auflösung zu setzen, wobei denn freilich innerhalb desselben die Frage des Entstehungsortes eine ungelöste bleiben müsste. Aber wahrscheinlicher ist mir, dass das Pseudocitat in Irland selbst entstanden ist. Die Voraussetzung: *si non habuerit ecclesiam*, passt nicht zu der durchgreifenden kirchlichen Eintheilung des christlichen Continents, wohl aber zu der örtlich beschränkten Klosterverfassung der irischen Kirche. Das Wort *Caesar* mag eine Reminiscenz aus der Bibel ²⁾ und die ganze Stelle eine Fälschung des Verfassers der *Hibernensis* sein, der sich als einen irischen Vorläufer Pseudoisidors darstellt und jedenfalls ein Stammesgenosse jener Fabulisten war, welche die Abfassung des unter dem Namen *Senchus Mor* bekannten irischen Rechtsbuchs der Zeit *Theodosius' II* und dem Einfluss des heiligen *Patrick* zuschrieben.

Eine Nutzenanwendung des angeblichen Citats aus Origenes auf die irischen Verhältnisse enthalten zwei andere Stellen

zu Grunde. Siehe *Haddan and Stubbs, Councils III 636*, insbesondere Anm. a: *the bearing of the whole discussion . . . appears to be merely that Ethelwulf used the tenth as a convenient measure for ecclesiastical and other benefactions.* Zweifelhaft ist mir, ob der nordische *legrkaup* mit seinen fixen Beträgen dem angelsächsischen *Seelschatz* gleichzustellen sei, wie *Taranger, Den angelsaksiske kirkes indflydelse paa den norske (1890) S. 245. 287 ff.*, annimmt. Dagegen scheint mir ein wenigstens mittelbarer Zusammenhang der nordischen *tiundargjöf* mit dem angelsächsischen *Seelschatz* — eine Parallele, die schon *Jørgensen* zieht — nicht ausgeschlossen.

¹⁾ Eine freundliche Mittheilung *Harnacks*. — ²⁾ Vgl. *Lib. 32, 14: Sinodus definit: Cum quis moritur, quae habet, commendat Deo et partem Caesari tribuat et Deus per manus hominum tribuat filiis eius aut propinquis.*

der Hibernensis. Liber 48, c. 1 citirt als Beschluss einer irischen Synode: *omnis hereditas sub censu regis et ecclesiae alligata in tres partes dividatur. Prima pars heredibus sine sorte detur, secunda regibus, tertia vero Deo.* Dann folgt ein Scheincitat aus Hieronymus: *Apte tertiam partem Deo dant, qui sub tribus personis vivunt, tertiam partem regi, qui regit et fulcit ecclesiam cum Deo et hominibus.* Unter hereditas ist nur unbewegliches Gut zu verstehen und zwar hier solches, welches mit Königs- und Kirchenzins belastet ist. Sowohl auf den beweglichen, als auch auf den unbeweglichen Nachlass bezieht sich Liber 32, c. 22: *Sinodus Hibernensis: testamentum infirmi est, ut suo ministro partem de mobili substantia et aliam partem heredibus aliamque ecclesiae tribuat in pretium sepulcri. Hereditas autem dividatur inter regem et ecclesiam et heredes. Si autem non habuerit regem, tertia pars ministrorum erit, si autem non habuerit ecclesiam, dividant propinqui et ministri.* Was von der Vertheilung der Fahrhabe gesagt wird, gilt nur für den Fall letztwilliger Verfügung, wie sie von der Kirche empfohlen wird. Die Ausführung über die hereditas stimmt mit dem angeblichen Origenescitat überein, nur dass an Stelle des Caesar der rex, an Stelle der pauperes die ministri gesetzt sind. Gleichfalls auf das Testamentsrecht bezieht sich Liber 41, c. 10, wo es heisst, dass die Ehefrau mit Zustimmung des Mannes den dritten Theil ihres Gutes (*substantiae suae*) der Kirche vermachen kann, während das Uebrige dem Manne und den Kindern gebührt.

Mit Sicherheit lässt sich aus den verschiedenen, z. Th. disparaten Stellen der Hibernensis nur folgern, dass die irische Kirche bei letztwilligen Verfügungen ein Drittel des Nachlasses und dass sie bei allen Erbfällen ein Drittel der vorhandenen Immobilien in Anspruch nahm. Wie weit sie diese Ansprüche praktisch durchsetzte, muss dahin gestellt bleiben. Ein Wittwendrittel ist dem irischen Rechte unbekannt. Dass die normannisch-englische Dreitheilung auf keltische Einflüsse zurückgehe, halte ich für durchaus unwahrscheinlich, schon darum, weil dem irischen Rechte jene Art der Fahrnissgemeinschaft fehlt, welche der anglonormannischen Dreitheilung der nachgelassenen Fahrniss in *wife's part, bairns' part* und *dead's part* zu Grunde

liegt. Da diese von den Normannen der Sache nach schon im elften Jahrhundert nach Sicilien und nach Antiochia gebracht worden ist, muss das normannische Recht sie vor der Eroberung Englands und unabhängig von Einflüssen der irischen Kirche ausgebildet haben. Die Uebereinstimmung der Nachricht Bedas über den vom Tode auferstandenen Northumbrier mit dem anglonormannischen Rechte mag, soweit sie vorhanden ist, auf Zufall beruhen. Dagegen betrachte ich es nicht als ausgeschlossen, dass die von der irischen Kirche erhobenen Ansprüche mittelbar auf die englische Sitte eingewirkt haben, den Todtentheil der Kirche zuzuwenden, wie denn überhaupt ein Einfluss des irischen Begräbnissrechtes auf das englische nicht unwahrscheinlich ist.

V.

Im älteren englischen Rechte finden sich unter den Gaben für das Seelenheil des Verstorbenen häufig Gegenstände bestimmter Art, die als *principale*, als *mortuarium* oder als *corpsent* bezeichnet werden. Der ritterliche Testator wendet der Kirche, bei der er begraben werden will, seine Waffen und das beste Pferd zu, *meliozem equum suum cum armatura secundum consuetudinem patriae*¹⁾.

Pferd und Waffen, welche die Kirche bei Bestattung eines Mannes von Ritters Art erhalten sollte, wurden dem Verstorbenen bis zum Grabe nachgeführt. Ausdrücklich nennt der Testator in der Zuwendung an die Kirche etwa *magnoz equos coram corpore meo arma mea secundum quod decet portantes*²⁾ oder *unum palefridum nigrum coram corpore meo die sepulturae meae transitorium (nomine herioti)*³⁾. In einer letztwilligen Verfügung aus der Zeit Eduards I löst der Testator die der Kirche herkömmlich gebührenden Waffen durch eine Geldsumme ab: *item lego corpus meum ad sepeliendum in ecclesia fratrum minorum Wigorniae et eidem fratribus decem marcas argenti pro omnibus armis meis coram corpore*

¹⁾ Pollock and Maitland II 336. Zahlreiche Beispiele aus Dugdale, *Antiquit. Warwicensis provinciae* bei Du Cange-Henschel, *Gloss. III* 661. — ²⁾ Testament Wilhelms von Beauchamp, Grafen von Warwick, 25 Edw. I bei Du Cange a. O. III 661. — ³⁾ Testament Roberts de Legh, 9 Henr. IV a. O.

meo venientibus, quae quidem arma integraliter Waltero filio remanebunt. Dagegen soll das Pferd der Kirche zufallen: et quidem equus coram corpore meo veniens, tunc ibidem dicta arma deferens, cum dictis fratribus remanebit¹⁾. Nach einer Erzählung des Jocelinus von Brakelonda starb 1197 ein reicher Mann von Bury St. Edmunds. Der Abt ordnet die Vertheilung der Fahrniss unter Erben, Wittwe und Arme an. Das Pferd aber, das vor der Bahre gegangen und der Kirche offerirt worden war, weist er zurück, da es sich nicht gezieme, dass die Kirche durch die Gabe eines Mannes befleckt werde, der ohne Testament gestorben war²⁾.

Gleich dem angelsächsischen Seelschatz wird das Pferd vor dem Grabe des Herrn der Kirche als Opfergabe dargebracht. Item lego equum meum . . . ut offeratur ante corpus meum in die sepulturae meae nomine principali³⁾.

Die Sitte, Waffen und Ross des Verstorbenen der Kirche zuzuwenden, bestand auch anderwärts, insbesondere in Frankreich. Nach dem Rituale gallicum, Comment les obseques se doivent faire⁴⁾, offerirt man der Kirche die Waffen und das die Waffen tragende Ross, an manchen Orten noch ein zweites die Kleider des Verstorbenen tragendes Pferd.

Einen eigenartigen Brauch überliefert uns eine schottische Aufzeichnung, deren Inhalt fälschlich dem König Kenneth Mac Alpain (saec. VI.) zugeschrieben wird⁵⁾. Wenn ein vornehmer Mann begraben wird, reiten vor dem Leichenzuge

¹⁾ Testament des Walter Cokesey, 24 Edward I bei Du Cange III 661. — ²⁾ Pollock and Maitland II 355. — ³⁾ Testament des Johannes Marclefeld, 9 Henr. IV, Du Cange III 661. — ⁴⁾ Abgedruckt bei Du Cange III 661f. — ⁵⁾ Sie ist zuerst 1574 publicirt worden und findet sich bei Haddan and Stubbs, Councils II, part 1, S. 124, c. 8: Duos adhibeto equestres, alterum vita functi arma indutum ferentem insigne candido equo, alterum pulla veste velata facie nigro equo insidentem. Hic posteaquam uterque supplicatoriam deductionem funusque anteedens ad templum venerit, retroacto equo ad altare dominum morte absumptum vociferans, populo in eum execrante, unde venit, celerius se conferat. Ille ad altare recto pergens gradu deposita arma equumque offerat sacerdoti demortui insigni admoto monumento, significans eo dominum immortalis vita patriae aeternae claritatis frui. Huius modi ritum virorum insignium efferendi funera, parum ut multis est visum religiosum, posterior aetas abolevit, sacerdoti equi armorumque loco quinque sterlingis libris in oblationem tributis.

zwei Ritter, einer mit den Waffen des Verstorbenen auf weissem Pferde, der andere in schwarzem Gewande mit verhülltem Antlitz auf schwarzem Pferde. Der schwarze Ritter tritt vor den Altar, ruft den Namen des Verstorbenen und zieht sich dann unter den Verwünschungen des Volkes schleunigst zurück. Der andere geht stracks auf den Altar zu und offerirt dem Priester des Verstorbenen Waffen und Pferd. Der schwarze Ritter vertritt da gewissermassen die ursprüngliche in das Heidenthum zurückreichende Bestattungsform, sie weicht vor einem jüngeren mehr christianisirten Ritus zurück. Wie die Aufzeichnung schliesslich bemerkt, hat man nachmals die Sitte gänzlich abgeschafft und dadurch ersetzt, dass an Stelle des Pferdes und der Waffen dem Geistlichen fünf Pfund Sterling ausgezahlt werden.

Schon in einer alemannischen Urkunde von 806¹⁾ wendet Jemand der Kirche von Sanct Gallen pro salute animae seine Pferde, Schilde, Lanzen und Kleider, sein Gold und Silber zu, soweit er nicht anderweitig darüber verfügt habe. Das angelsächsische Testament Wulfrics von 1002 vermacht der Abtei Burton u. a. hundert wilde Pferde und sechzehn zahme Hengste²⁾. Der letzte Wille des Ethelings Aethelstan von 1015 widmet dem Münster Schwert und Scheide, Ringe und Trinkhorn, dem Messepriester des Testators ein Schwert und ein Pferd sammt Rüstung (mid minan gerædan)³⁾.

Statt des Pferdes finden wir als corpresent in England, Schottland, Dänemark und anderwärts eine Kuh oder einen Ochsen⁴⁾, die bei dem Begräbniss vor der Leiche her getrieben oder geleitet wurden. So heisst es in einem Testamente von 1390: item lego ad fugandum ante corpus die sepulturae meae unum bovem meliorem⁵⁾. In den Annales ecclesiae Danicae bezeugt Pantoppidan⁶⁾ folgende dänische Sitte: Bei Beerdigung

¹⁾ Lörseh u. Schröder, Urkunden 2. Aufl. S. 28, Nr. 43. — ²⁾ Earle, Land-Charters S. 221, Kemble 1298. — ³⁾ Earle a. O. S. 225, Kemble 722. — ⁴⁾ Du Gange III 661. Vgl. De Gray-Birch, Cartul. II 23, Earle, Land-Charters S. 109 von 835, wo der Testator bestimmt, dass man der Kirche zu Folcanstone gebe mit seinem Leibe (mid minum lice) zehn Ochsen, zehn Kühe, hundert Schafe und hundert Schweine. — ⁵⁾ Du Gange III 661. — ⁶⁾ III, 71 (1747) Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde von Wolf und Mannhardt IV 419.

derer Leichen, welche umb die Kirche herumgetragen wurden, ward die Kuh oder der Ochse, den man dem Prediger unter dem Namen einer Seelgabe vormals für Seelmessen, nun aber für die Leichenpredigt verehrte, in der Leichenprocession vorgeführt. Ein Roeskilder Synodalbeschluss von 1556 habe aber verboten gedachtes Vieh auf den Kirchhof hineinzuführen.

In Westfalen musste das Rind ein schwarzes sein. Ebenso in Schottland. Daher wohl die schottische Redensart: *the black ox has tramped on him*, um zu bezeichnen, dass er oder Jemand in seinem Hause gestorben sei¹⁾. Nach Liebrecht bedeuten die deutschen Redensarten: die schwarze Kuh drückt ihn, die schwarze Kuh hat ihn getreten, so viel als er ist todtkrank oder er ist gestorben. Dass man auch bei dem Pferde auf schwarze Farbe sah, bezeugen u. a. das oben S. 126 erwähnte Testament des Robert von Legh und der Bericht der Augsburger Chronik über die Bestattung Karls IV und bezeugt der oben S. 127f. erläuterte schottische Brauch.

Auf das die Bahre begleitende Pferd oder Rind ist, wie ich glaube, eine Bestimmung des schottischen Rechtsbuches *Regiam Majestatem* I, 19, § 7 zu beziehen. Sie setzt voraus, dass im Anfangsprocess²⁾ der Beklagte sich auf einen Priester als Gewährsmann bezieht, der das Thier als Seelgabe erhalten haben will. *Si vero (sacerdos) dixerit, quod pro mortuario rem illam receperit, hoc debet probare cum testimonio proborum hominum de parochia, qui viderunt vexilla mortui ante corpus defuncti illius*³⁾.

Auf der Insel Man ist nach einem Synodalschluss von 1239 als *mortuarium* das *principale animal*, eine Kuh, ein Ochse oder ein Pferd zu entrichten. Auf das Gewand des Verstorbenen kann die Kirche gegen eine Ablösungssumme verzichten. *Et quantum ad vestes, si homo mortuarium persolverit, ad arbitrium ecclesiae stabit, an vestes aut tres solidos et sex denarios habere maluerit*⁴⁾.

¹⁾ Des Gervasius von Tilbury *Otia imperialia*, herausgegeben von Liebrecht 1856, Anm. 23, S. 92. — ²⁾ Dass ein Stück Vieh als Gegenstand des Rechtsstreits gedacht ist, ergibt die in § 3 erwähnte Einrede, *quod res illa calumniata in domo sua nata fuit et nutrita*. — ³⁾ Sie müssen Augenzeugen des Leichenzugs gewesen sein. — ⁴⁾ Wilkins, *Concilia Magnae Britanniae* I 664.

Nach dem Provinzialstatut des Erzbischofs Stephan Langton von Canterbury vom Jahre 1209 soll das zweitbeste Stück Vieh als Seelgabe dienen. Si decedens . . . tria et plura cuiuscunque generis in bonis suis habuerit (animalia), optimo cui de iure fuerit debitum reservato¹⁾, ecclesiae suae . . . melius animal post optimum reservetur²⁾.

Eingehend geregelt ist die finanzielle Seite des Begräbnissrechtes in der Hibernensis. Sie kennt eine gemeine Begräbnissgebühr, *sedaticum commune*, die an die Kirche zu zahlen ist³⁾. Liber II, c. 15 bestimmt mit Berufung auf ein angebliches Concil von Carthago, dass als *sedaticum* nur eine den Werth einer Kuh nicht übersteigende Gabe angenommen werden solle. Eine angebliche irische Synode setzte das *sedaticum* auf ein Schaf oder dessen Werth fest. Diese Beschränkung galt aber nicht, wenn der Leichnam in der Kirche begraben werden sollte. Denn dann fiel dem Abte mit dem Leichnam auch das Gewand des Verstorbenen, ein Pferd und eine Kuh zu, wenn ein besonders angesehener Mann begraben werden sollte, ein Paar Pferde nebst Wagen, das Bettzeug (*ornamentum sui lectuli*) und sein Trinkgefäss⁴⁾. Kuh und Pferd, Gewand und Bettzeug werden geradezu als *ius corporis* und als ein *debitum* bezeichnet, das dem Leichnam geschuldet wird⁵⁾. Eine Stelle der Hibernensis, nach welcher die Kirche bei letztwilligen Verfügungen ein Drittel der Fahrniss in Anspruch nahm, wurde schon oben erwähnt. Von der Ehefrau sagt Liber 41, c. 10, dass ihr Testament bei rechtzeitigem Widerspruch des Ehemanns unwirksam sei *praeter corporis sui rationem et sagum et vaccam cum corpore suo, si habuerit*.

Auffallende Analogien ergeben sich, wenn man mit dem *mortuarium* im Sinne der Seelgabe die aus der Unfreiheit stammende Gebühr vergleicht, die nach dem Tode des Unfreien

¹⁾ Das beste gebührt als *relevium* dem Herrn. Vgl. Pollock and Maitland I 294. — ²⁾ *Const. provinciales Stephani archiepiscopi Cantuariensis* bei Wilkins, *Concilia* I 530. — ³⁾ Liber II, c. 14: *sedaticum commune de substantia omnis mortui danda est*. Vgl. *Wasserschleben*, *Die irische Kanonensammlung* 2. Aufl. 1885, p. LVI. — ⁴⁾ Liber XVIII, c. 6a. Vgl. oben S. 128 zu Anm. 3. — ⁵⁾ Liber XVIII, c. 6b: *omne corpus sepultum habet in iure suo vaccam et equum et vestimentum et ornamentum lecti sui nec quidquam horum redditur in alia debita, quia corpori eius tamquam vernacula debentur*.

als Besthaupt, Kurmede, Todfall, Sterbvieh, mortuarium oder manus mortua an den Herrn zu entrichten ist¹⁾. Den Gegenstand der Abgabe bildet das beste Pferd oder das beste Stück Vieh (Sterbochse), bei Frauen das Gewand, bei Kindern etwa das Pathengeschenk. Ohne über den Ursprung des Besthauptes hier ein Urtheil abgeben zu wollen, muss ich doch auf den schon von Jakob Grimm²⁾ angedeuteten Gedanken hinweisen, dass das Besthaupt (ebenso wie der Buteil) nach dem Vorbilde des Todtentheils von der Erbschaft des Verstorbenen gesondert worden sei.

Wo die Herrschaft ein Gotteshaus war, wird in deutschen Weisthümern das Besthaupt nicht selten in ausdrückliche Beziehung zum Begräbniss gebracht. Nach einem schweizerischen Weisthum soll, swenne ein mensch, der gotzhuse gut het, erstirbet, er daz beste hopt (Vieh) ze valle geben dem bropst, daz er hat und sol man daz antwurten dem keller, so man ab grabe gat³⁾. Nach dem Berkhofer Hofsrecht⁴⁾ soll der Abt, wenn die Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren wird, durch seinen Diener die churmoede ausnehmen, indem dieser hinterrücks zu den Pferden oder Kühen geht und mit einem weissen Stock eins davon berührt. Welches er nun trifft, das gehört dem Herrn⁵⁾. Nach dem Güterverzeichniss der Abtei S. Maximin bei Trier aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts hat der Erbe des verstorbenen Hübners die Kurmede am dritten Tag nach dem Tode zu präsentiren. Will er sie nicht sofort geben, so führe er sie nach Hause und liefere am Dreissigsten eine nicht schlechtere⁶⁾. Besonders lehrreich ist eine Vorschrift des Volkerker Meierdings⁷⁾. Wenn ein Bettler auf Hegergütern stirbt, wird sein Stab und sein Bettelsack auf dessen Grab gestochen und gelegt. Von beiden nimmt des Klosters Vogt einerlei, den Stab

¹⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 364ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V 268. Heusler, Institutionen I 141. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte (1899) II 23f. — ²⁾ Siehe unten S. 133 Anm. 5. — ³⁾ Grimm, Weisthümer IV 372, 5. — ⁴⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 369. — ⁵⁾ So mag wohl einst das zum Todtenopfer bestimmte Thier aus der Heerde ausgewählt worden sein. — ⁶⁾ Mittelrhein. U.-B. II 448. Der Dritte ist Begräbnisstag. Homeyer, Der Dreissigste S. 164. Die Beziehung des Dreissigsten zum Todtencult ist bekannt. — ⁷⁾ Grimm, Rechtsalterthümer S. 369.

oder den Bettelsack. Damit ist das Kloster befriedigt. Nach der Volksauffassung sind dem Bettler Stab und Bettelsack in das Grab für das Jenseits mitzugeben wie dem Ritter Ross und Waffen. Das eine der beiden Stücke des Todtentheils nimmt das Kloster als Besthaupt.

Die bei germanischen Stämmen übliche Zuwendung des Pferdes und der Waffen oder des Rindes an die Kirche ist ausser Gebrauch gekommen. Dagegen hat sich die Sitte das Kriegspferd der Bahre folgen oder vorausgehen zu lassen bis heute erhalten ¹⁾. Nach Sloet, De Dieren in het germaansche Volksgelooft, 1887 S. 155 ff. wird bei dem Begräbniss eines ansehnlichen Kriegsobersten dessen Streitross, nachdem es durch Vernagelung zum Hinken gebracht worden, hinter dem Leichenwagen geführt. Bei Begräbnissen höherer österreichischer Offiziere sah ich in meiner Jugendzeit, wie ein geharnischter Reiter auf schwarzem Pferde am Leichenzuge Theil nahm. Nach Schwebel, Tod und ewiges Leben im deutschen Volksglauben 1887, S. 117, war es in Hessen Brauch, dass, wenn ein Fürst oder Landesherr gestorben war, ein vom Haupte bis zum Fuss Geharnischter in schwarzer Rüstung auf schwarzgepanzertem Rosse dem Sarge folgen musste. Diesen Ritter nannte man den Trauerritter und es ging die Sage, dass der, den solches Nachreiten träfe, noch im selben Jahre dem Fürsten in das Schattenreich folge. Ein Herr von Eschwege, der 1821 den Kurfürsten Wilhelm I. als Trauerreiter zur Gruft geleitet hatte, sei etliche Tage danach gestorben.

Leichenpferd und Leichenrind waren ursprünglich Opfethiere ²⁾. Noch 1328 wurden im Kloster Königsfelden die Rosse der dort beigesetzten Edelleute geschlachtet. Das wurde dann dahin abgeändert, dass sie nicht getödtet, sondern den Mönchen und Nonnen als Arbeitsthier zugewiesen werden sollten ³⁾. Für Westfalen ist uns der Aberglaube bezeugt, dass wer einen schwarzen Ochsen oder eine schwarze Kuh einschlachtet, in seinem Hause einen Todesfall zu gewärtigen

¹⁾ Verstorbenen Ordensrittern pflegt man die Orden bis an das Grab nachzutragen. — ²⁾ Baldr's Pferd wurde mit ihm verbrannt. Grimm, Abhandlungen der Berlin. Akad. 1849, S. 234. Mannhardt, German. Mythen 1858, S. 51. — ³⁾ Rochholz, Unsterblichkeitsglaube 1867, S. 163. Sloet a. O. S. 155.

hat¹⁾. In der Beschreibung der Ueberführung der Leiche Karls IV nach dem Wyšehrad (1378) heisst es²⁾: Item da fürt man im vor ain panier, daz haist daz fuirpanier (Feuerpanier), daz was rott seidin. Darauf folgen die Paniere der verschiedenen Länder Karls IV und die Fahne des heiligen Reiches, darnach fürt man ain guldin rennfaun mit ainem schwartzen adler des richs verkert daz haubt gen tal uf ainem verdeckten ros. Und die ros alle schwartz mit schwartzem zendul verdeckt und daran die schilt und clainat der vorgesprochen land. Im obersten Dom von Prag nach der Seelmesse da opfert man zu dem ersten die egnanten panier mit 26 verdackten grozzen rossen und mit dem letzten ros opfert man sinen schilt . . . und darnach opfert man sein helm . . .³⁾.

Waffen, Gewand und ein gesatteltes Streitross sind des ritterlichen Mannes Heergewäte. Nach einem Zusatz zur eiderstedischen Krone der rechten Wahrheit fällt dieses Heergewäte an die nächsten Verwandten der Schwertseite. Ist aber ein solcher bis zum zweiten Gliede nicht vorhanden, so stervet das herwede na unsem landrecht mede in dat grafft⁴⁾. Ursprünglich erstarb das Heergewäte wohl stets in das Grab. Dann nahm es der Sohn oder ein anderer nah verwandter Mage. Den Uebergang vermittelt die Erzählung der nordischen Hervararsaga, wie Angantýr von seiner Tochter Hervör beschworen, ihr aus dem Grabhügel heraus das Schwert Tyrfing übergab, auf dass es der Sohn erhalte, den sie gebären werde⁵⁾.

¹⁾ Z. für d. Mythologie IV 419. — ²⁾ Augsburgur Chronik von 1368—1406 in den Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert IV (1865) S. 60ff. — ³⁾ Banner, Rosse, Schild und Helm werden vor dem Altar der Kirche als Opfer dargebracht. Auch nach dem Tode Maximilians II. wurden 1577 der Prager Domkirche Pferde offerirt. Henne am Rhyn, Volkssage 1879, S. 175. Der in der Z. für deutsche Mythologie IV 450 erwähnte Sterbochse ist, wie die Weisthümer Kärnthens ergeben, das Besthaupt. — ⁴⁾ v. Richthofen, friesische Rechtsquellen S. 568. — ⁵⁾ Siehe Pauls Grundriss der german. Philologie II, 1, S. 92. 133. Wie mir Herr Professor Rudolf Hübner auf meine Anfrage hin freundlichst mittheilte, findet sich unter Jakob Grimms handschriftlichen Nachträgen zu den Rechtsalterthümern folgende Bemerkung (zu S. 584): „Auch bei dem Heergewäte wie bei dem Besthaupt könnte man sich erinnern, dass unsere heidnischen

Die uralte Bestimmung des germanischen Heergeräthes, dem Verstorbenen in das Grab zu folgen, erscheint in modernisirter Gestalt, wenn der Erblasser es der Kirche zuwendet. Nomine herioti vermacht in dem oben S. 126 erwähnten englischen Testamente der Testator der Kirche sein schwarzes Leichenpferd. Nach einer Eintragung im Stadtbuch von Freiburg in Thüringen zum Jahre 1463 bestimmte ein Bürger Ciriax Mullatsch, dass nach seinem Tode dem Gotteshause unserer lieben Frauen zehn alte Schillinge uss sien gutirn fulgin sal unnd allis sien harnasch unnd heergewethe¹⁾. Hier und da haben kirchliche Organe das Heergewäte als ein Recht in Anspruch genommen. So verurtheilt ein Bischof Otto von Osnabrück die pessima consuetudo, quae potius corruptela dicenda, quod archidiaconi vestes, equum aut certam pecuniae summam nomine exuviarum recipere non verentur²⁾.

Rosse und andere Hausthiere nebst Kleidern und Waffen dem Todten in's Jenseits mitzugeben, war bekanntlich germanischer Brauch³⁾. Beraubung des Todten bildete das unter religiösen Gesichtspuncten geahndete Delict des Walraubes⁴⁾.

VI.

Bei der germanischen Bestattungsart haben Pferd und Rind eine besondere mythologische Bedeutung. Sie sollen nicht bloss wie die sonstigen Gegenstände, die man in das

Vorfahren Pferd und Waffen des todtten Helden mit ihm begruben, also von der Erbschaft sonderten. Nach Vatsndæla cap. 2 wurde Alles, was der Held im Krieg erobert hatte, nicht vererbt, vielmehr mit ihm begraben, er nahm dieses eigenste Eigen mit in die Unterwelt . . . Die Sonderung dieser Gegenstände war hergebracht und durch Sitte geheiligt. Wem stand, nachdem das Mitbegraben aufhörte, mehr Anspruch auf sie zu als dem Erben? In nordischen Sagen gräbt der Sohn des Vaters Hügel auf, um sich seines Schwertes zu bemächtigen. Zum Besthaupt wie zum besten Pferd des Heergewätes wurden männliche Pferde verlangt.⁴⁾

¹⁾ Haltaus Gloss. col. 882. — ²⁾ Pufendorf, Observationes III, 66, obs. 14 mit Berufung auf Kress, Erläuterung des Archidiaconatwesens 1725, S. 24. — ³⁾ Kålund in Pauls Grundriss II, 2, S. 211 f. Weinhold, Altnordisches Leben S. 477 f. Vgl. H. Schurtz, Werthvernichtung durch den Todtencult in Wolfs Zeitschr. f. Socialwissenschaft 1898, S. 49 f. — ⁴⁾ Den Erschlagenen lege man nach Leges Henrici 83, 6 super clypeum, si habet, das Haupt gegen Westen, die Füsse gegen Osten; et lanceam suam figat, et arma circummittat et equum adregniat.

Grab legt oder mit der Leiche verbrennt, dem Verstorbenen im Jenseits dienen, sondern sie sollen ihm helfen, dass er bequem und ungefährdet in's Todtenreich gelange.

Deutlich erhellt diese Bestimmung aus der Erzählung altnordischer Sagen über König Harald Hilditönn¹⁾. Dieser war in der Bravallaschlacht gefallen. Ring von Schweden liess die Leiche waschen und zurtüsten und auf den Wagen legen, auf dem Harald in den Kampf gefahren war. Darauf liess er den Hügel aufwerfen und den Todten hineinführen. Das Ross ward getödtet und Ring gab seinen eigenen Sattel her, indem er von dem Todten sagte, er möge jetzt thun wie er wolle, nach Valhöll reiten oder fahren.

In jütischen Baumsärgen hat man über der Leiche Reste von Kuhhäuten gefunden, die von frisch geschlachteten Kühen abgezogen über die Leiche gelegt worden sind²⁾. Mit dieser Sitte hängt es vielleicht zusammen, dass der Leichnam des englischen Königs Heinrichs I in Stierhäute eingehüllt worden ist³⁾. Einen Nachklang an altheidnische Todtenbestattung enthält die eigenthümliche Strafe, die das Weisthum von Alten-Haslau demjenigen androht, der die Mark freventlich ansteckt und verbrennt. Man soll ihn in eine raue Kuh- oder Ochsenhaut thun und drei Schritte vor das Feuer legen, wo es am allerheftigsten brennt⁴⁾.

¹⁾ Weinhold, Altnordisches Leben S. 495. Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 237. — ²⁾ Z. der Gesellschaft für die Schleswig-Holstein'sche Geschichte V 201. Eine freundliche Mittheilung Weinholds. — ³⁾ H. Huntingdon ed. Arnold (Rolls ser.) S. 256: Regis Henrici corpus allatum est Rothomagum et ibi viscera eius et cerebrum et oculi consepulta sunt. Reliquum autem corpus . . . coriis taurinis reconditum est. — ⁴⁾ J. Grimm, R.-A. S. 519, Weisth. III 416, § 8. Das deutsche Strafrecht verwendete nicht selten veraltete Bestattungsformen zur Qualificirung von Todesstrafen. Nach einer hessischen Verordnung von 1554, Grimm, Rechtsalterthümer S. 691 gilt es als Strafe der Kindesmörderin, dass sie lebendig in ein Grab und eine Dornenhecke auf ihren Leib gelegt wird. Ueber das Dornengeflecht bei der Leichenverbrennung siehe Grimm, Abhandlungen der Berliner Akademie 1849, S. 224ff. An die Bestattung im Schiffe knüpft der Rechtsbrauch von Chiemsee an, Grimm, Weisthümer III 671, wonach der Richter den Dieb gebunden in ein lediges schiff setzen und in an alle ruder rinnen lassen soll. Ueber das Aussetzen in steuerlosem Schiff sieh noch Grimm, Rechtsalterthümer S. 701. In

Nach dem indischen Todtenritual wird bei Verbrennung der Leiche diese mit dem Fell einer Kuh und Glied für Glied mit deren Gliedern belegt. Der Schwanz der Kuh wird dem Todten in die Hand gegeben. Ebenso die Nieren der Kuh, mit denen er die Höllenhunde beschwichtigen möge¹⁾.

Aus der Sitte den Leichnam mit Thierhäuten zu bedecken, lässt sich vielleicht die räthselhafte Stelle in Lex Ribuarua 86 erklären. Si quis caballum alterius mortuum seu quodlibet animal extra consilium domini sui excorticaverit, XXX sol. culpabilis iudicetur. Si autem negaverit et convictus fuerit centum solidos cum capitale et delatura multetur²⁾. Für das Abhäuten eines fremden todten Pferdes oder Rindes erscheint die Busse von hundert Solidi neben Werthersatz und Delatura als verhältnissmässig hoch, namentlich wenn man erwägt, dass nach Lex Ribuarua 36, 11 ein lebendes und gesundes Pferd auf zwölf Solidi geschätzt ist. Die Höhe der Busse lässt vermuthen, dass religiöse Vorstellungen auf sie einwirkten. Zur Erklärung dient vielleicht der oben erwähnte westfälische Aberglaube über das Schlachten eines schwarzen Rindes. Wenn Ross oder Rind oder ein heulender Hund als Todeswarzeichen angesehen wurden³⁾, so liegt es nahe anzunehmen,

Baiern war es Brauch, Selbstmörder in schwimmenden Fässern zu bestatten; in Franken und Tirol wurden sie verbrannt. Föringer im oberbairischen Archiv V 408. Auf pönlaler Verwendung uralter Bestattungsform dürfte es auch beruhen, dass bei der poena culei des römischen Rechtes der parricida mit Hund, Hahn, Affen und Schlange in einen Sack (Thierhaut) genäht wurde. Culeus wird als *καύπηρος δσκός*, corium bovinum glossirt. Grimm, Rechtsalterthümer S. 700. Der Affe ist vielleicht Ersatz für einen ursprünglich mitbegrabenen Sklaven.

¹⁾ Albrecht Weber, Vedische Beiträge in den Berliner Sitzungsberichten 1895, S. 818. 847, Anm. 1; 849. 864. Am Schwanz der Kuh hält man sich auf schwindelndem Wege. — ²⁾ Lex Salica 65 ist minder streng. Wer einem Pferde ohne Einwilligung des Eigenthümers die Haut abzieht, caballum in capite (in simblum) reddat; wenn er aber leugnet und überführt wird, hat er neben capitale und dilatura eine Busse von 30 (nach anderen Handschriften 35 oder 15) Solidi zu zahlen. — ³⁾ Zeitschrift für dtsh. Mythologie IV 425. Liebrecht, Gervasius von Tilbury, verweist S. 92 auf eine nordische Sage, laut welcher ein Sterben in Vig dem dortigen Fylkekönig Oluf Digrbeen im Traum durch einen schwarzen Ochsen vorbedeutet wurde, der von Osten kommend von Hof zu Hof ging und vor dessen Anblasen die meisten Menschen niedersanken.

dass die Sitte, den Leichnam mit Pferde- oder Rinderhäuten zu bedecken, zu dem Aberglauben führte, in dem Abhäuten des Thiers unter Umständen ein todverkündendes Zeichen oder geradezu ein unheilbringendes Zauberwerk zu erblicken. Aus dem Leugnen wird in Lex Ribuaria 86 und ebenso in Lex Salica 65 auf die böse Absicht, wohl auf die Absicht der Zauberei geschlossen ¹⁾).

Verwandt ist der oben S. 132 erwähnte hessische Aberglaube, dass der Trauerreiter dem Herrn in das Todtenreich nachfolgen werde. Von nordgermanischen Blutsbrüdern berichtet Saxo Grammaticus, sie hätten sich gegenseitig geschworen, dass nach dem Tode des einen der andere sich mit ihm begraben lasse ²⁾. Von einem Selbstmorde eines Bundbruders erzählt die Vatnsdæla ³⁾. Dass es den Gefolgsgeossen für eine Anstandspflicht galt, den in der Schlacht gefallenen Herrn nicht zu überleben, wissen wir aus Tacitus. Wie Pappenheim ⁴⁾ bemerkt, ist aus dem Mitbegräbniss des Blutsbruders ein Scheinbegräbniss geworden. In der Saga Egils ok Asmundar geht die eidliche Verpflichtung der Blutsbrüder nur noch dahin, dass der Längerlebende über dem Anderen einen Hügel aufwerfen und bei dem Todten drei Nächte im Hügel sitzen solle. In der schon öfter erwähnten Beschreibung der für Karl IV veranstalteten Todtenfeier fährt die oben S. 133 angeführte Stelle fort: und auch uff dem egesprochen letzten ros rait ain ersamer ritter, der was gantz gewappent; und derselb ritter rait under dem guldin himel, da man den kaiser vor under getragen hatt und opfert sich mit dem ros und allez haitum ward umb den kaiser gesetzt. Dass der Trauerreiter sich opfert, das heisst, dass er sich dem Dienste der Kirche widmet, nachdem er unter den über der Leiche getragenen Baldachin geritten war, und dass er das schwarze Ross, auf dem er ritt, der Kirche darbringt, deutet meines Erachtens deutlich auf den alten Brauch zurück, dass

¹⁾ Auf dem Versuch durch Zauberei den Tod eines Menschen herbeizuführen, steht nach Lex Ribuaria 83, 2, wenn sie sichtbare Spuren an ihm zurückliess, die Busse von hundert Solidi. — ²⁾ Pappenheim, Altdänische Schutzgilden S. 43. — ³⁾ Konrad Maurer, Bekehrung des norweg. Stammes II 183, Anm. 122. — ⁴⁾ Altdänische Schutzgilden S. 43, Anm. 1.

Reiter und Ross dem Verstorbenen in das Grab und damit in das Jenseits folgten.

Im anglonormannischen Rechte fiel der Freitheil an der Fahrniss, über den ein Erblasser, der Weib und Kind hinterliess, letztwillig verfügen konnte, mit dem Todtentheil zusammen. Einen Freitheil am Vermögen oder an gewissen Arten des Vermögens finden wir aber unter verschiedenartigen Voraussetzungen schon in Volksrechten der fränkischen Zeit und in nordgermanischen Rechten. Er ist ein Theil des Vermögens, der durch das Wartrecht der Erben oder gewisser Erben nicht gebunden ist oder dem Erblasser wenigstens für Seelgaben zu freier Verfügung steht. Am häufigsten begegnet als Freitheil ein Sohnestheil, mitunter die Hälfte oder ein Fünftel oder ein Zehntel des betreffenden Vermögens. Alemannisch erscheint er unter dem Namen *swässcara*, Eigen-
theil. Da drängt sich denn die Vermuthung auf, ob nicht etwa der Begriff des Freitheils zuerst im Anschluss an den Todtentheil bei der Fahrniss ausgebildet worden, dann auf Liegenschaften ausgedehnt, ja schliesslich auf sie beschränkt worden sei. Ich will diese Frage hier nur angedeutet und ihre Beantwortung einer besonderen Untersuchung über das Erbenwartrecht vorbehalten haben.

Mit der Auffassung, die dem rechtlichen Antheil des Todten am eigenen Nachlass zu Grunde liegt, hängt wohl auch das sogen. Schlüsselrecht der Wittwe zusammen. Will diese die Haftung für hinterlassene Schulden vermeiden, so verzichtet sie auf ihren Antheil am ehelichen Vermögen, indem sie ihn gewissermassen dem Todten überantwortet. Der Verzicht erfolgte nach französischer Sitte in der Weise, dass die Wittve Gürtel¹⁾, Schlüssel und Börse oder nur die Schlüssel auf den Leichnam oder auf das Todtenbett oder auf den Sarg oder auf das Grab des verstorbenen Mannes legte. Dieselbe Form des Schlüsselrechtes ist uns in lothringischen, flämischen und holländischen²⁾ Quellen und in Schwaben bezeugt³⁾. Rück-

¹⁾ Am Gürtel hingen die Schlüssel. Der Gürtel diente wohl auch als Börse. — ²⁾ *Op het graf vertyen*. — ³⁾ Belege bei Grimm, *Rechtsalterthümer* S. 176, 453; Stobbe, *Deutsches Privatrecht* IV 97; Loisel, *Institutes coutumières* § 132; in *Rechtsgeleerde Observatien dienende tot opheldering van . . . passagien uyt de Inleidinge . . . van Hugo*

gabe oder Wegnahme der Schlüssel galten als Zeichen der Scheidung. Indem sie die Schlüssel auf das Grab oder auf den Leichnam des verstorbenen Ehemanns legte, schied sich die Wittve in vermögensrechtlicher Beziehung von dem Verstorbenen. Wie bei den Franken einst Bräute, wenn der Mann vor dem Beilager starb, das Beilager mit dem Leichnam abhielten, um an dem Vermögen des Mannes die ehedrlichen Rechte zu gewinnen¹⁾, so nahm die Frau nach dem Tode des Mannes durch Rückgabe der Schlüssel an den Verstorbenen eine Scheidung mit vermögensrechtlichen Wirkungen vor. In manchen Rechten, welche die Verzichtform der Niederlegung der Schlüssel nicht kennen, wird gleichwohl der Verzicht vor dem Sarge etwa durch Halmwurf ausgesprochen²⁾.

de Groot 1777, II 96, Observatie 34; in Fockema Andreae's Ausgabe von Groot's Inleidinge II 89 und jetzt insbesondere bei Ficker, Erbenfolge III 548f.

¹⁾ Friedberg, Eheschliessung S. 22. — ²⁾ Matthyssen, Het Rechtsboek van den Briel ed. Fruin en Pols S. 177. Vgl. Delfter Dingtalen S. 16.

Miscellen.

[Ein Ordal des lebendig Begrabens.] In einem Sammelcodex des Domklosters zu Worcester¹⁾, von Englischer Hand um 1025, stehen hinter Stücken zur Bussdisciplin, theilweise von festländischer Herkunft, einige 1895 von Mary Bateson²⁾ abgedruckte Sätze über Deutsch-Sächsische Kirchenbusse, ewige Kettenbelastung der Parriciden, die Schreiber 'oft gesehen' hat, und Gottesurtheile. Wer nämlich Diebstahls verdächtig ist wird durch das Glüheisen³⁾ geprüft, sacrilegus et homicida durch barfüssiges Beschreiten der neun heissen Pflugscharen.

Qui autem suspicatur esse parricida aut sui deceptor erit et rennuit verum esse, unum de duobus iudicium eligat: aut sepeletur IX uel VII uel III pedum profunditate usque in diem IIIum, ut tamen imposita ori eius harundine tenuem emittat alitum, aut etiam cerato conceptus⁴⁾ panno igne consumpto innoxius adprobetur.

Lebendig mit einer Mundröhre begraben zu werden verurtheilt zwar auch anderes Deutsches Recht die Kindesmörderin⁵⁾, jedoch zur Todesstrafe⁶⁾, und nicht, wie hier, als Beweismittel.

F. Liebermann.

[Der Satz des Sachsenspiegels von den „essenden Pfändern“ in Russland.] Die Bestimmung des Sachsenspiegels III 5 § 5, der man ursprünglich nur einen engeren Sinn beilegen wollte (so zuletzt Stobbe, Gesch. d. deutschen Vertragsrechts S. 257f.) wird jetzt, seit Rückert (Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher S. 119), in Zusammenhang mit den Grundprincipien des deutschen Realcredits gebracht. Man erblickt hier einen neuen Beweis für die besondere Be-

¹⁾ Jetzt Cambridge Corpus College 265 f. 105, in Schmid, Ges. der Angelsa.: C; vgl. diese Zs. XVIII (1885) 214; Dümmler, Neues Archiv 21 (1896) 584; Napier, Wulfstan n. IV; fernere Citate gibt Fr. Bateson. — ²⁾ English histor. rev. X 724. — ³⁾ Ohne Einzelheiten nur kurz erwähnt, vermuthlich weil es den Angelsachsen bekannt war. — Ueber vomeres Brunner DRG. II 409. — ⁴⁾ concepto Hs. — ⁵⁾ Grimm, Weistümer I 794. — ⁶⁾ Für die Strafe des Theerens und Federns steht hier p. 726, (wo plumati richtig) ein Beleg weit früher als die bei Grimm, Rechtsaltert. 725.

deutung, die die Pfandbestellung haben konnte, sofern der Gläubiger dabei stillschweigend auf eine weitere Befriedigung verzichtete (vgl. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 111 f.). Diese beschränkte Haftung des Pfandgebers kommt auch in den romanischen Ländern, bei casuellem Untergang des Pfandes, zum Vorschein. S. z. B. Coutume de Bayonne XX § 14 bei Bourdot Bd. IV; leider ist sie dort von den französischen Juristen noch immer nicht richtig erfasst worden. Vgl. z. B. Tambour, Des voies d'exécution II S. 396.

Wie bekannt, wiederholt sich der Satz des Sachsenspiegels in den verwandten Rechtsbüchern. Aus Hamburg (Lappenberg XII 12) kam er nach Riga (Hamburg-rigisches Recht bei Napiersky, Quellen des Rig. Stadtrechts X 12), wo er kurz darauf in einer etwas allgemeineren Fassung aufgestellt wurde. Umgearbeitete Rigische Statuten (vom Anfang des XIV. Jahrhunderts) I 21 § 2: Mer vorluset en man en pant, ofte steruet eme en pert ofte en quek, dat eme tho eneme pande ghesat is . . . he vorluset auer sin gelt, dar et eme vor stunt. In dieser Redaction wurde der Satz in die rev. Statuten des Jahres 1674 aufgenommen (Lib. III tit IX § 1). — Für das livländische Landrecht enthielt cap. 192 des mittleren Ritterrechts den Satz des Sachsenspiegels in wörtlicher Uebersetzung. Bei der Codification des Privatrechts der russischen Ostseeprovinzen im Jahre 1864 ist für ganz Livland zu Gunsten der allgemeineren Fassung des Stadtrechts entschieden worden. So lautet denn Art. 1481 des III. Theils des Provinzialrechts: „Nach livländischem Land- und Stadtrecht verliert — in Ermangelung einer anderen Verabredung — durch den zufälligen gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache der Pfandgläubiger die Forderung, für welche die Sache verpfändet war“. —

Auch östlich in nicht germanischen Gebieten, fand der Sachsenpiegel Aufnahme. Im Jahre 1534 erschien eine von Jasker besorgte lateinische Uebersetzung — Speculum Saxonum. Diese Arbeit verbreitete sich in Polen, und drang bis in das Grossfürstenthum Litthauen ein. Sie wurde jedenfalls bei der Redaction des Litthauschen Statuts vom Jahre 1566 benutzt. Es ist freilich anzunehmen, dass das litthausche Recht schon früher eine beschränkte Haftung des Pfandschuldners kannte. Aber dabei muss bemerkt werden, dass in der ersten Redaction des Statuts vom Jahre 1529 die essenden Pfänder nicht erwähnt werden, und andererseits lässt es sich nicht leugnen, dass die Verfasser der zweiten Redaction im Jahre 1566, bei der Normirung der Folgen, die der Untergang eines verpfändeten Thieres haben sollte, die Formulirung des Sachsenspiegels III 5 § 5 benutzt haben. In Art. VII § 21 des zweiten Statuts lesen wir: „Wenn jemand ein Pferd oder ein Rindvieh auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpfändet und das Pferd oder das Rindvieh dazwischen untergeht — ohne dass der Gläubiger daran schuld sei, durch Auferlegung übermässiger Arbeit oder durch schlechte Verpflegung — so braucht er nicht für das Pferd oder Rindvieh zu zahlen; er muss nur das Fell vorzeigen und er verliert das Geld, das er darauf gezahlt hat.“ Diese letzten Worte sind sicherlich eine Ueber-

setzung des lateinischen Textes bei Jasker III 5 § 5: „*summam autem debiti, in qua obligata fuit res, per hoc amittit.*“ Das Vorzeigen des Fells, als Beweis, dass das Thier todt und nicht vom Gläubiger unterschlagen worden ist, wird gleichfalls im Sachsenspiegel III 10 § 3 verlangt. So auch das Sächsische Weichbild, welches unter dem Titel „*Juris municipalis Maideburgensis Liber vulgo Weichbild nuncupatus ex vetustissimis exemplaribus*“ der Jasker'schen Uebersetzung des Spiegels beigelegt ist (Art. 109).

Von besonderem Interesse aber ist die Aenderung, die eintrat, als im Jahre 1588 eine zweite Revision und Ergänzung des Litthauschen Statuts, unter stark romanisirendem Einfluss (S. Danilowicz, Das römische Recht in Litthauen, Dorpater, Jahrbücher II 1834 S. 481f.) stattfand. Abth. VII Art. 29 des erneuten Statuts wiederholt die Befreiung des Gläubigers von jeder Verantwortlichkeit, wenn keine culpa seinerseits vorliegt; aber in Bezug auf die Forderung gegen den Verpfänder der Thiere wird bestimmt, dass in solchem Falle dieselbe nur zur Hälfte untergeht — so dass der Pfandgläubiger die andere Hälfte einklagen kann. Hier standen sich wahrscheinlich gegenüber zwei entgegengesetzte Principien: die beschränkte Haftung des Pfandgebers auf Grundlage des Statuts von 1566 und die römischrechtliche Auffassung, nach welcher der Untergang des Pfandes auf das Schicksal der Forderung keinen Einfluss hat. Während in Sachsen die *Constitutio electoralis* vom Jahre 1572 (vgl. Schletter, Die Const. Kurf. Aug. v. Sachsen S. 269 bis 270) das germanische Princip vollständig aufhob, schritt man in Litthauen zu einem Compromiss zwischen römischem und einheimischem Rechte — und zwar in einer rein-mechanischen Art, die kaum irgend wo anders zu verzeichnen ist. Dieses eigenthümliche Ergebniss der Reception gehört noch heutzutage zum geltenden Rechte des russischen Gouvernements Tschernigof und Poltawa, wo einzelne Bestimmungen des Litthauschen Statuts von 1588 gesetzliche Kraft erhalten haben; die Anm. zu § 1677 des X. Bandes (Th. I) des russischen Swod wiederholt wörtlich die Bestimmung, die in Abth. VII Art. 29 des litthauschen Gesetzbuchs enthalten ist. So ist denn ausserhalb Deutschlands der Satz von den essenden Pfändern — wenn auch theilweise in abgeschwächter Form — in Geltung geblieben, während er in den ehemaligen Gebieten des sächsischen Rechts aus der Gesetzgebung verschwunden ist. Hier erinnert nur noch § 12 des sächsischen Gesetzes das Pfandleihgewerbe betreffend vom 21. April 1882 an das im Sachsenspiegel III 5 § 5 enthaltene Princip: „geht das Pfand unter so steht dem Pfandleiher aus dem Darlehnsvertrage eine Klage nicht zu.“

Charkow.

L. Casso.

[Bruchstück einer Pergament-Handschrift vom Lehnrecht des Sachsenspiegels.] Im Besitz des Herrn Pfarrer Allmenröder zu Obernbühl bei Wetzlar befinden sich ein paar kleine Fragmente einer Sachsenpiegel-Handschrift, die ich, da sie mir einmal unter die Hände gerathen sind, zu Nutz und Frommen eines Homeyer redivivus nicht unbesprochen lassen möchte.

Es handelt sich um die untere Hälfte vom ersten und die obere vom zweiten Blatte eines Doppelblattes, die in Folge späterer Verwendung als Umschläge theilweise stark abgerieben und obendrein durch Schmutz und Moder hier und da unleserlich geworden sind. Die Blätter wurden s. Z. nicht ganz in gleicher Höhe durchschnitten, so dass die Zeilenzahl und die Blatthöhe unter Heranziehung des Textes berechnet werden müssen. Es ergibt sich mit ziemlicher Gewissheit zu einer Blattbreite von 17—18 cm eine Blatthöhe von 24—25 cm. Der Codex ist zweispaltig beschrieben, die linierte und mit Linien eingefasste Columne 6,2—6,6 cm breit, auf den obern Rand entfallen 2—2,2 cm, auf den untern 4 cm. Die beschriebene Columne (18—19 cm hoch) umfasste nach meiner Buchstabenberechnung 25 Zeilen à ca. 20 Buchstaben. — Dies Alles, um etwa auftauchende oder schon bekannte Fragmente der gleichen Handschrift als solche zu erkennen.

Es war eine schöne Pergamenthandschrift mit steiler Buchschrift, die wohl der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören dürfte, — da wir Handschriften des Lehnrechts aus dem 13. Jahrhundert nicht besitzen, immerhin ein Alter, das sie uns nicht gleichgiltig erscheinen lässt. Erhalten sind daraus Bruchstücke der Artikel 2—6 des Lehnrechts; der fehlende Artikel 1 fände gerade auf dem obern Theile der Spalte 1^a Platz. Da nun diese Blätter, welche den Eingang des Lehnrechtstextes bieten, das innerste Doppelblatt einer Lage darstellen, so ist damit gegeben, dass auch hier dem Lehnrecht das Landrecht vorausging.

Die 8, oder vielmehr, da sich das 1. Stück des zweiten Blattes an das 4. des ersten anschliesst, die 7 Textfetzen geben von dem Lehnrecht (nach Homeyer, Sachsenspiegel II 1) folgende Brocken wieder:

1. Art. 2 Rest der Rubrik bis § 2 *selue*.
2. Art. 2 § 4 von (*herscū*)de nicht bis § 6 Eingang *Of en man volkomen is (!)*.
3. Art. 2 § 6 Schluss: *anderen herren* bis Art. 3 *swere dat he (Z. 2)*.
4. Art. 3 Schluss: *laten vore gan* bis Art. 4 § 2 *ees vorsten*.
5. Art. 4 § 2 Schluss: *redelike kore* bis § 4 *herren* (aber mit einigen durch Moder verursachten Lücken).
6. Art. 4 § 4 *an in vireldagen* bis in die Rubrik von Art. 5 hinein (mit Lücken).
7. Art. 5 § 1 (*gedin*)ge is *gebroken* bis Art. 6 Eingang *De vader erft uppen sone*.

Von den rothen Artikelüberschriften (Homeyer S. 133, vgl. S. 126) ist Folgendes erhalten:

Art. 2 . . . scildes daruet . *ij.*

Art. 3 wes en man plichtich is . *iiij.*

Art. 4 von des rikes dieneste . *iiij.*

Art. 5 von gedin . . . mōnes gude.

Art. 6 Swar dat len eruet . *v.*

Die Sprache der Handschrift ist ein fast reines Niederdeutsch, das sich von Homeyers Text nur wenig unterscheidet. In das nachfolgende Verzeichniss der Lesarten hab ich graphische Varianten nur vereinzelt aufgenommen. Wo die abweichende Lesung unserer Fragmente mit Handschriften aus dem Apparat Homeyers zusammentrifft, hob ich dies hervor, um mich zum Schluss darauf beziehen zu können.

Art. 2 § 1 *wif] vñ wif solen] scolet; § 2 gut liet] liet gut ne ervent it] eruet; § 4 des getilch — is] fehlt = Ourg unde — sij so si ienes tuich, vgl. Oug; § 5 die herscildes] de des h; § 6 volkomen] volkomen is, wie viele Handschriften; § 7 aver fehlt n'is] is hebben] hebbet deme fehlt.*

Art. 3 *sveren] swere.*

Art. 4 § 1 *twene man des herren] twene d. h. man dar sal] dat sal, wie viele Handschriften unde to p. unde to b.] to p. to b. schacht rowe] scat rowē, s. u.; § 2 kiesen] kieset he fehlt; § 3 jegelik] iewelich punde] pennige oder punde = Oug.; § 5 icht s. gudes] s. gūdes icht sime h. gel. h.] gel. h. sime h. it an] icht an n'is] is ok fehlt.*

Art. 5 § 1 *he't] he dat de't] de it; § 2 Swie so gut] Swe so dat gut he des] hes alle] al mut it] mut.*

Die gesperrt gedruckten Lesarten zeigen deutlich, wohin unsere Handschrift gehört: in die zweite Klasse Homeyers, O (s. Homeyer II 1, 61), und zwar stellt sie sich hier am nächsten zu Ou (Guelpherb. II, Nr. 87 v. J. 1367) und Og (Heidelberg II, Nr. 37, 14. Jh.); sie bleibt Ou näher als Og: Art. 2 § 4, wo unserm *tuich* in Ou *getuech* entspricht, in Og *scilt* gegenübersteht; ebensowenig theilt sie mit Org den Fehler *dingen* st. *degedingen* Art. 4 § 1 (Homeyer Note 16). — Die Lesart zu dem berdhmten *schachtrowe* (*schatrowe*)¹⁾ aber (Art. 4 § 1) scheint zu beweisen, dass die Fragmente im Stammbaum von O höher hinaufgehören, oder jedenfalls von der directen Mutterhandschrift für Ou + Og unabhängig sind: während nämlich Oug hier bereits bei der Entstehung *sal ruwen* angelangt ist, haben die Fragmente noch *scat rowē*, was fast wie eine frühere Etappe der Verderbniss aussieht.

¹⁾ s. zuletzt Walther im Jahrb. d. Ver. für niederdeutsche Sprachforschung 18, 61 ff., der als Form des Archetypus *schatrowe* wahrscheinlich gemacht hat, ohne mit solch vereinzelt terminus technicus die niederdeutsche Abfassung des Sachsenspiegels zu beweisen.

[Zur Geschichte des Kleinen Kaiserrechts.] I. Endemann zählt in der Einleitung der von ihm veranstalteten Herausgabe des Kleinen Kaiserrechts¹⁾ 37 Handschriften desselben auf, von denen er Kenntniss hatte, wobei er jedoch die Ueberzeugung aussprach, dass wohl gar manche noch ihrer Auffindung entgegen harre²⁾.

Die Richtigkeit dieser Vermuthung erwies schon die Aufzählung Homeyers, der den bei Endemann genannten Handschriften vier hinzufügen konnte³⁾. Aber auch er war sich bewusst, damit keine Vollständigkeit erreicht, sondern nur den damaligen Stand der Kunde von den Handschriften der Rechtsbücher dargelegt zu haben⁴⁾.

Einen neuen Beitrag zu dieser Kunde liefert das Trierer Stadtarchiv, unter dessen Handschriften sich auch eine solche des Kleinen Kaiserrechts befindet, welche bisher der Aufmerksamkeit entgangen ist⁵⁾.

Die Rechtshandschrift, in der sie enthalten, ist ein Quartband von 76 Blättern. Die Paginirung, die anfangs nur von je 10 zu 10 Blättern vorgenommen ist, geht von Blatt 70 ab bis zum Schlusse durch.

Der Rücken des Bandes fehlt. Als Deckel dienen zwei nur auf der Innenseite benutzte Pergamentblätter, von denen das vordere der grössere Theil einer Urkunde über einen zwischen zwei Mitgliedern des Trierer Schmiedeamts geschlossenen Vergleich, datirt vom Jahre 1449, das hintere ein angefangenes, aber unvollendetes Blatt aus einem Officium der heiligen Ursula ist.

Der Band besteht erkennbar aus zwei ursprünglich selbständigen Theilen, die erst später zusammengebunden sind, von denen der erste Blatt 1 bis 66, der zweite Blatt 67 bis 76 umfasst.

Die Blätter sind Büttenpapier; die des ersten Theiles haben als Wasserzeichen das bekannte gothische p mit unten gespaltenem Grundstrich und dem kleeblattförmigen Kreuz, die des zweiten einen Anker.

Auch die Schrift des zweiten ist eine andere, als die des ersten Theils; beide aber Cursive des 15. Jahrhunderts.

Für den Zeitpunkt, wann beide Theile zusammengebunden sind, haben wir danach nur ein Datum: es kann nicht vor 1449 gewesen sein.

Der zweite Theil, der uns nicht weiter beschäftigen soll, enthält die Schöffengerichtsordnung des Kurfürsten Werner von Falkenstein vom 24. August 1400⁶⁾, ferner auf Blatt 75^b den von den Trierer Schöffen

¹⁾ Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften u. s. w., herausgegeben von Dr. Herm. Ernst Endemann u. s. w. 1846. — ²⁾ A. a. O. S. XVII. — ³⁾ Die deutschen Rechtsbücher des M.-A. 1856 S. 173, Nr. 173. 518. 591. 603. — ⁴⁾ A. a. O. S. V. — ⁵⁾ Bisher aufbewahrt unter den Handschriften der Stadtbibliothek, Nr. 851^b des handschr. Katalogs. — ⁶⁾ Sie ist zweimal, aber beide Male ungenau und mit willkürlicher Orthographie abgedruckt; bei Hontheim, *Historia Treverensis Diplomatica* II 312 ff. und bei Scotti, *Chur-Trierische Landesverordnungen* I S. 108 ff.

zu leistenden Eid und auf Blatt 76^a eine Aufzählung der Pflichten eines Schöffen in fünf Punkten¹⁾.

Der erste Theil nun ist eine bisher unbekannte Handschrift des Kleinen Kaiserrechts.

Das erste Blatt war unbeschrieben, hat aber nachträglich mehrere Notizen erhalten. Oben rechts am Rande steht in der Schrift des 16. Jahrhunderts: *Alt Beschriben Recht*. Darunter: *Buch Ko(nig) Carlens*; in der Mitte des Blattes, ebenfalls in der Schrift des 16. Jahrhunderts: *Spirae 19. Aprilis Anno etc. 72*, was sich auf die 1572 in dem Process der Stadt um ihre Reichsunmittelbarkeit in Speier geschehene Inventarisirung der dorthin als Beweismittel gesandten Trierer Urkunden bezieht²⁾.

Die Schrift des Kaiserrechts wechselt zweimal: zuerst tritt auf Blatt 11^b ein anderer Schreiber ein, von Blatt 20^a ab geht die erste Hand wieder weiter bis zum Schluss. Die Capitelüberschriften sind mit rother Tinte geschrieben.

Die Handschrift hat die Eintheilung in 4 Bücher. Das erste Buch zählt 39, das zweite 114, das dritte 28 und das vierte 14 Capitel³⁾.

Im Vergleich mit der von Endemann seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Handschrift⁴⁾ fehlen Capitel II 9. 62. 84. 91. 93. 104. 111 a (149). 114 (152); III 7. 15. 25. 26. 28; IV 3—6. 9—11 der letztern. In ein Capitel zusammengezogen sind I 16 und 17 (= I 16 T.) I 39 und 40 (= I 38 T.), sowie II 65 und 66 (= II 67 T.)⁵⁾.

Die Capitel IV 16—19 E. stehen in der Trierer Handschrift als II 56—59. E. IV 25 steht in T. als IV, 4 während E. IV 24, das nach dem Register von T. als IV 3 stehen sollte, ausgeschaltet und, wie erwähnt, an das Ende der gleich zu besprechenden Extravaganten gesetzt ist.

Am Schlusse des vierten Buches steht:

Hie hait das buch eyn ende
Got vns syne gnaide sende amen.

Danach folgen aber noch 12 Capitel als Extravaganten, die von dem Schreiber als in seiner Vorlage fehlend aus einer anderen Handschrift nachgetragen sind. Die meisten tragen kein Rubrum; wo ein solches steht, soll es angegeben werden; auch sind die Capitel nicht numerirt. Das erste dieser Capitel ist = E. II 91, das 2. = E. III 7, das 3. mit dem Rubrum: *De advocatis feodi* = E. III 15, das 4. =

¹⁾ Den Wortlaut beider habe ich mitgetheilt im Trierischen Archiv I (1898) S. 80. 81. — ²⁾ Diese Mittheilung verdanke ich der Güte des Herrn Stadtbibliothekars Dr. Keuffer in Trier. — ³⁾ Nach der Numerirung und dem Register; im Text ist das 3. Capitel (Von der iuden eyde) ausgeschaltet und als letztes Capitel der gleich zu erwähnenden Extravaganten gesetzt. — ⁴⁾ Im Folgenden soll diese mit E., die Trierer mit T. bezeichnet werden. — ⁵⁾ Zwar zerfällt dies Capitel in zwei Theile mit gesonderten Rubris, welche den bei Endemann S. 104. 105 angegebenen entsprechen. Aber auf die Zählung hat dies keinen Einfluss. Das dem Endemann'schen Capitel II 67 entsprechende trägt die Ziffer 68.

E. III 25, das 5. = E. III 26, das 6. = E. III 28, das 7. mit dem Rubrum: *Emcio bonorum civium* = E. IV 3, das 8. = E. IV 4, das 9. = E. IV 5, das 10. = E. IV 6, das 11. mit dem Rubrum: *De iure monicionum (sic!) cesaris* = E. IV 11, das 12. mit dem Rubrum: *Nota der iuden Eyt* das ist das aller leste Capittell ist das ausgeschaltete 3. Capitel des 4. Buchs von T.

Danach folgt das Register.

II. Die Untersuchung hat sich zunächst auf den mit dem Verse abschliessenden ersten Theil zu beschränken, da dieser offenbar ein in sich geschlossenes Ganzes bildet.

Hier springt sofort die fast absolute Gleichheit der Structur mit der des von Endemann S. XXIV unter Nr. 4 erwähnten sog. Münzenbergischen Codex in die Augen, von dem Endemann nur die auf der Giessener Bibliothek befindliche Abschrift kannte, während inzwischen das Original wieder aufgefunden und ebenfalls nach Giessen gebracht worden ist¹⁾.

Eine von mir angestellte Vergleichung der beiden Handschriften T. und M. hat denn auch im Grossen und Ganzen ihre bis in's Einzelne gehende materielle Uebereinstimmung erwiesen, so dass ich mich darauf beschränken kann, Verschiedenheiten hervorzuheben.

Zunächst ist da zu nennen die Sprache, die in T. das Rheinfränkische ist. Als Probe setze ich den Prolog hierher, um die Vergleichung mit dem von Schmidt S. 146 abgedruckten Prolog von M. zu ermöglichen. Das H in Hye und das S in Sint sind mit rother, alles Andere mit schwarzer Tinte geschrieben.

Hye hebet sich an das keyser recht / als es konyng Karle ließ machen zu fryeden vnd zu nutze allen menschen want es recht ist uber alle ertrich ubermytz die wysten meyster die er finden mocht / vmb nutze vnd frieden allen frommen menschen darvmb sall man sich gerne fißigen vill in diesem boiche zu lesen so wirt / er vill sachen vndercheiden.

Synt / es nv ist / vnd wirt / von zyden zu zyden die werlet / je boser vnd boßer vnd werdent die lude an guden wercken kranck vnd lebent / vnredelichen vnd gar vnrecht / do das der konyng ersach do wart / er zu raide myt / den wysten meisteren die in dem riche waren wie das er rechte gemachte uber alle sachen zu richten jedem manne na syme recht / vnd gantze gericht / dar durch das die werlet / wurde friedebere vnd auch durch der boser lude ubeldait / das ir argelist / an den guden

¹⁾ Professor Schmidt in Giessen hat es einer genauen Untersuchung unterzogen und über deren Ergebnisse in den „Mittheilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins in Giessen“, Band II (1890) S. 133 ff. berichtet.

Bei den von Endemann S. XXIV gegebenen Daten ist folgendes zu berichtigen: die Münzenberger Handschrift (M.) zählt bei ihren vierzig Capiteln des 1. Buches den Prolog nicht mit; Zeile 6 von unten muss es statt „66 und 67“ heissen: „65 und 66“. Endlich ist nicht richtig, dass II 75 E. = IV 11 M. sei.

luden nyt vurganck enhette vnd das daz recht / von den boisen argen luden beliebe vngeletzet / Dar vmb so sartzete der konyng / alle sulche recht / uber alle die werlet / dar vmb raiden wir allen den die gerne alle sachen vbrichten na dem satzunge als der keyser hait gemacht / myt / rechten vrkunde das sy sich flyßen zu lesen an diesem boiche want es heischet / das keiser recht / vnd man findet hie inne alle vrtheill syn gelichenysße gantz vnd gerecht /

Was hier materiell auffällt, das ist die erst anscheinend beabsichtigte Schreibweise „König“ statt „Kaiser“, die in keiner anderen Handschrift vorkommt und die der Schreiber bald aufgegeben hat.

In I 6 (E. I 6) steht bei T.: Der richter sall syn eyn gryß-grymmiger man als ein lewe vnd ein man, der nyt wandels an ime enhabe; bei M. fehlen die Worte: als ein lewe vnd ein man.

In I 11 (E. I 11) folgt nach dem Satze: den Leuten ist nichts nützlicher als ein getreuer Bote bei T.: Nicht enist vnnützlicher noch schedelicher dan vngetruwe boden; bei M. fehlte der Satz.

In I 12 (E. I 12) ist materiell abweichend der Schluss, den ich synoptisch hersetze:

T.

Sint geschr. steit die zunge der sprache sullen gedeilt werden myt den die da stamelen mit der reden vnd das hait der keiser dar vmb gedayn, das eyn woll redender man dem vnreden manne der nyt woll reden kan syn wort mach dun.

M.

Sint geschr. sted dy zungen sullen gedeilet werden mit den die da stvmmet mit der rede. Vnd hat daz der keyser dar vmb gedan, daz ein wol redener man nit vnder rede dem man, der nit wol reden inkan.

In I 15 (E. 15) fehlt in M. der bei T. vorhandene Nebensatz: das es der gesworen bode besaget das er ime das verkundet habe zu rechter zijt. Weiterhin heisst es in T.: Klagt ein Mann um liegendes Gut, es sei Eigen oder Erbe, so soll der Richter Tag setzen über 14 Tage zu dage zijt das ist bitz an den myttach vnd also na einander dry vierzehen dage.

In M. fehlen die Worte das ist — dage. Dagegen fehlen in T. die Worte, die bei M. unmittelbar darauf folgen: Claget ein man vmb lehen, so sal der richter dag setzen vber dry tage vnd seß wochen nach des riches rechte.

Der Schluss von I 28 (E. I 30) lautet bei M.: Weme der keyser rüffet, inkummet der nit so hat er alles sin recht virloren, bei T. dagegen: Wem der keiser rufft vnd antwert er nyt der hait sich rechtloiß vnd verlustich gemacht man mach in auch vurbaß angrifen wo man in syt Sint geschr. steit: wer also gedayn hait das er den keiser moiß schuwen der ist der lude.

In I 31 (E. I 32) fehlt im M. der Schluss von T.: Sint geschreff. stayt: vor dem keysser sal sych der ma virstain; in I 35 (E. I 36) fehlt in M. der Schluss des vorletzten Satzes, welcher in T. lautet: Vnd auch durch daß man myt vnrecht dyng ymann vor dem keyßer gewyn.

M. I 38 und 39 sind in T. in ein Capitel (I 38) zusammengezogen; daher zählt bei T. das erste Buch nur 39 Capitel, während es bei M. deren 40 hat.

In I 38 (E. I 39) heisst es im ersten Satze bei M.: finsternuß, bei T.: gefenckniß; im letzten Satz (E. I 40, M. I 39) in M.: Sint geschr. stet: der keyser sal sterben, obe er ymant todet, in T. dagegen: Vnd er sal sterben, und zum Schluss in M.: gen dem riche, in T.: geyn dem recht.

Im zweiten Buch sind die Verschiedenheiten nicht so häufig. Im 16. Capitel (E. II 17) hat T. die bei M. und E. als Schlusssatz stehenden Worte: Sint geschr. stait weß alle dye werlt phlyeget nach der bescheidenheit deß sall auch yderman phlyegen schon als zweiten Satz, was sich aber auf einen Fehler des Abschreibers zurückführen lässt.

Im 85. Capitel (E. II 86) fehlt in T. der Schlusssatz von M.: Auch stet anderßwo geschr.: waz ein man gelobet, daz sal er halden wan er ist iß schuldig zu dun mit rechte.

In II 88 (E. II 89) heisst es in T. statt e (wie E. und M. haben): gesetzte.

Im 1. Capitel des 4. Buches fehlt in T. der Satz von M.: alle den, die dar in gehorten vnd die des riches begerten vnd wolden by deme riche bliben daz sie vßwendig der flecken, die zu des riches steden worden gemacht.

Der Schlusssatz von IV 6 (E. IV 8) lautet bei M.: Waz vnwandelber ist, daz sal der keyser riechten, bei T.: Was wandelbere ist, das sal der keiser straffen.

Endlich fehlen bei T. die Schlussworte von M. IV 10 (E. IV 18): so beheldet er die gewalt des keyzers.

Der Endvers von T. ist schon oben mitgetheilt; M. hat statt dessen die Angabe der Abfassungszeit (Fastnacht 1418).

Von einer Angabe der verschiedentlich von M. abweichenden Rubra T.'s sehe ich der Raumersparniss wegen ab; die Buchanfänge decken sich in beiden.

Es erhebt sich nun die Frage nach dem Verhältnisse von M. und T. Die nahe Verwandtschaft beider steht ausser Frage; allein welcher Art ist sie?

Zunächst: wo ist die Heimat der beiden?

Diese Frage beantwortet sich verhältnissmässig am leichtesten. Spricht schon die allgemeine Erwägung, dass das Kaiserrecht vermuthlich im fränkischen Hessen entstanden ist¹⁾, dafür, dass T. von dort nach Trier gelangt ist, so wird diese Annahme um so gewisser dadurch, dass die Familie Derer von Falkenstein, welcher die Kurfürsten Cuno (1362—1388) und Werner III. von Trier (1388—1418) entstammten, zugleich im Besitze der Herrschaft Münzenberg war²⁾. Erzbischof Werner

¹⁾ v. Amira, Grundriss des germ. R. 2. A. S. A. S. 42, Schröder, Rgsch. 2. A. S. 644, Schmidt a. a. O. S. 141. — ²⁾ Vgl. Eigenbrodt, Diplom. Gesch. der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu

hat vom Jahre 1407 ab für Philipp VII. von Falkenstein die Verwaltung über die gesammten Falkensteinischen Lande geführt und wurde im Jahre 1409, beim Tode Philipps, ihr alleiniger Herr¹⁾).

Dass er sich um seine Erblände eifrig kümmerte, wissen wir²⁾; nicht minder galt seine Pflege aber auch seinem Erststift und speciell seiner Stadt Trier, der er im Jahre 1400 die erste geschriebene Rechtsatzung, eben die erwähnte Schöffengerichtsordnung gab, welche, wie berichtet, mit unserer Handschrift des Kaiserrechts in einem Band vereinigt ist. Das charakteristische Merkmal der Sch.-G.-O. ist Widerstand gegen das eindringende fremde Recht, das der Kurfürst Baldwin begünstigt hatte. Dürfen wir hieraus einen Schluss auf die Tendenz der Thätigkeit Werners überhaupt ziehen, so liegt die Annahme nicht fern, dass er auch des Weiteren, um seine Schöffen in ihrem Widerstande gegen das fremde Recht zu stärken³⁾, sein heimatliches Recht, das Recht, das in Münzenberg in Gerichtsgebrauch war⁴⁾, ihnen an die Hand gegeben hat.

Bei der weiteren Erwägung ist eines jedoch festzuhalten: Der Dialekt von T. beweist, dass die Handschrift so, wie sie uns vorliegt, nicht in Hessen, sondern in Trier entstanden ist, dass sie also nicht als blosse Abschrift eines hessischen Textes betrachtet, sondern nur auf einen solchen als ihre Vorlage zurückgeführt werden kann. Die Frage lautet daher jetzt: wenn wir annehmen dürfen, dass das Kaiserrecht aus Hessen, vielleicht aus Münzenberg nach Trier verpflanzt wurde, kann dann M. selbst als Vorlage von T. angesehen werden?

Die Bejahung des Vordersatzes der Frage bedingt die Verneinung ihres Nachsatzes.

Ist es richtig, dass das Kaiserrecht aus dem Hessischen nach Trier gekommen, und ist es ferner wahrscheinlich, dass dies durch den hessischen Dynasten Werner geschehen ist — wofür vielleicht auch noch die Vereinigung der Handschrift in einem Bande mit seiner Sch.-G.-O. sprechen könnte — so muss diese Verpflanzung vor dem Jahre 1418, dem Todesjahre Werners, geschehen sein. M. aber ist erst in diesem Jahre entstanden.

Dass T. wahrscheinlich noch etwas jünger ist, kann um deswillen nicht in die Wagschale fallen, weil wir in ihm nicht das Original der Umarbeitung, sondern nur eine Abschrift besitzen.

Es fragt sich daher nur noch: hat der Text, der dem Schreiber von M. vorlag, auch für T. bzw. dessen Original unmittelbar als Vorlage gedient?

Münzenberg im Archiv für Hess. Gesch. und Alterthumskunde I. Band (1835—37) S. 1—84.

¹⁾ Eigenbrodt S. 66 ff. — ²⁾ So hat er wahrscheinlich die Herren von Hanau auch von ihrem Antheil an dem „Landgericht der Grave-schaft gein Assenheim gehörig“ verdrängt, Eigenbrodt S. 68. — ³⁾ Ueber deren Haltung hatte schon Baldwin Klage geführt; s. die Beschwerden Baldewins gegen die Stadt Trier Nr. 48 bei Schoop, Verfassungsgesch. von Trier im 1. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift 1884 S. 157. — ⁴⁾ Schmidt S. 143.

Auch diese Frage wird zu verneinen sein. Der Text des ersten Buches von T. enthält im Allgemeinen gegenüber dem von M. Zusätze, der des 2. und 4. Buches von T. einige Auslassungen. Letztere werden sich schwerlich mit der Flüchtigkeit des Verfassers von T., erstere noch viel weniger mit der Annahme der Benutzung zweier Vorlagen erklären lassen ¹⁾.

Erwähnenswerth scheint noch, dass alle Zusätze von T. sich mit dem Text der von Endemann seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Fuldaer Handschrift decken ²⁾.

Wir müssen also die gemeinsame Abstammung von M. und T. höher hinauf rücken, als bis in's zweite Glied.

Als Ergebnis der Vergleichung darf vielleicht Das gesagt werden: M. und T., deren Verwandtschaft unter einander so eng ist, wie mit keiner anderen Handschrift, stellen den Text des Kaiserrechts dar, wie er in den Falkensteinischen Landen, speciell in Münzenberg, in Geltung war, und wie er in verschiedenen Handschriften überliefert wurde. — Für das Alter des Textes von T., nicht der Handschrift als solcher, kann darnach gesagt werden, dass er entstanden ist unter Werner, also um die Wende des 14. Jahrhunderts.

III. Für die 11 Capitel, welche nach dem Schlussverse als Extravaganten folgen, ist die Herkunft nicht mit gleicher Sicherheit zu ermitteln. Am nächsten ist hier — abgesehen wieder von dem Dialekt — die Verwandtschaft zu dem von Endemann unter Nr. 12 (S. XXXII) aufgeführten sog. Eschweger Codex, wie folgende Proben darthun mögen ³⁾.

In T. 1 (= E. II 91) lautet der vom Kläger zu schwörende Voreid: das er die ansprache doe vmb das recht vnd wene rechte sache (zu) haben so er sich aller ferste versynne vnd das nyt en doe durch keynen archwayn ader argelist, das er das gut hait angesprochen.

In T. 2 (= E. III 7) heisst es im Anfang von den Dienstmännern, dass sie grosse Ungnade gewinnen, wenn sie „verliesen die Ere die in der keiser geben hat, aber die es behaldent, sy sint in großer wirdicheit“. Verliert sie aber einer, „der hat allen den loyn verloren, die ime nakoment, die werdent geworffen vß iren rechten“.

In T. 9 (= E. IV 5) wird bestimmt, es gehört der Streit um Lehen „den herren, von dem die lehen rurent. S. g. steit: Man sall eigen vnd erbe vnd lehen verantworten ichlichs na iren rechten.“

In T. 10 (= E. IV 6) fehlen im Schluss des ersten Satzes die Worte: oder vnrecht buwe und der letzte Satz heisst: Man sall das boiße kruyt vß dem garten ieden vff das daz gut kruyt synen plantz haben moge.

¹⁾ Vgl. Endemann S. LIV. Die Abweichungen sind für diese Annahme zu spärlich. Am schlagendsten spricht m. E. dagegen der Umstand, dass die in M. fehlenden Capitel, die, wie erwähnt, in ihrer Mehrzahl als Extravaganten nach einer andern Handschrift in T. nachfolgen, sonst wohl in den richtigen Zusammenhang gebracht worden wären. — ²⁾ Vielleicht darf man daraus schliessen, dass die Vorlage von T. älter ist, als die von M.? — ³⁾ Im Folgenden sind die Extravaganten numerirt, was sie in der Handschrift nicht sind.

In T. 11 (= E. IV 11 S. 234 Z. 6 v. u.) heisst es: Werdent die personen kriegen in diesen vurgenannten steden, burgen ader dorffen also das die gemeyne nyt an geit, zumaile in den steden, jeweder syte vmb iren gewyn ader vmb geluwen gelt, ader umb ire erbe, das sullent sy dun myt des keisers recht.

Auch hier ist also eine Umarbeitung in das Rheinfränkische erfolgt. Wann aber diese Capitel hinter den zunächst übernommenen Münzenberger Text nachgetragen sind, dafür fehlt jeder Anhalt. Das auf die Extravaganten folgende Register zählt sie nicht mit auf.

Als wichtigstes Resultat, welches die Untersuchung der Trierer Handschrift ergibt, erscheint m. E. dies, dass sie einen Beitrag zu liefern geeignet ist zu der Frage, welche Umstände für die Entstehung des Geltungsgebietes der Rechtsbücher des M.-A. von bestimmendem Einflusse zu sein vermochten.

Trier.

Dr. Hermann Isay.

[Das Stadtrecht von Hof vom Jahre 1436.] Das nachstehend veröffentlichte Stadtrecht findet sich in zwei Privilegien, welche Markgraf Friedrich I. von Brandenburg im Jahre 1436 der Stadt Hof ertheilte. Aeltere Rechtssatzungen, u. a. solche aus den Jahren 1319, 1368 und 1377, sind hier zusammengefasst, wie aus den einleitenden Worten der Aufzeichnung hervorgeht; von besonderer Bedeutung ist hierbei das Privileg Burggraf Friedrichs V. vom Jahre 1377. Ein äusserer Anlass zur Ertheilung desselben darf wohl darin erblickt werden, dass vier Jahre vorher (1373), nachdem schon während des ganzen 14. Jahrhunderts sich hinsichtlich der Machtbefugnisse der Vögte von Weida, der alten Landesherren von Stadt und Landschaft Hof, ein schrittweises Zurückweichen derselben vor den mächtig erstarkenden Nürnberger Burggrafen, ihren Lehensherren, bemerkbar gemacht hatte, Stadt und Land Hof seitens der genannten Vögte endgiltig an Burggraf Friedrich V. verkauft worden war.

Die Stadtrechtaufzeichnung ist entnommen der Hofer Stadtchronik des Magisters Enoch Widmann aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Anno 1436 hat marggraf Friderich zu Brandenburg u. s. w. in zweien unterschiedlichen briefen der stad Hof alte recht confirmirt, welche aus seines herrn vatern burgrafen Friderichs zu Nurnberg brief, anno 1377 gegeben, und dann aus Heinrichen des jungern vogts von Weida begnadigung anno 1319 und abermal aus Heinrichen des jungern vogts von Weida confirmation anno 1368 von wort zu wort genommen sind. Dieselben zwen unterschiedlichen brief sind allhie zusammengezogen und durchaus einer meinung, allein dass in dem einen etliche mehr wort begriffen sind, welche ich in dieses zeichen [] eingeschlossen hab. Was aber der stad privilegia anlangt, sind dieselben idesmal von der herschaft und dann auch von dem hochgedachten marggraf Friderichen u. s. w. anno 1420, donnerstag nach Michaelis ingemein bekreftiget und

bestetiget, wie droben bei diesem jahr gemeldet worden. Die confirmation des alten stadrecht ist diese:

Wir Friderich von gottes gnaden marggraf zu Brandenburg, des heiligen romischen reichs ertzcammerer und burggraf zu Nurnberg, bekennen offentlich mit diesem brief gegen allermenniglichen, die ihn sehen, lesen oder hören lesen, dass uns unser liebe getrewe burgermeister, rath und gemeine unser stad zum Hofe an der Regnitz gelegen einen brief furbringend gewweist und verhöören lassen haben, ihne von dem hochgebornen fursten und herren Friderichen burggrafen zu Nurnberg, unsern lieben herrn und vater seligen loblicher gedechtnus, gegeben, und uns vleissiglichen und demutiglichen angerufet und gebeten haben, ihnen solchen vorgeenanten brief zu vernewen, zu bestetigen, zu confirmiren und dabei zu handhaben. Haben wir angesehen ihr vleissige und getrewe willige dinst, so sie uns, unsern altvorderen und unser herschafte lange zeit her williglich gethan haben und uns und unsern erben hinfur noch wol thun sollen und mugen, und haben ihnen fur uns, unser erben und nachkommen von besudern gnaden den vorgeenanten brief vernewet, bestetiget und confirmirt, vernewen, bestetigen und confirmiren ihn den in kraft diß briefs, sie getrewlichen dabei zu handhaben und bleiben zu lassen, ohne allen eintrag und ohn alles geverde, wie der denn von wort zu worte inhelt und hernach geschriben stehet:

Wir Friderich von gottes gnaden burggrafe zu Nurnberg bekennen und thun kund offentlichen mit diesem brief fur uns und alle unser erben und nachkommen, dass wir angesehen haben grosse klag und gebrechen, die fur uns komen sein manigfaltiglichen von zweigung und unvereinung wegen unser lieben getrewen der erbaren leut¹⁾ uf dem land und der burger unser stad zum Hofe, und haben auch wol bedacht, daß gemeiner nutz, ehr und gemach²⁾ bede der lande und der leute sowol gemehret und gesterket werden, als davon daß einmutigkeit und gemach zwischen ihnen gemacht und bestetiget werde. Davon haben wir mit wolbedachtem mut und mit rathe und rathes eine einigung zwischen ihnen gemacht und funden machen und bestetigen auch die wissentlich mit diesem briefe, als von wort zu wort hernach geschriben stehet:

Des ersten: ob sich ein man vom lande, weiß man er ist, in die stad zum Hofe will verweglosen³⁾, das mag er thun alle jahr in vierzehen tagen vor unser lieben frawen lichtmeß oder in vierzehen tagen hernach. Und soll ihn sein herr danne, von deß gut er ziehen will, ungehindert lassen fahren und nach ihm in die stad alles, das er auf demselben gut farender haab hat, treiben und tragen lassen, angenommen den mist, der auf dem gut ist, den soll der abgezogene man darauf bleiben lassen. Und soll auch derselb abgezogene man den

¹⁾ Erbare leut wurden vor alters die adelpersonen genennet, also auch in diesem brief durchaus (Randnote des Schreibers). — ²⁾ Bequemlichkeit. — ³⁾ abziehen.

winterbaw, den er auf das gut geseet hat, hinter sich schneiden und fuhren wohin er will, doch also daß er dem herren,“ daß das gut ist, den künftigen s. Michelszins davon reichen soll und geben. Nach derselben zeit sollen unsere burger die vorgenanten niemand verweglosen, es geschehe dann mit des herren, von dem sich ein man verweglosen wolt, wissen und gutem willen. So soll auch niemand seinen man, der sich in der vorgeschriebenen zeit in die stad also verweglosen will oder darin verwegloset hette, daran und an allen obgeschriebenen dingen engen noch irren ohn gefehrde. Und hette auch ein herr oder fraw, sie weren erbar oder burger, geistlich oder weltlichen, seinen man imand mit gelubden oder sonst verstricket ¹⁾, hinter ihm zu bleiben, oder noch thete, dieselbe verstrickung soll ewiglich weder kraft haben noch gewinnen in kein weis, sondern gantzlich ab und unmechtig sein.

Auch so soll und mag sich keines burgers noch burgerin gut zu dem Hofe, wie das genannt ist, das in der stad oder uf der mark zu dem Hofe gelegen ist und das zu kaufrecht geböret²⁾, nicht verfallen noch ledig werden, sonder es soll ungehindert uf die nechsten freund erben und gefallen oder an die stete, dahin es von denen, dem das gut ist, hingeschicket³⁾ wird.

Ist auch iemand uf dem land einem burger oder burgerin schuldig, ist der, der schuldig ist, ein erbar man, so soll der richter dem burger, nach dem als er das an ihn bringt, in vierzehen tagen von ihm eines rechten uf erbarer leut urtheil helfen; wer aber der schuldig ist ein gebawer, so soll sein herr, hinter dem er sitzt, nach dem als der burger oder burgerin ihme umb die schuld klaget, eines rechten von ihm in vierzehen tagen helfen. Geschehe das nicht, so möchte der kläger darnach den erbarn man oder gebawr umb dieselbe schuld unbeklagter ding wol pfenden und ufhalten. Begert er dazu unsers richters oder der seinen, die sollen ihm dazu beholfen sein.

Thut ein man einen todschlag und wird darumb flüchtig [in eines bidermans haus, da soll der richter noch kein seiner boten eingehen, er soll zwen burger hinein senden und einen seiner boten. Finden sie ihn darinnen, so sollen sie ihn dem richter heraus antworten; will aber der richter das haus besetzen, das stehet bei ihm. Wird aber der man flüchtig] und kombt auch davon und tribet an sein laugnen⁴⁾, so soll er selb siebend dafür kommen; und kommet er dafür nicht als recht ist, so soll man das gut beschawen: richtet er sich nicht, so ist das dritt theil unser und die zwei theil der frawen und kinder.

Thut aber ein gebawr einen todschlag oder ein auswendig⁵⁾ man, wer er ist, begreift ihn der richter oder die seinen in der stad oder uf der straßen, ehe er uf seines herren gut kombt, was er bei ihm begreift, das mag er wol nehmen; kombt er aber uf seines herrn gut, so soll er ihm nicht mehr abgewinnen dann als sein gurtel hat

¹⁾ verpflichtet. — ²⁾ frei veräußert werden kann. — ³⁾ letztwillig vermacht. — ⁴⁾ leugnet. — ⁵⁾ auswärtiger.

begriffen. Thut er aber ein unfug und kommet uf seines herrn gut, so mus man ihn darumb vor seinem herren beklagen. Begreift man ihn aber in der stadt oder uf der strassen, so mus er umb dieselbe unfug der stadt recht leiden.

Wer bei tag futtert (das vieh in eines andern gefried oder wiesen gehen leset oder dieselbe abgraset), der soll das mit dreien pfunden hellern bussen; futtert er bei nacht, der husse es mit sechsen.

Es mag auch niemand den andern besagen ¹⁾, das ihme an seinen leib, ehr oder gut tritt, dann mit zweien, die zu dem rechten geschwornen haben und zu denselben zeiten geschworne schöpfen (oder rathspersonen) sein.

Were auch daß ein man ein lehme ²⁾ thet, der deß mit der wahrheit überkommen ³⁾ wird, der ist dem richter drei pfund und dem kleger fünf pfund heller verfallen. Wer er sein unschuldig, so soll er mit sein eines hand dafür treten (mit einem geschwornen eid sich ledig machen).

Wer einer flisenden wunden wird überwunden ⁴⁾, der soll dem richter ein halb pfund heller geben; und ob er dafür tritt, das were mit sein eins hand. Wer ein einfeltige ⁵⁾ wunden thut, der soll dem richter 36 heller geben; wolt er dafür treten, das were mit sein eins hand.

Es mag kein burger den andern kempfflichen nicht ansprechen ⁶⁾, noch ein auswendig man einen burger; doch mag ein burger einen auswendigen wol ansprechen, doch also daß er der auslendisch burgerrecht vor hab aufgeben.

Wer ein heimsuch ⁷⁾ thut, deß mag man ihn nicht überwinden, denn mit zuhawener ⁸⁾ thur oder mit nachgebawern oberseit und unterseit. Wird er deß überwunden, das ist dem richter dreissig schilling heller und dem kleger dreissig schilling heller; will er dafür treten, das soll er selb dritt thun.

Der kirchtag (oder jarmarkt) soll stehen drei tag vor h. Laurentzen ⁹⁾ tag und drei tag hernach. Thut aber imand ein unfuge in demselben kirchtagessfried, der deß überwunden wird, der ist verfallen dem richter dreissig schilling heller; will er mit dem rechten dafür kommen, das were selb dritte.

Ob ein man den zoll entfuhr ¹⁰⁾, der soll das thun nach dem stadrecht zu Nurnberg.

Wollt imand der burger urlaub nehmen (das burgerrecht aufgeben), der soll das nehmen fur unserm richter oder von seinem gewalt ¹¹⁾ und vor zweien geschwornen schöpfen der stadt und soll darnach in vierzehnen tagen vor der stad gericht gerecht werden allen den, die in dem gericht zu ihm zu sprechen haben. Hat aber er zu

¹⁾ anklagen. — ²⁾ Lähmung. — ³⁾ überführt. — ⁴⁾ überführt. — ⁵⁾ einfach, leicht, Gegensatz zu fließend. — ⁶⁾ zum Zweikampf herausfordern. — ⁷⁾ Hausfriedensbruch. — ⁸⁾ zerhawener. — ⁹⁾ 10. August. — ¹⁰⁾ unterschlägt. — ¹¹⁾ Stellvertreter.

iemand in dem gericht gesessen zu klagen, von den soll er hinter sich jahr und tag in der stad oder vor seinem herren recht nehmen.

Es soll kein richter keinen burger zu gefengnus legen, er soll das recht von ihm verburget nehmen¹⁾, ohn allein umb sach, die den hals antreten²⁾. Was auch der richter leihet, das zu der stad gehöret, das hat kraft.

Wer ein pferd oder kuh anfanget³⁾, uf dem land oder in der stad, der soll den anfang⁴⁾ legen⁵⁾, wo das pferd oder die kuh ist. Ist daß er deß laugnen wolt, so soll es der bot behalten, den der richter leihet. Wer aber daß sich ein man der buße derwegt⁶⁾ und anfanget ein pferd oder eine kuh ohn des richters boten, die bues were 36 heller, und thet damit in dem gericht was recht ist.

Wer eine notzöge⁷⁾ klaget, der soll es schreiend vollbringen mit gestraubtem haar und mit zurissen kleidern: wo das nicht geschehe, wolt deß einer unschuldig werden, so soll er selb siebend dafür treten.

Kein richter soll imand in die stad geleite geben fur gulte, er thu es dann mit deß worte⁸⁾, dem er schuldig ist.

Kein wirth soll keines burgers sohn noch knecht noch brotesser⁹⁾ nicht höher wehren¹⁰⁾, denn sein gurtel befangen¹¹⁾ hat.

Es soll niemand in freien wassern fischen, er wolle sie dann selber essen.

Wer vor gericht einen meineid schwehret, wird er sein überwunden, der mag keines mans stat mehr verstehen¹²⁾ und soll das bussen als recht ist.

Man soll keinen man fur den andern pfenden, er solle ihm dann selber (sei ihm selbst schuldig), es were dann daß er beweisen möchte, daß man ihm dort rechtes nicht helfen wolte.

Der richter mag nichts bezeugen noch keiner seiner knecht ohn der freien boten einen; der gestehet¹³⁾ um ein unfug wol.

Wer an dem markttag ein unfug thet, deß unfug ist zwifeltig.

Es soll kein gast¹⁴⁾ schenken noch gewand schneiden.

Es soll auch niemand gewand schneiden noch multzen noch brewen uf dem land, es sey dann daß wir oder unser richter das multzen und brewen mit namen erlauben. Dann erbar leut und paffen mögen wol multzen und brewen als viel als sie biers in ihren heusern mit ihrem gesinde bedürfen, und nicht mehr.

Wo der richter raubes innen wird und darnach sendet, wer das wehret, den soll man fur einen rauber haben.

Alle holtzweide¹⁵⁾ und ander weide sollen frei sein, ohne wiesen und uberhawe¹⁶⁾, die man heget.

¹⁾ Bürgschaft dafür annehmen, dass sich Angeschuldigter dem Gericht stellt. — ²⁾ angehen. — ³⁾ gestohlenen Gut in Beschlag nimmt. — ⁴⁾ gestohlenen Gut. — ⁵⁾ zur Stelle bringen. — ⁶⁾ weigert. — ⁷⁾ Nothzucht. — ⁸⁾ Zustimmung. — ⁹⁾ Diener. — ¹⁰⁾ Credit geben. — ¹¹⁾ hält, einschliesst (an Geld). — ¹²⁾ vertreten. — ¹³⁾ Zeugniß abgeben. — ¹⁴⁾ Auswärtiger. — ¹⁵⁾ Wald. — ¹⁶⁾ eingezäuntes Grundstück.

Hat ein man getrenk feil, unfuget ¹⁾ da ein schnöde man mit bösen worten oder werken, zuschlegt ²⁾ ihn der wirth, darumb bedarf er gegen niemand keine buse leiden, es were dann daß er lehme oder todschlage thete.

Fur alle gulte tritt ein man mit sein eins hand, ohn fur vergoltene ³⁾ schuld.

Wer des markts ⁴⁾ geniesen will, der soll sein auch entgelten ⁵⁾.

[Fehret ein man in des andern holtz und begreift ihn der fürster, er soll ihm ein pfand geben; wehret er es ihm, er hat unrecht gethan. Fehret er aber heraus, begreift er ihn auf der stras, er soll ihn nicht pfenden, er soll es seinem herren klagen.

Kein fahrender ⁶⁾ man noch bader soll kein messer noch schwert tragen, er wolle dann wandern auf die stras.

Juden und alle, die des markts geniesen wollen, die sollen den burgern helfen wachen.

Alle die gesetzte, die man setzet von wein, von bier, von meth, von brot und] alle die gesetzte, die die burger setzen mit des richters worte, wer daran wandelhaft ⁷⁾ wird, das were des richters halb und halb der stad.

Und daß solche obgeschriebene einigung stet, gantz und unverruckt werden gehalten, darumb haben wir diesen brief versigelt mit unserm grosen anhangenden insigel. Der gegeben ward zu Plassenberg, nach Christi unsers herren geburt dreizehnhundert jahre und darnach in dem sibenzigsten jahre, an s. Jacobs tage ⁸⁾ des heiligen zwölfboten.

Und diß alles zu wahrer urkund geben wir den burgermeistern, rathe und gantzen gemein unser stad zum Hof diesen unsern brief mit unserm anhangenden insigel versigelten. Der geben ist zu Blassenberg, an unser lieben frauen tage lichtmesse ⁹⁾, nach Christi unsers herren geburt vierzehnhundert jahre und darnach im sechsenddreissigsten jahre.

A n h a n g.

**Wie die frevel und verwundung
altem herkomen nach den statrechten zum Hofe dem gericht
und cleger verpust und zuerkannt werden ¹⁰⁾.**

Umb ein dieb, diebin, hurn, hurnkind, dieb- oder hurnsone oder andern frevenlichen worten, in dem fall anhengig, allweg von einem jeden ein new schock, ist 60 schwertgroschen, halb dem gericht und halb dem cleger zu pus und wandl ¹¹⁾.

¹⁾ treibt Unfug. — ²⁾ schlägt. — ³⁾ zurückgezählte. — ⁴⁾ die Vortheile des Marktes. — ⁵⁾ bezahlen. — ⁶⁾ herumziehender (mit dem Nebenbegriff des Unehrliehen). — ⁷⁾ strafbar. — ⁸⁾ 25. Juli. — ⁹⁾ 2. Febr. — ¹⁰⁾ Aus dem Landbuch von Stadt und Amt Hof vom Jahre 1502. — ¹¹⁾ Schadensersatz.

Umb frevenliche rede vor gericht, darnach sich dieselben halten, werden verpust einsteils bei der hochsten pus, das ist 20 lb. Hofischer wer¹⁾, je 5 Meissner fur ein lb. Und derselben Hofischen lb. eins macht 9 frenkisch dn., so daß die 20 lb. Hofischer were machen 15 kleingroschen, je 12 dn. frenkisch fur ein groschen, halb dem gericht und halb dem cleger. So werden auch einsteils verpust bey 10 lb. und einsteils 5 lb. Hofischer were.

Sunsten ausserhalben andere scheltwort, der vil und manigfellig frevenlichen gescheen, ist der pus fur einsteils 5 lb. Hofischer were, je halb dem gericht und halb clegern.

In der meß Laurenti sind alle wandel zwifach dem gericht und cleger.

Wo einer den andern mit worten onerlicher sachen oder sunsten uberzeugen²⁾ oder uberwinden und des nicht beybringt³⁾, ist die pus 40 lb. Hofischer were, die machen 30 kleingroschen, halb dem gericht und halb dem cleger.

Wo sich einer, bei tag oder nacht begeben, dem andern in sein hawsung nachlaufft, ist die pus 40 lb. Hofischer were dem gericht zugeburnde.

Um ein totliche ferlich⁴⁾ wunten, geslagen, gehiben, geworfen, gestochen oder wie sich das begeben, ist 20 lb. newer heller, die machen 80 lb. frenkisch, je 4 lb. frenkisch fur ein lb. newer heller gerecht, das gericht, artzlon, zerung und seumbnus hindangesatz⁵⁾.

Item umb ein ferlichen slag 2½ lb. newer heller, das gericht, artzlon u. s. w. w. s.

Umb ein paynschrotig⁶⁾ wunten im kopf 2½ lb. newer heller, die machen 10 lb. frenkisch, das gericht, artzlon w. s.

Ein flaischwunten im hawbt 10 lb. Hofer werung.

Ein fließende wunten 10 lb. Hofer were, das gericht w. s.

Umb ein tötlichen hieb u. s. w. am hautb painschrotig bis hinein ufs hirnfele⁷⁾, von demselben in der tropf⁸⁾ gerurt, geburt 30 lb. newer heller, machen 120 lb. frenkisch, das gericht, artzlon, zerung und seumnus hindangesatz.

Umb ein fließende wunten, ob dem auch lenger dan eins glids, 11 klein groschlein 3 dn., das gericht w. s.

Umb ein aug⁹⁾ 10 gulden, das gericht w. s.

Schlechte¹⁰⁾, unverdackte¹¹⁾ wunten unterm antlitz 20 lb. Hofischer were, das gericht w. s.

Fur ein zan 5 lb. newer heller, machen 20 lb. frenkisch, das gericht w. s.

Um ein schamwunten¹²⁾ durch den flans¹³⁾ 20 lb. Hofischer were, das gericht w. s.

¹⁾ Währung. — ²⁾ überführen. — ³⁾ scil. Beweise. — ⁴⁾ gefährliche. — ⁵⁾ ungerchnet. — ⁶⁾ mit verletzten Knochen. — ⁷⁾ Gehirnhaut. — ⁸⁾ Schlagfluss. — ⁹⁾ scil. ausschlagen. — ¹⁰⁾ einfach, gewöhnlich. — ¹¹⁾ offen. — ¹²⁾ das Antlitz entstellende Wunde. — ¹³⁾ Mund.

Ein schamwunten, die spitzen an der nasen abpissen 10 lb. newer heller, das gericht, arzlton, zerung und seumbnus hindangesatz.

Ein painschrötig schamwunten zwischem linken aug und or 5 lb. newer heller, das gericht w. s.

Ein zanschertel¹⁾ 2 $\frac{1}{4}$ lb. neuer heller, das gericht, arzlton, zerung und seumnus hindangesetzt.

Ein unverdackte, ferliche wunten uf der linken seyten am hals 8 lb. newer heller, das gericht w. s.

Ein verliche painschrotige wunten an der rechten seyten oben am hals 10 lb. newer heller, das gericht, arzlton w. s.

Ein fliessend schamwunten am hals 10 lb. Hofer were, das gericht w. s.

Ein painschrotig schamwunten ob dem aug 10 lb. newer heller.

Ein slagk, der erschwartz im rucken²⁾, 1 lb. newer heller.

Das ruckpain und schulterplat ein painschrötig verlich wunten 2 gulden.

Ein grosse flaischwunten ufm schulterpain 10 lb. Hofer were.

Ein fliessende wunden am arspacken 10 lb. Hofer were.

Gemein wurf, die nicht schaden, 10 lb. Hofischer were.

Ein totlicher stich unterm nabel, ein verspann³⁾ langk, 20 lb. newer heller.

Ein painschrötig wunten, einer verspann langk, 5 lb. newer heller.

Ein hib in den rechten arm entzway, davon mag er die hant nicht als fruchtbarlich⁴⁾ wie vor uber sich bringen, 8 lb. newer heller, die machen 22 lb. frenkisch.

Eine halbe leme⁵⁾ am daumen, brengt den hineinwarts und herauswarts nicht, 2 gulden.

Umb ein slagk ufm arm, daß der davon geschwunden, 20 lb. Hofer were.

Der lamlos⁶⁾ finger das forder glid lam 5 lb. newer heller.

Fur ein glid⁷⁾ am klein finger 5 lb. newer heller.

Ein hand ganz lame 25 gulden.

Um den daumen herab, ist ein halb hant, 12 $\frac{1}{2}$ gulden.

Die hintern zwen finger lam fur ein jeden 2 $\frac{1}{2}$ gulden.

An der hand der fordern finger ganz lame 4 gulden.

Die untern rorn⁸⁾ am arm entzway geslagen 10 lb. frenkisch.

Das forder glidlein des daumens ein halb leme 3 lb. newer heller.

Um ein hib durch den tener⁹⁾, ein wunten einer fordern spann langk, 15 lb. Hofischer were.

Ein painschrötig wunten uber das dihe¹⁰⁾ bei der hosennesteln¹¹⁾ 2 gulden.

¹⁾ Verlust eines Zahns. — ²⁾ den Rücken dunkel (blau) färbt. — ³⁾ Spanne. — ⁴⁾ ausreichend. — ⁵⁾ Lähmung. — ⁶⁾ Verletzung am Finger ohne Lähmung. — ⁷⁾ scil. Lähmung desselben. — ⁸⁾ Röhre. — ⁹⁾ die flache Hand. — ¹⁰⁾ Diech, das obere Bein vom Knie aufwärts. — ¹¹⁾ Hosenriemen.

Ein fliessend wunten ufm knye, zwayer glid langk, fur ein jedes 7 $\frac{1}{2}$ klein groschlein.

Wenn einer uf den andern abscheust¹⁾ und felt, 20 lb. Hofischer were, halb gericht halb cleger.

Wurft einer mit eine stein und felt, ist 10 lb. Hofischer were' halb dem gericht und halb dem cleger.

Ein mauslagk 10 lb. Hofischer were.

Wen einer einer die ere nymbt²⁾, 10 gulden, und das kind soll der vater ziehen.

Umb das arßputzen gehaissen, als oft das gescheen, ist es 5 lb. Hofer were, halb dem gericht und halb dem cleger.

¹⁾ abschießt. — ²⁾ Hier ist nicht etwa Nothzucht, sondern ausser-eheliche Schwängerung zu verstehen.

München.

Dr. Chr. Meyer, Staatsarchivar.

Litteratur.¹⁾

Repertorium diplomaticum regni Danici mediævalis. Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen med Udtog af de hidtil utrykte udgivet ved Kr. Erslev i Forening med William Christensen og Anna Hude af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. Første Bind (1085—1350), Andet Bind første Hæfte (1351—1382). Med Understøttelse af Ministeriet for Kirke- og Undervisningsvæsenet og den Grevelige Hjelmstjerne-Rosencroneske Stiftelse. st. 8 (XXI og 430 S.; 240 S.). København, 1894—95; 1896. I Kommission hos Universitetsboghandler G. E. C. Gad. Trykt hos Nielsen & Lydiche.

In dem vorbezeichneten Werke, welches nach seiner Vollendung ungefähr fünf Bände umfassen wird (vgl. Indledning S. XX), darf schon jetzt eine der wichtigsten neueren Quellen-Publicationen auf dem Gebiete der germanischen Rechtsgeschichte begrüsst werden. Veranstatlet von der verdienten „Gesellschaft für Herausgabe von Quellen zur dänischen Geschichte“ ist die Veröffentlichung des Repertoriums in die Hände von Professor Kr. Erslev gelegt, der sich bei ihr der werthvollen Mitwirkung von William Christensen und Anna Hude zu erfreuen hat. Das Repertorium, über dessen Aufgabe und Einrichtung Erslev in der vorausgeschickten Einleitung berichtet, wird ein in Wahrheit unentbehrliches Hilfsmittel für jede die Rechtsgeschichte des dänischen Mittelalters angehende Untersuchung sein, so lange nicht — und in dieser Beziehung scheinen ja die Aussichten sehr ungünstig zu sein — der in Dänemark seit mehr als einem Jahrhundert gehegte, einstmals bereits der Ausführung nahe gebrachte Plan der Herausgabe eines vollständigen Diplomatariums zur Ausführung gelangt.

Das Repertorium stellt sich eine doppelte Aufgabe (Indledning S. III f.): „Auf der einen Seite soll es vollständige Auszüge aller bisher nicht gedruckten Urkunden mittheilen und dadurch dieses Material

¹⁾ Ein Theil der für dieses Heft bestimmten Anzeigen musste wegen Raummangels für das nächste Heft zurückgelegt werden.

leicht zugänglich machen; auf der anderen Seite soll es über alle Urkunden, seien sie nun gedruckt oder nicht, die wichtigsten diplomatischen Aufklärungen geben und dadurch zugleich alle früheren Editionsarbeiten ergänzen¹⁾ und eine vollständige Uebersicht über das uns aus Dänemarks **Mittelalter** überlieferte Urkundenmaterial geben.“ Dabei beschränkt sich das Repertorium aber im Gegensatz zu den *Regesta diplomatica historisæ Danicæ*, von denen es auch hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung abweicht, auf solche Urkunden, die nicht etwa nur in irgend einem Punkte die Geschichte Dänemarks äusserlich berühren, sondern inhaltlich und archivalisch diesem Lande angehören²⁾. Durch die Heranziehung des ungedruckten Materials wird das Repertorium etwa 4000 in den Regesten nicht berücksichtigte Urkunden aufnehmen³⁾. Wenn dasselbe durch die zusammenstellende Verweisung auf das gedruckte Material ein bei dessen Zerstretheit und vielfach erschwelter Zugänglichkeit besonders schätzenswerthes Hilfsmittel der Forschung bilden wird, so verleiht ihm die Mittheilung der sehr sorgfältigen Auszüge aus den ungedruckten Urkunden die Bedeutung einer ausserordentlich wichtigen und reichhaltigen Quellenpublication. Dass der Benutzer zuweilen etwas vermissen wird, kann, wie bei jeder nicht den ganzen Text mit Zuhör wiedergebenden Veröffentlichung, freilich nicht ausbleiben. So ist es z. B. sehr zu bedauern, dass von den häufig als der Unterzeichnung dienend vermerkten Hausmarken keine Abbildungen gegeben sind. Auch gegen die Grundsätze, die für die Kürzung der mitgetheilten Auszüge massgebend gewesen sind, sind einzelne Bedenken zu erheben⁴⁾. Indessen wir wollen nicht undankbar sein und gegenüber dem, was wir vermissen, in den Vordergrund stellen, was wir erhalten haben. Da wird denn aber kein grösseres Gebiet der dänischen Rechtsgeschichte an der Bereicherung unbetheiligt

¹⁾ Hierbei sind gelegentlich auch wichtige Textverbesserungen vorgenommen worden, so z. B. unter Nr. 2619 für das von Kolderup Rosenvinge (Samling V 70 ff.) veröffentlichte Privileg Waldemars IV für Malmö vom Jahre 1360. — ²⁾ Das Nähere darüber s. Indledning S. V ff. Uebrigens möge bei dieser Gelegenheit auf die drei auch den Herausgebern der *Regesta* entgangenen Urkunden von Nestved aus dem Jahre 1280 hingewiesen sein, welche R. Hoeniger in den *Annalen des Vereins für Geschichte des Niederrheins* XLVI S. 89 ff. veröffentlicht hat. — ³⁾ Indledning S. IV. — ⁴⁾ In dieser Beziehung heisst es z. B. S. XVII der Einleitung: „Der leitende Gedanke hierbei ist gewesen, dass die vorgenommenen Auslassungen das Verständniss der in der betreffenden Urkunde behandelten positiven Rechtshandlung nicht ändern dürfen, dass man aber umgekehrt nicht alle die Beiträge aufnehmen konnte, welche die Urkunde durch ihre einzelnen Ausdrücke zum Verständniss des allgemeinen Charakters der Rechtshandlung liefern könnte; in einer Schötungsurkunde z. B. ist niemals ausgelassen, wer die Schötung vornimmt oder entgegennimmt, auch nichts, was aufhebt, um die Schötung welches Grundstückes es sich handelt, wohl aber eins und das andere, was möglicherweise dazu beitragen könnte, den allgemeinen Charakter oder die Formen einer Schötung aufzuklären.“ Hiermit (wie auch mit dem S. XIX Bemerkten) dürfte wohl nicht leicht ein Rechtshistoriker sich einverstanden erklären.

bleiben, die dem bisher durch Druck zugänglich gemachten Quellenmaterial durch das Repertorium zu Theil werden wird.

Unter den bis jetzt veröffentlichten Urkunden befinden sich besonders viele, die auf Uebereignungen und Verpfändungen, auf die Bestellung von Schätzungs- und Besitzeinweisungsleuten, auf das Verfahren mit Königsbriefen, auf die Erbringung von Gerichtszeugnissen Bezug haben. Sehr reich fließt das Material für die *scotatio*, deren Formalismus zwar nur gelegentlich gestreift wird¹⁾, deren Rechtsgeschichte aber sonst in wichtigen Beziehungen, zumal hinsichtlich des Orts der Vornahme und der Bedeutung der Beurkundung, Aufhellung erfährt.

Der Zahl der Vergabungsurkunden entsprechend bietet unser Werk vielfache Beiträge zur Geschichte der Verfügungsbeschränkungen und der Verfügungsfreiheit. Hervorgehoben sei z. B. eine Urkunde von 1329 (Nr. 1557), in welcher bezeugt wird, dass Thordo dictus Kallonis sive Lytle an die Brüder vom Johannes-Hause in Odense alle seine Güter, *quarum partem aliquam habuit de Ebbone fratre suo et Olauo genero suo, ipsis in predicto placito consentientibus, vendidit et scotavit pro pleno pretio statim recepto*, und dann fortgefahren wird: *que bona dictus Thordo in 3 placitis eiusdem hæret et quarto placito ex superhabundanti suis cognatis et propinquis prebuit per laubwt emenda*. Sehr beachtenswerth in dieser Beziehung ist das Privileg, das König Waldemar I. im Jahre 1161 der Prämonstratenserabtei von Tummathorp ertheilt: „*Concedimus insuper fidelibus infirmis in extremo positis, lege Danorum servata, quod medietatem in (!) omnium suarum facultatum donare possint prelibatis fratribus. Si qui etiam mercatorum pro suorum alleviatione criminum de suis bonis eisdem sive sani sive morituri aliqua concesserint, ratum ducimus.*“ Für die Kaufleute werden hier, soweit es sich um Seelgaben handelt, unter der Einwirkung der diese begünstigenden, sehr alten Rechtsanschauung einerseits und der die Verfügungsfreiheit auf dem Gebiete des Handels fördernden Strömung andererseits im Gegensatz zum alten Volksrecht die durch das Wartrecht der Erben und durch das Erforderniss körperlicher Gesundheit der Disposition gezogenen Schranken beseitigt.

Für die Geschichte des Begriffs „Kaufmannsgut“ ist von Interesse Nr. 1286 (von 1320): Petrus Grubbe bekennt seinem Bruder Johannes u. A. schuldig zu sein „*9 lagenas buturi tam bonas, prout mercator a mercatore pro bono accipiat*“²⁾.

Das Einlager begegnet in Nr. 2030 (a. 1344): Henrichinus Syloghæ bekennt dem Gerlach Frei, Bürger von Roskilde, 20 Mark Silbers nach

¹⁾ Vgl. Nr. 401 (von 1272): *Jutta . . . se et omnia sua . . . deo offerendo in sinum Dn. regis Erici scotavit et eandem scotationem, pluribus astantibus, per manum regiam super altare monasterii adimplevit*. Vgl. auch Nr. 2327: *in sinum . . . scotavit*. — ²⁾ Beachtenswerth auch für den Begriff der marktgängigen Waaren Nr. 3161 (a. 1377), wo der Verpfänder von Grundbesitz sich die Einlösung vorbehält „*pro 12 mr. puri vel valoribus, cum quibus promptos denarios apud mercatores rehabere poterit et expagare.*“

kölnischem Gewichte zu schulden; er verpfändet ihm einige ihm selbst verpfändete Grundstücke „obligans me, si bona ei per A. A. (d. i. durch seinen Pfandschuldner, den Eigenthümer) vel alios fuerint inpedita, ad intrandum civitatem Roskildensem nec ipsius absque beneplacito et consensu liberis vel heredum suorum me nullatenus exiturum, donec Gerlaco predictas 20 mr. persolvero.“

Ganz modern wiederum muthet es uns an, wenn ein Schuldner verspricht, dereinst die fällige Schuld in der dann gangbaren Münze (currentis tunc monete) tilgen zu wollen (Nr. 2136 von 1348); eine den Fall nicht der Währungsänderung, sondern der Münzverschlechterung vorsehende Klausel begegnet in Nr. 2540 (von 1357).

Aus den für die Processrechtsgeschichte wichtigen Urkunden soll hier nur eine (Nr. 764) besonders bemerkenswerthe hervorgehoben werden. Sie ist ausgestellt von Saxo Nannys judex placiti terre Syalandie substitutus im Jahre 1302. Er bezeugt, dass Sweno Mærætæs die Schwestern vom Orden der heil. Clara zu Roskilde vielfach und ohne Recht wegen einiger Ländereien belästigt habe. Der königliche Vogt zu Roskilde Benedictus Esbernys habe im Auftrage seines Herrn und mit Zustimmung des Ordenscapitels die Vertretung der Schwestern übernommen und auf dem Herredsthing „leges multotiens prebuit ratione juris, que laughæhæfw dicitur, cum sorores terras easdem per multos annos in quieta habuissent possessione“: Swen aber lehnte es ab, die Eidesleistung von Benedict auf dem Herredsthing entgegenzunehmen, „set placitum terre Syalandie appellavit, viris discretis eiusdem hæret sequentibus appellationem ex consensu Benedicti et Swenonis“. Auf dem placitum generale nun bietet B. den Eid an und gelobt ihn (leges prebuit et firmavit), worauf der Richter ihm einen Tag bestimmt, „ut in ponte fundi terrarum prædictarum terras defenderet cum 2 virorum legalium testimonio et 12 virorum juramento“¹⁾. Dazu ernennt er vier viri discreti, „qui ad proximum placitum Syalandie redeutes testificaverunt, quod Benedictus terras secundum leges patrie defendisset“. Darauf erheben sich die Männer von allen vier Gerichtsbänken (de omnibus 4 bancis placiti surgentes) und urtheilen den Schwestern die Ländereien zu, und der Richter erklärt dieses Urtheil, sich seinerseits erhebend, im Namen des Königs und nach Vorschrift des Landesrechts für fortan unangreifbar. In ihrer eben so eingehenden, wie präcisen Ausdrucksweise bietet die Urkunde ein anschauliches Bild von dem Verlaufe der in Frage stehenden Rechtsakte.

Eine Anzahl von Urkunden enthält Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen und kanonischen Rechts. So finden sich namentlich die auch aus anderen Rechtsgebieten wohlbekannten Verzichte auf die auxilia, bez. cavillationes, die in Gemässheit dieser Rechte zur Anfechtung von Rechtshandlungen dienen könnten²⁾. Für die Geschichte des deutschen Rechts enthält das Repertorium naturgemäss

¹⁾ Der bekannte Beweis mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugniss. — ²⁾ Vgl. Nr. 1323. 1346. 1348. 2555. 3089.

ein sehr beträchtliches Material. Insbesondere sind auch nicht wenige in deutscher Sprache ausgestellte Urkunden in ihm zu finden¹⁾.

Die Behandlung der Texte selbst legt durchgängig von grosser Sorgfalt Zeugnis ab. **H. Dem. Referenten** sind nur selten Bedenken gekommen. In Nr. 2473 ist an Stelle von 'thyngywrge' zu lesen 'thyngywringæ' (wie in Nr. 3180) oder dgl.; es handelt sich um thinghöringe²⁾. In Nr. 2646 ist für 'in quo personaliter residet' zu lesen: 'in qua etc.' In Nr. 367 ist entweder 'persolvem' für 'persolvam' verdruckt oder die Beifügung eines 'sic' verabsäumt worden. Entsprechendes gilt für Nr. 465 von den Worten 'ab ea', statt deren der Sinn 'ab eis' fordert. Vermuthen möchte ich, dass in Nr. 3089 für 'legum seu conditionis terre remediis vel exceptionibus' gelesen werden muss: legum seu consuetudinis terre.

Aus den vorstehend angeführten Belegen, die dem reichen Inhalte des uns beschäftigenden Werkes fast auf's Gerathewohl entnommen werden mussten, dürfte die grosse Bedeutung des Repertoriums auch über die eines Hilfsmittels zur Benutzung schon publicirter Urkunden hinaus zur Genüge erhellen. Mit dem Danke an die Herausgeber für ihre mühevollen Thätigkeit verbindet sich der Wunsch, die wichtige Publication möge ungestört einen stetigen Fortgang nehmen³⁾.

Kiel, den 20. November 1897.

Max Pappenheim.

Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts von Dr. phil. Albert Werminghoff. Breslau, Verlag von Wilhelm Koebner (M. & H. Marcus) 1893, VI und 163 S. 8°. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke, 45. Heft.)

Werminghoff hat sich die Aufgabe gesetzt, „das rechtliche Wesen, die politische Bedeutung, sowie die thatsächlichen Folgen der Verpfändungen vornehmlich deutscher Reichsstädte während des XIII. und XIV. Jahrhunderts darzulegen“. Dabei beschränkt er sich auf die Betrachtung von Aachen, Boppard, Dortmund, Düren, Duisburg, Oberwessel und Sinzig, also die im Gebiete des Mittel- und Niederrheins gelegenen Reichsstädte, soweit sie dem heutigen deutschen Reiche verblieben sind. Der Verfasser unterzieht also nur ein räumlich und zeitlich eng begrenztes Gebiet der Untersuchung. Die Reichspfandschaften sind aber ein allgemein verbreitetes Institut, so dass hier Vieles erst durch breitgegründete Untersuchung festgestellt oder in's rechte Licht gerückt

¹⁾ So z. B. Nr. 1478. 1848. 2425. 2466. 2754. 2866. 2870. 2990. 3071. 3082. 3087. 3181. — ²⁾ Fräulein Dr. Hude hatte die Güte, auf eine bezügliche Anfrage festzustellen, dass sich über dem Worte die Spur eines Abkürzungsstrichs findet. — ³⁾ Mittlerweile ist das Schlussheft des zweiten Bandes, die Jahre 1332 bis 1400 umfassend, zur Ausgabe gelangt. (Bei der Correctur hinzugefügt).

werden kann. Sie sind auch nicht aus der flachen Hand geschaffen worden, sondern sie beginnen mit einer gewissen Erschöpfung des Kronguts durch die alte Sitte der Königsschenkungen; ihre Entwicklung endlich ist auch im XIV. Jahrhundert nicht abgeschlossen.

Diese Bemerkung soll kein Vorwurf sein. Referent, der sich selbst an eine Rechtsgeschichte der Reichspfandschaften gemacht hat, ist der letzte, der diese Selbstbeschränkung Werminghoffs tadeln würde. Abgesehen von älteren publicistischen Erörterungen ist das Thema der Rpf. brach gelegen. Es gilt nun einen ganz neuen, rechtsgeschichtlichen Bau aufzuführen. Da ist ein derartiger Probewurf nur dankbar zu begrüssen. Und dieser Wurf ist dem soliden Fleisse des Verfassers gelungen. Die sorgfältige Arbeit verräth eine ausgezeichnete verfassungsgeschichtliche Schulung. Freilich wäre manchmal eine grössere juristische Durcharbeitung und Schärfe am Platz. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: S. 34, 36 heisst es, man habe die Zustimmung der Kurfürsten zur Verpfändung für geboten, erforderlich gehalten, und in demselben Athemzuge wieder: der Schluss, es habe dieser Consens unter allen Umständen eingeholt werden müssen, dürfe nicht gezogen werden.

Der Vf. theilt seinen Stoff in zwei Abschnitte. Im ersten behandelt er — anknüpfend an Heuslers Definition der Satzung als Bestellung eines Gutes zum Haftobject für eine Verpflichtung — die Verpflichtungen, welche den Verpfändungen zu Grunde liegen, sodann die einzelnen Modalitäten der Verpfändung: Höhe des Pfandschillings, Vereinigung mehrerer Pfänder und Mitwirkung der Fürsten.

Der zweite Abschnitt: Ueber die Folgen der Verpfändung bespricht im 1. Capitel die Stellung des Gläubigers. Die Reichspfandschaften sind soweit nachweisbar nur ältere Satzung und zwar Zinsatzung, wobei die Kirche (*archiepiscopus et successores et ecclesia*) oder das Geschlecht des Gläubigers (*comes et heredes*) die Gewere hat. Auf den Gläubiger geht die Verwaltung der verpfändeten Rechte, ja selbst das kgl. Nominations- oder Patronatsrecht über, letzteres mit Rücksicht auf das kirchliche Verbot als besondere, unschätzbare Gnade, was besonders dort leicht wird, wo wie bei Verpfändungen an den Erzbischof von Trier eine *collatio libera* hergestellt wurde. Das Pfand sollte principiell in der Hand des Gläubigers bleiben; durch eine Reichssentenz wurde 1336 dessen Veräusserung ohne kgl. Consens oder bes. Privileg für unzulässig erklärt. Das Einlösungsrecht des Reiches aber bleibt jederzeit gewahrt.

Das 2. Capitel bespricht die Stellung des Pfandes. Die verpfändete Stadt bleibt rechtlich reichsunmittelbar. Sie huldigt dem Pfandherrn aber *salvo semper fidelitatis iuramento quod nobis* (dem König) *et imperio salvum esse volumus*. Sie ist verpflichtet zur Reichsheerfahrt und zur Oeffnung; sie schliesst Einungen und führt sogar auf eigene Gefahr mit ihren Nachbarn Krieg; sie behält die Bezeichnung Reichsstadt und den Adler im Siegel. Die Pfandherren freilich waren bestrebt, sich über diesen Charakter der Stadt hinwegzusetzen, während die Städte durch Erlangung von *privilegia de non alienando ab imperio*

(die nebenbei bemerkt nicht erst den Rpf. ihre Entstehung verdanken), von Privilegien gegen Pfändung durch Feinde des Pfandherrn, oder endlich durch gewaltsamen Widerstand ihre Unmittelbarkeit zu behaupten trachteten — freilich mit ungleichem Erfolg.

Nichtsdestoweniger wurde — wie im 3. Capitel: Ueber die Stellung des Schuldners ausgeführt wird — das Eigenthum des Reichs und das Einlösungsrecht nie beseitigt, wenn auch gelegentlich Friedrich der Schöne von Oesterreich versprach, das Pfand binnen 20 Jahren nicht einzulösen oder Karl IV. für sich und alle Lützelburger, die zum römischen Reiche kämen, gelobte, das Eigenthum des Reichs an den Pfandschaften Boppard und Oberwesel in seinem alten Umfang nicht wieder herzustellen. Die Auslösung erfolgte durch Zahlung der zuletzt verbrieften Summe durch den König, aber auch durch die Bürgerschaft. Das gelöste Pfand ist *libere et absolute* zu erstatten *sine qualibet alia impetitione debiti dampni vel interesse*.

Sein Urtheil über die Reichspfandschaften fasst Werminghoff dahin zusammen, dass sie im Sonderinteresse der Fürsten begründet wurden — vielfach aber auch im Interesse der Pfandstadt selbst, welche unter einen kräftigen Schutz kam, wie ihn das Reich zu bieten nicht im Stande war. Die Rpf. sind „ein Zeichen des allmählichen Verfalls des Reichs“.

Den Abschluss der Arbeit (S. 93—163) bilden sorgfältige historische Excurse über die Trierische Rpf. Boppard und Oberwesel, die jüdischen Reichspfandschaften (das Schultheissenamt zu Aachen, Düren, Sinzig), Duisburg, sowie über das Reichsgut und den Judenschutz zu Dortmund.

Prag, Mai 1898.

Hans Schreuer.

Dr. Richard Hildebrand, o. Professor der politischen Oekonomie an der Universität Graz. *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirthschaftlichen Culturstufen. Erster Theil.* Jena, Verlag von Gustav Fischer 1896.

Von der unbezweifelten Erkenntniss ausgehend, dass jeweils Recht und Sitte von der wirthschaftlichen Lage abhängen, unternimmt es der Herr Verfasser eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte in strengem Anschluss an die — nach seinem Dafürhalten — bei allen Völkern im Grossen und Ganzen übereinstimmende Wirthschaftsgeschichte aufzubauen. Das Problem greift über die Grenzen der germanischen Rechtsgeschichte, die es in ihrem vollen Umfang an sich zieht, hinaus; darum ist an dieser Stelle gegenüber der vorgetragenen Auffassung nicht eine Auseinandersetzung, sondern lediglich Stellungnahme geboten ¹⁾.

¹⁾ Vgl. die ausführliche Recension eines Theiles unseres Buches von W. Wittich: *Die wirthschaftliche Cultur der Deutschen zur Zeit Cäsars*, historische Zeitschrift N. F. XLIII, S. 55ff.

Diesbezüglich scheinen mir zwei Bedenken von Wichtigkeit. Einmal wird aus dem anerkannten Vordersatze zu viel geschlossen. Die Abhängigkeit zwischen Recht und Sitte einerseits und der Wirthschaft andererseits ist gegenseitig; ausserdem stehen beide in Wechselwirkung mit zahlreichen anderen Factoren, die man theils als locale Verhältnisse und geschichtliche Ereignisse, theils als innerste Individualität des Volkes zusammenfassen kann. Die Reception des Christenthums mosaischer Bestimmungen oder des römischen Rechts sind nicht Ergebniss der inneren Entwicklung überhaupt oder gar bloss der wirthschaftlichen Entwicklung gewesen, wenn hier auch von innen in mancher Hinsicht vorgearbeitet war. Das Lehenwesen ist aus dem Reiterdienst gegen die anstürmenden Sarazenen entsprungen und hat nicht nur die alte persönliche Vassallität, sondern auch das bereits vorhandene dingliche Beneficialwesen nach seinem Bedürfniss gemodelt. Die Kreuzzüge, die so sehr Recht, Sitte und Wirthschaft beeinflusst haben, waren doch nicht Consequenz der wirthschaftlichen Lage! Die Bauernbefreiung bloss auf wirthschaftliche Wohlfahrtspflege zurückzuführen, wäre eine arge Einseitigkeit¹⁾. — Dazu kommt als zweites Bedenken, dass die wirthschaftliche Entwicklung eines Volkes doch wohl nicht jenen „ganz bestimmten, im Grossen und Ganzen immer und überall gleichen Entwicklungsengang aufweist“ wie der Herr Vf. behauptet. Auch hier spielen äussere, locale Verhältnisse oder geschichtliche Ereignisse und die Individualität der Völker eine nicht zu unterschätzende Rolle. Stellt doch Hildebrand selbst S. 43f. eine ganze Reihe von Völkern zusammen, die ohne Hirtenstadium Bauern geworden sind. Die conventionellen „Entwicklungsstufen der Wirthschaft“ haben an sich nur ideelle, nicht historische Gältigkeit²⁾.

Befreien wir die geistreiche Arbeit von der gefährlichen Construction, so bleiben immer noch reichliche Resultate zurück, die für das Studium der Beziehungen zwischen Recht und Wirthschaft, ins-

¹⁾ Vgl. neuestens H. Brunner, Der Leihzwang in der deutschen Agrargeschichte. Berlin 1897. — ²⁾ Wittich weist a. a. O. mit Recht die Voraussetzung (S. III f.) zurück, dass die Bevölkerung immer und überall wachse, und dass „von allen Interessen, welche das handelnde Leben beherrschen, der Natur der Sache nach die wirthschaftlichen stets die allermächtigsten“ seien. Was diesen letzten Punkt betrifft, so glaube ich übrigens nicht, dass Hildebrand hier das Wort Interesse in subjectivem Sinne nimmt; die Unrichtigkeit wäre ja zu evident. Gerade bei den alten Germanen ist die Wirthschaftsgeschichte eigentlich Geschichte der Unwirthschaftlichkeit. Die Germanen suchten in ihrer Weise das Reich Gottes, das Heldenthum, und das Andere ist ihnen zugegeben worden. Hildebrand versteht wohl unter Interesse so viel als: Abhängigkeiten, Nothwendigkeiten. Freilich wird da die Unrichtigkeit bloss latenter. Die Nothwendigkeiten z. B. des Rechtes, der Moral, der Religion sind vielleicht nicht so brutal wie diejenigen, die aus der Abhängigkeit von der (im jeweils gegebenen Falle) beschränkten Materie entspringen, aber sie sind darum mindestens nicht weniger zwingend. Ein Volk, das Anstalten machen wollte, vom Brote allein zu leben, verschreibt seine Kräfte dem sicheren Verfall.

besondere der Abhängigkeit des Rechtes und der Sitte von der Wirthschaft theils wegen ihres bleibenden Werthes, theils als Anregung und Kritik mit aufrichtigem Danke zu begrüßen sind — namentlich vom Germanisten, da den Germanen des Cäsar und Tacitus eine eingehende Untersuchung gewidmet wird und auch die Capitel über Jäger, Fischer und Hirten in die Fülle von Hypothesen über urgermanisches Leben nur wohlthätig eingreifen können.

In letzterer Beziehung scheint mir insbesondere bemerkenswerth die Entwicklung des Frauenkaufs aus meist friedlichen Eheschliessungen, die — aber erst bei zunehmendem Vermögen — unter Ueberreichung von Geschenken erfolgt seien; ferner die energische Ablehnung eines aus postulirter Promiscuität abzuleitenden Mutterrechts; endlich eine neue Erklärung der alten Hochäcker — die aber wohl die bisherige Auffassung nicht ausschliesst.

Und nun zu den Germanen des Cäsar und Tacitus!

Zu Cäsars Zeiten kannten die Germanen noch keine politische Gemeinschaft, sondern nur ein factisches Nebeneinanderleben von Reichen und Armen, also „persönliche“ (S. 67) oder besser gesagt individualistische Verhältnisse — sie kannten ferner kein Grundeigenthum sondern nur Besitz oder Nutzungsrechte. Die magistratus ac principes sind lediglich die mächtigen, grossen Heerdenbesitzer, die — von der Landwirthschaft der Aermeren, cognationes hominum, an ihren Weideplätzen bedroht, diesen — von ihnen wegen des zur Feldwirthschaft geliehenen Viehs abhängigen — Bauern lediglich an bestimmten Stellen den Ackerbau gestatteten, um sie dann im nächsten Jahr im Interesse ihrer Weideplätze anderswohin zu treiben. So führt Hildebrand scharfsinnig aus; schwerlich aber überzeugend¹⁾. Wenn wir uns auch die politischen Verbände der alten Germanen nicht so straff zu denken haben wie etwa den modernen durch die Entwicklungsstufe des Absolutismus hindurchgegangenen Staat; wenn sich auch innerhalb der germanischen Zeit die Kriegsorganisation jeweils als das Aeusserste darstellt, was an Strammheit und Zusammenfassung aufgebracht worden ist; — so muss doch zu einer Zeit, wo gerade Kriegslust und nicht Wirthschaftlichkeit das Leben beherrschte, auch im Frieden eine ständige, wenn auch schlaffere politische Organisation bestanden haben. Die Annahme Hildebrand's ist psychologisch, praktisch undenkbar und auch mit den Quellen in Widerspruch. In pace nullus est communis magistratus kann nach dem Zusammenhange nur auf

¹⁾ Wittich a. O. S. 59 acceptirt die Staats- und Eigenthumslosigkeit (spricht aber wenigstens der Sippe den Charakter einer rechtlichen Gesamtheit zu) und den Privatcharakter der magistratus ac principes, bezweifelt, dass die ackerbautreibenden Sippen verarmte Volksgenossen gewesen seien, und verwirft das von Hildebrand vorgebrachte Motiv für die Handlungsweise der principes. Seiner Auffassung des ager (nicht als Ackerland, sondern Grund und Boden überhaupt und hauptsächlich Weide und Wald) kann ich nicht beitreten. Da ist doch wohl mit der herrschenden Lehre Hildebrand Recht zu geben. Vgl. weiter unten im Text das über Tac., Germ. 28 Gesagte.

die civitas bezogen werden und ist nicht allgemein gedacht, wie Hildebrand durch Herausreissen des Satzes herausbekommt. Das *inter suos* (*ius dicunt*) bedeutet den Gegensatz zur Landesgemeinde. Im Kriege Centralismus, im Recht Particularismus, das sind Principien, die nicht bloss damals wirksam waren. Die *magistratus* in Friedenszeiten sind lediglich die *principes*; und daher kann auch die durch Hildebrand von Sybel übernommene Auffassung der ackervertheilenden *magistratus* als *duces* die im Frieden kein Amt bekleideten, aber trotzdem *magistratus* genannt worden wären, nicht befriedigen. Die Wendung ist wohl ein *ἔνθα δὲ δὴ δέοιεν*, das *ac* erklärend zu nehmen und hieraus für die *principes* der magistratische Charakter oder, vorsichtiger gesagt, die magistratische, öffentlichrechtliche Function herauszulesen, wie dies ja auch schon das *ius dicere* ergibt.

Die *gentes* und *cognationes hominum*, qui tum una coierunt, können nur Verbände sein, die gerade zum Behuf der gemeinsamen Wirthschaft zusammentreten — *coire* bedeutet kein bloss „örtliches Beisammens ein“ (S. 60)! — freilich auf verwandtschaftlicher Grundlage wie das Heer und zunächst nur zeitweilig, für die Dauer der Wirthschaft, also für das Jahr. Hildebrand übersieht da auch vollständig, dass schon das blosse Beisammensein eine Gemeinsamkeit darstellt und weiter ausbildet, im Gegensatz zur örtlichen Trennung, die vorhandene Gemeinsamkeit abschwächt, ja zerstört. Der Zwang zum Weiterziehen, der von den *magistratus ac principes* auf die Ackerbautreibenden geübt wird, macht, wenn man ihn als magistratische Function auffasst, juristisch keine Schwierigkeiten; materiell erklärt er sich daraus, dass die Bauern zur Sesshaftigkeit neigen, während der Gesamtmittelschnitt der Gemeinschaft und auch das wirtschaftliche Interesse der mächtigen und reichen Heerdenbesitzer noch zur Wanderung drängen¹⁾. Die von Hildebrand und den Meisten missachteten Gründe Caes. B. G. VI 22, insbesondere Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und Besitzgleichheit sind nicht Cäsars Reflexion, sondern Wiedergabe germanischer Anschauungen („*afferunt*“). Die von Hildebrand in's Treffen geführte Schmälerung der (ausgedehnten) Weidegründe durch den (unbedeutenden) Ackerbau ist doch recht fraglich. Viel plausibler ist die Hypothese Meitzens, der auf die politische Opposition der *beati possidentes* gegen neu aufstrebende Elemente, hier Bauern, hinweist, wenn auch dessen — für den Gedankengang gar nicht nothwendige — Annahme von der Verschuldung der bisherigen Kleinhirten nach Hildebrand's Ausführungen nicht hoch anzuschlagen ist.

Was endlich die Frage des Grundeigenthums betrifft, so dürfte der übliche Sprachgebrauch, wonach das von vornherein nach Jahresfrist zu lösende Verhältniss der Sippe zu dem zugewiesenen Boden als Besitz oder Nutzungsrecht, hingegen die souverän und auf die Dauer begründete

¹⁾ Wittich a. O. S. 62f. will den Bericht des Cäsar über den Zwang nicht gelten lassen; nur die Gewohnheit und wirtschaftliche Nothwendigkeit sei da wirksam gewesen.

Herrschaft der höheren Verbände als Eigenthum bezeichnet wird, vorzuziehen sein. Die Formulirung Hildebrands S. 84: wenn „der Grund und Boden als solcher Werth hat und nicht lediglich die Früchte geschätzt werden“ ~~ist nicht sehr glücklich~~. Der Werth des Bodens — soweit er nicht gerade zum Tragen als Gebrauchsgut in Betracht kommt — ist immer ein abgeleiteter. Ueber die Werthung durch die Germanen vgl. z. B.: die wüsten Landgürtel Caes. B. G. IV 3, VI 23, das attribuire agrum a. a. O. VI 22, den agger Tac. Ann. II 19.

Dass der jeweils der Sippe zugewiesene Ackerboden ungetheilt bewirtschaftet wurde, führt Hildebrand auf die Kleinheit der Grundstücke und die unstäte Wirthschaft zurück. Diese beiden Momente schliessen die sonstigen Erklärungsversuche als: Familienzusammenhang und Bewusstsein der höheren Arbeitskraft bei vorhandener Vereinigung nicht aus. Man denke doch nur an die so lange bestandene Hausgemeinderschaft und daran, dass heute noch nicht nur Landgüter sondern sogar und ganz besonders häufig industrielle und Handelsunternehmungen von den Miterben ungetheilt fortgeführt werden. Auch ist hinzuzufügen, dass der noch sehr nachlässige Betrieb des Ackerbaus zu Cäsars Zeiten den Wunsch, die überkommenen Gemeinschaften aufzuthemen, noch gar nicht aufkommen liess. An ein Experimentiren der Landwirthe in dieser Zeit im Sinne Grimms und Hildebrands ist sicher nicht zu denken.

Zu eigenthümlichen Resultaten gelangt Hildebrand hinsichtlich der Ständebeziehungen zur Zeit des Tacitus. „Die servi des Tacitus können, wenigstens ihrer grossen Mehrzahl nach nur heruntergekommene, durch Verschuldung zinspflichtige oder hörig gewordene germanische Bauern gewesen sein“ (S. 104); die liberti solche, denen man ihre Schulden ganz oder theilweise erlassen hatte (S. 106); die ingenui wären dann wohl die principes Cäsars nach Hildebrands Auffassung. Die Interpretationen, deren sich Hildebrand da bedient, sind sehr gewagt. In „delegata . . . agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia soll familia die Gesamtheit der servi bedeuten; die infirmen Knechte haben die Aufsicht (cura), die kräftigen verrichten die eigentliche Arbeit. Diese servi waren nach Hildebrand, da sie nur eine beschränkte Gehorsamspflicht hatten (hactenus paret) und a contrario Germ. 24 nicht verkauft wurden (?), keine Leibeigenen, sondern die Nachkommen jener gentes ac cognationes hominum, durch welche zu Cäsars Zeit der Ackerbau betrieben wurde. Da aber die familia in Germ. 15 dem Zusammenhange nach nicht anders genommen werden kann als die Herrnfamilie, so fällt diese ganze Ausführung zusammen. Freilich mögen die servi immerhin auch verschuldete oder besser vielleicht noch bis zur Selbstverknechtung herabgekommene Bauern gewesen sein.

Es scheint dass Hildebrand hier wie auch schon im Vorhergehenden durch die Absicht auf die folgenden Erörterungen befangen war. Es gilt ihm nämlich die genossenschaftliche Gemeindebildung und die gemeine Mark nach dem Vorbilde Fustel's de Coulanges als

„Hirngespinnst“ zu erklären. Darum die Ausführung, dass die vici des Tacitus nur durch Familienbände zusammengehalten wurden, trotz Germ. 26, wo auch Hildebrand wenigstens genossenschaftliche Rodung auf ungetheiltem Wald und Weideland zugibt. Freilich schliesst sich der Herr Verfasser der Theorie an, dass in Germ. 26 im Gegensatz zu Cäsar die Vertheilung des Ackerbodens und sodann lediglich Wechsel im Gebrauch der Fruchttäcker innerhalb des Besitzeanteils jedes Einzelnen geschildert wird. Da würde ich ihm beipflichten, auch wenn seine Argumente nicht immer durchschlagend sind. Das einfache agri bedeutet nämlich in Caes. B. G. IV 3 keineswegs *terres cultivables*, sondern *terres ou terrains d'une manière générale* (vgl. das. VI 23); und *cultores* gebraucht Tacitus Germ. 28, ohne gerade die Bauernqualität betonen zu wollen. Dagegen ist durchschlagend das *partiri* (Hildebrand S. 116); die agri werden getheilt, sie können also nicht Wald oder Weideland sein. Für die Wortbedeutung des agri (Germ. 26) = Ackerland, zum Anbau bestimmtes Land ist auch noch der Zusammenhang mit dem „*privati ac separati agri apud eos nihil est*“ bei Cäsar, den Tacitus bei Abfassung der Germania zu Rathe gezogen hat (Germ. 28), sowie das nachfolgende *ager massgebend*. Die occupirten agri werden getheilt; diese Theilung geht ohne Schwierigkeiten vor sich in Folge der Ausdehnung der *campi* (farblos oder höchstens anbaufähige Strecke; anders in der Urk. von 724 Pardessus Dipl. 531); diese Ausdehnung ist so gross, dass jährlich mit dem Anbau (*arva*, das angebaute Land, Saatland) gewechselt wird und dann noch immer *ager* übrig, unbebaut bleibt. Aus dieser Gedankenabfolge geht hervor, dass das *arva mutant* und *superest ager* sich auf den occupirten und vertheilten agri abspielt; von anderen ist hier nicht die Rede, im Gegentheil das Vertheilen wird durch das *facilitatem partiendi* noch einmal ausdrücklich betont, und darauf ist dann das ganze Folgende aufgebaut. Sollte *superest ager* auf irgend ein Gemeinland bezogen werden, so müsste es unmittelbar schon nach *partituntur* stehen. Vor der Theilung spricht Tacitus von agri, weil nach der Theilung jeder seinen *ager* hat. Die Argumentation Hildebrands S. 116 und 137 f., die Theilung des gesammten occupirten Ackerlandes ergebe schon an sich, dass der *ager*, der *superest*, Sonderbesitz sein müsse, ist noch nicht schlüssig und dürfte in der angegebenen Weise zu ergänzen sein. Man könnte sonst ganz gut neben dem occupirten Ackerland an einen vorläufig nicht occupirten und daher auch nicht vertheilten *ager*, im Sinne von anhaufähigem Land denken.

Sehr ansprechend ist der Vorschlag, in Germ. 26 ab *universis vicinis* zu lesen. Der Einwand, dass erst ein vicus begründet werden soll, wird wohl mit Recht zurückgewiesen: von der Gründung der vici hat Tacitus schon c. 16 gehandelt. Mit demselben Sinne lässt sich wohl das gleichfalls handschriftlich gestützte *vicis* lesen, nämlich *universus vicus* = das ganze Dorf. — Zu der schon von Fustel de Coulanges gemachten Bemerkung, dass man ja nicht an ein *mutare inter se*, also an die sogenannte auch von Meitzen in Frage gezogene wechselnde

Hufenordnung denken dürfe, wäre auch noch hinzuzufügen, dass das superest ager den Gedanken an einen wechselseitigen Tausch ausschliesst. Wenn Boden im Ueberfluss vorhanden ist, so dass er zum Theil unbebaut bleibt, wozu soll dann getauscht werden?

Mit der Verwerfung der wechselnden Hufenordnung ist aber noch nicht jegliche Agrargemeinschaft todgeschlagen. Die Occupation ist ja gemeinsam, auch die Theilung ist ein Gesamttact, und endlich fanden ja diese Sonderwirthschaften selbst nach Hildebrands Ansicht nach einiger Zeit ihr Ende (S. 139). Die bisherige Ackerflur fiel in die Almende oder, vorsichtiger gesagt, in den Weidcomplex zurück, und es wurde wieder zu einer neuen Rodung geschritten, unter Umständen vielleicht sogar der Standort des Ackerbaus d. h. das Dorf verlegt.

Der Ueberfluss an Land, sowie die verschwenderische und unstäte, reichlich communistische Elemente aufweisende Wirthschaft genügen wohl, um die langsame Entstehung des Sondereigenthums am Ackerland und die späte Entstehung des Liegenschaftserbrechts, wegen deren neuesten Stutz G. G. A. 1897 S. 526 Bedenken erhoben hat, zu erklären.

Die auf ja und nein hinauslaufenden Ausführungen über die Frage nach der Sesshaftigkeit der Germanen scheinen mir etwas überspitzt zu sein; die Sesshaftigkeit ist nur ein relativer Begriff. Wenn wir aus G. 26 entnehmen müssen, dass „der Standort des Ackerbaues nicht mehr alle Jahre wechselte“, so müssen wir doch sagen, die Sesshaftigkeit sei zur Zeit des Tacitus grösser gewesen als zur Zeit Cäsars.

Nicht zu billigen ist die von Fustel de Coulanges entlehnte Art und Weise, wie der Herr Verfasser mit den fränkischen Quellen fertigt wird. Dagegen ist schon wiederholt energischer Widerspruch eingelegt worden, und Hildebrand hätte gut gethan, sich z. B. mit der eingehenden Polemik Halban Blumenstoks, der auch R. Hübner (Schmollers Jahrb. XXI 2) rückhaltlos beigetreten ist, auseinanderzusetzen¹⁾. Es sei nochmals constatirt, dass villa auch Dorf bedeutet, so Boretius I. Cap. 9, wo meliores und minofidi als deren Bewohner angeführt werden (abgesehen von den hohen Zahlen der Eideshelfer); dass ferner die vicini in L. Sal. XLV und im Edict Chilperichs § 3 wie auch schon in Germ. 26 (nach Hildebrands Lesart) nur die Bewohner eines vicus, also Dorfgenossen sein können. Freilich geht die Dorfgenossenschaft ursprünglich auf Familienbande zurück. Wenn aber die Quellen von vicini sprechen, so wollen sie nicht die Verwandtschaft (genealogia!), sondern die Realgemeinschaft hervorheben. In welcher bedenklichen Situationen die Schüler Fustels gerathen, wolle z. B. aus der Hildebrandschen Auslegung des Ed. Chilp. 3 entnommen werden. Die herrschende Lehre findet hier — als Ueberrest der von Cäsar geschilderten Feld-

¹⁾ Aus der Recension unseres Buchs durch v. Halban in der Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte herausgegeben von Bauer und Hartmann VI 110 erfahre ich, dass Halbans Buch Hildebrand zu spät zugekommen sei. Der Widerspruch gegen Fustel de Coulanges ist übrigens von Seiten der deutschen Wissenschaft recht einmüthig erhoben worden.

gemeinschaft — ein Heimfallsrecht der Dorfgenossen erwähnt. Anders Hildebrand S. 171 ff. Bei den vicini des Edicts habe man „nur an Grundherren oder an den Fall zu denken, dass ein Gut bereits Gegenstand einer Erbtheilung gewesen ist.“ Auf dem noch im Miteigenthum (condominium im römischen Sinn) verbliebenen Wald und Weideland könne eine Rodung nur von allen oder mit aller Zustimmung vorgenommen werden, und diese involvire im Interesse der Commassation zugleich auch die Neuvertheilung des alten, schon vertheilten Ackerlandes. „Das sogenannte Heimfallsrecht der vicini sei nun augenscheinlich nichts anderes als diese im Hinblicke auf das Bedürfniss einer neuen Rodung den vicini eingeräumte Befugniß zu einer Neuvertheilung des Ackerlandes.“ Man sieht, wie schwer es wird, „von der geläufigen Vorstellung der alten deutschen Markgenossenschaft gar nichts mehr übrig (S. 180)“ zu lassen. Wer von den destructiven Ausführungen Fustels nicht ganz gefangen genommen ist, wird die supponirte Bedeutung der vicini als willkürlich und gewaltsam anerkennen. Ebenso die Annahme einer Neuvertheilung des gesammten Ackerlandes bei derart erblosen Todesfällen, für die lediglich eine irische Institution als Beleg gebracht wird. Ebenso endlich die Art und Weise, wie der Herr Verfasser sich im Anschlusse an Fustel mit jenen Stellen abfindet, worin die gemeine Mark namentlich aufgeführt ist. So kann z. B. die *curtis in villa*, die in *form. Sang. 16* vergabt wird, nur als freier Hof im genossenschaftlichen Dorf gefasst werden und muss die *omnis marcha illius (villae)* eine genossenschaftliche Dorfmark sein. Oder die *silva communis*, die in *L. Rib. 76* in einem Athemzuge mit der *silva regis vel allicius* genannt wird, kann nichts anderes sein als ein im Gemeineigenthum befindlicher Wald im Gegensatze zu dem im Individualeigenthum des Königs oder irgend Jemandes. U. s. f.

Karlsbad, September 1897.

H. Schreuer.

Die Gesetze der Angelsachsen. Herausgegeben im Auftrage der Savigny-Stiftung von F. Liebermann. Erster Band: Text und Uebersetzung. Erste Lieferung. Halle a. S. Max Niemeyer 1898. 191 S. 4.

Vorliegendes Heft, das Herausgeber, von der Redaction aufgefordert, hier selbst anzeigt, umfasst die Gesetze der Kenten, Aelfred-*Ine*, beide Verträge mit den Dänen in Ostanglien und die Gesetze Eadwards I, Aethelstans und Eadmunds I. Diese Anordnung weicht also von der Schmidts, des vorigen Herausgebers, ab. *Ine* steht hinter Aelfred, weil er lediglich so wie ihn Aelfred dem eigenen Codex anhängte, auf uns gekommen ist; und zwar kürzt ihn Aelfred, wie er selbst *El. 49, 9* sagt, und modernisirt ihn sprachlich, ohne freilich im Inhalte, der ja sogar manchmal Aelfreds Recht widerspricht, für uns erkennbar zu ändern. Die nicht Aelfred, aber dem Archetyp aller unserer Handschriften eigene

Rubrikenliste geht als Ganzes voran; sie entstand spätestens um 940. — Eadwards Dänengesetz folgt gleich hinter dem Aelfreds, ebenso wie in der einzigen Handschrift, die beide Stücke enthält; so bleibt inhaltlich Verwandtes beisammen, und wird die Zeitfolge nur möglicher Weise und nur wenig gestört. — Aethelstans Almosenverordnung bildet ein besonderes Denkmal; denn in keiner Handschrift geht sie II As voran, sondern nur in Lambardes Druck und in der Quadripartitus-Uebersetzung, von denen jener vielleicht und diese sicher sie nicht als Stück von II As betrachtete. — V Aethelstan tritt der Zeitfolge gemäss vor III und IV As. — II Eadmund ist von I Em gesondert erlassen worden.

Schmid hatte seine Texte auf Thorpe's Druck gegründet, dieser bisweilen die Varianten, durch Missverständniss früherer, nicht immer zuverlässiger, Collationen, heillos verwirrt. Nunmehr sind die Handschriften durchweg verglichen, grösstentheils neu abgeschrieben und vier angelsächsische Codices, freilich nur Bruchstücke, zuerst herangezogen worden. Ursprünglich war die Ausgabe nach bisheriger Methode eines Grundtextes geplant, unter welchem alle abweichenden Lesarten der anderen Handschriften gestanden hätten. Schon war sie halb fertig, als sich zeigte, diese Weise, wie man einen Lateiner mit zumeist herstellbarer Orthographie und Grammatik edirt, gehe hier nicht an. Im Angelsächsischen drückt derselbe Schreiber eine Flexionsform und einen Laut oft verschieden aus. Unter zwei Abschreibern ungefähr eines Jahrhunderts schreibt bald dieser bald jener archaischer. Folglich würde jene Editionsart manche ältere Lesung unter die Varianten ungerecht verbannen. Und nicht immer steht (wie bei Aelfred) fest, dass alle Handschriften, von denen auch nicht zwei unmittelbar von einander abhängen können, überhaupt auf ein Pergament zurückgehen; vielmehr bleibt möglich, dass vom Witena gemot jeder Bischof, Ealdorman oder Sheriff ein Exemplar heimbrachte, das ebenso authentisch war wie das andere des Nachbars und doch von ihm in Kleinigkeiten selbst dann abwich, wenn (was unwahrscheinlich ist) alle von einem Schreiber herrührten. Endlich aber, da jede Variante, auch der Accent, den Philologen angehn kann, wuchs die Masse der Varianten zu einem für's Auge undurchdringlichen Dickicht. Nicht ohne den freundlichen Beirath des zu früh dahingerafftten Zupitza, der doch selbst Altenglische Texte von Autoren mit kühner Meisterschaft herstellte, wurde dieser Weg hier verlassen. Nunmehr erscheinen die Texte aller alten Handschriften vollständig in parallelen Spalten. In die Varianten verwiesen sind nur die Lesarten Lambardes und einer modernen Abschrift. Grossentheils sind das Fehler oder Normalisirungen des Antiquars des 16. Jahrhunderts, der aus mehreren Codices stillschweigend einen Text zimmerte, bisweilen jedoch vielleicht Modernisirungen Mittelenglischer Zeit, etwa aus verlorenen Handschriften des 12.—15. Jahrhunderts, und manchmal deutliche Spuren alter verschollener Texte. Inhaltlich irgendwie Bedeutendes oder für den Urtext formell vielleicht Wichtiges ist durch Sternnote ausgezeichnet. Vollständig aber steht Lambarde und

Somners Abschrift nur dann abgedruckt, wenn sie fortlaufend einen alten Text vertreten; ihre Abweichung von Angelsächsischer Formenlehre ist dann stigmatisirt. Damit der Rechtshistoriker nur die erste, linke Spalte zu lesen brauche, sind zu ihr durch Sternnoten die anderwärts originaleren Stellen hinzugefügt, und in den übrigen Spalten die mehr als orthographischen und lautlichen Abweichungen fett gedruckt. — Die Handschriften sind genau, auch in den Accenten, auch in der Verwendung der beiden Zeichen für *th* und *dh*, abgedruckt; normalisirt sind nur Worttrennung und Interpunction; Siglen erscheinen in Cursive aufgelöst; beibehalten ist das Zeichen *7* für 'und', weil es *and* oder *ond* oder anderes vertritt, und *scil*, was *scill* oder *scyll* beginnen und auf *-inga*, *-um* (*on*), *-as* enden könnte. — Damit jede nach Schmid citirte Stelle sich sofort finden lasse, sind dessen Citirzahlen sämmtlich übernommen, stehen aber zum Zeichen der Neuheit eingeklammert am Rande, während der Text die Römische Zahl der Codices bringt. Nur in dringenden Nothfällen weicht eine Citirzahl von Schmid ab, meist nur um allzu lange Paragraphen (durch Buchstaben) zu zerlegen.

Am Kopf der Seite findet man die Jahrzahl, und zwar, da keines der Gesetze sich nach unserer Aera datirt, eingeklammert. Auch *circa* und Fragezeichen müssen da oft dienen, und, wie der neueste Zweifel an Aelfreds Todesjahr zeigt, noch nicht oft genug. Bei den meisten Stücken ist die Datirung über Schmid hinaus fortgeschritten, bisweilen freilich nur durch einen neuen Zweifel an bisher gesichert Scheinendem oder durch ein anderes Argument. So spricht jetzt auch die litterarische Forschung in Aelfreds Uebersetzerstil für die Entstehung seines Codex in späterer Periode. Für die nähere Zeitbestimmung von Aethelstan's Gesetzen darf man annehmen, dass meist nicht in Einem Jahre zwei Gesetze ergingen, besonders nicht, wenn eines das andre aufhob. Ueberschrift und Prolog der Denkmäler zeigen öfters spätere Eingriffe; daher schwindet jeder Grund, eine gemeinschaftliche Regierung von Hlothaere und Eadric oder einen zweiten Guthrum von Ostanglien anzunehmen. Wihtraed's Gesetz kann nicht 696 ergangen sein, wenn *Rugern*, was aber keineswegs feststeht, August heisst; sein Ort ist Berstead. Der Kopf der Seite nennt, wenn von einem König mehrere Gesetze vorhanden sind, auch den Ort, in damaliger Schreibung wo die Identification nicht ganz feststeht. Für Greatley (Grately) und Thundersfield in Surrey, als die Orte wo II und IV As ergingen, spricht die Nähe Andovers, des Platzes für bekannte Witena gemote, bezw. der Besitz durch Aelfreds Haus.

Unter allen Handschriften entstammt nur eine dem 10. Jahrhundert, alle anderen den beiden folgenden Jahrhunderten. Kents Recht aus dem 7. Jahrhundert liegt nur im Textus Roffensis vor, einer Abschrift aus einem um 1020 noch nicht vollendeten Canturbury'schen Codex. Das wörtliche Citat im Tractate *Grith* führt kaum so hoch hinauf; Cnut II 55 wiederholt nur einen Satz, und ohne Namen. Sonst ist kein äusserer Beleg zu den Argumenten aus Baeda und Aelfred für die Authenticität hinzugetreten. Aber die Philologie

weist eine Reihe alterthümlicher Sprachformen nach, die Rechtsgeschichte urgermanische Zustände, wie sie das 10. Jahrhundert, das zuerst in England fälschte, nicht zu erfinden verstand. Immerhin ist in dem halben Jahrtausend zwischen Abfassung und Handschrift an der Ueberlieferung unabsichtlich gepfuscht und absichtlich die Sprache zumeist zur Westsächsischen Koiné um 1000 modernisirt worden. Recht wohl kann dabei auch inhaltlich geändert worden sein.

Die fast vollständige Lateinische Uebersetzung erscheint, hier zuerst als Werk Eines Mannes, dessen Werk *Quadripartitus* betitelt war oder werden kann. Für Sprach- und Alterthumskunde des 12. Jahrhunderts ist wichtig, wie er sich in Glossen und Nachträgen dem schon ihm schwierigen Sinne zu nähern versuchte. Dies bestrebt sich der Apparat klar zu legen; sonst tritt hier jene Auswahl in der Variantenmenge ein, wie man sie bei Lateinern des Mittelalters anwendet. Auch eine zweite Lateinische Uebersetzung, bisher *Versio Colbertina* oder *Pseudo-Cnut* geheissen, erscheint neben fast 50 Capiteln, nunmehr *Instituta Cnuti* benannt. Zu Aelfreds Einleitung war der *Quadripartitus* früher fortgelassen worden; jetzt lässt Typengrösse auf den ersten Blick erkennen, wo *Quadripartitus* mehr der *Vulgata* als dem Aelfred folgt. Stilistische Abweichung dieser Versionen vom Original erscheint gesperrt, inhaltliche fett gedruckt.

Die Deutsche Uebersetzung hebt durch kleinere Typen alles das hervor, was wörtlich zu früheren Gesetzen stimmt und citirt diese am Rande. [Man ergänze zu *Wihtraed* 28: 'Vgl. Ine 20'.] Fett sind die Silben in Aelfreds Einleitung gesetzt, die von der *Vulgata* abweichen. Die zahlreichen Notennummern weisen auf Sacherklärungen, welche unter dem Text keinen Raum fanden und einen zweiten Band füllen werden; sie rechtfertigen zugleich jede Abweichung von der bisherigen Auslegung. [Ein dritter Band soll Einleitung, Handschriftenbeschreibung und Glossar-Index bringen.] Die Uebertragung will lediglich den Sinn, nicht etwa die Wörter durch etymologisch verwandtes Deutsch, erklären, aber niemals allein gelesen, sondern am Original nachgeprüft werden. Zu diesem Zwecke sucht sie, auf Schönheit verzichtend, scharf und knapp Wort für Wort, ja sogar die Flexionen auszudrücken, ergänzt aber die Wortkargheit der Originale häufig durch eckige Klammern. In runden Klammern stehen besondere Lesarten eines minder guten Textes. Weitaus die meisten Sätze weichen von Schmid wenigstens im Ausdrucke ab, niemals aus Neuerungssucht. Das inhaltliche Verständniss glaubt der Herausgeber gefördert zu haben an folgenden Stellen: *Aethelberht Datum*; Prolog; 1; 5; 6; 7; 18; 21; 30; 31; 50; 54; 58; 63; 77; 84; *Hlothaere Prolog*; 1; 3; 5; 7; 10; 12; *Wihtraed Prolog*; Prol. 3; 1; 9; 10; 11; 19; Aelfred Rubriken; Einl. 11; 12; 14; 17; 25; 27; 29; 33; 35; 40; 41; 47; 48; 49, 7; 49, 9; Af. 1; 2, 1; 11, 4; 35, 3; 37; 41; 42, 4; 49; Ine Datum; 9; 13; 28, 1; 31; 36; 37; 42; 43; 43, 1; 54; 54, 1; 59, 1; 62; 67; 74, 1; 76; Af Guthrum 1; Eadward Gu. Prolog; 2; 6, 5; 11; I Edw. Prolog; 1; 1, 5; II Ew. 1, 1; II Aethelstan 1, 1; 2, 2; 9; 16; 22, 2; 25, 1; V As

Prolog 1; 1; IV As Ort; 6; VI As Prolog; 3; 4; 5; 6, 1; 6, 3; 6, 4; 8, 1; 8, 8; II Eadmund Prolog; 4. — Gewidmet ist das Werk K. von Maurer. [Lieferung II erscheint Anfang 1899.] F. Liebermann.

www.libtool.com.cn

Dr. iur. Rudolf Hassenpflug, Die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs, ein Beitrag zur Geschichte des Civilprocesses in den deutschen Territorien. Breslau, Koebner 1895.

Die kleine Schrift entwickelt in zwangloser Systematik den processrechtlichen Inhalt der brandenburgischen Kammergerichtsordnung Friedrichs I. vom Jahre 1709 — der „ersten umfassenden Ordnung für das Kammergericht in der Mark“, das sich während der Begründung des absoluten Staats, besonders unter dem grossen Kurfürsten, zum Untergericht der Privilegirten (des Adels u. s. w.) und als Obergericht der kurmärkischen Sachen gestaltet hatte. Nachdem der Vf. im Anschluss an Stölzel (Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung) die Entstehung des Gesetzes schildert (S. 3) und eine „allgemeine Charakteristik“ desselben angedeutet hat (S. 11), behandelt er eingehender die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts (S. 16), die Parteien (S. 27), Grundsätze, Form und Gang des Verfahrens (S. 35), den Beweis (S. 48), die Rechtsmittel (S. 64), die besonderen Verfahrensarten (S. 68), die Execution (S. 70).

Die Schrift ist glatt und lesbar redigirt und gibt den Inhalt des Gesetzes correct wieder. Nur darf man von ihr nicht eine wesentliche Erweiterung unsres Gesichtskreises für die Beobachtung jenes wichtigen Entwicklungsstadiums unsres Processrechts erwarten, in welchem das italienisch-deutsche Mischproduct seinen letzten Schliff erhielt. Schon die rein descriptive Wiedergabe des Gesetzesstoffes bleibt farblos, weil der Verfasser darauf verzichtet, durch Heranziehung von Actenmaterial die ziemlich abstracte Beschreibung zu veranschaulichen. Vor allem aber ist lebhaft zu beklagen, dass der Verfasser nur sehr wenig Energie darauf verwendet hat, die Kammergerichtsordnung als Glied in die Kette der processgesetzgeberischen Arbeit Deutschlands einzufügen und ihr Verhältniss zu den vorausgehenden und gleichzeitigen legislativen Werken eingehend klarzustellen. Ihre langwierige Vorbereitung fällt unmittelbar hinter den Erlass des jüngsten Reichsabschieds und kurz nach ihrem Erscheinen wird (1794) die „erläuterte Prozessordnung“ Friedrich Augusts von Sachsen publicirt, die ebenso wie ihre Grundlage, die Prozessordnung Johann Georgs I. von 1622, die eigentlich entscheidende Rolle für die Gestaltung des gerichtlichen Verfahrens im Norden und Osten unsres Vaterlands spielt. Gegen diese umgebenden Ereignisse schliesst sich der Verfasser mit einer gewissen Aengstlichkeit ab, und hierunter leidet sowohl die „allgemeine Charakteristik“ des Gesetzes (Abschnitt II), wie die Beleuchtung vieler seiner Einzelpartien. Vor allem in der allgemeinen Vorbetrachtung bewegt er sich in sehr

verschwommenen Andeutungen. Das gemeine Processrecht sei, so führt er (S. 12) aus, bei Erlass der Kammergerichtsordnung noch in der Bildung begriffen, Sachen und Cameralisten wären noch nicht völlig einig gewesen; immerhin aber habe sich das Gesetz trotz manches unvermittelten Nebeneinander romanischer und germanischer Rechtsgedanken, dem System der späteren gemeinrechtlichen Doctrin genähert, in dem das romanisch-kanonische Processverfahren vorwiege. Dieser Beurtheilung liegt eine sehr ungenaue historische Gesamtanschauung zu Grunde. In Wahrheit war gerade damals der Kampf zwischen romanisirendem und germanisirendem Processrecht — kurz gesagt, zwischen westdeutschem und ostdeutschem — in allen Hauptfragen erledigt. Das national-sächsische Verfahren hatte sich in seiner Grundlage nicht nur in Kursachsen und den ernestinischen Territorien siegreich behauptet, sondern es hatte auch bereits die Rückwirkung auf den Westen vollzogen und der jüngste Reichsabschied hatte den Rückzug des ursprünglichen, italienisirenden Systems des Kammergerichtsprocesses offen eingestanden. Allerdings wurden damit nun noch nicht alle Unterschiede der particulären Rechtsgestaltungen endgültig beseitigt, — eine vollständige Nivellirung ist bekanntlich nie eingetreten. Wohl aber darf von dieser Zeit an der grundsätzliche Gegensatz zwischen romanischem und germanischem Processsystem als beseitigt gelten und alle weiterbestehenden Differenzen nehmen nunmehr den Charakter von bloß localen Eigenthümlichkeiten an; insbesondere gilt dies von den Ueberbleibseln des Positionen- und Artikelverfahrens und den Varietäten des Eidesrechts, die in ihrer wesentlich äusserlichen Bedeutung den Grundcharakter des Verfahrens nicht mehr entscheidend berühren. Dagegen sind die Stücke, die den gemeinrechtlichen Process in seiner Eigenart gegenüber dem recipirten romanischen auszeichnen, jetzt im Wesentlichen überall vorhanden: substantziirte Klage im Gegensatz zur Summariklage, specielle Litiscontestation, ausgebildete Eideszuschiebung unter Beseitigung des generellen Kalumnienoids und vor allem die scharfe Zweitheilung des Verfahrens zwischen Verhandlungen und Beweisantretzungen, sei es mit, sei es ohne Beweisurtheil, — eine Gliederung, die so überaus bezeichnend gegen die beliebigen wiederholten commissarischen Probatorialtermine des kammergerichtlichen Verfahrens absteht. Will man gegenüber diesem Process nach dem jüngsten Reichsabschied noch von einer romanisirenden Tendenz reden, wie es der Verfasser thut, so kann man dies nur im Hinblick auf die doctrinärquellenmässige Richtung, die am Anfang des 19. Jahrhunderts unter Savigny's Einfluss emporkam und in ihrer Lösung vom praktischen Gewohnheitsrechte die Zersetzung des gemeinen Processes vorbereitete. Aber selbstverständlich fehlen für diese in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts alle Vorbedingungen und es dürfte Hassenpflug schwer fallen, zu dieser Zeit schon eine Hindeutung auf Linde, Bayer und ihre Genossen nachzuweisen.

In der That stimmen denn auch seine Einzelausführungen mit seiner allgemeinen Charakteristik des Gesetzes nicht überein. Er

berichtet, dass nach der brandenburgischen Gerichtsordnung die eventuelle Litiscontestatio auf die Hauptsache im ersten Termin bereits voll ausgebildet ist (S. 42), dass das Beweisurtheil als Abschluss des ersten Verfahrens „im Gegensatz zum Process der Reichsgerichte“ die einschneidende Casus hervorrufe, die dem gemeinen Process eigenthümlich (S. 45) u. A. m., — also er constatirt selbst gerade die auffallendsten Familienzüge des national-deutschen Processes, wie es denn bei der Nachbarschaft Brandenburgs zu den damals noch in voller Autorität stehenden sächsischen Dikasterien gar nicht anders zu erwarten ist. Allerdings treten bereits nach seiner Schilderung eigentartige Sonderbildungen hervor, — z. B. im Eidesrecht (S. 57) und besonders in dem „summarischen Verhörstermin“ zu Beginn des Processes, in welchem die Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte über Klage und Antwort vernommen werden. Es wäre von Werth gewesen, hätte der Verfasser diese Erscheinungen noch mehr hervorgehoben und beleuchtet; es könnte fast scheinen, als liege in jenem Verhörstermin bereits der Keim des später in so unheilvoller Ueppigkeit in's Kraut schiessenden „Instructionssystem“, auf das nachmals die Allgemeine preussische Gerichtsordnung gebaut wurde, ein erster Versuch, eine büreaukratische Fürsorghätigkeit zu organisiren, die bekanntlich ebensowohl zu den Vorgängern Friedrichs des Grossen stimmen würde wie zu dem Geist der fridericianischen Aera selbst. Aber freilich, — aus solchen Besonderheiten, aus den Abweichungen vom sächsischen Process einen romanistischen Zug der Kammergerichtsordnung herleiten zu wollen, wäre ein aussichtsloses Unternehmen¹⁾. Der Romanismus im Processrecht war damals todt, so sehr auch das Eindringen neuer particularistischer Bildungen das Interesse beanspruchen kann.

Die flüchtigen Bemerkungen werden genügen, um darzuthun, dass die eigentlich wichtigen Fragen, die sich bei einer erneuten Durchforschung der kurbrandenburgischen Kammergerichtsordnung aufdrängen sollten, von der vorliegenden Schrift kaum berührt, geschweige denn erledigt sind. Aber vielleicht lässt sich der Verfasser durch seine bisherigen Studien anregen, ihnen künftig weiter nachzugehen. Processgeschichtliche Forschungen sind heutzutage so aus der Mode gekommen, dass man es jedenfalls dem Verfasser zum Verdienste anrechnen muss, sich mit einem rein historischen Stoff aus civilprocessualem Gedankenkreis befasst zu haben. Er hat jedenfalls das Augenmerk wieder auf eine gesetzgeberische Erscheinung gelenkt, die zwar nicht Originalität beanspruchen kann, aber doch manches Interessanten in der processrechtlichen Gesamtentwicklung nicht entbehrt.

¹⁾ Kleinfeller, Deutsche Particulargesetzgebung über Civilprocess (Festg. f. Planck) S. 289, auf den sich der Verfasser beruft, spricht an der cit. Stelle keineswegs ein allgemeines Urtheil über das Ges. aus.

Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung von Dr. Alfred Schultze, Privatdocent an der Universität Breslau. (Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte von O. Gierke 49. Heft.) Breslau, Wilhelm Koebner 1895. XII und 233 S. 8°.

Aus der weitverzweigten Gattung des gemeingermanischen Rechtsinstituts der Salmänner greift Verfasser die in den Dienst des letzten Willens gestellten heraus, um an der Hand der reichen langobardischen Urkundenschätze sowohl die Entwicklung des Instituts im langobardischen Recht als auch den Zusammenhang zwischen der germanischen Lehre vom Salmann und der romanisirten Lehre vom Testamentsvollzieher einer Untersuchung zu unterwerfen. Das langobardisch-italienische Rechtsgebiet wurde vom Verfasser gewählt, weil mit der Vorgeschichte der Lehre des Durantis auch für das gemeine Recht, welches wesentlich auf Durantis zurückgeht, die geschichtlichen Grundlagen der Testamentsvollstreckung aufgedeckt sind. In den einleitenden Abschnitten erhalten wir eine Uebersicht der letztwilligen Verfügungen im langobardischen Recht, aus welcher hervorzuheben ist, dass Schultze sich gegen die landläufige Auslegung der lex 6 Liutpr. vom Jahre 713 wendet, indem er darin nicht die Verstattung einseitiger letztwilliger Verfügungen in Anlehnung an römische Testamentsformen, vielmehr sich durch die in den zahlreichen Urkunden vorkommende „post traditam“ Klausel als zweiseitig erweisende Rechtsgeschäfte erblickt und die Anwendung der lex lediglich auf Krankheitsfälle beschränkt wissen will. Sodann geht Verfasser zur Dogmengeschichte der langobardischen Treuhand über. Im Gegensatz zu andern germanischen Rechten tritt im langobardischen Recht der Treuhänder im Bereiche der Liegenschaftsveräusserungen nur ganz vereinzelt auf, vielmehr hat hier das Rechtsinstitut von vornherein eine den speciellen Zwecken der Verfügung auf den Todesfall angepasste Ausbildung erfahren, welche Ausbildung vor der Unterwerfung unter die Franken wesentlich vollendet war. Als Hauptfälle unterscheidet Verfasser: 1. die Zuweisung des ganzen Vermögens oder einer Quote desselben an einen Kleriker, damit dieser im Interesse des Seelenheils des Schenkers nach bestem Gewissen zu frommen Zwecken Verwendungen treffe (dispensator, erogator); hier ist der Treuhänder nicht bloss Zwischenperson, prägt vielmehr der Vergabung seinen Willen auf, gibt ihr erst selbst den nothwendigen concreten Inhalt; 2. die Fälle, in denen der Treuhänder einen in sich vollständig geschlossenen Willen des Gehers über sich hat, angewendet zum Zwecke der Durchführbarkeit einer Vergabung an eine Person, die z. Zt. nicht erreichbar ist; zum Zwecke der Sicherheit der thatsächlichen Ausführung, wie insbesondere bei mündlich auf dem Todbette ausgesprochenen Zuwendungen; zum Zwecke der Sicherung der letztwilligen Verfügungen gegen nachträgliche Anfechtung namentlich seitens der gesetzlichen Erben. Bei der Untersuchung des juristischen Aufbaus des Instituts hält Verfasser die Rechtsmacht und den Pflichtenkreis des Treuhänders

auseinander. Nur die erstere hat im langobardischen Recht eine reiche Ausbildung erfahren. Sie wird dargelegt als sachenrechtliche unmittelbare Herrschaft über die anvertrauten Sachen, welche gleich der Sachschenkung durch dinglichen Vertrag mittels *Traditio chartae*, auch wohl unter Anwendung der *Exactions*-, der alternativen oder selbst der reinen Inhaberclausel begründet wird, der Widerruflichkeit seitens des Machtgebers nur bei ausdrücklichem Vorbehalt unterliegt, nicht dingliches Recht an fremder Sache, sondern Eigenthum unter der in das Gewand der gegen Dritte wirksamen *lex traditionis* gekleideten auflösenden Bedingung, dass der Treuhänder den Auftrag des Machtgebers erfüllt. Es liegt eine ausdrückliche Zweckschenkung vor, die in ihrem Bestand durch die Zweckbestimmung unter eine Resolutivbedingung gestellt ist. Verfasser untersucht weiter einzelne von der Regel abweichende Formen der langobardischen Treuhänderschaft, die sich mehr der römischen *Fiducia* nähern, beleuchtet die sachenrechtliche Zuständigkeit des Treuhänders in ihren einzelnen Aeusserungen und endlich die schuldrechtliche Seite der Rechtsmacht des Treuhänders, welche hauptsächlich in der Anwendung der nach Ansicht Schultzes an die römischen *Eviction*sstrafen angelehnten Strafclausel zum Ausdruck gebracht wird. Trotzdem das Treuhandverhältniss Eigenthum begründet, ist es zufolge seines *fiduciarischen* Charakters doch nicht vererblich, jedoch wird durch ausdrückliche Substitutionsvollmacht oder durch Anwendung der genannten drei Clauseln, durch Ernennung des jeweiligen Pfarrers oder Bischofs einer bestimmten Kirche oder endlich durch Wahl mehrerer Treuhänder der Gefahr des Wegfalls des Ernannten vorgebeugt. Mehrere Treuhänder besitzen regelmässig *collective* Rechtsmacht zu gesammter Hand. Die passive Seite des Treuhandverhältnisses anlangend, weist Verfasser nach, dass die Annahme einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit des Treuhänders, wie die für den deutschen *Salmann* durch die vielfach belegte *fides facta* feststeht, in den langobardischen Urkunden keine Stütze findet. Im Uebrigen war es der kanonistisch-italienischen Doctrin vorbehalten, die Pflichtseite des Rechtsverhältnisses zur entsprechenden Ausbildung zu bringen, zunächst auf dem Wege der geistlichen Verwaltung und des Disciplinarverfahrens, sodann durch Entwicklung einer Reihe von kanonischen Rechtsätzen, unter denen namentlich das subsidiäre und devolutive Recht des Ortsbischofs zur Aufsicht und Durchführung aller letztwilligen Verfügungen und zur Ueberwachung der Dienstführung des Treuhänders hervorsticht, endlich durch Uebernahme der von öffentlichen Gesichtspunkten durchdrungenen kanonistischen Lehre von der Testamentsvollstreckung in die Stadtrechte und in's gemeine Recht. Mit diesem weiteren Gang der Entwicklung befasst sich der zweite, kürzere Theil der Arbeit Schultzes. Man wird ihm für die klare und eindringende Untersuchung des Uebergangs vom germanisch-langobardischen Rechte zu *Durantis* allen Dank wissen. Auch als neuen Beleg dafür, wie bei der Reception des römischen Rechts dessen Sätze den thatsächlich gegebenen Verhältnissen angepasst wurden, ist das Buch sehr zu begrüssen. Sechs

besonders hervorragende Urkunden zur Geschichte der langobardischen Treuhand und ein Register der citirten Quellenstellen sind beigegeben.

Freiburg i. Br.

K. Beyerle.

www.libtool.com.cn

S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadt. Leipzig 1894, 102 S. 8°.

Die vorliegende Abhandlung hat sich ein doppeltes Ziel gesetzt: sie will den Wandlungen nachgehen, die vornehmlich der Begriff der civitas von den Tagen der Römerherrschaft in Gallien bis zum Ausgang der Karolingerzeit erfahren hat; sie will, soweit es die Ueberlieferung gestattet, besonders wichtige Momente im Leben der einzelnen civitates zur Anschauung bringen.

Nach einem kurzen Ueberblick über die Entwicklung der civitas im römischen, später merowingischen Gallien wendet sich die Untersuchung den deutschen Gebieten des Karolingerreichs zu, vorzüglich aber den Landstrichen längs des Rheins und der Donau, die, ehemals von den Römern besetzt, in den civitates ein entscheidendes Merkmal behielten; die Burganlagen in den rein germanischen Gegenden werden nur in einem kurzen Excurs behandelt. R. stellt fest, dass zwölf Orte am Rhein und an der Donau in der Ueberlieferung des 8. und 9. Jahrhunderts fast durchgängig civitates (oder urbes) genannt werden. Dieser Name kommt ihnen zu, weil sie schon zur Römerzeit civitates und Bischofssitze waren. Neben sie tritt Regensburg, dem das Prädicat einer civitas als der Hauptstadt der Agilolfinger auch in späterer Zeit verblieb. Bei den in der karolingischen Epoche gegründeten Bischofssitzen gelangte die Bezeichnung als civitates nur ausnahmsweise zur Anwendung.

Jene civitates besitzen vor dem Lande nur thatsächliche Vorzüge. Innerhalb ihrer Mauern liegt die bischöfliche Kirche und — wenn auch nicht überall — der Markt. Neben den Hörigen und Unfreien sitzt als bedeutender Bestandtheil der Bevölkerung die Masse der Freien, deren einheitliche Genossenschaft den in der Stadtmark gelegenen Grundbesitz bestellt. Keine Spur deutet auf das Fortleben der römischen Municipalverfassung, nichts auf eine Exemption der Stadt von der öffentlichen Gerichtsbarkeit, wengleich schon in karolingischer Zeit manche civitates Untergeichtsbezirke gebildet zu haben scheinen. „In rechtlicher und kommunaler Hinsicht bestand zwischen Stadt und Land kein Unterschied.“

Man wird diesen Resultaten, die wir in knappen Zügen wiederzugeben bemüht waren, gern sich anschliessen. Sie sind das Ergebniss eindringender Untersuchung, der ausgebreitete Kenntniss der zeitgenössischen Quellen und der neueren Litteratur zu statten kommt. Vor Allem die Klarheit der Beweisführung im zweiten Theile der

Arbeit sei hervorgehoben: wohl war es bekannt, dass die Städte innerhalb der fränkischen Reichsverfassung keine politischen Verwaltungsbezirke waren, aber der Dissertation R.'s bleibt das Verdienst, die Zeugnisse über ihr inneres Leben zu einem erschöpfenden Gesamtbilde vereinigt zu haben, in welchem es an bisher weniger gewürdigten Zügen keineswegs fehlt (vgl. S. 69 ff., 78 ff.).

Berlin.

A. Werminghoff.

F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895, XI und 236 S. 8°.

S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897, VIII und 233 S. 8°.

Ich fürchte nicht, missverstanden zu werden, wenn ich von Lieblingsthematen der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung spreche und auf die Controversen über die Entstehung des Lehnswesens und des Kurfürstencollegs als auf Beispiele, deren Zahl sich leicht vermehren liesse, verweise. Zu ihnen hat sich die Frage nach dem Ursprung der deutschen Stadtverfassung gesellt, die seit etwa einem Jahrzehnt recht eigentlich in den Mittelpunkt des Interesses getreten ist. G. von Below's Abhandlungen haben die Unhaltbarkeit der älteren Hypothesen dargethan; von ihnen wie von A. Schulte's bekanntem Aufsatz, der zu R. Sohm's berühmter Schrift hinüberleitete, gingen die Anregungen aus, unter deren Einfluss die stadtschichtlichen Untersuchungen der letzten Jahre gestanden haben und noch stehen: jede Arbeit, die es unternimmt, an ihrem Theile zur Lösung des Problems beizutragen, muss sich mit der Landgemeinde- und Marktrechtstheorie, um der Kürze halber die kennzeichnenden Schlagworte zu gebrauchen, auseinandersetzen; eben diesem Ziele streben auch die Schriften Keutgen's und Rietschel's zu, die des gleichen Stoffes halber zu gleicher Zeit hier angezeigt werden sollen.

Beiden gemeinsam ist die ruhige Erörterung der strittigen Fragen; an die Stelle erregter Polemik ist die sachliche Bekämpfung des Gegners getreten. Beiden eignet die besonnene Prüfung des oft durchforschten Materials, die keiner Schwierigkeit auszuweichen gewillt ist; beiden endlich die sichere Methode, der es um dauernde Ergebnisse, nicht um luftige Gebilde einer subjectiven Phantasie zu thun ist. Die Beweisführung K.'s ist behutsam und etwas gewunden, die R.'s energischer und straffer. Jener lehnt es ab, „alle deutschen Städte und alles, was in ihrer Verfassungsentwicklung vorgekommen ist, zu erwähnen“; seine Absicht ist die Hervorhebung der gemeinsamen Grundlagen der mannigfach auseinandergehenden Entwicklung. R. geht von der Ausbildung des Marktregals aus; durch eine Reihe von eindringenden Einzeluntersuchungen schafft er sich den Untergrund für die zusammenfassende Darstellung der Beziehungen zwischen Markt und Stadt.

In seiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ (S. 3) hatte G. von Below den Satz aufgestellt: „Die Stadt ist sowohl begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde, erst dann Gerichtsbezirk“, K. schliesst sich ihm an, wenn er als Voraussetzung für einen Stadtgerichtsbezirk das Vorhandensein einer Stadtgemeinde bezeichnet. Ihre Verfassung beruht auf den Grundlagen der deutschen autonomen Gemeindeverfassung. Handel und Einwanderung haben ihrer Fortbildung besondere Wege gewiesen; durch sie werden vor allem die städtischen Grundbesitzverhältnisse umgestaltet, deren Eigenart eben durch K. in treffender Weise geschildert wird (S. 119ff.). Das Merkmal aber, durch welches die Stadt vor anderen Ortschaften sich auszeichnet, ist die Befestigung. Der Charakter der Stadt als Burg, deren höherer Friede sie von den Ansiedlungen des platten Landes unterscheidet, schafft den Rechtsgrund für die Herstellung eigener Stadtgerichtsbezirke.

„Ohne Ansiedlung von Handelstreibenden keine Stadt“, meint K. (S. 193f.); es komme aber wenig darauf an, ob die Kaufleute ganz für sich eine neue Colonie gebildet oder ob sie sich in einer bestehenden Gemeinde unter den bauerlichen Bewohnern niedergelassen hätten oder neben einer solchen Gemeinde, ob neben einer Burg oder an einer Stelle, wo noch keine Burg war. Ergänzend und berichtend tritt hier R.'s Abhandlung ein. Indem sie der baulichen Anlage der rechtsrheinischen Städte — die alten Römerstädte hatte die oben angezeigte Dissertation bereits ausführlicher behandelt — nachgeht, gewinnt sie den richtigen Massstab für die Würdigung des Marktes als des städtegründenden Factors. Der Markt, der K. nur als eines der charakteristischen äusseren Merkmale der Stadt erschienen war, ist in Wahrheit der Ausgangspunkt der späteren Stadt; seine Gemeinde, zumeist auf künstlichem Wege auf grundherrlichem Boden angesiedelt, ist von der ursprünglichen Niederlassung, an die der Markt sich anlehnt, in allen Beziehungen durchaus getrennt; sie hat im Gegensatz zur Landgemeinde, mit der sie begrifflich gleichgestellt ist, ihr Organ in dem Rathe: sie ist eine „Gemeinde zur gesammten Hand“. Sie ist eine besondere Gerichts- und Rechtsgemeinde. Ihr Friede ist kein localisierter Marktfriede, sondern Burgfriede oder ein dem Burgfrieden nachgebildeter Friede. „Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist. Alle Städte sind Märkte, aber nicht alle Märkte sind Städte; alle Städte sind Burgen, aber nicht alle Burgen sind Städte“ (S. 150).

Keutgen selbst hat Rietschel's Arbeit „für die meisten behandelten Punkte abschliessend“ genannt (Historische Zeitschrift NF. 44, S. 289), eine Charakteristik, ehrend für Beide, der gegenüber jedes neue Lob unnöthig erscheinen wird. Und eben deshalb wird es auch wenig verschlagen, wenn ich die Untersuchung über das Marktregal, das R. im Gegensatz zur herrschenden Lehre als ein allmählich gewordenes Recht des Königthums darstellt, nicht für ganz überzeugend halte; auch nach seinen Ausführungen wird eine erneute Behandlung dieser Frage nicht überflüssig sein.

Berlin.

A. Werminghoff.

E. Liesegang, Niederrheinisches Städtewesen vornehmlich im Mittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der clevischen Städte (Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 52. Heft). Breslau 1897. XX und 759 S. gr. 8°.

Die reiche Litteratur zur Geschichte des rheinischen Städtewesens hat in dem stattlichen Bande E. Liesegang's einen neuen Zuwachs erhalten. Die ausgedehnten Untersuchungen, die man vielleicht als Abschluss der Forschungen des Verfassers zur niederrheinischen Stadtgeschichte bezeichnen darf, sind der Entwicklung der clevischen Städte während des Mittelalters gewidmet; im Vordergrund steht die Verfassungsgeschichte der einzelnen Gemeinwesen, deren Beeinflussung durch das benachbarte Geldern, deren Wechselwirkung untereinander vornehmlich gewürdigt werden. Ausgehend von den Privilegien der Grafen und Herzöge von Cleve erweitert sich die Untersuchung zu einer Darstellung der Städtepolitik jener rührigen Dynasten überhaupt; das Recht der Städte, ihr Handel und Gewerbe finden Berücksichtigung wie endlich die städtische Kunst und die Aeusserungen des Bildungslebens am Niederrhein.

L.'s Arbeit beruht auf einem reichen urkundlichen Material, das zum guten Theil erst aus den Beständen der Archive erschlossen werden musste. Sie hatte sich mit der localen Litteratur auseinanderzusetzen, deren Umfang freilich nicht immer den Maasstab ihres Werthes abgeben kann. Aber ist es L. gelungen, des Stoffes vollauf Herr zu werden? Mir scheint, als habe er die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich seiner Zusammenfassung zur einheitlichen, in sich geschlossenen Darstellung entgegengesetzten, nicht überwunden. Es fehlt der einigende Mittelpunkt. Die Anordnung des Buches erweckt den Eindruck des Sprunghaften; sie trennt Zusammengehöriges, ohne dass der Grund zu solch' unvermittelten Uebergängen stets erfindlich wäre. L. behandelt z. B. S. 340 ff. die Geschichte der clevischen Städtesteuern, schiebt aber vor die passend hier sich anschliessende Finanzgeschichte Kalkars (S. 466 ff.) die Schilderung des clevischen Städtewesens am Ausgang des Mittelalters mit ihren Ausführungen über die Städtepolitik Johannis II., die Stadterhebung von Sevenaer und das künstlerische und geistige Leben am Niederrhein (S. 418 ff.). Er selbst bezeichnet als Ausgangspunkt seiner Untersuchungen Studien zur Verfassungsgeschichte von Kalkar; später habe er sich entschlossen, die clevischen Städte insgesamt (mit Ausnahme Duisburgs) in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Und eben diese Art der Entstehung seines Buches hat L. nicht ganz zu verwischen gewusst: der Geschichte von Kalkar gliedert er die der übrigen Städte, vorzüglich Cleves und Wesels, an, sodass seine Arbeit namentlich in ihren ersten Theilen in eine Reihe von Monographien sich aufzulösen scheint, obwohl gerade die Geschichte Wesels in dem Buche von Reinhold (Gierke's Untersuchungen Nr. 23) eine eingehende Darstellung gefunden hatte. Dazu kommt die Weit-

schweifigkeit der Untersuchung, die durch grössere Knappheit wohl hätte ersetzt werden können, vgl. z. B. die Darlegungen über das Jahr der Stadterhebung von Kalkar S. 54 ff.

Keine Stadtgeschichte wird, sobald die relative Dürftigkeit der Ueberlieferung als sicher anzunehmen ist, gänzlich der Vermuthungen entzogen können. Aber dieser Stützen hat sich L. zu oft bedient, so dass in dem Leser das Gefühl der Unsicherheit rege wird und rege bleibt. Auch hiefür sei ein Beispiel angemerkt, die Erzählung nämlich des Streites um den Budericher Zoll (S. 191 ff.). Wohl deckt sie die Widersprüche in der Ueberlieferung auf, aber ihr Aufbau wird nicht dadurch gefestigt, dass eine Vermuthung die andere ablöst; wenn es in einem Privileg Dietrichs IX. für Wesel vom Jahre 1329 heisst: „*Preterea dimittimus illis de Wesalia per presentes omnes et singulos excessus, si qui sunt, usque in diem date presentium*“, und wenn dann gesagt wird: „Die Vergehen, die täglich (?) begangen werden und bei denen es doch zweifelhaft ist, ob sie als wirkliche Vergehen anzusehen sind oder nicht, können doch kaum etwas anderes sein als Umgehungen des Zolles, dessen Zahlung eben — wie der Graf selbst zugibt (in der Urkunde verlautet davon nichts) — strittig ist“, so ist diese Deutung (S. 193, vgl. S. 194 über das ähnliche Privileg von 1332) überraschend, kühn und unbeweisbar.

Ebensowenig möchte ich der Behandlung der Privilegien im Ganzen zustimmen, durch welche die clevischen Plätze zu Städten erhoben wurden. „Die ersten Gründungen der Clever Herren“, heisst es S. 34, „erfolgen in einer Periode, in der der Begriff der Stadt in seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung sich völlig abgeklärt hat.“ Aber kurz zuvor wird gesagt, dass in der Periode systematischer Städtegründungen der Begriff der Stadt fliegend geblieben sei; man habe sich aber gleichwohl daran gewöhnt, gewisse Vergünstigungen als das Mindestmaass der Berechtigungen anzusehen, durch die sich die Stadt vor dem platten Lande auszeichne; da die Entwicklung fast überall von gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen ausgehe, habe eine solche annähernde Einheitlichkeit des Stadtbegriffs also einen guten Grund (S. 32 f.). Vergebens wird man diese Sätze mit einander in Einklang zu bringen suchen. In den Worten, dass in der Mehrzahl der Fälle die Städte in erster Linie als Burgen dienen sollten, angelegt zum Schutze der Unterthanen, kann ich eine erschöpfende Bestimmung des Stadtbegriffs, der den Clever Dynasten vorschwebte, nicht finden; eine genaue Umschreibung des Mindestmaasses derjenigen Berechtigungen, durch welche sich die privilegierten Plätze von ihrer ländlichen Umgebung abhoben, wird wohl durch die Inhaltsangabe der Städteprivilegien (S. 39 ff.) angestrebt, aber der Leser gewinnt bei der Fülle der mitgetheilten Einzelheiten kein scharfumrissenes Bild.

Die Auslegung endlich einzelner Bestimmungen jener Privilegien ist nicht immer einwandfrei. Ich gehe, um die Anzeige nicht allzusehr auszudehnen, nur auf zwei Sätze ein, die sich mit der Aufnahme von Einwanderern in das Bürgerrecht der jungen Städte befassen. Im

Jahre 1241 gewährte Dietrich von Cleve den Einwohnern von Wesel Freiheit von jeder, von ihnen nicht freiwillig geleisteten Steuer, „ea tamen interposita cautione, ut, si qui servilis conditionis ad nostrum dominium spectantes et subterfugium querentes predictae civitati postmodum inhabitare decreverint, nisi de nostre voluntatis consensu in ius civile non recipiantur, quia ipsis prescriptum ius libertatis per omnia denegamus.“ Die entsprechende Satzung der Urkunde für Cleve vom Jahre 1242 hingegen lautet: „Decrevimus etiam, ut nullum nisi ad octo dies examinatum recipiant in concivem; item ut nulla mancipia servili conditione nobis attinentia aut aliquos advocatie nostre pertinentes aut vasallis aut ministerialibus nostris attinentes nisi de communi tam nostra quam eorum voluntate admittant.“ Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, dass L. auf Grund des Wortlautes des Weseler Privilegs „fast vermuthet, es sei lang und breit darüber gestritten, ob die Stadt Wesel eine generelle Erlaubnis zur Aufnahme von Bürgern erhalten sollte oder nicht,“ ebensowenig darauf, dass gleichwie in anderen Paragraphen auch bei diesem die Formulierung des Clever Privilegs eine sehr viel glücklichere genannt wird. „Das rigorose Verbot ist gemildert, es ist auf die mancipia des Grafen und seiner Vassallen sowie auf die Vogteileute des Comitats beschränkt“ (S. 44). L. hat, da keine Druckfehler („gemildert“ für „verschärft“, „beschränkt“ für „ausgedehnt“) anzunehmen sind, das Verhältniss beider Bestimmungen verkannt: in dem Weseler Privileg ist allein die Rede von den mancipia des Grafen, in dem Clever aber von seinen mancipia und Vogteileuten sowie endlich den Leuten der gräflichen Vassallen und Ministerialen; dort bleibt der Bürgeraufnahme ein weit grösserer Spielraum als hier; das Verbot des Jahres 1241 ist nach kurzer Frist verschärft und ausgedehnt worden.

Nicht alle Abschnitte mehr verfassungsgeschichtlichen Inhalts geben zu gleich erheblichen Bedenken Anlass, wie die soeben erwähnten, so z. B. nicht das Capitel über die Städtesteuern und die landständische Organisation des clevischen Territoriums (S. 340ff.). Auf die angeführten Paragraphen hat sich meine Anzeige absichtlich beschränkt, sie sollte aber nicht ein Urtheil über L.'s Buch im Ganzen fällen. Eines solchen glaube ich mich enthalten zu sollen, zumal Berufenere die Prüfung auch der übrigen Untersuchungen zu übernehmen haben werden¹⁾.

¹⁾ Die Recension G. von Below's in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 19, 227 ff. ist mir erst nach Niederschrift meiner Anzeige bekannt geworden.

K. Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters.
Herausgegeben von der Badischen Historischen Commission.
Heidelberg 1898. VII und 252 S. gr. 8°.

Die Badische Historische Commission hat seit ihrer Begründung der Erschliessung der Quellen zur Geschichte der alten Bodenseestadt Konstanz ihre Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen. Neben die Regesten der Bischöfe soll eine Veröffentlichung des Stadtrechts von Konstanz treten, als deren Vorläuferin man die Ausgabe der mittelalterlichen Rathslisten bezeichnen darf.

Wie bei den Universitätsmatrikeln ist die Anlage des Bandes eine chronologische; seinen Inhalt bilden neben den Namen der bischöflichen und städtischen Beamten die Verzeichnisse der Rathsmitglieder aus den Jahren 1215 bis 1548, d. h. aus der Zeit von der (vermuthlich) ersten Rathswahl bis zum Verlust der politischen Selbständigkeit des Gemeinwesens. Dem Herausgeber stand kein lückenfreies Material zu Gebote: bis zum Jahre 1376 waren die Rathslisten aus noch ungedruckten Archivalien, aus Urkunden- und Regestenwerken wiederherzustellen; die Reihe der erhaltenen Rathsbücher beginnt mit dem Jahre 1376, freilich nicht ohne dass auch in späterer Zeit das Fehlen zahlreicher Listen zu verzeichnen wäre.

B. hat dem Abdruck der Listen einen Abriss der Geschichte der Konstanzer Rathsverfassung vorausgeschickt. Die im Ganzen an Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds 1, S. 189 ff., 327 ff.) sich anschliessende Darlegung der einzelnen Entwicklungsstadien wird man zweckentsprechend und geschickt nennen dürfen, mag immerhin der Untersuchung gegenüber der Darstellung ein etwas zu breiter Raum zugestanden sein. Nicht annehmbar erscheint mir eine der Voraussetzungen B.'s bei der Reconstruction der ältesten Rathslisten. Unter den Quellen seines Wiederherstellungsversuchs gedenkt B. der bürgerlichen Zeugenreihen in Bischofs- und anderen Urkunden, die dann besonders wichtig seien, „wenn der letzteren Inhalt sich auf Grundstücke und Häuser bezieht, die in der Stadt Konstanz oder in ihrem Weichbild gelegen sind. Ist hier der stadtherrliche Beamte, der Ammann, an der Spitze der genannten Bürger aufgeführt, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass man es in diesen Fällen mit dem Rathe zu thun hat, der eben nur nicht als solcher bezeichnet ist. Erhöht wird diese Wahrscheinlichkeit bei den Urkunden, in welchen die Zahl der beigezogenen Bürger innerhalb gewisser . . . Grenzen bleibt, sodass die Willkür in der Zahl ausgeschlossen erscheint“ (S. 6). Mit dem Satze „Man hat es mit dem Rathe zu thun, der eben nur nicht als solcher bezeichnet ist“ spricht B. sich selbst das Urtheil: er würde, wenn überhaupt beweisbar, zur willkürlichsten Interpretation der Urkunden berechnigen. Jene Bürger sind Beisitzer des Ammangerichts, keine Rathsmannen; das Vorhandensein solcher ist nur dann anzunehmen, sobald eine Urkunde die Zeugen ausdrücklich als Rathsleute bezeichnet, sie selbst (was auch B. im Folgenden erwähnt) sich ausdrücklich als mit

dem städtischen Siegel versehen ausweist. Die annähernd gleiche Besetzung des Ammanngerichts und des Rathes ist erklärlich aus der Kleinheit des Gemeinwesens, das für beide fast ausschliesslich die nämlichen Städte zur Verfügung hatte. Und endlich kann ich, gerade im Hinblick auf die Ausführungen S. 14 ff., der Zahl nicht die ihr von B. zugemessene Bedeutung beilegen. B. überschreibt alle Zeugenreihen der erwähnten Art mit „Chorgericht“: meiner Ansicht nach mussten sie ganz fortbleiben, da ihre Eigenschaft als Rathslisten nicht als unumstösslich gelten darf. „Soviel scheint festzustehen,“ meint B. (S. 12), „dass der Konstanzer Rath sich nicht aus einem Bürgerausschuss entwickelte, der ausser Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit des Vogtes und Ammauns gestanden hätte.“ Schaltet man jene Reihen aus, so wird eben die von B. verworfene Ansicht Gotheins (a. a. O. 1, S. 191 f.) von der Entstehung des Rathes die grössere Wahrscheinlichkeit besitzen; sie steht im Einklang mit den Zeitverhältnissen und findet eine Stütze in der Ueberlieferung, deren vermuthliche Lückenhaftigkeit auch ich nicht bestreiten will.

Den Werth der sorgfältigen Ausgabe soll unser Einwand nicht mindern: sie ist die Frucht eingehender Beschäftigung mit den Geschicken von Konstanz. Nur wird mancher Benutzer schmerzlich ein Register vermissen, das durch die beiden Geschlechterverzeichnisse des Chronisten Schulthaiss († 1584) — bei dem zweiten (S. 241 ff.) ist wohl nur durch ein Versehen die chronologische Fixierung fortgeblieben — und die tabellarische Uebersicht der städtischen Beamten (S. 244 ff.) doch kaum ersetzt wird. Der Einwurf des Herausgebers, „zu Namensverzeichnissen ein Register fertigen hiesse den Umfang verdoppeln“ (S. 9), wird durch den Hinweis auf die schon einmal angezogene Aehnlichkeit der Publication mit derjenigen von Universitätsmatrikeln wie z. B. der von Bologna durch Friedlaender und Malagola entkräftet; überdies hat die Badische Historische Commission selbst vor Zeiten beschlossen, dass zu jeder Publication die entsprechenden Register zu machen seien (vgl. Mittheilungen der Commission Nr. 1, S. 28).

Berlin.

A. Werminghoff.

Max Huber, Die Gemeinderschaften der Schweiz auf Grundlage der Quellen dargestellt. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke 54. Heft.) Breslau M. & H. Marcus 1897. XIV und 100 S. 8.

Die deutschrechtliche Gemeinschaft der Miterben, auf den Gedanken des Hausvermögens gegründet und vom Gesamthandprincip beherrscht, gestaltete sich im Mittelalter zu zwei Typen aus, zu den ritterschaftlichen Ganerbschaften, die durch die Untheilbarkeit des Hausbesitzes den Glanz der Familie wahren sollten, und zu den bäuerlichen und bürgerlichen Gemeinderschaften, deren Zweck eine sparsamere Wirthschaft war und die Vermeidung der Nachteile einer

Gutszerstückelung. Einst über ganz Süd- und Westdeutschland verbreitet, zog sich die Gemeinderschaft nach und nach in die Schweiz zurück, wo sie im 16. und 17. Jahrhundert in den Gebieten alemannischen wie burgundischen Rechtes eine grosse Rolle spielte, und, wenn auch nicht mehr sehr häufig, noch heute im Volksbewusstsein lebendig ist. Allerdings wurde sie auch hier von der Gesetzgebung ernstlich bedroht. In Zürich hatte sie zwar im privatrechtlichen Gesetzbuch von 1853/55 eine vortreffliche Regelung gefunden. Aber als dann daselbst der doctrinäre Liberalismus zu einer Zeit, wo er anderwärts bereits überwunden war, wie auf kirchlichem und wirtschaftlichem Gebiete so auch in der Gesetzgebung eine späte Nachblüthe erlebte, und das Gesetzbuch im Jahre 1887 einer Revision in diesem Sinne unterzogen wurde, hatte man die grösste Lust, die Gemeinderschaft zu beseitigen. Wurden doch damals die grundlegenden Bestimmungen über das Gesamteigenthum gestrichen, weil, wie die regierungsräthliche Weisung an das Volk verkündete, dieselben praktisch neben dem Miteigenthum entbehrlich erschienen, und weil wohl auch der Begriff des Gesamteigenthums als von der Wissenschaft aufgegeben bezeichnet werden dürfe (!). Nur der Umstand, dass sie sich praktisch vortrefflich bewährt hatte — während der 30 Jahre der Geltung des Gesetzbuchs war kein Process aus Gemeinderschaft entstanden — rettete diese. Jetzt wird an die Beseitigung der Gemeinderschaft, da, wo sie noch geltendes Recht ist, kaum mehr gedacht werden. Im Gegentheil. In höchst beachtenswerther Weise hat E. Huber in dem Entwurf für ein schweizerisches Civilgesetzbuch, den er im Auftrage der Bundesregierung ausarbeitet (s. Theilentwurf, Erbrecht §§ 583 ff.), das Institut auszubauen versucht (vgl. ebenda S. 121 ff., 187 ff., 198 ff. und desselben Verfassers Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechtes, Basel 1895 S. 66 ff.), und es steht zu hoffen, dass es in die künftige Bundesgesetzgebung übergehen und zu neuer Blüthe gelangen wird.

An den schweizerischen Rechtsquellen muss also die deutschrechtliche Gemeinderschaft in erster Linie studirt werden. Dies ist bereits von Gierke und Heusler in ihren allgemeinen Untersuchungen über die Gesammthand geschehen. Um ihrer selbst willen behandelte Eugen Huber im dogmatischen und historischen Theil seines Werkes über das schweizerische Privatrecht die schweizerische Gemeinderschaft (vgl. namentlich III S. 758 ff., IV S. 251 ff.). Ja auch eine allerdings vergriffene Monographie darüber existirte schon in der Dissertation von Emil Wuhrmann. Gleichwohl konnte es nur erwünscht sein, wenn die schweizerische Gemeinderschaft nochmals zum Gegenstand einer von allgemeinen germanistischen Gesichtspunkten ausgehenden Einzeluntersuchung gemacht wurde. Das ist in vorliegender Abhandlung geschehen, die, im Berliner Seminar für deutsches Recht unter Gierke's Leitung entstanden, einen jungen Zürcher Juristen zum Verfasser hat. Die sorgfältige Arbeit verdient alle Anerkennung. Auf erschöpfende Darstellung kann und will sie nicht Anspruch machen. Aber sie gibt ein

sehr anschauliches und abgerundetes Bild der schweizerischen Gemeinderschaft alter und neuer Zeit.

Nachdem er eine kurze, auf selbständiges Urkundenstudium gegründete Einleitung vorausgeschickt hat, bespricht der Verfasser Natur und Zweck, Namen, Verbreitung und gesetzliche Regelung der Gemeinderschaft, wobei er langathmige constructive Erörterungen, in die Anfänger sonst so gerne verfallen, geschickt vermeidet und sich mit einer schlichten Darstellung des Quelleninhalts begnügt. Meistens kommt — im ältesten wie im neusten Recht — die Gemeinderschaft unter Geschwistern und deren Descendenten vor, nothwendig jedenfalls, wie schon Eugen Huber hervorhob, nur unter Gleichberechtigten, so dass das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern von der eigentlichen Gemeinderschaft ausgeschlossen bleibt. Gemeinsame Haushaltung ist die Regel. Doch kannten bernische und westschweizerische Rechte sogen. unechte Gemeinderschaften ohne solche, und gerade der wichtigsten Neuerung des Huberschen Gesetzentwurfes, der Ertragsgemeinderschaft des § 591, fehlt die gemeinsame Haushaltung. Die Gemeinderschaft tritt entweder kraft Gesetzes als unmittelbare Folge einer Thatsache ein, so namentlich da, wo die Erbengemeinschaft vom Gesetz als Gemeinderschaft behandelt wird. Oder durch Vertrag. Ihre Errichtung hat von Alters her gerichtlich event. mit kanzleischer Fertigung zu geschehen, weil man sie der Auffassung analog behandelte; bald wird Zustimmung der rechten Erben bezw. des Grundherrn verlangt, bald blosser Anhörung der pflichttheilsberechtigten Erben als genügend erachtet. Tritt in ihren Subjecten eine Veränderung ein, so ist zu unterscheiden. Tod eines Gemeinders hebt die Gemeinschaft regelmässig nicht auf, Verheirathung liefert einen Kündigungsgrund, Zuheirathen einer Frau ist nach den meisten Rechten möglich. Als Object der Gemeinderschaft gilt im Zweifel die gesammte Erbmasse; als ausgenommen erscheint vorbehaltenes oder vermuthetes Sondergut. Erwerb aus Erbschaft gehört nach ostschweizerischen Rechten zur gemeinen Masse, nach westschweizerischen nicht.

Nach aussen tritt die Gesammtheit handelnd auf bei Substanzverfügungen. Quoten sind nur latent vorhanden; eine Verfügung darüber ist ausgeschlossen. Am liegenden und fahrenden Gut nimmt Huber eine Gesammtgewere an. Die Gemeinderschaft ist als solche rechts- und handlungsfähig. Besondere Beachtung verdient die Bestimmung eines Tagsatzungsabschiedes von 1488, wonach einer, der mit seinem Bruder in Gemeinderschaft lebte, für seinen Theil die Busse zu zahlen hatte, die dieser durch Reisläufen (fremden Kriegsdienst) verwirkt hatte; also ein Gemeinderschaftsdelict, ohne Verschulden aller Gemeinder aus praktischen Rücksichten angenommen! Bei hörigen Gemeinderschaften ist jeweilen der Aelteste fallpflichtig. Der Aelteste erscheint überhaupt in der Regel als Vertreter der Gemeinschaft.

Im Innern sind zunächst alle Gemeinder gleichberechtigt u. z. auf's Ganze. Sie sitzen auf Gedeih und Verderb beisammen. Bei nicht gemeinsamem Haushalt werden die mehreren Wirthschaften rechtlich

entweder als eine einzige behandelt, oder es wird getheilter Erwerb anerkannt. Verkauf der Anwartschaft durch einen Gemeinder an den andern, also ein Erbverzicht zu Gunsten eines bestimmten Dritten, ist zulässig. Sondergut wird überall anerkannt. Als solches erscheint z. B. das Vermögen der zugeheiratheten Frau da, wo Gütertrennung gilt, aber nur der Substanz nach; die Nutzung kommt der Gemeinschaft zu. Eine Gemeinderin, die sich verheirathet, wird von der Gemeinschaft ausgestattet. Stirbt ein Gemeinder ohne Descendenz, so tritt Anwachsen ein. Sind Leibeserben da, so rücken sie an Stelle des Verstorbenen ein. Erst im Laufe der Zeit trat das gemeinschaftliche Anwartschaftsrecht vor dem Erbrecht eines ausserhalb der Gemeinschaft stehenden gleich nahen oder entfernten Erben zurück. Doch ging die Gesetzgebung in neuerer Zeit mitunter wieder auf das alte Recht zurück. Die Frau, die durch Einwerfung ihres Heirathsgutes in die gemeine Masse Gemeinderin geworden war, erlangte dennoch kein Erbrecht gegenüber den andern Gemeindern, wurde aber auch nicht von ihnen beerbt. Dem Gemeinder steht mehr oder weniger beschränkt oder unbeschränkt das Testirrecht zu.

Die echte Familiengemeinschaft war von jeher leicht lösbar. Im ältern waadtländischen Recht war sogar ein einseitiges Kündigungsrecht anerkannt. Heutzutage wird meist nur aus erheblichen Gründen die Theilung zugelassen. Bei der Theilung wird nach Huber auf die Verhältnisse abgestellt, wie sie zur Zeit der Entstehung der Gemeinschaft bestanden; der Verfasser verfiel im Gegensatz zu Eugen Huber, Schweiz. Privatr. IV S. 254ff. die Liquidation ex tunc als gemeinschaftliches Theilungsprincip. „Eine Liquidation ex nunc liegt (nur) in so fern vor, als der Vermögensbestand zur Zeit der Theilung massgebend ist für die Höhe der Quoten, aber die Zahl der Gemeinder in jenem Moment entscheidet nicht über die Zahl der Antheile.“ Aber entscheidet etwa die Zahl der Gemeinder zur Zeit der Entstehung? Auch das nicht; man denke nur an den Fall, wo ein Gemeinder, ohne Nachkommen zu hinterlassen, verstorben und aus gemeinschaftlichen, nicht erbrechtlichen Grundsätzen in Folge der Anwachsung eine Antheilveränderung sich vollzogen hat. Es geht nicht an, mit dem Verfasser die Gemeinschaft bloss die Quotenbemessung beeinflussen zu lassen und alles Uebrige für rein erbrechtlich zu erklären, gerade so wenig, als, wie er anzunehmen scheint, Liquidation ex nunc immer Kopftheilung bedeutet. In Wahrheit wird auf Grundlage der Verhältnisse bei der Theilung liquidirt, wobei aber selbstverständlich die gemeinschaftliche und sonderrechtliche Position des einzelnen Gemeinders qualitativ als dieselbe erscheint, wie sie es bei Entstehung der Gemeinschaft in Folge Familien- oder Erbrechtes (vgl. die Betheiligung von Enkeln des Erblassers an Stelle eines vorverstorbenen Kindes oder den Sohnesvortheil) oder in Folge von Vereinbarung war, sofern nicht während der Dauer der Gemeinschaft Veränderungen eingetreten sind (Wegfall eines Gemeinders und Accrescenz, Eintritt von Geschwisterkindern, an Stelle von Geschwistern). Das sagen auch die vom Verf.

angeführten Quellenstellen, mit besonderer Deutlichkeit Zürcher Pr.G.B. § 565 mit 563. Dasselbe ergibt die Analogie der fortgesetzten Gütergemeinschaft, bezüglich welcher der Verfasser, wenn ich S. 98 N. 1 richtig verstehe, sich durchaus im Irrthum befindet; vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung S. 428 mit N. 3, auch S. 414 mit N. 3 und dort Citirte. Der Verfasser verurtheilt die von ihm sonst so frei und richtig erfasste Gemeinderschaft zu einem leeren Scheindasein, wenn er auf diese Weise die eigentlich erst späten westschweizerischen Quellen angehörige Auffassung des Verhältnisses als einer aufgeschobenen Erbtheilung urgirt. Eugen Huber hat vollkommen Recht, indem er den von ihm vorgeschlagenen Absatz 2 von § 590: Die Theilung des Gemeinschaftsgutes oder die Abfindung eines auscheidenden Gemeinders findet stets nach dem Vermögensstande statt, wie er zur Zeit des Eintritts des Theilungsgrundes vorhanden ist (S. 190), damit begründet, dass die Theilung ex nunc nicht ex tunc den Gemeinderschaftsgrundsätzen entspreche.

Ulrich Stutz.

Lex Salica, her. von Dr. iur. et phil. Heinrich Geffcken, a. o. Professor der Rechte an der Universität Rostock. Leipzig, Veit & Co. 1898 XV und 332 S. 8.

Wer heutzutage, sei es als Schüler oder als Lehrer im akademischen Unterricht, sei es ausserhalb desselben im Privatstudium mit unsern ältesten Rechtsdenkmälern sich beschäftigt, ist ungleich besser daran, als man es noch vor einigen Jahren war. Nicht nur ist für die Verbesserung der Texte ausserordentlich viel gethan worden — ich erinnere nur an die Verdienste, die Karl Zeumer eben wieder um die Textgestaltung des Westgothenrechtes sich erworben hat — sondern es bemühen sich die Herausgeber auch, durch Anführung von Quellenstellen und von Litteratur sowie durch eigene Erläuterungen dem Benutzer ihrer Ausgaben das Eindringen in das Verständniss der Texte zu erleichtern.

Für die Lex Salica hatte diesen Weg schon die im letzten Bande unserer Zeitschrift besprochene zweite Auflage der Behrend'schen Ausgabe beschritten. Doch hatte sich der Herausgeber, Dr. Richard Behrend, auf Anmerkungen beschränkt, die den Leser über die neuere Litteratur orientiren und wichtigere Streitfragen kurz erörtern sollten. Bereits beim Erscheinen der Behrend'schen Ausgabe lagen aber den Fachgenossen die ersten Bogen einer andern Edition vor, bei der das Schwergewicht auf den Commentar gelegt war. Diese Ausgabe ist nunmehr, nachdem verschiedene Umstände, insbesondere die Berufung des Verfassers nach Rostock, ihr Erscheinen verzögert hatten, vollständig geworden. Hier folgen auf den Text an die 200 Seiten Erläuterungen. Man kann es dahingestellt sein lassen, ob für alle älteren

Quellen eine so ausgiebige Commentirung erwünscht wäre, wie Geffcken anzunehmen scheint. Bei der *lex Salica*, dem interessantesten und wichtigsten, aber auch dem weitaus schwierigsten Rechtsdenkmal der fränkischen Zeit, ist sie es zweifelsohne.

Dies um so mehr, wenn die Erläuterungen, wie dies bei den Geffckenschen der Fall ist, dem Benutzer das eigene Denken durchaus nicht ersparen, so dass sie dem Studirenden nicht zur Eselsbrücke werden und auch für den Fachmann von Werth sind. Wir haben eine ganze Reihe von Stichproben gemacht und uns dabei immer wieder von der Zuverlässigkeit des Commentars überzeugt. Es steckt eine Fülle von gründlicher und selbstloser Arbeit in diesen Erläuterungen, und die philologische und juristische Akribie des Verfassers verdient unbedingte Anerkennung. Die Quellen- und Litteraturcitate sind umsichtig und geschickt ausgewählt; Vollständigkeit war weder bezweckt noch erreichbar. Doch ist mir aufgefallen, dass Rudolf Koegels deutsche Litteraturgeschichte nicht erwähnt wird, wo sich I 2 S. 418 ff. sehr bemerkenswerthe Ausführungen über die malbergische Glosse finden, vgl. ebenda S. 499 ff. Selbst wenn man sie wie Geffcken Vorwort S. X — was er aber erst bei anderer Gelegenheit begründen will — für einen der *lex* nachträglich ziemlich mechanisch eingegliederten Fremdkörper erklärt, wird man ihr und ihrer Erklärung doch alle Beachtung schenken müssen. Zum Titel 44 de *reipus* würden, da die Deutung Seilgeld, wie mir von philologischer Seite mitgetheilt wird, leider nicht haltbar ist, in einer neuen Auflage wohl die Bemerkungen von El. H. Meyer in seinem Aufsatz über den badischen Hochzeitsbrauch des Vorspannens, Festprogramm der Freiburger Universität zum 70. Geburtstag Grossherzog Friedrichs von Baden 1896 S. 64 f. zu berücksichtigen sein, wo *reipus* als Seilgeld genommen und mit der Seilsperre in Verbindung gebracht wird. Doch wäre wohl vom Hegungsseil, an das Meyer denkt, abzusehen und in Betracht zu ziehen, dass dieselben Handschriften, die bei 44 *reipus*, *reibus* haben, bei 32 andere geben. Geffcken hat sich übrigens keineswegs darauf beschränkt, wiederzugeben, was ihm die Litteratur bot. Oft genug nimmt er selbständig Stellung u. z. meist mit Glück. Ich verweise z. B. auf die Erläuterungen zu Titel 44, 45, 46, 50, 54, 57, 58, 59 u. a. m.

Ueber die Textgestaltung ist wenig zu sagen. Selbständige handschriftliche Untersuchungen hat Geffcken nicht gemacht; er hat dies mit Recht der grossen kritischen Ausgabe überlassen, die wir von den M. G. H. erwarten, und die der anerkannte Meister auf diesem Gebiet, Karl Zeumer, uns hoffentlich recht bald bescheeren wird. Wie Behrend gibt Geffcken den Text auf Grund der Pariser Handschrift *Bibl. nat. anc. fonds lat. 4404*, jedoch mit mehr Aenderungen nach anderen Codices. Varianten und Zusätze sind, wenn irgendwie erheblich, wiedergegeben. Auf den *pactus* folgen die *capitularia*, diese mit einer auf Grund Brunnerscher Untersuchungen von Behrend abweichenden Zählung und in anderer Reihenfolge. Den Schluss bilden Extravaganzen, Prologe, Epiloge und Remissorien. Vermisst habe ich das Bruchstück einer

ostfränkischen Uebersetzung der lex, auf das man im akademischen Unterricht gerne hinweist, und das sich aus Müllenhoffs und Scherers Denkmälern leicht hätte beschaffen lassen; es ist auch in den Erläuterungen zu wenig verwertet.

Hoffen wir, dass, nachdem durch zwei vortreffliche Schulausgaben alle wünschbare Erleichterung geschaffen ist, unsere jungen Rechtsbessenen mit neuem Eifer dem Studium unserer lex sich zuwenden werden.

Ulrich Stutz.

Dr. Paul Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Im Auftrag der Stadtgemeinde bearbeitet. Radolfzell, Wilhelm Moriell 1896. XXI u. 666 S. mit 25 Abbildungen, 1 Plan und 1 Karte 8°.

Unter den Städtegeschichten, welche die letzten Jahre gezeitigt haben, gehört Albert's Geschichte von Radolfzell ohne Zweifel zu den besten und tüchtigsten. Dies nicht sowohl wegen ihrer Gründlichkeit und Vollständigkeit; daran lassen es ja solche Localgeschichten selten fehlen. Auch nicht wegen der Form der Darstellung, obschon sie alle Anerkennung verdient. Was mir das Buch als eine besonders reife Leistung hat erscheinen lassen und seine Lektüre zu einem Genusse machte, das ist vielmehr die innere Abrundung, die der Verf. seinem Stoff zu geben verstanden hat, das Geschick, mit dem er es vermied, der Geschichte der kleinen Unterseestadt in seiner Darstellung eine Wichtigkeit beizulegen, die ihr nicht zukommt. Es ist gewiss nicht leicht, über die Schicksale eines Ortes wie Radolfzell mehr als 600 Seiten zu schreiben und dabei doch Mass zu halten und sich vor Ueberschätzung seines Gegenstandes zu bewahren, zumal wenn ein solches Buch wie das vorliegende nicht bloss wissenschaftliche Zwecke verfolgt, sondern zugleich weitere Kreise über die Vergangenheit des Gemeinwesens unterrichten will, dem sie angehören. Wie manche Localgeschichtschreiber haben nicht darin gefehlt, dass sie entweder Ereignisse oder Erscheinungen von bloss localer Bedeutung ungebührlich aufbauschen oder statt der Geschichte der betreffenden Stadt oder des betreffenden Dorfs die halbe Weltgeschichte schrieben! Albert's Buch hält sich von diesen Fehlern frei. Wohl stellt es die Stadtgeschichte bis in die Einzelheiten hinein dar und lässt es sie im Rahmen der Reichs- und Landesgeschichte sich abspielen. Aber mit der Sicherheit, die den weiterblickenden und kenntnisreichen Historiker verräth, wahr't der Verf. immer das richtige Verhältniss. Der Leser vergisst keinen Augenblick, was er vor sich hat, eine bescheidene Landstadt.

Freilich wer die neuere Stadtrechtslitteratur durchgeht, der könnte leicht auf andere Gedanken kommen und meinen, mit einer derartigen Anschauung geschehe der guten Stadt Radolfzell schweres Unrecht. Oder was bedeuten die Worte, welche die Freude über die Entdeckung

des Radolfzeller Marktprivilegs s. Z. Al. Schulte eingegeben hat (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XLIV 1890 S. 137 ff.), für Radolfzell viel anderes als: Du Radolfzell im badischen Oberlande bist mit nichten die geringste unter den Städten Deutschlands; denn von Dir soll ein grosses Licht ausgehen? Nun die Lösung der Stadtrechtsfrage, wie Schulte und Sohm meinten, hat uns die Bekanntschaft mit der Radolfzeller Urkunde nicht gebracht, trotzdem man sie für die Stadtrechtsgeschichte kaum besser hätte fruchtbar machen können, als es die beiden genannten Gelehrten gethan haben, und trotzdem eine ganze Anzahl anderer Forscher zu ihrer Erklärung nach Kräften beitrugen. Aber es war doch so weit gekommen, dass: 'Hie Radolfzell' die Lösung wurde, unter der die Anhänger der Marktrechtstheorie kämpften und bekämpft wurden. Gerade aus diesem Grunde haben wir hier eine Geschichte von Radolfzell zu besprechen. Wohl haben gewichtige Stimmen vor Ueberschätzung des Rechtes solcher Duodezstädtchen gewarnt. Aber erst jüngst ist durch die so überaus umsichtigen und methodischen Untersuchungen Siegfried Rietschels, die allerdings ohne die an Radolfzell gemachten Beobachtungen auch nicht möglich gewesen wären, den Reichenauer Städtegründungen eigentlich der Platz in der Stadtverfassungsgeschichte angewiesen worden, der ihnen wirklich gebührt. Man sieht, es hätte für den Geschichtsschreiber von Radolfzell nahe genug gelegen, wenigstens in dieser Hinsicht die Bedeutung seines Gegenstandes zu übertreiben. Dass Albert auch in den verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Partien seines Werkes ein ruhiges und nüchternes Urtheil sich bewahrt hat, das ist es, was das Buch für den Rechtshistoriker besonders erfreulich macht und ihm dauernden Werth sichern wird.

Gleich auf den einleitenden Abschnitt über die Anfänge der Stadt folgt ein Capitel über das Marktrecht von 1100, worin natürlich auch das Allensbacher Privileg mit behandelt wird. Von den umstrittenen Stellen des Textes von 1100 wird zunächst der Schluss von § 1 (ich citire nach Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden, 2. Aufl. S. 350) im Gegensatz zu Schulte, aber in Uebereinstimmung mit Kolmar Schaub (Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins XLV, 1891 S. 296 ff. und ebenda XLVII 1893, S. 626 ff.), Rietschel (Markt und Stadt, S. 132), Schröder (Rechtsgeschichte², S. 623 mit N. 55) auf eine einmalige Abgabe an den Meier und im Uebrigen freies Eigen der Bürger gedeutet.¹⁾ Besonders wichtig ist § 4. Den Passus: nulli iudicium de empcione, de vendicione pro iure fori respondeant haben bekanntlich Schulte und Sohm dahin gedeutet, dass die Bauern, soweit sie am Marktverkehr theilnahmen, ihrem bisherigen und in allen ihren sonstigen Angelegenheiten auch weiterhin zuständigen Richter entzogen sein und dem Marktrecht und Marktgericht unterstehen sollten. Schaub dagegen versteht die Stelle umgekehrt so, sie sollen auch in diesen Dingen keinem Richter nach Marktrecht Rede stehen, also vom Marktgericht

¹⁾ Ebenso jetzt auch Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, Leipzig 1898, S. 129.

eximirt sein und unter dem bisherigen Richter verbleiben. Albert hat sich trotz des Widerspruchs von Küntzel (*Zeitsch. f. Gesch. des Oberrheins* XLVII 1893, S. 373 ff.) und von Uhlirz (*Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* XV 1894, S. 501 ff.) Schaubе abgeschlossen.¹⁾ Er sieht mit Recht wie dieser im § 4 nur eine Erläuterung des in § 3 aufgestellten Grundsatzes durch einige besondere Bestimmungen und sagt, der Satz *et nulli iudicium u. s. w.* sichere den Bauern die Exemption vom Marktgericht zu und wahre ihnen damit das Gericht der Standesgenossen, während ihnen zugleich alle Vortheile des Marktlebens zugewendet seien. Ich möchte, weil das m.'s W.'s noch nicht geschehen ist, zur Unterstützung dieser Ansicht, die sich, wie ich glaube, schon aus dem Zusammenhang ergibt, noch darauf aufmerksam machen, dass das an den Anfang hinter *ut gestellte in foro* offenbar auch zu dem *et nulli iudicium — respondeant* gehört, womit die Deutung der *iudices* als der bisherigen oder auswärtigen Richter ausgeschlossen wird. Besonders glücklich ist Albert in der Erklärung des folgenden, womöglich noch schwierigeren § 5. Er hält sich streng an den überlieferten Wortlaut, liest also nicht mit Schulte *volumus*, sondern mit Uhlirz *nolumus*, gibt mit Bresslau (*Neues Archiv* XVII 1892, S. 236)²⁾ das von Schulte vor *iudicio fori* eingesetzte *a* auf, bleibt bei *ponat*, statt daraus³⁾ *poscat* zu machen, und findet in dem angeblichen *n*, aus dem Schulte ein *nisi* oder lieber ein *sed* und Küntzel unter Zustimmung von Uhlirz ein *nec* herauslesen wollte, einfach ein *ut* (so schon in Birlinger's *Alemannia* XXIV 1897, S. 87 ff.)⁴⁾. Damit löst sich das Räthsel auf's Beste. Die Stelle sagt: „Und da uns obliegt, für die Kirche und ihre Leute ebensowohl zeitlich wie ewig gewissenhaft zu sorgen, so wollen wir auch nicht, dass der Umstand, dass ein Höriger der Kirche im Marktgebiet ein Haus kauft oder sonstwie freies Grundeigenthum besitzt, unserer Anordnung entgegenstehe; wir verordnen vielmehr mit Gesetzeskraft, dass weder der Vogt noch der Meier noch sonst irgendeine Gerichtsgewalt den Betreffenden ob dieses Eigens auf Grund des Marktrechtes vor sich lade, auf dass er das Marktrecht setze oder empfangе.“ So die Interpretation Albert's. Was die Würdigung der Urkunde durch ihn anlangt, so leugnet Albert mit gutem Grunde, dass sie schon Radolfzell zur Stadt gemacht habe, und dass, um mit Schulte zu reden, Marktgründungen im Sinne von Radolfzell Stadtgründungen waren. Vielmehr wurde Radolfzell — das zeigt der Verfasser im folgenden Capitel — erst durch die Vereinigung von Markt und Kelnhof zur Stadt. Schon vor 1267 wurde diese Vereinigung durch eine Ringmauer mit Graben vorbereitet, die beide Bestandtheile, den Markt und die grundherrliche Bauergemeinde umschloss. Vollendet aber wurde sie in dem erwähnten Jahre dadurch, dass der Abt von Reichenau das Marktrecht auf die ganze Ortsmark ausdehnte, dass er den

¹⁾ Ebenso Hegel a. a. O. — ²⁾ und jetzt auch Hegel a. a. O. —

³⁾ Wie jüngst Hegel wieder gethan hat. — ⁴⁾ Ihm stimmt zu Hegel a. a. O.

Kellhof dem Marke einverleibte. Mit der Deutung, die Albert dem Passus: *Declaratum est et innovatum, quod domini extranei servis suis infra memoratum opidum residentibus non debeant ullo casu succedere amplius quam in tercia parte bonorum mobilium zu Theil werden lässt*, kann ich mich, sofern er nicht aus Vorsicht sie sehr allgemein hielt, nicht einverstanden erklären. Was unter dem nicht mehr als ein Drittel der gesammten Fahrnisse beanspruchen dürfen gemeint ist, liegt auf der Hand. Schon Schulte (a. a. O. S. 147 mit N. 1) und Uhlirz (a. a. O. S. 505) haben es vom Buteil verstanden. Dass dieselbe Vergünstigung auch den Hörigen des Stadtherrn gewährt wurde, möchte ich nicht so bestimmt für vorausgesetzt halten; mir scheint das Vorangehende *argumento a contrario* zusammen mit dem Reichenauer Dienstrecht (Albert S. 59) zu ergeben, dass von den Reichenauer Leuten nur der Fall gefordert wurde, während Uhlirz umgekehrt mit der Möglichkeit eines mehr als ein Drittel betragenden Buteils zu rechnen scheint.

Die Vogtei über die Stadt und das Meieramt gehörten, nachdem der Abt sie von den Vögten von Friedingen zurückgekauft hatte, was der Anlass zu der Vereinigung von 1267 geworden war, dem Abt von Reichenau zugleich mit der Vogtei über das Chorherrenstift. Ueber dieses gibt uns Albert in einem weiteren Capitel Aufschluss. Seine Gründung fällt wahrscheinlich in die Zeit Abt Ekkehards II., des Schöpfers des Allensbacher Marktes (1071—1088). An der Spitze stand als *rector ecclesie* der *plebanus* oder Leutpriester. Sieben, später vier Stiftsherren mit einem *custos* als Dignität bildeten das Capitel. Den Titel Propst von Radolfzell führte der Abt von Reichenau. Für die Stadt war dies Stift nicht ohne Bedeutung. In der Reformationszeit namentlich hat es die Stadt von der Annahme des neuen Glaubens abgehalten.

Die Entstehung des Rathes liegt in Radolfzell klar zu Tage. Der Rath ging aus dem Schöffencollegium des Stadtgerichts hervor. Der vom Abt aus der Mitte seiner Ministerialen ernannte Ammann bildete aus den ebenfalls vom Stadtherrn u. z. aus den Geschlechtern ernannten Schöffen des Gerichtes den Rath. 1421 erwarb die Stadt das Ammannsamt. Der Ammann wurde nunmehr auf die Rechtspflege beschränkt und an seiner Stelle trat an die Spitze des Rathes der Bürgermeister, der vorher nur zweiter Rathsvorsitzender gewesen war. Neben den kleinen Rath von 12 Mitgliedern trat als Inhaber der höchsten Gewalt der fast ganz aus Gewerbetreibenden zusammengesetzte grosse Rath von 40 Mitgliedern, der bis auf 100 verstärkt werden konnte. Die Zunftverfassung fand in Radolfzell keinen Eingang; 1551 wurden die Zünfte nach bloss zweijährigem Bestand wieder aufgehoben. Ziemlich zahlreich war, wie die im Laufe des 15. Jahrhunderts aufgezeichneten Satzungen und Ordnungen sowie ein im Jahre 1596 angelegtes Bestallungsbuch ergeben, der Beamtenapparat des mittelalterlichen Radolfzell; besondern Einfluss besass hier wie anderwärts der Stadtschreiber. Die Vogtei über die Stadt war zugleich mit der über das Stift Reichenau unter König Rudolf oder seinem Sohn Albrecht an das Haus Habsburg

gekommen. 1415 bei der Aechtung Friedrichs IV. kam die Vogtei mit der Stadt an das Reich. Die Vogtei wurde und hiess fortan Reichsvogtei. Sie wurde auch während vorübergehender Verpfändung von Untervögten versehen, die später wenigstens aus den Geschlechtern der Stadt genommen wurden. 1462 erwarb die Stadt die Vogtei. Für ihre Handhabung erhielt die Stadt 1506 eine eigene Halsgerichtsordnung (abgedruckt S. 191 ff.), die sich als ein Auszug aus der Maximilians für Tirol von 1499 darstellt. Der Vogt hatte übrigens zur Zeit des reinen Geschlechterregimentes auch an der Verwaltung Theil gehabt; damals war er höherer Verwaltungsbeamter neben dem Ammann. Als dieser auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt wurde, wurde auch jener wieder ausschliesslich Richter im Malefizgericht. Das daneben bestehende Niedergericht unter dem Vorsitz des Ammanns erfuhr bald nachher eine Theilung. Ein Unterstadtgericht, besetzt mit einem Theil der Mitglieder des kleinen Rathes, hatte die bürgerliche Rechtsbehandlung (Civilgerichtsbarkeit und freiwillige Gerichtsbarkeit in unbedeutenderen Dingen). Das Oberstadtgericht, gebildet aus dem vereinigten kleinen Rath, befasste sich mit allem Uebrigen. Ausserdem war es Zuggericht. Von ihm selbst scheinen im späteren Mittelalter Rechtsstreitigkeiten nach Konstanz vor den kleinen Rath gezogen worden zu sein, wohl weil in dem Marktprivileg von 1100 Radolfzell die *iusticia et libertas Constanciensis quod ius fori est* zugesichert war. In den Satzungen und Ordnungen von 1597—1603 wurde übrigens dieser Zug nach Konstanz verboten. Es ging der Zug später ordentlicher Weise nach Innsbruck an die Regierung. Nicht mit der wünschenswerthen Schärfe unterscheidet Albert hiervon den Gerichtsstand der Stadt, d. h. die Frage, vor wem sie als Partei Recht zu stehen hatte. Das war in der Zeit, da Radolfzell Reichsstadt war, also von 1415—1455, der König; vgl. z. B. den Streitfall von 1439 (S. 163, 199). Nachher, nachdem Radolfzell österreichische Landstadt geworden war, hatte die Stadt ihren Gerichtsstand natürlich vor dem fürstlichen Hofgericht.

Noch manches Interessante wäre aus dem Buch hervorzuheben, z. B. was Albert über die Radolfzeller Münze berichtet, oder über die Beziehungen der Stadt zum Ritterverein des St. Georgenschildes im Hegau, ferner über die Steuerverhältnisse, über die neue Rathsverfassung von 1786 und die Umgestaltung der Reichsvogtei. Das Mitgetheilte wird aber genügen, um die Freunde unserer Wissenschaft darauf aufmerksam zu machen, welch reichen Ertrag auch ihnen die Lectüre des Buches von Albert verspricht.

Ulrich Stutz.

Dr. Walther Merz, Die Rechtsquellen der Stadt Arau. Erster Band von 1283—1526 mit 1 Siegeltafel und 2 Ansichten der Stadt Arau. Arau 1895. H. R. Sauerländer & C^{ie}. XXI und 245 S. 8°.

Dr. Walther Merz, Die Rechtsquellen des Cantons Argau. Erster Theil: Stadtrechte. Erster Band: Das Stadtrecht von Arau (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, herausgegeben auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins mit Unterstützung des Bundes und der Cantone, XVI. Abtheilung). Arau 1898. H. R. Sauerländer & C^{ie}. XXVII und 559 S. gr. 8°.

Wenige deutsche Rechtsgebiete können sich, was den Reichthum und die Reichhaltigkeit der Rechtsquellen anlangt, mit der von fremdrechtlichen Einfüssen erst spät und verhältnissmässig wenig berührten Schweiz messen. In wenigen Rechtsgebieten ist für die Veröffentlichung der Rechtsquellen so viel gethan worden. Es verdient dies um so lebhaftere Anerkennung, als, von den Abschieden der eidgenössischen Tagsatzungen abgesehen, fast alle diese Publicationen lediglich durch die Bemühungen und das opferwillige Interesse Privater zu Stande gekommen sind. Nur eines Mannes sei hier statt vieler anderer gedacht, Johannes Schnells, des verstorbenen Civilgerichtspräsidenten und Professors zu Basel, dem wir nicht bloss die vortreffliche Sammlung der Basler Rechtsquellen verdanken, sondern der auch in der von ihm begründeten Zeitschrift für schweizerisches Recht unter thatkräftiger Mitwirkung der Zürcher Fr. Ott und Fr. v. Wyss sowie eines ganzen Stabes von Mitarbeitern Jahre lang für die Bekanntmachung und Erforschung der Rechtsquellen der Schweiz mit grösstem Eifer und Erfolg thätig war; erst kürzlich wurde ja noch aus seinem Nachlass in der genannten Zeitschrift das Stadtbuch von Freiburg i/U. veröffentlicht. Die nach ihm von Andreas Heusler im selben Sinn und Geist fortgeführte Zeitschrift birgt einen wahren Schatz von deutschen Rechtsdenkmälern älterer und neuerer Zeit und wird schon deswegen von bleibendem Werthe sein. Zwar mag zugegeben werden, dass nicht alle der darin veranstalteten Ausgaben den höchsten Anforderungen moderner Editions-kunst entsprechen. Allein darin, dass die Herausgeber und Bearbeiter der einzelnen Quellen völlig freie Hand hatten, liegt nicht bloss die Schwäche, sondern auch die Stärke dieser Art der Edition. Ich erinnere nur an die Rechtsquellen des Wallis und des Tessin, welche Heusler selbst herausgegeben und mit wahrhaft classischen Einleitungen versehen hat, die zum Schönsten und Originellsten gehören, was wir seiner Feder verdanken. Das sind Früchte, die ein Editionsreglement und eine fest vorgeschriebene Schablone kaum hätten wachsen lassen. Uebrigens waren es auch andere Zeitschriften, die ihre Spalten bereitwillig den Rechtshistorikern für Editionen zur Verfügung stellen; namentlich gilt dies von der

Argovia, der Zeitschrift des argauischen Geschichtsvereins. In ihr war auch von Dr. Walther Merz, der sich um die Rechtsgeschichte der argauischen und bernischen Lande schon vorher verdient gemacht hatte und einer der besten Kenner der argauischen Rechtsquellen ist, bereits mit der Veröffentlichung der Quellen des Arauer Stadtrechtes begonnen worden. Denn die erste der oben genannten Publicationen ist lediglich ein Sonderabdruck aus dieser Zeitschrift. Da gewann der Gedanke eines weit umfassenderen Unternehmens Gestalt und fügte sich das bescheidenere ein.

Auf der Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins zu Basel vom Herbst 1894 stellte nämlich Heusler, indem er den hohen Werth der Rechtsgeschichte für die juristische Bildung nachdrücklich betonte, den Antrag, eine Sammlung schweizerischer Rechtsquellen herauszugeben und damit eine alte Ehrenschild abzutragen, welche der Verein bereits in den sechziger Jahren übernommen hatte, deren einzige Frucht jedoch bis dahin ein Verzeichniss der Berner Rechtsquellen war. Mit Acclamation wurde der Antrag von der wesentlich aus Männern der Praxis bestehenden Versammlung angenommen; es wurde für die Leitung des Unternehmens eine Commission gewählt, der u. A. Heusler und E. Huber angehören, und es wurde behufs Finanzierung des Unternehmens ein seither regelmässig erneuter Beitrag aus Vereinsmitteln bewilligt (Zeitschr. f. schweiz. Recht XXXV S. 719 ff., XXXVI S. 548 ff., XXXVII S. 668 ff., XXXVIII S. 850 ff., XXXIX S. 796 ff.). Vor Allem aber nahm sich die Bundesregierung der Sache an in der richtigen Erkenntniss, dass dem Bund mit der damals erhofften und seither im Princip gesicherten Gesetzgebungsgewalt für das gesammte Civil- und Strafrecht die Pflicht erwachse, die schweizerische Rechtswissenschaft und namentlich auch die schweizerische Rechtsgeschichte, für die bisher auf cantonalem Boden so Vortreffliches geleistet worden war, nach Kräften zu fördern. Damit scheint die Zukunft eines grossen rechtshistorischen Unternehmens, an dem auch die deutsche Wissenschaft auf's Lebhafteste interessirt ist, gesichert zu sein.

Folgendes ist kurz der Plan, den die Commission für das Werk aufgestellt hat. Die Sammlung soll nach den Cantonen u. z. in ihrem jetzigen Bestande eingetheilt werden, doch so, dass die Rechtsquellen des Cantons, falls sie alle diese Arten in sich schliessen, in 3 Gruppen zerlegt werden: 1. in Stadt- und Landrechte, 2. in Herrschafts- und Amtsrechte (von den regierenden Ständen ihren Aemtern octroiirte, meist stark unter stadtrechtlichem Einfluss stehende Rechte) und 3. in Rechte kleinerer bauerlicher Kreise (Weisthümer, Hofrechte u. s. w.).

Mit der Sammlung der Stadtrechtsquellen konnte alsbald begonnen werden. Die Commission übernahm die von Merz für Arau bereits begonnene und auch für die übrigen argauischen Städte schon vorbereitete Ausgabe. So liegt denn schon ein starker Band vor, der das ganze Arauer Stadtrecht enthält, also die frühere Merz'sche Publication in sich schliesst. Er bezeichnet sich, dem angeführten Eintheilungsprincip entsprechend, als 16. Abtheilung: Argau, Erster Theil, Stadt-

rechte, Bd. 1. Arau. Die übrigen argauischen Stadtrechte sollen bald nachfolgen.

Unter den von Merz edirten Stücken beanspruchen das Hauptinteresse die Stadtrechtsbriefe und die Stadtrechtssatzungen. Im Jahre 1283 wurde dem damals schon befestigten und städtisch organisirten (1270: *scultetus, consules et universitas civium in Arow*) opidum von König Rudolf das erste Stadtrecht verliehen unter ausdrücklicher Zusicherung des Markrechtes (Nr. 1). Dieses Privileg stellt sich bei genauerer Betrachtung heraus als eine Combination der beiden Winterthurer Stadtbriefe desselben Rudolf von 1264 und 1275, jedoch mit von Merz nachgewiesenen charakteristischen Weglassungen; so fehlt z. B. das Zugeständniss des Beirathes der Bürger bei der Schultheissenwahl, die Gewährleistung freier Eheschliessung, die Befreiung vom Fall. Man sieht, die Habsburger, die so wie so weniger freigebig waren als die Zähringer, indem sie namentlich die Ernennung des Schultheissen und des Leutpriesters in ihrer Hand zu behalten bestrebt waren, gingen bei der Verleihung an Arau sogar hinter frühere Concessionen zurück. Doch die Bürger wussten sich zu helfen. Aus dem Jahre 1301 datiren die ersten autonomen Satzungen der Stadt, die eine Anzahl dem Zähringer Stadtrecht entsprechende Bestimmungen aufweisen (Nr. 5). Und kurz vor 1309 recipirten die Arauer in einer selbständigen deutschen Uebersetzung den älteren Stadtrechtsbrief von Bremgarten von ca. 1250, der direct auf das Stadtrecht von Freiburg i/Br. zurückgeht. Zwar gelang es den Bürgern nur allmählich und nur für einzelne Bestimmungen, von der Herrschaft Oesterreich die Anerkennung dieser dem bisherigen und z. Th. noch längere Zeit weiter geltenden Rechte widersprechenden Handfeste (Nr. 7) zu erlangen (vgl. z. B. Nr. 6 mit 8). Aber schliesslich wurde doch der ganze Inhalt der Handfeste geltendes Recht. Es ergibt sich also, dass das ursprünglich rein habsburgische und einen selbständigen Untertypus von Winterthur darstellende Stadtrecht von Arau erst nachträglich und durch einen autonomen Act, der Bremgarten zum Muster nahm, unter zähringischen Einfluss gelangt ist, und dass man nicht mit E. Huber (System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts IV S. 81 f.) annehmen darf, es sei das Freiburger Stadtrecht über Rheinfeldern nach Arau gekommen. Uebrigens kam 1415 Arau an Bern. Unter bernerischer Herrschaft erfolgte um 1510 eine officiële Aufzeichnung der Ordnungen und Satzungen der Stadt (Nr. 7²), in die auch die obenerwähnte Handfeste Aufnahme fand. Eine Erneuerung dieser Stadtsatzung datirt von 1572 (Nr. 159). Besonders offenbar wird auf dem Gebiete des Stadtrechts die Abhängigkeit von Bern durch die Annahme des Frauenerbrechts der Berner Stadtsatzung im Jahre 1579 (Nr. 167); vgl. aber z. B. auch Nr. 303.

Neben solchen Stadtrechtsbriefen und Satzungen theilt Merz noch eine Fülle andern Materials mit, so dass er bis zum Jahre 1798 im Ganzen auf 430 Nummern kommt. Man wird ihm dafür nur dankbar sein können. Namentlich die Handwerksordnungen, die Zollordnungen und Kaufhausordnungen bieten des Interessanten die Fülle. Auch die

Sprüche über das Haus und die Freistatt Rore oder den als Nr. 123 abgedruckten Einkindschaftsvertrag wird Niemand missen mögen. Bei andern Stücken kann man sich fragen, ob sie nicht ebenso gut hätten mit einem Verweis oder doch mit einer Wiedergabe in Kleindruck vorlieb nehmen können; ich denke z. B. an die Soldliste Nr. 312 oder an die Eidesermahnung Nr. 315. Doch wird man der Commission beipflichten, wenn sie in ihren einleitenden Bemerkungen die Ansicht vertritt, man müsse dem Bearbeiter in diesen Dingen etwas freie Hand lassen. Es ist nur zu wünschen, dass die übrigen Stadtrechte eine ebenso sorgfältige und liebevolle Behandlung finden wie dieses arauische. Sehr dankenswerth ist endlich das am Schluss des vortrefflich ausgestatteten Werkes gegebene Register, das in erster Linie die Materien betrifft und dabei die Rechtssprache berücksichtigt, aber auch Orts- und Personenregister ist.

Die Abtheilung Amts- und Herrschaftsrechte wurde bisher noch nicht in Angriff genommen. Für die besonders schwierigen bauerlichen Rechtsquellen liegt erst eine vom Referenten herrührende Vorarbeit vor. Niemand, der je für allgemeine Zwecke das bisher veröffentlichte Weisthümermaterial zu benutzen hatte, wird verkennen, dass diese Quellen ohne einen rechtshistorischen, localgeschichtlichen und geographischen Apparat nur sehr schwer sich ausbeuten lassen. Was nützt uns aber die reiche Fülle von Quellen, die selbst der Fachmann, wenn er nicht zufällig ortskundig und in der Ortsgeschichte bewandert ist, nicht versteht? Hier gilt noch mehr als bei andern Editionen: non multa sed multum. Das muss für eine Neuausgabe der schweizerischen Weisthümer vor Allem im Auge behalten werden: sie lohnt sich nur, wenn durch Beigabe eines Apparates jeder Fachmann in Stand gesetzt wird, den Quelleninhalt ganz auszubeuten. In diesem Sinne arbeitete der Unterzeichnete im Auftrage der Commission ein Specimen aus, das, was die Erläuterung der Texte durch Urkunden, Gerichtssprüche u. s. w. anlangt, den Bearbeitern der bauerlichen Rechtsquellen als Muster dienen soll. Höngg bei Zürich¹⁾, das wegen des Reichthums der Ueberlieferung und der Mannigfaltigkeit seines Rechtes besonders geeignet erschien, wurde für diese Probearbeitung auserkoren. Eine Öffnung von Höngg ist bereits bei Grimm abgedruckt. Was man aber von der Neuausgabe der schweizerischen Weisthümer erwarten darf, das lehrt schon dieser Versuch. Nicht nur fand sich eine ältere lateinische Redaction, von welcher

¹⁾ Ulrich Stutz, Die Rechtsquellen von Höngg. Im Auftrag der vom schweizerischen Juristenverein für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen bestellten Commission. Basel, R. Reich. 1897. V und 80 S. gr. 8°. Da die Arbeit in den bauerlichen Rechtsquellen des Cantons Zürich doch wieder abgedruckt werden muss, und da ich erwarte, dass eine systematische Durchforschung der Archive sowohl für den Text als auch für den Commentar noch das Eine oder Andere zu Tage fördern wird, ist die Sammlung auf meinen Wunsch nicht in den Buchhandel gegeben worden. Aus dem gleichen Grunde wurde auch auf ein Register, das natürlich der endgültigen Ausgabe nicht fehlen darf, für diesen Probedruck verzichtet.

die Grimm'sche deutsche nur eine Uebersetzung ist, und durch die der Grimm'sche Text in mehreren Punkten erst verständlich wurde, sondern es eröffnet auch die Verfolgung der im Laufe der Zeit vorgenommenen Erneuerungen mit ihren Zusätzen und Auslassungen, sowie die Herbeiziehung der Urkunden und jüngeren Quellen manche interessante Perspective.

Wir dürfen hoffen, dass die Neuherausgabe der schweizerischen Quellen die Kenntniss des deutschen Rechtes und seiner Geschichte erheblich fördern wird.

Ulrich Stutz.

Karl Koehne, Die Reformation des Wormser Stadtrechts vom Jahre 1499. Berlin, Speyer & Peters, 1897. VIII und 67 S. 8°.

Durch die Ausgabe der Wormser Geschichtsquellen von Boos ist es möglich geworden, die bisher nur von Stobbe und Brunnemeister genauer untersuchte Geschichte und Bedeutung der Wormser Reformation von 1499 genauer festzustellen und die Ergebnisse der bisherigen Forschung mehrfach zu berichtigen und zu ergänzen. Der Verf. der vorliegenden Schrift, durch seine früheren Arbeiten über das ältere Wormser Stadtrecht bestens legitimirt, hat sich dieser Aufgabe nicht ohne Geschick und Scharfsinn unterzogen. Zur Zeit liegen nur die drei ersten Capitel des allgemeinen Theils vor; ein viertes soll die Einwirkung der Wormser Reformation auf andere Rechtsquellen, zumal die Bambergensis und Carolina, der specielle Theil aber den Inhalt und die Quellen ihrer einzelnen Bestimmungen näher darlegen. Von den im 1. Capitel in erschöpfender Uebersicht behandelten neun Ausgaben (1499 bis 1564) haben nur die erste und als amtliche Neuredaction die von 1542 einen selbständigen Werth. Das 2. Capitel behandelt zunächst den Begriff der Reformationen im Allgemeinen und die auf particularrechtliche Codificationen gerichteten Bestrebungen des 15. Jahrhunderts, denen die um dieselbe Zeit hervortretenden Aufzeichnungen der französischen Coutumes entsprachen. Die Abfassung der Wormser Reformation wird vom Verf. durch die Darlegung besonderer localer Verhältnisse, welche dieselbe veranlassten und begleiteten, beleuchtet. Als Hauptquelle ergibt sich die Nürnberger Reformation von 1478, deren Einleitung zum Theil wörtlich als Muster für die Vorrede der Wormser Reformation gedient hat. In der Nürnberger Codification erkennt der Verf. den Hauptanlass für den Wormser Rath, seine ihm von manchen Seiten bestrittene, durch Privileg des Kaisers Friedrich III. von 1488 aber ausdrücklich bestätigte Autonomie nach dem Vorbilde der vornehmsten Reichsstadt zu bethätigen. In den friedlichen Zeiten, die bis 1482 für Stadt und Hochstift Worms bestanden, war zu einer solchen Massregel kein Anlass gegeben, während der 1482 zur Regierung gekommene

Bischof Johann III. (von Dalberg) sein Bestreben auf die völlige Unterwerfung der Stadt richtete, diese aber an dem Kaiser einen Rückhalt fand. Durch Privilegien Friedrichs III. von 1489 und Maximilians I. von 1494 wurden alle von dem Rathe gegenüber dem Bischof eingegangenen Verpflichtungen wegen mangelnder Zustimmung des Kaisers und als dem Reiche nachtheilig aufgehoben. In dem langwierigen Prozesse zwischen Bischof und Stadt, der hierauf folgte, erzielte der Bischof mehrfache Urtheile zu seinen Gunsten, deren Vollstreckung aber vom Kaiser hintertrieben wurde. In den Jahren von 1494 bis 1519 ist dann die völlige Emancipation der Stadt von dem Bischofe eingetreten, indem der Rath nach dem Vorbilde anderer, nur dem Kaiser unterworfenen Reichsstädte das ganze Stadtwesen neu ordnete. Als der wesentlichste Bestandtheil dieser Reformgesetzgebung ergibt sich die Reformation von 1499, in der verschiedene der zwischen Stadt und Bischof schwebenden Streitfragen direct im Sinne der ersteren entschieden wurden. In der Bedrohung aller gegen den Rath gerichteten Aufläufe mit der Strafe der Enthauptung (Buch VI, Theil 2, Tit. 15) findet der Verf. eine gegen die Anhänger des Bischofs gerichtete neue Satzung. Der Annahme Stobbes, dass die Wormser Reformation der 1497 erfolgten Verlegung des Reichskammergerichts nach Worms ihre Entstehung verdankt habe, tritt der Verf. mit dem Hinweise auf die Feindschaft, die gerade zwischen diesem Gericht und dem Rathe von Worms bestand und schon zwei Jahre später die anderweitige Verlegung des Gerichts herbeiführte, entgegen. Beachtenswerth ist auch der Hinweis auf die langjährige Arbeit, die bei der Abfassung der Reformationen von Frankfurt, Freiburg und Nürnberg erforderlich gewesen ist, wonach die Vollendung der Wormser Codification in der kurzen Zeit von 1497 bis 1499 undenkbar erscheinen muss. Das in derselben enthaltene Verbot aller nicht an den Kaiser gehenden Appellationen (Buch III, Tit. 1, Abs. 2) lässt darauf schliessen, dass ein Theil des Gesetzbuches schon vor der Errichtung des Reichskammergerichts entstanden sein muss, während andere Bestimmungen das letztere bereits kennen, also erst nach 1495 hinzugekommen sind. Unter den um jene Zeit in Worms hervortretenden Rechtsgelehrten hält der Verf. den Stadtschreiber Adam von Schwechenheim für die Persönlichkeit, die bei der Abfassung der Reformation von massgebendem Einfluss gewesen sein dürfte.

R. Schröder.

Christian Eggert, Der Fronbote im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Leipzig, 1897, Veit & Co. VI u. 121 S. 8°.

Die Schrift zerfällt in zwei Theile, deren erster dem Fronboten des Sachsenspiegels und der verwandten ostfälischen Rechtsquellen gewidmet ist, während der zweite Theil die Sonderbildungen in Westfalen, sowie in den Städten und den bürgerlichen Gerichten behandelt; voran-

geht eine Uebersicht über die geschichtlichen Vorläufer und die Namen „Fronbote“ und „Büttel“. Die Aufgabe, die der Verf. sich gestellt hat, darf als eine glückliche bezeichnet werden. Er hat sie mit Einsicht und grosser Sorgfalt durchgeführt und einen dankenswerthen Beitrag zu einer uns noch fehlenden Geschichte des Gerichtsvollzieherwesens geliefert. Der Fronbote des Landrechts ging aus einer Wahl des Grafen und der Schöffen hervor, nur jüngere Quellen nennen statt des ersteren wohl den zum ordentlichen Richter gewordenen Schultheissen. Zu jedem Landgericht gehörte nur ein Fronbote, während in den Städten nach Bedürfniss auch mehrere Büttel vorkamen. Der Fronbote war ein auf Lebenszeit angestellter Beamter; seine Amtseinführung erfolgte durch den Grafen, der ihm nach dem Sachsenspiegel den dem Könige zu leistenden Huldigungseid abnahm. Zur Unterscheidung von privaten Dienern des Richters hiess er der „echte“ Fronbote, der „geschworene“ Bote. Der sächsischen Gerichtsverfassung war es eigenthümlich, dass der Fronbote zur ordentlichen Besetzung des Landgerichts gehörte; dasselbe wiederholte sich bei den Stadtgerichten. Wesentliche Aufgaben des Fronboten waren Ladungen, eine gewisse polizeiliche Ueberwachung bei den Gerichtsverhandlungen, Aufrufung der Parteien (das Auszählen des Dingvolkes war Sache der einzelnen Bauermeister), Vollziehung von Pfändungen, Fronungen und peinlichen Strafen; die persönliche Vollziehung der letzteren lag ihm wohl nur bei den höheren Ständen ob, während er bei Geringeren seine Schergen für sich eintreten liess. Die ausschliesslich gerichtliche Pfändung war schon unter Karl dem Grossen eine Eigenthümlichkeit des Sachsenrechtes, während die übrigen Stammesrechte zum Theil noch bis in das spätere Mittelalter die vom Richter genehmigte Pfändung durch den Kläger zuliessen. Als Vollstreckungsbeamter übte der Fronbote auch vorsorglichen Zwang aus, insbesondere die Inhaftnahme unsicherer Kläger oder Beklagter in Ungerichtssachen. Als Urkundsperson erscheint der Fronbote beim Gerichtszeugniss, an der Richters statt auch bei Feststellung der übernächtigen Klage oder der handhaften That. Die Einnahme gerichtlichen Augenscheins mag zuerst im Zusammenhange mit derartigen Feststellungen aufgekommen sein (S. 93). Zu Amtshandlungen schritt der Fronbote des Landrechts immer nur auf Schöffenuurtheil, der des Stadtrechts auf einfachen richterlichen Befehl. Zu den Einkünften des Fronboten gehörte das Auflassungsgeld und eine gewisse Gebühr von erblosem Gute (S. 63 ff.); andere Bezüge kannte das Stadtrecht (S. 102 f.). Zu den dienstlichen Bezügen gehörte auch das Recht des Fronboten, aus jedem Dorfe je einen Mann von der Dingpflicht zu befreien (S. 64 f.), ebenso das in ganz Deutschland anerkannte Recht des Vollstreckungsbeamten auf jede zehnte Halslösung (S. 66 ff.). Auf einen Zusammenhang dieses Rechtes mit dem Brauche, die Bestimmung der Todesart bei Hinrichtungen dem Vollstreckungsbeamten zu überlassen, weisen auch andere Anführungen des Verfassers (S. 100) hin. Der Fronbote hatte im Stadtrecht ebenso wie im Landrecht den Schutz des doppelten Wergeldes (der Verfasser schreibt auffallender Weise stets „Wehrgeld“) und der doppelten Busse.

Als äusseres Abzeichen diente ihm der Stab, dagegen führte er kein Schwert.

Die Stellung des westfälischen Freifronen unterschied sich von der des ostfälischen Fronboten im Wesentlichen nur dadurch, dass er auch die Hegungsfragen des Richters zu beantworten hatte, während dies bei den Ostfalen Sache des Schultheissen war. Gegenüber den vorwiegend bäuerlichen Schöffen der westfälischen Gerichte war die sociale Stellung des Freifronen erheblich günstiger als die des bäuerlichen Fronboten neben den durchweg dem Herrenstande angehörigen Schöffen Ostfalens. Auch die Büttel des Stadtrechts (S. 82 ff.) hatten im Wesentlichen dieselbe Stellung wie der Fronbote, nur dass ihrer häufig mehrere waren und ihnen manche sonst dem Unterrichter zustehende Aufgaben zufielen. Eine Eigenthümlichkeit bestand darin, dass der städtische Büttel auch eine gewisse niederste Gerichtsbarkeit, etwa wie die des Bauermeisters in den Dörfern, ausübte (S. 104).

Die Entstehung des Fronbotenamtes erklärt der Verfasser (S. 74 ff.) im Wesentlichen im Anschluss an meine früheren Untersuchungen über den ostfälischen Schultheissen, nur hält er, was ich jetzt zugebe, den Zusammenhang mit einem altsächsischen Urtheilssprecher (eosago) für unwahrscheinlich. Ich halte den altsächsischen Fronboten jetzt einfach für den Nachfolger des fränkischen Schultheissen, der bei den Sachsen ursprünglich wohl beide Titel geführt hat, wie auch der friesische Schulze zugleich unter dem Titel frana erscheint (S. 76). Während der Letztere gleich dem fränkischen Schultheissen, der fast überall den Centenar verdrängte, zum ständigen Unterrichter wurde, erhielt sich bei den Sachsen der vom Volke gewählte, dem altfränkischen Centenar entsprechende Gograf. Der westfälische Schultheiss wurde infolgedessen zum reinen Gerichtsvollzieher, der aber das Recht des ersten Urtheils (auf die Hegungsfragen des Richters) behauptete. Dagegen trat bei den Ostfalen und Holsteinern eine Spaltung des Amtes ein, indem der zum Landesführer emporgestiegene Schultheiss oder Overbode nur die Vertretung des Grafen und den Mitvorsitz im Gericht, sowie das Recht der Hegungsurtheile behielt, während der aus dem Volke genommene Fronbote im Wesentlichen auf die Aufgaben des Gerichtsvollziehers beschränkt wurde. Die gleiche Entwicklung vollzog sich in Thüringen, wo ohnehin eine starke Anlehnung an das Recht des Sachsenspiegels bestand, während die sächsischen Städte der fränkischen Entwicklung folgten und dem Schultheissen an Stelle des Gografen das Amt des Unterrichters übertrugen, der zugleich Vorgesetzter der für den Vollstreckungsdienst eingesetzten Büttel blieb.

R. Schröder.

W. von Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreussen. II. Die Lehngüter. 1. Abth. Das Mittelalter. 2. Abth. Die neuere Zeit. Berlin 1895 und 1896, Franz Vahlen. 123 und 186 S. 8^o.¹⁾

In den preussischen Ordenslanden galt bis zu der polnischen Katastrophe des 15. Jahrhunderts ein dreifaches Lehnrecht: für den polnischen Adel das polnische Ritterrecht, für altpreussische Adelige und Freie das preussische Recht, für Deutsche das sogenannte Magdeburger Lehnrecht. Alle drei trugen, obwohl die Ordenslande keine Ministerialen kannten, durchaus der Charakter des Dienstrechts. Statt der lehnrechtlichen Investitur mit Mannschaft und Hulde erfolgte die Belehnung durch Zustellung eines Lehnbriefes und Besitzzeiweisung, nach welcher der Empfänger dem Lehnsherrn den Eid zu leisten hatte. Lehnserneuerung gab es weder im Herrn-, noch im Mannsfalle; bei einem Thronfalle fiel die Huldigung des Vassallen mit der allgemeinen Unterthanenbuldigung zusammen. Nach polnischem und preussischem Recht konnte der Lehnsherr im Bedürfnissfalle das Lehen zurückziehen, um es mit einem andern zu vertauschen. Ausser der Heerfahrt hatten die Vassallen auch andere Dienste, theils als Reisige, theils als Burgwerk oder in anderer ehrbarer Verwendung, daneben regelmässig auch einen Zins oder Zehnten, mindestens aber einen Anerkennungszins zu leisten. Da die Dienste nicht nothwendig ritterlicher Art waren, so konnten auch freie Leute, die nicht von Rittersart waren, derartige Lehen erwerben. Die polnischen Lehen, die sich nur auf Söhne und Brüder vererbten (Töchter erhielten nur die Hälfte des Mobiliarnachlasses, an dem der Herr den Bautheil zu beanspruchen hatte), wurden 1476 nach dem Anfälle Westpreussens an Polen durch König Kasimir IV. aufgehoben. Die Lehen nach preussischem Recht (neben grösseren Herrschaften kamen auch kleine Besitzungen, selbst solche von nur einer Hufe vor), im 13. Jahrhundert einfach als Verleihungen zu Erbrecht bezeichnet, kamen vielfach auch in bäuerlichen Kreisen (als Bauerlehen) vor. Sie vererbten sich auch auf Enkel und Töchter, unter Umständen selbst auf Seitenverwandte, wurden unter mehreren Miterben in der Regel getheilt und unterlagen, soweit die Dienstpflicht nicht dadurch beeinträchtigt wurde, dem freien Veräusserungsrecht des Besitzers.

Das sogenannte Magdeburger Lehnrecht, über das der Verfasser Band 28, S. 53 ff. näher gehandelt hat, beruhte auf einer eigenthümlichen Vermischung von Magdeburger Dienstrecht und sächsischem Lehnrecht. Seine Entstehung geht auf Bischof Bruno von Olmütz (seit 1245) zurück, der früher Domherr in Magdeburg gewesen war und die Ministerialität in seinem Lande neu eingeführt hatte. Durch die Beziehungen des Deutschordens zu Mähren und Schlesien kam es nach Preussen, wo es weiter fortgebildet wurde und seit dem 15. Jahrhundert

¹⁾ Vgl. Band 26, S. 235 ff.

auf Kosten des kulmischen Rechts starke Verbreitung fand. Das Successionsrecht erstreckte sich anfangs auch auf Seitenverwandte des Mannsstammes und bei Lehen „zu beiden Kunnen“ oder „zu beiden Kindern“ auch auf die Töchter. Waren keine Lehnserben vorhanden, so unterlag der Mobiliarnachlass des letzten Besitzers der Bautheilung.

Während in den an Polen abgetretenen westpreussischen Landestheilen das preussische wie das magdeburgische Lehnrecht 1476 durch Kasimir IV. endgiltig zu Gunsten des kulmischen Rechts aufgehoben wurde und nur im Bisthum Ermland aufrecht erhalten blieb, wurde in Ostpreussen das magdeburgische Recht nach dem Vorbilde des sächsischen Lehnrechts dahin abgeändert, dass nur noch Descendentenerbfolge eintrat, nur bei Lehen zu beiden Kunnen liess das Hochmeisterprivileg von 1487 die Vererbung auf Töchter und Schwestern auch ferner zu und gestattete ausserdem die freie Veräusserlichkeit und Verpfändbarkeit (unter Vorbehalt des Vorkaufsrechts für den Orden) sowie eine ausgedehnte Zulassung von Lehnsschulden; das Bautheilsrecht wurde aufgehoben. Eine weitere Fortbildung, aber nur für die adeligen Lehen, erfolgte durch Privileg des Herzogs Albrecht von 1540. Hiernach sollten Neulehen, soweit der Besitzer nicht anderweitig darüber verfügt hatte, bei jedem magdeburgischen Lehen in Ermangelung von Söhnen auf die Töchter übergehen, bei Erblehen dagegen zunächst alle vom ersten Erwerber abstammenden Schwertmagen und hinter diesen die Töchter und Schwestern des letzten Besitzers zur Succession gelangen. Die Bautheilung wurde allgemein aufgehoben und die Vererbung der Fahrniss nach kulmischem Rechte zugelassen. Für die nicht zur Succession gelangenden adeligen Töchter und Schwestern wurde eine gewisse Abfindung oder Ausweisung, für die adelige Wittve ein Leibgedinge als gesetzliche Lehnsschuld festgestellt. Für Nichtadelige blieb bei schlecht magdeburgischen Lehen das alte Recht, bei Lehen zu beiden Kindern das Privileg von 1487 in Geltung.

Sehr verschlechtert wurde die Lage der nach preussischem Recht beliehenen Freien, namentlich durch die unbedingte Zulassung der Uebertragung der Lehnsherrlichkeit an beliebige Dritte, sodann durch Beschränkung der Freizügigkeit und die Einführung von Scharwerkdiensten. Die Succession wurde auf Söhne und Enkel beschränkt und unter mehreren Erbberechtigten dem Lehnsherrn das Wahlrecht eingeräumt. Erst 1577 wurde, unter gleichzeitiger Beseitigung des Bautheilrechtes, eine beschränkte Vererbung der Lehen auf die Brüder zugelassen. Verleihungen nach preussischem Recht an Adelige kamen nicht mehr vor. Einfache Verleihungen zu Erbrecht wurden seit 1564 dem kulmischen Rechte unterstellt (also Beseitigung der Lehnseigenschaft und völlige Gleichstellung der Söhne mit den Töchtern).

Das gemeine lombardische Lehnrecht fand seit Anfang des 16. Jahrhunderts in Ostpreussen Eingang, indem es auf alle Verleihungen, die schlechthin „zu Lehnrecht“ erfolgten, bezogen wurde. Die formelle Investitur mit Hulde und Mannschaft blieb unbekannt; man verstand unter Investitur die Besitzeinweisung auf Grund des dem Vassallen ein-

gehändigten Lehnbriefes. Lehnserneuerungen fanden nicht statt. Mitbelehungen erfolgten regelmässig zu gesamnter Hand. Die Lehnsfähigkeit beschränkte sich nicht auf den Adel, auch Unadelige hatten die Heerfahrt „mit Hengst und Harnisch“ zu leisten, ausserdem einen Anerkennungszius zu zahlen, der den adeligen Vassallen meistens erlassen wurde. Die adeligen Töchter erhielten eine Versorgung aus dem Lehn. Durch das preussische Landrecht von 1620 wurde das lombardische Lehnrecht ausgestaltet und ihm auch subsidiäre Geltung hinter dem preussischen und magdeburgischen zugestanden. Verkäufe und Verpfändungen bedurften der Zustimmung des Lehnsherrn nur theilweise; die Agnaten waren auf den Retract beschränkt. Verfügungen von Todes wegen waren für die Lehnsfolger unverbindlich. In ausgiebiger Weise wurde die Anerkennung gesetzlicher Lehnsschulden ausgesprochen. Für Lehntheilungen wurde die Mindestgrösse der Theile bei schlechten sowie bei magdeburgischen Lehen auf sechs, bei preussischen Freigütern auf drei Hufen festgesetzt. Afterlehen, die in Preussen immer selten gewesen waren, sind in dem Landrecht von 1620 nicht mehr erwähnt.

Unter Friedrich Wilhelm I. erfolgte durch die Assecuration von 1732 die Allodification sämtlicher preussischer Lehen, nur das private Obereigentum an preussischen Freigütern blieb bestehen. Das agnatische Band wurde aufrechterhalten und durch die Constitution von 1738, weiter durch das ostpreussische Provinzialrecht von 1801/2, mit scharfer Trennung der adeligen und unadeligen Lehen, geregelt. In dem ehemaligen Bisthum Ermland, das auch innerhalb des polnischen Reiches eine gewisse staatliche Selbständigkeit behalten hatte, war das magdeburgische Lehnrecht, wenn auch mit einigen Veränderungen, in Geltung geblieben. Auch die Einverleibung in Preussen durch die erste polnische Theilung (1773) änderte hieran nichts. Hier erfolgte die Allodification erst durch das preussische Ablösungsgesetz von 1850, die Auflösung des agnatischen Bandes durch Gesetz von 1877.

Der Verfasser hat seinen Gegenstand überaus sorgfältig und erschöpfend, vielfach auf Grund ungedruckter Materialien, behandelt. Wenn seine Arbeit auch manches Detail von nur localem Interesse enthält, so ist doch die Darstellung eines so selbständig und eigenthümlich entwickelten Particularrechts auch für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte von hohem Interesse und mit lebhaftem Danke zu begrüssen.

R. Schröder.

Oberrheinische Stadtrechte, hrg. v. d. Badischen Historischen Commission. 1. Abtheilung: Fränkische Rechte. 1. bis 4. Heft. Heidelberg 1895—1898, Carl Winter. 466 S. 8°.

Das von der Badischen Historischen Commission unternommene Quellenwerk erscheint in drei Abtheilungen: 1. Fränkische Rechte (das nördliche Baden), 2. Schwäbische Rechte (das mittlere und südliche

Baden), 3. Elsässische Rechte. Von der zweiten Abtheilung werden demnächst die ersten Hefte, die Städte Konstanz (bearbeitet von Beyerle) und Ueberlingen (bearbeitet von Hoppeler) umfassend, erscheinen. Der Beginn der dritten Abtheilung hängt noch ab von der Bewilligung der erforderlichen Mittel seitens der Reichslande, die bereits in der Badischen Hist. Commission einen Vertreter haben und an der Herausgabe des Organs derselben, der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, mitbetheiligt sind. Von der fränkischen Abtheilung sind bisher vier Hefte erschienen, die bis Seite 384 von dem Unterzeichneten, des Weiteren von Dr. Karl Koehne bearbeitet sind. Der Letztere hat auch die Fortsetzung dieser Abtheilung, die noch etwa zwei Hefte umfassen wird, übernommen. Eine strenge Beschränkung auf die Landesgrenzen war von vornherein ausgeschlossen, da die in die Nachbargebiete übergreifenden Stadtrechtsfamilien nur als Ganzes in's Auge gefasst werden konnten. Dieser Gesichtspunkt wird namentlich in der 2. Abtheilung bei Freiburg von Bedeutung werden.

Die bisher erschienenen Hefte umfassen die Wertheimer Stadtrechtsgruppe (Wertheim, Freudenberg und Neubrunn), sodann die Stadtrechtsfamilie des Wimpfener Oberhofes (Wimpfen, Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim, Mergentheim) und den grösseren Theil der ehemals kurmainzischen Städte, die sich im 16. Jahrhundert zu dem Bunde der „neun Städte“ zusammengeschlossen und im Bauernkriege lebhaft für die Bauern Partei ergriffen hatten. Sie werden zusammengefasst durch die Stadtrechtsprivilegien des Kurfürsten Albrecht von Mainz von 1527/28. Aufgenommen sind von diesen Städten: Amorbach, Ballenberg, Buchen, Krautheim, Kilsheim, Miltenberg, Tauberbischofsheim und Walldürn, denen noch das mit Miltenberger Recht bewidmete Städtchen Obernburg am Main und das gleich Ballenberg mit dem Rechte von Rotenburg o. d. T. bewidmete Lauda angeschlossen wurden. Die hessischen Städte Hirschhorn und Neckarsteinach waren wegen ihrer Lage am Neckar, mitten unter badischen Städten, nicht zu übergehen. Den Schluss des bisher Erschienenen bilden Weinheim, Sinsheim und Hilsbach.

Das Ziel der Ausgabe ist darauf gerichtet, das gesammte Stadtrechtsmaterial der einzelnen Städte in möglichster Vollständigkeit bis zum 16. Jahrhundert zusammenzustellen. Ausser eigentlichen Stadtrechten haben auch Stadt- und Marktprivilegien, Rathssatzungen und Oberhofentscheidungen Aufnahme gefunden. Im Uebrigen bleiben bloss indirecte Stadtrechtsquellen, wie sie in städtischen Urkunden vorliegen, unberücksichtigt. Als Zeitgrenze wird im Allgemeinen die Mitte des 16. Jahrhunderts festgehalten, was aber nicht ausschliesst, dass stellenweise, namentlich wo das ältere Material dürftiger ist, auch auf jüngere Quellen zurückgegriffen wird. Der bei weitem grösste Theil der veröffentlichten Quellen war bis dahin noch ungedruckt. Dass auch bei den gedruckten Quellen, soweit die handschriftlichen Vorlagen noch vorhanden sind, auf die letzteren zurückgegangen wurde, braucht kaum bemerkt zu werden. Die Editionsgrundsätze sind die gegenwärtig all-

gemein befolgten. Von sachlichen Erläuterungen wurde Abstand genommen, dagegen erschien es unerlässlich, bei selteneren Worten erklärende Bemerkungen beizufügen. Auf einige störende Versehen ist S. 170 und 302 hingewiesen. Hier mag noch hinzugefügt werden, dass in einer Wertheimer Stadtgerichtsformel für Eheverträge S. 45 Zeile 17 entgegen der handschriftlichen Vorlage offenbar zu lesen ist „und macht haben würde“.

R. Schröder.

La très ancienne Coutume de Bretagne avec les assises, constitutions de parlement et ordonnances ducales, édition critique par Marcel Planiol 1896 (Bibliothèque Bretonne Armoricaïne, fascicule II).

Planiol's Ausgabe der ältesten Coutume der Bretagne kommt einem wesentlichen Bedürfniss entgegen, das bisher Jeder, der sich mit altfranzösischem Rechte befasste, schwer zu empfinden Anlass hatte. Wir waren bisher nur auf ungenügende Ausgaben angewiesen, in Deutschland auf den Abdruck in Bourdot de Richebourg's *Coutumier général*, der auf die unkritische und nachlässige Ausgabe von Sauvageau zurückgeht. Endlich erhalten wir nun für die überaus wichtige Rechtsquelle eine Ausgabe, die auf der Verwerthung der zahlreichen vorhandenen Handschriften beruht und sich mit Recht als eine kritische bezeichnen darf. Planiol gibt den Text mit kritischem Apparat, aber ohne jede Erläuterung. Ueber den Mangel von erklärenden Anmerkungen lässt sich nicht rechten. Doch vermisst man es, dass der Herausgeber auch bei solchen Stellen, wo das Rechtsbuch auf sich selbst verweist, nicht wenigstens das betreffende Capitel der Coutume citirt hat, um dem Leser das Nachsuchen zu erleichtern.

In der Einleitung beschäftigt sich der Herausgeber mit der Entstehungszeit der très ancienne Coutume. Als sicherer Terminus ad quem ergibt sich das Jahr 1341, in welchem anlässlich eines Rechtsstreites darauf hingewiesen wird, dass man sich in der Bretagne geschriebener Coutumes bediene. Als terminus a quo gewinnt Planiol das Jahr 1305, weil in einer Stelle der Coutume Herzog Johann II. als verstorben vorausgesetzt wird. Als wahrscheinlich betrachtet es Planiol, dass das Rechtsbuch ungefähr zwischen 1312 und 1325 abgefasst worden sei. Ich glaube, dass man aus zwei Stellen der Coutume auf deren Abfassung nach 1308 schliessen kann. Chap. 42 und 207 bemerken, dass die Fahrniß verstorbener Bürger und kleiner Leute in drei Theile getheilt werde. Ein Drittel erhält die Wittwe, ein Drittel erhalten die Kinder, ein Drittel verbleibt dem Todten; davon wird das Begräbniss bezahlt und der letzte Wille ausgeführt. Soweit aber das Drittel des Todten durch obseques und Ausführung des Testaments nicht erschöpft wird, fällt es an die Kinder. Nun wissen wir aber aus einem Vertrag des Herzogs Johann von 1256, aus einem Arrêt des Pariser Parlaments

vom 8. August 1416 (bei Du Cange-Henschel, Glossarium III 436) und aus dem Concordat mit Clemens V. von 1308, dass der Parochialclerus der Bretagne ein Drittel der nachgelassenen Fahrniß als sog. tertiagium, tierçage, mortuagium bezog, eine Abgabe, die anderwärts ius funeralium seu sepulturarum hieß. Durch das Concordat von 1308 wurde sie in der Bretagne auf ein Neuntel herabgesetzt. Da die Coutume mit der Möglichkeit rechnet, dass die partie au mort zum Theil den Kindern zufällt, so setzt sie voraus, dass nicht das volle Drittel des dem Erblasser zustehenden Freitheils an die Kirche gelangt. Das Neuntel, das nach dem Concordat von 1308 dem Clerus gebührt, haben wir in den Ch. 42. 207 genannten obsèques zu suchen. Auch wenn wir annehmen, dass das kirchliche Recht auf das tertiagium bis 1308 von weltlicher Seite bestritten wurde, so hatte doch nach Lage der Quellen die Geistlichkeit die Uebung für sich und die Coutume hätte das „pursur des biens au mort“ nicht ohne Weiteres den Kindern zusprechen können, wenn thatsächlich das ganze Drittel des Todten seinem Seelenheile diene.

Der Werth der Coutume, ihr Charakter als *style de procédure civile et criminelle*, ihre Bedeutung für die Geschichte des Strafrechts wird vom Herausgeber in der Einleitung treffend gekennzeichnet. Die gangbare Annahme, dass circa 1450 eine Revision der Coutume stattgefunden habe, wird als unhaltbar nachgewiesen.

Der zweite Theil der Ausgabe bringt die herzoglichen Satzungen und die Constitutionen des Parlaments von 1185 bis 1488 z. Th. im Wortlaut z. Th. im Regest. Ein dritter Theil bietet unter der Überschrift *Textes divers* einen Anhang verschiedenartiger z. Th. bisher ungedruckter Rechtsquellen, unter welchen die sogen. *petite Coutume* die wichtigste ist. Ein ausführliches Glossar und ein Sachregister schliessen den Band.

Heinrich Brunner.

Erklärung.¹⁾

Einer im Mai dieses Jahres erschienenen Schrift „Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch“, Stuttgart, Fr. Frommanns Verlag (E. Hauff) hat Herr v. Thudichum einen Anhang hinzugefügt, in dem er auf meine im Jahrgang 1896 dieser Zeitschrift S. 160 ff. erschienene Besprechung seiner „Geschichte des deutschen Privatrechtes“ antwortet. Der Titel „Beschirmung gegen Uebelwollende“ deutet zwar an, dass eine Mehrzahl damit getroffen werden sollte, vielleicht auch Karl Zeumer, der schon vor mir in der historischen Zeitschrift Jahrgang 1895 S. 483 ff. das genannte Buch einer geradezu vernichtenden Besprechung unterzogen hatte (vgl. meine Anzeige S. 161 mit N. 2). Doch darüber schweigt sich Herr v. Thudichum aus, um sich ganz mir zu widmen.

Sachlich ist wenig zu bemerken. Noch einmal trägt v. Thudichum ausführlich seine Ansicht von der Unehelichkeit der *pueri regis* vor. Dass solche, die die fränkischen Quellen und das fränkische Recht wirklich kennen, dabei nicht ernst bleiben können, hält er für so ausgeschlossen, dass er zuversichtlich fragt: „Was ist an diesen Ausführungen lächerlich?“ Auf S. 49 ist das indirecte Geständniss bemerkenswerth, dass Herrn v. Thudichum Brunners Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde unbekannt geblieben ist. Er sagt nämlich: „S. 57A. erwähne ich ausdrücklich eine Abhandlung Brunners darüber (!) vom Jahre 1877 (Die fränkisch-romanische Urkunde. St.), die 184 Seiten lang ist und wohl doch das Wichtigste, was Brunner darüber zu sagen weiss, enthalten wird. Stutz hat also liederlich gelesen (!).“ Durchaus nicht. Ich habe genau gelesen, was dasteht, und nicht gelesen, was nicht dasteht. Dagegen hat v. Thudichum vom Brunner'schen Werke gar nichts, nicht einmal das Vorwort S. IX gelesen, sonst müsste er wissen, dass die Rechtsgeschichte der Urkunde „eine

¹⁾ Auf Wunsch ihres Mitarbeiters gibt die Redaction der oben stehenden Erklärung Raum, da es sich um eine in dieser Zeitschrift erschienene Besprechung handelt. Dagegen sieht sie sich nicht veranlasst, auf das „Ansinnen“ zu antworten, das Herr Thudichum in seiner „Beschirmung“ an sie stellt, da er, bevor er öffentlich vorging, sich weder brieflich an sie gewendet, noch um die Aufnahme einer Erklärung nachgesucht hat. Uebrigens hat die Redaction niemals eine Verantwortung für die in der Zeitschrift abgedruckten Anzeigen übernommen.

Für die Redaction:
R. Schröder. H. Brunner.

total andere Arbeit“ ist als die älteren Aufsätze desselben Verfassers. Noch besseren Aufschluss darüber, wie vertraut Herr v. Thudichum mit der hauptsächlichsten Litteratur der deutschen Rechtsgeschichte ist, gibt seine Aeusserung S. 51: „Sohm hat ausser der ersten eben genannten Schrift (Recht der Eheschliessung) noch eine zweite viel längere, „Trauung und Verlobung“, veröffentlicht; Friedberg hat ihm (etwa darauf? St.) geantwortet.“ Für mich sind Umfang und Gewicht eines Buches nie entscheidend gewesen für die Beurtheilung seiner Bedeutung. Aber ganz abgesehen davon so hat Sohms „Trauung und Verlobung“ in allen andern Exemplaren als demjenigen v. Thudichums VIII und 147 Seiten, während „Das Recht der Eheschliessung“ XII und 336 Seiten stark ist, so dass also jenes in Wahrheit als das viel kürzere sich herausstellt. Ich hatte mit gutem Grunde behauptet, die germanistische Forschung der letzten Jahrzehnte sei fast spurlos an v. Thudichums Buch vorübergegangen. Herr v. Thudichum meint, beinahe jede Seite seines Buches strafe mich Lügen. Hätte ich mich etwa so ausdrücken sollen: Der meisten von Herrn v. Thudichum benutzten Litteratur haben leider zwei Drittel der Seiten gewöhnlich mit Einschluss des Titelblattes gefehlt? Fürwahr, Herr v. Thudichum hat mit seiner „Beschirmung“ kein Glück. Selbst ich, dem er doch das Schlimmste zutraut, habe nicht gewünscht, dass er sich von Neuem so blossstelle und noch einmal aller Welt beweise, wie wenig er dazu berufen war, die Geschichte des deutschen Privatrechts zu schreiben.

Auf die sinn- und masslosen persönlichen Verunglimpfungen, von denen die „Beschirmung“ wimmelt, antworte ich nicht; mir machen sie nicht Unehre.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

Germanistische Chronik.

Am 30. November 1897 starb der Professor des deutschen Staatsrechts in Erlangen Dr. H. v. Marquardsen, der Herausgeber des Handbuchs des öffentlichen Rechts der Gegenwart. — Am 9. Januar 1898 verstarb der seit 1893 im Ruhestand befindliche ehemalige Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der Universität Wien Dr. Joh. Adolf Tomaschek, Edler v. Stratowa. Er hat sich um das deutsche Recht in Oesterreich, insbesondere um das Recht seiner Geburtsstadt Iglau und um das Wiener Recht bleibende Verdienste erworben. — Am 23. Februar 1898 starb der Professor der Rechte zu Greifswald Geh. Justizrath Dr. Karl Häberlin, im April der ordentliche Professor des Strafrechts an der Universität Breslau Dr. H. Bennecke und kürzlich auch der emeritirte Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Dorpat Dr. Karl Erdmann.

Wir beklagen ferner mit allen Freunden mittelalterlicher Geschichte den Verlust Dr. August Potthasts, des langjährigen Bibliothekars der Reichstagsbibliothek und hochverdienten Verfassers der vor wenigen Jahren neu aufgelegten *Bibliotheca historica medii aevi* und Fortsetzers der *Regesta pontificum*. Ausser ihm verstarben der ehemalige Professor der Geschichte Dr. L. Schmidt und der ordentliche Professor desselben Fachs Bernhard v. Kugler, beide zu Tübingen. Und endlich wurde auch uns in den letzten Tagen durch einen raschen Tod entrissen Dr. Alfons Huber, der Meister der österreichischen Geschichte, ordentlicher Professor an der Universität und Generalsekretär der Akademie der Wissenschaften zu Wien.

In den Ruhestand traten der ordentliche Professor der Nationalökonomie an der Universität Leipzig Geh. Hofrath Dr. v. Miaskowski und der ordentliche Professor der deutschen Rechtsgeschichte an der Universität Wien Dr. Heinrich Siegel.

Der Hofrath und emeritirte Professor Dr. Julius Ficker Ritter v. Feldhaus in Innsbruck wurde zum ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste ernannt.

Berufen wurden der Privatdozent an der Universität Pavia Dr. Andreas Galante als a. o. Professor des Kirchenrechts an die Universität Innsbruck, der a. o. Professor an der Universität Marburg Dr. M. Tangl als a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften an die Universität Berlin, der Privatdozent zu Göttingen Dr. Karl Brandt als a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften nach Marburg, der Privatdozent an der Universität Leipzig Dr. iur. et phil. Heinrich Geffcken als a. o. Professor des deutschen Privatrechts und Staatsrechts an die Universität Rostock, der Professor an der Universität Halle Dr. v. Heinemann als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität Tübingen, der in Tübingen zum a. o. Professor ernannte Dr. W. Tröltsch als Professor der Nationalökonomie an die technische Hochschule in Karlsruhe, Dr. Leo v. Savigny, der die ordentliche Professur des deutschen Rechts und Strafrechts an der Universität

Freiburg i/Schw. niedergelegt hatte, als a. o. Professor der Rechtswissenschaft nach Göttingen, der a. o. Professor der Staatswissenschaften in Halle Dr. K. Diehl als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Rostock, der Unterstaatssekretär a. D. und ordentliche Honorarprofessor zu Strassburg Dr. Georg v. Mayr als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach München, der a. o. Professor an der Universität Innsbruck Dr. Ernst Freiherr v. Schwind als ordentlicher Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an die Universität Graz, der in Greifswald zum a. o. Professor ernannte Dr. Richard Schmitt in gleicher Eigenschaft nach Bonn, der Privatdozent an der Universität Wien Dr. Ferdinand Dettler als ordentlicher Professor der deutschen Sprache an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Gustav Ruhland in München als Professor der Nationalökonomie an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Adolf Lenz, Privatdozent an der Universität Wien als ordentlicher Professor des Strafrechts und des Prozesses an die Universität Freiburg i/Schw., Dr. Adolf Zycha zum a. o. Professor des deutschen Rechts ebendahin, der Privatdozent an der Universität München Dr. Anton Chroust als a. o. Professor der Geschichte und historischen Hilfswissenschaften an die Universität Würzburg, Dr. U. Lampert zum a. o. Professor des Kirchenrechts an die Universität Freiburg i/Schw., der a. o. Professor der Staatswissenschaften zu Marburg Dr. H. Waentig in gleicher Eigenschaft nach Greifswald, der a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Basel Dr. Franz Berghoff-Ising als a. o. Professor der Volkswirtschaftslehre an die technische Hochschule in Darmstadt, der Privatdozent Dr. Paul Rehme in Kiel als a. o. Professor des deutschen Rechts an die Universität Berlin, der Privatdozent der Geschichte an der Universität Kiel Dr. F. Rachfahl zum a. o. Professor in Halle, der Privatdozent Dr. R. Weyl in Königsberg als a. o. Professor der Rechtswissenschaft nach Kiel, der ordentliche Professor zu Tübingen Dr. Ferdinand v. Martitz als preussischer Oberverwaltungsgerichtsrath und ordentlicher Professor an der Universität nach Berlin, der a. o. Professor an der Universität Heidelberg Graf Du Moulin Eckart als Professor der Geschichte an die technische Hochschule in München, der ordentliche Professor an der Akademie zu Münster Dr. Heinrich Finke als ordentlicher Professor der Geschichte an die Universität Freiburg i/Br., der Privatdozent Dr. Stanislaus Ritter v. Krzyzanowski als a. o. Professor der historischen Hilfswissenschaften und mittelalterlichen Geschichte an die Universität Krakau.

Ernannt wurden der Privatdozent an der Universität Wien Dr. Alfons Dopsch zum a. o. Professor der Geschichte daselbst, der a. o. Professor Dr. Theodor Henner in Würzburg zum ordentlichen Professor der Geschichte insbesondere der bayerischen Landesgeschichte daselbst, der Privatdozent an der Universität Innsbruck Dr. Paul Puntschart zum a. o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte daselbst, der Privatdozent Professor Dr. Konrad Bornhak zu Berlin zum a. o. Professor in der juristischen Facultät daselbst, der bisherige Custos an der Hof- und Staatsbibliothek zu München und Privatdozent Dr. Henry Simonsfeld zum a. o. Professor für historische Hilfswissenschaften an der Münchner Universität, der Oberbibliothekar an der Hof- und Staatsbibliothek zu München Dr. Sigmund Riezler zum ordentlichen Professor der bayerischen Geschichte an der dortigen Universität, der Privatdozent an der deutschen Universität zu Prag Dr. Hans Schreuer zum a. o. Professor des deutschen Rechts und der österreichischen Rechtsgeschichte an der genannten Universität, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Basel Dr. Heinrich Boos zum ordentlichen Professor daselbst, der a. o. Professor der Nationalökonomie zu Greifswald Dr. M. Biermer zum ordentlichen Professor, der Privatdozent der germanischen Philologie an der Universität Jena Dr. Albert Leitzmann zum a. o. Professor.

Die Privatdozenten an der Universität Berlin Dr. Richard Sternfeld und Dr. Erich Liesegang erhielten den Titel Professor, dem Privatdozenten für mittelalterliche Geschichte und mittlere und neuere Kunst-

geschichte an der Universität Freiburg i/Br. Dr. Karl Sutter wurde der Charakter als a. o. Professor verliehen. Der Professor der indogermanischen Sprachen Dr. W. Streitberg trat in den Verband der Universität Leipzig zurück.

Habilitirt haben sich für deutsches Recht und österreichische Rechtsgeschichte der Juristenpräfect der Theresienakademie Dr. Alfred Ritter v. Wretschko an der Universität Wien, für Wirthschaftsgeschichte und Statistik Dr. Josef Goldstein an der Universität Zürich, für Geschichte Dr. Hermann Oncken und Dr. Gustav Boloff an der Universität Berlin, Dr. Karl Hampe an der Universität Bonn, Dr. Ernst Schäfer an der Universität Rostock.

U. St.

Die 16. Plenarsitzung der badischen historischen Commission fand im November 1897 statt. Von den Veröffentlichungen derselben sind hervorzuheben: Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 4. Abtheilung; Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 6. Lieferung; Oberrheinische Stadtrechte I. 3 (her. von Schröder); Badische Neujahrsblätter, 7. Blatt (Wille, Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band XII (darin: Overmann, Die Reicharitterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des 30jährigen Krieges; Becker, Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass von 1408 bis 1634; Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer I; Zehnter, Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach; Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiere; Platz, Die Unruhen in der Reichsstadt Zell a. H. am 11. Decbr. 1760 und das Reichskammergericht; Schulte, Zur constitutio de expeditione Romana).

Der 17. Plenarsitzung, im October 1898, lagen vollendet vor: Oberrheinische Stadtrechte I. 4 (her. von Schröder und Koehne); Beyerle, Konstanzer Rathelisten; Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden, 5. und 6. Abtheilung (Schluss des Werkes); Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, 7. Lieferung (Schluss des 1. Bandes); Immich, Zur Vorgeschichte des Orleanschen Krieges, Nuntiattriberichte aus Paris und Wien 1685—1688; Badische Neujahrsblätter, 8. Blatt (v. Weech, Römische Prälaten am deutschen Rhein 1761—1764); Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, NF. Band XIII (darin: Bresslau, Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bisthum Strassburg; Werminghoff, Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland; Schneider, Lostrennung des Klosters Ochsenhausen von St. Blasien; Hineschiedt, König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland 1387—1389; Koehne, Wormser Fischmarktordnung von 1106 oder 1107; Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer II; Schulte, Zu dem neu aufgefundenen Verzeichniss der Steuern des Reichsgutes von 1241; Bloch, Zu den Urkundenfälschungen Grandidiere; Koehne, Uebersicht über das Material für die Herausgabe des badischen und elsässischen Stadtrechts II).

R. S.

Die 39. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften hat am 3. und 5. Juni 1898 stattgefunden. Von neuen Publicationen lagen vollendet vor: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 42 Lief. 4 und 5, Bd. 43 Lief. 1—5, Bd. 44 Lief. 1; Jahrbücher des deutschen Reichs, Kaiser Friedrich II. von Eduard Winkelmann, 2. Bd. (1228—1233), Geschichte der Wissenschaften in Deutschland XVIII 3, 1; Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Ernst Landsberg; Deutsche Reichstagsacten

11. Bd. 5. Abth. (1433—1435) von G. Beckmann. In Vorbereitung sind Bd. 10 und 12 der Reichstagsacten älterer Serie (Dr. Beckmann), Bd. 3 der jüngeren Serie (Dr. Wrede), Jahrbücher des deutschen Reichs Otto II. und Otto III. (Uhlirz), Heinrich IV. 3. Bd. (Meyer v. Knonau), Friedrich I. (Dr. Simonsfeld). U. St.

Die 2. Jahresversammlung der königl. sächsischen Commission für Geschichte fand am 4. December 1897 zu Leipzig statt. In Bearbeitung sind u. a. eine Bibliographie der sächsischen Geschichte, Grundkarten nach dem Thudichumschen System, ein Flurkartenatlas (Dr. E. O. Schultze), das Lebensbuch Friedrichs des Strengen vom Jahre 1349 (Dr. Lippert und Dr. Beschorner), Sächsische Ständeacten (Dr. M. Luther), Acten zur Geschichte der sächsischen Centralverwaltung (Dr. Kötschke), Geschichte der sächsischen Steuern (Dr. Robert Wuttke). U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die 24. Plenarversammlung der Centraldirection tagte in diesem Jahre vom 18. bis 20. April in Berlin. In der Abtheilung Leges wurde der zweite Band der Capitularien ausgegeben, nachdem die Herren Zeumer und Werminghoff die noch nicht erledigten Arbeiten für das umfangreiche Register zum Abschluss gebracht hatten. Herr Professor Seckel hat sich zur Vorbereitung der Ausgabe des Benedictus Levita mit der Feststellung der Quellen des Benedictus beschäftigt. Er denkt eine Untersuchung darüber im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde demnächst zu veröffentlichen. Ueber eine jüngst aufgefundene Quelle des Benedictus, den Novellenauszug *De ordine ecclesiastico* berichtet Herr Professor Conrat zu Amsterdam im 24. Bande des Neuen Archivs S. 341 ff. Herr Professor Zeumer hat mit dem Drucke der Quartausgabe der Leges Wisigothorum begonnen und eingehende kritische Untersuchungen zur Geschichte der westgothischen Gesetzgebung im 23. und 24. Bande des Neuen Archivs veröffentlicht. Für die *Lex Baiuvariorum* gedachte Herr Professor von Schwind in den verfloßenen Osterferien eine wissenschaftliche Reise nach Italien zur Durchforschung der dortigen Handschriften zu unternehmen. Allein die in Oesterreich aus Anlass der berichtigten Sprachenverordnungen und der damit zusammenhängenden studentischen Unruhen verfügte Verlegung der Osterferien und die Berufung an die Universität Graz zwangen Herrn von Schwind die geplante Reise aufzuschieben. Für die karolingischen Concilien hat Herr Dr. Werminghoff das gedruckte Material von 695 bis 916 durchgearbeitet und mit der Vergleichung der Handschriften begonnen. Herr Dr. Schwalm in Göttingen hat die Arbeiten für den dritten Band der *Constitutiones et acta publica imperatorum* soweit gefördert, dass er noch im Laufe dieses Jahres mit dem Drucke hofft beginnen zu können. Einen wichtigen Neufund, das Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus dem Jahre 1241, das als Nachtrag zum zweiten Bande in den dritten Band aufgenommen werden wird, hat er vorläufig im Neuen Archiv XXIII 517 ff. publicirt und besprochen. Die Arbeiten für die Herausgabe der *Placita* hat Herr Professor Tangl in Berlin übernommen. Berlin, den 20. Oktober 1898. H. B.

Bericht der Commission für das Rechtswörterbuch für 1897.

Die Arbeiten für Herstellung eines Wörterbuchs der deutschen Rechtsprache sind unter Leitung des Herrn Geheimen Hofraths Prof. Dr. Richard Schröder zu Heidelberg im verfloßenen Jahre mit der Excerptirung einzelner Rechtsquellen begonnen worden.

Vollständig excerptirt und verzettelt sind zur Zeit die fränkischen Capitularien (durch Dr. Werminghoff), das Stendaler Urtheilsbuch (Dr. Rich. Behrend), die Jura Prutenorum (Dr. His, Prof. von Brünneck), das von Volckmann edirte polnische Rechtsdenkmal in deutscher Sprache (Dr. His), die Acten der Ständetage Preussens herausgegeben von Töppen (von Brünneck), die Nürnberger Reformation (Ad. Stein), die Regensburger Statuten (M. Ellinger), das Münchener Stadtrecht von 1347 (M. Geiger).

Laut einer Mittheilung aus dem Breslauer Staatsarchiv sind von Herrn stud. iur. Püschel die aus gedruckten Quellen stammenden Rechtswörter des dortigen Glossars verzettelt und die ersten fünf Bände der Codices diplomatici Silesiae, soweit sie Sachregister haben, auf Rechtswörter hin systematisch durchgesehen worden. Herr Dr. Kronthal gelangte mit der Bearbeitung des handschriftlichen Materials der Glossarzettel des Breslauer Archivs bis zu dem Buchstaben G.

In Angriff genommen sind bis jetzt folgende Quellen: der Sachsenpiegel und die auf ihm beruhenden sächsischen Rechtsbücher, das kleine Kaiserrecht, das Stadtrechtsbuch Ruprecht's von Freising, Ortloff Rechtsquellen II, die Magdeburger Fragen, Wasserschieben Rechtsquellen, Lösersch und Schröder Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wormser Rechtsquellen, Prager und Brüner Rechtsquellen, österreichisches Landrecht, österreichische Landfrieden, österreichische Landtagsverhandlungen des 15. Jahrhunderts, von Schwind und Dopsch ausgewählte Urkunden, steirischer Landlauf, Landfrieden Otakar's, steirische Landhandfesten, Wiener Stadtrechtsquellen, österreichische Gerichtsurkunden des 13. bis 15. Jahrhunderts, ein ungedrucktes Formelbuch des österreichischen Landmarschallgerichts mit Protokollen, Michnay und Lichner Ofener Stadtrecht, die österreichische Reimchronik, Helbling, vorhöfische Litteratur des 12. Jahrhunderts, bairische Landfrieden, fränkische Landgerichtsordnung, oberpfälzische Landesordnung von 1599, Codex Augusteus, v. d. Nahmer Handbuch des rheinischen Particularrechts, evangelische Kirchenordnungen, Rechtsquellen von Gent, Rechtsquellen von Stadt und Land Luzern, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, die Zeitschriften und Urkundenbücher des Niederrheins, Jülich-Bergische Landtagsacten, oberrheinische Stadtrechte I, Stralsunder Chroniken, Salische Quellen, Lex Salica, Lex Ribuarica, Karolingische Königsurkunden.

Am 1. Januar 1898 trat Herr Dr. Rud. His, Privatdozent des deutschen Rechts an der Universität Heidelberg, als ständiger Hilfsarbeiter in das Unternehmen ein. Die Verwaltung der Universitätsbibliothek in Heidelberg hat in anerkennenswerther Bereitwilligkeit für das Archiv des Wörterbuchs einen auf Kosten der Heidelberger Universität hergestellten, in möglichst feuersicherer Lage befindlichen Schrank zur Verfügung gestellt.

www.libtool.com.cn

ZEITSCHRIFT
www.libtool.com.cn
DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

**E. I. BEKKER, A. PERNICE, R. SCHRÖDER,
H. BRUNNER, U. STUTZ.**

ZWANZIGSTER BAND

XXXIII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1899.

www.libtool.com.cn



WEIMAR. — HOF - BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XX. Bandes

Germanistische Abtheilung.

	Seite
Luschin von Ebengreuth, Arnold, Heinrich Siegel 1880— 1899	I
v. Brünneck, Wilhelm, Das Heimfallsrecht und die Güterver- einigung im älteren böhmisch-mährischen Recht	1
Frensdorff, F., Das Reich und die Hansestädte	115
Frensdorff, F., Nachtrag dazu	248
His, Rudolf, Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Land- rechte	39
Rühl, Paul, Das aequitatis iudicium im fränkischen Königs- gericht	207
Stutz, Ulrich, Lehen und Pfründe	213
W Wretschko, Alfred, Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle	164
 Miscellen:	
Neumeyer, Karl, Notizen zur Litteraturgeschichte des longobardischen Rechts	249
 Litteratur:	
Lindner, Theodor, Der Hergang bei den deutschen Königs- wahlen	269
Besprochen von A. v. Wretschko.	
Huvelin, P., Essai historique sur le droit des marchés et des foires	271
Besprochen von R. His.	
Gothein, Eberhard, Johann Georg Schlosser als badischer Beamter	273
Besprochen von K. Beyerle.	
Dahn, F., Die Könige der Germanen, Band VIII	274
Besprochen von A. Werminghoff.	

	Seite
Günther, L., Recht und Sprache	278
Besprochen von A. Werminghoff.	
von Below, G. und F. Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Band I, 1. Hälfte.	279
Besprochen von A. Werminghoff.	
Cramer, J., Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte.	282
Besprochen von A. Werminghoff.	
Knapp, Hermann, Das alte Nürnberger Kriminalrecht . .	284
Besprochen von H. Schreuer.	
Immerwahr, Walter, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt	285
Besprochen von J. Gierke.	
Wolff, Otto, Das Lübsche Recht der Stadt Kiel	286
Besprochen von J. Gierke.	
Merkel, Johannes, Heinrich Husanus (1536—1587) . . .	288
- Besprochen von J. Gierke.	
Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. III. Abtheilung .	292
Besprochen von Paul Rehme.	
Quellen zur Geschichte des nordgermanischen Gildenwesens .	294
Besprochen von Max Pappenheim.	
Bugge, Alexander, Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid	301
Besprochen von Max Pappenheim.	
Puntschart, Paul, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten . . . ,	307
Besprochen von Max Pappenheim.	
Dahn, Felix, Alte Münzen und neue Könige der Westgoten.	313
Besprochen von Felix Dahn.	
Coutumiers de Normandie, t. II: La Summa de legibus Normannie in curia laicali, ed. Ernest Joseph Tardif .	320
Besprochen von Heinrich Brunner.	
Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. — Koegel, Rudolf, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. — Meyer, Eduard Hugo, Deutsche Volkskunde	322
Besprochen von Ulrich Stutz.	
Champeaux, Ernest, Essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français	327
Besprochen von Ulrich Stutz.	
Albert, Paul, Steinbach bei Mudau, Geschichte eines frän- kischen Dorfes	336
Besprochen von Ulrich Stutz.	
Landtagsacten von Jülich-Berg 1400—1610, herausgegeben von Georg von Below. Erster Band. — Erläute-	

	Seite
rungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Zweiter Band	337
Besprochen von Ulrich Stutz.	
v. Zallinger, Otto, Wesen und Ursprung des Formalismus im altdutschen Privatrecht.	341
Besprochen von Ulrich Stutz.	
Hauptmann, F., Das Wappenrecht	342
Besprochen von Heinrich Brunner.	

Germanistische Chronik:

M. S. Pols †. — R. J. Fruin †. — Paul Hinschius †. — Rudolf Koegel †. — Joh. Ritter v. Weiss †. — Fr. Meyer v. Wald- eck †. — Heinrich Ritter v. Zeissberg †. — Heinrich Siegel †. — Wilhelm Endemann †. — E. F. Beaudouin †. — H. J. Schmitz †. — Aug. v. Miaskowski †. — Universi- tätsnachrichten. — 18. Plenarversammlung der badischen historischen Commission. — 40. Plenarversammlung der Münchener historischen Commission. — 3. Jahresversamm- lung der sächsischen Commission für Geschichte. — 2. Jahresversammlung der historischen Commission für Hessen und Waldeck	344
Verhandlungen der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica	351
Bericht der Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache für das Jahr 1898	352

www.libtool.com.cn

Heinrich Siegel.

1830—1899.

Von

Prof. Dr. **Arnold Luschin von Ebengreuth** in Graz.

Am 4. Juni 1899 starb in Wien Hofrath Professor Dr. Heinrich Siegel, der die germanistische Lehrkanzel an der Wiener Universität durch volle 40 Jahre in ehrenvollster Weise bekleidet hatte.

Heinrich Siegel, am 13. April 1830 in dem kleinen Neckarstädtchen Ladenburg geboren, war der zweitälteste Sohn des grossherzoglich badischen Hofraths und Generalstabsarztes Dr. Josef Siegel.

Schon während seiner Universitätsstudien, die er zu Heidelberg, Bonn und Giessen machte, fühlte er sich zur Erforschung des älteren deutschen Rechts so sehr hingezogen, dass er noch als Student für die Lösung einer von der Heidelberger Juristenfacultät im J. 1851 gestellten Preisaufgabe über das deutsche Erbrecht nach den Spiegeln ausgezeichnet wurde. Ermuthigt durch diesen Erfolg liess der jugendliche Verfasser eine erweiterte Bearbeitung jener Abhandlung, die nach dem Vorwort im September 1852 abgeschlossen wurde, unter dem Titel „Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters in seinem inneren Zusammenhange dargestellt“ als seine Erstlingschrift im Druck erscheinen. Wenige Wochen darauf (am 30. November 1852) erwarb Siegel an der Universität zu Giessen den Doctorgrad und im folgenden Jahre auch schon die *venia legendi*.

Das eigentliche Feld lehramtlicher Thätigkeit fand jedoch Siegel nicht in Deutschland — ein Ruf nach Königsberg wurde zurückgezogen, als man erfuhr, dass Siegel Katholik sei —, sondern in Oesterreich. Hier hatte die Studienreform

des Grafen Leo Thun die schwierige Aufgabe, an Stelle der vormärzlichen, durchaus ungenügenden Einrichtungen, lebensfähige Gebilde zu setzen; sie that dies, indem sie vorher ängstlich gehütete Schranken fallen liess und das Unterrichtswesen in Oesterreich möglichst nach den in Deutschland erprobten Grundsätzen umgestaltete. Eingreifende Veränderungen musste vor allem der Lehrplan der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten erfahren, an welchen — wie 1853 in einer amtlichen Denkschrift ausgeführt wurde — die bisherige rationalistische sowie die particularistische Richtung verlassen und den historischen Elementen wieder volle Geltung eingeräumt werden musste. Schon 1855 wurde daher „deutsches Recht“ als neuer Lehrgegenstand an den österreichischen Universitäten eingeführt; allgemein in Gang kamen diese Vorträge aber erst seit dem Jahre 1857, in welchem Siegel und Sandhaas — beide aus Giessen — zur Uebernahme von Lehrstühlen für deutsches Recht nach Wien und Graz berufen worden waren. Ungezählten Tausenden von Hörern hat dann Siegel im Verlaufe von 80 Semestern die Anregungen seiner formvollendeten Vorträge geboten. Der Same, den er so in seiner langen lehramtlichen Thätigkeit ausgestreut hat, ist nicht ohne sichtbare Früchte geblieben. Wenn Siegel in seiner Rectoratsrede über die wissenschaftliche Pflege des deutschen Rechtes in Oesterreich (1879) hervorheben konnte, dass der germanistischen Rechtswissenschaft in den etlichen 20 Jahren, seitdem sie an den österreichischen Universitäten Eingang gefunden, auch schon „von Oesterreichs Mitwirkung vielfältige und ausgiebige Förderung zu Theil geworden ist“, so äussert sich in diesen Worten die wohlberechtigte Genugthuung über den Wirkungskreis, den er in Wien gewonnen, und über die Erfolge, die unter seiner Mitwirkung schon erzielt worden waren. Von so manchen aus Deutschland nach Oesterreich berufenen Vertretern des deutschen Rechts haben hier eben nur zwei Schule gemacht, Ficker in Innsbruck, der auf Val de Lièvre und v. Zallinger bestimmend einwirkte, und Siegel in Wien, den Heinrich M. Schuster in Prag, v. Schwind in Wien und Schreiber dieses als ihren lieben Lehrer dankbar verehren.

Die literarische Thätigkeit Siegels trat — rein äusserlich genommen — hinter seiner amtlichen zurück. Die Lehrverpflichtung in Wien mit dem daranhängenden Prüfungswesen und das Leben in einer geräuschvollen Grossstadt sind an sich der stillschaffenden Gelehrthätigkeit wenig förderlich. Dazu kam später die Uebernahme des General-Secretariats (1875) und endlich (1898) der Stelle eines Vicepräsidenten der K. Akademie der Wissenschaften, sowie die Berufung Siegels in das österreichische Herrenhaus (1891).

Demungeachtet ist die Bereicherung nicht gering anzuschlagen, die wir Siegel auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Rechts verdanken. Seine Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, die er noch aus Giessen mitbrachte, hat bei ihrem Erscheinen (1857) grossen Beifall gefunden, ist aber leider Bruchstück geblieben. Auch die hoffnungsvoll begonnenen Arbeiten über das mittelalterliche österreichische Landesrecht gelangten nicht zum erwarteten Abschluss. Von den Abhandlungen, welche Siegel diesem Gegenstand gewidmet hat, machte die erste (1860) auf den grundverschiedenen Charakter der zwei überlieferten Textformen aufmerksam, die als Rechtsaufzeichnung und Gesetzesentwurf gekennzeichnet wurden, während eine zweite (1867) auf die von Hasenöhl im Archiv für österreichische Geschichtsquellen im Jahre 1866 über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landesrechts vorgebrachten Einwendungen antwortete. Eine kritische Ausgabe des Rechtsdenkmals selbst, mit welcher sich Siegel ernstlich trug, hat er jedoch nicht geliefert, weil ihm Hasenöhl darin zuvorgekommen war. Nur gelegentlich hat Siegel später einmal (1883) auf diese seine Vorarbeiten zurückgegriffen, als er seine schöne Abhandlung über die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im 12. und 13. Jahrhundert veröffentlichte. Wie diese, so sind auch Siegels Arbeiten über die Lombardacommentare (1862), über die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren (1863) und die Gefahr im Rechtsgang (1865), über den Ordo judicarius des Eilbert von Bremen (1867), das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg (1881), das

pflichtmässige Rügen auf den Jahrdingen (1891), das erzwungene Versprechen (1892), Handschlag und Eid (1894) in den Sitzungsberichten der K. Akademie der Wissenschaften in Wien erschienen, welcher er seit dem Jahre 1863 als wirkliches Mitglied angehörte.

Vor allem für die deutsche Rechtsgeschichte erfolgreich erwies sich indessen die Thätigkeit, die Siegel in der Kaiserl. Akademie entfaltete, in deren Schriften, wie schon bemerkt, die Mehrzahl seiner Arbeiten erschienen ist. Auf seinen Antrag hin wurde hier 1864 die Einsetzung einer Commission zur Herausgabe österreichischer Weisthümer eingesetzt, der er bis an sein Lebensende angehörte. Mit der von ihm und Karl Tomaschek besorgten Ausgabe der salzburgischen Taidinge (1870) begannen die Veröffentlichungen dieser Commission, die nun bis zum 8. Bande vorgerückt, ein überraschend reiches Material zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte aus Gegenden darbieten, aus welchen noch Jacob Grimm für die von ihm begründete Weisthümersammlung nur sehr dürftige Beiträge erwartete. Als Mitglied der Wiener Commission für die Savignystiftung gab Siegel den Anstoss zu den von Steffenhagen und Rockinger ausgeführten Untersuchungen über die Glosse des Sachsenspiegels und über die Handschriften des sog. Schwabenspiegels u. s. w.

Im Jahre 1886 entschloss sich Siegel zur Veröffentlichung seiner Lehrvorträge in Form eines Lehrbuchs der deutschen Reichsgeschichte, das innerhalb eines Jahrzehnts drei starke Auflagen erlebte. Dennoch ist nicht dies, sondern ein dünnes Bändchen als sein wissenschaftliches Meisterwerk zu bezeichnen, die germanistische Studie über das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht. (1873, Berlin, Vahlen.) „Gediegener Inhalt und seltene Formvollendung zeichnen es aus. Obwohl nicht populär, sondern streng wissenschaftlich geschrieben, macht es den Eindruck eines kleinen Kunstwerkes, eines Essay. Dabei ist die Darstellung von einer Knappheit, dass ein Recensent, sachlich gewiss sehr richtig, bemerkte, die einzelnen Paragraphen hätten sich bei minderer Bescheidenheit zu eben so vielen Monographien aufschwellen lassen.“ So der geistvolle — leider viel zu früh gestorbene Romanist Franz Hofmann in

seiner Monographie über „Die Entstehungsgründe der Obligationen“, die aus einer Besprechung von Siegels „Versprechen“ erwachsen ist.

Siegel war ein Mann von unbeugsamem Rechtssinn, von ungewöhnlicher Pflichttreue und grösster Ehrenhaftigkeit, doch leider nicht von fester Gesundheit. Zunehmende Kränklichkeit nöthigte ihn 1897 aus dem Lehramt zu scheiden, auch hoffte er damit die Musse zur Vollendung langgehegter Arbeiten zu gewinnen. Denn Siegel war von unermüdlichem Fleiss, und nur die Besorgniss, etwas halfertig aus den Händen zu geben, hat ihn abgehalten, uns noch mehr aus dem Schatze seines reichen Wissens zu bieten. Durch Jahrzehnte hat er Vorarbeiten betrieben, die nicht abgeschlossen wurden, weil ihm der gesammelte Stoff noch nicht genügend durchgearbeitet erschien, um das Werk so niederzuschreiben, wie es seinem Geiste vorschwebte. Darum gelangte Siegel meistens nur zu gelegentlicher Veröffentlichung von Bruchstücken oder zur Lösung von Vorfragen, darum war ihm auch die Einzelabhandlung die Lieblingsform, in der er seine Arbeiten erscheinen liess. Dies gilt noch von seiner letzten Gabe: die Studie über die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage, deren Versendung der Todkranke von seinem Sterbebette aus leitete, bezeichnet sich in ihrer Einleitung selbst als blossen Ausschnitt aus einem grösseren Werke, das Siegel über die Sage von Kaiser Karls Recht und Gericht zu schreiben beabsichtigte.

www.libtool.com.cn

I.

Das Heimfallsrecht und die Gütervereinigung im älteren böhmisch-mährischen Recht.

Von

Herrn Professor Dr. jur. Wilhelm von Brünneck
in Halle a./S.

I.

Am 15. April 1406 begnadigt der Bischof Lanek von Olmütz die Einwohner seines Marktfleckens Mödriz mit einem Privileg. Es war, wie in den Eingangsworten gesagt wird, veranlasst durch das umfassende Recht, welches die Dynasten und Grundherrn in der Olmützer Diöcese und im Lande Mähren von Alters her gegenüber ihren Hintersassen und wegen der Güter und Fahrmiss, welche diese bei ihrem Tode hinterliessen, in Anspruch nahmen und ausübten. Starb ein Mann oder eine Frau ohne eheliche Leibeserben, oder blieben zwar solche zurück, waren aber von Eltern oder Geschwistern bei deren Lebzeiten abgeschichtet und abgetheilt worden, dann fiel der ganze unbewegliche und bewegliche Nachlass dem Herrn des Orts heim, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hatte.

Dieses Heimfallsrecht erklärt der Bischof für Mödriz mit Zustimmung seines Domkapitels abschaffen oder doch ändern und einschränken zu wollen. Fortan solle beim Tode eines Mödritzer Einwohners männlichen oder weiblichen Geschlechts alles, was sich an Hab und Gut in seinem Nachlass vorfinde, nicht mehr an ihn, den Bischof oder an seine Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl fallen, sondern an die Söhne und Töchter, Geschwister und übrigen Blutsverwandten des Verstorbenen nach Ordnung und Gradesnähe

vererben, ungehindert durch eine etwa bei Lebzeiten des Erblassers vorgenommene Gütertheilung¹⁾.

Das vom Bischof Lanek gegebene Beispiel fand bald Nachahmung. Durch ein vom 30. Mai 1406 datirtes Privileg befreite der mährische Landherr (Baron) und Oberst-Kämmerer des Olmützer Zaudengerichts Peter von Krawar die Bürger seiner Stadt Prossnitz von dem Heimfallsrecht in dem bezeichneten Sinne und Umfang, und im Herbst des nämlichen Jahres (2. Oktober 1406) ertheilt der Erzbischof Zbýnek von Prag ein Privileg entsprechenden Inhalts seiner Stadt Kojetein²⁾.

¹⁾ Cod. dipl. Mor. XIII (ed. V. Brandl) No. 413 „— in dioecesi Olomucensi et terra Moraviae quaedam corruptela, quae consuetudo patriae dicitur, ab olim inolevit, ut si quis virorum aut mulierum sub cuiuscunque dominio in dicta terra degentium legitimos haeredes sui corporis non habet, etiam si haberet et ab eo divisi forent, decederet ab hac vita, omnia et singula bona tam mobilia quam immobilia, per talem derelicta, ad dominum illius loci, in quo, qui sic obiit, residebat absque contradiccione ipso facto devolvi deberent. Nos — praedictam consuetudinem seu verius corruptelam quoad Mōdritz nostrum et ecclesiae oppidum ac ipsius oppidanos et incolas — capituli ecclesiae Olomucensis — consensu immutavimus et praesentibus immutamus. Volentes et statuentes, quod — quandocunque et quocienscunque quemcunque oppidanum — oppidi Mōdritz sive virilis sive feminei sexus existat, mori contingat, universa bona sua immobilia ac etiam mobilia — per talem derelicta non ad nos aut successores nostros episcopos, sed ad propinquiores consanguineos utriusque sexus, si tamen legitimos haeredes sui corporis non relinquunt, debeant absque impedimento devolvi; ad filios tunc et filias, fratres quoque ac sorores et nepotes huiusmodi derelicta ut suo ordine devolvantur, declaramus. Non obstante, si filii filiaeve seu fratres aut sorores, vel alii quicunque consanguinei seu propinqui prius in vita a tali quoad bona sint divisi“. — ²⁾ Cod. dipl. Mor. XIII No. 424 und 440. In dem einen dieser Privilegien wird die Befreiung der Bürger vom Heimfallsrecht des Stadtherrn in Zusammenhang gebracht mit der Einführung des Olmützer Stadtrechts in Prossnitz. Es soll dort an die Stelle des Brünner Stadtrechts treten, nach welchem sich bis dahin die Prossnitzer Bürger gerichtet hatten. Wie in Olmütz beim Mangel von Leibserben der Nachlass eines verstorbenen Bürgers auf seine übrigen Blutsfreunde vererbte, so soll es damit in Zukunft auch in Prossnitz gehalten werden. In dem zweiten Privileg wird die Stadt Kojetein mit dem Stadtrecht von Brünn bewidmet, ihr ausserdem aber noch als besondere Gnade die Befreiung vom Heimfallsrecht bewilligt. Diese Thatsachen sind bemerkenswerth.

Das Privileg des Bischofs Lanek ist jedoch nicht das älteste derartige Privileg. Schon im XIV. Jahrhundert und zwar in den Jahren 1363 und 1364 hatte Albert von Sternberg, früher Bischof von Schwerin, nachher Bischof von Leitomischl in Böhmen¹⁾ das ihm als Herrn der Städte Hof und Sternberg zustehende Heimfallsrecht dahin eingeschränkt, dass es fortan nur noch statthaben sollte, wenn Bürger dieser Städte starben, die weder Leibeserben, noch auch andere nähere Verwandte hatten²⁾.

Wie aber war es, wenn ein Bürger oder Einwohner der so bevorrechtigten Städte oder Flecken weder Leibeserben noch andere Verwandte hatte, wohl aber wünschte, das, was er besass, von Todes wegen einem Freunde zuzuwenden?

Es ergibt sich daraus, dass die Verleihung des deutschen Rechts für sich allein noch nicht genügte, um eine damit bewilligte mährische Stadt vor der Ausübung des slavisch-mährischen Heimfallsrechts durch den Herrn der Stadt zu schützen. Es musste der Verzicht hierauf und seine Abschaffung oder richtiger Einschränkung hinzukommen, sei es dass diese mit ausdrücklichen Worten erklärt oder dadurch angeordnet wurde, dass das Privileg den Kindern, oder beim Mangel von solchen, und wenn auch eine letztwillige Verfügung nicht vorlag, den nähern Blutsverwandten ein Erbrecht in den Nachlass des verstorbenen Bürgers eröffnete. S. hierüber, was Brünn selbst angeht, Wenceslai I. regis iura originalia civitatis Brunensis (1243) No. 29. 30. (Rössler S. 353).

¹⁾ Vgl. Cod. dipl. Mor. IX No. 313 mit No. 387. — ²⁾ Privileg für Hof (Cod. dipl. Mor. IX No. 313): „Nouerint universi —, quod Nos Albertus — Episcopus Zwerinensis, dominus in Sternberg, cupientes — civitatem nostram in Curiis in suis iuribus et libertatibus ampliari, ipsam et preurbia ipsius nec non incolas, homines et communitatem inibi habitantes ab omni iure devolutionis bonorum cuiuscunque sine legitimis heredibus decedentis, quod ius in vulgari Moravico odmirt dicitur, nobis et nostris posteris vt veris dominis competenti pro nobis et nostris posteris liberos facimus et exemptos. Et concedimus ipsis ac in hoc eos privilegiamus, vt quocienscunque — aliquis in ipsa civitate nostra et preurbis ipsius carens legitimis heredibus viam vniuerse carnis ingrederetur extunc bona, per eum relicta non ad nos et posteros nostros, sed ad proximorem amicum suum devoluantur. — Si autem iam nullus (heres) seu propinquus amicus reperiretur, extunc primo bona huiusmodi per decedentem relicta ad nos et nostros posteros deuoluantur“. Privileg für Sternberg cod. dipl. Mor. IX No. 334. Ueber das zur Bezeichnung des Heimfallsrechts, soweit es dem Grundherrschaftszustand, gebrauchte Wort odmirt (odmrt) s. Brandl, Glossar. in bohem.-mor. hist. font. bei diesem Wort.

Konnte er dem Heimfall seines Nachlasses an den Stadt- oder Grundherrn durch Errichtung einer letztwilligen Verfügung vorbeugen? Die älteren Privilegien schweigen hierüber. Auch der Bischof Lanek sagt davon in seinem Privileg für Mödritz nichts. Erst der Erzbischof Zbynek von Prag verbindet in dem Privileg, das er seiner Stadt Kojetein am 2. Oktober 1406 ertheilt, mit der Befreiung vom Heimfallsrechte die weitere Gnadenerweisung, dass die Bürger, wie unter Lebenden, so auch von Todes wegen befugt sein sollen über ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu verfügen. Er knüpft daran nur die Bedingung, es müsse der Bedachte dem Stadtherrn wie seinen Nachfolgern und der Stadtgemeinde selbst wohlgesinnt sein. Das Testament aber sollte in gehöriger Form errichtet und sein Inhalt in dem Stadtbuch vermerkt werden¹⁾.

Die Veräußerungs- und Testirfreiheit wird den Bürgern von Kojetein lediglich und allein mit Rücksicht auf das herrschaftliche Heimfallsrecht eingeräumt. Von einem Wart- oder Beispruchsrecht der nächsten Erben, das die Eigenthümer von Liegenschaften gehindert hätte, über diese unter Lebenden oder von Todes wegen beliebig zu verfügen, ist keine Rede. Das Brünner Stadtrecht, mit dem der Erzbischof seine Stadt Kojetein bewidmet, kannte ein solches Recht nicht. Ebenso waren ihm Bestimmungen fremd, welche die Vergabung von Fahrhabe auf dem Siechbette verboten oder erschwerten²⁾.

¹⁾ C. d. M. XIII No. 440: „Insuper — civibus — oppidi Kogetin — ubiorem gratiam facientes concedimus —, quod ex nunc omnes et singuli incolae — heredes et successores ipsorum utriusque sexus possint et valeant universa bona eorum mobilia et immobilia — cuique homini seu personae pro nobis et successoribus nostris ac praedicta communitate volenti vendere, legare, dare — in vita pariter ac in morte. Sic tamen, quod testamentum huiusmodi iuxta consuetudinem ab antiquis observatam temporibus ad instar civitatis Brunensis celebretur ac libro dicti oppidi annotetur“. Als Anhalt für die bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu beobachtenden Formen hatten hiernach die Vorschriften zu dienen, welche in Bränn maßgebend waren. — ²⁾ Iura originalia civ. Brunensis (1243), 24^b, 30. 31. (Rössler, S. 352—353). Brünner Schöffenbuch 363 (Rössler, S. 165). Stadtrecht von Bränn aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts 77 (41), 83 (47) (Rössler, S. 361—362).

Es erhellt hieraus, dass, unabhängig von einem Recht der nächsten Erben und selbst da, wo ein solches überhaupt nicht in Frage kam, dem grundherrlichen Heimfallsrecht die Erbschaften der Hintersassen nur durch ein Privileg des Grundherrn selbst entzogen werden konnten. Ohne solches vermochte keiner von ihnen seinen Herrn dadurch auszu-schliessen, dass er seine abgeschichteten Kinder oder einen Bruder oder Vetter, mit dem er abgetheilt hatte, oder einen Dritten, mit dem ihn keinerlei verwandtschaftliche Bande verknüpften, letztwillig zu Erben seiner Habe und seiner Güter berief. Das Privileg für Kojetein dient so zur Ergänzung des Inhaltes des an erster Stelle von uns angeführten Privilegs des Bischofs Lanek für Mödriz.

Ist dieses, wie wir sahen, nicht das älteste Privileg, wodurch das Heimfallsrecht eines mährischen Dynasten für die Bewohner einer Stadt oder andern Ortschaft ausser Kraft gesetzt wurde, so reicht es auch nicht aus, um die Bedeutung und die Wirkungen jenes Rechts nach allen Seiten hin erkennen zu lassen. Wenn wir es trotzdem vorangestellt haben, ist das nur deshalb geschehen, weil der Bischof Lanek sich am deutlichsten über den Grund des so weitgehenden Heimfallsrechts der mährischen Dynasten und Herrn ausspricht, indem er es auf die Abschichtung und Gütertheilung zwischen Eltern und Kindern, beziehungsweise unter Geschwistern und andern Verwandten zurückführt. Ferner aber ist Lanek der Einzige, welcher andeutet, wie etwa das fragliche Heimfallsrecht in Mähren diese seine Bedeutung hat erlangen können.

Als Quelle, dem es entsprungen sei, nennt er eine Verkehrung des Rechts (*corruptela*), die man ein vaterländisches Gewohnheitsrecht heisse, während man richtiger darin eine Rechtsverderbniss oder einen Missbrauch zu erblicken habe¹⁾.

Ob diese Behauptung der Wahrheit entspricht oder doch nahe kommt, oder aber gänzlich haltlos ist, mag vorerst dahingestellt bleiben. Wir werden im nächsten Abschnitt

¹⁾ S. das oben S. 2 n. 1 angeführte Privileg für Mödriz bei den Worten: „*quaedam corruptela, quae consuetudo patriae dicitur*“ und weiter: „*Nos — praedictam consuetudinem seu verius corruptelam . . . immutamus*“.

darauf zurückkommen. Hier sei nur noch bemerkt, dass der König Kasimir III. von Polen im Jahre 1347 das Heimfallsrecht, welches der dortige Adel wegen des Nachlasses seiner Kmeten, Bauern und andern Hintersassen für sich in Anspruch nahm und geltend machte, wenn diese keine Leibeserben hatten, ebenfalls für einen Missbrauch erklärte, der darum nicht ferner geduldet, sondern abgeschafft sein sollte¹⁾.

II.

Dem Heimfallsrecht, welches sich die Dynasten und Grundherrschaften am Nachlass des im Bereiche ihrer Gewalt versterbenden Hintersassen zuschrieben, entsprach das Heimfallsrecht des Königs von Böhmen oder des Markgrafen von Mähren [napad Královský²⁾] in Ansehung der Güter und der fahrenden Habe der Barone und Wladyken (Ritter und Adligen niedern Grades) im ganzen Lande. Es fand überall Anwendung, wo ein Adliger starb, der keine Leibeserben oder doch nicht Söhne oder Töchter, noch auch Brüder oder Schwestern hinterliess, welche bis zu seinem Ableben mit ihm in der elterlichen Were gesessen oder doch in ungetrennten Gütern sich befunden hatten³⁾.

Unbestritten war freilich dieses königliche Heimfallsrecht nicht. Am 25. December 1310 legte der böhmisch-mährische Adel dem neuerwählten Könige Johann von Luxemburg ein von ihm entworfenes Verzeichniss der Landesfreiheiten vor und bat um ihre Anerkennung, beziehungsweise Bewilligung. Darunter befand sich ausser andern

¹⁾ Stat. Casimiri III. Visliciae a. 1347 promulgat. 55 (Bantkie, Ius Polonic. p. 65–66): „Abusiva consuetudine noscitur esse observatum, quod, cum aliqui kmetones seu rustici vel alii civiles homines absque prole de hac luce decedunt, ipsorum omnia bona, mobilia et immobilia nomine vulgariter púscizma, domini eorundem consueverunt occupare, unde nos eandem consuetudinem, ut iuri contrariam et absurdam reputantes, statuimus: quod de bonis eorundem decedentium, si tantum reperitur in eisdem bonis, calix pro marca cum media ecclesiae parochiali dandus comparetur, reliqua vero bona ad proximos consanguineos, vel affines, cessante quolibet impedimento, devolvantur, prout aequitas et iustitia suadent“. — ²⁾ Brandl, Glossar. verb.: napad. — ³⁾ Čelakovský, Das Heimfallsrecht auf das frei erbliche Vermögen in Böhmen S. 4.

Rechten ein erweitertes gesetzliches Erbrecht. Es sollten, wenn beim Tode Adliger, die weder unter Lebenden noch von Todes wegen über ihre Güter verfügt hatten, keine Söhne nachblieben, die Töchter, und wenn überhaupt keine Leibeserben vorhanden wären, die nähern Blutsverwandten beiderlei Geschlechts bis zum dritten Gliede zur Erbfolge in die Güter und das sonstige Vermögen, das den Nachlass bildete, berufen sein. Dabei wurde zwischen abgeschichteten und nicht abgeschichteten Kindern oder zwischen Geschwistern, die unter einander die väterlichen Güter getheilt hatten, und andern, die bis zum Tode des einen oder des andern von ihnen in ungetrennten Gütern mit einander verblieben waren, nicht unterschieden. Der Umstand, ob eine Abschichtung oder Gütertrennung stattgehabt hatte oder nicht, blieb unerwähnt.

Ein solches Erbrecht war, wie der Adel den König in dem ihm vorgelegten Entwurf sagen liess, nicht ein neues, sondern das alte wiederhergestellte, nur zu erneuernde Recht, welches ehemals Geltung gehabt hatte und erst unter der Regierung einiger seiner Vorgänger durch Nichtanwendung ausser Kraft gesetzt und so stillschweigend widerrufen worden war¹⁾.

Diese Behauptung erscheint nicht ungegründet. Die mit den *iura suppanorum* gleichbedeutenden Konradischen oder Ottonischen Statuten, welche noch in die zweite Hälfte des XII. Jahrhunderts zurückgehen, dann aber im XIII. Jahrhundert und zwar 1222 für die Znaymer, 1229 für die Brüner Zupa²⁾ durch Ottokar I., im Jahre 1237 für

¹⁾ „Antiquum — regnicolarum ipsorum ius, quod aliquorum praedecessorum nostrorum, regum Boemorum, temporibus abolitum et abusu revocatum fuerat, renovantes, decernimus et in perpetua de cetero volumus stabilitate manere, quod quicumque filiis masculis non relictis decesserit, filiae superstites in hereditate et bonis paternis succedant. Si autem nec filios nec filias habens et nulla de bonis suis in vita vel in morte dispositione facta decedat, proximiores usque ad quartum consanguineitatis gradum masculini vel feminini sexus heredes in bonis suis omnibus et hereditate succedant“. *Libertates regno et incolis regni Boemiae a Ioanne rege ante coronationem promissae*. 1310 25. Decembris (Cod. iur. bohemicus ed. H. Jireček, II., s. p. 21). — ²⁾ Das Wort Zupa bezeichnete ursprünglich den Stamm, indem das böhmische Volk in

die Lundenburger Provinz durch Herzog Ulrich erneuert und bestätigt wurden, bestimmten, dass, wenn ein Adliger bei einem Diebstahl¹⁾ ergriffen und gehenkt werde, sein liegendes Erbe (hereditas) dem Könige ledig werde und verfalle. Sonst aber und abgesehen von einer aus dem bezeichneten Grunde eintretenden Konfiskation solle beim Tode eines Adligen, der keine Söhne, wohl aber Töchter habe, sein Erbe auf die Töchter und zwar zu gleichen Theilen, und wenn auch diese nicht vorhanden wären, auf die nächsten Erben übergehen²⁾. Dass nur allein unabgeschichtete Söhne und nicht ausgestattete Töchter oder solche Geschwister und Geschwisterkinder u. s. w. erben durften, welche mit dem Erblasser in ungetrennten Gütern lebten, davon verlautet nichts. Andererseits ward in jenen älteren Statuten aber auch ebensowenig mit Deutlichkeit ausgesprochen, dass eine erfolgte Abschichtung oder Gütertheilung keinen Einfluss hatte und das gesetzliche Erbrecht nicht irgendwie berührte.

Daher entsteht denn die Frage, ob die Ausschliessung der abgeschichteten Kinder von der Erbschaft der Eltern und namentlich des Vaters, oder die Ausschliessung der Brüder oder Schwestern und andern Verwandten, die mit den Verstorbenen eine Gütertheilung vornahmen, sich etwa von selbst aus dem älteren böhmisch-mährischen Rechte ergab und als eine nothwendige Folge und Wirkung des Wesens und der Bedeutung der Familie anzuerkennen ist

älter Zeit in Stämme zerfiel, deren Grundlage die Hausgemeinschaften und deren Vereinigung zu Dorfgemeinden bildeten. Später aber verband man mit dem Worte den Begriff eines territorialen Bezirka. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrhundert, S. 4.

¹⁾ Cod. dipl. Mor. V. Suppl. No. 12; II. No. 194, II. No. 283. Vgl. dazu Tomaschek a. a. O. S. 4 ff. — ²⁾ S. die Urk. Königs Ottokar I. vom Jahre 1222 enthaltend die Erneuerung und Bestätigung der im Text genannten Statuten für die Znaimer Zupa (Cod. dipl. Mor. V. Suppl. No. 12) bei den Worten: „Quando aliquis nobilis capitur in furto et suspenditur et non habeat prolem, hereditas ipsius regi cedat — si quis autem non habuerit filium et habuerit filias, ad illas deveniat hereditas equaliter, et si non sint, hereditas deveniat ad proximos heredes“. Die beiden andern von Ottokar I. und Herzog Ulrich herrührenden Erneuerungen der iura suppanorum stimmen in den erbrechtlichen Vorschriften mit dem Inhalte der Urkunde von 1222 fast buchstäblich überein und schalten nur hinter dem Satze: „si quis autem non habuerit filium“ noch die Worte ein: „vel filios“.

und des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Blutsverwandten in älterer Zeit zur Familie standen. Čelakovský¹⁾ will diese Frage bejaht wissen. Ihm zufolge brachten es die Grundsätze des altböhmischen Rechts mit sich, dass ein abgesondertes Familienmitglied, und war es auch der eigene Sohn oder die eigene Tochter jedweden Erbrechts am Stammgute der Familie verlustig ging, selbst wenn die Familie, von der es sich abgesondert hatte, gänzlich ausgestorben war.

Ich vermag dieser Meinung nicht beizutreten. Sie hält m. E. die verschiedenen Phasen in der historischen Entwicklung des böhmisch-mährischen Rechts nicht gehörig auseinander. Solange noch die Familie bei den Czechoslaven den Charakter der alten slavischen Hauskommunion²⁾ festhielt, war, weil es kein Sondereigenthum gab, die Entstehung eines Erbrechts nicht möglich. Gehörte doch das gesammte unbewegliche wie bewegliche Vermögen allen Familiengliedern, und nur die Verwaltung und Vertretung der Familie und ihrer Rechte befand sich bei dem Familienältesten. Während innerhalb des Familienverbandes in absteigender Linie ein Einrücken der überlebenden Kinder oder Enkel u. s. w. in die Stelle der verstorbenen Eltern und deren frei gewordenen Antheil am Familiengute, in aufsteigender Linie ein Zurückfallen der Antheile verstorbener Kinder u. s. w. an die Eltern oder Grosseltern, in der Seitenlinie aber ein Anwachsungsrecht wegen der erledigten Antheile zum Vortheil der überlebenden Geschwister u. s. w. stattfand, musste ein Austreten aus der Kommunion und eine Abschichtung, soweit solche überhaupt geschehen durfte, für die abgesonderten Verwandten, weil sie aufhörten Miteigenthümer zu sein, den Verlust jedes Rechts am Familiengute herbeiführen. Es fiel dieses eben noch völlig mit dem Miteigenthum zusammen und liess keinen Raum für ein davon verschiedenes Erbrecht.

Anders aber wurde es, als im Laufe der Zeit der Vater oder Grossvater aus dem Vertreter der Familie und dem

¹⁾ Čelakovský, Das Heimfallsrecht in das frei erbliche Vermögen S. 4. — ²⁾ S. hierüber Paul Turn, Slawisches Familienrecht (Strassburger Inauguraldissertation) 1874 S. 2 ff.

Verwalter des Familiengutes zu dessen alleinigem Eigenthümer wurde. Da schwächte sich das Miteigenthum, das die sämmtlichen in der Kommunion befindlichen Familienglieder zu gesammter Hand gehabt hatten, zu einem Wartrecht (nápad)¹⁾ am Familiengute ab. Neben diesem hatte nunmehr ein wirkliches Erbrecht Platz. Ein solches fand sich schon, wie wir sahen, in den Konradisch-Ottonischen Statuten anerkannt. Auch jetzt konnte zwar die Thatsache, dass die abgeschichteten Kinder oder die übrigen abgesonderten Verwandten, weil sie mit der Abschichtung oder Abtheilung aus dem engeren Kreise der wartberechtigten Familienglieder ausschieden, es rechtfertigen, dass sie im Erbrechte den nicht abgeschichteten Kindern oder den in ungetrennten Gütern verbliebenen Geschwistern u. s. w. nachgestellt wurden. Warum sie aber, wenn neben und ausser ihnen keine unabgeschichteten Kinder, noch andere ungesonderte Verwandte mehr vorhanden waren, von der Erbschaft eines verstorbenen Blutsverwandten ausgeschlossen und ihnen jedes Erbrecht vorenthalten sein sollte, ist nicht einzusehen. Welcher Grund lag da vor, um den Nachlass des Todten als erblos zu behandeln? Das böhmisch-mährische Familienrecht bietet in diesem späteren Stadium seiner Entwicklung dafür keinen Anhalt.

Es ist daher die Annahme des Bischofs Lanek, dass die Dynasten und Herrn durch missbräuchliche Anwendung der ihnen zustehenden Machtbefugnisse sich ein Recht auf den Nachlass ihrer Hintersassen vor noch vorhandenen abgeschichteten Kindern und abgesonderten Geschwistern und andern Verwandten verschafft und diesen damit die Möglichkeit ihre Eltern oder Geschwister u. s. w. zu beerben genommen haben, durchaus wahrscheinlich. Ein Gewohnheitsrecht erwuchs hieraus erst, nachdem das bezeichnete gewaltsame Verfahren längere Zeit hindurch fortgesetzt war, ohne dass man dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben oder mit Erfolg Widerstand geleistet hätte.

Nicht weniger glaubhaft aber ist die Behauptung des

¹⁾ Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert S. 37.

mährisch-böhmischen Adels in den von ihm dem König Johann vorgelegten Landesfreiheiten, dass das Heimfallsrecht des Königs in Ansehung der beim Tode von Leuten adligen Standes und ihrer im Nachlass befindlichen unbeweglichen und beweglichen Güter seine Bedeutung und Ausdehnung dem Umstande verdankt, dass einige der früheren Könige das schon geltend gewesene, weitergehende Erbrecht, ohne Rücksicht auf vorhandene, an sich erbberichtigte Verwandte, wiederum eingeschränkt und ihm engere Grenzen gezogen haben, als das Landesrecht es verlangte.

Der König Johann ging auf die Wünsche des Adels wegen einer Erweiterung des Erbrechts nicht ein. Der Adel Böhmens erhielt deshalb überhaupt keinerlei Zusicherung. In Böhmen wurde nach wie vor das Heimfallsrecht in allen Fällen zur Geltung gebracht, wann Adlige starben, denen weder unabgeschichtete Kinder noch ungesonderte Geschwister oder Geschwisterkinder nachblieben¹⁾. Dem mährischen Adel ertheilte der König zwar am 18. Juni 1311 ein Privileg, dessen Wortlaut der Proposition der Landesfreiheiten vom Jahre zuvor, soweit es sich darin um das gesetzliche Erbrecht handelte, gerecht zu werden schien. Er verordnete, das königliche Heimfallsrecht solle, abgesehen von einer Verwirkung wegen begangener Verbrechen, erst Platz greifen, wenn weder Kinder, Söhne oder Töchter, noch auch Brüder oder Bruderkinder bis zum dritten Gliede einschliesslich vorhanden wären. Die Frage aber, ob unter den zur Erbfolge in die Güter adliger Grundbesitzer²⁾ berechtigten Verwandten die abgeschichteten Söhne oder verheirathete und ausgestattete Töchter und ebenso die Geschwister mit inbegriffen waren, die mit dem Verstorbenen die väterlichen Güter getheilt hatten, wurde mit Stillschweigen übergangen.

¹⁾ S. Čelakowský a. a. O. S. 7 und das aus Emler, Reliquiae tabular. terrae Boemiae I. S. 401 angeführte Weisthum des Landrechts (Zaudengerichts) vom Jahre 1321. — ²⁾ Cod. iur. Bohem. (Jireček) II, 1 p. 25 No. 16: „Insuper communi voto parentum affectantium successionem suam devolvi ad posteros, clementer assentientes nolumus, quod liberis, filiis et filiabus seu fratribus, eorumve filiis infra quartam generationem extantibus, alicuius nostri subditi bona ad nos tamquam vacantia, nisi propter crimen confiscanda forent, devolvantur seu nostro erario applicentur“. Cod. dipl. Mor. VI No. 49.

Auch für Mähren hielt vielmehr der König an der, wie er meinte, in Böhmen herrschenden Rechtsauffassung fest und wollte demgemäss das Heimfallsrecht nicht fahren lassen, so oft Güter in Böhmen oder Mähren in Frage kamen, die einer von mehreren kinderlos verstorbenen Brüdern allein und nicht in Gemeinschaft mit einem andern Bruder oder einer Schwester besessen hatte. Er bezeichnete es als eine besondere Gnade, wenn er einmal dem einen oder dem andern von mehrern Brüdern oder deren Söhnen, unbeirrt durch eine unter ihnen stattgehabte Gütersonderung, das Recht sich gegenseitig zu beerben bewilligte ¹⁾. Fast mit denselben Worten, deren sich König Johann im Privileg von 1311 bedient hatte, machte Kaiser Karl IV. dem Adel Böhmens, gelegentlich der Bestätigung der Freiheiten und Rechte des Landes im Jahre 1347, das Zugeständniss, ein Nachlass solle erst dann an den König fallen und für den königlichen Schatz eingezogen werden, wenn er von einem adligen Landsassen herrühre, welcher weder Leibeserben hatte, noch Seitenverwandte bis zum dritten Gliede einschliesslich ²⁾. Eine nähere Bestimmung aber, welche Trag-

¹⁾ S. die Urk. des König Johann vom 14. März 1335 für den Ritter Holub den Aelteren und seine Brüder Ulrich, Pešerk, Witeb und Pfi-bik (Cod. dipl. Mor. VII No. 227): „Iohannes — attendentes grata, accepta et fidelia servicia que — antiquus Holub miles, ac Ulricus Pesco, Wytgo et Przibo fratres eius — exhibuerant —, ipsis — hanc gratiam — providimus faciendam videlicet, si prefatorum fratrum aliquem vel aliquis sine heredibus legitimis de hac vita migrare contingerit, per cuius aut per quorum mortem bona sua vel ipsorum sita in regno nostro Boemie aut in terra Moravie seu alibi ubicunque iuxta approbatam nostri Boemie (regni) sententiam ad nos devolverentur, volumus et — ipsis concedimus generosius et indulgemus, ut predicta bona et possessiones ac hereditates — illius seu illorum predictorum fratrum, qui medio tempore decedent, ad predictos fratres eius et ad quemlibet ipsorum prolem viventem pleno iure et libertate, prout ipse tenuit et possedit, spectare et redundare debeant et tenebuntur“. — ²⁾ „Insuper communi voto parentum affectantium successionem et bona devolvi ad posteros clementer assentientes volumus, quod liberis filiis et filiabus seu fratribus eorumve filiis usque ad quartam generationem non existentibus alicuius subditi nostri bona ad nos, tamquam ad regem vacantia, nisi propter crimen confiscanda forent, devolvantur seu nostro erario applicentur“ (Pelzel, Kaiser Karl IV. I. Bd. U.-B. No. 192. Cod. dipl. Mor. VII No. 746).

weite man diesem Privileg geben sollte, unterblieb. Der Zweifel, ob es sich auf abgesonderte Familienglieder miterstreckte, bestand fort. Es wurde hierüber auch in der Folgezeit noch vielfach vor dem Hofgericht in Prag gestritten¹⁾.

Wie Karl IV. selbst den Sinn dieser Bestimmung seines Privilegs verstanden wissen wollte, lässt sich aus der *Majestas Carolina* entnehmen. Nach Art. 65 soll zwar der Nachlass beider Eltern des Vaters wie der Mutter nicht sowohl an die unter väterlicher Gewalt gestandenen, im selben Hause mit den Eltern lebenden, sondern auch an die emancipirten und abgeschichteten Söhne erben. Dahingegen wird den Eltern das Erbrecht in das Vermögen der emancipirten und abgeschichteten Kinder ohne Unterschied des Geschlechts abgesprochen. Es soll nach Reichsrecht und älter Gewohnheit gemäss an die königliche Kammer fallen, wenn solche ohne ihrerseits Leibserben zu hinterlassen, sterben²⁾. Wegen der Töchter unterscheidet die *Maj. Car.* zwischen den beim Tode des Vaters oder der Mutter im elterlichen Hause lebenden unverheiratheten und den Töchtern, welche entweder noch verheirathet sind oder doch schon verhehelicht waren und Wittwen geworden sind. Während die unverheiratheten, noch unausgestatteten Töchter zur Erbfolge in die Liegenschaften und das übrige Vermögen der Eltern verstattet werden, bleiben die verheiratheten oder verwittweten Töchter vom Erbrecht ein- für allemal ausgeschlossen, so

¹⁾ Čelakovský a. a. O. S. 7. — ²⁾ *Maj. Carolina* (Cod. iur. Boh. ed. Jireček II, 2 p. 100. 197) Art. 65: „De hereditatibus devolvendis ad filios vel parentes. § 1. Hereditates parentum utriusque sexus, scilicet patris et matris, quas ad filios ex eorumdem parentum corporibus legitime procreatos deferri regaliter volumus et sancimus, non solum de liberis in paterna potestate sistentibus seu cum ipsis parentibus simul cohabitantibus, sed etiam de emancipatis seu divisis a parentibus supradictis intelligimus. (Licet enim personarum et locorum remotio inducatur, non propterea sanguinis necessitudo, quae nulla potest ratione divelli, aliquatenus separatur.) § 2. Si filii vel filiae, divisi seu emancipati a parentibus eorum, superstitibus parentibus ipsis decedant: eorum hereditates et bona non ad parentes ipsos, sed ad regiam cameram de iure regni et antiquissima consuetudine devolvantur“.

dass, wenn keine andern unabgeschichteten Kinder da sind, der elterliche Nachlass dem Fiskus heimfällt. Begründet wird diese Versagung des Erbrechts damit, weil die Töchter sich mit der Ausstattung, die sie bei ihrer Verheirathung empfangen, begnügen müssten, indem sie durch diese endgültig abgefunden seien¹⁾. Wie sie die Eltern nicht beerben, sollen sie darum auch nicht Erben eines nach dem Ableben des Vaters oder beider Eltern verstorbenen Bruders oder einer dann verstorbenen Schwester werden, wenn sie vor oder nach dem Tode der Eltern heiratheten und im letzteren Falle behufs ihrer Ausstattung von dem Bruder oder der unverheiratheten Schwester einen Theil der väterlichen oder mütterlichen Güter erhielten²⁾. Was zu geschehen hatte, wenn, nachdem der Vater oder nachdem beide Eltern verstorben waren, einer von mehreren Brüdern oder Brudersöhnen starb, und welchen Einfluss der Umstand hatte, ob der überlebende Bruder oder Vetter mit dem verstorbenen sich in die väterlichen oder grossväterlichen Güter getheilt hatte, darüber sagt die Maj. Car. nichts. Es kann aber wohl keinem Zweifel unterliegen, dass nach der Willensmeinung Karls IV. der Bruder oder Vetter keinen Anspruch auf den Nachlass des verstorbenen, von ihm gesonderten Bruders oder Veters haben sollte. Es spricht dafür die Analogie der Bestimmungen über die Versagung des Erbrechts an die Eltern wegen des Nachlasses der von ihnen abgeschichteten Söhne und über die Ausschliessung der verheiratheten und ausgestatteten Schwester von der Succession in die Güter der Brüder oder der unverheiratheten Schwestern, mit welchen sie abgetheilt hatten³⁾.

¹⁾ Maj. Car. Art. 65. § 3. „De iure et consuetudine regni nostri filiae nuptae aut viduae in bonis et hereditatibus defunctorum parentum non succedunt, quae liberis aliis ex dictis parentibus non extantibus, ad fiscum regium non est dubium pertinere; cum contentae stare debeant dotibus, quae ex dictis hereditatibus, vel alias ab eorum parentibus habuerunt. — § 4. Innuptas vero filias, a parentibus non divisas, in bonis et hereditatibus succedere omnino permittimus et iubemus“. — ²⁾ Maj. Car. Art. 67. „De hereditatibus collateralium. Sicut nuptas aut viduas in bonis et hereditatibus parentum succedere prohibemus: multo magis intelligere se debent esse exclusas a successione fratrum vel sororum omnium eorundem“. — ³⁾ Vgl. Maj. Car. Art. 65 § 2 u. Art. 67.

Die Majestas Carolina hat bekanntlich nicht Gesetzeskraft erlangt. Nachdem die Stände auf dem Landtage zu Prag vom Jahre 1355 ihre Genehmigung verweigert hatten, zog Karl IV. den Entwurf zurück, indem er erklärte, dass weder er, noch seine Nachfolger, noch die Barone des Königreichs an die darin enthaltenen Bestimmungen gebunden seien, sondern beiden Theilen, dem Könige wie den Ständen der Gebrauch und Genuss der alten, durch Gewohnheit überlieferten Rechte unbenommen bleibe und freistehe¹⁾).

Dennoch erhielt sich die Maj. Carolina in grossem Ansehen. Nicht nur die übrigen Landeseinwohner, sondern auch die Stände und die in ihnen vertretenen und vereinigten Barone und Adligen selbst pflegten in der Folgezeit darauf Rücksicht zu nehmen und sich auf das darin Gesagte zu berufen. Wurde der Gesetzentwurf Karls IV. damit auch nicht als Ganzes gewohnheitsrechtlich recipirt, so bekam doch sein Inhalt insoweit eine gesetzesgleiche Kraft und Bedeutung, als darin das ältere, früher schon im Lande geltende Recht einbegriffen war²⁾. Darunter fällt auch die Vorschrift des Art. 65, dass die emancipirten und abgeschichteten Söhne zur Erbfolge in die Güter und das übrige Vermögen der Eltern zugelassen sein sollen. Entsprach doch das hiermit von Karl IV. gemachte Zugeständniss den Wünschen des böhmisch-mährischen Adels und der von diesem vertretenen Meinung, es sei das gesetzliche Erbrecht älterer Zeit ein für ihn günstigeres und weitergehendes gewesen und erst später von den Königen zu Gunsten ihres Heimfallsrechts, und um diesem eine grössere Ausdehnung zu verschaffen, enger begrenzt und beschränkt worden.

Dahingegen wurde im Uebrigen streng daran festgehalten, dass Familienglieder, welche gesondert und den Gütern nach getrennt waren, einander nicht beerben durften, und dem Heimfallsrecht des Königs in allen Fällen stattzugeben sei, wann Adlige starben, denen nur ausgestattete Töchter oder Eltern oder Geschwister oder andere Verwandte nach-

¹⁾ S. das hierüber ausgefertigte Patent des Kaisers datirt Pragae 2. Nonas Oct. 1355 Cod. iur. Boh. (Jireček) II, 2 S. 101. — ²⁾ Jireček in den Vorbemerkungen zu seiner Ausgabe der Maj. Car. (Cod. iur. Boh. II, 2 p. 104).

blieben, die von ihnen abgetheilt waren. Noch im Jahre 1495 konnte Victorin Cornelius von Vsehrd (Wsehrd) in seinem Buche von den Rechten und Gerichten der Landtafel Böhmens lehren, „dass sämmtliche Caducitäten dem“ seiner Ansicht nach „althergebrachten und ältesten Rechte gemäss, falls Jemand ohne Leibeserben zu hinterlassen, und ohne irgend Jemandem sein Eigenthum verschrieben zu haben, starb, dem Könige zufallen und keineswegs den Anverwandten, ausser sie wären unabgetheilt“¹⁾. Der Streit zwischen dem Adel und dem Könige wegen des Heimfallsrechts hörte darum aber doch nie ganz auf. Zu wiederholten Malen, beim Tode Wenzels IV. 1419 und während der Herrschaft des Königs Georg Podiebrad, verlangten die Stände, der König solle keine Güter im Lande als heimgefallen einziehen, es sei denn, dass Jemand ohne letztwillige Verfügung und ohne Blutsverwandte zu hinterlassen mit Tode abgehe²⁾. Erst zu Ausgang des Mittelalters kam es zur Erfüllung der hierauf gerichteten Wünsche des Adels. Im Jahre 1497 überliess König Wladislav, mit Vorbehalt des ihm als obersten Lehnsherrn wegen des Heimfalls der Lehnsgüter zustehenden Rechts, seiner Herrschaft und Ritterschaft (den Baronen und Adligen niedern Grades) die Anfälle Todes halber, welche er bis dahin in Bezug auf die freien Erbgüter gehabt hatte. Diese sollten sammt allen damit verknüpften Gerechtsamen nicht mehr an ihn oder an seine Nachfolger fallen, sondern, wenn Jemand starb, der keine leiblichen und unabgetheilten Erben hinterliesse, noch auch letztwillig darüber verfügt hätte, an seine nächsten Verwandten in der männlichen Linie, beim Abgange der Schwertmagen aber an die nächsten weiblichen Verwandten erben. Den Letzteren werden ausdrücklich die ausgestatteten Töchter und Schwestern gleichgestellt und nur darin den unverheiratheten Töchtern oder Schwestern nachgesetzt, dass beim Mangel von Söhnen die unausgestatteten Töchter sogleich nach dem Vater, die unausgestatteten Schwestern nach den

¹⁾ Čelakovský a. a. O. S. 14. Das Rechtsbuch des Vsehrd war mir leider hier nicht zugänglich. Ueber Vsehrd vgl. F. Palacky, Geschichte Böhmens S. 423. — ²⁾ Čelakovský a. a. O. S. 9—11.

Brüdern oder Vettern folgen, dahingegen die verheiratheten Töchter oder Schwestern erst erben sollen, wenn beim Mangel von Söhnen keine unausgestatteten Töchter, beim Fehlen von Brüdern oder Vettern keine unausgestatteten Schwestern mehr vorhanden sind ¹⁾).

III.

Das grundherrliche Heimfallsrecht begrenzte nicht allein, wie wir festgestellt haben, das gesetzliche Erbrecht auf den Kreis der unabgeschichteten Nachkommen und sonstigen unabgetheilten Verwandten, sondern nahm den Hintersassen auch die Freiheit von Todes wegen über ihren Nachlass zu verfügen, um das, was sie an Liegenschaften oder Fahrniß besaßen, mit Ausschliessung des Herrn, einem abgetheilten Verwandten oder auch einem Dritten zuzuwenden ²⁾).

Nicht anders verhielt es sich mit den Wirkungen des Heimfallsrechts des Königs in Hinsicht der Güter der Barone und übrigen Adligen. Es bildete ein rechtliches Hinderniss gegen irgend welche Verfügung von Todes wegen, welche Leute von Adel über ihren Nachlass treffen mochten, einerlei ob es sich um ihre unbeweglichen Allodialgüter handelte,

¹⁾ Lünig, Corp. iur. feudal. II S. 218—219. „Wir Wladisslaus — haben diese folgende Begnadigung der Herrschaft und Ritterschaft gethan, dass wir ihnen alle die Anfälle Todes halber, auf Vns, als einen böhmischen König gefallen, als nemlich freye Erb-Güter samt allem Recht, wozu einer Recht und Gerechtigkeit hat, ausserhalb Lehen-Güter — haben nachgelassen und geschenkt, also dass sie auf ewige künftige Zeit nicht mehr auf Vns, oder künftigen König fallen sollen, in nachfolgender Gestalt und Meynung, so jemand Todts halben ohne Erben und ohne Testament abgeheth, und hat einen rechten natürlichen Bruder vom Vater, der von ihm abgetheilet ist, so soll sein verlassenes Gut durch einen Anfall für allen auf ihn fallen, hat er aber keinen Bruder, so soll es fallen auf seine leibliche Tochter, die von ihm ausgesetzt ist, hat er aber keine Tochter, soll es fallen auf seine leibliche Schwester, die auch ausgesetzt ist, ist aber keine leibliche Tochter noch Schwester vom Vater her, so soll der Fall gehen auf den nächsten blutsverwandten Freund nach dem Schwerdt —, aber die unausgesetzte und unverheirathete Töchter und Schwestern, wo keine Mannes-Erben vorhanden, die seynd und bleiben in alle wege Erbennehmer nach ihrem Vater vnd nach ihrem Bruder oder nach ihren ungetheilten Vettern“. — ²⁾ S. oben S. 4.

oder um die Fahrhabe. Die Fähigkeit und Befugniss zur Errichtung eines letzten Willens konnte ein Adliger allein durch Gewährung eines sog. Majestäts- oder Machtbriefes erlangen, mit dem ihm der König oder der Markgraf be- gnadigte¹⁾. Nur dadurch wurden die Wirkungen des Heimfallsrechts für ihn und seine Güter wie für diejenigen Per- sonen beseitigt und ausser Kraft gesetzt, denen er solche nach seinem Tode zuwenden wollte und vermachte.

Während innerhalb der Grundherrschaften die Hinter- sassen, welche keine Leibeserben oder doch keine unab- geschichteten Kinder oder Kindesinder, noch auch andere unabgetheilte Verwandte hatten, ihren künftigen Nachlass dem Heimfallsrechte ihres Herrn auf keine Weise zu ent- ziehen im Stande waren²⁾, schuf sich dahingegen der Adel eine Einrichtung, die geeignet war nicht allein da, wo solches versagt war, das gesetzliche Erbrecht zu ersetzen, sondern auch eine letztwillige Verfügung und die Nach-

¹⁾ Als Beispiel diene das Privileg des Markgrafen Prokop für Johann von Neuhaus vom 24. April 1401 (Cod. dipl. Mor. XIII No. 105): „Facimus gratiam specialem — quod ipse — dominus Iohannes uni- versa et singula sua bona hereditaria, mobilia et immobilia — que in presencia obtinet in terra nostra Moravie, vel acquirere poterit in fu- turum, dare, donare et assignare et legare in vita vel in morte possit et valeat cuicumque seu quibuscumque personis et de eisdem dispo- nere, prout sibi melius et utilius visum fuerit expedire — dantes et transferentes in talem et tales, quibus prefata bona per — dominum Iohannem legata, seu donata fuerint, omne ius successorium seu devo- lucionis, quod nobis tamquam marchioni Moravie post mortem — Iohannis competere posset quovis modo, de plenitudine nostre pote- statis“. S. dazu Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im XV. Jahrhundert S. 37 und Čelakovský a. a. O. S. 16. —

²⁾ Man hat sich dabei gegenwärtig zu halten, dass die Hintersassen auch unter Lebenden in der Veräußerung ihrer Güter beschränkt waren, und diese, ohne deshalb besonders privilegiert zu sein, nur mit Genehmigung des Herrn des Ortes, an dem sie ihren Wohnsitz hatten, verkaufen oder verschenken durften. S. das Privileg des Erzbischofs Zbynek von Prag für die Bürger seiner Stadt Kojetein v. 2. Okt. 1406 (oben S. 4 Note 1) bei den Worten: „civibus — oppidi Kojetin — gratiam facientes concedimus, quod ex nunc omnes et singuli incolae — possint et valeant uniuersa bona eorum mobilia et im- mobilia — cuique homini seu personae — vendere, legare, dare — in vita pariter ac in morte“.

suchung eines Majestätsbriefes, um diese errichten zu können, entbehrlich machte.

Das war die Gütervereinigung (spolek oder stupek, congressio s. unio bonorum)¹⁾. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte, war der, dass die rechtlichen Folgen einer stattgehabten Abschichtung der Kinder durch den Vater oder die Mutter oder einer unter Geschwistern und andern Verwandten vorgenommenen Erbtheilung dem sonst eintretenden Heimfallsrecht gegenüber mittelst Zusammenlegung der getrennten Güter wieder aufgehoben und unschädlich gemacht wurden. Nicht minder aber bot eine solche Gütervereinigung auch den Angehörigen verschiedener, unter einander nicht verwandter Adelsfamilien das Mittel dar, um, wenn der Eine ohne Leibserben starb, dem Andern oder seinen Nachkommen das Eigenthum und zwar das Alleineigenthum von Gütern zu verschaffen, ohne dass die verbundenen Eigenthümer genöthigt waren, schon bei Lebzeiten sich der Güter, welche sie in die Gemeinschaft einwarfen, ganz zu entäußern, während sie andererseits der Nothwendigkeit überhoben wurden, vom König einen Machtbrief zu erwirken. Wurde doch so die Errichtung einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten dessen, dem man für den Fall des Todes Güter zuwenden wollte, überflüssig gemacht.

Das Eine wie das Andere liess sich nur im Wege einer Veräußerung unter Lebenden und nur mit Wahrung der dafür vorgeschriebenen Formen bewirken. Diese kamen hier, wo es sich um einen Gesamtbegriff von unbeweglichen und beweglichen Sachen handelte, mit den Formen überein, welche bei der Veräußerung allodialer Grundstücke eingehalten und beobachtet werden mussten, sollte anders das Eigenthum daran gültig von dem Veräußerer auf den neuen Erwerber übergehen.

Bei den Landtagen Böhmens und Mährens, welche zugleich die Zanden oder Zuden (Landgerichte oder sog. Landrechte) bildeten, und zu denen die obersten Landesbeamten (beneficiarii) und Barone, beziehungsweise auch die Adligen

¹⁾ Cod. dipl. Mor. XII No. 577: „congressionem sive unionem, quod in vulgari boemico stupek dicitur“; Brandl, Glossar. verbo spolek.

niedern Grades zusammentraten, wurde schon im XIII. Jahrhundert die Einrichtung der Landtafeln eingeführt¹⁾. Seitdem konnte allodiales Grundeigenthum, mochte es dem Veräußerer durch Erbschaft zugefallen, oder von ihm erst erworben sein, nicht anders auf den Erwerber übertragen werden, denn durch Eintragung in die Landtafel²⁾. Um diese zu erlangen, hatten die Kontrahenten vor den versammelten Baronen (oder in Mähren vor dem mit Führung der Landtafel beauftragten Notar) persönlich zu erscheinen und an den vom Recht ein- für allemal bestimmten Tagen im Jahr, während deren das Landrecht gehalten wurde, und die Landtafel offen stand, den von ihnen geschlossenen Kauf oder das sonstige, der Veräußerung unterliegende Rechtsgeschäft zu verlautbaren und um seine Eintragung in die Landtafel nachzusuchen³⁾. Daneben aber stand es ihnen auch frei, sich an den König mit der Bitte zu wenden, dass er den von ihnen geschlossenen Vertrag nach geschehener Verlautbarung genehmige und bestätige. Entsprechend dann der König dieser Bitte, so ernannte er zugleich einen Bevollmächtigten, und ertheilte ihm den Befehl, zu gehöriger Zeit und an zuständiger Stelle im Namen der Parteien die Verzeichnung des Vertrages in die Landtafel zu beantragen, und damit den Uebergang des Eigenthums an dem veräußerten Grundstück von dem Veräußerer auf den Erwerber zu bewirken⁴⁾. In entsprechender Weise musste nun auch, wenn Adlige einander an ihren Gütern, indem sie diese zusammenwarfen, ein Recht einräumen und verschaffen wollten, der hierauf abzielende Vertrag entweder vor den Baronen, oder mit Genehmigung des Königs vor diesem errichtet oder doch verlautbart werden und hierauf seine Eintragung in die Landtafel geschehen⁵⁾.

¹⁾ Dudik, Mährens allgemeine Geschichte IX S. 65 ff., S. 77 ff. Randa, Die geschichtl. Entwicklung des Instituts der öffentl. Bücher in Oesterreich, Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut VI. S. 81 ff. — ²⁾ Randa a. a. O. S. 87 ff., S. 95 ff. — ³⁾ Maj. Carol. 59 § 3. 68 § 4, Karls IV. Verordn. betr. Einrichtung der Landtafel in Mähren v. 9. Febr. 1359 (Cod. dipl. Mor. IX No. 120). — ⁴⁾ Maj. Carol. 59 §§ 1—2. — ⁵⁾ Maj. Carol. 95 § 1: „Sicut volentibus est permissum bona et hereditates suas aliis concedere,

Welche rechtliche Bedeutung aber hatte diese Gütervereinigung, und wie äusserten sich ihre Wirkungen? Will man sich hierüber klar werden, so ist einestheils der Zweck in's Auge zu fassen, der damit erreicht werden sollte, andererseits aber die Art und Weise, wie sie zu Stande kam, und die Form und Gestalt zu berücksichtigen, die sie annehmen musste, sollte sie zu dem gewünschten Ergebniss führen. Sieht man auf den Zweck, so stellt sich die Gütervereinigung als eine Erbeinigung dar. Sie soll dem einen oder dem andern Theilnehmer für den Fall, dass der eine oder der andere ohne unabgetheilte Nachkommen zu hinterlassen verstirbt, den Anfall der zusammengeworfenen Güter zu alleinigem Eigenthum sicherstellen und verschaffen: unter Umständen, wo dieser für sich und seine Erben, in Ermangelung eines¹⁾ gesetzlichen Erbrechts, und ohne letztwillige Verfügung des andern Theils, sonst keine Anwartschaft noch Aussicht auf ihren Erwerb haben würde.

tabularum forma servata: sic et illa bonis alterius unire et communicare nullatenus denegamus, dummodo communicantes et unientes invicem taliter bona sua, solemnitatem debitam servare non omittant, quod ea ad terrae tabulas debite apponantur“. Vgl. Verordn. Karls IV. wegen Einricht. der Landtafel in Mähren v. 9. Febr. 1359 (Cod. dipl. Mor. IX No. 93) bei den Worten: „*Contractus inter quoslibet homines de marchionatu Moravie quocunque donacionis, obligacionis, vendicionis, permutacionis, resignacionis, cessionis, alienacionis, divisionis, traditionis, congressionis seu unionis titulo factas, tabulis ipsis imponere*“; Urtheil oder Weisthum des Prager Landrechts v. 15. Mai 1383 (Emler, Reliquiae tabul. regn. Boh. I S. 479): „*Item invenerunt pro iure, quod unio seu spolek non potest fieri alibi nisi coram domino rege de ipsius consensu, vel coram dominis baronibus in pleno iudicio*“.

¹⁾ Urk. des Markgrafen Jodok von Mähren betr. die Gütervereinigung zwischen der Witwe Perchta (Bertha) und ihrer Tochter Offka und deren Eintragung in die Landtafel d. d. Prag, 14. Februar 1397. „*Iodocus — marchio et dominus Moravie. Notum facimus —, quod habito respectu ad diligentem petitionis instanciam, que pro parte honeste matrone Perchte, relicte quondam Waltheri de Wilhelmze et — Offcze, ipsius filie, nobis humiliter existit, — indulsimus, favimus et admittimus, quod predicta Perchta cum Offka, sua filia, cum omnibus bonis ipsorum, que pronunc habent vel eas in futuro habere contigerit, nichil excluso penitus, congressionem sive unionem, quod in volgari boemico stupek dicitur, in simul licite habeant et teneant. Indulgemus et admittimus congressionem huiusmodi sive unionem de nostris con-*

Hinwiederum aber musste doch die Thatsache, dass zu dem bezeichneten Zweck eine Veräusserung unter Lebenden zu geschehen hatte und mit Beobachtung von Formen zu vollziehen war, wie sie die Uebertragung des Grundeigenthums erforderte, auf Wesen und Inhalt der Gütervereinigung bestimmend einwirken. Wenn die zusammentretenden Adligen sich gegenseitig ihre Güter und ihre Fahrhabe abtraten, ergab sich daraus, wenn damit wirklich Ernst gemacht wurde, für sie ein Miteigenthum an dem so geschaffenen Gesamtgut. Dem Zweck entsprechend, dass die Güter beim Tode des einen Theilhabers, und wenn er keine erbberechtigten Verwandten hatte, dem andern allein zufielen, konnte dieses kein Miteigenthum zu Bruchtheilen, sondern es musste ein Miteigenthum zur gesammten Hand sein. Die zusammengelegten Güter wurden davon der Substanz wie dem Werthe nach ganz ergriffen, während es zu einer ziffermässigen Feststellung der Quoten, die auf die einzelnen Theilhaber oder ihre Rechtsnachfolger entfielen, um daraufhin die Auseinandersetzung und Realtheilung unter ihnen herbeizuführen, erst bei der etwaigen Wiederauflösung der Gütervereinigung kam ¹⁾.

sensu et favore pariter nec non de gracia speciali, si quid quamcunque inter predictas Perchtam et Offkam prius mori contigerit, quod tunc eadem bona omnia et singula ad alteram, que viva remanserit, absque impedimento quolibet devolvantur“.

¹⁾ Das durch die Gütervereinigung im wahren Sinne bedingte Miteigenthum unterschied sich daher wesentlich von dem Miteigenthum, welches, ohne dass eine solche errichtet und die dafür vorgeschriebenen Formen inne gehalten und beobachtet wurden, in dem Falle eintrat, wenn zwei oder mehrere Adlige zusammen dieselben Güter für sich ankauften und als Miteigenthümer in der Landtafel eingetragen wurden. Da wurde jeder nur zu einem Bruchtheil Eigenthümer, und es fiel deshalb, wenn er ohne Leibeserben oder doch ohne erbberechtigte Verwandte zu hinterlassen verstarb, die Quote, mit der er an den erkauften Gütern betheiligt war, ohne weiteres kraft Heimfallrechts an den König oder die königl. Kammer. S. *Sentent. a iudicio terrae Bohemiae lat. (Cod. iur. Boh. II, 2 p. 33): „domini barones — invenerunt pro iure: quod ex quo alias sunt divisi, videlicet quod non habent unionem neque tabulis coram baronibus, neque ex gratia D. Regis, vel consanguineitate alias pribuzenstrvim, quod foro illo indivisi esse non possunt —, sed quod semper pars illius defuncti sine*

Man wird hiernach nicht wohl bezweifeln dürfen, dass die Gütervereinigung (*unio bonorum*), nachdem sie zuerst im böhmisch-mährischen Recht aufgekommen war, unter den beteiligten Grundeigenthümern eine wahre Gütergemeinschaft zu Wege brachte. Darauf weist denn auch die Sprache hin. Denn *hromáždníci*¹⁾ bezeichnet im Czechischen Personen, welche mit einander in Gütergemeinschaft stehen.

Als Gütergemeinschaft ergriff sie nicht allein die unbeweglichen und beweglichen Sachen, welche jeder der zusammengetretenen Eigenthümer im Zeitpunkte der Errichtung besass, sondern nicht minder Alles, was er späterhin, solange die Verbindung überhaupt dauerte, erwarb. Es bedurfte besonderer Abmachung, wenn gewisse Vermögensstücke, namentlich einzelne bestimmte Grundstücke, sei es von Anfang an, oder solche, die erst später dem einen oder andern Theilhaber zufielen, von dem Gesamtgut ausgenommen sein sollten²⁾.

heredibus seu successoribus legitimis venire debet in ipsum D. Regem; ita quod — divisor a beneficiariis Pragensibus ad viceiudicem curiae regalis dari debet et dividere partem defuncti pro D. Rege, et residuum pro vivo vel vivis“ (1388 2. Oct.) vgl. mit: *Inventiones baronum* (das. II, 2 p. 284): „*Quatuor emunt simul, et forum (hier gleichbedeutend mit Handel oder Kauf) stat in tabulis, — qui ex eis moritur, pars eius cadit in regem; nisi esset privuzenstvie vel unio coram baronibus vel per regem data“.*

Anders bei der Gütervereinigung. Da musste immer erst deren Auflösung herbeigeführt werden, ehe und bevor festzustellen war, zu welchem Verhältniss ein jeder der verbundenen Miteigenthümer an den zusammengeworfenen Gütern antheilsberechtigt war, um danach weiter die Realtheilung in's Werk zu setzen. Eine solche Auflösung der Gütervereinigung behufs Auseinandersetzung der Theilhaber sah die Maj. Car. 95 § 4 für den Fall vor, dass einer der Verbundenen ein Verbrechen beging, welches die Strafe der Gütereinziehung nach sich zog, indem sie bestimmte: „*si hereditas alterius unitorum in bonis propter crimina per eum forte commissa veniant confiscanda: tunc aequali facta divisione bonorum omnium simul unitorum, pars sua ad regiam cameram devolvatur, parte reliqua penes alium consocium illaesa et solida remanente“.*

¹⁾ S. Brandl. Glossar. beim Worte *hromáždníci*. — ²⁾ Man vgl. z. B. Emler, *Reliquiae tabul. II* S. 110. 1414 2. Oct.: „*Anna relicta olim Swasskonis de Miliczina, Margaretha et Dorothea ibidem filie eius et Iohannes de Bukowa p. s. c. dominis baronibus in pleno iudicio*

Ob und wie lange die Gütergemeinschaft zugleich eine ungetrennte Gewere der Güter, zum wenigstens der zusammengeworfenen Liegenschaften auf Seiten der congressores oder unitores, wie die lateinisch abgefassten Quellen und Urkunden die verbundenen Adligen nannten, mit sich brachte und erforderte, wird sich kaum feststellen lassen.

Eine Urkunde vom Jahre 1325¹⁾ zeigt, dass, ungeachtet bestehender Gütervereinigung, der einzelne Theilhaber sich im alleinigen Besitz der eingeworfenen Güter behaupten konnte und so thatsächlich in der Lage war, darüber eigenmächtig zu verfügen, um sie einem Andern eigenthümlich zu überlassen und abzutreten, der selbst kein antheilsberechtigter congressor war. Freilich geschah eine solche Veräußerung unrechtmässig. Die übrigen Theilhaber waren befugt, die hinter ihrem Rücken und ohne ihre Zustimmung stattgefundenen Veräußerung anzufechten und rückgängig zu machen, indem sie sich der betreffenden Güter unterwandten²⁾.

et b. P., quod hereditatibus ipsorum, videlicet ipsa Anna hereditate sua dotali obligata, Margaretha et Dorothea hereditatibus ipsorum hereditariis in Thomiczkach, curiis rusticalibus cum censu, cum villa integra, agris, pratis, riuis, piscinis — et aliis hereditatibus eorum et rebus mobilibus omnibus habitis et habendis et ipse Iohannes hereditate sua in Przebiczich curiis rusticalibus cum censu, in Mladusewie curiis rusticalibus cum censu — et aliis hereditatibus suis et rebus mobilibus habitis et habendis vniverunt se simul ita quod facti sunt veri vnitores et hromazdnikones omnium premissorum“ mit daselbst I S. 563, 1396, 29. Maii: „Margaretha relicta olim Jesskonis dicti Buch de Swietze protestata est coram b. P. et dominis baronibus, quod super hereditates suas in Tatimem, curia arature, in Widowli toto, quidquid ibi habet, in Sabeniczich toto — et alias habitis vel habendis cum agris, pratis, siluis, piscinis — exclusis hereditatibus in Wrbiczi, quas ibi habet quia easdem pro se reservat, Buskonem de Zzenberg et Georgium de Diwicz in veram suscepti unionem“ —.

¹⁾ Cod. dipl. Mor. XII, No. 94. — ²⁾ Man vgl. die in der vorigen Note angeführte Urkunde v. J. 1325, Albert von Sternberg schenkt seinem (von ihm abgetheilten) Bruder Stephan sein Schloss Swinkow mit allem unbeweglichen und beweglichen Zubehör, indem er damit nur die Auflage verbindet, er solle seiner Schwester Elisabeth 500 Mk. mährischer Groschen zur Heimsteuer aus den empfangenen Gütern auszahlen. Dann heisst es: „Si vero aliquis ex nostris congressoribus, vulgariter stupkuov — Stephanum aut suos heredes de eodem castro

Und dieses Anfechtungsrecht war, was den Gegenstand der Veräußerung angeht, ein umfassenderes als das gleiche Recht der wartberechtigten Kinder, bei Veräußerungen, die der Vater, ohne sie zu fragen, vornahm. Denn, während der Vater in der Veräußerungsfreiheit nur insoweit eingeschränkt war, als er Güter, welche er ererbt hatte, — den Fall der echten Noth ausgenommen — nicht ohne Zustimmung seiner Kinder, sofern er diese nicht abgefunden hatte, veräußern durfte, erstreckte sich das Recht der *congressores* auf alle Liegenschaften, welche Gegenstand einer Gütervereinigung waren. Es machte da keinen Unterschied, ob der eine oder

et ceteris — auferet impetere quovis modo aut impugnare pinguius ius ad eadem bona habere volentes: extunc — Stephano decem millia marcarum grossorum denariorum pragensium moravici numeri et pagamenti, imo et assignatis pecuniis predictis eidem domino suprafato aut eius heredibus — licite se intromittere possunt de bonis —.“
 Wenn hier den *congressores*, für den Fall, dass sie die stattgehabte Güterschenkung und Veräußerung anfechten und sich der Güter, welche Gegenstand derselben waren, unterwinden, die Leistung einer Entschädigung an den aus dem Besitz verdrängten Stephanus zur Pflicht gemacht wird, ist das, wie mir scheint, nur zu erklären, wenn man folgende Erwägung anstellt. An sich konnte bei bestehender Gütervereinigung, solange der Veräußerer oder seine Erben noch lebten, die Anfechtung der von ihm widerrechtlich vorgenommenen Veräußerung durch seine *congressores* nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die Zurückführung der Güter in das Gesamtgut zur Folge haben. Denn mit der Veräußerung, mochte sie auch unrechtmässig geschehen, verwirkte der Veräußerer selbst sein Miteigenthum am Gesamtgute noch nicht. Wohl aber stand es ihm frei hierauf zu verzichten: entweder schlechthin oder, indem er das Aufgeben der ihm aus der Gütervereinigung erwachsenen Rechte von einer ihm oder seinem Nachfolger im Besitz der unrechtmässig veräußerten Güter seitens der *congressores* zu leistenden Geldentschädigung abhängig machte.

S. ferner Emler, *Reliquiae tabul. I S. 564*: „Benessius de Dubec et de Libiessicz defendit contra permutacionem, ubi Also filius Henrici dicti Skopek de Dubec commutavit hereditatem in Rasst Parvo pro hereditatibus in Welenez cum domino Procopio abbate monasterii S. Karoli — prout hoc idem in terre tabulis continetur, dicens, quod ipse Also dictus hereditates permutare non potuit ex eo, quod ipse Benessius cum patre dicti Alsonis Henrico super dictis hereditatibus fuit verus unitor. Docere vult tabulis terre, quando ei domini barones terminum assignabunt“.

der andere der mehreren verbundenen Adligen, der sie ohne Zustimmung des andern veräußerte, solche erkaufte oder sonstwie später erworben, oder schon von seinen Eltern oder Grosseltern ererbt hatte, und ebensowenig kam, da ja die Gütervereinigung auch den künftigen Erwerb ergriff, etwas darauf an, ob es sich um Güter handelte, die der Veräußerer schon bei deren Errichtung besass, oder ob diese ihm erst hinterher zufielen und so Theil des Gesamtgutes wurden.

In allen Fällen einer unrechtmässigen Veräußerung, mochte solche vom Nichteigenthümer oder von dem in der Verfügung eingeschränkten Eigenthümer ausgehen, hatte der, welcher aus einem oder dem andern Grunde sich für berechtigt halten durfte, wegen Mangels der Verfügungsberechtigung auf Seiten des frühern Besitzers dem Erwerber die ihm veräußerten Güter streitig zu machen, die Klage auf Wiederaufhebung der Veräußerung und Herausgabe des Besitzes innerhalb der allgemeinen, dem böhmisch-mährischen Rechte eigenthümlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren 18 Wochen¹⁾ zu erheben. Andernfalls wurde die Veräußerung eine unwiderrufliche. Der dadurch Benachtheiligte konnte den Erwerber nicht mehr aus dem Besitz verdrängen, noch sich der Güter, wegen deren ihm ein Recht zustand, unterwinden.

Seit Einführung der Landtafeln in die Rechtsverfassung Böhmens und Mährens nahm die Anfechtungsklage die Form

¹⁾ S. über diese Frist und ihre vermuthliche Entstehung Randa in der Zeitschrift für Privat- u. öffentl. R. VI S. 96 Note 42. Sie lief von Zeit der erfolgten Inscription an. Wenn die Maj. Car. Art. 60 §§ 3—7 den Lauf der Frist erst von der erfolgten Einweisung in den Besitz der ihm abgetretenen Güter, oder genauer gesagt, von dem Zeitpunkt an beginnen lassen wollte, nachdem die geschehene Veräußerung und Eintragung des Kaufs u. s. w. in die Landtafel zum dritten Mal an verschiedenen, dem betreffenden Gute nahe gelegenen Markorten öffentlich verkündet worden war, so blieben diese Bestimmungen anscheinend unpraktisch. Die späteren Quellen, soweit sie mir bekannt geworden sind, wissen davon nichts mehr. Ich nehme deshalb mit Randa a. a. O. S. 95 an, dass der Zeitpunkt der Inskription der für den Anfang des Laufes der Verjährungsfrist massgebende war oder es doch später wurde. S. auch Iura et const. regnante Wladislao in der lat. Uebersetzung des Dubravo de Dubrava p. 126 No. 224.

eines Widerspruchs (odpor.¹⁾ an, gerichtet gegen die ungerechtfertigte Einlage (Eintragung) des Rechtsgeschäfts, durch welches der Veräußerer sich seines vermeintlichen oder wirklichen, wenngleich beschränkten Eigenthums zu Gunsten eines andern, als des neuen Erwerbers des Gutes oder der Güter begeben hatte. Weil der Eintragung keine bloss processualische (die Thatsache des Eigenthumsüberganges beweisende), sondern eine materiellrechtliche, Eigenthum schaffende Bedeutung beiwohnte²⁾, galt der Erwerber, mochte immerhin sein Erwerb sich in unrechtmässiger Weise vollzogen haben, zunächst und dem formalen Recht gegenüber als Eigenthümer. Daher hatte denn der zur Anfechtung einer stattgehabten Veräußerung Berechtigte mit der innerhalb der bezeichneten Frist von 3 Jahren und 18 Monaten zu erhebenden Odpor-Klage nicht sowohl die Ungültigkeit des der Veräußerung unterliegenden Kaufes oder andern Rechtsgeschäfts zu behaupten, sondern auch der darauf hin in der Landtafel bewirkten Eintragung zu widersprechen und vom Richter zu begehren, dass er diese für kraftlos erkläre und wieder aufhebe.

Auf die Gütervereinigung angewandt stützte sich dieses Begehren in der Thatsache, dass die Veräußerung an den beklagten Besitzer und die Eintragung seines Eigenthums in der Landtafel um deshalb ungültig und für nichtig zu erklären sei, weil sie in Widerspruch stehe mit einer früher errichteten und in der Landtafel verzeichneten Gütervereinigung, und das streitige Gut oder die streitigen Güter in diese eingeworfen und mit den Gütern des Klägers zu einer gemeinschaftlichen Masse zusammengelegt worden seien³⁾.

Dahingegen schieden, wenn diese Anfechtung entweder ganz unterblieb, oder nicht rechtzeitig innerhalb der Verjährungsfrist von 3 Jahren 18 Monaten geltend gemacht wurde, die Güter, welche dem dritten Erwerber ohne Zustimmung der congressores von einem der Theilhaber bei

¹⁾ S. Brandl, Glossar. beim Worte odpor (odpora). — ²⁾ Randa a. a. O. S. 95. — ³⁾ Emler, Reliquiae tab. I S. 564 (oben S. 25 Note 1).

der Gütervereinigung eigenthümlich überlassen waren, aus dem Gesamtgute aus ¹⁾).

War es nicht nothwendig, dass die mit ihren Gütern zusammengetretenen Adligen diese in gemeinsamer und ungetheilter Gewere behielten, so stellt dahingegen die *Majestas Carolina* ²⁾ ein anderes Erforderniss als ein wesentliches und nothwendiges hin, wenn anders die Gütervereinigung als solche anerkannt und rechtlich behandelt werden soll. Es muss dabei eine Gemeinschaft stattfinden auf Gedeih und Verderb, so dass jeder Gewinn, den einer der *congressores* macht, dem Gesamtgut zuwächst, während hinwiederum jeder Verlust dieses und alle daran Betheiligten trifft. Das schloss eine Theilung der Nutzungen unter die einzelnen verbundenen Grundbesitzer nicht aus, noch verbot es, dass jeder von ihnen die von ihm in die Gemeinschaft eingebrachten Güter selbst bewirthschaftete und verwaltete und die in der Wirthschaft nöthig werdenden Ausgaben bestritt. Wohl aber war er verpflichtet, das, was er etwa mehr erzielte, als die auf seinen Theil fallenden reinen Einkünfte, nach Verhältniss der Antheile eines jeden mit den übrigen Genossen zu theilen, wohingegen Verluste, die er ohne seine Schuld erlitt, auf alle zu übertragen und ihm verhältnissmässig zu erstatten waren. Ohne eine solche Gemeinschaft in Gewinn und Verlust (Vorthail und Schaden) wollte Karl IV. der Gütervereinigung die Anerkennung selbst dann versagen, wenn mehrere, angeblich verbundene Adlige am selben Orte

¹⁾ *Iura et constitutiones regni Boemiae regnante Wladislao a. 1500 edit. a Roderico Dubravo de Dubrava latinitate donatae* — (typis vulgatae cura Franc. Palacký) p. 126 No. 224: „Pro iure constitutum est: qui se univerunt bonis, si alter alterius non contradicit venditioni, oppignorationi et dotis proscripto permittitque silentio suo tres annos et XVIII ebdomadas preterire, cum pateret aditus tabularum etiam si iura suum progressum non haberent, tunc talis unio silentio perimitur, et quius quicquid possideret talium bonorum, debet frui illis bonis, et apud illum illa remanere debent, tanquam bona hereditaria“. — ²⁾ *Maj. Car. 95 § 2*: „Si uniti in bonis eorum separati habitant, sumptusque quisque separatos faciat et in diversis castris vel locis aliis: non propterea intelligatur unio fraudulenta vel simulata, dummodo probare possint, si necesse fuerit, per testes idoneos coram baronibus, quod alias in damnis et emolumentis omnibus uniti participant et contribuunt“.

oder Dörfe zusammen lebten, während ein jeder seine Güter nach wie vor selbstständig und allein bewirthschaftete. Es sollte dann angenommen werden, die Kontrahenten hätten sich nur zum Schein verbunden, in der arglistigen Absicht, um das Heimfallsrecht des Königs illusorisch zu machen ¹⁾.

Wie aber nicht alle in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen durch das spätere Gewohnheitsrecht die Kraft verbindlicher Normen bekamen, so wurde auch der darin aufgestellte Satz, dass die Gütervereinigung eine Gemeinschaft sein müsse in Gedeih und Verderb, nicht zum massgebenden Grundsatz. Man setzte sich darüber hinweg. Es wurde gestattet, dass einer von zwei Brüdern die sämtlichen in die besagte Gütervereinigung eingeworfenen Güter in seine Gewere und unter seine alleinige Verwaltung nahm und dem andern Bruder dafür, solange dieser lebte, eine bestimmte Rente alljährlich zu zahlen versprach. Dieser behielt so an den Gütern selbst, ohne an Gewinn und Verlust bei deren Bewirthschaftung ferner theilhaftig zu sein, eine blosse Zinsgewere. Immerhin blieb ihm daneben noch die Aussicht, ihren Besitz mit allem Zubehör zu alleinigem Eigenthum zu erlangen, wenn er den Bruder überlebte und bei dessen Tode keine Nachkommen vorhanden waren. Dahingegen wurde dieser als der Rentenschuldner, und ebenso sein Erbe von der Rentenschuld frei, sobald der Bruder, dem sie zu zahlen war, verstarb ²⁾.

¹⁾ Maj. Car. 95 § 3: „In bonis se dicentes unitos, licet in uno eodemque loco vel villa residentes seu larem foventes, separati sunt potius et divisi, nec unionem alliganti credetur, nisi testibus idoneis plene probaverit, quod unio ipsorum non obstante divisione vel separatione praedicta (cf. § 2 pag. 28 Note 2), sine omni figmento, simulatione et fraude procedit“. — ²⁾ Emler, Reliquiae tabul. I p. 496, 1369, 1. Sept.: „Marquardus de Porzessin p. e. quod 20 sex. gr. prag. census annui et nudi — tenetur et debet solvere et sui heredes domino Iohanni fratri suo germano ibidem de Porzessin vnitori suo — ad tempora vite ipsius domini Iohannis tantum, et post mortem ipsius domini Iohannis — idem census ad usum Marquardi et suos heredes devolvi debet, et a solutione liberi et soluti esse debent; mortuo autem ipso Marquardo vna cum heredibus suis extunc omnes hereditates cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus ipsius Marquardi ad dictum dominum Iohannem devolvi debet, tamquam ad verum vnitorem, et que unio in tabulis terrae plenius continetur.“

Man blieb dabei noch nicht stehen. Man liess auch die Errichtung und Eintragung einer Gütervereinigung in der Landtafel mit dem Vorbehalt zu, dass es einem der beteiligten Grundbesitzer freigestellt blieb, die von ihm eingeworfenen Güter, solange er lebte, zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne dazu der Einwilligung der übrigen congressores oder unitores zu bedürfen¹⁾. Eine in dieser Weise eingegangene Gütervereinigung hinderte den Beitretenden nur noch an letztwilligen Verfügungen, soweit von solchen, solange es dazu der Erlangung eines Majestätsbriefes bedurfte, überhaupt die Rede sein konnte, und an der Vornahme von Schenkungen unter Lebenden. Sie fiel so inhaltlich und den Wirkungen nach nahezu mit einem Erbvertrage und zwar mit einer Erbeinigung oder Erbverbrüderung zusammen. Der Umstand, dass sie von den zusammengetretenen Adligen in den Formen errichtet war, wie sie sonst bei der Veräusserung und Eigenthumsübertragung von Grundstücken beobachtet wurden, blieb ausser Betracht, oder man legte darauf doch nicht mehr das Gewicht wie früher.

Nicht weniger galt es in diesem späteren Stadium der rechtsgeschichtlichen Entwicklung für erlaubt, eine Gütervereinigung mit Beschränkung auf die Person des einen oder des andern der Theilnehmer zu errichten: dergestalt, dass, wenn dieser vor andern seinen congressores (oder unitores) starb, die Kinder, welche er etwa hatte, von jedem Antheil am Gesamtgute ausgeschlossen blieben²⁾. Den Letzteren er-

¹⁾ Emler, Reliquiae tab. II p. 37, 1407, 20. Maii: „Mathias de Kostomlat et de Vgezd p. e. c. b. P. et coram baronibus in pleno iudicio, quod super hereditates suas in Cztynewessy super curia cum duabus agriculturis — Nicolaum de Lomnyeze, Cundolt pueros Wenceslai de Kostomlat fratris sui, quos habet et Ieronimum de Costomlat filium Cunsonis in veram suscepit unionem, ita quod facti sunt cum eo vero unitores seu hromáždnci omnium premissorum, cum ea conditione, quod prefatus Mathias quidquid voluerit in vita sua poterit de dictis hereditatibus vendere et obligare absque ipsorum consensu“. — ²⁾ Emler, Reliquiae tab. I p. 478, 1383, 15. Febr.: „Fricz de Liblicz p. e. coram — Wenceslao Romanorum et Boemie rege et c. b. P. quod super hereditates in Liblicz, in Bissicz, in Nedomicz et Bukol — — — et alias omnes hereditates suas habitas vel haben-

öffnete sich in Folge dessen die Aussicht auf den Erwerb der zusammengelegten Güter nur dann, wenn ihr Vater den andern congressor, der sie von der Union ausgeschlossen hatte, überlebte und so in den Stand gesetzt wurde, die ihm angefallenen Güter oder Antheile an diesen auf sie weiter zu vererben.

Auch diese Modalität liess sich nur rechtfertigen, wenn man die Gütervereinigung mehr unter dem Gesichtspunkt einer Erbeinigung betrachtete, denn als eine unter Lebenden vorgenommene Veräusserung. Solange man an dem Charakter einer Veräusserung festhielt, konnte wohl bei der Errichtung der Gütervereinigung ausgemacht werden, sie solle, wenn einer der congressores vor den übrigen sterben würde, wieder aufgelöst werden, und die zusammengelegten Güter in das alleinige und ausschliessliche Eigenthum derjenigen zurückkehren, die oder deren Vorfahren sie in die Gemeinschaft eingebracht hatten. Nicht aber ging es an, dass man von Anfang an bestimmte, es sollten die Kinder des einen oder des andern Betheiligten in die Gütervereinigung gar nicht mit aufgenommen sein. Rückten diese doch sonst ohne weiteres in den mit dem Tode ihres Vaters ledig gewordenen Antheil am Gesamtgute ein. Ihre Nichtaufnahme war nur denkbar und möglich, wenn die Gütervereinigung sich überhaupt erst geltend machte in dem Falle, dass der eine oder der andere der vereinigten adligen Besitzer früher als der andere starb.

Aus alle dem erhellt, dass das Institut der Gütervereinigung im Fortgange der Zeit Wesen und Bedeutung einer Gütergemeinschaft, welche sie ursprünglich gehabt hatte, mehr und mehr abstreifte. Denn, wenn auch vielleicht nicht

das cum rebus mobilibus — Iohannem de Liblicz filium Cunssonis filiastrum suum, exclusis suis pueris, in veram suscepit unionem“.

Das. II p. 98, 1413, 21. Mart.: „Arnestus Flassk a de Rychenburg p. e. c. dom. bar. in iudicio et b. P. quod super omnes hereditates suas videlicet in Rychenburg castrum, Skutecz oppidum — ac super totum, quidquid habet vel habebit in futurum, Czenkonem de Wesele et de Wartemberg, Strzezkonem de Colodieg et Wenceslaum Przucher de Pabienicz absque ipsorum liberis in veram suscepit unionem, ita quod facti sunt cum eo veri unitores seu spolet nisi omnium premissorum“.

immer und nicht überall, konnte ihr doch jedesfalls unter gewissen Umständen und auf Grund getroffener besonderer Abmachung und Vereinbarung gegen Ausgang des Mittelalters eine Form und Gestalt gegeben werden, welche sich von der eines Erbvertrages und einer Erbeinigung und Erbverbrüderung unter mehreren Personen, die lediglich den Willen und die Absicht hatten, sich für den Fall des Todes ein gegenseitiges Erbrecht zu verschaffen, nur noch wenig oder gar nicht unterschied.

IV.

Als in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts das Lehnswesen Eingang fand, wurde man in Böhmen und Mähren alsbald mit dem deutschen Lehnrecht, insonders mit dem Inhalt der deutschen Lehnrechtsbücher bekannt¹⁾, nicht aber gelangten darum etwa sofort auch alle Vorschriften zur Anerkennung und Geltung, welche das deutsche Lehnswesen regelten. Zwar der Grundsatz, dass Lehne innerhalb der vom Erstbeliehenen ausgehenden Nachkommenschaft immer nur in gerader Linie vom Vater auf den Sohn, nicht in der Seitenlinie auf den Bruder des zuletzt verstorbenen Lehnbesitzers vererben, wurde auch in Böhmen und Mähren vom ersten Aufkommen des Lehnswesens an massgebend²⁾. Und

¹⁾ Das mährische Lehnrecht des XIV. Jahrhunderts: „*prawa manska*“, war nichts anderes, denn eine wörtliche Uebersetzung des Lehnrechts des Schwabenspiegels. S. Rössler, Einleitung zu seiner Ausgabe der Stadtrechte von Brünn, S. XXXIX. — ²⁾ Brüder, welche die väterlichen Lehngüter unter sich theilten, vermochten daher ein wechselseitiges Erbrecht in diese nur zu erlangen, wenn sie deshalb vom Lehnsherrn besonders privilegiert und begnadigt wurden, der dann zugleich auf Ausübung seines Heimfallsrechts für den Fall verzichtete, dass einer von ihnen bei seinem Tode keine lehnsfähigen Nachkommen haben würde. Urk. des Markgrafen Karl von Mähren (nachherigen Königs und Kaisers Karl IV.) vom 31. Mai 1343 für die Brüder Smil, Čeněk und deren Neffen Johann von Lichtenburg: „*Nos Karolus — Marchio Moravie — Smyloni, Tschenkoni — atque Iohanni filio fratris ipsorum quondam Heinrici — de speciali gratia indulgemus, ut bona ipsorum videlicet castra Velthau et Czornstein —, que iure homagiali tenent et possident a nobis in feodum — in tres partes dividant, et ipsos — amplioribus beneficiis decrevimus premiando de nostra munificentia — admittentes, quod pars cuiuslibet eorum antedictorum bo-*

ebenso war anscheinend der Lehnsherr, wenn der Lehns-
mann mit Hinterlassung mehrerer Söhne starb, berechtigt,
nur einen von diesen als Lehnsmann anzunehmen und in den
Besitz des Lehngrundes kommen zu lassen, dahingegen einer
Theilung unter die mehreren Söhne zu widersprechen¹⁾.

Anders aber verhielt es sich mit der Möglichkeit einer
Veräußerung des Lehns durch dessen jeweiligen Besitzer.
Während das deutsche Lehnrecht von Alters her dem Lehns-
mann eine Veräußerung des Lehns nicht oder doch nur dann
erlaubte, wenn sie mit Wissen und Willen des Herrn geschah,
kannte man in Böhmen und Mähren in den ersten Jahr-
zehnten nach Einführung des Lehnswesens ein Verbot der
Lehnsveräußerung nicht.

Eine Ausnahme machte in dieser Hinsicht nur das geist-
liche Fürstenthum Olmütz, in welchem der Bischof mit Unter-
ordnung unter die Oberhoheit des Königs von Böhmen, be-
ziehungsweise des Markgrafen von Mähren eine landes- und
lehns herrliche Gewalt ausübte. Das Recht der Vasallen der
magdeburger Kirche, welches Bischof Bruno seit 1251 seinen
zahlreichen an deutsche und czechische Ritter und Edle er-
theilten Verleihungen von Lehnen zu Grunde legte, entsprach
nicht in allen Stücken dem Begriff eines wahren Lehnrechts.
Es vereinigte in sich Lehn- und dienstrechtliche Elemente,
die einestheils dem sächsischen Lehnrecht, andernteils dem
Dienstrecht der Ministerialen der bischöflichen magdeburger
Kirche entlehnt wurden²⁾. Für die Frage aber, ob der
Lehnsmann befugt war, sein Lehngrund zu veräußern und
deren Beantwortung und Entscheidung gab im Geltungs-
bereiche dieses Rechts von Anfang an das deutsche und
zwar das sächsische Lehnrecht die Richtschnur ab. Dem-

norum — per mortem possessoris eiusdem, non obstantibus iuribus
nobis in ipsis bonis occasione homagii vel iuris terre nostre Mo-
ravie competentibus vel in futurum competere potentibus, quibus —
nostro ac successorum nostrorum nomine renunciamus expresse, ad alios
vel alium superstites et vivos vel superstites libere revertatur“. Vgl.
damit Urk. d. Bischofs Theoderich v. Olmütz v. J. 1297 für Herbord
gen. Traberger von Fullstein (Cod. dipl. Mor. V No. 62).

¹⁾ S. die vorige Note. — ²⁾ S. meine Abhandlung in dieser Zeit-
schrift XIV. Bd. (Germ. Abthl.) S. 63 ff.

nach konnten die zu magdeburger Vasallenrecht beliehenen Lehnsmanen nur dann ihre Lehngüter gültig veräußern, wenn sie vom Olmützer Bischof als ihrem Lehnsherrn auf vorgetragene Bitte die Genehmigung erhalten hatten ¹⁾).

Dahingegen behielten die vom Könige von Böhmen oder vom Markgrafen von Mähren belehnten Vasallen und nicht minder die, welche einen Dynasten zu ihrem Lehnsherrn hatten, noch längere Zeit hindurch freie Hand in der Verfügung über ihre Lehne. Erst das in die Form eines Urtheils seines Lehnshofes eingekleidete Gesetz Karls IV. vom 12. December 1360 sprach den böhmischen und mährischen Vasallen jedwede Befugniss ab, über den Gegenstand des Lehns ganz oder zum Theil ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen ²⁾).

Neben mehreren anderen und verschiedenen Weisen, wie ein Lehnsman über den Lehnsgegenstand verfügen konnte, wird in diesem Gesetz auch die Möglichkeit vorgesehen, dass er sein Gut oder seine Güter mit dem Lehn

¹⁾ Hieran änderte auch das Privileg nichts, mit dem der Bischof Theoderich (Dietrich), der Nachfolger Brunos, im J. 1281 seine Vasallen begnadigte (Cod. dipl. Mor. IV No. 185). Denn wenn ihnen damit auch die Zusicherung ertheilt ward, es solle ihnen, sofern sie wegen Alters, Krankheit oder aus Armuth ihren Lehnspflichten nicht mehr nachkommen könnten, die Veräußerung ihrer Lehne gestattet sein, so wurde daran doch die Bedingung geknüpft, dass ein jeder von ihnen im einzelnen Falle dazu die lehnherrliche Zustimmung vom Bischofe einhole. Eine völlige Veräußerungsfreiheit erlangten sie sonach nicht. Der Lehnsherr versprach nur, wenn die bezeichneten Umstände erwiesenermassen eintreten würden, seine Zustimmung zu der beabsichtigten Veräußerung nicht zu versagen. — ²⁾ Cod. dipl. Mor. IX No. 206. Den um die Person des Kaisers und unter seinem Vorsitz in Nürnberg zum Lehnshofe versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten und Baronen wird die Frage zur Beantwortung und Entscheidung vorgelegt: „Ob einem Lehenman erlaubet sei, daz er sein lehengut gar oder eines theils geben, verkauffen, schaffen, bescheiden, aufgeben oder einen mit yemanden muge an des Lehenherren gunst vnd willen“. Darauf ergeht das Urtheil: „daz ein lehenman sein lehengut gar oder eins theils mit nichte muge yemanden geben, verkauffen, schaffen, bescheiden oder vfgeben, noch daz mit yemanden einen oder zesampne legen, noch keine empfreumdung tun, ez sei denne mit dez lehenherren guten wizzentlichen willen“.

eines andern zusammenlegt und vereinigt. Das soll ebenso wie jede andere Verfügung über die Lehnsubstanz nicht anders denn mit Wissen und Zustimmung des Lehnsherrn geschehen dürfen.

Im Landrecht fiel, wie wir sahen, die Gütervereinigung unter den Begriff einer Lehnveräußerung unter Lebenden. Man wird nicht zweifeln dürfen, dass das böhmisch-mährische Lehnrecht von dem gleichen Gesichtspunkte die Gütervereinigung ebenfalls als eine, wenngleich besondere Art der Lehnveräußerung, welche die beteiligten Personen unter einander vornahmen, angesehen und behandelt wissen wollte.

Das Lehngesetz von 1360 bedient sich, um eine letztwillige Verfügung über das Lehn oder eine Vergabung von Todes wegen zu bezeichnen, der Worte: „schaffen, bescheiden“ beziehungsweise „vfgben“ und unterscheidet hier von das Einem oder Zusammenlegen mehrerer Lehngüter zu Einem Lehngegenstand durch zwei oder mehrere Vasallen¹⁾. Will man hierauf noch kein Gewicht legen, so ergibt sich doch die Auffassung der Gütervereinigung bei Lehen als eine unter Lebenden stattfindende Veräußerung aus der Erwägung, dass diese nur so sich auf den Boden des in die einheimische Rechtsbildung recipirten deutschen Lehnrechts stellen und damit in Einklang bringen liess. Dem deutschen Lehnrecht war eine der böhmisch-mährischen Gütervereinigung gleiche oder analoge Einrichtung fremd. Der Zweck, einen Ersatz für ein fehlendes gesetzliches oder in letztwilliger Verfügung beruhendes Erbrecht zu schaffen, um einem Heimfall des Lehns an den Herrn vorzubeugen, wenn der Vasall ohne lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen starb, liess sich da nur durch eine Gesamtbelehnung erreichen, welche der Herr mehreren Brüdern oder Vettern oder wohl auch den Mitgliedern von Familien ertheilte, welche nicht mit einander verwandt waren. Als ein Akt der Belehnung konnte diese nur vom Herrn selbst ausgehen, mochte dieser dazu die Initiative ergreifen oder damit einen Wunsch erfüllen, den ihm einer oder der andere seiner Lehnsleute ausgesprochen hatte.

¹⁾ S. vorige Note.

Anders bei der Gütervereinigung. Da wurde ebenso wie bei dem Verkaufe des Lehns oder einem sonstigen auf dessen Veräusserung in andere Hand abzielenden Vertrage die von den beteiligten Personen ohne seine Mitwirkung getroffene Abmachung dem Herrn entgegengebracht und vorgelegt, und dieser hatte sich nur darüber schlüssig zu machen und zu erklären, ob er den Vertrag gutheissen und genehmigen und so der mit dem Lehn vorzunehmenden Veränderung die gleiche Kraft geben wollte oder nicht. Dieses verglichen mit der Ertheilung der Gesamtbelehnung einfachere und für alle in Frage kommenden Lehnspersonen bequemere Verfahren musste die Gütervereinigung und ihre Herstellung empfehlen, zumal da es sich dabei um eine im Lande bekannte, und gewohnte Einrichtung handelte. Es kam hinzu, dass man im XIV. Jahrhundert, als man in Böhmen und Mähren anfang davon bei Lehnen Gebrauch zu machen, die deutsche Gesamtbelehnung schon nicht mehr ihre ursprüngliche strenge Form und Gestalt bewahrt hatte. Sie verlangte nicht mehr, wie früher, dass die Gesamthänder, sollte nicht die gesammte Hand aufgelöst werden und das darin beruhende und mit ihr vornehmlich bezweckte Anwachsungsrecht der Kollateralen wegfallen, die Lehngüter in ungetrennter und ungetheilte Gewere behielten¹⁾. Ebenso wenig aber war bei der Gütervereinigung eine ungetheilte Gewere der zusammengelegten Güter damals noch nothwendig. Das darf man, wie für das Landrecht, so für das Lehnrecht annehmen und behaupten. Warum sollten nun die Vasallen, statt beim Herrn um eine Gesamtbelehnung nachzusuchen, es nicht vorziehen, unter sich eine Gütervereinigung zu schliessen, welche dann der Herr auf deshalb gestellte Bitte nur zu genehmigen brauchte? Wurde doch so die Gesamtbelehnung erübrigt und die Weitläufigkeiten umgangen, die trotz mancher Erleichterung in der Form, auch in Böhmen und Mähren damit verknüpft sein mochten. Denn in den Wirkungen kamen beide, Gesamtbelehnung und Gütervereinigung auf dasselbe hinaus und dienten dem gleichen Zwecke.

¹⁾ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (dritte Aufl.) S. 410.

Immerhin ist es, nach den vorhandenen Urkunden zu schliessen, die davon nichts melden, im geistlichen Fürstenthum Olmütz als dem engeren Geltungsbereiche des sg. magdeburger Vasallenrechts zu einer Anwendung der Gütervereinigung auf Lehne zunächst nicht gekommen. Auch einer Gesamtbelehnung durch den Bischof als den Lehnsherrn an seine Ritter und Edlen wurde dort nur selten stattgegeben¹⁾. Dahingegen machten die Olmützer Vasallen seit den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts von der Gütervereinigung in Bezug auf ihre Lehne verhältnissmässig oft, ja man darf sagen auffallend häufig Gebrauch, ohne dabei auf Schwierigkeiten zu stossen. Vielmehr genehmigte der Bischof, anscheinend anstandslos, die ihm vorgelegten auf die Zusammenlegung von Lehngütern gerichteten Verträge²⁾.

Sieht man auf den Gegenstand dieser lehnrechtlichen Gütervereinigung, so war diese ihrem Umfange nach eine

¹⁾ Unter den zahlreichen im Cod. dipl. Mor. enthaltenen, die Lehne der Olmützer Vasallen betreffenden Urkunden sind mir im Ganzen nur 2 aufgestossen, in welchen von einer Belehnung zur gesammten Hand die Rede ist. Im Jahr 1280 stellen die Brüder Dietrich, Heinrich und Erkembert Stange einen Lehnrevers aus, in welchem sie anerkennen, dass ihnen von dem Bischof Theoderich von Neuhaus gewisse Güter coniuncta manu zu Lehn verliehen wurden. (Cod. dipl. Mor. IV No. 266.) Die andere hierher gehörige Urkunde ist ein Lehnbrief des Bischofs Nikolaus v. 17. Januar 1398 (Cod. dipl. Mor. XII No. 119), worin dieser bekennt, er habe aus sonderlichen Gnaden dem Johannes, wiewohl er Priester sei, und Zwatan seinem ungesonderten Bruder, Söhnen des verstorbenen Menusches von Unilicz alle ihnen von ihrem Vater angefallenen Güter, welche bischöfliche Lehne und zwar rechte Mannlehne seien, „mit gesampter hand“ verliehen. — ²⁾ Cod. dipl. Mor. XII, No. 584. Nikolaus Bischof von Olmütz gestattet im Jahre 1389, dass Heinrich von Fullstein und Gerbot von Katscher eine Gütervereinigung eingehen mit den Worten: „favimus — atque gracia speciali favemus, quod prefati fideles nostri se cum omnibus bonis ipsorum, quae a nobis in feodum tenent in preens, congressi sint et uniti ac unus in alterius bonis succedat, si quem ex eis ab hac luce migrare contigerit, legitimis feodi heredibus non relictis, nostre et ecclesie nostre iuribus ac serviciis semper salvis“. Derselbe Bischof willigte in die Errichtung von Gütervereinigungen wegen der von ihm rührenden Lehne in den Jahren 1390 (Cod. dipl. Mor. XI No. 618), 1391 (das. XII No. 7 und No. 13) und 1395 (das. XII, No. 234). Beiläufig mag hier bemerkt sein, dass diese Urkunden in meiner Abhandl. zur Geschichte des sog.

weit beschränktere als die des Landrechts. Nicht allein, dass sie sich allein auf die Lehngüter, welche die Mannen von dem Herrn besaßen, der ihnen deren Zusammenlegung gestattete, erstreckten, sie betraf auch nur diejenigen Lehne, die ihnen im Zeitpunkt der lehnherrlich genehmigten Errichtung der Gütervereinigung schon verliehen waren. Der künftige Erwerb von Lehnsbesitz fiel nicht darunter. Anlangend aber die rechtliche Bedeutung und die Wirkungen der unter den Lehnsleuten hergestellten Gemeinschaft, so fiel, nach dem Inhalte der Lehnbriefe zu urtheilen, der Schwerpunkt in die damit eröffnete Möglichkeit einer Succession in das Lehn durch den längstlebenden Vasallen, wenn der andere mit ihm verbundene Vasall vor ihm sterben würde, ohne seinerseits lehnsfähige Nachkommen zu hinterlassen. Neben und ausser der von ihm erklärten Einwilligung in die von den Lehnsleuten unter einander vereinbarte und geschlossene Gütervereinigung betont deshalb der Bischof in seiner Eigenschaft als Lehnherr noch ausdrücklich, er gewähre ihnen die besondere Gnade, dass einer in die Güter des andern solle folgen dürfen, wenn dieser ohne gesetzliche Leibeserben mit Tode abgehen würde¹⁾.

Dahingegen trat in der Zeit, in welche diese Gütervereinigungen und die darauf bezüglichen Olmützer Urkunden fallen, der Gedanke, dass damit eigentlich eine schon bei Lebzeiten bedeutsame, wenngleich auf den Bereich des Lehnrechts beschränkte Gütergemeinschaft unter den zu-

magdeburg. Lehn. (a. a. O. S. 65 Note 1) irrig auf eine Gesamtbelehrung gedeutet worden sind. Auf diese bezieht sich nur die dort aus Cod. dipl. Mor. IV No. 266 angezogene Urkunde des Bischofs Theoderich vom J. 1280. (S. oben S. 37 Note 1.)

¹⁾ Man vgl. z. B. die Urk. des Bischofs Nikolaus vom 1. März 1395 betr. die Gütervereinigung zwischen Beneš von Turas und Peter und Johann, Söhne des Bohunek (Cod. dipl. Mor. XII No. 234) bei den Worten: „Nos — ipsorum supplicibus precibus benignius inclinati ad predictam congressionem et unionem sicut premittitur nostrum damus consensum benivolum pariter et assensum. Quibus eciam tenore presencium favimus de nostra scientia expresse atque gracia speciali favemus, quod prefati fideles nostri — unus in alterius bonis succedat, si quem ex eis ab hac luce migrare contigerit legitimis feodi heredibus non relictis, nostris et ecclesie nostre Olomucensis iuribus et serviciis semper salvis“. S. auch die oben S. 37 Note 2 angeführte Urk. von 1389.

sammengetretenen Lehnsmannen hergestellt sein sollte, mehr und mehr zurück. Wie im Landrecht war damals auch im Lehnrecht schon die Gütervereinigung, nicht zwar der Form ihrer Eingehung, wohl aber sonst der Hauptsache nach eine blasse Erbeinigung. Sie ging in ihren Wirkungen über die einer Erbeinigung nur insofern noch hinaus, als eine Veräußerung der eingeworfenen Lehngüter durch die einzelnen Theilnehmer an dritte ausserhalb der Gemeinschaft stehende Erwerber für gewöhnlich, und sofern nicht unter ihnen ein Anderes ausgemacht war, ausser der lehnsherrlichen Genehmigung die Zustimmung der übrigen mitverbundenen Lehnsmannen erforderte, sollte sie gültig und unanfechtbar vor sich gehen.

II.

Die Ueberlieferung der friesischen Küren und Landrechte.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. Rudolf His
in Heidelberg.

Wenn die friesischen Rechtsquellen noch immer nicht diejenige Verwerthung gefunden haben, die sie zweifellos verdienen, so ist daran nicht am wenigsten die Art der Ueberlieferung schuld, in der diese Quellen auf uns gekommen sind. Seit K. v. Richthofen im Jahre 1840 die meisten dieser Quellen herausgegeben hat, ist für die Herstellung kritischer Texte so gut wie gar nichts geschehen.

Zu den wichtigsten und alterthümlichsten Quellen gehören die gemeinfriesischen Küren und Landrechte, die unter einander nahe verwandt sind und wahrscheinlich dem 11. Jahrhundert angehören¹⁾. Die Landrechte sind etwas

¹⁾ Heck, Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen, N. A. f. ält. deutsche Gesch. 17, 569—596.

jünger als die Küren, doch werden beide stets zusammen genannt und treten in den Handschriften immer vereint auf. Indessen enthält keine Handschrift bloss die Küren und Landrechte; sie bilden immer Bestandtheile grösserer Rechts-sammlungen. Die Zahl der Handschriften ist sehr gross und die Texte, die sie geben, weichen von einander sehr stark ab. Die folgende Abhandlung will versuchen das Verhältniss dieser verschiedenen Texte, soweit es möglich ist, fest-zustellen.

Die Texte der Küren und Landrechte zerfallen ihrer Sprache nach in drei grosse Gruppen: die ältesten Redactionen sind in friesischer und lateinischer, die jüngeren in niedersächsischer Sprache abgefasst.

Unsere Untersuchung richtet ihr Augenmerk zunächst nur auf die friesischen und lateinischen Texte. Die nieder-deutschen Handschriften werden den Gegenstand einer späteren Abhandlung bilden.

Zunächst wird es nöthig sein, über die vorliegenden Texte einen Ueberblick zu gewinnen¹⁾.

I. Lateinischer Text.

Eine Rechtssammlung in lateinischer Sprache, *Vetus ius friscum* betitelt, liegt in zwei fast wörtlich übereinstimmenden Handschriften aus dem friesischen Hunsigo vor.

1. Ms. Wicht.

2. Ms. Scaliger (oder Emmius).

Die beiden Handschriften gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück und stammen aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Ausser dem *Vetus ius friscum* enthalten die beiden Handschriften noch einen friesischen Text der Küren und Landrechte, von dem nachher die Rede sein wird. Wir bezeichnen den lateinischer Text mit H_1 ²⁾.

¹⁾ v. Richthofen, *Friesische Rechtsquellen* (Berlin 1840) S. XIII—XXIV. — *Untersuchungen zur fries. Rechtsgeschichte* 1 (Berl. 1880). S. 20—33. 63—74. 96—99. — Hetteema, *Oude friesche Wetten* (Leeuwarden 1846—51) 1, S. V—XIII; 2, 1 S. V—XII. — Siebs in *Pauls Grundr. der germ. Phil.* ¹ 1, 724—725. 2, 499—500. — ²⁾ Druck: v. Richt-hofen, *Untersuchungen* 1, 33—63.

II. Friesische Texte.

1. Rüstingen (R): Oldenburger Hs. („Asegabuch“) vom Ausgang des 13. Jahrhunderts; die Küren und Landrechte stehen p. 16—46 der Hs.¹⁾

Ein anderes Rüstinger Ms. von 1327, das uns nur in einer neueren Abschrift erhalten ist, enthielt keinen Text, sondern nur einen Kommentar zu den Küren und zum ersten Landrecht²⁾.

2. Emsigo (E): Groninger Hs. (Ms. Amasianum I), nach v. Richthofen nicht vor Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben, nach Wiarda und Hettema jedoch älter. Die Küren und Landrechte stehen p. 4—32³⁾.

3. Fivelgo (F): Emmensche Hs., nach 1427 geschrieben, mit vielen Schreibfehlern. Die Hs. enthält übrigens keine bestimmten Beziehungen auf den Fivelgo, sicher ist nur, dass sie dem östlichen Theil der Groninger Ommelande angehört⁴⁾.

4. Hunsigo: die beiden vorhin genannten Hunsiger Handschriften enthalten, ausser der lateinischen, auch eine friesische Rechtssammlung mit einem Text der Küren und Landrechte (H₂). Auch hier stimmen Ms. Wicht p. 1—23 und Ms. Scaliger p. 72 ff. fast wörtlich überein⁵⁾.

6. Westerlauwersches Friesland: drei Rechtssammlungen enthalten Texte der Küren und Landrechte:

a) „Alter Druck“ (W₁), um das Jahr 1475 entstanden; die Sprache ist nicht älter, als der Anfang des 15. Jahrhunderts. Die Küren und Landrechte stehen p. 49—71⁶⁾.

b) „Ius municipale“ (W₂), eine Handschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁷⁾. Die Sprache geht

¹⁾ Druck: v. Richthofen, Fries. Rechtsquellen S. 3—9; Hettema, Oude friesche Wetten 1, 99—113. — ²⁾ Druck: v. Richthofen, RQ. 538—540; Hettema, het fivelingoer en oldampster landregt (Dockum 1841) 184—190. — Vgl. Heck, die altfries. Gerichtsverfassung (Weimar 1894) S. 13. — ³⁾ Druck: v. Richthofen, RQ. 3—79; Hettema, O. f. W. 1, 201—219. — ⁴⁾ Druck: Hettema, het fivelingoer en oldampst. landr. 7—37. — ⁵⁾ Druck: v. Richthofen, RQ. 3—79; Hettema, O. f. W. 1, 31—46. — ⁶⁾ Abgedruckt bei Wierdsma und Brantsma, Oude friesche Wetten (Kampen 1782) 1, 121—184 und bei v. Richthofen, RQ. 3—79. Vgl. Buitenrust-Hettema, Germania 35, 1—2. 9—14. — ⁷⁾ Nach v. Richt-

nicht über den Anfang des Jahrhunderts zurück. Die Küren und Landrechte stehen p. 33—48 ¹⁾).

c. „Codex Unia“ (W₃) 1475 geschrieben; die Sprache desjenigen Theils, in dem die Küren und Landrechte stehen, weist mindestens auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurück. Die Handschrift selbst ist verloren, der Inhalt aber theils in Abschriften des Franciscus Junius († 1677), theils in Collationen erhalten, die dieser Gelehrte in sein Exemplar des alten Druckes eintrug. Apographa und Collationen sind im Jahre 1890 durch Th. Siebs in Oxford entdeckt worden und werden demnächst herausgegeben werden ²⁾). Die Küren und Landrechte standen auf fol. 17^b—25^b des Codex Unia; in den Abschriften des Junius nehmen sie die S. 18—21 ein.

Ueber das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Texte sind allerlei Behauptungen aufgestellt worden, aber eine genaue Untersuchung dieser Frage hat noch nicht stattgefunden. K. v. Richthofen nahm an, dass die Küren und Landrechte lateinisch abgefasst worden seien. Der lateinische Hunsiger Text kommt, nach seiner Meinung, dem Urtext am nächsten, hat aber diesen „in einzelnen Stellen gekürzt und in manchen Worten entstellt“ ³⁾). Die friesischen Texte beruhen nicht auf H₁, sondern sind selbstständige Bearbeitungen des verlorenen Urtextes. Etwas abweichend ist die Ansicht, die Siebs vertreten hat: er hält an der lateinischen Abfassung fest, und glaubt, dass der Urtext verloren gegangen sei. Aber die friesischen Texte gehen nicht direct auf den lateinischen Urtext, sondern auf eine Uebersetzung desselben zurück. H₁ weist gegenüber dem Urtext mannigfache Kürzungen und Aenderungen auf: ob es aus dem lateinischen Urtext hervorgegangen oder ob es eine Rückübersetzung aus dem Friesischen sei, sagt Siebs nicht ⁴⁾).

hofen nach 1480, nach Siebs 1464 geschrieben; auch Heck erklärt sie für älter als den alten Druck.

¹⁾ Druck: Hettema, O. f. W. 2, 69—96. — ²⁾ Siebs, westfriesische Studien, Abhdl. der Berliner Akademie 1895. — Herr Prof. Dr. Siebs war so liebenswürdig, mir seine Abschrift der Juniusnotizen zur Verfügung zu stellen, und ich sage ihm hierfür, wie für seine sonstige Unterstützung dieser Arbeit, meinen wärmsten Dank. — ³⁾ Untersuchungen I, 21. 193. — ⁴⁾ In mündlicher Besprechung hat S. die Möglichkeit einer Rückübersetzung aus dem Friesischen zugegeben.

In schroffem Gegensatz zu v. Richthofen und theilweise auch zu Siebs behauptet Kögel¹⁾, die Küren und Landrechte seien in friesischer Sprache aufgezeichnet worden. Als Grund dafür führt er nicht sowohl die Germanismen der lateinischen Redaction, als vielmehr die zahlreichen Stabreime der friesischen Texte an: ein grosser Theil der Küren und Landrechte sei ursprünglich in metrischer Form abgefasst gewesen²⁾. Von den friesischen Texten sei R diesem Urtext am ähnlichsten, W₁ stehe R nahe, während H₂E eine Gruppe für sich bilden; H₁ dagegen sei eine späte Uebersetzung und „ganz ohne Bedeutung“³⁾. Eine ähnliche Ansicht hat Buitenrust-Hettema aufgestellt, der sich indessen etwas vorsichtiger ausdrückt⁴⁾. Auch er hält H₁ für eine Uebersetzung aus dem Friesischen und zwar aus einem R ähnlichen Texte. Dass H₁ Uebersetzung ist, ergibt sich für ihn aus den zahlreichen Frisicisismen dieses Textes. H₂ weicht von allen Redactionen am stärksten vom Urtext ab, wie es auch anstatt der 24 Landrechte deren 25 enthält.

Wir verzichten hier auf eine kritische Würdigung dieser verschiedenen Ansichten, da sich eine solche im Folgenden von selbst ergeben wird, und gehen gleich zur Classificirung unserer Texte über.

§ 1. Die Texte der Küren und Landrechte.

Die Texte der Küren und Landrechte zerfallen in zwei grosse Gruppen: auf der einen Seite steht H₂ mit den beiden ostfriesischen Texten R und E, auf der andern H₁F und die W-Texte. Bezeichnend für die erste Gruppe⁵⁾ ist vor allem die Fassung der Eingangsworte bei den einzelnen Küren und Landrechten: thet is thiū thredde kest, thet

¹⁾ Gesch. d. deutschen Litteratur 1, 242. 244. — ²⁾ Gegen diese Behauptung hat Th. Siebs begründeten Widerspruch erhoben: Z. f. deutsche Philol. 29, 405—411. — ³⁾ W₂ und F werden von Kögel nicht berücksichtigt. — ⁴⁾ Bericht über seinen Vortrag in d. 63. Verslag der handelingen van het friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde te Leeuwarden (1890/91), S. 88—91; ferner dessen Abhandlung: Wanner zijn de oude friesche wetten opgesteld? im Rechtsgel. magazijn 11, 341—381 (1892). — ⁵⁾ H₂ER werden hier aus äusseren Gründen erste Gruppe genannt, obwohl H₁FW gewöhnlich den ursprünglichen Text darbieten.

istet thredde londriucht. Die Texte der zweiten Gruppe stellen dagegen diese Worte um: thio thredde kest is, thet thredde londriucht is, lat. secunda petitio est, tertia constitutio est. Für die Kuren kommen dann besonders folgende Stellen in Betracht:

H ₂	F
(als Repräsentant der ersten Gruppe).	(zweite Gruppe).
K. 1. end sine gode bisitte.	sin aynes bruke and walde.
K. 2. thriu pund tha frana thet is XXI scillenga umbe thes kenenges bon.	Sa hwas a thene frethe breke, thet hi gulde thria pund tha frana and XXI scill. tha keningis bon ¹⁾ .
K. 3. sa hebbere alsa den riucht, sa . .	sa dwe hi alsa den, sa . .
K. 6. mit VII monnem enda withum	mit VII monna withethum (ebenso K. 8).
(und ebenso K. 8).	
K. 14. ief hwa of herenede ieftha of othere nede ieftha of fegnese kemth ande hi muge bikenna.	Jef thene mon Nordmon nimat and hi ursant jeftha urseld wert . . . jef hi sunt witherkume to londe and muge hy bikanna ²⁾ .
K. 15. Thet is riucht, thet him sine friund ther to helpe, jef hit selva nebbe, thruch thet theter ne mei nen mon sines berna blodes with seka.	Sine friund agen him to hilpane bi asega dome and nei scheltata bonne, jef hit selva nebbe.
K. 16. bi thes keiseres ieftha sines weldega boda orleve.	bi kayseris orle(ve).
Und am Schluss der K.: thrug thet ma erga stiure.	fehlt.
K. 17. mith thrim monnem meima alne tigtega bifella	fehlt.

¹⁾ Richtiger H₁: tria talenta sculteto, que sunt XXI sol. regalis banni. W₁ schliesst sich hier der ersten Gruppe an. — ²⁾ R ist hier ganz eigentümlich. W₁ lautet auch hier wie H₂, E.

.... ieftha mith sines selves
sele te fellane.

Wande en ierech mon mei fehlt.
mith siner ferra hond urwedia
and mit sinere tunga urmela
al sin riucht.

Schluss der Küren: thet hi thet hi word fordemet and
birawad urde fara godes ag- urdelit to fara God almach-
nem (E fore godes hilghem). tich¹.)

Alle diese Belege machen es in hohem Mafse wahr-
scheinlich, dass die Kürentexte H₂ER mit einander ver-
wandt sind, d. h. auf einen gemeinsamen Grundtext zurück-
gehen. Nothwendig ist dieser Schluss nicht. Liesse sich
doch die Uebereinstimmung auch ohne Verwandtschaft zur
Genüge erklären, wenn man annehmen wollte, dass H₂ER
an diesen Stellen den Urtext der Küren bewahrt, H₁FW
ihn dagegen abgeändert haben. Diese Annahme wird aber
ausgeschlossen, wenn sich nachweisen lässt, dass H₂ER
auch da übereinstimmen, wo sie nicht ursprünglich sein
können. Besonders wichtig ist ein Satz der K. 3:

Erste Gruppe (H₂).

Zweite Gruppe (F).

And thi asega ne ach nenne
dom te delane, hit ne se,
thet hi fara tha keisere to
Rume sueren hebbe end al
ther ekeren se.

Thi asega ach .. nanne
dom to delane, hit ne se,
thet hine tha liude hebbe
kern and hi tofara tha kayser
to Rome hebbe swern.

Es ist klar, dass hier F den ursprünglichen Text hat, denn
die Wahl des Asega muss dem Amtseide vorangehen: die
Abweichung von H₂ER beruht auf späterer Umstellung.

Damit ist die Verwandtschaft dieser drei Texte er-
wiesen.

Für die andere Gruppe lässt sich ein so stricter Beweis
nicht führen. Zweifellos ist die nahe Verwandtschaft von
F und H₁²). Dass die vielfache Uebereinstimmung dieser
Texte mit W auf Verwandtschaft, und nicht etwa auf
selbstständigem Festhalten des Urtextes beruht, lässt sich
nicht beweisen. Wahrscheinlich ist auch diese Verwandt-
schaft.

¹) W₁ W₂ = E. — ²) s. u. S. 58.

Eine Untersuchung der Landrechte bestätigt die gewonnenen Ergebnisse.

Erste Gruppe (H₂).

L. 1. Thit send tha fiver nedscine, ther hine thi Fresa mithe biscirma mei and thi kening Kerl selva sette.

L. 4. of tha liudgarda in enne otherne anta hiumum hira god misgench . . . mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna . . .

L. 6. sa ach thet bern te suerane anda withum.

L. 9. and thi other ach hine thenna of feithum te ledane²).

L. 18. ande sa ach hiu hine there clage letheg te letane³).

Zweite Gruppe (F).

fehlt.

of tha liudgartha . . . in anne otherne liudgarda and hire broder thet redda welle, sa mot hiu hit halda mith twam dedethum.

sa mot thet kind hit innia on thene liudgarda¹).

sa bete hit thi, ther an sin soch fuchten se.

fehlt.

Auch in den Landrechten finden sich Belege dafür, dass H₂ER gemeinsam vom Urtexte abgewichen sind.

Erste Gruppe (H₂).

L. 20. ande muge bikenna sin lond and sine liude, sinne ethel and sin erwe and sinera eldera statha, sa fare hi ende sin ein god uter liudscelde⁴).

L. 21. Etheles wifes wetma, thet send VIII pund end VIII enza, VIII scillengar and VIII penningar.

Zweite Gruppe (F).

fehlt.

L. 22. Ethelis wifes wetma, thet sen VIII pund [and VIII enza] and VIII panningar⁵).

L. 20 beschäftigt sich mit der Strafflosigkeit eines Mannes, der in normännische Gefangenschaft gerieth und im Gefolge

¹) H₁ intrare illius terre terminos. — W₂ dat to bitiogane in den liuedgarda. — ²) Etwas anders R. — ³) R. sa ne thur hi firor nen fia reka ne selva fach sitta. — ⁴) Etwas abweichend R. — ⁵) F lässt die Unzen weg, sie stehen H₁W.

der Normannen Schaden angerichtet hat. Damit hat das Ius postliminii der ersten Gruppe gar nichts zu schaffen, es ist ausserdem schon im 3. Landrecht behandelt worden. Die Worte *ande muge bikenna* sind offenbar späterer Zusatz, herübergenommen aus L. 3 oder auch aus K. 14. Auch die acht Schillinge in L. 21 sind offenbar ein späteres Einschleissel¹⁾.

Damit ist auch für die Landrechte die Verwandtschaft von H₂ER bewiesen. Für die zweite Gruppe gilt dasselbe, was bei den Küren bemerkt wurde: Verwandtschaft von W mit H₁F wahrscheinlich, aber nicht sicher.

1. Die Texte der ersten Gruppe.

Innerhalb der ersten Gruppe ist eine Zweitheilung der Texte deutlich sichtbar: auf der einen Seite stehen H₂E, auf der andern R.

Der Rüstinger Text entfernt sich am weitesten vom Urtext und ist überhaupt von allen erhaltenen Texten der eigenthümlichste.

An einigen Stellen lässt R Worte weg, die sich in allen andern Texten finden und im Urtext gestanden haben müssen. Es fehlen z. B. K. 8 die Worte *ief hit is londraf*, L. 13 das Wort *unriucht* zur Bezeichnung des Raubes. Aber diese Beispiele sind selten. Häufiger sind die Fälle, wo R den Urtext durch selbstständige Zusätze erweitert, wie es sich überhaupt durch eine gewisse Breite und Ausführlichkeit vor den andern Texten auszeichnet.

Zunächst einige Beispiele aus den Küren:

K. 2. *Rednath and Kawing, alsa hiton tha forma twene, ther to Frislonde thene pannig slogon.*

K. 4. *alsare efter beta skil — sa is thiu kest al ebet and efullad.*

K. 9. *Tha skelde skilu wi ielda twisk Ondreus missa and kerstes tide.*

K. 11. *and thruch godis natha.*

K. 15. *alder thes kininges bon efter geng.*

¹⁾ Ueber den Betrag vgl. Heck, Gerichtsverf. 239 n. — Die 8 Schillinge auch in L. 23 ER.

K. 16. Ac hebbe hi thiuvette den bi Frisona kere, ief hit an tha fia nebbe, sa hachma hini to hwande.

Ebenso in den Landrechten:

L. 3. and to liodon sinon — uter stef and uter strid:

L. 4. thet is londriucht allera Frisona.

L. 6. and bi there wive thenne en bern tiucht.

(L. 12)¹⁾. and bi skinandere sunna.

L. 15. mith enere hauedleina — thera enza allerek bi twintich panningon.

(L. 16)²⁾. ne umbe nene thinglesne.

L. 20. an thet lond hlapath — ther hi was lives and lethana en unweldich mon.

Ueberaus zahlreich sind die Fälle, wo H₂E mit den andern Texten übereinstimmen, während R mehr oder weniger stark davon abweicht. Dies Verhältniss springt auch bei oberflächlicher Betrachtung unserer Quellen sofort in die Augen und Belege sind eigentlich überflüssig. Hier nur einige wenigen, zunächst aus den Küren.

H ₂	E	R
K. 2. Tha was thiu mente te fir end thi penneng te suer.	Ta was us thiu mente te fir and thi penning the sweer.	Tha frade us Frison thiu fire menote and us swerade tha thi swera panning; setton tha selva sundroge menota.

K. 10. Tha bihelden hit tha liude wither thene keneng, thet hia nene hereferd firra fara ne thorste, sa aster til there Wisere and wester to tha Fli.	Tha bihelden hit tha liude withene keneng Kerl, thet hia firer nene hereferd fara ne thorste, sa aster tho there Wisere and wester to tha Fli.	Nu skilu wi Frisa halda usera aldera kest and kera and thera kinga ieva, alsa hit us thi kinig Kerl an tha fria stole bifel.
---	--	--

K. 14. ande hi muge bikenna sine ethel ende sine eckerar and sine federstatha.	and hi muge bikenna sine ethel and sine eckerar and sines federes statha and sinra eldera hof and heme.	mi hit thenne bikanna brother and swester and to nomande wet sine nesta friond and sinne feder and sine moder mi hit sines eina erves eigene ekker bikanna.
--	---	---

¹⁾ Die Stelle entspricht dem 12. Landr. der übrigen Texte (W₁ L. 14), steht aber bei R am Schlusse von L. 22. — ²⁾ Steht bei R am Schlusse von L. 13.

H ₃	E	R
ac ief sin brother ieftha sine balemunda ... sin lond urbruden hebbe.	ac iefter sin brother iefta sin balemunda .. sin lond urbruden hebbe.	thrueth thet ther ne machte sin moder ne sin stiapfeder ... thes ungeroga kindis erve ursetta.

Besonders häufig sind solche Fälle in den Landrechten.

H ₃	E	R
L. 3. Jef thene mon Normen nimath ande hut of londe fereth werth.	Jef thene mon North- men nimath and ut of londe ferath.	Sa hwersa en unge- roch kind ut of londe lat werth thrueth sel- longe tha thrueth hiri- gongar an tha hethena thiade.

L. 6. Ac iewem sinra friunda eng ebreke, sa ach hi tha men mith sine fia te kapiane, ther mith him suere.	Ac ievem sinra friun- da enich berste, sa ach [hit] tha man mith sine fia te capiane ther mith him suere.	Ac willath hini sina friond eta withon urtia, sa hach thet kind thenne framde man mith sina fia te ka- pande, ther mith him gunge to tha withon stonde.
---	---	--

L. 9. Ac ief hi nelle, sa suere thi other ande tha withum, thet hit ne dede thrueth evest ne thrueth nene alde seke, wera hi hulpe sine berna blode fon there nede.	Ac ief hi other nelle, sa swero hi other anda withem, thet hit ni dede truch evest ni truch nit ni truch nene alde seke, wara thet hi him hulpe sine berena blode fondere nede.	And him sin friond thenne wili ettha wi- thon swika and to tha withon tella and queth thenne: thu hest thit efuchten thrueth thine erseke and thrueth thinne alda nith, sa is thera twira niar tha withon ther tha othe- ron ehulpen heth and queth, thet hit eden nebbe thrueth nene er- seke ne thrueth nenne aldene nith, ne were thrueth hiara twira sibbe.
--	---	---

L. 15. Sa hwer sa lava sind lewed ende sex honda end thera nen nis feder ni moder, bro- ther ni suster, bern,	Sa huer sa lawa ghe- lewet sint uter tha sex honda antera sex hon- dena nen nis fedir ni moder, bröther ni suster,	L. 16. Sa hwersa en mon ieftha en wif ster- vat and hiara erve and otheres hiara god le- vath and hia befta hiam
---	--	--

H ₂	E	R
ni bernes bern, thet send ene unwene lava.	kint ni kindis kind, sa send thet ena unwena lawa.	ne levath feder ne mo- der, brother ne swester, kind ne kindis kind, and thera sibbosta sex honda nen nis.

www.libtool.com.cn

L. 18. sa urielde hise sa urielde hise tuede. wili hi ia, sa betere
tuede. hiri mith fullere bote.

L. 21. etheles wives L. 21. etheles wives L. 22. thet etheles wi-
wetma thet send. witma send. ves werthmond stont bi.

Diese Beispiele mögen genügen. Sie beweisen, dass R von den andern Texten seiner Gruppe, wie von allen übrigen Texten stark verschieden ist. Die Verwandtschaft von H₂E gegenüber R, die vorhin behauptet wurde, wird dadurch noch nicht bewiesen. Wäre doch auch denkbar, dass R und H₂ gegenüber E verwandt wären, d. h. auf einen gemeinsamen Text zurück gingen: R hätte sich aber dann von diesem Text so weit entfernt, dass H₂ trotzdem mehr mit E übereinstimmt. Dieselbe Vermuthung wäre natürlich für R und E gegenüber H₂ zulässig.

Nun stimmen aber H₂ und E häufig auch in solchen Stellen überein, die von allen andern Texten abweichen und nicht ursprünglich sind, während R den Urtext beibehalten hat. Zuweilen sind Worte des ursprünglichen Textes in H₂E fortgefallen, in R dagegen stehen geblieben. So L. 16 die Worte therma him (fon riuchtes haluen) to sekth (ieftha to sprekth¹). Zahlreicher sind die eigenthümlichen Zusätze, die H₂E aufweisen. Z. B.:

K. 10. Thruich thet scelen alle Fresa fon tha Northliudem fri wesa²).

K. 11. and alle riuchte pilgrimum.

L. 3. H₂: sunder willa and mit urwald — ende thi erwa a sine gode te bisittane — E: uter willa and uter wald and uter werca — and thi erwa te bisittane an sine eine gode mit allera Fresena riuchte.

L. 14. ieftha unriucht rawat ieftha sunnandeis blodelsa³) — bi allera Fresena riuchte.

¹) Diese Worte fehlen auch W. — ²) W₂ thor that scellat alle Fresan emmer wesa fri; so auch W₁. — ³) So auch W.

Endlich der Schluss der Küren und Landrechte, wie er nur hier sich findet; thisse riucht keren Fresa u. s. w.¹⁾

Oft haben H₂E den ursprünglichen Text abgeändert, während R ihn beibehält. Auch hierfür nur einzelne Beispiele, zunächst aus den Küren.

K. 3 stehen die Worte *Alsa thi asega nimth unriuchta meida, sa ne ach hi nenne dom ma to delane* bei R, wie bei den andern Texten, am Schluss; H₂E dagegen nehmen sie in die Mitte und stellen sie vor den Satz *hi scel dema tha letha alsa tha liava* u. s. w.

Ferner die letzten Worte derselben Küre:

R	H ₂	E
hwande . . hia skilun	Thi prester ande thi	Thi prestere and thi
wesa agon there heliga	asega hia scelen alle	asega hia scelen alle
kerstenede; hia skilun	riuchtlike thing dema	riuchtlike ting dema
helpa alle tham, ther	ande dela, alsa scelen	and dela, alsa scelen
hiam selvon nauwet	hia hira sele bihalda.	hia hira sele bihalda.
helpa ne mugun.		

K. 13. thera lioda	feldfrethe ther liude	feldfrethe alderne the
frettho.	loviat.	liude loviat and up
		rethzat.

Auch in den Landrechten stösst man auf dieses Verhältniss. Gleich in L. 1 erscheinen die *nedskine*, die Fälle echter Not, bei H₂E in einer Fassung, die von allen andern Texten, auch von R, bedeutend abweicht. Im 17. (18.) Landrecht ist bei H₁FWR die Rede von der Hinterlegung; H₂E behandeln dagegen den *fiamonda*, eine vertragsmässige Gütergemeinschaft²⁾. E bringt das Depositum am Schluss des Landrechts, während es in H₂ gänzlich fehlt. Interessant sind auch folgende Stellen:

R	H ₂	E
L. 1. Thi ther er	ther mith asega dome	thi ther mith asega
utana on sprek.	and mith liuda lond-	dome and bi liuda lond-
	riuchte nest spreka	riuchte alra nest spreka
	muge.	mughe.

L. 2. Sa hwersa thi	Thetter nen moder	Tetther nen moder
moder hiri Kindes erve	ne ach te sellane hire	ne ach te sella hire bir-
urkapath tha urwix-	bernes erve, er thet	nes erue, er thet bern

¹⁾ O. f. W. 1, 46. 220. — ²⁾ Die *fiamonda* erscheint auch in einem Zusatz von W₁.

R	H ₂	E
lath mith hiri friunda rede . . .	kind ierech se, het ne se thettet hire binime there thrira things en: here ieftha hunger ieftha friunda strid.	ierich wirthe, hit ne se, thettet him binime thera thrira things huelec: hera ieftha hunger ieftha sinra friunda strid.

L. 21. ief hi mi bi-sekth and queth thet ik hia nomia skille, so nomie ikhia son; bi thi u mot ik thet erve halda buta stride mith ded-ethon.

L. 22. Ac ief mat mi wise, thet ic hine nomie, sa nomie ik hine. Ac demth hit mi thi asega¹⁾ thet ic suere mith tuam keremegum andeselva thennethreda, sa ach hi thete duane ieftha enne witheth; firra ne ach hi him ni nene monne te ondertane umbe tha clage; thet is riucht allere Fresena.

Ac ief math my wise, thet ikse nomie, sa nomie ikse san. Ac demet him thi asega, thet hi sweremith tuam kerena kennemegum, hi selva thredda, thet ach hi the duane ieftha enne witheth, firer ne ach hi hi te ondertane umba tha clage; thet is ondertane umbe tha riucht.

Durch diese Uebereinstimmung zwischen H₂ und E an nicht ursprünglichen Stellen ist die nahe Verwandtschaft von H₂ und E gegenüber R bewiesen. Nennen wir den gemeinsamen Grundtext von H₂E V, den allen dreien gemeinsamen Urtext Y, so erhalten wir folgendes Bild:



Y muss im Ganzen mit V mehr Aehnlichkeit gehabt haben, als mit R, da R zahlreichere Abweichungen von den andern Texten aufweist, als H₂E.

Soweit liegen die Verhältnisse innerhalb der ersten Gruppe einfach. Es treten nun aber noch verschiedene Complicationen auf, so dass man von einer durchkreuzenden Verwandtschaft sprechen kann.

¹⁾ Diese Worte auch W₁W₂.

Zunächst besteht eine gewisse Verwandtschaft zwischen H_2 und R gegenüber E; sie lässt sich allerdings nur in den Landrechten nachweisen.

Auf das Wort *fletieva* bei H_2 R im 4. Landrecht, wo E und alle andern *a flet ievath* (in dotem dederit) lesen, möchte ich kein grosses Gewicht legen: die Uebereinstimmung von H_2 und R kann zufällig sein.

Sehr auffallend ist dagegen die Uebereinstimmung in L. 8. H_1 FW und auch E regeln hier den Schuldbeweis bei Tödtung, der sich verschieden gestaltet, je nachdem sichtbare Wunden vorhanden sind oder nicht. Am Schluss steht ein Satz, der in der Fassung von F so lautet: *sa mot thi ernoma sinna thredkning onleda mit XII monna with-ethum*, „so darf der Erbe seinen Verwandten (oder vielmehr dessen Tod¹⁾) beweisen mit den Eiden von zwölf Männern auf die Reliquien“²⁾.

Ganz anders lautet das 8. Landrecht bei H_2 :

Thet is thet achtende londriuch, thet alrec erwa mei leda sinne thredknia te dathe and to dolge mith tuam dedethum; thruch thet hi ni mei undkuma sine berna blode. Thet is allera Fresena riucht.

Hier ist die Rede von der Verpflichtung der Verwandten (*thredknia*) zur Eideshilfe und von der Art und Weise, wie der Verwundete oder der Erbe des Erschlagenen sie zur Erfüllung dieser Pflicht anhält. Das zeigt der Schluss *thruuch thet hi ni mei undkuma sine berna blode*. Eine Stelle, die dem 8. Landrecht der übrigen Texte entspräche, fehlt H_2 vollkommen. Die H_2 eigenthümliche Fassung des Landrechts steht auch bei W_1 , wo sie den Anfang des 8. Landrechts bildet: davon wird später noch die Rede sein. Sie findet sich aber ebenso bei R und zwar hier am Schluss des 8. Landrechts.

Der Rüstringer Text enthält eine Stelle, die mit L. 8 der Texte H_1 FWE übereinstimmt, aber diese Stelle befindet sich am Schlusse von L. 19. Als L. 8 giebt R dagegen folgenden Passus:

¹⁾ Vgl. v. Richthofen WB. onleda. — ²⁾ So auch H_1 W; anders E (und R), wo *thredknia* auf die Eideshelfer bezogen wird.

Thit is thet achtande londriucht, thet ther iahwelik
 erva mi leda sines thredknilingis deda mith twam withethon.
 Sa hwet sa ther under bisken is, dolch sa dath, sa mi thi
 thredkniling efter thes otheres dathe spreka, et steve mire
 stonda, wed mire dwa and riucht mire umbe sines thred-
 knilingis deda undfa. Ac mire ervana allerek leda sinne
 thredkniling to dathe and to dolge mith twam dedethon;
 thruch thet hi ne mi nawet unkuma sina berena blode.
 Thet is londriucht allera Frisona.

Der Anfang der Stelle ist R eigenthümlich, der Schluss
 stimmt, wie man sieht, mit H₂ überein.

Wie ist diese Uebereinstimmung zu erklären? Will
 man nicht zu einem dritten unbekanntem Texte seine Zu-
 flucht nehmen, so wird man annehmen müssen, dass einer
 unserer beiden Texte den andern benutzte. Da nun die
 Worte alrec erwa mei leda u. s. w. bei H₂ allein stehen,
 bei R aber am Schlusse eines längeren Abschnittes, so spricht
 die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass R diese Worte aus
 H₂ nahm. Wenn man umgekehrt an Benutzung von R durch
 H₂ denken wollte, so wäre es nicht recht verständlich,
 warum nur die Schlussworte, nicht auch das Uebrige entlehnt
 wurde. Dazu kommt noch, dass in R die Worte Ac mire
 ervana allerek nur in einem sehr lockeren Zusammenhang
 zum vorhergehenden stehen: auch das spricht eher dafür,
 dass sie später hinzugefügt worden seien¹⁾.

Vielleicht war der Hergang folgender: H₂ bildete eine
 eigenthümliche Fassung von L. 8 aus, die auch inhaltlich
 von den andern Texten bedeutend abwich. Eine andere,
 ebenfalls eigenthümliche Fassung des Landrechts entstand
 in R: die Worte thet ther iahwelik erwa . . bis umbe sines
 thredknilingis deda undfa. Später aber nahm R aus H₂ die
 Eidespflicht herüber und stellte sie mit ac verbunden an
 den Schluss dieses Abschnittes. Ausserdem aber hat R aus
 einem andern Text (etwa aus E) die ursprüngliche Fassung
 des 8. Landrechts wieder aufgenommen und an den Schluss
 von L. 19 angehängt. Natürlich ist dies eine blosser Hypo-
 these.

¹⁾ Ac dient bei R auch sonst zur Einführung eines späteren Zu-
 satzes: L. 19. ac hwersa ma benetha werpth.

Uebereinstimmung von H_2 und R zeigen auch L. 11 und 12. Ursprünglich handelte das 11. Landrecht vom Thierschaden und von der absichtslosen Missethat überhaupt, das 12. vom Hausfriedensbruch: L. 12 begann mit den Worten sa hwasas othorum fare to huse and to howe mith ena upriuchta fona. Nun zerlegen einige Texte, $H_1H_2RW_1$, das 11. Landrecht in zwei Theile, so dass jetzt die Worte Sa wet sa tusc deth ieftha horn ieftha scalc etc. den Anfang des 12. Landrechts bilden. Der Hausfriedensbruch ist in H_2 überhaupt fortgefallen, H_1 lässt ihn im 12. Landrecht stehen, wo er jetzt den Schluss bildet. W_1 hat dagegen den Hausfriedensbruch ins 14. L. verwiesen. R bringt ihn ebenfalls als 14. Landrecht, und zwar in einer ganz eigenthümlichen Form, die dem Schluss von W_1 14 ähnelt. Eine Variante des Rüstringer Textes, die mit der allgemeinen Fassung von L. 12 (Hausfriedensbruch) übereinstimmt, steht am Ende von L. 22.

Es fragt sich nun, von welchem Texte die Zweitheilung von L. 11 ausgegangen ist. W_1 kann nicht in Betracht kommen, weil hier die Theilung spät eingetreten ist¹⁾. Von den beiden Hunsiger Texten, die ja in den Handschriften zusammen auftreten, scheint einer den andern beeinflusst zu haben. Vielleicht darf man annehmen, dass H_1 H_2 nachahmte, da das Inhaltsverzeichnis zum lateinischen Text der Landrechte (v. Richthofen, Untersuchungen 1, 61) die Zweitheilung nicht kennt und da auch F, das sonst mit H_1 genau übereinstimmt, nichts von ihr weiss. Auch zwischen H_2 und R könnte eine solche Beeinflussung stattgefunden haben. Wenn man die Ergebnisse von L. 8 heranzieht, wird man vielleicht geneigt sein, auch hier an Benutzung von H_2 durch R denken. Die Zweitheilung des 11. Landrechts wäre dann in H_2 zuerst aufgekommen und nun einerseits von H_1 , andererseits von R übernommen worden. Von R kam sie wieder nach W_1 , das ja auch sonst mit R manches gemein hat²⁾.

Wir gelangen zu folgendem Ergebniss: Für die Landrechte ist eine gewisse Verwandtschaft zwischen H_2

¹⁾ Die andern W-Texte kennen sie nicht. — ²⁾ S. u. S. 76f. und § 4.

und R wahrscheinlich. Sie erstreckt sich, abgesehen von der Entlehnung der Worte *alrec erwa mei leda* u. s. w., nur auf die äussere Anordnung. Welcher Text dem andern zum Muster diene, ist ungewiss.

Die Sache wird noch verwickelter. Zuweilen stimmen nämlich E und R gegenüber H_2 in auffallender Weise überein und zwar an solchen Stellen, wo H_2 sich mit den übrigen Texten im Einklang befindet. Bei der Verwandtschaft der drei Texte liesse sich diese Erscheinung zunächst erklären durch die Annahme, dass H_2 einen Text der zweiten Gruppe benutzte. Aber von einer solchen Benutzung findet sich nicht die mindeste Spur. So muss man eine engere Verwandtschaft zwischen E und R annehmen. Aus den Küren kommt hier nur eine einzige Stelle in Betracht, nämlich der Schluss von K. 7: E *and al hethen was, theter Fresena was*; R *al thet Frisona was*. Die Worte fehlen bei H_2 und allen übrigen Texten. Diese Stelle ist nicht entscheidend: die Worte können im Urtext der ersten Gruppe gestanden haben und dann in H_2 , das auch sonst häufig abkürzt, weggefallen sein.

Für die Landrechte lässt sich dagegen die Verwandtschaft von E und R bestimmt nachweisen:

E	R	H_2 .
L. 5. <i>fel and flasc and thet fia ther mithe</i> ¹⁾ .	<i>fel and flask and lif thredda.</i>	<i>fia ande fereth.</i>
L. 11. <i>Sa huet sa hritheres horn ieftha swines thoth ieftha des tusk ieftha hona etsel.</i>	L. 12. <i>Sa hwersa en tichta lat werth harses hove tha fon ritheres horne tha fon hundes tothe tha fon hona itsile tha fon swines tuske.</i>	L. 12. <i>Sa wet sa tusc deth ieftha horn.</i>
L. 24. <i>andire neilthiustera nacht and bi slepandere thiade.</i>	<i>nachtes . . bi slepandere thiade and bi unwissa wakandon.</i>	<i>nachtes.</i>

¹⁾ So auch W_1 — H_1 , F wie H_2 ; *fereth* ist wohl nicht Vermögen, wie v. Richthofen meint (WB. s. v.), sondern Leben, Leib (ags. *ferd*; vgl. van Helten in Pauls und Braunes Beiträgen 14, 246); der lat. Text liest *pecuniam et vitam*. *Fel and flask* ist typische Formel, vgl. Heliand 153 . . Bosworth und Toller, Anglos. Diction. s. v. *fel*.

Vielleicht gehört auch hierher:

E	R	H ₁ .
L. 13. sa scelma thet al twibete beta	sa skilma thet al twibete beta	sa betere hire mith tuivalde bote.

Ganz besonders auffallend tritt dies Verhältniss in L. 23 zu Tage, wo H₁FH₂ von ER (und W) sehr bedeutend abweichen. Die Verwandtschaft von E und R wird dadurch in hohem Grade wahrscheinlich. Ungewiss bleibt die Art der Verwandtschaft: wir wissen nicht, welcher Text den andern benutzte.

Einige Stellen scheinen freilich dafür zu sprechen, dass R E benutzte. Die Rüstringer Variante zum 8. Landrecht, die sich am Schluss von L. 19 befindet, stimmt dem Sinne nach mit E L. 8 überein (thredknia auf die Eideshelfer bezogen), während alle andern Texte abweichen. Die Rüstringer Variante des 14. Landrechts (Hausfriedensbruch), in der Hs. am Schluss von L. 22 angefügt, könnte auf E L. 12 beruhen; H₂ hat diesen Artikel nicht¹⁾.

Umgekehrt wäre es auch möglich, dass E einzelnes aus R entlehnt hätte. So den zweiten Theil von E L. 2, die Worte sa hwersa thiu mother hire bernes erve urcapath u. s. w., die H₂ fehlen²⁾.

So ist vielleicht an eine gegenseitige Beeinflussung der beiden ostfriesischen Texte E und R zu denken.

An einigen Stellen zeigt R die Verschmelzung eines selbstständigen Textes mit einem H₂E-Texte: ob H₂ oder E benutzt ist, lässt sich nicht sagen. Hierher gehört die Erwähnung des Deiches bei der echten Noth (L. 1 and hi dika skolde withir thene salta se and withir thet wilde hef³⁾). Ferner der zweite Theil des 15. Landrechts, das vom Erbrecht handelt. H₁F sind hier stark verkürzt, H₂EW nennen zuerst den nächsten Verwandten, dann die ivinkilingar, die in Ermangelung eines nächsten Erben den Nachlass unter sich theilen. R dreht die Reihenfolge um: die ivinkilingar theilen die Erbschaft; es sei denn, dass einer auftritt, der sich als allernächsten Verwandten auszuweisen vermag (hit ne se,

¹⁾ Auch bei den Wenden zu K. 17 ist Benutzung von E durch R möglich; s. u. § 4. — ²⁾ Die entsprechende Stelle von R ist nicht mehr vorhanden. — ³⁾ Steht H₂E, fehlt sonst.

thet ther en kumi, ther thenne se there were allera swesost), dann soll diese Hand die Erbschaft nehmen. Hier wäre L. 15 eigentlich zu Ende; R fügt aber am Schluss noch die Worte an: Jef thet ac ne se, sa delese tha friond under hiam, al with thiu ther hia sibbe se and knia muge. Die Worte stimmen mit dem Schluss von H₂EW überein, sind aber bei R überflüssige Wiederholung des Früheren und dürften daher aus einem andern Texte, H₂ oder E entlehnt sein.

Wir fassen die Ergebnisse dieses Abschnittes nochmals kurz zusammen:

1. H₂ und R sind verwandt; R hat vielleicht H₂ benutzt.
2. E und R sind ebenfalls verwandt; möglicherweise liegt gegenseitige Benutzung vor.
3. R enthält einige spätere Zusätze, die ebensogut aus H₂ wie aus E stammen können.

2. Die Texte der zweiten Gruppe.

Zur zweiten Gruppe gehören H₁E und die W-Texte. Innerhalb dieser Gruppe stehen H₁F auf der einen, die W-Texte auf der andern Seite. Zum Beweis dieser Behauptung mögen einige Beispiele genügen, wobei W₃ als Vertreter der W-Texte auftritt. Zunächst aus den Küren.

H ₁	F	W ₃
K. 3. tunc faciat secundum quod iudicat suus asega secundum ius vulgi et omnium Frisonum.	sa dwe hi alsa den, sa him sin asega deme and dele to liuda landriuchte and fresna riucht.	so duere as him thi asega dele ti liuda landriuchte and neinethum.
K. 9. Quicunque eos hiis VII stratis privat vel spoliat.	Sa hwaso us thira sogen stretena eng bitech iefta binimt.	Hwaso us thera saven stratena enge bivarth ¹⁾ .
K. 15. Cognati eius tenentur eum iuvare, secundum asega iudicium et secundum plebis londriucht, si ipse solvere non habet.	Sine friund agen him to hilpane bi asega dome and nei scheltata bonne, jef hit selva nebbe.	Jef hit selva nabbe, ther hit mette [jelda moge], so achene sinne friund ti scepene [bi asega dome ende bi lyoda landriucht].
K. 17. praeter quinque causas.	bihalva fif wendum.	fehlt ²⁾ .

¹⁾ W₁ binaert; W₂ binareth. — ²⁾ Fehlt auch H₂E; R bihalva fif thingon.

In den Landrechten zeigt sich dieses Verhältniss noch viel deutlicher.

H ₁	F	W ₁
L. 1. quod ipsi inimicus suus viam cum viris et cum armis prohibuerit; quarta quod tempestas venti et inmeabilis aqua iter abstulerit.	thet him sin fiund thene weimith wige and mith wepene urstode; thet thredde, thet him wind and unewad weter ofnome.	that him sine fiandan thine wei wrstande that thredde, that het him wind and unwether ofnome.

L. 2. quod mater ea exposuerit vel venderit vel permutaverit.	that thio moder hit set iefta seld hebbe iefta urwixlat.	that hiot seld iefta set have iefta wixlad.
---	--	---

L. 9. qui sibi sit ita propinquus quod sibi sit infra tertium genu	ther him alsa sib and alsa swes se, thet hi him se binna tha thred-da kni	and hi binna sine thredda kne se ¹⁾
--	---	--

propter antiquum odium nec propter ullam causam.	umbe aldne nicht ne umbe nene seke.	umbe nene seke ni umbe aldne nit ni thruch nener slachta wende ²⁾ .
--	-------------------------------------	--

L. 11. Sicubi vindicta iacitur super unum virum de equi ungula vel pecoris cornu, de canis dente et de porci fulmine vel de galli aculeo.	Sa hwersa ma bene-the werpt up anne mon fon herses howe iefta fon hrinders horne, fon hundes tuscke, fon swines tute, fon hona etzel.	Hwersoma daddel werpth up engne man fan retheris horne ³⁾ fan hundis bite and fan hona etzele and fan swinis tusche.
---	---	---

L. 23. si debet fateri, tunc debet ille vitam duplici emenda emendare et illi matrone liudwerdene.	jef hi se ia schel, sa scol hi thet lef twiielda ielda and hire liudwerdene mith XII merkum fella and tha liudum then frethe and thria pund tha frana.	jef hi je, so ach hi to jeldane mith jelde and mith urjelde, as tha liuder lowad and that urjeld [bi XII merkum] and here bote thas livis [mit saun jeldum] and [VIII] pund and [VIII] enza and [VIII] penningen].
--	--	--

L. 24. quisquis ad alterum perrexerit nocte in curtem.	Sa hwasas otherum fare nachtis to howe.	Alder ma ene manne bitichat, that hi nachtis [habbe faren] . . to [enis sikeris man]nis [huse].
--	---	---

fehlt.

fehlt.

werth hi mith riuchte ovirwonnen, so ach hi sine hals to lesane u. s. w.

¹⁾ W₁ fügt hinzu: iefta soe sues. — ²⁾ W₁ slachta villa. W₂ om alle nyd ner om nen secka ende slachta. — ³⁾ W₁ schiebt hier ein iefta horses howe.

Durch diese Uebereinstimmung von H_1F gegenüber W ist allerdings die nähere Verwandtschaft von H_1 und F noch nicht bewiesen. Wäre es doch möglich, dass an diesen Stellen H_1 und F den allen gemeinsamen Urtext oder wenigstens den Urtext der zweiten Gruppe festhalten, während W von dem Urtext abweicht. Ein solches gemeinsames Festhalten des Urtexts ist natürlich auch ohne Verwandtschaft möglich.

Nun aber finden wir Uebereinstimmung von H_1F auch da, wo das abweichende W mit den Texten der ersten Gruppe im Einklang steht. Hier spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass W und die erste Gruppe den Urtext festhalten, während H_1F von diesem abweichen¹⁾.

Aus den Küren kommen folgende Stellen in Betracht:

H_1	F	W_1
K. 9. versus Coloniam.	up to Colne.	up to Cuforda.
K. 10. quod ipsi ban- nos suos ultra non ser- varent.	thet hia sines bonnes farra ne plegede.	that hia nu ne farath ner fara ne thoren nene hereferd ²⁾ .
K. 16. fehlt.	fehlt.	and utor andere pina.
capitalia mala vel furta vel alia mortalia mala.	hauddeda, nedbrond jef- ta nednachte thiuchda jefta otheres morddeda.	hauddeda . . . nacht- brand and andere haud- deda ³⁾ .

Ebenso einige Stellen aus den Landrechten:

L. 4. pater vel mater, qui sui filie in dotem dederit.	feder ieftha moder, ther hira dochter an flette geveth.	Alder father and mo- ther jowat hara doch- ter an fiefthe —
L. 5. fehlt.	fehlt.	To hwam so ma land aschat, so anderde thi aldera and quethe.
L. 14. vel IV abiurare et unum fiauramentum.	iefta fiorasum to untswerane and anne fiaeth.	wolma bisaca, so undsuore hit wit fif withethum and mith ene fria ethe ⁴⁾ .

¹⁾ Ganz zwingend ist der Schluss nicht, weil, wie später gezeigt wird, W von Texten der ersten Gruppe beeinflusst wurde. — ²⁾ W_1 fügt hinzu ner sines bannes plighia, was H_2E fehlt; bei R lautet die Stelle ganz anders. — ³⁾ $W_1 W_2$ morddeda; R spricht weiter unten vom Diebstahl, die andern Texte nennen ihn nicht. — Vielleicht gehört noch der Schluss von K. 17 hierher, wo W die Worte hit ne se, that hier en wed den have u. s. w. mit H_2ER gemeinsam hat, während sie in H_1F fehlen. — ⁴⁾ Natürlich ist zu lesen fiaethe; fif haben auch

	H ₁	F	W ₂
L. 15.	fehlt.	fehlt.	Jef that ac ne si, so dele se tha andera like, ther ewin sib se.
L. 21.	fehlt.	fehlt.	To hwam so ma land aschet, so anderdie thi aldera and quethe.

Wichtig sind natürlich vor allem Stellen, wo H₁F Worte, die im Urtext gestanden haben müssen, weglassen. Ob solche Worte im Urtext gestanden haben, zeigt uns zuweilen nur die Uebereinstimmung der übrigen Texte: so an den angeführten Stellen von K. 16¹⁾, L. 5, L. 21. Anderwärts aber verlangt dies auch der Sinn des Satzes, so L. 14 (Witheth) und L. 15.

Ganz besonders bedeutsam ist aber eine Stelle, wo H₁F eine offenbar fehlerhafte Lesart gemeinsam haben:

	H ₁	F	W ₂
K. 15.	si quis oppres- serit ... et fateri debet et ipse per duellum convincitur.	gef hwa nat ac ief hi ian schele and ma hine mith komp- schelde winne.	hwaro ... [an nede nympt] jef his [jecht] jeftma hine mith campsilde wint.

Alle andern Texte lesen iefta, nicht and. Es ist klar, dass iefta auch das einzig Richtige ist: Geständniss und Ueberwindung im Zweikampf schliessen sich aus.

Durch diese Stelle wird bewiesen, was schon durch das Vorhergehende sehr wahrscheinlich gemacht worden war: H₁ und F sind von einem gemeinsamen Text abgeleitet. Ja man kann noch mehr sagen; wenn man von den W-Texten absieht, so sind H₁ und F von allen Texten der Küren und Landrechte die nächst verwandten.

Neben H₂F bilden die drei W-Texte eine Gruppe für sich. Sie gehen ohne Zweifel auf einen gemeinsamen westerlauwerschen Urtext zurück. Zum Beweis ist zunächst an die oben angeführten Stellen zu erinnern, wo die W-Texte gegenüber H₁F gemeinsame Abweichungen zeigten²⁾. Aber die W-Texte enthalten auch Sätze, die

W₁W₂, besser ist fuwer in H₂ER. — Witheth muss im ursprünglichen Text gestanden haben, obwohl es bei H₁F fehlt: Gegensatz zu fiaeth.

¹⁾ Vielleicht K. 17 Schluss (s. o. S. 60 Note 3). — ²⁾ S. o. S. 58 f.

ganz eigenthümlich sind und sich von allen andern Redactionen entfernen. Wir führen sie in der Fassung von W_3 , dem ältesten der drei Texte auf.

Küren: K. 2. thet send Colnische panninga. — nei tha koninge ther tha burgh stifte¹⁾.

K. 7. also fir so hia fri bern se.

K. 8. landriucht anstatt londraf.

K. 9. and thi panning sal also wechtich wasa, that mane muge hera clinna in en lewin ur niochen feke husis.

K. 11. unewaxena kindum steht am Schluss der Aufzählung der befriedeten Personen.

Landrechte: L. 1. ther him thi koning Karle ief. an hewim and werun, alder hit bitilad have.

L. 9. and hi se an hine fiochta dolch and dat iefta beide.

L. 10. [fan da] funte to tha altare.

L. 11. Die Reihenfolge der Hausthiere: Rind, (Ross nur W_3), Hund, Hahn, Schwein²⁾.

L. 15. anne panning fan allerlikis hand.

L. 17. alle riucht.

L. 19. twibete umbe liudfrethe.

L. 20. so scel hit sin hera al beta.

L. 24. ther hi sculde thine lichame of feda and there sele of reda.

Diese Belege dürften genügen, um die gemeinsame Abstammung der drei W-Texte zu erweisen. Man darf annehmen, dass alles, was den drei Texten gemeinsam ist, schon in deren Urtexte stand.

Dieser Urtext der drei Texte, den wir W nennen wollen, gehörte zur zweiten Gruppe: er war höchst wahrscheinlich mit H_1F verwandt³⁾. Nun aber klingt W zuweilen in ganz auffallender Weise an die Texte der ersten Gruppe und zwar besonders an H_2E an. Wir geben zunächst die Stellen aus den Küren, wobei W_3 wiederum die W-Texte vertritt.

H_2	E	W_3
K. 16. hit ne se, thet	Ac werthere urunnen	[En]werthere ac ovir-
hi urdemet and urdelet	and overdemet and ur-	wonnen and wethere

¹⁾ Aehnlich allerdings F. — ²⁾ Bei R steht das Ross zuerst, sonst gleiche Reihenfolge. — ³⁾ S. o. S. 58.

H ₁	E	W ₁
werthe an liuda warve	delet and liuda thinze	ovirdemet and ovir-
mith riuchtere tele . . .	mith riuchtere tele ..	delid an liuda thinge
. . . . sine ferra hond sine ferra hond	umbe tua daddeda . . .
uppa thingstapele of	oppa tha tingstapele	so achmam sine ferra
te slanne umbe tuede	of te slane umbe tue	hand of ti slane uppa
deda.	dadeda.	tha thingstapele . . .

Eine gleichlautende Stelle findet sich bei R., fehlt aber bei H₁F. Aus der Parallelstelle von R geht hervor, dass mit den zwei Vergehen (tue dededa) Münzfälschung und Münzbeschneidung gemeint sind¹⁾. Auch eine Wende zu K. 17 (bei H₁ Nr. 5) bestraft diese Vergehen mit dem Abhauen der rechten Hand. H₂E bemerken freilich dazu, dass auf Münzverbrechen eigentlich die Todesstrafe stehe, dass das Abhauen der Hand eine Straferleichterung sei, die vom Belieben der Gerichtsgemeinde abhängt. Man möchte demnach annehmen, dass das Abhauen der Hand eine Neuerung und der ganze Passus von K. 16 ein späterer Zusatz wäre, wie er ja auch bei H₁F fehlt. Aber dem widerspricht der Umstand, dass wir diese Bestrafung des Münzverbrechers schon in alter Zeit bei verschiedenen germanischen Stämmen finden: man kann sie geradezu für gemeingermanisch erklären²⁾.

So wäre es immerhin möglich, dass die Worte ac werthere urunnen u. s. w. dem Urtext der Küren angehört, aber in H₁F ausgefallen wären³⁾:

H ₁	E	W ₁
K. 17. hit ne se, thet	het ne se, thet hi	hit ne se, that hier
hi en wed den hebbe	en wed eden hebbe a	en wed den have an
anda urpena warve ief-	wrpena warve ieftha	ene werpena ware jeftha
tha anda heida thinge,	en eheide thinze	an herena thinge ieftha
sa ne mei hi thes wed-	sa ne meima thes nena	an ene bannena sene-
des nene withe biada.	withe biada ⁴⁾ .	the, so ne meima there
		dede nenne witheth
		biada.

¹⁾ Vgl. die entsprechende Wende zu K. 17: H₁ 5. — ²⁾ Wilda, Strafrecht S. 938. — Vgl. Rudolfsbuch § 10 (RQ. 427) Marktrecht § 8 (RQ. 422). — ³⁾ Vielleicht deuten darauf hin die Worte von H₁ secundum asega iudicium et populi iustitiam u. s. w., die in den andern Texten innerhalb des fraglichen Passus stehen: sie könnten als Ueberrest dieser Stelle in H₁ stehen geblieben sein. — ⁴⁾ Ebenso R, fehlt H₁F.

Endlich ist noch zu erwähnen eine vielbesprochene Stelle von K. 2, die von der Münzerleichterung handelt¹⁾. Hier stehen auf der einen Seite H₁ und F:

H₁

www.libtool.com.cn

Sed quia illa moneta fuit remota, elegerunt populi viciniorem et denarium levioerem et commutaverunt pro LXX et duobus talentis LXXII solidos Rednathes monete.

F

Tha was us thio mente to fir and thi panning to swer; tha lichten hit tha franan and keren hit tha liude ene niarra menta and anne lichterera panning; leiden ende lageden with thet (twa) LXXII scill. rednathes slachta ieftha kaneng slachta ieftha foka slachta.

Etwas anders lautet die Stelle bei der Gruppe H₂E:

H₂

Tha was thiu mente te fir end thi penneng te suer, tha warther elowad and elagad wither tha tua en sogentech punda tua en sogentech scillenga Rethnathes slachta.

E

Ta was us thiu mente to fir and thi penning the sweer and warth ther eleid and lagad with thet tua en sogentech punda tua ande sogentech skillinga Rednathes slachta iefta Caueng slachtha²⁾.

Nun die Lesart der drei W-Texte:

W₂

Tha was thio mente al to fir and thi panning was to swer. Tha keren tha liude en niarra menta and anne lichterera panning leiden tha liude with tha twa and sauntich punda wast hare lowad bi twa and sauntega scill. regnathis slachta and canga.

W₁

Da was dyoe monthe al to fyr ende di penningh al to sweer, da keren da lyoed een nyara montha ende een lichterera penningh leyden da lyoed toienst da twa ende sauntich punda waest hare bi lowad LXXII schillingen reynades slachta iefta kanga slachta.

W₃

Dae was dio monte toe fyr ende di panning to sweer. Dae kerren dae lioede ende minra monta ende en lichterera panning; leiden ende laghaden iens da twa ende sauwentigha punda, wast hare lowad bi twam ende sauwentigha scill. gem rednathis slachte iefta canka slachte.

¹⁾ Vgl. besonders Heck, Altfries. Gerichtsverf. S. 286. — ²⁾ R lautet ähnlich.

Die Stellung der W-Texte ist hier eigenthümlich: im Anfang stimmen sie mit H₁F überein (tha keren tha liude — leiden tha liude, W₂ leiden ende laghaden), während am Ende die Worte wast hare lowad an H₂E anklingen. Es liegt der Gedanke nahe, dass der Grundtext W ursprünglich ähnlich lautete, wie H₁F, aber später unter dem Einfluss eines H₂E-Textes abgeändert wurde.

Nun zu den Landrechten:

H ₂	E	W ₂
L. 7. Ac ief thet eng mon mith unriuchte on spreke, sa achma tham riuchtere tele, tham te mith tuam dedethum te riuchtane Thrucht thet sa ach hi an sine erve te bisittane mith allera Fresena riuchte.	Ac ievet eng mon on spreke mit unriuchtere tele, tham te riuchtane mith tuam dedethum And sether ach thi mon a sine erve te besittane mith allera Fresena riuchte ¹⁾ .	Jef ther eng man an talia welle mith unriuchter tale, than riuchte ma mith tuam dedethum and hi bisitte an sine erve mith aller Fresena riuchte.

L. 10. Ac ief thi erwa thet riucht ursia nelle andet him helpa ni muge thet gliande riucht, sa achma him to helpane mit sinetriuchte . . . ieftha mitha wieda corbita te helpane; thet is sinetriucht, ther mithe scelma helpa tha erma alsa tha rika, tha unethela alsa tha ethela . . . ieftha mith ene kampa uppa te halane . . .	Ac ief thi erwa thet riucht nauwet nelle ursia andet him helpa ne muge thet gliande riucht . . . sa achma him te helpane mith sinethriuchte . . . ieftha en wiedne corbita te nimane; thet is sinetriucht and their mithe achma te helpane tha erma alsa tha rika, tha unethele alsa tha ethele . . . ieftha mit ene kampa oppa te haliane . . . ²⁾ .	Jef thi ernama ni welle that riucht hera ni wrsian, so agmam to hilpane mith sinethriuchte ieftha mith ketilfange jefta mith weider corbita; [dat is sinetriucht], therma mithe hilpa scil tha erma als [da rika, da onedela als da edela jefta mit ene kempe op ti halane].
--	--	--

L. 14. ieftha unriucht rawat ieftha sunnandeis blodelsa.	L. 14. ieftha a bonnane fretha unriucht deth ieftha sunnandeis blodelsa ³⁾ .	L. 14 (W ₁ L. 15). jefta ma hine unriuchte raraf deth ieftha sunnandeis blodresna.
--	---	---

L. 15. Sa nime hi tha lawa thi ther sibbest se; ief thet ni se, sa	L. 15. Sa nime tha lawa, ter sibbeste se; (ief thet ni se) sa dele	L. 15 (W ₁ L. 16). So hwa so ther sibbest to se, thi nime se. Jef
--	--	--

¹⁾ Fehlt H₁F; R hat den Anfang ähnlich (Sa ma utana on sprekth), dann ganz anders. — ²⁾ Fehlt H₁F; R ganz anders. — ³⁾ Fehlt H₁F.R.

dele hit tha neva end theth neva and nifte that ac ne si, so dele
 tha nifta friundlike friundlike under him, se tha andera like ther
 under him, ief hia ewen iefse even sibbe se; ewin sib se; thi asega
 sib se, ande tha asega and tha asega therof nime that therof, ther
 ther of te ievane, alsa te ievane alsa hi hi therof age, anne
 hi mit riuchte birede mit riuchte beredia panning fan allerlikis
 muge. mughe¹⁾. hand.

L. 19. mith tuifaldere L. 19. mit tuialdere L. 19 (W₁ L. 20). twi-
 bote ande umbe thene bete and umbe thine bete umbe liudfrethe
 liuda frethe thriu pund liuda frethe thri pund and thria pund tha
 tha frana. tha frana²⁾. frana.

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch L. 6 zu nennen, wo die Worte ieftha sin moder ieftha sin foremunda nur bei H₂E W stehen³⁾, bei H₁F R dagegen fehlen.

An allen angeführten Stellen stehen H₁F auf der einen, H₂E W auf der andern Seite. Es soll nun nicht gesagt werden, dass H₁F hier überall die ursprüngliche Lesart bewahrt haben. Hie und da kann H₁F sehr wohl Ursprüngliches ausgelassen oder geändert haben, während H₂E W den Urtext beibehielten. Aber dies gilt doch nur von einzelnen der genannten Stellen. Zuweilen dagegen trägt der H₂E W eigenthümliche Text deutlich das Gepräge des spätern Zusatzes. Besonders wichtig aber ist, dass R mehrfach auf der Seite von H₁F steht, obwohl es mit diesen Texten nicht verwandt ist⁴⁾. An allen Stellen, wo R mit H₁F übereinstimmt, müssen diese den ursprünglichen Text enthalten. Dadurch wird erwiesen, dass zwischen H₂E und den W-Texten gewisse Beziehungen herrschen.

An sich wäre nun möglich, dass H₂E einen W-Text benutzt hätten. Wenn wir das Gegentheil annehmen, so geschieht dies zunächst auf Grund von K. 2. Wir sahen vorhin, wie hier H₂E ein einheitliches Gepräge tragen, während W aus zwei verschiedenen Texten zusammengeschweisst ist. Weitere Gründe werden sich im spätern Verlauf der Untersuchung ergeben⁵⁾. Es kann als sehr wahrscheinlich

¹⁾ Ganz anders H₁F; R steht zwischen H₁F und H₂E in der Mitte (s. o. S. 49); der Asega fehlt H₁F R. — ²⁾ Anders und richtiger R: mith twifaldere bote and tha liodon thene frethe and thriu pund tha frana; ebenso H₁F. — ³⁾ W₁ lässt die Mutter weg. — ⁴⁾ L. 14. L. 19; R ganz abweichend L. 7. L. 10. — ⁵⁾ S. u. S. 72 ff.

gelten, dass der Grundtext W einen H₂E-Text benutzt hat.

Es fragt sich nun, ob wir diesen H₂E-Text noch näher bestimmen können. An mehreren Stellen der Landrechte stimmt W mit E gegenüber H₂ in auffallender Weise überein.

E	W ₁	H ₂
L. 5. fel and fiasc and thet fia ther mithe.	beithe fel and fiasch and that fia aldermethe.	fia and fereth ¹⁾ .
Sa hi efter ach te farane binna fiftena wikum te bifindane; anta liude aghen him the deything te ievane. Hi ach wither te cu- mane mith tuam rum- ferum a liuda warve te bethingiane, hi hebbe thethgodes bodefullad; hi se mith boke and mith stola thore erthe befelen. Hira tuene dewith him te suerane thre ethar anda withem to liuda londriuchte. Sether ach hi a sine caplonde, te bisittane ..	So ach hi efter to farane and binna fiftiga wikum to bifindane and tha liudum deithinch ti jowane and weder to cumane mith tuam rumfarum and an liuda warf ti bringane, that hi heve godis bod ur- thethgodes bodefullad; felliid and hise mith boke and mith stola to ther erde bifellen. That ach hi mith de- dethum ti bitiuchane ²⁾ , aldermethe se hi [siker bi] liuda [bode ende bi frana] banne . .	bi thiu mot ik hit halda mit tuam dede- them uter strid.

L. 23. Alder se en wif on efuchten ende hiu se mith berde and hiu hireden nebbe blod- elsa ni blodrennanda deda, dath ni dolch ni nena morthdeda, and hiu se sa fir vreveilat and on efuchten inur tha benena burch thet- tet bern and thiu berd efte live urden se; ief hi ge, sa ach hi te fellane mith ielde and mith urgelde . . . Thet ield and liuda wed alsa	[Aldeer een wif se] one fochten and hio mith enre berde se . . . and hio er den nabbe dath ner dolg ner blodres- nande deda ner dadlike deda and hio so fir vre- welad se inor tha be- nena burch, that thio berde belewid se; jef hi je, so ach hi to jeldane mith jelde and mit vrjelde, as tha liu- der lowad and that vr- jeld [bi XII merkum], and here bote thas livis	Sa hwa sa ene fro- wa a bedde bifucht, binna there benena burch en lif ofnimth ieftha tua, ief hi thes iech, sa scel hi thet lif tuivalda ielde ielda and liudwed mith tuelef merkum te ieldane and thriu pund tha frana, thet is en end tuintech scillenga thes kenenges bonnes.
--	---	---

¹⁾ S. o. S. 56 Note 1. — ²⁾ W₁ dat aegh hy to bitiugen mit tuam roemfarem ende hi self tredda, iefta mit XII manna deededem; ebenso W₂.

E
hage sa liude loviath [mit saun jeldum] and
antet urgeld scel wesa [VIII] pund and [VIII]
tuelef merk. Ac ief hiu enza and [VIII pennin-
ef live werthe, sa achma gen]; jef hi biseke, so
te ieldane mith soghen sicrie hine mith tolif
ieldem and achta pund manna witethum jeftha
and achta enza and hi gunge IX scara.
achta scillingar and
achta pennengar . . .
Ac ief hi biseke sa si-
kerie hine mit tuelef
monnem anda withem
iefta hi gunghe tha
niughen heta skere.

Ac ief hi thira ordela Jef hi thera ordela
nauder dua nelle, sa nauder dwan nelle, so
wisere him kinnzes biwissie him enes beres-
kempa binna thrim et- kinka campa; tha sal-
mellum te bifuchtane ma binna thrim etme-
iefta enesone alsar dene lum bifochta jeftha ene
bi asega dome and bi sone alsa den duan, as
sceltata bonne, thiu se wise lude lowat, ther
nethelic and godelic¹⁾. gothelic and erlik and
natlikse and riuchtlik²⁾.

L. 24. Alder ma ene Alder ma ene manne Sa hwa sa otherum
monne bitigath, thet bitichat, that hi nach- fare nachtes to howe
hi hebbe andire neil- tis [habbe faren mit and to huse mith enre
thiustera nacht . . feren bar]nande [brande end glandere glede and al
mith eine bernande mith glia]ndere cole to thet god berne, ther
bronde and mit einere [enis sikeris man]nis hi hebbe a howe and
glandere glede to enes [huse ende him al syn a huse
sikeres monnes hove gued of baernt], ther
and huse and hebbe him havit hi et hove and et
of enimen hus and helde huse
and al syn goed mit
enere glandere glede;

Ac ief hi biseke, sa Jef hi bisecht, so sal Jef hi biseka welle
scelre et allera ekeri hi et aller hernen alic sa skel hi ethera fwer
herna sines londriuch- sin landriucht unfan hernena ec mith ene
tes wardia and a stride and strida mith ene gretkampa a stride
stonda mith ene be- berescinka kampa and stonda and ethere
reskinse campa and that fite umbe thine herthstede mitha fifta;
thene fifta umbe tha herstede.

¹⁾ R fast ebenso. — ²⁾ W₁W₂ zeigen einige Abweichungen.

E	W ₁	H ₂
And werth hi mith riuchte urwnnen, sa aghe sin haued te lesane mith tuelef mer-cum etta liudem umbe tha hertstede anta monne sin god tuiuald te ieldane. Ac ach hi te ievane thria merc tha liudem umbe thene liuda frethe and tria merk tha helgem te ievane, oppa thet frana altare te lidsane, umbe thene bonnena fretha. And thria merc tha asega anta sceltata terof te ievane, thet hira bon unscitandi se. Ac ievet him ni cume and hi thet mit withem bireda mughe, thet thi morthdede and sa sette thet thi asega bi sine wisdome and tha liude nei hira riuchte, sa is hernec en merc and thi hertstede the fite . . . tha liudem hira riucht te retsane and te fellane.	Werth hi mith riuchte ovirwnnen, so ach hi sine hals to lesane mith tolif mercum and an-dere tolif merc umbe thine herstede and tha manne sin goed to [jel-dane] mith [twifalda jeld]e [ende mit wrjelde] . . . ther ovir thria merc to jeldane tha liudum umbe thene liudfrethe, thria merc tha helegum uppa thine frana alder umbe thine bannena frethe. Tha scelta and tha asega thria merc umbe that haga ban and hara sibbe unsliten se. Jef hi ac mit witum and mith wordum bi-radat worde that hi tha wreke and that morth den have . . . so sette him thi asega and tha liude bi wisdome and bi hiara riucht, so ist eft et aller herna likere en merc, eta herstada thio fite; jeta ach hi tha liudum thine frethe to fellane ¹⁾ .	fehlt.

H₂ stimmt an allen diesen Stellen mit H₁ F ziemlich genau überein. Da nun für eine Verwandtschaft von H₁ F mit H₂ kein Anhaltspunkt vorliegt, so müssen H₂H₁F hier ursprünglich sein²⁾. Die EW gemeinsamen Abweichungen vom Urtexte weisen hin auf Beziehungen zwischen E und W, genauer auf Benutzung von E durch W.

Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass W gerade den Emsiger Text benutzt habe, der uns heute vorliegt.

¹⁾ Die W-Texte weichen hier ziemlich stark von einander ab. R stimmt mit H₁FH₂ überein. — ²⁾ Vgl. besonders L. 24, wo auch R mit diesen Texten übereinstimmt.

Dass dies unmöglich ist, zeigt schon der Umstand, dass unsere Emsiger Hs. dem Ausgang des 14. oder dem Beginn des 15. Jahrhunderts angehört, während die Ausbildung einer besonderen W-Redaction in viel früherer Zeit erfolgt sein muss. Das zeigen auch die mannigfachen Abweichungen der W-Texte von unserm E-Text, wobei nicht selten W besser und ursprünglicher ist.

Man kann also sagen: W hat einen Text benutzt, der unserm E sehr nahe stand und den wir der Kürze halber auch als E bezeichnen wollen. Diese Benutzung lässt sich zunächst nur für die Landrechte nachweisen. Wir fanden aber auch in den Küren eine Anzahl Stellen, wo W offenbar durch eine Redaction der Gruppe H₂E beeinflusst war. Es steht nichts der Vermuthung im Wege, dass jene Redaction eben jener E-Text war, dessen Einfluss wir im 5., 23. und 24. Landrecht wahrnehmen konnten.

Das Ergebniss dieses Abschnittes ist hiermit folgendes: W ist von einem Text, der E sehr nahe stand beeinflusst worden.

Eine Untersuchung über das gegenseitige Verhältniss der drei W-Texte stösst auf die grössten Schwierigkeiten. Bald stimmen W₁ und W₂ gegenüber W₃ überein, bald scheinen wieder W₁ und W₃ eine Gruppe für sich zu bilden, während wieder andere Stellen den Anschein erwecken, als ob W₂ und W₃ mit einander näher verwandt seien. Soviel ist von vornherein sicher, dass keiner der drei Texte ganz und ausschliesslich auf einem der andern beruht.

Wir untersuchen zunächst W₁ und W₃, die sehr häufig gegenüber W₂ mit einander übereinstimmen. Von den zahlreichen Stellen dieser Art führe ich nur einige Beispiele an und zwar besonders solche, wo W₁W₃ eine eigenartige Lesart bieten, während W₂ an die übrigen Texte mehr oder weniger anklingt.

Küren:

W ₃	W ₁	W ₂
K.2. efter alle ther	etter alle da wrald ¹⁾ .	fehlt.
wralde.		

¹⁾ Sonst nirgends.

W ₂	W ₁	W ₂
andanne lichter a pan- win leiden tha liuede.	ende een lichter a pen- ningh leyden da lyoed.	ende en lichter a pan- ning; leiden ende lagh- aden iens da LXXII punda . . .

www.libtool.com.cn

K. 3. thruch that hi suor tofara tha kaisare te Rome, alla wesun like and sine thretlinge.	om dat hy swer to- faradyn keyser to Roem, alle wesem like ende sine tredkninge.	om des edis willa, deer hi toefara den keyser swerren haet; alla wydem ende alla wesem ende alla war- lasa liodem lyke ti hel- pane als zyne tredde knia ¹⁾ .
---	---	---

K. 9. ther methe to wariane. With tha sawen pan. saun rume streta, that istitechetha, ther alle Fresan tianda heitat ti sine lande senda.	ende deer to iens to wariane to iens da saun penningen da saun ruma streta; dat is di tegheda deer alle Fresen tianda hetet toe sine lande seinde ²⁾ .	fehlt.
--	--	--------

K. 10. and that word. tha se sin father Pip- win ferra wildechat ne hade.	oen den owirra ³⁾ . datse syn fader Pip- wyn fora weldighet ne hadde ⁴⁾ .	fehlt. dat hit hemmen di koning Kaerle ioed.
--	--	--

K. 15. [mit XII mer- kum] sine haudlesne jelda.	mit XII merkum syn haudlesena ielda.	zyn haudlesana julda mei toulifmerkum etta li oedem ⁵⁾ .
---	---	---

Schluss: And whaso uns this riuchtis bira- wade, [so wirt hi bira]- wad [dis himelrikes] and alra nathena [ende hwaso dat riucht halt, so wirt him epe]nad dat himelryck godis rike and that ne havit nenne ende ⁶⁾ .	Ende hwaso ws dis riuchtes birawet, so wirt hi birawet dis himelrikes ende alre nedena; ende hwaso dat riucht halt, so wirt him epened dat himelryck godes ryck ende dat haet neen eynd. .	Ende hwaezoe dit riocht so breect ende wrsterth, de wirde wr- stereth ende wrdeemd fan Godis hallum.
--	---	--

¹⁾ FRH₁ wie W₂. — ²⁾ Fehlt allen Andern. — ³⁾ Offenbar gehen hier W₁ und W₂ auf denselben Satz zurtck; einer der Texte hat ihn missverstanden, daher die Differenz. Die Andern haben nichts Entsprechendes. — ⁴⁾ Fehlt sonst Allen. — ⁵⁾ etta liudem sonst überall. — ⁶⁾ Der lange Schluss ende hwaso dat riucht halt u. s. w. ist W₁ W₂ ganz eigenthümlich.

Landrechte:

W ₂	W ₁	W ₃
L. 9. umbe nene seke ni umbe waldne [mit (ni) om] aldne thruch nener slachta wende.	om neen seeck ner alden nyd ner om nener slachta villa.	om alle nyd ner om nen secka ende slachta ¹⁾ .

L. 13. hwaso wida bi- fiocht iefta birawat.	hwaso wida bifucht jefta birawet.	hwaesoe befiocht ief beraweth weduwen ief wesen iefta walbra ²⁾ .
--	--------------------------------------	--

L. 17. ne mei farra waria.	L. 18. fora waria mei.	L. 17. fira oen plicht nyma toe warien ³⁾ .
-------------------------------	------------------------	---

L. 22. Hethelis wivis wetma that send VIII pund and VIII ensa and VIII panningam. Enes hethelis wivis wetma sind hundert enzina ⁴⁾ .	Elkes wivis weetma dat is acht pond, acht einsa ende acht pen- ninge. Enis edelwivis weetme is C pond.	Een edelis wivis wet- ma dat sint achte pund ende achte enza ende achte pannyngen.
--	--	---

L. 24. [ende him al syn gued of baernt] mith jeld and mit wrgelde.	ende him al syn gued of baernt twifalda ielda ende mit wrielda.	ende nimth im of zyn goed. mey twifalda ielde.
---	--	--

Weitere Beispiele für die Uebereinstimmung von W₁ und W₃ werden sich später ergeben. Es darf als ausgemacht gelten, dass W₁ und W₃ unter einander näher verwandt sind, als mit W₂ und dass sie auf einen gemeinsamen Grundtext zurück gehen. Wir nennen diesen Grundtext W_a. W₃ spiegelt den Grundtext W_a treuer wieder, als W₁, das viele eigenthümliche Abweichungen aufweist. Einzelne Eigenheiten und Auslassungen finden sich auch in W₃. Was beiden gemeinsam ist, stand jedenfalls bereits im Grundtext W_a. Wenn wir versuchen W_a zu reconstituieren, so erhalten wir einen Text, der gegenüber W₂ eine grössere Aehnlichkeit mit dem Emsiger Text zeigt.

Zunächst die Belege aus den Küren; W₃, mit dem W₁ hier fast ganz übereinstimmt, sei der Vertreter des verloren gegangenen W_a.

¹⁾ H₁ F wie W₂. — ²⁾ Alle Andern wie W₂. — ³⁾ fira a plicht nima ERH₁, ähnlich F. — ⁴⁾ Der zweite Satz fehlt sonst überall.

E	W ₂	W ₃
K. 10. thet hia firer nene herferd fara ne thorste.	that hia nu ne fa- rath ner fara ne thoren nene hereferd pi sines bannes plichia.	dat hia nu firra ne thoren fara.

Thruch thet scelen alle Fresan fon tha North- liudem fri wesa.	thor that scellat alle Fresan emmer wasa fri ¹⁾ .	fehlt.
--	--	--------

K. 14. Jef hua of here- nethe ieftha of othere nede . . kemth.	[Hwaso of] herened and other nede cumt . . .	K. 13. Jef dae Noerd- manne enen man nymat iefta wrsant werth ende hy uter need komme iefta of hereferd kom- me ²⁾ .
--	---	--

K. 15. thet is fiuwer antwintege merka ³⁾ .	[dat sint XXIV mer- ka].	fehlt.
---	-----------------------------	--------

Schluss: thet hi (bi- rawad urde) fore godes hilghem allera nethena, in celo et in terra, beite a himele and a erthe.	[sa wirt hi bira]wad [dis himelrikes] and alra nathena.	di wirde wrstereth ende wrdeemd fan Godis hallum ⁴⁾ .
---	---	--

Nun die Belege aus den Landrechten:

E	W ₂	W ₃
L. 1. Ac ief hit him thi asega (ti) honda deme and dele, thet him ned benome, thi setta brond iefta sinra hiuna dath ieftha sines dathsirima iefthare sin iet scolde disa witha salta se and witha wilde heve, sa ach hi te fel- lane asega doem and sceltata bon.	Demet him thi asega ti hand, that hit him ned of nimen heve, ned- brand iefta daddel, dad suimma iefta hi sin jet sidzia (so!) sculde, ther ne ag hi fore ti fellane panning ni panningis wert . . . ⁵⁾	fehlt.

L. 4. Ac ievet hire brother tenna wella tet- sia iefta bitiuuna and mit onriuchte on spreca	and hara brother that reda wille, . . . jef hit ac naut leta nelle tha ontale, so ach hi to	ende hir brodir dae iefta redda wille fehlt.
--	--	---

¹⁾ H₂ wie E, fehlt H₁FR. — ²⁾ H₁ F wie W₂; H₂ wie E; R ganz anders. — ³⁾ H₂ fügt hinzu gratera merka; fehlt H₁FR. — ⁴⁾ H₁ ähnlich wie W₂; H₂ wie E, ähnlich R. — ⁵⁾ H₂ wie E; fehlt H₁FR.

E	W ₁	W ₂
andet hira rema nelle,	fellane wed and sco-	
sa ach hi te fellane	linga bi sextega mer-	
wed and scolenga bi	kum ¹⁾ .	
sextege merkum.		

L. 23. iefta ene sone	jefta ene sone	also	fehlt.
alsar dene bi asega	den duan, as wise	liude	
dome and bi sceltata	lowat, ther	gothetic	
bonne, thiu se nethelic	and erlik and	natlic se	
and godelic ²⁾ .	and riuchtlic.		

Wir haben früher gefunden, dass eine Redaction, die E sehr nahe stand, nach dem westerlauwerschen Friesland gelangte und den westerlauwerschen Urtext W beeinflusste. Die hier angeführten Belege ergeben Folgendes: W₁, ein Tochtertext von W, ist wiederum durch einen E-Text, vielleicht denselben, der schon auf W eingewirkt hatte, beeinflusst worden. Daher stimmen W₁W₂ in höherem, W₂ in geringerem Maße mit E überein. Von den beiden Texten, die aus W₁ hervorgingen, ist, wie gesagt, W₂ der ursprünglichere. Für die Stellung von W₁ ist lehrreich eine Vergleichung der beiden Texte mit W₂. Was W₁ und W₂ gemeinsam haben, ist alt und muss sowohl in W, wie in W₁ gestanden haben. Die zahlreichen Abweichungen von W₁ charakterisiren sich als spätere Aenderungen. Interessant sind besonders einige dieser eigenthümlichen Lesarten, wegen ihrer Anklänge an den Emsiger Text. Wir führen hier nur W₂ an, da W₂ ebenso lautet.

E	W ₁	W ₂	
K. 2. And thriu pund	Ende tria pond	da	So whaso thine frethe
tha frana, thet skelma	frana, dat is XXI pond,	brecht, so ach hi ther	
ligta oppa en end twin-	hyr is also manich schil-	ut to jeldane thria pund	
tich schillinga thes ke-	lingh des koninges ban.	tha frana, that is en	
nenges bonnes.		and tuntich scill. this	
		koningis bannis ³⁾ .	

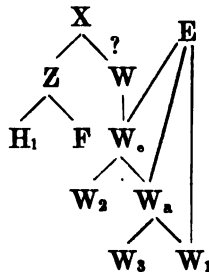
¹⁾ H₂ wie E, H₁F wie W₂; scolenga kommt in E auch sonst vor (L. 5); W₁W₂ haben das Wort nur hier, auch die übrigen Texte kennen es nicht; es ist daher wahrscheinlich, dass die Stelle aus E entlehnt ist. Das Wort scolenga ist sonst nur noch ein einziges Mal belegt: Fivelgoer L.R. (Hettema) S. 120. Es hat offenbar die Bedeutung einer Strafe für Vertragsbruch. — ²⁾ Aehnlich R. — ³⁾ H₂R wie E, H₁F wie W₂.

E	W ₁	W ₂
K. 9. Huasa hit deth, sa brecht hi theron tian liudmerc and sines frana bon, thet is en an tuintich scillenga.	Ende hwaesoe dat deth, soe breckt hi deer toen den alra hagista ban sines frana ende tienloedmerka; bandis frana is een ende tweintich schillinghen ¹⁾ .	fehlt.
K. 12. and een antwintich scillinga tha frana.	ende XXI lesena da frana iof een ende XX schillinga da frana.	and XXI litokra tha frana ²⁾ .
L. 15. Sa nime tha lawa ter sibbeste se.	L. 16. soe hua so deer dan sibst to is, di nime da lawa.	L. 15 so hwa so ther sibbest to se, thi nime ³⁾ .
L. 17. Sa huersa thi mon otherum an hond iefta helde recht sines sikera godes, sa istet riucht allera Fresena, thettet god and thi fiamonda mith riuchte and mith triuwem gader stonde, thi ther mit triuwem gader eset se, waret ⁴⁾ berstet eider even fir otherum.	So haet so di man oderem iout op trowa ende wird ende riuchte fiamonde, waxtet of minret, bede al even ⁴⁾ .	fehlt.
L. 24. thet thiu morthdede efter enre othere den se.	dat hy een arra moerdeda eafter der ora deen hadde ⁵⁾ .	fehlt.

¹⁾ Anders H₁FH₂; W₂ hier wie W₁ (s. u. S. 78). — Vielleicht gehört hierher auch E ief Fresena capmen; W₁ iof da Fresen hiara caeploed; W₂ ief Fresan jefta hiara capman. H₂ wie E; H₁F wie W₂; fehlt W₁. — ²⁾ W₂ ende een ende tweintich lekena dae frana. W₁ ist hier sicher compilirt, doch können die 21 Schillinge auch aus einem andern Texte stammen. Ueber lesena (Wollstoff, Gewand) vgl. Jäkel, Zeitschr. für Numismatik 12, 148. — ³⁾ H₂ wie E. — Vielleicht gehören noch zwei andere Stellen aus den Landrechten hierher: L. 9 W₁ Schluss, So hweer so di dada is u. s. w. stimmt mit einer Stelle, die im Emsiger Ms. zweimal S. 33 und S. 77 (RQ. 56, O.F.W. 1, 220 und 245) steht, den andern aber fehlt. — L. 13 W₁ Ende alle dagelix u. s. w. fehlt zwar W₂ und H₂, steht aber in allen übrigen Texten und könnte in W₂H₂ ausgefallen sein. — ⁴⁾ Der fiamonda wird nur in H₂E erwähnt. — ⁵⁾ Hettema: waxet. — ⁶⁾ Fehlt sonst; W₁ ist hier sicher compilirt.

Diese Anklänge an E machen es wahrscheinlich, dass W_1 in stärkerem Grade als die beiden andern W-Texte von einem E-Texte beeinflusst wurde. Wenn wir die früher gewonnenen Ergebnisse heranziehen, so gelangen wir zu folgendem Resultat: ein E-Text kam nach dem westerlauwerschen Friesland und wurde bei der Redaction von W mit benutzt. Aus W gingen zwei Texte hervor, W_a und W_s . W_a hat nochmals E benutzt. Von seinen beiden Tochterrechten, W_1 und W_3 , hat W_1 wiederum einzelnes aus E aufgenommen.

Das Bild ist also folgendes:



Dieses Bild gilt für die Kuren sowohl wie für die Landrechte. Bei den Landrechten insbesondere enthält W_1 aber noch andere fremdartige Bestandtheile, die nicht aus E entlehnt sein können:

1. Den Anfang von L. 8: dat ellic eerve mei leda syn tredknia mit twam dededem toe dade ende toe dulge, om dat hi is mei fan sine blode comen. Diese Stelle findet sich sonst nur bei H_2 , wo sie das 8. Landrecht bildet, und bei R am Schluss dieses Landrechts¹⁾.

2. Die Zweitheilung des ursprünglich einheitlichen 11. Landrechts, wie sie sonst nur in H_1H_2 und R auftritt²⁾.

3. Im 24. Landrecht hat W_1 eine Stelle, die den andern W-Texten fehlt. Das Landrecht handelt vom Nachtbrand und schildert zuerst den Thatbestand des Verbrechens. Dann heisst es in W_1 : Jef hi des iehtan se, soe comme hi itta flower hernum mit tien merka weda ende domie dae

¹⁾ S. o. S. 53 f. — ²⁾ S. o. S. 55.

lioden ende itta herdsteed mit synre haudlesen ende ielde dae manne syn gued twifald ield, als hit syn buren mit him oenbringa willed. Dieser Satz steht auch bei H₂R und man könnte meinen, W₁ habe ihn von dort entlehnt. Dies ist aber nicht wahrscheinlich. Da er sich auch bei H₁F findet, so gehört er jedenfalls dem Urtext an und hat wohl auch in W gestanden. E hat den Satz stark verkürzt (ief hi thes ie, sa ielde hit mit ielde and mith urielde), bringt aber am Schluss, nachdem vom Beweis und von der Strafe des überführten Verbrechers die Rede gewesen war, einen ähnlichen Satz: And sa sette thet thi asega bi sine wisdome and tha liude nei hira riuchte, sa is hernec en merc and thi u hertstede the fitte u. s. w. Diese Strafe ist geringer, als die vorhin erwähnte, denn sie greift nur Platz, wenn die Parteien sich gegenseitig mit Fehde heimgesucht hatten, wenn also eine gewisse Compensation der Verbrechen eintritt. W übernahm nun den ganzen Schluss des 24. Landrechts aus E. W₁ liess den Anfang mit dem Satze ief hi des iechtan se unverändert bestehen. Die Abschreiber von W₂ und W₃ dagegen mochten die Compensationsstrafe von E¹⁾ für allgemein anwendbar halten. Dann aber mussten sie in der Verschiedenheit der beiden Strafen einen Widerspruch sehen und liessen daher den Satz ief hi des iechtan se weg. Hier kann man daher weder auf Verwandtschaft von W₂ und W₃, noch auf Beeinflussung von W₁ durch einen andern Text schliessen: W₁ hat den ursprünglichen W-Text bewahrt, W₂ und W₃ haben ihn unabhängig von einander geändert.

Aus den oben zu 1. bis 2. angeführten Stellen ergibt sich dagegen, dass W₁ ausser E noch einen andern Text benutzte. Welcher Text dies aber war, ob H₂ oder R oder ein dritter Text, lässt sich nicht entscheiden.

W₁ und W₃ sind zwar aus Redactionen verschiedener Gruppen compilirt, machen aber doch äusserlich einen einheitlichen Eindruck. Einen ganz andern Anblick bietet W₂. Hier sind Texte verschiedener Art nicht zusammengeschweisst; sondern nur neben einander gestellt, oft zwei oder drei Les-

¹⁾ Oder vielleicht die Ueberführungsstrafe.

arten für dieselbe Stelle, so dass die Compilation hier sofort in die Augen springt. Bevor wir suchen die verschiedenen Bestandtheile zu kennzeichnen, müssen wir zuerst noch auf das Verhältnis von W_2 zu W_1 einen Blick werfen. Zuweilen herrscht nämlich zwischen diesen beiden Texten eine auffallende Uebereinstimmung und zwar auch an solchen Stellen, die nicht ursprünglich sein können.

Küren:

W_1	W_2	W_3
K. 6. ende da scrifta, datse papen ende wise leken deer naet oen sanne.	oen scrifte, dat hiare papen ende wise leken naet oen sanne.	fehlt ¹⁾ .

K. 9. fyower oen da wettere ende tria oen da lande.	fiouwer oen da wet- tere ende tria oen da lande.	thria and tha lande ande flower an tha weters ²⁾ .
of da huislaga ende lioda fia.	fan dae huuslagha ende of dae lioda fia.	of liuda fia and of huslaga ³⁾ .

Ende hwaesoe dat deth, soe breckt hi deer oen den alra hagista ban sines frana ende tien liodmerka; ban dis frana is een ende tweintich schillinghen.	Soe hwaesoe dit deth, di brect deeroen den allerhaegista ban sines frana ende tian liod- merck; ende dis frana ban is een ende tweintich schillinghen.	fehlt ⁴⁾ .
---	--	-----------------------

Schluss: Pacem et veritatem et iustitiam diligite	Pacem et veritatem et iustitiam diligite	fehlt ⁵⁾ .
Perdes omnes qui lo- quuntur mendacium.	Perdes omnes qui lo- quuntur mendacium.	

Landrechte:

W_1	W_2	W_3
L. 3. to wrfollen mit tyen liodmerkum.	ti fulliane mey tian liodmerkum.	ti fellane tian liud- merc.
L. 5. mitriuchtertacle. dat aegh hy to bitiu- gen mit tuam roem- farem ende hi self tredda iefta mit XII manna deededem.	mey riochter tacle ⁶⁾ . dat aegh hi toe bi- tioghane mey twam romfarum ende hi self tredda iefta mey toulif manna deededum.	fehlt. that ach hi mith dede- thum ti bitiuachane ⁷⁾ .

¹⁾ Fehlt allen andern. — ²⁾ Oder watere? Alle andern, wie W_3 . —

³⁾ So auch H_1H_2 . — ⁴⁾ Fehlt allen andern, ausser E. — ⁵⁾ Fehlt sonst allen. — ⁶⁾ Ebenso R; fehlt H_2E . — ⁷⁾ Hier ist W_3 vielleicht verkürzt.

W ₁	W ₂	W ₃
L. 13. Ende alle dages lix also lang so hi mitta onriuchta rawe sit, soe ielde hy da frana XXI schillingen, om dat dio vedue is des koninges mondele.	Ende aller daghena lyck alsoe langhe, soe hy mey dae onriochta rauwe bisit, soe schel di frana aller daghena lyk habba 21 scillinga, omdat hio is des ko- ninghes mundele ¹⁾ .	fehlt.
L. 15. sonnendeis bloed- resene deth.	L. 14. sonendeis bloed- reesna deth.	L. 14. sunandeis blod- resna.
L. 17. om meenteel.	L. 16. omme meentele.	L. 16. umbe meitele ²⁾ .
L. 21. Jef di Noerd- man nynt een man.	L. 20. Jef di Noerd- man nimt enen man.	L. 20. Jef anne man Nordman nime.
L. 22. deelt mi aeck di aesga to ene wyteed, dat dve ic; fora ne thoer ic anderda.	L. 21. deelt hit mi di aesga aec ti ene witede, dat dwee; ferra ne thoer ic anderdia.	L. 21. bi thio mot hit erwe bihaldamith tuam dedethum utor strid ³⁾ .
L. 23. dulgh ner daed ner daedlika deda ner daedlika bloedre- sen ner bloedrinnenda deda.	dulg ner daed ner daedlika bloedrees- na ner bloederennanda deda.	dath ner dolg ner blodresnande deda ner dadlike deda.
iefta VIII pond.	iefta achte pund.	and [VIII] pund.

Vorhin wurde nachgewiesen, dass W₁ und W₃ auf einen gemeinsamen Text zurückgehen und gegenüber W₂ stammverwandt sind. Wenn nun trotzdem zwischen W₁ und W₂ vielfach Uebereinstimmung besteht, so müssen nachträglich zwischen W₁ und W₂ gewisse Beziehungen bestanden haben.

§ 2. Die Varianten und Collationen.

I. Von den zahlreichen Varianten von W₂ war bereits vorhin die Rede. Mit ihnen haben wir uns jetzt zu beschäftigen. Zuweilen stehen zwei verschiedene Texte ohne weitere Verbindung neben einander: so in der 8. Küre und im 1. Landrecht. Meist aber wird die Variante durch eine stereotype Formel eingeführt: vel sic (K. 15), vel sic secundum aliquos (L. 3. L. 17. L. 21), vel sic secundum alios

¹⁾ Ebenso H₁ FER; fehlt H₂. — ²⁾ H₁ FH₂ richtig meitele; E mentele, R mantela. — ³⁾ H₁ FR ähnlich wie W₂; H₂E wie W₁.

(L. 2. L. 4. L. 6. L. 8. L. 11. L. 13). Im 2. Landrecht finden wir die Interpolation Elkers boka habbat: here ief hongher iefta friounda strydt.

Versuchen wir die Herkunft dieser Varianten zu erkennen.

Küre 8:

a) ende hot soe dis were, deer ma engne man toe sochte fan des konyngis hallum, ief hit him mey riochte wrkome dat hys oengolde; ief hi bisoeke, dat hi him sikrade mey toulif manna withedum.

b) Ende haet soe des were, deer ma him fan des konynges hallem sochte iefta aeskade to ende engne manne, of hit him mey riochte wrkome, dat hy zynre haedlesne scioldich were, dat hi des oengolde; ief hys besoeke, dat hi hem sikrade mei touliff manna withedum, deer mey eynder ende naet oen stryd.

In der ersten Lesart erinnern die Worte engne man toe sochte fan des konyngis hallum am meisten an H₁ (quod ab aliquo inquiratur ex parte regis), von dem hier alle andern abweichen. Indessen weisen die Worte: mit riochte entschieden auf einen W-Text. Dat hys oengolde steht auch W₁, fehlt aber W₃ und den übrigen. In dem Text zu b) klingen die Worte him fan des konynges hallem sochte iefta aeskade to ende engne manne an W₃ an (fan this koningis hallum him to sochte and engne manne). Dat hi des oengolde steht auch hier; ebenso mey riochte: wir haben es auch hier mit einem W-Texte zu thun. Also stammen beide Lesarten der 8. Küre aus W-Texten.

Küre 15:

a) sciuldich wennen wirt, soe schel hire beta mey 8 pundem, mey 10 enzem ende mey fiouwertundista thremen penninghe; aldeerom brand ende breeke tiulda ende iens dem keyser 21 punda; deerof di frana 21 schillingen.

b) sciuldich wennen werth, soe aegh hi zyn haudlesana iulda mei toulif merkum etta liodem ende toulef oer merck hirre toe wederielde ende deerof toe iuldane een ende tweintich schillengen dae frana.

a) ist ganz eigenthümlich; b) steht den andern W-Texten nahe, kann aber nicht aus diesen entlehnt sein: etta liodem,

das sonst in allen Texten steht, fehlt W_1W_3 ; umgekehrt fehlt hier die Bemerkung: dat sint 24 merka, die W_1W_3 mit H_2E gemeinsam ist.

Landrecht 1: libtool.com.cn

a) Dit is dat aerste landriocht aller Fresana, deer himmen di koning Kaerl ioed, dat aller mannick oen syn ayna goede bisitte soe moet hi habba dae oenferd ende dio asche iecht ende wennen.

b) Dit is dat aerste landtriocht, dat alle Fresen oen dis koningis Kaerles iefta bisitte ende aller manna lyk oen zyn ayna bisette, soe moet er habba dae oenferd des, deer hem er oensprect, zyn ascha iecht.

Von diesen beiden Lesarten ist die erste ein W-Text, der sicher nicht aus W_3 ¹⁾); aber wahrscheinlich auch nicht aus W_1 ²⁾) entlehnt ist. Der Text b dagegen erinnert an H_1 oder den Anfang von F, während die andern Redactionen bedeutend abweichen. Für das erste Landrecht ergibt sich also Compilation aus einem W-Texte und einem Texte der H_1F -Klasse. Bei den Worten hit ne se setzt wieder der W-Text ein, der dann mit Dat is en therp ein längeres eigenartiges Einschiesel bringt.

Landrecht 2:

a) sonder stryd ende sonder lioeda schulde.

b) wtoer stryd, wtor stupa ende wr lioede scelde.

a stimmt mit W_1 überein; eine Stelle, die b ähnlich wäre, findet sich nirgends. Im gleichen Landrecht steht noch eine Variante. Zuerst werden die drei Nöthe in der Form der andern W-Texte aufgezählt. Dann heisst es: Elkers boka habbat: here ief hongher iefta friounda strydt. Diese Stelle stammt offenbar aus einem Texte der Gruppe H_2E .

¹⁾ W_3 alder hit bitilad have, W_3 alles dis, deer hy bitilat hadde, ebenso W_1 . — Umstellung der Worte tele, rethe, riuchta thingathe bei W_3 gegenüber $W_1W_2H_2ER$. — deithingis fehlt W_3 , steht aber $W_1W_2H_2ER$. — ²⁾ W_1 oen da sinen, W_3 oen syn ayna goede, ebenso $W_2H_1FH_2R$. — W_1 riucher tele, W_3 und die Andern tele.

Landrecht 3, zwei Lesarten:

a) Ende hwaesoe him naerith iefta wrspeert, soe aegh hi dae liodem ti fulliane mey tiaen liodmerkum, III pund dae frana, dat is 21 scillingen des koninges bannes.

b) Hwaesoe him bifochte iefta berawie op dae eerwe, soe bete hi him twibete; aeck reeck hi tiaen liodmerk wittha liøden ende 21 punda iens den keyser, deeroen dae frana toe ieldane 21 scillingen ende iens den greuwa twa pond, deeraf dae frana 2 scillingen.

a ist jedenfalls ein W-Text. Aber auch b muss dem westerlauwerschen Friesland angehören, denn die Brüche von 2 Pfund an den Grafen und 2 Schillingen an den Schulzen kommt nur hier vor¹⁾. Der Wette von 21 Pfund an den Kaiser begegneten wir schon früher, in Küre 15a. Offenbar stammen L. 3b und K. 15a aus demselben und zwar aus einem westerlauwerschen Texte. Der Anfang von L. 3b erinnert aber auch an H₁F²⁾: man darf vielleicht annehmen, dass L. 3b einem Text angehört, der aus der Gruppe H₁F abgeleitet war, aber im westerlauwerschen Friesland einigen Veränderungen unterworfen wurde.

Landrecht 4, drei Lesarten:

a) soe moet hio et bihalda mei toulif manna withedum.

b) . . dededum. Jef hyt aec naet leta nelle dae oentaele, soe aegh hyt to fellane mey tiaen liodmerkum.

c) soe aegh hi to fellane wed ende scolenga bi sextiga merkum.

a stimmt überein mit H₁F: es fehlt der Schluss so ach hi to fellane, der W₁W₂ mit H₂E gemeinsam ist. b ist jedenfalls ein W-Text, die 10 Liudmark fehlen W₁W₂. Ein W-Text ist auch c: die Aehnlichkeit mit W₁W₂ lässt vermuthen, dass diese Stelle, wie so manche andere, aus W₁ entlehnt sei.

Landrecht 6, zwei Lesarten:

a) ief him syn fedria dera wille.

b) ief him zyn feddria dela ne wille.

¹⁾ Z. B. älteres Schulzenrecht § 32 (RQ. 392). — ²⁾ H₁ impugnavit vel spoliaverit, F bifucht iefta birawie, anders die Uebrigen.

a könnte aus W_1 stammen, W_3 liest fehlerhaft daia statt dera ¹⁾. Beiden Redactionen fehlt der H_2 ER eigenthümliche Schluss.

Landrecht 8; das ganze Landrecht liegt in zwei verschiedenen Redactionen vor:

a) Dat achtende landtriocht is, soe hweer so ma ene bannethe werpt op anne man, deer nen dulgh ne haet, anth ma queth, dat hi se mey bamen te slayn, soe moet hys tolwasum oenswerra ende nen meer oenbrengh daya. Jester en dolgh is ant ma des iecht ende des daeddeles bisect, soe moet zyn eerfnama zyn tredknia onleda mith toulif manna withedum, soe aegh ma ne toe iuldane; dat is riocht.

b) Dat achtende landtriocht is, dat aller erwena lyk mey leda sine tredknia mey twam dededum ti daede ende ti dulghe, truch dat hi ne mey coeme fon zyn bloede.

a ist ein W-Text, kann aber weder aus W_1 noch W_3 stammen, weil die Worte iefta huensen fehlen ²⁾. Die Lesart b stimmt mit dem Anfang von W_1 überein ³⁾; die Stelle truch dat hi ne mey ist W_2 richtig erhalten, bei W_1 dagegen verderbt (om dat hi is mei fan sine blode commen): trotzdem ist für b Entlehnung aus W_1 oder vielmehr aus einem sehr ähnlichen Text zu vermuthen.

Landrecht 11, zwei Lesarten:

a) Soe haet soe di tusk deth iefta hund iefta hoern
 ende nenne ferda dae lioeden ende di frana.

b) Haet soe di tusk deth iefta des hoena eetzil . . .
 ende nen ferda dae lioedem ner dae frana.

Es folgt dann noch ein längerer Zusatz, der W_2 eigenthümlich ist: Jef enes mannes hors u. s. w. ⁴⁾. Die Redaction a ist ein W-Text, der mehr Aehnlichkeit mit W_3 zeigt, als mit W_1 ⁵⁾. Ganz unbestimmbar ist die Lesart b: Einiges

¹⁾ F urdera, H_1 nocere, H_2 dera. — ²⁾ dat is riocht auch W_3 . — ³⁾ H_2 R etwas anders: Stellung der Worte ti daede ende ti dulghe, berna fehlt W_1 W_3 . — ⁴⁾ Zusammengestellt aus westerlauwerschen Busstaxen. — ⁵⁾ W_3 jefta hund, fehlt W_1 . — W_3 ief hyt an da withedum wara welle, W_2 jef hit antha withethum biwera wolle, anders W_1 . — W_3 dat hit him need ende oenwilla dede, W_2 that hit him ned and unwilla dede, anders W_1 .

erinnert an W_1^1), Anderes an H_2 , so vor Allem die Auslassung des Gefährdeides²⁾):

Vom 13. Landrecht besitzen wir wieder zwei vollständige Redactionen:

a) Dat trettundeste landriocht is, hwaesoe befiocht ief beraweth weduwen ief wesen iefta walbra
. omdat hio is des koninghes mundele.

b) Dat trettundiste landtrioicht is, hwaesoe weduwen bifocht iefta biraweth om den liodfrede.

Der Text a ist kein W-Text, denn er stimmt gegenüber W_1W_3 mit den andern Redactionen überein³⁾). Vielleicht ist er aus der Gruppe H_1F entlehnt worden, müsste dann aber stark verändert worden sein⁴⁾). Dagegen ist b ein W-Text, der im Ganzen mit W_1W_3 übereinstimmt⁵⁾).

Auch das 17. Landrecht ist in zwei Texten, erhalten:

a) Hweerso en man en oerem en gued oen handa iefta oen hielde iout, so hi zyn ayn gued.

b) Haetso di man oerem iout oppa trouwa ende oppa werde ende riochte fiamunda
ende dat oer nyme di grewa haef.

Die erste Lesart ist ein W-Text, der mit W_3 oder dem Anfang von W_1 übereinstimmt: der Inhalt bezieht sich auf die Hinterlegung⁶⁾). Der Text b dagegen behandelt den fiamonda, die vertragsmässige Gütergemeinschaft, die sonst nur in H_2 , E Anfang und W_1 Schluss erwähnt wird. In der Fassung stimmt W_3b mit W_1 überein: beide haben den seltsamen Schluss, der gar nichts mit dem fiamonda zu thun hat⁷⁾). Man darf annehmen, dass W_3b aus W_1 entlehnt ist.

¹⁾ di tusk deth iefte des hoena eetzil, W_1 tusk deth iefta hoef iefta hona eetsel. — jef dat ma wrbec deth mey der hand, W_1 jefta wrbeck deth mitter hand; mitter hand fehlt W_3 und sonst. — ²⁾ oers mannes wyf, H_2 otheres monnes wif, anders die Uebrigen. — dat sint tuede boete, H_2 sa send tha tuede bete, anders die Uebrigen. — ³⁾ Besonders in der Aufzählung der Wehrlosen, wo W_1W_3 nur die Wittwe nennen. — ⁴⁾ tribete, während F twibete liest; anders W_1W_3 . — ⁵⁾ Entlehnung aus W_1 nicht wahrscheinlich: om den liodfrede steht W_3 , fehlt W_1 . Der Schluss von W_1 fehlt W_3b und W_3 . — ⁶⁾ toe warien, W_3W_1 waria; anders H_1F und ER. Inhaltlich stimmen mit a überein H_1FR und der Schluss von E, vgl. oben S. 51. — ⁷⁾ Anders H_2E .

Endlich liegt noch der Schluss von Landrecht 21 in zwei Lesarten vor:

a) ief ma hit wÿst, dat ic hiara naemna scel
 ferra ne thoer ic anderdia.

b) Jef ma hit wÿst, dat ic hia namna scel
 aldeer meÿ moet ick myn eerwa bihalda
 wtor strÿd meÿ twam dededum.

a stimmt mit W_1 überein, während alle andern Texte von ihm abweichen: diese Lesart scheint aus W_1 entlehnt zu sein. Der Text b ähnelt im Anfang der Gruppe $H_2 E^1$), bringt dann ein ganz eigenartiges Stück (dat eerwa heden mine ioldera u. s. w.) und stimmt im Schluss mit W_2 überein.

Fassen wir nun unsere Ergebnisse zusammen. Wo W_2 zwei und mehr verschiedene Lesarten einer Stelle bietet, müssen verschiedene Texte als Vorlage gedient haben und zwar die folgenden:

1. W_1 oder ein sehr ähnlicher Text; aus ihm stammt L. 2 a, L. 4 c, L. 6 a (?), L. 8 b, L. 17 b, L. 21 a.

2. Ein anderer W-Text, wahrscheinlich der ursprüngliche Text von W_2 . Man würde annehmen, dass ein solcher eigenartiger Text selbstständig aus W hervorgegangen, dass er aber später mannigfache fremde Bestandtheile in sich aufnahm. Zuweilen wurden diese Elemente mit dem ursprünglichen W_2 zu einem Ganzen verschmolzen, anderswo wurden die Stellen der fremden Texte einfach neben die ursprüngliche W_2 -Stelle gestellt. Aus diesem ursprünglichen W_2 -Texte stammen folgende Stellen: K. 15 b, L. 1 a, L. 2 b (?), L. 3 a, L. 4 b, L. 6 b, L. 8 a, L. 11 a, L. 13 b, L. 17 a.

3. Ein Text, der aus der Gruppe $H_1 F$ abgeleitet war, aber im westerlauwerschen Friesland verschiedenen Modificationen unterworfen wurde. Diesem Texte sind zuzuweisen: K. 15 a, L. 1 b, L. 3 b, L. 4 a.

4. Nicht näher bestimmbar sind die W-Texte, denen K. 8 und b entnommen sind; eine der beiden Varianten stammt jedenfalls aus dem ursprünglichen W_2 -Texte.

1) Vielleicht kam dieser Anfang aus E nach dem Urtext von W, fiel aber dann in $W_1 W_2$ wieder fort.

5. Eine vereinzelt Stelle ist der Gruppe H₂E entnommen: L. 2 elkers loka habbat u. s. w.

Ausser den hier aufgezählten enthält die Handschrift W₂ noch andere Varianten, aber diese rühren nicht von dem Schreiber der Hs., sondern von späterer Hand her. Von ihnen wird weiter unten noch die Rede sein.

II. Die Varianten der übrigen Handschriften. Einzelne Varianten zu den Küren und Landrechten finden sich auch in den übrigen Handschriften, aber keine in so grosser Anzahl, wie in W₂.

A. W₁ enthält Varianten zum 8. und zum 14. Landrecht.

1. Eine Variante zum 8. Landrecht, die von der Pflicht der Thredknia zur Eideshilfe handelt. Die Stelle bildet bei W₁ den Anfang des 8. Landrechts; sie entspricht der Fassung dieses Landrechts bei H₂ und dem Schluss des 8. Landrechts bei R.

2. Eine andere Variante zu L. 8: So hweerso di dada is ende nen dulgh oen is, mit bamen slagen is jefta di man huinsen is, so moet hi tolvasum onswara ende neen meer oenbringh daja. Diese Worte stehen im alten Druck am Ende des 9. Landrechts. Sie finden sich auch bei W₂ als Variante des 8. Landrechts (vel sic secundum alios) und an zwei Stellen der Emsiger Hs. Ueber die Herkunft dieser Variante lässt sich nichts sagen.

3. Eine Variante zum 14. Landrecht, das vom Hausfriedensbruche handelt, steht am Schluss von L. 14: Hwerso di man fiucht to oderes mannes huis ende de ora hine binna wert, so haetsoma dan wt fiucht, dat schil wessa sonder boet ende sonder ferd ende haetsoma infiucht, dat is al tuibeet. Diese Stelle bildet in W₂ das 12. Landrecht und findet sich auch unter den Emsiger Varianten, während sie bei W₃ fehlt. Vielleicht stammt die Variante des alten Druckes aus W₂ oder aus dessen Vorlage.

Somit lässt sich über die Varianten von W₁ im Allgemeinen nur sagen, dass ihre einheitliche Herkunft zum mindesten sehr zweifelhaft ist.

B. Der Fivelgoer Text bietet nur eine einzige Variante, nämlich die zum ersten Landrecht, die ohne weitere Ein-

leitung dem Texte einverleibt ist. Sie beginnt mit den Worten: hit ne se, thet ma hine mith tele, mith rede and mith riuchta thingade ther ofbrenge und schliesst and hi nouder nelle dwan, jewa ne riuchta ut supra¹⁾. Diese Variante stammt aus einem Text, der unserem Rüstinger sehr ähnlich war.²⁾ F und H₁ hatten den ursprünglichen Text des Landrechts stark gekürzt, daher nahm der Schreiber unserer Hs. diese Variante aus einer ziemlich stark abweichenden Redaction auf.

C. Die Varianten von E zerfallen in 3 Gruppen. Die erste Gruppe wird gebildet durch vier Stücke, die, mit Varianten zu den Wenden verbunden, sofort auf die 24 Landrechte folgen³⁾.

1. Sa hwer sa dath is and nen dolch nis u. s. w., eine Variante zum 8. Landrecht, übereinstimmend mit Variante W₁ und Variante W₂. Da die vorhergehenden Wendenvarianten wahrscheinlich aus einem W-Text stammen, so wäre es möglich, dass auch dieses Stück einem westerlauwerschen Text angehörte.

2. Sa huet sa thi mon otherum a hond rekth, thet him witheriewe, huande hond skel hond wera u. s. w., eine Variante zum 17. Landrecht. Dieses Landrecht hatte bei EH₂ eine, von den andern Texten völlig abweichende Gestalt angenommen. Die Variante stimmt dagegen inhaltlich wenigstens mit H₁FWR überein, wenn sie auch in der Form stark von ihnen abweicht.

Auf diese Variante folgt in der Hs. der Schluss der Küren und Landrechte, wie er auch in H₂ steht, offenbar ein dem ursprünglichen Emsiger Texte angehörendes Stück. Darauf bringt die Handschrift noch zwei Zusätze zu den Landrechten⁴⁾:

3. Die vier Nedskinene des ersten Landrechts ohne weitere Einleitung: thiu forme nedskinene is u. s. w.

4. Die drei Nöte zum zweiten Landrecht, ebenfalls ohne Einleitung; thiu forme is tet u. s. w.

¹⁾ Hettema, F. LR. 22. — ²⁾ Vgl. aber Variante F ther ofbrenge mit R urwinne. — ³⁾ Hettema, O. F. W. 1, 220. — ⁴⁾ O. F. W. 1, 222—221.

Diese beiden Stücke stimmen in der Fassung mit den übrigen Texten überein; der Verfasser unserer Rechtssammlung nahm sie auf, weil der Emsiger Text der Landrechte nichts Aehnliches bot. Die Nöthe finden sich dort gar nicht und die Nedskinen in einer von allen übrigen Texten völlig abweichenden Form. Ueber die Herkunft dieser beiden Stücke lassen sich nicht einmal Vermuthungen aufstellen.

Die zweite Gruppe von Zusätzen und Varianten zu den Küren und Landrechten folgt in der Hs. hinter den gemeinfriesischen und den Emsiger Busstaxen und einem kurzen erbrechtlichen Abschnitt. Sie besteht aus den Wenden zur 16. und 17. Küre und aus zwei Varianten zu den Landrechten¹⁾:

1. thet lestma inna other londriuchte u. s. w., das zweite Landrecht mit den drei Nöthen. Die Variante stammt jedenfalls nicht aus einem Text der Gruppe H₂E, aber auch aus keinem andern der uns erhaltenen Texte²⁾.

2. thet lestma inna tha eresta londriuchte, eine Variante des ersten Landrechts mit den Nedskinen; das Landrecht selbst in sehr abgekürzter Fassung; an Stelle der sonst aufgezählten vier Fälle echter Noth stehen hier sieben. Die drei letzten, Brand, Todesfall im Hause und Deichpflicht, stimmen mit H₂E, an welche auch die Worte deythinges warria erinnern. Die Variante sieht aus, wie eine Verschmelzung eines H₂E-Textes mit einem Texte der Gruppe H₁FW³⁾.

Auf diese Variante folgen in der Hs. drei Fälle von Mord und die Ueberküren; weiter p. 77 eine dritte Gruppe von Varianten⁴⁾.

¹⁾ O. F. W. 1, 239—244. — ²⁾ Nicht aus W, vgl. z. B. and thi ueetkalda winter ur tha thuner hleth, wo W liest and ... hi calder winter ancumat. Am meisten Aehnlichkeit ist noch mit H₁F vorhanden, doch fehlt Einiges, was bei H₂F und den Andern steht, besonders die Worte and alle tha liude achen him to hilpane u. s. w und die Schlussworte thet hit ... urfare. Statt X liudmerc hat Var. E ene merc. R ist leider für den grösten Theil des Landrechts nur in den ziemlich freien niedersächsischen Uebersetzungen erhalten. — ³⁾ Die Stelle findet sich isolirt auch in der andern friesischen Emsiger Hs. p. 9 der zweiten Paginirung (O. F. W. 1, 270) thet lestma inna erste londriuchte. — ⁴⁾ O. F. W. 245—246.

1. thet is londriucht: eine Variante zum 8. Landrecht, fast wörtlich mit der oben unter Nr. 1 angeführten übereinstimmend.

2. thet other: huer sa thi mon to thes otheres monnes huse fucht and hi hine therinne biwereth, -sa hwet sa hi thana utdeth, thet is alle ebete; sa hwet sa ma him deth, ther binna thes huses, al tuibete: eine Variante zum 12. Landrecht, fast wörtlich übereinstimmend mit dem 12. Landrecht bei W₂ und mit der Variante von W₁.

3. thet thredde: eine Variante von Landrecht 17, fast wörtlich gleichlautend wie der Anfang der oben unter 2. genannten Variante zu diesem Landrecht.

Als thet fiarde folgt eine Stelle über die Wegnahme geraubten Gutes, die mit den Landrechten nichts zu thun hat¹.)

Die drei, unter Nr. 1—3 angeführten Varianten gehören offenbar zusammen und dürften aus einem Texte entlehnt sein. Dieser Text aber stand jenem andern sehr nahe, aus dem die oben unter Nr. 1. und 2. genannten Varianten zum 8. und 17. Landrechte genommen waren²). Dass je zwei so ähnliche Varianten zum 8. und 17. Landrecht in die Emsiger Rechtssammlung aufgenommen wurden, erklärt sich vielleicht, wenn man annehmen darf, dass diese Sammlung sich aus zwei ursprünglich getrennten Stücken zusammensetzte.

D. Viel geringer ist die Zahl der Varianten zu den Landrechten in der Rüstinger Hs.

1. Das 8. Landrecht hatte in Rüstingen eine nach Form und Inhalt eigenartige Fassung erlangt: an Stelle der Tödtung ohne sichtbare Wunden behandelte es jetzt den Beweis bei Todtschlag im Allgemeinen. Der Verfasser oder ein Abschreiber unserer Rechtssammlung nahm daher eine mit den übrigen Texten übereinstimmende Redaction des Landrechts auf und stellte sie an den Schluss von L. 19.

2. Auch das 14. Landrecht des Rüstinger Textes, die Stelle vom Hausfriedensbruch wich von allen andern Texten

¹) Parallelstellen aus dem Hunsigo und Fivelgo bei Hettema, O. F. W. 1, 56. F. LR. 128. — ²) Sollten diese Texte dem westerlauwerschen Friesland angehört haben?

stark ab. Das gab den Anlass zur Aufnahme einer Variante aus einem derselben, die an den Schluss von L. 22 zu stehen kam.

Die beiden Varianten entstammen keinem der uns erhaltenen Texte, weichen indessen von diesen nur unbedeutend ab.

Ausser diesen zusammenhängenden Varianten im Texte selbst enthalten aber unsere Handschriften noch kurze glossenartige Bemerkungen, die theils an den Rand, theils zwischen die Zeilen geschrieben sind. Es sind Collationen aus andern Handschriften der Küren und Landrechte, deren Charakter sich aber nur in einzelnen Fällen bestimmen lässt. Solche Collationen finden sich in dem Scaligermanuscript des Hunsiger Textes, in der Emsiger Handschrift und im Ius municipale des westerlauwerschen Rechtes. Nicht zu verwechseln mit diesen Collationen sind die wirklichen Glossen, Erklärungen eines romanistisch geschulten Mannes, die sich im Alten Druck finden.

I. Ms. Scaliger des Hunsiger Rechtes. Die „von späterer Hand“ beigefügten Randbemerkungen¹⁾ sind abgedruckt in der Ausgabe von Hetteema. Zum lateinischen Text ist nur eine einzige Randbemerkung beigeschrieben, nämlich die Worte cum du[odecim, witj[uramen]tis zum 8. Landrecht. Zahlreich sind dagegen die Collationen zum friesischen Hunsiger Texte der Küren und Landrechte; die andern Stücke der Rechtssammlung enthalten keine Collationen²⁾. Wenn man versucht, den Ursprung dieser Collationen zu bestimmen, so ergibt sich Folgendes:

1. Einiges stammt aus einem Texte, der unserem F nahe stand, z. B.:

Collation.

F

K. 3. thet hine tha lude thet hine tha liude hebbe
keren hebbet and hy fara tha kern and hi tofara tha kayser
keisereto Rome sweren hebbe. to Rome hebbe swern.

¹⁾ Hetteema, O. F. W. 1. p. IX. — ²⁾ Die paar lateinischen Wörter, die den Busstaxen beigeschrieben sind (O. F. W. 1, 71—75), z. B. nervi depravatio, sind Erklärungen, keine Collationen.

Collation.

F

K. 9. thes scel us thi frana hir mithe ach ma us to
 thes frethes waria usna (so?) wariane . . .
 freska kapmon.

K. 10. and suther nowet an suther nout farra, than
 farra, than se an ewenda se ewenda machte wither
 wither muge kume. kuma.

hi sines bonnes firra ne thet hia sines bonnes farra
 plegade. ne plegede.

K. 16. firna. firna¹⁾.

Immerhin war die Verwandtschaft der beiden Texte keine allzu nahe.

2. Anderes erinnert an den Rüstringer Text, so alda zu K. 2 oder die Worte and urlova pannigam, ief ma urtinga mey mith twam sina evenethum zu K. 3.

Die Herkunft verschiedener anderer Collationen ist dagegen ganz unsicher. Auf jeden Fall dürften die Collationen zu H₂ nicht einem einzigen Texte entnommen sein.

II. Auch die Collationen der Emsiger Handschrift, die nach Hetteima „von späterer Hand“ beigeschrieben sind²⁾, erstrecken sich nur auf Küren und Landrechte; die scheinbare Ausnahme knia bei Hetteima, 1, 238 Note 4 ist blosser Correctur. Ihrer vermuthlichen Herkunft nach zerfallen diese Collationen ebenfalls in verschiedene Gruppen.

1. Einiges stammt offenbar aus dem nahe verwandten H₂: so die Worte nene hereferd zu K. 10, thi here te ontverena myt ene wythede jof . . . skel zu L. 10 und die Collationen sa, thet tha, allera Fresena zu L. 22.

2. Anderes zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit den westerlauwerschen Texten, besonders mit W₁, und dürfte aus einer älteren Fassung dieses Textes entnommen sein. Besonders charakteristisch sind folgende Stellen:

¹⁾ Nur hier. — ²⁾ O. F. W. 1, 205 Note 1; 207 Note 3. Druck: O. F. W. 1, 202 ff.

Collation.

W₁

L. 5. buppa riucht. and nerde mitta fia bede, seel und lif.	buppa riucht. ende nerda mitta fia bede, seel ende lyf.
ach hy mit tuene rumfarum ief mit tuelef monna dede- thum.	aegh hi . . mit tuaem roem- farem jefta mit XII manna deededem.
L. 7. knia.	(tred)knia.
L. 8. ban(ethe).	banthern ¹⁾ .
L. 10. fon tha funte tho tha haga altera.	fan da fonte ti da hagma alter ²⁾ .
L. 23. et riuchtlyk, huand fon triuwa and wird werth himmelrick stift.	ende riuchtelick, fan trowa ende fan wirde ward himel- ryck stift.

3. Wieder Anderes klingt an R an, obwohl hier die Entlehnung sehr unsicher ist: so K. 4 and thera weda alrek, K. 5 and althamotheres lawa, L. 23 othere.

4. Noch unsicherer sind Beziehungen der Collationen zu einem F-Texte, vgl. z. B. die Worte sextende am Rande des 15. und fiftinde am Rande des 16. Emsiger Landrechts, die an die Reihenfolge der Landrechte im Fivelgoer Text erinnern; ferner lond zu L. 16, ief mith ene kompa zu L. 18.

5. Einige Collationen endlich weichen von allen bekannten Texten ab.

Im Ganzen darf also als ausgemacht gelten, dass den Collationen des Emsiger Textes ein H₂-Text, ein W-Text und mindestens ein anderer Text zu Grunde liegt.

III. Im westerlauwerschen Ius Municipale sind zu mehreren Stücken von späterer Hand, wahrscheinlich von S. A. Gabbema im 17. Jahrhundert Randbemerkungen beige-schrieben worden, die zum Theil Varianten aus andern Handschriften enthalten. Die derartig collationirten Stücke sind folgende: die Magnusküren, die Küren und Landrechte

¹⁾ W₁W₂ banethe, alle andern benethe. — ²⁾ Aehnlich W₁W₂, fehlt sonst.

mit ihrem Prolog und ein Theil des Sendrechts. Nach ihrer Herkunft zerfallen diese Randglossen in verschiedene Gruppen:

1. lateinische, z. B. romipetas zu K. 11, flagella, forfices, extra poenam zu K. 17. Man könnte zweifeln, ob diese Worte einer lateinischen Hs. entnommen sind oder ob sie nur lateinische Glossen zu einem friesischen Texte darstellen, wie wir solche im Alten Drucke finden. Wenn es aber zu L. 11 heisst alias: canis dente, so spricht dies doch für die Herkunft aus einer lateinischen Hs. Der Text dieser Hs. war nicht mit unserm H₁ identisch, vgl. romipetas, bovis cornu mit romipetis, pecoris cornu bei H₁. Weiteres lässt sich über diesen lateinischen Text nicht sagen.

2. Collationen aus einem „Ms. in 4^o“, d. h. aus dem Codex Unia (W₃).

3. Collationen aus dem liber imprimatus, d. h. W₁.

4. Collationen aus dem Codex Emmen (F).

5. Collationen aus einem Ms. Isbrand., das uns nicht erhalten ist. Die Collationen gehören zum grössten Theil der friesischen Sprache an, anderes aber ist entschieden niederdeutsch, z. B. om verdeenst (zu L. 16), verkragt (zu L. 18). Im 14. und 15. Jahrhundert, als die friesische Sprache ihr altes Geltungsgebiet allmählich verlor, kamen solche Sprachvermengungen innerhalb des gleichen Textes bisweilen vor. Vgl. z. B. die friesischen Formen ethe, lamethe in einer niederdeutschen Urkunde aus dem Fivelgo vom Jahre 1396¹⁾. Auch die Rechtsquellen der Hummerker, Langelwolder und Fredewolder in dem westlichen Theil der Groninger Ommelande sind in einer ähnlichen Mischsprache auf uns gekommen^{2) 3)}.

Schon der Umstand, dass Collationen aus diesem Ms. nur den gemeinfriesischen Quellen beigeschrieben sind, lässt darauf schliessen, dass wir es hier nicht mit einem westerlauwerschen Texte zu thun haben. Auch die Erwähnung der Fokamunte, der von dem ostfriesischen Häuptling Fokko

¹⁾ Driessen, Monum. Groning. Nr. 114. — ²⁾ RQ. 358—383. —

³⁾ Man könnte auch annehmen, die niederdeutschen Wörter wären aus einer Glosse in den Text des Ms. Isbr. hineingekommen.

Ukena geprägten Münze deutet auf Ostfriesland; als früheste Entstehungszeit ergibt sich aus eben dieser Bemerkung der Anfang des 15. Jahrhunderts¹⁾. Die friesische Sprache des Ms. Isbrand. dürfte die der Groninger Ommelande sein. In diese Gegend passt auch die erwähnte Sprachvermischung, während sich im westerlauwerschen Friesland die Sprache viel länger rein erhalten hat. Auch inhaltlich klingt das Ms. Isbrand. am ehesten an einen Text aus dieser Gegend an, nämlich an F.

F.	Isbr.
K. 2. ieftha foka slachta.	of Fokamunte ²⁾ .
K. 5. thet wie Fresan agen to heiane anto huldane. feda.	die wy Friesen egen to to heinane ²⁾ . feta ²⁾ .
K. 10. herabonnes.	herenbanner ²⁾ .
K. 12. tzurkfrethe, here- frethe, thingfrethe . . . dyc- frethe, hoffrethe, husfrethe, des byscops infrethe ande alder ma . . . thriowa lowat.	kerkfrede, herenvrede, thuynvrede ³⁾ , dyckvrede, hof- vrede, huysvrede en bisscops infara en daar men trouwe lovet —
K. 15. him to hilpane.	hem te helpen ²⁾ .

Darnach dürfte es als ausgemacht gelten, dass diese Collationen aus einem F nahestehenden Texte stammen.

5. Collationen aus einem Ms. Belgice conscriptus, d. h. aus einer niederdeutschen Handschrift des ostfriesischen Landrechts von 1515.

6. Eine grosse Anzahl Varianten ohne Angabe der Herkunft, etwa zum dritten Theil friesisch, der Rest niederdeutsch. Die Collationen zum Sendrecht gehören alle der friesischen Sprache an. Bisweilen ist die Variante durch alias eingeführt, meist aber fehlt ein solcher Zusatz.

Die friesischen Varianten — und nur sie interessiren uns hier — stammen schwerlich aus einer einzigen Hand-

¹⁾ Die Sprache scheint etwa der gleichen Zeit anzugehören, wie bei F. — ²⁾ Nur hier. — ³⁾ Verdorben aus thingfrede.

schrift. Einiges erinnert an W_1 , so harkia, sidza am Anfang der Magnusküren, kanga slachta in K. 2, oder an W_3 , wie ann hoerdoem K. 6, Anderes dagegen an F, z. B. wed, schild, hwslotha, steff in den Magnusküren, ethelingum, frylingum in K. 8 und viele Varianten zum Sendrecht. Manches aber lässt sich keinem der bekannten Texte zuweisen. Ueberhaupt lassen sich aus diesen abgerissenen Worten kaum sichere Ergebnisse gewinnen.

Wirft man zum Schluss einen Blick auf den Werth der besprochenen Texte, so ergibt sich diese Reihenfolge:

1. An der Spitze stehen H_1 und F^1), obwohl sie den ursprünglichen Text nicht selten verkürzen. Sie würden bei einer kritischen Ausgabe unserer Quellen in erster Linie in Betracht kommen²⁾.

2. Den zweiten Platz nehmen ein W_3 und H_2 , die den Urtext bereits in mannigfacher Weise abändern und erweitern.

3. An dritter Stelle reihen sich an die beiden andern westerlauwerschen Texte und E.

4. Den geringsten Werth für die Herstellung des ursprünglichen Textes hat ohne Zweifel R, da es sich von allen hier behandelten Redactionen am weitesten von ihm entfernt.

§ 3. Der Prolog.

Zwei Stücke werden in den Handschriften mit den Küren und Landrechten regelmässig verbunden: der Prolog und die Wenden. Es fragt sich, ob das gegenseitige Verhältniss der Texte, das sich für die Küren und Landrechte ergab, auch für diese Stücke sich nachweisen lässt.

Alle friesischen Texte der Küren und Landrechte enthalten einen Abschnitt „von den Königen, die das Recht

¹⁾ Diese Werthschätzung bezieht sich natürlich nur auf die äussere Anordnung und den Inhalt, nicht auf die Sprache. Vgl. die Worte J. Fickers in den Wiener S. B. 77, 830. — ²⁾ Zu dieser Gruppe gehört auch der niedersächsische Emsiger Text, den v. Richthofen mit abgedruckt hat: er zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit H_1 F.

setzen“¹⁾. In den westerlauwerschen Handschriften ist das Stück zwischen Küren und Landrechte eingeschoben²⁾; in den andern ist es den Küren vorangestellt³⁾ und hier steht es an seinem richtigen Platz. Es ist eine Vorrede, ein „prologus“ zu den Küren und Landrechten: Der Schluss — „diese Könige gaben allen Landen Küren und Landrechte“ (F) — leitet denn auch direct zu diesen Denkmälern selbst hinüber. In der Rüstinger Handschrift finden sich zwei Prologe, eine ältere Fassung (R_a), die an zweiter Stelle steht und mit den Redactionen der andern Handschriften ziemlich genau übereinstimmt, und eine jüngere (R_b) von grosser Ausführlichkeit⁴⁾. Die lateinische Rechtssammlung kennt die Vorrede nicht.

Das Verzeichniss der deutschen Könige am Schluss des Prologes endet in einigen Texten mit Friedrich I (FW₁), die andern aber führen die Reihe weiter bis auf Friedrich II.⁵⁾ Daraus darf man wohl schliessen, dass der Prolog unter Friedrich Barbarossa entstanden, also erheblich jünger ist, als die Küren und Landrechte. Der Verfasser war jedenfalls ein Geistlicher und einige Spuren scheinen auf eine ursprünglich lateinische Abfassung hinzuweisen⁶⁾.

Die enge Verbindung des Prologs mit den Küren und Landrechten, wie sie uns in den Handschriften entgegentritt, rechtfertigt es wohl, wenn wir auch ihn in unsere Untersuchung mit hereinziehen: es wird sich fragen, ob das Verhältniss der Texte hier dasselbe ist, wie bei den Küren

¹⁾ Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen I, 100—106. — ²⁾ W₁ S. 61 des alten Druckes, bei Wierdsma und Brantsma, O. F. W. 147—148 und v. Richthofen, RQ., am Schluss der Berichtigungen. — W₂ p. 38—40 der Hs., bei Hetteema, O. F. W. 2, 80—82. — W₃ Collation S. 61 des alten Druckes (Siebs, Westfries. Studien S. 18); diesen Text konnte ich leider nicht benutzen. — ³⁾ H₂ im Ms. Wicht p. 44; im Ms. Scaliger nur der Schluss von Severinus an, da ein Blatt fehlt; Druck: RQ. 342 f., O. F. W. 1, 30 f. — F p. 3 f. des Ms.; Druck bei Hetteema, Fivelgoer LR. 6. — E p. 1—4 der Hs.; Druck: RQ. 246 f., O. F. W. 1, 199—201. — ⁴⁾ R auf p. 5 ff. der Hs.; Druck: RQ. 132 ff., O. F. W. 1, 93 ff. — ⁵⁾ Bei E stehen Henricus, Otto, Frethericus am Rande; sind sie von späterer Hand beige geschrieben? — ⁶⁾ Vgl. die lateinischen Stellen z. B. Ra: duas tabulas lapideas, per mare rubrum; H in mare rubro; F hic est scriptum. Indessen könnten diese Worte auch einer lateinischen Glosse entstammen.

und Landrechten. Schon eine oberflächliche Vergleichung der Texte ergibt auch hier eine nahe Verwandtschaft von H₂ und E. Beide kennen z. B. sieben Könige des alten Bundes, unter denen seltsamerweise auch Pippin rex und sein Sohn thi minnera Kerl erscheinen. Von Karl heisst es:

H ₂	E
hi stifte and sterde triwa ande werde and hi sette thera kenega ieft ande allera liuda kestand londriucht ande allera londa eccum sin riucht.	hi stifte ande sterete triuwa and werde and hi sette thera kenenga ieft and allera liuda kest and londriucht and allera londa eckem sin riucht.

H₂ und E stimmen hier wörtlich überein; der Anfang findet sich auch R_a, aber nur bis werde, die andern Texte sind abweichend. Auch die Liste der römischen Kaiser ist bei H₂ und E fast dieselbe: insbesondere machen sie, was kein andrer Text thut, aus dem Kaiser Jovianus (Jovenianus bei R_a) einen Pompeius. Gleichlautend ist auch der Schluss des Prologes:

H ₂	E
thit sin tha sex and fiuwer- tech kenenga, ther wesen hebbat efter Cristes berde and biadat us to hebbane and to haldane alle riuchtlike thing, thet send kesta and ¹⁾ londriucht.	Thit ²⁾ fiuwer and fiuwertech kenenga . . . hebbet to Rume kenengar wesen . . . and bia- dat us te habbane and hal- dane alle riuchtlike thinge, thet send kesta and lond- riucht.

Es darf also für ausgemacht gelten, dass H₂E auf einen Text zurückgehen. Häufig aber stimmen H₂E nicht nur unter einander, sondern auch mit R_a überein, während F W abweichende Lesarten aufweisen. So ist der bereits angeführte Reim hi stifte and sterde triuwa and werde den drei Texten H₂ER gemeinsam. Ferner sind folgende Stellen beachtenswerth:

H ₂	E	R _a
1. thet wi . . . alle afte thing helde, alsa longe sa wi liwade.	thet wi alle riuchte thing helde and ovenade, alsa lange sa wy lifde.	thet wi . . . alle afta thing hilde and ofnade, alsalange sa wi lifde ³⁾ .

¹⁾ Hett. end. — ²⁾ Hett. this. — ³⁾ alsa lange sa wi liwade fehlt F W.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte. XX. Germ. Abth.

H ₂	E	R _a
2. efter Juliano and Octaviano.		after Juliano and Octaviano ¹⁾ .

3. thermithe lete re al sine liude, thet israheliesca folk fon Egyp-teralonde thruc thene rada se and of there wilda westene; also let use drochten alle tha to himelrike ...	ther thi goda Moyses thet israhelieske folk fon da Egyptalonde mithe layde. Also leth use hera, thi elmechtiga God, alle tha to himelrike ...	ther mithi lattere alle sine liode, thet was thet israheliske folk per mare rubrum, thruch thene rada se and of there wilda wostene. Also lat use hera, thi ellemachtiga God alle tha to tha himulrike... ²⁾
---	---	---

4. tha se sine liudem, tha irsaheliesca folke ...	tha se sine liudem, tha israheliesche folke ...	thasesine liodon ... tha israheliska folke ... ³⁾
---	---	--

5. ande bad et to heb- bane and to haldane, alle cristene folke to helpe and to nethum.	and bad et te hab- bane and te haldane, alle kristene folke to helpe and te nethem.	and bad hit to heb- bande and to haldande, alle kerstene liodon to helpe and to nathon ⁴⁾ .
---	---	--

Ueberall stehen H₂ER_a auf der einen, FW auf der andern Seite. Dass F und W zusammengehören, zeigt auch noch folgender Satz, den H₂ER_a nicht kennen:

F	W ₁	W ₂
bithio beslut thene God in there helle, ther tha riuchte brekat.	alsoe slut him God inder helle, deer tha riucht brekt.	alsoe bislut God alle dae in der helle, deer dat riuchte brakath.

Einige Schwierigkeiten bietet die Stelle von Pipin und Karl dem Grossen. H₂E nennen sie unter den Königen, die vor Christi Geburt lebten. Daran schliesst

¹⁾ fehlt FW. — ²⁾ Alle drei Texte sagen, dass Moses sein Volk durch die Wüste führte; dagegen ist bei F Gott das Subject des Satzes: And also God sine liude latte ..., also lat hi alle thone to tha himele Ebenso W₁: Want God al sine lyoed ... latte, also lath hy dae jeen to himele W₂ sagt: Deer dit sel riocht behalt, soe lat him God ti dae hymele, alsoe als hi latte dat israheliske fulke fan Egepteralande: Uebereinstimmung mit W₁F. Vor diesem Satz aber steht ein anderer: Ende deer mey latte die goeda Moyses alle dat israheliska fulke fan Egepteralande truch den Raeda see ... Es wird also gesagt, dass Moses das Volk führte und dann noch einmal, dass Gott es durch die Wüste geführt habe. Der erste Satz ist offenbar nicht ursprünglich, er ist offenbar aus einem Texte der andern Gruppe (etwa aus E) hinübergerommen worden. S. u. Note 4. — ³⁾ tha israheliska folke fehlt FW. — ⁴⁾ Die Stelle fehlt FW₁; W₂ hat sie am Ende des Abschnittes, doch kann sie hier spätere Interpolation sein.

sich W_1 mit folgendem Wortlaut: da koningen Aaron ende Samuel . . . ende alle dae koningen, deer eer Cristus berthe weren, ende efter Cristus berthe cristen worden. [Di forma koning was Pipwyn ende syn soen, di minra Kaerl. Hi was minra ende was doch bettera. Hi leet scriwa trouwa ende wird, dat sint kesta ende landriucht.] Aeck hildent dae koningen, deer efter Cristus berthe weren ende cristen weren. Die Wiederholung der gesperrt gedruckten Worte weist deutlich auf eine Interpolation. Die eingeklammerten Worte stehen auch bei W_2 und zwar am Schluss des Prologes, wo sie offenbar nicht hingehören, denn die Worte Disse koninghen iouwen alla lioden kesta ende landtriocht ende allerlandekum zyn riocht bildeten, hier wie in F, ursprünglich den Schluss des Prologes. R_a bringt Pippin und Karl da, wo sie an ihrem rechten Platze sind: zwischen den römischen und den deutschen Kaisern. F endlich lässt die Stelle ganz weg.

Diese Verschiedenheiten lassen sich vielleicht so erklären: Der Passus von Pippin und Karl stand nicht im ursprünglichen Texte des Prologes: er fehlt F. Er stand aber in der gemeinsamen Vorlage von H_2E und R_a und zwar hier wohl an der Stelle, die er im Rüstinger Text behauptet hat. Der Grundtext von H_2E rückte Pippin und Karl unter die Könige des Alten Testamentes. Aus einem H_2E -Texte ist das Stück nach W gekommen und hat hier zunächst denselben Platz erhalten, wie in der Vorlage: auf diesem Standpunkte steht W_1 . Der Schreiber von W_2 aber mochte fühlen, dass Pippin und Karl unter den jüdischen Königen nichts zu suchen hätten und rückte das Stück an den Schluss des Abschnittes.

Bis jetzt war noch nicht die Rede von dem längeren Rüstinger Prolog R_b . Vergleicht man ihn mit den andern Redactionen, so fallen die sonderbaren Anklänge an W_2 in die Augen.

W_2	R_b
deer wse hera self oen	thit riucht skref God selva
scriouwe ¹⁾).	use hera.

¹⁾ W_1 deer hi selva screef.

W₂	R_b
ende liesde ende legade hiarem fan maneger nede ¹⁾	and lethogade hia fon monigere nede.
ende aldeer dit riocht iefta eng riocht toebrekat, hit ne se, dat ma hit om nedena willa dwee, hwant dae neda sint bettra ief mara dan dat riocht, so besluut him God in da grimma helle, alsoe als hi bislaet dae Egeptera lioede in dae Raeda se, dae hia zyn lyoeden scaedia wolden ²⁾ .	and alle tha, ther thet riucht iefta enich riucht brekth, hit ne se, thet ma hit thruch natha due, thruch thet tha natha send marra tha thet riucht, sa bislut hia God andere hille, alsa hi beslat the Egypta liode anda rada se, tha se sine liodon skathia weldon.

Wenn man sich fragt, welcher von diesen beiden Texten den andern beeinflusst habe, so muss die Entscheidung nothwendig zu Gunsten der Selbstständigkeit von W₂ ausfallen. W₂ stimmt, bis auf die angeführten Stellen, mit W₁ fast wörtlich und auch mit den andern Texten wenigstens dem Sinne nach überein, während R_b von allen andern abweicht. Man kann sich wohl vorstellen, wie R_b aus W₂ hervorging, aber nicht das Umgekehrte: der längere Rüstinger Prolog muss W₂ oder einen nahe verwandten Text benutzt haben ³⁾. Da nun dieser Prolog in einer Hs. aus dem Ende des 13. Jahrhunderts steht, so muss um diese Zeit W₂ im Ganzen schon seine jetzige Gestalt gehabt haben.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf das Verzeichniss der römischen Kaiser am Schlusse des Prologs. In den meisten Hss. lautet der Anfang so: Julius und Octavianus, Titus, Vespasianus, Augustus, Nero

¹⁾ fehlt W₁ und sonst. — ²⁾ W₁: ende hwaesoe se breckt so faert hi to der helle, so bislut him God in der helle, als hi bislaet da Egiptera in dat rade mer, da se sine holdem schadia wolden. —

³⁾ Bezeichnend ist folgende Stelle bei R_b: Thet send tha tian bodo, ther god ur ief Moyses and hi forth lerde tha israheliska folke; thesse bodo hildon hia tha fiuwertich jera, thase andere wostene weron; and lethogade hia fon monigere nede and lattese an thet lond . . . to Jherusalem; alsa lat use hera god . . . Der Wechsel des Subjects and (Moses) lethogade erklärt sich mühelos, wenn man ungeschickte Benutzung eines W₁-Textes annimmt (s. o. S. 98 Note 2).

Traianus, Adrianus, Tiberius, Gaius, Claudius, Diocletianus u. s. w. (H₂EFW₁). Man darf annehmen, dass die verkehrte Reihenfolge schon im Urtexte vorlag. Der Redactor von W₂ hat den Anfang der Liste theilweise berichtigt: Octavianus Augustus, Julius, Titus, Vespasianus, Tiberius, Gaius, Claudius, Nero u. s. w. W₂ ist dann von R_b benutzt worden, wo das Verzeichniss folgendermassen anfängt: Octavianus Augustus, Julius, Tiberius, Gaius, u. s. w. Julius steht noch hinter Octavianus, aber Titus und Vespasianus sind hinter Nero gerückt, wie überhaupt der Verfasser von R_b sich in historischen Dingen etwas besser bewandert zeigt, als die andern Abschreiber. R_a endlich mochte ursprünglich mit H₂EFW₁ übereinstimmen. Als es aber in der Hs. seinen Platz hinter R_b erhielt, verbesserte der Schreiber, unter dem Einfluss von R_b, den Anfang der Liste: Octavianus Augustus, Julius, Tiberius, Gaius, Claudius; aber weiter reicht der Einfluss von R_b nicht: Titus und Vespasian stehen vor Nero und der Fortgang des Katalogs entspricht ziemlich genau dem der andern Texte.

Auch hier erhalten wir die Bestätigung unserer oben gewonnenen Ergebnisse.

§ 4. Die Wenden.

Einen weiteren Zusatz zu den Küren und Landrechten bilden die Wenden, d. h. Ausnahmefälle von den in den Küren aufgestellten Rechtssätzen. Sie sind offenbar jünger als die Küren und Landrechte.

I. Wenden zu Küre 16.

Küre 16 spricht den Satz aus, dass alle Vergehen mit Geld gesühnt werden können. Im Gegensatz dazu stellen die Wenden die busslosen Verbrechen zusammen. Von diesen Wenden sind nur drei friesische Texte erhalten.

1. Hunsigo: Ms. Wicht und Ms. Scaliger, auch hier fast wörtlich übereinstimmend. Die Wenden stehen hinter den Landrechten, durch einige Stücke verschiedenen Inhalts von ihnen getrennt¹⁾.

¹⁾ RQ. S. 90 f. O. F. W.; 1, 48 f. Der Eingang lautet: *Tha use drochten enda tha wärl kom, tha sette hi alle firma a fia and a festa . . . behalva thrim wendum.*

2. Emsigo: die Wenden stehen p. 72—73 der Handschrift unter einer Gruppe von Zusätzen und Varianten der Küren und Landrechte¹⁾. Der Eingang entspricht dem der andern dort mitgetheilten Zusätze: *thet lestma inna there sextendesta kest, thet alle Fresa mughen hira firma mitha fia fella, jef hit hebbath, bihalva fif wendum.*

3. Fivelgo: ein Text der Wenden steht auf p. 100 der Hs. unter Stücken der verschiedensten Herkunft²⁾. Der Eingang lautet: *Alle Fresan mugen hiara firma beta mith fia bihalva thrim wendum.*

Die Zahl der Wenden beträgt drei bei H und F, bei E dagegen fünf: Nr. 1, 5 und 2 des Emsiger Textes stimmen mit HF überein. H₂ hat den ursprünglichen Text erweitert durch Hinzufügung eines Schlusses zur zweiten Wende, der nicht ursprünglich sein kann: *al ther umbe thet wi Fresa u. s. w.* In der ersten Wende ist aus dem neunspeichigen Rade des Urtextes³⁾ ein zehnspeichiges geworden, während E hier und in Nr. 2 *thet niugenspatze fial* beibehalten hat. Die Fivelgoer Redaction stellt sich dar als eine starke Verkürzung des ursprünglichen Textes, und zwar liegt dieser eine Fassung zu Grunde, die H₂ ähnlich war. Darauf deuten das zehnspeichige Rad in W. 1 und die Erwähnung des Schulzen in W. 2.

II. Wenden zu Küre 17.

Die Wenden enthalten die Fälle, in denen, im Gegensatz zu K. 17, dem Angeklagten der Reinigungseid versagt ist. Diese Wenden sind in allen Handschriften der Küren und Landrechte enthalten.

1. Rüstingen: fünf Wenden hinter den Rüstinger Busstaxen p. 59—60 der Hs.⁴⁾

2. Emsigo: sieben Wenden, p. 65—69 der Hs. unter einer Gruppe von Zusätzen und Varianten, eingeleitet durch *thet lestma inna there soghentendesta kest*⁵⁾.

¹⁾ RQ. S. 30 f. O. F. W. 1, 242 f. — ²⁾ Hetteima, Fiv. LR. 132. — ³⁾ Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 216 f. — ⁴⁾ RQ. 33—37. O. F. W. 1, 121 f. — ⁵⁾ RQ. 33—37. O. F. W. 1, 239—241.

3. Fivelgo: fünf Wenden folgen sogleich hinter der 17. Küre, p. 12—14 der Handschrift¹⁾.

4. Hunsigo, in beiden Handschriften:

a) lateinischer Text von fünf Wenden direct hinter der 17. Küre²⁾.

b) friesischer Text von fünf Wenden hinter den allgemeinen Busstaxen³⁾.

5. Westerlauwersches Friesland: ein Text von sechs Wenden findet sich in allen drei Rechtssammlungen.

a) W₁, p. 83—84 des alten Druckes, von den Küren und Landrechten nur durch die acht Domen getrennt⁴⁾. Auf die Wenden folgt das Sendrecht.

b) W₂, p. 63—65 der Hs., durch Sendrecht und Domen von den Küren und Landrechten getrennt⁵⁾.

c) W₃, S. 22 der Abschriften des Junius; über den Text sind einige Wörter eines sehr wenig abweichenden zweiten Textes eingetragen. Die Wenden standen im Codex Unia hinter den Domen und waren von den Küren und Landrechten durch einen grossen Zwischenraum geschieden⁶⁾.

Die Reihenfolge der Wenden zu K. 17 in den einzelnen Texten wird durch folgende Tabelle veranschaulicht:

	H ₁	F	H ₂	E	R	W
Kampf mit ofledene . . .	1	1	1	1	1	1
handhafte Nothnunft . . .	2	2	2	2	2	4
Notorietät der gerichtlichen Handlung	3	3	3	4	4	3
handhafter Nachtdiebstahl .	4	4	4	5	3	5
handhaftes Münzverbrechen	5	5	5	6	5	2
handhafte Verstümmelung	7	.	6
Verletzung der Schwangeren	.	.	.	3	.	.

Die ursprüngliche Reihenfolge ist bei H₁ FH₂ festgehalten. Die übrigen Texte haben dieselbe, wohl unabhängig von einander, abgeändert.

Eine Vergleichung der verschiedenen Texte liefert folgende Ergebnisse.

¹⁾ Hettema, Fivelgo. LR. 20. — ²⁾ Druck: v. Richthofen, Untersuchungen 1, 40—41. — ³⁾ RQ. 32—39. O. F. W. 1, 69—70. — ⁴⁾ Wierdsma und Brantsma 193—200. RQ. 33—39. — ⁵⁾ O. F. W. 2, 118—120. — ⁶⁾ Siebs, Westfries. Studien S. 27.

H₁ und F sind auch hier nahe verwandt. Sie sind die einzigen Texte, die die Wenden direct an die 17. Küre anschliessen.

www.H₁tool.com.cn

F

W. 1. duo exercitus congregantur.

twene heran sompniat¹⁾.

W. 2. ubicunque matrona accipitur lacrimans et clamans.

hwersa ma ene frowa nimpth wepande and ropande²⁾.

quicquid ei factum fuerit, est notorium.

hwet sa hira denna den is, sa ist alle jechta³⁾.

primitus matronae werjeld et plebi pax et sculteto bannus.

ferist tha wive her werjeld and tha liudum hire frethe and tha frana sinne bon⁴⁾.

W. 3. Reihenfolge der Versammlungen: synodus, placitum, plebis conventus.

ebenso: Send, Ding, liudworpen warf⁵⁾.

vadium fit vel unius rei confessio.

en wed weddat iefta enes thingis iecht⁶⁾.

W. 5. fad aut falsa moneta accipitur.

fad and falsched . . . bi-gript⁷⁾.

tunc non licet ei reliquias praeberere, propter hoc quia non deterior fur, quam is, qui furatur sanctis et dominis et omni populo.

ne mei nene wite biada, thruch thet, thetter is nen werra thiaf, than thi ofstelt helgum and herum and alla liudum⁸⁾.

Man darf annehmen, dass H₁ F auf einen gemeinsamen Grundtext zurückgehen und dass schon in diesem die Wenden sofort auf K. 17 folgten.

Mit den W-Texten zeigen H₁ F in den Wenden keine Verwandtschaft. Diese sind ganz eigenthümlich und weichen von den andern Wendentexten stark ab. Für das Verhältniss der W-Texte unter einander ergab sich bei den Küren

¹⁾ Ebenso H₂ E; anders die Uebrigen. — ²⁾ Alle Andern abweichend. — ³⁾ So E; anders die Andern. — ⁴⁾ So R und ähnlich E; anders W H₂. — ⁵⁾ So H₂, anders die Uebrigen. — ⁶⁾ So H₂ E. — ⁷⁾ So H₂ E. — ⁸⁾ Aehnlich H₂; die Worte thetter is nen werra thiaf .. fehlen ER W.

und Landrechten eine nähere Verwandtschaft von W_1 und W_3 gegenüber W_2 . Für die Wenden möchte man von vornherein ein gleiches annehmen; auch scheinen folgende Stellen dafür zu sprechen:

W_1	W_2	W_3
Einleitung: dae Fresan tinghaden	tha Fresan thingaden	fehlt ¹⁾ .
sen tinghaden	den	frome und
froem ende fere was.	fere.	
W. 2. mit falscher muntha.	mith falschere mente.	mey falschede ²⁾ .
W. 6. fucht op een oderen.	fiocht up anne anderne.	op en oerem fiocht ³⁾ .
binimpt.	binimt.	ofwint.

Auf der andern Seite zeigen wieder W_2 und W_3 in manchen Punkten eine Uebereinstimmung, die kaum durch Zufall oder durch Festhalten des Urtextes W zu erklären ist.

W_1	W_2	W_3
W. 4. mit lioda tuangh ⁴⁾ .	mit liuda thanke.	mei lioda thanke.
W. 5. oender neyl tyuestera nacht ⁵⁾ .	an dere nara thiostera nacht.	in der naera niewiltioestra nacht.

Es muss daher dahingestellt bleiben, ob das Schema der W -Texte, das wir für die Küren und Landrechte fanden, auch für die Wenden passt. Zu einer sichern Beantwortung der Frage wäre eine Vergleichung des gesammten Inhaltes der drei Rechtssammlungen erforderlich.

Eine Gruppe für sich bilden auch hier $H_2 E$. Die nahe Verwandtschaft beider Texte springt sofort in die Augen, so dass nur nur weniger Belegstellen bedarf.

H_2	E
W. 1. hemliachtes deis.	himliachtes deis ⁶⁾ .
end ne mei there dede nene withe biada.	and ne mei ma there dede na nene withe biada ⁶⁾ .

¹⁾ Die Stelle kann im Grundtexte W gestanden haben (sie steht auch R) und bei W_2 später ausgefallen sein. — ²⁾ $H_2 ER$ falsk; F falsched; H_1 falsa moneta. — ³⁾ $H_1 E$ und Variante E , wie W_2 . — ⁴⁾ Offenbar die richtige Lesart, steht auch in den Varianten von E und H_1 . — ⁵⁾ So E und dessen Variante, sowie Variante H_1 . — ⁶⁾ Nur hier.

H₂

W. 2. end hiu sit wepanda
en ropande.
end hiu en urpena warve
end en heida thinge . . .

W. 3. sa scel thet alla
jechta wesa.

W. 5. binna there kenenges
menta.
end hi tha kenenges menta
urtiucht and tho there othere
feth.

E

and hiu wepande and hro-
pande ther sitte ¹⁾.
and hiu thenna inna uur-
pane ware and inna ene heid
thinze . . . ¹⁾

W. 4. sa istet alla jechta ¹⁾.

W. 6. binna there kenenges
menta ¹⁾.
and hi tha riuchta menta
urthiuch and hi to there faleska
feth ¹⁾.

Mit dem Wendentexte R zeigen H₂E keine Verwandtschaft, während bei den Küren und Landrecht der Rüstinger Text zur Gruppe H₂E gehörte.

Dagegen ist die Uebereinstimmung von H₂E und F auffallend; besonders H₂ gleicht F an einzelnen Stellen in merkwürdiger Weise.

F

W. 4. Hwasa farit Hwasa fereth nach-
nachtis to en tes ti otheres mon-
othera monnis howeand nes huse end hove
huse thrucha thiawes thruch thiaves lesta
laste and brecht ther in end brecht hole end
hol an herna and ma. herna end ma hine be-
hine bifaritursend an ur fereth ur soche end ur
sed mitha bundena sede ²⁾ end ur ther fa-
bernde. cada bernde.

Andsa ach hi biriuch- End thenne ach hi
ta thene swartha lappa be riuchte thene swarta
and thene smerta knotta doc end thene north-
and thet nordalde tre. halda bam; alle liudem
Alle liudum jelt hi to jeldet te thonke thi
thoncke ther hongat. ther hongat ⁴⁾.

W. 5. binna thes ke- binna there kenenges
ninges menta. menta.

sa is sin hals thera sa is sin hals thera
liuda, hit ne se, thet liude; set hia en lich-

E

W. 5.
ur thera bundena
berne ²⁾.
fehlt.

W. 4. binna there
kenenges mente.

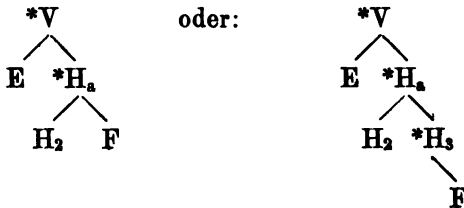
sa is thi hals sin thera
liude, hit ne se thet

¹⁾ Nur hier. — ²⁾ Bis dahin alle übrigen Texte anders. — ³⁾ Anders die Uebrigen. — ⁴⁾ Die Stelle fehlt allen Andern.

F	H ₂	E
hia en lichtra lond- riucht kiase, thet hit mithera farra hond fella mote.	tera londriucht sziasa welle, thet hit mith sinre ferra hond fella mote.	hi thet liuchtere lond- riucht kiase welle, thet mith sinre ferra hond fella mote ¹⁾ .
thetter nis nen werra thiaf and alla liudum.	hwande nen wirra thiaf nis ente like alle liudem ²⁾ .	fehlt.

Die Uebereinstimmung erstreckt sich nur auf die Wenden vom Dieb und von den Falschmünzern (Nr. 4 und 5 bei H₂F). H₂F haben auch solche Stellen mit einander gemein, die nicht ursprünglich sein können, während die Uebereinstimmung von F und E sich nur auf wenige Punkte erstreckt. Es ist für die genannten zwei Wenden Verwandtschaft von FH₂ anzunehmen.

H₂ und E gehören auch hier zusammen, dagegen weicht F von H₁, mit dem es sonst zusammengeht, stark ab³⁾. Daher spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass die zwei Wenden H₂ eigenthümlich sind und dass F sie von hier entlehnt hat. Allerdings nicht von dem H₂, welches uns vorliegt: bisweilen ist FE besser, als H₂ (F mitha bundena bernde; thet hia en liachtera u. s. w., wo H₂ set hia liest); aber aus einem Texte, der diesem H₂ sehr nahe stand, vielleicht aus dem Urtext von H₂. Für die beiden letzten Wenden ergibt sich also folgendes Schema:



Die W-Texte stehen seltsamerweise mit dem Rüstinger Wendentexte, trotz der räumlichen Entfernung des Entstehungsgebietes in einem gewissen Zusammenhang. Ihnen

¹⁾ Die Stelle fehlt allen Andern. — ²⁾ Ebenso H₁ und Variante E. — ³⁾ In der 4. und 5. Wende sind H₁F nicht verwandt. H₁ steht hier offenbar dem Urtexte sehr nahe; das zeigt die Uebereinstimmung mit R.

gemeinsam ist die Einleitung zu den Wenden, die sonst kein Text in dieser Form kennt.

W₃

Tha Fresan thinghaden with
thine koning Karle, that se
mosten alle saca withethum
fan awisa. Tha nom hi of
sex wendan, ther alle Fresan
was frome and fere¹⁾.

R

Tha Frisa thingadon withir
thene kinig Kerl, thet hia
moste alle seka mit tha withon
fon wisa; tha nam hi of fif
wenda, ther send alle Frison
fremo and fere.

Ferner findet sich Uebereinstimmendes in den beiden ersten Wenden von W. (R Nr. 1 und 5).

Nr. 1.

and tuer herekeddar mit
ofledene gader lat.

and twa hirifolk mit ofle-
dene gadur lat²⁾.

Nr. 2. Jef ma annen men-
tere bifocht mit fade ende
mith falschere mente³⁾ an
sine skreine jeftha an sine
scate, jeftha an da bidle jeftha
an da bigerdle, so ne mei
hi ther umbe nene witeth
biada.

Nr. 5. Sa hwer sa ma enne
menotere bifari mith falske
tha mith fade, an sine skrine
jeftha an sine skate, an sine
helde tha an sine bigerdele,
sa ne mi hi ther umbe nena
witha biada⁴⁾.

Auf die folgenden Wenden erstreckt sich diese Ueber-
einstimmung nicht mehr. Dagegen darf für den Eingang und
für die Wenden vom Heerfrieden und von den Münzern die
Verwandtschaft von W und R als ausgemacht gelten. Nehmen
wir einstweilen an, dass hier ein W-Text R als Vorlage
gedient hat. Die folgenden Ausführungen werden weitere
Haltepunkte für diese Annahme ergeben.

Eigenthümliche Beziehungen bestehen auch zwischen E
und den W-Texten. Die Wende von der handhaften
Verwundung (W 6, E 7) findet sich nur hier (siehe die

¹⁾ Ebenso W₁; dürfte im ursprünglichen W-Texte gestanden haben, obwohl es W₂ fehlt. S. o. S. 105 Note 1. — ²⁾ W₁W₂ wie W₃; abweichend die Andern, während der übrige Text von Nr. 1 fast überall gleich lautet. — ³⁾ W₂ mei fade ende mey falschede. — ⁴⁾ W₁W₂ = W₃. H₁ infra suum ergasterium vel fabricam; E inna sinra smitha . . . skate jeftha skrine (s. u. S. 109, Note 5); anders H₂F.

Tabelle auf S. 103¹⁾ und zwar auch in der Form fast wörtlich übereinstimmend. Auch der Anfang der Wende vom Dieb (WE Nr. 5) lautet gleich:

www.libtool.com.cn

W₃

E

Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthioatera nacht. Hwasa otheses god stelt anda thire neilthiustera nachte²⁾.

Und ebenso der Schluss:

hwand thi bundena thiaf ne mei nenne scildegera biraga³⁾ and this jechtega ne mei ma naut bisaca. huande thi bundena thiaf thi ne mey nannen mon undskeldegia⁴⁾.

Dagegen lehnt sich die Mitte des Wendentextes E an die übrigen Texte, besonders an H₁R an. E scheint hier compilirt aus einem ursprünglichen Emsiger Texte (= H₁R) und einer fremden Redaction (= W) der Wende.

Die Verwandtschaft zwischen E und den W-Texten ist aber nur in den beiden angeführten Wenden nachweisbar, in den andern nicht⁵⁾. Bei den Küren und Landrechten stellten wir Benutzung von E durch die westerlauwerschen Texte fest. An ein ähnliches Verhältniss liesse sich auch hier denken. Wenn man aber beachtet, dass W in den Wenden einen einheitlichen und selbständigen Eindruck macht, während E in Nr. 5 offenbar compilirt ist, dass ferner E mit W gerade die Stellen gemeinsam hat, wo es von dem sonst so nahe verwandten H₂ abweicht, dass es endlich gerade die beiden letzten Wenden von W sind, in denen diese Uebereinstimmung besteht, und dass diese beiden Wenden von W auch von andern ostfriesischen Texten aufgenommen zu sein scheinen⁶⁾, so kommt man zu

¹⁾ Ausserdem in den Varianten von E und H₁. — ²⁾ Ebenso Var. H₁ und Var. E, anders die Andern. — ³⁾ W₁W₂ baria. — ⁴⁾ Ebenso Var. H₁ und Var. E. — ⁵⁾ Sicherlich nicht in den Wenden von dem Bruch des Heerfriedens (Nr. 1), von der Notorietät des gerichtlichen Rechtsgeschäfts (W Nr. 3, E Nr. 4) und von der Nothnunft (W Nr. 4, E Nr. 2); sehr zweifelhaft ist die Verwandtschaft in der Wende von den Münzern (W Nr. 2, E Nr. 6), wo nur die Worte skate iefta skrine an W anklingen. — ⁶⁾ S. unten S. 111.

dem Ergebniss, dass hier W von E benutzt worden sein muss. E hat die zwei letzten Wendungen von W hinübergenommen, die Nr. 5 mit seiner Nr. 5 verschmolzen und die Nr. 6, für die es in E noch keine Parallelstelle gab, einfach als Nr. 7 hinten angefügt. Wir werden auf diesen Punkt später noch zurückkommen¹⁾.

Die dritte Wende des Emsiger Textes, die von der Verletzung einer Schwangeren handelt, fehlt den übrigen Wendentexten. Der erste Theil, die Worte *hwersa tuene keddar fuchtat bis sa ne mei ma thes morthes na nene withe biade*, findet sich jedoch p. 84 der Rüstinger und p. 81 f. der Fivelgoer Hs. unter mehreren andern, Rüstingern und Fivelgoern gemeinsamen Bestimmungen²⁾. Welchem Texte das Stück ursprünglich angehört, muss dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es aus dem Rüstinger oder Fivelgoer Recht nach E gekommen. Das zweite Stück der dritten Emsiger Wende *And achma thet morth mith morth to jeldane u. s. w.* ist E eigenthümlich und offenbar späteren Ursprungs. Dies sieht man daraus, dass der Satz *morth achma mith morth to jeldane*, entgegen allen andern Quellen, auf die Zahlung des Wergelds anstatt auf die Todesstrafe bezogen wird³⁾.

Ausser den zusammenhängenden Wendentexten enthalten einige Handschriften noch vereinzelt Wendungen zur 17. Kür.

1. Lateinische Rechtssammlung (*Vetus Ius Frisicum*). Hinter den Landrechten folgen⁴⁾:

a) Eine Variante zur früher angeführten Wende von der Nothnunft (Nr. 2).

b) Eine Variante zur Wende vom handhaften Diebstahl (Nr. 4).

c) Die Wende von der handhaften Verwundung, Nr. 6 der westerlauwerschen Texte, Nr. 7 des Emsiger Textes⁵⁾.

2. Emsiger Hs. Auf die Landrechte folgen p. 32—33:

¹⁾ S. unten S. 113. — ²⁾ O. F. W., I, 134 f. RQ. 35. — Hetteema, Fiv. LR. 104. — ³⁾ Vgl. dagegen den Schluss von K. 16 in E und den andern Texten. — ⁴⁾ Ms. Wicht p. 22, Ms. Se. p. 90 f. — ⁵⁾ Vgl. die Tabelle auf S. 103. Druck: v. Richthofen, Untersuchungen I, 51 f.

a) Eine Variante zur später angeführten Wende vom Dieb (Nr. 5).

b) Eine Variante zur weiter unten angeführten Wende von der **handhaften Wunden** (Nr. 7), eingeleitet durch die Worte *thet is thet londriucht*.

c) Eine Variante zur später angeführten Wende von der Nothnunft (Nr. 2).

Darauf folgen in der Hs. verschiedene Zusätze und Varianten zu den Landrechten, sowie endlich auf p. 35:

d) Eine Variante zur Wende von den Münzern (Nr. 6)¹⁾.

Interessant ist ein Vergleich der Reihenfolge dieser Varianten mit derjenigen der Wenden von W.

	W	Var. H ₁	Var. E
Nothnunft	4	a	c
Dieb	5	b	a
Verwundung	6	c	b

Die drei ersten Varianten von E entsprechen den Varianten von H₁ und den drei letzten Wenden von W. Die vierte Variante, die von den Münzern, ist von jenen durch mehrere Stücke getrennt und bleibt vorläufig unberücksichtigt.

Auch in der Form stimmen die Varianten von H₁ und E mit den drei letzten Wenden von W überein:

W ₂	Var. H ₁	Var. E
4. Hwerso ma en wif an nede nimt and hia bifarit binna dorum and binna drumple and ma hia thana urwint ²⁾ mit liuda thanke and mit frana banne and hio ropande is, so ne meima there dedenenne witeth biada.	a) Ubicunque femina rapta accipitur et ipsa deprehenditur infra do- mum et infra limen et ipsa inde extrahitur cum plebis coactione et sculteti banno fiens et clamans, tunc non opor- tet iuramenta prebere.	c) Hwersa ma wif nede nimth and ma hia binna dorem and binna dreple beferth and ma hia thana utnimth mith liuda thuonga and mit frana bonne and hiu wepande and hropande is . . . sa ne mei ma there dede nene withe biada ²⁾ .
5. Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthio-	b) Quisquis alterius viri rem furatur in ob- scura nocte infra do-	a) Hwersa thi mon others god stelt an de neilthiustera nacht and

¹⁾ Druck: O. F. W. 1, 219—220. 221. — ²⁾ W₁W₂ richtig utwint.
— ³⁾ W₁W₂ wie W₂; anders alle übrigen Texte.

W ₁	Var. H ₁	Var. E
stere nacht binna do- rum and binna drumple and ma an him that fint an sine beke jeftha an sine bosme jeftha an sines selvis handum, so ne mei ma there dede nene witeth biada, hwand thi bundena thiaf ne mei nenne scildegera biraga.	rum et infra limen et illa deprehensa fuerit in ipsius manu, tunc non potest facti ulla iuramenta prebere, quia notorius fir non potest culpabiliorem publi- care.	mat him nimth a becse and a bosme jeftha a hondum, sa ne mei hi nene withe biada, anthe bundena thiaf ne mei nenne mon skel- degia ¹⁾ .

6. Hwerso en man
fiocht up anne anderne
liachtes deis mit egge
and mit orde and mit
sines selvis handum
and also fir onfucht,
that him sin lif jeftha
sinra lethena sex en
binimt, that hit gers-
falich is, and hi thana
geit mit blodecha wep-
ne, so ne meima there
dede nenne witheth
biada.

c) Ubicunque unus
vir contra unum alium
pugnat uno claro die
cum gladio vel cum
lancea, id est cum egge
et orde, et cum sui
ipsius manibus in tan-
tum pugnat, quod ipse
illius vitam aufert vel
suorum sex membrorum
unum et illud ad ter-
ram cecidit, et inde
vadit cum sanguinolen-
tis armis, tunc non pot-
est illius facti iura-
menta prebere.

b) Huersa thi mon
oppa enne otherne
fucht liachtes deis mith
edse and mit orde an
mith sines selves hon-
dem, and sa fir on-
fucht, thet he him sin
lif jeftha sinra sex litha
en on nimpth
andet jersfelle is, and
hi thana mith blodeghe
wepene kemth, sa ne
mei ma there dede nene
withe biade²⁾.

Die Vergleichung beweist klar die Verwandtschaft der drei Texte. Der Wendentext W zeigt aber, wie wir früher sahen, auch mit andern ostfriesischen Texten gewisse Berührungspunkte: der Eingang und die zwei ersten Wenden von W stimmten mehrfach mit R überein und die zwei letzten W-Wenden lagen Nr. 5 und 7 des Emsiger Wendentextes zu Grunde. Alles dies macht es höchst wahrscheinlich, dass auch die Varianten von H₁ und E aus W stammen.

Man muss annehmen, dass ein westerlauwerscher Text der Wenden nach Ostfriesland kam³⁾ und hier von verschiedenen Seiten benutzt wurde.

¹⁾ W₁W₂ wie W₁; Anfang und Schluss von E Nr. 5 ebenso; anders alle Uebrigen. — ²⁾ W₁W₂ wie W₁; E fast wörtlich wie die Variante; fehlt sonst. — ³⁾ Diese Redaction unterschied sich von allen uns er-

1. Der lateinische Hunsiger Text nahm die drei letzten Wendungen von W (Nr. 4—6) auf und stellte sie in gleicher Reihenfolge hinter die Landrechte, obwohl zwei davon bereits in anderer Form vorhanden waren.

2. Der Rüstringer Text entnahm aus W die Eingangsworte und benutzte die beiden ersten Wendungen dieses Textes.

3. Auch im Emsigo wurde der Wendentext W abgeschrieben und hier erhielt er eine Form, die von der ursprünglichen in einzelnen Stücken abwich. Diese Fassung, wir nennen sie W₀, liegt den beiden Emsiger Texten (E und den Varianten) zu Grunde¹⁾. Darauf deuten die Worte *fot jeftha hond jeftha sin other age* in dem Stücke von der handhaften Wunde, die sich bei E und Variante E finden, während sie den erhaltenen W-Texten fehlen. Ein fernerer Argument liefert eine Vergleichung der beiden Emsiger Texte mit W in der Wende vom handhaften Dieb.

W, Nr. 5.

E Nr. 5.

Var. E.

<p>Hwerso en man enes anderes goed stelt an dere nara neilthiostera nacht . . . and ma an him that fint an sine beke jeftaan sine bosme jefta an sines selvis handum, so ne meima there dedenenne witeth biada, hwand thi bun- dena thiaf ne mei nenne scildegera bisaga and this jechtega ne meima naut bisaca.</p>	<p>Hwasa otheres god stelt anda thire neil- thiustera nachte and, and ma him nimth a beke and a bosma tha blodegha thiuftthe, and ne mey ma there dede na nene withe biada, huande thi bun- dena thiaf thi ne mey nannen mon undskel- degia.</p>	<p>Hwersa thi mon othe- res god stelt an de neilthiustera nacht and mat him nimth a bece and a bosme ieftha a hondum, sa ne mei hi nene withe biada anthi bundena thiaf ne mei nenne mon skeldegia.</p>
--	--	---

Was beiden Emsiger Texten gemeinsam ist, darf man für W₀ in Anspruch nehmen, so das Fehlen der Worte *binna dorum* and *binna drumple*. W₀ stellt sich hier dar als eine Verschmelzung von W mit einem ursprünglichen Emsiger Texte. Anfang und Schluss stammen aus W, die Mitte aber aus jenem alten Texte.

haltenen W-Texten durch das Fehlen des Schlusses in der Wende vom Dieb (W Nr. 5): *and this jechtega ne meima naut bisaca*.

¹⁾ S. o. S. 109 f.

Auf W^o beruhen, wie gesagt, E und Var. E.

a) E nahm aus W_o die beiden letzten Wendungen (Nr. 5 und 6). Die Wende vom Dieb wurde durch Zusätze vermehrt, die wohl aus dem ursprünglichen Emsiger Texte herührten: and ma hine hant et hole and et herna ur thera bundena bernde ¹⁾. Sie erhielt die Nr. 5. Die Wende von der handhaften Verwundung dagegen, für die der ursprüngliche Emsiger Text keine Parallele bot, wurde den übrigen Wendungen als Nr. 7 angehängt.

b) Die Varianten geben die drei letzten Wendungen von W, resp. W_o, nur in anderer Reihenfolge:

	Var. E	W
Diebstahl . . .	1	5
Wunde . . .	2	6
Nothnunft . .	3	4

Mit diesen Varianten hat nichts zu thun die Variante zur Wende von den Münzern, die von jenen durch mehrere Stücke getrennt ist. Sie zeigt mit W gar keine Verwandtschaft, sie ist offenbar die verkürzte Redaction eines älteren Emsiger Wendentextes: der uns erhaltene E-Text Nr. 4 lässt den Schluss weg.

Wenn wir versuchen, auch für die Wendungen eine Rangordnung der verschiedenen Texte herzustellen, so erscheinen an der Spitze H₁ und R; an zweiter Stelle stehen H₂, das von diesem beeinflusste F und die W-Texte, die dritte Stufe nimmt der Emsiger Text ein.

Unsere Untersuchung erstreckte sich nur auf die lateinischen und friesischen Redactionen der Küren und Landrechte. Eine spätere Abhandlung wird die Verwandtschaftsverhältnisse der niederdeutschen Texte zum Gegenstande haben.

¹⁾ Die Worte könnten auch in W_o gestanden haben und dann in der Variante weggelassen worden sein.

III.

Das Reich und die Hansestädte.

Von

Herrn Prof. Dr. **F. Frensdorff**
in Göttingen.

- I. Die Wahlcapitulationen.
 - II. Die grossen Kaufmannsgesellschaften.
 - III. Die Hansestädte in der Wahlcapitulation.
 - IV. Finanzielle Nachwirkungen.
-

Den Mittelpunkt der nachfolgenden Erörterung bildet eine Stelle der Wahlcapitulation Kaiser Karls VII. vom Jahre 1742.

Die Wahlcapitulationen der deutschen Könige, einst zu den Reichsgrundgesetzen gezählt, ja als das wichtigste unter ihnen betrachtet¹⁾, werden heutzutage von Juristen oder Historikern nur noch selten zur Hand genommen. Für den vorliegenden Zusammenhang wird es genügen, in der Kürze an ihre staatsrechtliche und politische Bedeutung zu erinnern.

I.

Bei den Kaiserwahlen der letzten Jahrhunderte des Reichs war in der Regel kein Zweifel über die Person des zu Erwählenden. Wenn dennoch jeder Wahl lange und mühsame Verhandlungen im Wahlconvent voraufgingen, so drehten sie sich wesentlich um die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Kurfürsten bereit waren, die Krone einem neuen Inhaber zu übertragen, und der Bewerber ge-

¹⁾ Pütter, Institut. iuris publici § 39.

willt war, sie zu übernehmen. Das Interesse der Wahlen lag mit andern Worten in den Wahlcapitulationen. Von der ersten des Jahres 1519 an bis zur letzten vom Jahre 1792 wird gleich im Eingange der Urkunde hervorgehoben, dass ihre Artikel vertragsweise zu Stande gekommen seien¹⁾. „Gedings und pactswaise“, wie die Wahlverschreibung Kaiser Karls V., entsprechend der zur Zeit beliebten Weise, einen technischen Ausdruck des deutschen und des römischen Rechts mit einander zu verbinden, es bezeichnet und alle nachfolgenden Wahlcapitulationen wiederholen. Es ist nichts Ungewöhnliches, namentlich in Landesgesetzen, dass sie sich als vertragsweise entstanden bezeichnen. Auch einzelne Reichsgesetze lassen sich dafür anführen: so wenn Maximilian I. im Augsburger Reichsabschied von 1500 sagt: wir haben uns mit Churfürsten Fürsten und gemeiner Versammlung gegenwärtigen Reichstags dieser . . . nachfolgenden Ordnung vereinigt . . . und uns deshalb mit und gegen einander in Contracts-Weiss verpflichtet und verschrieben²⁾. Aber es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem, was hier und dem, was in den Wahlcapitulationen vertragsmässig geordnet wird. In den Reichsabschieden, Landesverträgen werden gegenseitige Rechte und Pflichten festgestellt; in den Wahlcapitulationen übernimmt principiell nur der eine Theil Verpflichtungen. Die königliche Obligation, die kaiserliche Verschreibung sind deshalb in den Actenstücken der Zeit und bei den ältern Reichspublicisten beliebte Wendungen³⁾.

¹⁾ Reichstagsacten, jüngere Reihe (RTA.) I (1893) n. 381 art. 1 S. 865. Die WC. bis zu der Josephs I. (1690) sind abgedruckt bei Ziegler, Wahl-Capitulationes (Frankfurt 1711). Es fehlt die erste WC. Ferdinands I. von 1531, die lange Zeit unbekannt war: Häberlin, Reichsgeschichte XI (1773) S. 350; veröffentlicht ist sie erst von Gottfr. Aug. Arndt, Prof. der Philos., als: Römisch-Königliche Kapitulation Ferdinands I. v. 7 Jenner 1531 (Leipzig 1781). Im Folgenden ist die WC. Karls V. nach dem Text der RTA. benutzt; die spätern WC. sind nach dem Abdruck bei Ziegler, die des 18. Jahrh. nach den Einzeldrucken, die Franz II. nach Oertel, Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs (1841) S. 454, angeführt. — ²⁾ Neue Sammlung der RA. II 64. — ³⁾ H. G. Francke, Francisci Wahlcapitulation (1762) S. 5. „Verschreibung und Verwilligung gegen dem heil. Reich“ ist der Titel der alten Drucke (unten S. 123 A. 2).

Die Urkunde, die sich seit 1619 selbst als Capitulation bezeichnet¹⁾, zerfällt in einen referirenden und einen dispositiven Theil. In jenem wird berichtet, dass der Neugewählte sich bei Annahme der Wahl mit den Wählern über eine Reihe von Bestimmungen geeinigt habe, nach denen die Regierung des Reichs in der Zeit seines königlichen Amts geführt werden solle. Der dispositive Theil zählt in Artikel²⁾ gegliedert die einzelnen Bestimmungen auf. In dem einen wie dem andern Theile spricht der Gewählte. Die WC. hat also ungeachtet ihrer Vertragsnatur nicht die Form eines Vertragsinstruments. Der Eingang der Artikel lautet: wir versprechen und geloben, wir gereden³⁾ und versprechen, wir wollen nicht gestatten, wir lassen auch zu. Am häufigsten aber: wir sollen und wollen. Damit ist der treffendste Ausdruck für das Rechtsverhältniss gefunden: das auf Grund vertragsmässiger Einigung abgegebene freie Versprechen. Das: „wir sollen und wollen“ wiederholen deshalb alle Wahlcapitulationen von der ältesten bis zur jüngsten, wie sie auch alle aus der WC. Kaiser Karls V. den Eingang beibehalten: „daz wir uns aus freiem genedigen willen diser nachfolgenden artigkel“ mit den Kurfürsten vereinigt haben.

Ist das Zustandekommen eines Vertrags von öffentlich-rechtlichem Inhalt im Rechte alter und neuer Zeit an erschwerende und sichernde Formen und Bedingungen geknüpft, so gilt das von den WC. in erhöhtem Mafse, theils wegen ihrer inneren Wichtigkeit, theils wegen der Nothwendigkeit, anstatt mit dem zu Verpflichtenden mit seinen Vertretern zu verhandeln und abzuschliessen. Die Vertragsschliessenden sind die Kurfürsten und die bevollmächtigten Vertreter, Commissarien⁴⁾, des zu Erwählenden. Die Kur-

¹⁾ Capit. Ferd. II. art. 42; capit. Ferd. III. art. 51 (Ziegler S. 118 und 151). Vorher fehlt es an einer feststehenden oder an einer zusammenfassenden Bezeichnung. Zusage, Verwilligung und dgl. wird gebraucht, oder „diese Artikel und Punkte“, eine überhaupt für den Inhalt der Reichsgesetze gern verwendete Formel: RA. 1507 § 30, 1512 § 23, 1524 init. Lateinisch sagte man: capitulatio caesarea. I. P. O. VIII § 3. — ²⁾ Schon in der WC. Karls V. technisch gebraucht: art. 1 und art. 34. — ³⁾ Verstärkende Form für reden, wie geloben für loben, in den Reichsgesetzen dieser Zeit häufiger belegend. Grimm, Wb. IV 1^b Sp. 3617. — ⁴⁾ Die Bezeichnung wird schon 1519 gebraucht. RTA. I 867.

fürsten in Person oder durch ihre Wahlbotschafter vertreten fungiren als Organ des Reichs, mag auch erst seit der WC. Ferdinands IV. von 1653 die ausdrückliche Bemerkung aufgenommen sein, dass die Kurfürsten „vor sich und sämtliche fürsten und ständ des heil. Röm. reichs“ sich mit dem Kaiser der nachfolgenden Artikel vereinigt haben¹⁾). Empfangen sie die Versprechen des künftigen Kaisers für das Reich, so ertheilen sie andererseits auch Zusagen namens des Reichs. Nicht bloss die der ganzen Verhandlung zu Grunde liegende, aber unausgesprochene: den Bewerber zum König zu wählen, sie versprechen auch zu erfüllen oder erfüllen zu lassen, was von ihrer Seite in der WC. an Verpflichtungen übernommen ist. Denn wenn auch die WC. grundsätzlich zur Aufzählung der Obliegenheiten des Kaisers bestimmt ist, so sind doch damit in Zusammenhang stehende Verpflichtungen anderer Organe und Glieder des Reichs, wenn auch vereinzelt, in die Urkunde aufgenommen worden. Mit der Verpflichtung des Kaisers, die Reichsvicare bei ihren uralten Rechten unbeeinträchtigt zu lassen, ist z. B. der Satz verbunden, dass die Reichsvicare nach beendetem Interregnum die vor ihnen verhandelten Acta an den neuerwählten Kaiser einschicken sollen²⁾). Durch die Aufnahme solcher Bestimmungen in die WC. erkennt das Reich sie als rechtmässige Obliegenheiten der Betheiligten an.

Die Commissarien des Neo-Eligendus, wie er wohl genannt wird, sind Mitglieder des Wahlconvents in den seltenen Fällen, wo der Kaiser aus der Mitte der Kurfürsten entnommen werden soll. Da die dem Hause Oesterreich zustehende böhmische Kurstimme während des grössten Theils der Zeit, in der WC. vereinbart wurden und die Kaiserwürde beim Hause Habsburg war, ruhte³⁾, so wurde regelmässig mit Commissarien verhandelt, die ausserhalb des Wahlconvents standen. In jedem Falle schlossen die Kurfürsten mit den Bevollmächtigten des Eligendus den die Wahl vor-

¹⁾ Eingang der WC. i. f. (Ziegler S. 158). — ²⁾ WC. K. Karls VII. von 1742 III 15 und 17. — ³⁾ 1711 bei der Wahl K. Karls VI. concurrirte zum ersten Mal seit langer Zeit die böhmische Stimme. Das Reichsgutachten über die Readmission Böhmens von 1708 bei Schmauss, Corp. iur. publ. S. 1135 und im Auszug bei Leist, deutsches StR. S. 52.

bereitenden Vertrag ab. Sein Inhalt ist dem Grundgedanken nach: wir, die Kurfürsten, wählen dich zum König, wenn du die Regierung nach den zwischen uns und deinen Vertretern festgestellten Bedingungen zu führen dich verpflichtest. Der Vertrag wird erfüllt von Seiten der Kurfürsten durch die Wahl; von Seiten des Gewählten durch den Eid, den seine Vertreter in seinem Namen und in seine Seele auf Beobachtung der Wahlcapitulation leisten. Auf beiden Seiten tritt zu der Vertragserfüllung die Beurkundung hinzu. Zunächst unterschreiben die Commissarien die Wahlcapitulation. Damit gilt der Wahlact als abgeschlossen. Der Gewählte wird proclamirt, zuerst im Conclave vor den Gesandten der Wähler und erforderlichen Zeugen; dann in der Kirche vor allem Volk¹⁾. Die Beurkundung auf Seiten der Kurfürsten stellt sich dar in dem Wahldecret, mittels dessen sie dem Gewählten seine Wahl anzeigen²⁾.

Die Ordnung dieser Vorgänge nach Inhalt und Reihenfolge schliesst sich dem an, was bei der Wahl K. Karls V. beobachtet war. Das galt schon vom nächsten Mal ab als herkömmlich und feststehend. Nur einzelne Punkte sind in der Folgezeit durch ausdrückliche Festsetzung noch schärfer bestimmt worden.

Zur Bestärkung dessen, was die Commissarien Karls V. sofort nach dem Zustandekommen der WC. vom 3. Juli 1519 im Namen des Königs gethan hatten³⁾, verlangten die Kurfürsten im nächsten Jahre, als Karl in Deutschland erschien, um sich krönen zu lassen und seinen ersten Reichstag zu halten, von ihm das Beschwören der WC. in eigener Person. Das neu entstandene Recht der Wahlcapitulation setzten sie mit dem bisherigen Recht in Verbindung. Nach diesem bedurfte es zum Antritt der Regierung des Empfanges der Krone. Erst mit ihr erlangte der Gewählte die königliche Gewalt⁴⁾. Die Kurfürsten machten nun die vorgängige

¹⁾ Pütter, Institut. § 493. — ²⁾ Das Wahldecret für K. Karl V. vom 28. Juni 1519 bei Goldast, Polit. Reichshandel (1614) S. 45. Die RTA. haben es nicht aufgenommen, sie bringen statt dessen das Glückwunschsreiben der Kurfürsten vom 4. Juli 1519. RTA. I S. 853. — ³⁾ RTA. I S. 875 Anm. — ⁴⁾ Ssp. III 52 § 1.

Eidesleistung zur Bedingung der Krönung: wo ko. Mt. den aid nit thun wurd, so wolten sie ir Mt. auch nit kronen¹⁾.

K. Karl fügte sich dem Verlangen und leistete am Tage vor seiner Krönung zu Aachen am 22. October 1520, den Abend nach seinem Einzuge in die Krönungsstadt, den Eid²⁾. Ebenso ist es von da ab gehalten worden. Der König „erneuerte und bestätigte“ durch seinen Eid die WC. oder, wie es wörtlich hiess: „alle und jede Puncten und Articula . . . zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, was einem römischen König gebührt³⁾“.

Die Wahlcapitulation wurde von dem Gewählten unterzeichnet. Die WC. Josephs I., der bei seiner Erwählung am 24. Januar 1690 noch nicht zwölf Jahre alt war, hat „wegen Unsers geringen Alters zu mehrer Befestigung auf gesambter Churfürsten gehorsames Ersuchen“ auch der Vater, Kaiser Leopold I., unterschrieben⁴⁾. Die Urkunde wurde in so vielen Exemplaren ausgefertigt, als Kurfürsten an der Wahl Theil genommen hatten, und ihnen ausgehändigt.

Das Beschwören der WC. ist den modernen Verfassungseiden vergleichbar. Lauten diese generell auf feste und unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung, so schwuren die römischen Könige „alle und jede Puncten und Articulen“ der WC. zu halten. Anstatt einer einheitlichen Verfassungs-urkunde machten ja eine Reihe von Verfassungsgesetzen und das Herkommen den Bestand des Reichsverfassungsrechts aus. Der Inhalt dieser objectiven Ordnungen ist in der WC. aufgelöst in eine Reihe subjectiver Verpflichtungen des Kaisers; sie gelobt er durch Wort und Schrift zu erfüllen. Die seit 1711 zu Stande gekommenen Capitulationen datiren den Regierungsantritt von der Eidesleistung und Unterzeichnung: „bis wir die WC. in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten“⁵⁾. Damit ist

¹⁾ RTA. II S. 85 A. 4, vgl. S. 87. — ²⁾ RTA. II S. 94. — ³⁾ Urk. K. Karls VII. vom 31. Jan. 1742. Aehnlich schon die Formel des von Karl V. geleisteten Eides (RTA. a. a. O.): wie di gesteltn artigkl, durch unser commissarien nach unser wall zu Frankfurt bewilligt und angenommen, inhaltn, dem wolln wir Karl etc. also stet und getreulich nachkommen und haltn, auch sonst alles das thun, das uns als Ro. konig zu tun geburt, als uns Got helf und die heiligen. — ⁴⁾ Ziegler S. 360. — ⁵⁾ WC. Karls VI. Art. III und XXX; Karls VII. Art. III 20 und XXIX 6.

anerkannt: das Recht auf die Herrschaft ist mit der Wahl erworben; das Recht an der Herrschaft kann der Gewählte nicht eher ausüben, als bis er die WC. beschworen und unterschrieben hat. Ähnlich wie deutsche Verfassungen der Gegenwart, die das Ableisten des Verfassungseides zu einer Bedingung für den Beginn der Ausübung des angefallenen Herrscherrechts machen, bis zur Erfüllung der Bedingung das bestehende Staatsministerium die Regierung führen lassen¹⁾, musste auch das Reichsrecht für die Wahrnehmung der Regierungsrechte bis zur Beschwörung der WC. sorgen. In den WC. seit 1711 verpflichtet sich deshalb der römische König: „ehe Wir solches (Beschwörung der WC.) gethan, uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dass die in der güldenen Bull benannte Vicarii indessen an Statt Unser die Administration des Reichs continuiren.“

Die Wahlverschreibung entspricht dem die Wahl vorbereitenden Verträge (oben S. 119). Auf ihren Grundgedanken zurückgeführt besagt sie: nachdem ihr mich zum Könige gewählt habt, verspreche ich während meiner Regierung die nachfolgenden Grundsätze zu beobachten. Die WC. wie die Urkunde über die Eidesleistung sind von dem „erwählten römischen Könige“ ausgestellt. Der Kaisertitel kann erst nach der Krönung, die entsprechend der Vereinfachung der Verfassungsformen zugleich Königs- und Kaiserkrönung geworden ist, geführt werden.

Bei der Umsicht, mit der die WC. nach allen Seiten hin abgefasst werden, lässt sich erwarten, dass sie auch die Möglichkeit eines Zuwiderhandelns des Kaisers gegen den Inhalt des Reichsgrundgesetzes nicht ausser Acht lassen. Schon die WC. Karls V. erklärt, alles, was ihren Bestimmungen zuwider erlangt oder ausgehen würde, solle „craftlos, tod und absein“²⁾. Bei Berathung der WC. Leopolds I.

Ebenso die folgenden WC., nur in der K. Josephs II. von 1764 sind die betreffenden Stellen weggelassen.

¹⁾ Oldenburg Art. 197, 3; Coburg-Gotha § 159. Vgl. auch Preuss. Vf. für den Regenten Art. 57 und 58. Zachariae, StR. I 301; G. Meyer, StR. S. 225. — ²⁾ Art. 34 (S. 876). WC. Franz' II. Art. XVI 11 (Oertel S. 527).

suchten die Franzosen eine Bestimmung durchzusetzen, wonach der Kaiser durch eine Verletzung des Westfälischen Friedens die Kaiserkrone verwirkt haben solle¹⁾, drangen aber damit nicht durch. Einzelne der Reichspublicisten erörtern im Zusammenhang mit diesem Gegenstande das Recht des Widerstandes der Stände gegen den die Capitulation verletzenden Kaiser, wie ja schon unter Karl V. selbst die Glieder des Schmalkaldischen Bundes ihre Waffenerhebung unter Andern mit der Verletzung des Artikels gerechtfertigt hatten, der dem Kaiser verbot „einich fremde kriegsfolk ins reich (zu) füren“²⁾. Leicht erklärlich gelangt die publicistische Erörterung der Frage zu keinem festern Ergebniss, als dass im äussersten Falle der andere Theil nicht schuldig sei den versprochenen Gehorsam zu leisten und gegen Gewalt dem Volke anfangs defensive und nachgehends offensive zu handeln billig freistehe³⁾.

Soweit es an der Hand der Urkunden möglich ist, die Genesis der ältesten WC. zu verfolgen⁴⁾, entsprang sie aus einer zwiefachen Wurzel: einer Erinnerung an die jüngste Vergangenheit, einer Sorge vor dem Kommenden. Erfahrungen, die man unter Maximilian I. gemacht hatte, und der Hinblick auf die Gefahren, die der „deutschen Freiheit“ von der Uebermacht des spanischen Königs drohten, beides spiegelt sich in den Artikeln der WC. wieder. Das älteste Actenstück dieses Zusammenhangs, der erste Keim der WC., ist die Verschreibung Maximilians vom 1. September 1518 für den Fall, dass die Kurfürsten seinen Enkel zum römischen Könige wählen würden⁵⁾. Da Maximilian am 12. Januar 1519 starb, so kam der Vertrag nicht zur Ausführung. Aber seine Bedingungen wurden dann mit solchen verbunden, zu denen Maximilians eigenmächtiges Verhalten, namentlich seine

¹⁾ So ist die ältere Angabe, wonach der Kaiser durch Verletzung eines Artikels der WC. der Krone verlustig gehen solle (Pütter, Histor. Entw. II 258), zu berichtigen: Heide, Forschungen zur deutschen Geschichte XXV (1885) S. 63. — ²⁾ Art. 13. Ranke, deutsche Geschichte III 130; IV 311 ff. — ³⁾ J. D. v. Gülich, *Illustratio capitul. noviss.* (Frankfurt 1691) S. 161. — ⁴⁾ Jetzt in den RTA., vorher in dem Aufsätze von O. Waltz, *Forschungen z. deutschen Gesch.* X (1870) S. 213. — ⁵⁾ RTA. I S. 111 A. 2.

widerwillige Handhabung der neugeschaffenen Ordnungen, Anlass gab. Mehrere Vertragsentwürfe wurden nach einander von den kurfürstlichen Räten im Juni 1519 aufgestellt¹⁾, bis man sich mit dem Commissarien Karls V. über die „Verschreibung und Verwilligung“, wie sie in den gleichzeitigen Drucken überschrieben ist²⁾, vom 3. Juli 1519 einigte³⁾. Von wem der Gedanke an eine Wahlcapitulation ausgegangen ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Die allgemeine Anregung zu einer Besprechung der Kurfürsten, wie sie allerhand Mängeln und Gebrechen, die ihnen nach der Wahl eines römischen Kaisers begegnen mochten, vor der Wahl vorbeugen könnten, ist zwar von Sachsen ausgegangen⁴⁾, aber zu einer Zeit, da schon von anderer Seite der gleiche Gedanke in einem Capitulationsentwurfe zum Ausdruck gebracht war. Dass einer der Entwürfe von Sachsen herstamme, ist bloss daraus geschlossen, dass er sich in Weimar in Spalatins Nachlasse gefunden hat. Aber Sprache und Inhalt widerlegen diese Schlussfolgerung⁵⁾, die zu weitgehenden Combinationen benutzt worden ist. So wenn Dahlmann schreibt: den Skandinavischen Gebrauch der Wahlhandfesten führte Kurfürst Friedrich der Weise, dessen Schwester Christine seit 1478 mit dem Könige Hans von Dänemark († 1513) verheiratet war, im Römischen Reiche ein⁶⁾. Man hatte in Deutschland nähere Vorbilder. Gleich so manchen staatlichen Einrichtungen, bei denen kirchliche Muster befolgt sind, werden auch die Wahlcapitulationen der deutschen Könige sich die zum Vorbild genommen haben, welche die Domcapitel dem zu erwählenden Bischöfen vorlegten⁷⁾. Es ist in dieser Beziehung nicht bedeutungslos, wenn in dem ältesten Entwurfe einer Wahlverschreibung die Kurfürsten als das „capitel eins Romischen

¹⁾ RTA. I n. 333 (c. 8. Juni), n. 363 (c. 20. Juni). — ²⁾ Pütter, Litt. des deutschen Staatsrechts I (1776) S. 137, hielt sie für ungedruckt. J. J. Moser berichtigte ihn, indem er ihm von den beiden Exemplaren, die er besass, eines zum Geschenk übersandte. Pütter das. II (1781) S. 393. Die Drucke verzeichnet Weller, Repertor. typogr. (1864) Nr. 1285 bis 1290. — ³⁾ RTA. I n. 387 und II S. 1. — ⁴⁾ RTA. I n. 347 vom 14. Juni 1519. — ⁵⁾ Das. n. 363. Waltz S. 217. — ⁶⁾ Gesch. von Dänemark III 343. — ⁷⁾ Pütter, Histor. Entw. I 156. Eichhorn, RG. II 532, III 254.

konigs“ bezeichnet sind¹⁾. Dass die Kurfürsten bei Aufstellung der Wahlbedingungen vorzugsweise ihr eigenes Interesse berücksichtigt hätten oder auch nur von diesem ausgegangen wären und erst allmählich auch die Wahrung des allgemeinen Besten zum Ziel genommen hätten²⁾, lässt sich nicht behaupten. Volksthümliche Forderungen gehen mit staatsmännischen, Forderungen von vorübergehender Bedeutung mit solchen von dauerndem Werthe, allgemeine mit speciellen Hand in Hand. Eine systematische Anordnung und Unterscheidung ist nicht gemacht, auch nicht zu erwarten. Staatsrechtlich beachtenswerth ist es, dass einem der kurfürstlichen Räthe bei Aufstellung der Wahlbedingungen das Bedenken kommt, dass „der unter dem obern kein setze (Vorschriften) zu machen habe“³⁾. Er beruhigt sich jedoch damit, dass die WC. dem Kaiser nichts Neues auferlege, sondern nur wiederhole, was auf „die gulden bullen, gemein recht und andere erbarkeit gestellt (ist), der ein Romisch konig sich unpillich thett weigern“. Erbarkeit ist ein beliebtes Wort der Zeit, aber mehrdeutig; hier wohl nicht anders zu verstehen als von guter Gewohnheit, ehrbarem Herkommen.

Die WC. giebt also bestehendes Recht, gesetzliches und gewohnheitsmässiges, wieder. Seine Aufrechthaltung machen verschiedene ihrer Artikel dem Kaiser zur Pflicht⁴⁾, zugleich aber auch die Besserung des bestehenden Rechts, die jedoch nicht anders bewirkt werden darf als „mit Rath der Kurfürsten Fürsten und anderer Stände“⁵⁾.

Wie die erste, so wurden alle folgenden WC. allein von den Kurfürsten festgestellt. So lange sie der Aufgabe der WC. getreu sich auf Ausführung des geltenden Rechts beschränkten, es in Schutz nahmen gegen missbräuchliche Vernachlässigung oder gegen schädliche Neuerung, war ihr Verfahren gerechtfertigt. Die WC. durfte weder in die Gesetzgebung des Reichs noch in die Thätigkeit der Gerichte eingreifen. Es ist bekannt, dass die Fürsten seit dem 17. Jahrhundert die Kurfürsten beschuldigten, mittels der

¹⁾ RTA. I n. 333 § 4. — ²⁾ Waltz a. a. O. S. 219. — ³⁾ RTA. I n. 333 S. 769 Anm. 2. — ⁴⁾ WC. Karls V. art. 3 u. 33. — ⁵⁾ Das. Art. 3.

WC. das legislatorium des Reichs zu verletzen und eine Abhülfe von der Abfassung einer certa constansque caesarea capitulatio, wie sie der westfälische Friede versprach¹⁾, erwarteten. An die Stelle des Vertrags sollte das Gesetz treten; der auf Zeit geschlossene Verfassungsvertrag, könnte man sagen, durch ein ohne Zeitbeschränkung geltendes Verfassungsgesetz ersetzt werden, wenn nicht zu einer Verfassung mehr gehörte als eine Zusammenstellung der Pflichten des Regenten. Die capitulatio perpetua, als sie 1711 nach vielen Mühen zu Stande kam, half bloss scheinbar. Nicht nur dass den Kurfürsten das Recht zugestanden werden musste, dem Gesetze doch wieder vertragsmässige Bestandtheile hinzuzufügen, die capitulatio perpetua ersetzte nicht die Nothwendigkeit der Einzelvereinbarung bei jedem Regierungswechsel, ja bildete nicht einmal deren Grundlage.

Die WC., durch die besonders im Jahre 1519 obwaltenden Verhältnisse hervorgerufen, ist von da eine ständige Einrichtung des Reichsstaatsrechts geworden. Man hat nicht nur bei jeder Wahl eine WC. festgestellt, sondern sich auch jedesmal an Form und Inhalt der letztvereinbarten gehalten. Innerhalb ihres Rahmens wurde geändert, was nach den Erfahrungen des letztverflossenen Regiments der Besserung bedurfte, beibehalten, was sich bewährt hatte oder unschädlich erschien. So bilden die WC. eine in sich geschlossene Kette. Ihre Continuität bewirkt es, dass in den jüngsten Capitulationen Bestandtheile wiederkehren, die wörtlich schon in der von 1519 vorkamen.

Die Reichsjurisprudenz gefiel sich eine Zeitlang darin, die WC. die lex regia des deutschen Reichs zu nennen. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts²⁾ verzeichnet eine ganze Reihe von Abhandlungen des 17. Jahrhunderts, die nach dem Vorgange von Hortleders „de lege regia Germanorum“ von der WC. handeln. Es ist im Vorstehenden gezeigt, dass nicht die WC., sondern Wahl und Krönung das Königthum und Kaiserthum übertragen. Die spielende Heran-

¹⁾ J. P. O. VIII § 3. — ²⁾ III 84. Hortleders Abhandlung ist von 1609 und in Goldast, Politica imperialia (Francof. 1614) S. 612 aufgenommen.

ziehung römischer Analogieen wird im 18. Jahrhundert durch einen andern Vergleich verdrängt. Der Einfluss Englands auf Wissenschaft und Leben, der Sinn für die Oeffentlichkeit und das geschriebene Recht machten sich geltend. Man fing an, von der WC. in hohem Tone als der magna charta Germaniens zu reden; das wichtigste Reichsgesetz für jeden deutschen Staatsbürger sollte sie sein. Gelehrte suchten ihre Sprache allgemeiner verständlich zu machen; man fragte, ob nicht Dohm und Spittler besser als J. J. Moser das Muster für ihren Stil bildeten. Der deutsche Staatsbürger, der die WC. zur Hand genommen hätte, würde wahrscheinlich das Urtheil des französischen Grafen de Chatenay getheilt haben, der nach Beendigung eines Privatissimum bei Pütter meinte: die vielgerühmte deutsche Freiheit scheine ihm mehr eine Freiheit der deutschen Fürsten und Reichsstände zu sein als der Unterthanen. Ein Urtheil, dem Pütter die Worte zufügt: ganz konnte ich ihm diesen Scrupel nicht benehmen¹⁾.

Als die französische Revolution schon an die Pforten des Reichs klopfte, hat es noch zweimal sein Oberhaupt wechseln müssen. Beidemale wurde eine WC. festgestellt: die Franz' II. allerdings in einem abgekürzten Verfahren, die Leopolds II. noch in voller Umständlichkeit. Manchem Patrioten stieg das Bedenken auf, ob es denn rathsam sei, den Kaiser noch mehr einzuschränken, als er es schon war²⁾. Andern war schon die WC. Karls VII. viel zu ausführlich und ausgedehnt gegen früher erschienen. Es wäre das Beste, hatte die Schrift: was ist gut Kayserlich? gemeint³⁾, jedem Kaiser bloss eine kurze körnige allgemeine . . . WC. vorzulegen. Dann hätte man die Hoffnung, dass er sie bisweilen oder auch nur einmal läse. Jetzt erfordert es viel Zutrauen auf den Fleiss und Geschmack an Urkunden, um dies zu glauben.

¹⁾ Selbstbiogr. II 666. — ²⁾ Der Verfasser einer 1790 unter diesem Titel erschienenen Schrift (Pütter-Klüber, Litt. des StR. IV 88) war Benj. Fr. v. Mohl, der Vater von Robert v. Mohl. — ³⁾ Der Verfasser ist F. C. v. Moser, 1766 (Pütter, Litt. II 147).

II.

Länger als zwei Jahrhunderte hindurch verpflichteten sich die deutschen Könige in ihren Wahlcapitulationen, die grossen Gesellschaften der Kaufleute wegen der merklichen Schäden, die sie dem Reiche und seinen Einwohnern zufügten, abzuschaffen. Ein Zeichen der Zähigkeit, mit der Rechtsurkunden ihren Inhalt festhalten, wenn auch das Verhältniss, das sie treffen wollen, längst aus dem Leben verschwunden ist. Denn das Versprechen wurde in den Jahren zuerst ertheilt, da man die mit den grossen Kaufmannsgesellschaften verbundenen Nachtheile zu den schwersten Uebeln der Zeit rechnete, sie mit den Indulgenzen Roms und den Räubereien der Ritterschaft¹⁾ oder mit den Juden und ihrem Wucher und den Pfaffen und ihren Klöstern²⁾ zusammenstellte, und das Wort „Gesellschaft“ schon einen verdächtigen Sinn annahm³⁾, wie zu andern Zeiten das Wort „Gründung“. Nachdem der Satz einmal in die WC. Karls V. aufgenommen war, ist er bei jeder nachfolgenden Wahlverhandlung, zuletzt noch bei der des Jahres 1745 wiederholt und mit feierlichen Eiden bekräftigt worden.

Mit der populären Klage über die grossen Gesellschaften⁴⁾ hatte sich schon der Cölner Reichstag von 1512 beschäftigt, und einzelne Wendungen seines Abschieds klingen in der WC. von 1519 nach. Sie spricht auch gradezu aus, dass, weil die frühern Beschlüsse unausgeführt geblieben seien, dem Kaiser die Bekämpfung des Uebels erneut zur Pflicht gemacht werden müsse. Schon in dem ersten Entwurf einer WC. nimmt ein Artikel darauf Rücksicht; kurz und einfach gefasst, überlässt er dem Kaiser die Wahl, die Gesellschaften zu reformiren oder zu beseitigen⁵⁾. Die definitive WC. vom 3. Juli 1519 formulirte den Thatbestand ein-

¹⁾ Ranke, deutsche Gesch. II 30. — ²⁾ Sebast. Franck bei Roscher, Gesch. der Nationaloek. S. 94. — ³⁾ Stellen aus Sebast. Franck bei Schmoller in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswiss. XVI (1860) S. 472, 473, 497. — ⁴⁾ Schmoller S. 487 ff. — ⁵⁾ RTA. I Nr. 333 S. 769 art. 8: Item nachdem die grossen gesellschaft der kaufgewerbe dem reiche mergliche scheden fugen, dieselben zu reformiren oder gar abzustellen, wie dann hievor auch furgenommen, aber nit volnstreckt worden ist.

gehender und verpflichtete den Kaiser auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die grossen Handelsgesellschaften aufzuheben. Der Text, den die zwölf folgenden Capitulationen im Wesentlichen festgehalten haben, verdient wörtlich mitgeteilt zu werden:

Wir sollen und wellen auch die grossen gesellschaften der kaufgewerbsleut, so bisher mit irem gelt regirt, irs willens gehandelt und mit teuerung vil ungeschicklicheit dem reich, des inwonern und underthan merklich schaden nachteil und beswerung zugefugt, infuren und noch teglich thun geberen, mit ihrer, der churfursten, fursten und andrer stende rate, wie dem zu begehen hievor auch bedacht und furgenomen, aber nit volstreckt worden, gar abethun¹⁾.

Der Artikel der WC., mit dem Cölnner RA. von 1512 verglichen, entspricht vor allem der später so oft in den Wahlverhandlungen erhobenen Forderung, in den WC. möglichst von Specialitäten abzusehen. Der allgemeine Ausdruck, der der Verpflichtung des Königs gegeben ist, hält sich an die politische Erscheinung des Uebels. Der RA. dagegen geht auf die einzelnen Kategorieen schädigender Rechtsgeschäfte ein und unterscheidet genau. Spricht die WC. nur von Gesellschaften, so weiss der RA., dass sich auch Einzelkaufleute (sonder personen) in der gleichen missbräuchlichen Weise beschäftigen²⁾. Er weiss aber auch, dass nicht aller Handelsbetrieb durch Gesellschaften strafbar ist. Was der RA. dem Kaufmann, den Einzelnen wie den Gesellschaften, verbietet und als „shedliche handtirung“³⁾

¹⁾ RTA. I Nr. 387 art. 19 S. 872. In dem Entwurfe, wie ihn eine Dresdner und eine Wiener Hs. enthalten, hiess es am Schluss noch wie oben S. 127: reformiren oder wo es nutzlicher angesehen wurde gar abethun. Vgl. Waltz S. 229 Art. 20. — ²⁾ RTA. II Nr. 30 S. 351 in der Ueberschrift: von . . gesellschaftern und ander sonder person. „Ander“ hat hier wie oft im mittelalterlichen Sprachgebrauch und noch im Französischen opponirende Bedeutung. Ebenso auch alii oder ceteri der mittelalterlichen Urkunden. Vgl. Privileg des Bischofs Rüdiger für die Juden von Speier von 1084: locavi extra communionem et habitacionem ceterorum civium. Das hat Hegel, Entstehung des deutschen Städtewesens (1898) S. 113, übersehen. — ³⁾ „handtirung“ allein hat noch keinen verächtlichen Sinn. Vgl. § 17 daselbst: doch sol niemand verbotten sein . . . gewar (Waare) wa inen gefelt, zu kaufen und zu verhandtiren; § 18: kaufleut oder handtirer.

unter Strafe stellt, ist: „die war in ain hand zu bringen“ und dadurch „der war ainen werd nach seinem willen und gefallen zu setzen.“ Als die üblichen Mittel werden im RA. aufgeführt: das Aufkaufen von Waaren; Verträge mit Verkäufern, die Waare an Niemanden als den andern Vertrags- theil oder an Niemanden billiger als zu dem mit diesem verabredeten Preise zu verkaufen; Verträge mit Käufern, die gekaufte Waare zu behalten und nicht zu veräusern. Alle solche Geschäfte werden als „wider gemeine geschriben kaiserliche recht und alle erberkeit“ streitend verboten. Bei jenen ist an die l. un. Cod. de monopolis IV 59 gedacht, bei der „erberkeit“ entweder wie oben S. 124 an das löbliche, ehrbare Herkommen oder allgemeiner an das honestum, was der Anstand mit sich bringt. Die Uebertreter des Verbots werden mit Confiscation ihrer Hab und Güter und dem Verlust der Fähigkeit geleitet zu werden bedroht. Neben dem unerlaubten Handel beschäftigt den RA. auch der erlaubte¹⁾. Den Kaufleuten, die ihn betreiben, wird untersagt, „unzimbliche teurung in ir waren zu machen“, unverhältnissmässige Preise für ihre Waaren zu fordern. Wo das geschieht, soll die Obrigkeit einschreiten und „ainen redlichen zimblichen kauf verfugen“, einen angemessenen Kaufpreis setzen. Das letzte Ziel ist also in beiden Quellen dasselbe: es soll der allgemeinen Beschwerde über das Steigen der Preise abgeholfen werden. Da die Machinationen der Kaufleute, insbesondere ihrer grossen Gesellschaften, dafür verantwortlich gemacht wurden, so glaubte man ihrer durch gesetzgeberische Mafsregeln Herr werden zu können. Der RA. von 1512 hatte sich auf Strafen gegen die einzelnen verbotenen Geschäfte beschränkt; die WC. verlangte Unterdrückung der Gesellschaften als solcher.

Auf dem ersten Reichstage K. Karls V. wurde bei der Vorberathung einer die Handelsmissbräuche mitberück-

¹⁾ Das ist erst durch den Abdruck der bezüglichen Stelle des Cölner RA. in den RTA. II S. 351 klar geworden. Die N. Sammlung der RA. II S. 144 § 18 hat hier eine ganz irreführende Lesart: „wo aber die, denen hierin kaufmanschaft zu treiben, wie obstehet, unerlaubt ist“ statt: zugeben und erlaubt ist... Das zeigt auch der Ausschussbericht der RTA. S. 352 Z. 18. — Sachlich richtig schon Ulmann K. Maximilian I. Bd. II (1891) S. 625.

sichtigenden Polizeiordnung auf den Cölner RA. zurückgegangen. Der Ausschuss fand ihn gegenüber dem Uebel, das bekämpft werden sollte, durchaus unzureichend¹⁾. Nicht bloss Specerei, Erz und Wollentuch bildeten Gegenstand des Monopols; man wusste noch mehr missbräuchliche Geschäfte aufzuzählen als der RA.; das obrigkeitliche Einschreiten gegen die Gesellschaften war ohne Erfolg geblieben, weil die städtischen Behörden, ja auch Beamte in den fürstlichen und kaiserlichen Räten in mancherlei Beziehungen zu den Gesellschaften und ihren Mitgliedern standen. So sehr danach ein schärferes Auftreten geboten war, so liessen doch dem Wormser Reichstage seine zahlreichen und eiligen Aufgaben nichts anders übrig, als dem Reichsregiment die Beschwerden wegen der „verbotten monopolien, unzimblichen fürkaufen, auch der gesellschaften“ zu überweisen²⁾. Das Reichsregiment nahm Denkschriften entgegen³⁾ und verhörte Sachverständige⁴⁾ und erwirkte einen Beschluss des Nürnberger Reichstags von 1523, wonach die Handelsgesellschaften zwar nicht aufgehoben, aber bestimmten Beschränkungen, namentlich in Hinsicht ihres Grundcapitals unterworfen werden sollten⁵⁾.

Das Uebel ist damit nicht beseitigt worden. War es überhaupt durch die Gesetzgebung erfassbar, so ist schon in Worms gefragt worden, ob es rätlich sei, es gesetzgeberisch zu bekämpfen. Der Stadtschreiber von Augsburg, Dr. Konrad Peutingger, hatte einen schweren Stand „neben der stedt und kaufleit misgönnern“ gehabt⁶⁾. Aber seine

¹⁾ RTA. II Nr. 30 S. 351 und 360 vom 17. April 1521. — ²⁾ RA. vom 26. Mai 1521 Art. 26 (RTA. II n. 101 S. 737). — ³⁾ Denkschrift von 1523, dem Reichsregiment von Grafen, Herren und gemeiner Ritterschaft übergeben, wendet sich in ihrem 8. Titel gegen die grossen Kaufmannsgesellschaften, gedr. bei Goldast, politische Händel S. 988; J. J. Moser, Anm. zur WC. Franz' I. Th. II (1747) 156. — ⁴⁾ Schreiben des Reichsregiments an Augsburg vom 6. Novbr. 1522 und Gutachten von K. Peutingger (Zeitschr. des histor. Vereins f. Schwaben II [1875] S. 190 ff.). Kluckhohn, Aufs. z. Erinnerung an Waitz S. 679. Denkschrift des Dr. Rehlinger von Augsburg, das. S. 695. — ⁵⁾ Augsburger Chronik des Wilh. Rem z. J. 1523 (Städtechron. XXV, Augsb. Chron. 5 S. 184). Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522—23 (1887) S. 73 ff. — ⁶⁾ RTA. II n. 30 S. 354 Abs. 2; n. 132 S. 842.

Vaterstadt, der Sitz der meistgenannten unter jenen Gesellschaften, der Fugger, der Welser, der Höchstetter ¹⁾, hatte Mittel und Wege zu finden gewusst, um den Kaiser zu einem Inhibitorium an das Reichsregiment zu veranlassen. Das Ergebniss ist der Verzicht auf besondere Mafsregeln und das Stehenbleiben beim gemeinen Rechte. Der ehrbare Handel soll ungeschmälert bleiben und nur cassirt werden, was den Rechten widerstreitet ²⁾. Das ist der Standpunkt des Speirer RA. von 1526 § 26: „nachdem die Monopolien und grossen Gesellschaften ein eigennütziges unleidliche Handlung, die in gemeinen kayserslichen rechten bey hoher pön und straff verboten ist, so soll der kaysersliche fiscal gegen denselbigen, wie sich im rechten gebührt, ernstlich procediren und handeln, damit dieselbige abgethan und der gemeine nutz gefördert werde.“

Dabei ist es dann geblieben. Die Reichsabschiede des 16. Jahrhunderts wiederholen den von 1526, wie der Speiersche RA. von 1529 Art. 34, oder den RA. von Cöln, wie der RA. von 1530 Art. 135—137, die Reichspolizeiordnungen von 1548 Art. 18; von 1577 Art. 18; die beiden letztern sind mit einer längern Einleitung, auch mit einigen weitern Ausführungen ausgestattet, halten sich aber doch im Kern an die Cölner Vorschriften. Damit hört die Reichsgesetzgebung auf, sich mit diesem Gegenstande, der so lange die Volksleidenschaft bewegt und die Arbeit der politischen Kreise in Anspruch genommen hatte, zu beschäftigen. Sachlich war schon früher mit der grossen Wendung, welche im süddeutschen Handelsverkehr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts eingetreten war, die Beschwerde erledigt.

Zäher als die Reichsabschiede erwiesen sich die Wahlcapitulationen. Ein alter Staatsrechtslehrer, einer der ältesten,

¹⁾ Chronik des Clemens Sender z. J. 1529 S. 219: Ambrosius Hechsteter, burger zu Augspurg, mit seiner gesellschaft, ain beremppter kauffmann im gantzen Europa (Städtechron. XXIII, Augsb. Chron. 4). Sein Handel mit Bartholomäus Rem, seinem ehemaligen Buchhalter, beschäftigte den Ausschuss des Wormser Reichstags wiederholt: RTA. II S. 842 A. 4, 928. Dass Rem wegen der Monopolien ins Gefängniss geworfen sei, ist ein vollkommenes Missverständnis von Falke, Gesch. des Handels II 337. — ²⁾ Ranke, Deutsche Geschichte II 90. Kluckhohn S. 697 ff.

den die deutsche Litteratur kennt, kann sich nicht enthalten, als ihm bei der Zusammenstellung der Wahlcapitulationen immer wieder der Satz von den grossen Gesellschaften der Kaufgewerbeleute begegnet, ihm die Note anzuhängen: *vetus cantilena est quae saepius reiteratur*¹⁾. Ungeachtet alles conservativen Beharrrens, das die WC. auszeichnet, vermochten sie sich doch nicht ganz den Eindrücken der Zeit zu entziehen. Das macht sich an den kleinen, mit dem 17. Jahrhundert beginnenden Aenderungen bemerkbar, nachdem die WC. des 16. es bei dem Wortlaut der Capitulation Carolina belassen hatten. Dass in der WC. des K. Mathias von 1612 und den folgenden nur des Beiraths von Kurfürsten und Ständen gedacht wird, ist nichts den WC. noch ihrem hier interessirenden Artikel Eigenthümliches, sondern stimmt mit dem Stil der Reichsurkunden der Zeit überein. Erst die Wahlcapitulation von 1690 fügte die „Fürsten“ wieder ein, entsprechend einem kaiserlichen Decret Leopolds von 1679, das in dem Streite zwischen Kurfürsten- und Fürstencolleg, der den Reichstag zu Regensburg „gehlings aufzuheben“ drohte, beide Wendungen pro synonymis und ihren promiscuirlichen Gebrauch für jedem Theile unpräjudicirlich erklärte und mit Recht auf den übeln Nachklang hinwies, den ein Conflict um so schlechter Dinge willen bei der werthen Posterität gebären würde²⁾.

Die speciell dem Artikel über die Handelsgesellschaften geltenden Aenderungen fangen damit an, dass 1619 „teuerung“ durch „wucherung“ (1742 „wucher“) ersetzt wird. Die WC. von 1653 fügt hinter „wucherung“ hinzu: „und unzulässigem vorkauf“, die von 1658 erweitert das noch durch den Zusatz: „und monopolien“. Das hängt damit zusammen, dass schon die letzte Vorgängerin vom Jahre 1653 den Kaiser ausser zum Abthun der grossen Gesellschaften verpflichtet hatte: „keineswegs aber jemanden einige privilegia uff monopolia (zu) ertheilen, sondern da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr als den Reichs-Satz- und Ordnungen zu-

¹⁾ Limnäus, Capitulationes imper. et regum Germ. (Argent. 1651) p. 562. Vgl. über ihn Pütter, Litt. des Staatsr. I 198. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswiss. II 219. — ²⁾ Schmauss, Corpus iur. publ. (1794) S. 1086.

wider wiederum ab(zu)thun und auf(zu)heben.“ Offenbar entfernt sich die Zeit immer weiter von dem Verständniss der alten Satzungen. Wie sie die Formel der „grossen Gesellschaften der Kaufgewerbsleute“ seit 1658 auflöst in „gr. Gesellschaften und Kaufgewerbsleute und andere“, so reiht sie an die Mafsregel, die einst das thatsächliche Monopol der grossen Handelsgesellschaften bekämpft hatte, um sich die Sache einigermafsen mundgerecht zu machen, die Verpflichtung des Kaisers, keinerlei rechtliche Monopole durch Ertheilung von Privilegien zu schaffen. Die Verbote der Reichsordnungen, auf die der neue Zusatz Bezug nimmt, handeln zudem gar nicht von kaiserlicher Ertheilung von Monopolen, sondern von der factischen Erlangung eines ausschliesslichen Verkaufsrechts. Noch bedeutender ist es, wenn die WC. anfangen „die Freiheit der Commerciën“ anzurufen. Zuerst die Leopolds I. von 1658. Sie wendet sich gegen ein von den Niederlanden ausgehendes Verbot fremde Manufacturen einzuführen und mit ihnen Handel zu treiben. Da das Verbot auch auf das Reich erstreckt wird, insbesondere seine Wollentücher und andere gute aufrichtige Waren dadurch betroffen werden, so stellt ihm die WC. Inhalt und Verstand des RA. von 1548 gegenüber; dessen § 67 mit seiner Gleichstellung der Reichsunterthanen und der Bewohner des burgundischen Kreises gemeint ist, weist auf die Freiheit der Commerciën hin und verpflichtet den Kaiser, die Abstellung der Mafsregel zu erwirken oder Repressalien zu ergreifen. Was 1658 für den einzelnen Fall angeordnet war, kehrt in den WC. der Brüder Joseph I. und Karl VI. von 1690 und 1711 als allgemeine Vorschrift, die allen Nachbarländern gegenüber beobachtet werden soll, wieder und ist in solcher Gestalt bis 1792 beibehalten¹⁾. In die WC. Josephs I. kam zum erstenmal die Verpflichtung des Kaisers „die Commerciën des Reichs nach Möglichkeit zu befördern“²⁾; seit 1742 mit dem Zusatz „zu Wasser und zu Land“³⁾. Man schob ihn erst nachträglich ein, als bei Berathung des von den Zöllen handelnden Art. VIII der Wunsch geäussert war, möglichst den Zollbeschwerden

¹⁾ Art. VII § 5. — ²⁾ Art. 19. — ³⁾ VII § 1.

auf den schiffbaren Strömen des Reichs abzuhefen¹⁾. Fast fremdartig stand in dieser Umgebung das alte Versprechen des Kaisers, die grossen Gesellschaften und Kaufgewerbsleute abzutun. Die Erklärer der Wahlcapitulationen, die ein beliebter Gegenstand schriftstellerischer wie akademischer Behandlung waren, verstanden den Satz schon gar nicht mehr. Limnäus weiss viel von dem Exporthandel nach Frankreich zu erzählen, kennt auch die Stelle der sog. Reformation K. Sigmunds, die von den grossen Gesellschaften handelt²⁾, kommt aber doch nicht auf die eigentlich gemeinten Verhältnisse³⁾. Die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts sind klüger. Sie beziehen den Artikel „auf das Bündniss der Hanse-Städte“⁴⁾. Auch Gundling in seinem dicken Buche, das J. J. Moser unhöflich, aber nicht unwahr ein Geschmier nennt, ist dieser Ansicht⁵⁾. Es ist gradezu die herrschende Ansicht des Zeitalters⁶⁾. Auch J. J. Moser theilt sie, wenn er gleich gegen die polemisiert, die den Artikel der WC. allein auf die Hansestädte beziehen wollen, da ihm sein Zusammenhang mit dem klaren Inhalt des RA. von 1512 (oben S. 127) einleuchtet⁷⁾. Olenschlager hält es für unmöglich, den Artikel auf die Hansestädte zu beziehen, aber nur, weil „so viele andere Reichsgesetze vor ihre Erhaltung gesprochen“ hätten⁸⁾, wobei er wohl an den

¹⁾ Sessio X, den 11. December 1741 (Göttinger Exemplar der Wahlprotokolle I 286 ff.). J. J. Moser, Beil. und Anm. zur WC. Franz' I. Th. II (1747) S. 163 ff. — ²⁾ Böhm, Fr. Reisers Reformation des K. Sigmunds (Leipzig 1876) S. 220: „es sind gross gesellschaften aufgestanden, die zusammen spannen und treiben gross kaufmanschatz, es ge in wol oder übel, sy schyberit es ye darnach, das sy nit verliern.“ Diese Stelle stimmt wenig zu der jetzt herrschenden Annahme, die gen. Schrift sei 1438 oder bald hernach entstanden (Lorenz, Deutschlands Gesch.-Qu. II³ S. 303; zuletzt: C. Köhne im N. Archiv f. ält. deutsche Gesch.-Kunde XXIII [1898] S. 691 ff.), da die Klagen über die grossen Gesellschaften erst gegen Ende des Jahrhunderts laut werden. Vgl. Datt, de pace publica S. 524 und 844. Ulmann S. 620. — ³⁾ Capitulationes p. 233. — ⁴⁾ Meditationes ad capit. Josephi (1711). Als Verfasser werden bald Ulrich Obrecht von Strassburg, bald Joh. Christ. Muldener genannt. J. J. Moser, StR. I 239; Zusätze zum StR. I 88. — ⁵⁾ Gründlicher Discours über die WC. Carl VI. (Frankfurt 1741) S. 1177. Moser, N. StR. I 299. — ⁶⁾ Unten S. 148. — ⁷⁾ WC. K. Karls VII. Th. III 97. Anm. ad capit. Francisci I. Th. II 156. — ⁸⁾ Geschichte des Interregni IV (1746) S. 423.

westfälischen Frieden und seine Nachfolger denkt. Eine positive Beziehung weiss er dem Artikel nicht zu geben. Von der innern Geschichte des 16. Jahrhunderts muss den gelehrten Historikern vieles fremd geblieben sein. Mit Erstaunen liest man, dass selbst Justus Möser in dem Artikel der WC., der bis in seine Tage galt, eine Tendenz gegen die Hanse wahrnahm. In dem Aufsätze der Patriotischen Phantasieen: also sollen die deutschen Städte sich mit Genehmigung ihrer Landesherren wiederum zur Handlung vereinigen? preist er den grossen Geist der Nation, der die Flotten der Gewerbsleute, „welche mit ihrem Gelde regierten“, geschaffen habe, den Geist, den man wieder beleben sollte, anstatt dass ihn Ihre Kaiserliche Majestät noch in ihrer neuesten WC. allergnädigst abzuthun geschworen haben¹⁾. Der Irrthum Möser's wird noch überboten durch einen ausgezeichneten Geschichtsschreiber unsers Jahrhunderts. In seiner Darstellung der Politik K. Christians II. von Dänemark, einen seiner Feinde nach dem andern zu verderben, kommt Dahlmann auch auf Karl V., mit dessen Schwester Christian seit 1515 verheiratet war, und seine WC. zu sprechen. In der Aufnahme unsers Artikels erblickt er ein Mittel zum Sturze des letzten Gegners des Königs, der Hanseaten²⁾. „Zu der Auflösung der Hanse verpflichtete in eben diesen Tagen (1519) der Reichsrath Deutschlands den jungen Schwager des Königs im 17. Artikel seiner beschworenen Handfeste³⁾.“

III.

Das Reich hatte sich im Mittelalter um den Handel der zur Hanse vereinigten deutschen Städte, um ihren nach aussen und innen wirkenden Bund wenig bekümmert, ebensowenig

¹⁾ Werke I 339. 342. Der Aufsatz kann nicht, wie ihn Abekens Ausgabe datirt, 1767 geschrieben sein, wenn er auch erst in diesem Jahre im Osnabr. Intelligenzblatt gedruckt ist (wie mir ein Zuhörer, Herr Hans Abeken aus Osnabrück, mittheilt); denn die WC. hat so, wie Möser sie anführt, nur noch 1742 und 1745 gelaute. Seit 1764 war der Artikel geändert (s. unten S. 152). — ²⁾ Geschichte von Dänemark III (1843) S. 343. — ³⁾ Vgl. oben S. 123, wo Dahlmann eine Einwirkung der dänischen Wahlhandfesten auf die deutschen WC. als möglich annimmt.

als die Hanse in ihren zahlreichen Kämpfen die Hülfe des Reichs begehrt hatte. Seit dem 16. Jahrhundert begegnet man in den Reichsacten den Hansestädten häufiger. Den ersten Anlass giebt ihre Heranziehung zu den Reichssteuern. Der Speirer RA. von 1544 will zu der Türkenhülfe wie die Reichsritterschaft, so auch die Hann- und Seestädte herangezogen wissen¹⁾. Ueber den Bund, namentlich über die entscheidende Frage, ob seine Mitglieder reichsunmittelbare oder landsässige Städte seien, war man aber nicht genügend unterrichtet, und deshalb wurde 1548 zu Augsburg beschlossen, es solle jeder Kreis dem Erzbischofe von Mainz schriftlich berichten, „wie es um die . . . See- und Anseestädte gelegen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder andern Ständen unterworfen“ seien²⁾. Der Erfolg der Anordnung war offenbar ungenügend, denn in den Beschlüssen nachfolgender Reichstage über die Türkenhülfe ist wiederholt der in Aussicht genommenen Verhandlung mit den Hansestädten über eine hülffliche Steuer die Clausel beigefügt, „doch den Churfürsten Fürsten und Ständen sonsten an ihren herbrachten Ober- und Gerechtigkeiten dardurch nichts benommen“³⁾; und als auf den 9. Juni 1566 ein Hansetag nach Lübeck anberaumt wurde, auf dem eine kaiserliche Gesandtschaft erscheinen und mit den Städten über ihre Hülfeleistung verhandeln sollte, wurde in den RA. von Regensburg der Vorbehalt aufgenommen, „dass in berührter Handlung (Verhandlung) diese Bescheidenheit (dieser Unterschied) gehalten werden soll, damit den Churfürsten Fürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit Superiorität Obrigkeit und was in ihre Contribution Steuer und Anschlag gebührt und zustehet nichts benommen“ (werde)⁴⁾.

Dasselbe Bild wiederholt sich in den Territorien. Auch hier Städte, die sich den Anforderungen der Landesherrn entziehen und eine exemte Stellung beanspruchen. Das klassische Beispiel liefert Braunschweig, das einen fast zwei-

¹⁾ § 33 (N. Sammlung II 501). — ²⁾ §§ 47 u. 48 (II 536). — ³⁾ RA. von Regensburg 1576 § 22; 1582 § 21 (III 357 u. 402). — ⁴⁾ § 50 (III 221). Inventare hansischer Archive Bd. I: Kölner Inventar, hgg. von Höhlbaum und Keussen (1896) S. 220 und 576.

hundertjährigen erbitterten Kampf um seine Rechtsstellung geführt hat, ohne das erstrebte Ziel zu erreichen. In diesem Kampfe hat seine Verbindung mit der Hanse bedeutsam mitgewirkt. Die Bedrängung Braunschweigs durch den Herzog Heinrich Julius gab Anlass zu dem, insbesondere von dem bremischen Bürgermeister Kreffting betriebenen, engeren Bündniss der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Lüneburg, Braunschweig von 1607¹⁾. Der Herzog trat dagegen in öffentlichen Erklärungen auf, die die Hanse „als eine verbotene Conspiration und Rottirung“ ausriefen²⁾. Ein Protest, namens der Hansestädte von Lübeck erlassen³⁾, erwies aus geschichtlichen Documenten, dass die Hanse eine lobliche, zulässige und in Rechten approbirte Societät sei zu keinem andern Zwecke geschaffen, als „uns und die unsern in commerciis und sonst bei Gleich und Recht und insonderheit bei dem heilsamen edlen Landfrieden zu erhalten und zu manuteniren“. Wider die Behauptung der Gegner, das „Verständnus der Städte erstrecke sich allein auf die Commerciis, und nicht zugleich mit auf die necessitas tuitionis vel commercii vel ipsarum urbium“ durfte die Hanse sich stolz auf die Geschichtsbücher berufen, die „voll von foederibus et bellis, die unsere Vorfahren so hie so dort mit Königen Potentaten Fürsten und Herren, bisweilen wol auf ausdrücklichen Anlass und Erinnerung der römischen Kaiser und Könige, gehabt und geführt haben“. Sie waren noch nicht der Meinung, dass die naturalis defensio den Städten und andern, die nicht fürstlichen Standes, verwehrt sei, und erachteten sich vermöge des natürlichen Rechts, der Reichsordnungen und christlich-brüderlicher Liebe für schuldig und verbunden, ihrer mitverwandten Stadt beizustehen, damit dem Rechten sein Lauf gelassen und niemand mit Gewalt davon verdrungen werden

¹⁾ v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen II (1898) S. 255, vgl. S. 243. 250 ff. — ²⁾ Vgl. die in der nächsten Anm. citirte Verantwortung. — ³⁾ Notwendige Verantwortung der Hanse-Stätt wider etliche Schrifte . . . Lübeck 1609. 4. Abgedruckt bei Lünig, Reichsarchiv XIV. Pars spec. Cont. IV, Theil 2 (1714) Forts. S. 124. Ins Lateinische übertragen: Werdenhagen, de rebus publ. hanseat. VI S. 7. Für den Verf. der Verantwortung wird man Domann halten dürfen.

möge“. Zunächst knüpfte sich an den Gegensatz das übliche litterarische Geplänkel¹⁾. Aber Lübeck und seine Genossen haben gezeigt, dass sie ihre Sache nicht bloss mit der Feder zu führen verstanden. Es waren die Zeiten, da der Lübecker Bürgermeister Heinrich Brokes und der Syndicus Domann die Geschäfte des Bundes leiteten²⁾. Zum Schutze seiner Handelsinteressen und der bedrängten Stadt Braunschweig trat man in ein Bündniss mit den Niederlanden, und im Herbst 1615 erschien in Braunschweig, geführt von dem Grafen Friedrich von Solms, eine hansische Hilfsschaar, während sich bei Loccum ein staatliches Heer unter dem Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien aufstellte: Anstrengungen, die den Stederburger Vergleich zwischen der Stadt und dem Herzoge Friedrich Ulrich zu Stande brachten³⁾. Die Erinnerung an diesen Erfolg hat auf der gegnerischen Seite lange nachgewirkt. Bei den westfälischen Friedensverhandlungen erschienen als Vertreter der Hanse Dr. David Gloxin, Syndicus von Lübeck, der übrigens zugleich auch für den Herzog von Sachsen-Lauenburg und die Reichsstädte Lübeck, Goslar und Nordhausen abgeordnet war, und der Bremische Rathmann Dr. Gerhardt Coch⁴⁾. Als in den Berathungen der evangelischen Fürsten auf Anhalten Gloxins

¹⁾ Gründlicher Bericht auf der Hanse-Städte Verantwortung (Helmstedt 1609. 4.). Dass er in Rehtmeyers Chronik von Braunschweig-Lüneburg II 1178 abgedruckt sei, ist eine irrige Angabe von Sartorius, Gesch. des Hanseat. Bundes III (1802) S. 683; er ist nur erwähnt. Es folgten ihm noch einige andere gleichfalls in Helmstedt publicirte Flugschriften (Häberlin, Reichsgesch. XXII 713), die ich nicht gesehen habe. Als litterarischer Verfechter des Herzogs war Knichen thätig, der osor civitatum (Stintzing in A. D. B. XVI 287 und Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswiss. II 16). Für die Städte focht der Syndicus Danth. Vgl. Pütter, Litt. des teutschen Staates. I (1776) S. 187. — ²⁾ v. Bippen S. 249. Mantels in der A. D. Biogr. III 346, V 323. — ³⁾ Ritter, deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation II (1895) S. 416, vgl. mit S. 242 und S. 411. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschweig und Hannover III (1892) S. 85. — ⁴⁾ Sie haben als „des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete“ die Eingabe vom 27. Nov. 1645 unterzeichnet (v. Meiern, Acta pacis Westphal. II 111). Ueber die Einladung der Hansestädte zur Beschickung des Friedenscongresses durch Schweden und Frankreich v. Bippen S. 394. Ueber Gloxin: Mantels in A. D. B. IX 254; über Coch Bippen a. a. O.

zur Erwägung kam, ob nicht auch der Hansestädte in der Friedensurkunde zu gedenken sei, zeigte sich, wieviel Abneigung der Fürstenpartei sich gegen den Bund angesammelt hatte¹⁾. Zunächst schützte man Unkenntniß ihrer Verfassung vor; man sollte *tabulas foederis* von ihnen fordern. Braunschweig warnte: die Hansestädte würden ihre *tabulas* nicht produciren oder doch so, damit man den fucum (Schminke) nicht subodorirte. Aber auch ohne die Kenntniß seiner Urkunden wusste man genug von der Schädlichkeit des Bundes zu berichten. Das Directorium (Magdeburg) rügte, dass er nicht in *terminis commerciorum* verblieben sei, sondern Fürsten und Herren Verdruss zugezogen habe; Hessen-Darmstadt, das durch den Primarius der Marburger Juristenfacultät Justus Sinolt genannt Schütz vertreten war: der Hanseebund sei jederzeit für formidable und schädlich gehalten, gestehe selbst zu, dass er auf *commercia et arma* gehe, wie man ja auch wohl erfahren habe, sei von den Kaisern confirmirt, daher sehr präjudicirlich. Günstig äusserte sich nur Mecklenburg: Dr. Abraham Kayser mahnte, *ratione commerciorum* müsse man die Hansestädte in Ehren haben, ohne sie wäre alles über und über gegangen, und durch den Handel müsse Deutschland geholfen werden. So wenig er auch dem Streben von Mediatstädten sich zu eximiren das Wort reden wollte, so wünschte er doch eine glimpflichere Behandlung. Dazu kam es denn auch. Denn wemgleich am 19. November 1645 beschlossen wurde: die Hansee-Städte sollen herausen bleiben; ihre besondere Erwähnung sei eine Neuerung²⁾, so bot doch der Zusatz, *pro forma* von den Hansestädten *tabulas* zu erfordern, die Handhabe zur *Correctur* des ersten *Votums*. Der beklagten Unkenntniß der Bundesgeschichte und Verhältnisse half eine von Gloxin vorgelegte Denkschrift ab, die sich im Wesentlichen auf die 1609 zusammengestellte „Verantwortung“ stützte³⁾. Bei den erneuten Berathungen im nächsten Jahre war die Stimmung günstiger geworden. Die Reichsstädte hatten sich der Forderung der Hansestädte, dem Friedensschluss *per expressum* eingerückt zu werden, angenommen⁴⁾

¹⁾ v. Meiern I 791. — ²⁾ Das. I 793. II 113. — ³⁾ Das. II 116 ff., s. oben S. 137. — ⁴⁾ Das. II 965.

und erlangten von den evangelischen Fürsten die Erklärung: der auf die *commercia* und deren Beförderung allein gerichtete Hanseische Bund ist zu confirmiren, jedoch solle dadurch den Churfürsten und Fürsten nichts an ihrer Gerechtigkeit Superiorität und Obrigkeit benommen noch derogirt werden¹⁾. Auch Braunschweig zog jetzt mildere Saiten auf: *tanquam corpus* sei die Hanse im Reiche nie *considerirt*, wohl als ein *foedus*; was schon zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. *approbirt*, könne man jetzt nicht *improbiren*; doch müsse *ius superioritatis* *salvum* bleiben. Die wiederholt versuchte Zusammenstellung mit der freien Reichsritterschaft wird zurückgewiesen, denn deren Reichsunmittelbarkeit treffe nur für einen Theil der Hansestädte zu. Eine historische Bildung wie die Hanse zu verstehen waren die Herren von Münster und Osnabrück nicht mehr im Stande. Sie scheiden *exact* zwischen reichsunmittelbar und mittelbar und ziehen daraus die Consequenz. Gloxin hatte sie auf die Inconsequenz aufmerksam gemacht, kaiserliche Erbunterthanen und *privatos* in den Frieden einzuschliessen und ein so ansehnlich *Corpus* wie die Hanse *sicco pede* zu übergehen. Wohl hatte er Recht mit seinem Satze: „der Hanseische *Respect* sei von sonst anderm eines jeglichen Stande und Wesen *toto coelo* verschieden und daher für sich und besonders gedacht zu werden *hochnöthig*“²⁾, so wenig er auch seinen Mitabgeordneten eingeleuchtet haben mag. Sie sahen in der Vereinigung, die, wenn auch Handel und Schifffahrt vorzugsweise ihre Aufgabe bildete, doch so wenig als andere mittelalterliche Genossenschaften sich auf eine Seite der öffentlichen Thätigkeit beschränkt hatte, nicht mehr als einen Handelsverein³⁾. Der hansische *Syndicus* war ehrlich genug, „dieser Bündniss den Zweck“ zu wahren: „dass die *commercia*, Handel und Gewerbe zu Wasser und zu Land

¹⁾ v. Meiern II 956. — ²⁾ Das. II 116. *Respect* wird in dieser Zeit mit Interesse gleichbedeutend gebraucht und auch zusammengestellt. Vgl. daselbst S. 115: „es würde ein seltsam Ansehn und Nachdenken gebühren, wenn . . . Hansestädte in selben ihren besonders hoch-anliegenden *Respectu* so gar negligiret würden.“ Diese Bedeutung von *Respect* ist in Grimms Wb. VIII 819 übersehen. — ³⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht I 472 ff.

in guter Ordnung Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedylichen Stand erhalten und wider Unrecht Frevel und Gewalt geschützt werden mögen¹⁾). Durch diese Debatten wurde soviel erreicht, dass der Friedensschluss unter denen, welchen die Pacification auf Seiten des Kaisers zu Gute kommen soll, nach den Reichsständen einschliesslich der Reichsritterschaft die Hansestädte nennt²⁾. Das Instrumentum Pacis gedenkt noch an einer zweiten Stelle der Hansestädte, nämlich derer, die in Folge des Friedens unter die Landeshoheit Schwedens kamen, und wahrt ihnen die Freiheit des Handels und der Schifffahrt im Ausland und im Reiche wie vor dem Kriege³⁾. Ebenso sicherten dann auch die nachfolgenden Friedensschlüsse des Reichs den Hansestädten stets die Wiederherstellung der Freiheit des Handels und der Schifffahrt wie vor dem Kriege zu: so die Verträge von Nimwegen 1679, von Ryswick 1697, von Baden 1714 und von Wien 1736⁴⁾.

In dem Jahrzehnt nach dem westfälischen Frieden hat zweimal eine Wahlcapitulation aufgestellt werden müssen. Der frühe Tod des römischen Königs Ferdinand IV. machte nach der von 1653 eine neue für den zweiten Sohn K. Ferdinands III., K. Leopold I., im Jahre 1658 nothwendig. In seine WC. kam zum erstenmal eine Erwähnung der Hanse, aber schon die Zeit, in der es geschah, lässt erwarten, in welchem Sinne. War es doch das litigiöse Zeitalter, erfüllt von Kämpfen und Processen, die sich vor Allem deutsche Städte von schwankender Rechtsstellung zum Ziel ausersehen

¹⁾ v. Meiern II 117. — ²⁾ I. P. O. XVII 10: hac pacificatione comprehendantur ex parte serenissimi imperatoris omnes suae Maiestatis foederati et adhaerentes . . . sacri imperii Romani electores, principes . . . caeterique status, comprehensa libera et immediata imperii nobilitate, et civitates Anseaticae. — ³⁾ I. P. O. X 16: Ordinibus et subditis dictarum ditionum locorumque . . . competentem eorum libertatem bona iura et privilegia . . . (Reges Sueciae) confirmabunt. Interque eos civitatibus anseaticis eam navigationis et commerciorum libertatem tam in exteris regnis, rebus publicis et provinciis quam in imperio integram conservabunt quam ibi ad praesens usque bellum habuerunt. — ⁴⁾ In dem Nimweger Frieden ist von den civitates hanseaticae insbesondere, in den folgenden Verträgen (Ryswick Art. 52, Baden 34, Wien 17) von urbium imperialium et emporiorum hanseaticorum cives die Rede.

hatten. *Urbibus aevum hoc per est inimicum*¹⁾. Die WC. machte es dem Kaiser zur Pflicht, dem entgegenzutreten, dass Unterthanen sich in Streitigkeiten mit ihrer Landesobrigkeit an fremde Gewalt hängen und deren Schutz begehren²⁾. In den Motiven des Artikels wird ausdrücklich bemerkt, dass eine Einmischung auswärtiger Staaten in Reichssachen „unter dem Praetext der Hansee-Bündnüss verspüret worden“ und warnend daran erinnert, dass der westfälische Friede nur Reichsständen, nicht aber Mediat-Unterthanen das Recht der Bündnisse zugestanden³⁾ und derselben hierüber erhaltene privilegia und indulta cassirt und aufgehoben habe. Bei der Aufnahme dieses Satzes in die WC. mochten die Vorgänge um Braunschweig aus dem Anfange des Jahrhunderts den historischen Hintergrund abgeben⁴⁾; näher lag die frische Erinnerung an Münster, das im Kampfe gegen seinen Bischof Bernhard von Galen die Unterstützung der Hansestädte und der Generalstaaten angerufen hatte⁵⁾. Nur in der nächsten WC., der Josephs I. von 1690, kehrt der Art. IX der Leopoldina noch wieder. Nachher lag kein Bedürfniss zur Abwehr solcher Interventionen mehr vor. Eine der Hanse oder richtiger den Hansestädten günstige Aeusserung brachte zum erstenmale die WC. von 1742.

Die Stadt Hamburg, durch ihre besondere Stellung zu Dänemark, nicht weniger durch die allgemeinen handelspolitischen Verhältnisse veranlasst, hielt es bei der nach dem Aussterben der Habsburger erforderlich werdenden Kaiserwahl für wünschenswerth, für die Rechte und Freiheiten der Hansestädte neben der völkerrechtlichen auch eine staatsrechtliche Anerkennung zu erwirken⁶⁾. In ihrem

¹⁾ Boineburg an Conring 15. Juni 1671 (Gruber, *Commerc. epistol. Leibnitianum* II [1745] 1332). Vgl. Erdmannsdörffer, *deutsche Geschichte* seit 1648 I 404. — ²⁾ Art. IX (Ziegler S. 218). — ³⁾ I. P. O. VIII § 2. — ⁴⁾ oben S. 137. — ⁵⁾ Erdmannsdörffer I 382. — ⁶⁾ Für die nachfolgenden Abschnitte der Abhandlung habe ich mich reicher archivalischer Zusendungen und Mittheilungen zu erfreuen gehabt, für die ich den Herren Vorständen der Staatsarchive Döbner in Hannover, Hagedorn in Hamburg, von Bippen in Bremen und Hasse in Lübeck meinen verbindlichen Dank sage.

Syndicus Joh. Julius Surland (1687—1748) hatte sie einen rührigen Vertreter, der für ihre Stellung im Reiche und ihre Handelsinteressen seine Kraft einsetzte. Sohn des Bürgermeisters Julius Surland († 1703), hatte er, nachdem er in Hamburg den Unterricht des berühmten Rectors Michael Richey genossen, die Universitäten Altorf, Leipzig und zuletzt Groningen besucht, wo er Licentiat geworden war und 1715 eine Dissertation de litteris maritimis von Seebriefen veröffentlicht hatte. Nach einigen Jahren advocatorischer Praxis war er 1719 zum Syndicus seiner Vaterstadt erwählt¹⁾. Die Syndici hatten nach der Hamburgischen Verfassung eine sehr angesehene und wichtige Stellung. Im Rang als Doctores juris den Rathsherren vorgehend, im Recht wegen ihres bloss consultativen Votums hinter ihnen zurückstehend, wurden sie als „de senatu“ den „in senatu“ befindlichen gegenübergestellt. Unter den vier syndici, die es seit 1710 gab, hatte der älteste die städtischen Prozesse am Reichskammergericht und beim Reichshofrathe, alle am kaiserlichen Hofe und beim Reichstage vorkommenden Angelegenheiten und die Hanseatica zu besorgen²⁾. Die Stelle des ältesten oder Obersyndicus bekleidete zur Zeit Surland. Sein Amt hatte ihn wiederholt auf diplomatische Sendungen geführt. Im August 1727 war er in London anwesend, um König Georg II. bei der Krönung im Namen Hamburgs zu beglückwünschen. Im Juli 1741 schickte ihn der Senat nach Hannover, um den König Georg II. „bei seiner Herauskunft in Dero teutsche Lande“ zu begrüßen und die Stadt Hamburg seiner Protection zu empfehlen³⁾. Dadurch knüpften sich dann auch Beziehungen Surlands zu dem Staatsmann an, der in Hannover seit einiger Zeit die Seele der Geschäfte war. Gerlach Adolf von Münchhausen, seit 1727 Mitglied des Geheimen Raths, war unter den alten Herren des Collegiums, in das er, ein Mann von nahezu vierzig Jahren, gelangte, die anregende, treibende Kraft. Nachdem ihm eben die schwere Arbeit die Universität Göttingen zu begründen gelungen war, traten die grossen,

¹⁾ Schröder, Lexikon der Hamburg. Schriftsteller VII 349. —

²⁾ Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung I (1841) S. 36.

³⁾ Creditiv vom Juli (Tag unausgefüllt) 1741 (Staatsarchiv Hamburg).

durch die Thronbesteigung Friedrichs von Preussen und den Tod des letzten Habsburgers herbeigeführten politischen Verwicklungen ein. Münchhausen war bestimmt als erster Wahlbotschafter Kurbraunschweigs nach Frankfurt zu gehen. Im October 1741 kurz vor seiner Abreise fand sich Surland in Hannover ein und verhandelte mit ihm, wie bei dem bevorstehenden Wahlconvente das Interesse der Hansestädte wahrzunehmen sei¹⁾. Am 22. October überreichte er ihm auf Grund früherer Verständigung ein Promemoria, das in kurzer kräftiger Motivirung die Wünsche der Hansestädte darlegte und mit einem Begleitschreiben Hamburgs vom 4. December einem jeden Kurfürsten übersandt wurde²⁾. Sein Petikum ging dahin, in die WC. hinter den Worten: der Kaiser solle die commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern (oben S. 133), einen Zusatz aufzunehmen:

„auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die drey Reichs- und Hansee-Städte Hamburg Lübeck und Bremen bey ihrer Freiheit Rechten Immunitäten Handlung und Schiffahrt so wol in ausländischen Königreichen und Republicken als im Reiche selbst conserviren und kräftig schützen³⁾.“

So bereit man in Hannover war, „das desiderium der Stadt Hamburg zu secondiren“, so mahnte doch der Berather Münchhausens in staatsrechtlichen Dingen, der Geh. Justizrath Gruber, der ihn auch nach Frankfurt zum Wahlconvent begleitete⁴⁾, zur Vorsicht, um niemanden zu ver-

¹⁾ Cod. ms. Münchh. 8 Bl. 20 (Göttinger Bibl., W. Meyers Verz. der Hss. III 249). — ²⁾ Es ist die bei J. J. Moser, Wahlcapitulation K. Karls VII. Bd. I 242 gedruckte Denkschrift. — ³⁾ So nach dem Promemoria, wie es sich in den Anm. I angeführten Münchhausen'schen Papieren findet. Die Fassung des Abdrucks bei Moser lässt die Anfangsworte von „wie — also“ weg. Das Begleitschreiben vom 4. December stellte ein weiter gehendes Petikum: „dass (der zu erwählende neue Kaiser) . . . insonderheit die in der alten Verbindung anoch stehende drei Reichs- und Ansee-Stätte L. B. und H. bey ihrer Freyheit Handlung und Schiffahrth, auch bey ihren Gerechtsamen Privilegien und Immunitäten in auswärtigen Königreichen und Republicken so wohl als im Reich selbst vor allen Bedruck- und Beeinträchtigungen gegen jedermännlich aufs kräftigste und schleunigste schützen wolle.“ — ⁴⁾ Ueber J. D. Gruber vgl. meinen Aufsatz in den Nachrichten von der Kgl. Ges. der Wiss. zu Göttingen 1899 S. 33.

letzen, namentlich auch Hannover selbst nicht. Er beanstandete die Bezeichnung der drei Städte als Reichsstädte, weil dadurch Dänemark, das die Immedietät Hamburgs nicht agnoscirt, beleidigt würde; und weiter die Verpflichtung des Kaisers, die drei Städte bei ihrer Freiheit und Rechten in genere zu schützen, weil das in den Streitigkeiten mit den Städten „wider uns selbst urgirt“ werden könnte: gedacht war wohl an die Streitigkeiten Hannovers mit Bremen, oder an den grade damals schwebenden Handel mit Lübeck wegen Mölln. In der Besorgniß, es könnte „eine kaiserliche Special-Protection daraus gefolgert und sehr misbrauchet werden, bevorab da der Kayser den Städten seines Interesses halber, gemeinlich zugethan ist, schlug Gruber eine etwas geänderte Fassung vor¹⁾, die in der Hauptsache als kurbraunschweigsches Monitum in der achten Sitzung des Wahlconvents (6. Dec. 1741) eingebracht wurde und dahinging, anstatt „die drei Reichs- und Hansee-Städte“ zu sagen: „die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck Bremen und Hamburg“ und die folgenden Worte zu ersetzen durch: „bey ihrer Schifffahrt und Handlung dem Instrumento Pacis gemäss erhalten und kräftigst schützen, dagegen aber die grossen Gesellschaften gar abthun“²⁾.

In dieser Formulirung waren die in Hannover gerügten Mängel gehoben. Durch die Worte: „zum gemeinen Besten . . . trafiquirende Städte“ war ein Gegensatz gewonnen gegen „die eigennützigte unleidliche Handlung“, welche die Reichsabschiede von 1526 und 1529 (oben S. 131) den Monopolen und grossen Gesellschaften zur Last legten, und das Festhalten an der Verpflichtung des Kaisers motivirt, die grossen Gesellschaften zu unterdrücken. Der Hamburgische Vorschlag hatte seine Schlussworte: „sowol in ausländ. Königreichen — schützen“ dem Passus des westfälischen Friedens

¹⁾ Bl. 25 der oben S. 144 Anm. 1 cit. Göttinger Hs. Ueber ihre Abweichungen s. unten. — ²⁾ Gruber wich nur insofern ab, als er im Eingang: die für andern am stärckesten z. gem. Besten, und am Schluss nach Handlung: „sowohl in ausländischen Königreichen und Republicken als im Reich selbst conserviren und kräftig schützen“ zu setzen vorschlug.

zu Gunsten der Schweden unterworfenen Hansestädte, ohne ihn zu nennen, entlehnt (oben S. 141 A. 3). Das kurbraunschweigsche Monitum hielt es für wirksamer, an Stelle der speciellen Worte das Instrumentum Pacis allgemein zu citiren. Und das hatte Erfolg. Trier und Cöln erklärten sich bei der Umfrage mit dem Monitum einverstanden, Baiern wollte es sich gefallen lassen, weil es in dem instrumento pacis begründet war, vermeinte jedoch, dass die Handlungsstädte nur generaliter zu benennen wären. Dem trat Pfalz bei, während Sachsen und Brandenburg der Inserirung des Monitums zustimmten. Auch Mainz accedirte ihm, sowol weil die commercirenden Städte überhaupt benennet, als auch die beigefügte Specialität von sonderlicher Erheblichkeit zu sein scheinete. So kam es zu dem Conclusum: es wäre dieses monitum zu inseriren¹⁾.

In seinen Diarien, in welchen G. A. von Münchhausen die während des Frankfurter Aufenthaltes erlebten Ereignisse in weniger formeller Weise für den König und den Geheimen Rath täglich zusammenstellte²⁾, wiederholt er, dass das zum faveur der Städte Hamburg, Lübeck und Bremen in Vorschlag gebrachte und auf behutsame Weise gefasste additamentum um so weniger Bedenken habe finden können, als der Grund dieser Sache auf dem Instrumento Pacis beruhet³⁾. In Hamburg erkannte man zwar die Vorsichtigkeit und Prudenz des Verfahrens an, glaubte aber den Nutzen der Städte nicht hinlänglich gewahrt und bat bei der Revidirung der Monita den Passus „bei ihrer Schifffahrt und Handlung“ zu ergänzen durch die Worte:

bei ihrer freyen Schifffahrt und Handlung in- und ausserhalb des Reichs dem Völcker-Rechte und Instrumento Pacis gemäss.

Surland begründete seinen Wunsch insbesondere mit den Erfahrungen Hamburgs im Jahre 1733⁴⁾. K. Karl VI.

¹⁾ Protokolle des Wahlconvents I S. 232 (Cod. ms. Münchh. 41, W. Meyers Vz. III 261). — ²⁾ Ueber sie habe ich ausführlich in dem oben S. 144 A. 4 citirten Aufsätze berichtet. — ³⁾ Diarien (I 139^b nach dem Gött. Exemplar) zum 6. Dec. 1741. — ⁴⁾ Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten der Hamburg. Geschichte (Jahrb. der Hamburg. wissensch. Anstalten XIV [1896] Beiheft 5) S. 92 ff.

hatte in seinem Conflict mit Spanien Hülfe von England verlangt und dafür England gegen Anerkennung der pragmatischen Sanction die Aufhebung der ostendischen Compagnie zugestanden. Diese Compagnie, vom Kaiser begründet, um seinen niederländischen Städten eine Handelsverbindung nach Ost- und Westindien zu verschaffen, war den Holländern nicht minder als den Engländern verhasst. Sie traten deshalb dem mit England 1731 geschlossenen Wiener Verträge bei und wirkten auf den Kaiser ein, „dass er — nach Surlands Bericht — der Stadt Hamburg stark zusetzte, keine gerade aus den Ost-Indien kommende Schiffe bei sich zu admittiren, wodurch diese kluge negocianten in der That dahin abzielten, denen Teutschen unvermerkt die Freyheit der Handlung nach den Indien zu benehmen, so wie sie ihnen dieselbe sogar in Europa einzuschränken sich täglich bemühen“¹⁾. Wie unbequem Münchhausen und seiner Umgebung die Unzufriedenheit der Hamburger mit dem in Frankfurt Erreichten war, zeigt der nachstehende in Grubers Papieren befindliche und unzweifelhaft auch aus seiner Feder stammende Aufsatz²⁾:

den 7. Janr. 1742

Ursachen

warum eines Theils die 3 Hanse-Städte an dem, was ihrentwegen in die neue Wahl Capitulation gebracht ist, sich genügen zu lassen haben, und andertheils diese chorde noch einmal zu touchiren für sie höchst misslich sey.

Es ist bekannt, dass die Hånse-Städte es nie dahin bringen können, dass ihrer in einem einigen Reichs-Gesetz favorabiliter wäre gedacht worden, weil sie durch ihre ehemalige herrische Aufführung denen benachbarten Fürsten ihre vornehmsten Städte abspenstig zu machen gesucht, und also beym gantzen Reich sich sehr verhasst gemachet haben. Selbst das Instrumentum Pacis nennet sie nicht mit Nahmen. Vielmehr ist gegen sie in den Reichs-Abschieden immer hart gehandelt worden, und sie sind eben die grossen Ge-

¹⁾ Brief Surlands an Münchhausen vom 30. Dec. 1741 (Staatsarchiv Hannover). — ²⁾ Cod. ms. iurid. 15 III (W. Meyers Verz. I 310) Bl. 9 ff.

sellschaften der Kaufgewerbsleute, die mit ihrem Gelde bishero regieret haben, denen der Kayser im 7ten articul der Capitulation Widerstand zu thun verpflichtet wird¹⁾. [9^b.] Da man nun in eben diese Stelle einen ihnen favorablen passum, die Wahrheit zu gestehen, sub- et obreptitie einzuschieben das Glück gehabt hat, so lässet man jedem mit einiger Einsicht Begabten urtheilen, ob nicht, wenn dieser articul retouchiret werden sollte, zu befürchten sey, es möchten einem und dem andern die Augen aufgehen und von dem hier sich äussernden Widerspruch Gelegenheit genommen werden, auf die Delirung des den Hanse-Städten favorablen passus anzutragen.

Die vom Herrn Surland zu inseriren verlangte Worte in und ausserhalb Reichs hätten gleich anfangs gesetzt werden können, wie sie denn auch in dem reformirten Project stehen²⁾. Warum es aber nicht geschehen, stelle dahin. Ihrer Freyheiten und Gerechtsamen zu gedencken, wäre erst die crabrones irritiren³⁾; [10^a] denn zu geschweigen, dass durch einen solchen in die WahlCapitulation einflussenden passum denen Fürsten und Ständen, welche etwas an die Städte zu suchen haben und bey der Capitulation nicht concurriren, ihre Gerechtsamen nicht abgestricket, folgar auch des Königs in Dänemarck Praetension auf Hamburg nicht getilget oder abgemachet werden kan, so würde bey Retouchirung dieses articuls nicht nur der M[arechal] von Bell[isle]⁴⁾, sondern auch der von Bernsdorf⁵⁾ durch den

¹⁾ Oben S. 134. — ²⁾ „In- und ausserhalb Reichs“ stand dem Sinn nach in allen von Hamburg ausgegangenen Vorschlägen (oben S. 144) wie auch in dem Grubers (S. 145). — ³⁾ Crabro Horniss; irritare crabrones ein aus den lat. Komikern belegtes Sprichwort, das unserm in ein Wespennest stechen entspricht. — ⁴⁾ Der Marschall von Belle-Isle, der Gesandte Frankreichs beim Wahlconvent und Befehlshaber der als bairisches Auxiliarcorps nach Deutschland gesandten Armee. — ⁵⁾ Freiherr Hartwig Ernst von B., 1712 in Hannover geboren, war nach Vollendung seiner Reisen, die er mit seinem Bruder unter der Leitung des gelehrten Schriftstellers Joh. Georg Keyssler machte, in den dänischen Staatsdienst getreten. Seit 1738 fungirte er als Comitialgesandter in Regensburg und unterzeichnete als einer der altfürstlichen Gesandten das Memorial der sg. Offenbacher vom 16. Oct. 1741 (Moser, WC. K. Karls VII. Bd. I 51) für den König von Dänemark als Herzog zu Holstein-Glückstadt. Später, 1751—1770, war er der leitende Staatsmann

bekanntem Canal Wind davon bekommen und dieser wegen seines Königs, jener aber wegen der zu Hamburg zu errichtenden intendirten französischen Handlungs Compagnie alle Kräfte anspannen zu verhindern, dass es unterbliebe oder das gesetzte durch ein Memorial impugniren und für null und nichtig erklären. [10^b] Da denn die für die Städte hegende und in tantum gelungene intention, wenn man sie allezuweit treiben sollte, unfehlbar zu ihrem grössten Schaden ausschlagen würde.

Z. 1/2 die Worte: „wegen s. Königs, jener aber“ am Rande von Grubers Hand nachgetragen, während das Ganze von Schreiberhand geschrieben ist.

Bedenken dieser Art wogen nicht schwer genug, um Hamburg von der Verfolgung seines Ziels abzubringen. Zwar der Appell an die Schwesterstädte blieb fruchtlos. Bremen stand der ganzen Sache theilnahmlos gegenüber. Der Senat, überhaupt unzufrieden, dass die Hamburger sie ohne Commission nomine trium civitatum angefangen hatten, war der Meinung, jede Stadt hätte ihre besondern Angelegenheiten, die sich au particulier bequemer behandeln liessen als durch gemeinschaftliche Negociation, und wollte von einer erneuten Gesamtvorstellung um so weniger etwas wissen, als der Entwurf nicht nur nichts nützen, sondern in Ansehung benachbarter Puissancen von bösen Suiten sein könnte¹⁾. Dies Verhalten wirkte auch bestimmend auf Lübeck. Auf die Nachricht, dass Bremenses in die Sache durchaus nicht entriren wollten, liess es von den an die acht Kurfürsten gerichteten Schreiben, die ihm die Hamburger zugeschickt hatten, seine Siegel wieder abnehmen²⁾. Wenn Bremen mit seiner Andeutung den Nachbar Hannover gemeint hatte, so erwies sich seine Voraussage als irrig. Denn am Neujahrstage 1742 richtete der Hannoversche Geh.

in Dänemark. K. Lorentzen in A. D. B. II 499 (dass er in Göttingen studirt habe, ist unmöglich).

¹⁾ Rathspokolle der Stadt Bremen vom 13. und 22. December 1741 (StA. Bremen). — ²⁾ Schreiben der Ehrbaren von Lübeck an Hamburg v. 30. Dec. 1741 (Hamb. StA., Extractus protocolli senat. Hamburg.). Vgl. auch Series causarum des Lübecker StA. 1741 p. 177; 1742 p. 1.

Rath von Haus ein Schreiben nach Frankfurt¹⁾, das unter Hinweis auf die gefährlichen Absichten Dänemarks gegen Hamburg der Wahlgesandtschaft den Willen des Königs zu erkennen gab, „wasmassen von dem“, was bereits zur Conservirung der Hansestädte im Wahlconvente erreicht sei, „dahin jedoch mit grosser Behutsamkeit Gebrauch zu machen sey, dass die dänischen Absichten auf Hamburg dadurch abgewendet und die Stadt durch des neuen Kayzers und des Reichs assistenz in Sicherheit gesetzt werden möge.“ Diese schwerlich aus der eigenen Bewegung des Königs stammende, vermuthlich durch Einfluss der Hamburger hervorgerufene Weisung nöthigte den Minister, in der Sache nochmals vorzugehen. Die Aufgabe war schwierig; denn eine erneute Verhandlung im Wahlconvente, etwa bei der üblichen Revision der Monita, konnte nach Ansicht der Sachverständigen mehr schaden als nützen. Auch war sachlich nicht Alles zu vertreten, was die Hamburger wünschten. Namentlich erschien die Anrufung des Völkerrechts bedenklich. Nicht bloss dem Reiche konnte daraus leicht allerhand Weitläufigkeit mit auswärtigen Puissancen entstehen und zu Hamburgs Nachtheil ausschlagen, Münchhausen war auch zweifelhaft, „ob sothane clausul nicht zum praejuditz des Englischen commercii gereichen mögte.“ Er glaubte deshalb, es sei der Stadt genugsam prospiciret, wenn noch ihrer Freiheiten in der WC. gedacht würde. Die Aufnahme des sichernden Worts zu erlangen schlug Münchhausen einen ungewöhnlichen, aber doch nicht unerhörten Weg ein. Das Mittel bildete die Directorialgewalt von Kurmainz, vermöge deren es die WC. endgültig redigirte. Ich habe den Einfluss von Mainz auf die WC. früher an einem negativen Beispiel: in der Weglassung von Bestandtheilen angenommener Anträge, nachweisen können²⁾. Hier kommt die positive Ergänzung hinzu: dass Kurmainz sich für berechtigt hielt, auch Zusätze zu den vom Wahlconvent angenommenen Schlüssen derselben WC. zu machen. Münchhausen berichtet darüber³⁾, er habe sich unter dem Praetext eines von dem

¹⁾ Relationen der Wahlgesandtschaft (Cod. Münchh. 38, W. Meyers Verz. III 261) Bl. 105*. — ²⁾ (Göttinger) Nachrichten a. a. O. S. 24. —

³⁾ Relationen Bl. 103* vom 9. Jan. 1742.

Obersyndico Surland erhaltenen Schreibens zu den Chur-Mayntzischen begeben und insonderheit den Kanzler von Bentzel dahin zu disponiren gesucht, dass er in dem neuen Aufsatz der Capitulation¹⁾ für sich selbst und ohne diese Sache weiter zu rühren oder in Umfrage zu bringen das Wort Freyheiten noch hinzuthun möge „und ist mir Hoffnung gemachet, dass dieses wordt auf jetzt gedachte weise noch solle beygerücket werden, und wird solchemnach die für die Stadt Hamburg geführte intention dadurch in der that selbst und, soweit sie in der Capitulation bewerkstelliget werden kan, erreicht seyn.“ Am 16. Januar konnte Münchhausen melden²⁾, das Vorhaben in dem Art. VII der WC. bey dem passu wegen der Hansee-Städte das Wort Freyheiten mit anzufügen, sei geglückt, ohne dass es von jemanden wäre attendiret worden. In der definitiven Fassung der WC. steht sogar noch ein Wort mehr, als Münchhausen angab. Hinter Schiffahrt und Handlung (oben S. 145) ist: Rechten und Freiheiten eingeschoben. Der Mainzische Kanzler, Joh. Jac. Joseph von Benzel (Benzler), war wie am Hofe zu Mainz so auch während des Wahlconvents eine wichtige Persönlichkeit. Dass er in der Hannoverschen Rechnung über die Kosten der Wahlgesandtschaft von 1741/42 mit einer Gratification von 1000 Thalern verzeichnet steht, mag nebenher erwähnt werden³⁾.

Die Reichspublicisten, die nichts von dem Wege wissen, auf dem die Einzelheiten in die WC. gelangt sind, begnügen sich den Wortlaut des Artikels mit dem ihnen bekannten Vorschlage der Hamburger (oben S. 144) zu vergleichen. Olenschlager ist der Meinung⁴⁾, es sei völlig dem Ansuchen der Städte Platz gegeben und demnach die Stelle der WC. nach Maßgabe der an die Kurfürsten gerichteten Bittschrift auszulegen. J. J. Moser sieht schärfer zu⁵⁾. Er bemerkt die Auslassung des Prädicats Reichsstädte, „um dessen Erlangung es vielleicht au fond bei der ganzen Sache zu thun ware“; auch „dass das Wort Freiheit an ein ganz ander Ort

¹⁾ d. h. in der für die zweite Lesung bestimmten Redaction. —

²⁾ Diarien II 64^b. — ³⁾ Cod. ms. Munchh. 18 (W. Meyers Verz. III 254) S. 451. — ⁴⁾ Gesch. des Interregni IV 423. — ⁵⁾ N. STR. IV (1767) S. 1238.

gesetzt, in Pluralem verwandelt und demselben dadurch ein ganz anderer Sinn gegeben sei.“

Die WC. Franz' I. von 1745 wiederholte wörtlich den Art. VII § 2 nach der Fassung von 1742; ebenso die folgenden, einschliesslich der letzten von 1792. Dagegen wurde 1764 bei Berathung der WC. Josephs II. der bis dahin noch immer festgehaltenen Verpflichtung des Kaisers, die grossen Gesellschaften abzuthun, ein Ende gemacht. Kurböhmen — also die österreichische Stimme — beantragte im Wahlconvente die Auslassung des Art. VII § 3, weil dessen Inhalt gegen die Commercial-Principia streite, gestalten ohne Handlungs-Gesellschaften die Commercias nicht empor gebracht werden könnten, die monopolia aber in dem nächstfolgenden Paragraphen verboten seien¹⁾. Bei der Umfrage wurde keine Stimme für die Erhaltung der Bestimmung laut, die sich in ihrer altherwürdigen Fassung fast 250 Jahre behauptet hatte²⁾.

IV.

Seit 1653 enthalten die Wahlcapitulationen einen Artikel, der den Kaiser verpflichtet, die Rechte des Kurerezkanzlers an der Reichskanzlei unangetastet zu lassen. Die Rechte beziehen sich insbesondere auf die Bestellung des Reichsvicekanzlers und sind offenbar in der letztvergangenen Zeit Beeinträchtigungen und Streitigkeiten ausgesetzt gewesen. Die Ausdrücke: der Kaiser solle „keinen Eingriff thun noch darin (in der Ausübung des Rechts) Maafs oder Ziel geben“ und „da dergleichen geschehen, es zu keiner Consequenz ziehen noch kommen lassen“³⁾ geben das deutlich zu erkennen. Schon nach wenig Jahren, in der WC. Leopolds I.

¹⁾ v. Lyncker, WC. Josephs II. (Arnstadt 1783) S. 168 vgl. mit S. 181. — ²⁾ Das Project der Capitulatio perpetua von 1711 Art. VII (N. Sammlung der RA. IV 237) hat den Passus über die grossen Gesellschaften nicht mehr; aber seine Fortdauer in den WC. bis 1745 incl. ist ein neuer Beweis von der Unrichtigkeit der Angabe, die Cap. perpetua sei, obwohl bloss Project, bei den nachfolgenden Capitulationen zu Grunde gelegt worden. Für 1742 vgl. (Göttinger) Nachrichten 1899 S. 25; für 1764 vgl. Gerstlacher, Anm. z. WC. Josephs II., Vorrede S. XXI. — ³⁾ Art. XLI (Ziegler S. 188).

von 1658, kehrt der Artikel in verschärfter Fassung wieder. Er verpflichtet den Kaiser, bei Bestellung und Ansetzung der Reichskanzlei dem Kurerzkanzler „in der ihm allein disfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, keine Eingriff oder Verhindernüss zu thun“, und erklärt „alles was inskünftige dawider gethan oder verordnet werde“, für ungültig¹⁾. In dieser Fassung ist der Artikel in alle folgenden Wahlcapitulationen übergegangen²⁾. 1742 kommt neu das Versprechen des Kaisers hinzu, die Reichsgeschäfte allein durch den Reichsvicekanzler besorgen und sie nicht zur Erb-Land-Hofkanzlei ziehen zu lassen³⁾: eine Bestimmung, die gleichfalls alle spätern Capitulationen wiederholen. Es ist erklärlich, dass, wenn auch dem Rechte nach dem Kaiser sein Minister in Reichssachen durch einen Reichsstand, den Erzbischof von Mainz, bestellt wurde, die Ausführung dieser Vorschrift nicht ohne Verständigung beider Theile über die zu ernennende Persönlichkeit geschah. Nach mancherlei Conflicten war man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu dem Modus gekommen, dass der Kaiser dem Erzbischof einen Candidaten zur Reichsvicekanzlerwürde „recommandirte“⁴⁾. Waren auch nachher noch wieder Irrungen eingetreten, so ist doch in der hier interessirenden Zeit der Standpunkt gütlicher Uebereinkunft festgehalten worden. So war 1734 Graf von Metsch, bisher Reichshofrathsvizepräsident⁵⁾, 1737 Graf Rudolf von Colloredo ernannt worden, der letzte als Substitut mit dem Rechte der Nachfolge beim Tode des Reichsvicekanzlers⁶⁾. Erst während des Interregnums starb der Graf von Metsch. Dass der österreichische Graf Colloredo unter dem neuen Kaiser aus dem bairischen Hause als Reichsminister fortgedient hätte, verbot sich aus politischen Gründen. Waren bisher meist österreichische Landsassen zu Reichsvicekanzlern bestellt worden⁷⁾, so erhielt 1742 Graf Johann Georg von Königsfeld, der als erster

¹⁾ Art. XL (Ziegler S. 259). — ²⁾ Joseph I. Art. XXXIX, Carl VI. Art. XXV 1, ebenso Carl VII. u. ff. — ³⁾ Art. XXV 4. — ⁴⁾ Seeliger, Reichskanzler und Reichskanzleien (Innsbr. 1889) S. 161; Kretschmayr im Archiv f. Österreich. Gesch. Bd. 84 (1898) S. 429 ff. — ⁵⁾ Einst kais. Gesandter im niedersächs. Kreise, unten S. 157. — ⁶⁾ Seeliger S. 163; Kretschmayr S. 457. — ⁷⁾ Moser, v. röm. Kaiser S. 436.

Wahlbotschafter Baierns im Wahlconvent thätig gewesen war und als Wahlcommissar K. Karls VII. die WC. beschworen und unterzeichnet hatte, das Amt. Aber seiner Uebernahme stellten sich finanzielle Schwierigkeiten in den Weg.

Die Reichskanzlei, um ihrer öffentlich-rechtlichen Seite willen so häufig ein Gegenstand des Streits zwischen Wien und Mainz, wurde nicht minder um ihrer privatrechtlichen Vortheile willen eifersüchtig vom Kurerzkanzler gegen jede Einmischung des Kaisers überwacht¹⁾. Aus den Taxen und Sporteln, die sie erhob, erwachsen reiche Einnahmen. Der Reichserzkanzler, der die Reichskanzlei zu besetzen hatte, bestritt die Besoldung ihrer Beamten aus den Amtseinkünften und hatte immer noch einen jährlichen Ueberschuss, den man auf 100 000 Gulden berechnete²⁾. An den reichen Erträgen hatten auch die Beamten Theil. Die Reichskanzleiverwandten befanden sich nach Mosers Ausspruch bei ihrer Besoldung aus den Taxgeldern und Sporteln so wohl, dass die Reichskanzler zuweilen Fürsten, die Secretaire Freierherren und die Cancellisten Edelleute werden³⁾. Das galt nun auch von dem Posten des Reichsvizekanzlers⁴⁾. Es hatte sich, wie es scheint, durch einen neuern Missbrauch eingebürgert, von dem neu Antretenden eine Zahlung an den Reichskanzler zu fordern⁵⁾. Wurde das Amt titulo oneroso erworben, so musste dem Erwerber der Genuss des Amtes auch für eine längere Zeit gesichert sein. Es erlosch nicht mit dem Tode des Kaisers, wenn es auch während des Interregnums in Folge der eintretenden Vicariatsregierung ruhen musste. Wer das Amt vor seinem Ende abgeben musste, liess sich von dem neuen Erwerber eine Entschädigungssumme zahlen. So hatte Graf Colloredo, als der Graf v. Metsch Alters halber einen Adjuncten in seiner Person erhielt, ihm eine Zahlung geleistet⁶⁾; ebenso verlangte jetzt

¹⁾ Seeliger S. 171. — ²⁾ Häberlin, Staatsrecht I 446. O. Mejer, Einleitung in d. deutsche Staatsr. (1884) S. 84. — ³⁾ V. röm. Kaiser S. 518. — ⁴⁾ Kretschmayr S. 446 berechnet den Jahresgehalt auf 20—30 000 fl. Seeliger S. 165 u. 170 und Kretschmayr bezeichnen übrigens selbst die finanziellen Verhältnisse der Reichskanzlei als noch nicht genügend erforscht. — ⁵⁾ Seeliger S. 165. — ⁶⁾ Moser S. 437, wo es als „etwas besonderés und bedenkliches“ bezeichnet ist. Seeliger S. 163. Kretschmayr S. 457.

Graf Colloredo eine Abfindung bei seinem Rücktritt aus politischen Gründen¹⁾. „Vor ungefähr 14 Tagen“ — erzählt Münchhausen²⁾ — „hat mir der ReichsViceCanzler Graf Königfeld umständlich zu vernehmen gegeben, wasmahlen die dem Graffen Colloredo zu bezahlen schuldige Abfindungsgelder ihn sehr incommodirten, und er fast keinen Rath darzu zu finden wisse. Da ich nun wohl gemercket, wohin dieser Antrag abziele, so ist mir ein Mittel beygefallen, wodurch ich den Graffen, ohne dass es Sr. Kgl. Maj. etwas kostet, sehr verbinden und zu desto mehrerer Devotion vor Höchst dieselbe engagiren könne. Ich habe nemlich bedacht, dass die Stadt Hamburg bey ihren jezigen Umständen und ihr bevorstehenden Bedruck die Freundschaft des ReichsViceCanzlers mehr als jemahls nöthig habe und dass Sr. K. M. selbst daran gelegen sey, solche vor sie auszuwürckên.“ Den Dank Hamburgs und des Reichsvicekanzlers zu verdienen, ohne seinerseits etwas zu wagen oder zu opfern, war allerdings ein Mittel im Stil der Politik Georgs II. Münchhausen benutzte seine Verbindung mit dem Syndicus Surland, um der Stadt Hamburg ein ansehnliches Geldgeschenk an den neuen Reichsvicekanzler anzurathen. Im Senate war man nicht ohne Bedenken, da alle Reichsvicekanzler ein gleiches prätendiren dürften und man doch über Gesinnungen und Absichten des neuen und die von ihm zu hoffenden Dienste ganz ungewiss war. Auch die Oberalten baten um eine ausführlichere Darlegung der Bewegungsgründe zu solchem Schritte. Der wichtigste, der sich anführen liess, war die Nothwendigkeit, sich unter den gefährlichen Conjunctionen Freunde zu machen. Solche hoffte man an den beiden grossen Ministern zu gewinnen. Der Reichsvicekanzler war im Stande der Stadt sehr wehe zu thun und die in Aussicht genommene Summe mehr als einmal zu erpressen. Es erscheint daher als eine wahre menage für die Stadt, das Geld zu rechter Zeit anzuwenden. Der andere Minister, Herr von Münchhausen, hatte sich erst kürzlich bei der Wahlcapitulation als ein ganz desinteressirter und gar besonderer Gönner

¹⁾ Kretschmayr S. 457 u. 459. — ²⁾ Münchhausens Diarien z. 15. Febr. 1742 (Staatsarchiv Hannover, Geh. Raths Exemplar Bl. 589 a; fehlt in dem Göttinger Exemplar).

der Stadt bezeigt; man durfte erwarten, dass er den Reichsvizekanzler zu geneigten Sentiments disponiren werde¹⁾). So kam man über die Bedenken hinweg, und am 10. Februar übersandte Surland zwei Anweisungen zu je 1000 Louisd'or für den Grafen Königsfeld an Münchhausen, damit der Empfänger sähe, wem er für dieses Präsent obligirt sei²⁾). Einen kleinen Aufenthalt verursachte es, dass das zuerst angewiesene Frankfurter Haus, von Ueheln, nicht solvent war und durch die Gebrüder von Wiesenhüter ersetzt werden musste³⁾). Am 27. Februar bedankte sich der Reichsvizekanzler für das Geschenk und erklärte sich zu allen Diensten bereit⁴⁾). Ew. Wohlgeb. — schrieb Münchhausen an Surland — können gewiss versichert seyn, dass Dero Stadt dieses Geld sehr wohl anwendet und damit schon wuchern wird. Zur Verstärkung der Wirkung wünschte er von Lübeck und Bremen auch bald etwas gutes zu vernehmen⁵⁾). Nach seinem Plane sollte der Reichsvizekanzler im Ganzen 20 000 Thaler erhalten und Bremen und Lübeck die zweite Hälfte übernehmen. Aber Bremen, das in der ganzen Angelegenheit dem Reiche gegenüber vorsichtig zu Werke gieng (oben S. 149), wollte es bei dem alten Gebrauch lassen, neu an tretenden Reichsvizekanzlern nur ein mässiges honorarium zu offeriren und wichtigere Beschenkungen bis auf die Zeit, da man ihrer Hülfe specialiter gebrauchte, zu versparen⁶⁾). Ebenso erklärte Lübeck, zu dem hohen ausserordentlichen Quanto nicht resolviren zu können, aber sich zu seiner Zeit mit dem sonst gewöhnlichen honorario einfinden zu wollen⁷⁾.

In den zwischen Surland und Münchhausen und ebenso in den zwischen dem Hamburger Rath und den Oberalten

¹⁾ Extr. protocoll aus den Senatsverhandlungen vom 5., 7. und 9. Februar 1742. — ²⁾ Münchhausens Diarien, Geh. Raths-Exemplar Bl. 585* (Beil. z. 15. Febr. 1742). Das. Bl. 587* eine Copie des an den Reichsvizekanzler gerichteten Schreibens v. Bürgermeister u. Rath der St. Hamburg v. 10. Febr. — ³⁾ Surland an Münchhausen 24. Februar (StA. Hannover). — ⁴⁾ Extr. prot. aus Senatsverhandlung vom 7. März. — ⁵⁾ Brief v. 17. Febr. (StA. Hamburg). — ⁶⁾ Schreiben an Surland aus Lübeck und Bremen, beide v. 26. Februar (Correspondenz zwischen Surland und Münchhausen, StA. Hannover). Im Bremer Senate hatte Senator Schumacher am 9. Febr. über das ihm zugekommene Schreiben Surlands vorgetragen. — ⁷⁾ Series causar. p. 25 1742 Febr. 22 (StA. Lübeck).

gepflogenen Verhandlungen wird die Hoffnung geäußert, das Präsent zur „Devincirung“ des Reichsvicekanzlers werde zugleich dazu dienen, einzelne bestimmte Schwierigkeiten zu erledigen. Keine wird häufiger genannt als die „wegen des Gesandtschaftshauses“.

Darunter verstand man das am Neuenwall belegene, noch jetzt als „Stadthaus“ bekannte Gebäude, zu Anfang des 18. Jahrhunderts von dem herzoglich holstein'schen Premierminister Grafen von Görztz, der 1719 zu Stockholm hingerichtet wurde, erbaut¹⁾ und noch zu Ende des Jahrhunderts als das grösste, schönste und bestgebaute Haus in der Stadt bezeichnet²⁾. Die Erben des Grafen Görztz hatten es an die Stadt verkauft, die es um 1720 dem Grafen von Metsch, zur Zeit kaiserlichen Gesandten im niedersächsischen Kreise, als Wohnung unentgeltlich einräumte. Die freie Ueberlassung dieses Hauses an den kaiserlichen Gesandten war eine der Bedingungen gewesen, welche Hamburg als Sühne für die in einem Pöbelaufzuge am 10. September 1719 zerstörte kaiserliche Gesandtschaftskapelle hatte auf sich nehmen müssen. Hamburg fasste das Wohnungsrecht des Gesandten als eine persönliche Dienstbarkeit auf, die die Stadt dem Kaiser als satisfactio für die ihm in der Person seines Gesandten zugefügte Beleidigung eingeräumt hatte, und sah consequent das Recht mit dem Tode des Berechtigten als erloschen an. Am kaiserlichen Hofe herrschte dagegen die Ansicht, der jeweilige Kaiser sei für seine Gesandten die freie Benutzung des gedachten Hauses zu fordern berechtigt³⁾. Münchhausen erwartete von der Persönlichkeit des neu ernannten ihm von Alters her befreundeten Ministers für den niedersächsischen Kreis, dem Grafen von Büнау, „welcher die Reichshistorie geschrieben“⁴⁾, wie von dem neuen Reichsvicekanzler einen Ausgleich des Gegensatzes. Beides erwies sich als trügerisch. Bei der Verabschiedung empfahlen der Kaiser und sein Bruder, der Erzbischof von Cöln, dem Grafen

¹⁾ Gaedchens, histor. Topographie der St. Hamburg (1880) S. 158. 193. — ²⁾ Büsch, Versuch e. Geschichte der Hamburgischen Handlung (1797) S. 82. — ³⁾ Surland an Münchhausen 28. Febr., 17. März 1742 (StA. Hannover); Münchhausen an Surland 10. März 1742 (StA. Hamburg). — ⁴⁾ Münchhausen an Surland 17. Febr. (StA. Hamburg).

Bünau ganz besonders die Angelegenheit der Gesandtschaftskapelle¹⁾. Der kirchenpolitische Hintergrund der Sache wirkte besonders erbitternd. In einer exclusiv lutherischen Stadt wie Hamburg fürchtete man, die katholische Kapelle im Gesandtschaftshotel könnte der Ausgangspunkt für die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Stadt werden, wie es denn schon an einzelnen Missbräuchen des Rechts nicht gefehlt hatte. Die Stadt hatte deshalb die Kapelle sofort nach dem Tode K. Karls VI. schliessen lassen. Eine Wiedereröffnung erschien ihr um so weniger nothwendig, da Graf Bünau der augsburgischen Confession angehörte. Aber der kaiserliche Hof trat dem mit der Behauptung entgegen, das Kapellenrecht richte sich nach der Religion des Principals, nicht nach der des Gesandten. Völkerrechtlich war dies Argument sehr anfechtbar, aber die Stadt musste sich den Hinweis auf den Grafen v. Seckendorf, den Vorgänger Bünaus, gefallen lassen, der gleichfalls evangelisch-lutherisch war, ohne dass unter ihm der Gottesdienst nach seiner Religion regulirt wäre. Graf Bünau stellte deshalb der Stadt als Folge ihres Widerstandes in Aussicht, der Kaiser werde ihn zurückrufen und sich hüten, je wieder einen Protestanten als Gesandten nach Hamburg zu schicken. Ein Rescript des Kaisers, voll der heftigsten Vorwürfe, gab der Stadt auf, bei Vermeidung seiner Ungnade dem Grafen Bünau das Gesandtschaftshaus einzuräumen²⁾. Die Aufnahme, die eine an Hamburg wie an andere Reichsstädte gerichtete Anforderung des Kaisers, ihm „mit einem freiwilligen Geldbeirage unter die Arme zu greifen“, unter diesen Umständen fand, ist leicht zu ermessen³⁾. Die Erbgesessene Bürgerschaft lehnte das donum gratuitum als eine ganz ungewöhnliche und höchst präjudicirliche Abgabe ab und verwarf auch den gemilderten Antrag des Senats, dem Kaiser eine Geldbewilligung in der Form einer Anticipation der Römermonate

¹⁾ Brief des Hofraths König in Dresden an Syndicus Lipstorp in Hamburg v. 13. Mai 1742 (StA. Hamburg). Der Briefschreiber ist der Hofpoet Joh. Ulrich von König (Gödeke, Grundriss III 346), der auf Grund einer ausführlichen Unterredung mit Graf Bünau berichtet. —

²⁾ Rescript v. 1. Juni 1742 (StA. Hamburg). — ³⁾ Kaiserliches Schreiben v. 11. Juni 1742 (das.).

zu machen¹⁾. Dies Verhalten scheint denn bewirkt zu haben, dass man in Frankfurt, wo man das Geld bitter nöthig hatte, gelindere Saiten aufzog. Durch die Bemühungen des Grafen Bünau kam ein Miethvertrag zwischen ihm und der Stadt über das Gesandtschaftshaus zu Stande²⁾; der Kaiser erkannte das dominium der Stadt an dem Gesandtschaftshause und dessen fortdauernden nexus civicus unbeschadet der ihm nach Völkerrecht zustehenden gesandtschaftlichen Prärogativen an und versprach, den Gottesdienst nur als einen Gesandtschaftsgottesdienst zu behandeln, nicht in ein publicum religionis exercitium zu verwandeln und bei etwaiger Anstellung mehrerer kaiserlicher Minister oder Residenten doch nie mehr als einen Gottesdienst halten zu lassen³⁾. Graf Bünau begleitete das kaiserliche Schreiben mit der Bemerkung⁴⁾, der Kaiser habe auf sein Andringen die Bewilligung des don gratuit nicht zur Bedingung seiner Anerkennung des städtischen Rechts gemacht, aber erwarte nunmehr die Beihilfe mit voller Bestimmtheit. Am 23. Juli 1742 bewilligte die Bürgerschaft ein donum gratuitum von 50 000 Gulden als Anticipation auf die Römermonate. Graf Bünau nahm die Summe als Abschlagszahlung an, ersuchte aber im Uebrigen das Quantum mindestens zu verdoppeln. Darauf liess sich die Stadt allerdings nicht ein, sondern versprach nur, wenn das Reich demnächst eine Anzahl von Römermonaten bewilligen und ihr Betrag für Hamburg die bereits gezahlte Summe übersteigen würde, den Rest nach dem Matricularanschlage zu entrichten. Mit einem Geldgeschenke von 600 Ducaten, das der Syndicus Surland dem Grafen Bünau am 30. November überbrachte, erhielt die Angelegenheit ihren Abschluss. Eine Huldigung Hamburgs, zu deren Entgegennahme Graf Bünau vom Kaiser ermächtigt war, fand nicht statt, da die Stadt dem Grafen erklärte, eine solche sei nie geleistet worden.

In Bremen war Graf Bünau zu Ende Mai 1742 erschienen und hatte die gleichen Forderungen wie in Hamburg erhoben. Die Huldigung vollzog sich hier in der Form, dass der

¹⁾ Vorstellung des Raths an die Oberalten v. 27. Juni, Beschluss der Erbgesess. Bürgersch. v. 9. Juli 1742 (das.). — ²⁾ Vertrag v. 20. Juli (das.). — ³⁾ Kaiserl. Rescript v. 13. Juli (das.). — ⁴⁾ 21. Juli 1742 (das.).

städtische Syndicus sie in Gegenwart von vier Senatsdeputirten im Zimmer des Gesandten leistete. Statt des verlangten don gratuit im Belaufe von wenigstens 100 000 Kaiser-gulden mußte er sich mit 50 000 zufrieden geben, die für die kaiserliche Bestätigung der städtischen Privilegien bezahlt wurden¹⁾. Als Quantum an den Reichsvizekanzler bewilligte der Senat nur dieselbe Summe von 800 Thalern, die auch sonst bei den Huldigungen üblich war²⁾.

In Lübeck stellte man aus den Acten fest, dass eine Huldigung der Stadt in den letzten Zeiten nicht anders geleistet sei als durch ihren Agenten bei dem Reichshofrathe. Ueber das donum gratuitum verhandelte der Syndicus Schaevius mit dem Grafen Büнау Mitte Juni in Hamburg. Das Ergebniss war, dass der Senat am 4. August eine propositio ad cives richtete, dem Kaiser 40 000 fl. zu bewilligen. Die Bürgerschaft nahm den Antrag an. Auch hier verlangte Graf Büнау erfolglos ein Plus. Der Reichsvizekanzler hatte sich Lübeck durch ein Schreiben in directe Erinnerung gebracht, in dem er mittheilte, wie es dem Kaiser zu besonderem Gefallen gereichen werde, wenn der schon so lange schwebende Process zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lübeck über Mölln gütlich verglichen werde; sollte das nicht der Fall sein, so werde der Kaiser „nach seiner angestammten Gemüthsbilligkeit den Lauf der Gerechtigkeit jedesmalen eher befördern als in dem mindesten hintertreiben, wie vielleicht ehedessen öfters geschehen“³⁾. Danach glaubte Lübeck nicht umhin zu können, dem Reichsvizekanzler und dem Geh. Referendar von Ickstädt — es ist der bekannte spätere Ingolstädter Staatsrechtslehrer — ein Präsent zu offeriren, und übersandte dem in Wetzlar sich aufhaltenden Syndicus Dr. Crohn einen Wechsel über 600 Ducaten, um in Frankfurt dem Reichsvizekanzler 500, Herrn von Ickstädt 100 Stück mit einem convenablen Compliment zu überreichen⁴⁾.

Die Hansestädte hatten durch die Aufnahme einer ihren Schutz bezweckenden Bestimmung in die WC. nicht umsonst die Aufmerksamkeit des Reichs in Anspruch genommen. Der

¹⁾ Duntze, Gesch. der Stadt Bremen IV (1851) S. 438 ff. — ²⁾ Rathsprötokoll v. 1. Juni 1742 (StA. Bremen). — ³⁾ Schreiben v. 9. März 1742 (StA. Lübeck). — ⁴⁾ Schreiben v. 31. März an den Syndicus Crohn (das.).

Schutz des Reichs, und wenn er auch nur ein papierner war, war nicht ohne Uebernahme von Verpflichtungen zu gewinnen. „Der Kaiser ist den Städten seines Interesses halber gemeiniglich zugehan“, hatte Gruber in seinem Gutachten (oben S. 145) geäußert. Das war eine alte Erfahrung im Reiche. Dem jungen K. Karl V. rieth man, „das er die stett vor augen hab und underhalt; dann bei den stetten find man gehorsam und gelt, . . . aber den andern muss man alweg gelt geben“¹⁾. Die Städte selbst werden kaum anders über solche Annäherungen des Kaisers gedacht haben, als der Revaler Rathmann, der 1418 von den den Lübecker Hansetag besuchenden Boten Kaiser Sigmunds nach Hause schrieb: „hir syn heren, des keyseris bodden, und de hebben hir vuste dedinghe ghehat unde so menen see men gelt unde hulpe ereme herren“²⁾. Wenn je ein Kaiser des Geldes und der Hülfe bedurfte, so war es Karl VII.³⁾ Er war denn auch bedacht, dem Reiche wieder zu seinen Rechten zu verhelfen, d. h. sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Als er Graf Büнау nach dem Norden entsandte, gab er ihm den Auftrag mit, die dem Kaiser im niedersächsischen Kreise zustehenden rechtmässigen Intraden, die zum Theil verborgen liegen sollten, ausfindig zu machen, und ermächtigte ihn sie zu erheben⁴⁾. Der Abgesandte hat keine andern Quellen als die alten gefunden: die Cassen der Städte.

Die Bereitwilligkeit Hamburgs zu Geldopfern erklärt sich nicht bloss aus seinen gefüllten Cassen und seinem Credit. Ein Regiment von Juristen und Kaufleuten, auch wenn es über reiche Mittel zu verfügen hat, weiss den Werth des Geldes richtig genug zu schätzen, um es leichthin gegen gute Worte oder vielversprechende Urkunden zu vertauschen. Zwei Beweggründe haben, wie es scheint, Hamburgs Verfahren bestimmt. Einmal der Wunsch, die noch immer nicht allerseits anerkannte Immedietät der Stadt sicherzustellen. An die durch den Dresdener Frieden von 1745 in

¹⁾ RTA. II 74 (Forschungen XXI 564). — ²⁾ Hanserecense I (hg. v. Koppmann) Bd. 6 n. 592 S. 587. — ³⁾ A. Dove, Zeitalter Friedrichs des Grossen S. 158 ff. — ⁴⁾ Schreiben des Reichsvicekanzlers an Hamburg v. 31. März 1742 (StA. Hamburg).

Aussicht gestellte künftige General-Pacification anknüpfend, regte Surland bei Münchhausen den Gedanken an, ob sich nicht diese Gelegenheit benutzen lasse, „die Immedietät dieser ~~wguten~~ Stadt in eine mehrere Sicherheit zu setzen und selbige gegen die unter solchem Praetext bisher ihr vielfältig erregte vexas einigermassen zu schützen“¹⁾. Erst 1768 ist der jahrhundertelange Streit durch den Gottorper Vertrag zu Ende gekommen, und am 12. März 1770 hat der Hamburgische Comitialgesandte seinen Platz im reichsstädtischen Collegium ohne Widerspruch Holstein-Dänemarks eingenommen²⁾.

Der zweite Beweggrund war handelspolitischer Art. Hamburg erhoffte von der Aufnahme des Art. VII § 2 in die WC. eine Förderung seines alten Wunsches, seinen Handel auch während eines Reichskrieges in Feindesland fortsetzen zu dürfen. Schon 1734 hatte es sich die Befürwortung seines Gesuchs durch die Reichsstädte verschafft (8. Juli 1734) und der Kaiser sich connivendo dazu verstanden, die Fortsetzung der Handlung nach Spanien und Frankreich zu gestatten, wenn Hamburg auf die vom Reich bewilligten dreissig Römermonate 130 000 fl. sofort baar bezahlen würde³⁾. Ende 1734 liess Hamburg durch den Kaufmann Stecklin 100 000 fl. nach Regensburg übermachen. Der französische Resident Poussin verblieb in Hamburg und der Handel ungestört⁴⁾. Bei Berathung der WC. im J. 1745 beantragten die Reichsstädte gradezu die Aufnahme eines Zusatzes hinter Art. VII § 2⁵⁾:

dass bey etwa entstehenden Reichskrieg kein dem ganzen heil. Röm. Reich und allen dessen Einwohnern sehr nachtheiliges und schädliches Generalverboth der Schiffarth und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiserlichen avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Commerciü mit solchen feindlich erklärten Län-

¹⁾ Surland an Münchhausen 1746 Febr. 16 (Cod. Mtnchhaus. 18 Bl. 272). — ²⁾ Falck, Schleswig-Holstein. Privatr. II (1831) S. 67 ff. 78 ff.; I 341. — ³⁾ Stelzner, Versuch einer zuverlässigen Nachricht v. d. kirchl. u. polit. Zustände Hamburgs VI (1739) S. 436. — ⁴⁾ Stelzner VI 501. Büsch S. 98. — ⁵⁾ Sammlung v. Staatsschriften nach Ableben Carls VII. Bd. II 892.

dem auch währenden Kriegs frey und ungestört gelassen, mithin das Verboth nur auf die Contrebande-Waare restringiret und verstanden werden solle.

1764 wurde der Antrag ohne bessern Erfolg als vorher wiederholt¹⁾. In Hamburg scheint man aber den Artikel der WC. auch ohne solchen Zusatz in einer den bezeichneten Bestrebungen günstigen Weise gedeutet zu haben²⁾. Vermuthlich ist auch eine Dissertation von J. J. Surland, dem Sohne des Syndicus, seit 1752 Professor in Frankfurt a/O., in demselben Sinne geschrieben³⁾. Am bekanntesten sind die Bestrebungen geworden, welche J. G. Büsch zur Sicherung des Seehandels und der Hansestädte verfolgt hat⁴⁾.

Das Reichsstaatsrecht der letzten Jahrhunderte ist wissenschaftlich wenig beliebt. Unsere besten Bücher eilen schnell darüber hinweg. Von den 900 Seiten in Schröders deutscher Rechtsgeschichte sind ihm kaum sechszig gewidmet. Und doch ist es ein Gebiet, das der rechtshistorischen Bearbeitung auch vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft ebenso fähig als würdig ist. Nur muss man nicht bei den äussern Formen des Reichsstaatsrechts stehen bleiben, sondern seine Verbindung mit dem in den Territorien durchgeführten Rechte, seine Anwendung im Leben aufsuchen. Die Geschichte der einzelnen Länder und Städte vermag da reiche Aufschlüsse zu bieten, zumal wenn man neben der Litteratur, die in den provinziellen und localen Zeitschriften viel und unbenutztes Quellenmaterial bietet, auf die Archive zurückgeht, die, wo man zugreift, Neues gewähren und das Veröffentlichte kontrolliren helfen.

¹⁾ Gerstlacher, Anm. z. WC. Josephs II. (1789) S. 159. — ²⁾ Moser, WC. K. Karls VII. Bd. II (1744) S. 258 bemerkt, schon 1742 solle die Hauptabsicht Hamburgs gewesen sein, durch die WC. es zu erreichen, dass die Hansestädte auch zur Zeit derer Reichskriege in Feindes Land handeln dürften; „allein dergleichen Erlaubniss fiesset aus deme, was (in der WC.) enthalten ist, nicht“. — ³⁾ de vero sensu art. VII 2 capitul. noviss. Francof. ad Viadr. 1753. Ich habe die Schrift weder in Göttingen noch in Berlin auftreiben können. — ⁴⁾ Roscher, Gesch. der Nationaloekonomie S. 574 ff.

IV.

**Der Einfluss der fremden Rechte
auf die
deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle ¹⁾.**

Von

Herrn Dr. Alfred von Wretschko,
Professor der Rechte in Innsbruck.

I.

Während des 13. Jahrhunderts vollzog sich eine durchgreifende Aenderung in dem Vorgange bei der deutschen Königswahl ²⁾. In rascher Folge wurde das Wahlrecht, das um 1198 noch allen Mitgliedern des alten Reichsfürstenstandes gleichmäÙig zugekommen war ³⁾, zunächst auf einen engeren Kreis von Fürsten beschränkt, dann aber ganz in die Hände jener sieben Fürsten gelegt, die schon vorher ein gewisses Vorstimmrecht als Ehrenrecht besessen hatten ⁴⁾.

¹⁾ Diese Arbeit ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den ich im Wintersemester 1898/99 an der Berliner Universität im Seminar des Herrn Professor Dr. Karl Zeumer gehalten habe. Ich erfülle eine angenehme Pflicht, indem ich Herrn Professor Zeumer für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und für die vielseitigen Anregungen, die ich bei Erklärung der goldenen Bulle und anderer Reichsgesetze des Mittelalters empfangen habe, auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche. — ²⁾ Die einschlägige Litteratur bei Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 466 Note 9 und bei Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen S. 2. — ³⁾ Dies hat Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums [KW.] S. 96 ff., überzeugend dargethan und dadurch allen Annahmen über die Existenz bevorrechteter Wähler im 12. Jahrhunderte den Boden entzogen. Vgl. auch Seeliger in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [M.] Bd. XVI. S. 80 ff. und in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Monatsblätter [DZm.], Neue Folge. 2. Jahrg. S. 10 u. 23, endlich Lindner in M. Bd. XVII. S. 571. — ⁴⁾ In diesem Punkte hat Seeliger in M. Bd. XVI. S. 89 ff. und DZm. a. a. O. S. 7 die Lehre wesentlich gefördert. Er hat nämlich nach-

Dabei blieb allerdings den übrigen zunächst noch ein entfernteres Mitwirkungsrecht, aber sehr bald schon wurde der Antheil dieser Sieben zu einem ausschliesslichen und alleinigen Wahlrechte¹⁾.

Je mehr seit der Doppelwahl von 1198 das Wahlrecht in einer früher nie vorgekommenen Weise betont wurde, und in Folge dessen die Bildung fester Wahlberechtigungen fortschritt, desto grössere Bedeutung erlangte im Zusammenhange damit das Recht des Einzelnen an der Wahl theilzunehmen, und Theorie und Praxis wandten gemeinschaftlich in lebendiger gegenseitiger Einwirkung ihr Augenmerk auf die Beantwortung der Frage, wie eine einheitliche Königswahl stattzufinden hätte. Zu den völlig geänderten Verhältnissen passten die älteren, unter ganz anderen Voraussetzungen entstandenen und äusserst mangelhaften Grundsätze nicht mehr. Fehlte es doch, soweit wir sehen, noch an einem festen Wahlverfahren, an zwingenden Rechtssätzen über Ort und Zeit der Wahl; auch war das Erfordernis einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung im Zuge der durchaus gewohnheitsrechtlichen Bildung noch nicht zum Durchbruche gelangt. Ganz abgesehen von einer zwiespältigen Wahl, besass der Wahltag auch sonst bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts nicht unter allen Umständen genug rechtliche Autorität, um dem Gewählten sofort die allgemeine Anerkennung zu sichern. Zwar stellten die Anwesenden, und waren sie auch in der Minderzahl, die Gesammtheit vor; wer aber der Wahl ferne blieb, war an das Ergebniss der ohne sein Zuthun erfolgten Wahl im Princip noch keineswegs gebunden. In der Regel fügten sich freilich die Ausgebliebenen stillschweigend dem Beschlusse des Wahltages. Aber bei freien Wahlen traten doch leicht jene individualistischen Gedanken, die schon in

gewiesen, dass bereits bei der Wahl des Jahres 1220 und vollständig dann bei jener des Jahres 1237 eine Einschränkung des Wahlrechtes auf einen engeren Wählerkreis, nämlich auf die Mitglieder des neuen Reichsfürstenstandes erfolgt sei, und er hat weiters gezeigt, wie man später auch noch innerhalb dieser engeren Gruppe verschieden gestaltete Wahlberechtigungen unterscheiden müsse.

¹⁾ Vgl. die Wahlen von 1257 und 1273.

den Tagen Arnulfs geherrscht hatten, in den Vordergrund, dass der einzelne freie Mann sich selbst seinen König wählen dürfe¹⁾. Freilich kam es dabei nur auf den Willen einiger Grosser an, die bei der Wahl eine Führerrolle einnahmen. Nach ihnen richteten sich auch deren Anhänger, in der Regel aber nicht ohne dass vorher eine Besprechung stattgefunden hätte²⁾.

¹⁾ Vgl. dazu den Bericht Bruno's über die Wahl Rudolfs von Schwaben (MG. SS. V. S. 365 Z. 25 ff.). Zuerst wurde unter mehreren Candidaten Rudolf ausersehen, dann folgte die Kur, bei der aber einzelne Wähler an ihn Bedingungen stellen wollten. Bruno gebraucht für die Kur die Ausdrücke: *laudare, super se regem levare, sibi regem constituere*. Diese Kur enthielt aber nicht etwa eine Abstimmung im modernen Sinne des Wortes; denn die Stimmen konnten nicht für verschiedene Candidaten abgegeben werden. Wir dürfen bei dieser Handlung aber auch nicht an eine Huldigung, an ein Geloben der Treue durch Eid und Handschlag denken. Auch gegenüber der neuesten Arbeit von Lindner halte ich noch immer daran fest, dass zwischen der Thätigkeit des angeblichen Electors und derjenigen der anderen Fürsten rechtlich kein Unterschied besteht. Vielmehr sind die Handlungen der einzelnen Fürsten ihrem Wesen nach durchaus gleichwertig, nur dass einzelne Personen allmählich, im Gegensatz zu der hergebrachten Ordnung, zunächst als Ehrenrecht ein Vorkürrecht erlangt haben. Bei der Kur selbst handelte es sich darum, dass die einzelnen Fürsten des Reiches, die an der Wahl theilnahmen, einer nach dem andern, in feierlichem Kurspruche den Gewählten bezeichneten. Durch diese Einzelerklärungen, die gleichzeitig auch die Verpflichtung jedes einzelnen Wählers zum Gehorsam begründeten, wurde das Ergebniss der Vorverhandlungen rechtskräftig gemacht. Die Kur war daher die feierliche Setzung, die Annahme des in den Vorverhandlungen nominirten Candidaten als König und zwar durch die einzelnen Wähler, und so war sie der entscheidende Act im Verlaufe der ganzen Wahlhandlung. Vgl. dazu Schröder, RG. 3. Aufl. S. 469 und Seeliger in der histor. Vierteljahrsschrift. N. F. Bd. III. S. 513 ff. und v. Amira, Grundriss des germanischen Rechtes S. 96. —

²⁾ Vgl. dazu schon den Bericht Thietmar's ed. Kurze IV. 52. Markgraf Liuthar liess auf der Versammlung zu Frosa 1002 den Erzbischof von Magdeburg und die angesehensten Grossen schwören, dass sie Niemand zum König wählen, bevor er nicht mit ihnen gesprochen hätte. — Dann kommt als Beleg hierfür in Betracht der Bericht Wipo's über die Wahl Conrads II. (MG. SS. XI. 257 ff.) Der Erzbischof von Cöln und der Herzog Friedrich von Oberlothringen verliessen wahrscheinlich noch vor dem Abschluss der Wahlhandlung mit ihren Anhängern den Wahlort. Der Wormser Herzog Conrad besprach sich vor der Kur mit seinen lothringi-

Dabei ergab sich aus der bis ins 13. Jahrhundert vorherrschenden Auffassung, dass das Wahlrecht des Einzelnen noch ein von der Theilnahme an der Wahlhandlung unabhängiges Recht sei, die Möglichkeit, dieses Recht auch späterhin noch durch nachträgliche Anerkennung des Gewählten auszuüben. Diese erfolgte oft dadurch, dass man sich stillschweigend dem Beschlusse des Wahltages fügte und dem neuen Könige huldigte¹⁾. Es konnte aber diese Berechtigung auch durch einen besonderen Act zum Ausdrucke gebracht werden; etwa indem man das Wahldecret mit unterfertigte²⁾, oder indem man zu einer förmlichen Nachwahl schritt³⁾. Als aber dann die Bildung fester Wahlberechtigungen in der Hand einiger weniger Fürsten mehr und mehr zum Abschlusse gelangte, legte man zunächst noch Werth darauf, dass jene Wähler, die bei der eigentlichen Wahlhandlung nicht anwesend waren, nachträglich und zwar in den Formen einer Nachwahl ihre Anerkennung aussprachen⁴⁾, gelangte aber alsbald zu der Forderung nach einer allgemein verbindlichen, einzigen Wahlhandlung und einem sicher normirten Wahlverfahren.

Von verschiedener Seite wurde da bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Wahlen — namentlich seit

schen Freunden (eb. S. 259 Z. 33). Endlich die narratio über die Wahl Lothars III. (eb. SS. XII. 510 ff.). Als Herzog Friedrich von Schwaben gefragt wurde, ob er dem gewählten König gehorchen werde, bemerkte er, ohne Zustimmung seines im Lager zurückgebliebenen Gefolges sich nicht entscheiden zu können (eb. S. 511 Z. 1). Weiter behaupteten die bairischen Bischöfe: sine duce Bavarico, qui aberat, nihil de rege se diffinire (eb. Z. 33).

¹⁾ So unterwarf sich Herzog Friedrich von Schwaben nach der Wahl Lothars von Supplinburg demselben. Phillips in Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. XXVI. S. 48. Vgl. auch Waitz-Seeliger, Deutsche Verfassungsgeschichte 2. Aufl. Bd. VI. S. 204 und Seeliger in M. Bd. XVI. S. 78. — ²⁾ So z. B. 1198. Vgl. Seeliger M. Bd. XVI. S. 78. — ³⁾ Nachwahlen fanden statt in Merseburg 1002, in Aachen 1205 und in Braunschweig 1252. Vgl. darüber Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen in Gierke's Untersuchungen Heft 28, und Seeliger in M. Bd. XVI. S. 73 ff. — ⁴⁾ Dies war z. B. die Auffassung einiger niedersächsischen Städte anlässlich der Wahl Wilhelms von Holland. Vgl. darüber O. Hintze, Das Königthum Wilhelms von Holland S. 49 ff., dann Seeliger in M. Bd. XVI. S. 79.

1257 — vielfach Formalitäten aufweisen, die bei den kirchlichen Wahlen jener Zeit üblich waren. So bemerkte, um von der älteren Literatur abzusehen, schon Harnack, dass die Wahldecrete, die wir über die deutschen Königswahlen von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an besitzen, ihren formelhaften Wendungen nach, soweit sie das eigentliche Wahlgeschäft berührten, grösstentheils jenen Verkündigungen nachgebildet wurden, die die Päpste über ihre eigene Wahl zu erlassen pflegten, und dass auch das bei der Königswahl (im engsten Sinne) übliche Ceremoniell dem bei den Papstwahlen gebräuchlichen entsprochen habe¹⁾. Dies wurde auch von Bresslau anerkannt, und von ihm darüber hinaus der Nachweis versucht, dass „die deutschen Kurfürsten, nachdem um die Mitte des 13. Jahrhunderts das ausschliessliche Recht der Königswahl auf sie übergegangen war, und als sie sich nun über die Art zu verständigen hatten, in der sie ihr neues Recht ausüben wollten, mit bewusster Absicht beschlossen hätten, die Wahl des Königs in derselben Form zu vollziehen, die bei der Papstwahl und — wohl in Nachahmung dieser, bei den Bischofswahlen — üblich war“.²⁾ Etwas früher wies Seeliger in seinen „Forschungen über die Entstehung des Kurcollegs“ darauf hin, dass zur Lösung der Frage des Kurfürstenproblems, die auch von Lindner noch nicht erbracht worden war, die Untersuchungen, abgesehen von einer eingehenden Beleuchtung der Verhältnisse und Wandlungen des Reichsfürstenstandes, namentlich den Bischofswahlen und besonders der Papstwahl ihr Hauptaugenmerk zuwenden, die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen genügend würdigen müssten³⁾. Ende 1898 unternahm dann E. Mayer in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte II. Bd. S. 382 ff. den Versuch, die Wahl des deutschen Königs überhaupt — also

¹⁾ Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 107. Bezüglich der „electio communis“ konnte er diese Uebereinstimmung allerdings noch nicht nachweisen. Hier hat dann Bresslau die Sache gefördert. — ²⁾ Bresslau in DZ. Neue Folge. Bd. II. S. 129 ff. Seine Ansicht ist von Schröder, RG. 3. Aufl. S. 468 ff. und von Seeliger in der histor. Vierteljahrsschrift III. Jahrgang S. 514 aufgenommen worden. — ³⁾ DZm. II S. 24.

auch für die Zeit vor dem Jahre 1257 — mit den Wahlen für geistliche Aemter in Parallele zu stellen und die Entstehung des Kurfürstenthums mit der Einrichtung der Scrutatoren bei den canonischen Wahlen in Zusammenhang zu bringen. Gegen Bresslau und Mayer trat aber Lindner in seiner neuesten Arbeit¹⁾ auf und versuchte den Nachweis zu erbringen, dass ein solcher Zusammenhang zwischen kirchlichen und weltlichen Wahlen dem Wesen nach überhaupt nicht bestehe, dass insbesondere die Königswahl, weder vor noch seit 1257, keineswegs eine absichtliche Nachbildung der Papstwahl sei, dass wir es vielmehr nicht mit einer sprunghaften, sondern mit einer allmählichen, gleichmässig fortschreitenden Entwicklung durchaus nationalen Charakters zu thun hätten. Wie aus dem Folgenden hervorgehen dürfte, ist Lindner's Behauptung nicht zutreffend, aber spätere Forschungen werden noch darzuthun haben, dass auch Bresslau's Annahme in ihrer bestimmten Fassung nicht in allen Punkten aufrecht zu erhalten ist.

Sehen wir von den Wahldecreten, für die bezüglich des Einflusses kirchlicher Formeln kein Streit herrscht, ab, so gibt auch Lindner zu, dass das bei den Königswahlen nachweisbare Ceremoniell, wie wir dasselbe seit den Tagen Rudolf's I. genauer kennen, in vielen Punkten dem bei den Papst- und Bischofswahlen eingeführten entsprochen habe²⁾. Dort wie hier wurde die Handlung mit einem feierlichen Gottesdienste eingeleitet, worauf dann bei Beginn der Wahlhandlung durch den Act der Protestation alle Excommunicirten, Suspendirten und Interdicirten, sowie alle sonst zur Theilnahme an der Wahl nicht Berechtigten aufgefordert wurden, sich der Wahl fernzuhalten und auch gleichzeitig

¹⁾ Hergang S. 3 ff. — ²⁾ Hergang S. 12 ff. Für die kirchlichen Wahlen vgl. ausser Bresslau und den daselbst citirten Belegen namentlich den Titel „de electione et electi potestate“ in den *Compilationes antiquae* und in der *Gregoriana*. Dann, abgesehen von älteren Canonisten, wie Rufinus, Stephan von Tournay, den vor 1179 verfassten *Tractatus „de electione“* des Bernhard von Pavia, ed. Laspeyres S. 307 ff., die *Summen* bzw. *Apparate* von Bernhard von Pavia, Sinibaldus Fliscus, Goffredus von Trano und Hostiensis, endlich den *Tractat „de electionibus novorum praelatorum“*, den Guilelmus de Mandagotto vor 1285 veröffentlicht hat.

deren Stimmen im Voraus für ungiltig erklärt wurden¹⁾. Daran reihten sich regelmäfsig bei den Königswahlen die Besprechungen (*tractatus*) über die allgemeine Lage der Dinge und die unter den gegebenen Verhältnissen geeignetste Person²⁾; sodann schritt man zur Abstimmung³⁾ und darauf, wie bei den canonischen Wahlen, zur Vornahme der *Electio*.

Gerade diese Handlung ist in der Art, wie sie uns seit 1257 erwähnt wird⁴⁾, sicherlich den kirchlichen Wahlge-

¹⁾ Sie wird uns erst 1308 bei der Königswahl erwähnt. Vgl. dazu Harnack in *Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet*, S. 373. Jetzt auch Lindner, *Hergang* S. 10. — ²⁾ Sie sind wohl zu unterscheiden von den Verhandlungen vor dem Wahltage. Diese *tractatus* (*deliberatio*) werden auch bei kirchlichen Wahlen erwähnt, und zwar beziehen sie sich dort auch darauf, ob per *scrutinium* oder per *compromissum* gewählt werden soll. Vgl. z. B. die Urkunden in den Mittheilungen aus dem vaticanischen Archive [AV.] Bd. I. Nr. 54, 78, 268, 325 ff., dazu c. 19 X. I. 6 (1200) und die Arbeit von Mandagotto, II. Theil, Formular VII. — ³⁾ Die Ausdrücke, die hiefür in den Wahldecreten der Könige gebraucht werden, und die wir auch schon zum Theil vor 1257 nachweisen können, sind durchwegs mit den kirchlichen Gebräuchen übereinstimmend. So z. B. *vota dirigere, oculos nostros injecimus, intuitum convertentes, nominare*. *Scrutatores* wurden bei der Königswahl nicht ausgewählt, die 6 bevorrechteten Fürsten des Sachsenspiegels sind keineswegs, wie Mayer annimmt, mit diesem Amte betraut gewesen. Aus den Wahldecreten Heinrichs VII. und seiner Nachfolger ersehen wir, dass jeweils nur ein Kurfürst die Stimmen abnahm, und daran hält auch, im Gegensatze zum kirchlichen Rechte die goldene Bulle fest. Nur bei Friedrich dem Schönen wurde diese Abstimmung geheim vorgenommen. Vgl. dazu Bresslau a. a. O. S. 129 und Lindner, *Hergang* S. 14. — ⁴⁾ Dies ist die Ansicht Bresslau's, der jetzt auch von Schröder, *RG.* 3. Aufl. S. 469 und von Seeliger in *Histor. Vierteljahrsschrift*, Neue Folge. III. Jahrg. S. 514 Note 1 zugestimmt wird. Dagegen vermuthet E. Mayer a. a. O. S. 388, dass diese kirchliche Einrichtung schon am Anfang des Jahrhunderts bei der Königswahl eingebürgert war und beruft sich dabei auf die Beschwerdeschrift, die im Jahre 1202 von Deutschland aus gegenüber dem Vorgehen des päpstlichen Legaten Guido von Praeneste in Rom eingebracht wurde. Dieses Argument allein reicht aber zur Stützung von Mayer's Ansicht keineswegs aus. Denn wer sagt uns denn, dass der Legat, indem er sich als *Electior gerirte*, nicht einfach das kirchliche Wahlverfahren vor Augen hatte. So enthält auch die auf den Halenser Protest als Antwort ergangene Decretale „*Venerabilem*“ mit keinem Worte eine Andeutung, dass die Einrichtung kirchlicher *Electores* bereits bei der deutschen Wahl Aufnahme gefunden habe. Und

bräuchen entnommen. Lindner gibt dies nur für die formelle Seite zu; stimmen doch die Formeln für die Electio bei beiden wörtlich oder fast wörtlich überein¹⁾. Er leugnet aber entschieden die Uebereinstimmung im Wesen. Ich will hier einer eingehenden Untersuchung über das Wesen der kirchlichen Electio communis, für die ich übrigens schon mannigfaches Material gesammelt habe, nicht vorgreifen; aber soviel möchte ich schon heute hervorheben, dass die Construction, die uns Lindner gestützt auf die von Guilelmus de Mandagotto überlieferte Wahlformel gibt, kaum zu halten sein wird. Vielmehr entnehmen wir Decretalen und wissenschaftlichen Arbeiten, unter andern auch dem Werke Mandagotto's, mit Bestimmtheit, dass die Electio communis oder in communi dort, wo sie bei kirchlichen Wahlen zur Anwendung gelangte, nicht etwa, — wie Lindner, Hergang S. 16 meint, — bloss eine Form war, durch die das Ergebniss der Wahl völlig und unantastbar festgestellt werden sollte, sondern dass auch im kirchlichen Rechte erst die Electio communis und nur sie die eigentliche Wahl selbst darstellte²⁾. Scrutinium, Publication und

da auch der Stelle des Sachsenspiegels eine andere Deutung gegeben werden muss, so wird Mayer's Hypothese kaum zu halten sein.

¹⁾ Nur kann ich Lindner nicht zustimmen, wenn er Hergang S. 16 diese Uebereinstimmung der Formeln in der Natur der Sache findet. — ²⁾ So unterscheidet Bernardus von Pavia ausdrücklich: an hi, quorum (electio) est, velint per se vel per electores electionem facere. Ferner hält er dort, wo er von der Scrutinalwahl spricht, ausdrücklich auseinander: arbitrium und electio. Die Scrutatores erscheinen ihm als Mandatare der Wähler, aber nur beauftragt zur Wahl desjenigen, der ihnen von den Wählern einstimmig oder mit Stimmenmehrheit bezeichnet würde. Für letztere Handlung gebraucht er, jedoch ganz einzeln, das Wort: praeeligere. — Goffredus von Trano bezeichnet die Handlung des Scrutiniums nirgends mit eligere: facta publicatione votorum et collatione secuta . . . certum est et expeditum, quis sit eligendus; quia is est, in quem maior et sanior pars consentit; pars illa, quae in scrutinio nominat digniorem . . .; quilibet interrogatus a scrutatoribus votum suum exponet in certam consentiendo personam . . .; cum appareat, plures in scrutinio nominari. Freilich heisst bei ihm auch das ganze Verfahren electio, die Wähler werden electores genannt, aber die eigentliche Wahl des Collegiums liegt erst in der electio communis. — Dasselbe gilt von Hostiensis eod. tit. c. 13 und Guilelmus de Mandagotto, wobei allerdings gelegentlich auch

Collation der Stimmen waren ihr gegenüber nur vorbereitende, aber nothwendige Handlungen, die dazu dienen sollten, die zu wählende Person zu bestimmen. Der einzelne an und für sich zur Wahl Berechtigte nannte den Scrutatores jenen Candidaten, den er nach seinem besten Wissen und Gewissen in diesem Falle für den geeigneten erachtete. Das Ergebniss dieser Abstimmung wurde in der Versammlung sofort publicirt und die Abzählung der Stimmen nach numerus, zelus und merita vorgenommen. War dann so mit Stimmeneinheit, oder wenigstens von der maior et sanior pars ein Candidat nominirt, dann übertrugen die Wähler, wo dies nicht schon vorher bei der Bestellung der Scrutatores geschehen war, ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Mitte, der dann in der Versammlung des Collegiums (in communi) die eigentliche Wahl vorzunehmen hatte, während früher diese feierliche Erklärung des Consensus durch die Gesamtheit erfolgt war ¹⁾. Allerdings ist dies nur eine der Formen, in denen die canonischen Wahlen sich vollzogen, aber Bonifacius VIII. hat die Anordnung getroffen, dass die electio

schon die nominatio durch den einzelnen Wähler als electio, aber dann als electio singularis bezeichnet wird. Und so stellt der zuletzt erwähnte Canonist, ohne aber an dem Wesen der Sache etwas ändern zu wollen, auch schon in die Wahlformel des einzelnen Wählers das Wort „eligo“. Aber noch die von Boerius beigeetzten Erläuterungen zeigen uns, dass auch noch späterhin über die Aufnahme des Wortes „eligo“ Streit bestand, so dass Vorsichtige dieselbe unterliessen. — Die communis electio aber, und darin liegt m. E. das Wesen derselben, soll zum Ausdrucke bringen, dass nicht einzelne Personen, sondern dass das Collegium, die Corporation selbst wählt. „In ihr soll sich“, wie Gierke treffend sagt, „soviel als möglich das einheitliche Wesen der fingirten Persönlichkeit widerspiegeln, welche an sich zur Vollziehung jenes Actes berufen sei, und nur um ihrer Handlungsunfähigkeit willen bei der hervorragenden Thätigkeit durch eine Vielheit von Einzelnen vertreten werde.“ Nicht aber diente sie in jener Zeit, wie ich noch andernorts nachweisen will, dazu, um die Stimmeneinheit der Wähler herbeizuführen, was Bresslau unter einseitiger Berücksichtigung der Papstwahlen als Ursache und Zweck der ganzen Einrichtung hinstellt (a. a. O. S. 137 Note 5).

¹⁾ So z. B. Hostiensis, eod. tit. c. 13, der es noch als principiell richtig und zulässig ansieht, dass die Wahl verkündet wird „omnium uno ore sermone“: omnes simul clament „eligimus“; sic enim erit communis. Vgl. Gierke, a. a. O. Note 212.

per unum auch im Falle einer Compromisswahl vorzunehmen sei¹⁾).

Denselben Inhalt hat auch die Electio, die seit 1257 bei der deutschen Königswahl nachweisbar ist. Auch hier wählt der einzelne Kurfürst, der an und für sich wahlberechtigt ist, nicht selbst, sondern er nennt bei der Abstimmung nur die zu wählende Person (*vota dirigere, nominare in R. r. eligendum*); auch hier übertragen die Wähler ihr Wahlrecht auf einen aus ihrer Mitte, der dann die Wahl vorzunehmen hat, und wie dort approbiren sie darnach die vom Elector geschehene Wahl²⁾). Zieht man dabei in Betracht, dass die Wahlen, soweit Nachrichten vorhanden sind, in früherer Zeit, insbesondere auch noch nach dem Sachsen-Spiegel in ganz anderer Weise vor sich gegangen sind, so wird man immer wieder zu dem Ergebnisse kommen, dass wir es hier nicht mit von einander unabhängigen Vorgängen zu thun haben, sondern dass die Einrichtung der Electio in der Gestalt, wie sie uns 1257 zum erstenmale bei den deutschen Königswahlen begegnet, der Form und dem Wesen nach den kirchlichen Wahlen, wo wir dieselben in viel frühere Zeit zurück verfolgen können, nachgebildet wurde³⁾).

Unvereinbar hiemit scheint Lindner die Thatsache zu sein, dass die Bürger von Pisa 1256, somit bereits ein Jahr vorher Alfons von Castilien mit einer Formel zum Könige erwählten, die alle Merkmale der deutschen Wahlformel enthielt⁴⁾. Ich vermag darin aber nicht eine unbedingte Widerlegung der Annahme von Bresslau zu finden⁵⁾. Freilich sind die Bürger von Pisa darin den Kurfürsten, die erst 1257 zur Wahl schritten, zuvorgekommen. Aber wir wissen

¹⁾ c. 21 in VI^o. I. 6. Vgl. dazu AV. Bd. I. Nr. 765 (1808). — ²⁾ Die Belege bei Bresslau a.a.O. S. 123 ff. — ³⁾ Lindner sieht in der Electio die Fortdauer des alten Brauches, die Wahl durch Einen feierlich zu verkündigen. Die Billigung durch die übrigen Kurfürsten fasste er früher als Rest der alten *Laudatio* auf, ist aber jetzt darüber im Zweifel, „ob sie nicht lediglich aus dem kirchlichen Formular herbergeschleppt ist“. Da ich in der Auffassung über die Vorgänge bei den Königswahlen vor 1257 mit Lindner nicht übereinstimme (oben S. 166 A. 1), so brauche ich wohl auf diese Seite seiner Theorie hier nicht näher einzugehen. — ⁴⁾ MG. Constitutiones. II. Bd. S. 491. — ⁵⁾ Hergang S. 6.

ja nicht, und hierin bedürfen Bresslau's Untersuchungen noch einer Ergänzung, ob erst die Kurfürsten vor der Wahl von 1257 einen förmlichen Beschluss fassten, von jetzt ab nach kirchlichem Muster zu wählen¹⁾). Wir kennen eben viel zu wenig den Vorgang bei den früheren Wahlen namentlich von 1246 und 1247, die aus Theilversammlungen ganz unter kirchlichem Einflusse hervorgegangen sind. Es wäre immerhin denkbar, dass da, wo die Kirchenfürsten die erste Rolle spielten, eine Beeinflussung durch die kirchlichen Wahleinrichtungen bereits angebahnt und dann weiter fortgebildet wurde²⁾). Aber selbst davon abgesehen, hätten ja die Bürger von Pisa an der Papstwahl und an den zahlreichen Bischofs-, Capitels- und Klosterwahlen, die in jener Zeit auch in Italien alle in dieser Form vollzogen wurden, das beste Beispiel gehabt.

Der Anschluss an das kirchliche Wahlwesen war bis zu einem gewissen Grade ein beabsichtigter. Er ergab sich aus den Beziehungen des Papstes zu den deutschen Fürsten in der Frage nach der Einsetzung des deutschen Königs.

¹⁾ Bresslau constatirt nur, dass seit 1257 die mehrerwähnte Aenderung in den Formen der Königswahl nachweisbar sei. Die vorhergegangenen Wahlen berücksichtigt er nicht weiter. Dass Verabredungen über die Art der Vornahme der Königswahl im Jahre 1257 wenigstens unter einem Theile der Kurfürsten stattgefunden haben, wird man nicht leugnen können. Lindner selbst gibt ja zu, dass der Pfalzgraf bei Rhein Verhandlungen mit andern Fürsten namentlich mit Böhmen pflog, über die wir aber keinen Bescheid wissen. Auch die dem Papste vorgelegte Rechtsbelehrung, die mangels Aufzeichnungen über den Wahlvorgang auf ein von Richard aufgenommenes Weisthum zurückgehen dürfte, führt einige Punkte an, die ganz neues Recht enthalten, was freilich nicht hinderte, dass man das Ganze, wie dies bei Rechtsweisungen der Fall war, als uraltes Gewohnheitsrecht hinstellte. Vgl. dazu auch das Weisthum von Rense aus dem Jahre 1338. Auch dort wird die Majoritätswahl als uraltes Herkommen bezeichnet. — ²⁾ Bei der Designation Conrads 1237 werden uns im Wahldecrete 11 Wähler genannt; es sind dies durchwegs Fürsten, die dem Sachsenspiegel gemäß den König „erwelen“. Dagegen gibt uns die Stelle der Marbacher Annalen (MG. SS. Bd. XVII. S. 178 Z. 28—32) über die Kur Aufschluss. Eine Electio per unum lässt sich für diese Wahl nicht nachweisen, und da ich auch dem Elector der Decretale „Venerabilem“ eine andere Deutung gebe (oben S. 170 N. 4), so wäre frühestens 1246 das Eindringen der kirchlichen Form anzunehmen.

Denn nicht nur dass einzelne Wahlen ganz unter kirchlichem Einflusse zustande gekommen waren, die Päpste nahmen überhaupt für sich, wie gegenüber den canonischen Wahlen, das Recht in Anspruch, die Würdigkeit des Gewählten, aber auch die Rechtmäßigkeit des Wahlvorganges zu prüfen. Bei dieser Sachlage empfahl es sich jedenfalls sehr, für das Wahlverfahren, soweit es anging, jene Normen zu Grunde zu legen, die bei den kirchlichen Wahlen hergebracht waren. Aber der Anschluss an kirchliche Einrichtungen war, und das hat Bresslau nicht in Betracht gezogen, auch ein unbewusster. Er war das Ergebniss jenes tiefgehenden Einflusses, den die Kirche und ihr Recht in jenen Tagen auf alle weltlichen Verhältnisse ausübte. Von Haus aus stand ja das canonische Recht auch in Deutschland auf dem Gebiete der Kirche in lebendiger Geltung. Infolge der Allmacht der Kirche griff es aber auch auf weltliche Lebensverhältnisse über. Wir sprechen nicht von der weiten Ausdehnung kirchlicher Gerichtsbarkeit im Mittelalter. Aber wir erinnern uns daran, dass gerade der Klerus, der in Schule und Praxis die reichen Schätze der ihrerseits wieder so vielfach auf dem römischen Rechte fussenden canonistischen Wissenschaft, die auf ihr aufgebaute neue kirchliche Gesetzgebung kennen gelernt hatte, auch an der deutschen Reichsverwaltung grossen Antheil besass. Das Schreibwesen lag ja ganz in geistlichen Händen; Kleriker verschiedenen Ranges waren die Notare der königlichen und fürstlichen Kanzleien; Geistliche sassen im Rathe des Königs und der Fürsten. Die Classe der Reichsfürsten selbst setzte sich zum Theile gerade aus hohen Kirchenbeamten zusammen, und namentlich die drei rheinischen Erzbischöfe hatten längst gewisse Vor- und Ehrenrechte bei der Wahl und Krönung des neuen Königs.

So kann es uns nicht wunder nehmen, dass, wie auch Lindner¹⁾ wieder hervorhebt, die für kirchliche Zwecke erfundenen Formeln zum Theile vielleicht ganz unbewusst auch auf die Wahl des deutschen Königs angewendet wurden. Aber es geschah noch mehr. Nicht wahllos schloss man sich an die kirchlichen Einrichtungen an, und nahm

¹⁾ Hergang S. 10 ff.

die daselbst zur Entstehung gelangten Rechtsnormen in Bausch und Bogen herüber, sondern man berücksichtigte im Zuge der ganzen Entwicklung doch immer die eigenen Verhältnisse¹⁾). Gar keinen Anklang fanden die kirchlichen Wahlformen per compromissum und quasi per inspirationem. Man schloss sich nur der Scrutinalwahl einigermaßen an, ohne aber eine Abstimmung über mehrere Candidaten zuzulassen, was wir als den eigentlichen Zweck dieser Wahlform ansehen müssen. Vielmehr hielt man entgegen den kirchlichen Normen noch lange Zeit an dem althergebrachten Charakter der unbedingten Einhelligkeit der Wahlen fest, und als man endlich die Majoritätswahl zuliess, geschah dies in einer, wie wir im Abschnitte III sehen werden, ganz eigenen Weise. Man wählte keine Scrutatores aus und nahm überhaupt die Abstimmung in einer von den kirchlichen Wahlen verschiedenen Form vor²⁾).

Andere Formalitäten hingegen fanden in Deutschland bei den Königswahlen Eingang und auch einzelne neue Rechtssätze wurden im Laufe der bis zur goldenen Bulle fast nur gewohnheitsrechtlichen Bildung aus dem fremden Rechte in das deutsche Staatsrecht aufgenommen. Diese Beeinflussung durch die fremden Rechte, namentlich durch die mittelalterliche theils auf römischer, theils auf cano-nistischer Basis fussende Corporationslehre wollen wir im Folgenden an zwei Punkten näher darlegen:

1. in der Frage nach der Ausbildung einer einzigen, allgemein verbindlichen Wahlhandlung;
2. in der Frage nach der Zulässigkeit von Majoritätswahlen.

¹⁾ Auch Bresslau betont, dass die Entlehnung der kirchlichen Formen nur „soweit es anging“ stattgefunden habe. S. 141. — ²⁾ Die Auswahl von drei Scrutatores wäre ja bei der geringen Zahl von Wählern sehr unzweckmässig gewesen. Es ist uns für die Zeit nach 1257 überliefert, dass ein Kurfürst die Stimmen abfragte. Dass dies heimlich geschah, wissen wir nur für die Wahl Friedrichs des Schönen (Bresslau a.a.O. S. 129). Auch gibt der Scrutator anders als nach canon. Recht die Stimme nicht zuerst, sondern zuletzt ab. Nach der goldenen Bulle fragt Mainz erst die anderen Kurfürsten und wird dann von ihnen befragt. Vgl. die goldene Bulle cap. II. i. f. und Lindner, Hergang S. 14.

II.

Auch in der Kirche hat sich der Grundsatz von der Einheitlichkeit der Wahlhandlung erst langsam ausgebildet. Die ältere Lehre¹⁾ fasste, vielfach von germanischen Rechtsideen beeinflusst, ohne den Anstaltsbegriff vollständig zu verlieren, die verschiedenen kirchlichen Verbände als Genossenschaften auf und vertrat das Princip einer genossenschaftlichen Gesamtberechtigung der Mitglieder. Als Träger der Rechte galt ihr die sichtbare Versammlung der Genossen; diese trat nach aussen hin selbst als die Genossenschaft, nicht aber als Organ einer von ihr verschiedenen Person handelnd auf, und sie handelte dadurch, dass sie sich in geordneter Weise eines Willens bewusst ward und diesen durch einen Gesamttact als ihren einheitlichen Beschluss erklärte und zur That machte²⁾.

Diese genossenschaftliche Auffassung rief aber auch die Idee hervor, dass an einer Wahl Alle betheiligt sein sollen, die in dem zu Wählenden einen Vorgesetzten erhalten³⁾. Dies führte weiter dazu, dass man sich bei dem Beschlusse

¹⁾ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. II. S. 526, Bd. III. S. 304 ff. — ²⁾ Das genossenschaftliche Princip wandte die Kirche auch auf das Verhältniss der Bischöfe einer Kirchenprovinz zu einander an. Alle Suffragane sollten anwesend sein oder doch ihre Zustimmung geben zur Ordination eines Bischofs durch den Metropolitanen. Vgl. die Stellen D. 64 c. 1, 2, 7; D. 65 c. 2, 3, 9. Im Abendlande verloren die Comprovincialbischöfe das Wahlrecht, das sie in den ersten Jahrhunderten der Kirche als Mitglieder der Synode besessen hatten. Die Bischofswahl blieb Sache der Gemeindeversammlung. Der Clerus der verwaisten Kirche wählte den neuen Oberhirten, und unter dessen Führung die Gesammtheit der Laien. Im Laufe der Zeit wurde aber die Wahlbefugniß eingeeengt, und das Wahlrecht unter Ausschluss der Laien und übrigen Cleriker zu einem alleinigen Rechte der Domcapitel. Sohm, Kirchenrecht Bd. I. S. 275; Hinschius, Kirchenrecht Bd. II. S. 545, 601 ff. — ³⁾ Diesen Gedanken finde ich zum erstenmale ausgesprochen in mehreren Briefen Hinkmar's von Rheims (9. Jahrh.). In einem heisst es z. B.: *quae electio non tantum a civitatis clericis est agenda, verum et de omnibus monasteriis ipsius parochiae et de rusticanarum parochiarum presbyteris occurrant vicarii , sed et laici nobiles ac cives adesse debeberunt, quoniam ab omnibus debet eligi, cui debet ab omnibus oboediri.* Migne, Patrologia latina, Bd. 126. Sp. 268, vgl. ebend. Sp. 267 und 270.

nicht mit der Willenseinigung der an einem bestimmten Orte zusammengekommenen Wähler begnügte, sondern dass man auch noch nachträglich die Zustimmung jener einholte, die der Versammlung ferne geblieben waren. Die Wahlhandlung war daher noch keineswegs eine einheitliche¹⁾. Daran hielt man zunächst auch dann noch fest, als die alte genossenschaftliche Auffassung durch die zum Theile aus dem römischen Rechte recipirte, dann aber vom canonischen Rechte selbständig weiter ausgestaltete Corporationsidee bereits abgelöst worden war, und die ordnungsmässig zu Stande gekommene Mitgliederversammlung demzufolge nicht mehr selbst das Rechtssubject bildete, sondern nur als Organ und im Namen der an und für sich handlungsunfähigen juristischen Person aufzutreten hatte.

So fehlt das Erforderniss einer einzigen Wahlhandlung noch in den späteren wissenschaftlichen Bearbeitungen des Gratianischen Decrets²⁾, und auch Bernhard von Pavia, der vor 1179 seine Summa de electione, die erste Monographie über Wahlen, schrieb, kennt noch ein nachträgliches Zustimmungsrecht Abwesender³⁾. Aber er hebt bereits hervor, dass gegen die unbedingte Heranziehung aller Wahlberechtigten die thatsächliche Uebung, nicht minder aber auch der Nachtheil spräche, den die Kirche durch zu lange dauernde Vacanzen erleiden würde. Indem er sich des weiteren mit der Frage nach der Einberufung Abwesender zur Wahl beschäftigt, verwirft er zunächst die Anschauung, dass für die Zuziehung des Einzelnen zur Wahl der Umstand entscheidend sei, ob er im Interesse der Kirche oder nur im eigenen abwesend sei. Vielmehr käme es, und dahin sprach

¹⁾ Alle wissenschaftlichen Arbeiten stützen sich auf die im gratianischen Decret aufgenommene Decretale Papst Gregors wegen Wiederbesetzung des Mailänder Bischofsitzes (c. 10 D. 63). — ²⁾ Vgl. die dicta Gratiani zu D. 66, dann zu c. 26 und c. 35 D. 63, ferner des Rufinus und Stephan von Tournay Erörterungen zu diesen Distinctionen. —

³⁾ So heisst es im Tractat des Bernhard von Pavia: de electione II. I. § 2 ff.: diximus enim, quod ille, qui eligitur, ab his, quibus praeficitur, est eligendus. Vgl. auch ebend. § 8. Aber das Zustimmungsrecht Abwesender wird doch schon einigermaßen eingeschränkt. Vgl. dazu die Summa decretalium desselben Canonisten I. 4 § 3 und die Decretale Lucius III. c. 9 in prima compilatione I. 4 = c. 6 X. I. 11.

sich auch die kirchliche Praxis aus, darauf an, ob er mit Erlaubniss abwesend sei oder nicht. Im ersteren Falle müsse dessen Zustimmung eingeholt werden, wenn seine Entfernung vom Wahlorte nicht so bedeutend wäre, dass durch seine Befragung der Kirche ein grosser Nachtheil erwachsen könnte. Sei er aber ohne Erlaubniss abwesend, dann gelte sein Fernbleiben als nicht entschuldbar, und es sei seine Stimme wegen *contumacia* und *contemptus* nicht einzuholen¹⁾. Natürlich besass ein solcher auch keinerlei Anfechtungsrecht gegenüber der ohne sein Zuthun vorgenommenen Wahl.

Diese Gedanken wurden dann von Theorie und Gesetzgebung weiter ausgebaut. Gemäss der Auffassung, dass die Mitglieder für die juristische Person handeln, musste genau bestimmt werden, wann die Willensacte der Mitglieder für die juristische Person selbst bindend wären²⁾, und man erklärte, dass dies nur von jenen Beschlüssen gelte, die in solenner Versammlung zustandegekommen seien. Man entwickelte dann genauestens die einzelnen Merkmale, die eine solche Versammlung aufweisen müsse, verlangte Abhaltung am rechten Orte, zur rechten Zeit, gehörige Berufung, Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, erklärte aber auch, und zwar im Anschlusse an die Lehre vom römischen Testamente, es müsse, damit der Beschluss als Wille der juristischen Person erscheine und in Anwendung auf Wahlen die Wahl als Wahl der juristischen Person gelten könne, die Handlung eine einheitliche sein, es müsse *unitas actus* vorliegen³⁾; daher schloss man auch die nachträgliche Zustimmung etwa Abwesender völlig aus. In weiterer Ausführung dieser Grundsätze bestimmte man genauestens, wer von den an und für sich Wahlberechtigten überhaupt geladen werden müsse, verlangte aber, dass die gehörig Berufenen auch wirklich zur rechten Zeit und am rechten

¹⁾ Bernhard v. Pavia im Tractat de electione a.a.O.: „cum autem sine licentia recessit, iam tamquam per contumaciam et contemptum absens videtur, et ideo non est arbitrium eius perquirendum“. — ²⁾ Die Citate bei Gierke a.a.O. S. 312 ff. — ³⁾ Gierke a.a.O. Note 175, 204 u. 206. Vgl. dazu in der Summa des Goffredus de Trano den Titel de electione c. 11 u. 12 und bei Hostiensis eod. tit. c. 11—13.

Orte erscheinen, und bestimmte, wie lange auf Abwesende gewartet werden müsse. Wer aber trotz gehöriger Berufung ausbliebe, der sollte ohne Rücksicht darauf, ob seine Abwesenheit mit oder ohne Erlaubniss begründet wäre, des Wahlrechtes für diesen Fall verlustig sein, und auch keinerlei Anfechtungsrecht gegenüber der ohne seine Mitwirkung vollzogenen Wahl besitzen. Dasselbe hätte für jene zu gelten, die vor vollzogener Wahl sich von derselben entfernten¹⁾.

Diese Grundsätze standen vom 13. Jahrhundert ab bei kirchlichen Wahlen in Uebung²⁾. Sie wurden aber auch mehr und mehr auf die deutsche Königswahl zur Anwendung gebracht. Die erste Gelegenheit boten wohl auch hier die Wahlen der Jahre 1246 und 1247. Von einer kleinen Zahl von Fürsten ganz unter dem Einflusse der Curie vollzogen, galten sie doch kirchlicherseits als allgemein verbindliche³⁾. So konnte der päpstliche Legat an die Bischöfe

¹⁾ Dies ist zum erstenmale ausgesprochen in einer Decretale Innocenz III. aus dem Jahre 1200: „quoniam ad electionem faciendam accedere noluerunt, alienos se fecisse videntur; propter quod electioni a vobis . . . concorditer celebratae de jure non posse contradicere videbantur“. c. 19 X. I. 6. Vgl. dazu c. 28 eod. — ²⁾ Ständig wird in den Wahldecreten und in sonstigen Schriftstücken die Formel gebraucht: *vocatis (convenientibus) omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse*. Vgl. z. B. AV. I. Bd. Nr. 54, 78 etc.; dazu die Summa des Hostiensis im Titel: *de electione c. 11** (*praesentibus omnibus, qui debent, volunt et possunt commode interesse*) und G. de Mandagotto a.a.O. c. 19. Die einzelnen Worte sind von den Glossatoren und Summatoren einer eingehenden Erklärung gewürdigt worden. Dabei war noch streitig, wie lange auf Abwesende gewartet werden müsse; darüber vgl. Goffredus de Trano a.a.O. c. 19, Hostiensis a.a.O. c. 11*, Guilelmus de Mandagotto a.a.O. c. 16 u. a. Mit dieser Frage beschäftigten sich auch die Berichte, die nach der Doppelwahl von 1257 nach Rom abgingen. MG. Const. Bd. II. S. 529 Z. 24 ff. — ³⁾ So schreibt der Papst nach der Wahl Wilhelms von Holland: *quod W. . . communi voto principum, qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in R. r. applaudantibus ceteris principibus est electus*. MG. Const. Bd. II. S. 460. Die Worte sind wahrscheinlich der Wahlanzeige entnommen, die ihm über diese Wahl aus Deutschland zugegangen war. Wir wissen aber, dass Sachsen und Brandenburg, die doch sicher wahlberechtigt waren, dabei nicht beteiligt waren. Mit Recht sagt Hintze a.a.O. S. 11: „Es musste diese Wahl, von der Curie veranlasst, wesentlich durch geistliche Fürsten vollzogen, eher wie eine Angelegenheit der Kirche als des Reiches erscheinen“.

von Schwerin und Havelberg schreiben, Wilhelm von Holland sei schon 1247 rechtmässig zum Könige gewählt worden, da dies von den Fürsten, quorum intererat, geschehen sei¹⁾. Aber daneben bestand auch eine andere Auffassung über die Sache, und sie wurde damals von einer Anzahl niedersächsischer Städte, an deren Spitze Lübeck genannt wird, geltend gemacht. Diese weigerten sich nämlich den Befehlen König Wilhelms von Holland Folge zu leisten, weil seine Wahl nicht rechtmässig zustande gekommen sei. Als Grund dafür gaben sie an, dass der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg derselben nicht zugestimmt hätten. In der That begehrte auch Wilhelm im Jahre 1252 eine nachträgliche Wahl von einigen Fürsten, die als eigentliche Königswähler galten, aber ihn vorher noch nicht gewählt hatten²⁾. Es wurde daher damals in

¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. I. S. 168, Nr. 182. — ²⁾ Hintze a.a.O. S. 48 ff., dazu Lindner KW. S. 130 ff., Seeliger in M. S. 79, 91 ff. Was die Worte „ad cautelam“ in dem Briefe des Cardinallegaten anbelangt, so vermuthet Rodenberg a.a.O. S. 27 Note 1, die beiden Wähler (Sachsen und Brandenburg) hätten eine Gewährleistung dafür empfangen, „dass durch die nachträgliche Wahl ihre Rechte, besonders wohl ihr Wahlrecht, nicht beeinträchtigt werden würde“. Diese Erklärung trifft m. E. die Sache nicht; denn nach der damals herrschenden Auffassung hätte es einer solchen Gewährung gar nicht bedurft. Das Wahlrecht war noch keineswegs ein auf die Ausübung in der ordnungsmässigen Wahlhandlung beschränktes Recht. Lindner und Seeliger fassen die cautela als Sicherung für das Königthum auf. Sachsen und Brandenburg hätten die Wahl Wilhelms, und zwar zur Sicherung der Stellung Wilhelms, nachträglich durch Wahl als gültig anerkannt. Der Ausdruck „ad cautelam“ im Munde eines geistlichen Legaten führt uns von selbst in die Sprache der kirchlichen Erlässe und da erscheinen diese Worte als terminus technicus. Das Kirchenrecht spricht von einer baptizatio ad cautelam, dispensatio accautelae etc. Es ist dies der Fall der bedingten Wiedertaufe, der bedingten Dispensation. Ist es zweifelhaft, ob eine vorgenommene Taufe gültig war, ob überhaupt eine solche bereits stattgefunden hat, oder ob im gegebenen Falle eine Irregularität vorliegt, dann wird die Taufe, die Dispens „ad cautelam“ ertheilt und es hat sich dafür eine eigene Formel entwickelt. Vgl. das dictum Gratiani nach c. 2 D. 68, dazu c. 24 X. III. 42; auch Hinschius, Kirchenrecht Bd. I. S. 58. So wollte der Legat auch hier nur betonen, dass die Nachwahl durch Sachsen und Brandenburg den Zweck hatte, die Gültigkeit der ersten Wahlhandlung,

Deutschland noch darauf Gewicht gelegt, dass an der Königswahl alle theilnahmen, die eine Wahlberechtigung hätten, gleichzeitig aber auch daran festgehalten, dass dieses Wahlrecht durch das Fernbleiben von der eigentlichen Wahlhandlung noch nicht erloschen sei, sondern auch nachträglich noch ausgeübt werden dürfe.

Wenige Jahre später lagen die Dinge ganz anders. Die Berichte, die die Rätthe der beiden Gegenkönige nach der Doppelwahl von 1257 an die Curie sandten, nehmen bereits einen ganz anderen Standpunkt ein. Sie schliessen die nachträgliche Anerkennung einer Wahl durch abwesende Wähler völlig aus. Jede Partei behauptet für sich, dass sie das alleinberechtigte Wahlcolleg gebildet habe, nachdem die übrigen Kurfürsten zwar gehörig berufen, aber nicht erschienen seien¹⁾. Freilich kann man einwenden, dass diese Berichte von Klerikern abgefasst worden seien, die ganz unter dem Einflusse des canonischen Rechtes standen, ja dass die Rathgeber K. Alfons überhaupt nicht mit den deutschen Gewohnheiten vertraut gewesen seien und dieselben lediglich aus dem Berichte Richards kennen gelernt hätten. Aber den neuen Rechtsgedanken enthält auch die Belehrung, die Richards Wähler dem Papste über das in Deutschland für die Königswahl angeblich seit alter Zeit geltende Recht zugehen liessen²⁾. Darin heisst es zunächst, dass die An-

wenn dieselbe etwa nicht von Allen zugegeben würde, zu sichern, die von einigen behaupteten Mängel zu beseitigen.

¹⁾ *Ex his autem procuratores tui arguere nitebantur, quod cum memorati Treverensis archiepiscopus et dux Saxoniae recusando dicto die procedere, reliqui vero non veniendo ad terminum concorditer assignatum se alienos ab electione reddiderunt ea vice, tu ab omnibus principibus vel saltem ab iis, in quos totaliter jus eligendi reciderat, censi debes electus (S. 527 Z. 6 ff.); quod electores eiusdem regis Castellae nolendo die illo eligere, non fuerunt eligendi iure privati (S. 529 Z. 25 ff.); electionem . . . fore legitimam celebratam a maiori parte ipsorum principum . . . immo fictione iuris ab omnibus, cum alii utpote inhabiles electioni non potuerunt, vel saltem noluerunt in loco solito et tempore debito interesse (S. 530 Z. 6 ff.).* — ²⁾ Diese Rechtsbelehrung ist nur enthalten in der erweiterten Fassung der Bulle Urbans IV. vom 27. August 1263: *Qui coelum* (MG. Const. Bd. II. S. 523 ff.), welche Fassung aber niemals zur Ausfertigung gelangt ist. Der Umstand, dass gerade diese consuetudines mit die Grundlage der von

wesenheit von nur 2 Wählern am richtigen Orte und zur richtigen Zeit zur Giltigkeit der Wahl ausreiche, wobei die Zahl „zwei“ selbst eine willkürliche Erfindung war, die zu dem Zwecke gemacht wurde, um Richards Wahl gegenüber der seines Gegners als allein den bestehenden Normen entsprechend erscheinen zu lassen. Ferner wird darin ausdrücklich erklärt, dass der gegebenenfalls nur von 2 Kurfürsten gewählte und dann ordnungsmässig gekrönte König keinerlei nachträglicher Anerkennung von Seiten etwa nicht Erschienenener bedürfe, sondern dass nunmehr jede Möglichkeit ausgeschlossen sei, gegen die Wahl irgend welche Einsprache zu erheben ¹⁾.

Die neue Auffassung beherrschte aber auch noch andere Schriftstücke, die in jener Zeit in Deutschland verfasst wurden. Vor allem liegt uns im Wortlaute die Anzeige vor, die der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein über ihre am 13. Januar 1257 vorgenommene Wahlhandlung an das Volk erlassen hatten. Sie erklären darin, Richard sei einstimmig zum Könige gewählt worden, nachdem die übrigen Kurfürsten an dem bestimmten Orte und zur festgesetzten Zeit nicht erschienen seien, auch trotz an sie ergangener Aufforderung an der Wahl weder persönlich noch durch Gesandte theilnehmen wollten. Daher sei das Recht für dieses Mal auf die Anwesenden übergegangen ²⁾. Dieselbe Auffassung vertrat der Erzbischof von Trier, als er gestützt auf die Vollmacht von drei anderen Kurfürsten in deren und im eigenen Namen König Alfons von Castilien am 1. April 1257 zum römischen Könige erwählte ³⁾. Dem-

Ludwig dem Bayer erlassenen Appellationen bildeten, lässt die Vermuthung aussprechen, dass der Entwurf dieser Belehrung in der Reichskanzlei aufbewahrt wurde. Vgl. dazu Rodenberg im Neuen Archiv für ältere Geschichtskunde Bd. 10. S. 172 ff., dann den Bericht in MG. Epistolae saec. XIII. Bd. III. S. 546 Note 4 und Const. Bd. II. S. 522, endlich hier S. 174 Note 1.

¹⁾ ebend. S. 525 Z. 25 ff. — ²⁾ Urk. 1257, Januar 13, ebend. S. 484.

Propter quod cum nec princeps illustris rex Boemie nec marchio de Brandeburge ad diem et locum venissent nec vices suas commississent nec etiam aliqua excusacio processerit pro eisdem, cum sic penes nos ius plenum remanserit eligendi, dominum Richardum elegimus etc. — ³⁾ MG. Const. Bd. II. S. 529 Z. 3.

entsprechend erklärte Alfons von Castilien den Bürgern von Siena in der Wahlanzeige, er sei nicht nur von der maior et sanior pars der deutschen Fürsten gewählt worden, sondern von allen jenen, die damals ein Stimmrecht besessen hätten¹⁾.

Bei den folgenden Wahlen wurde aus der Abwesenheit eines Wählers niemals ein Einwand gegen die Giltigkeit der Wahlhandlung erhoben²⁾; auch finden wir nirgends eine Erwähnung darüber, dass ein der Wahl aus irgend welchem Grunde ferne Gebliebener dieselbe nachträglich anfechten konnte. In den Wahldecreten heisst es im Anschlusse an die kirchlichen Formeln, dass die Wahl von den Anwesenden vorgenommen wurde³⁾. Bisweilen wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass die Abwesenden, die auch keine Gesandten schickten, ihr Wahlrecht für diesen Fall verloren hätten, so z. B. in den Verkündigungsschreiben, die der König von Böhmen und mutatis mutandis die übrigen Wähler Ludwig des Bayern im Lager vor Frankfurt am 22. October 1314 über die am Vortage vorgenommene Wahl an mehrere rhei-

¹⁾ non solum a majori et saniori parte principum Alamannie verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant. Winkelmann, Acta ined. imp. Bd. I. S. 464. — ²⁾ Bei der ersten Wahl Albrechts I. waren nur die Stimme des Erzbischofs von Cöln, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Königs von Böhmen und des Herzogs von Sachsen vertreten. An der zweiten Wahl desselben nahm der König von Böhmen nicht theil, er stimmte aber später zu, ohne dass aber die Zustimmung zur Giltigkeit der Wahl nothwendig gewesen wäre: nolentes, ut predicta electio . . . occasione nostre absentie in aliquo maculari posset in posterum aut etiam vitari. Archiv für Oesterr. Geschichte Bd. II. S. 229; MG. LL. Bd. II. S. 467, 470. Bei der Wahl Heinrichs VII. fehlte ebenfalls der König von Böhmen. MG. LL. a.a.O. S. 490. — ³⁾ Dabei wird die Formel der kirchlichen Wahldecrete gewählt. So heisst es schon 1273 in der Urkunde des Erzbischofs von Cöln über die Wahl Rudolfs: „cum omnes convenissemus in unum, qui volumus et potuimus interesse“. Bodmann, codex epistolaris Rudolphi I. S. 6. In dem Wahldecret Albrechts I. (1298) lautet die Stelle: qua die vocatis omnibus, qui voluerunt, debuerunt et potuerunt commode interesse, convenientes ibidem. MG. LL. II S. 467. Derselbe Wortlaut findet sich in der Erklärung an das Reich (ebenda S. 470 Z. 27 ff.). Aehnlich lautet die Formel in dem Wahldecrete Heinrichs VII.: nobis omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt electioni celebrandae commode interesse, iterum convenientibus (ebenda S. 490 Z. 21 ff.). Aehn-

nische Städte erliessen¹⁾. Ja diese Erklärung zu Ungunsten etwa Abwesender wurde einmal sofort in das Berufungsschreiben des Mainzer Erzbischofs übernommen, wie wir dies der Wahlausschreibung vom Jahre 1348 entnehmen können²⁾.

In diesem Sinne hat dann die goldene Bulle die ganze Entwicklung zum Abschlusse gebracht. Sie hat die dem kirchlichen Verfahren entnommenen Gedanken, die in Deutschland zur Gewohnheit geworden waren, reichsgesetzlich fixirt und ganz bestimmt erklärt, dass ein im Uebrigen der Wahlbefugniß theilhaftiger Kurfürst, der selbst zur Wahlhandlung nicht erscheint oder vor vollzogener Wahl den Wahlort verlässt, beziehungsweise keinerlei geeignete Vertreter entsendet, für diesen Fall sein Wahlrecht einzubüssen hätte³⁾.

lich auch im Kurspruch des Pfalzgrafen bei Rhein, womit er Heinrich VII. erwählte: *vocatis . . . et presentibus . . . omnibus, qui debuerunt, voluerunt et potuerunt commode interesse* (ebenda S. 491 Z. 21 ff.). In den Wahldecreten von 1314 ist diese Formel nicht enthalten, dagegen in dem Schreiben des Erzbischofs von Trier an den Papst über die Wahl Karls IV. ddo. 1346, Juli 11 Rense, bei Theiner, *Codex diplomaticus domini temporalis S. Sedis Bd. II. S. 163* und in der Urkunde des Papstes vom Nov. 1346, Ohlenschlager, *Staatengeschichte a.a.O. S. 258*.

¹⁾ In der Urk. 1314, Oct. 22, bei Frankfurt im Lager, Böhmer, *Cod. dipl. Moenofr. S. 408* heisst es: *aliis (scil. electoribus) minime comparantibus, interesse recusantibus, nec pro se mittentibus, ex quo plenaria potestas nominandi et eligendi personam idoneam in R. regem penes nos presentes residebat, votis absentium extinctis quoad electionem extunc et penitus annullatis*. Diese Formel kehrt dann häufig wieder. Vgl. dazu die Urkunden vom 1. und 2. Februar 1349 an verschiedene Reichsstädte bei Jansen, *Das Königthum Günthers von Schwarzburg, S. 127 ff.*, bei Bodmann a.a.O. S. 385, Ohlenschlager, *Staatengeschichte S. 276*, Böhmer-Huber, *Regesta imperii Bd. VIII. Reichsachen Nr. 76—78*. — ²⁾ Urk. ddo. 1348, Decbr. 30, Frankfurt, Würdtwein, *Subs. dipl. Bd. VI. S. 253*. In früheren Berufungsschreiben finde ich diese Clausel noch nicht. In dem Formular, welches die goldene Bulle enthält, heisst es nur, dass „non obstante absentia“ von den Anwesenden zur Wahl geschritten wird. — ³⁾ *Princeps vero elector ad electionem huiusmodi vocatus et requisitus et ad ipsam non veniens vel legales nuntios . . . non dirigens aut veniens aut huiusmodi nuntios forte transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuntii a predicto electionis loco recederent rege R. futuro cesare non electo nec ad premissa procuratore legitimo substituto solemniter et relicto,*

III.

In der Frage nach der Geltung des Majoritätsprinzips haben wir zunächst die eigenartige Fassung, die dasselbe im deutschen Rechte erfahren hat, in Erwägung zu ziehen. Nach der Auffassung des älteren deutschen Rechtes¹⁾ galt in genossenschaftlichen Verbänden die Gesamtheit der Genossen in ihrer wirklichen oder gedachten Versammlung als Rechtssubject, und der Wille dieser in greifbarer Weise zugleich vielköpfigen und doch einheitlichen Versammlung war der Gesamtwille des Verbandes. Er kam in der Weise zu Stande, dass alle Anwesenden ihre Willensmeinung in bestimmter Richtung hin abgaben. Nach aussen hin war der Beschluss daher immer ein einmüthiger. Diese Einstimmigkeit erreichte man aber, abgesehen von dem Falle, wo ein Eingriff in feste Sonderrechte des einzelnen beschlossen wurde, auf ganz eigene Weise. Es setzte sich hier allmählich die Geltung des Stimmenmehr durch. Der Majoritätsbeschluss besass aber an sich keinerlei bindende Kraft, der Wille der Mehrheit war nicht etwa die verfassungsmässige Form, in der sich der Wille der juristischen Person zu äussern hatte, sondern die Stimmenmehrheit bildete nur das Mittel, durch das man zur Einhelligkeit zu gelangen trachtete, indem anfangs der stärkere Wille gütlich oder zwangsweise die Widerstrebenden auf die stärkere Seite zog, späterhin aber in einer Reihe von Beziehungen das Recht selbst den schwächeren Theil dazu drängte, gegenüber dem gemeinen Willen des überwiegenden Theiles die Sondermeinung aufzugeben, den laut gewordenen Widerspruch fallen zu lassen, und ebenso zu wollen wie die Mehrheit.

Solange bei Urtheilsfindungen Waffengeklirr und Zuruf üblich waren, mochte der billigende oder missbilligende Klang den Widerspruch übertönen, so dass man zuletzt nur eine Stimme hörte, in der sich das Urtheil der Gesamtheit

electionis voce seu iure, quod in eadem electione habuit et tali modo deseruit, careat ea vice. Altmann und Bernheim a.a.O. S. 52 Pkt. 18. Vgl. auch unten S. 206 Note 4. —

¹⁾ Eingehend handelt über die Lehre des germanischen Majoritätsprinzips Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. II. S. 51 ff., 475 ff.

äusserte. Im Nothfalle konnte aber auch Waffenstreit entscheiden, und der schwächere Theil unter den Willen des stärkeren gedrückt werden. Allmählich aber drangen bestimmte Normen über die Geltung der Stimmenmehrheit durch. Dem eingebrachten Urtheilsvorschlag konnte ein anderer entgegengestellt werden. Es wurde erhoben, welchem von beiden die mehrere Folge zuteil würde, und diesem mussten sich dann auch die Widerstrebenden bei Strafe anschliessen¹⁾. Freilich konnten sie das Urtheil auch schelten; dadurch hinderten sie das Zustandekommen eines gemeinen Urtheils vor diesem Gerichte überhaupt. Wo keine Schelte erhoben wurde, da kam es schliesslich durch das allgemeine Vollwort zu einem gemeinen Urtheil²⁾.

In ähnlicher Weise wurden Beschlüsse in genossenschaftlichen Angelegenheiten gefasst, namentlich wurden so die Wahlen vollzogen³⁾. Auch hier konnte die Minderheit der

¹⁾ Ein Beispiel über Verweigerung der Folge führt uns Brunner, RG. Bd. II. S. 225 Note 33 an. Es handelt sich um einen Streit zwischen 2 Kirchen über den Besitz von Eigenleuten. Es wird ein Urtheilsvorschlag auf Zeugenweikampf eingebracht. Einer der Urtheiler verweigert die Folge und findet ein anderes Urtheil. Der Vicecomes als Richter tritt ihm bei und veranlasst die Versammlung, sich für das letztere Urtheil zu erklären. — Eingehende Darstellungen über Urtheilsfindung und Folge bringen die Rechtsbücher, und sie kennen alle das Mehrheitsprincip in der oben dargelegten Weise. So sagt der Schwabenspiegel ausdrücklich, dass, wenn die zwölf Schöffen sich nicht einigen können, „so sol die minre menge der merren volgen.“ c. 172. Vgl. dazu Ssp. Ldr. II. 12 § 9; Richtsteig Ldr. 48 § 3, Lhr. 9 § 3. Das Mehrheitsprincip kommt auch zur Geltung bei der eigenthümlichen Form der Urtheilsschelte nach sächs. Recht. Der Scheltende muss selbst-sieben kämpfen gegen sieben und „swar die mere menie segenvichtet, die behalt das ordel.“ Ssp. Ldr. II. 12 § 8. Vgl. dazu ebenda I. 18 § 3 und 19 § 2, dann III. 21 § 1 und Ssp. Lhr. 40 § 1. Vgl. auch die Goslarer Statuten 114. 44: cuiuscumque vero sententiae maior pars burgensium assensum praebuerit, eius sententia praeualebit. — Ausdrücklich ist die Folgepflicht der Minorität ausgesprochen in einem Schiedspruch zwischen Erzbischof und Stadt Cöln. Urk. vom 28. Juni 1258, bei Lacomblet, Niederrhein. UB. II. S. 249: *generalem esse consuetudinem terrae et civitatum, quod minor pars sequatur maiorem in sententiis.* Vgl. dazu Gierke a.a.O. Note 7, 20, 24 ff. — ²⁾ Gierke a.a.O. Note 27, Zöpfl, RG. § 126 Note 90, 96 u. 97. — ³⁾ Vgl. Grimm, Weisthümer Bd. I. S. 35, 76 § 11, 239 § 1,

Mehrheit die Folge verweigern und so das Zustandekommen eines Beschlusses überhaupt hindern, aber sie handelte dabei auf ihre Gefahr. That sie das nicht, dann musste sie vor dem Rechte des Stärkeren ihren Widerspruch aufgeben, den Beschluss der Majorität zu dem ihrigen machen, oder sich von der Versammlung entfernen, und zu einem von beiden konnte sie wohl auch gezwungen werden.

Aehnliches gilt auch für die deutsche Königswahl. Auch sie trägt den Typus eines einstimmigen, von allem Volke gebilligten und anerkannten Beschlusses¹⁾. Damit sie einhellig zu Stande käme, wurden vorher zwischen den grossen Herren Vorverhandlungen gepflogen, und begreiflicherweise lag gerade in diesen das Schwergewicht, und die darauf folgende Kur war nur die Wiederholung des schon vorher gewonnenen Ergebnisses. Der Vorgang dabei war, soweit uns Nachrichten vorhanden sind, ein sehr einfacher. Lag keine Designation vor, so einigten sich die grossen Herren anfangs in freier Verhandlung, so gut es eben ging, über die Person des künftigen Königs. Späterhin dürfte es zu einer förmlichen Abstimmung gekommen sein²⁾; aber ein Abgeben der Stimmen für mehrere Candidaten war ganz unbekannt; daher kam es auch zu keinem gegenseitigen Abwägen der Stimmen. War für den in Aussicht genommenen

279, 513, Bd. III. S. 411 u. 415. In all' diesen Stellen handelt es sich um die Wahl von Beamten der Markgenossenschaften. Sie wurde mit Stimmenmehrheit vollzogen, wobei der Mehrheit insofern eine Macht über das Recht einer widersprechenden Minderheit eingeräumt wurde, als die Regel galt, dass die Minderheit der Mehrheit folgen solle. Dieselben Grundsätze bestanden für andere Beschlüsse in Markangelegenheiten. Vgl. insbesondere Ssp. Ldr. II. 55: svat so die burmester schept des dorpes vromen mit wilkore der merren menie der bure, dat ne mach die minre deil nicht wederreden. Dann das Weisthum von Neffenbach: „was der merteil über einkompt, das soll der minderteil folgen“. Grimm a.a.O. Bd. I. S. 78, 533 u. 534, auch die Glarner Landessatzung von 1387: und sol der miner teil dem merenteil volgen. Gierke a.a.O. Bd. II. S. 230 Note 146 ff., S. 478 Note 8—10.

¹⁾ Seeliger in der 2. Auflage von Waitz VG. Bd. VI. S. 203. —

²⁾ Dies nimmt jetzt Mayer und mit ihm Lindner an, und ich glaube mich ihnen anschliessen zu sollen. Vgl. dazu die Belege bei Lindner, Hergang etc. S. 28 ff. Dies bedeutet auch das Wort „irwelt“ im Ssp. Ldr. III. Art 57.

Candidaten eine überwiegende Mehrheit vorhanden, dann entfernte sich regelmässig die Minderheit und nahm an der Schlusshandlung gar nicht theil¹⁾. Die Widerstrebenden gaben aber dann später ihren Widerspruch auf und erkannten den ohne ihr Zuthun Gewählten als König an. Sie konnten aber auch sich selbst als Versammlung constituiren und zu einer eigenen Wahl schreiten; dann besass das Reich zwei Könige, die nun um die Krone zu kämpfen hatten. So kam es, dass zwiespältige Wahlen nur aus getrennten Lagern, nie aber aus einer Versammlung hervorgehen konnten, und dass im Endeffecte jede Königswahl eine einmüthige, das Wahlurtheil immer ein gemeinsames war²⁾.

Im Folgenden wollen wir uns mit der Frage beschäftigen, ob man in Deutschland bei der fortschreitenden Verengung des Wahlcollegiums an diesem Gedanken festgehalten hat, oder ob sich hier etwa ein Anschluss an romanistische oder canonistische Theorien, namentlich an die eigenartige Fassung des kirchlichen Majoritätsprincips nachweisen lässt. Zu diesem Zwecke wollen wir zunächst einige Worte der Entwicklung des Majoritätsgedankens in der Kirche selbst widmen. Für die ältere Zeit haben wir auch im kirchlichen Leben auf germanischem Boden vielfach Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlen einmüthig erfolgten³⁾, und die Ansicht

¹⁾ Vgl. die Berichte über die Wahlen Heinrichs II., Conrads II. und Lothars III. — ²⁾ Es ist bis 1198 zu keiner Doppelwahl gekommen. Immer unterwarfen sich die der Kur fernegebliebenen oder widerstrebenden Grossen schliesslich doch dem neuen Oberhaupte, so z. B. die Herzoge von Schwaben und Baiern dem Könige Heinrich I., die Anhänger des jüngeren Conrad dem Könige Conrad II., Friedrich von Schwaben dem Könige Lothar III. Vgl. Waitz-Seeliger, VG. VI. Bd. S. 204. — ³⁾ So schon die Briefe Hincmar's von Rheims in der Patrologia latina Bd. 126. Sp. 269 u. 270. Aber auch späterhin wurde an dem Erfordernisse der Einmüthigkeit bei kirchlichen Wahlen festgehalten. Vgl. Zöpfl, Die Papstwahlen S. 50 ff., Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des Jahres 1130, S. 149 ff., endlich Bresslau a.a.O. S. 138. Bis vor die Doppelwahl des Jahres 1130 wurde die Einhelligkeit der Papstwahl als unerlässliche Bedingung für die Giltigkeit der Wahl betrachtet. Der Widerspruch eines Cardinals genügte dazu, um die Erhebung eines Candidaten auf den päpstlichen Stuhl unmöglich zu machen. Seit 1130 lagen die Dinge anders. Zwar wünscht sogar noch die Decretale „Licet de vitanda“ Alexanders III. (1179) Einhellig-

Lindner's, dass die kirchlichen Wahlen durch die germanischen Tendenzen nach Einheitswahlen bestimmt wurden, hat viel für sich¹⁾. Noch im 13. Jahrhundert und wohl auch späterhin ~~stossen wir auf Gebräuche~~, die an den Gedanken des germanischen Majoritätsprincips erinnern²⁾.

Theoretische Erörterungen über die ganze Frage setzen erst mit der Entfaltung einer selbständigen canonistischen Wissenschaft ein. Die ersten wissenschaftlichen Bearbeitungen des Decrets begnügen sich im Anschlusse an ältere Canones zwar schon mit dem Erfordernisse der Stimmenmehrheit bei Wahlen, aber sie schwingen sich noch keineswegs zu einer technischen Formulirung des Majoritätsprincips auf, sondern bewegen sich mehr in Einzelentscheidungen³⁾. Noch vor dem Ende des 12. Jahrhunderts nahm die Lehre festere Formen an. Denn in dieser Zeit machten sich die Canonisten die Resultate der romanistischen Jurisprudenz zu eigen und verstanden es alsbald auf denselben weiter zu bauen. Schon die Glossen zum Corpus iuris civilis stellten

keit der Wahl; aber man näherte sich seit 1190 wie bei den andern kirchlichen Wahlen so auch bei der Papstwahl mehr und mehr dem Majoritätsprincip in der der Kirche eigenen Gestalt, indem auf das Stimmenverhältniss selbst weniger Gewicht gelegt wurde, als auf das Vorhandensein der sanior pars. Ueber die Einföhrung der eminenten Majorität vgl. unten S. 192 Note 2.

¹⁾ Lindner, Hergang S. 9. — ²⁾ So erwähnt uns Bresslau a.a.O. S. 134, dass bei der Wahl Clemens V., nachdem der Candidat $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf sich vereinigt hatte, auch die Minorität durch Access ihm zugestimmt hat, worauf dann die electio communis vorgenommen wurde. Ganz allgemein spricht Goffredus de Trano, c. 9: Nachdem das Scrutinium erfolgt war und bei der Collation der abgegebenen Stimmen ein Candidat die maior et sanior pars für sich hatte, so fragte die Majorität die Minorität, ob sie ihren Widerspruch angeben wolle; wenn ja, so würde die electio communis im Namen des ganzen Collegiums, sonst nur im Namen der Mehrheit vorgenommen werden. Vgl. dazu auch Guil. de Mandagotto, cap. 34 und die Decretalen c. 21 u. 31 X. I. 6, wo für die Erzielung der Einstimmigkeit unter den Compromissaren ausdrücklich der germanische Rechtsgedanke angewendet wird. — Vielleicht, dass das ganze Verfahren, das man schon im 14. Jahrhundert Access nannte, in seinen Anfängen mit der germanischen Auffassung zusammenhängt? — ³⁾ Vgl. die Summen von Paucapalea, Rufinus und Stephan von Tournay zu den Distinctionen 62 ff.

das Majoritätsprincip aus den römischen Quellen als einen für alle Corporationen giltigen Rechtssatz hin. Ihnen folgte die canonistische Doctrin und indem sie in ihm ein wesentliches Merkmal jeder Corporation erblickte, führte sie dasselbe ähnlich den römischen Glossen auf eine Fiction zurück, kraft deren ohne Weiteres dasjenige, was die Mehrheit in ordnungsmäßiger Versammlung beschlossen hätte, als Wille der universitas zu gelten hätte¹⁾. Eine innere Begründung dieses Satzes aus dem Wesen der Corporation versuchte man aber noch nicht. Wir dürfen nicht übersehen, dass uns derlei Gedanken auch schon in der antiken Philosophie, vor Allem in der Politik des Aristoteles begegnen. Hier in Italien wurden dieselben ganz selbständig, da man ja Aristoteles damals im Abendlande noch gar nicht kannte, aus den reichen Schätzen des im Corpus iuris civilis überlieferten Rechtsstoffes neu erschlossen und gelangten so zu neuem Leben. Freilich wurde so manchem dieser Sätze in Folge gewisser seit alters in der Kirche herrschenden Anschauungen ein eigenartiger Stempel aufgedrückt. Neben der romanistischen entstand so alsbald eine eigene canonistische Corporationstheorie, und was dabei den Begriff der Stimmenmehrheit angeht, so fand derselbe durch die dem kirchlichen Rechte eigenthümliche Forderung der „sanioritas“ eine vom römischen Rechte abweichende Ausgestaltung²⁾. Die Stimmen selbst wurden nicht allein gezählt, sondern auch nach ihrem Inhalte und Werthe gewogen und beurtheilt, wozu die verschiedenen canonistischen Schriftsteller ein detaillirtes System von Formen der Stimmwürdigung aufstellten. All' diese Grundsätze waren jedoch nur Rathschläge,

¹⁾ Gierke a.a.O. Bd. III. S. 245 ff. 322 ff. Zuerst in der Summa des Bernardus von Pavia, edidit Laspeyres S. 7; dann auch bei Damasus (vgl. Schulte in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, Bd. 66. S. 150). — ²⁾ Dieser Gedanke ist älter als die Reception der römischen Corporationslehre, er ist dem kirchlichen Rechte eigenthümlich. Zum erstenmale finde ich die ganze Lehre ausgesprochen bei Rufinus im Anschlusse an ältere Stellen des decretum Gratiani. Weiter ausgestaltet bringt sie Stephan von Tournay; sie kehrt dann in etwas einfacherer Fassung bei Bernhard von Pavia, späterhin auch bei Huguccio wieder, und wurde so noch während des 13. Jahrhunderts vorgetragen. Vgl. übrigens auch Gierke a.a.O. Note 247.

die den nach freiem Ermessen entscheidenden Richter bei Prüfung der einzelnen Wahl leiten sollten.

Die in diesen Werken enthaltenen Grundsätze wurden auch von der päpstlichen Gesetzgebung gewürdigt und in der Praxis gehandhabt. Mehr als eine Decretale des Corpus iuris canonici spricht von Majoritätswahlen¹⁾. Aehnlichen Normen unterlagen auch alle anderen Corporationsbeschlüsse. Während aber einige behaupteten, dass durch ein bedeutendes Uebergewicht an sanioritas auch eine Minderzahl ohne Weiteres zur maior pars werden könne, ging die Entwicklung in Theorie und Praxis mehr und mehr dahin, dass zur Herstellung einer maior pars quantitatives und qualitatives Uebergewicht nothwendig sei. Dabei bildete die grössere Zahl an und für sich schon eine Rechtsvermuthung für die Existenz der sanioritas, die aber jederzeit durch einen „ex rationabili causa“ gefassten und dem zur Prüfung competenten Oberen vorgelegten Beschluss der Minderheit entkräftet werden konnte, und insofern wurde auch weiterhin — und darin lag eine Besonderheit der kirchlichen Wahlen — an dem Erfordernisse der sanioritas festgehalten. Dabei war, was die zur Giltigkeit der Wahl erforderliche Stimmenzahl betrifft, im Allgemeinen die absolute Majorität ausreichend, und nur für die Papstwahl verlangte man seit der Constitution Alexanders III., da hier eine Prüfung des Wahlergebnisses durch einen höheren Richter ausgeschlossen war, das Vorhandensein der eminenten Majorität²⁾.

¹⁾ Vgl. den Titel „de electione et electi potestate“ in der Gregoriana. — ²⁾ Gegenüber der herrschenden Lehre, dass durch die Bulle „Licet de vitanda“ die Zweidrittelmajorität eingeführt worden sei, hat Mühlbacher a.a.O. S. 171 dieser Decretale die Auslegung gegeben, dass die Worte „a duabus partibus“ auf zwei übereinstimmende Parteien zu deuten seien, deren Candidat dann gegenüber der dissentirenden Partei durchdringe, wobei freilich die zwei Theile die überwiegende Mehrheit bilden sollten. Diese Deutung, die die Bulle als eine Sanction, eine nachträgliche Legitimation der Wahl Alexanders III., aber zugleich als Norm für künftige Wahlen hinstellt, wurde jetzt auch von Langen, Geschichte der römischen Kirche von Gregor VII. bis Innocenz III. S. 540 aufgenommen. Ich halte sie jedoch nicht für richtig. Vgl. dazu schon die Bemerkung des Goffredus de Trano a.a.O. c. 13, wo bereits die Streitfrage ventilirt wird, ob der Gewählte

Fragen wir nun, ob diese Lehren auch auf die für die deutsche Königswahl geltenden Rechtsnormen ihren Einfluss ausübten. Es wurde von verschiedener Seite behauptet¹⁾, dass schon Papst Innocenz III. in den Verhandlungen nach der Doppelwahl von 1198 für die deutsche Königswahl ein völlig neues Princip aufgestellt habe, demzufolge auch bei ihr wie bei den canonischen Wahlen nicht Einstimmigkeit des Beschlusses gefordert, sondern die Bildung einer Majorität als hinreichend erachtet wurde. Nach eingehender Prüfung der einschlägigen Actenstücke wird man im Gegentheile zu dem Ergebnis kommen, dass wir es hier keineswegs mit einem planmässigen Vorgehen des Papstes behufs Aenderung des deutschen Wahlverfahrens zu thun haben. Es ist ja richtig, dass Innocenz III. in dieser Frage Grundsätze des canonischen Rechtes herangezogen²⁾, dass er die Königswahl nach Art der Bischofswahlen behandelt und die ihm von den beiden Parteien anvertraute Entscheidung über die Giltigkeit der Königswahl als ein Recht für sich in Anspruch genommen hat; aber sein Vorgehen war dabei doch ein äusserst vorsichtiges. Immer beruft er sich in erster Linie auf die Würdigkeit des Gewählten, und die Frage nach der Rechtmässigkeit der einen oder anderen Wahlhandlung tritt dabei mehr in den Hintergrund. In der bekannten *Deliberatio* wird das Mehrheitsprincip, das übrigens zu Gunsten Philipps gesprochen hätte, nur gestreift, indem der Papst erklärt, Philipp hätte die Mehrheit und die vornehmere Gruppe der Fürsten auf seiner Seite. Zu Gunsten Ottos entschied er sich vorzüglich aus dem Grunde, weil er ihn für durchaus geeignet hielt, wobei freilich gemäss der

in die „*duae partes*“ eingerechnet werden soll oder nicht. Dass „*duae partes*“ die Zweidrittelmajorität zu bedeuten haben, geht schon aus einer Stelle bei Ulpian und den sich daran anschliessenden Bemerkungen der Glossatoren hervor. Es ist dies l. 3 D. 3. 4: „*cum duae partes adessent aut amplius quam duae*. Vgl. Gierke a.a.O. Bd. III. S. 221.

¹⁾ Lorenz in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bd. 17. S. 181 ff., Schirmacher, Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 5 ff., Weiland in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 20. S. 325 ff., endlich sehr ausführlich Harnack, Kurfürstencollegium S. 22 ff. —

²⁾ Vgl. dazu v. Simson, *Analekten zur Geschichte der deutschen*

Praxis bei Entscheidung zwiespältiger kirchlicher Wahlen auch noch in einer den thatsächlichen Verhältnissen gar nicht entsprechenden Weise die Behauptung aufgestellt wurde, dass Otto IV. lebensviele oder noch mehr vornehme Wähler auf seiner Seite hätte, die nachträglich seiner Wahl beigetreten wären. In den folgenden Kundgebungen der Curie dagegen wird immer wieder der Hauptwerth auf die persönliche Eignung Ottos gelegt und der Hinweis auf die Mehrheit der Wähler lediglich zu dem Zwecke eingefügt, um den Vorwurf zu entkräften, als hätte der Papst das fürstliche Wahlrecht verletzt.

Der erste, der sich offen an das canonische Mehrheitsprincip anschloss, war Alfons von Castilien. Und er hatte gute Gründe dafür. Die Rechtsbelehrung, die Richards Rätthe über die bei der Königswahl beobachteten Gewohnheiten dem Papste vorlegten, kennt — und dies sogar für Doppelwahlen — nur die Form, dass die an einem Orte versammelten Wähler einmüthig vorgehen; sie enthielt aber auch zu Ungunsten Alfons die allerdings ganz willkürlich erfundene Bestimmung, dass bei der Wahl mindestens zwei Kurfürsten anwesend sein müssen, und dass die Wahl binnen Jahr und Tag seit Erledigung des Thrones vorzunehmen sei¹⁾. Da musste nun die Berufung auf die maior et sanior pars den im canonischen Rechte gut bewanderten Rätthen des Königs um so vortheilhafter erscheinen, als ja die Curie gerade auf eine durch auctoritas und zelus ausgestattete Mehrheit stets das grösste Gewicht legte. Während Alfons, wie erwähnt wurde, in dem Schreiben an die Bürger von Siena seine Wahl selbst noch als einmüthige bezeichnete, wurde in dem Berichte, den die Rätthe dieses Königs an den

Königswahlen S. 30 ff., der vermuthet, dass die Theorie Innocenz III., die er auf die Entscheidung des deutschen Thronstreites anzuwenden drohte und schliesslich wirklich anwandte, auf einem ganz bestimmten Canon beruhte, nämlich auf dem Schreiben Papst Leo I., das von dem Prüfungsrechte des Metropolitani bei zwiespältigen Bischofswahlen spricht, wobei schliesslich gegenüber dem Proteste der Reichspartei die Prüfung der Person des Gewählten vor jener der Wahl in den Vordergrund gestellt wurde. Vgl. zum Folgenden auch Seeliger in M. Bd. XVI. S. 80 ff. und Bresslau a.a.O. S. 140.

¹⁾ MG. Const. Bd. II. S. 525 Z. 20 ff.

Papst Urban IV. sandten, zum ersten Male mit voller Entschiedenheit das kirchliche Mehrheitsprincip für die deutsche Königswahl vertreten¹⁾.

Aber diese Auffassung fand in Deutschland noch keine Verbreitung. Schon die Art und Weise, wie die Wahl Rudolfs von Habsburg zu Stande gekommen ist²⁾, spricht entschieden gegen ein etwaiges Eindringen des kirchlichen Majoritätsgedankens. Wir finden sichere Anzeichen einer Wahlbewegung seit dem Beginne des Jahres 1273. Anfangs stockend und schwerfällig, weil dem Streben der öffentlichen Meinung nach einem kräftigen Könige die Zwistigkeiten und Sonderinteressen der Kurfürsten und anderer Fürsten entgegenstanden, wurde dieselbe durch den Einfluss Gregors X. seit Mitte August desselben Jahres beschleunigt. Da gerade mit Rücksicht auf die bedeutenden Differenzen zwischen den Wahlfürsten die Gefahr einer Doppelwahl wieder nicht ausgeschlossen war, so erklärten die mittelrheinischen und wetterauischen Städte zu Mainz schon im Februar 1273, dass sie bei zwiespältiger Wahl keinen der Bewerber, und überhaupt nur einen einhellig gewählten König anerkennen würden. Die ersten Schritte zu einer Einigung der rheinischen Kurfürsten hat Erzbischof Werner von Mainz, der berufene Leiter der Wahlhandlung, gethan. Ihm gelang es, wenn auch nur nach längeren Vorverhandlungen, den Pfalzgrafen von der Candidatur abzubringen und für Rudolf von Habsburg zu gewinnen. Und in dem am 1. September 1273 abgeschlossenen Vertrage erklären Mainz und Pfalz unter Einverständnis von Cöln gegenseitig, falls auch Rudolf nicht

¹⁾ Die Bezugnahme auf das Majoritätsprincip liegt in den Stellen: *constat electionem de te maxime per pauciores de ipsis principibus excommunicatos factam nullam penitus existitisse* (ebenda S. 529 Z. 17 ff.); *nisi ei, qui a maiori et saniori parte praedictorum principum est electus* (ebenda Z. 36); ferner: *legitimam . . . celebratam a maiori parte ipsorum principum* (ebenda S. 530 Z. 7); und: *videlicet quod quando aliqui ad imperium in discordia principum eliguntur, sedes apostolica illum, qui electus est a parte maiori, . . . denunciat electum canonice* (ebenda Z. 14 ff.); vgl. auch die kürzere wirklich abgesandte Fassung in MG. Epist. saec. XIII., Bd. III. S. 549, und das Schreiben an König Richard, ebenda S. 550. — ²⁾ Vgl. dazu Redlich in M. Bd. X. S. 344 ff. und jetzt in der Neuausgabe der Regesta imperii Bd. VI/1. S. 4 ff.

gewählt würde, ihre Stimmen demjenigen zuzuwenden, zu dessen Gunsten sie dies einhellig oder nach Stimmenmehr beschliessen sollten¹⁾. Einige Tage später wurde noch Trier gewonnen und am 11. September 1273 schlossen die vier rheinischen Kurfürsten einen Vertrag dahingehend, dass sie bei der bevorstehenden Wahl eines Sinnes sein wollen. Falls insbesondere drei von ihnen einem Candidaten ihre Stimmen geben, dann solle auch der vierte ihnen beitreten²⁾. Auf Grund dieses Vertrages, bei dessen Abschluss den Contrahenten die germanische Majoritätsidee vorschwebte, gingen die vier rheinischen Kurfürsten einmüthig bei der Wahl vor; sie gewannen auch noch Brandenburg und Sachsen, und der Einspruch, den Böhmens Vertreter erhob, wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen und gar nicht weiter berücksichtigt. Um aber die schon feststehende Siebenzahl der Kurfürsten aufrecht zu erhalten, wurden die Gesandten des Herzogs von Bayern wohl auf Grund vorhergegangener Abmachungen zur Wahlhandlung zugelassen, Böhmens Gesandter aber davon ausgeschlossen. So und nur auf diese Weise, also durch einen politischen Gewaltact, kam eine einmüthige Wahl zu Stande. Denn die Kurfürsten wussten zu gut, dass Böhmens Gesandter die Instruction hatte, die Wahl Ottokars durchzusetzen, sonst aber jede Wahl zu vereiteln³⁾, und dass von einer Folgeleistung Ottokars gegenüber einem Majoritätsbeschluss gar keine Rede sein konnte.

Bietet dieser ganze Vorgang den besten Beweis dafür, dass man nicht etwa den Willen der sanior pars als Willen

¹⁾ Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Bd. V. S. 268: „vota in alium unanimiter, vel quo maior inter nos numerus declinaverit, convertemus“. Beachtenswerth ist der Unterschied zwischen „declinare“ und „vota convertere“. Wenn die Mehrheit eine Person bestimmt, dann wollen sie alle auf dieselbe ihre Stimmen vereinigen. Vgl. oben S. 188 Note 2. — ²⁾ Ebenda Bd. V. S. 268: „quod in electione R. r. sine captione qualibet erimus unanimes et concordēs, ita tamen quod quemcunque tres ex nobis concordaverint, quartus sine contradictione qualibet sequetur eosdem. — ³⁾ Vgl. darüber Weiland im 20. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte S. 310 ff. und Redlich a.a.O. Dazu auch die Urkunde vom 15. Mai 1275 über das bayerische Kurrecht in Quellen und Erörterungen, Bd. V. S. 278, bezüglich deren Auslegung ich mich Redlich anschliesse.

des ganzen Wahlcollegiums betrachtet hat, so haben wir im kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuche ein classisches Beispiel für die Fortdauer der germanischen Rechtsanschauung, für die Anwendung des germanischen Majoritätsprinzips auf die Königswahl auch noch zur Zeit des Kurfürstencollegiums. Dieses Rechtsbuch stellt nämlich als Grundregel für jede Wahl, und so auch für die Königswahl, den Satz hin, dass jederzeit die Minderheit der Mehrheit Folge leisten müsse. Indem es die Mitwirkung aller Kurfürsten in einer Wahlversammlung voraussetzt, bringt es sogar die Siebenzahl der Kurfürsten mit dieser Idee in Uebereinstimmung und hebt ausdrücklich hervor, dass aus diesem Grunde die Zahl der Wähler ungerade festgesetzt worden sei¹⁾. Diesen Grundsatz wird man in analoger Weise auch auf den Fall anwenden müssen, wenn die Kurfürsten, in zwei Lager gespalten, getrennt vorgehen wollten. Dann bestand in jedem Lager für die Minderheit gegenüber der Mehrheit die Folgepflicht.

Unter diesen Verhältnissen lag das Schwergewicht auch jetzt noch naturgemäss in den Vorverhandlungen. Dieser Anschluss an die Mehrheit musste eben vor der eigentlichen Stimmenabgabe erfolgt sein und er kam wohl so zu Stande, dass die Minorität erklärte, bei der nun folgenden Abstimmung, die unter den Kurfürsten nach einer gewissen Reihenfolge stattfand, den Candidaten der Majorität zu nominiren. Inwieweit die Minorität sich aber dadurch, dass die Majorität

¹⁾ Ich möchte daher Schuster in M. Bd. III. S. 403 ff. nicht beipflichten, wenn er in der Stelle des Schwabenspiegels (Art. 130) einen der germanischen Auffassung fremden Gedanken erblickt, der zum erstenmale schon in einem Schreiben Innocenz III. auftritt und von dort vielleicht in das Rechtsbuch Aufnahme gefunden hat. M. E. ist zwischen beiden Quellen ein tiefgehender Unterschied. Der Papst stützt sich, wie oben gezeigt wurde, auf das kirchliche Recht. Das Rechtsbuch hingegen wendet die alte germanische Vorstellung von der Bedeutung und dem Werthe der Stimmenmehrheit auf die Königswahl durch die Kurfürsten an. Darum ist es auch nicht richtig, wenn Rodenberg bei Gierke, Untersuchungen a.a.O. S. 57 Note 2 in der Stelle des Rechtsbuches nur eine Forderung des Spieglers und nicht die Wiedergabe geltenden Rechtes sieht. Ganz zu verwerfen ist die von Zöpfl in seiner Rechtsgeschichte Bd. II. S. 247 vorgetragene Ansicht.

sich auf eine Persönlichkeit geeinigt hatte, zur Folge rechtlich gebunden erachtete, darüber können wir den Quellen nichts entnehmen. Bei den vielfachen Sonderinteressen der Kurfürsten war dieses Gefühl gewiss kein zu ausgeprägtes, und so dauerte es oft recht lange, bis man eine von Allen gebilligte Persönlichkeit ausfindig machte. War aber dies einmal erreicht, dann war die Wahl von selbst eine einhellige, und so verstehen wir auch, warum uns alle Wahldecrete und dies auch die über die zwiespältige Wahl von 1314 ausgefertigten, die Wahl jeweils als einmüthige und einstimmige hinstellen. Eine Doppelwahl konnte auch in dieser Zeit nur aus getrennten Versammlungen hervorgehen.

Sind wir so in der Lage, für die deutschen Königswahlen bis einschliesslich auf die Doppelwahl von 1314 den Nachweis zu erbringen, dass eine Einwirkung des von der romanistischen und canonistischen Doctrin entwickelten Majoritätsprincips noch nicht stattgefunden hat, so haben wir demgegenüber ins Auge zu fassen, dass diese dem fremden Rechte angehörenden Principien denn doch seit den Tagen Rudolfs I. wenigstens in gewissen Fragen der Reichsverwaltung eine Rolle gespielt haben. So wurde insbesondere in dem Reichsurtheil von 1281, betreffend die Verfügungen über Reichsgut, wozu bekanntlich seit 1273 der Consens der Kurfürsten nöthig war, ausdrücklich erklärt, es besässen nur jene Verfügungen über solches Gut Giltigkeit, denen mindestens die Mehrheit der Kurfürsten zugestimmt hätte ¹⁾. Daher erwähnt Rudolf ausdrücklich in einer Urkunde, dass er den Grafen von Flandern mit verschiedenen Reichsgütern mit Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten belehnt habe ²⁾. Derselbe König schenkt Patronatsrechte an die Kirche von Basel „de consensu maioris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus“ ³⁾.

In einer Urkunde Rudolfs I. wird — freilich nicht ex professo, sondern nur nebenher — bereits von der Möglich-

¹⁾ Urk. vom 2. August 1281, Nürnberg, bei Altmann und Bernheim a.a.O. S. 28. Vgl. Schröder, RG. 3. Aufl. S. 473 Note 40. —

²⁾ Urk. 1287, März 27, Würzburg, bei Winkelmann, Acta imperii inedita. Bd. II. S. 123. — ³⁾ Urk. vom 10. Octbr: 1285, bei Schöpflin, Alsatia diplomatica Bd. II. S. 34.

keit einer Majoritätswahl gesprochen. Es ist dies ein Stück, das auch sonst für die Erkenntnis der deutschen Verfassungsgeschichte die grösste Bedeutung hat. Durch diese Urkunde wurde der Pfalzgraf bei Rhein als Reichsvicar mit der Verwaltung der österreichischen Länder im Falle eines Interregnums betraut und zwar so lange, „quousque R. imperio de principe sit provisum per eos vel maiorem partem eorum, ad quos provisio huiusmodi noscitur pertinere“¹⁾. Die Erklärung dieses Passus ist keineswegs eine leichte. Dass Rudolf, wie Harnack²⁾ meinte, da er die Giltigkeit seiner Wahl und das Kurrecht von Böhmen gleichzeitig aufrecht erhalten wollte, künstlich zum Majoritätsprincip gedrängt worden sei, scheint mir nicht zutreffend. Dagegen spricht doch schon die erwähnte Urkunde vom 15. Mai 1275, die in dem Streite zwischen Bayern und Böhmen über den Besitz der Kurstimme ausdrücklich zu Gunsten Herzog Heinrichs von Bayern entschieden hatte³⁾. Es will auch nicht recht gelingen, diese Urkunde als Aeusserung des germanischen Majoritätsgedankens aufzufassen, wobei dann die Folgepflicht als etwas Selbstverständliches einfach mit Stillschweigen übergangen worden wäre; denn die Urkunde erwähnt ausdrücklich zwei Wahlformen, das Einstimmigkeits- und das Majoritätsprincip. So drängt sich mir denn die Vermuthung auf, dass dieser Passus anderswoher entlehnt wurde, wo er allerdings ganz zutreffend sein konnte, nämlich aus einer kirchliche Wahlen betreffenden Urkunde. Darauf deutet m. E. schon das der Reichsverwaltung sonst nicht geläufige Wort „provisio“, das im kirchlichen Geschäftsverkehr die grösste Rolle spielte. Gerade im 13. Jahrhundert ergingen von Rom aus zahllose mandata de providendo⁴⁾. „Provisio“ ist der technische Ausdruck für Verleihung eines kirchlichen Amtes, und auch die Construction des Zeitwortes „providere“ mit der Präposition „de“ lässt sich mehrfach in

¹⁾ Die undatirte Urkunde ist bei Altmann und Bernheim a. a. O. S. 27 abgedruckt. Richtiger Ansicht nach ist dieselbe in den December 1276 zu setzen. Vgl. darüber auch Redlich in M. Ergänzungsband IV. S. 135 und jetzt in den Regesta imperii zu Nr. 649, dessen Ansicht ich mich anschliesse. — ²⁾ Kurfürstencollegium S. 62 Anm. 3. — ³⁾ Siehe oben S. 196 Note 3. — ⁴⁾ Hinschius Kirchenrecht Bd. III. S. 113 ff.

kirchlichen Urkunden nachweisen¹⁾. Auch die Worte „per eos vel maiorem partem eorum“ lehnen sich an kirchliche Formen an. So erfolgte z. B. die electio in communi nach Goffredus de Tranom. A. bald im Namen Aller, bald nur in jenem der maior pars, je nachdem die minor pars ihren Widerspruch aufgegeben hatte oder nicht²⁾.

Eine durchgreifende Wandlung in den Rechtsanschauungen über die Erfordernisse einer gültigen Königswahl trat in Deutschland erst seit den Kämpfen Ludwig des Bayern mit der römischen Curie ein³⁾. Bekanntlich suchten die beiden Gegenkönige, deren jeder von seiner Partei nach althergebrachter Sitte einmüthig gewählt worden war, die Entscheidung über die Frage, wem die Krone gebühre, in der Schlacht⁴⁾. Bei Mühlendorf wurde Friedrich völlig besiegt, er und sein Bruder fielen in die Gewalt des Siegers, somit war Ludwig alleiniger König, und der Papst, an den Ludwig sich niemals um Entscheidung dieses Streites gewendet hatte, konnte keinerlei Recht, etwa als Schiedsrichter zwischen den streitenden Theilen aufzutreten, beanspruchen. Nichtsdestoweniger versuchte gerade Johann XXII. die Verhältnisse in Deutsch-

¹⁾ So im Schreiben Papst Innocenz IV. an den König von Böhmen vom 21. April 1246: de imperatore provisum, oder im Schreiben Papst Alexander IV. an den Erzbischof von Mainz vom 28. Juli 1256: de advocato vel defensore . . . provideri. MG. Constitutiones Bd. II. S. 455 und Epist. saec. XIII., Bd. III. S. 399. Freilich kommt die Wendung wohl im Anschlusse an die kirchlichen Formularien auch in der Reichskanzlei in Gebrauch. — ²⁾ Summa de electione et electi potestate c. 9. — ³⁾ Vgl. zum Folgenden C. Müller, Der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Curie. 2 Bde. — ⁴⁾ So schon die Urban IV. vorgelegte Rechtsbelehrung: si . . . duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem Palatinum, tamquam ad huiusmodi discordiae indicem est recursus habendus, ni forsans super electione vel coronatione huiusmodi suborta discordia, per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur. MG. Constit. Bd. II. S. 525 i. f. Früher (1202) behaupteten die Wähler Philipps, dass ein Zwiespalt nur durch freiwillige Einigung der Wähler zu beseitigen sei, aber diese Worte richteten sich hauptsächlich zur Abwehr gegen das Eingreifen des Papstes. Vgl. dazu auch die Erklärungen der Sachsenhauser Appellationsschrift von 1324 (s. S. 201 Note 3) und den Bericht des Nicolaus Minorita von 1338 (s. unten S. 205 Note 5).

land in einer bis dahin noch nie verlaublichen Weise zu bestimmen. Als nämlich Ludwig ihn nach der glücklichen Schlacht wahrscheinlich aufs Neue um die Anerkennung als König und um die Kaiserkrönung bat, da vertrat der Papst jetzt entgegen allem bisherigen Reichsrechte den Standpunkt, beide Fürsten seien zwar erwählt, aber keiner sei König; das Reich sei daher als erledigt zu betrachten. Gleichzeitig beanspruchte er für die Zeit bis zur Anerkennung des neuen Königs die Regierung nicht nur in Italien, sondern auch in Deutschland¹⁾.

Gegenüber diesen Angriffen auf das bestehende Herkommen musste Ludwig entschiedene Verwahrung einlegen. Er brachte denn auch zunächst in der Nürnberger²⁾, sodann in der Sachsenhauser Appellation³⁾ die in Deutschland seit alter Zeit für die Königswahl geltenden Normen zur Sprache, jedoch nicht ohne einige Neuerungen, mit denen er sich der im fremden Rechte herrschenden Auffassung über die Bedeutung des Majoritätsprinzips näherte. Ludwig hatte nämlich für sich die Stimmen von Mainz und Trier, jene des rechtmässigen Königs von Böhmen, die brandenburgische Stimme und von den sächsischen jene von Sachsen-Lauenburg. Dagegen standen auf Seiten Friedrichs der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf bei Rhein, dann Heinrich vormals König von Böhmen und Sachsen-Wittenberg. Da die Stimmen von Sachsen auf beide Fürsten vertheilt, über die Rechtmässigkeit des Kurrechtes zwischen beiden Linien aber noch nicht entschieden war, die Stimme Heinrichs von Böhmen aber völlig ungiltig war, so besass Friedrich innerhalb des ganzen Collegiums nur 2, Ludwig 4 gültige Stimmen; demnach stand auf Seiten Ludwigs die absolute, und wenn man die beiden sächsischen Stimmen bei Seite lässt, sogar die eminente Majorität⁴⁾. Auf diese berief sich Ludwig denn auch dem

¹⁾ Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern, S. 17. Interessant ist der Vergleich zwischen dem Wortlaute des sog. ersten Processes gegen den Wittelsbacher (8. Octbr. 1323) und der Bulle vom 31. März 1317. — ²⁾ Urk. 1323, Decbr. 16, Nürnberg, bei Ohlenschläger, Staatengeschichte. Anhang S. 84 ff. — ³⁾ Urk. 1324, Mai 22, Sachsenhausen, ebenda S. 117. Ueber die Datirung vgl. Müller a.a.O. Bd. I. 358. — ⁴⁾ So in der Sachsenhauser

Papste gegenüber mit allem Nachdrucke, um ihn von der alleinigen Giltigkeit seiner Wahl zu überzeugen, die ja in derselben Weise zu Stande gekommen war, wie die Päpste dies für ihre Wahl verlangten. Damit hatte Ludwig aber bereits den deutschen Rechtsboden verlassen.

In der Sachsenhauser Appellation wurde sogar jene Rechtsbelehrung verwerthet, die seinerzeit von König Richard dem Papste zur Entscheidung des Thronstreites vorgelegt worden war. Sie diente für diese Appellation geradezu als Vorlage, aber die darin enthaltenen Normen, die man schon seinerzeit als althergebrachtes Gewohnheitsrecht hinstellte, wurden nun durch Einfügung des Majoritätsgedankens, der ihr selbst völlig fremd war, umgestaltet¹⁾. So sprach dann gewissermassen schon das alte Herkommen des Reiches für die Giltigkeit der Wahl Ludwigs und gegen jene seines Gegners. Anders als zu Richards Zeiten war die Wahl jetzt auch dann noch „in concordia“ vorgenommen, wenn nur die Stimmen der Mehrheit der Kurfürsten einer Person zugefallen waren²⁾.

Dadurch war aber auch im Falle der Erwählung von Gegenkönigen von vornherein nur mehr eine Wahl als giltig anzusehen, nämlich diejenige, für welche die Mehrheit der Stimmen innerhalb des ganzen Collegiums sich entschieden hatte. Für Ludwig selbst lag dann überhaupt keine zwispältige Wahl vor, sondern Ludwig konnte sich als den allein berechtigten König bezeichnen und der Wahl seines Gegners jegliche Geltung absprechen, da sie nicht am richtigen Orte, nicht zur richtigen Zeit, endlich aber auch, weil sie von einer *minor pars* vorgenommen worden war.

Das Aufkommen dieser mit den germanischen Ideen völlig unvereinbaren Anschauung lässt sich nur aus dem Um-

Appellation, indem er vom Papst sagt: *iste autem . . . electionem de nobis factam non solum a maiori parte, immo a duabus partibus electorum . . . falso et mendaciter dicit esse in discordia celebratam.* Und an einer andern Stelle sagt er: *praeterea electione nostra a maiori parte immo a duabus partibus principum facta, et quae ex causis evidentibus et notoriis pro concordi debet haberi.*

¹⁾ Auf diesen Zusammenhang hat schon Müller a.a.O. Bd. I. S. 78 ff. und 359, Bd. II. S. 300a kurz hingewiesen. — ²⁾ Ohlenschläger, Staatengeschichte S. 124 und oben S. 201 Note 4.

stande erklären, dass damals bereits die romanistisch-canonistische Corporationslehre, nicht minder aber auch die gerade in jener Zeit mächtig hervorbrechenden publicistischen Theorien, die in manchen Punkten bis auf die Staatslehre des Aristoteles zurückgriffen, in lebendiger Wechselwirkung Begriff und Wesen der menschlichen Gesellschaftsordnung im Allgemeinen, von Kirche und Staat im Besonderen neu erfassten und dadurch auch auf die Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Reiche nachhaltigen Einfluss übten¹⁾. Uns interessiren hier natürlich in erster Linie jene publicistischen Streitschriften²⁾, die der Kampf Ludwig des Bayern mit der Curie hervorgerufen hatte, deren Verfasser zu den Rathgebern des Königs zählten. Soweit die Aenderung der Anschauungen für unser begrenztes Thema in Betracht kommt, äusserten sie sich vor Allem darin, dass man den Kurfürsten, ähnlich wie kirchlicherseits den Cardinälen und Capitelsmitgliedern, eine eigenartige Stellung zuerkannte, sie als Repräsentanten des an und für sich wahlberechtigten Reichsvolkes betrachtete und daraus ihre Rechte, insbesondere ihre Berufung zur Wahl des Königs ableitete³⁾. Das Kurfürstencollegium selbst fasste man alsbald als eine Corporation auf⁴⁾, verfocht die Anwendung corporativer Regeln auf Form

¹⁾ Gierke, a.a.O. Bd. III. S. 419 ff., 502 ff., insbesondere S. 608. Vgl. dazu auch Harnack, Kurfürstencollegium S. 66 ff. — ²⁾ Riezler a.a.O. § 3—13. Uns interessiren die Schriften Marsiglio's von Padua: *Defensor pacis* (1324—1326) und *De translatione imperii* (nach 1324), dann von Lupold von Bebenburg: *De iuribus regni et imperii* (1338—1340), endlich von Wilhelm Occam: *Super potestate summi pontificis octo quaestionum decisiones* (nach 1339). — ³⁾ So schreibt Marsilius von Padua im *Defensor pacis* I. Buch. c. 12 anknüpfend an Aristoteles das Gesetzgebungsrecht der „universitas civium aut eius pars valentior“ zu und sagt, dass diese den ganzen Staat (totam universitatem) repräsentiren. Lupold von Bebenburg spricht bereits deutlich die repräsentative Stellung der Kurfürsten aus, indem er a.a.O. c. 5 im Anschluss an den Canon „Legimus“ der 93. *Distinctio*, wo von der Erwählung des Kaisers durch das Heer die Rede ist, behauptet: *qui exercitus seu populus Romanus eo tempore repraesentavit totum populum Romano imperio subiectum; unde etiam facere poterat imperatorem. Sicut hodie principes electores ratione dictae institutionis populum huiusmodi repraesentant.* Vgl. auch caput 6 eod. und bei Wilhelm Occam *quaestio VIII. c. III.* — ⁴⁾ Während noch

und Wirkungen der durch sie zu vollziehenden Wahl und erklärte demzufolge, dass auch eine nur mit absoluter Mehrheit der Stimmen vollzogene Wahl vollkommen giltig sei, wie dieses Princip eben damals nach der Doctrin der fremden Rechte, im Gegensatze zu den kirchlichen Wahlen, für die man wenigstens indirect noch an dem Vorhandensein der sanioritas festhielt, für weltliche Corporationen in allgemeiner Geltung stand¹⁾. Die Lehre vom Majoritätsprincip führten aber diese publicistischen Theorien im Anschlusse an das fremde Recht²⁾ auf jene Fiction zurück, kraft deren, was die Mehrheit in ordnungsmässiger Versammlung beschliessen würde, als einmüthiger Beschluss aller Corporationsmitglieder zu gelten hätte. So kam es, dass, wie uns dies Lupold von Bebenburg ausdrücklich sagt, jede mit absoluter Mehr-

Hostiensis die Kurfürsten als „singuli“ wählen lässt, erklärt bereits Lupold von Bebenburg a.a.O. c. 6 und 12 die Kurfürsten als Corporation und sagt, dass sie „communiter“ wählen.

¹⁾ Jordanus von Osnabrück kennt in seinem ca. 1285 geschriebenen Tractat „de praerogativa Romani imperii“ noch nicht das Majoritätsprincip. Dagegen hebt Marsilius von Padua bereits im Defensor pacis a.a.O. II. Buch, cap. 26, also zu einer Zeit, wo er noch nicht am Hofe Ludwigs sich aufhielt, die Möglichkeit einer Majoritätswahl hervor, indem er von den Kurfürsten Folgendes sagt: Ignorat N. (scil. Iohannes XXII.) ipse, quae sit electionis virtus et ratio et propter quid in valentiore parte debentium eligere consistat potestas ipsius. Auch Lupold von Bebenburg spricht sich für die Giltigkeit der Majoritätswahl aus und führt die zwingende Kraft des Majoritätsvotums, wie schon die Glosse zum Corpus iuris civilis, auf die ratio naturalis zurück (quia cum homines ex natura sint faciles ad dissentiendum, ut D. de arbit. l. item si unius § principaliter, nisi staretur in factis universitatum maiori parti, nihil posset per universitates perfici vel finiri, quod esset absurdum). Dieser Satz des ius gentium sei aber auch vom ius canonicum und vom ius civile gebilligt und anerkannt worden und gelte daher auch für die Königswahl. Den Ausgangspunkt für seine ganze Untersuchung bildet die Doppelwahl von 1198 und die Decretale: Venerabilem. — ²⁾ So schon, wie vorhin gezeigt wurde, die römischen Juristen Scaevola und Ulpian (l. 19 D. 50. 1, l. 160 § 1 D. 50. 17), auf ihnen fussend die Mehrzahl der Legisten und auch Lupold von Bebenburg c. 6, anders die canonistische Auffassung, die die universitas als schlechthin willens- und handlungsunfähig erklärt, und daher auch im collectiven Willen und Handeln der Mitglieder nur die Thätigkeit von Repräsentanten sieht. Gierke a.a.O. Bd. III. S. 153, 220, 308 ff. und 461 ff.

heit vorgenommene Wahl „interpretatione iuris“ einer einhellig zu Stande gekommenen vollkommen gleichgehalten, als *electio concors* betrachtet wurde¹⁾.

Diese Rechtsgedanken, die uns in ihrer Anwendung auf die deutsche Königswahl zum ersten Male in den beiden Appellationen Ludwig des Bayern begegneten, drangen immer tiefer in das Rechtsbewusstsein des deutschen Volkes ein. Zwar beobachten wir auch noch weiterhin die Auffassung, dass die Wahl einmüthig sein müsse, und daran hielten namentlich die Städte am entschiedensten fest und erklärten, wie schon zur Zeit des rheinischen Bundes, dass sie nur einen einstimmig gewählten König als solchen anerkennen müssten²⁾. Aber die neuen Anschauungen beherrschen bereits vollständig das berühmte Weisthum von Rense³⁾, nicht minder die wenige Tage später erlassene Constitution: *Licet iuris*⁴⁾, ferner den dieser Zeit angehörenden Bericht des Nicolaus Minorita⁵⁾, den Beschluss einer Fürstenversammlung zu Cöln aus dem Jahre 1344⁶⁾, endlich den Bericht, den uns Mathias Neuenburg über die im Jänner 1348 durch die bayerische Partei vollzogene Wahl Eduards von England⁷⁾,

¹⁾ c. 12: *quando autem alius est electus a maiori parte principum, ut in casu nostro, nec in hoc incidit aliquod probabile dubium iuris vel etiam facti, non est dicenda talis electio discors, nec dicuntur vota principum dividi, sed potius electio huiusmodi dicitur iuris interpretatione concors.* In c. 6 nennt er die Wahl Ludwigs quasi *concors* und erklärt ausdrücklich, dass wie der einmüthig, so auch der mit Majorität Gewählte den königlichen Namen führen und die Rechte eines Königs sofort ausüben dürfe. — ²⁾ Urk. vom 6. Juni 1348, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 15. S. 394. Vgl. auch Harnack a.a.O. S. 67, namentlich die Note 2 citirte Stelle und MG. Constitutiones Bd. II. S. 589 Pkt. 7 und S. 594 Pkt. 3—5. — ³⁾ Urk. vom 16. Juli 1338 Rense, bei Altmann und Bernheim a.a.O. S. 43. — ⁴⁾ Urk. vom 3. August 1338 Frankfurt. Ebenda S. 44. Freilich wird in ihr die Möglichkeit einer Majoritätswahl nur vorausgesetzt, aber nicht reichsgesetzlich fixirt. — ⁵⁾ Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* Bd. IV. S. 594 ff. Artikel II—IV. Es ist dies eine Privatarbeit, die soweit sie das deutsche Reichsrecht heranzieht, auf der Sachsenhauser Appellation und den Beschlüssen von Rense fusst. — ⁶⁾ Müller a.a.O. Bd. II. S. 300 a u. 337. — ⁷⁾ Böhmer, *Fontes* Bd. IV. S. 253: *tamquam electores principes maiorem partem facientes in E. . . . in R. r. concordaverunt eligendum.*

sowie über die Verhandlungen vor der Wahl Günthers von Schwarzburg bringt¹⁾.

Auf demselben Standpunkte ist auch die goldene Bulle. Sie erkennt zum erstenmale ex professo die Geltung des Majoritätsprinzips bei der Königswahl im Sinne des fremden Rechtes reichsgesetzlich an; aber sie steht in dieser Hinsicht ganz unter dem Banne der vorangegangenen Entwicklung, indem sie an jener publicistischen Fiction festhält und die mit Stimmenmehrheit vollzogene Wahl so aufzufassen anordnet, als ob sie von allen einmüthig und einstimmig vollzogen worden wäre²⁾. Dabei trifft sie noch die weitere Erleichterung, dass ein Kurfürst, der drei fremde Stimmen bereits erhalten hat, nunmehr sich selbst wählen und so zu seinen Gunsten die Entscheidung geben kann.

Während man aber wenigstens in den beiden Appellationen König Ludwigs zur Giltigkeit der Wahl Stimmenmehrheit innerhalb der Kurfürsten überhaupt verlangte, handelt es sich in der goldenen Bulle, wie seit jeher bei kirchlichen Wahlen, lediglich um die Majorität unter den im einzelnen Falle gültig abgegebenen Stimmen³⁾. Die an der gültigen Ausübung des Stimmrechtes dauernd oder vorübergehend behinderten, ebenso wie die trotz gehöriger Ladung ausbleibenden Kurfürsten wurden bei dieser Zählung nicht berücksichtigt⁴⁾. Die goldene Bulle⁵⁾ konnte

¹⁾ Ebend. S. 267: maiorque pars principum qui similiter per sententiam declarati fuerint ius habere, ipsum absque omni symonia elegerint. — ²⁾ Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debet, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata. —

³⁾ Die Auffassung der goldenen Bulle erhellt aus folgendem Satze: postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit. Unter diesen „ipsi“ sind die „electores seu nuntii“ verstanden, die nach cap. 1 das Wahlrecht haben. Die vom Wahlrecht Ausgeschlossenen und daher auch die unvertreten Ausgebliebenen wurden nicht mitgezählt. Auch an anderer Stelle spricht die goldene Bulle immer nur von den in Frankfurt anwesenden oder vertretenen Kurfürsten. — ⁴⁾ Vgl. oben S. 185. — ⁵⁾ Zwiespältige Wahlen auszuschliessen, darin lag eine der Hauptaufgaben der goldenen Bulle. Dies bedeuten die Worte: ad electionem unanimum inducendam ac detestande divisioni ... praecludendum (Einleitung zur goldenen Bulle). Diese „electio unanimitas“ konnte aber auch eine Majoritätswahl sein. Vgl. Harnack a.a.O. S. 147 Note 3.

diese Anordnung treffen, da die Möglichkeit von zwei nebeneinander bestehenden giltigen Wahlversammlungen, die man zu Ludwigs Zeiten gerade durch den Anschluss an das Majoritätsprincip des fremden Rechtes zu vermeiden trachtete, schon durch andere Normen, insbesondere durch zwingende Rechtssätze über Ort und Zeit der Wahlhandlung und durch Verbindung der Kurstimmen mit den für untheilbar erklärten Kurlanden beseitigt war. —

V.

**Das aequitatis iudicium
im fränkischen Königsgericht.**

Von

Herrn Referendar **Paul Rühl**
aus Königsberg i/Pr.

Brunner stellt in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Bd. II p. 135 folgenden Satz auf: „Als Billigkeitsgerichtshof wird uns schon das merowingische Königsgericht durch die Reclamationsclausel der Mundbriefe bezeugt.“ Auch Schröder spricht in seinem Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. p. 170 dem Könige das Recht zu, noch über das Amtsrecht hinaus Billigkeit walten zu lassen, ex aequitate zu entscheiden. Nach Dahn, Könige der Germanen VII 3 p. 53 f. hat der König nur ein Recht der Begnadigung in unklarer Mischung mit der Rechtsprechung. — Das propter aequitatis iudicium der Mundbriefe (wörtlich so heisst die Stelle nur bei Hincmar, de ord. pal. c. 21) bedeute: „weil dort die aequitas, d. h. das materielle Recht am meisten gewahrt wird“.

Die Streitfrage soll nun an der Hand der Quellen näher untersucht werden.

Ein unzweifelhaft echter merowingischer Mundbrief ist nur Marculf I 24 (Zeumer p. 58). Hier lautet die Reclamationsclausel:

et si aliquas causas adversus eum vel suo mithio surrexerint, quas in pago absque eius grave dispendio definitas non fuerint, in nostri praesentia reserventur.

Von einem *aequitatis iudicium* wird hier nichts erwähnt.

Ein weiterer Mundbrief, die *Carta Senonica* 28 (Zeumer 197) ist nach Brunner, *Rechtsgesch.* I 407 zwischen 768 und 775 abgefasst worden. Sie stammt also noch aus der ersten karolingischen Zeit und ist älter als die Reformen Karls des Grossen. Sie wird daher eher den Rechtszustand der merowingischen Zeit, als die weitere karolingische Entwicklung wiedergeben. Auch hier findet sich weder das Wort *aequitas* noch ein verwandter Begriff. Die *sententia* des Königs wird nur als *fenetiva* bezeichnet:

et si talis causa adversus eo surrexerit, aut orta fuerit, et ibidem absque eorum iniquo dispendio minime definitas fuerint, quod ante nos separare vel reservatas, et talis causa ante nos fenetivam accipiant sententiam.

Die wichtigste unter denjenigen Stellen, welche das Wort *aequitas* enthalten, ist Hincmar de ord. pal. c. 21:

comitis autem palatii inter caetera paene innumeralia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret.

Auf die Reclamationsfälle bezieht sich diese Stelle zweifellos.

Karolingische Mundbriefe sind Marculf Add. 2 (cf. Brunner *Rechtsgeschichte* I p. 405 Anm. 31) und die *Formulae Imperiales* 32, 41, 48 und 55. Das Wort *aequitas* enthält von diesen nur *Form. Imp.* 32 (Zeumer p. 311):

quod si alicue cause — surrexerint — usque in praesentiam nostram sint suspense vel conservatae, qualiter ibi secundum aequitatis et rectitudinis ordinem finitivam accipiant sententiam.

Die anderen vier karolingischen Mundbriefformeln enthalten das Wort *aequitas* nicht und werden daher näher zu untersuchen sein.

www.libtool.com.cn
Marculf Add. 2 (Zeumer 111) schliesst:

et postea ante nos per legem aut iusticiam finitivam accipiant sententiam.

Dieselbe Stelle lautet in der Form. Imp. 41 (Zeumer p. 319):
quatenus ibi iustam et legalem finitivam accipiant sententiam.

Ziemlich gleichlautend ist die Reclamationsclausel in Form. Imp. 55 (Zeumer p. 326):

quod si alicue cause adversus eos — surrexerint —, quae intra patriam iuste et legaliter finite esse nequiverint, volumus, ut usque in nostram — praesentiam sint suspense vel conservate, qualiter ibi iustam et legalem recipiant sententiam.

Aus dieser Form. Imp. 55 sind noch folgende Stellen in Betracht zu ziehen, die die Schutz- und Friedbannclausel bilden:

eos — cum omnibus rebus et hominibus, quas moderno tempore iuste et legaliter habere et possidere dignoscuntur, sub nostro tuitionis atque defensionis mundeburdo suscepimus.

ideo praecipimus atque iubemus, ut nullus — memoratos homines — de nullis quibuslibet iniustis et illicitis occasionibus contra legem et contra iustitiam inquietare atque infestare nec de rebus eorum, quas moderno tempore iusto et legali modo tenere et possidere dignoscuntur — aliquam diminorationem facere — praesumat etc.

In der Form. Imp. 48 (Zeumer p. 323) fehlt eine Reclamationsclausel, jedoch findet sich folgende Stelle:

ut nullus — de rebus eius, quas iuste et legaliter moderno tempore habere et possidere videtur, contra iuris et rationis ordinem interpellare — praesumat.

In diesen Mundbriefformeln Marculf Add. 2, Form. Imp. 41, 48 und 55, sowie bei Hincmar, de ord. pal. c. 21 finden

sich die Begriffe *lex, ius, iustitia* und *ratio*. Man kann annehmen, dass nicht einfach zwei Begriffe neben einander gesetzt sind, sondern dass die zusammen genannten eine verschiedene Bedeutung haben. *iuste et legaliter* und *contra iuris et rationis ordinem* werden aber, wie aus *Form. Imp.* 48 hervorgeht, gleichbedeutend sein, die gleiche Bedeutung wird auch das *secundum aequitatis et rectitudinis ordinem* aus *Form. Imp.* 32 haben. So können wir diese Begriffe in zwei Gruppen theilen und erhalten als gleichbedeutend *lex, ius, rectitudo* einerseits, *aequitas, ratio* und *iustitia* andererseits.

So finden wir, dass alle späteren karolingischen Mundbriefe von dem Königsgericht aussagen, dass dort nicht nur nach dem Gesetz (*lex, ius, rectitudo*) entschieden wird, sondern darüber hinaus nach der Billigkeit (*aequitas, ratio, iustitia*). Die frühkarolingische *Cart. Senon.* 28 und *Marculf I* 24 kennen aber eine Billigkeitsjustiz nicht. Aus so wenigen Stellen lässt sich nichts genau beweisen, aber vielleicht eine Vermuthung als wahrscheinlich hinstellen.

Hincmar hat einen Vetter Karls des Grossen, Adalbert von Corbie, ausgeschrieben, cf. Schröder, *Rechtsgeschichte* 3. Aufl. p. 262. Sowohl Hincmar wie Adalbert sind geistliche Schriftsteller. Die *Form. Imp.* 32, die das Wort *aequitas* enthält, beginnt mit den Worten:

Omnibus fidelibus sanctae Dei ecclesiae et nostris notum sit, —

und wörtlich gleichlautend ist der Anfang von *Form. Imp.* 55. Der Anfang dieser beiden Formeln lässt deutlich auf einen starken geistlichen Einfluss bei ihrer Abfassung schliessen. Eine Lösung der Frage würde also vielleicht auf dem Wege zu finden sein, dass man annimmt, in der merowingischen Zeit habe eine Billigkeitsjustiz nicht bestanden. In die Verfassung des karolingischen Königsgerichts sei sie dann eingedrungen und zwar durch geistlichen Einfluss. Dafür kann man noch eine weitere Stelle aus Hincmar *de ord. pal.* c. 21 heranziehen:

si quid vero tale esset, quod secundum gentilium consuetudinem crudelius sancitum esset, quam christianitatis rectitudo vel sancta auctoritas merito non consentiret, hoc ad regis moderationem perduceretur.

Aus dieser Stelle ersehen wir, dass Rücksichten auf das Gefühl der Kirche für die Ausbildung der Billigkeitsjustiz maßgebend gewesen sein mögen. Die Entwicklung der Billigkeitsjustiz aus einer Art von Begnadigungsrecht erscheint wohl naturgemäfs. Dass der geistliche Einfluss sich erst unter den Karolingern derartig geltend macht, erklärt sich leicht aus der Stellung der Karolinger zur römischen Kirche, die sich aus dem Eintreten der Kirche für das karolingische Königthum ergab.

Einen weiteren Beweis für die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung giebt noch eine Bemerkung von Brunner, Rechtsgeschichte II p. 136 Anm. 17. „Auf die Billigkeitsjustiz des fränkischen Königsgerichts mag der Umstand eingewirkt haben, dass das spätrömische Recht die Anwendung der *aequitas* dem *consistorium principis* vorbehielt (Cod. Theod. I 2, 3. Vgl. Cod. Iust. I 14, 9)“. Dahn, Könige VIII. 3 p. 53 f. weist diese Annahme freilich durchaus zurück. Er hat aber dabei übersehen, dass die allerdings recht unklare Stelle des Cod. Theod.:

Quoties rescripto nostro praeiudicium vel moratoria praescriptio remittitur, aditus supplicandi pandatur. quod autem totius negotii cognitionem tollit et vires principalis negotii exhaurit sine gravi partis alterius dispendio convelli non potest. nec praescriptionis igitur peremptoriae relaxatio petatur nec contra Edictum supplicetur.

in die *lex Romana Visigothorum* (ed. Haenel p. 16) aufgenommen ist. Diese war aber im fränkischen Reich für die nach römischem Recht lebende Kirche die maßgebende Codification, cf. Zorn, Kirchenrecht p. 61.

Diese Darstellung der Entwicklung der Billigkeitsjustiz im fränkischen Königsgericht scheint nun zu Falle gebracht zu werden durch zwei Mundbriefe von Chilperich und Theuderich III. für das Kloster Anisola bei Pertz, Diplomata Nr. 9 und 50, welche folgende gleichlautende Reclamationsclausel enthalten:

in praesentia nostra omnimodis servetur, et ibidem finitivam sententiam per legem et iustitiam debeant accipere.

Pertz nimmt diese Urkunden, die handschriftlich nicht erhalten sind, für echt. Havet hat jedoch nachgewiesen, dass die ~~sämtlichen vier merowingischen~~ Urkunden für Anisola (Dipl. Nr. 2, 4, 9, 50) gefälscht sind, cf. *Questions Merovingiennes IV* in der *Biblioth. de l'école des chartes* Bd. XLVIII p. 27 ff. Auch Brunner, *Rechtsgesch.* II p. 52 Anm. 23 erklärt sie für mindestens verunechtet. Von den Gründen, die Havet für die Unechtheit anführt, seien nur zwei wiedergegeben. In Nr. 9 und Nr. 50 findet sich hinter dem Namen des Klosters die Bemerkung: *ubi sanctus Carilephus in corpore requiescit*. In der ersten Urkunde von Childebert I. (Nr. 2) erscheint Carilephus als der erste Abt des Klosters. Zu der Zeit, in der die Urkunde Chilperichs (Nr. 9) abgefasst sein soll, war aber seit der Gründung des Klosters zu wenig Zeit vergangen, als dass Carilephus ein offiziell anerkannter Heiliger hätte sein können; auch wird er weder von Gregor von Tours noch in der Lebensbeschreibung des heiligen Seviardus, dessen Name sich auch in Nr. 50 als Abt von Anisola findet, in welchen Anisola erwähnt wird, als Heiliger genannt, cf. Havet p. 32 f. Ferner findet sich in beiden Urkunden die Stelle: *missi de nostro palatio discurrentes*, während es zur Merowingerzeit keine *missi* gab, cf. Havet p. 31. So erscheinen diese einzigen merowingischen Schutzbriefe als eine Fälschung aus karolingischer Zeit, und ihre Reclamationsclausel ist kein Beweis gegen die obige Darstellung, sondern nur ein weiterer Beweis für die Unechtheit der Urkunden.

VI.

Lehen und Pfründe.¹⁾

Von

Ulrich Stutz.

I.

So oft und so gründlich die Entstehung des Lehenswesens untersucht worden ist, eines wurde dabei doch immer versäumt: die Heranziehung des kirchlichen Beneficialwesens.

¹⁾ Bekanntlich wurde mit *praebenda* im kirchlichen Sprachgebrauch zunächst nur das Reichniss des Kanonikers und Mönches bezeichnet. In dieser ursprünglichen Bedeutung stand also das Wort im Gegensatz zu *beneficium*. Gerade um dieses Gegensatzes willen kam es, wenn meine, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I, Berlin 1895 S. 321 A. 79 ausgesprochene Vermuthung richtig ist, statt des älteren *stipendium* für die Kanonikerreichnisse in Aufnahme. Man gewährte den Parallelismus zwischen der weltlichen Gutswirtschaft und ihren Leuten einerseits, von denen die einen Land, *beneficia*, innehatten, während die anderen mit Reichnissen, *praebendae*, *provendae*, vorlieb nehmen mussten, und zwischen der Wirthschaft der Kirche andererseits, in welcher alle übrigen Geistlichen ebenfalls *beneficia* hatten, indess die Kanoniker und Mönche mit Reichnissen sich begnügen mussten. Was lag näher, als diese nach dem Vorbild jener *praebendae* zu nennen, da ja auch die Bezeichnung *beneficium* bereits gemeinsam war? Freilich als die Specialisirung und die Decentralisation auch das Cathedral- und Kapitelsgut ergriff, als das Reichniss durch die Leihe eines entsprechenden Grundkapitals ersetzt wurde, da bestand in der Sache kein erheblicher Unterschied mehr zwischen *praebenda* und *beneficium*. Darum wurde er auch bald in der Sprache nicht mehr gemacht. *Praebenda* blieb allerdings die eigenthümliche Bezeichnung für das Kanonikateinkommen, aber im weiteren Sinn umfasste es auch das *Beneficium* mit. Ich verweise statt auf andere Belege nur auf can. 7 des Concils von Poitiers vom Jahre 1100, Mansi, Sacror. concil. nova et ampliss. coll. XX col. 1123: *Ut praebenda non vendatur vel ematur, was, wie der Vergleich anderer gleichzeitiger Concilsschlüsse*

Nur für die italienische Forschung trifft das nicht ganz zu. Da die Klerikerleihe in dem italienischen Urkundenmaterial besonders hervortritt, und ausserdem Faktoren, die diessseits der Alpen bei der Entstehung des Lehenswesens eine grosse Rolle spielten, wie insbesondere die Säkularisationen, in Italien nicht oder nicht wesentlich in Betracht kamen, ging man dort an der kirchlichen Beneficialleihe nicht völlig achtlos vorüber¹⁾. Dagegen wird bei der Behandlung der Frage nach der Entstehung des fränkischen Lehenswesens das kirchliche Beneficium herkömmlicher Weise nicht berücksichtigt. Auch Waitz²⁾ und Roth³⁾, die Klas-

ergiebt, mit auf alle Beneficien zu beziehen ist; siehe aber auch ebenda can. 8: investitura praebendarum et altarium sive praelationum. Umgekehrt schloss beneficium im weiteren Sinne auch die praebenda mit ein; vgl. conc. Lateran. II 1139 can. 25 bei Mansi l. c. XXI col. 532: praeposituras, praebendas vel alia ecclesiastica beneficia. Die beiden Begriffe gingen so durcheinander, dass selbst Beneficien an Landkirchen praebendae genannt wurden. Vgl. etwa Ried, Cod. dipl. episc. Ratisbon. I, Regensburg 1816 S. 232 Nr. 252 von 1160: Bischof Konrad von Passau hat eine Landkirche geweiht, sie zur plebesana et matrix erhoben und terciam porcionem decimationum, die ihm als Diözesanbischof zukommt, ad usus et prebendam plebani sacerdotis, qui legitima petitione des Gründers, Graf Friedrichs von Regensburg, ibi constituitur et a Pataviensi episcopo cura animarum investitur, übertragen. Vollends das deutsche Pfründe wurde, da es an einer Verdeutschung von beneficium ecclesiasticum, die allgemein und überall gebräuchlich war, fehlte, auch für das beneficium von jeher gebraucht. Dies zur Rechtfertigung der um ihrer Kürze willen von mir für diese Untersuchung gewählten Bezeichnung Pfründe für das beneficium ecclesiasticum des 8. und 9. Jahrhunderts.

¹⁾ Es ist eines der grossen Verdienste Schupfers, in seiner schönen Abhandlung *Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi*, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-histor. Cl. XXXV, 1860 S. 492 ff., die langobardischen Klerikerbeneficien eingehend behandelt zu haben. Ihm sind dann Andere gefolgt, z. B. Pertile in seiner *Storia del diritto italiano IV* (mir ist nur die erste Auflage zugänglich) S. 307 ff. Freilich haben diese Untersuchungen zu weiteren, allgemeineren nicht angeregt, und werde ich im Folgenden und in meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens zu zeigen haben, dass sie im Ganzen und im Einzelnen vielfach nicht das Richtige getroffen haben. — ²⁾ Waitz spricht wiederholt (*Deutsche Verfassungsgeschichte III* * S. 19, *IV* * S. 192 ff. u. ö., *Vassallität, Gesammelte Abhandlungen I*, Göttingen 1896 S. 215, 224, 245) von kirchlichen Beneficien, versteht aber darunter die von der Kirche oder aus Kirchengut verliehenen,

siker dieses lange Zeit berühmtesten Problems der älteren Rechtsgeschichte, haben nicht versucht, die Pfründe zur Erklärung des Lehens zu benutzen. Daraus soll ihnen mitnichten ein Vorwurf gemacht werden. Ihre Aufgabe war auch so noch gross genug. Und da trotz Nichtberücksichtigung der kirchlichen Leihe eine Lösung als möglich erschien und als möglich sich erwies, konnte und durfte man sich für's Erste bei solcher Beschränkung beruhigen. Freilich auf die Dauer wird es dabei nicht sein Bewenden haben können. Dies namentlich aus zwei Gründen.

Man braucht gar nicht besonders tief in die Geschichte der fränkischen und nachfränkischen Periode einzudringen, um zu erkennen, dass Lehenswesen und Pfründenwesen aufs Engste zusammenhängen. Sie sind mehr als bloss Kinder einer Zeit, sie sind offenbar Erzeugnisse derselben gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und rechtlichen Triebkräfte, sie gehören in denselben Gedanken- und Interessenkreis und haben zweifellos eine gemeinsame Wurzel¹⁾. Also bildet

im Gegensatz zu den königlichen sowie den Krongutsverleihungen und den Privatbeneficien (vgl. dazu u. a. *beneficium ecclesiasticum* im cap. Mant. II von 813 c. 5 M. G. h. Capit. I S. 197). Ebenso Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850 S. 433, 435, Feudalität und Unterthanverband, Weimar 1863 S. 131, 133 u. ö. Desgleichen widerspricht es nicht dem im Text Behaupteten, wenn Waitz gelegentlich erwähnt, dass auch Kirchen und Klöster als Prekarien, Beneficien oder Lehen gegeben werden konnten, Verfassungsgeschichte IV S. 212 ff., Vassallität a. a. O. S. 218 f. Denn dabei erwähnt er durcheinander Fälle kirchlicher und weltlicher Leihe und enthält sich eines Eingehens auf die an Geistliche verliehenen Kirchenbeneficien, sodass man eigentlich nicht sicher festzustellen vermag, wie er sich die Entstehung des kirchlichen Beneficialwesens und seinen Zusammenhang mit dem weltlichen dachte. —

¹⁾ Dieser streift wenigstens ein Mal die Frage, nämlich Feudalität S. 194 f., wo er sich zum Beweis für die Verdrängung der lebenslänglichen Prekarien durch die seiner Ansicht nach dem Herrenfall unterworfenen Beneficien darauf beruft, dass — er sagt im 9. Jahrhundert — die Beneficien auch für die Kleriker an Stelle der Prekarien getreten seien. Eine Aeusserung *ex professo* ist auch das nicht, und man kann unter Heranziehung von Beneficialwesen S. 259 f., 433, Feudalität S. 160 f. nur vermuthen, dass Roth die überkommene Lehre von der Entwicklung des *beneficium ecclesiasticum* aus der Klerikerprekarie nicht missbilligt habe.

¹⁾ Galante, *Il beneficio ecclesiastico*, Estratto d'all Enciclopedia

der Ursprung des kirchlichen Beneficialwesens nicht bloss ein Problem für sich, sondern zugleich eine Neben- oder Unterfrage zum Problem der Entstehung des Lehenswesens. Nur dann kann die hierüber aufgestellte Theorie Anspruch auf Richtigkeit erheben, wenn sie zugleich den Zusammenhang zu erklären vermag, in dem das Lehenswesen zu seiner Begleiterscheinung auf kirchlichem Gebiet gestanden hat, eben zum Pfründenwesen. An diesem hat sich also jene Theorie zu bewähren; es bildet für sie den Prüfstein.

Die Heranziehung der Pfründe verspricht aber auch Aufschluss über manche Einzelheit im Recht und in der Geschichte des Lehens. Ausser der gemeinsamen Wurzel haben Lehen und Pfründe noch ihre besonderen. Der Uebergang der Franken zum Reiterdienst nach der Sarazenschlacht bei Tours und Poitiers¹⁾ und eigentlich auch die damit in Zusammenhang stehenden Säkularisationen des Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Nachfolgern²⁾ kommen nur für das Lehenswesen in Betracht, wie anderseits das germanische Eigenkirchenwesen³⁾ nur

giuridica italiana Vol. II p. 1, Milano 1895 S. 70 ff. hat das nicht übersehen, nimmt aber nur einen ganz losen Zusammenhang und wie Schupfer nicht die Abhängigkeit des kirchlichen Leihwesens vom weltlichen, sondern umgekehrt die des weltlichen vom kirchlichen an. Dabei bereitet ihm allerdings schon der Name *beneficium* einige Schwierigkeiten S. 72.

¹⁾ Nach Mayer, *Deutsche und französische Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1899 II S. 160, hätte nicht dieser Uebergang den Anstoss zu den Säkularisationen und zur Entstehung des vassallitischen Beneficiums gegeben. Vielmehr seien die Grossen darum mit Kirchengut begabt worden, damit sie, statt bloss 40 Tage, unbeschränkt wehrpflichtig würden. Der Nachweis dafür, dass eine solche Ausdehnung der Wehrpflicht gleichzeitig und im Zusammenhang mit dem Aufkommen des vassallitischen Beneficiums eintrat, ist freilich von Mayer nicht erbracht worden. —

²⁾ Vgl. aber *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* I S. 183 ff. —

³⁾ Vgl. darüber ausser meiner *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* meine *Eigenkirche* als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Berlin 1895. Es ist dagegen von verschiedenen Seiten eingewendet worden, der germanische Ursprung der Eigenkirche und ihr Zusammenhang mit dem Priesterthum des germanischen Hausvaters sei nicht bewiesen, während Andere gerade hierin zustimmten. Dazu möchte ich nur Folgendes bemerken: Was das Eigentempelwesen anlangt, so habe ich den

für die Pfründe Bedeutung hat. Aber auch das Aussehen der weltlichen Feudalität war ein ganz anderes als dasjenige, das die kirchliche Leiheorganisation darbot. Zwar gleichen sich beide darin, dass dabei Beziehungen, die wir als öffentlichrechtlich ansehen, in eine Form gebracht wurden, die uns stark privatrechtlich anmuthet. Aber daneben welche Verschiedenheit! Die weltliche Feudalität hob nur die unmittelbare Unterordnung des einzelnen Unterthans unter das Staatsoberhaupt auf, liess jedoch eine mittelbare, durch die Zwischenglieder der Lehenskette vermittelte bestehen¹⁾. Das kirchliche Leihewesen lockerte nicht nur, es sprengte sozusagen die altkirchliche Verfassung und führte zur Auslieferung der Kirche an nichtkirchliche Gewalthaber, an die Grundherren mit dem König als dem grössten unter ihnen an der Spitze. Erst als es der Kirche im Investiturstreit und mit der Patronatsgesetzgebung gelang, den fremden Einfluss zu verdrängen, erst da wurde ihr Leihenexus rein kirchlich, erst da trat dem Feudalstaat so etwas wie eine Feudalkirche zur Seite. Sollte es nicht höchst lehrreich sein und zur Vertiefung unserer Kenntniss vom Ursprung und Wesen des Lehens beitragen, wenn diesen und anderen Verschiedenheiten nachgegangen, wenn ihre Gründe erforscht würden?

quellenmässigen Nachweis dafür erbracht, dass bei allen germanischen Stämmen — die Ostgothen, über die wir in dieser Hinsicht so gut wie nichts wissen, allein ausgenommen —, sie mögen auf deutschem Boden oder in den Provinzen des römischen Reichs angesiedelt gewesen, durch den Arianismus oder direct vom Heidenthum zum Katholizismus übergegangen sein, alsbald nach der Bekehrung mehr oder weniger deutlich die Eigenkirchen auftreten. Da nun aber auch bei den Nordgermanen, und zwar schon vor ihrer Bekehrung, die Eigentempel sich fanden, so ist der Schluss auf den germanischen Ursprung ebenso sicher wie für einen Wortstamm, von dem Bildungen bei allen Germanen sich finden. Oder was sollte denn sonst noch germanisch sein? Die Herleitung aus dem Priesterthum des germanischen Hausvaters aber habe ich immer nur als eine Hypothese ausgegeben. Da sie zweierlei, das Eigentempelwesen und das sang- und klanglose Verschwinden des Hauspriesterthums erklärt, wird sie bis zum Gegenbeweis nicht als grundlos gelten können. Vgl. jetzt auch die Zustimmung, die meine Methode von Seiten Friedrich Kauffmanns gefunden hat, Texte und Untersuchungen zur altgermanischen Religionsgeschichte I, Strassburg 1899, S. VIII.

¹⁾ Z. Th. Worte von Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. III.

Dazu kommt, dass wir über das kirchliche Beneficium und seine Geschichte ganz besonders gut unterrichtet sind. Es lebt ja noch unter uns, wenngleich nicht mehr auf seiner ursprünglichen Basis. Wir vermögen seine Entwicklung während eines Jahrtausends mit solcher Sicherheit zu überschauen, dass wir alle erst im Laufe der Zeit hinzugekommenen Bestandtheile ausscheiden können. Und vor allem liegt auch über seinen Anfängen verhältnissmässig grosse Klarheit. Wir wissen genau, was dem Pfründenwesen in der Kirche voranging, und welche Veränderungen sein Aufkommen mit sich brachte. Für die Pfründe als für ein kirchliches Institut liegen eben die Quellen ganz besonders günstig. Bis zum Ende des 7. Jahrhunderts geben uns die Synoden und andere Zeugnisse vornehmlich kirchlicher Herkunft ein hinreichend anschauliches Bild. Dann setzen die Formeln ein und die Urkunden, welche letztere von der Mitte des 8. Jahrhunderts an nach und nach zu der in üppigster Fülle sprudelnden Hauptquelle werden. Und ihnen tritt zur Seite das reiche weltliche und kirchliche Gesetzesmaterial der karolingischen und nachkarolingischen Zeit, das sich mit dem kirchlichen Beneficium und seinen Grundlagen beschäftigt, insbesondere die Kapitularien, wozu Schriften wie Hinkmars *collectio de ecclesiis et capellis*¹⁾

¹⁾ Imbart de la Tour hatte in seiner 1890 erschienenen vortrefflichen These *De ecclesiis rusticis aetate Carolingica* diese kurz vorher veröffentlichte Quelle noch nicht benutzt. Inzwischen hat er seine Studie zu einer ebenfalls höchst bemerkenswerthen grösseren Abhandlung *Les paroisses rurales dans l'ancienne France du IV^e au XI^e siècle* in der *Revue historique* 1896 LX S. 241 ff., LXI S. 10 ff., 1897 LXIII S. 1 ff., 1898 LXVII S. 1 ff., LXVIII S. 1 ff., vertieft und erweitert, auf die ich bei der Fortsetzung meines Werkes noch oft zurückkommen werde. In dieser neuen Schrift wird Hinkmars Gutachten zwar erwähnt, aber lange nicht genügend berücksichtigt. Um so weniger gerechtfertigt ist deshalb der gegen mich LXVII S. 2 N. 2 lediglich mit Bezug auf meine Rede über die Eigenkirche (die Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens scheint, wie im Uebrigen auch die Rede, von ihm nicht benutzt worden zu sein) erhobene Vorwurf, ich verstehe nicht, den Quellen thatsachen gerecht zu werden. Speciell damit, dass eine Art Patronat, aber freilich kein Eigenkirchenrecht auch bei nichtgermanischen Völkern vorkommt, und dass in Gallien die Franken mit den Domänen Kirchen und Bethäuser übernahmen, habe ich, wie meine Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 136 A. 5, S. 154 zeigt, ganz wohl gerechnet.

eine äusserst werthvolle Ergänzung bilden. Selbst über die dunkle erste Hälfte des 8. Jahrhunderts, für die es übrigens nicht gänzlich an werthvollen, wegweisenden Zeugnissen fehlt¹⁾, kommt man also ohne allzu grosse Schwierigkeiten hinweg; die beiden sicheren Ufer lassen sich ganz wohl durch eine Brücke verbinden. Dazu kommt der grosse Vortheil, der in der Verbreitung des kirchlichen Beneficiums über das ganze christliche Abendland liegt. Wir können den örtlichen Eigenthümlichkeiten nachgehen und durch Beobachtung des landschaftlich verschiedenen Gepräges und seiner Ursachen dem gemeinsamen Kern näher kommen²⁾. Und wir sind von örtlichen Unvollkommenheiten der Ueberlieferung, mögen sie innere oder äussere Gründe haben, verhältnissmässig unabhängig; was die Quellen eines Gebietes uns nicht sagen, das offenbaren uns die eines anderen³⁾. Wenn man bisher über die Geschichte des kirchlichen Beneficiums sehr unvollkommen unterrichtet war, so lag das nur an dem Mangel an Vorarbeiten, insbesondere daran, dass noch Niemand das Urkundenmaterial daraufhin ordentlich durchforscht hatte⁴⁾. Ich glaube die Behauptung ver-

¹⁾ Ich erinnere nur an die eine höchst interessante Urkunde bei Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses*, Speier 1842 41 (714), die ich, *Kirchliches Benefizialwesen* § 13 A. 79 S. 171 behandelt habe. — ²⁾ Dass Schupfer, wie ich oben bemerkt habe, trotz sorgfältigsten Quellenstudiums in der Beurtheilung des langobardischen Pfründenwesens nicht immer das Richtige traf, erklärt sich lediglich aus der Unbekanntschaft mit dem nichtlangobardischen und nachlangobardischen kirchlichen Benefizialwesen. Ebenso können die höchst eigenartigen bairischen Verhältnisse nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man das fränkische Recht mit zum Vergleich heranzieht, während umgekehrt erst sie den Schlüssel für ausserbairische Erscheinungen geben, die sonst nicht oder nur schwer zu erklären sein würden. — ³⁾ Diesseits der Alpen gehören z. B. Urkunden über die Kirchenleihe aus dem 8. und den folgenden Jahrhunderten zu den Seltenheiten; sie scheint meist mündlich erfolgt zu sein. Möglich auch, dass der Untergang der ältesten Bestände unserer meisten Bisthumsarchive daran schuld ist. Italien ist, wie für das ältere Urkundenwesen überhaupt, so auch für unsere Kirchleihebriefe das gelobte Land. Seine Urkundenschätze kommen aber nach Abzug des specifisch Italienischen auch der Kenntniss des diesseitigen kirchlichen Benefizialwesens zugute. — ⁴⁾ Seit Thomassin's 1678 erschienenem grossartigem Werke ist keine Bearbeitung wenigstens

antworten zu können, es sei für die Geschichte keines anderen Institutes ein reicheres und vollständigeres Material auf uns gekommen.

Im Folgenden soll nun ein erster Versuch gemacht werden, die Geschichte der Pfründe für die Frage nach der Entstehung des Lehenswesens zu Rathe zu ziehen. Vielleicht kommt die etwas ins Stocken gerathene, aber noch keineswegs geschlossene Discussion wieder mehr in Fluss, wenn durch die Berücksichtigung des Pfründenwesens ihr Stoff erweitert wird.

II.

Für die Frage nach dem ursprünglichen Zusammenhang von Lehenswesen und Pfründenwesen kommt allein das niedere kirchliche Beneficium in Betracht und auch dieses nur mit Ausschluss der Kanonikatspfründe. Die letztere Ausnahme bedarf keiner weiteren Begründung; die radicirte Präbende ist ja 2—3 Jahrhunderte jünger als das Lehen¹⁾. Aber auch die Besetzung der Bisthümer und Abteien nahm, wie bekannt, erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts und noch später nach und nach die Gestalt der Beneficialleihe an²⁾;

des älteren kirchlichen Beneficialwesens mehr veröffentlicht worden, die Anspruch auf grundlegende Bedeutung erheben könnte.

¹⁾ Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens I S. 325, Hinschius, Kirchenrecht II S. 55 ff. — ²⁾ Noch in der epistola Carisiaca von 858 (M. G. h. Capit. II S. 439) schreiben Hinkmar und die westfränkischen Bischöfe an Ludwig den Deutschen: *Ecclesiae nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia et huiusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere, quoniam omnia, quae ecclesiae sunt, Deo consecrata sunt.* Bald nachher trug derselbe Hinkmar freilich kein Bedenken, die Bisthümer und Abteien schlechthin als beneficia zu bezeichnen; coll. de ecclesiis et capellis (um 860) bei Gundlach, Zwei Schriften Hinkmars, Briegers Zeitschr. f. Kirchengeschichte X 1889 S. 108: *ecclesiae de beneficio regis vel de episcopatibus seu de monasteriis, quae beneficia regis sunt, a Deo sibi commendata ad defensandum atque dispensatoribus congruis dispensandum.* Um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts wird dann zum ersten Mal der Verleihung eines Bisthums durch Hingabe eines Bischofsstabes von Seiten des Königs gedacht, Hinschius, Kirchenrecht II S. 529 N. 2, Waitz, Verfassungsgeschichte VII S. 584 f., Brunner, Rechtsgeschichte II S. 318, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III, Leipzig 1896 S. 53. Aber nicht vor dem Ende des 10., regelmässig sogar erst im 12. Jahr-

auch das höhere kirchliche Beneficium ist also jüngeren Datums.

Dagegen fällt die Entstehung der schlichten Land- und Pfarrkirchenpfründe in dieselbe Zeit wie die des Lehens, also ins 8. Jahrhundert¹⁾; unter Karl Martell und seinen Nachfolgern kam wie die vassallitische so auch die kirchliche Beneficialleihe in Aufnahme, um sich dann rasch zu entfalten und im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts zur allgemeinen kirchlichen Einrichtung zu werden.

Damit setzen wir uns allerdings in Widerspruch zu einer bis vor kurzem nicht nur herrschenden sondern sogar mit seltener Einmüthigkeit vertretenen Anschauung²⁾. Nach ihr gehen die Anfänge des kirchlichen Beneficiums bis ins 5. Jahrhundert zurück³⁾. Denn sie sieht in ihm die gerade Fortbildung der spätrömischen Klerikerprekarien. Ich brauche die Unrichtigkeit dieser Herleitung nicht mehr darzuthun⁴⁾:

hundert, wird der Verleihungsakt als Investitur bezeichnet, Uhlirz in den Gött. Gel. Anz. CLIX 1897 S. 107.

¹⁾ Stellen wie c. 3 der Gesta Dagoberti (M. G. h. Scriptores rer. Merov. II S. 402): Et quamvis quaedam inibi (in der Kirche des vicus Catulliacus, später St. Denis) ab anterioribus regibus propter assidua, quae ibidem agebantur miracula, conlata fuissent, tamen, quia locus ipse eo tempore sub potestate Parisiaci antistitis constitutus erat, et cui vellet clericorum eum iure beneficii tradebat, illeque, cui concedebatur, non honestatem loci sed terrenum lucrum, quemadmodum in quibusdam locis hodieque cernitur, sibi inde in proprios usus accumulari videbatur, ob hoc, ut diximus, locus ille nimium neglegebatur, beweisen natürlich nicht dagegen. Der Autor des 9. Jahrhunderts überträgt Einrichtungen seiner Zeit auf die Vergangenheit. — ²⁾ Galante lehnt a. a. O. S. 71 die ehemals verbreitete Ansicht, die kirchlichen Beneficien seien nach dem Muster des Lehens gebildet, geradezu mit der Begründung ab, dass die kirchlichen Verleihungen ja viel früher vorkamen als das Lehen. — ³⁾ So noch Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl. 1895 S. 302 f. Der schroffe Gegensatz, in den ich mich in meinen, als Dissertation ausgegebenen Untersuchungen über das vorgermanische kirchliche Vermögensrecht schon damals zu den übrigens auf höchst mangelhafter, kritikloser Quelleninterpretation beruhenden Ausführungen von Gross, Das Recht an der Pfründe, Graz 1887 stellte, tritt bei Friedberg nicht hervor. Seine Leser müssen den Eindruck erhalten, als ob wir beide selbst in der Hauptsache völlig übereinstimmten. — ⁴⁾ Der erste Abschnitt im ersten, grundlegenden Buch meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens

nicht ein Quellenzeugniss kann mit Grund für sie ins Feld geführt werden. Und was ebenso sehr ins Gewicht fällt: die Theorie scheidert rettungslos an den Thatsachen. Es ist Thatsache, dass das Diözesangut, abgesehen von den Beeinträchtigungen, die es von weltlicher Seite durch Säkularisationen und andere Mafsregeln erfuhr, ungemindert auf die karolingische Zeit gekommen ist¹⁾; nach jener Theorie müsste es durch die allmähliche Abfindung und Ausstattung von Hunderten von Landkirchen zu einem grossen Theil aufgezehrt worden sein. Es ist Thatsache, dass der Bischof im vorgermanischen Kirchenrecht — und das merowingische ist im Wesentlichen durchaus noch vorgermanisch — in seiner Diözese unumschränkter Herr war und seine Geistlichen durch Stipendien, die er nach Gutdünken bemass, in Abhängigkeit hielt. Wenn er ausnahmsweise einem von ihnen ein Stück Kirchenland zuwies, so geschah es gegen Verrechnung mit dem Stipendium²⁾ und eben nur prekaristisch, sodass der Kleriker, wenigstens anfänglich, ihm gerade so rechtlos gegenüberstand wie als blosser Stipendiat. Dagegen genießt der Beneficiat den denkbar stärksten Rechtsschutz; die Pfründe kann wegen ihrer objectiven und subjectiven Perpetuität weder vom Amte getrennt noch dem Amtsinhaber anders als durch Rechtspruch entzogen werden. Sollte wirklich der Bischof mit Vorbedacht und zu seinen Ungunsten selbst solche Rechtsgarantien geschaffen

hatte nicht nur die positive Aufgabe, das vorgermanische kirchliche Vermögensrecht darzustellen, sondern vor allem auch die negative, darzuthun, dass in diesem Erdreich die Wurzeln des kirchlichen Beneficiums nicht spriessen konnten. Zustimmend Hinschius, der früher, Kirchenrecht II S. 366 ff. und bei Ersch und Gruber, Art. Kirchengut 2. Ser. XXXVI 1884 S. 185, die Prekarientheorie vorläufig angenommen hatte, aber, wie mir aus mündlicher Mittheilung bekannt ist, deren Unvereinbarkeit mit den Quellen später selbst erkannte, in dieser Zeitschrift XVII 1896 S. 137 und in der deutschen Litteraturzeitung 1896 Sp. 471, wohl auch Paul Fournier in der *Nouv. revue hist. de droit français* 1897 S. 489 und Thaner, da er in seiner überaus lehrreichen Besprechung, *Gött. Gel. Anz.* 1898 S. 291 ff., diesen Punkt nicht mit unter den s. A. n. zu beanstandenden aufgeführt hat.

¹⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 300 ff. 7

²⁾ Ebenda I S. 81.

haben? Ferner die kirchliche Beneficialleihe war anfänglich und Jahrhunderte lang nicht Leihe eines mit einem Amte an einer Kirche verbundenen Amtsvermögens, sondern Leihe der Kirche selbst nebst ihrem heweglichen und unbeweglichen Zubehör und ihren Einkünften, wofür der Beneficiat dann aber die Amtsverrichtungen als Leihediens zu thun hatte. Zu dieser ursprünglichen Gestalt des kirchlichen Beneficiums¹⁾ gibt es keinen Uebergang von der Klerikerprekarie. Wenn es sich, was aber durchaus nicht der Fall ist, überhaupt nachweisen liesse, dass den aufeinanderfolgenden Geistlichen einer Kirche vom Bischof immer wieder ein Stück Land, ja dasselbe Stück Land in Prekarie gegeben wurde, könnte man verstehen, wie ein bestimmter Vermögenskomplex als Amtsgut mit der Kirche sich verband, nie und nimmer aber, dass die Kirche selbst Object der Leihe wurde, und dass das öffentliche Amt im privaten Leihediens aufging. Das setzt offenbar ganz andere Grundlagen voraus, ja eine zu der altkirchlichen im schroffsten Gegensatz stehende Rechtsanschauung.

Man muss also darauf verzichten, den Klerikerprekarien für die Entstehung des kirchlichen Beneficiums eine andere Bedeutung zuzuschreiben, als sie ihnen und den kirchlichen Prekarien überhaupt bei der Entstehung des allgemeinen fränkischen Beneficialwesens zukommt²⁾. Die wahre Wurzel der

¹⁾ Nur weil die ältere und eigentliche Form des kirchlichen Beneficiums bisher so gänzlich unbekannt geblieben ist, hat die Prekarietheorie sich so lange halten können. Wird erst einmal das Beneficialrecht des 8. bis 12. Jahrhunderts an Hand der Quellen eingehend dargestellt sein, so wird, denke ich, die directe Herleitung aus der Klerikerprekarie ebenso einmüthig aufgegeben werden, wie sie früher einmüthig angenommen war. — ²⁾ Galante, der, ohne mit der überkommenen Lehre zu brechen, in seiner verdienstlichen, die vorhandene Litteratur und ihre Ergebnisse sorgfältig zusammenfassenden Studie über die Pfründe den Resultaten meiner Forschungen über das vorgermanische Vermögensrecht der Kirche gerecht zu werden sich bemühte, irrt also, wenn er in der *Rivista italiana per le scienze giuridiche* XXIV S. 25 annimmt, ich leugne jeden Einfluss der Klerikerprekarien auf die Entstehung des kirchlichen Beneficiums. Jeden directen gewiss, nicht aber den indirecten, wie er sich daraus ergibt,

Pfründe liegt eben anderswo. Freilich auch auf diese positive Seite des Problems kann ich hier nicht näher eingehen.¹⁾ Das Wichtigste daran ist der Nachweis einer völligen Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der niederen Kirchen, die sich im 6. und 7. Jahrhundert anbahnte, im 8. vollendete Thatsache wurde und im 9. die für lange Zeit endgültige Sanktion durch die staatliche und kirchliche Gesetzgebung erhielt²⁾. Ich bezeichne diesen Prozess als den Siegeslauf der Eigenkirche³⁾. Aus ihrer Geschichte erhellt, dass sie während der Wirren und in der Zeit der allgemeinen Auflösung der altkirchlichen Ordnung unter Karl Martell zu einer ganz allgemeinen Einrichtung wurde, wohl geeignet, um die Grundlage abzugeben für ein gemeinrechtliches Institut wie das kirchliche Beneficium⁴⁾. Das Eigenkirchenrecht erweist sich aber auch materiell als

dass auf die Kirchen das gemeine, mit den Prekarien zusammenhängende Beneficium angewendet worden ist.

¹⁾ Nachdem die Hindernisse, die in den letzten Jahren der Fortsetzung und Vollendung meiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens entgegengetreten waren, nunmehr beseitigt sind, steht das Erscheinen der 2. Hälfte des ersten Bandes für das nächste Jahr in sicherer Aussicht. Sie und der 2. Band werden die Belege für das im Folgenden Ausgeführte in demselben Umfang wie für den bereits veröffentlichten Theil beibringen. Hier muss ich mich auf eine Auswahl beschränken. — ²⁾ Ihn hat der zweite Abschnitt des ersten, grundlegenden Buches der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens erbracht. — ³⁾ Es ist mir mit dem Terminus Eigenkirche gerade so gegangen, wie mit dem Grundgedanken meines Werkes überhaupt. Die Einen haben ihn ebenso treffend gefunden, wie die Andern unzutreffend. Einen wissenschaftlichen Grund, ihn aufzugeben, kann ich aber nicht finden. Grammatikalisch ist er correct, wie mir von philologischer Seite bestätigt wird, und den Sinn, den ich damit verbinde, trifft er auch. Warum soll von einer Eigenkirche als von einer Kirche, deren Rechtsverhältnisse auf das Eigenthum (u. z. das germanische Eigenthum) basirt sind, nicht gerade so gut gesprochen werden können, wie von einer Patronatskirche, als von einer solchen, die unter einem Patron steht, und auf die das Patronatsrecht Anwendung findet? Dies gegen Th. an. O. S. 323 ff. — ⁴⁾ Ueber die gleichzeitige Entwicklung in Italien, wo die Verwüstung der kirchlichen Organisation durch die Langobarden, wenigstens z. Th., ebenso wirkte wie bei den Franken die Maßnahmen Karl Martells, vgl. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 112 ff.

die zum kirchlichen Beneficium jener Zeit gehörige Basis, als das wahre Complement des beneficia-rischen Leiherechtes. Da die Eigenherrschaft über die Kirche deren geistliche Leitung in sich schloss¹⁾, umfasste die Leihe das Amt als Pflicht und Recht zum Betrieb der geliehenen Kirche mit²⁾. Da das Eigenkirchenrecht die Kirche nebst dem ihr zugehörigen Vermögen zum Gegenstand hatte, war die Kirche sammt Zubehör auch das Object der Leihe. Und die Verbindung von liegendem Gut mit der Kirche war hier wie bei anderen grundherrlichen Betrieben ohne Weiteres gegeben, weil vermöge der damals herrschenden Naturalwirthschaft der Inhaber der Kirche ordentlicher Weise nur dann eine mehr oder weniger gesicherte Existenz hatte, wenn er seinen Lebensbedarf selbst produciren konnte. Dass anders als bei der Mühle oder bei der Schmiede das Zubehörverhältniss bei der Kirche von ihrem Herrn nicht nach Belieben aufgehoben werden durfte, ergab sich nach der Aufnahme und Regelung des Institutes durch die karolingische Gesetzgebung allerdings aus der Anwendung des kirchlichen Veräußerungsverbotes auf die Eigenkirchen³⁾. Das war aber nur ein vereinzelter fremder Zug, der am Wesen des Eigenkirchenrechtes nichts änderte. Möglich, dass schon vorher die Sitte die Wegnahme einmal an die Kirche gestifteten Gutes, besonders wenn es von Andern herstammte, dem Herrn der Kirche verbot, wie umgekehrt solche Wegnahme auch später, trotz der inzwischen errichteten Rechtsschranke, nicht zu den Seltenheiten gehörte.

¹⁾ Selbst den Bischöfen wurde diese Anschauung mit der Zeit ganz geläufig; Meichelbeck, Hist. Frising. Aug. Vindel. 1724 I S. 230 (1094): Im Tausch mit Adalbero, dem Sohn des Grafen Udalrich, gibt Bischof Egilbert jenem *basilicam in vico Operendorf vocitato sitam cum decimatione et dote universoque sacro regimine ecclesiastici ordinis iuxta dominicum fas ac publicum ius.* — ²⁾ Siehe statt anderer Belege nur das noch öfter zu erwähnende c. 10 cap. ecclesiast. 818/19 (M.G. Capit. I S. 277), Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 254 mit A. 59. Dazu die zahlreichen italienischen Kirchleihebriefe, die je nach der Beschaffenheit der Kirche, je nachdem es eine städtische oder ländliche, Pfarr- oder andere Kirche ist, den Beliehenen zu der entsprechenden Art des Betriebes verpflichten. — ³⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 224.

Jedenfalls waren damit alle Voraussetzungen für die Verwendung der Beneficialleihe bei Kirchen gegeben. Und nicht bloss der Beneficialleihe. Jede Rechtsform, welche das damalige weltliche Recht für die Herrschaft über liegendes Gut kannte, wurde nunmehr auch auf die Kirchen und ihre geistlichen Inhaber anwendbar. Dass auch wirklich die verschiedenartigsten Formen zur Anwendung kamen, dass also das Beneficium erst allmählich die spätere Alleinherrschaft errang, gehört mit zu den besten Beweisen für die Richtigkeit der hier vorgetragenen Ansicht. Der Geistliche konnte also kraft Eigenthums die Kirche innehaben und in ihr amtiren¹⁾. Versah einer von mehreren Miteigenthümern eine Kirche, so war er für seinen Theil der Herr der Kirche, der sie in Eigenbetrieb hatte, für die übrigen Theile erschien er als Beneficiat²⁾. Es kam sogar vor, dass der Herr den Kleriker für seine Kirche zum Gemeiner annahm; die Urform der offenen Handelsgesellschaft, die gewillkürte *societas fratrum*³⁾, wurde auch auf Kirchen angewendet. Der Betrieb erfolgte dann auf gemeinen Gedeih und Verderb. Der Geistliche erschien neben seinem ungeweihten oder nicht im Besitz der erforderlichen Weihe befindlichen Genossen als geschäftsführender Gesellschafter⁴⁾. Und wenn der Herr der Kirche,

¹⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 144 ff. — ²⁾ In dem Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 200 f. besprochenen Rechtstreit der baierischen Huosier um die Martinskirche zu Haushausen (Meichelbeck a. a. O. II Nr. 129) gaben auf das Urtheil des Königsgerichts hin Hiltipert und Egilolf zwei Drittel der Kirche an Ejo, Isangrim, Erchanpercht, Kunzo und die übrigen coheredes heraus, ad tertiam partem ipsius ecclesiae (die ihnen blieb) Ejonem ad presbyterum receperunt. — ³⁾ Vgl. statt Anderer L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes I, Stuttgart 1891 S. 134, 286 f. —

⁴⁾ *Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca, Lucca 1818 IV 1 app. S. 133 f. Nr. 83, auch V 2 S. 92 Nr. 161 (776): Manifestum est . . . Rachifrido clericus filio quondam Freduli negotiantis, quia per hanc cartulam constituere et confirmare provideo te Magniprando clericus filio quondam Magniperti tam in casam ecclesie meae sancti Dalmatii quamq habitationis meae infra hanc civitate (Lucca) prope ipsa ecclesia seu et in aliis casis vel in omnia res ipsius basilice per quolibet ordine pertinente in integrum sive et in omnibus hominibus ibidem pert, ut cumctis*

der ihn angenommen hatte, vor ihm starb, wurde er durch Anwachsung Alleinherr¹⁾. Doch nicht nur als Eigenthümer begegnet der Geistliche. Er kann ebenso gut Leibzüchter sein²⁾. Ist er unfrei, so stellt sich die Kirche als sein Pec-

diebus vite nostre tu mecum ividem communiter habitare et vivere debeas et ipsa ecclesia et omnia res ad ea pertinente gubernare et meliorare et imperare debea ... disciplinare; tamquam viri duos fratres sic mecum tu debeas de ipsa ecclesia et de ipsa res et de ipsos homines habeas potestate faciendi, exceptum Magnulum clericum, quem ante hos dies liver(tavi)?, sodass er nicht mehr zu den homines, die zur Kirche gehören, und fiber die kann verfügt werden, zu rechnen ist) in ipsa prefata Dei ecclesia vel in omnia res et homines ibidem pertinente, ut supra dixi, tu mihi ividem frater et heredem esse debeas. Sic enim, ut ipsa ecclesia nec nullis rebus nec homines ad ea pertin tam mobilem quam et immobilem per nullo ordine nullo tempore debeamus devidere, sed, sicut supra dixi, comunter habitare debeamus et omnia, quidquid ibidem est pertinentes, possidere et imperare debeamus. Et forsitan ego antea mortuus fuero quam tu, sic instituo, ut ipsa ecclesia in tua (debeat?) esse potestate ordinandi et faciendi, qualiter volueris. Nam si super te advixero, omnia in integrum in mea debeat esse potestate. Unde spondeo me ego qui supra Rachifridus clericus ... tibi nominato Magniprando clerico, ut si aliquando tempore te de ipsa ecclesia vel de casis et rebus ad ea pertinente sive et de persona homenis foris expellere presumpserimus ... quam et germanus meus vel aliquid exinde tibi subtragi queaserimus aut alium hominem vel presbiter super(ponere?) (pre?)sumserimus, promitto me cum germano meo vel nostris heredibus componere tibi Magniprando clerico auri soledos numero centum et post pena composita presens cartula in sua (permaneat?) firmitate. Ego Rachifridi clericus in ac cartula ordinationis a me facta, sicut supra legitur, manus me(a facio?) ...

¹⁾ Der in der vorigen Note durch affratatio zum Gemeiner von St. Dalmatius gemachte Magniprand scheint den Rachifrid wirklich überlebt und später in derselben Weise über die Kirche verfügt zu haben. Im Jahre 816 (Memorie IV 2 suppl. S. 17 Nr. 12) erscheint wenigstens bei der Kirche ein presbyter Rachiprand, der sie, unter Vorbehalt des lebenslänglichen Niesbrauchs daran, an das Bisthum schenkte, um dann mit Einwilligung des Bischofs Jacob von Lucoa zu seinen Nachfolgern den Priester Ilmerad und den Kleriker Odolpert zu bestellen, welche die Kirche sicut boni fratres in una caritate et dilectione haben, besitzen, geniessen und gemeinsam versehen sollen, ohne sie zu mindern oder zu theilen, aber mit der Pflicht, jährlich 1 Goldsolidus an das Bisthum zu zahlen. — ²⁾ Vgl. die vorige Anmerkung.

lium im Sinne des fränkischen Gutsrechtes dar¹⁾. Doch solche unfreie Kirchenleihe verpönt die Kirche. Sie erreicht 818/19 das Verbot der Weihe Unfreier, und wenn es auch oft genug missachtet worden ist, im Grossen und Ganzen schlägt es doch durch²⁾. Die Kirchen werden also fortan regelmässig an freie Kleriker gegeben. Der Miethvertrag spielt dabei keine Rolle, schon wegen der Unsicherheit der Stellung des Miethers, die den kirchlichen Interessen und Wünschen nicht entsprach³⁾. Wohl aber die Leihe.

¹⁾ Nachdem die Leistungen und Abgaben auf die Höfe radicirt worden waren (Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 212), konnte auch ein freier Geistlicher eine Kirche als unfreies Zins- und Dienstgut innehaben. Meichelbeck a. a. O. II S. 102 Nr. 143 (806): Bischof Atto von Freising urkundet: quia ego huic diacono nomine Meginperht non in aliud ei commendavimus ecclesiam, quae sita est in loco qui dicitur Phrumare, nisi ut minister noster desuper fuisset et servitium cotidianum de eodem domo ad domum sanctae Mariae semper fecisset, et sicut alii ministri nostri de nostris curtibus faciunt. Die Kirche war schon früher durch Meginperchts Eltern und ihn selbst sammt seinem Bruder Otto an das Bisthum Freising tradirt worden (Meichelbeck a. a. O. S. 124 Nr. 198), ja Meginpercht wiederholte bei der Verleihung an ihn, die offenbar auf Grund einer bei der ersten Tradition getroffenen Vereinbarung (die frühere Urkunde erwähnt eine complacitatio) geschah, die Tradition all seiner hereditas. Er war also frei. Und dennoch erhielt er die Kirche nicht als Beneficium (das wird mit dem: non in aliud abgelehnt; nicht etwa ist damit gesagt, er solle den Dienst an ihr nicht versehen, also bloss wie ein Laie damit beliehen sein) sondern als Zinsgut, von dem er das servitium cottidianum zu leisten hatte. — ²⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 248 ff., 251 mit A. 47, 273 mit A. 51. Ganz unzulänglich ist die neue Untersuchung von M. Cauvet, Entrée du serf dans les ordres in den Mélanges de littérature et d'histoire religieuses, publiés à l'occasion du jubilé épisc. de Mgr. de Cabrières, Paris 1899, S. 343 ff. — ³⁾ Durch das immer wieder erneuerte Verbot willkürlicher Entlassung des Geistlichen durch den Herrn der Kirche wird nicht bloss die rechtswidrige Entsetzung eines lebenslänglich Beliehenen getroffen, sondern namentlich auch die Anstellung als Miethling, mercenarius, und die Anwendung kündbarer Verträge wie der Sach- oder Dienstmiete ausgeschlossen. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 229, 257, 275. Wie elend solche nichtbeliehene Geistliche, wo sie vorkamen, gestellt waren, zeigt mit aller wünschbaren Anschaulichkeit die epistola reclamatoria, die der Priester Atto an Ludwig den Frommen richtete. M. G. h. Epist. V 1 1898 S. 339 Nr. 25, auch Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III S. 324 Nr. 7.

Und zwar wiederum jede Art von Leihe. Es gab Kirchen, an denen die Geistlichen nach dem Recht der Theilpacht¹⁾, des Libellarcontractes und der ihm nahe verwandten Emphyteuse²⁾ angestellt waren. Aber die verbreitetste und beliebteste freie Leihe war wie bei andern Objecten so bei Kirchen das Beneficium. Schon im 8. Jahrhundert wurde es häufig verwendet³⁾. Als regelmässige Form der Kirchenleihe muss es gelten seit dem Kirchencapitular Ludwigs des Frommen von 818/19. Bekanntlich schrieb dessen 10. Kapitel vor, es solle von dem Gut jeder (Eigen-)Kirche mindestens ein Mansus mit den Zehnten, Oblationen u. a. dem Geistlichen zinsfrei überlassen werden. Der geistliche Dienst sei hiefür eine genügende Gegen-

¹⁾ Bei der Gründung einer Kirche wird im Jahre 935 (Cod. dipl. Cavensis I, Neapoli 1873 S. 201 Nr. 157) von den Gründern einer Kirche, die aus deren und ihrer Erben dominium nie weggegeben werden soll, vereinbart: Ubi Deo volente et ipsa ecclesia at perfectione illam conducimus, et si qualiscumque votatione ibi intraverit, medietatem exinde tollant ipse rectores, qui serviunt ipsa ecclesia, et ipsa alia medietas recipiamus nos consortibus. Dass der Ertrag der Kirchenländereien ebenso getheilt wurde, versteht sich von selbst. — ²⁾ Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, Leipzig 1886 S. 174. Beispiele auch bei Pertile a. a. O. S. 309 A. 124 f. Es hält manchmal sehr schwer zu erkennen, ob die Leihe einer Kirche an einen Geistlichen zu weltlichen Zwecken erfolgte oder zum Dienst an der Kirche. Die Zeitgenossen machten eben diesen Unterschied überhaupt nicht (vgl. aber das fiscaliter tenere ecclesiam französischer Urkunden des 11. Jahrhunderts, worüber Näheres demnächst in der Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens). Erst die canonistische Jurisprudenz schied in der von Galante S. 77 erwähnten Weise scharf zwischen dem beneficium canonicum scilicet quod habet quis ratione sui clericatus und dem beneficium prebendarium quod alias habet sicut laicus. Wenn, was häufig geschah und manchmal ausdrücklich erlaubt wurde, der für den geistlichen Dienst Beliehene von der jedem Beneficiaten zustehenden Befugniß der Afterleihe Gebrauch machte oder sich einen Vicar hielt, verwandelte sich seine Leihe hinterher in eine laicale. — ³⁾ Vgl. für Italien Schupfer a. a. O. S. 493 ff. Für die diesseitigen Lande sind die Beispiele aus den oben S. 219 A. 3 angeführten Gründen weniger zahlreich. Doch ist auch hier die Sache selbst älter als der Name, der übrigens ebenfalls im 8. Jahrhundert wiederholt begegnet. Vgl. statt anderer Belege Meichelbeck a. a. O. II S. 72 Nr. 79 (780), S. 96 Nr. 127 (798) und die wiederholten Erwähnungen im Polyptychum von St.-Germain, auf die schon Guérard in der Einleitung seiner Ausgabe I S. 567 und Waitz, Vassallität a. a. O. S. 219 hinwiesen.

leistung. Von einem Mehr dagegen, das der Geistliche erhalte, dürften Dienste gethan werden¹⁾. Nun waren beim Beneficium Zinsen und andere als militärische oder kirchliche Dienste zwar nicht ausgeschlossen, aber doch nicht wesentlich; ja es war das Beneficium die einzige Leihe, bei der bloss höhere, nichtwirthschaftliche Dienste genügten²⁾. Also erschien³⁾ für die grosse Zahl von Kirchen, zu denen überhaupt nur eine Hufe Landes gehörte, das Beneficium als die einzig mögliche Leiheform, während es bei den anderen wenigstens als die geeignetste sich darbot. Nun wissen wir, welche Bedeutung dem Kirchencapitular von 818/19 in der Geschichte der Pfründe zukommt. Das kirchliche Beneficium mit seinem weitgehenden Rechtsschutz zu Gunsten des Geistlichen hat als allgemeine Einrichtung den Grundherren müssen abgerungen werden. Weit entfernt, es auf eigene Kosten und aus freier Hand zu schaffen, haben es die Bischöfe, nachdem die Grosszahl der Kirchen grundherrlich geworden war, im Verein mit dem Königthum erstritten, um die Laienherrschaft in der Kirche durch Rechtsschranken einzudämmen und die Geistlichen möglichst unabhängig von den Herren der Kirchen zu machen. Die Pfründe ist das Product einer Reibung zwischen der kirchlichen Hierarchie einerseits und der germanischen Grundherrlichkeit anderseits. Das Kirchencapitular von 818/19 spielt dabei ungefähr dieselbe Rolle wie die Capitularien von Estinnes und Soissons oder die *divisio Pippins* bei der Entstehung des Lehenswesens. Bereits vorhandene Einrichtungen wurden dadurch geregelt; zwischen Mächten, die

¹⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 254. — ²⁾ Die Prekarie, welche, weil mit dem Beneficium identisch, ebenfalls verwendbar gewesen wäre, wurde nicht nur mit der Zeit seltener, sondern sank nach und nach zur Zinsleihe herab. Brunner, Rechtsgeschichte I S. 212. — ³⁾ Sofern das Capitular überhaupt beachtet wurde, was durchaus nicht immer der Fall war. Vgl. z. B. Van den Bergh, *Oorkondenboek van Holland en Zeeland I*, Amsterd. 1866 S. 41 Nr. 66, wo in einer Tradition von ca. 989 an Egmont die Schenker u. a. geben: *In villa Obinghem mansam unam, quam presbiter, qui ecclesiam custodit, qua sanctus Adalbertus primum requievit, tenuit, qui annis omnibus quatuor uncias persolvit*. Namentlich die Klöster kümmerten sich manchmal recht wenig um die Bestimmung, wie die Güterverzeichnisse beweisen.

bisher schroff sich gegenüber gestanden hatten, wurde vermittelt. Das Königthum und die Grossen behielten wie dort das eingezogene Kirchengut so hier das Eigenkirchenrecht. Aber der Kirche wurde zurückgegeben, was sie unbedingt brauchte; dort erhielt sie einen Theil des eingezogenen Kirchengutes sowie den Zehnten und Neunten, hier erreichte sie die rechtliche Sicherung ihrer Diener gegenüber den Eigenkirchenherren und damit die Unterordnung jener wenigstens in geistlichen Dingen unter den Bischof¹⁾. Wenn bei der Kriegerleihe die gesetzliche Sanction rascher erfolgte als bei der Kirchenleihe, so lag das daran, dass die Inanspruchnahme des Kirchengutes für Heereszwecke die Grundlagen der staatlichen und kirchlichen Verfassung unmittelbar berührte, während das an sich nicht weniger wichtige Eigenkirchenwesen nur mittelbar die alte Ordnung antastete. Auch handelte es sich dort um, wenn auch wiederholte, Mafsregeln des Königthums, hier um einen Zustand, der nach und nach durch eine widerstreitende Rechtsanschauung geschaffen wurde. Gemeinsamen Ursprungs sind Kriegerleihe und Kirchenleihe darum doch²⁾. Im Lehen haben wir das fränkische

¹⁾ Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 233, 279. Vgl. das interessante Placitum von 945 (Muratori, Antiqu. Ital. I col. 463 ff., Hübner, Gerichtsurkunden II Nr. 888 in dieser Zeitschr. XIV 1893 Anhang S. 72): Bischof Aribald von Reggio und sein Vogt Gituiso, die dem Rodulf die Faustinuskapelle in Erbaria haben abstreiten wollen, erklären, keinen Beweis zu haben pro eo quod inventum et inquisitum habemus, quod ecclesia ipsa cum omni sua integritate et pertinencia cum predicta redicione, sicuti usque nunc ad ipsam ecclesiam exire consueverat, tua Rodulfi propria legibus esse debet; et nobis nec parti ipsius episcopio nichil pertinet ad abendum nec requirendum nec pertinere debet cum lege, nisi tantummodo presbiteris et diaconibus qui ibi ad ipsam ecclesiam ministrantibus a presule istius episcopio consecrantur, et crismata benedicentur, quomodo ipsis sacerdotibus inibi in ipsa ecclesia sancti Faustini illorum ministerium adimplere possunt ita et, ut pro tempore sinodum nostre ecclesie custodiant, quam nos propter triduum consuetudo vetare non possumus. Nam, ut diximus, de aliut nihil parti iam dicto episcopio pertinere debet cum lege, sed omne tuum Rodulfo legibus esse debet. — ²⁾ Vgl. die interessante Aeusserung Hinkmars bei Mansi XVI col. 766: Porro episcopus, dispositis quae sunt ecclesiae ac suis ecclesiasticorum nihilominus et pauperum hospitumque subsidiis, cum de rebus ecclesiae propter militiam

Beneficium vor uns so, wie es in Folge der Kirchenguteinziehungen für militärische Zwecke in Gebrauch kam. In der Pfründe finden wir das Beneficium so wieder, wie es auf der Grundlage des Eigenkirchenwesens für kirchliche Zwecke Verwendung erhielt. Nur lebte in der Pfründe das fränkische Beneficium unverändert fort, während es, um zum Lehen zu werden, eine Erweiterung erfahren musste.

III.

Die Entstehung des Lehenswesens wird seit den Forschungen von Waitz und Roth ziemlich allgemein daraus erklärt, dass zwei ehemals selbständige Rechtsgebilde, die Vassallität und das Beneficialwesen, zu einem untrennbaren Ganzen sich verbanden. Man unterscheidet dabei im fertigen Lehen zwei Elemente, ein persönliches und ein dingliches¹⁾.

Das persönliche Element, so wird gelehrt, war die Vassallität, ein eigenthümliches Dienst- und Treuverhältniss des Mannes zu seinem Herrn, das die Verpflichtung zum Hof-, Gerichts- und namentlich zum Heerdienst in sich schloss und zwar zu dem Heerdienst, wozu der Herr die Mittel gewährte, also auch zum Reiterdienst. Begründet wurde dies Treuverhältniss durch die Commendation; der Mann ergab sich dem Herrn durch Ablegung eines Treueides und Handreichung, der Herr nahm den Mann in seine Hände auf und reichte ihm eine Gabe.

Diese Gabe bildete den Anknüpfungspunkt für das ding-

beneficium donat, aut filiis patrum, qui eidem ecclesiae profuerunt et patribus utiliter succedere potuerunt . . . , aut talibus dare debet, qui idonei sint reddere caesari quae sunt caesaris et quae sunt Dei Deo, exceptis huiusmodi beneficiis quae ministris ecclesiae et sibi necessariis, sine quibus esse nec debemus nec possumus, tribuenda sunt, wo weltliche und geistliche Beneficialleihe einander gleichgestellt werden, mit der einen Ausnahme, dass es bei letzterer nicht vom freien Belieben des Bischofs abhängt, ob er sie vornehmen will oder nicht, während Lehen aus Kirchengut nur, soweit dasselbe nicht für seine eigentlichen Zwecke benöthigt wird und es vorthellhaft erscheint, verliehen werden.

¹⁾ Ich verweise für das Folgende auf Brunner, Rechtsgeschichte II S. 242 ff., Schröder, Rechtsgeschichte² S. 155 ff., wo auch die Litteratur angegeben ist. Besondere Hervorhebung verdienen die geistvollen Studien W. Sickels über die Privatherrschaften im fränkischen Reich, Westdeutsche Zeitschr. XV 1896, XVI 1897 namentlich S. 153 ff., S. 49 ff.

liche Element. Sie war ursprünglich Waffenreichung; der Herr gab dem Mann Ross und Rüstung, er gewährte ihm für seinen Dienst Ausrüstung und Verköstigung. Er konnte ihm aber auch ein Gut zur Leihe geben, damit jener aus dem Ertrag sich selbst beköstige und ausrüste. Die Leihe war eine Beneficialleihe. Im Lehen steckt als dingliches Element das Beneficium.

Vassallität und Beneficialwesen verbanden sich zum Lehen, weil, nachdem einmal die Hingabe von Land zur Leihe an Stelle der Waffenreichung aufgekommen war, bald Niemand mehr sich commendiren wollte, wenn er dafür nicht ein Beneficium erhielt, und weil umgekehrt der König und die Grossen an ihre Kriegersleute keine Beneficien mehr gaben, ohne dass der Empfänger sich dafür commendirte.

So die herrschende Lehre von der Entstehung des Lehenswesens. Ist sie richtig, so muss die Pfründe von jeher ein nichtvassallitisches Beneficium gewesen sein. Denn zu Hof-, Gerichts- oder Heerdienst verpflichtete sie nicht¹⁾. Auch der Kirchendienst beruhte nicht auf einem besonderen Verpflichtungsgrunde, stellt sich auch nicht als öffentlichrechtliche Leistung dar, sondern wie die Quellen mit aller wünschbaren Deutlichkeit ergeben, und wie nicht genug hervorgehoben werden kann, lediglich als privater, wirtschaftlicher, als Guts-, als Unternehmungsbetrieb. Für die Commendation war also hier keine Verwendung²⁾. Wenn sie wirklich der Grund des Treuverhältnisses und der damit verbundenen Verpflichtung zu öffentlichrechtlichen Diensten war, so muss bei der Pfründe mit dem besonderen Dienst- und Treuverhältniss³⁾ und daraus entspringenden höheren Dienstpflichten auch die Ergebung gefehlt haben.

¹⁾ Vereinzelte Ausnahmen, in denen Kleriker wenn auch nicht zum vollen Lehensdienst, doch zu lehensartigen Diensten verpflichtet waren, siehe vorläufig bei Schupfer a. a. O. S. 486, 499. — ²⁾ Vgl. auch Waitz, Vassallität a. a. O. S. 213f. — ³⁾ Eine besondere, über die Treue, welche jeder Beneficiat als solcher dem Verleiher oder jeder Geistliche seinem Bischof schuldete, hinausgehende Treuverpflichtung bezeugen nicht Urkunden wie Meichelbeck a. a. O. II S. 178 Nr. 335, 336, S. 180 Nr. 339. Man braucht, um dies zu erkennen, bloss die bekannte Urkunde, ebenda S. 142 Nr. 251, Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts³ S. 25 Nr. 38 zu vergleichen, wo allerdings auch eine Kirche aber einem Laien als wahres Lehen verliehen wird.

Nun ist allerdings, trotzdem die Kirche schon früher solche Ergabungen verbot¹⁾, in karolingischer Zeit wiederholt von der Commendation von Klerikern die Rede.

Von den diesbezüglichen Nachrichten kommen aber von vornherein alle diejenigen für uns nicht in Betracht, welche der Commendation von Bischöfen und Aebten gedenken. Bischöfe und Aebte ergaben sich dem König aus verschiedenen Gründen. Entweder thaten sie es für ihre Kirche oder ihr Kloster, die dadurch in den besonderen Schutz des Königs traten²⁾. Oder sie thaten es wegen ihrer Person, weil sie ausser ihren Kirchen wahre königliche Beneficien hatten³⁾, oder weil sie in den Hofdienst traten⁴⁾, oder weil sie sonst als Beamte zum König in einem näheren Verhältniss standen⁵⁾. Dagegen haben sich die Bischöfe für den Empfang ihrer Bisthümer damals noch nicht commendirt, vielmehr mit aller Bestimmtheit den Standpunkt vertreten, dass sie für ihre Kirchen keine Ergebung schuldeten⁶⁾. Erst später und nicht ganz in derselben Weise wie bei der weltlichen Aemterleihe wurde die Commendation dessen, der ein Bisthum empfangt, üblich⁷⁾.

¹⁾ Brunner, Rechtsgeschichte II S. 53. — ²⁾ Waitz, Vassallität a. a. O. S. 231, 233, 239, Verfassungsgeschichte IV S. 248; Brunner, Rechtsgeschichte II S. 52, der aber S. 53 für die Bischöfe die Commendation zum Zweck der Aufnahme des Bisthums in den Königsschutz für nicht bezeugt erklärt. Siehe jedoch Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 248 N. 2. und Mayer a. a. O. II S. 152 mit N. 122, der freilich im umgekehrten Sinne wieder zu viel behauptet. — ³⁾ Waitz, Vassallität a. a. O. S. 201, 205, 207. Die Stelle aus dem cap. de iustit. fac. (811—813) c. 7 (M. G. h. Capit. I S. 177): *Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatisarum atque comitum sive vassallorum nostrorum sed etiam nostri fisci describantur* gehört nicht hieher; sie handelt von Beneficien und zwar vassallitischen, welche Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen verliehen, nicht von solchen, die sie empfangen. Roth, Feudalität S. 273 f. — ⁴⁾ Waitz, Vassallität a. a. O. S. 209, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — ⁵⁾ Derselbe, Vassallität a. a. O. S. 211, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — ⁶⁾ In der oben S. 220 A. 3 citirten epistola Carisiaca heisst es weiter: *Et nos episcopi Domino consecrati non sumus huiusmodi homines, ut sicut homines saeculares in vassallitico debeamus nos cuilibet commendare — sed ad defensionem et ad adiutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere — aut iurationis sacramentum, quod nos evangelica et apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quoquomodo facere.* — ⁷⁾ Imbart de la Tour, *Les élections épiscopales dans l'église*

Uns interessiren hier nur die Nachrichten über Fälle von Commendationen niederer Kleriker. Aber auch von diesen gehen diejenigen ab, in denen solche niederen Kleriker nicht für ein Beneficium, nicht für eine Kirche, die sie zur Bedienung und Besorgung erhalten, sich commendiren¹⁾. Damit fällt namentlich weg jener berühmte Passus aus der Anklage, die Karl der Kahle 859 gegen den Erzbischof Wenilo von Sens erhob²⁾. Dort berichtet nämlich Karl, Wenilo habe, ehe er zum Erzbischof ernannt wurde, ihm als sein Kleriker in seiner Kapelle gedient, nachdem er zuvor nach der Sitte freier Kleriker ihm, dem König, sich commendirt und den Treueid geleistet gehabt hätte. Diese Nachricht bezeugt also nur, dass, wer unter den Hofklerus aufgenommen werden, in die Kapelle des Königs eintreten wollte, herkömmlicher Weise gleich den weltlichen Palastbeamten sich zu commendiren hatte³⁾. Eine Kirchenleihe, der Empfang eines niederen Beneficiums, kam dabei nicht in Frage. Aber auch andere Quellenzeugnisse kommen aus diesem Grunde nicht in Betracht⁴⁾.

de France, Paris 1891 S. 352 ff.; Luchaire, Histoire des institutions monarchiques de la France II², Paris 1891 S. 81 und vor Allem in seinem vortrefflichen Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs, Paris 1892 S. 273, 509, einer durchaus selbständigen, in engstem Anschluss an die Quellen gearbeiteten und doch übersichtlichen und eleganten Zusammenfassung des gesammten, weltlichen und kirchlichen Rechtes Frankreichs im Mittelalter, der wir leider für Deutschland nichts Aehnliches an die Seite zu stellen haben; Hinschius, Kirchenrecht II S. 536; Schröder, Rechtsgeschichte² S. 398 mit N. 17; Mayer a. a. O. II S. 151 ff. Ich behalte mir die Untersuchung dieses Punktes wie überhaupt des Zusammenhangs zwischen Amtslehen und höherer kirchlicher Beneficialleihe für eine andere Gelegenheit vor.

¹⁾ Darum kommt auch der durch Freisinger Handschriften überlieferte, althochdeutsche Ordinandeneid (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler², Berlin 1892 Nr. 68, Koegel, Litteraturgeschichte I 2, Strassburg 1897 S. 562) hier nicht in Betracht. — ²⁾ M. G. h. Capit. II S. 451: Vacabat tunc pastore metropolis Senonum, quam iuxta consuetudinem praedecessorum meorum regum Weniloni tunc clerico meo in capella mea mihi servienti, qui more liberi clerici se mihi commendaverat et fidelitatem sacramento promiserat, consensu sacrorum episcoporum ipsius metropolis ad gubernandam commisi. — ³⁾ Waitz, Verfassungsgeschichte IV S. 248. — ⁴⁾ Cartul. de Savigny, herausgegeben von A. Bernard I, Paris 1853 S. 214 Nr. 374 (960): Ego

Fasst man so nur die Nachrichten über die Verleihung von Kirchen ins Auge, so kann mit völliger Sicherheit gesagt werden, es bezeuge das überlieferte Quellenmaterial in seiner Gesamtheit mit aller wünschbaren Deutlichkeit das Fehlen der Commendation bei der niederen kirchlichen Beneficialleihe. Capitularien, Synoden, Urkunden, sie alle wissen von einer regelmässigen Ergebung des Geistlichen, der eine Kirche als Beneficium empfängt, nichts¹⁾. Ich will damit durchaus nicht behaupten, dass nie und nirgends eine Commendation gefordert und eingegangen worden sei. Besondere Umstände könnten hier und da einmal dazu geführt haben, die Ergebung könnte sogar zeitweise und local üblich gewesen sein. Regeln ohne Ausnahmen hat es nie, am wenigsten im Mittelalter, gegeben. Aber darauf kommt es nicht an. Das ist das Entscheidende, dass wir für eine auch nur einiger-

Rodulfus sacerdos trado meipsum in servitio Dei omnipotentis et beati Martini et trado omnes res iuris mei, quae sunt sitae in pago Lugdunensi . . . in villa Bicalona, ecclesiam in honore sancti Petri dicatam cum parochia et suo presbiteratu. Auch Meichelbeck a. a. O. II S. 262 Nr. 495, wo bei der Erneuerung und Erweiterung einer früheren Tradition durch Engilsnot deren Neffe, der Priester Erchanpercht, der selber auch einiges überträgt, seipsum dedit in manus Hittoni episcopi ad fidele servitio et prestabat illi dominus episcopus ipsam causam in beneficium, ut habuisset ad vitam suam cum tali censu, sicut ipse decrevisset, würde hieher gehören, wenn unter der ipsa causa nur die eigene, unmittelbar vorangegangene Tradition zu verstehen wäre. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass die frühere Tradition der Engilsnot und ihrer Eltern gemeint ist (Meichelbeck S. 116 Nr. 175, S. 117 Nr. 179, S. 140 Nr. 243), und dabei handelte es sich allerdings um eine Kirche. Dagegen kommt eine solche, wie es scheint, nicht in Frage bei Meichelbeck II S. 245 Nr. 166 (824), wo der Diacon Kerold seipsum in militiae servitutem donavit . . . Hittoni episcopo.

¹⁾ Auch Imbart de la Tour gibt das für die ältere Zeit, auf die es uns hier ankommt, zu, *Revue hist.* LXVIII 1898 S. 35. Die indirecten Zeugnisse aber, die er für ein Vassallitätsverhältniss der Eigenkirchengeistlichen gefunden zu haben glaubt, sind keine solchen, wie sich z. Th. schon aus unserer weiteren Ausführung unten, z. Th. aus der Fortsetzung meines Werkes ergeben wird. Imbart hat sich durch die spätere Entwicklung in Frankreich, die allerdings auf Fendalisierung des Beneficiums ausging, wie wir noch sehen werden, zu einer unzulässigen Interpretation der alten Quellen verleiten lassen.

maßen allgemeinere Verwendung der Commendation nicht den geringsten Anhalt in den Quellen haben.

Der Nachrichten, die für die Verbindung der kirch-Beneficialleihe mit der Commendation angeführt wurden oder werden könnten, sind überhaupt äusserst wenige.

In Italien begegnet bisweilen in Urkunden, welche Kleriker über den Empfang von Kirchen ausstellen, die Wendung: *manus mea facio*¹⁾. Schupfer erblickte darin den schriftlichen Ausdruck eines der fränkischen Commendation entsprechenden Actes. Waitz²⁾ war vorsichtiger aber auch unbestimmter, es handle sich dabei um etwas Aehnliches wie eine Commendation. In Wahrheit bedeutet *manus* überhaupt in den langobardischen Urkunden, zumal in solchen aus tuskischem Gebiet, einfach Urkunde und *manum facere* eine solche ausstellen³⁾. Wir haben eine Subscriptionsformel vor uns, nicht aber ein Zeugniß für die Commendation oder etwas ihr Aehnliches⁴⁾. Auch diese Gruppe von italienischen Kirchleiheurkunden weiss wie die zahllosen übrigen nichts von einer Commendation.

Aber auch wenn in den Quellen gelegentlich vom Senior des Geistlichen die Rede ist⁵⁾, beweist das doch nichts für

¹⁾ Den Belegen, die Schupfer a. a. O. S. 499 N. 3 gibt, füge ich, natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen, noch bei Troya, Cod. dipl. Longob. IV, Napoli 1854 S. 227 Nr. 595 (746), S. 350 Nr. 630 (um 750). — ²⁾ Verfassungsgeschichte IV S. 246.

³⁾ Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I, Berlin 1880 S. 37 mit N. 5, vgl. ebenda S. 221, 270, hat dies ganz allgemein und ohne Rücksicht auf unsere Frage festgestellt. Ich erinnere mich nicht, gesehen zu haben, dass seine Beobachtung irgendwie zur Berichtigung der Behauptung Schupfers verwendet worden wäre. — ⁴⁾ Auch Troya, Cod. dipl. Longob. IIIS. 186 Nr. 406 (715): *Bonus homo episcopus ecclesie Aretine ipse me consecravit et manu mea in sancto Donato feci et sacramentum secundum consuetudinem ibidem prebui. Nam in ipso monasterio me Willerat et Rotto ordinauerunt, quia servus eorum proprius fui, kann aus Gründen, die auf der Hand liegen, nicht auf die Commendation sich beziehen. Vgl. ausserdem oben S. 226 A. 4 a. E.*

— ⁵⁾ Form. Senonenses recent. 16 (bei Zeumer, M. G. h. Formulae S. 219 = Rozière 656): Ein Bischof schreibt an einen andern von einem Priester: *placuit illi modo, ut ad aliam ecclesiam se converteret, volens sibi quaerere seniore, qui se de rebus*

die Commendation. Senior wird allerdings derjenige genannt, der die Commendation eines Andern empfangen hat. Senior ist gewöhnlich der Herr eines Vassallen. Aber Senior heisst auch der Grundherr¹⁾. Und in diesem Sinne, als vom Herrn und Eigenthümer der Kirche, die der Geistliche von ihm zu Beneficialrecht hat, ist bei diesem von einem Senior die Rede²⁾, was namentlich auch aus einigen Stellen bei Hinkmar sich ergibt³⁾. Umgekehrt wird der Geistliche mitunter Junior genannt⁴⁾. Juniores hiessen die Gesinden im weiteren Sinne⁵⁾, aber auch überhaupt Gehülften, Beamte⁶⁾, wie mancher von diesen Priestern oder Diaconen selbst wieder einen niederen Kleriker als seinen Junior um sich hatte⁷⁾, ohne dass von einem Vassallitäts- oder auch nur von einem Leihverhältniss zwischen ihnen etwas verlautet. Gerade so war der Priester bzw. Pfarrer selbst der Junior seines Bischofs.

So bleiben nur wenige Fälle, in denen möglicher Weise eine Commendation stattgefunden hat.

Dahin rechne ich den bekannten des Priesters Ruotbert⁸⁾,

temporalibus adiuvet, et cui ille secundum ministerium, quod sibi iniunctum est, obsequium praebeat, und namentlich das wiederholt citirte c. 10 des Kirchencapitulars von 818/19.

¹⁾ Brunner, Rechtsgeschichte II S. 209, Ehrenberg, Commendation und Huldigung, Weimar 1877 S. 101 N. 129, v. Amira, Recht² S. 101. — ²⁾ Sehr deutlich Registr. Prumiense LI bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, Coblenz 1860 S. 173: In Noville est capella I. Decimam ibi aspicientem accipit senior de feno et annona. Vgl. Meichelbeck II S. 316 Nr. 617. — ³⁾ Vgl. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I S. 290 A. 37, 294 A. 50. Darum ist auch der bekannte Brief Nikolaus' I. von 865, Jaffé, Reg. pont.² 2790 zugleich ein freilich erfolgloser Protest gegen das Eigenkirchenrecht gewesen, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I S. 295 A. 50. — ⁴⁾ Meichelbeck a. a. O. II S. 248 Nr. 472 = Hübner, Gerichtsurkunden a. a. O. XXV 243 (823): Bischof Hitto und sein Vogt interpellabant Adaluni pro ecclesiam ad Holzhusun, quam ab antiquis temporibus praedecessores Hittoni episcopi potestative in episcopatum sancte Mariae habuerunt et suis iunioribus in beneficium prestiterunt pariterque et praedictus . . . episcopus potestative habuit et beneficiavit Deotperhto clerico fratre suo. — ⁵⁾ Vgl. jetzt die Ausführungen bei Mayer a. a. O. II S. 111 ff. — ⁶⁾ Brunner, Rechtsgeschichte II S. 125, 188. — ⁷⁾ Hundt, Abhandl. der bair. Akad. d. Wissensch. 3. Kl. XIII 1 S. 10 Nr. 4 (821): Der Priester Waning ist gestorben. Aber iunior eiusdem presbyteri nomine Deotpald erhält statt seiner das Beneficium. — ⁸⁾ Böhmer-Mühl-

der die Kirche in Klengen von Kaiser Karl dem Dicken zuerst als Beneficium und sodann zu lebenslänglichem Eigenthum erhalten hat. Einer Commendation, die bei der Beneficialleihe stattgefunden hätte, zu gedenken, war kein Anlass. Aber der Kaiser nennt den Priester seinen Ministerialen. Es lässt sich übrigens vermuthen, dass Ruotbert ehemals zur Kapelle des Königs gehört hatte¹⁾, sodass seine Ministerialität und eine allfällige Commendation damit sich erklären würden, oder auch, dass schon die Beneficialleihe eine laicale, ein Lehen gewesen sei²⁾, nicht eine solche zum persönlichen Dienst an der Kirche. Dann würde der Fall, selbst wenn keine Commendation stattgefunden hätte, für uns nicht in Betracht kommen.

Von einer Ergebung eines Klerikers beim Empfang einer Kirche reden dagegen deutlich zwei Freisinger Urkunden, beide aus dem Jahre 815 stammend.

Nach der einen von ihnen³⁾ hatten zwei Priester, Jakob und Simon, als Beneficium von der Kirche Freising die Tradition inne, die einst ihr Onkel, der Priester Arpercht, an das Bisthum gemacht hatte, nämlich Güter zu Frauenvils und Umgebung mit mehreren, wahrscheinlich mit zwei Kirchen⁴⁾. Da nun Bischof Hitto hörte, sie wollten dem

bacher, Regesten 1576, Wartmann, Urkundenbuch von St. Gallen II S. 224 Nr. 615, Waitz, Verfassungsgeschichte III² S. 492 N. 4.

¹⁾ Vgl. capit. de villis c. 6 (M. G. h. Capit. I S. 89) und Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 529. — ²⁾ Hierdurch setze ich mich mit dem oben S. 229 A. 2 Gesagten keineswegs in Widerspruch. Darauf kommt es an, dass innerhalb derselben Leiheform z. B. des reinen Beneficiums kein Unterschied gemacht wird. Dagegen wurden gewisse Formen wie das vassallitische Beneficium oder der Libellarvertrag oder die Emphyteuse allerdings bevorzugt, wenn man dem Beliebenen namentlich den Genuss der Kirche zuwenden wollte, womit aber nicht gesagt ist, dass ein solcher nicht, statt die Kirche weiterzuleihen, sie in Eigenbetrieb nehmen konnte. Es gab einen eigenlichen und einen lehnischen Eigenbetrieb. — ³⁾ Meichelbeck II S. 176 Nr. 331: Dum incognitum non est, . . qualiter Hitto episcopus et advocatus eius Sigiperht hanc rem, quam Arperht presbyter proprie hereditatis tradidit ad domum sanctae Mariae, ad presbyteros Iacobo et Symone requirebant, ut ei suum beneficium sine ulla lesione et sine wadium reddidissent eo, quod ei a multis intimatum est, quod in hac causa de domo sanctae Mariae dubitare seu vacillare voluissent. — ⁴⁾ Das geht hervor aus einem Vergleich

Bisthum diese Besitzungen entziehen, um sie für sich als Eigenthum zu beanspruchen, veranlasste er sie, ihr Beneficium an das Bisthum zurückzugeben¹⁾. Nachdem dies geschehen und auf solche Weise das kirchliche Eigenthum von Neuem anerkannt und festgestellt war, liess sich Hitto bereitfinden, die Güter von Neuem an die Beiden zu Beneficialrecht auszuleihen, wogegen sich die Empfänger ihm ergaben²⁾. Ob das durch eine eigentliche vassallitische Commendation geschah³⁾, geht aus der Urkunde nicht hervor. Wohl aber ist aus dem Gesagten ersichtlich, dass es unter besonderen Verhältnissen geschah. Die Tradition Arperchts war schon früher einmal dem Bisthum streitig gemacht worden⁴⁾ und drohte jetzt von Neuem durch Untreue der

mit Meichelbeck II S. 148 Nr. 269: Der Priester Arpercht, der dem Bisthum sein Erbe zu Vils tradirt hatte, bittet Bischof Atto, ut in sua ecclesia Iacob presbytero in beneficium praestare dignetur, quamdiu hoc contra domum sancte Marie et rectorem ipsius ecclesie cum tali censu perserviret, sicut ipsa familia decrevisset, und ebenda II S. 83 Nr. 106 (792); siehe auch S. 83 Nr. 107 und S. 62 Nr. 60.

¹⁾ Tunc venerunt supradicti presbyteri Iacob et Simon ad . . . Tegarinwac, et ibi quesierunt Hitto . . . et Sigiperht, ut hanc rem ad opus sanctae Mariae reddidissent Tunc viderunt, quod nequam optinere potuerunt, quod volebant, et crediderunt sibi et noluerunt inde amplius contendere et reddiderunt in manus Hittonis . . . , quicquid patruus eorum ad domum sanctae Mariae . . . tradidisset. —

²⁾ Qua ex re commendaverunt se in manus Hittonis episcopi ad servitium et humiliter deprecabant, ut eis ipsum beneficium . . . praestare dignaretur, usitare et emeliorare cum sua acquisitione, quamdiu hoc contra domum sanctae Mariae cum tali censu et servitio, sicut patruus eorum decrevisset, perservirent. Sed postea praedictus episcopus praestitit eis beneficium supradictum eo modo, ut ipsam rem nec vendere nec donare nec alienare nec concambiare nec in nullum naufragium ponere licentiam non haberent, nisi tantum, quamdiu vixissent, usitare et emeliorare et post illorum quoque discessum, quicquid ibidem adtractum emelioratumque repertum fuerit vel transitus eorum dereliquerit, absque ulla contradictione in potestate sanctae Mariae permaneret. — ³⁾ Waitz, Vassallität a. a. O. S. 235, W. Sickel a. a. O. XVI S. 50 f. Vgl. auch oben S. 235 A. 1. — ⁴⁾ In der oben S. 239 A. 4 citirten Urkunde heisst es weiter: Post obitum vero Arperhti cepit contentiosissimus Salomon dicere, quod sibi antea tradidisset, quam ad domum sancte Marie, et proclamavit ad Audulfum missum et ad Arnonem episcopum dicens, has ecclesias cum omnibus ad eas pertinentibus sibi esse debere. Eine daraufhin vorgenommene Inquisitio scheint aber zu Gunsten des Bisthums ausgefallen zu sein.

Beneficiaten ihm verloren zu gehen. Sollte nicht schon das es hinreichend erklären, weshalb Bischof Hitto, ehe er die Leihe erneuerte, die Ergebung der zu Beleihenden verlangte?

Besondere Umstände bedingten aber auch den zweiten Fall. Der Priester Waning hatte einst die Kirche zu Strogen dem Bisthum geschenkt und als Beneficium zurückerhalten. Da er wünschte, dass ihm sein Zögling und Gehülfe Deotpald darin nachfolge, gab er die Tradition an das Bisthum auf und liess die Leihe bei der Erneuerung mit auf Deotpald ausdehnen, den er zuvor dem Bischof commendirt hatte¹⁾. Das Wesentliche an diesem Fall wie an anderen ähnlichen, die aus den Freisinger Urkunden könnten angeführt werden, scheint mir zu sein, dass es sich dabei nicht um freiverliehene Beneficien handelt, sondern um Kirchen, die zuvor an das Bisthum tradirt worden sind und dem Tradenten oder seinem Verwandten oder sonst einer ihm nahestehenden Person um der Tradition willen geliehen werden, wenn auch zu geistlicher Bedienung.

Auch kamen in beiden Fällen eigenthümlich bairische Verhältnisse und Rechtsgrundsätze²⁾ mit in Betracht. Und es muss als bemerkenswerth hervorgehoben werden, dass darunter kein Fall sich befindet von einer Commendation an einen laicalen oder klösterlichen Eigenkirchenherren. Es ist stets der Bischof, an den die Ergebung geschieht. Wo aber der Bischof zugleich als Grundherr und als kirchlicher Oberer in Betracht kommt, da verstärkt sich naturgemäss seine Stellung, wie wir z. B. auch bei zahlreichen Luccheser Eigenkirchen, die im Laufe der Zeit bischöflich wurden, es

¹⁾ Meichelbeck II S. 176 Nr. 332 (815): Waninc presbyter reddidit ecclesiam in loco qui dicitur Stroga sitam in manus ... Hittonis episcopi et rursus renovavit illam traditionem, quam temporibus Arpionis ... fixit, ut firmior ac stabilior ... fuisset ... et iuniorum eius nomine Deotpald dedit in manus ... episcopi sibi ad serviendum, et ut ipsum beneficium ei in sua elymosina praestitisset; vgl. dazu oben S. 238 A. 7. Ueber die Commendationen durch dritte Hand siehe Waitz, Verfassungsgeschichte IV² S. 262 bes. N. 4. — ²⁾ Ueber die firmatio siehe Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde I S. 266 ff.

verfolgen können¹⁾. Die kirchliche Oboedienz konnte sich da ganz wohl zu einer kirchlichen Vassallität, der kirchliche Unterwerfungsact zu einer Art Commendation verdichten. Genauere Untersuchungen müssen darüber erst noch angestellt werden. So viel ist sicher, nach Lage der Quellen konnte es sich dabei stets nur um locale und vorübergehende Bräuche handeln, die lediglich unsere allgemeine Regel bestätigen, dass die vassallitische Commendation dem kirchlichen Beneficium von jeher fremd, dass das kirchliche Beneficium von jeher ein nichtvassallitisches, also das reine fränkische Beneficium war.

In Frankreich freilich, wo die Feudalität viel rascher und reicher sich entwickelte als in Deutschland, bestand, wenn auch erst, als das Eigenkirchenrecht bereits in Verfall zu gerathen begann, die Neigung, aus dem kirchlichen Beneficium ein wahres Lehen zu machen²⁾. Diese Tendenz äusserte sich darin, dass die Commendation von den Clerikern verlangt wurde³⁾, was zur Folge hatte,

¹⁾ Ich kann also den Ausführungen Galantes a. a. O. S. 73 nicht zustimmen. — ²⁾ Luchaire, Manuel S. 8, Imbart de la Tour, Revue hist. LXVIII 1898 S. 37 ff. Das fevum oder feudum presbyterale der französischen Quellen ist bekannt. Vgl. z. B. Cartulaire de Conques en Rouergue par Desjardins, Paris 1879 S. 32 Nr. 26 (1031—1062): Ego Bernardus Aicfredus guirpio . . . de ecclesia de Clauiniago et vicaria et pignoras et beneficium de fevo ecclesiastico hoc est mansum unum et una . . . vinea et ortum de porta vicarii et scarimentum de tercia parte sepulture, quod pertinet ad presbyterum, et quantum pertinet ad ipsum fevum cum ipsa vicaria et mansum aecclesiasticum und conc. Bituric. (1031) c. 21 bei Mansi XIX col. 505: Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Doch ist auch in Deutschland die Bezeichnung feodum hie und da bezeugt, und später wurde mancherorts der Name Kirchenlehen gebräuchlich. Vgl. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II 1856 S. 60 Nr. 44 (955): Bischof Tuto von Regensburg schenkt capellam Celle in parrochia Rurippe sitam dotali feodo subarratam cum decimationibus de duodecim hobis. — ³⁾ Conc. Clarom. (1095) c. 17 bei Mansi XX col. 817: Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligium fidelitatem faciat. Conc. Rotom. (1096) c. 8 ebenda XX col. 925: Nullus presbyter efficiatur homo laici, quia indignum est, ut manus Deo consecratae et per sacram unctionem sanctificatae mittantur inter manus non consecratas; quia est aut homicida vel adulter aut cuiuslibet criminalis

dass sie nunmehr auch andere als kirchliche und wirthschaftliche Dienste thun mussten, z. B. solche als reitende Boten¹⁾, wogegen sie ihrerseits die beim Lehen inzwischen durchgedrungene Erbllichkeit auch auf ihr kirchliches Beneficium auszudehnen suchten²⁾. Die Kirche hat mit Erfolg diesen Versuchen widerstanden. Die Commendation wurde untersagt, die Söhne von Geistlichen wurden vom Empfang der Weihen ausgeschlossen³⁾, und der Erbllichkeit der Pfründen wurde, nachdem auch sie unter Verbot gestellt worden

peccati obnoxius. Sed si feudum a laico sacerdos tenuerit, quod ad ecclesiam non pertineat, talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Die Commendation wurde aber auch in diesem Falle ganz verboten. Vgl. Paschalis II. (1102) an Anselm von Canterbury, Jaffé, Regesta pont. * Nr. 5908 und 5909 bei Mansi XX col. 1021: Frage: Si nullus clericus debet fieri homo laici et aliqua beneficia aut possessiones non ecclesiasticas debet tenere de laico nec laicus vult ei dare, nisi fiat suus homo, quid faciet? Antwort: Liberam esse ecclesiam Paulus dicit. Indignum est igitur, ut clericus, qui iam in Dei sortem est assumptus et iam laicorum dignitatem excessit, pro terrenis lucris hominum faciat laico, ne forte, dum reperitur servi saecularis obnoxius, vacet aut gravetur ecclesia . . . , conc. Pictav. (1100) c. 3 bei Mansi XX col. 1123, conc. Tolos. (1119) c. 6 ebenda XXI col. 227 u. a. m.

¹⁾ Conc. Turon. (1060) c. 7 bei Mansi XIX col. 927: Quicumque autem clericorum deinceps in armis militaverint, et beneficium et consortium clericorum amittant, conc. Gerund. (1068) c. 5 ebenda col. 1071, conc. Iuliobon. (1080) c. 4 ebenda XX col. 556: nec presbyter inde (von den Erträgen des Altars, den Grabgebühren und Zehnten) servitium faciat, nisi legationem domini sui portet, ita ut eadem die ad ecclesiam revertatur et ad orationes; per Normanniam solummodo, victum domini sui habens, si dominus voluerit, secum vadet. Servitium ecclesiae presbyter (der ihn vertritt) interim curet. — ²⁾ Conc. Pictav. (1078) c. 3 bei Mansi XX col. 498, conc. Tolos. (1119) c. 8 ebenda XXI col. 227, conc. Rem. (1119) c. 4 ebenda XXI col. 236. Auch englische Synoden, conc. Lond. (1123) c. 5 ebenda XXI col. 331, conc. Lond. (1138) c. 6 ebenda XXI col. 512 und die soeben von Seckel in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht IX 1899 veröffentlichte Westminstersynode von 1175 c. 1 S. 163. — ³⁾ Conc. Bitur. (1031) c. 8 bei Mansi XIX col. 504: Ut filii presbyterorum sive diaconorum sive subdiaconorum in sacerdotio vel diaconatu vel subdiaconatu nati nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur Et qui de talibus clerici nunc sunt, sacros ordines non accipiant, sed in quocumque gradu nunc sunt, in eo tantum permaneant et ultra non promoveantur, Hinschius, Kirchenrecht I S. 11 mit N. 5 und 6.

war, mit der Durchführung der Cölibatgesetze wirksam entgegengetreten. Aber interessant ist und bleibt trotz seines Missglückens der Versuch doch. Wir erhalten durch ihn eine Bestätigung unseres Ergebnisses¹⁾. Die Pfründe war kein Lehen. Sie konnte es aber werden, wenn die Commendation dazu trat, und sie hatte die Neigung, es zu werden. Es war also in der That nur die auf der Commendation beruhende Vassallität, welche das Lehen von der Pfründe unterschied. Im Uebrigen waren die beiden identisch. Es waren beide Beneficien im Sinne des fränkischen Rechtes.

IV.

Die Erkenntniss, dass dasselbe Beneficium, das als dingliches Element im Lehen steckt, in der Pfründe in reiner Gestalt sich erhielt, ist von grosser Bedeutung für die Analyse des Lehens. Erst sie setzt uns in den Stand, mit Sicherheit zu entscheiden, was vom Recht des Lehens auf das Beneficium, was auf die Vassallität zurückgeht.

Ungewiss war bisher namentlich die Herkunft des Herren- oder Thronfalls. Zwar Waitz²⁾, Brunner³⁾, Schröder⁴⁾ u. A. schrieben ihn mehr oder weniger bestimmt auf Rechnung der Vassallität. Es liess sich ja auch in der That vermuthen, dass nicht mit der Landleihe, sondern mit dem persönlichen Dienst- und Treuverhältniss der Vassallität der Herrenfall ins Lehen gekommen sei. Dort hatte er wenig Sinn, passte auch schlecht in die Geschichte der Beneficialleihe, die zwar ein allmähliches Aufsteigen von prekaristischer Widerruflichkeit zu fünfjähriger, dann zu

¹⁾ Auch dass, wie oben S. 229 A. 2 bereits angedeutet worden ist und in der Fortsetzung der Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens wird belegt werden, das kirchliche Beneficialrecht gerade so wie das weltliche die Befugnis zur Afterleihe enthielt, wird als Bestätigung der Richtigkeit unserer Auffassung gelten können. — ²⁾ Vassallität a. a. O. S. 215, Anfänge des Lehenswesens a. a. O. S. 336. — ³⁾ Rechtsgeschichte II S. 252 mit der in N. 44 gegebenen Begründung, dass sichere Beispiele des Herrenfalles bei nichtvassallitischen Beneficien fehlen; bestimmter S. 274 und in dieser Zeitschr. XVII 1896 S. 129. — ⁴⁾ Rechtsgeschichte ³ S. 156.

unbestimmter, schliesslich zu einer auf das Leben des Beliehenen gestellten Dauer kennt, aber keinen Platz hat für eine Beschränkung auf das Leben des Verleihers. Dagegen hier bei der Vassallität kann man es begreifen, dass der Tod des Herrn ein Ende machte. Je enger und inniger das Dienstverhältniss war, um so weniger verstand es sich von selbst, dass wer dem Vater diente, auch dem Sohne dienen wollte. Erst als mit der Abschichtung vom Hause des Herrn der Dienst auf Hof-, Gerichts- und Heerfahrt sich beschränkte, und es dem Vassallen namentlich auf den Genuss des Beneficiums ankam, erst da konnte der Herrenfall Eingang finden. Jedoch so plausibel ein solches Raisonement sein mochte, ein Beweis war es nicht. Und darum konnte Roth, für dessen Ansicht über die Entstehung des Lehenswesens durch ein Machtgebot der Karolinger viel darauf ankam, dass das Beneficialwesen im Gegensatz zur Prekarienleihe mit dem Herrenfall die Spur der Schöpfung durch den Herrscher gleichsam an der Stirn trug, mit derselben Sicherheit, mit der seine Gegner das Gegentheil vertraten, behaupten, das Beneficium habe den Herrenfall ins Lehen gebracht¹⁾.

Unsere bisherige Untersuchung setzt uns in den Stand, den Streit, ich denke endgültig, zu entscheiden²⁾. Das kirchliche Beneficium kennt den Herrenfall nicht. Wir hören von Kirchen, die, etwa durch Libellarvertrag mit 29jähriger Dauer, auf Zeit verliehen werden; wir hören auch von willkürlichen Entsetzungen von Geistlichen. Aber nirgends findet sich auch nur die Spur davon, dass die Kirchenleihe auf die Lebenszeit des Verleihers beschränkt war³⁾.

¹⁾ Roth, Beneficialwesen S. 417 ff., Feudalität S. 180 ff. — ²⁾ Vgl. meine früheren Andeutungen in der Zeitschr. f. schweiz. Recht von Heusler XXXVI 1895 S. 191 ff. — ³⁾ Roth allerdings glaubte, Feudalität S. 194, Fälle von Einziehung und Wiederverleihung von Klerikerbeneficien namhaft machen zu können. Wenn Galante, der S. 76 die Lebenslänglichkeit der Klerikerleihe betont, diese Beispiele Roths S. 77 damit beseitigen will, dass er sie einfach als solche laikaler Leihe bezeichnet, so hat er entschieden Unrecht. Die Gründe, weshalb sie keine Beweiskraft im Sinne Roth's haben, sind andere. Wenn man nämlich die Texte nachsieht, so findet man, dass zwar in den von ihnen bezeugten Fällen Kirchen als Beneficien an Geistliche gegeben wurden, dass aber von einem Herrenfall auch nicht ein Wort darin sich findet. In einigen

Im Gegentheil, Hunderte von Urkunden und andern Quellen-
nachrichten bezeugen es, dass die Kirchen den Geistlichen
überall und immer auf Lebenszeit geliehen wurden¹⁾. Man
sage nicht, der Verleiher sei eben in diesem Fall keine

davon, nämlich in Meichelbeck II S. 96 Nr. 127 und S. 248 Nr. 472, findet eine Rückgabe an das Bisthum statt, weil der wirklich oder angeblich Berechtigte das Recht des Bisthums zuvor bestritten hatte, dann aber freiwillig oder gezwungen nachgab; andere erklären sich, wie schon Brunner, Rechtsgeschichte II S. 253 N. 44 treffend bemerkt hat, durch das bairische Recht der *firmatio*, siehe Meichelbeck II S. 178 Nr. 335, ähnlich und zugleich mit dem Zweck, den Beneficiaten gegen einen für seinen ursprünglichen Verleiher unglücklichen Ausgang eines allfälligen Rechtsstreites um das Eigenthum an der Kirche zu schützen S. 178 Nr. 336. Und der Rest, namentlich auch das Citat aus Hinkmar, spricht von Fällen, wo aufeinanderfolgende Bischöfe nicht in Anwendung des Herrenfalls, sondern des Mannfalls, weil unter ihnen die Beneficien ledig wurden, besetzten.

¹⁾ Ich will nur ein Beispiel anführen, das auch sonst interessant ist, nämlich darum, weil es zeigt, wie das germanische Eigenkirchenrecht und das darauf zugeschnittene Beneficium unter dem Einfluss der Nachbarschaft auch auf römischem Gebiet und in der bischöflichen Sphäre sich vollkommen einbürgerte. Cod. dipl. Caietanus ed. cura et studio mon. Montis Cas. I 1887 S. 60 Nr. 35 (933): Bischof Petrus von Gaëta verleiht dem römischen Priester und Mönch Johannes die Laurentiuskirche in Pontone bei Gaëta mit zugehörigem Land *tali tenore, ut ipse terre sationalis, quot hividem suprascripta ecclesia havere visa est, vos illas seminarie deveatis cum (vestro) stipendio et noviscum omnia, quot inde Deus derit (!), dividere deveatis. Vos inde levari deveatis uncias hocto et nos quattuor. Et ipsa fractura et vites, quot modo hividem habuerit, nobiscum et cum nostris successoribus equaliter dividere deveatis, vos inde levari deveatis uncias sex et nos uncias sex. Et si tu hividem feceris vineam de tuo lavore, usque in quinque anni vos illam comedere deveatis, post vero expleti quinque anni tunc ipsa vinea similiter et noviscum et cum nostris successoribus equaliter dividere deveatis. Et a die ovitus tui omnia et in omnibus, quantum hividem lavoraveritis, in suprascripta ecclesia remaneat, et nihil alicuius inde vendere aut alienare haveatis licentiam. Et neque pro senectute tua neque pro infirmitate tua neque pro nulla tibi mittente hoccansionem tibi de suprascripta ecclesia expellere, nunquam haveamus licentiam. Tantum cunctis diebus vite tue neque nullum presbyterum fortiorem super te inducere deveamus . . . Et hoc memoramus, ut in ipsam sementem, quot hividem seminaveritis, nos hividem dari deveamus portionem unam et vos duas, ut quomodo in tertiam partem dividimus, quot inde Deus dederit, hita in tertiam ipsam sementem mittere deveamus.*

physische Person mit beschränkter Lebensdauer gewesen¹⁾; wir wissen, dass das alte kirchliche Beneficium nicht von einer juristischen Person oder deren Organ verliehen wurde, sondern von dem Herrn der Kirche, für den allerdings das Gesetz der Zeitlichkeit galt. Und man wende nicht ein, das besondere kirchliche Bedürfniss habe den Herrenfall ausgeschlossen; wir wissen, dass die älteste Gestalt des Verhältnisses zwischen Grundherrschaft und Geistlichen durchaus nicht durch kirchliche Wünsche und Bedürfnisse maßgebend bestimmt wurde und haben für die Annahme einer Eigenthümlichkeit weder einen Grund noch einen Beleg. Nein, das kirchliche Beneficium kannte von Haus aus den Herrenfall nicht, ohne dass er erst brauchte ausgeschlossen zu werden.

Das kirchliche Beneficium ist aber das reine, ursprüngliche Beneficium. Also war auch das reine fränkische Beneficium dem Herrenfall nicht unterworfen. Mithin stammt er aus der Vassallität und hängt zusammen mit der Commendation. Auf sie geht der Herren- oder Thronfall beim Lehen zurück.

¹⁾ Waitz, Vassallität S. 215, benützt dies Argument für die von den Kirchen verliehenen Beneficien.

Nachtrag zu der Abhandlung:

Das Reich und die Hansestädte.

(S. 134.)

Von

Herrn Prof. Dr. **F. Frensdorff**

in Göttingen.

Kurze Zeit nachdem mein Aufsatz: Das Reich und die Hansestädte abgeschlossen und der Redaction eingesandt war, erschien von den Hanserecessen Abthlg. III (herausg. v. D. Schäfer) Band 6 (Leipzig 1899), die Zeit von 1510—1516 umfassend. Aus den Urkunden dieses Bandes lässt sich der oben S. 134 geführte Beweis, dass bei Berathung der WC. von 1519 nicht entfernt an eine Unterdrückung der Hanse gedacht wurde, noch dadurch vervollständigen, dass die Hanse selbst zu den entschiedenen Gegnern der „grossen Gesellschaften“ gehörte. Der Band enthält eine Reihe interessanter Urkunden, die sich gegen sie wenden. Es genügt, hier auf den Recess des im Juni 1511 in Lübeck abgehaltenen Hansetages hinzuweisen, der sich im § 97 gegen „de butenhensesschen unde sunderlix de van der groten selscop“ richtet (n. 188 S. 141), und auf das Schreiben des Kaisers Maximilian I. vom 16. Oct. 1511 an die Hanse (n. 220 S. 259), worin er sie belehrt, dass Jacob Fugger, der Kupfer aus seinen Bergwerken in Ungarn nach Danzig geführt hat, nicht „fur ainen solhen, wie ir nennet monipoli,“ zu halten sei.

Miscellen.

[Notizen zur Litteraturgeschichte des longobardischen Rechts.]

Untersuchungen über die ältesten Lehren von der Statutencollision und ihre Beziehungen zum System der persönlichen Rechte haben den Verfasser zu einer Umschau in der Litteratur des Mittelalters veranlasst und ihm, gesucht und ungesucht, einiges Material zur Kenntniss gebracht, das auch für die einer festen litterargeschichtlichen Unterlage bedürftigen Arbeiten Anderer von Interesse sein könnte. Im Folgenden sollen daraus Mittheilungen über Werke longobardischen Rechts zusammengefasst werden, anspruchslose Notizen, wie sie die Gelegenheit ergeben hat.

1. Zur systematischen Lombardia.

Im *Ligurinus*, einem Epos, das Gunther von Paris 1187 zu Ehren Barbarossas geschrieben, heisst es lib. 8 v. 112 von Mailand: *Novimus Italicas leges et iura per urbes Ex isto fluxisse loco*¹⁾. Unter *lex italica* verstand man damals das longobardische Recht. So verfügt Heinrich II. in einer Urkunde von 1014²⁾ über das Vermögen von Hochverräthern, *quia lege italica ad nostrum ius devenit . . et omnium istorum hominum . . (praedia) lege Longobardorum nostra sunt propria*. In einem angeblichen Privileg Ottos I., wohl vom Ende des 12. Jahrhunderts, erhält der kaiserliche Vicar zu Asola den Auftrag, Recht zu sprechen *secundum mores et leges Italiae vel Langobardorum*³⁾. Dem Dichter zufolge sind also die longobardischen Gesetze aus Mailand gekommen. Dabei bleibt allerdings die Frage offen, ob ein solcher Ursprung der Lombardia als Rechtsbuch oder etwa den alten Königsgesetzen selbst zugeschrieben werden soll. Aber der *Edictus* stammt nicht aus Mai-

¹⁾ Migne, *patrol. lat.* CCXII 437. — ²⁾ *Mon. hist. patr.* I n. 239. —

³⁾ *Odorici, storie Bresciane* IV 82. — Vgl. auch die Bezeichnung longobardischen Rechts als *consuetudo istius regni* bei Tiraboschi, *memorie modenesi* II n. 159, als *mos imperii* bei Zdekauer, *Studi Senesi* 1892. IX 49. — Pomtow, der in seiner Dissertation über den Einfluss der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I., Halle 1885, p. 5 die Stelle erwähnt, wollte die *leges Italicae* auf das longobardische Lehenrecht beziehen. Aber die *consuetudines feudorum* sind zu Gunthers Zeit noch nicht allgemein recipirt, und vor Allem, sie bilden in den Augen der Zeitgenossen keine selbständige dritte *Lex* neben longobardischem und römischem Recht, sondern die Regelung einzelner Materien innerhalb dieser Rechte.

land, sondern aus Pavia. Die Stelle setzt ferner das italische als geltendes Recht voraus, und geltendes longobardisches Recht ist zu Gunthers Zeit nicht der Edictus, sondern die Lombarda. Zudem scheint die Mittheilung in einem gewissen Gegensatz zu anderen, vorher geschilderten Begebenheiten zu stehen, die als olim geschehen erzählt werden. Darnach dürfte die Annahme gestattet sein, dass es die Lombarda als Rechtsbuch ist, der der Verfasser hier Mailänder Herkunft zuweist. Gunther, „ein gelehrter Grammatiker, der viel gelesen hatte“ (Wattenbach), gilt der historischen Kritik als glaubwürdiger Zeuge. Und seine Angaben stehen in Uebereinstimmung damit, dass man schon bisher den Entstehungsort der Lombarda „in Pavia oder einer andern Stadt Oberitaliens“ gesucht hat¹⁾.

2. Karolus de Tocco.

Für die Bestimmung der Zeit, zu der die Lombarda-Glosse des Karolus entstanden, lassen sich einige weitere Anhaltspunkte beibringen²⁾. Der Apparat ist älter als die Decretalen Gregors IX. von 1234, da er die *Compilationes Antiquae* auch da benützt, wo sie von dem jüngeren Gesetzbuch abweichen. So die Glosse II 51, 4 *nec testis*³⁾: *extra de of. or. c. quesitum* (Comp. I 1, 23, 2), eine Stelle, die im Liber X fehlt; II 51, 12 *ante iudicem*: *extra de accusationibus c. de cetero* (Comp. I 5, 1, 10), eine Decretale, die bei Gregor im Titel *de testibus et attestationibus* (2, 20, 14) steht; vgl. auch in der gleichen Glosse: *ut in decretis in compositione* (i. compilatione) *tertia decre. nisi* (Comp. III 1, 19, 1). — Er ist älter als die *Constitutiones Siculae* von 1231, da er diese trotz sorgfältiger Berücksichtigung des Rechtszustandes Unteritaliens nicht nur nirgends erwähnt⁴⁾, sondern sich auch mehrfach in directen Widerspruch zu ihnen setzt. Vgl. z. B. II 55, 12 *solet* und II 55, 30 *quibuscunque* mit den *const. In quaestionibus, Prosequentes, Monomachiam* I 23, 2. II 32. II 33. — Der Apparat ist jünger als die II 4, 1 *per scriptum* angeführte Institutionensumme des Azo, die zwischen 1208 und 1216, und zwar näher dem ersteren Zeitpunkt abgefasst wurde⁵⁾,

¹⁾ Bluhme, *Mon. Germ. Leg. IV p. XCLIX*; Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III 76, 79*. — ²⁾ Vgl. im Uebrigen Savigny, *Geschichte des röm. Rechts im M.A. V 177, 182*. — ³⁾ Wir zählen und lesen nach der *ed. princeps 1537*. — ⁴⁾ Zwar heisst es II 51, 4 *nec testis*, dass Infame in Ermangelung anderer Beweismittel den Unschuldsbeweis führen *secundum regni constitutionem paribili*, aber eine so anfangende Constitution enthält das Gesetzbuch nicht, und die Stelle steht auch in inhaltlichem Widerspruch zur *const. Leges* II 31, daher wohl, wie an mehreren anderen Stellen, zu lesen *sec. regni consuetudinem*. — I 34, 3 *irritum* über den Treueid des Vassallen: *secundum consuetudinem regni in (capitulo?) quo homines iurando manum imponunt continentur, ut terram quam tenet dominus adiuvet eandem defendere contra volentes tollere*. Die entsprechende *lex Domini* der Constitutionen III 18 enthält nichts von einer Handreichung. Dagegen scheint die Stelle allerdings eine schriftliche Aufzeichnung sicilischen Gewohnheitsrechtes vorauszusetzen. Vgl. auch I 6, 3 *percusserit* und dazu Capasso, *sulla storia esterna delle costituzioni del regno di Sicilia, Napoli 1869 p. 11*. — ⁵⁾ Der Nachweis hiefür soll anderwärts erbracht werden.

jünger als Comp. III von 1210, die II 51, 12 *ante iudicem* angezogen wird, jünger als Comp. II, die bald nach 1210, jedenfalls vor 1215 fällt und I 32, 3 *purificare*; II 51, 2 *refutatur*; II 51, 4 *nec testis* benützt wird¹⁾. Zu einer möglichst frühen Ansetzung drängt das Lebensalter des Karolus. Denn ich kann die Nachricht, dass Karolus 1162 Grosshofrichter gewesen, nicht mit Savigny V 177¹ ohne Weiteres für unglaubwürdig halten, da er nach II 21, 9 *non potest* sogar noch den Richter Persicus von Benevent gekannt hat, dessen Wirksamkeit aus der Zeit um 1140 bekannt ist²⁾. Der Abschluss der Glosse wird also, im Wesentlichen eine Bestätigung der Angaben Savignys, um das Jahr 1215 anzunehmen sein. Abfassungsort ist ausweislich der Gl. *in praesentia* I 1, 7: *in regno isto iudicari solet etc.* Unteritalien, mit Rücksicht auf die besonders genaue Kenntniss der Beneventaner Praxis³⁾, wie auch auf die Erwähnung der Ortschaft Tocco in der Gl. *si adulter* I 32, 8 wohl Benevent.

Als sichere Interpolation der ed. princeps erweist sich mit Rücksicht auf die so festgestellte Zeit der Abfassung ausser den schon von Merkel bei Savigny V 182^d verzeichneten Stellen nur die schon erwähnte Anführung des Vincenz I 32, 3 *purificare*, unmittelbar nach einem gleichfalls eingeschobenen Citat des 1245 geschriebenen Apparates von Innocenz. Die Zweifel Savignys a. a. O. dürften zu weit gehen, da die Echtheit der gedruckten Glosse durch die Differentiae des Andreas de Barulo, die Constitutionenglosse des Marinus de Caramanico und besonders durch die Differentiae des Blasius de Morcono in umfassendem Mafse bestätigt wird⁴⁾.

Die Angaben, welche Karolus in seinem Apparat über ältere Schriftsteller macht, sind zum grossen Theil schon von Savigny und Merkel, neuerdings auch von Chiappelli untersucht worden, doch sind einige Fragen dabei offen geblieben. Der „unbekannte Legist“ Io. Bo., den Chiappelli p. 134 in der Gl. *sec. qualitatem personae* I 7, 19 gefunden hat, ist der Bischof Johann von Bologna. Merkel bei Savigny V 180 hat die Sigle Bo. = Bonifilius notirt; die einzige Glosse mit solcher

¹⁾ Nach Merkel bei Savigny V 177^m hätte Karolus auch Comp. IV benützt. Ich habe nur eine auch in dieser Sammlung enthaltene Decretale citirt gefunden, in der Gl. I 32, 3 *purificare*: Idem Vincen. in c. cum in tua extra de spons. Nun ist aber der Apparat des Vincenz nach 1234 geschrieben, die Stelle also interpolirt. — ²⁾ Merkel, appunti per la storia del diritto longobardo 1857 p. 48. Ein Richter des Hofgerichts Persicus begegnet freilich auch in Urkunden von 1172 und 1177. Gregorio, considerazioni sopra la storia di Sicilia 1805 II prove p. 20; Lünig, codex Italiae diplomaticus 1726 II 857. — ³⁾ Vgl. ausser den schon bei Chiappelli, lo studio bolognese 1888 p. 134 notirten Stellen noch II 11, 2 *aut ad curtem*; II 28, 1 *sibi contentus*; II 28, 2 *duos*; II 40, 3 *vadat*. — II 21, 2 *aut causa* erscheint Capua als ein vom Aufenthaltsort des Verfassers verschiedener Ort. — ⁴⁾ So wird gerade die Gl. *natione* II 14, 30, in die ein Citat aus dem Liber VI. von 1298 eingeschoben ist, durch ihre Anführung bei Blasius f. 143* im Uebrigen gesichert. Die Echtheit der andern Gl. *nec testis* II 51, 4, in der eine Decretale von 1245 interpolirt ist, ergibt sich aus ihrer Bezugnahme auf eine Stelle der Comp. I, die in das Gesetzbuch von 1234 nicht mehr aufgenommen wurde.

Sigle, die ich bemerkt habe, ist I 34, 1 *volumus*, und zwar ist hier Ro. zu lesen: die angezogene Stelle steht fast wörtlich in der Codexsumme des Rogerius VII 27 (bibl. iur. med. aev. I 135). Auf Rogerius dürfte wohl auch der Romanist Rai. maximus iuris autor II 55, 7 *adimpleant* zu deuten sein¹⁾. Von erheblicherem Interesse sind zwei weitere Anführungen.

Die eine I 25, 1 *in curte regis*: Quia muri et eorum tuitio ad regem spectat qui et muros et civitatem possidet, licet Moyses Papien. episcopus dixerit cives Papien. muros possidere. Die Kirchengeschichte von Pavia kennt keinen Bischof Moyses²⁾. Wohl aber findet sich ein Kirchenfürst dieses Namens auch sonst bei den Juristen Bolognas erwähnt. So handelt Azo, Summa Codicis I 2 von den Vorrechten der Kirche als Raum, darunter secundum archiepiscopum Moysen quod ipse locus possideat; Accursius D. 3, 4, 7 *nomen universitatis*: licet quidam archiepiscopus Moyses ipsos parietes possidere dixerit . . posset tamen pro Moysae allegari etc. Nun ist bis zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus sämtlichen Bistümern Italiens nur ein Bischof dieses Namens bekannt: Erzbischof Moyses von Ravenna 1144—1154. Die 1296 geschriebene Fortsetzung des Liber pontificalis des Agnellus³⁾ berichtet von ihm: Nullus in pontificibus nostris literatior eo, fuit instructus legibus tam divinis quam humanis, ein Lob, das viele Spätere wiederholen, und Ferretti⁴⁾ weiss sogar anzugeben, dass er ausser einem Commentar zur Genesis commentarii in Epistolas Decretales Romanorum Pontificum geschrieben habe. Sonst ist über ihn nur bekannt, dass er in Vercelli geboren. Doch dürfte auch die folgende, überhaupt bemerkenswerthe Urkunde von 1143 hieher gehören, in der der päpstliche Legat einen kirchenrechtlichen Streit zu Venedig entscheidet abito consilio patriarce Aquilegensis et episcopi Ferrariensis et magistri Walfredi et Graciani et Moysis et aliorum prudentum⁵⁾. Dass

¹⁾ Vgl. dazu Pescatore, Beiträge zur mittelalterl. Rechtsgeschichte IV 178. — Der Lombardist Ray., den Marinus zu Const. Sic. I 62, 2 (ed. Neap. 1771 p. 122) anführt, ist Kar. (Karolus) selbst, s. dessen Glossen *si quis sine herede* und *ad manum regis* II 14, 17. Dasselbe gilt für den R., den Andreas de Isernia zu Const. Sic. III 29 (gleiche Ausgabe p. 861) zweimal nennt, vgl. Kar. II 14, 15 in *die nuptiarum*; II 20, 1 in *capillo* und *per launchild*. Aber auch der bei Marinus III 22 und 37 p. 344, 394 angezogene Roffredus — man kennt von ihm keine grössere Arbeit über longobardisches Recht — ist kein Anderer als Karolus, s. hier II 8, 1 *solidos C*; II 34, 7 *passim* und dazu Savigny IV 202. Dagegen geht ein ähnliches Citat ebendort III 38 p. 397 in der That auf Roffredus, aber die Stelle findet sich nicht, wie angegeben, in Longobarda de rei vend., sondern in dem so überschriebenen Titel der libelli civiles. — ²⁾ Spelta, historia delle vite di tutti i vescovi di Pavia 1597; Ughelli, It. sacra I; Marsoni, de ecclesia et episcopis Paviae 1757; Gams, series episcoporum. — ³⁾ Muratori, script. rer. it. II 1, 208. — ⁴⁾ de viris illustribus civ. Ravennae, angeführt bei Ginnani, mem. degli scrittori ravennati 1769 II 84. — ⁵⁾ Gloria, cod. dipl. Padovano II 1 n. 419. — Der Umstand, dass Moyses hier mit zwei berühmten Lehrern von Bologna zusammen genannt wird, legt die Vermuthung nahe, Moyses sei selbst Lehrer zu Bologna, schon damals dem Mittelpunkt der Rechtstudien, gewesen. Doch geben die Urkunden bei Savioli, ann.

es nun dieser Erzbischof von Ravenna ist, den Azo und Accursius citiren, scheint ausser Zweifel. Dagegen kann nicht angenommen werden, dass Karolus hier Vorkommnisse in Ravenna einfach irrthümlich nach Pavia versetzt habe. Denn ein Streit um die Stadtmauern zwischen Bürgerschaft und König ist nur in Städten denkbar, die nicht unter bischöflicher Herrschaft stehen. Und gerade Pavia ist eine der wenigen Städte, in denen eine solche bischöfliche Herrschaft nicht besteht¹⁾, während Ravenna seit Langem Bischofsstadt ist, zudem Privilegien von 1063 die Thore, von 1160 auch die Mauern Ravennas ausdrücklich als Besitz des Erzbischofs aufführen²⁾. Dass freilich Karolus, selbst ein Zögling Bolognas, keinen andern Moyses gemeint hat als denjenigen, den seine Zeitgenossen kennen, ist in hohem Mafse wahrscheinlich³⁾. Und da von einer Intervention des Erzbischofs Moyses zu Gunsten Pavias nichts bekannt ist, wird anzunehmen sein, dass Moyses als Magister sein Gutachten für Pavia abgegeben, und dass ihn Karolus entsprechend der Sitte der Zeit nach seinem späteren Stand benennt, hiebei aber den Pontificat zu Ravenna mit einem solchen zu Pavia verwechselt.

Haben die vorstehenden Erörterungen Nachricht von einem bisher unbekanntem Juristen gegeben, so dürfte dagegen der zweifelhafte „Bartolus“, den die erste Ausgabe mehrfach nennt⁴⁾, sich als identisch mit dem bekannten Lombardisten Albertus herausstellen. Jedenfalls ist die Uebereinstimmung der Ansichten dieses Bartolus mit den sonst von Albertus überlieferten sehr auffallend⁵⁾: So erwähnt Karolus II 18, 4

bolognesi I 2 und bei Tiraboschi, st. di Nonantula II keinen Anhaltspunkt. Ebenso wenig ist mir eine Spur von Moyses bei den Kanonisten des 12. Jahrhunderts begegnet. An den Magister Moyses Pergamensis zu denken, von dem ein vor 1130 geschriebenes Gedicht auf Bergamo bekannt ist (Muratori, script. rer. it. V 521), verbietet der Geburtsort Vercelli.

¹⁾ Mon. hist. patr. VI 49. — ²⁾ Ughelli, It. sacra II 362, 371. —

³⁾ Um so mehr, als auch Karolus I 2, 1 *si quis* die Controverse über den Eigenthümer des Kirchenguts kennt. Doch bleibt die Möglichkeit, dass Karolus dabei aus einer Zwischenquelle geschöpft hat, da ausweilich einer Glosse zu Comp. I (bei Laspeyres, Summa Decretalium des Bern. Papiensis p. XXXVII⁶⁶⁾; vgl. auch Bern. Parmensis X 5, 40, 13 *solis ecclesiarum*) Moyses' Ansicht auch von dem etwas jüngeren Aldricus (Albericus) vertreten wurde. — ⁴⁾ Der ausgeschriebene Name (gegen Savigny V 176⁶⁸) II 55, 26 *causis*. — ⁵⁾ Wenn wir im Folgenden als Quelle der von Albertus vertretenen Ansichten ohne Weiteres den von Anschütz herausgegebenen sog. Albertuscommentar benützen, so stellen wir uns insoweit in Gegensatz zu der herrschenden Ansicht, wie sie Siegel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Cl. Bd. 40 begründet hat. Was Siegel a. a. O. p. 173 f. für die Unmöglichkeit einer Identität zwischen dem Commentator und Albertus anführt, scheint uns völlig gegenstandlos. Und alle anderwärts überlieferten Ansichten des Albertus, die mir zur Zeit erreichbar sind, finden ihr genaues Gegenstück im Commentar. Vgl. die Glosse bei Savigny IV 516² mit Alb. II 55 p. 187, 188; die Angaben des Roffredus, *summula de pugna tit. III* (bibl. iur. med. aev. II 81) mit Alb. II 55 p. 181, 185, 187; interpolirte Glossen bei Karolus I 9, 27 *occisis* mit Alb. I 9 p. 28; I 9, 80 *exilium* mit Alb. I 14 p. 36 und II 19 p. 112; I 19, 1 *in triplo* mit Alb. I 19

precogitans eine Ansicht, die Schenkungen von Todes wegen für unwider- rufflich hält: quod et Bar. cuius auditor fui placebat, imo dicebat hoc etiam habere locum in testamento, ut non liceat immutare. Vgl. andererseits den sog. *Commentar* des Albertus II 18 p. 109: Set si per aliam voluntatem alii res ordinatas iudicaverit, priore valente volun- tate posterior nullius momenti erit. — Bei der Aufzählung der Fälle, welche einen gerichtlichen Zweikampf veranlassen können, heisst es II 55, 26 *causis* vom Diebstahl und ähnlichen Verbrechen: Non distinguit Bar. quantitatem cause vel furti, quia licet furtum vel alia causa non sit eius quantitatis unde debet fieri pugna, tamen si eius nomine aga- tur de periurio, pugna tamen fieri debet pro illis causis. Alb. II 55 p. 183 f., 186: Item de furto et scacho, si ultra 6 solidos fuerit, similiter pugna fiet . . Similiter et de periurio fit pugna. Et hoc verum est generaliter, quotiens queritur de periurio, sive ex ea causa ex qua pugna fieret, sive non. — Noch bezeichnender ist die Uebereinstimmung der Ansichten in einer vielumstrittenen Frage, bei der kaum zwei Lom- bardisten des 12. Jahrhunderts zu übereinstimmender Antwort gelangt sein dürften: ob dem gerichtlichen Zweikampf Eide der Parteien voraus- gehen müssen¹⁾. Karolus II 55, 24 *apparet*: secundum igitur opinionem Barto. debet . . reus iurare ita non esse, actor vero quandoque ita esse, quandoque de asto²⁾. II 55, 26 *iurata* (Kampf der Partei mit dem Zeugen, dessen Aussage sie gescholten): Intellige secundum Bart. ut ille tantum agat cuius causa iurata fuerit . . dummodo agat ut testis, non per suspicionem, et est quoddam speciale sec. Bartolum, licet alias is ad quem causa principaliter spectat de asto tantum iurare debeat quasi semper agat per suspicionem. Alb. II 55 passim³⁾, speciell p. 182: Nennt Jemand eine Frau Hexe, pugna fiet, in qua iurabit non de astu, quia principaliter ad eum non spectat causa, set sic esse, reus vero non sic esse. Et generaliter quotiens principalis persona pugnam facere velit, de astu tantum iurabit . . reus vero semper sic non esse. p. 181 (Anklage wegen Hochverraths): Iurabit accusator in hac pugna sic esse et non de astu . . quia non est principalis persona set quasi testis. Alb. II 58 p. 191: Si testes periuraverint . . per principalem non (con- vincuntur) nisi dixerit eos scienter periurasse (also schwört rem ita esse); tunc enim si voluerit, pugnam faciet. Ist aber die Annahme

p. 46; II 55 (56) super rubr. mit Alb. II 55 p. 189; Vacella, *Contraria Lom- bardae* II 7, 1 (Ms. 210 der Bibl. Marciana Venedig f. 22^b) mit Alb. II 7 p. 83. Und schon Anschütz hat festgestellt, dass Auszüge aus dem *Commentar* in den *Contraria* des Vacella mit der Sigle des Albertus stehen. Ich bin dar- nach allerdings der Meinung, dass die Schrift eine von fremder Seite auf- gezeichnete Vorlesung des Albertus darstellt. Vgl. auch unten S. 235.

¹⁾ Es ist streitig, ob der Kläger nicht zu schwören braucht, ob er den Gefährdeid (de astu) oder den Sacheid (rem ita esse) schwören müsse, ob der Beklagte zum Sacheid (rem ita non esse) verpflichtet oder seinerseits vom Eide befreit ist. Innerhalb dieser Möglichkeiten ergeben sich dann wieder die buntesten Gruppierungen für die einzelnen Fälle. — ²⁾ Das Fol- gende ist stark verdorben und dürfte etwa zu restituieren sein: de asto, si causa principaliter ad eum pertineat, scilicet si per suspicionem accusat. —

³⁾ Vgl. auch Roffredus a. a. O. und die oben erwähnte Glosse bei Savigny.

richtig, Bart. sei nur eine Verstümmelung für Albertus¹⁾, so folgt aus der ersten der erwähnten Glossen, die Karolus einen Hörer des Bar. nennt²⁾, dass Albertus zu Bologna gelehrt hat. Dass in Bologna über longobardisches Recht gelesen wurde, überliefert auch die um 1170 geschriebene Göttinger Decretsumma³⁾; und schon Anschütz p. XXIII⁴⁾ hat Beziehungen des Albertuscommentars zu den Legisten von Bologna nachgewiesen. Ausser Albertus hat Karolus zu Bologna noch Placentinus und die jüngeren Johannes Bassianus, Cyrianus und Otto gehört, alle diese also wohl erst während des zweiten Aufenthalts des Placentinus in Bologna, der nach neueren Untersuchungen⁵⁾ in die Zeit von 1183 bis 1189 fällt, und damit erhält auch die Lehrthätigkeit des Albertus ihre ungefähre zeitliche Bestimmung⁶⁾.

Die neueren Ausgaben der Glosse des Karolus seit 1562 sind durch „glossemata ex vetere manuscripto iudicio excerpta“ erweitert⁷⁾, die meist unter eigenem Stichwort gedruckt, bisweilen auch den Glossen des Karolus angehängt sind. Sie citiren, wie schon Merkel bei Savigny V 180 bemerkt hat, Aripandus und Albertus, besonders häufig aber Va. Vacella⁷⁾. Durchweg behält bei Controversen Vacella das letzte Wort, so dass die Vermuthung nahe gelegt wird, die Glossen stehen in bestimmter Beziehung zu diesem Schriftsteller. Die Vermuthung wird

¹⁾ Auch den II 55, 26 *de maioribus* angeführten Bla. möchte ich hieher ziehen. Die ihm zugeschriebene Ansicht wird, wie von vielen anderen, auch von Alb. II 51 p. 172 vertreten. Jedenfalls handelt es sich nicht um eine Interpolation aus Blasius de Morcono, vgl. dort f. 291^b. — Einen Bar., der in den *Contraria* des Vacella citirt wird, will Merkel, appunto p. 46 auf Ar. (Aripandus) deuten. Der Lombardist Ber. und B., den die Glosse Const. Sic. II 33 und III 25 p. 261, 350 anführt, ist unzweifelhaft Kar. und K., also Karolus, vgl. die Gl. *furtivae mortis* I 9, 29 und *revocate* I 35, 1. Der ebenda II 39 p. 271 citirte Bart. ist kein anderer als Bulg. (Bulgarus), siehe Accursius C. 9, 22, 22 *ubi falsum* und dazu Pescatore a. a. O. 177. In kanonischen Handschriften kommen, wie Schulte, Denkschriften der Wiener Akademie phil.-hist. Cl. XXI 61 ff. nachgewiesen, die Siglen bar. und bart. für Bazianus vor. — ²⁾ Vgl. auch die Ansicht des „dominus meus“ Kar. II 55, 2 *duodecim* mit Alb. II 14 p. 97. — ³⁾ Bei Schulte, die Summa Magistri Rufini p. LV. — Auch Karolus selbst scheint dort in der Folge über longobardisches Recht gelesen zu haben. S. Roffredus a. a. O.: *alii dicunt et distinguunt ut a divi a Carulo* — doch wohl während seiner Studienzeit zu Bologna. — ⁴⁾ Tourtoulon, Placentin 1896 p. 121. — ⁵⁾ Für Aripandus sei auf die Glosse bei Lehmann, *consuetudines feudorum* p. 23 Comp. Ant. VII 7 aufmerksam gemacht, die einer im Text erörterten Ansicht der *virii Placentini* Ausführungen secundum aripandum placentinum beifügt, sowie zu Anschütz p. XIX, XXVI) auf den Umstand, dass Aripandus auch den nach 1186 geschriebenen tit. VIII eod. glossirt hat, s. dort p. 26, 30, 32, 34. — ⁶⁾ Diese Ausgaben unterscheiden sich von derjenigen von 1537 auch dadurch, dass sie die nicht uninteressante Vorrede des Boerius aus dessen Lombardaausgabe von 1512 vollständig wiederholen, während ed. 1537 diese Vorrede nach dem ersten Drittel mitten im Satz abbricht. — ⁷⁾ Fünf solcher Glossen, die Va. nennen, hat Chiappelli p. 135 gesammelt. Dazu II 6, 1 *primos 30 dies* und II 56 (55) *super rubr.* Ganz unbedenklich wird auch der I 25, 84 (83) *pater* erwähnte, in manchen Ausgaben Val. gelesene Jurist hieher zu ziehen sein, da an Valcaus nach dem Zusammenhang nicht wohl zu denken ist; um so mehr als die älteste der mir zugänglichen Ausgaben Aug. Taur. 1576 auch hier Va. hat.

bestärkt durch die Glosse I 9, 36 (35) *amittat*: licet dominus Va. contra ut supra eodem l. recolimus (l. 23 h. t.); hier *vº quacere* findet sich genau die Vacella zugeschriebene Meinung, und zwar ohne Sigle. Es stehen also die verschiedenen Glossen unter sich im Zusammenhang, und sie geben, auch ohne besonderen Hinweis, die Ansicht des Vacella wieder. Einheitlich erweist sich auch die Entstehungszeit dieser Glossen. Sie citiren ausschliesslich Decretalen, die schon in Comp. I enthalten sind¹⁾, und zwar in einer Gestalt, die vom Liber X abweicht. So II 8, 14 *parentela*: ut de consan. et affinita. c. ult. in antiquis (Comp. I 4, 14 c. ult. = X 4, 14 c. 1); II 13, 6 *non solvatur* wird aus Comp. I 3, 28, I ein Satz citirt, der in der Parallelstelle X 3, 32, 1 weggelassen ist; II 48, 11 (47, 10) *quoniam*: Haec lex posita est ad verbum in cap. I extra de iuramen. calun. (Comp. I 1, 35, 1), ein Capitel, das in der Sammlung Gregors fehlt. Darf man den Zusatz in antiquis in der ersten dieser Glossen für echt halten, so hätte der Verfasser noch eine weitere Decretalensammlung gekannt, also, da eine Kenntniss der älteren Privatsammlungen schwerlich vorauszusetzen, die Comp. III von 1210. Die hiedurch angegebene Zeit stimmt mit anderen Nachrichten vollkommen überein, die Vacella 1189 als einen der jüngeren Richter zu Mantua zeigen²⁾. Da nun Vacella in mehreren dieser Glossen dominus genannt wird³⁾, dürfte es sich um die Aufzeichnungen eines Schülers, wohl nach Vorlesungen des Vacella, handeln⁴⁾.

Welches Ansehen die Glosse des Karolus in Unteritalien erlangt hat, ist bekannt⁵⁾. Dagegen soll sie nach Merkel, appunti p. 48⁷¹, im

¹⁾ Ausser den im Folgenden erwähnten Glossen noch II 12, 11 *per voluntatem* und *quos deus*. — ²⁾ Patetta, atti della r. acc. di Torino 1896 XXXII 89. — ³⁾ I 9, 36 (35) *amittat*; I 36 (39), 5 *si servus*; II 6, 1 *primos 30 dies*; II 56 (55) *super rubr.* — ⁴⁾ Die Ansichten, die Vacella I 9, 23 und 36 (35) über die Eide beim gerichtlichen Zweikampf entwickelt, stehen in auffälliger Uebereinstimmung mit denjenigen, die von Karolus I 9, 35 *amittat*, I 25, 57 *se defendat*, I 32, 3 *purificare*, II 55, 24 *apparet* und von Roffredus in der genannten summula als Ansichten der Papienses vorgetragen werden. Wenn die Bezeichnung Vacellas als Mantuaner (vgl. ausser der vorerwähnten Urkunde eine handschriftliche Notiz bei Fitting, jur. Schriften des früheren M.A. p. 26) verbieten sollte, ihm selbst eine Lehrthätigkeit in Pavia zuschreiben, wird man ihn wenigstens für einen Schüler dieser Papienser halten wollen. Und dass sich in Pavia auch im 12. Jahrhundert ein schulmässiger Betrieb des longobardischen Rechts erhalten hat, folgt gegenüber den Zweifeln Merksels appunti p. 39⁴¹ zumal aus der letzten der citirten Karolusglossen: *Quidam autem Papienses dicunt . . et dum in litera habetur „absconso“, dicunt potius esse glosellam et eam non legunt.* Wir sind ja über die Lombardisten des 12. Jahrhunderts noch lange nicht ausreichend unterrichtet. Aus Cod. Laurent. 77, 1 zu Florenz habe ich beispielsweise an unbekanntem Siglen a. galc^o. (schwerlich Galcausus) ad. pi. und vr. notirt. — ⁵⁾ Noch 1510 schreibt Matthaeus de Afflictis in Const. Sic. III 13 (16) n. 30, 31 Venet. 1530 II 114: *istam quaestionem optime tetigit glossator legum Longobardorum, videlicet Carolus de Tocco, vir magnae auctoritatis . . non refero eius dicta, quia eius sententia inter viventes inre longobardo habetur pro vera decisione et nullus eius sententiis auderet contradicere.* Es ist schwer zu glauben, dass sich bei solcher Verbreitung keine Handschrift des Karolus aus Unteritalien erhalten haben soll. Dass jedenfalls Mitte des

Norden völlig ohne Einfluss gewesen sein. Freilich fällt ihre Abfassung in eine Zeit, in der das longobardische Recht in Oberitalien in raschem Zurückweichen begriffen ist, doch innerhalb dieser Grenzen ist sie auch hier maßgebend geblieben. Schon Jacobus Columbi (und ihm folgend Accursius) II Feud. 27 *capitali causa* scheint die Glosse zu citiren¹⁾, und noch Mitte des 14. Jahrhunderts wird sie, entsprechend der Geltung des longobardischen Rechts in Bergamo, von Albericus de Rosate häufig benützt²⁾. Der Apparat findet sich, wie schon Savigny V 181 bemerkt hat, unter den officiellen Lehrmitteln von Bologna, er erscheint 1331 im Stationarienkatalog von Padua³⁾. Ja selbst die Gesetzgebung hält es für erforderlich, sich mit seinen Ansichten auseinanderzusetzen, wenn 1281 in Brescia ein Statut über Hausöhne erlassen wird, an dessen Schluss es heisst: *Item in hiis omnibus suprascriptis non est distinguendum an romanus vel lombardus sit, licet quorumdam interpretatione lombardus non sit in potestate patris*⁴⁾.

3. Blasius de Morcono.

Die letzte Arbeit über das longobardische als lebendes Recht hat Blasius de Morcono geschrieben, über die jedoch genauere Angaben bisher nicht veröffentlicht sind⁵⁾. Die einzige bekannte Handschrift befindet sich in der Biblioteca del Monumento Nazionale dei Gerolamini (S. Filippo Neri) zu Neapel mit der Bezeichnung XVII. 12. Durch die Gewogenheit der kgl. italienischen und der kgl. bayerischen Staatsregierung war es mir gestattet, die Handschrift im Frühjahr 1897 in München benützen zu dürfen.

Es ist eine sauber geschriebene Papierhandschrift vom Ende des 15. Jahrhunderts. Zwar Merkel⁶⁾ und Capasso⁷⁾ versetzen sie in das 14. Jahrhundert. Aber vor dem Werk des Blasius finden sich, von gleicher Hand geschrieben, zwei Consilien des Alexander Tartagnus, der erst 1477 gestorben ist. Andererseits wird man bei der abnehmenden Bedeutung des longobardischen Rechts die Abschrift thunlichst früh ansetzen müssen, und auch der Quellenbestand, dem ein Benützer

17. Jahrhunderts eine solche noch vorhanden war, beweist D. A. de Marinis, *allegationes* Lugd. 1675 p. 456.

¹⁾ Vgl. Karolus II 55, 30 *quibuscunque*, II 55, 26 *causis*, II 55, 15 *de furto*. — ²⁾ *Lect. super prima parte Codicis C. 5, 12, 29 n. 5; 5, 16, 6 pr. comm. de statutis lib. II q. 102 n. 3; q. 107 n. 5.* — ³⁾ ed. Denife, *Archiv f. Literatur- und Kirchengeschichte des M.A.* 1892 VI 461. — ⁴⁾ *Mon. hist. patr.* XVI 1584 (260). Der Satz steht wörtlich bei Karolus II 34, 7 *commutationem*. — ⁵⁾ Die hauptsächlichsten biographischen Angaben bringen fast gleichzeitig und zum Theil in auffallender Uebereinstimmung Chioccarellus, *de iis scriptoribus qui in civ. et regno Neapolis floruerunt* (nach älteren Vorarbeiten 1647 geschrieben) Neap. 1780 p. 104 und Ciarlanti, *memorie hist. del Sannio Isernia* 1644 p. 45, von Neueren Volpicella in seiner inhaltreichen Abhandlung *della vita e delle opere di Andrea Bonello di Barletta* Nap. 1872 p. 61 ff. Eine verständnisvolle inhaltliche Würdigung bei Schupfer, *manuale di storia del dir. it.* 1892 p. 141. — ⁶⁾ *appunti* p. 47. — ⁷⁾ *introduzione zu Brandileone, il dir. romano nelle leggi normanne e sveve del regno di Sicilia* 1884 p. XXXIII¹.

der Handschrift seine Randbemerkungen entnommen hat, reicht nicht weiter herunter als zu den Decisiones des Matthaeus de Afflictis von 1499.

Die Handschrift besteht aus 347 fortlaufend gezählten Blättern, von denen jedoch f. 338—340 fehlen; vorausgehen VIII gesondert numerirte Blätter. f. I^a trägt von neuerer Hand die Aufschrift morcono. f. I^b beginnt, von derselben Hand wie der Text des Blasius geschrieben, eine Erörterung: Qui contractus fieri possunt inter virum et uxorem, et an exceptio compensationis coram arbitro opponi possit, si opponatur exceptio compensationis de debito cesso post commissum ipsi opponenti; f. II^a—III^a von der gleichen Hand: Utrum ille qui non poterat opponere aliquid contra laudum nec venire contra illud aliquo titulo, possit allegare exceptionem novacionis, gezeichnet Alexander; soviel ich nachträglich feststellen kann, cons. 86 und 85 lib. V der Consilia des Alexander Tartagnus ed. Francof. 1575 t. V f. 74^b und 74^a.

f. III^a: Incipiunt difference inter ius longobardum et romanum per dominum andream de Barulo. Folgen f. III^a—VI^b, VIII^a—^b, schlecht geschrieben, diese Differentiae. Verglichen mit ed. 1537 fehlen Tit. 5 Abs. 2—5; 11 Abs. 2; 22 letzter Satz; 26; aus 32 Abs. 2 die Anführung des Afflictus und Abs. 3; 35; 36 Abs. 5; 37; 38 Abs. 1, 4, 5, sowie sämtliche Titelüberschriften¹⁾. f. VIII^b: Expliciunt difference inter ius romanum et ius longobardum per dominum Andream de Barulo amen. Die Abhandlung wird auf f. VII unterbrochen durch ein Titelverzeichnis zur Arbeit des Blasius, hergestellt vom Schreiber der Handschrift, da es alle Irrthümer derselben in der Eintheilung wiederholt.

f. 1—337 folgt die Abhandlung des Blasius, f. 341—345 vorher übersehene Theile dieser Abhandlung.

Der von Alten und Neuen vielfach verstümmelte Name des Verfassers²⁾ lautet Blasius de Morcono. Morconum (so die lateinische Form des italienisch Morcone genannten Städtchens) ist der Geburtsort des Verfassers (f. 313^a), und mit diesem Namen bezeichnet er sich selbst f. 1^b. Eine Ueberschrift trägt das Werk in der vorliegenden Handschrift nicht. Die Anführungen Späterer lauten manchmal einfach „in Longobarda“ unter Angabe von Titel und Lex oder in ähnlicher Art³⁾.

¹⁾ Darnach ist die Angabe Merckels bei Savigny V 413 zu berichtigen, dass die Handschrift mit Tit. 36 der ed. 1537 schliesse. Das schon von Merkel a. a. O. erwähnte Citat der Glosse des Marinus in Tit. 32 Abs. 2 ist vorhanden. Dann ist aber die Datirung „um 1230“, die Merkel, appunti p. 47 dem Werke gibt, nicht haltbar, aber auch der Ansatz „einige Zeit nach dem Monat August 1231“ bei Volpicella a. a. O. p. 58 irreführend, denn die Glosse des Marinus ist nach 1265 geschrieben. Wäre indess auch die Bezugnahme auf Marinus für interpolirt zu halten, wie Capasso storia esterna p. 73¹ auf Grund der Handschrift der Brancaecciana annimmt, so würde die Anrufung der Acurusischen Glosse tit. 1, 8, 14, 17, 24 zu ähnlichen Bedenken führen. — ²⁾ Man liest de Morcone, Murchone, Morcona, Marco, Marchonibus. — ³⁾ Afflictus, decisiones 8. Neap. Consilii Francof. 1600 dec. 248 n. 2 und Glosse der Ritus Magnae Curiae ed. 1773 p. 152; Freccia, comm. feu-

Dagegen citirt eine Glosse zur pragm. Dubitationem¹⁾ „de diff. inter ius Longob. et ci.“, der Zusatz einer Glosse des Barth. de Capua zur const. Asperitatem²⁾ „in tractatu suo (de differentiis) inter ius longobardum et ius commune“, Vivius³⁾ dec. 163 „de differentiis inter ius Longobardum et Romanum“. Und es ist wahrscheinlich, dass Blasius sein Buch nach dem Vorgang des Andreas de Barulo in ähnlicher Weise überschrieben hat.

Der Verfasser will die Verschiedenheiten des longobardischen und römischen Rechts zur Darstellung bringen. Er folgt in seiner Erörterung der Reihenfolge der systematischen Lombarda und führt innerhalb der einzelnen Abschnitte die jeweilige Vergleichung mit Item differunt oder ähnlichen Wendungen ein. Im Allgemeinen entsprechen die Ueberschriften der verschiedenen Abschnitte den Titelrubriken des Gesetzes. Doch tragen in der gegenwärtigen Handschrift auch einzelne Leges ihre gesonderte Ueberschrift, und da auch die spätere Litteratur öfter nach den einzelnen Leges citirt⁴⁾, so wird eine solche Eintheilung wohl für die ursprüngliche anzusehen sein⁵⁾. Das Werk umfasst die sämtlichen Titel der Lombarda mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten⁶⁾: I 13, 14, 36, II 42, 43, 44, 54, 59, III 14, 17, 19, 20, 21, 23, 27, 31, 34, 37. Tit. II 28 und 36 hat der Schreiber vergessen und am Schluss der Handschrift nachgetragen, den ersten f. 345, den zweiten ausweislich einer Notiz auf f. 226* von carta 339 an, doch sind f. 339 und 340 heute verloren. Andere Titel fehlen nur scheinbar, da der Schreiber die Ueberschrift weggelassen, so dass sie als Theile des vorausgehenden Abschnittes erscheinen: I 37, II 56, III 9, 25, 26, 28, 29, 30, 35, 36. Tit. I 6 und 7 tragen eine gemeinschaftliche Aufschrift, doch behandelt der Abschnitt inhaltlich nur den ersten dieser Titel, während I 8 zumeist den Inhalt des 7. Titels erörtert. III 6 trägt irrtümlich die Aufschrift de beneficiis, der dieser Rubrik entsprechende Tit. III 8 die Aufschrift de edificiis dirutis rehedificandis. Eine scheinbare Erweiterung erfährt der Titelbestand durch die Theilung des Tit. II 47, der zweite Theil hinter II 49, und durch die besondere Ueberschrift einzelner Leges in den Tit. II 52, 55, III 1, 9. Dabei ist zu beachten, dass der Schluss der so behandelten Leges äusserlich nicht erkennbar gemacht wird, so dass der ganze Rest des Titels unter der Ueberschrift dieser Leges verbleibt. Eine thatsächliche Erweiterung des Rahmens bedeutet es dagegen, wenn hinter II 14 eine Abhandlung über die Intestaterbfolge, hinter II 49 ein Titel de dilationibus, an Stelle von III 1 l. 18 zwei Abschnitte über Munt, an Stelle von III 8 l. 3 drei Abschnitte über Lehenrecht eingeschoben sind.

dales Francof. 1575 lib. I n. 3 und 53; Pandus, de dotario (tract. ill. Iuris-cons. Venet. 1584 IX 460) I 1; 9; II 8; 18; 19; III 3; 4; 7; IV 2.

¹⁾ ed. 1773 p. 221. — ²⁾ Grammaticus, in const. regni Neap. additiones Ven. 1562 p. 11. — ³⁾ decisiones regni Neap. Francof. 1597. — ⁴⁾ Afflictus dec. 248; Freccia a. a. O. — ⁵⁾ Pandus a. a. O. zählt die einzelnen Differentiae innerhalb des Titels. Vivius hat überhaupt durchlaufende Zählung der Differentiae. — ⁶⁾ Titelzählung im Folgenden nach Bluhme, Mon. Germ. Leg. IV 623 ff.

Um die Zeit seiner Entstehung zu bestimmen ¹⁾, bietet das Werk einige Anhaltspunkte. f. 115^a, 124^b, 318^a wird die Theilung der Baronie San Framondo erwähnt; zufällig hat sich die Urkunde über diese Theilung als Anhang zur Neapler Stadtrechtsglosse des Napodanus erhalten ²⁾, und zwar trägt sie die Jahrzahl 1317. Genauere Angaben gestattet die Ausführung f. 313^b: Et propterea fuit obtemtum a regina Maria, ut edificia facta super muro terre Morconi dirui non deberent, cum ipsa terra esset ad demanium domini regis Roberti deducta, et quod turres reverendi patris domini Beneventi de Milo de Morcone utriusque iuris profexoris et episcopi Casertani domini nostri, qui me de nihilo fecit aliquid, non diruerentur de muro terre in quo constructe sunt ³⁾. Die Bischofswürde des Benvenuto, und damit die Abfassungszeit unseres Werkes fällt in die Jahre 1322—45, und da anscheinend auch König Robert als lebend vorausgesetzt wird, wohl auch vor 1342. Ciarlanti versetzt die hier genannten Ereignisse aus unbekanntem Gründen in das Jahr 1337. Das verträgt sich freilich nur knapp mit dem weiteren Umstand, dass sich der Verfasser in der Vorrede als einfachen iudex bezeichnet, auch f. 335^a von einer Erörterung der rechtlichen Wirkung der Excommunication absieht: quia nobis meris legistis (materia ista) est incognita, während er am 7. August 1338, bisher Clericus Iurisperitus Praepositus Ecclesiae S. Mariae de Atino, zum königlichen Rath, Caplan und Hausgenossen erhoben wird ⁴⁾, also sein Buch doch wohl einige Zeit vor 1338 geschrieben haben muss. Dagegen würde allerdings eine Abfassung nach 1333 anzunehmen sein, wenn sich unsere unten auszuführende Vermuthung über die Entstehung der Ritus Magnae Curiae bewahrheiten sollte. Die Bedenken, die gegen einen solchen Ansatz aus der Anführung bei Barth. de Capua entnommen werden könnten, sind grundlos: zwar ist Bartholomäus unbezweifelt 1328 gestorben, allein das fragliche Citat ⁵⁾ ist nicht in der Glosse des Bartholomäus, sondern in einem jüngeren Zusatz zu dieser enthalten, wie ein Vergleich mit derselben Glosse ed. 1771 p. 29 und die in jenem Zusatz gleich folgende Anführung des 1409 geborenen Romanus beweist. Die Erwähnung einer Thätigkeit als Sachwalter f. 111^a kann bei der Unbekanntschaft der Lebensschicksale des Blasius für die Zeitbestimmung nicht verwerthet werden, und dasselbe gilt von seinem f. 313^a erwähnten Aufenthalt zu Cerreto, ubi mihi fortuna perversa statuit.

Der Verfasser hat sein Werk für die Praxis geschrieben. Und demgemäss entspricht sein Verhältniss zu den Quellen im Allgemeinen der thatsächlichen Rechtslage seiner Zeit.

¹⁾ Gaudenzi arch. stor. nap. XIII 104 versetzt die Schrift „zwischen Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts“, Volpicella a. a. O. p. 61 und ihm folgend Pertile, storia del dir. it. II 2, 67 ²⁷⁾ vor 1328, weil noch dem Barth. de Capua bekannt, Merkel, appunti p. 47 ohne Angabe von Gründen vor 1338, Ciarlanti a. a. O. p. 371 (vgl. unten) nach 1337. —

²⁾ Consuetudines Neapolitanae Ven. 1588 p. 393. — ³⁾ Ueber die Mauer von Morcone kurz auch f. 37^a. — ⁴⁾ Die Urkunde bei Chioccarellus a. a. O. — ⁵⁾ S. oben S. 223 A. 2.

Das longobardische Recht erscheint als das Landrecht bestimmter Gegenden, woneben sich Spuren seiner Geltung als persönliches Recht erhalten haben¹⁾. Noch wird es von der Praxis quellenmässig benützt (f. 1^b), und nur einzelne Titel oder Leges werden als veraltet ausgeschieden (z. B. f. 211^a, 229^a, 287^a). Aber das Uebergewicht des römischen Rechts macht sich merklich fühlbar. Das römische Recht ist dem Verfasser gegenüber dem longobardischen das *ius nostrum* (f. 148^a), und mit bezeichnendem Gegensatz empfiehlt er im Schlusswort (f. 336^b) sein Werk als *flores et fructus continens de iuris romani prato collectos*. Zwar wird in der Vorrede versichert, dass er die Lehren des longobardischen Rechts keineswegs geringschätze, aber die Noth, zwei so grundverschiedene Rechte wie das longobardische und das römische zu vereinigen, presst auch ihm nach Bologneser Sitte böse Schimpfworte ab: ein *ius fetidum* (f. 266^a, 298^a, 309^a), das (f. 147^b) *nostris peccatis exigentibus in partibus Apulie locum habet*. Seine ausgebreitete Kenntniss des longobardischen Rechts schöpft Blasius zumeist aus der Glosse des Karolus. Von jüngeren Arbeiten werden angeführt die *Differentiae* des Andreas de Barulo (f. 306^b), sowie unbekannte Schriften des Andreas de Capua (f. 343^a) und des Franciscus de Thelesia (f. 285^b, 293^a, 307^b, 345^a)²⁾.

Bezüglich der universalen Geltung des römischen Rechts steht Blasius auf dem längst Gemeingut gewordenen Standpunkt der Schule von Bologna. Er entnimmt seine Angaben hauptsächlich der Glosse des Accursius, die denn auch vielfältig angerufen wird. Was an Citaten älterer Schriftsteller auftritt: Guarnerius, Bulgarus, Martinus, Aldricus, Johannes, Otto, Hugolinus, ist meist aus den Mittheilungen des Accursius, manchmal auch des Karolus herübergenommen, nur Glossen und Summa des Azo (f. 172^b, 271^a) scheinen selbstständig benützt. Dazu kommen die libelli des Roffredus (f. 268^b, 271^b) und häufige Bezugnahmen auf Dinus (f. 112^b, 159^a, 160^a, 202^b, 327^b, 341^b); die genaue Kenntniss der Lehren des Dinus, sogar über Punkte, in denen er im Laufe der Zeit die Meinung gewechselt, das Lob, das ihnen gespendet wird, und ihre durchgehende Befolgung legen die Vermuthung nahe, Blasius müsse ein Schtler des Dinus gewesen sein. f. 318^b scheint der *Tres Libri-Commentar* des Andreas de Barulo angerufen. Endlich werden zwei verlorene Arbeiten des Andreas de Isernia angeführt, f. 161^b: *Et sic dixit dominus And. de ys. . . prout notatur per eum C. de iure dotium l. 2 in extra ordinem*; f. 343^a: *Andreas de Isernia in tractatu suo de ordine iudiciario in rubr. de libelli oblacione*³⁾.

Von den Quellen des kanonischen Rechts werden Decret, Decretalen Gregors und Liber VI. benützt, von Schriftstellern die Decretalen-

¹⁾ Das Nähere hierüber in unserer Eingangs erwähnten Untersuchung. Dort auch über die Reste persönlichen fränkischen Rechts bei Blasius. —

²⁾ Vgl. über diese beiden auch Savigny V 443, III 715. — ³⁾ Vgl. über diese Schriften auch die treffliche Andreas-Biographie von Palumbo, *atti della r. accademia di Napoli* 1887 XXI 2 p. 117, 118. — f. 131^a wird dominus M. de alfan. citirt. Martinus de Faano?

glosse (f. 233^a, 260^a, 260^b), die Apparate des Innocenz (f. 267^a) und Hostiensis (f. 274^a) und die *regulae iuris* des Dinus (f. 21^b, 295^a) erwähnt. f. 126^a bespricht der Verfasser, ob ein Geistlicher den ehelichen Sohn seines unehelichen Sohnes zum Erben einsetzen könne, *dominus Roffredus* verneine die Frage *extra de succ. ab intestato in principio secunde columnae, ubi hanc questionem format et determinat*. Da in den *libelli canonici*, soviel ich sehe, nichts Derartiges erwähnt wird, die Frage jedoch, wie *quaest. sabb. XIII* des Roffredus beweist, diesem wohlbekannt war, wird man an eine bisher unbekannte Arbeit des Roffredus über die *Decretalen* denken müssen, doch schwerlich eine solche umfassender Art.

Das gemeine Lehenrecht wird durchweg als *collatio X. citirt*, und es wird seine Glosse (f. 158^a, 223^b, 224^a) und der Commentar des *Andreas de Isernia* (f. 96^b) angerufen.

Das Landesrecht zieht *Blasius* häufig herbei. Vielfach begegnet die Anführung der *Const. Siculae* und der Glosse des *Marinus*, auch (f. 158^a, 158^b, 167^a) des Apparates von *Andreas de Isernia*; desgleichen eine Anrufung der *Capitula Regni* (f. 4^b, 18^a, 24^a, 37^b, 38^b, 98^a, 110^b, 122^a, 168^a, 183^a, 184^b, 195^b, 230^a, 250^a, 264^b, 317^b, 322^a, 332^b, 334^b).

Das Bemerkenswerthe unter sämtlichen Citaten des Buches ist jedoch seine Bezugnahme auf die *Ritus Magnae Curiae*. Man weiss, dass die *Ritus Magnae Curiae Vicariae*, die Neapler Processordnung, die bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts gegolten, von *Königin Johanna II.* (1414—1435) mit Gesetzeskraft veröffentlicht worden sind. Sie sind in verwahrloster Gestalt überkommen¹⁾, der Text verdorben, die Reihenfolge verwirrt, ein Gemisch von nüchternen lehrhaften Mittheilungen, die mit „*Item servat Curia*“ oder ähnlich beginnen, und von solennen gesetzlichen Anordnungen, die sogar bis über den Tod der *Johanna* herunterreichen. Erst *Pecchia*²⁾ hat eine kritische Scheidung zwischen diesen verschiedenen Bestandtheilen versucht, die theoretischen Ausführungen im Besonderen für eine unechte Zuthat auf Grund älterer Ueberlieferungen erklärt; jedenfalls liegt die Entstehung der Processordnung noch heute im Dunkel³⁾. Nun finden sich bei *Blasius* folgende Stellen: f. 120^b *quam consuetudinem asserebat ritus magne curie, que mulieribus in singulis causis concedit singulos mundualdos sine difficultate, ut patet in nō. de ritu curie edita per d. niclm capiscrofam*. In der *rubr. de tutoribus der officiellen Ritus ed. 1773 p. 188* heisst es: *Item quod Curiae ipsae et quaelibet ipsarum det*

¹⁾ Mit Unrecht legt man die Verwirrung den Räthen der Königin selbst zur Last. Vgl. aber *M. de Affictis in Const. Sic. II 10 n. 23 vol. II 25: ut patet in ritibus antiquis magnae curiae qui incipit „Item si accusatus aliquis“ char. 9 . . sed advertite ne erres, quia illi ritus sunt cassati et annullati, ut patet in novis ritibus reginae Ioannae Secundae*. Trotzdem steht in den Drucken der *Ritus* auch jener alte *rubr. Detinetur inquisitus p. 138!* Aehnlich *Affictus in Const. I 37 n. 26 vol. I 127*. Das beleuchtet auch die öfter vorkommenden Ueberschriften *Idem antiquitus in den gedruckten Ritus*. — ²⁾ *storia di Napoli 1783 III 142 ff.* — ³⁾ Vgl. z. B. *Pertile storia 2. ed. 1898 II 2, 80*.

mulieribus Longobardo jure viventibus in singulis causis singulos mundaldos sine difficultate et causae cognitione. Ferner f. 270^a: Ritus tamen magne curie tenet quod testes iurent die non feriata, deponere autem possunt etiam die feriata, ut patet in notabili quem habes de ritu curie „Item si in rubrica testium que talis est: testes producti etc. non continetur: et iurati parte presente vel contumaciter absente ita quod de contumacia ipsa constet, non valent depositiones testium“, ut nō. dñs nictus capscrofa in opere suo de ritu curie; eine Stelle, die in den officiellen Ritus rubr. quod clerici non admittantur p. 152 mit geringen Abweichungen im Wortlaut genau wiederkehrt. Auch ein f. 181^b erwähnter Ritus über die Unzulässigkeit eidlicher Processcautionen findet in den rubr. de cautelis recipiendis und de fideiussoribus p. 138, 154 sein Gegenstück. Darnach kann es aber kaum mehr zweifelhaft erscheinen, dass den Ritus der Königin Johanna, und gerade ihren theoretischen Ausführungen, eine Privatarbeit des Nicolaus Capiscrofa zu Grunde liegt, und in der That wird diese Identität wenige Jahrzehnte nach der Publicirung jener von Matthaues de Afflictis bestätigt, wenn er in seiner Glosse der officiellen Ritus zur rubr. quod clerici (ed. 1773 a. a. O.) angibt: Hunc ritum refert et sequitur Blasius de Morcono. Nicolaus Capiscrofa ist ein Zeitgenosse des Blasius, er citirt in seinen Glossen zu den Const. Siculae¹⁾ Andreas de Isernia und Barth. de Capua. Seine Schrift über die Ritus muss älter sein als die Arbeit des Blasius, also jedenfalls älter als 1345, und wenn, wie wahrscheinlich, die rubr. de supplendis defectibus causarum p. 186 echt ist, jünger als das dort angeführte Decret von 1320²⁾. Darf man aber auch die rubr. potest accusari absens citatus p. 153 mit ihrer Bemerkung: determinavit Consilium quod fuit heri 18. Septemb. I. indict. quod sic, für authentisch halten, so ergibt sich eine Abfassung im Jahre 1333, dem einzigen Jahr der ersten Indiction zwischen 1320 und 1345³⁾.

Im Uebrigen erwähnt Blasius f. 253^b auch die Praxis der curia vicarie regni, f. 264^b das Urtheil eines Daniel. Andere Fälle aus der Praxis werden 37^a, 313^b; 115^b, 124^b, 318^a erörtert, f. 223^a eine Ansicht

¹⁾ So ed. 1771 p. 191. — ²⁾ Auch der 1309—1316 geschriebenen Constitutionenglosse des Isernia (besonders bezeichnend Const. I 18, ed. 1771 p. 43) ist die Schrift des Capiscrofa noch unbekannt. — ³⁾ Auch Lucas de Penna benützt die Ritus, vgl. dessen Glosse zum Capital Ab illo inchoandum ed. 1773 p. 57 mit den rubr. Detinetur inquisitus und Quod in carceratus p. 138, 137, und erklärt sie dabei für jünger als das genannte Capital König Roberts. — Capasso, storia esterna p. 83⁷ und arch. stor. nap. I 615² erwähnt eine Handschrift der Nationalbibliothek Neapel, welche auf zwei Blättern eine Aufzeichnung von ritus curie vicarie und observantie curie vicarie regni „secondo la forma primitiva angiovinna“ enthalte. Sind diese etwa bei der officiellen Redaction der Ritus dem Werke über die Magna Curia einverleibt worden? Dafür spräche das Citat des Bartholomaeus de Capua Const. III 92 ed. 1771 p. 431: et pro hoc vide ritum Magnae Curiae Vicariae, das auf den gedruckten Ritus rubr. De instrumentis p. 160 geht. Freilich können diese Glossen nur mit Vorsicht benützt werden, da sie bezüglich der Scheidung der beiden Curien starke Verwirrung aufweisen.

des Barth. de Capua wiedergegeben¹⁾. Auch das Recht einzelner Gebiete und Städte wird herbeigezogen, f. 345^a das Recht von Apulien, f. 27^a von Neapel, f. 238^a, 287^b, 345^b von Benevent, f. 109^a, 110^b, 111^a, 308^a, 319^a, 319^b das der Baronie S. Framondo und einiger kleinerer Landstädte. Und manches Streiflicht fällt auf die öffentlichen Zustände seiner Zeit. Vgl. etwa f. 76^a: *potest autem mulier esse medica per l. C. comunia de leg. l. fi. (C. 6, 43, 3) § 1 ibi „cum notarios 50“ etc. et de facto vidimus obtineri et concedi cuidam matrone literas practice in arte medendi per predictam legem.* Ein andermal heisst es (f. 257^a): *nam solent advocati de eorum salariis sicut lupi de preda, qui primo de ipso salario cum clientulis conveniunt quam merita causarum discutiant.* Dagegen entrollt der Verfasser ein wahres Idyll, wenn er f. 313^a verschiedene Gepflogenheiten bei der Steuereinschätzung schildert — *sed Morconi, unde mihi origo est, et Cerreti, ubi mihi fortuna perversa statuit, non ita usitatur, ut sacramento vel cedula bona pandantur appetiatoribus pro appetio faciendo. nam ibi sancta rusticitas quasi contemta ligonibus et aratris omnia palam habet nec possunt incole locis eisdem occultis facultatibus abundare. et propterea appetiatores suo arbitrio taxant unumquemque.* — Sonst wäre noch zu erwähnen, dass f. 1^b der Grammatiker Priscianus angerufen wird (übernommen aus Accursius D. 1, 2, 2 *constitus*); f. 333^a wird auch ein Brief des Aristoteles herbeigezogen.

Die Urtheile über das Werk des Blasius schwanken. Nach Hänel²⁾ ist die Schrift „ganz werthlos“. Auch Merkel appunti p. 47 spricht sich sehr zurückhaltend aus, und wenn die Ausführungen p. 48 sich auf Blasius beziehen sollten, so lautet sein Urtheil völlig vernichtend. Dagegen nennt Gaudenzi a. a. O. die Arbeit un importantissimo trattato purtroppo inedito, und Schupfer lobt sie als systematisch und wissenschaftlich, sie trage ihrer Zeit Rechnung und verdiene, ans Licht gezogen zu werden.

Die wegwerfenden Urtheile der Aelteren sind offenbar von der Verachtung eingegeben, mit der man noch vor kurzer Zeit der Art der Postglossatoren gegenübergetreten ist. Nur für das Streben, die Quellen in ihrer Reinheit zu erfassen, hatte man Anerkennung. Dass diese Juristen — darin übrigens von ihren Vorgängern, den Glossatoren, kaum verschieden — geltendes Recht darstellen wollten, und dass es ihnen gelungen ist, das überkommene Recht mit den Anforderungen einer neu gewachsenen Cultur, unserer Cultur, zu vereinigen und den starr gewordenen Körper des alten Rechts mit neuem Geist zu beseelen, dafür besass man kein Verständniss. Die Arbeit des Blasius ist eine typische Postglossatorenschrift. Den Quellen des longobardischen Rechts steht sie fremd gegenüber, über die moderne Fortbildung des longobardischen Rechts enthält sie nicht wenige Aufschlüsse von Werth.

¹⁾ Ein weiteres Citat des Bartholomaeus, das ich jetzt nicht mehr nachprüfen kann, erwähnt Afflictus dec. 248 n. 2. — ²⁾ Bei Blume, *iter italicum* 1836 IV 44.

Nur freilich, der Lombardist war hier in einer übleren Lage als die Andern, die dem römischen Recht ihre Thätigkeit zuwandten. Sein Recht begann schon abzusterben, umklammert von den Armen des römischen, ~~seiner tatsächliche Geltung~~ fing an, sich auf bestimmte Einrichtungen zu beschränken, und so fehlte der Anreiz zu weiter ausgreifenden Constructionen, wie sie den Arbeiten der Romanisten zu einem guten Theil ihren eigenthümlichen Werth verleihen. Daher die theoretische Unselbständigkeit des Buches, die es in ständiger Abhängigkeit von Karolus hält, im Zusammenhang damit aber auch — und das war ein vermeidbarer Fehler, den Blasius freilich mit vielen seiner Zeitgenossen auch unter den Romanisten theilt — die Unklarheit, mit der er geltendes Recht und veraltet gewordenes untereinander mengt. Als römischrechtliche Arbeit kann die Schrift keine selbständige Bedeutung beanspruchen. In der Darstellung aber unterscheidet sich Blasius vortheilhaft von seinen römischen Collegen im Norden: er theilt mit ihnen zwar die Neigung zur Breite, die hier, nicht frei von Geschwätzigkeit, sogar erschreckenden Umfang angenommen hat, aber die Disputirsucht und Distinguirsucht, der sich dort nur wenig auserlesene Geister, und diese nicht völlig, entziehen konnten, bleibt ihm fern. Man erfreut sich bei ihm einer ziemlich nüchternen und klaren Darstellung, die sich (z. B. f. 245*) gegen übertriebene Subtilitäten direct auflehnt, ein gemeinsamer Charakterzug in den Schriften der damaligen Juristen Neapels, die der Druck einer inhaltreichen Codification des Landesrechts vor jenen Ausartungen bewahrt haben mag.

Darnach beurtheilt sich auch unser Standpunkt zu der wiederholt angeregten Herausgabe des Werkes. Es in extenso zu veröffentlichen, wird schon der bedeutende Umfang des Buches verbieten, das unschwer tausend Octavseiten füllen wird; und eine solche Veröffentlichung würde auch viel Spreu mit sich führen, zumal in den Erörterungen über römisches Recht. Dagegen ist ein hohes rechtsgeschichtliches Interesse vorhanden, die Ausführungen des Verfassers über longobardisches Recht im Wortlaut kennen zu lernen, soweit sie nicht ausschliessliches geistiges Eigenthum des Karolus sind, und dasselbe gilt für alle Mittheilungen, die Neues über die Rechtszustände seiner Zeit bringen. Dass dem Werk belangreiche Aufschlüsse über die Fortbildung des longobardischen Rechts zu entnehmen sind, hat schon die werthvolle Introduziona über römisches und longobardisches Recht in den Neapler Provinzen von Capasso, und besonders die schöne Arbeit Gaudenzis über die Munt bewiesen. Wenn es sich ausführbar erweisen sollte, diese Erörterungen im Wortlaut zu geben, die Entnahmen aus Karolus zusammenzudrängen, die romanistischen Ausführungen auf die Hervorhebung der Differenzpunkte zu beschränken, das sonst Bemerkenswerthe aber etwa in einer Einleitung zusammenzufassen, so würde ein solches Unternehmen den Dank der Rechtshistoriker verdienen.

Schliesslich möge als Probe der Schreibart des Blasius die *prae-fatio* des Buches folgen¹⁾.

f. 1^a Romani imperii summa tuicio de stirpe duarum rerum, armorum et legum veniens vimque suam exinde muniens felix Romanorum genus omnibus anteponi nationibus omnibusque dominari tam preteritis effecit^a quam deo propitio in eternum efficiet. istorum etenim alterum alterius auxilio semper eguit, et tam res militaris legibus in tuto collocata est, quam^b ipse leges armorum presidio sunt servate C. de Iusti. C. confir. l. 1 in prin. per leges enim res publica sustentatur C. de no. C. compo. l. prima in prin., et de auctoritate iuris imperialis dependet auctoritas C. de legi. l. digna vox (C. 1, 14, 4), domino Iustiniano testante qui dicit se per arma bella feliciter agere, pacem decorare et per leges statum rei publice sustentare C. de ve. iur. enucl. l. 1 in prin. (C. 1, 17, 1). qui de se ipso loquens describit, imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utrumque tempus, et bellorum et pacis recte possit gubernari ut Inst. in prohemio in prin. vita etiam hominum per leges constringitur et per eas homines qui de facili ad delicta labuntur ut in aut. de mona. § si vero coll. 1 (nov. 5 c. 2 § 2), ut declinent inhibita et sectentur permissa^c ut C. de legi. et consti. l. leges (C. 1, 14, 9). et leges penas imponunt excessibus, ne indulgentiis crimina subleventur C. de coharta l. si apparitor li^o XII^o (C. 12, 57, 6), quia non est lex sola delictorum prohibitione^d contemta ut in aut. de deposi. et denunci. in prin. (nov. 88 c. 1). est enim idcirco puplici iuris tutela in medio constituta, ne quis per semet ipsum sibi sumere valeat ultionem C. de Iudeis l. nullus (C. 1, 9, 14).

Et idcirco omnes populi romanis legibus in dubio vivere presumuntur. nam scriptum est quod romanum ius omne hominum genus tueatur C. de proconduc. et procur. rei pri. l. 1 li. XII^o (C. 11, 71, 1). est enim ius romanum commune singulis ut C. de Iude. l. Iudei (C. 1, 9, 8). et non est ipsum ius dubium, sed probatum et certum ut ff. de iur. et fac. igno. l. 2 (D. 22, 6, 2). romane autem leges potius approbatione quam inventione dicuntur. nam cum in initio civitatis Rome populus romanus viveret sine lege et iure et omnia manu a regibus gererentur et aucta ad modum aliquem^e civitate ipse romanus populus in triginta [f. 1^b] partes esset divisus et curiarum leges facte non sufficerent ad gubernationem ipsius, decemviri electi et missi ad civitates Grecorum, Athenarum scilicet et Lacedemoniorum ad petendum (leges) et consuetudines ipsarum civitatum, impetraverunt ab ipsis civitatibus ipsa iura et ea tulerunt ad civitatem romanam, ut sic ipsis legibus ipsa civitas romana fundaretur, et ita ipse civiles et romane leges

¹⁾ Interpunction und Anordnung grosser Anfangsbuchstaben stammen vom Herausgeber. Den Quellencitaten ist eine Uebersetzung in die moderne Cürweise beigegeben.

^{a)} Cod. efficit ^{b)} quamquam ^{c)} declinant inhibita et sectantur
 perversa ^{d)} prohibita et ^{e)} aln (aliquando)

habuerunt a Grecis originem sicut quelibet alia scientia, ut hec patent ff. de orig. iur. (D. 1, 2) l. 2 in prin. et sic dicit Priscianus in principio sui tractatus et sic in ipsa l. 2 in glossa notatur. lex enim XII tabularum *tocius iuris civilis principium fuit* ut Inst. de iur. nat. § et non ineleganter (Inst. 1, 2, 10). quibus legibus romana civitas fuit ordinata et exornata^a per regem Numam Pompilium ut legitur in aut. ut prepo. no. imp. § si quis enim coll. 5 (nov. 47 pr.).

Licet autem predictis romanis legibus omnes populi in dubio vivere presumuntur ut supra dictum est, tamen provinciarum et locorum imperii romani diversitas diversitatem legum et iurium introduxit. nam scribitur quod omnes populi qui moribus et legibus reguntur, partim suo proprio partim communi omnium hominum iure reguntur alias utuntur ut ff. de iusti. et iur. l. omnes populi (D. 1, 1, 9) et Inst. eod. § omnes populi (Inst. 1, 2, 1). et ita regnum Sicilie in diversis suis partibus diversis suis iuribus vivere iudicatur plerumque iure romano plerumque iure longobardo. que iura inter se in pluribus causis et casibus discordare noscuntur, ut aperte sequentia declarabunt. advocatis difficultas ingeritur in advocando, dum discordias ipsorum iurium per librorum volumina invenire desiderant. et plerumque ipsas invenire nequeunt, eo quod ius longobardum predictum sicut romanum pre manibus suis non habent et ipsius iuris longobardi ignorantia interdum confusi postulando succumbunt. iudicibus etiam in iudicando ipsum ius longobardum parat insidias et eorum quandoque distinctionibus se opponit iurium predictorum. iuxta se posita clarius elucescant ut colligitur ff. de his qui sunt sui vel alie. iu. (D. 1, 6) l. 1 in prin. et Inst. eo. (1, 8) in prin.

Ego index Blasius de Morcono presens opusculum compilavi, in quo differentias iurium eorundem, prout ingenii nostri et proprie scientie et nature capacitas comprehendere potuerunt, manifeste descripsi, ipsius longobardi sententias nullatenus vilipendens — nam memini me legisse quod iudices in decidendis causis et litibus debent secundum iura communia, romana videlicet et longobarda lites finire et sententias ferre, sicque ipsum ius longobardum inter communia iura describitur ut dicit consti. regni de sacra. pre. baiul. consti. puritatem (162) iuxta medium constitutionis ipsius — amplexus in ipsius [f. 2*] opusculi prohemio brevitate, ne ille curialis reprehensionis modus mihi a lectore possit inpingi, quod plus eloquentie operam dederim quam iuridice discipline ut legitur ff. de orig. iur. l. 2 § post hos (D. 1, 2, 2 § 40), et quia moderni brevitate gaudemus ff. de offi. pref. preto. l. una (D. 1, 11, 1) ff. si cer. pet. (D. 12, 1) l. 1, item onerosa multitudo nihil habet honestum in aut. de refer. in prin. (nov. 10 § 1) et in aut. ut determi. sit numerus cle. in prin. (nov. 3 pr.), nam qui diffuso sermone se iactat, in promptum incidit sui periculum C. de dotis promis. l. fi. in fi. (C. 5, 11, 7 § 5). prefationes autem prescriptas iccirco presentis opusculi principio componere studui, ne mihi illud lector studiosus obiceret, quod

^a) exordinata

offensa legis sententia et sprete congrua disciplina illotis manibus nulla prefacione facta tam utile opusculum sim ingressus ut legitur ff. de orig. iur. (D. 1, 2) l. 1 in prin. et in fi. et quia humani iuris condicio ~~semper in finitum~~^{a)} decurrit et nihil est in ea stabile quod perpetuo stare possit, quia omnis status humanus sub perpetuo motu consistit ut in aut. de non alien. § ut autem lex coll. II (nov. 7 c. 2 pr.) et C. de vet. iur. enucle. l. tanta § sed quia divine (C. 1, 17, 1 § 18), et natura humana semper novas deproperat edere formas ut d. § sed quia divine, X. coll. que fuit prima causa benef. ammit. § sed quia (II feud. 24 § 8), et alibi legitur quod nam multis novitatibus utitur ut in aut. de consang. et ute. frat. in prin. (nov. 84 pr.) — indicans pulchra que nova sunt, quia omnia nova sunt pulchritudine decorata ut in prohemo ff. § in secundo (Const. Omnem § 3), presens novum opusculum pro solatio et utilitate studentium compilavi. cuius compilatori opusculi illa utilitas evidens causam dedit, ut in conclusis in opusculo casibus ipsorum iurium repugnantie cognoscantur, et iuris longobardi predicti censura pateat advocatis, et in decidendis litibus longobardi iuris sententia iudicibus sit in promptu, ut sic legis sententiam non offendant, que in rebus nova constituendis utilitatem exigit evidentem ut ff. de constit. princ. l. in rebus novis (D. 1, 4, 2). et quia omnium habere memoriam et in nullo penitus peccare divinitatis potius quam humanitatis ut C. de ve. iur. enucle. l. tanta § si quis autem (C. 1, 17, 2 § 13), C. qui test. fa. pos. § hac consultissima § at cum humana (C. 6, 22, 8 § 1b) et in aut. de trien. et semis. § illud coll. 3 (nov. 18 c. 6), nam [f. 2b] nequeunt singula humane nature capacitate concludi C. de vet. iur. enucl. l. 1 in prin. (C. 1, 17, 1 § 1), ideo defectus presentis opusculi equo animo lector ferat et suppleat quod compilator obmisit ar. ff. de testi. l. quesitum (D. 22, 5, 13). nulla propterea compilanti erogatur iniuria. nam ubi tractatur utilitas, et si minor veritatem investigaverit, nulla maiori erogatur iniuria C. de offi. rect. provin. l. potioris (C. 1, 40, 5), quia qui subtiliter factum emendat, laudabilior est eo qui prius adinvenit C. de vet. iur. enucle. l. prima § merito (C. 1, 17, 1 § 6). Laus deo et eius gloriose matri amen¹⁾.

München.

Dr. Karl Neumeyer.

^{a)} infinitum

¹⁾ Während des Druckes wird mir der neue Katalog von Mandarini, i codici ms. della Bibl. Oratoriana di Napoli, Napoli Roma 1897, zugänglich, in dem p. 251 ff. Gestalt und Inhalt der Handschrift ausführlich erörtert werden. Verfasser setzt die Handschrift in das 16. Jahrhundert. Seine weiteren Angaben sind hier ohne Belang.

Litteratur.¹⁾

Theodor Lindner, Der Hergang bei den deutschen Königswahlen. Weimar, Hermann Böhlau Nachfolger 1899. 70 S. 8°.

Seit ein paar Jahren häufen sich Untersuchungen über das Wesen der deutschen Königswahlen und über die Frage nach dem Ursprunge des Kurfürstencollegiums. In diesen Arbeiten gehen die Ansichten über das für die deutsche Verfassungsgeschichte so wichtige Problem noch weit auseinander. Während H. Bresslau in dem bei den Königswahlen seit 1257 nachweisbaren Verfahren eine absichtliche Nachbildung des damals bei den Papstwahlen üblichen Vorganges erblickt, und darin bei Seeliger und Schroeder²⁾ Zustimmung gefunden hat, während E. Mayer die Wahl des Königs überhaupt, also auch schon vor 1257, mit der Besetzung der kirchlichen Aemter in Parallele stellt und das Kurfürstencollegium von den kirchlichen Electoren (Scrutatores) ableitet, sucht Lindner auch in dieser neuesten Schrift die Entwicklung des deutschen Wahlverfahrens als eine gleichmäßig fortschreitende, durchaus selbständigen nationalen Charakter tragende hinzustellen.

Der erste Abschnitt dieser Arbeit richtet sich daher gegen E. Mayer, vor allem aber gegen H. Bresslau, dessen Ansicht er rundweg verwerfen zu müssen glaubt. Wir wollen auf diese Seite der Lindner'schen Abhandlung hier nicht mehr zurückkommen, da dieselbe ohnehin in dem oben S. 164 ff. veröffentlichten Aufsätze: „Der Einfluss der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur goldenen Bulle“ einer eingehenden Würdigung unterzogen wurde.

Lindner versucht aber auch, und damit beschäftigen sich die folgenden Abschnitte, seine schon zu wiederholtenmalen vorgetragene, aber jederzeit heftig angegriffene und zurückgewiesene Ansicht über das Wesen der Kur in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten und angeblich durch neue Argumente zu stützen. Auch heute noch

¹⁾ Ausführlichere Besprechungen von E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 4. Ausgabe, und einigen anderen Erscheinungen des vergangenen und laufenden Jahres mussten mit Rücksicht auf den ohnehin schon beträchtlichen Umfang dieses Bandes für den Jahrgang 1900 zurückgelegt werden. Die Red. —

²⁾ Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 469.

hält er daran fest, dass die Handlungen der einzelnen Fürsten, die die eigentliche Wahl ausmachten, keineswegs gleichwerthig waren, sondern dass zunächst die feierliche Verkündigung und Ausrufung des Königs durch einen Elector erfolgte, woran sich die Huldigungen, oder wie er jetzt lieber sagt (S. 50), „Gelobungen der einzelnen Fürsten“ anschlossen, die angeblich durch Handschlag und Eid geleistet wurden. Dieser Elector soll nicht etwa erst seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar sein (S. 53), sondern in die karolingische, ja sogar in die altgermanische Zeit zurückreichen (S. 21). Und ebenso sei die *laudatio* in der Form durch Handschlag und Treueid nicht über die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts herauf erhalten, vielmehr alsbald, ohne an ihrem Wesen etwas zu verlieren, durch einfache Handerhebung ersetzt worden (S. 49 ff.). Ich muss gestehen, dass mich auch die neuen von Lindner beigebrachten Argumente von der Richtigkeit seiner Auffassung nicht überzeugt haben. Das allerdings hat er schon früher erreicht, dass auch Seeliger seine Meinung schärfer formulirt hat und in den Kurhandlungen der Fürsten nicht etwa ein modernes Abstimmungsverfahren, sondern Einzelerklärungen sieht, die eine Anerkennung des Königs durch den Einzelnen, zugleich eine Einzelverpflichtung zum Gehorsam enthielten. Aber dass diese angeblichen Laudationen eine Huldigung, ein Geloben durch Treugelöbniss enthielten, und dass sie der Verkündigung durch den einen und einzigen Elector folgten, dagegen spricht eine geschlossene Reihe von Quellenzeugnissen. Lindner bringt allerdings eine Zahl von Belegen dafür, dass die Worte „laudare“ und „geloben“ bei der Königswahl wirklich gebraucht wurden. Aus keinem derselben geht aber hervor, dass wir es mit der Leistung von Treugelöbnissen zu thun haben. Auch die von ihm gewissermaßen als Kronzeugen geführten Citate aus Thietmar und Adalbold lassen, wie schon Seeliger gezeigt hat, eine andere, bessere Deutung zu. „Laudare“ und „collaudare“ ist keineswegs nothwendiger Weise mit „huldigen“ wiederzugeben, sondern es liegt darin nur die feierliche Anerkennung, die bis ins germanische Recht zurückreichende Setzung des Königs durch den einzelnen, die zwar eine Gehorsamserklärung, aber keine Huldigung durch Treugelöbniss in sich schloss; und wie „eligere“ und „laudare“ oft synonym gebraucht wurden, so ist auch die Thätigkeit aller Kürer als gleichwerthig zu erachten.

Lindner bietet aber auch eine meines Erachtens unrichtige Erklärung der Sachsenpiegelstelle Ldr. III Art. 57 § 2. Schon in seinen „Königswahlen“ hat er den sechs bevorrechteten Fürsten ganz im Widerspruche mit allen bisherigen Annahmen die Stellung von Wahlverkündern eingeräumt. Daran hält er auch jetzt noch (S. 32) fest, und will seine Ansicht dadurch stützen, dass er das „bi namen kiesen“ vom einfachen „kiesen“ unterscheidet. Diese sechs hätten dem Erwählten den königlichen Titel zu ertheilen, worauf dann die übrigen Fürsten die *laudatio* vornähmen. Musste die Wissenschaft sich gegenüber einer so willkürlichen Deutung der Sachsenpiegelstelle ablehnend verhalten, so werden wir auch der erwähnten Unterscheidung nicht zustimmen können.

Bei dieser Interpretation, die nur unter dem Eindrucke der Lehre vom Elector zu Stande kommen konnte, ist vor allem übersehen, dass der Ton gar nicht auf den Worten „bi namen“, sondern auf „aller erst“ liegt. Dann schliesst sich aber der Sachsenspiegel völlig jenen anderen Quellenzugnissen an, die uns mittheilen, dass alle anwesenden Fürsten den grossen Kurspruch mit denselben Worten wiederholten, wobei nur die Reihenfolge innerhalb der Kur allmählich durch Vorrechte einzelner geändert wurde. Sie alle aber kiesen den König „bi namen“ und es geht nicht an, darin ein besonderes Recht der 6 ersten Fürsten zu erblicken.

Anhangsweise vertheidigt Lindner gegenüber Seeliger und E. Mayer in Beilage 1 und 2 neuerdings seine schon in den Mittheilungen des Inst. f. Öst. Geschichtsforschung, Bd. XIX. S. 406 ff. gegebene Erklärung des französischen Protokolls von 1059 und seine Annahme von dem angeblichen Auftreten des päpstlichen Legaten als Elector bei der Doppelwahl von 1198.

Innsbruck.

A. v. Wretschko.

P. Huvelin, Essai historique sur le droit des marchés et des foires. Paris, Rousseau 1897. 634 p. 8°.

Es ist keine kleine Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat: zum ersten Mal unternimmt er es, eine Universalgeschichte der Messen und Märkte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zu schreiben.

Der erste allgemeine Theil enthält die äussere Geschichte der Märkte und Messen. Mit grosser Ausführlichkeit werden besonders die fränkische Zeit und das frühere Mittelalter behandelt, freilich ohne dass wir viel Neues erfahren. Vom späteren Mittelalter an beschränkt sich die Darstellung fast ganz auf Frankreich. H. schildert uns den interessanten Kampf, den das Königthum im 13. Jh. gegen die feudalen Gewalten zur Wiedergewinnung des verlorenen Marktregals führt. Einzelne Märkte werden damals vom Könige zurückgekauft; wirksamer aber sind die Hilfsmittel, die das römische Recht dem Königthum an die Hand giebt: gestützt auf l 1 D 50, 11 behaupten die Kronjuristen Untergang des Marktrechts durch 10jährigen non usus, und 1269 fällt das Pariser Parlament den grundsätzlichen Entscheid, dass die Verleihung von Messen nur dem Könige zustehe. Das Königthum geht als Sieger aus dem Streit hervor und behauptet sein Recht auch in der Folgezeit, allerdings nur was die grossen Messen angeht, während die Errichtung der Wochenmärkte seit dem 14. Jh. den Städten anheimgegeben ist. Die eigentlichen Märkte verlieren übrigens ihre Bedeutung seit dem Erstarken der Städte: der permanente Markt verdrängt den temporären, und schliesslich kommen die lokalen Märkte nur noch für den Kleinhandel mit Lebensmitteln und Vieh in Betracht. Umgekehrt erreichen die grossen Messen Flanderns und der Champagne im 14. Jh. ihren Höhepunkt. Im 15. Jh. gerathen die Champagner Messen in Verfall, trotz der vielen königlichen Freibriefe: die Umwand-

lung der Grafschaft in ein französisches Kronland war ihrer internationalen Stellung nachtheilig. An der Spitze steht jetzt die Lyoner Messe, aber die Messe hat ihren Charakter verändert: sie dient jetzt nicht mehr dem Waarenumsatz, sondern in erster Linie dem Geldverkehr: Lyon ist der Hauptzahlungsplatz des europäischen Westens. Seit dem 16. Jh. geht auch die Lyoner Messe zurück; die Schuld daran trägt neben den Religionskriegen die rasch zunehmende Concurrenz der kleinen Messen: je mehr Jahrmärkte gegründet werden, um so schwerer wird es für die grossen Messen, ihre Stellung zu behaupten. Im 18. Jh. ist es so weit gekommen, dass man die Ausdrücke foire und marché ohne Unterschied gebraucht: auch die Messe hat jetzt nur noch lokale Bedeutung.

Ueber die Märkte der anderen Länder weiss H. wenig zu berichten, er giebt schliesslich nur noch eine blossе Aufzählung der wichtigsten Messen. Von der verunglückten Berliner Messgründung erwartet H. die Vernichtung der noch heute blühenden Leipziger Messe.

Der zweite Theil des Buches behandelt die Geschichte einzelner Einrichtungen. Die Abschnitte über den Marktfrieden, das Marktgericht und die Entstehung des Städtewesens dürften für deutsche Leser nicht viel Neues bieten. H. schliesst sich im Ganzen an die Sohm'sche Marktrechtstheorie an. Wenn er dessen Herleitung des Marktfriedens aus dem Königsfrieden bekämpft, so folgt er darin der heute herrschenden Meinung. Etwas kühn scheint seine Zusammenstellung des Marktkreuzes mit dem Laubzweig, den Naturvölker als Friedenszeichen verwerthen. Interessant ist die Geschichte des Geleitsrechts, wo H. zeigt, wie dasselbe aus einem freien Vertrag zu einem für beide Theile, den Geleitgeber wie den Kaufmann, obligatorischen und vielfach lästigen Verhältniss wird. S. 372 wird eine Begebenheit des 16. Jh. fälschlich in das 14. verlegt.

Bei der Darstellung des besonderen Marktrechts unterscheidet H. ob dieses eine Verschärfung oder Milderung des gemeinen Rechts enthält. Sonderbar ist die Bestimmung des Privilegs für Bressieux in der Dauphiné (1288), dass fremde Kaufleute für einen auf der Messe begangenen Ehebruch nicht verfolgt werden sollen. Die beiden Kapitel über die Messgebräuche beruhen durchweg auf eigener Quellenforschung des Verfassers und sind entschieden der werthvollste Theil des Buches. Leider hat er sich auch hier wieder fast ganz auf Frankreich beschränkt: er schildert uns im Wesentlichen den Handelsbetrieb der grossen Champagner Messen, nur ab und zu wirft er einen ziemlich unmotivirten Seitenblick auf die Kabylen oder irgend eine andere fernliegende Völkerschaft. Im Uebrigen wird man den besonnenen und gründlichen Ausführungen H.'s durchweg beipflichten können, auch da, wo er von seinen Vorgängern Bourquelot und Goldschmidt abweicht. Das räthselhafte hare de draps, hare de cordonan in den alten Aufzeichnungen über die Champagner Messen hatte Goldschmidt als den Beginn des Handels mit Tuch und Leder aufgefasst. H. weist überzeugend nach, dass hare vielmehr der Zeitpunkt ist, an dem die obrigkeitliche Gebühr von den abgeschlossenen

Kaufgeschäften erhoben wird. In ansprechender Weise bringt er damit den bekannten Ausruf haro in Verbindung: weigerte einer der Pflchtigen die Zahlung, so rief der Beamte durch den Ruf haro die Umstehenden zu Hilfe. Wird der Preis des Kaufgeschäfts baar bezahlt, so sprechen die Champagner Aufzeichnungen von droits paiements, directer Zahlung; mit Unrecht hatte Goldschmidt die droits paiements als rechtmäßige Zahlung erklärt. Auch die Entrichtung des Kaufpreises hatte ihren bestimmten Zeitraum, dessen Endpunkt — nicht Anfangspunkt, wie Goldschmidt wollte — als faut droits paiements bezeichnet wird, denn „faut“ gehört zu faillir, zu Ende gehen.

H.'s Buch zeugt durchweg von ernster und gewissenhafter Arbeit. Der Verfasser verfügt über eine ganz erstaunliche Belesenheit, auch die deutsche Litteratur ist in umfassender Weise herangezogen — einige Lücken hat Rietschel in der Z. für HR. 47, 512 namhaft gemacht — und correcter citirt, als man es sonst bei des Verfassers Landsleuten gewohnt ist. Als echter Franzose zeigt sich H. dagegen, wenn er den alten niederrheinischen Handelsplatz Durstede an die Grenze von Schleswig verlegt. Die Darstellungsweise ist ansprechend, die Form gewandt, wenn man auch zuweilen eine grössere Klarheit und Schärfe des Ausdrucks wünschen möchte.

Im Ganzen wird man sagen dürfen, dass das Buch zwar nicht hält, was der Titel verspricht, dass es aber als erster Versuch einer derartigen Zusammenfassung eine recht aner kennenswerthe Leistung ist

Heidelberg. R. His.

Eberhard Gothein, Johann Georg Schlosser als badischer Beamter. (Neujahrsblätter der badischen historischen Commission. Neue Folge. Heft 2.) Heidelberg 1899, Karl Winters Universitätsbuchhandlung.

Mit ihrem heurigen Neujahrsblatt bietet die badische historische Commission ein der darstellungsgewandten Feder Gotheins entstammendes lichtvolles Bild von dem Wirken des Schwagers Goethe's als badischen Oberamtmannes in Emmendingen und später als Mitglieds des Geheimraths in Karlsruhe. Die Thätigkeit des geistreichen Mannes im Dienste der Markgrafschaft Karl Friedrichs eröffnet trotz des an Umfang bescheidenen Arbeitsfeldes grosse Gesichtspunkte. Die Bemühungen Schlossers um Hebung von Gewerbe und Industrie in seinem Oberamte wie auch namentlich Schlossers wirtschaftspolitische, von mercantilistischen Grundsätzen getragene Denkschrift im Gegensatz zu dem physiokratischen System seines Landesherrn interessiren vorwiegend den Nationalökonomem; seine Versuche auf dem Gebiete der Hebung des Schulwesens den Pädagogen; von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen über die kirchlich religiöse Stellung Schlossers. Hier interessirt vor allem die Darstellung der inneren Verwaltungsverhältnisse Badens, aus der hervorzuheben ist: der beinahe völlige

Mangel eines Verwaltungsrechts; die Bemühungen Schlossers um Hebung der Selbstverwaltung, die in dem absolutistischen Zeitalter bis auf verkümmerte Ansätze gewichen war, namentlich der Versuch Schlossers, die in altem Stile gegenseitiger Denuntiation auf seine Zeit gekommenen Rügegerichte als eine Art bauerlicher Landtage zu einem Mittel der Selbstverwaltung in Dienste der Wohlfahrtspflege umzuwandeln; die durch Schlosser erfolgte weise und sachgemäße Umgestaltung der bisherigen nur zu Weidezwecken dienenden Almenden in Ackeralmenden, ermöglicht durch Einführung der Stallfütterung und Trockenlegung der Sümpfe; die bedeutenden Verdienste Schlossers um die Hebung der öffentlichen Armenpflege. Gothein erkennt die eigenthümliche Stellung Schlossers für die Rechtsgeschichte in der entschiedenen Trennung der Wohlfahrtspflege (d. h. des Verwaltungsrechts) von der Justiz. Nur für die erstere wollte er in seiner Kritik des preussischen allgemeinen Landrechts die Grundsätze der Billigkeit herrschen lassen, für das bürgerliche Recht verlangte er ein striktes, nach Möglichkeit den socialen und natürlichen Bedingungen eines Volkes angepasstes Recht, hierin sich als Mitstreiter Hugos und Vorläufer der historischen Rechtsschule erweisend. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts hielt Schlosser an der Publicistik des alten Reichs fest. Sein Staatsideal ist der Kleinstaats mit einer Ständevertretung, daher auch seine kräftige Förderung der Ideen des Fürstenbundes bis zum Eintritt des Grossstaats Preussen. Auf publicistischem und politischem Arbeitsfeld liegt Schlossers Hauptthätigkeit nach seiner 1787 erfolgten Aufnahme in das Geheimraths-Collegium. Als publicistischer Gutachter erörterte er für seinen Landesherrn die Frage der Visitation des Reichskammergerichts, vertrat er seinen opponirenden Standpunkt gegen die Uebermacht von Pfalz-Baiern als Reichsvicar, wandte er sich gegen die vorderösterreichische Zollpolitik. Die in die Revolutionsjahre hereinspielende diplomatische Thätigkeit Schlossers, namentlich seine Stellung als Ressortgeheimrath für die französischen Angelegenheiten, gehört nicht der Rechtsgeschichte an.

Freiburg i/Br.

K. Beyerle.

F. Dahn, Die Könige der Germanen. Band VIII: Die Franken unter den Karolingern. Erste Abtheilung. XII, 108 S. 1897. — Zweite Abtheilung. XVI, 265 S. 8°. 1899. Leipzig, Breitkopf & Härtel.

Nur eine kurze Spanne Zeit liegt zwischen dem Erscheinen des siebenten und des achten Bandes von F. Dahns „Königen der Germanen“. Es ist, als ob es den Verfasser drängte, ein Werk abzuschliessen, das ihn seit mehr denn einem Menschenalter beschäftigt. Noch ist ja der reiche Stoff nicht völlig erschöpft: die Darstellung des Königthums der Langobarden ist einem späteren Bande vorbehalten und auch die Verfassungsgeschichte der Alamannen, Bayern und Sachsen soll ausführlich behandelt werden.

Den Franken unter den Karolingern ist der vorliegende Band ge-

widmet: von seinen beiden Abtheilungen, die bis jetzt erschienen sind, hat die erste die politische Geschichte der Karolingerzeit, die zweite die Grundlagen des Karolingerreiches zum Gegenstand. „Reizvoll ist es“, heisst es an einer Stelle (I, 17), „wie die Fortdauer merowingischer Grundlagen so die Aufbaueing arnulfingischer Neuerungen zu untersuchen.“ Mit diesen Worten deutet D. selbst auf das weitausschauende Ziel einer Verfassungsgeschichte der Karolingerzeit, die der neue Band bringen soll; nur über die einleitenden Abschnitte ist hier zu berichten.

Man hat wohl einmal gesagt, der Historiker würde unwahr, wollte er immer und überall neu sein. Wer dies zugiebt, wird es nicht als überflüssig bezeichnen, dass der Abriss der fränkischen Staatsgeschichte, wie die erste Abtheilung ihn darbietet, oft Gesagtes wiederholt. D. selbst schildert nicht zum ersten Male das Zeitalter Karls des Grossen, aber nachdem er in seiner „Deutschen Geschichte“ und im dritten Bande seiner „Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker“ sich in grösserer Breite hatte ergehen können, hätte er nunmehr sich darauf beschränken müssen, allein die Richtlinien der Staatsgeschichte zur Anschauung zu bringen. Zu ihrem Schaden enthält D.'s Darstellung weit mehr. Sorgfältig werden z. B. alle Feldzüge der ersten Karolinger gebucht: gleichwohl wird jeder, der ein Bild der politischen Geschichte dieser Zeit gewinnen will, mit besserem Erfolg E. Mühlbacher's „Deutsche Geschichte unter den Karolingern“ zu Rathe ziehen. Kurz und bündig ist hier das Auftreten des arnulfingischen Hauses erzählt; D.'s Ausführungen hingegen sind nicht überall durchsichtig, nur selten lassen sie überdies erkennen, dass unserer Kenntniss jenes Zeitalters durch die Art und den Umfang der historischen Ueberlieferung verhältnissmässig enge Schranken gezogen sind. D. liebt es, an vielen Stellen Betrachtungen einzuflechten: oft enthalten sie richtige Gedanken, ohne dass diese zu durchweg befriedigendem Ausdruck gelangten (vgl. S. 18); oft aber verdanken sie nur dem Herzensbedürfniss des Verfassers nach Aussprache seiner persönlichen Meinung ihren Ursprung (vgl. S. 51 ff.) und tragen daher nichts Wesentliches zur Erkenntniss der berichteten That-sachen bei. D. schreibt im höchsten Grade subjektiv; nirgends macht er aus seiner Zuneigung oder Abneigung Hehl. „Als ich vor fünfzehn Jahren Karl zu studieren begann“, bekennt er, „hasste ich ihn wegen seiner Sachsengräuel: bald lernte ich ihn bewundern und zuletzt sogar, ihn lieben“. Er ist ihm „ein genialer Vollender, überall ins Grossartige, Universale, oft ins Ungemessene, Ueberschwängliche gerichtet“; theokratische Wahnvorstellungen hinsichtlich des Kaiserthums beherrschen ihn; aus seinem Religionseifer, seiner Eroberungs- und Mordgier ist die Hinrichtung der Sachsen hervorgegangen. Eine allseitig würdige Charakteristik Karls wird niemand in diesen Sätzen finden. Gewiss, Karl erscheint mehr als einmal hart, ja grausam, aber trotz aller Ausbrüche der Leidenschaft ist sein ganzes Wesen an versöhnlichen, liebenswürdigen Zügen unendlich reicher, als D. betont hat. Man sollte auch nicht von theokratischen Wahnvorstellungen sprechen. D. glaubt sie darin zu finden, „dass Karl viele Jahre lang die Kaiserwürde mit seinem Leben erlöschend gedacht hat; war doch nur er

persönlich von Gott zum Haupt der Kirche und des Reiches erkoren“ (S. 59). Diese Sätze enthalten einen richtigen Kern, aber D. hebt nicht hervor, dass Karl nur so lange seine neue Würde als eine rein persönliche betrachtete, als diese nicht von Byzanz anerkannt worden war. Theokratischer Auffassung fernerhin entsprang der Zusatz „von Gottes Gnaden“, den Karl seinem Titel hinzufügte; sein Reich bezeichnete er als ihm „von Gott verliehen“, das Volk ihm „zur Regierung anvertraut“. Zum Wesen der Theokratie aber gehört ihre Unumschränktheit. Diese hat Karl nicht angestrebt. Seine Macht fand ihre Begrenzung im Recht des Volks. „Das Bewusstsein des Unterschiedes zwischen Volkesrecht und Königsrecht (im subjectiven Sinne) war noch nicht erloschen“ (Mühlbacher, a. a. O. 260). D. übersieht des weiteren, dass gerade in der Gesetzgebung von Karls kaiserlicher Zeit ein ausgesprochen weltlicher Zug sich bemerkbar macht. Die rein kirchlichen Capitularien mindern sich, die weltlichen Gesetze treten an Zahl und Umfang in den Vordergrund. Mit Recht nennt auch D. die Gesetzgebung Karls bewunderungswürdig, aber wenn er einschränkend hinzufügt: „könnte man die theokratischen Wahnvorstellungen und deren versuchte Verwirklichungen streichen; leider bilden sie mehr noch dem Geiste als dem Umfang nach den wesentlichsten Gehalt seiner Capitularien“ (S. 60), so wird man ihm hierin nicht folgen können. Seine Aufstellungen entbehren den Beweis, und was unter den „versuchten Verwirklichungen theokratischer Wahnvorstellungen“ zu verstehen sei, erfährt der Leser nicht. D. denkt vielleicht an Karls Stellungnahme in den Streitigkeiten über den Adoptianismus, die Bilderverehrung und das Symbolum fidei. In allen diesen Fragen aber war sie nicht so sehr durch die Auffassung seiner Gewalt als der eines Gebieters in Glaubenssachen bedingt als durch seine Stellung als des weltlichen Oberhauptes der Reichskirche: deren Lehrmeinung vertrat auch er gleichwie er ihren Cultus beobachtete; beiden suchte er allgemeine Geltung zu verschaffen. —

Ungleich wichtiger als die erste Abtheilung ist die zweite. Unter Heranziehung zahlreicher Citate aus den Quellen und der neueren Litteratur schildert sie die territoriale Gliederung des Karolingerreiches und die nationale Schichtung seiner Bewohner, die Stände und die Stellung des Sippenverbandes wie der Fremden und Juden. Sie betrachtet die Karolingerzeit als eine in sich geschlossene Einheit, ohne doch ausser Acht zu lassen, wie mannigfach sich ihre Institutionen als Fortsetzungen oder auch Umbildungen der merowingischen erweisen. Nicht überall empfängt man ein deutliches Bild. Das Bestreben, möglichst viel zu bieten, führt oft zu einer mehr verwirrenden als belehrenden Fülle von Einzelheiten. Die Polemik gegen die Vorgänger — namentlich gegen G. Waitz — drängt sich an vielen Stellen recht unangenehm vor.

Weitaus den grössten Raum beansprucht die Darstellung der ständischen Verhältnisse; in ihren Mittelpunkt hat D. eine ausführliche Betrachtung über Beneficialwesen und Vassallität gestellt und die Beziehungen beider zu einander in folgendem Satze umschrieben: „Da

die Kirche etwa ein Drittel des Grundes und Bodens in Gallien besass, das meist von jeher als *beneficium* ausgethan war, und dieses Verfahren den grössten Theil ihres Grundeigens betraf, da mit dem Reiter*beneficium* fast ausnahmslos die Vassallität verbunden ward und zwar nach oben, dem Könige gegenüber, wohl nun immer, aber auch sehr oft im Verhältniss des Aftervassallen zu seinem senior, da ferner auch die Krone und der Weltadel bei ihren Landleihen sich nun dieser beiden Formen — und zwar in rechtsnothwendiger Verbindung — ganz regelmässig bedienten, erklärt sich einmal die Verdrängung der übrigen Formen der beiden Arten von Abhängigkeit und eben die begriffliche Rechtsverknüpfung von *beneficium* und Vassallität“ (S. 95). D. stellt sich hier in bewussten Gegensatz zu Brunner. Einmal nämlich lassen dessen Worte „gleich dem König haben auch Kirchen und zwar aus eigenem Antrieb Beneficien verliehen“ nicht auf die Annahme einer weitgehenden Auftheilung des kirchlichen Gutes schliessen, wie sie für D. der Ausgangspunkt seiner weiteren Ausführungen ist. Ihm sind *beneficia* und *precariae* identisch, während Brunner annimmt, bei den königlichen Beneficien sei der Ausdruck *precariae* vermieden worden. Er bestreitet schliesslich den Satz Brunners, es gehe auf den Einfluss von der Staatsgewalt aus Kirchengut verliehenen *Precares* zurück, dass auch bei Vergabungen aus Krongut das Recht des Beschenkten nicht mehr als *proprietas*, sondern als Leihgut, *beneficium*, behandelt werde (Deutsche Rechtsgeschichte II, 250f.).

Lebhafter noch ist sein Widerspruch gegen Brunner bei der Darstellung der Vassallität. Nach D. sind die Vassallen nicht auf die altgermanischen Gefolgen, die merowingischen Antrustionen zurückzuführen, unter den Karolingern nicht als eine jüngere Schicht der königlichen Gefolgschaft zu bezeichnen; sie sind keltisch wie dem Namen so dem Ursprung nach (S. 151 ff.). D.'s Darlegung giebt Brunners Ansicht nicht völlig wieder. Gewiss, diesem stellt sich die Vassallität als eine Fortbildung der Gefolgschaft dar, aber gleichzeitig wird der Merkmale gedacht, die, dem germanischen Gefolgswesen fremd, auf gallo-römische Einflüsse zurückführen (a. a. O. II, 262). D. betont, dass auch hier ihn principielle Gegensätze von Brunner scheiden. Mehr als dieser es thut, legt er Gewicht auf den Einfluss fremder Elemente im fränkischen Staatsleben; den von Brunner eingeschlagenen Weg, durch stammfremde oder spätere Quellen die Zustände der fränkischen Zeit zu erhellen, bezeichnet er als seiner Grundauffassung entgegengesetzt. Ob seine Ausführungen die Debatte über den Ursprung der Vassallität und des Beneficialwesens neu beleben werden? Hätte er diesen Wunsch, so müsste er zuvor seine Ansicht klarer formuliren. Jetzt aber entnimmt man sie nicht eben leicht dem vielfach gewundenen Gange der Untersuchung und ist selbst dann nicht sicher, ob man den Verfasser in jedem einzelnen Punkte richtig verstanden hat.

Ich kann nach dem Gesagten nicht allenthalben D.'s Ausführungen beipflichten, sein neues Werk weder unbedingt loben noch unbedingt verurtheilen. Seine Lectüre bleibt trotz der eigenartigen Schreibweise

Dahns anregend, mag sie nun zu Widerspruch oder Zustimmung auffordern. Ungleich in seinen Theilen verdient es Beachtung neben den bereits vorhandenen Darstellungen der fränkischen Verfassungsgeschichte. Erst nach seiner Vollendung aber wird es möglich sein, im einzelnen seinen Werth zu bestimmen.

Berlin.

A. Werminghoff.

L. Günther, *Recht und Sprache*. Berlin, Heymann 1898.
XVI, 360 S. gr. 8°.

Als einen „Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch“ bezeichnet der Verfasser sein Buch. Er will zur Beantwortung der vielerörterten Frage sein Scherflein beisteuern, wie der herrschenden Verwilderung in der Sprache der Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft abgeholfen werden könne. Streng geht er mit zahlreichen Missbräuchen zu Gericht, ohne die Grenzen ausser Acht zu lassen, die jedem Versuche ihrer Abstellung gezogen sind. Er giebt zugleich Vorschläge zur Besserung, die ihm als ein „erreichbares Ideal im Recht“ erscheint: die gereinigte Sprache der Gesetzgebung und juristischen Praxis wird, so hofft er, günstig auf die der juristischen Fachlitteratur einwirken.

Es ist nicht unseres Amtes hierüber zu urtheilen. Den Rechtshistoriker wird eine andere Gedankenreihe beschäftigen, deren Darlegung gerade G. von denen unterscheidet, die mit ihm dem gleichen Ziele zustreben. Er verfolgt nämlich in den einleitenden Paragraphen den geschichtlichen Process, der an die Stelle der plastisch-poetischen Sprache des älteren deutschen Rechts die abstract-realistische der Gegenwart setzte. Eben diese Abschnitte wird man auch nach J. Grimms und O. Gierkes Ausführungen, um nur sie zu nennen, mit lebhaftem Interesse lesen. In knappen Zügen und mit frischer Lebendigkeit zeichnen sie die bilderreiche Rechtsprache früherer Zeiten, die namentlich durch die Reception des römischen Rechts in Vergessenheit gerieth. Immerhin bewahrt die Sprache des täglichen Verkehrs noch eine Menge von Redewendungen aus dem Rechtsleben der Vergangenheit, nur dass sich die Wenigsten von deren ursprünglichen Sinn oder ihrer Verwandtschaft mit symbolischen, jetzt ausser Brauch gekommenen Handlungen Rechenschaft ablegten. Ausdrücklich hebt G. hervor, dass es sich in diesen Abschnitten um die Anführung nur des Wichtigsten handeln könne. Jedem Leser werden andere und ähnliche Beispiele einfallen oder begegnen, wie wir z. B. vom Weichbild oder der Bannmeile einer Stadt sprechen, ohne der früheren Bedeutung dieser Wörter zu gedenken. In den Rheingegenden ist noch heute das Wort „Weinkauf“ für die Bewirthung üblich, die der Erwerber einer Liegenschaft seinen Freunden zu Theil werden lässt¹⁾. Auch die Rechtsprichwörter sind nicht

¹⁾ Urkundlich finde ich die Sitte in dieser Bedeutung zum ersten Male in einer Urkunde vom J. 1224 erwähnt, als der Propst des Marienklosters bei Boppard „omnibus qui aderant . . . sextarium vini sollempniter fecit propinari, uno ex eisdem vas fictile, quod manu tenebat, ad murum iactante“ (Günter, Cod. dipl. Rheno-Mosell. II, 150 Nr. 56).

gänzlich ausgestorben, obwohl vornehmlich hier die grösste Einbusse zu verzeichnen ist: verhältnissmässig wenige von den z. B. bei Graf und Dietherr angeführten sind heute gang und gäbe; andere wie z. B. „Drei ist Bremer Recht“ werden nur landschaftlich verwandt.

Günthers Buch ist aus einem Vortrag herausgewachsen und hat die Frische des gesprochenen Wortes beibehalten, sodass die Leser, die es nicht allein bei den Fachgelehrten sucht, nicht merken, welche grosse Arbeit in allen seinen Theilen steckt. Zum Zwecke weiteren Studiums sind daher die umfangreichen Anmerkungen (S. 61—319) willkommen zu heissen. Sie enthalten eine Fülle von Nachweisen, die der Verfasser mit emsigem Bemühen zusammengetragen und gesichtet hat. Gerade die Heranziehung auch der philologischen Arbeiten auf diesem Gebiete ist dankenswerth, da sie die Möglichkeit gewährt, in die sprachgeschichtlichen Probleme einzudringen. Deren Bedeutung aber für die Kenntniss der Rechtssprache und damit des Rechtslebens ist hier nicht von Neuem zu erörtern.

Berlin.

A. Werminghoff.

G. von Below und F. Keutgen, *Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Band I: F. Keutgen, *Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte*. 1. Hälfte. Berlin, Felber 1899. XXXVII, 224 S. 8°.

Die Leiter rechts- und verfassungshistorischer Uebungen in den Seminarien unserer Universitäten mögen oft in Verlegenheit gewesen sein, welche der vorhandenen Sammlungen ausgewählter Urkunden zur Verfassungsgeschichte sie ihren Schülern empfehlen sollten. Die in ihrer Art verdienstliche Publication von Altmann und Bernheim konnte nicht alle Seiten des Staatslebens in gleicher Weise berücksichtigen, diejenige von v. Schwind und Dopsch beschränkt sich auf die deutsch-österreichischen Erblände; noch andere, wie die von Gengler, Wasser-schleben und Lehmann, scheinen nur wenig benutzt worden zu sein. So wird man das neue Unternehmen, zu dessen Herausgabe sich G. von Below und F. Keutgen verbunden haben, gern willkommen heissen. Es vertheilt den Stoff auf mehrere Bände, deren jeder eine Seite der Entwicklung des öffentlichen Lebens umspannen soll; es dehnt zugleich die Mittheilung des urkundlichen Materials auch auf die Neuzeit aus: der einzelne Band soll zeitlich so weit heruntergehen, wie es das Interesse des in ihm behandelten Gegenstandes erfordert.

Die Herausgeber stellen drei Bände in Aussicht, je einen zur Veranschaulichung der Stadt-, Territorial- und Reichsverfassung. Vielleicht aber wird, wie das Vorwort betont, für die Zukunft eine noch weitere Vertheilung wünschenswerth erscheinen. Auf die Gefahr hin, den Absichten von Belows und Keutgens vorzugreifen, möchte ich eine Sammlung von Urkunden zur Geschichte der kirchlichen Verfassungsentwicklung befürworten. Eine solche würde den Inhalt der übrigen Bände

möglichst auf das weltliche Recht beschränken; sie würde das Verhältniss von Staat und Kirche und dessen Abwandlungen erkennen lassen und vor allem dem Studium der Reformationsgeschichte zu Gute kommen, das bisher — von Ausnahmen abgesehen — nicht mit der wünschenswerthen Energie dem Aufbau der Landeskirchen nachgegangen ist.

Die Bearbeitung des ersten Bandes mit Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte hat F. Keutgen übernommen. Die erste bisher vorliegende Hälfte bringt Documente zur Entstehungsgeschichte der Stadtverfassung und die wichtigsten Stadtrechtsaufzeichnungen aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert; die zweite wird dem städtischen Leben zur Zeit seiner vollen Entfaltung gewidmet sein.

Beachtenswerthe Gründe haben Keutgen bestimmt, auf eine chronologische Anordnung des Materials innerhalb der einzelnen Abtheilungen zu verzichten; die einzelnen Stücke fanden da ihren Platz, „wo ihr Inhalt am prägnantesten, wo sie am lehrreichsten schienen“ (S. XI). Ich möchte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen, aber einwenden, dass mit der sachlichen Anordnung doch auch gewisse Nachtheile verbunden sind. Der Benutzer — und als solcher ist in erster Linie der Lernende gedacht — wird in der Disposition des Stoffs einen Hinweis auf die Resultate erblicken, die dem Herausgeber vorgeschwebt haben. Als Beispiel greife ich den ersten Abschnitt über das Stadtgericht heraus. Er bringt u. a. die bekannten Urkunden für Speyer (969), Worms (979) und Strassburg (982), die nämlichen, die in Keutgens „Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 20 ff. am Eingang der Erörterungen stehen. Bei einer Interpretation dieser Urkunden wird sich der Benutzer an den Lehrer anschliessen, nicht aber sie selbständig und ohne fremde Hilfe zu verstehen suchen. Nicht jedes Stück der ersten Abtheilung habe ich daraufhin untersucht, ob es etwa in Keutgens angeführter Arbeit verwerthet ist: immerhin ist zu beachten, dass deren Gliederung (das Stadtgericht, die Stadt als Burg, das Marktrecht, Stadtgemeinde und Landgemeinde, Bürgerrecht und Stadtrecht, der Rath) vorbildlich gewesen ist für die Disposition des ersten Theils der Sammlung mit ihren Urkundengruppen für das Stadtgericht, die Befreiung von hofrechtlichen und verwandten Abgaben, die Stadt als Burg, Markt und Kaufleute, die Niederlassungsverhältnisse und endlich den Kampf um das Selbstbestimmungsrecht.

Hiezu kommt ein Weiteres. Die erste Abtheilung bringt bis auf wenige Ausnahmen Urkundenauszüge. Der Wunsch, auf verhältnissmässig knappem Raume möglichst viele Zeugnisse zu vereinigen, machte diese Einschränkung nöthig: aus ihm ergab sich die Weglassung ständig wiederkehrender Formeln wie der Arengen und zumeist der Zeugenreihen und der Datirung. Auch hier sei ein Einwand gestattet. Oft genug wird die Klage laut, dass unsere Studenten zu wenig Quellen in extenso lesen, und noch heute ist die Mahnung Wilhelm Arndt's am Platze, der in seinen Uebungen immer wieder darauf hinwies, dass die vollständige Lectüre der Urkunden und Schrift-

steller weit werthvoller sei als die von Auszügen und Commentaren. Es ist für den Anfänger kein Schade, wenn er bei verfassungsgeschichtlichen Uebungen an der völligen Wiedergabe eines Documents sich das Bild einer mittelalterlichen Urkunde einprägt, wenn er mit ihrer Ueberlieferungsgeschichte sich vertraut macht und erkennt, in welcher Form z. B. ein Reichsgerichtsurtheil wie das über die Zollpflichtigkeit der Kaufleute vom Jahre 1149 (Keutgen Nr. 81 nach Weiland, MG. Constitut. I Nr. 125) erhalten ist, dass eine Urkunde wie die für den Bischof von Minden vom Jahre 1242 (Keutgen Nr. 106 nach Weiland, a. a. O. II Nr. 339) an verfassungsgeschichtlichem Material mehr enthält als die Erlaubniss zur Anlage von Weichbilden, mag auch dieses Mehr nicht die Entwicklung der Stadtverfassung erhellen. Und in gleicher Weise wird man bei Nr. 112 (nach Weiland, a. a. O. II Nr. 156) den vollständigen Abdruck des wichtigen Verbots der städtischen Körperschaften vom Jahre 1231 an Stelle des Auszugs wiederfinden wollen, der keineswegs unwesentliche Bestimmungen übergeht. Immerhin ist zu betonen, dass Auslassungen dieser Art nur selten sind. Eine Vergleichung aller Stücke aus den Bänden der MG. Constitutiones und Diplomata wie aus dem Strassburger Urkundenbuch mit ihren Vorlagen ergab, mit welchem Takte und mit welcher Sorgfalt Keutgen die Auszüge für seine Sammlung angefertigt hat.

Eben diese Eigenschaften haben sich auch bei der Herstellung der Texte und bei ihrer Auswahl bewährt. Erstere kann als überaus sorgfältig bezeichnet werden¹⁾, wie denn die Behandlung der deutschen Urkunden Zeugniss ablegt von der Gewissenhaftigkeit des Herausgebers, der seine Abweichung von den Editionsgrundsätzen Weizsäckers ausführlich und anregend begründet. Hiezu tritt die glückliche Auswahl der Texte, und gern wird man den Principien, die über die Aufnahme der einzelnen Stücke entschieden, Anerkennung zollen. Man wird vornehmlich den Entschluss billigen, in der zweiten Abtheilung die Stadtrechtsaufzeichnungen vollständig wiederzugeben, aus deren Zahl das Freiburger Stadtrecht in seiner von den Interpolationen H. Maurers freien Gestalt hervorgehoben sein mag. Freilich wird man auch dem Bedauern darüber Ausdruck verleihen dürfen, dass der Plan des Ganzen bereits festgelegt ist. Es bleiben somit Stücke fort, deren Wiederabdruck von der Kritik als wünschenswerth bezeichnet oder durch Ausbeutung neu erschienener Urkundenbücher noch ermöglicht werden könnte. Ich möchte an die Bestimmungen des Sachsenspiegels (III, 66; vgl. Schwsp. Lassb. c. 142) und die des Kleinen Kaiserrechts (IV, cc. 1—18 ed. Endemann) erinnern, an einige interessante Königsurkunden für Friedberg in Hessen vom 6. Januar 1240, 8. September 1257, 5. November 1276 u. s. w., an Rechtsaufzeichnungen endlich aus Rottweil und Esslingen, wie sie in den Urkundenbüchern dieser Städte von Gntner I

¹⁾ Bei Nr. 123 ist mir eine unrichtige Ueberschrift aufgefallen. Der Reichslandfriede von 1235 verbietet in c. 14 die eigenmächtige Privatpfändung, bezweckt aber keine „Erschwerung des Pfandverkehrs“. Vgl. auch H. Bloch, Neues Archiv XXV, 252.

Nr. 441. 453. 539. 624. 728 und von Diehl I Nr. 463. 488. 612. 934 u. a. m. jetzt vorliegen.

Unsere Besprechung möchte das Interesse bekunden, das Keutgens mühevolle Arbeit verdient. Den Prüfstein ihres Werthes wird der Gebrauch abgeben, und als der erste Theil eines grösseren Ganzen wird sie die Hoffnung erwecken, dass die Fortsetzung nicht allzulange auf sich warten lassen möge.

Berlin.

A. Werminghoff.

J. Cramer, Geheimer Oberjustizrath, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. Breslau, M. u. H. Marcus. 1899. XVII und 579 S. gr. 8^o (m. Karte), a. u. d. T.: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke. 57. Heft.

Mit einer gewissen Spannung nimmt man das stattliche Werk zur Hand. Gleich die Worte der Einleitung erwecken Interesse: der Verfasser will die Ansiedlungs- und Verfassungsgeschichte der Alamannen wie ihre politischen Geschieke zur Darstellung bringen; er rechtfertigt zugleich den Titel seines Buches, indem er die Gaue des Stammes als die seine Schicksale bestimmenden Faktoren bezeichnet.

Die Aufgabe, die sich Cramer gesetzt, war ebenso schwierig wie dankenswerth. Die Quellen fliessen verhältnissmässig reich; es fehlt nicht an Untersuchungen zur Geschichte sei es des Ursprungs der Alamannen, sei es ihrer Kämpfe mit den Römern und Franken, sei es endlich ihrer Niederlassung, staatlichen Gliederung und Sprache. Man erwartet die Zusammenfassung aller dieser Hilfsmittel zu einem in sich geschlossenen Ganzen, dessen Aufbau auch in seinen Einzelheiten befriedigt.

Leider wird diese Erwartung nicht gerechtfertigt. Nicht als ob der Verfasser den Problemen aus dem Wege ginge, die sein Thema darbietet, er es an der Heranziehung der Quellen und Litteratur fehlen liesse, — aber je weiter man seinen Ausführungen zu folgen sich bestrebt, um so mehr erkaltet das Interesse an seinem Buche. Die Schuld tragen die halb gehobene, halb nüchterne Erzählung, die Verbindung von Untersuchung und Darstellung, um derentwillen jede Anmerkung fehlt und die Zeugnisse der Quellen in den Text aufgenommen sind, vornehmlich aber die Anlage der Arbeit, die keineswegs immer folgerichtig oder gar künstlerisch zu nennen ist.

Das Werk zerfällt in acht Bücher, aber nur die beiden ersten über die Königs- und Grafenzeit beschäftigen sich mit dem eigentlichen Thema, während die übrigen der Gaugeographie gewidmet sind. Nur auf jene möchte ich eingehen, um die Kritik der übrigen den mit der Ortsgeschichte und Sprachgeschichte Vertrauteren zu überlassen.

Ein gutes Drittel, wenn nicht mehr, jener ersten Abschnitte füllt die Erzählung der politischen Geschichte bis zur Unterwerfung der Alamannen unter die Franken aus. Mit ermüdender Breite werden die Kämpfe mit den Römern abgehandelt, und der Leser erhält eine so ausführliche Schilderung der Schlacht bei Strassburg (357), wie sie in einer Uebersetzung des Ammianus Marcellinus am Platze wäre. Das Gleiche gilt von dem Bericht über die Feldzüge Valentinians (365 bis 374), — nur gut, dass ihn das Lob der von Ausonius besungenen Schwäbin Bissula harmonisch beschliesst.

Ansiedlungs- und Verfassungsgeschichte des Alamannenstammes bedingen sich gegenseitig. Aus der alten Heimath bringt er die Formen des öffentlichen Lebens mit, auf Grund deren sich die Niederlassung vollzieht. Zu Beginn des fünften Jahrhunderts setzt eine neue Bewegung ein: der Stamm breitet sich in den von den Burgundern aufgegebenen Gebieten wie nach Rätien hin aus. Im ersten Drittel des sechsten Jahrhunderts stösst er mit den Franken zusammen: sein Gebiet wird eingeeignet und nach kurzer Oberherrschaft der Ostgothen dauernd mit dem Frankenreich verbunden.

Man kann nicht sagen, dass diese Linien aus Cramers Buch mit der erforderlichen Klarheit und überall in richtiger Darlegung zu Tage treten. Dazu die unrichtige Schilderung der ursprünglichen Verfassungsverhältnisse. Sie erscheint um so bedenklicher, weil durch sie Misstrauen auch gegen die übrigen Ausführungen wachgerufen wird; sie ist um so auffallender, als gerade hier Dank den Arbeiten anderer von Cramer benutzter Autoren in allen wesentlichen Punkten eine gewisse Uebereinstimmung der Ansichten erzielt ist.

Ihre Wurzel ist die falsche Auffassung der Zehntschaft, d. h. der Sippe. Beide Begriffe sind identisch, obwohl der Verfasser es vermeidet, sich des geläufigen Wortes zu bedienen. Er thut es offenbar mit bestimmter Absicht, deren Veranlassung freilich unbekannt bleibt. Nur in einer Art Vorliebe für das Zahlensystem ist sie vielleicht zu suchen. Der Gliederung des vorgeschichtlichen Staates lag das Zahlensystem zu Grunde; um zugleich auf dessen Nachwirken in geschichtlicher Zeit hinzudeuten, wandte Cramer einen Ausdruck an, der, sprachlich den Wörtern Tausendschaft und Hundertschaft nachgebildet, den Begriff des kleinsten Verbandes wiedergeben sollte.

Innerhalb der Hundertschaften, führt er aus, „schieden sich die Zehntschaften, decaniae, unter der Führung des Zehnter, decanus, jede in Dörfern oder in Einzelgehöften, umgeben von der Ackerflur, der Weide, dem Wald, die aus der Hundertschaftsmark ausgesondert waren. Dies war die Zehntschaftsmark, marca, die sammt den Zehntgenossen, ähnlich wie die Hundertschaft, eine politische, tactische und wirtschaftliche Einheit bildete“ (S. 35). Cramer widerlegt sich selbst, wenn er erklärt, dass „zumal in späterer Zeit Huntaren auch ohne Zehntschaften sich bildeten, etwa indem ihre Ansiedlung im Wald sich allmählich zu einer Huntare auswuchs: wenigstens sind Zehntschaften nicht allenthalben zu erkennen“ (S. 41) und wenige Seiten später ein-

gesteht: „Das Wort Zehntschaft, decania, decanus, kommt, soviel ich sehe, im alamannischen niemals vor“ (S. 63). Und diese unfindbare Zehntschaft soll eine politische Einheit gewesen sein? Damit wird der Sippe, um der alten Bezeichnung zu ihrem Rechte zu verhelfen, eine Bedeutung zugeschrieben, die sie niemals besass, wo immer man sie zu erkennen vermag. Es ist bezeichnend genug, dass eine Antwort auf die Frage nach dem Wesen und der Thätigkeit dieser „politischen Einheit“ nirgends begegnet. Und darf man von Zehntschaftsmarken sprechen? Die ursprünglichen Marken des Landes sind die der Hundertschaften; innerhalb ihrer Grenzen vollzog sich die weitere Besiedlung nach Sippen, Familienverbänden mit örtlicher Grundlage, nicht aber mit einem selbständigen Wirthschaftsleben, das dem der Hundertschaft parallel ging. Erst in späterer Zeit haben die aus der Sippenniederlassung hervorgehenden Dorfbewohnerschaften allmählich die Stelle der Hundertschaftsmarkverbände erhalten und ihrerseits besondere Dorfmarksgenossenschaften begründet (vgl. K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes S. 16).

Es mag, um die Anzeige nicht allzusehr auszudehnen, bei der Hervorhebung nur dieses einen Punktes sein Bewenden haben. Noch anderwärts, wie z. B. bei den Ausführungen über die Herkunft der Alamannen und ihr Verhältniss zu den Schwaben, ist Einspruch zu erheben. Als Ganzes ist Cramers Werk keine Bereicherung der Litteratur. Ein solches Urtheil zu fällen, ist um so schwerer, als viel gutes Wollen an eine Arbeit verwandt ist, die dem Autor augenscheinlich Herzenssache war: nur entspricht nicht immer dem Wollen das Vollbringen.

Berlin.

A. Werminghoff.

Hermann Knapp, Dr. jur., kgl. Archivsekretär und Privatdozent der Rechte in Würzburg, **Das alte Nürnberger Kriminalrecht**. Nach Ratsurkunden erläutert. Berlin, J. Guttentag, 1896.

Die Geschichte des deutschen Strafrechts bedarf vor Allem einer ausgiebigen monographischen Bearbeitung. Nicht nur weil dieses Gebiet noch so wenig bebaut ist, sondern auch wegen der ungemein reichen particularistischen Entwicklung vornehmlich des Mittelalters. Es ist daher mit Dank zu begrüssen, wenn Knapp seiner trefflichen Darstellung des alten Nürnberger Criminalverfahrens (Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XII 1892 S. 200—276, 473—552) nun auch die Schilderung des alten Nürnberger materiellen Criminalrechts folgen liess. Einen ganz besonderen Werth hat das Franz von Liszt gewidmete Buch durch die Quellen, aus denen es geschöpft ist. Knapp gründet seine Ausführungen nicht bloss auf das gesetzte Recht, sondern auch auf die reichlichen Emanationen der Nürnberger Praxis. Höchst interessant sind seine Bemerkungen über Geisteskrankheit (Kleptomanie), Irrthum namentlich Gesetzesunkenntniss, Nothwehr, Strafen und über

die einzelnen Delicte; vor Allem immer jene Partien, wo es auf Detailschilderungen ankommt. Diese sind prächtig gelungen. Ich bin überzeugt, dass sie auch den Culturhistoriker, ja selbst den Laien fesseln müssen. Im Interesse der Strafrechtspflege hätte ich freilich mitunter eine strammere juristische Zusammenfassung gewünscht. Die Ausführungen Knapps verlieren sich oft ins Antiquarische. Zwar hat der Verfasser sein Material in einem System untergebracht, doch ist bei der Einreihung nicht immer rigoros vorgegangen. So Manches z. B., was K. unter dem Schlagwort mangelnde Zurechnungsfähigkeit wegen jugendlichen Alters anführt, ist eine Eigenthümlichkeit der Bestrafung wegen jugendlichen Alters. Sehr ungenau ist es, wenn S. 49 die von Brunner (R. G. II 588 f.) sog. spiegelnden Strafen, als Verlust der Schwurhand bei Meineid u. s. w., als dem Princip der Talion nahestehend bezeichnet werden.

Es ist vielleicht durch den antiquarischen Standpunkt des Verfassers bedingt, dass er das Strafrecht ausserhalb Nürnbergs selten berücksichtigt. Das ist doch wohl die Isolirung zu weit getrieben. Die „Vergleiche“ hätten darum nicht „langathmig“ werden müssen (S. IX). Hier scheint mir auch die Hauptschwäche der ablehnenden Haltung Knapps (S. X ff.) gegen v. Zallingers Interpretation der Nürnberger Halsgerichtsordnung von 1294 (abgedruckt von Knapp in der Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XII 245 ff.) zu liegen. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland 1895, S. 142 ff., findet in dem Uebersiebnungsverfahren der cit. HGO. ein eigenthümliches Vorgehen gegen landschädliche Leute, während Knapp darin nur das ordentliche Verfahren vor dem Reichsschultheissen vornehmlich gegen fremde und gegen jene Bürger sehen will, denen der Reinigungseid versagt ist. Die Einwendungen Knapps können wohl gegenüber den breiten methodischen Ausführungen v. Zallingers kaum Stand halten.

Diese Mängel sind vorwiegend durch das Material veranlasst. Dessen überreiche Fülle bedingt die Schwächen aber auch den Reiz des Buchs.

Prag.

H. Schreuer.

Walter Immerwahr, Die Kündigung, historisch und systematisch dargestellt. Breslau 1898, Verlag von M. & H. Markus.

Der zweite Theil dieses Buches ist dem heutigen Recht gewidmet, muss also bei einer Besprechung der rechtsgeschichtlichen Ausführungen des Verfassers auscheiden. Der erste Theil handelt von der Kündigung im römischen Recht und schildert dann die Entwicklung dieses Instituts im deutschen Recht. Unter „Kündigung“ versteht der Verfasser „eine einseitige Willenserklärung, welche die Beendigung eines Vertragsverhältnisses zum Ziele hat, dessen Fortdauer von dem freien Willen

des Erklärenden abhängig ist“. Die Kündigung ohne Kündigungsfrist ist ihm die „einfachste Form“ der Kündigung. Nur sie findet sich im römischen Recht. Die Kündigung, bei der eine Kündigungsfrist vorhanden ist — also die Erklärung, welche wir heute im täglichen Verkehr Kündigung nennen —, wurzelt im deutschen Recht. Immerwahr leitet sie aus dem deutschrechtlichen Beitreibungsverfahren her. Er geht aus von Lex Sal. 52, wonach der Gläubiger, der Zahlung haben wolle, seinen Schuldner rechtsförmlich mahnen und alsdann eine bestimmte Zeit verstreichen lassen müsse. Dieser Formalact habe zur Zeit des reinen Delictsprocesses den Zweck gehabt, den Gegner ins Unrecht zu setzen. Mit dem Aufhören des Delictsprocesses habe sich der strafrechtliche Grundgedanke verwischt, der Rechtssatz aber bestanden, dass aus einem schwebenden Schuldverhältniss erst nach beweisbarer Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist geklagt werden könne.

Diese Ausführungen des Verfassers sind anregend und beachtenswerth. Völlig überzeugen können sie allerdings nicht. Nach Lex Sal. 52 hat der Gläubiger nach Weigerung des Schuldners, die Sache zurückzugeben (et ei noluerit reddere), einen feierlichen Formalact vorzunehmen, durch welchen das Nichtwollen, das Unrecht des Schuldners nach Ablauf der Frist als constatirt gilt. Diese Frist, welche das Delict des Schuldners feststellen sollte, welche auch beim befristeten Leihevertrag stattfand, hat mit der Kündigungsfrist ihrem innersten Wesen nach m. E. doch recht wenig zu thun. Das Aufhören des Delictsprocesses musste sie, die nur für ihn zugespitzt war, hinwegspülen. Behielt man sie aber bei, so hätte man sie folgerichtig für alle Verträge beibehalten, sie hätte auch ebenso wie in Lex Sal. 52 bei befristeten Leiheverträgen zur Anwendung kommen müssen.

Der Verfasser betrachtet im Einzelnen die geschichtliche Entwicklung der Kündigung beim Darlehn (§ 7), bei der Pfandeinlösung (§ 8), der Rente (§ 9),⁹ der Pacht (§ 10), der Miethe (§§ 11, 12), den Bündnisverträgen und dem Waffenstillstand (§ 14). Etwas kurz ist der Abschnitt über den „Austritt aus Verbänden und personenrechtlichen Gemeinschaften“ (§ 13) gerathen. Immerwahr erörtert in ihm auch die Austreibung des Ausmärkers (Lex Sal. 45). Mit der Kündigung hat diese aber nichts zu thun. Es handelt sich hier nicht um die Aufsayung eines Vertragsverhältnisses, sondern um das feierliche Protestiren gegen einen Zustand, der zu einem Vertragsverhältniss führen könnte.

Dr. J. Gierke.

Dr. Otto Wolff, Rechtsanwalt, Das Lübsche Recht in der Stadt Kiel. Ein Beitrag zur Ermittlung der Grenzen zwischen den Geltungsgebieten des Lübschen Rechtes und des Sachsenspiegels. In den Mittheilungen der Ge-

sellschaft für Kieler Stadtgeschichte. XVI. Heft. Kiel
1898, Verlag von Lipsius & Tischer.

Der Verfasser sucht festzustellen, in welchen Theilen des heutigen Kieler Stadtgebietes das Lübsche Recht, mit welchem Kiel im Jahre 1242 bewidmet worden ist, gilt. Um die Bestandtheile des Kieler Stadtgebietes zu finden, geht der Verfasser von einer Interpretation des Bewidmungsprivilegs aus, schildert sodann spätere Erwerbungen Kiels und begrenzt schliesslich das Stadtgebiet nach Maßgabe des Localstatuts vom 16. Februar 1850 (§ 2). In diesem Bezirk, dem Bezirk der ehemaligen städtischen Gerichtsbarkeit, gelte Lübsches Recht, im einstmaligen Gerichtsbezirk des Amtes Kiel dagegen der Sachsenspiegel. Dass auch die neuen Erwerbungen Kiels, welche in dem so festgestellten Stadtgebiet liegen, unter die Herrschaft des Lübschen Rechts gekommen seien, sei dem Grundsatz des Lübschen Rechtes zuzuschreiben, dass es in dem ganzen Stadtgebiet zu gelten habe, sowie dem Umstand, dass der Lübsche Richter in allen Fällen nach seinem Recht zu entscheiden gehabt habe (§ 3). Der Verfasser geht sodann zu einer Aufzählung der Grundstücke und Personen über, die innerhalb Kiels einen privilegierten Gerichtsstand gehabt und bis heute bewahrt haben (§ 4). Schliesslich macht er hinsichtlich der Richtigkeit seiner Ergebnisse einige Stichproben, indem er für etliche Grundstücke, die er dem Lübschen Recht unterstellt hatte, nachweist, dass sie in den städtischen Schuld- und Pfandprotokollen verzeichnet waren und bei Eigenthumsübertragungen gemäß Lübschem Recht im Gegensatz zu den dem Sächsischen Recht unterworfenen Grundstücken (hier genügte Tradition und schriftlicher Contract) „verlassen“ worden sind (§ 5).

Die rechtsgeschichtlichen Ausführungen, die in ihren Resultaten mit früheren Forschungen Anderer im Wesentlichen übereinstimmen, sind m. E. zutreffend und im Hinblick auf die gestellte Aufgabe im Allgemeinen erschöpfend. Nur in einer Beziehung hätte der Verfasser wohl etwas gründlicher verfahren können. M. E. mit Recht ist er der Ansicht, dass der oben erwähnte Rechtssatz, dass das Lübsche Recht die der Stadt neu hinzutretenden Gebietstheile ergreift, der modernen Rechtsanschauung fremd ist. Auf eine Untersuchung, von welcher Zeit an dieser Rechtssatz als abgeschafft anzusehen ist, lässt sich jedoch der Verfasser nicht ein. Und doch wäre eine solche von Wichtigkeit gewesen hinsichtlich des Schreventeiches und der durch seine Eindämmung gewonnenen Grundstücke. Der Teich wurde im Jahre 1862 der Stadt Kiel von der Landesherrschaft überlassen. Bis zu dieser Zeit war er stets im Besitz der Landesherrschaft gewesen, bis dahin jedenfalls hat dort der Sachsenspiegel gegolten. Der Verfasser ist nun der Ansicht, dass der Schreventeich auch nach 1862 und noch heute dem Sachsenspiegel unterstehe. Er fährt freilich fort, dass dies „nicht ganz unzweifelhaft“ sei: Könnte nachgewiesen werden, dass die Stadt im Jahre 1862 auch die Jurisdiction über den Teich erhalten habe, und dass der oben erwähnte Lübsche Rechtssatz damals „noch allgemein anerkannt und angewendet“ sei, so könnte der

Teich für Lübsches Recht in Anspruch genommen werden. Zunächst ist nun aber die Uebertragung der Jurisdiction zu vermuthen, wenn einer Stadt mit eigener Jurisdiction ein Gebiet überlassen wurde, sie ist jedoch hinsichtlich der Frage, ob der Teich vom Lübschen Recht „erfasst“ wurde, durchaus nicht essentiell. Denn dass in einem Theil des Stadtgebietes Lübsches Recht gelten konnte, ohne dass der Stadt in Bezug auf ihn die Jurisdiction zukam, beweist die Thatsache, dass es sich von 1242—1318 (in letzterem Jahre erhielt Kiel erst eigene Jurisdiction) mit dem ganzen Stadtgebiet also verhielt. Was aber die Geltung des fraglichen Rechtssatzes anlangt, so muss es doch einigermaßen verwundern, dass der Verfasser ihn im Hinblick auf das gemäß dem Localstatut von 1850 festgestellte Stadtgebiet als Beweis für Lübsches Recht in Anspruch nimmt (die letzte Erwerbung in dem so begrenzten Gebiet geschah freilich wohl im vorigen Jahrhundert), während er nun im Hinblick auf ein im Jahre 1862 der Stadt einverleibtes Gebiet den Nachweis für das Fortbestehen des Rechtssatzes fordert. Sollte innerhalb der Jahre 1850 und 1862 der Umschwung in der Rechtsanschauung eingetreten sein?! Oder seit der letzten Erwerbung vor 1850? Warum nicht erst nach 1862? — Aehnliche Bedenken erheben sich hinsichtlich des im Jahre 1869 Kiel einverleibten Dorfes Brunswieck.

So ist ein vollständiger Beweis, dass in den genannten Gebieten Lübsches Recht nicht gilt, m. E. vom Verfasser nicht erbracht, ein Beweis, der vielleicht geglückt wäre, wenn sich der Verfasser eingehend damit beschäftigt hätte, von welcher Zeit an der erwähnte Rechtssatz als abgeschafft betrachtet werden muss. Auf jeden Fall aber wäre irgend eine Vermuthung in der angeregten Frage durchaus am Platze gewesen.

Die kleine Schrift, zu deren Verständniss eine beigelegte Karte beiträgt, ist abgesehen von ihrer Brauchbarkeit für die Praxis, für die Kieler Stadtgeschichte und auch für die Deutsche Rechtsgeschichte interessant.

Dr. J. Gierke.

Johannes Merkel, Heinrich Husanus (1536 bis 1587), Herzoglich Sächsischer Rath, Mecklenburgischer Kanzler, Lüneburgischer Syndicus. Eine Lebensbeschreibung. Göttingen 1898, Lüder Horstmann. 403 S.

Das Leben Heinrich Husanus' ist bereits vor der Mitte dieses Jahrhunderts von dem Archivar Glöckler in den „Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde“, 8. Jahrgang, 1843 S. 60—160 genauer geschildert worden. Allein diese Arbeit fußte nur auf dem Material des Schwerin'schen Staatsarchivs und ist „in Folge ihrer Verborgenheit in einer wenig verbreiteten Zeitschrift“ sogar Stobbe und Stintzing entgangen. Johannes Merkel schenkt der

Wissenschaft jetzt die Lebensbeschreibung dieses Mannes in einer glänzenden Vollständigkeit und Gründlichkeit. Mit bewundernswürdiger Sorgfalt hat er das Lüneburgische Staatsarchiv, die Archive zu Weimar, die Handschriften der Bibliotheken von Göttingen, Celle, Lüneburg u. a. m. durchforscht und mit grossem Geschick das gewonnene Material verarbeitet. Auf den ersten Blick könnte es freilich Manchem zu viel erscheinen, wenn über Husanus, der wenn auch zu den hervorragenden Männern seiner Zeit, doch keineswegs zu den grossen, führenden Geistern gezählt werden darf, auf beinahe 400 Druckseiten gehandelt wird. Bei näherer Betrachtung aber wird man sehen, dass den Verfasser die Liebe, mit welcher er sich in seinen Stoff versenkt hat, keineswegs zu weit führte: Geboten wird dem Leser nicht allein ein überaus interessanter Anblick in das Leben, Wirken, Fühlen und Denken Husans, sondern auch im Zusammenhang damit eine höchst werthvolle Geschichte der Lüneburgischen Rechtsquellen im sechzehnten Jahrhundert und eine für die Geschichte der Reception sehr wichtige und belehrende Darstellung des Kampfes zwischen deutschen und römischen Rechtssätzen.

Wir begleiten Husanus durch seine Kinder-, Studien- und Lehrjahre (K. I), sehen ihn dann als sächsischen Rath im Dienst Herzogs Johann Friedrich. Hier wurde er in die Grumbachschen Händel verwickelt, denen er sich auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 durch die „Flucht“ entzog (K. II. III). Bald darauf trat er in Mecklenburgische Dienste, bekleidete daselbst später den Kanzlerposten (K. VI) und nahm schliesslich „des Hoflebens müde“ die Stelle eines Syndicus der Stadt Lüneburg an, in welcher er im Jahre 1587 frühzeitig sein Leben beendete (K. VII).

Husanus war ein eigenartiger, sympathischer Charakter. Mit Energie verfolgte er sein Ziel, fast sieben Jahre kämpfte er um seine eingezogenen thüringischen Güter (K. IV). Er war treu seinen Herren, wenn auch seine Treue eine Grenze hatte; er war ein vortrefflicher Gatte, seinen Kindern ein fürsorglicher Vater, seinen Freunden ein guter Freund (K. VIII). An Feinden und Neidern hat es ihm Zeitlebens nicht gefehlt. Vorwürfe des Verraths am Landesherrn, der Bestechlichkeit, Verdächtigung seines religiösen Glaubens (S. 242) blieben ihm nicht erspart. Husanus hatte auch seine Schwächen: Er war nicht frei vom Aberglauben, er war guter Esser und noch besserer Trinker.

Dieser Mann war ausgestattet mit glänzenden Geistesgaben, er war der ausgezeichnetste Redner (er hiess im Kreise seiner Freunde „Demosthenes“), ein vorzüglicher Dichter (K. XII „Husans Gedichte“). Vor allem war er ein gewandter Diplomat, ein scharfsinniger Jurist und Gesetzgeber.

Als Diplomat war Husanus in den Grumbachschen Händeln thätig; wäre sein Herzog seinem Rathe gefolgt, so hätte dieser nicht die „höchsten Güter des Lebens“ durch sie eingebüsst. In Mecklenburg beendete Husanus den Streit der Herzöge mit der Stadt Rostock; seinen Einzug daselbst im Februar 1574 bezeichnet Merkel (Einl. S. 3) als den

„äusserlich sichtbarsten Triumph seines Lebens“. Mit grossem Geschick leitete er eine Reihe von Landtagen, auf denen es sich insbesondere darum handelte, die Uebernahme herzoglicher Schulden zu bewirken (K. V).

Als Juristen lernen wir Husanus durch seine Rechtsgutachten (K. IX), vor allem aber bei seiner gesetzgeberischen Thätigkeit kennen.

In mecklenburgischem Dienste revidirte er die Landgerichtsordnung, das sog. Consistorialbuch, die Polizeiordnung und entwarf einen Lehengerichtsprocess, um später, als er bereits in Lüneburg weilte, sich an die Ausarbeitung eines Lehenrechts-Entwurfs für Mecklenburg zu machen (Merkel widmet ihm ein eigenes, das XI., Kapitel).

Alle diese Arbeiten aber treten in den Hintergrund gegenüber der gesetzgeberischen Wirksamkeit Husanus für Lüneburg. Ihre Schilderung ist der bedeutsamste Theil des Merkel'schen Buches (K. X). Der Verfasser giebt zunächst zum ersten Male einen Einblick in die Lüneburgischen Gerichtsverhältnisse im 16. Jahrhundert. Zuvörderst greift er auf die Zeit zurück, ehe Husanus in Lüneburg thätig war. Er schildert das Nieder- und Obergericht, den Antheil des Landesherrn an der Lüneburgischen Stadtgerichtsbarkeit, die diesbezüglichen Streitigkeiten, ihre Beilegung und giebt sodann die Rechtsquellen an, deren Revision später Husanus oblag. Dieser war es, welcher die uralten Eddageartikel und die Niedergerichtsordnung, die in der 1566 zusammengestellten Polizeiordnung enthalten waren, im Jahre 1576 bearbeitete. Von ihm rühren auch — dies kann man m. E. auf Grund der Untersuchungen Merkels als sicher annehmen — die am 3. Januar 1577 publicirte Obergerichtsordnung und die Supplicationsordnung vom 26. August 1579 her. Spätestens im Jahre 1580 begann Husanus die Herstellung der neuen Polizeiordnung, deren ersten Entwurf er auf die Erinnerungen des eingesetzten Bürgerausschusses umgestaltete. Ueber diese sog. Reformation gab der Ausschuss wiederum seine Erinnerungen ab, Husanus erstattete seine Gegenbedenken. Der Rath der Stadt stellte sich überwiegend auf die Seite seines Syndicus. Die letzten Schicksale der Reformation liegen im Dunkeln. Sicher ist, dass die beiden letzten Theile nicht approbirt worden sind. Von Merkel ist ferner bewiesen, dass eine „Publication“ der ersten Theile nicht stattgefunden hat, obwohl das Gegentheil vielfach fälschlich angenommen wurde (vergl. z. B. Stobbe, Rechtsquellen II S. 329 A. 53, dessen ganze Darstellung der Lüneburgischen Rechtsquellen in den mannigfachsten Beziehungen berichtigt werden muss, z. B. der ganze Abschnitt über die Niedergerichtsordnung). Von dem Biographen Husanus wird schliesslich festgestellt, dass die Reformation zu dessen Lebzeiten noch keine allgemeine Geltung erlangt hat, dass sie aber bald darauf — Merkel sagt S. 353 „gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts“ — als gewohnheitsrechtlich anerkannt anzusehen ist.

Hervorgerufen wurden die gesetzlichen Reformen des 16. Jahrhunderts in Lüneburg — auch die vor Husanus Syndicat — unzweifelhaft durch die Reception des römischen Rechts. Von der Reformation sagt Merkel in der Einleitung S. 2: „Sie vertritt die Reaction gegen

das eingedrungene römische Recht und von dem stets wiederholten Gesichtspunkte aus, dass 'hiesige Stadt auf Sächsisches Recht gewidmet' sei, macht sie den Versuch, die einheimischen Rechtsquellen mit dem eingedrungenen Fremdling zu versöhnen“. Es habe damals infolge der romanisirenden Tendenz des Reichsgerichts dem heimischen Recht Gefahr gedroht. Mir scheint, dass nicht das Bestreben, diese Gefahr abzuwenden, die *causa movens* bei den Reformen gewesen ist, sondern der Wunsch, der grossen Rechtsunsicherheit, welche die Reception mit sich gebracht hatte, zu steuern. Bezeichnend sind die uns überlieferten Worte des Hieronymus Schürpf († 1554): „Ihr haltet zu Luneburg Sechsisch und kaiserisch Recht, darnach es euch gelegen und gefällig ist“ (S. 298). Bei der Herstellung der Gesetze prallten beide Rechte an einander: Aber nicht so, dass es sich um einen Kampf hinsichtlich ihrer Existenz handelte, nicht so, dass eine Partei lediglich für deutsches, die andere lediglich für fremdes Recht focht — die Herrschaft beider Rechte an sich stand für alle fest. Nein es handelte sich um einen Streit einzelner deutscher Rechtssätze gegen einzelne römische Rechtssätze. Im Allgemeinen stand der Bürgerausschuss auf deutscher Seite; dies beweist z. B. sein Kampf um die Aufnahme des Satzes „Hand wahre Hand“ (S. 323, 337). Aber sehr häufig berief er sich auch auf römisches Recht (z. B. S. 320). Umgekehrt war Husanus, der romanistisch gebildete Jurist, im Allgemeinen mehr für das fremde Recht. Dies beweist die starke Benützung der romanisirten Frankfurter Reformation (cf. Stobbe a. a. O. S. 330 A. 59); dies zeigt sich darin, dass er dem Ausschuss die Befugniss abspricht, sich die Disposition der „gemeinen Rechte“ anzueignen, mit den Worten: „Dan was die allgemeinen Rechte ordnen, dem ist und muss ydermann unterworfen sein, es sey ihm lieb oder laid“ (S. 327); — dass er von dem Satz „Hand wahre Hand“ sagt: „id ipsum, ut multa in jure Saxonico alia, prorsus omni ratione caret“ (S. 323); dass er von dem „groben sechsischen Recht“ redet (S. 326). Andererseits hat er doch nie verkannt, dass das sächsische Recht das alte Recht der Stadt ist, wie seine Worte gelegentlich der Regelung der Widerklage darthun: „Ich liesse mir aber vor meine einfalt gefallen, wir plieben bei unserm Sechsischen Rechten, darauf wir uns alzeit pflegen zu beruffen, und furten selbst keine Zerrüttung desselbigen ein“ (S. 318). Ebenso wie für das deutsche Recht hatte Husanus auch für die deutschen Rechtsformen nicht das richtige Verständniss. So lässt er nur die Hegung des Gerichts durch den Richter selbst zu und merzt damit die schöne deutsche Hegung, bei welcher dem Richter zunächst gesagt wird, ob es Zeit sei, ein Gericht zu hegen u. s. w. als „Unform“ als „lächerlich“ aus (S. 299).

In Anbetracht seiner einseitig romanistischen Bildung und im Vergleich zu seinen Zeitgenossen behandelte Husanus das deutsche Recht mit Schonung. Aber den für einen Gesetzgeber erforderlichen „freien Blick“, den ihm Merkel zuspricht, können wir ihm, dem unter dem Banne des Römischen Rechts Stehenden, nicht vollkommen zuerkennen.

Dr. J. Gierke.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Alterthums-Vereine zu Wien, redigirt von Dr. Anton Mayer. III. Abtheilung: Grundbücher der Stadt Wien. I. Band: Die ältesten Kaufbücher (1368—1388), bearbeitet von Franz Staub. Wien 1898. Verlag und Eigenthum des Alterthums-Vereines zu Wien. In Commission bei Carl Konegen.

Die Wiener Grundbücher zerfallen für die Zeit vor 1420 in vier Arten: das Kaufbuch (erhalten in zwei Bänden von 1368—1372 und von 1373—1388; der die Jahre 1389—1419 umfassende Band ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verloren), das Satzbuch (in zwei Bänden von 1373—1388 und von 1389—1419), das Gewerbuch (1373—1419) und das Verbotbuch (1373—1419). Gewerbuch und Verbotbuch sind dem älteren Bande des Satzbuches beigegeben worden.

Die beiden Bände des Kaufbuches bilden den Gegenstand des vorliegenden Werkes. Die übrigen der genannten Bücher sollen später veröffentlicht werden. Es ist höchst erfreulich, dass der Wiener Alterthumsverein mit Unterstützung des Wiener Gemeinderathes diese umfangreiche Publication unternommen hat. Denn so werden der Forschung allgemein zugänglich gemacht sehr wichtige Quellen der Rechts-, Wirtschafts- und Culturgeschichte, abgesehen von ihrer engeren Bedeutung für die Erkenntniss der Topographie und Genealogie der Stadt Wien. In der Wahl des Bearbeiters ist man glücklich gewesen: Franz Staub hat eine sehr sorgfältige Arbeit geliefert, in ihren sämtlichen drei Theilen, der Einleitung, der Edition (nicht genau als „Regesten“ bezeichnet) und den Registern.

In der ausführlichen Einleitung (S. XIII—LXXIX) berichtet Staub zunächst kurz darüber, wie die Finanzgesetze Herzog Rudolfs IV. den unmittelbaren Anstoss zur Anlegung der Grundbücher gegeben haben. Staub kommt zu dem wohl zutreffenden Ergebnisse, dass sicher ein Gewerbuch und ein Satzbuch schon vor dem Jahre 1373, ein Kaufbuch wahrscheinlich bereits vor dem Jahre 1368 geführt wurde. Eingehend soll die Entstehungsgeschichte erst behandelt werden in dem Bande, in dem das Satzbuch veröffentlicht wird (Vorwort S. X f.).

Das Jahr 1420 bezeichnet nach Staub einen Wendepunkt in der Geschichte der Wiener Grundbücher. Seitdem seien nämlich nun noch zwei Bücher neben einander geführt worden, ein Gewerbuch und ein Satzbuch. Das Kauf- und das Verbotbuch verloren damals, wie Staub sagt, ihre Selbständigkeit; das Kaufbuch sei definitiv im Gewerbuche, das Verbotbuch im Satzbuche aufgegangen; jenes sei nun bestimmt gewesen „für Geweren ohne Unterschied der Erwerbungsart“, dieses „für Schuldverschreibungen, sowie für alle aus dem Schuldverhältnisse entspringenden Rechtshandlungen“ (S. XXI f.). Abgesehen von der sehr anfechtbaren Fassung des letzten Satzes will Referent, der selbst an Ort und Stelle die Originale der Wiener Grundbücher durchforscht hat,

den Hinweis darauf nicht unterlassen, dass der von 1420 bis 1437 reichende Band des von Staub so genannten Gewerbuches (im Wiener Landtafel- und Grundbuchamte amtlich mit Nr. 16 bezeichnet) in zwei Theile gegliedert ist. Der erste Theil hat den Titel: Das puech der kaeuff 1420, der zweite (beginnend Bl. 292 der Handschrift): Anno Domini 1420 Das puech nucz und gewer, und diesen Titeln entspricht durchaus der Inhalt. Erst bei Anlegung des folgenden Bandes, von 1438 bis 1473 reichend (amtlich mit Nr. 17 bezeichnet), liess man die äussere Unterscheidung zwischen Kaufbuch und Gewerbuch fallen, indem man in ein und dasselbe Buch Käufe und Geweren durch einander eintrug, und zwar auch die Käufe in der Gewerformel.

Auf den Inhalt der verschiedenen Bücher wird in der Einleitung sonst nicht weiter eingegangen, auch nicht auf den Inhalt der vorliegenden Kaufbücher. Die Darstellung des „sachlichen Inhaltes der Einträge“, der „Entwicklung der Formel“, „der inneren Beziehungen der Einträge unter einander, die Schilderung des Amtsganges und vieles Andere, was für die Geschichte des älteren Wiener Grundbuchwesens von Belang ist“, kann, wie Staub meint, „um Wiederholungen zu vermeiden, erst dann gegeben werden, wenn der bis 1420 reichende Stoff veröffentlicht sein wird“ (S. XXVII. XXIII). Selbst wenn man zugiebt, dass die eingehende Erörterung dieser Punkte besser erst bei Vorliegen der gesammten Edition gebracht wird, so wird man doch das Fehlen einer kurzen Bemerkung über den Inhalt der Bücher kaum entschuldigen. Man kann füglich nicht bei Allen, die das Werk benutzen wollen, voraussetzen, dass sie wissen, worum es sich z. B. eigentlich bei dem Verbotbuche und dem Gewerbucho handelt. Staub operirt in der Einleitung mit dem Worte „Gewer“ sehr willkürlich: er unterscheidet zwar ganz richtig das Gewerbuch vom Kaufbuche; auf der anderen Seite gebraucht er aber wiederholt den Ausdruck „Kaufgeweren“ oder gar „Geweren“ schlechthin für die Eintragungen des Kaufbuches (z. B. S. XXV. XXXVI. LXIX), während er ein andermal die „Gewereintragungen“ als Inhalt des Gewerbuches den Eintragungen des Kaufbuches gegenüberstellt (S. XXXIV).

In anderen Punkten berücksichtigt Staub übrigens auch die noch nicht veröffentlichten Grundbücher, so bei der Erörterung der Sprache der Eintragungen. Diese ist Anfangs lateinisch. Seit 1374 kommen deutsche Eintragungen vor. „Nach 1388 werden die deutschen Eintragungen immer häufiger; mit dem Jahre 1419 ist die lateinische Sprache endgiltig aus den Grundbüchern verdrängt“, wie Staub bemerkt (S. LXVII). Der letzte Satz kann sich nicht auf die Kaufbücher beziehen, denn der von 1389 bis 1419 reichende Band ist ja abhanden gekommen.

Es ist interessant, dass schon in den beiden ältesten Kaufbüchern die Eintragungen nicht rein chronologisch geschehen, sondern nach einem gewissen Principe geordnet sind. Allerdings ist keine Spur von Realfolien vorhanden. Entscheidend war der Anfangsbuchstabe des Vornamens des Verkäufers; unter diesen Buchstaben wurde die Ein-

tragung gestellt (man kann nicht mit Staub sagen, dass die Eintragungen schlechthin alphabetisch nach den Taufnamen der Verkäufer angeordnet sind; S. XXV). Innerhalb der einzelnen Buchstabenreihen fand eine Scheidung nach Jahren statt. In der Publication sind die Eintragungen ohne Rücksicht auf die Namen chronologisch abgedruckt. In der Einleitung wird jedoch in Tabellen die Reihenfolge angegeben, die die einzelnen Nummern der Edition in den Handschriften haben. Dieses Verfahren ist durchaus zu billigen.

Auch mit den sonstigen bei der Edition befolgten Grundsätzen sind wir einverstanden — bis auf die Kürzungen. Als oberster Grundsatz wurde, wie Staub hervorhebt, aufgestellt, die Eintragungen „nicht in deutsche Regesten umzuschreiben, sondern bis auf unwesentliche Kürzungen im vollen Wortlaut abzdrukken und die Emendationen auf das Nothwendigste zu beschränken Gleichwohl wurde, wo es immer ohne Beeinträchtigung des inneren Werthes möglich war, der auch im Interesse der Uebersichtlichkeit gelegenen Vereinfachung der Texte Rechnung getragen. Ständig wiederkehrende Formeln, denen weder sachliche, noch rechtshistorische(!) Bedeutung zukam, wurden weggelassen und durch ebensoviele Punkte ersetzt, als sie Worte enthielten“ (S. LXX). Es ist höchst bedauerlich, dass man trotz den wiederholten Mahnungen von Seiten der Rechtshistoriker, für die Stadtbücher doch den gleichen Werth haben wie für die Localhistoriker, immer wieder zu Kürzungen der Eintragungen schreitet. Die ständig wiederkehrenden Formeln sind zum grossen Theile keineswegs unwesentlich, vielmehr liegt vielfach in ihnen der Hauptwerth der Eintragungen für die Rechtsforschung. In einer scheinbar ganz unbedeutenden Aenderung der Formel kann eine Wandlung des Rechtes zum Ausdrucke gelangen. Besonders bedenklich ist die Kürzung, weil dabei Formeln von sehr verschiedenartigem Inhalte wegfallen. Staub sagt zwar: „Ueberall wurden die Striche (!) auf leicht zu ergänzende Formeln beschränkt und so eingerichtet, dass es stets möglich ist, auch ohne auf die Originalvorlagen zurückgehen zu müssen, die vollen Texte wiederherzustellen“ (S. LXXI). Wie dies die paar Punkte, die an den betreffenden Stellen der Edition stehen, ermöglichen sollen, ist uns unersichtlich. Wir wollen mit diesem Tadel dem fleissigen Bearbeiter keinen Vorwurf machen; vielleicht trifft ihn nicht die Schuld.

Berlin.

Paul Rehme.

Quellen zur Geschichte des nordgermanischen Gildenwesens.

1. Danmarks Gilde-og Lavsskraaer fra Middelalderen udgivne ved C. Nyrop af Selskabet for Udgivelse at Kilder til dansk Historie. I. Bind. I. Hefte. Kjøbenhavn 1899, i Kommission hos Universitetsboghandler G. E. C. Gad. 520 S. 8°.

2. Danske middelalderlige Gildesegl af C. Nyrop. Særtryk af Tidsskrift for Kunstindustri. Kjøbenhavn 1899. 30 S. 4^o.
3. En gammel Gildeskraa fra Trondhjem. Af Dr. Gustav Storm (Sproglig-historiske Studier tilegnede Professor C. R. Unger. Kristiania 1896, H. Aschehoug & Co.s Forlag. S. 217—226).

Im 18. Bande dieser Zeitschrift (Germ. Abth. S. 183 f.) ist das erste Heft der durch C. Nyrop veröffentlichten „Sammlung von Dänemarks Gewerbgildestatuten aus dem Mittelalter“ angezeigt, das Erscheinen des zweiten Heftes dieser Sammlung erwähnt worden. Mittlerweile hat der Plan des Unternehmens eine Erweiterung erfahren; es soll nicht mehr auf die Gewerbgilden beschränkt bleiben, sondern alle Gildeskraen des dänischen Mittelalters umfassen. Die bereits abgeschlossene Sammlung der Zunftstatuten soll unter Hinzutritt einer Uebersicht über das dänische Gildenwesen des Mittelalters sowie der erforderlichen Register den zweiten Band der neuen Sammlung bilden. Ihr erster Band soll die Schutzgilden (die „allgemeinen Gilden“), die geistlichen Gilden und die Kaufmannsgilden in sich begreifen. Das vorliegende „Heft“ umfasst die beiden ersten Gruppen und beginnt die Veröffentlichung der die dritte angehenden Urkunden¹⁾.

Die erfolgte Ausdehnung des Unternehmens kann nur als erfreulich bezeichnet werden. Nicht nur wird die Zugänglichkeit des gesammten in Betracht kommenden Quellenmaterials durch sie wesentlich gesteigert. Durch die Nebeneinanderstellung treten auch die Unterschiede der einzelnen Arten von Gilden nicht minder deutlich zu Tage, wie die ihnen gemeinsamen, zum Theil mit ausserordentlicher Zähigkeit festgehaltenen, zum Theil aber auch verblassten und eben nur durch die Vergleichung der verwandten Erscheinungen sicher zu ermittelnden Grundgedanken.

Inhaltlich bietet die Sammlung mehr, als sie ihrem Titel nach verspricht. Neben den Skraen enthält sie eine erhebliche Anzahl sonstiger für die Geschichte des dänischen Gildenwesens in Betracht kommenden Quellenzeugnisse und zwar sowohl solcher, die im Anschluss an die Statuten selbst bei den Gilden zur officiellen Aufzeichnung gelangt sind, wie z. B. Mitglieder- und Vermögensverzeichnisse, als auch solcher, die in selbständigen Urkunden auf uns gekommen sind, wie Privilegien, Urkunden über Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäfte der Gilden u. a. m. Ueber die Grundsätze, welche für die Auswahl dieser nicht vollständig aufgenommenen Urkunden maßgebend waren, wird der Herausgeber sich vermuthlich noch äussern. Die Mehrzahl der bisher ungedruckten Stücke unserer Sammlung gehört naturgemäß eben dieser Kategorie an. Hinsichtlich der Skraen selbst galt es nur

¹⁾ Es sind hier vorerst die Seiten 411—416 der früheren Sammlung als S. 523—528 von Neuem abgedruckt.

eine Nachlese zu halten, die aber immerhin erfreulichen Ertrag geliefert hat. Namentlich ist hier von Wichtigkeit die erstmalige Veröffentlichung der Knudsgildeskra für Malmö in der auf den Aldermannstag¹⁾ von Skanör im Jahre 1256 zurückführenden Fassung (Nr. 7 S. 33—44). Wie der Herausgeber in der Vorbemerkung zu der Skra (S. 34) mit Recht hervorhebt, steht diese, obwohl sie im Wesentlichen mit derjenigen der Knudsgilde von Storeheddinge übereinstimmt, ihr doch selbständig gegenüber. Die Vergleichung beider gewährt einen Einblick in das bei der gemeinsamen Skanörer Statutenredaction beobachtete Verfahren.

Die Wiedergabe sämtlicher Texte ist mit buchstäblicher Genauigkeit erfolgt. Insbesondere ist die Orthographie der Originale nicht verändert worden. Die früheren Ausgaben der bereits gedruckten Stücke sind mit grosser Sorgfalt verglichen²⁾. Ueber Handschriften, Drucke, Entstehungszeit der Texte und sonst hierher Gehöriges enthalten die den einzelnen Stücken beigefügten Vorbemerkungen des Herausgebers überall gründliche und lehrreiche Mittheilungen.

Von den Nummern des vorliegenden Heftes entfallen 49 auf die „allgemeinen“, 35 auf die geistlichen Gilden. An Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte stehen diese begrifflicher Weise nicht nur um ihres geringeren Alters willen hinter den Schutzgilden zurück. Aber auch sie lassen den der Gilde zu Grunde liegenden Gedanken der Schwurbrüderschaft in einer den veränderten Verhältnissen und den besonderen Zwecken der geistlichen Gilde entsprechenden Ausgestaltung deutlich genug zu Tage treten. Dass das brüderliche Verhältniss der Genossen im christlichen Sinne verstanden werden konnte und verstanden wurde, ist bekannt. Die eingehende und strenge Regelung der Betheiligung an den Exequien für den verstorbenen Genossen war schon in das Recht der alten Schutzgilden in Anknüpfung an den Todtencult für den Blutsbruder der heidnischen Zeit³⁾ übergegangen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder hat sich neben ihrer Anwendung auf religiöse Zwecke⁴⁾ innerhalb der geistlichen Gilde auch

¹⁾ Die Skra (Art. 41. 42) bedient sich des Ausdrucks „seniores qui dicuntur aaldinger“ (vgl. dazu A. D. Jørgensen Aarbøger f. nord. Oldkyndighed 1872 S. 290 ff.), während in den bisher bekannten Fassungen der Notiz stets von den „seniores qui dicuntur aldermanni“ die Rede war. Bei der Bedeutung, welche man dem Titel Aldermann in der Frage nach dem Ursprung des dänischen Gildenwesens beigemessen hat, ist die Terminologie der Malmöer Skra von besonderem Interesse. — ²⁾ Zu den Berichtigungen S. 10 Anm. 4 und S. 20 Anm. 3 bedanere ich, dass der Herausgeber das Druckfehlerverzeichnis S. 516 meiner „Aldänischen Schutzgilden“ nicht berücksichtigt hat. — ³⁾ Pappenheim, Aldän. Schutzgilden S. 44, von Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 263, Grundriss des german. Rechts³ S. 116 des Sonderabdrucks, Brunner, Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. Germ. Abth. XIX S. 187. — ⁴⁾ So für die Pilgerfahrten Stat. der Corpus Christi-Gilde im Sønder-Herred von Laaland (a. 1388) c. 15 (S. 304): Item quicumque convivarum limina sanctorum Petri ed Pauli sive Iacobi vel ultra mare visitare voluerit, quilibet convivarum suffulciat eum vel eam in solido sterlingorum. Vgl. auch St. Gertrudsgilde v. Hellested (a. 1404) c. 7 (S. 171 f.) und die Ausführungen bei Nyrop, Danske middelalderlige Gildesegei S. 19 f.

im Dienste weltlicher Interessen erhalten. So verpflichtet gleich der alten Knudsgilde auch die Flensburger Dreifaltigkeitsgilde (Art. 15 S. 266) die durch das Loos bestimmten Brüder zur Leistung der Eideshilfe für den Genossen, den ein Ungenosse „super debitis aut aliis rebus seu querimoniis quibuscumque injuste vexare voluerit“. Bei der auch hier die schwerste Strafe, über welche die Genossenschaft verfügt, bildenden Ausstossung erinnert die gelegentlich¹⁾ begegnende Formel „exeat de confraternitate nostra tamquam infamis“ an die alte Ausstossung mit Nidingsnamen. Und in der Wendung²⁾ „exeat periurus de omni convocacione et participacione nostra“ tritt die uralte Vorstellung zu Tage, dass jede schwere Verletzung der Bruderpflicht sich als Bruch des geleisteten Eides darstellt. Darüber hinaus kann selbstverständlich für zahlreiche andere Einzelfragen die Rechtsgeschichte auch aus den Quellen des geistlichen Gilderechts Bereicherung gewinnen. So sind namentlich die auch in ihnen stetig wiederkehrenden Mittheilungen über die Belegung des Gildevermögens für die Geschichte der der Kapitalsanlage dienenden Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung.

Eine werthvolle Ergänzung erfährt die Sammlung der Skraen durch die Schrift des Verfassers über „Dänische mittelalterliche Gildensiegel“. Die erste der beiden in ihr vereinigten Abhandlungen ist in der Hauptsache den Siegeln der Knudsgilden, die zweite denen anderer Gilden gewidmet. Mehr als fünfzig Siegel sind hier in guten Abbildungen wiedergegeben und in dem begleitenden Texte sorgfältig besprochen. Es bestätigt sich dabei insbesondere für die Schutzgilden die von dem Unterzeichneten früher bereits vertretene Ansicht, dass die Person des Schutzheiligen für das Wesen der Gilde nicht von bestimmender Bedeutung ist. Namentlich scheint bei den Knudsgilden die zunehmende Verehrung König Knuds des Heiligen ohne irgend eine Wesensänderung der Gilde dazu geführt zu haben, dass er an die Stelle Knud Lavards und zwar selbst bei der Schleswiger Gilde getreten ist, wo er das begründetste Anrecht auf die Verehrung als Schutzpatron besass. — Unter den jetzt zuerst veröffentlichten Abbildungen befindet sich auch diejenige des Siegels der Erichsgilde von Kallehave (Fig. 7 S. 6). In dem auf die Buchstaben „Kalwehav“ folgenden Zeichen will Nyrop nicht die Rune \mathfrak{w} , sondern die Marke des Siegelschneiders erblicken.³⁾ Indessen hätte diese doch kaum in so anspruchsvoller Art auf dem Siegel angebracht werden können, dass sie sich in jedem Abdruck desselben als einen integrierenden Bestandtheil der Umschrift präsentirt hätte. —

Zwar nur von geringem Umfange, aber von nicht geringer Wichtigkeit für die Aufhellung gerade der älteren Geschichte des nordgermanischen Gildewesens ist der Beitrag, den Professor Dr. Gustav

¹⁾ Kopenhagener Vikarsgilde Art. 6 (S. 357). — ²⁾ Ebendasselbst Art. 21 (S. 359). — ³⁾ S. 16 und Danmarks Gilde-og Lavsskraer I S. 56.

Storm in dem Aufsätze über „Eine alte Gildeskra von Drontheim“ zu der Festschrift für C. R. Unger geliefert hat. Es ist uns durch ihn eine nicht erhoffte Bereicherung des bekanntlich sehr spärlichen alt-norwegischen Quellenmaterials bescheert worden. Dem einzigen bisher bekannten Statut einer norwegischen Schutzgilde ist nun ein anderes noch alterthümlicheres hinzugetreten. Es bildet den Inhalt eines freilich nur als Bruchstück erhaltenen Blattes¹⁾, dessen Schrift der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört²⁾. Der Herausgeber hat den Text diplomatisch getreu reproducirt und seinem Aufsätze ein photolithographisches Facsimile der Handschrift beigegeben. An unbedeutenden Abweichungen des Drucks von diesem sind zu vermerken: Art. 7 „til gilldis“ für „til gilldiss“; Art. 10 „husernn“ für „hværnn“; Art. 16 „sua“ für „sva“; Art. 19 „kristna“ für „kristinna“. Die Lücken der Handschrift hat der Herausgeber mit ebensoviel Scharfsinn wie Sachkunde auszufüllen gewusst. Nur scheint er dabei nicht durchgängig seine Ergänzungen den Raumverhältnissen angepasst zu haben, wie denn z. B. die Worte 'gilldi með fe' im Art. 2 und die Buchstaben „en e“ im Art. 3 zur Füllung der durch Wegschneiden entstandenen Lücke nicht ausreichen. Sachliche Bedenken haben wir vornehmlich einer der von Storm vorgeschlagenen Ergänzungen entgegenzusetzen. Im Anschluss an die Vorschrift, dass der von einem Ungenossen geschlagene oder verwundete Gildebruder sich rächen solle, wenn er könne, bestimmt der letzte erhaltene Artikel des Statuts (c. 23):

En mer gildar skulum æi seta
ne drekka með þæim manne adr
en han hafue bót[t] gilda varom
fullrette en oss XII aura nema i
husi hans

Aber wir Gildebrüder sollen
nicht essen noch trinken mit dem
Manne, bevor er gebüsst hat un-
serm Gildebruder Vollbusse, uns
aber zwölf Unzen, ausser in seinem
Hause

Storm³⁾ will hier am Schlusse die Worte „væri gert“ hinzufügen, das Verbot der Speisegemeinschaft mithin dann nicht Platz greifen lassen, wenn der Ungenosse in seinem eigenen Hause den Gildebruder verletzt hätte. Ein Rechtsatz dieses Inhalts wäre aber vollkommen unverständlich. Ohne die vorgeschlagene Ergänzung, die auch keineswegs etwa durch die äussere Erscheinung der Handschrift geboten wäre, ergibt die Stelle einen sehr guten Sinn. Nur müssen die Worte „nema i huse hans“ zu „mer skulum æi seta ne drekka“ bezogen werden. Das Verbot der Speisegemeinschaft selbst soll sich nicht auf das eigene Haus des Ungenossen erstrecken. Der Gildebruder, der dasselbe —

¹⁾ Beschreibung der Handschrift bei Storm S. 217f. — ²⁾ Storm S. 218. Es ist jedoch zu bemerken, dass der Buchstabe v nicht, wie Storm meint, stets mit einem langen Striche nach unten geschrieben, vielmehr in dieser Beziehung ein Schwanken erkennbar ist; vgl. auf der Photolithographie Art. 2 (hvær), Art. 10 (prevætr — hværnn — VII vætra — tvæim), Art. 11 (hvært andvege [?], Art. 12 (hvæ[rn]). — ³⁾ Ihm folgt darin A. Bugge (S. 53 der unten S. 301 ff. angezeigten Schrift).

regelmäßig gewiss nur in Fällen der Noth — betreten hat, soll dem dann ohnehin bedeutungslosen Verkehrsverbot nicht unterliegen¹⁾.

Dem von ihm veröffentlichten Texte hat Storm einerseits eine neuronergische Uebersetzung, andererseits eine Anzahl kurzer, aber werthvoller Anmerkungen beigegeben. Er beschäftigt sich in ihnen insbesondere auch mit der Frage nach der örtlichen Zugehörigkeit der Gilde und der Entstehungszeit ihrer Skra. In ersterer Beziehung hat er (S. 222 f., 225 f.) jedenfalls überzeugend dargelegt, dass unsere Gilde in der Gegend von Drontheim ihren Sitz gehabt haben muss. Ob man aber weitergehen und mit ihm annehmen darf, dass wir in der Skra diejenige der altberühmten grossen Gilde von Nidarós selbst zu erblicken haben, erscheint zum Mindesten als zweifelhaft. Bedenken erregen in dieser Beziehung die Vorschriften der Art. 2 und 3. Darnach soll, wenn ein Gildebruder einen fliehenden Dieb verfolgen will oder genöthigt ist, schnell fort zu kommen²⁾, jeder Gildegenosse verpflichtet sein, bis zu einem andern mit ihm zu fahren, der Fahrende selbst aber das Recht haben, das Pferd des nicht zu Hause angetroffenen Gildebruders bis zu einem andern Gildebruder ungestraft zu benutzen. In diesen Vorschriften scheint doch vorausgesetzt zu sein, dass die Gildegenossen nicht so eng zusammen wohnen, wie das für eine städtische Gilde jedenfalls als die weit überwiegende Regel anzusehen wäre.

Was die Frage nach der Entstehungszeit der Skra anbetrifft, so ist hier die späteste Grenze schon, aber nicht allein, durch das Alter der Handschrift gezogen. Wie weit darüber hinaus zurückzugehen ist, ist bereits streitig. Storm meint (S. 226), die Skra könne eigentlich ihrem Charakter nach ebensogut aus dem 12. wie aus dem 13. Jahrhundert stammen. Al. Bugge³⁾ glaubt dagegen, ihr Inhalt weise auf noch ältere Zeiten, „auf um 1100 oder sogar noch früher“ zurück: an anderer Stelle⁴⁾ giebt er geradezu dem 11. Jahrhundert den Vorzug vor dem 12. Er beruft sich darauf, dass die Vorschriften des Statuts (Art. 21—23) über die Blutrache diese noch als eine lebenskräftige Institution erscheinen liessen. Das ist richtig; nicht richtig ist aber, dass die Blutrache dies in Norwegen im 13. Jahrhundert nicht mehr gewesen wäre. In dieser Beziehung genügt es auf die Art hinzuweisen, wie noch

¹⁾ Vgl. auch Statut der Thanegilde von Cambridge bei Thorpe Diplom. angl. aev. Saxon. S. 612. — ²⁾ Wir müssen uns so allgemein ausdrücken, weil der Text uns im Stiche lässt. Nach den Worten „(wenn) unser Gildebruder genöthigt ist zu fahren“ findet sich eine Lücke. Die Ergänzung Storms „sendi sitt“ (um sein Geschäft zu erledigen) scheint zu allgemein zu sein. Es ist nicht ersichtlich, warum in allen Fällen der Art die Geleitspflicht der Gildebrüder und das Recht des „Fahrenden“ zu ungenehmigter Benutzung von Pferd und Schiff des nicht zu Hause angetroffenen Genossen Platz greifen sollten. Vielmehr wird nur an Fälle dringender Noth zu denken sein, in denen der Betreffende des persönlichen Beistandes der Geleitspflichtigen und der sofortigen Verfügungsmacht über die genannten Beförderungsmittel bedarf. Die Vergleichung sonstiger Gilderechtsquellen macht wahrscheinlich, dass in erster Linie, wenn nicht ausschliesslich, der Fall der Flucht vor den Bluträchern des erschlagenen Ungenossen zu unterstellen ist. — ³⁾ A. a. O. S. 51. — ⁴⁾ Ebd. S. 53.

im Jahre 1260 König Hákon Hákonarson der Blutrache entgegentritt¹⁾. Er nennt es eine alte, tüble Unsitte, dass die Bluträcher stets den Besten aus der Sippe des Todtschlägers zu tödten suchten, auch wenn er an der That ganz unbetheiligt sei; so verliere er selbst seine besten Degen im Lande. Deshalb droht er schwere Strafe an „jedem, der an einem anderen rächt, als dem, der tödtet oder dabei räch“. Ein deutlicheres Zeugniß dafür, dass die Blutrache auch im 13. Jahrhundert noch sich lebenskräftig erhalten hatte, kann nicht wohl gedacht werden. Bugges Ansicht über das Alter unserer Skra ist daher unbewiesen. Eine zuverlässige Beantwortung der Frage wird nur auf Grund einer genauen Untersuchung der einzelnen Bestimmungen des Statuts unter Vergleichung zumal mit den entsprechenden Regeln des allgemeinen Rechts erfolgen können. An dieser Stelle mögen vorerst einige in Betracht kommende Momente hervorgehoben werden.

Storm hat bereits auf die besondere Bedeutung hingewiesen, die den Vorschriften unserer Skra über die Blutrachepflicht der Gildebrüder zukommt. Diese erscheint im Art. 21 als Gegenstand einer „lex districtissima“, wie solche aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts für das Schleswiger hezlagh bezeugt ist. Ihre Verletzung hat zur Folge, dass der Pflichtvergessene „aus der Gilde und eidbrüchig ist, wenn er nicht das beschwört, dass er nicht wusste, dass er (sc. der Getödtete) sein Gildebruder war“. Die Bezeichnung des Schuldigen als eines „Meinschwörers“ zeigt, dass der Eid, welcher der Begründung der Gildebrüderschaft dient, auf die Sicherung der Blutrache gerichtet ist²⁾. Die Schwere der angedrohten Strafe lässt, mit den geringen Geldbussen für Verletzung sonstiger Bruderpflichten³⁾ verglichen, die Blutrachepflicht als den eigentlichen Kern auch der norwegischen Schutzgilde erscheinen. Die Anschauung, dass die Gilde aus der Blutsbrüderschaft erwachsen ist, erfährt durch unsere Skra eine neue Bestätigung.

Aus dem Art. 21 unserer Skra ergibt sich, was bisher nur vermuthet werden konnte, dass die Pflicht der Gildebrüder dem Todtschlagskläger Beistand zu leisten, welche das Bartholinsche Statut für den Fall der Tödtung eines Genossen durch einen Ungenossen statuiert, auch in Norwegen auf eine ältere Pflicht der Gildebrüder zur Uebung der Blutrache selbst zurückweist. Auch chronologisch wird daher unsere Skra wohl für älter als die Bartholinsche zu halten, ihre Entstehung also mindestens in den Anfang des 13. Jahrhunderts zu setzen sein. Ob hierüber erheblich hinausgegangen werden darf, bleibt vorläufig mindestens zweifelhaft. Die mannichfaltige und sorgfältige Ausgestaltung der brüderlichen Unterstützungspflicht und die eingehende Regelung der religiösen Verpflichtungen deuten darauf hin, dass zur Zeit der Entstehung des Statuts die Gilde bereits auf eine längere Existenz zurückblickte. Und wenn, wie erwähnt, der Eid, er habe den Getödteten

¹⁾ Frþl. Indledning c. 8. — ²⁾ Dass die Rachepflicht in den verlorenen Theilen der Skra bereits erwähnt gewesen sein müsse, braucht m. E. aus dem Worte „meinsvare“ nicht mit Storm (S. 224) gefolgert zu werden. — ³⁾ Vgl. Art. 6. 7. 11, dagegen wiederum 23.

nicht als seinen Gildebruder gekannt, den Genossen von der Bestrafung wegen Unterlassung der Racheübung befreite, so kann diese Vorschrift nur unter der Voraussetzung praktische Bedeutung gehabt haben, dass die Gilde bereits eine grössere Zahl nicht nothwendig persönlich mit einander bekannter Mitglieder umfasste, als ihre nunmehr für unsere Wissenschaft gerettete Ordnung zur Aufzeichnung gelangte.

Kiel.

Max Pappenheim.

Alexander Bugge, Studier over de norske byers selvstyre og handel før Hanseaternes tid. Udgivet af Den norske historiske Forening. 8 (211 s.). Kristiania 1899, Grøndahl & Søns Bogtrykkeri.

„Mein Ziel ist gewesen, zu zeigen, dass in Norwegens Städten, ehe die Hanseaten in ihnen zur Macht gelangten, sich ein wirklicher Bürgerstand mit Selbstverwaltung und ausgedehntem Handel befand, und dass die Hanseaten dadurch, dass sie ihn knickten, unserm Lande unersetzlichen Schaden zugefügt und unsere Entwicklung um Jahrhunderte zurückgedrängt haben.“ Mit diesen Worten leitet der Verfasser seine „Studien über Selbstverwaltung und Handel der norwegischen Städte vor der Zeit der Hanseaten“ ein. Er wird sich gefallen lassen müssen, dass ihre Ergebnisse zuvörderst an dem Maßstabe der von ihm selbst umgrenzten Aufgabe gemessen werden. Das Urtheil über seine Schrift, welches sich hierbei ergibt, muss mit Bezug auf die beiden Theile seiner These sehr verschieden lauten. Die Existenz eines selbständigen einheimischen Bürgerstandes, der einen nicht unbedeutenden Handel insonderheit auch nach dem Auslande betrieb, ist durch die Untersuchung Bugges zwar nicht zuerst und nicht durchweg mit neuen Beweismitteln dargethan, aber doch zum ersten Male einer eingehenden und selbständigen Erörterung unterzogen und durch Vereinigung des bisher zu ihren Gunsten Beigebrachten einerseits, durch Heranziehung neuen Beweismaterials andererseits in sicherer Weise festgestellt worden. Dagegen hat der Verfasser es sich mit der Begründung des zweiten die Hanseaten betreffenden Theils seiner Aufgabe in einer Weise leicht gemacht, die im Hinblick auf die sorgfältige, auch vor Weitläufigkeit zurückschreckende Methode seiner sonstigen Untersuchungen besonders auffallen muss. In der ganzen Schrift findet sich auch nicht der Ansatz zu einem Versuche, die den Hanseaten zugeschriebene, gehässige Rolle als wirklich von ihnen gespielt zu erweisen. Der Verfasser scheint von der Ansicht auszugehen, dass es eines solchen Beweises nicht bedürfe. Wenn der Handel Norwegens — so argumentirt er augenscheinlich — etwa bis um 1300 wesentlich von Norwegern betrieben wurde, um 1360 herum aber in der Hand der Hanseaten sich befindet (S. 169), wenn diese also nicht lediglich einen früher leeren Platz in dem Bau der norwegischen Gesellschaft eingenommen haben (S. 3), so kann dies nur durch „Knicken und Tödten“ des Vorhandenen geschehen

sein und nur eine Schädigung des Culturzustandes Norwegens bedeuten. Es genügt, sich diese Folgerungen vor Augen zu führen, um ihre Unschlüssigkeit zu erkennen. Natürlich übersieht auch der Verfasser nicht (S. 192), dass die wirthschaftliche Uebermacht der Hanseaten ihnen in erster Linie den Sieg im Kampfe um den norwegischen Handel verschafft haben wird. Aber weder ist es ihm gelungen nachzuweisen, warum dieser Uebermacht ungeachtet bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts der Handel wesentlich in den Händen der Norweger verbleiben konnte, noch, warum nachher hierin verhältnissmäßig schnell eine Aenderung eintrat. Von Umständen, die hierzu beigetragen haben mögen, führt er (S. 193) nur die Handelspolitik der norwegischen Könige und den schwarzen Tod an. Die planmäßige Absperrung den Fremden gegenüber habe schliesslich verhängnissvoll für Norwegen werden müssen (S. 172), weil sie die Deutschen einen Staat im Staate bilden liess. Der schwarze Tod aber habe allen Thätigkeitsdrang, alle Energie gelähmt: „Willenlos gleitet unser Land in das Fahrwasser Schwedens und Dänemarks. Fremde, Deutsche, sind die Herren über unsern Handel und unsere Schiffahrt und walten als Herren in unsern Städten“ (S. 194). Es ist schwer begreiflich, wie sich mit dieser Schilderung die Behauptung vertragen soll, dass die Hanseaten, indem sie den Handel an sich zogen, einen blühenden, einheimischen Bürgerstand geknickt und dem Lande einen unersetzlichen Schaden zugefügt hätten. Nach dem von dem Verfasser Beigebrachten wäre es wahrscheinlicher, dass die Hanseaten sich erst dann an die Stelle der Norweger setzen konnten, als diese selbst nicht mehr im Stande waren, den Bedürfnissen des Handelsverkehrs zu genügen.

Muss hiernach die Frage, wie sich dies schnelle Wachsthum der Hanseaten erklärt, bis auf Weiteres dahingestellt bleiben, so wird die Verdienstlichkeit der den früheren Verhältnissen zugewendeten Untersuchungen des Verfassers um so bereitwilliger anzuerkennen sein. Er nimmt seinen Ausgang von den Anfängen der städtischen Verfassungsgeschichte, von denen er aus den zunächst sehr spärlich fliessenden Quellen ein lebensvolles und in seinen Grundzügen gewiss zutreffendes Bild zu geben verstanden hat. Eine besonders eingehende Behandlung lässt er dabei (S. 49—108) dem älteren Gildenwesen zu Theil werden, auf dessen nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Organisation der Bürger und die Selbstverwaltung der Städte er (S. 108) mit Recht hinweist. In anschaulicher Weise berichtet er über den Inhalt der uns nunmehr bekannten drei altnorwegischen Gildeskraen, die er mit den angelsächsischen einerseits, mit den dänischen Schutzgildeskraen andererseits vergleicht. Den Ursprung des norwegischen Gildenwesens sucht er in England¹⁾. Auch seinen Ausführungen gegenüber muss aber daran festgehalten werden, dass, insoweit die Annahme einer Entlehnung auf die Aehnlichkeiten zwischen angelsächsischen und

¹⁾ Er beruft sich hierfür auch auf Taranger (Udsigt over den norske rets historie I 116), der indessen nur für eine Reihe den norwegischen Gildeskraen gemeinsamer Bestimmungen ausländischen Ursprung behauptet.

skandinavischen Gildestatuten überhaupt gegründet werden muss, durchaus nicht erwiesen ist, dass England der gebende und nicht vielmehr der empfangende Theil gewesen wäre.

Die aus den Gildestatuten ersichtlichen Verhältnisse betrachtet der Verfasser zu wenig als Ergebnisse einer geschichtlichen Entwicklung. Er giebt ein getreues Bild von dem in ihnen enthaltenen Niederschlag dieser Entwicklung, macht aber nicht den Versuch, ihr Nacheinander an die Stelle des Nebeneinander treten zu lassen, welches wir aus den Statuten für einen gegebenen Zeitpunkt kennen lernen. So kommt es, dass er dem specifisch christlichen Element, welches in der aus den Statuten uns entgegentretenden, zur vollen Entfaltung gelangten Gilde eine maßgebende Rolle spielt, einen wesentlichen Antheil auch schon für die Entstehung der Gilde zuschreibt (z. B. S. 49). Insbesondere misst er in Folge dessen der Thatsache, dass die fertige Gilde regelmäßig einen Heiligen als Schutzpatron verehrt, eine ihr nicht zukommende Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach dem Alter des Gildewesens bei. Er meint (S. 77, vgl. auch S. 98), dasselbe könne in Dänemark kaum früher als um das Jahr 1100 entstanden sein. „Denn die Gilden sind alle Knud dem Heiligen, Knud Lavard oder Erich Plovpenning geweiht, und der älteste von diesen Fürsten, Knud der Heilige, wurde 1086 getödtet und 1101 kanonisirt“. Dabei ist aber übersehen, dass die Schleswiger Gilde, von der wir die älteste Nachricht haben, einerseits zunächst nicht den König Knud, sondern den Herzog Knud zum Schutzpatron hatte, andererseits aber als eine der Sicherung gegenseitiger Blutrache dienende Schwurbrüderschaft bereits bei Lebzeiten ihres späteren Schutzpatrons bestand. Auf das von ihm selbst (S. 76 f.) als Gilde anerkannte Schleswiger hezlagh trifft also die Behauptung (S. 67) nicht oder doch nicht nachweislich zu: „Der eigenthümliche Charakter der Gilde, dieser geschworenen halb religiösen, halb geselligen Brüderschaft, ist derselbe, wo man auch Gilden antrifft, in Dänemark, in Norwegen, in England“. Der Verfasser hätte diese allgemeine Behauptung auch dann nicht aufstellen können, wenn er nicht hinsichtlich der von ihm alsbald nur kurz erwähnten fränkischen *gildonia* lediglich im Anschluss an Hegel der Ansicht wäre, man wisse nicht, welches ihr Charakter gewesen sei¹⁾. Bei ihnen war die Beziehung zu dem Heiligen, den sie etwa als ihren Schutzpatron wählten, noch eine so lose, dass neben den „*coniurationes quas faciunt per sanctum Stephanum*“ diejenigen „*quas faciunt . . . per nos aut per filios nostros*“ von Karl dem Grossen als durchaus gleichartig genannt werden konnten. Und es wird auch in diesem Zusammenhange nicht bedeutungslos erscheinen, dass die *amicitia* von Aire und die sonstigen aus den folgenden Jahrhunderten nachweisbaren französischen Schwurbrüderschaften ihrer Wesensgleichheit mit den nordischen Gilden ungeachtet von einem religiösen Element nichts erkennen lassen.

¹⁾ Hiergegen vgl. Krit. Vierteljahresschrift. N. F. Bd. XV S. 182 ff.

Wenn der Verfasser weiterhin ausser der Blutsbrüderschaft auch dem Gelage — mit dem erst heidnischen, dann christianisirten Minnetrinken — und dem Erbebie eine Mitwirkung bei der Bildung der Gilden zuschreibt (S. 63 ff.), so wird nach wie vor hiergegen nur insoweit Einspruch zu erheben sein, als dadurch Gelage und Erbebie als gleichberechtigte Elemente der Gildenbildung neben die Schwurbrüderschaft gestellt werden sollen. Zu dieser Anschauung kann man allerdings gelangen, wenn man lediglich aus der Berücksichtigung, welche den drei Institutionen seitens der norwegischen Skraen zu Theil wird, einen Schluss auf ihre Bedeutung auch für die Entstehung des Gildenwesens zieht. Dann würde sogar die Blutrachepflicht der Schwurbrüder den anderen beiden Bestandtheilen des Gilderechts gegenüber einigermaßen in den Hintergrund treten. Dass und warum jener Schluss hinsichtlich des Gelages unzulässig wäre, ist an anderer Stelle ausgeführt worden¹⁾. Was aber das Erbebie anbelangt, so ist freilich die erhebliche Rolle, die seine Veranstaltung seitens der Gildebrüder nach ihrem verstorbenen Genossen in der norwegischen Gildeverfassung spielt, von dem Verfasser zumal im Anschluss an die Vorschriften der Stormschen Skra gebührend gewürdigt worden (S. 52 f., 59, 65 ff.)²⁾. Aber es geht nicht an, lediglich um ihretwillen in dem Erbebie einen selbständigen Factor bei der Bildung des Gildenwesens zu erblicken. Hiergegen spricht zuvörderst, dass das Erbebie in der detaillirten Ausbildung, die es im norwegischen Recht erfahren hat, diesem eigenthümlich und daher den dänischen Gilden³⁾ nicht bekannt ist, deren Wesensgleichheit mit den norwegischen doch auch unser Verfasser so wenig verkennt, dass er (S. 81) ausdrücklich für die nordischen Gilden einen gemeinsamen Ursprung annimmt. Sodann aber ist die Veranstaltung des Erbebies für den verstorbenen Gildebruder innerhalb des norwegischen Gilderechts nur als eine besondere Anwendung der auch in den übrigen Statuten durchgängig bezeugten Pflicht zur Pflege des Todtencults anzusehen. Somit erscheint in ihr nur eine auch schon der Blute-

¹⁾ Altdänische Schutzgilden S. 1 ff., altnorweg. Schutzgildestatut S. 11 ff. KVJ. a. a. O. S. 191 ff. — ²⁾ Der Verfasser bemerkt wiederholt (S. 59 Anm. 2, S. 90 Anm. 1), ich hätte in den Artikeln 12 und 45 der Bartholinschen Skra (altnorweg. Schutzgildestatut S. 149 und 158) „erfa“ unrichtig durch „berben“ statt durch „das Erbebie abhalten“ wiedergegeben. Darauf habe ich zu erwidern: Mit Bezug auf Art. 45 ergibt sich aus dem a. a. O. S. 108 Anm. 5 Ausgeführten (vgl. dazu KVJ. a. a. O. S. 201 Anm. 1 a. E.), dass nur zwecks wortgetreuer Uebersetzung „berben“ im Sinne von „das Erbebie abhalten“ gesagt worden ist. Im Art. 12 dagegen ist allerdings „erfa“ als beerben i. e. S. aufgefasst. Indessen schien dies durch die dort angenommene Bedeutung der Worte taka hús (vgl. kaupá hús im Art. 8) geboten zu sein. Mittlerweile hat E. Hertzberg (Tidskr. f. Retsvidenak. II S. 497 f., vgl. auch Norges gamle Love V S. 299 s. v. hús 3) überzeugend dargethan, dass hús hier lediglich im Sinne von Eintrittsrecht zu verstehen ist. Und es wird nunmehr richtig sein, auch im Art. 12 unter dem „erfa“ die Abhaltung des Erbebies zu verstehen. — ³⁾ Mit Bezug auf angelsächsische Verhältnisse ist auf die scharfsinnige Nachweisung des Erbebies im Statut der Cambridger Thanegilde seitens des Verfassers (S. 89) hinzuweisen.

brüderschaft eigene Seite¹⁾ in einer den besonderen norwegischen Sitten entsprechenden Art fortgebildet²⁾. Das Erbebie ist ebensowenig ein selbständiges, von der Blutsbrüderschaft zu trennendes Element der Gildeformation, wie etwa die Pflicht der Genossen, der Leiche des Bruders zu Grabe zu folgen oder eine Messe für sein Seelenheil lesen zu lassen. Als zugleich ursprüngliches, wesentliches und eigenthümliches Element der Gildebildung bleibt allein die Schwurbrüderschaft übrig: die Gilde ist der Hauptsache nach nur eine erweiterte und localisirte Schwurbrüderschaft.

Den gemeinsamen Ursprung des nordischen und des angelsächsischen Gildenwesens vermeint Bugge (S. 99 und sonst) in England suchen zu müssen, wo die Gilden zuerst entweder unter den Nordländern, jedoch unter angelsächsischer Einwirkung, oder unter den Angelsachsen, jedoch unter nordischem Einfluss, entstanden seien⁴⁾. Ich glaube nicht, dass der Beweis dieser These vom Verfasser erbracht worden ist.

Schon die Behauptung, dass nordische und angelsächsische Gilden unzweifelhaft einen gemeinsamen Ursprung gehabt haben müssten (S. 98), ist in dem vom Verfasser mit ihr verbundenen Sinne nicht erwiesen. Sie rechtfertigt sich nicht durch die vielfach bedeutende Uebereinstimmung der nordischen und der angelsächsischen Gildestatuten. Auch wenn etwa bei ihrer Abfassung fremde Vorbilder benutzt wurden, kann daraus nicht gefolgert werden, dass die Gilden selbst solchen nachgebildet waren. War die Gilde nur eine modificirte Schwurbrüderschaft, so hatte sie in der keineswegs specifisch nordgermanischen Blutsbrüderschaft ihre Wurzel, aus welcher sie unter gleichartigen Verhältnissen bei verschiedenen Stämmen selbständig und doch in wesentlich übereinstimmender Gestalt³⁾ erwachsen konnte. Die Polemik des Verfassers (S. 98) gegen meine vermeintliche Ansicht, Dänemark sei die Heimath des Gildenwesens gewesen, eine Polemik, die übrigens auf nicht zulängliche Gründe gestützt wird trifft mich nicht, da ich die mir zugeschriebene Ansicht niemals gehabt habe.

Weiterhin aber scheint die eine der beiden vom Verfasser gesetzten Möglichkeiten, die der Entstehung der ersten Gilden unter Angelsachsen, wenn auch nicht ohne nordischen Einfluss, mit seinen eigenen Ausführungen schlecht verträglich. Wenn wirklich, wie er

¹⁾ Vgl. oben S. 296 Anm. 3. — ²⁾ S. dazu von Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 263. Die Ansicht Bugges (S. 66), dass die Gilde als eine künstliche Familie ihren natürlichen Ausgangspunkt von dem Erbebie als „dem grossen Fest der Sippe“ genommen habe, halte ich in allen Punkten für verfehlt. — ³⁾ An anderer Stelle (S. 76) meint der Verfasser schlechthin, dass das Gildenwesen „unter Nordländern in England“, bald darauf (S. 77) wiederum, dass es „in England unter Zusammenwirkung von Nordländern und Engländern“ entstanden sei. — ⁴⁾ Dass auch die Statuten der angelsächsischen, dänischen und norwegischen Gilden nicht unerhebliche Verschiedenheiten aufweisen, hat der Verfasser selbst mit Recht hervorgehoben (S. 81 ff., 90, 94).

meint, Christenthum und Blutsbrüderschaft, Opfergelage und Erbebie die wesentlichen und ursprünglichen Bestandtheile der Gilde darstellten, so ist es doch höchst merkwürdig, dass eine specifisch nordische Institution, das Erbebie (S. 90), und eine nach der Ansicht des Verfassers (S. 91 f.) mit den derzeitigen Zuständen bei den Angelsachsen nicht mehr zu vereinigende, die „Schwurbrüderschaft, in welcher die Rachepflicht so hervortretend war“, den Kern für angelsächsische Gilden hätten abgeben sollen.

Es bleibt somit nur die Möglichkeit bestehen, dass die ersten Gilden der Skandinavien in England entstanden wären. Die vom Verfasser hierfür beigebrachten Argumente dürften zum Beweise auch dieser Annahme nicht ausreichen. Aber selbst wenn dem anders wäre, könnte doch von fremdem Ursprunge nicht gesprochen werden, wo alle wesentlichen Elemente des Gildenwesens im Norden bodenständig waren. Schon von dem föstbrodrslag wissen wir, dass es sehr häufig zwischen Männern eingegangen wurde, die sich auf der Heerfahrt befanden und deshalb besondere Veranlassung hatten, den fehlenden Schutz der Sippe durch ein künstlich geschaffenes Verwandtschaftsverhältniss zu ersetzen. Es würde nicht überraschen und an Erscheinungen erinnern, wie wir sie z. B. aus der Entstehungsgeschichte der Hansa kennen, wenn auch die Erweiterung und Localisirung der Schwurbrüderschaft in der Gilde eben dort zuerst erfolgt wäre, wo für eine grössere Zahl im Auslande zusammenwohnender, naturgemäss nicht nach Sippechaften angesiedelter Männer das Bedürfniss festen Zusammenhaltens gegeben war. Für die Entwicklungsgeschichte der Gilde ist dies von geringerer Bedeutung; sie hat zuvörderst festzustellen, woher die Gedanken stammen, die das Wesen der Gilde ausmachen, wo auch immer diese Gedanken zuerst in einer solchen zur Verwirklichung gelangt sein mögen. In diesem Sinne aber trägt die nordische, insbesondere die norwegische Gilde durchaus den Stempel heimischen Ursprungs. Für die angelsächsischen Gilden bedarf es noch weiterer Untersuchung. —

Auf seinem eigensten Gebiete bewegt sich der Verfasser in dem zweiten Theile seiner Schrift, wo er (S. 181—169, dazu 194—221) den ausländischen Handel der norwegischen Kaufleute um das Jahr 1300 zum Gegenstande der Betrachtung macht. Hier fusst er grossentheils auf den gründlichen Untersuchungen, die er früher schon den Handelsbeziehungen zwischen England und dem skandinavischen Norden im 13. Jahrhundert gewidmet hat¹⁾. Aus den englischen Zollregistern, zumal für Lynn, deren ausserordentliche Wichtigkeit für die Beantwortung der einschlägigen Fragen er mit Recht betont, erbringt er den quellenmässigen Nachweis dafür, dass noch im ersten Jahrzehnt des

¹⁾ Vgl. die Abhandlungen über den Handel zwischen Norwegen und England im norwegischen *Historisk Tidsskrift* 3 R. IV und über den englischen und norwegischen Handel der Gotländer ebendas. V 145 ff. In der letzteren sind (S. 179) die Sätze aufgestellt, deren Nachweis für Norwegen die uns beschäftigende Schrift zu erbringen bestimmt ist.

14. Jahrhunderts norwegische Kaufleute in hervorragendem Mafse an dem Handel mit England theilhaftig waren. Insbesondere zeigt er auch, dass die einführenden Schiffe keineswegs regelmäßig Mengladung führten, sondern vielfach bereits nur mit Gütern von einer Art beladen waren. Für die Geschichte des Frachtvertrages ist von Interesse, dass durchaus regelmäßig der Reder zu den Ladungseigenthümern gehört, aber nicht alleiniger Ladungseigenthümer ist. Nach der Art, wie in den Zollregistern (vgl. S. 200 ff.) die neben dem Reder selbst vorhandenen Ladungseigner bezeichnet werden, ist zu vermuthen, dass die Form der Handelsgesellschaft für den Betrieb Mehrerer noch die Regel bildete. Dies stimmt durchaus mit dem überein, was aus den eingehenden Vorschriften der Rechtsquellen und aus der Darstellung des Königsspiegels bereits zu entnehmen war. Durch Bugges Untersuchungen haben die Ergebnisse der einschlägigen Forschungen eine werthvolle Bestätigung erfahren.

Kiel.

Max Pappenheim.

Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten. Ein verfassungs- und kulturgeschichtlicher Beitrag von Dr. Paul Puntchart, Professor der Rechte an der k. k. Universität zu Graz. Mit fünf Abbildungen. 8 (XII und 304 S.). Leipzig 1899, Verlag von Veit & Comp.

Der eigenartige Brauch der Einsetzung des Kärtner Herzogs durch den Herzogsbauer und der sich an sie anschliessenden Huldigung hat schon im Mittelalter sichtlich das Interesse derer erregt, die von ihm Kenntniss erlangten. Die rechtsgeschichtliche Forschung der neueren Zeit hat sich — begreiflicherweise zumal in Oesterreich — vielfach mit ihm beschäftigt. Der verfassungsgeschichtlich bedeutsame Vorgang, dessen Uebung durch eine lange Zeit hindurch bezeugt ist, hat wiederholt die bildliche Darstellung gefunden, für die er sich in vorzüglicher Weise eignete. Noch in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein haben sich die letzten Ueberreste der mit jenem Brauche zusammenhängenden Rechtsätze erhalten, als dessen sichtbare Zeugen zwei Kärntner Steindenkmäler, der Fürstenstein im Wappensaal des Landhauses zu Klagenfurt und der Herzogsstuhl auf dem Zollfelde bei Karnburg auf die Gegenwart gekommen sind. Die eingehende, monographische Behandlung, die nunmehr Puntchart der „Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten“ gewidmet hat, will die merkwürdige Sitte zum ersten Male vom Standpunkt moderner rechtsgeschichtlicher Forschung aus sorgfältiger Betrachtung unterziehen (S. 9). Sie will den eigenthümlichen Rechtsact insbesondere „der Erkenntniss der alten Verfassung Kärntens dienstbar machen“ (S. 10) und den Nachweis erbringen, dass er „zu den interessantesten Rechtsalterthümern Europas zählt, dass Fürstenstein und Herzogsstuhl in der Reihe der rechts- und kulturgeschichtlichen Denkmäler des Erd-

theiles einen hervorragenden Platz einnehmen“, dass somit dem behandelten Gegenstände „keineswegs bloss eine locale, sondern eine allgemeine Bedeutung innewohnt“ (S. 301).

Auch wer ~~im Einzelnen~~ den Aufstellungen des Verfassers nicht ohne Bedenken gegenübersteht, wird anzuerkennen haben, dass dessen Arbeit einen werthvollen Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte darstellt. Ausgehend von der durch Abbildungen verdeutlichten Beschreibung des Fürstensteins und des Herzogsstuhls (S. 11 ff.), bietet sie uns zunächst eine kritische Darstellung des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials (S. 30 ff.). Der Bericht, den der Abt Johannes von Viktring im 14. Jahrhundert über die Inthronisirung des Kärntner Herzogs gegeben hat, erscheint darnach als das zuverlässigste Zeugnis (S. 49 ff.), wenn auch zu seiner Zeit der von ihm richtig geschilderte Brauch nicht mehr durchweg die ursprüngliche Gestalt besessen haben dürfte (S. 62 ff.). Wie diese am Ende des 13. Jahrhunderts beschaffen gewesen, schildert der Verfasser zusammenfassend am Schlusse seiner quellenkritischen Darstellung (S. 99 ff.). Eine Vergleichung mit der zwar anschaulichen, aber nicht eben kritischen Beschreibung, die Jakob Grimm (RA * S. 253 f.) im Anschluss an Hormayr (Puntschart S. 5) dem Brauche gewidmet hat, lässt deutlich erkennen, welchen Fortschritt die Forschung unserm Verfasser verdankt. Insbesondere ist fortan nicht mehr zu befürchten, dass die beiden scharf zu trennenden Theile des Inthronisierungsactes, die Herzogseinsetzung am Fürstenstein und die Huldigung beim Herzogsstuhl, mit einander verwechselt werden könnten.

Nach einer Uebersicht über die einzelnen geschichtlich bezeugten Huldigungen (S. 102 ff.), die sich über die Zeit von 1161 bis 1414, in abgeschwächter Gestalt bis 1651 oder gar 1728 erstrecken, gelangt der Verfasser zur Betrachtung des „Rechtsgehalts des Actes“ (S. 130). Dieser selbst vollzieht sich im Wesentlichen wie folgt (S. 100 f.): Der vom König belehnte Herzog erscheint, von den Würdenträgern des Landes geleitet, am Fürstenstein. Er ist als Kärntner Bauer gekleidet und trägt einen Stab in der Hand; mit ihm werden ein scheckiges Rind und ein scheckiges Pferd geführt. Auf dem Fürstensteine sitzt in Bauertracht der Herzogbauer¹⁾; es umgiebt ihn das Volk, namentlich die Bauernschaft. Der Bauer stellt in slavischer Sprache drei Fragen, von denen der dem Herzog mit dem grossen Banner voranschreitende Pfalzgraf die beiden ersten zusammen mit zwei den Herzog geleitenden Landherren, die dritte allein beantwortet. Jene dienen der Feststellung, wer der in so stolzem Zuge Einherschreitende sei, und ob er die für einen Herzog erforderlichen Eigenschaften besitze. Nachdem sie befriedigend beantwortet sind, fordert der Pfalzgraf den Bauern zur Räumung des Steins und zu dessen Abtragung an den Herzog auf. Auf die (dritte) Frage des Bauern, womit die Räumung werde erkauf werden, sichert ihm der Pfalzgraf sechzig Pfennige, die beiden Feldthiere und die Bauertracht des Herzogs, sowie Abgabefreiheit zu.

¹⁾ Darüber, wie sich seine Person bestimmt, vgl. S. 144 ff.

Hierauf giebt der Bauer dem Herzog einen leichten Backenstreich und trägt ihm auf, ein guter Richter zu sein; er verlässt den Stein und nimmt die Thiere an sich. Der Herzog aber besteigt mit Hilfe der beiden Landherren den Stein und wendet sich, das entblösste Schwert schwingend, nach allen Seiten. Darnach finden kirchliche Feier und Weihung, sowie ein Mahl statt, bei dem die Inhaber der Hofämter als solche fungiren. Nach dem Mahle nimmt der Herzog auf dem Herzogsstuhle Platz, wo er Gericht hält und die Lehen austhut. — Puntschart bemerkt auch noch, dass die beiden mit dem Herzog geführten Thiere das Aussehen abgearbeiteter Thiere hätten haben müssen; indessen ist nicht ersichtlich, worauf er diese in seiner Untersuchung (S. 133. 233) eine gewisse Rolle spielende Ansicht gründet¹⁾. Er meint ferner, der Herzogsbauer habe „in nachlässiger Haltung“ auf dem Fürstenstein gesessen (S. 100), um dem Herzog nicht als solchem mit Ehrfurcht zu begegnen (S. 135). Indessen liegt hier eine unrichtige Deutung der Mittheilung in Ottokars österreichischer Reimchronik vor, dass der auf dem Steine sitzende Bauer ein Bein über das andere legen solle (S. 37). Jakob Grimm (Rechtsalterthümer² S. 763) hat die Stelle bereits zutreffend im Sinne der durch die Beinverschränkung angedeuteten, ruhigen Ueberlegung verstanden und mit der ihr örtlich und zeitlich nahestehenden in dem bekannten Liede von Walther von der Vogelweide, sowie mit der oft angeführten Vorschrift der Soester Schrae über das Sitzen des Richters³⁾ zusammengestellt.

Die Herzogseinsetzung am Fürstenstein empfängt nach dem Verfasser (S. 131) ihren Charakter „durch das Zusammenwirken von vier Momenten: des (sic!) wirtschaftlich-bäuerlichen, des christlichen, des demokratischen und des privatrechtlichen Momentes“. Hier scheint zuvörderst die Verselbständigung des christlichen Moments nicht gerechtfertigt. Die Frage des Herzogsbauern, ob der Herzog ein Verehrer und Vertheidiger des Glaubens sei, dürfte kaum die ihr von Puntschart (S. 134) beigemessene, besondere Bedeutung haben. Sie dient nur der Feststellung, ob der Herzog, wie im Besitze der sonstigen für seine Stellung erforderlichen Voraussetzungen („gerechter Richter, bedacht auf das Wohl des Landes, freien Standes“ vgl. S. 47), so auch rechtgläubig und zur wirksamen Bethätigung seiner Rechtgläubigkeit bereit sei. Wenn überhaupt einmal eine Person auf ihre Qualification zum Fürstenamt hin geprüft wird, versteht es sich nach der ja auch vom Verfasser betonten Auffassung des Mittelalters ganz von selbst, dass jene Prüfung sich auch auf die Frage der Rechtgläubigkeit er-

¹⁾ Die bezügliche Bemerkung des Aeneas Sylvius (S. 80) kann den älteren Quellenberichten gegenüber nicht ausschlaggebend sein. — ²⁾ Zu dem von Stölzel, Rechtslehre und Rechtsprechung (1899) S. 6 (vgl. Schulung f. d. jurist. Praxis I³ S. 114 f. Anm. 2) Bemerkten mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben sein, dass der „geradezu komische Irrthum“, welcher Jakob Grimm bei Mittheilung der in Rede stehenden Stelle untergelaufen (RA.³ S. 763f.) und dann von Stölzel (Schulung¹ S. 107) zunächst übernommen worden ist, bereits in der 1881 erschienenen dritten Auflage der Rechtsalterthümer (S. 763) seine Berichtigung gefunden hat.

strecken muss. So wenig in der Frage, ob der Herzog ein gerechter Richter sei, etwa ein besonderes, die Rechtsprechung verselbständigendes Moment des Actes zu entnehmen ist, so wenig darf in der Frage nach der Rechtgläubigkeit etwas Anderes als ein nothwendiger Theil des Prüfungsverfahrens erblickt werden. Für des Verfassers gegentheilige Ansicht spricht insbesondere auch nicht, dass der Herzog nicht nur selbst ein orthodoxer Mann sein, sondern den rechten Glauben auch ausbreiten und fördern, schirmen und vertheidigen soll. Denn es versteht sich wiederum ganz von selber, dass der rechte Glaube von dem Fürsten auch in der durch seinen Beruf gegebenen Art bethätigt werden muss. Bei Ottokar geht die Frage des Bauern nur auf die Rechtgläubigkeit des Herzogs (S. 92); es ist ihr darum kein geringerer Inhalt zuzuschreiben, als ihr nach Johannes von Viktrings Bericht zukäme.

Was das „privatrechtliche Moment“ anbetrifft, so können wir dem Verfasser (S. 143) darin nicht zustimmen, dass die dem Bauern in Gestalt der Thiere u. s. w. zufallende Scheinleistung für Abtretung des Herzogthums in der Herrschaft des Principis der Baarverträge ihre Erklärung finde. Immer wieder muss darauf hingewiesen werden, dass Baargeschäft und entgeltliches Geschäft sich nicht decken, dass ein unentgeltliches Geschäft genau so gut als Baargeschäft geschlossen werden kann, wie ein entgeltliches als Nichtbaargeschäft. Aus dem Princip der Baarverträge konnte daher niemals das Bedürfniss erwachsen, zu einer Scheinleistung zu greifen, wenn, „wie im vorliegenden Falle, ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, der eigentlich eine Gegenleistung nicht zulässt“. Uebrigens ist nicht ersichtlich, warum der Vertrag betreffend Ueberlassung des Herzogthums eine Gegenleistung nicht hätte dulden sollen. M. E. dient die Scheinleistung in dem Formalismus der Herzogseinsetzung dazu, die Ueberlassung des Fürstensteins an den vom Könige gesandten Herzog als an sich von dem Bauern nicht geschuldet und deshalb eine Bezahlung fordernd erscheinen zu lassen.

Die Bedeutung, welche dem „wirthschaftlich-bäuerlichen Moment“ im Formalismus der Herzogseinsetzung zukommt, ist durch den Verfasser (S. 131 ff.) in das rechte Licht gesetzt worden. Sie gelangt ebenmäßig in der Person und Thätigkeit des Herzogsbauern und in dem Auftreten des Herzogs zum Ausdruck, der durch seine Kleidung und durch die Mitführung der Feldthiere sich als Glied der bäuerlichen Bevölkerung zu geriren hat. Der Verfasser zeigt in scharfsinniger Weise (S. 177 ff., 187, 201 ff.), dass es eine slavische Bauernschaft gewesen ist, um die es sich hier handelt, und die zur Zeit der Entstehung des Rituals die politisch maßgebende Bevölkerungsclassen gewesen sein muss. Der Formalismus der Herzogseinsetzung hat daher allerdings zur Voraussetzung, dass der von dem Verfasser (S. 233 ff.) vermuthete Kampf des slavischen Bauernthums gegen den Hirtenadel der Supane für das erstere siegreich geendet haben muss. Ob man aber weitergehen und die Form der Herzogseinsetzung mit Punctchart (S. 204 ff., 251, 299 f.) als eine Folge des Sieges des Ackerbauers über

den Nomaden betrachten darf, erscheint doch recht zweifelhaft. Das bäuerliche Gewand, in welches sich der Act der Herzogseinsetzung kleidet, braucht nicht nothwendig den Gegensatz zu dem überwundenen Hirtenadel ausdrücken zu wollen (so der Verf. S. 232 ff., 268, 299). Es kann ebensogut angelegt sein, um das formale Recht der Bauerschaft gegenüber dem auf der königlichen Belehnung beruhenden Ansprüche des Herzogs deutlich hervortreten zu lassen; es kann eben sowohl im Dienste des vom Verfasser so genannten „demokratischen“, wie in dem des wirtschaftlich-bäuerlichen Moments zur Verwendung gelangen. Eine zuverlässige Beantwortung dieser Frage wird allerdings erst nach Aufrichtung des Baues der älteren Kärntner Verfassungsgeschichte erfolgen können, zu welchem unser Verfasser in den freilich naturgemäß noch recht viele Hypothesen bringenden Abschnitten XII und XIV zahlreiche wichtige Bausteine zusammengetragen hat. Den von ihm (S. 233) bei Betrachtung der Einsetzungseremonie gewonnenen Eindruck, es wolle in ihr der Gegensatz von etwas Neuem gegenüber einem gestürzten Alten, der Triumph eines aus tiefer Erniedrigung sieghaft emporgestiegenen Standes und Berufes in Erscheinung treten, kann ich auch nach der Lectüre seines Buches nicht theilen. Vielmehr scheint mir der gesammte Act von dem Bestreben beherrscht, den wesentlich formalen Ueberrest einstiger Selbständigkeit dem von aussen her kommenden Herzog gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Das „demokratische Moment“ der Herzogseinsetzung besteht nach der Ansicht des Verfassers (S. 134 ff.) darin, dass der Herzogbauer den Herzog in den Besitz des Landes und in die Herrschaft über dasselbe einsetzt. Es geschieht dies erst nach Empfang der geforderten Garantien betreffs der Persönlichkeit des Herzogs und nach Zusicherung der von ihm zu erbringenden Gegenleistung, und es geschieht durch die Räumung des den Besitz des Landes darstellenden Besitzes des Fürstensteins. Der Bauer verleihe das Land als Vertreter des Volks; er und durch ihn das Volk erscheine vor der Abtretung des Steines als der Besitzer des Landes; das Volk sei als der Souverain gedacht. Dieser Ansicht des Verfassers können wir uns in ihrem letzten Theile nicht anschliessen. In dem Formalismus der Einsetzung deutet nichts darauf hin, dass der Bauer sie als Vertreter des Volkes vornehme, nichts darauf, dass der Bauer vor ihr als Vertreter des Volks auf dem Steine sitze. Im Gegentheil. Die anwesende Volksmenge nimmt nur als Zuschauerin an der Ceremonie Theil; nicht einmal von einer Beifällusserung, wie sie sonst häufig als letzter Ueberrest einstiger materieller Mitwirkung begegnet, ist hier die Rede¹⁾. Der Herzogbauer tritt durchweg als aus eigenem Rechte handelnd auf. Dem Anspruch des Herzogs stellt er die Frage entgegen, mit welchem Rechte dieser ihn von seinem Sitze entfernen solle. Das hierfür zu leistende Entgelt

¹⁾ Die Angabe des Johannes von Viktring (S. 47), es sei auf die erste Frage des Bauern von den „consentes“, auf die zweite und dritte von „allen“ geantwortet worden, kann, wie Puntchart (S. 64 f.; vgl. S. 101. 272) zeigt, keinesfalls dem ursprünglichen Sachverhalt entsprechen.

wird ihm zugesichert und ausgehändigt. Er nimmt allein den Uebertragungsact vor. Thäte er dies alles als Vertreter des Volkes, so müsste das doch in irgend einer Weise erkennbar werden. Der Inhalt des Einsetzungsactes spricht aber direct dagegen. Die Herzogseinssetzung kleidet sich in die Form einer entgeltlichen Uebertragung des Land und Landesherrschaft repräsentirenden Fürstensteins unter alsbaldiger Besitzweisung. Die Belehnung des Herzogs durch den König erscheint in diesem Zusammenhange als die Thatsache, die ihm einen Anspruch auf die Uebertragung verschafft hat. Auch in dem Formalismus der Herzogseinssetzung erscheint der Bauer insoweit an die königliche Belehnung gebunden, als durch sie die Person desjenigen bestimmt ist, an den die Uebertragung bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zu erfolgen hat. Die Uebertragung kann daher nicht einen Wahlact des Bauern, bez. der durch ihn vertretenen Bauernschaft darstellen; die durch die Wahl zu beantwortende Frage, wer Herzog werden solle, wird bei der Herzogseinssetzung als beantwortet vorausgesetzt. Diese dient nicht der wenn auch nur formalen Bestimmung der Person des künftigen Herzogs, sondern der formal freiwilligen Uebertragung der Herrschaft an die durch die königliche Belehnung bestimmte Persönlichkeit, deren Identität und Qualification allein durch die dahin gehenden Fragen und Antworten festgestellt und verbürgt werden. Die Uebertragung der Herrschaft aber kann nur erfolgen durch deren zeitigen — wenn auch nur formalen — Inhaber. Als solcher erscheint der Herzogsbauer, der, kurz gesagt, als Bauernherzog zu betrachten ist. Als solcher sitzt er auf dem Fürstensteine, ein Bein über das andere geschlagen, d. h. in seiner äusseren Erscheinung das Nachdenken über Geschäfte seines Amtes zur Schau tragend. Aus eigenem Rechte überträgt er die Herrschaft dem vom Könige Belehnten. Er vertritt nicht das Volk in der Wahl des Herzogs, sondern er überträgt die ihm formell als Bauernherzog zustehende Herrschaft dem vom Könige mit dem Herzogthum Belehnten. Darin dass der Königsherzog dieser Uebertragung der Herrschaft seitens des Bauernherzogs bedarf, um in den Besitz des ihm verliehenen Amtes zu gelangen, ist natürlich eine Erinnerung an die Zeit zu erblicken, wo lediglich ein Bauernfürst die Herrschaft ausübte.

Puntschart (S. 269 f.) ist der Meinung, dass dieser Bauernfürst, sei es durch die Oberhäupter der Kleinstaaten oder durch sämtliche Sippenhäuptlinge, gewählt worden sei. Er stützt sich dabei einmal darauf, dass die späteren Berichte über die Herzogshuldigung nicht selten von der Wahl oder Annahme des Herzogs durch das Volk sprechen (vgl. S. 143 Anm. 1 und 2), sodann eben auf den Act der Herzogseinssetzung selbst, in welchem der Herzogsbauer vermuthlich als das einst mit dem Wahlgeschäfte betraute Oberhaupt einer besonders angesehenen Bauernsippe als Vertreter des Volkes fungirt habe (S. 270). Indessen diese beiden Argumente vermögen die auf sie gestützte Behauptung nicht zu tragen. Das erste nicht, weil von den in Betracht kommenden Aeusserungen keine über das 16. Jahrhundert zurückreicht,

tiberdies die meisten offensichtlich nicht von einer Wahl im eigentlichen Sinne sprechen wollen. Die Schlussfolgerung aus der Einsetzungsceremonie selbst aber steht und fällt mit der Ansicht, dass der Herzogsbauer als den Herzog wählend und nicht vielmehr nur als dem vom König zum Herzog Bestimmten seine Herrschaft nach vorgängiger Prüfung übertragend zu denken sei. Wird das letztere angenommen, so erhellt, dass aus der Einsetzungsceremonie für die Art, wie sich die Person des Fürsten im slavischen Bauernstaate bestimmte, nichts gefolgert werden kann. Denn jene Ceremonie hat dann zur Voraussetzung, dass der Herzogsbauer der Bauernfürst ist, und dass die Person seines formellen Nachfolgers durch die königliche Belehnung bestimmt ist. Das „Familienrealrecht“ der Einsetzung aber, dessen Charakter der Verfasser (S. 145 ff.) sorgfältig festgestellt hat, dürfte sich an den Besitz derjenigen Hube angeschlossen haben, auf welcher oder welcher zunächst ursprünglich der Fürstenstein gestanden haben mag (vgl. S. 145 f. und S. 14 ff.).

Der Herzogseinsetzung am Fürstenstein gegenüber tritt der auf die kirchliche Weihe und das Gastmahl folgende Act beim Herzogstuhle formell in den Hintergrund. Der Herzog übt, auf dem Stuhle sitzend, zum ersten Male öffentlich die doppelte Gewalt als Richter und als Lehnsherr aus. Dass er dadurch, wie der Verfasser meint (S. 144), erst seine Herzogsgewalt in diesen beiden Richtungen vollwirksam mache, ist nicht anzunehmen. Die hierfür verwerthete Aeusserung des Johannes von Viktring dürfte vielmehr auf die Einsetzung am Fürstenstein zu beziehen sein, die auch an anderer Stelle (vgl. S. 48) von demselben Schriftsteller als „in sede poni“ bezeichnet wird.

Die Deutung, welche der Verfasser dem von ihm behandelten Brauche zu Theil werden lässt, ist, wie sich uns ergeben hat, nicht durchweg geeignet, unbeanstandet angenommen zu werden. Aber auch die Gewinnung und Begründung einer von der seinigen abweichenden Anschauung findet in seiner auf umfassendstem Studium beruhenden Sammlung, Sichtung und Vorführung des einschlägigen Quellenmaterials beruhenden Untersuchung ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Kiel.

Max Pappenheim.

Alte Münzen und neue Könige der Westgoten. Von Felix Dahn.¹⁾

Erwünschte Ergänzung unserer in so vielen Stücken lückenhaften Kenntniss der westgotischen Geschichte gegen Ende des VI. und im Lauf des VII. Jahrhunderts gewährt ein im Jahre 1891 gemachter Fund von nicht weniger als 904 Münzen der Könige Rekarad I. (a. 580—

¹⁾ D. Manuel Fernández y Lopez, el tesoro visigótico de la Capilla. Sevilla 1895.

601) bis Sisinanth (s. 681—686). Lernen wir auch über die Münzhoheit, das Münzwesen und die Münztechnik jener Zeit nicht eben wesentlich Neues, so nennen uns doch drei Fundstücke zwei Namen von „Königen“ der Westgoten von deren Leben und Herrschen wir bisher nichts wussten. Freilich erfahren wir auch nicht mehr, als dass sie gelebt und — offenbar sehr kurze Zeit und in gar beschränktem Machtgebiet — „geherrscht“ haben. — Man darf den armen Spaniern dermalen nicht „hart reden“, wie man in München sagt: sie sind schlimm genug daran. Und das Buch trägt vor sich her ausserdem wie einen Schild die Widmung an den ermordeten Cánovas del Castillo und als deckende Brünne eine überaus bescheidene Vorrede. Andernfalls würde etwas schärfer ausgedrückt werden müssen, dass die Leistungen des Señor Fernández y Lopez „correspondirenden Mitglieds der Akademie der Geschichte zu Madrid und Präsidenten der archäologischen Gesellschaft in Carmona“ und der meisten andern von ihm angeführten madri-lenischen Akademiker den Ansprüchen, die wir in Deutschland an wissenschaftliche Arbeiten zu stellen gewohnt sind, in sehr vielen Dingen nicht im Entferntesten genügen. Nach dieser Wahrung unseres Massstabes soll gar glimpflich mit dem hier von dem Verfasser und einigen seiner Landleute Geleisteten verfahren werden.

Und so mag denn auch nur angedeutet sein, dass gleich die ersten 14 Seiten völlig überflüssig sind: sie schildern die Hergänge bei und nach der Auffindung der Münzen in einer Ausführlichkeit und mit einer Sprache, wie sie etwa dem geschichtlichen Roman wohl anstehen; für die wissenschaftliche Beurtheilung des Fundes sind sie völlig ohne Belang.

Am 27. August 1891 fanden Maurer bei einem Landhaus „la Capilla“, 8 Kilometer von Este de Carmona auf dem rechten Ufer des Flusses Corbones¹⁾ unter einer Steinmauer, 25 Centimeter unter der Oberfläche und einer Lehmschicht 904 Goldmünzen, von denen die grosse Mehrzahl — über 500 Stück — in unbekanntenen Händen verloren ging. Man hielt sie für Spielmarken aus Messing und warf viele als werthlos in den Fluss Corbon. Es sind Goldtriente (tercii), wie so viele uns erhaltene westgotische Münzen, aus dem Ende des VI. und dem Verlauf des VII. Jahrhunderts: sie zeigen in der Mitte ein schlecht ausgeführtes Brustbild eines Königs: im Avers in barbarischem Latein

¹⁾ Carmona ist Bezirkshauptstadt der Provinz Sevilla (etwa 18,000 Einwohner) und liegt an der Bahn von Sevilla nach Guadajoz; es ist das römische Carmo, dessen Grabstätten nahebei liegen; die Mauren haben die Anhöhe mit einer Burg gekrönt, deren Trümmer noch erhalten sind; in der Gotenzeit nicht genannt, war der Ort, wie dieser Fund wahrscheinlich macht, doch wohl auch damals bewohnt; der Fluss Corbon durchströmt das Städtlein von Südost nach Nordwest, wenig weiter nördlich in den Guadalquivir mündend; die Meinung, jene „Capilla“ sei das alte Segovia der Provinz Baetica ist aufgegeben; dem Münzwesen der Westgoten lag zu Grunde das römische Pfund = 12 Unzen; die Unze = 6 solidi, der solidus = 3 Trienten, also das Pfund = 216 Trienten, also 904 Trienten = $4\frac{8}{27}$ Pfund. Vgl. Indicador manual de la numismatica española. Madrid 1891.

den Namen, vorher ein Kreuz mit zwei gleich langen Armen, dahinter den Namen rex; im Revers das gleiche Kreuz, dann ein lobendes Eigenschaftswort, meist „pius“ oder „justus“, nur einmal „victor“, und den Namen der Prägestätte; das Haupt der Büste (Stirnseite) [ausgenommen zwei gekrönte Bilder Leovigilds, deren Kronen denen der Kaiser gleichen], trägt Diadem (Krone) oder ist unbedeckt.

Dieser Typus ist den Westgoten eigen und zwar gleichmäßig unter allen ihren Königen, von denen wir derartige Münzen haben, von Leovigild ab: nämlich von Leovigild, Rekared I., Liuva II., Wite- rich, Gunthimar, Sisibut, Svinthila, Sisinanth, Kindila, Tulga, Kinda- svinth und Rekeisvinth. Unterschiede im Einzelnen finden sich unter den Münzen eines und desselben Königs; dagegen waltet unter den Münzen der gleichen Provincia fast völlige Uebereinstimmung. Von der Tracht der Herrscher gewähren nur die in der Tarraconensis (Sara- gossa, Tarragona, Turiaso, Dertosa, Geruna) und einzelne aus der Nar- bonnensis Andeutungen: eine Kreuzung über der Brust, die einen Mantel (paludamentum? sagum?) vorstellen soll, auf der Schulter durch eine Fibel zusammengehalten¹⁾.

Auf das Antlitz der Könige wird so wenig Gewicht gelegt, dass es gar oft durch Kreuze, Strahlen, Striche, Punkte bedeckt und unkennt- lich gemacht wird. Sehr verschieden sind die keilförmigen (cunei- formes) Buchstaben der Aufschriften gestaltet und zwar auch auf Münzen der gleichen Herrscher, aber verschiedener Münzstätten: besonders sorg- fältig sind die Buchstaben auf Stücken von Svinthila aus Egitania und von Sisinanth von Bracara: jenes zeigt auch ein merkwürdiges mitragleiches Zeichen; oft ist D. N. angedeutet, dominus noster.

Auf die bisher bekannten Könige vertheilen sich die erhaltenen Münzen wie folgt: Rekared I. [a. 586—601] (1 Stück), Liuva II. [a. 601— 603] (1 Stück), Witterich [a. 603—610] (5 Stück), Gunthimar [a. 610— 612] (1 Stück), Sisibut [a. 612—620] (8 Stück), Svinthila [a. 620—631] (28 Stück), Sisinanth [a. 631—636] 19 Stück.

Unvergleichlich wichtiger als diese Münzen sind, wie gesagt, drei, welche zwei bisher unbekannte Königsnamen tragen: die unter Nro. 2 aufgeführte hat die Aufschrift JUJILA RI:X + Pius J:LIBER.

die unter Nr. 60:

JUDILA REX + Emerita PIUS.

die unter Nr. 3:

+ JAJITA PIUS + JUSTUS ACI.

In einer von Señor Lopez abgedruckten Cánovas del Castillo zu- gesandten Abhandlung des Akademikers Don Bernardino Martino Min- guez werden die Räthsel, die uns diese Namen aufgeben, höchst ein- fach gelöst; leider widerstreitet die Lösung jeder wissenschaftlichen Methode.

Wir schicken die Erörterung der zweifellosen Angaben voraus. Dass das RI:X von Nr. 2 Rex zu lesen ist, versteht sich von selbst und wird durch Nr. 60 mit seinem Judila rex zum Ueberfluss bewiesen

¹⁾ Vgl. im Einzelnen Könige VI¹ S. 529 f., dann die Abbildungen Ur- geschichte I, S. 377, 380, 479, und die Darstellung bei Señor Fernández y Lopez p. 15 f.

Das Prädicat Pius auf Nr. 2 und 60 und Pius Justus auf Nr. 3 ist unverdächtig und allgemein hergebracht. Das J: LJBBER auf Nr. 2 ist in Illiber zusammenzuziehen und bedeutet den Prägeort, römisch Illiberi, westgotisch Eliberi: eine häufig auf den Münzen genannte Prägestätte¹⁾, über die Lage s. unten. Ebenso ist ACI²⁾ der Münzort: heute Cadix.

Wer aber war König Judila?

Westgotisch begegnet der Name sonst nicht³⁾, althochdeutsch erscheint die Wurzel Jud (a. 797)⁴⁾ aber in mancherlei Ableitungen und Zusammensetzungen. Man will darin den Volksnamen der Jüten oder den der Juthungen⁵⁾ finden, was freilich der Lautverschiebung nicht recht entsprechen will, die aber bei Eigennamen manche Ausnahmen macht: bei den hieher gehörigen Frauennamen wie Judida, Judinga, Judildis, Judelhildis ist wohl auch an das hebräische Judith zu denken, das auch für Germaninnen verwendet ward.

Ein Name wie Jaita ist weder gotisch⁶⁾ noch althochdeutsch⁷⁾.

Die Listen der westgotischen Könige⁸⁾ kennen weder einen König Judila noch einen König Jaita; gleichwohl muss man, da die Echtheit dieser 3 Münzen, wie die der gleichzeitig am gleichen Ort gefundenen andern nicht zu bezweifeln ist, annehmen, dass solche Herrscher wirklich im spanischen Westgotenreich gewaltet haben.

Der Umstand, dass keine Geschichtsquelle, keines der zahlreichen in den Chroniken und auch vereinzelt in besonderen Königslisten erhaltenen Verzeichnisse diese Namen anführt, spricht entscheidend dafür, dass die Beiden Anmaser waren⁹⁾, die bei einer der zahlreichen Erhebungen von Gegenkönigen in diesem Reiche den Königsnamen annahmen, auch sich beeilten, Münzen zu prägen, aber sich nicht lange behaupten konnten, — womit auch die geringe Zahl ihrer Münzen — 2 und 1 — übereinstimmt, — vielmehr bald dem rechtmässigen Herrscher erlagen, was von den meisten dieser Empörer, von denen die Chroniken berichten, bezeugt ist.

Es fragt sich nun aber weiter, in welche Zeit diese Anmaser zu verlegen sind?

Unter der übergrossen Zahl solcher Gegenkönige in Spanien von Ataulf (gest. a. 415) bis Roderich (gest. a. 711) zu wählen, würde in Verlegenheit setzen, gäben uns nicht die Namen der bekannten Könige auf den gleichzeitig gefundenen Münzen die Möglichkeit, eine ganze Reihe von vornherein auszuschneiden: nämlich alle vor Rekared I (a. 580—601) und die meisten nach Sisinanth (a. 631—636), da jener der älteste, dieser der jüngste der auf den Münzen genannten Könige ist:

¹⁾ Vgl. Könige VI² S. 265f. — ²⁾ Acci, a. a. O. S. 291. — ³⁾ S. Könige a. a. O. S. 699. — ⁴⁾ Förstemann, Altd. Namenbuch I 1856 S. 813. — ⁵⁾ Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837 S. 146. — ⁶⁾ Könige VI² S. 699. — ⁷⁾ Förstemann, a. a. O. S. 810. — ⁸⁾ Könige V. S. 233f. — ⁹⁾ S. Lopez p. 43. Nicht rechtmässige Herrscher, wie manche Spanier behaupten, die aber unerklärt lassen, wie solche keiner der zahlreichen Königslisten bekannt wurden.

der Schatz wurde also unter der Lehmdecke vergraben unter Sisinanth oder einem Nachfolger Sisinanth's; letzteres ist wahrscheinlicher, da unter Sisinanth's Regierung, nachdem er einmal (allerdings durch Empörung) die Krone gewonnen hatte¹⁾ und also münzen konnte, von keinerlei Unruhen berichtet wird.

Das Gleiche gilt von seinem Nachfolger Kindila (a. 636—640) während bereits dessen Sohn und Nachfolger Tulga (a. 640—641) durch einen Empörer, den gewaltigen Kindasvinth (a. 641—652), gestürzt wurde. Es konnte also schon in diesen Wirren von a. 641 Grund zur Verbergung von Geld gelegen haben; freilich aber ganz ebenso konnte dies geschehen sein in den blutigen Verfolgungen, in denen der gefürchtete Greis Kindasvinth die stets zu Verschwörung und Königsmord neigenden gotischen Adelsgeschlechter bändigte²⁾. Nun fehlt es allerdings auch unter Kindasvinth's Nachfolgern nicht an inneren Kämpfen, doch unter seinem Sohn, Mitregenten und Nachfolger Rekisvinth (a. 649—672) ist von solchen nichts überliefert, erst unter Wamba (672—680), Erwich (a. 680—687), Egika (687—701)³⁾. Allein von der Verlegung der Schatzbergung in so späte Zeit muss abhalten die Erwägung, dass in solchem Fall doch auch Münzen der nach Sisinanth herrschenden Könige mit vermauert und mit gefunden worden wären, zumal ja die nächsten Nachfolger Sisinanth's 36 Jahre geherrscht und wenigstens Kindasvinth und Rekisvinth, die 31 Jahre regierten, zahlreiche Münzen geschlagen haben⁴⁾. Die gleiche Ursache schliesst auch aus, die Bergung der Münzen mit der Niederlage und Flucht der Goten in der Maurenschlacht am Guadalete (25. VII. a. 711) in Zusammenhang zu bringen, was ja freilich einerseits die Bergung des grossen Königsschatzes in der Cisterne zu Guarrazar⁵⁾, andererseits der Gedanke nahe legen könnte, dass der Rückzug aus jener Schlacht nach der Hauptstadt Toledo allerdings geradesweges über Sevilla — Carmona führte: allein, wie gesagt, damit ist unvereinbar, dass die Münzen aller Könige von a. 636 bis a. 710 fehlen.

So bleibt es also am wahrscheinlichsten, — mehr soll nicht gesagt sein, — dass die Bergung etwa während der Kämpfe nach dem Regierungsantritt Kindasvinth's geschah, also c. a. 641.

Wer aber waren die beiden Anmaßer, die sich Könige nannten?

Nur Vermuthungen sind auch hierüber möglich.

Es war König Rekared I., gegen welchen, nachdem er auf dem III. Concil zu Toledo (a. 589 — er selbst war schon a. 587 übergetreten —) das katholische Bekenntniss zu dem allein im Reiche geduldeten erhoben, eine ganze Reihe von Empörungen der Arianer emporloderte, was sich aus der gesammten Vorgeschichte des Verhältnisses beider Religionsparteien in diesem Staate sehr wohl erklärt⁶⁾. Nun stimmen

¹⁾ Könige V. S. 188. — ²⁾ Könige V. S. 193—199. — ³⁾ Von Witika a. 697—710 und vollends von Roderich a. 710—711 haben wir gar wenig zuverlässige Kunde, Könige V, S. 224 f. — ⁴⁾ S. die erhaltenen, Könige VI² S. 265. — ⁵⁾ Jetzt im Museum von Clugny zu Paris, Könige VI² S. 581 vgl. Lasteyrie, le trésor de Guarrazar, 1860. — ⁶⁾ Vgl. Könige V. S. 128—564. VI² S. 360—492.

zwar die beiden Namen Judila und Jajita in keiner Weise zu den Namen der Führer jener Erhebungen: den Grafen Segga, Wakrila und Witterich (der spätere König a. 603—610), vielleicht war auch die [spätere] Empörung des [cubicularius?] Argimund noch von Arianern getragen; allein es wäre immerhin möglich, dass ausser den uns Genannten auch jene beiden damals nach der Krone griffen, die sie jedesfalls nur ganz kurze Zeit behaupteten; denn gar rasch wurden alle jene Bewegungen gedämpft¹⁾. Nicht in Betracht kommen zwei andere gotische Grafen, Granista und Wildigern, deren Aufstand sich auf das gotische Gallien — Septimanie — beschränkte und die Pyrenäen nie überschritt, also Merida, Elvira und Cadix nie erreichte. Von einer Empörung des Jajita im tiefsten Südwesten von Andalusien, in Cadix, verlautet damals gar nichts: die hat sich also, weil allzu kurzlebig, der Aufzeichnung ganz entzogen. Dagegen würde mit unserer Muthmaßung, dass Judila's Erhebung mit dem Aufstand von 589/590 zusammenhing, die Prägestätte seiner Einen Münze — Merida — stimmen, denn Merida war der Schauplatz der Erhebung jener drei Grafen Segga, Witterich und Wakrila: der arianische Bischof der Stadt, Sunna, war das geistige Haupt der Bewegung. Sehr wenig wird vorsichtige Forschung abzugewinnen wagen der Prägestätte der zweiten Münze Judila's: Illiberis. Zwar steht diese Stadt als gotische Münzstätte fest: zahlreiche Münzen rechtmässiger Könige sind hier geprägt²⁾. Auch ist nur an das in Spanien gelegene Illiberis, nicht an die gleichnamige Stadt in Septimanie, heute Elne (s. unten), zu denken; allein die Lage dieses spanischen Illiberis ist sehr unsicher: Manche wie Emil Hübnér in seinen hochverdienstlichen Untersuchungen über spanische (christliche) Inschriften finden sie in Granada, Andere in der etwa 2 Meilen entfernten Ruinenstadt Elvira, die in dem Namen der Sierra de Elvira fortlebt³⁾. Bei solcher Ungewissheit lehrt uns die Münze nur, dass sich Judila's Machtgebiet wenigstens für kurze Zeit nicht auf Merida beschränkte, sondern ziemlich weit südöstlich von der Guadiana am Genil Anhänger von ihm auftauchten, ohne dass selbstverständlich der ganze Zwischenraum ihm zugefallen sein musste.

Immerhin bescheiden wir uns, Bestimmtes nicht behaupten zu wollen: die beiden Gegenkönige können auch wider einen der Nachfolger Rekareds bis 641 oder 649 aufgetreten sein.

Viel genauer und bestimmter wissen das Alles freilich die spanischen Forscher zu sagen!

Señor Minguez (oben S. 315) erinnert p. 45 bei Judila an einen angeblichen Gotenkönig Gothilas, für den er aber als „Quelle“ nur eine alte Gotengeschichte anführen kann. Von „Quellen“ haben die Herren überhaupt ganz andere Begriffe als wir: sie zählen als Quellen, und zwar von den jüngsten anhebend, Litteraturwerke wie von La Fuente (1850).

¹⁾ Könige V S. 162. — ²⁾ S. Könige VI¹ S. 264 f. — ³⁾ Letztere Angabe verdanke ich der freundlichen Mittheilung unseres ausgezeichneten Geographen und dormaligen Rectors, Freund Josef Patsch.

Der Forscher hält dann König Judila für den Bischof Uldila, der allerdings eine jener Empörungen leitete: aber doch unmöglich konnte ein Bischof König werden und münzen. An einer andern Stelle werden wir belehrt: Judila sei gleich Gudila, aber der eine Gudila, von dem allein wir wissen, war ostgotischer Beamter unter Theoderich (a. 520), der andere zwar Westgote in Cadix, aber Bischof¹⁾.

Reine Willkür, ja quellenwidrig, nicht nur quellenlos, ist die Behauptung dieses Gelehrten, die Erhebung Uldilas (= Gudilas = Judila's!) falle vor das Bekehrungsconcil, Uldila sei nach Septimanien entkommen und habe dort einen zweiten Aufstand erregt; die Wahrheit ist nach der einzigen, aber voll glaubwürdigen Quelle — dem wackeren Johannes von Valclara —, dass Bischof Uldilas Erhebung nach jenem Concil, dass sie in Spanien erfolgte und mit Gefangennahme und Verbannung des Bischofs endete²⁾. Der Gelehrte meint, dass ein Bischof münze, sei nicht auffallend: auch Leovigilds Sohn, Hermanigild, habe ja gemünzt, ohne König zu sein; leider übersieht Señor Minguez völlig, dass dieser empörte Sohn sich des Königthums angemafst hatte (a. 580)³⁾. Ganz irrig wird auch der Sieg des Feldherrn Rekareds, Herzog Claudius, in Zusammenhang mit Uldila = Gudila = Judila gebracht: Uldilas Verschwörung ward in Spanien erstickt, Claudius schlug die Burgunden und den Frankenkönig Gunthramn bei Carcassonne.

Um Uldilas durch nichts bezeugtes, vielmehr quellenwidriges Auftreten in Gallien zu stützen, erklärt Señor M. das Illiberis der zweiten Münze Judilas nicht für das spanische Elvira, sondern für das kleine südgallicische Elne (= Helena), Ostpyrenäen, wo nie eine gotische Prägestätte war. Uebrigens konnte auch nach arianischem Kirchenrecht ein Bischof nicht in die Welt zurückkehren und Krone tragen. Wenn aber der Señor meint, zwischen Uldila und Judila sei ja nur ein Namensunterschied „quaestio nominis“ (p. 49), so liegt darin eine beneidenswerthe Leichtherzigkeit.

Allerdings meinte ja auch schon die schöne Julia Capulet: „what's in a name?“, aber sie war nicht Mitglied einer Akademie. Ein anderer spanischer Gelehrter, von der Akademie zu Madrid mit Erforschung des Fundes beauftragt, Don Celestino Pujol y Camps, lässt einen Sohn König Wittikas, Achila⁴⁾, kraft Erbrechts (por juro de heredad) das Reich in Anspruch nehmen (p. 54); aber dies Reich war Wahlreich im äussersten Mafse!

Ein vierter Meister, Señor Fernández y González („academico no menos sagaz“) behauptet, ein Chronist jener Zeit spreche von einem König Goudila: zum Unglück nennt er aber den Chronisten nicht, und da weder ich noch irgend einer meiner Vorgänger etwas von solchem Chronisten oder König weiss, steigt fast der Argwohn auf,

¹⁾ Könige VI S. 291; Könige II S. 231. — ²⁾ Könige V S. 164. —

³⁾ Könige V S. 138 tyrannus, rebellare sagen die Quellen von ihm; s. seine Münzen S. 138 und VI S. 265. — ⁴⁾ Ueber diesen König Achila habe ich mich genügend geäußert [Münchener kritische Vierteljahresschrift XV. S. 596. 1873].

es liege eine kleine Verwechslung mit dem Ostgotenkönig Totila in Italien vor, der freilich schon 85 Jahre früher bei Taginae gefallen ist. Oder sollte der obige Gudila des alten Bischofs von Upsala gemeint sein?

Noch unbefangener aber als mit Judila springt Señor Fernández y Lopez um mit dem zweiten Königsnamen, den er wie Alle, welche die Münze gesehen, „Jajita“ liest: leider befinden sie und die andern beiden mit einem neuen Königsnamen, also Nr. 2, 3 und 60, sich nicht unter den 22 in seiner Abhandlung abgebildeten wichtigsten. Er führt aus (p. 58), Jajita sei dasselbe was Uldila. Und nun lässt er — ohne jede Stütze in den Quellen — die Erhebung des Bischof-Königs Judila = Uldila = Jajita ausgehen von Cadix, um diese Prägestätte Uldilas (statt Jajitas) zu erklären, dann überspringen nach Merida, und hier die noch übrigen Anhänger der bereits niedergeworfenen Empörer Segga und Sunna um sich scharen —: lauter Phantasien¹⁾.

Aber noch nicht genug. Es ist kennzeichnend für allen Dilettantismus, Alles erklären zu wollen, zu können, zu müssen, was methodische Forschung als für immer oder doch zur Zeit noch für unerklärbar bezeichnen muss. So sollen auch hier die beiden neuen Namen um jeden Preis, ob sie nun wollen oder nicht, zurückgeführt werden auf die Namen bereits bekannter Empörer jener Zeit: deshalb muss Judila = dem Bischof Uldila, Jajita = Judila = Uldila sein.

Und da nun dem Verfasser²⁾ doch gelinde Zweifel aufsteigen an seiner kühnen Gleichung Jajita = Judila = Uldila, da vielleicht statt Jajita = Uldila zu lesen sei: „Atilac“ — ein ziemlich erheblicher Unterschied —, so hat er flugs einen anderen guten Bekannten aus jenen Tagen in Bereitschaft, um ihn in diesem Atilac zu erkennen: nämlich den Bischof Athalocus, der allerdings damals als Haupt einer gefährlichen Empörung auftrat³⁾, deren Scheitern ihm das Herz brach, dass er starb.

Also abermals ein Bischof als Gegenkönig, was ganz unerhört ist. Endlich aber: Athalocus und sein Anhang bewegten sich nur in Südgalien, gelangten nie über die Pyrenäen, Señor Lopez aber lässt ihn in Cadix, Merida und Illiberis münzen, obwohl er selbst dies Illiberis für das spanische Elvira, nicht für das südgalische Elne erklärt.

Dabei hört Alles auf. Also auch diese Beurtheilung.

Breslau, October 1899.

Felix Dahn.

Coutumiers de Normandie, t. II: La Summa de legibus Normannie in curia laicali, ed. Ernest Joseph Tardif. 1896.

Dem in dieser Zeitschrift III 226 besprochenen ersten Bande seiner Coutumiers de Normandie hat E. J. Tardif vor 3 Jahren den zweiten

¹⁾ Uebrigens hält er mit Recht gegen Señor Minguez das Illiberi auf Münze Nr. 2 für das spanische Elvira, nicht für das südgalische Elne. —

²⁾ Ueber den p. 57 angeführten (ungleich mehr wissenschaftlichen) Pater Fidel Fita, de la Compañía de Jesus, s. Könige VI³ S. 654. — ³⁾ Könige V S. 162.

folgen lassen, der die überaus wichtige *Summa de legibus Normannie* enthält. Das Werk ist uns bekanntlich in lateinischer Fassung, in französischer Prosa und in einem gereimten französischen Texte überliefert. Tardif giebt uns zunächst den lateinischen Text, von dem eine kritische Ausgabe seit langem mit Sehnsucht erwartet wurde, wie denn schon um die Mitte unseres Jahrhunderts eine solche von L. Delisle und Adolf Tardif geplant worden war. Von den 24 vorhandenen Handschriften legte der Herausgeber seiner Ausgabe hauptsächlich die Handschrift der Pariser Nationalbibliothek f. lat. 18557 zu Grunde.

Eine ausführliche Einleitung bringt gründliche Ausführungen über Handschriften und Ausgaben, über Charakter und Entstehung des Werkes. Aus der Vergleichung der verschiedenen Texte ergibt sich mit Sicherheit, dass die ursprüngliche Redaction nachträglich ergänzt und umgearbeitet worden ist. Mit Recht entscheidet sich der Herausgeber für die Priorität der lateinischen Fassung, auf die sich der Verfasser des gereimten *Coutumiers* als auf seine Vorlage bezieht.

Die Entstehungszeit der Quelle rückt Tardif etwas höher hinauf, als ich und andere bisher angenommen hatten. Die Controverse drehte sich früher namentlich um die Frage, ob in den Worten des cap. 6 § 7: *excellentissimus Francorum rex Ludovicus post illustrem regem Philippum pie recordationis secundus* der heilige Ludwig noch als lebend oder als gestorben angesehen werde. Tardif entscheidet sich für das Erstere, indem er die Worte *pie recordationis* auf Philipp August bezieht und geltend macht, dass der Kanzleistil des dreizehnten Jahrhunderts den Titel *rex excellentissimus* für den regierenden König verwendete. Das Rechtsbuch müsse nach 1254 und vor 1258 entstanden sein, nach 1254 wegen der durch die *Ordonnanz* vom December 1254 vorgeschriebenen Form des *Beamteneides*, deren Bekantschaft die *Summa* in cap. 4 voraussetzt, vor 1258 wegen Nichtberücksichtigung der *Ordonnanz Ludwigs des Heiligen* über den Zweikampf von 1258 der *ordinatio de tabernagio* vom selben Jahre und der Anordnung von 1258 über die Pflicht der *Baillis*, sofort nach dem Tode einer des Wuchers verdächtigen Person eine *Enquête* zu veranstalten.

Was die Frage der behaupteten Autorschaft eines Mitgliedes der normannischen Familie *Maucael* betrifft, so neigt Tardif jetzt der Ansicht zu, dass ein *Maucael* zu *Valognes* zwar nicht der Verfasser der *Summa*, aber der angesehenste ihrer Bearbeiter und Fortsetzer gewesen sei.

Die neue Ausgabe der *Summa*, der ein eingehendes Wort- und Sachregister beigelegt ist, theilt die Vorzüge der Editionen E. J. Tardif's. Ja man darf, ohne zu schmeicheln, behaupten, dass die Kraft des Herausgebers mit der Grösse der Aufgabe gewachsen sei.

Heinrich Brunner.

Friedrich Kluge, Professor an der Universität Freiburg i/Br.,
 Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 6. verbesserte und vermehrte Auflage. Strassburg, Trübner 1899, XXVI u. 510 S. Lexikon-8°.

Rudolf Koegel, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. Strassburg, Trübner. Bd. 1. Erste Abteil. XXIII u. 343 S. 1894, Ergänzungsheft dazu X u. 71 S. 1895, Bd. 1. Zweite Abteil. XIX u. 652 S. 1897. 8°.

Elard Hugo Meyer, Professor an der Universität Freiburg i/Br. Deutsche Volkskunde. Strassburg, Trübner 1898. VIII u. 362 S. 8° mit 17 Abbildungen u. 1 Karte.

Von den Werken, die wir, weil sie Nachbargebiete unserer Disciplin betreffen und dem deutschen Rechtshistoriker ausgezeichnete Dienste leisten, hier zusammengestellt haben, um sie kurz anzuzeigen, ist das erste, Kluges Wörterbuch, ein guter alter Bekannter. Wer von uns hätte nicht schon das Buch in der Hand gehabt? Ohne Etymologie geht es eben auch bei uns nicht ab; zumal im akademischen Vortrag wollen Wörter wie Adel, Allod, Ganerbe, Herzog, König, Munt, Vogt auch sprachlich erklärt sein. Ja die Juristen haben — ein Blick in manche ältere und neuere Lehrbücher genügt, um uns davon zu überzeugen — von jeher mit besonderem Eifer in Etymologie gemacht und — gesündigt. Das Letztere kann niemanden verwundern. Man braucht nur einmal gründlich mit vergleichender und altdeutscher Sprachwissenschaft sich beschäftigt zu haben, um zu wissen, wie verwickelt und zum Theil unsicher die Sprachgesetze sind, welch sicherer Beherrschung ihrer Gesammtheit, welchen Scharfsinns, aber auch welchen Taktes und welcher Resignation es bedarf, damit man auf dem schlüpfrigen Boden der Etymologie nicht zu Fall kommt. Es kann — wenigstens nicht für die Regel — nicht das Ziel und die Aufgabe des Rechtsgermanisten sein, selbständig zu etymologisiren; er wird allen billigen Anforderungen gerecht, wenn er seine sprachliche Bildung so weit fördert, dass er den Etymologien der Philologen nicht kritiklos gegenübersteht, dass er ein eigenes wissenschaftliches Urtheil bei deren Annahme oder Ablehnung bethätigen kann. Das Etymologisiren aber überlässt er am besten den Philologen. Diese thun ja auch ihr Möglichstes, den Bedürfnissen der an der Etymologie Interessirten entgegenzukommen. So ist die neue Auflage von Kluges Wörterbuch wiederum eine wesentlich verbesserte und vermehrte. Neue Artikel sind hinzugekommen, alte gründlich umgearbeitet worden. Die Hauptneuerung aber besteht darin, dass hie und da auch sprachgeschichtliche Excurse eingeschoben sind, welche die Wortgeschichte ergänzen. Kluge hat sich dabei der thätigen Mitwirkung einiger Freunde seines Unternehmens zu erfreuen gehabt;

vor allen hat Baist eine Reihe werthvoller Beiträge beigesteuert. Bei einer neuen Auflage werden wahrscheinlich auch die wichtigsten Rechtsausdrücke in dieser Weise behandelt werden. Jedenfalls gewinnt das Buch durch solch eine Erweiterung, die sich natürlich durchaus in den Grenzen hält, welche einem Nachschlagewerk gesteckt sind. Trotzdem es sich auf den Sprachschatz der Gegenwart beschränkt, ist und wird es immermehr ein Hilfsmittel, dessen auch jeder deutsche Historiker nicht entbehren kann.

Koegels Werk ist keine deutsche Litteraturgeschichte im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Man hat es nicht ganz mit Unrecht „die Litteraturgeschichte eines Grammatikers“ genannt. Der Verfasser verräth überall, dass er von grammatikalischen Studien ausgegangen ist, wie er denn auch Quellen eingehend behandelt, die man gemeinhin nicht unter die Litteraturdenkmäler rechnet. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er den Glossen. Gerade das macht sein Buch dem Juristen so interessant. Im zweiten Band S. 418 ff. finden sich Bemerkungen über die Grammatik und Deutung der Malbergschen Glossen zur Lex Salica, an denen der Jurist nicht achtlos vorbeigehen darf. Das bekannte Bruchstück einer Uebersetzung des salischen Gesetzes wird S. 499 f. mit Rücksicht auf den Dialect, in dem es geschrieben ist, von Trier, wo es gefunden wurde, nach Fulda oder Würzburg verwiesen; also ein weiterer Beweis dafür, dass die Ostfranken nach salischem Recht lebten. Aus Würzburg stammen auch deutsche Markbeschreibungen II S. 502 und Glossen zur Dionysio-Hadriana II S. 521 f. Selbstverständlich bespricht Koegel auch die deutschen Eide, insbesondere die Strassburger von 842. Sie geben ihm sogar Gelegenheit, die Ansicht auszusprechen, Karl der Grosse, der Grossvater Nithards, der den deutschen Eid redigirte, habe wie dieser rheinfränkisch gesprochen, II S. 557 ff. Doch habe nicht die Sprache des Herrschers, die wohl zuweilen zur Hofsprache wurde, die Mundarten bedroht. Von den grossen Klöstern sei vielmehr der Versuch ausgegangen, eine Schriftsprache zur Herrschaft zu bringen. Von althochdeutschen Rechtsdenkmälern gehört weiter nach Trier und ins 10. Jahrhundert die Interlinearversion der capitula legibus addenda von 818/19 II S. 571; auch die Heberollen von Essen und Freckenhorst mögen in diesem Zusammenhang genannt sein II S. 572. An anderer Stelle weist Koegel deutsche Rechtsprüche in lateinischem Gewande nach II S. 180. Und ganz besonders interessant ist, was er über die stabeimende Rechtspoesie I S. 242 ff. sagt. Ueber die poetische Fassung des alten Rechtes ist schon wiederholt geschrieben worden. Aber Koegel hat zum ersten Mal speciell die friesischen Quellen systematisch daraufhin untersucht. Dabei kommt er zu dem Ergebniss, dass nicht alles einst mündlich überlieferte Recht poetisch gefasst war; nur besonders bedeutungsvolle Stellen kleidete man in dichterische Form. Zwischen der Prosa begegnen Gruppen von Versen oder einzelnen Versen, nie ganze Strophen. Langzeiler und Paroemiaci wechseln ab. Aber auch die Denkweise ist eine poetische. Die abstracte und nüchterne Gestaltung des Rechtssatzes, wie sie etwa

das althellenische Recht von Gortyn aufweist, widerstrebte dem Friesen. „Anstatt zu decretiren: wenn das Waisenkind durch Brand oder Raub in Elend gerathen ist, so darf die Mutter die ihr anvertrauten Mündelgelder angreifen, um dem Kinde zu helfen, schildert der Gesetzgeber (im 2. Landrecht in den berühmten drei Nöthen) mit Kraft und Lebhaftigkeit die Noth des armen verlassenen Wesens, um von dem fühlenden Herzen seiner Landsleute das Zugeständniss zu erhalten: die Mutter muss so handeln, es wäre das grösste Unrecht, wenn man sie dafür zur Verantwortung ziehen wollte. So wird der altgermanische *ewart* oder rehtwiso zum Dichter.“ Ich beschränke mich auf diese Proben, so verlockend es wäre, zu zeigen, wie in anderen noch wichtigeren Punkten Koegel mit seinem Scharfsinn und seinem Gedankenreichtum, die sich mit einem seltenen Forscherenthusiasmus verbanden, das Dunkel, das über dem deutschen Alterthum lagert und wegen des Untergangs der meisten Denkmäler wohl nie ganz zu verschrecken sein wird, doch in überraschender Weise zu erhellen verstanden hat. Leider wird es bei diesem einen Bande bleiben, da inzwischen der Tod vorzeitig den Verfasser von der Arbeit abgerufen hat. Koegel hatte dem Unterzeichneten für diese Zeitschrift eine Abhandlung über die deutschen Wörter in der *Lex Baiuvariorum* versprochen, von der man hoffen durfte, dass sie mit einem werthvollen Beitrag zur Datirung des Gesetzes bringen werde. Dies wie so vieles Andere, was wir von Früchten seiner Arbeitsfreudigkeit erhofften, wird uns versagt bleiben. Mit der aufrichtigen Trauer um einen edeln Mitmenschen und einen theuren Collegen erfüllt uns das Bewusstsein von der Grösse des Verlustes, den die Germanistik durch Rudolf Koegels Hinschied erlitten hat.

Ganz anderer Art ist endlich unser drittes Buch, Meyers Deutsche Volkskunde. Während Koegel vielleicht nicht immer so, wie es der Verfasser einer zusammenfassenden Darstellung eigentlich sollte, den Blick auf das Ganze richtete, sodass sein Werk fast in eine Summe von Einzeluntersuchungen sich auflöst, bewährte sich Meyer als ein Meister auch in der Composition. Sein Buch, das Ergebnis mühsamer Einzeluntersuchung und einer Fülle von sorgfältigen Beobachtungen legt doch überall Zeugniss ab von der souveränen Beherrschung des Stoffs durch seinen Verfasser und ist ein Muster geschickter, sagen wir besser, künstlerischer Abrundung. Und während Koegel nur allzu leicht dem stürmischen Drang seiner Ideen nachzugeben geneigt war, hat Meyer, der an Forscherfreudigkeit und Lebendigkeit des Geistes auch dem Jüngsten unter uns es gleichthut, mit der Weisheit des Alters jeden Gedanken reiflich erwogen und auf seinen bleibenden Werth geprüft, ehe er ihn dem Leser vortrug. Kein Wunder, dass aus dieser deutschen Volkskunde eine reife Frucht geworden ist, eine Darstellung, so besonnen und doch so frisch, so gründlich und doch so lesbar, so reichhaltig und doch so knapp, dass man sie zugleich nicht ernst genug studieren und nicht froh genug geniessen kann. Ein überaus reizvoller Stoff hat hier eine ebenso reizvolle Behandlung gefunden.

Für den Rechtshistoriker kommen namentlich das erste und das

vierte Capitel in Betracht. Jenes hat zum Gegenstand Dorf und Flur, dieses Sitte und Brauch.

Dort war Meyer natürlich in erster Linie auf die Wiedergabe fremder Forschung angewiesen. Dennoch verdient die von ihm gegebene Zusammenfassung der Resultate der Siedelungs- und Agrarverfassungsgeschichte, die übrigens eigener Zugaben nicht entbehrt, wegen ihrer Durchsichtigkeit und wegen der Kritik und des Taktes, die sie verräth, alle Beachtung. Meitzens grundlegende Forschungen z. B. sind von Meyer sorgfältig bertcksichtigt worden. Er hütet sich aber davor, den Gegensatz von Dorf- und Hofsystem mit dem germanischen und keltischen Volksthume zu identificiren, bemerkt, dass die Weser keineswegs so scharf zwischen Dörfern und Einzelhöfen scheidet, wie Meitzen angebe, widerlegt die Behauptung, das niedersächsische Bauernhaus habe das keltische Hallenhaus zum Vorbild gehabt (S. 30ff.) und hält sich bei der Besprechung der Gemengelage von der herkömmlichen rationalistischen Deutung fern, um sie historisch zu erklären (S. 5). Die neueste Form der Grundherrschafts-Theorie bertcksichtigt Meyer allerdings nicht. Ich weiss nicht, ob lediglich darum, weil das betreffende Capitel schon abgeschlossen war, als Wittichs Grundherrschaft und Knapps Vortrag darüber erschienen. Möglich auch, dass er die Theorie stillschweigend ablehnen wollte. Man könnte ihm das nicht einmal verargen. Denn darüber vermag auch die geistvollste Darstellung und die glänzendste Formulirung uns, die wir von den historischen Thatsachen und nicht von wirthschaftlichen Speculationen ausgehen, nicht hinwegzutäuschen, dass bis jetzt kaum der Versuch einer quellenmäßigen Begründung der Grundherrschaftstheorie gemacht ist. Und doch trifft ihre Anhänger zweifellos die Beweislast. Wäre nämlich ihre Theorie richtig, wäre die geschichtliche Entwicklung nicht vom freien Bauern sondern vom Grundherrn ausgegangen, dann würde von dem stolzen Bau der germanischen und fränkischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, der in den letzten 5 Jahrzehnten aufgeführt wurde, fast kein Stein auf dem andern bleiben. Das wäre ja an sich kein Unglück; im Gegentheil, die Fruchtbarkeit des Grundherrschaftsgedankens könnte sich nicht glänzender bewähren, als wenn wir von ihr aus zu einem noch richtigeren Bilde der ältesten Verfassung gelangten. Nur können wir eine Auffassung, welche der Niederschlag einer das Ganze und das Einzelne mit seltener Gründlichkeit behandelnden Discussion ist, und die uns ein einheitliches, in sich geschlossenes Gesamtbild ergeben hat, nicht bloss deshalb preisgeben, weil für ein begrenztes Gebiet und lediglich von wirthschaftlichen Gesichtspunkten aus eine widerstreitende Hypothese sich ergeben hat. Man weise uns doch einmal nach, dass in germanischer Zeit die abhängige Bevölkerung wirklich vorhanden war, welche der Betrieb dieser Grundherrschaften erfordert hätte, dass also nicht die Freien, sondern die Liten und die Knechte die grosse Masse des Volkes ausmachten. Man thue uns an Hand der Quellen dar, dass wir im Unrecht sind, wenn wir annehmen, Karls des Grossen Bestimmungen über

den Heerdienst, insbesondere über die Adjutorien, setzen als Regel einen freien, bäuerlichen Kleinbesitz von 1—2 Hufen voraus. Und vor allem, man zeige uns, dass die massenhaften Erhebungen unter Karl dem Grossen und unter seinen Nachfolgern, von denen uns die Geschichtsschreiber¹⁾, die Capitularien²⁾ und zahllose Urkunden berichten, nicht solche von freien Bauern, sondern solche von kleinen Grundherren waren. Wenn wir hierin und in andern ähnlichen Cardinalfragen, in denen die Grundherrschaftstheorie in einen unveröhnlichen Gegensatz zu den bisherigen Ergebnissen der Rechts- und Socialgeschichte tritt, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit des Irrthums überführt sein werden, dann wollen wir Rechtshistoriker — und die Alterthumskundigen werden sicherlich gerne mitthun — unsere wahrlich nicht aus der Luft gegriffene Anschauung des ältesten Stände- und Verfassungsrechtes im Hinblick auf die Grundherrschaftstheorie überprüfen und nöthigenfalls revidiren. Eher aber haben wir dazu keine Ursache. Doch kehren wir zu Meyers Buch zurück und heben wir hervor, dass es mit der Besprechung der Siedelung und Agrarverfassung eine lebensvolle Darstellung der Sippe und des Geschlechterwesens verbindet. Einige Bedenken habe ich gegen das, was S. 96 über die Erbfolge gesagt ist. Die Hufentheilung begann nicht erst im 13. Jahrhundert; sie war schon in fränkischer Zeit gang und gäbe. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur einen Blick zu thun in die Urkunden und Urbare. Die kleine Grundherrschaft³⁾, die meines Erachtens in fränkischer Zeit allerdings neben das freie bäuerliche Eigen trat, verdankt wie übrigens auch die grosse gerade dieser Möglichkeit einer Theilung der Hufen und deren Veräusserlichkeit ihre Entstehung; denn nunmehr kam die Vereinigung mehrerer Theil- oder Vollhufen in ein und derselben Hand auf.

Den Glanzpunkt des Werkes bildet das Capitel über Sitte und Brauch (S. 99—275). Hier befindet sich Meyer so recht in seinem Element. An Hand eines prachtvollen, zu einem guten Theil im Verkehr mit unseren Landleuten selbst gesammelten Materials schildert der Verfasser hier u. a. die Tauf-, Confirmations- und Hochzeitsbräuche, das häusliche Leben, die Volksarbeit und die Volkafeste, ferner, allerdings nur sehr aphoristisch, die Stellung unseres Volkes zu Staat und Kirche und die Vorgänge und Sitten bei Tod und Begräbniss. Man muss alle diese Ausführungen selbst lesen; referiren lässt sich darüber nicht, namentlich nicht im engen Rahmen dieser Anzeige. Von Einzelheiten hebe ich den Vergleich des schlesischen Vierwinkelstaubes mit

¹⁾ Bekannt ist die Notiz bei Thegan c. 13 M.G. SS. II S. 593, es seien bald nach dem Tode Karls von Ludwig missi ausgesandt worden, qui egressi invenerunt innumeram multitudinem oppressorum aut ablatione patrimonii aut expoliatione libertatis, quod iniqui ministri comites et loco positi per malum ingenium exercebant. — ²⁾ Diese, indem sie von der Heeres- und Gerichtsreform berichten, welche Karl, um die weitere Ergebung von Freien zu verhüten, vornahm. — ³⁾ Siehe auch Brunner, Rechtsgeschichte I S. 206 und für ein rein deutsches Gebiet wie Baiern Graf Hundt im Oberbayer. Archiv f. vaterl. Geschichte 1874/75 XXXIV S. 255.

der salischen Chrenecruda hervor (S. 106), ferner (ebenda) die Zurückführung der Kornopfer für ein krankes Kind auf die alten Getreidebussen. Zu dem Hennebergischen Sprachgebrauch, der die Knaben allein als Kinder gelten lässt und ihnen die Mädchen gegenüberstellt (S. 106 unten), bemerke ich, dass in meiner Zürcherischen Heimat umgekehrt Kind für Mädchen gebraucht wird; der Zürcher sagt: Ich ha zwee Buebe und drü Chind. Mit Recht wird S. 145 der Flurumritt, der Markungang, die Bannfahrt mit daraus erklärt, dass man im Frühling die Weidegrenzen von neuem sichern wollte. In der That, an dem Gemeinland, das aussen an den Markgrenzen herumlag, konnte die Gewere der Gesamtheit nur durch die regelmässige Grenzbegehung deutlich documentirt werden. Es scheint mir übrigens zweifellos zu sein, dass schon bei der Landnahme dieser Umritt stattfand. Und darum habe ich schon vor Jahren zu einer diesbezüglichen Arbeit L. Toblers¹⁾ die Vermuthung geäussert, die ich bald einmal eingehend begründen zu können hoffe, dass die Bannfahrten Wiederholung der Landnahme seien, und dass in ihnen ausser dem heidnischen Gedanken eines Frühlingsfestes und dem christlichen einer Segnung der Flur zugleich die Erinnerung an die erste Niederlassung sich äussere. Zu der badischen Hochzeitbitterformel (S. 172) citire ich das Zürcherische wenn ich nicht irre, auf Bullinger oder Zwingli zurückgehende Abdankungsformular; darin danken die nächsten Hinterbliebenen eines Verstorbenen allen, die beim Begräbniss erscheinen, „mit Anerbietung aller christlichen Diensterwiderung, doch allzeit lieber in Freude als in Leid“.

Doch genug. Auch mit diesen kurzen Bemerkungen hoffe ich mein lebhaftes Interesse an dem schönen Buche einigermaßen bezeugt und, worauf es mir noch weit mehr ankommt, die Aufmerksamkeit unserer Leser darauf hingelenkt zu haben.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

Ernest Chameaux, docteur en droit, avocat à la cour d'appel de Paris. Essai sur la vestitura ou saisine et l'introduction des actions possessoires dans l'ancien droit français. Paris, ancienne librairie Thorin et fils, A. Fontemoing, éditeur, 1899. XI u. 530 p. 8°.

Französische Thesen nehme ich immer mit ziemlich hochgepannten Erwartungen zur Hand. Sind es doch meistens nicht Leistungen halbreifer Anfänger, entsprungen weniger wissenschaftlichem Interesse als der Titelsucht, sondern vielmehr Arbeiten ernsthafter Gelehrter, eingegeben von echter Begeisterung für die Wissenschaft. Bisweilen lassen sie ja die Selbständigkeit und Gründlichkeit deutscher

¹⁾ Jahrbuch für Schweizer Geschichte. XIX. 1894. S. 88 N. 1.

Untersuchungen vermissen. Aber auch dann bleibt ihnen meistens der Vorzug gefälliger und klarer Darstellung. Unsere Arbeiten werden hie und da sogar erst dann recht genießbar, unsere Ergebnisse erhalten mitunter erst dann ein rechtes Interesse, wenn sie von französischen Autoren umgegossen und mit französischer Eleganz vorgetragen werden.

Mit Spannung habe ich darum auch das umfangreiche, neue französische Buch über die Gewere — offenbar eine These — aufgeschlagen. Champeaux geht dabei aus vom französischen Possessorium mit seiner Spolienklage (*réintégrandé*) und seiner *Complainte* (en cas de *saisine* et de *nouvelleté*). Namentlich die letztere Klage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihr Verhältniss zur *actio spoli* glaubt er besser, als es bisher geschehen, damit erklären zu können, dass er sie in allen ihren wesentlichen Bestimmungen auf die *saisina*, auf die Gewere des fränkischen Rechtes zurückführt. Darin liegt zweifellos ein richtiger Gedanke. Und so ist auch der betreffende Theil von Champeauxs Buch von allen noch der brauchbarste, obschon ich ihm durchaus nicht überall zustimmen möchte.

Jedoch nicht diese verhältnissmäßig kurzen, auf 60 von über 500 Seiten beschränkten Ausführungen des Verfassers über die Geschichte des französischen Possessoriums veranlassen mich, hier auf Champeauxs Buch näher einzugehen. Mir kommt es auf die übrigen sieben Achtel seiner These an, welche eine ausführliche Geweretheorie enthalten.

Sieht man über eine grössere Anzahl von Versehen hinweg, die blosser Flüchtigkeit entsprungen sind, so ist der Eindruck zunächst kein ungünstiger. Der Verfasser ist unstreitig ganz ausgezeichnet belehrt; er kennt die ganze französische und ausländische Litteratur, die sich unmittelbar oder auch nur mittelbar mit dem Gewereproblem beschäftigt. Er kennt namentlich unsere deutschen Untersuchungen — selbst ein Collegienheft von Gierke benützt er — und giebt ihren Inhalt im Grossen und Ganzen richtig wieder. Von Heuslers Gewere, mit der er sich fortwährend auseinandersetzt, will ich ganz absehen; sie und die Institutionen desselben Verfassers sind ja für den Franzosen, wie mir französische Collegien wiederholt versichert haben, keine leichte Lectüre, aber ihre durchdringende Klarheit übt schliesslich doch auch auf den französischen Leser ihre sichere Wirkung aus. Aber selbst Albrechts Gewere ist Champeaux durchaus geläufig. Und Hubers wegen der Knappheit des Ausdrucks und der in unserer rechtshistorischen Litteratur ungewohnten Abstractheit der Formulirung selbst uns Deutschen nicht leicht verständliche Abhandlung von der Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht ist dem Franzosen im Ganzen und im Einzelnen so geläufig geworden, dass er sich oft enge an sie anschliesst und namentlich ihren Grundgedanken sich ganz zu eigen macht. Auch Champeaux ist die Gewere die Form des dinglichen Rechtes (S. 275, 369, 449), ja sogar dessen einzige Form, *la forme unique du droit réel, caractère poussé si loin qu'il prit une acception formaliste, et que l'on vit par la suite fonctionner la vêtue comme*

moyen de faire des droits réels (S. 504f.). Nur in der Form der Gewere kann das dingliche Recht übertragen werden (S. 232f., 275, 277); nur in der Form der Gewere wird es vertheidigt (S. 278, wo Huber statt Heusler zu lesen ist) und wiedergewonnen (S. 279). Es ist klar und wird auch von Champeaux (S. 505, vgl. S. 42ff., 45), obschon nur mit Vorbehalt, zugegeben, dass wir Hubers Geweretheorie in diesem Buche vor uns haben.

Dartüber könnte sich nun der Referent eigentlich nur freuen. Freilich anfangs — das gestehe ich offen — wollte mir die Erklärung der Gewere als Form des Sachenrechtes nicht recht eingehen. Allein je öfter ich Hubers gedankenreiche Schrift gelesen, und je sorgfältiger ich sie an den Quellen geprüft habe, um so mehr habe ich mich von der Richtigkeit ihres Grundgedankens überzeugt. Darum würde ich an und für sich eine französische Untersuchung, die zum selben Resultat wie Huber käme, und dessen Ergebnisse der französischen Wissenschaft vermittelte, freudig willkommen heissen.

Voraussetzung dafür wäre freilich, dass dies Ergebniss durch eine selbständige Nachprüfung erreicht worden wäre. Und das ist leider bei Champeaux nicht der Fall. Man kommt bald dahinter, dass er mit grossem Geschick und viel Phantasie die andern Autoren und das von ihnen beigebrachte Material benutzt, dass ihm aber die wenigsten Quellen aus eigener Anschauung bekannt sind. Und doch wird nur der vor Missverständnissen, schiefen Beobachtungen, unrichtigen Schlüssen und vor Uebertreibungen bewahrt bleiben, der auf Grund von Autopsie urtheilt, der nicht bloss mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Stellen arbeitet, sondern in Kenntniss des gesammten Materials. Das bewahrheitet sich auch an Champeaux. Seine Ansicht, dass die Investitur, die symbolische so gut wie die reale, Gewere und Recht übertragen habe, nicht die traditio, würde er kaum in der Weise, wie er es (S. 219ff.) thut, vertreten haben, wenn er die Quellen, von denen er übrigens die wichtigen Capitularien von 803 und 818/19 ungehörlich vernachlässigt, aus eigener Anschauung gekannt hätte. Er würde wohl auch, wenn er sich besser umgesehen hätte, die Vestitur nicht als die einzige Form hinstellen, unter der ein dingliches Recht übertragen werden konnte, so zwar, dass nach ihm Aneignung, Urtheil und Erbgang für sich allein nicht zum Rechtserwerb führen (S. 252ff.). Nur aus mangelhafter Kenntniss der Quellen erklärt sich, was Champeaux (S. 119ff.) gegen die mehrfache Gewere und (S. 299) gegen die ursprüngliche Delictanatur der Liegenschaftsklage sagt, ferner seine Ausführungen über die Spurfolge (S. 283ff.) und gegen die gemischte Natur der Anefangsklage (S. 287ff.), gegen die im Gegensatz zur römischen stehende germanische Vertheilung des Beweises (S. 337ff.), sowie dartüber, dass die sog. rechte Gewere nur eine gewöhnliche Klagverjährung gewesen sei, die zur Voraussetzung einen öffentlich erhobenen Anspruch habe, dem widersprochen werden konnte (S. 399ff.).

Immerhin würde trotz alledem gegen Champeauxs Buch nicht mehr und nicht weniger einzuwenden sein als gegen manche andere

compilatorische Arbeit. Im Gegentheil, ein gewisses Geschick des Verfassers müsste man auch so noch anerkennen. Ja in einem Punkte dürfte man, wenn im Uebrigen alles in Ordnung wäre, sein Buch sogar als eine selbständige Leistung achten.

Er trägt nämlich darin eine Theorie der Geschichte der Sache im germanischen Recht vor, auf die er schon eingangs als auf einen Fortschritt, den er zu machen hoffe, hindeutet¹⁾, die im Laufe des Werkes immer wiederkehrt und die verschiedenartigsten Nutzenanwendungen findet²⁾, auf die er sich sichtlich viel zu gute thut³⁾, und von der er schliesslich sagt, sie habe ihn über Huber hinausgeführt⁴⁾. Diese Theorie lautet folgendermassen:

Die im späteren Mittelalter begegnende Unterscheidung von Fahrhabe und Liegenschaften, die sich bekanntlich nicht nach der natürlichen Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit richtete, war dem alten Rechte fremd und ist erst einer anderen, ursprünglicheren Unterscheidung untergeschoben worden⁵⁾.

Man kann nämlich für die Sachen drei Stufen der Entwicklung unterscheiden⁶⁾. Die erste ist die des Gemeinlandes und des Markengutes (*communautés des terres et bien marqué*); sie entspricht dem Stadium des Hirtenvolkes und findet ihr Ende zu Beginn der fränkischen Zeit. Es folgt die Periode des Familieneigenthums und Erbgutes (*propriété familiale et héritage*); sie dauert ungefähr bis zum 12. und 13. Jahrhundert und erklärt sich daraus, dass die Germanen damals Ackerbauern geworden waren. Schliesslich gewinnt das freie veräusserliche Individualgut oder die Fahrhabe (*bien individuel et échangeable ou meuble*) die Herrschaft; in dieser commerciellen Periode leben wir noch heutzutage.

In ältester Zeit kommen also, wenn man von dem nicht in den Rechtsverkehr gelangenden Gemeinland absieht, nur in Betracht die Markengüter. Ihnen stehen gegenüber die nicht gezeichneten und in Folge dessen nicht verfolgbaren Sachen, ein Gegensatz, dem erst später der andere von Sachen, die einen dauernden Nutzen gewähren, und von nicht oder nur vorübergehend nutzbaren

¹⁾ S. 45: C'est ici (bei Hubers Theorie von der Gewere als der Form des dinglichen Rechtes) que s'arrête le dernier effort de la littérature possessoire dont nous avons eu connaissance . . . Il y a des laounes dans ce développement: on ne nous explique pas comment et pourquoi la saisine est devenu la forme du droit réel . . . Aussi nous avons voulu approfondir davantage les relations de la forme et du fond dans le droit primitif et essayer de nous figurer la saisine telle qu'on la concevait à l'origine. — ²⁾ S. 85, 162, 199, 320, 407. — ³⁾ S. 70 N. 1 über Jhering, 78 N. 2 über Gierke, 84 N. 1 und besonders 298 über Heusler, 90; 302: Notre division des biens réels et personnels, ici encore, nous permet d'assigner aux deux théories (über das Alter des Satzes: Hand wahre Hand) leur juste valeur. — ⁴⁾ S. 505: En reliant le plus fortement que nous l'avons pu la saisine au concept du droit objectif (eben durch diese Theorie), nous avons vu tout à coup apparaître en elle tous les éléments apparents du possessoire. Ce point, que! M. Huber avait laissé dans l'ombre, a fait l'objet direct de tout notre travail, et nous espérons l'avoir mis en lumière. — ⁵⁾ S. 57. — ⁶⁾ S. 58.

Sachen aufgepfropft wurde. Das dauernd nutzbare, bewegliche und unbewegliche Familiengut und das alte Markengut, das einfach die formale Abstraction des nutzbaren Mobiliarvermögens ist¹⁾ sie beide unterlagen der Eigenthumsverfolgung, während das nur dem augenblicklichen oder kurzfristigen Gebrauch dienende Individualgut wie das nicht gezeichnete Gut der ältesten Zeit nicht verfolgbar war²⁾. Daraus aber ergibt sich der wichtige Gegensatz von Sachgut (bien réel) d. h. liegenschaftlichem Gut der späteren Zeit und von persönlichem Gut (bien personnel) d. h. der späteren Fahrhabe. Dieser Gegensatz offenbart sich zunächst bei der Uebertragung. Nicht gezeichnetes Gut, Getreide, Futter, Geld wurde in ältester Zeit jedenfalls durch formlose Uebergabe übereignet. Das Zeichengut dagegen wechselte den Eigenthümer vermittelt feierlicher Aenderung der Marke. Auch bedurfte es für die Uebertragung des letztern des Erbenlaubs³⁾, der bei jenem nicht nöthig war. Als man nun später den Begriff der unbeweglichen Sache aus dem römischen Recht übernahm, erklärte man für unbeweglich alles alte Sachgut (bien réel), all diese Sachen, die nur rechtsförmlich konnten übertragen werden⁴⁾, während alles Personalgut mit der Fahrhabe identificirt wurde. So kam man zu der juristisch-technischen Unterscheidung beweglicher und unbeweglicher Sachen im Gegensatz zur natürlichen. Jedoch der erwähnte Gegensatz offenbarte sich weiter in der Schuldhafung. Für Vertrags- und Delictsschulden haftete man nur mit dem nicht gezeichneten, nicht familiären, nicht realisirten Gut⁵⁾. Wer nur Markengut, wer nur Familiengut, wer nur Sachgut, später wer nur liegenschaftliches Gut hatte, war zahlungsunfähig. Und endlich ist der Gegensatz auch ein solcher der Klage. Nur das Zeichengut ist ursprünglich verfolgbar⁶⁾. Später ging auf das persönliche Gut wenigstens nur eine persönliche Klage, nur das Sachgut war Gegenstand der dinglichen Klage⁷⁾.

Das alte Recht hatte einen ausgesprochen objectiven Charakter⁸⁾.

¹⁾ S. 108: Sous le bien marqué, réel, réalisé nous retrouvons le bien frugifère et durable, dont il est l'abstraction, et nous réunissons facilement ces deux notions dans l'héritage, dans la propriété familiale qu'exigeait la civilisation d'alors. — ²⁾ S. 60. — ³⁾ Er kommt auch bei Fahrniß vor. Loysel läßt die Erblosung allgemein für alle werthvollen Mobilien zu, und in Sens und Meaux war sie anerkannt für Ringe, Kleinode und Bilder. — ⁴⁾ S. 65: On décida que ce n'était pas leur nature apparente, permanente qui était la cause du caractère réel des biens, mais que c'étaient les formalités qu'ils avaient subies qui les rendaient réels. — ⁵⁾ S. 67: Les biens saisissables ou personnels étaient donc les biens non marqués, les biens non familiaux, (non réalisés) ceux qui furent les meubles plus tard. — ⁶⁾ S. 69: Les textes nous montrent encore ça et là (lex Rib. LXXXII 9: vestimentum autem seu his similia absque probabile signum interciare prohibemus) les traces d'une époque où le bien marqué était seul revendicable. — ⁷⁾ S. 74: L'action qui s'adresse aux biens personnels et donc, d'après nous, l'action personnelle, celle qui s'adresse aux biens réels, est l'action réelle. Damit ergebe sich, wie S. 70 ff. ausgeführt wird, auch eine Lösung für die Laband-Heusler'sche Controverse über das altdeutsche Klagensystem. — ⁸⁾ S. 46 ff.

Kein Recht, das nicht zur äussern Erscheinung kommt, sinnlich wahrnehmbar ist. Die Objectivität ist die Form des Unrechtes; ein verfolgbares Recht besteht bloss, wenn es in eine Form sich kleidet, die es sichtbar und kenntlich macht¹⁾. Für das Eigenthum war in ältester Zeit diese Form die Marke, später die Nutzung. Die Marke zog die öffentliche Uebertragung durch Investitur nach sich. Durch Investitur übertragen werden konnte nur das Markengut, später das dauernd nutzbare, das Erbgut, das Sachgut, das Liegenschaftsgut²⁾. Jetzt liegt die ursprüngliche Bedeutung der Gewere klar zu Tage; sie ist weder die Grundlage des Sachenrechtes noch ein vom Recht zu unterscheidender Besitz noch ein formalisirter Besitz, nein sie ist die Form, unter der das dingliche Recht in einer Zeit angerufen wurde, in der man das Recht concret fasste³⁾.

Ich muss gestehen, dass diese Ausführungen mich längere Zeit beschäftigten. Ich fragte mich ernstlich, ob nicht in dieser Theorie trotz ihrer Verschwommenheit ein richtiger Kern stecke, der könnte herausgeholt werden. Ich stellte weitere Nachforschungen an — und kam schliesslich zu einem überraschenden Resultate.

Der ebenso originelle wie scharfsinnige frühere Jenenser Professor und spätere Vorstand des Germanischen Museums A. L. J. Michelsen hat in seiner 1853 erschienenen Abhandlung über die Hausmarke, welche seit Homeyers Buch fast vergessen und verschollen ist, S. 27 ff. einen Excurs aufgenommen, in dem man unschwer gewissermassen die Urform der Champeauxschen Theorie erkennt. Da heisst es gleich anfangs:

„Durch diese Sitte, seine werthvolleren Effecten zu zeichnen, und namentlich gewisse Hausthiere mit der Marke zu versehen, andere Thiere dagegen nicht, begründet sich ein Gegensatz gezeichneter

¹⁾ S. 50: On peut dire que l'objectivité est la forme du droit primitif en ce sens qu'on ne pouvait invoquer un droit que sous une forme le rendant apparent et reconnaissable. — S. 109: C'est la propriété qu'on cherche dans les marques, les signes, les différents moyens, employés pour donner à la prétention sa plasticité; c'est la propriété que l'on poursuit en réclamant la jouissance. Le corpus de la saisine est donc l'apparence objective juridique et l'apparence objective économique du bien sous un régime agricole et guerrier. — ²⁾ S. 267: Expliquons-nous: La vêtture, étant avant tout une mesure de publicité, ne pouvait s'appliquer qu'aux biens reconnaissables, aux biens marqués. Quand le progrès économique s'accouta, on ne l'employa plus guère que pour les biens auxquels leur caractère frugifère et perpétuel permettait d'accorder le nom d'héritages, de biens réels, enfin d'immeubles. Siehe auch S. 280: In den verschiedenen Entwicklungsphasen hat man zunächst mehr auf das corpus objectif (la jouissance), dann auf den animus objectif (le juste titre) Gewicht gelegt. Tout cela repassera devant nos yeux et aussi l'idée que la saisine ne porte que sur des héritages, et que ces héritages pouvaient être et étaient souvent des biens mobiles. — ³⁾ Elle n'est ni le fondement du droit ni l'objet d'une conception distincte, comme l'ont prétendu Albrecht d'un côté et de l'autre Heusler; elle n'est même pas une possession formaliste, comme semblerait le croire une partie de l'école allemande: non, elle est la forme, sous laquelle est invoqué le droit réel à une époque où le droit est conçu d'une façon concrète, c'est-à-dire comme possession légitime (S. 368 f.).

und ungezeichneter Sachen, der nicht ohne eingreifende Bedeutung für das Recht sein konnte. Die Erkennbarkeit einer Sache ist die natürliche Bedingung und Voraussetzung ihrer rechtlichen Verfolgbarkeit.“ Das wird in noch zu erwähnender Weise des Näheren angeführt, worauf es S. 29 weiter heisst: „Mit diesem rechtlichen Gegensatz der beiden Arten von beweglichen Sachen steht eine andere Rechtsverschiedenheit derselben in causalem Zusammenhange. Die Uebertragung und Erwerbung der dem strengen Vindicationsrechte unterworfenen Sachen bedurfte, wie die der Grundstücke, einer gewissen Publicität und Solennität.“ Auch darüber folgt nun Genaueres, worauf Michelsen S. 37 den naheliegenden Vergleich anstellt zwischen diesen gezeichneten, einem strengen Vindicationsrechte und einer rechtsförmlichen Uebertragung unterworfenen Sachen des germanischen Rechtes einerseits und den römischen *res mancipi* anderseits. Dann heisst es S. 41: „Also die spezifische Erkennbarkeit ist das entscheidende Moment. Ein Hauptmittel für diese Erkennbarkeit war die alte Hausmarke.“ Doch habe sie in der Regel allein nicht genügt, da die ganze Heerde desselben Eigenthümers dieselbe Marke getragen habe, und, wenn auch nicht in demselben Weidebezirk, ein anderer Eigenthümer die gleiche Marke führen konnte. Es habe also noch ein anderes Wahrzeichen dazu kommen müssen. Und „gewisse Classen von Sachen gelten nach den Lebens- und Verkehrsverhältnissen der Vorzeit für in specie erkennbar, wohin die Waaren, die man im Laden kauft, nie gehören konnten. Ueberhaupt lässt sich in gewisser Beziehung der Gegensatz der erkennbaren und verfolgbaren Sachen zunächst auffassen als der der *res quae numero, pondere, mensura constant*“). Nach dem nordischen Rechte gehörten zu jenen Sachen nicht bloss die Sklaven und die grösseren Hausthiere, sondern auch die für den individuellen Gebrauch zugerichteten Waffen, die ohne Zweifel auch am Stiel oder Gehenke die Marke des Eigenthümers an sich trugen, sowie das für den Gebrauch fertige Geräthe und kostbare Gefässe, welches alles, wie wir wissen, gezeichnet zu sein pflegte, daneben auch durch bestimmte Merkmale von anderen Gegenständen der Gattung unterschieden werden konnte.“ „Zum Schlusse dieser Betrachtung“, sagt Michelsen S. 43, „wollen wir nur noch ein paar allgemeine Bemerkungen hinzufügen über die tiefere Bewandniss jener Einteilung der Sachen in alten Zeiten. Denn es hat damit in der That, das Sachenrecht in seiner Totalität principiell aufgefasst, eine tiefere Bewandniss. Das Vermögenswesen, die Gestaltung des Rechts nach

1) Man erfährt von Champeaux nie bestimmt, was zu dem Markengut gehörte, und was nicht Markengut war. Am eingehendsten darüber handelt er S. 74 und 78. Um so interessanter ist es, dass er dann viel später und in ganz anderem Zusammenhang, ja eigentlich nur ganz beiläufig (S. 408) plötzlich das nicht zeichenbare, das persönliche Gut als fungibel bezeichnet. Bei Michelsen besteht von Anfang an vollkommene Klarheit. Denn er schliesst sich an positive Bestimmungen des altschwedischen und altdänischen Rechts an. Vgl. S. 28 f. Siehe auch von Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I S. 284 f.

der materiellen, sachlichen Seite hin hat theils Güter, die für den dauernden Besitz, theils solche, die für den Verkehr der Personen bestimmt sind, zum Objecte; auf jene bezieht sich das Eigenthumsrecht, auf den Verkehr das Obligationenrecht. Es begründet sich also innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft ein Gegensatz der Eigenthumsgüter und der Verkehrsgüter, sodass es zweierlei Güter giebt, nämlich solche, die wesentlich in die Eigenthumssphäre der Personen gehören, und anderseits solche, die wesentlich für den Verkehr bestimmt sind. Die Güter aber, welche Eigenthum zu sein die wesentliche Bestimmung haben, tragen mehr den Charakter der Persönlichkeit an sich, die dem Verkehr bestimmten Güter mehr den Charakter der Allgemeinheit, der Fungibilität, der Vertretbarkeit. . . . Dieser Gegensatz zwischen den Eigenthumsgütern und Verkehrsgütern ist aber ein relativer, er zeigt sich in verschiedenen Zeitaltern und bei verschiedenen Nationen in wechselnder Spannung, aber er prägt sich immer in dem herrschenden Sachenrechte auf eine charakteristische Weise aus. Im germanischen Rechte ist er besonders in dem Gegensatz der Immobilien und Mobilien ausgeprägt, und dieses noch heute am schärfsten im englischen Rechte. Blackstone II 16: The objects of dominion or property are by the law of England distributed into two kinds, things real and things personal. Also die Eigenthumsgegenstände selbst werden als reale und personale aufgefasst; jene sind das liegende, feste Gut, und daran ist absolute real property anerkannt; diese sind die lose, bewegliche Habe, und an ihnen gilt nur personal property, für welche aber Besitz gar nicht nothwendiges Erforderniss ist, denn die personal property ist nicht bloss eine transferring und chose in possession, sondern auch eine personal property und transferring in action. Blackstone II 389: Property in chattels personal¹⁾ may be either in possession, which is, where a man hath not only the right to enjoy, but hath the actual enjoyment of the thing: or else it is in action, where a man hat a bare right, without any occupation or enjoyment. Aber niemals ist dieser Gegensatz der Eigenthumsgüter und Verkehrsgüter vollständig durch den Unterschied der Immobilien und Mobilien gedeckt gewesen. Die Grundstücke sind ursprüngliches Eigen und bleiben es stets; ein Theil der beweglichen Sachen ist ursprünglich Verkehrsgut, hört aber dadurch auf, es zu sein, dass der Besitzer sie für seinen Gebrauch zurechtet und zeichnet. Diese Mobilien treten nun in die wirkliche, absolute, ausschliessliche Eigenthumssphäre über, während die übrigen Dinge draussen bleiben. Jene sind dadurch den Grundstücken im Rechte coordinirt, sie müssen wie diese feierlich veräussert und erworben werden. Während die Verkehrsgüter leicht von Hand zu Hand gehen, müssen dagegen die ausgezeichneten Sachen, um aus der einen Eigenthumssphäre in die andere überzugehen, feierlich, umständlich, öffentlich übertragen werden“.

¹⁾ Vgl. was Champeaux S. 92 über die *catalla* sagt.

Ich weiss nicht, ob Champeaux Michelsens Abhandlung gekannt hat; unmöglich wäre das bei seiner auch ganz entlegene Untersuchungen umfassenden Litteraturkenntniss nicht. Möglich auch, dass er die Grundgedanken der englischen Litteratur entnommen hat¹⁾. Es ist dies für die Zwecke, die unsere Besprechung verfolgt, ganz gleichgültig, wie wir auch auf eine Discussion dieser Ideen uns nicht einlassen können. Nur auf eines kommt es hier an, nämlich darauf, dass Champeauxs Eintheilung der Sachen weder neu ist noch von ihm herrührt. Das erstere steht jetzt ohne weiteres fest, das letztere wird niemand verkennen, der Champeaux und daneben Michelsen im Zusammenhang liest. Hier vollständige Klarheit und Bestimmtheit, dort Unklarheit und Mangel an Präcision. Hier vorsichtige Zurückhaltung²⁾, dort die überhaupt bei Compilatoren und auch in den übrigen Theilen des Champeauxschen Buches bemerkbare Neigung zu Verallgemeinerungen und Uebertreibungen. Und vor allem: hier strenge Deduction aus einem Quellenmaterial, das wie das nordische und angelsächsische wirklich eine derartige Eintheilung der Sachen rechtfertigt, dort eine aprioristische, phantastische, in der Luft stehende Construction, die nur mit Mühe mit einigen Belegen decorirt ist und zwar mit solchen, aus denen allein man niemals auf eine Theorie kommen würde, die sie auch objectiv nicht zu begründen vermögen.

Von Champeaux rührt also her und neu ist zunächst diese Ausstattung mit nichtnordischem und nichtangelsächsischem angeblichen Beweismaterial, ferner der entwicklungsgeschichtliche Aufputz wie insbesondere die Behauptung, die Unterscheidung von Immobilien und Mobilien stamme aus dem römischen Recht, weiter der Ausbau und die erheblichen Modificationen, denen er die von ihm, von da oder dort her übernommene Theorie zweifellos unterzogen hat, und endlich die Verbindung dieser Ideen über die Sacheintheilung mit der Theorie von Franken über das Detentionseigenthum, von Hermann über die Fahrhaberfolge, von Huber über die Gewere als Form des dinglichen Rechtes. Alle diese Errungenschaften sind aber von höchst zweifelhaftem Werthe. Von der Inbeziehungsetzung von Markengut und Gewere lässt sich sogar sagen, sie sei nicht einmal bis zum Ende durchgedacht. Denn eigentlich müsste Champeaux, da ja die Liegen-

¹⁾ S. 82 N. 2 heisst es beiläufig: En Angleterre cpr. sur la Real and personal property Pollock and Maitland II 179. Von dort sind aber Champeauxs Ausführungen nicht übernommen. — ²⁾ Vgl. Michelsen S. 27 ff. darüber, dass nicht, wie man vorschnell anzunehmen geneigt sein könnte, der Anfang auf die gezeichneten Sachen beschränkt gewesen sei, S. 41 (oben S. 333) die Bemerkung, die Marke allein genüge für die Regel nicht, die spezifische Erkennbarkeit zu bewirken, S. 44 (oben S. 334) die Ablehnung der Ansicht, dass jemals die Eigenthumsüter (biens réels) mit den Immobilien sich vollständig gedeckt hätten, die Verkehrsgüter (biens personnels) mit den Mobilien. In all diesen Punkten hat Champeaux ohne das geringste Bedenken gerade das Gegentheil angenommen.

schaften in ältester Zeit der Uebereignung ganz entzogen waren, doch zu dem Ergebniss kommen, das ursprünglichste Anwendungsgebiet des Investiturractes, dessen, was er vêtur im Unterschied von saisine nennt, sei die gezeichnete Fahrhabe gewesen. Das würde der herrschenden Ansicht, welche die Gewere an Grundstücken sich entwickeln lässt, widersprechen und gar nicht oder schwer zu beweisen sein. Aber es hätte manches für sich und wäre ein folgerichtiger Abschluss.

Doch genug. Wenn diese Anzeige Andere davor bewahrt, ebensoviel Mühe und Zeit unnütz auf das vorliegende Buch zu verschwenden, wie es der Referent gethan hat, so wird sie wenigstens nicht ganz nutzlos sein, so unerfreulich auch ihr Ergebniss ist.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

Dr. Paul Albert, Steinbach bei Mudau, Geschichte eines fränkischen Dorfes mit 15 Abbildungen und einer Gemarkungskarte. Freiburg i/Br., Lorenz & Waetzel 1899.

X u. 181 S. gr. 8°.

Im badischen Odenwalde, im Bereich des ehemaligen Gaues Wingarteiba und damit an der Grenze zwischen Rheinfranken- und Ostfrankenland liegt der kleine Ort Steinbach, erst seit 1871 eine eigene Pfarrei, vorher zum Pfarrsprengel von Hollerbach gehörig, dessen Marienkirche bis zum 15. Jahrhundert 25 Filialen hatte. Seine Güter waren bis 1802 dem Kloster Amorbach grundeigen, ausgenommen ein grosses (80 Morgen) und ein kleines Hofgut, von denen das erstere, einst der Meierhof des Klosters, durch die Vögte von Dören dem Kloster nach und nach entfremdet wurde, bis es 1271 als freies Eigen an das Erzstift Mainz kam, bei dem es sammt dem kleineren verblieb; erst 1802 nahm auch die Kurmainzische Herrschaft ein Ende und wurden die Höfe fürstlich leiningisch. Uebrigens lässt sich dank den von 1395 bis 1832 ohne Unterbrechung reichlich fliessenden Quellen feststellen, dass es ursprünglich daneben noch 10—12 ebensogrosse Hofgüter gab, zu denen durch Ausbau der Allmend im 10. bis 13. Jahrhundert noch ein weiteres Dutzend trat. Aller dieser Güter Schicksal kann, da auch in neuerer Zeit eine Theilung durch die Sitte ausgeschlossen geblieben ist und das Ganze jeweilen an den ältesten Sohn vererbt, bis auf die Gegenwart verfolgt werden (S. 52 ff.). Sehr eingehenden und erwünschten Aufschluss erhält man über Zinse und Dienste; der Verfasser hat das Wirrsal von gerichtlichen, grund- und leihherrlichen Abgaben geschickt zu entwirren, die verschiedenen Arten von Gülten, Zehnten, Frondiensten u. s. w. zu ermitteln und ihr Verhältniss festzustellen gewusst. Auch die Gerichtsverhältnisse sind klarer als anderswo. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit hatte das Kloster Amorbach. Die hohe Vogtei dagegen stand den Edeln von Dören, ursprünglich als Lehen von Würzburg, zu, von denen ausserdem ein Zentgraf mit der niederen belichen worden zu sein scheint. Wenigstens stand es nach

dem Uebergang der Dürrenschen Rechte an das Erzstift Mainz so, dass die peinlichen Sachen vor den kurmainzischen Oberamtman in Amorbach kamen, von dem der Zug an das Hofgericht in Mainz ging. Ueber Frevel und wichtigeren Civilsachen urtheilte das Zehntgericht zu Mudau, in dem in älterer Zeit neben dem Oberamtman und Keller von Amorbach, dem Zentgraf und Mudauer Schultheissen, 14 Zentschöffen gesessen haben sollen, während es später mit Zentgraf, Schultheiss und 7 Schöffen besetzt war. Endlich gab es in Steinbach selbst ein Rüge- oder Untergericht unter dem Vorsitz eines Klosterschultheissen, dessen Amt jedoch im Laufe der Zeit (1631) mit dem des kurmainzischen Schultheissen verschmolz. Auch dieses Gericht hatte 7 auf Lebenszeit bestellte Schöffen. Seine Competenz umfasste die meisten Civilsachen; auch Grundbesitzstreitigkeiten hat es im Laufe der Zeit an sich gezogen. Schultheiss und Schöffen amtierten seit dem 17. Jahrhundert ausserdem als Dorfgeschworene. So erhellet aus einem bescheidenen Beispiel deutlich der gesammte Rechts- und Wirtschaftsorganismus eines exemten Landgebietes im Mittelalter. Auch der allgemeine Rechtshistoriker wird, um sich im Einzelnen die mittelalterlichen Zustände zu veranschaulichen, wie zu des Verfassers Geschichte von Radolfzell, so auch zu diesem Buche gerne greifen, zumal es, was Form und Abrundung anbelangt, als ein kleines Kunstwerk sich erweist.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

Landtagsacten von Jülich-Berg 1400—1610, herausgegeben von Georg von Below. Erster Band 1400 — 1562, Düsseldorf, L. Voss & Cie. 1895. XVI u. 824 S. gr. 8°.

Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Zweiter Band. Die Karte von 1789. Eintheilung und Entwicklung der Territorien von 1600—1794 von Dr. Wilhelm Fabricius. Bonn, Hermann Behrendt. 1898. XLVI u. 789 S. gr. 8°.

Von diesen beiden, für die Rechts- und Verfassungsgeschichte der niederrheinischen Territorien zu Ausgang des Mittelalters und in der Neuzeit höchst wichtigen Publicationen, deren Veröffentlichung durch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ermöglicht wurde, sind Belows Landtagsacten in unserer Redactionsmappe durch ein widriges Geschick zurückgehalten worden, sodass sie den Recensenten, der sie zu rechter Zeit und mit voller Sachkunde hätte besprechen können, nicht fanden. Wir hoffen, der davon betroffene hochverdiente Herausgeber werde das, zumal da ein Wechsel in der Geschäftsführung der Redaction stattgefunden hat, diesmal entschuldigen, und dem Unterzeichneten, dem der Beruf zu einer eigentlichen Besprechung abgehen

würde, gestatten, mit einer kurzen Anzeige noch nachträglich auf die allgemeine Bedeutung des Werkes hinzuweisen. Diese besteht vor allem darin, dass für ein nichtgeistliches Territorium von Bedeutung die politische und rechtliche Stellung der Landstände an der Hand des gesammelten in Betracht kommenden Quellenmaterials nunmehr mit Sicherheit sich bestimmen lässt, wodurch natürlich für die Geschichte der Landstände überhaupt und für die Kenntniss des älteren dualistischen Territorialstaates mehr Klarheit gewonnen wird. Allerdings hat Below für die ältere Periode von 1400—1538 sich nicht mit der Rolle eines Herausgebers begnügt. Er hat — und seine Vorarbeiten über die landständische Verfassung in Jülich und Berg erleichterten ihm das — in einer anderthalbhundert Seiten langen Einleitung die Landtagsverfassung dieser Zeit zusammenhängend dargestellt; die Actenstücke sind im Regest oder als Beilagen angehängt, und die grosse Masse der Quellen, gelegentliche Erwähnungen, die einer blossen Edition widerstrebt, findet sich in den Anmerkungen. Erst von 1538 an stehen die Acten im Vordergrund. Mit diesem Jahre hebt die eigentliche Edition, die übrigens nicht auf die Landtagsacten im strengen Sinne des Wortes sich beschränkt, an, um in diesem Bande bis zum Jahre 1562 vorzuschreiten. Orientirende Vorbemerkungen, Regesten, die kurz und bündig über den Inhalt des einzelnen Stückes Auskunft geben, und erläuternde Anmerkungen erleichtern die Benutzung. Wir müssen diese Actenstücke, von denen der Jurist namentlich die über den Streit um die geistliche Jurisdiction, über die Polizei und Rechtsordnung und die Reichs- und Kreissteuern mit Interesse liest, für sich selbst reden lassen und uns auf die Einleitung beschränken. Fast überall wird der Leser das Material im Sinne des Textes beurtheilen, dem neben souveräner Beherrschung des Stoffes namentlich vorsichtige Besonnenheit nachsurühen ist. Oder hätte es, trotzdem das Material dazu nicht ausreicht, nicht z. B. sehr nahe gelegen, über den Ursprung des Landtags in Vermuthungen sich zu ergehen und anders als Below es S. 28 ff. gethan hat, irgend welchen Zusammenhang mit dem Rittergericht anzunehmen? Allerdings bedurfte der Herausgeber nicht erst solcher Hypothesen, um das Interesse des Lesers zu wecken. Er hatte ohnehin viel Bemerkenswerthes zu berichten. Ich hebe einiges davon hervor. Da erfahren wir z. B., dass in Jülich-Berg nur Ritterschaft und Städte als Stände in Betracht kamen, und zwar so, dass jene gelegentlich sogar allein den Landtag ausmachten, und die Landtagsfähigkeit dieser auf die vier sogen. Hauptstädte jedes der beiden Länder sich beschränkte. Die Geistlichkeit wurde nur versammelt, wenn von ihr Steuern begehrt wurden und dazu regelmässig getrennt vom Landtag. Und die Eigentherrn, Edle, die kleine Landesherrn geworden, konnten zwar in den Landtag eintreten, hielten sich aber regelmässig fern. Wen vertrat nun aber solch ein Landtag? Below widmet S. 54 ff. dieser Frage eine längere Betrachtung und kommt zu der Antwort: das Land. Für das Land erhalten die Stände Privilegien. Ihre Beschlüsse, namentlich die Steuerbewilligungen verpflichten alle Unterthanen, nicht bloss die

Hintersassen der Ritterschaft und Städte. Ihre Beschwerden sind nicht nur solche des einzelnen Standes. Sie entscheiden in aller Interesse über das Territorium. Allerdings stimmen die Städteboten — nur sie kommen in Betracht, weil die Ritter in Person erscheinen — nach Instruction; aber diese Instructionen berühren das Wesen der Vertretung nicht, und ausserdem ist gerade bei ihnen den Boten die Wahrung der Interessen des ganzen Landes eingeschärft worden. So Below. Man wird ihm im Allgemeinen zustimmen können. Doch würde seine Auseinandersetzung gewonnen haben, wenn er, ich will nicht sagen statt Eichhorn, aber sicher statt Mohl, Trendelenburg und Stahl Gierke herangezogen hätte, dessen Genossenschaftsrecht I S. 572 ff. in allererster Linie sowohl für die historische als auch für die dogmatische Seite des Problems in Betracht kommt¹⁾. Bei Gierke findet sich nämlich nicht bloss die richtige Ansicht, dass die Stände das Land repräsentirten, sondern auch eine treffende Skizze der Entwicklung, die zu diesem Gedanken führte, und eine ebenso treffende Definition der Eigenart der landständischen Repräsentation gegenüber dem System der modernen Volkvertretung. Ebenso würden die wiederum im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen von S. 60 ff. über den bekannten Dualismus von Landesherr und Land sich im Anschluss an Gierke juristisch haben schärfer formuliren lassen, ohne dass den historischen Thatsachen hätte Zwang angethan werden müssen. Uebrigens ergibt sich aus dem, was Below beibringt, dass man die Selbständigkeit des Landes bzw. der Stände wenigstens für Jülich-Berg leicht überschätzt. Die Stände konnten sich allerdings aus eigener Initiative versammeln, aber ein unbedingtes Versammlungsrecht schreiben sie sich selbst nicht zu, noch weniger wird es ihnen vom Herzog beigelegt (S. 36 f.). Ferner sie haben das Recht, die Huldigung unter Umständen zu verweigern oder an Bedingungen zu knüpfen und damit den Antritt der Regierung und die Besitznahme des Territoriums zu verhindern. Aber den Landesherrn frei zu wählen, falls der angestammte Erbe sich nicht fügt, das kommt ihnen nicht zu (S. 64 ff.). Auch das Widerstandsrecht ist vorwiegend ein passives und individuelles (S. 67). Es mag dies damit zusammenhängen, dass die ständischen Einungen in Jülich-Berg sehr zurücktreten (S. 51 ff.). Im Finanzwesen zeigt sich dann allerdings der Dualismus wieder sehr deutlich; es bestehen zwei getrennte Kassen, eine landesherrliche und eine Landeskasse (S. 148 ff.) Endlich noch einiges aus dem, was Below über die Competenz des Landtags beibringt. Interessant ist die Feststellung, dass zwischen 1400 und 1540 die Macht der Landstände ziemlich dieselbe blieb, und dass nur ein formeller Fortschritt, nämlich eine Zunahme der Verbriefungen stattfand (S. 71). Beachtung verdient auch der Nachweis (S. 111), wie die Rechtsprechung des Reichskammergerichts die Privat-

¹⁾ Der Irrthum, in dem sich Gierke I S. 551 ff. nach Below bezüglich der Einungen von 1451 und 1452 befindet, bedingt doch nicht die Verwerfung des Uebrigen.

rechtsentwicklung und die privatrechtliche Gesetzgebung der Territorien beeinflusste. Mehr als mit dem Privatrecht beschäftigten sich die Stände übrigens mit dem Rechtsgang. Ein beschränktes Fehderecht, das die Fehde nur gegenüber dem Ausländer, nie gegenüber dem Landesherrn oder anderen Unterthanen zulässt, wird anerkannt. Landrecht und Schöffengerichte werden gefordert, womit die Stände gegen die beim Hof und in der localen Verwaltung noch weit mehr als beim Volk beliebten Schiedsverträge behuts Erledigung in aussergerichtlichem Verhör Stellung nehmen. Aber auch die Fehmgerichte sollen damit abgelehnt werden (S. 113 ff.). Wir schliessen mit einem Hinweis auf die richterliche Thätigkeit der Stände, insbesondere der Ritterschaft zumal in Landfriedenssachen ritterbürtiger Personen und auf den von Below S. 126 ff. geschilderten Versuch, der freilich vereinzelt blieb, einen Rechtsstreit des Landesherrn durch die Stände in Umgehung des ordentlichen Gerichtes entscheiden zu lassen.

Als Grund, weshalb die nachmittelalterliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte bisher über Gebühr vernachlässigt wurde, kann man u. a. die territoriale Zerrissenheit aufführen. Noch mehr als für frühere Zeiten gilt es von dieser Periode, dass ohne gründliche Kenntniss der Landesrechtsgeschichte die deutsche Rechtsgeschichte ein Messer ohne Heft ist. Doch wie die Landesrechtsgeschichte überblicken, wenn selbst die Territorialentwicklung mit Ausnahme der nächstliegenden Landschaften dem Ueberblick des Forschers sich entzog? Da konnte nur Abhilfe geschaffen werden durch eingehende landschaftliche Darstellungen in Wort und Kartenbild. Dieses Bedürfniss befriedigt für die Rheinprovinz nunmehr in ausgezeichnete Weise der im Auftrag des dortigen Provinzialverbandes von der eingangs genannten Gesellschaft herausgegebene historische Atlas, den Konstantin Schulteis und Wilhelm Fabricius bearbeitet haben. Das Kartenwerk selbst muss hier ausser Betracht bleiben. Aber an den Erläuterungen, welche Fabricius der Karte von 1789 in einem stattlichen Bande hinzugefügt hat, und worin er die Territorien der Rheinprovinz in ihrer Eintheilung und Entwicklung von 1600—1794 darstellt, darf unsere Zeitschrift nicht achtlos vorübergehen. Ist es doch eine Leistung ersten Ranges, ein Werk, dem trotz der Begrenztheit seines Themas für weite Gebiete fundamentale Bedeutung zukommt. Hoffen wir, dass nach seinem Muster recht viele ähnliche zu Stande kommen. Schon die Darlegung der methodischen Grundsätze, die Fabricius befolgt hat, nimmt den Leser für das Buch ein. Mit Recht geht der Verfasser von dem sicheren Boden des 18. Jahrhunderts aus, stützt er sich in erster Linie auf das Actenmaterial und benutzt er, die erfahrungsgemäfs fast absolute Stabilität der Gemarkungsgrenzen voraussetzend, die Grundkarten zur Ziehung der Grenzen. Erfreulich ist aber vor allem an seinem Werke die Umsicht und Sorgfalt, mit der die rechtlichen Verhältnisse für die historische Kartographie herangezogen worden sind. Schon die Einleitung mit ihren Erörterungen über die Entwicklung der Kurialstimmen innerhalb des Reichsfürsten-

rathes (S. XXXIV ff.) legt davon Zeugniß ab; der Zurückführung auf Einungen der Prälaten einerseits und der Grafen und freien Herren anderseits, die ursprünglich zum Theil andere Zwecke hatten, wird man nur zustimmen können, und die Weiterentwicklung erhellt aus den von Fabricius beigebrachten und auch in Tabellen verwertheten urkundlichen Angaben. Aber auch in der Territorialbeschreibung documentirt sich die klare Einsicht des Verfassers in die rechtlichen Verhältnisse. Ich verweise z. B. auf den Abschnitt über das Oberamt Bonn (S. 88 ff.) oder auf den über das Amt Wittlich (S. 185 ff.). Eine Nachprüfung im Einzelnen ist hier ausgeschlossen: sie kann überhaupt nur bei Gelegenheit specieller Forschungen über das eine oder andere der behandelten Territorien geschehen. Schon jetzt aber läßt sich sagen, dass in diesem Buch der rheinische Forscher ein Nachschlagewerk erhalten hat, um das ihn jeder mit Grund beneidet, der über die von ihm bearbeiteten Gebiete erst mühsam durch eigene Arbeit sich orientiren muss. Es ist ein solider und schöner Baustein zu einem Gebäude, dessen weiteren Ausbau wir sehlichst wünschen.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

Dr. Otto v. Zallinger, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Wien. *Wesen und Ursprung des Formalismus im altdeutschen Privatrecht. Ein Vortrag (gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft). Wien, Manzsche K. u. K. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung 1898. I u. 35 S. 8°.*

Unter der Herrschaft eines typischen Formalismus dachte man sich bisher namentlich das alte Process- und Strafrecht. Dass derselbe typische Formalismus aber auch das gesammte altdeutsche Privatrecht beherrscht habe, führt Zallinger im ersten Theil dieses Vortrags überzeugend aus. Heuslers Theorie über die Munt und ihr Verhältniß zur Gewere, Hubers Auffassung der Gewere als der Form des dinglichen Rechtes, sowie die Amira-Puntschartsche Lehre von der Klaglosigkeit des altdeutschen Schuldvertrags und der Verwettung als Quelle der Haftung sind hier ebenso selbständig wie geschickt und glücklich zu einer Gesamtanschauung über das altdeutsche Privatrecht verarbeitet. Dabei fehlt es nicht an eigenen und neuen Ideen, die jene Theorien ergänzen und zur Abrundung des Ganzen dienen. Ich rechne u. a. dahin die Auffassung der Hausgemeinschaft von Gefolgsherr und Gefolgsmann als Form des Gewaltverhältnisses und die der Commendation als der Verfüchtigung dieser Form.

Der zweite Theil ist der Frage nach dem Alter und dem Ursprung dieses altdeutschen Formalprinzips gewidmet. Diese Frage glaubt Zallinger mit Hilfe des Processrechtes beantworten zu können. Das öffentliche Gerichtsverfahren sei nicht das älteste Rechtsverfahren.

Vor ihm müsse man schon das Sippeverfahren gehabt haben. Denn die Sippe, auch ein Rechtsverband, sei schon vor dem Staat dagewesen. „Aelter als der Staat, das eigentlich politische Gemeinwesen, die civitas, sind überall die auf der Gemeinsamkeit des Blutes beruhenden Volksverbände, der Verband der Familie, und der weitere, auf gemeinsame Abstammung gegründete Sippchaftsverband (gens“¹⁾). Der Staat und das staatliche Gerichtswesen hätten sich erst eingestellt, als die Sippen sich zusammenschlossen und eine Intervention in Streitsachen zwischen Mitgliedern der verschiedenen Sippchaften möglich und nothwendig wurde. Bei dieser Intervention und in diesem Verfahren habe man aber nicht das Friedensverfahren der Sippe nachgeahmt, sondern das Kriegsverfahren, wie es einst zwischen den Sippen in allen Fällen üblich und später in den Fehdesachen ja noch gestattet war. Die strenge und zwingende processuale Form war der Niederschlag dieses Kriegsverfahrens, der sich nach Entstehung des Staates — ich möchte sagen — durch Verstaatlichung des Sippenkriegs ergab. Also ist das Formalprincip im Processrecht und natürlich auch in allem anderen Recht, insbesondere dem privaten erst mit dem Staat und durch ihn geboren worden. So Zallinger. Seine scharfsinnige Beweisführung würde absolut zwingend sein, wenn ihre Voraussetzung richtig wäre. Woher weiss Zallinger, dass dem Staat eine Epoche der selbständigen Geschlechtsverbände vorangegangen ist. Ich meine, dass durch das deutsche Recht eine solche Annahme in keiner Weise nahegelegt oder gefordert werde, und dass, wenn wir uns auf prähistorische Speculationen einlassen wollen, es viel näher liegt, die gesellschaftliche und rechtliche Organisation gleich der Sprache durch Differenzirung von oben nach unten sich entwickeln zu lassen, als sie von unten aufzubauen. Die Vorstellung, wonach die gesellschaftlichen Factoren, mit denen wir zu Beginn der historischen Zeit zu rechnen haben, unmittelbar auf die, auf eine Familie zurückgehen, und die Idee des alt-deutschen Geschlechterstaates verdienen es, endgültig begraben zu werden.

Freiburg i/Br.

Ulrich Stutz.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenrecht geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. Mit 2 Farbendrucktafeln und 104 Textillustrationen. 1896.

Die Frucht fast zehnjähriger Vorarbeiten, behandelt das Buch in leichtfasslicher Darstellung das deutsche Wappenrecht in Vergangenheit und Gegenwart. Es enthält zwar höchst dankenswerthe rechtshistorische Ausführungen, will aber keine Geschichte des Wappenrechts

¹⁾ S. 22.

geben. Denn der Verfasser verzichtet auf eine Untersuchung des Ursprungs der Wappen, ein Verzicht, der schon darum geboten war, weil sich das Werk grundsätzlich auf deutsches Wappenrecht beschränkt, während eine *Erforschung der Anfänge* des Wappens, ja schon die Erläuterung seiner Erwähnungen in der höfischen Poesie des deutschen Mittelalters Frankreich nicht hätte ausser Betracht lassen dürfen.

Bei systematischer Gliederung des Stoffes setzt die Darstellung mit dem ausgebildeten Wappenrechte des jüngeren Mittelalters ein, um im Anschluss an die historischen Rückblicke das geltende Recht in kurzen und knappen Sätzen zusammenzufassen. Ein erhebliches Verdienst ist die reinliche Scheidung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Grundsätze des Wappenrechts, die durch gesonderte Behandlung der Wappenfähigkeit und des Rechts am einzelnen Wappen erzielt wird. Da der Verfasser das Wappen begrifflich als adeliges Familienzeichen auffasst, während ihm die Stadt- und Körperschaftswappen als Irregularitäten erscheinen, so kommt er natürlich zu dem Ergebnis, dass Bürgerliche nur auf Grund besonderen Rechtstitels wappenfähig sind. Recht bedenklich ist es, wenn Seite 224 die Familie als Subject des Rechtes an einem Wappen und andererseits Seite 229 das Recht der Familienmitglieder am Wappen als Eigenthum zur gesammten Hand aufgefasst wird.

Von rechtsgeschichtlich ergiebigen Ausführungen hebe ich die über Verleihung der Wappenfähigkeit, über Veräusserung von Wappen, über Wappenminderungen und Wappenbesserungen und über das Wappenheimfallsrecht hervor. Dieses ist doch wohl aus dem Heimfall der Waffe als Bestandtheil des Heergewätes zu erklären. Wie das Heergewäte, wenn ein berechtigter Erbe nicht vorhanden, mitunter in das Grab erstirbt (vgl. diese Zeitschrift XIX, 133), während es gemäß jüngerer Rechtsbildung an den Fiscus fällt, so findet sich neben dem Heimfall des Wappens an den Landesherrn ein vom Verfasser angezogenes Beispiel, dass dem Letzten des Geschlechtes das Wappen in das Grab nachgeworfen wurde.

Der Werth des Buches beruht darin, dass es auf Grund reichen geschichtlichen und rechtsarchäologischen Materials eine seit langem recht stiefmütterlich behandelte Materie vom Standpunkte der neuesten rechtshistorischen Forschung (es ist Richard Schröder gewidmet) und mit dem Rüstzeug der modernen Dogmatik wissenschaftlich zu durchdringen sucht.

Eine schätzbare Beigabe bietet der Anhang, der 94 urkundliche Anlagen wappenrechtlichen Inhalts vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart beibringt.

Heinrich Brunner.

Germanistische Chronik.

Am 29. December 1897 starb der Professor des Strafrechts an der Universität Utrecht M. S. Pols. Ausgezeichnet als Theoretiker und Praktiker seiner Disciplin, insbesondere des Militärstrafrechts, hat er auch um die niederländische Rechtsgeschichte sich verdient gemacht. Wir verdanken ihm eine Reihe von Ausgaben, namentlich eine solche der Westfriesischen Stadtrechte¹⁾. Bei dieser Thätigkeit arbeitete er zum Theil zusammen mit dem Professor der Geschichte an der Universität Leyden, R. J. Fruin, der am 29. Januar 1899 seinem vorangegangenen Freund nachfolgte.

Am 13. December 1898 starb nach längerem, schwerem Leiden der Geh. Justizrath Dr. Paul Hinschius, Professor des Kirchenrechts, des Civilprocesses und preussischen Privatrechts an der Universität Berlin²⁾. Unsere Zeitschrift verliert an ihm einen zwar nur gelegentlichen, aber darum nicht minder geschätzten Mitarbeiter, die deutsche Rechtswissenschaft des zur Rüste gehenden Jahrhunderts einen ihrer hervorragendsten Vertreter, das katholische Kirchenrecht den Meister, der diese Disciplin zwar nicht zum ersten Mal mit den Mitteln der historisch-kritischen Methode juristisch bearbeitet hat — dies Verdienst gebührt Eichhorn und insbesondere Richter — der aber die wissenschaftliche Behandlung zum ersten Mal bis ins kleinste Detail consequent durchführte und aus dem Programm die That machte. Sein monumentales „Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland“, von dem ihm noch das Strafrecht mit der 1. Hälfte des 6. Bandes abzuschliessen vergönnt war, ist von seinem Beginn an das führende Werk gewesen und wird es auf lange Zeit hinaus bleiben. Seine Vorträge hier zu verkünden, ist unnöthig; jeder, der sich mit mittelalterlicher und neuerer Rechtsgeschichte beschäftigt, greift, sobald er das kirchliche Gebiet berührt, zu dem Kirchenrecht von Hinschius. Und nie lässt es im Stich. Wo Hinschius hingekommen ist, da giebt es wohl noch auszubauen und nachzutragen, aber zu fundamentären ist nicht mehr nöthig. Mit einer Arbeitskraft, die Wenigen

¹⁾ Siehe den Nachruf von A. A. de Pinto im *Jaarboek van de koninklijke Akademie van Wetenschappen in Amsterdam*, 1898 S. 63 ff. — ²⁾ Von den ihm gewidmeten Nachrufen ist besonders bemerkenswerth der von Paul Fournier in der *Nouv. revue hist. de droit. fr. et étr.* XXIII 1899 S. 495 ff.

vergönnt ist, mit einer Leichtigkeit, der man selten begegnet, mit einer Gelehrsamkeit und einem Scharfsinn, die Bewunderung verdienen, mit einer alles bewältigenden juristischen Auffassungsgabe und mit einer hingebenden Begeisterung, die, trotzdem sie in Wort und Form nicht zum Ausdruck kommt, sondern allein aus dem Inhalt der geleisteten Riesenarbeit zu uns spricht, hat Hinschius, nur von einigen wenigen gleichzeitig auf diesem Gebiet Arbeitenden unterstützt, aus dem katholischen Kirchenrecht ein den übrigen Zweigen der Rechtswissenschaft ebenbürtiges Fach gemacht. Möchte sein Vorbild namentlich unter dem jungen Nachwuchs Nachahmung finden. Die gesammte Rechtswissenschaft, insbesondere die historische, ist aufs Lebhafteste daran interessirt, dass in dem so wenig umwobenen Kirchenrecht, dass in der Kirchenrechtsgeschichte weiter so gearbeitet werde, wie Hinschius vorgearbeitet hat¹⁾

Zu Basel starb am 5. März 1899 im besten Mannesalter der Professor der deutschen Sprache und Litteratur Dr. Rudolf Koegel. Wir verweisen auf die Anzeige seiner deutschen Litteraturgeschichte (oben S. 323 f.), durch die wir seine Verdienste um die Germanistik andeuten und dem verewigten Forscher und Collegen zugleich den Dank auch der juristischen Schwesterwissenschaft auf sein frühes Grab niederlegen wollten.

Am 8. März 1899 starb zu Graz der Historiker Hofrath Dr. Joh. Ritter v. Weiss, am 16. Mai der a. o. Professor für deutsche Philologie zu Heidelberg Hofrath Dr. Fr. Meyer v. Waldeck und am 27. Mai der Historiker und Director der Hofbibliothek zu Wien, Heinrich Ritter v. Zeissberg.

Direct betroffen wurde unsere Wissenschaft durch den Verlust von Heinrich Siegel, auf dessen an der Spitze dieses Bandes stehenden Nekrolog aus berufenerer Feder wir verweisen.

Aber auch der am 10. Juni erfolgte Hinschied des ehemaligen Professors der Rechte zu Bonn Wilhelm Endemann raubte der Germanistik einen hervorragenden Vertreter. Um den Civilprocess und die Reichscivilprocessordnung hat der Verstorbene als Mitglied der Ausarbeitungscommission des norddeutschen Reichstags und als Schriftsteller bleibende Verdienste sich erworben. Und im Handelsrecht steht er mit seinem Lehrbuch und dem grossen, von ihm herausgegebenen Handbuch in erster Reihe. Für die Rechtsgeschichte besonders wichtig sind seine grundlegenden „Studien in der romanisch-

¹⁾ Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten wird fortgesetzt werden, trotzdem Hinschius selbst dazu keinerlei Vorarbeiten hinterlassen hat. Durchdrungen von der Ueberzeugung, dass ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte vor allem durch eine sorgfältige und systematische Untersuchung der Wechselbeziehungen zwischen germanischem und kirchlichem Recht erzielt werden müsse, und dass dafür die Fortsetzung des Hinschiuschen Kirchenrechtes unerlässliche Vorbedingung sei, hat sich der Schreiber dieser Zeilen entschlossen, alle Bedenken, welche die Grösse der Arbeit und die Gefahr, allzuweit hinter dem Vorbild zurückzubleiben, ihm verursachten, zu überwinden und die ihm von der Verlags-handlung angebotene Fortsetzung zu übernehmen.

canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre“. Sie werden ihrem Urheber ein dauerndes, dankbares Angedenken auch unter den Rechtshistorikern sichern.

Auch Frankreich verlor im laufenden Jahr einen Rechtshistoriker von internationaler Bedeutung. Am 6. August starb der Professor an der Universität Grenoble E. F. Beaudouin, geb. zu Alençon am 10. April 1854. Gleich manchen andern französischen Gelehrten hat er sowohl auf dem Gebiet der römischen wie der germanischen Rechtsgeschichte sich bethätigt. Von seinen germanistischen Arbeiten ist mit am bekanntesten seine 1890 erschienene Studie: *Les origines du régime féodal*. Seine letzte Arbeit war eine Untersuchung über: *Les grands domaines de l'Empire romain, die in der Nouvelle revue historique* erschien und mit als ein Beitrag zur Beantwortung der wichtigen Frage nach der Bedeutung spätrömischer Verhältnisse für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des platten Landes unter der Herrschaft der Franken sich darstellt.

Der am 21. August verstorbene Kölner Weihbischof Dr. H. J. Schmitz hatte im Jahre 1883 ein Buch erscheinen lassen, über „Die Bussbücher und die Bussdisciplin der Kirche.“ Der Widerspruch, dem er begegnete, veranlasste den Autor, trotzdem er durch sein Amt und seine Thätigkeit auf socialem Gebiet über und über in Anspruch genommen war, seine Untersuchungen fortzusetzen und zu vertiefen. Die Frucht war das 1898 erschienene Werk über „Die Bussbücher und das canonische Bussverfahren“. Auch wer seinen Ergebnissen nicht durchweg zustimmt, wird in ihnen eine werthvolle Bereicherung unserer Litteratur über das so wichtige, die Geschichte des germanischen wie des canonischen Strafrechtes betreffende Thema erblicken. Die Wissenschaft verliert in Schmitz einen rastlosen und treuen Arbeiter auf dem Grenzgebiet kirchlicher und weltlicher Rechtshistorie.

Endlich haben wir noch den am 22. November 1899 erfolgten Hinschied des Leipziger Nationalökonomten Aug. v. Miaskowski zu melden. Seine Untersuchungen über „Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz“ und „Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung“, sowie das grosse Werk über „Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich“ und seine Fideicommissstudien sind für die Geschichte des öffentlichen und privaten deutschen Rechtes von grundlegender Bedeutung.

U. St.

In den Ruhestand traten der o. Professor der Geschichte an der Universität Wien Hofrath Dr. Max Büdinger, der o. Professor der deutschen Sprache und Litteratur an der deutschen Universität in Prag Dr. Joh. Kelle und der o. Professor des russischen Rechts und der russischen Rechtsgeschichte an der Universität Dorpat Dr. J. Engelmann.

Dem o. Professor der Kirchengeschichte an der Universität Leipzig Dr. Alb. Hauck wurde für seine „Kirchengeschichte Deutschlands“ der Verdunpreis zuerkannt. Der Geh. Regierungsrath Professor Dr.

Gustav Schmoller in Berlin wurde zum stimmberechtigten Mitglied des Ordens pour le mérite ernannt.

Berufen wurden: der o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Rostock Dr. Diehl in derselben Eigenschaft an die Universität Königsberg, Prof. Dr. Streitberg (früher in Freiburg i/Schw.) als a. o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an die Akademie Münster, der Privatdocent an der Berliner Universität Dr. Anschütz als o. Professor des Staats- und Völkerrechts an die Universität Tübingen, der o. Professor des Strafrechts in Halle Dr. Fr. v. Liszt in gleicher Eigenschaft an die Universität Berlin, der Privatdocent an der Universität Breslau Dr. E. Heymann als a. o. Professor für deutsches Privatrecht und Handelsrecht an die Universität Berlin, der Privatdocent an der Universität Halle Dr. S. Rietschel als a. o. Professor des deutschen Rechtes an die Universität Tübingen, der a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Tübingen Dr. Troeltsch als o. Professor der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an die technische Hochschule in Karlsruhe, der a. o. Professor der Nationalökonomie an der Universität Göttingen Dr. R. Ehrenberg als o. Professor desselben Fachs an die Universität Rostock, der o. Professor an der Universität Graz Dr. E. Frhr. v. Schwind in gleicher Eigenschaft an die Universität Wien, der o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Graz Hofrath Rudolf Ritter v. Scherer in gleicher Eigenschaft an die Universität Wien, der Privatdocent an der Universität Halle Dr. J. Meier als o. Professor der deutschen Sprache und Litteratur an die Universität Basel, der a. o. Professor an der Universität Leipzig Dr. W. Sieglin als o. Professor der historischen Geographie an die Universität Berlin, der o. Professor des Straf- und Processrechts an der Universität Giessen Dr. Frank in gleicher Eigenschaft nach Halle, der a. o. Professor an der Universität Marburg Dr. P. Kretschmer als o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft an die Universität Wien, der o. Professor an der Universität Innsbruck Dr. J. Hirn als o. Professor für österreichische Geschichte nach Wien, der Privatdocent an der Universität Wien Dr. Alfr. Ritter v. Wretschko als a. o. Professor des deutschen Rechtes und der österreichischen Rechtsgeschichte an die Universität Innsbruck, der o. Professor der allgemeinen Geschichte an der Universität Prag Dr. A. Fournier in derselben Eigenschaft an die technische Hochschule in Wien, der Privatdocent an der Universität Bonn Dr. A. Meister als a. o. Professor der Geschichte an die Akademie in Münster.

Ernannt wurden: der a. o. Professor der neueren Geschichte an der Universität Graz Dr. H. v. Zwiedineck-Südenhorst zum o. Professor, der a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität Innsbruck Dr. Mich. Hofmann zum o. Professor, der Privatdocent der deutschen Litteraturgeschichte an der Universität Würzburg Dr. Roettecken zum a. o. Professor, zum a. o. Professor des Kirchenrechts an der deutschen Universität in Prag Dr. K. Hilgenreiner, der Privatdocent an der Universität Leipzig Dr. H. Triepel zum a. o. Professor der Rechte, der a. o. Professor der Rechte an der Universität

Bonn Dr. E. Landsberg zum o. Professor, der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Kiel Dr. C. Rodenberg zum o. Professor, der a. o. Professor Dr. B. Frhr. v. Rieger zum o. Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der tschechischen Universität in Prag, der Hilfsarbeiter im preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten Dr. Schumacher zum a. o. Professor der Nationalökonomie in Kiel, die Privatdocenten der Geschichte an der Universität Berlin Dr. Hintze und Dr. Sternfeld zu a. o. Professoren daselbst, Dr. E. H. Berger zum a. o. Professor der Geschichte und Erdkunde an der Universität Leipzig, der a. o. Professor der mittlern und neuern Geschichte an der Universität Erlangen Dr. R. Fester zum o. Professor, der a. o. Professor der österreichischen Reichsgeschichte an der Universität Wien Dr. S. Adler zum o. Professor daselbst, der Privatdocent Dr. K. Grünberg an der Universität Wien zum a. o. Professor der politischen Ökonomie daselbst, der Privatdocent der Geschichte an der Universität Berlin Prof. Dr. E. Liesegang zum Director der Bibliothek in Wiesbaden.

Versetzt wurden: der a. o. Professor der Geschichte an der Universität Bonn Dr. R. Schmitt in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der a. o. Professor des deutschen Rechts an der Universität Innsbruck Dr. P. Puntschart in gleicher Eigenschaft an die Universität Graz.

Dem Privatdocenten an der Universität Berlin Dr. P. Heilborn wurde das Prädicat Professor beigelegt.

Habilitirt haben sich: für Geschichte Dr. V. Ernst an der philosophischen Facultät zu Tübingen, für germanische Sprachgeschichte und Alterthumskunde Dr. Th. Ritter v. Grienberger in der philosophischen Facultät Wien, für historische Hilfswissenschaften Dr. E. Friedrich an der böhmischen Universität in Prag, für mittelalterliche Geschichte und historische Hilfswissenschaften Dr. A. Cartellieri an der philosophischen Facultät zu Heidelberg, für Geschichte Dr. L. Schmitz an der Akademie zu Münster, für deutsches, badisches und bürgerliches Reichsrecht Dr. C. Beyerle an der juristischen Facultät zu Freiburg i/Br., für Germanistik Dr. Helm an der philosophischen Facultät zu Giessen, an der philosophischen Facultät zu Bern Dr. G. H. Schmidt (früher in Zürich) für Nationalökonomie und Statistik, für Geschichte Dr. G. Küntzel in der philosophischen Facultät zu Bonn, für politische Ökonomie Dr. W. Schiff an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Wien, für slavische Rechtsgeschichte Dr. K. Kadlec an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der böhmischen Universität zu Prag, für deutsches Recht Dr. G. Gmür an der juristischen Facultät zu Bern, für germanische Philologie an der philosophischen Facultät zu München Dr. Fr. G. v. d. Leyen, für Nationalökonomie und Statistik Dr. Fr. Eulenburg an der philosophischen Facultät zu Leipzig, für Culturgeschichte Dr. J. Haim an der philosophischen Facultät Zürich, für germanische Philologie Dr. W. Bruckner an der philosophischen Facultät zu Basel, für Staatswissenschaften Dr. K. Helfreich in der philosophischen Facultät zu Bern, für neuere Geschichte Dr. H. Glogau an der philosophischen

Facultät zu Marburg, für Geschichte Dr. S. Hellmann an der philosophischen Facultät in München, für mittelalterliche Geschichte Dr. K. Heldmann an der philosophischen Facultät zu Halle, für dasselbe Fach an der philosophischen Facultät Berlin Dr. P. v. Winterfeld und Dr. M. Meyer, für Germanistik Dr. K. Helm an der philosophischen Facultät zu Giessen, für neuere Geschichte Dr. P. Wolf an der philosophischen Facultät Freiburg i/Br., für Staatswissenschaften Dr. P. Voigt an der philosophischen Facultät zu Berlin, für Staatsrecht, Völkerrecht und deutsche Rechtsgeschichte Dr. W. Schücking an der juristischen Facultät zu Göttingen, für Geschichte, insbesondere Württembergs, Dr. K. Weller an der technischen Hochschule zu Stuttgart. U. St.

Die 18. Plenarsitzung der badischen Historischen Commission fand am 20. und 21. October statt. Vollendet lagen vor: Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch Bd. 2 Lief. 1, v. Weech und Held, Die Siegel der badischen Städte, Heft 1, Badisches Neujahrsblatt 1899 (Gothein, Georg Schlosser als badischer Beamter), Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 14. In Vorbereitung sind: die Fortsetzung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Cartellieri, und der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg von Witte, Oberrheinische Stadtrechte (Fränkische Rechte) Heft 5 (Köhne und Schröder), Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. U. St.

Die 40. Plenarversammlung der historischen Commission bei der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften trat am 25. Mai zusammen und wurde am 27. Mai geschlossen. Von neuen Publicationen lagen vollendet vor: Allgemeine deutsche Biographie 44. Bd. Lief. 2—5, 45. Bd. Lief. 1, Deutsche Reichstagsacten 11. Bd., bearbeitet von G. Beckmann (Register von demselben, Einleitung von L. Quidde) In Vorbereitung sind: Bd. 10 und 12 der Reichstagsacten älterer Serie (nahezu druckfertig, Herausgeber die Dr. Dr. Beckmann und Herre) und der Reichstagsacten jüngerer Serie Bd. 3. (im Druck, Dr. Wrede). Bd. 26 und 27 der deutschen Städtechroniken (Lübeck von Dr. Koppmann, Magdeburg von Professor Hertel), Jahrbücher des deutschen Reichs Otto II. (Uhlirz), Friedrich I (Simonsfeld), Heinrich IV. Bd. 3 (Meyer v. Knouau). Beschlossen wurde die Fortsetzung der 1863 sistirten Herausgabe von Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (Urkunden, Traditionsbücher, insbesondere das des Freisinger Notars Kozroh, Briefe, Schriftsteller, Chroniken). U. St.

Die 3. Hauptversammlung der königl. sächsischen Commission für Geschichte fand am 7. December 1898 zu Leipzig statt. Im Druck nahezu

vollendet war die Ausgabe der Berichte des Kursächsischen Rathes Hans v. d. Planitz an Friedrich den Weisen aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—1523 bearbeitet von Prof. Dr. Virck in Weimar. Von den Grundkarten des Königreichs Sachsen waren 2 Blätter fertiggestellt; die Fertigstellung weiterer und die Ausgabe aller sowie einer erläuternden Broschüre des Bearbeiters Archivrath Ermisch stand in Aussicht. Vom Flurkartenatlas des Königreichs Sachsen (Dr. E. O. Schulze) wurde die Ablieferung des Manuscripts von Heft 1 für den Herbst 1899 erwartet. Auch die Ablieferung des Manuscripts der Ausgabe des Lehenbuches Friedrichs des Strengen von 1349 (Archivrath Dr. Lippert und Dr. Beschorner) stand in naher Aussicht. Uebertragen wurde die Geschichte der sächsischen Centralverwaltung an Dr. Treusch v. Buttlar, in Angriff genommen u. a. eine historisch-geographische Beschreibung der Bisthümer Meissen und Merseburg (Dr. Becker).

U. St.

Die 2. Jahresversammlung der Historischen Commission für Hessen und Waldeck fand am 6. Mai zu Marburg statt. In Arbeit Fuldaer Urkundenbuch (Professor Tangl), Hessische Landtagsacten (Professor Dr. v. Below, Dr. Glagau), Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte (Professor Dr. von den Ropp, Dr. Foltz).

U. St.

Monumenta Germaniae historica. Die Centraldirection hielt vom 6. bis 8. April 1899 zu Berlin ihre 25. Plenarversammlung ab. Im verflossenen Geschäftsjahre hat Herr Professor Zeumer den Druck der Gesamtausgabe der Leges Wisigothorum erheblich weiter gefördert. In Band 24 des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde setzte er seine Geschichte der westgothischen Gesetzgebung durch eine Untersuchung über das dritte Buch der Lex Wisigothorum fort. Herr Professor Dr. von Schwind hat für die neue Ausgabe der Lex Baiuvariorum die früher mehrfach aufgeschobene wissenschaftliche Reise nach Italien in den verflossenen Osterferien unternommen. Herr Professor Dr. Tangl war Ostern dieses Jahres in Paris, um für die Ausgabe der Placita genaue Abschriften wichtiger Urkunden zu nehmen und neues Material zu finden. Herr Dr. Schwalm arbeitete für den dritten Band der Constitutiones et Acta publica imperatorum. Der Beginn des Drucks wurde hinausgeschoben, da sich ergab, dass zur Vervollständigung des Materials eine Reise nach Süddeutschland und Italien nöthig sei. Zur Vorbereitung der Edition der karolingischen Concilien veröffentlichte Herr Dr. Albert Werminghoff ein Verzeichniss der Acten fränkischer Synoden von 742—843 im 24. Bande des Neuen Archivs. Die Vorarbeiten für die Karolinger Diplome sind soweit gediehen, dass der Druck des ersten Bandes (bis 814) im Herbste dieses Jahres wird beginnen können. Der Druck der Urkunden Heinrichs II. wird im laufenden Jahre zum Abschluss gelangen.

Berlin.

Heinrich Brunner.

Bericht der Commission für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache über das Jahr 1898.

Die Arbeiten für das Wörterbuch der deutschen Rechtssprache wurden in erweitertem Umfange fortgesetzt. Das Ergebniss ist in dem hier folgenden von Hrn. Geh. Hofrath Professor Dr. Richard Schröder unter dem 24. December 1898 eingereichten Berichte und in dem zugehörigen Sonderberichte des Hrn. Dr. Wilhelm des Marez in Brüssel vom 15. December 1898 nachgewiesen.

Bericht von Professor Dr. R. Schroeder.

Die Rechtsquellen der fränkischen Zeit sind mit Ausnahme der Lex Salica und der angelsächsischen Rechtsquellen, die von Professor Geffcken und Dr. Liebermann übernommen wurden, vollständig ausgezogen, indem Dr. Werminghoff, der schon früher die Capitularien behandelt hatte, die sämtlichen Volkrechte (ausser der Lex Wisigothorum), die Formeln und die einschlägigen Glossenapparate in dankenswerthester Weise ausgezogen hat. Auf diesem Gebiete fehlen, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, nur noch die Urkunden und die Profanquellen.

Unerwartet reiche Ausbeute ergaben die bisher erschienenen Theile der Oberrheinischen Stadtrechte (Schroeder und Prof. Lorentzen), die von Seestern-Pauly herausgegebenen Neumünsterschen Kirchspiel- und Bordesholmischen Amtsgebräuche (Schroeder) und ein im Miltenberger Stadtarchiv befindliches Manuscript des 15. Jahrhunderts „Trauf-, Kandel- und Wegerecht“ (Schroeder).

Die sämtlichen flämischen Rechtsquellen hat Dr. Wilhelm des Marez in Brüssel übernommen. Ueber die reichen Ergebnisse seiner bisherigen, überaus schätzenswerthen Mitarbeiterschaft giebt sein hier beigefügter Bericht Rechenschaft.

Die Rechtsquellen der preussischen Ordenslande, abgesehen von den Magdeburger Quellen, insbesondere auch die Landrechte von 1620, 1685 und 1721, sowie die revidirten Formen des Culmischen Rechts hat Prof. von Brünneck, zugleich unter Berücksichtigung der bedeutenden Urkundensammlungen, bearbeitet.

Ausserdem wurden fertig gestellt: im juristischen Seminar des Herrn Prof. von Amira die Fränkische Landgerichtsordnung von 1618 (M. Bing), die Oberpfälzische Landesordnung von 1599 (W. Burger) und die Nürnberger Reformation von 1564 (A. Stern), von Dr. His das Rechtsbuch nach Distinctionen (Ortloff) und die Goslarer Statuten (Götschen), von Dr. van Vleuten der Richtsteig Landrechts mit Cautela und Premis, die Hamburger Rechtsdenkmäler (Lappenberg), das Hamburger Stadtrecht von 1603 und die Frankfurter Oberhofsentscheidungen (Thomas-Euler), von Prof. von Kirchenheim die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Richter), von Dr. Koehne die Wormser Reformation und das Urkundenbuch der Stadt Worms, von Prof. Puntshart der Steirische Landlauf, die Steirische Landrechtsordnung von 1508 und die Grazer Gerichtsformeln (Bischoff),

von Dr. Richard Behrend das Glogauer Rechtsbuch (Wasserschleben, Sammlung), von Dr. Georg Stobbe die eine Hälfte der sächsischen Gesetze im Codex Augusteus.

Von dem werthvollen Glossar des Stadtarchivs in Breslau sind die meisten Excerptenzettel, hergestellt von Dr. Kronfeld und Rechts-candidat Pürschel, bereits eingeliefert und dem Archiv des Wörterbuches einverleibt worden.

Auf anderen Gebieten ist eine grosse Zahl weiterer Mitarbeiter in Thätigkeit getreten, es wird aber, um die ungeheure Arbeit in absehbarer Zeit bewältigen zu können, noch einer bedeutenden Erweiterung des Mitarbeiterkreises bedürfen.

Eine erhebliche Förderung der Arbeiten steht zu erwarten, wenn das in Arbeit befindliche Rechtswörterverzeichnis sich in den Händen der Mitarbeiter befinden wird. Dasselbe wird im Jahre 1899 zum Abschluss gelangen.

Eine andere Erleichterung für die Thätigkeit der Mitarbeiter verspricht sich Berichterstatter von einem demnächst zu veröffentlichen Probeartikel, welcher das Wort „Weichbild“ an der Hand des bis jetzt gesammelten Materials behandeln soll. Es ist wünschenswerth, von diesem Artikel eine grössere Anzahl von Abdrücken für die Zwecke des Wörterbuches, um den einzelnen Mitarbeitern zugestellt zu werden, herstellen zu lassen.

Anhang. — Bericht von Dr. Wilhelm des Marex in Brüssel über die Bearbeitung der flämischen Rechtsquellen.

En vue de ma collaboration au dictionnaire de droit allemand, j'ai examiné les travaux et publications mentionnés dans le relevé suivant.

Bruges et Quartier de Bruges.

1. Coutume de la Ville de Bruges, publiée par L. Gilliodts-van Severen. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique. Coutumes des Pays et comté de Flandre. Quartier de Bruges.) 2 vol. 4°. Bruxelles. 1875.
2. Coutume du Bourg de Bruges, publiée par L. Gilliodts-van Severen. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 3 vol. 4°. Bruxelles. 1883—1885.
3. Coutume de la Prévôté de Bruges, publiée par le même. (Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 2 vol. 4°. Bruxelles. 1887.
4. Coutumes des petites villes et seigneuries enclavées, publiées par le même. (Dans: Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 6 vol. 4°. Bruxelles. 1890—1893. Tome I^{er}: Ardenbourg, Biervliet, Blankenberghe. Tome II: Cadsant, Caprycke, Damme, Dixmude, Eecloo. Tome III: Ghistelles, Houcke, Lichtervelde, Maldegem, Merckem, Middelbourg, Mude, Munikerede, Nieuwliet, Oostburg. Tome IV: Ostende, Oudenbourg, Sluis. Tome V: Syssele, Thourout, Waterliet. Tome VI: Winendale, Ysendike. — Supplément.
5. Coutume du Franc de Bruges, publiée par le même. (Dans: Recueil des anciennes coutumes de Belgique.) 3 vol. 4°. Bruxelles. 1879—1880.
6. Inventaire des Archives de la Ville de Bruges, publié par L. Gilliodts-van Severen. Section I^{ère}. Inventaire des chartes: 13^o au 16^o s. 7 vol. 4°. Bruges. 1871—1878. — Table analytique par E. Gaillard. 1883 à 1885. — Glossaire par le même. 1882.

7. [F. Van de Putte.] *Cronica et cartularium monasterii de Dunis. Brugis.* 1864. XIX—1054 pp. 4°. (Dans les Publications in 4° de la Société de l'Emulation de Bruges.)

Gand.

1. *Coutume de la Ville de Gand.* Tome I^{er} par A. E. Gheldolf. Bruxelles. 1868. 4°. Tome II par A. Dubois et L. de Hondt. Bruxelles. 1887. 4°. (Dans le Recueil des anciennes coutumes de Belgique.)
2. *Chartes et Documents de l'Abbaye de S. Pierre à Gand,* publiés par A. van Lokeren. 2 vol. 4°. Gand. 1868.
3. *Petit cartulaire de Gand,* publié par F. de Potter. 8°. Gand 1885. *Second cartulaire de Gand,* publié par le même. 8°. Gand. 1886.
4. *Cartulaire de Saint Baron* (publié par Serrure; cependant l'ouvrage ne porte pas le nom de l'auteur). Sans date. 1 vol. 4°.
5. *Het Klooster ten Walle en de Abdij van den Groenenbriel,* publié par V. Van der Haeghen. 1 vol. 8°. Gent. 1888.
6. *Annales Abbatias S. Petri Blandiniensis,* publiées par F. Van de Putte. 1 vol. 4°. Gandavi. 1842.

Les pièces justificatives publiées par

L. A. Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305.* Tübingen 1835—1842. 3 vol. 8°. — Traduction par A. Gheldolf, *Histoire de la Flandre et de ses institutions civiles et politiques jusqu'à l'année 1305.* 5 vol. 8°. Bruxelles 1835—1864 ont été également examinées par nous.

Quant aux abréviations dans la citation des titres, je m'en suis servi le moins possible et j'ai préféré citer l'ouvrage de telle manière qu'il soit aisé de retrouver le titre entier, en se référant à la littérature ci-dessus indiquée. J'ai eu soin aussi d'indiquer, à chaque fois, à quel village, à quelle seigneurie, tel ou tel texte se rapportait: il m'a semblé en effet que cette indication pouvait avoir son importance dans la détermination des lieux où telle ou telle terminologie était en usage. Enfin, j'ai classé alphabétiquement et par siècle toutes les fiches recueillies. Ce travail préparatoire aidera fortement le rédacteur des articles et permettra de se mouvoir facilement dans cette multitude de notes.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Stanford Law Library



3 6105 06 148 919 6

www.libtool.com.cn

NON-CIRCULATING

NON-CIRCULATING

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.



G. E. STECHERT & Co.
(ALFRED HAFNER)

